Digitized by Google

Germ. sp. 296th/15

Digitized by Google

<36605483330018

<36605483330018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Germ. sp. 296

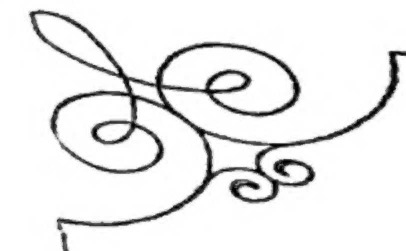

Geschichte

des

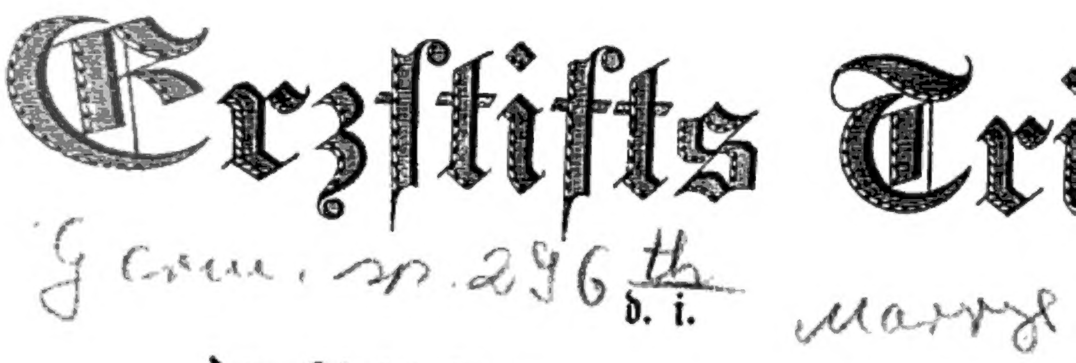

Germ. sp. 296 th

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Lande

als

Churfürstenthum und als Erzdiö

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 181

von

D^r. J. Marx,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Semi

III. Abtheilung.

Enthaltend die Geschichte des Trierischen Landes seit dem Regierungsantri Churfürsten Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 181

Fünfter Band.

Trier.
Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.
1864.

93 g

Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurück
Einzelne Bände werden nicht abgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

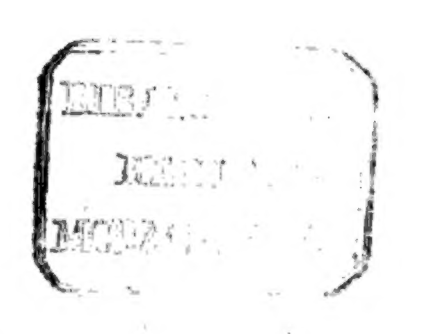

Digitized by Google

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

Dr. J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Dritte Abtheilung.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1864.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Vorwort.

	Seite
Rückblick. Das trierische Land und seine Fürsten nach dem westphälischen Frieden (1648), Carl Caspar von der Leyen, Johann Hugo von Orsbeck und Carl von Lothringen	1—9
Der Churfürst Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1716—1729)	9
Franz Georg von Schönborn (1729—1756)	13—26
Johann Philipp von Walderdorf	26—39
Das Erzstift Trier seit dem Regierungsantritt des letzten Churfürsten (1768)	41
Das Schul- und Unterrichtswesen	44
Veränderungen in dem Schul- und Unterrichtswesen in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens (1773)	48
Gründung des Clementinischen Priesterseminars zu Trier (1773)	49
Das Volksschulwesen	59
Zur Förderung des Unterrichtswesens bildet Clemens Wenceslaus einen Schulfonds	67
Der Weihbischof v. Hontheim und sein Werk „Justinus Febronius" (1763—1779)	90
Kampf gegen den Febronius	107
Der Widerruf des Febronius	116
Letztes Stadium der Geschichte des Widerrufs	124
Der Erzbischof Clemens Wenceslaus gegenüber den kirchenfeindlichen Neuerungen Josephs II. (1781)	129
Clemens Wenceslaus empfängt den Papst Pius VI. zu Augsburg (1782) .	146
Reformen unter Clemens Wenceslaus. Der Nuntiaturstreit und der Emser Congreß (1785—1790)	162
Die Reformen in den Abteien und Klöstern des Erzstifts (1785—1795) . .	176
Zustände und Reformen in den Abteien	188
Fortsetzung der Klosterreformen. Die erzbischöflichen Statuten für alle Abteien und Klöster des Erzstiftes Trier von 1789	206
Der Erfolg der Reformstatuten	213
Fortdauer des Nuntiaturstreites. Bedenkliche Zeichen der Zeit. Der Erzbischof entsagt dem Emser Congreß (1786—1790)	217
Ausbruch der französischen Revolution (1789)	229
Aufhebung der Klöster in Frankreich (1790)	241

Digitized by Google

Seite

Die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit (**Constitution civile du clergé**) (1790) 246
Die durch den geforderten Eid herbeigeführten Wirren (1791) 252
Der verunglückte Zug der Preußen in die Champagne (1792) 255
Die Emigranten in unserm Lande (1790—1794) 264
Die französische Republik. Abschaffung des christlichen Cultus. Die republikanische Zeitrechnung mit ihrem neuen Kalender (1793) 275
Einrücken der französischen Truppen in das Trierische Land (1794) . . . 288
Die Dinge in unsrer Stadt unmittelbar nach dem Einrücken der Franzosen 294
Bourbotte haust zu Trier 300
Bourbotte zu Coblenz 306
Auffallende Bestrafung frivolen Spottes mit den Heiligen zur Zeit der Occupation unsres Landes 312
Das Provisorium von 1795—1798 316
Die Geistlichkeit des Herzogthums Luxemburg und der republikanische Eid 340
Einführung der republikanischen Einrichtungen in unserm Lande als Einleitung der Vereinigung desselben mit Frankreich (1798) 345
Die republikanischen Feste zu Trier 357
Die kirchlichen Zustände vom Anfange des Jahres 1798 bis 1801 367
Der Congreß zu Rastadt (1798 und 1799). Entschädigungsprojekt. Ob durch Säcularisation? 371
Das Schul- und Unterrichtswesen nach republikanischen Grundsätzen (1798 bis 1801) 380
Die Primärschulen zu Trier und in dem ganzen Saar-Departement . . . 382
Die Secundär-, auch Intermediärschule 387
Die Centralschule zu Trier 387
Der Gesandtenmord bei Rastadt. Die Trauerfeier zu Trier (1799) . . . 392
Die Separatisten zu Trier und Niederemmel (1799) 399
Frankreich erhält eine Consularregierung (1800) 409
Das trierische Land wird förmlich mit Frankreich vereinigt (1801) . . . 413
Deutsch-patriotische Betrachtungen über den Lüneviller Frieden 417
Die Entschädigungen und ihre eventuelle Einwirkung auf die Verfassung des deutschen Reiches 420
Frankreich kehrt zur Religion zurück. Das Concordat zwischen der französischen Republik und dem apostolischen Stuhle (1801) 425
Das Interdikt in dem Bisthum Metz und der Streit des Bisthumsadministrators mit dem erzbischöflichen Officialat zu Trier über die Aufhebung desselben 435
Die Einführung des Concordats von 1801 in unserm Lande. Die Aufhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen (1802) 439
Die neue Organisation der weltlichen Regierung 446
Berüchtigte Räuberbanden an der Mosel und auf dem Hunsrücken (1795—1803) 454
Die neue Umschreibung des Bisthums Trier. Die Veräußerung der geistlichen Güter (1803) 461
Die Säcularisation in Deutschland (1803) 468
Die durch den Deputationsreceß herbeigeführten Zustände des Reiches und der Kirche 474
Napoleon kommt nach Trier (1804) 478

Digitized by Google

Seite

Unterdrückung der Central- und der bisherigen Secondärschul- und Verschmelzung derselben zu der Secondärschule höhern Ranges (1804) 483
Die Central- respektive Secondärschule und die Wiedererrichtung des Priesterseminars (1803--1805) 489
Die Secondärschule nach dem Jahre 1804 501
Die Domschule (das petit séminaire) (1806) 503
Die Normalschule zu St. Matthias (1812) 506
Aufbesserung der Revenüen des Priesterseminars durch Ueberweisung der Stadionischen Stiftung (1806—1808) 506
Die Wohlthätigkeitsanstalten unter der französischen Herrschaft. Vereinigung derselben in den „Vereinigten Hospitien" oder dem Bürgerhospital (1794—1807) 513
Anlegung des neuen städtischen Kirchhofs und die neuen Gesetze über die Polizei der Kirchhöfe (1804—1808) 523
Die Widersetzlichkeit gegen die Militäraushebung im Saar-Departement (1809) 529
Gründung des Armenverwahrs (Dépot de mendicité) für das Saar-Departement in dem (ehmaligen) Augustinerkloster zu Trier (1808—1812) 534
Der Bischof Carl Mannay (1802—1816) 535
Rückblick. Veränderungen in den socialen Zuständen unsres Landes unter französischer Herrschaft (1794—1814) 543
Sturz Napoleons und des französischen Kaiserreichs. Vereinigung des Trierischen Landes mit dem Königreich Preußen (1812—1816) 548
Die neue kirchliche Organisation in unsrem Lande (1821—1824) 554
Beilage I. Die republikanischen Festlieder zu Trier (und J. J. Stammel) 559
Beilage II. Der Pfarrer Feyen und die Separatisten zu Niederemmel seit dem Jahre 1803 573

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

Dr. J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier

III. Abtheilung.

Enthaltend die Geschichte des Trierischen Landes seit dem Regierungsantritt des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816.

Fünfter Band.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1864.

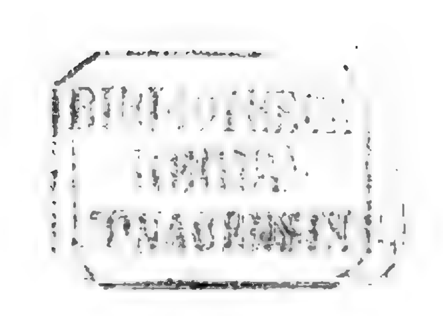

Schnellpressendruck der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Rückblick. Das Trierische Land und seine Fürsten nach dem westphälischen Frieden (1648).

Carl Caspar von der Leyen (1652—1676). Drei Jahre und etliche Monate waren nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens, der Deutschland nach dem schrecklichen dreißigjährigen Kriege Ruhe wiedergeben sollte, verflossen, als der Churfürst Philipp Christoph, der seinem Lande nebst den allgemeinen Wirren und Leiden durch Eigensinn und Herrschsucht noch besondere bereitet hatte, aus diesem Leben geschieden ist (7. Febr. 1652). Was der gleichzeitige Fortsetzer der Gesta dem Hingeschiedenen in einem Epitaphium gewünscht hat, derselbe möge nun im Tode die Ruhe erhalten, die er im Leben nicht haben gekonnt, das glaubte jetzt auch das Trierische Land für sich hoffen zu dürfen, da die schreckliche Kriegsfackel in jenem Friedensschlusse ausgelöscht worden und der Störenfried in unsrem Lande von dem Schauplatze abgetreten war. Daher wurde denn auch der neue Churfürst Carl Caspar von der Leyen von der Bevölkerung mit Jubel begrüßt, „so daß die Stadt (Trier), die in langen Leiden längst wie begraben gelegen, bei dem Auftreten des neuen Fürsten, wie beim Erwachen der Morgenröthe, neu aufzuleben schien.“

In der That säumte auch Carl Caspar nicht, seinem Lande väterliche Sorgfalt zuzuwenden und auf Heilung der Wunden zu denken, die der Krieg dem Wohlstande in Stadt und Land geschlagen hatte. Es war aber namentlich die Stadt Trier, die nach den langen Kriegswirren, den blutigen Kämpfen der Franzosen und Spanier in ihren Straßen, ein Bild schrecklicher Verwüstung, Oede und Verlassenheit darbot. In den Haupt- und Nebenstraßen waren viele Häuser abgerissen oder eingefallen, ruinirt oder verwahrlost. Des neuen Fürsten väterliche Sorgfalt, — „welcher Gestalt nach nunmehr erworbenem Frieden im heil. Röm. Reich unsere von Gott anvertraute Unterthanen, bevorab diese Haupt- und Residenzstadt Trier nach so vielen ausge-

standenen Kriegsrevolutionen und daher erfolgter Ruin mit der Zeit wiederumb in vorigen Flor gebracht und erhalten werde," — ging daher dahin, die Eigenthümer aller verfallenen Häuser, Gademen, Boutiquen und andrer Gebäude durch Gewährung von Abgaben-, Hut- und Wachfreiheit auf sechs Jahre zum Wiederaufbau und zur Wiederherstellung aufzumuntern [1]).

Auch die Stadt Coblenz hatte in dem Kriege schwer gelitten; Häuser und Stadtmauern waren sehr beschädigt. Auf Wiederherstellung und Verschönerung derselben hat der Churfürst aus eigenen Mitteln große Summen verwendet.

In demselben Jahr hat der Churfürst die Landstände einberufen, um die Wünsche des Landes bezüglich nothwendiger Verbesserungen entgegenzunehmen. Gemäß dem Landtagsabschiede haben allerlei Ungehörigkeiten in der Justizpflege, willkürliche Ausschreitungen von den Gerichtsordnungen, Hemmung des Instanzenzuges, Verzögerungen und übermäßige Strafen den Ständen Veranlassung zu Beschwerden gegeben, denen der Fürst durch strengere Ueberwachung der Gerichtsbehörden, Revision und Verbesserung der alten Gerichtsordnungen und Regelung des Instanzenzuges wie der Competenzen der geistlichen und weltlichen Gerichte Abhilfe anordnete und gute und schnelle Justiz versprach. Ebenso mußte Mißständen im Steuerwesen abgeholfen werden, indem in dem Besitze des Grundvermögens durch Verkäufe, Theilungen und Vererbungen bedeutende Veränderungen eingetreten waren, die eine neue Schatzung und Matrikel nothwendig machten, um die Vertheilung der Steuern mit den gegenwärtigen Vermögensverhältnissen wieder in Einklang zu setzen. Demnach wurde eine neue Schatzung angeordnet und zugleich festgestellt, daß fortan alle sich durch Käufe, Contrakte und Vererbungen ergebenden Veränderungen in den Vermögensverhältnissen sofort in die neue Matrikel eingetragen werden sollten, damit die Steuervertheilung beständig im Einklange mit denselben erhalten würde [2]).

Wie sehr Carl Caspar auf Regelung der Justizpflege in seinem Lande bedacht gewesen ist, zeigt das „Churtrierische Landrecht," das er zuerst aufgestellt und 1668 publicirt hat. Auch hat er das Studium der Jurisprudenz an der Universität neu belebt, indem er namhafte Rechtsgelehrte an dieselbe berufen und die Gehälter der Professoren der juristischen wie der übrigen Fakultäten durch Ueber-

---

[1]) Siehe das betreffende Edikt aus dem ersten Jahre des Regierungsantritts (1652) bei **Honth. III.** p. 671—673.

[2]) Siehe den Landtagsreceß bei **Honth. III.** 673—676.

weisung einer Präbende aus jedem Collegiatstifte des Landes verbessert hat. Ferner hat er sich durch Hebung des theologischen Studiums und zweckmäßige Bildung und Erziehung der Geistlichen um sein Erzstift hoch verdient gemacht, indem es ihm zu verdanken ist, daß Ferdinand von Buchholz=Orey bei Lüttich, der mit dem Vorhaben umging, ein Seminar für adelige Cleriker an einer Universität unter Leitung der Jesuiten zu stiften, diese seine Stiftung an unsrer Universität gemacht hat[1]). Für andre Cleriker hat der Churfürst die Stiftung von zwölf Freistellen dem schönen Werke aus eigenen Mitteln hinzugefügt und so mit der Buchholtz'schen und der eigenen Stiftung den Grund zu einem erzbischöflichen Clerikalseminar gelegt. Als ein „wahrer Vater des Vaterlandes," wie ihn mit Recht die Gesta bezeichnen, hat er auch den Armen eine besondre Sorgfalt gewidmet, hat 1657 ein Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler gegeben und im Jahre 1676 das Knabenwaisenhaus zu Trier gestiftet[2]).

Leider ist dem edeln Fürsten nicht gegönnt gewesen, seine landesväterliche Thätigkeit ungestört bis zum Ende seiner Regierung fortzusetzen. Der Zuwachs an Land und Macht, den die Einmischung in die Angelegenheiten des deutschen Reiches Frankreich im dreißigjährigen Kriege eingebracht hatte, war allzu verlockend für den herrsch= und eroberungssüchtigen Ludwig XIV., als daß er den Gelüsten nach neuen Versuchen hätte widerstehen können. Bereits 1670 fielen die Franzosen wieder in Lothringen ein und brachten neue Kriegsgefahren unsrem Lande nahe. Unter nichtswürdigen Vorwänden erklärte Frankreich Holland den Krieg; schutzlos der Uebermacht unmittelbar gegenüber gestellt, sah sich der Churfürst zur Neutralität genöthigt und mußte den Durchzug der französischen Truppen die Mosel und den Rhein hinab durch das Erzstift gestatten. Seit dem Ende des Jahres 1671 bis spät im Jahre 1673 dauerten daher die Transporte von Truppen, Geschützen und Proviant auf unzähligen Schiffen die Wasserstraße hinab nach dem Niederrheine. Als nun aber in Folge eines Bündnisses zwischen Holland, dem Kaiser und dem Churfürsten von Brandenburg die Kaiserlichen durch Hessen gegen die Franzosen am Rheine heranrückten, haben diese die Churtrier zugesicherte Neutralität verletzt, unser Erzstift wie Feindesland behandelt, und durch Besetzung der Stadt Trier und vieler Landstädte mit zahlreichen neuen Truppen dasselbe mit Gewalt gegen die Kaiserlichen zu behaupten gesucht. Die schrecklichen

[1]) Die Geschichte dieser reichen Stiftung haben wir ausführlich im II. Bande, S. 527—538 dieses Werkes gegeben.

[2]) Siehe daselbst, S. 292.

Leiden und Verwüstungen, die in Folge dessen Stadt und Land während dreier Jahre (1673—1675) zu erleiden gehabt, haben wir bereits ausführlich an andrer Stelle (im III. Bande, S. 142—152) geschildert. Alle Versuche des Königs von Frankreich, Carl Caspar von dem Kaiser und Reich abzulocken und in französisches Interesse hineinzuziehen, sind an dessen felsenfester Treue gescheitert. Daher heißt es in dem Elogium, das die Gesta ihm spenden, anspielend auf seinen Familiennamen — von der Leyen — de Petra: „Er war ein Fels, ein Fels, den die Stürme der Schicksalsschläge nicht wankend machten, die Schmeicheleien des Glückes nicht erweichten, der Feinde Anstrengungen von der Treue gegen den Kaiser nicht abzogen, Nachstellungen der Welt von der Gottesfurcht und Gelüste des Fleisches von der Keuschheit nicht abbrachten."

Carl Caspars Nachfolger, Johann Hugo von Orsbeck, war bereits 1672 zum Coadjutor gewählt worden und hatte bis zu seinem Antritte der Regierung (1676) mit ihm den Kummer über das von den Franzosen über unser Erzstift verhängte Elend getheilt, ohne irgend Abhilfe verschaffen zu können. Und dennoch ging er mit seinem Lande noch größern Leiden entgegen, als sie bisher zu ertragen gehabt hatten. Daher beginnen die Gesta ihren Bericht über seine Regierung mit den Worten: „Er, der beste Oberhirt, sollte bald unter Thränen sehen müssen, wie seine Heerde geschoren, ja fast zerfleischt wurde." Zwar waren die Franzosen zu Anfang September 1675 durch die Kaiserlichen aus Trier vertrieben worden; damit aber war der Krieg noch nicht beendigt, sondern wurde bis zum Jahre 1679 mit abwechselndem Glücke zwischen dem Kaiser Leopold I. und Ludwig XIV. fortgeführt. Der hierauf zu Nymwegen geschlossene Frieden hatte für Deutschland zunächst nur die Folge, daß Philippsburg an den Kaiser zurückkam, dagegen Freiburg an Ludwig XIV. überging. Indessen, wenn der ländergierige Ludwig Frieden schloß, dann geschah es in der Regel, um auf einige Zeit Ruhe zu haben, neue Kräfte zu sammeln, feindliche Verbündete von einander zu trennen und neue Pläne zu weitern Eroberungen zu entwerfen. Bereits in dem ersten Jahre nach jenem Frieden errichtete Ludwig zu Besançon, Breisach und Metz die berüchtigten Reunionskammern, denen die Aufgabe gestellt war, durch archivalische Untersuchungen herauszustellen, welche Territorien, Städte, Ortschaften, Klöster und Gerechtsamen zu irgend einer Zeit Dependenzen jener Länder gewesen seien, die er bereits vom deutschen Reiche erobert und durch die bisherigen Friedensschlüsse erhalten hatte. Und was immer diese Kammern als solche Dependenzen erklärten, dessen bemächtigte sich der König mit Gewalt der Waffen,

Digitized by Google

Richter und Vollstrecker in eigener Sache. Und obgleich selbst die Reunionskammern es nicht wagten, dem Könige die Reichsstadt Straßburg zuzusprechen, so trug aber Ludwig kein Bedenken, sich dieser Stadt (1681) zu bemächtigen, ohne daß das deutsche Reich, das im Osten von den Türken angegriffen war, den Anmaßungen Frankreichs den nöthigen Widerstand hätte leisten können[1]). In demselben Jahre beginnt der König den Bau der Festung Saarlouis zum Schutze seiner Eingriffe in deutsche Reichsgebiete. Endlich bricht Frankreich (1684) den Frieden, indem der Feldherr Crequi die Festung Luxemburg nimmt und sofort mit großer Heeresmacht zu Trier erscheint, um sich zu rächen für die Niederlage, die er 1675 hier erlitten hatte. Mit diesem Einzuge der Franzosen unter dem Feldmarschall Crequi begann eine vieljährige Leidensperiode für unsre Stadt und unser Land, wie fast für das ganze linke Rheinufer, indem die Franzosen bis zum Ryswiker Frieden (1697) Gräuel verübten, wie solche kaum von Türken und Barbaren je erhört worden. Zu Trier zerstört Crequi alle Befestigungen in und außerhalb der Stadt, läßt die Ringmauern niederwerfen, die Gräben ausfüllen und die Moselbrücke bis auf die Pfeiler niederwerfen. Noch schlimmeres hatte der französische Kriegsminister Louvois unsrer Stadt zugedacht, indem er dieselbe gänzlich niederbrennen lassen wollte; nur der seinem Drängen gegenüber ausbrechende Zorn des Königs vermochte ihn an der Ausführung zu hindern. Dagegen aber sind andre Städte unsres Landes jenem harten Geschicke nicht entgangen. In dem Jahre 1687 hat Ludwig XIV. auf dem Berge gegenüber Trarbach eine starke Festung — Mont-royal — erbaut, von welcher aus die Franzosen Raub, Plünderung, muthwillige Verwüstung, Niederbrennung weithin an der Mosel, auf das Maifeld und in die Eifel, selbst bis nach Prüm (1691) verbreitet haben. Pfalzel und Wittlich wurden in Brand gesteckt, Cochem wird nach heldenmüthiger Vertheidigung (1789) erstürmt und unter den schrecklichsten Gräueln und Grausamkeiten an den Bewohnern niedergebrannt; Coblenz wird in demselben Jahre in Brand geschossen und zum dritten Theile ein Raub der Flammen. Wie ein Verbannter saß Johann Hugo auf Ehrenbreitstein, seufzend über das Elend seines Landes, das ihn um so tiefer noch niederbeugen mußte, als er auch Bischof von Speier war,

---

[1]) Es klingt wie bittere Ironie auf den Titel „Allerchristlichster König" (**Rex christianissimus**), den die Könige von Frankreich führen, daß sie von Franz I. (zu Anfange des 16. Jahrhunderts) an bis zum Sinken der Macht des Halbmonds, so oft sie im Westen des deutschen Reiches Eroberungen machen wollten, dem Kaiser im Osten des Reiches die Türken auf den Hals hetzten.

und diese Stadt so vollständig niedergebrannt worden, daß der ehrwürdige Kaiserdom nur noch über einem Haufen von Schutt und Asche hervorragte. Den Zuflüsterungen des französischen Gesandten, der ihn auf die Seite Frankreichs zu verlocken suchte, Gehör zu geben verbot ihm die pflichtmäßige Treue gegen Kaiser und Reich; und so mußte er denn, wie sein Vorgänger, mit Kummer und Schmerz, ohne helfen zu können, Jahre lang das Elend ansehen, das die unersättliche Ländergier Ludwigs XIV. über sein Land gebracht hat. Endlich sollte, dreizehn Jahre nach dem Einrücken der Franzosen in unsre Stadt, der Ryswiker Friede (1697) Ruhe bringen, indem gemäß Artikel IV Frankreich an den Kaiser, das Reich und dessen Stände Alles zurückgeben mußte, was mit Gewalt oder durch die Reunionen zu Frankreich geschlagen worden war; „jedoch sollte die katholische Religion in den so zurückgegebenen Ortschaften in dem gegenwärtigen Stande erhalten bleiben.“ Insbesondre mußte (nach Artikel VI) der Churfürst von Trier und Bischof von Speier in den Besitz der Stadt Trier und aller Ortschaften, die durch Union und Reunion ihm entzogen worden waren, restituirt, die Festung Montroyal bei Trarbach niedergerissen werden. Allein die Ruhe dauerte nur wenige Jahre; denn als im Jahre 1700 Carl II., König von Spanien, kinderlos starb, erhoben sich drei Bewerber um dieses Reich, „über dem die Sonne nicht unterging,“ der Kaiser Leopold I., Ludwig XIV. von Frankreich und der Churfürst Max Emanuel von Bayern. Und da die beiden mächtigsten Bewerber, Leopold und Ludwig, wohl einsahen, daß die übrigen europäischen Staaten eine Vereinigung der spanischen Monarchie weder mit dem kaiserlichen Hause noch mit Frankreich zugeben würden, so schlug Leopold seinen Sohn Carl und Ludwig seinen Enkel Philipp von Anjou für die spanische Krone vor, während England und die Niederlande mehr auf eine Theilung der spanischen Monarchie hinarbeiteten. So brach denn abermal 1702 die Kriegsfurie los; und da England und die Niederlande mit dem Kaiser ein Bündniß gegen Frankreich geschlossen hatten, der Churfürst von Cöln, ein bayerischer Prinz, mit Bayern zu Frankreich stand, und die Krone Neapel und Sicilien, das Herzogthum Mailand und Flandern zu der spanischen Monarchie gehörten, so wurden fast alle Länder Europa's in den schrecklichen, eilf Jahre andauernden spanischen Erbfolgekrieg hereingezogen, und wurden nicht etwa bloß auf einem Kriegsschauplatze, sondern auf vielen zu gleicher Zeit, in Spanien, in Italien, am Rheine und in Belgien die blutigen Würfel geworfen. Sogleich beim Beginne des Krieges 1702 fallen die Franzosen wieder in unser Land ein, legen zu St. Martin wieder wie früher ein Fort an und setzen sich bei

Trarbach fest. Die Festung Landau fällt den Franzosen in die Hände (1703) und zahlreiche französische Truppen nehmen nun in Trier Winterquartier. Der glänzende Sieg Eugens und Malboroughs über das französisch-bayerische Heer bei Hochstadt in Bayern (den 13. August 1704) hatte zwar die Folge, daß die französische Besatzung zu Trier bei dem Herannahen der Conföderirten schnell abzog; die Lage der Stadt und des Landes war dadurch kaum gebessert, indem die Conföderirten jetzt eine starke Besatzung nach Trier legten und das Land umher zahlreiche Truppen zu ernähren hatte. Saarburg und Trarbach werden jetzt den Franzosen entrissen, bei Trier werden großartige Befestigungen in's Werk gesetzt, von dem Paulinsflur an über den Marsberg, bei Heiligkreuz, Medard, an der Carthaus bis zur Conzerbrücke, und auf linker Seite der Mosel werden Gräben und Dämme gezogen und mit Pfahlwerken versehen. Malboroughs Plan war nämlich, von Trier aus über Metz in Frankreich einzufallen; als aber dieser Plan vereitelt wurde und Malborough sich seitwärts nach Belgien wenden mußte, sah er sich genöthigt, die Besatzung von Trier an sich zu ziehen, worauf die Franzosen sogleich wieder hieher zurückkehrten. Alle glänzende Siege Eugens und Malboroughs über die Franzosen in Belgien, bei Ramillies (1706), bei Oudenard (1708) und bei Malplaquet (1709) veränderten an der gedrückten Lage unsres Landes nichts, indem die Franzosen dasselbe besetzt hielten, dasselbe mit unerschwinglichen Lieferungen aussogen, dabei Raub und Gewaltthätigkeiten aller Art verübten oder nur mit Papiergeld bezahlten, das Ludwig XIV. in der Finanznoth hatte anfertigen lassen, das aber nie eingelöst worden ist. Noch in dem Jahre 1713 nahmen eilftausend Franzosen Winterquartier zu Trier auf acht Monate, zu entsetzlicher Plage und Aussaugung der Stadt. Erst im September 1714 erfolgte die Unterzeichnung des Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich, worauf im November die letzten Franzosen von Trier abgezogen sind [1]).

Waren nun auch Stadt und Land wieder von dem Feinde geräumt, so konnten doch erst nach und nach die Wunden geheilt werden, die der lange dauernde Krieg ihnen geschlagen hatte. Trier war in der Zwischenzeit in seinem Wohlstande tief gesunken, hatte das Aussehen

[1]) Zu meiner nicht geringen Verwunderung sehe ich, daß unser Hontheim in seinem Abdrucke der Gesta in dem Abschnitte über den spanischen Erbfolgekrieg sich manche Abänderungen und Verstümmelungen des Textes erlaubt, Ausdrücke gemildert, Stellen, ja Kapitel weggelassen hat, und zwar zur Schonung Ludwigs XIV., wo die Verfasser der Gesta, im Anblicke der schrecklichen Leiden, die dieses Königs Herrschsucht über fast ganz Europa gebracht hat, ihr nur zu gerechtes Urtheil über ihn und seine Thaten aussprechen. Dies Verfahren Hontheims ist in keiner Weise zu rechtfertigen.

eines großen Dorfes, indem seine Ringmauern ganz niedergeworfen waren und erst unter Franz Ludwig in den zwanziger Jahren wieder aufgebaut wurden. Ebenso war die Moselbrücke bis auf die Pfeiler zerstört. Noch vor der Beendigung des Krieges war Johann Hugo (den 6. Januar 1711) gestorben, geliebt und tief betrauert von seinen Unterthanen, als ein weiser und wahrhaft väterlicher Regent, der alle Eigenschaften besessen, sein Land wahrhaft glücklich zu machen, wenn seine Regierung in friedliche Zeiten gefallen wäre. Lange noch bewahrte ihm und seinem Vorgänger Carl Caspar das Volk ein freundliches Andenken, indem, wie Hontheim aus seiner Jugendzeit berichtet, die ältern Leute, wenn auf jene Fürsten, ihr patriarchalisches Regiment und ihre schönen Thaten die Rede gekommen, sich des Schluchzens und der Thränen nicht hätten erwehren können [1]).

Die wenigen Friedensjahre seiner Regierung hat Johann Hugo sorgfältig benützt, soviel wie möglich die Wunden zu heilen, die Krieg, Noth und Seuchen dem religiösen und sittlichen Leben der Diöcesanen geschlagen hatten. Sogleich nach dem Antritte seiner Regierung (1676) beauftragte er den Weihbischof Joh. Heinr. Anethan mit der Visitation des obern Erzstifts, namentlich vorerst der lothringisch-luxemburgischen Dekanate. Eine solche Visitation aller Pfarreien, Filialen, Oratorien, Klöster, Hospitäler und Xenodochien, hieß es in den Visitationsakten, sei dringendst nothwendig gemacht gewesen durch den schrecklichen Zustand, in dem sich die Bevölkerung in Folge der Kriegswirren, der Noth, der Krankheiten, Verbrechen und Sittenlosigkeit befunden habe. Auf Grund der Visitationsberichte Anethans und der Unterredungen über die dabei gemachten Erfahrungen hat der Erzbischof im zweiten Jahre darauf ausführliche und treffliche Synodal-Statuten erlassen, die sich über das ganze Gebiet der Seelsorge erstrecken [2]). Einen andern Theil der Erzdiöcese hat er durch den Archidiakon Heinr. Ferd. von der Leyen visitiren lassen und darauf für das betreffende Archidiakonat Verordnungen gegeben, wie sich solche durch das Ergebniß der Visitation als nothwendig oder nützlich herausgestellt hatten. Für mehre Collegiatstifte hat er Ordinata gegeben, um vorgefundene Uebelstände zu heben, hat eine neue Agende veranstaltet (1688), eine Reform des Landrechts vorgenommen, die aber erst von dem Nachfolger publicirt worden (1713), und durch eine Medicinalordnung, wahrscheinlich vom Jahre 1683, die Befugniß zur Ausübung der Arzneikunst, die Honorare der Aerzte, das Apothekerwesen, Apothekertaxen, die Chirurgie

---

[1]) Siehe die Dedikation seines **Prodromus**.

[2]) **Blattau, Statuta synodalia etc. vol. III. p. 176–211.**

und das Hebammenwesen geregelt. Den Unterthanen, die wegen Mißwachs, Theuerung und Kriegsschäden ihre Schulden nicht bezahlen konnten, hat er ein zweijähriges Moratorium zugestanden.

Aus der kurzen Regierung des Nachfolgers Carl aus dem herzoglichen Hause von Lothringen (1711—1715) ist kaum etwas Erhebliches zu berichten. Erst 1715 hat die Leiche seines Vorgängers aus der Capuzinerkirche zu Ehrenbreitstein, wo sie wegen der Kriegsunruhen im Oberlande aufbewahrt geblieben, nach Trier zur Beisetzung im Dome gebracht werden können; und in demselben Jahre (den 4. Dez.) ist bereits auch Carl zu Wien an den Variolen gestorben.

Der Churfürst Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1716—1729).

Nicht ohne höchliche Mißbilligung muß der Kirchenhistoriker die Beobachtung machen, daß während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts die von ältern und neuern Canones so streng verbotene Cumulation von Beneficien an den deutschen Erz- und Hochstiften zu einem häßlichen Uebermaß angewachsen ist. Philipp Christoph hatte bereits die beiden Infuln, von Trier und von Speier, auf seinem Haupte vereinigt; ebenso Johann Hugo; am maßlosesten ist aber diese Cumulation in Franz Ludwig aufgetreten. Ein Sprößling des Hauses Pfalz-Neuburg war er geboren den 24. Juli 1664; den 13. Juli 1694 wurde er zum Deutschmeister gewählt, nachdem er bereits den 30. Juni 1683 auf den bischöflichen Sitz von Breslau erhoben worden. Bereits Domherr zu Lüttich, Münster und Olmütz ist er 1687 ebenfalls Domherr zu Cöln und 1695 auch zu Mainz geworden. Darauf ist er Bischof von Worms und gefürsteter Probst von Ellwangen geworden und dann 1710 Coadjutor von Mainz. Nach dem Ableben des Churfürsten Carl von Trier wurde er am 20. Februar 1716 als Erzbischof und Churfürst von Trier postulirt, worauf der Papst eingegangen ist und zugleich erlaubt hat, daß Franz Ludwig betreffenden Falles das Erzbisthum Trier wieder aufgeben und dafür Mainz wählen könne. Ungeachtet aller dieser hohen geistlichen Pfründen hat Franz Ludwig bis zu seinem Lebensende (1732) und obgleich 50 Jahre hindurch Bischof von Breslau, nur die vier niederen Weihen gehabt.

Sehen wir nun aber ab von diesem in Deutschland seit lange herkömmlichen Mißbrauche, so können wir dem Churfürsten Franz Ludwig als Menschen unsre Hochachtung und als Regenten unsre Bewunderung nicht versagen. Denn, sehen wir ihn auch seiner vielen Pfründen wegen fast beständig auf Reisen, meistens zwar zu Neiße in Schlesien, dann zu Breslau, zu Ehrenbreitstein, zu Worms, zu Trier,

zu Mainz, dann am kaiserlichen Hofe zu Wien, dann an jenem zu Mannheim, so hat er dennoch in allen seiner Hirtensorgfalt anvertrauten Sprengeln sich durch weise Einrichtungen und großartige Schöpfungen ein gesegnetes Andenken bei der Nachwelt hinterlassen. Als Deutschmeister hatte er den Muth, gegen die Annahme des Königstitels in Preußen durch das Haus Brandenburg (1701) zu protestiren und das Herzogthum Preußen für den Deutschherrenorden in Anspruch zu nehmen; allerdings ohne Erfolg. Jedoch wollen wir hier Franz Ludwigs Wirksamkeit in seinen andern Sprengeln nicht näher besprechen, sondern nur seine Regierung als Churfürst von Trier zur Darstellung bringen.

Datirt auch dieses Churfürsten Regierung von dem 29. März 1716, so hat er doch erst den 24. August 1717, noch zu Breslau weilend, den churfürstlichen Titel angenommen und erst zu Anfang des Jahres 1718 ist er zu Coblenz eingetroffen, um die Regierung wirklich anzutreten. Die zehn Jahre seiner Regierung bis zu seinem Uebergange nach Mainz waren eine glückliche Zeit für unser Land; den 29. Nov. 1714 hatten in Folge des Friedensschlusses von Baden die letzten französischen Truppen unsre Stadt verlassen und waren unsrem Lande zum erstenmal nach einer langen Reihe verderblicher Kriegsjahre Ruhe und Frieden wiedergegeben, und sind auch während der Regierung Franz Ludwigs nicht wieder gestört worden. War nun einerseits diese Zeit geeignet für Vornahme nöthiger Reformen und neuer zeitgemäßer Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen des geistlichen und weltlichen Regimentes, so war auch Franz Ludwig ganz der geeignete Mann, die während langer Kriegswirren eingerissenen Unordnungen und Uebelstände schnell kennen zu lernen und die zweckmäßigsten Heilmittel dagegen anzuwenden. Nebst einem ungewöhnlichen Regierungstalente besaß er eine ausgebreitete Geschäftskenntniß und reiche Erfahrungen aus seiner bereits langjährigen Regierung des Bisthums Breslau, so daß er mit sicherer Hand schon ein Jahr nach seinem Eintreffen in Coblenz wichtige Umgestaltungen in unsrem Lande vornehmen konnte. Den Anfang machte er mit einer durchgreifenden Reform des ganzen geistlichen und weltlichen Justizwesens und der Verwaltung, die er mit der Präliminar-Justizverordnung vom 1. Januar 1719 einleitete, der bald danach die Hochgerichts-, Amts- und Revisionsverordnung, sodann die Geschäftsverordnung für das Officialat zu Trier und das Commissariat zu Coblenz gefolgt sind, über die wir bereits im II. Bande dieses Werkes, S. 66—71, vgl. S. 81 f. und S. 174—176 ausführlich gehandelt haben. In dem darauffolgenden bis zum Jahre 1724 hat er zur Regulirung des Steuerwesens eine neue Vermessung und Abschätzung

des Landes vornehmen, den Simpelfuß feststellen und daraufhin Grundbücher für jede Gemeinde anlegen lassen, auf deren Grundlage fortan die Steuern erhoben wurden und die im Wesentlichen das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch maßgebend geblieben sind, wie wir ausführlicher im II. Bande, S. 226—231 dargelegt haben. Auch dem höheren Unterrichtswesen hat er seine weise Sorgfalt zugewendet, indem er das Lehrpersonal an der Universität vermehrte, die Gehälter aufbesserte, die Doktion des jus publicum civile einführte, die längere Zeit vernachlässigte medizinische Fakultät herstellte und durch ein Regulativ den Lehrplan, Verfassung und die innere Einrichtung ordnete. (Siehe den II. Band, S. 482—485). Auch in die Zustände der vielen Hospitäler und andrer milden Stiftungen des Landes wollte der Churfürst Einsicht erhalten, ließ daher im Jahre 1728 Visitationen derselben vornehmen und von jeder einzelnen Anstalt genaue Protokolle aufstellen über den Vermögensstand, die stiftungsmäßige Bestimmung, die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte. Aus den Berichten überzeugte sich Franz Ludwig, daß diese Anstalten durch die Kriegswirren, häufig auch durch schlechte Verwaltung große Verluste erlitten hätten, so wie auch daß hier und dort die Einkünfte zu fremdartigen Zwecken verwendet würden. Erhaltung des noch vorhandenen Vermögens, gewissenhafte Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung stellten sich ihm daher als nothwendig zu erstrebende Ziele heraus, die er durch Niedersetzung einer eigenen stehenden Commission für die Ueberwachung sämmtlicher milden Anstalten des Landes, durch eine für diese Commission aufgestellte Geschäftsanweisung und endlich eine Instruktion für die einzelnen Lokalprovisoren, Meister und Kellner der Hospitäler in höchst zweckmäßiger Weise zu erreichen wußte. (Siehe den II. Band, S. 269 u. 270).

Gewissenhafte und sorgfältige Verwaltung wohlthätiger Anstalten und stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte sind nicht allein geboten durch die Sache selber, sondern sind auch nothwendig, um die Geneigtheit, neue Stiftungen zu machen, zu unterhalten und zu beleben. Ein schöneres Siegel hätte Franz Ludwig nicht auf seine Regulative für die Verwaltung der milden Anstalten drücken können, als durch die Stiftung des Waisenhauses zu Coblenz, das er aus eigenen Mitteln, gleichzeitig mit jenen Regulativen (1729) errichtet und dotirt hat, indem er mit großen Kosten ein eigenes Haus erbauen ließ und dasselbe mit 60,000 Gulden dotirte, wie wir im II. Bande, S. 306 des Weiteren ausgeführt haben. Sodann hat er ebenfalls ein Priesterhaus neben jener Anstalt gegründet, indem er einen aus älterer Zeit noch zu solchem Zwecke vorhandenen Fond bis zu 54,150 Thlr. erhöhte, damit acht alte verdiente Geistliche in die Anstalt aufgenommen

und zwölf junge Geistliche des Landes gebildet werden könnten. (Siehe den II. Band, S. 526).

In den kurz verwichenen Kriegsjahren hatten die Franzosen die Moselbrücke bis auf die Pfeiler zerstört und ebenso die Stadtmauern niedergerissen. Die Moselbrücke war nun zwar bald nach dem Abzuge der Franzosen während der Zwischenregierung vor Franz Ludwigs Eintreffen von dem Domkapitel wiederhergestellt worden; dagegen aber war an den Wiederaufbau der Stadtmauern noch keine Hand angelegt. Den 9. April 1722 läßt daher der Churfürst den ersten Stein am Neuthore auf die alten Fundamente legen und auf Landeskosten in dem genannten und dem folgenden Jahre die Ringmauer vollenden. Zur Erleichterung des Verkehrs mit der Eifel hat er sodann noch eine Straße bei Pallien, den sogenannten neuen Weg, führen lassen.

Franz Ludwig war bereits zum Erzbischof gewählt, hatte aber die Regierung noch nicht wirklich angetreten, als am 17. August, dem Vorabende des Helenafestes, 1717 Feuer auf dem Dome ausgebrochen ist und das ganze Dachwerk sammt den zwei östlichen Thürmen in Asche gelegt hat. Ohne Säumen wurde auch hier zur Wiederherstellung Hand angelegt, wobei nur zu bedauern, daß es nicht bei der Wiederherstellung geblieben ist. Der Churfürst wollte nämlich diese Gelegenheit benützen, dem Dome eine Art Kreuzform zu geben, ließ zu diesem Ende das Hauptchor am Eingange etwas verkürzen, durchbrach die Ueberwölbung der Seitenschiffe neben dem Chore und ließ in den Umfassungsmauern, die er ungefähr um ein Drittel der Höhe abgetragen, auf der Nord- und der Südseite hohe Giebel bilden, wodurch allerdings eine Art Kreuzform herangebracht, dagegen aber die Reinheit und Schönheit des Baustyles in bedauerlicher Weise gefälscht und verunstaltet worden ist. Die beiden östlichen Thürme hat er erhöhen und ihnen laternenartige Helme aufsetzen lassen. (Siehe den IV. Band, S. 52 u. 53). Bedeutende Kosten bei dieser Restauration des Domes hat Franz Ludwig aus eigenen Mitteln bestritten. So hat er namentlich die beiden marmorenen Altäre am Eingange des Chores und den marmorenen Altar in der Heiligthumskammer aufführen lassen. Selbst noch nach seinem Uebergange nach Mainz hat er unsre Domkirche mit einem kostbaren Geschenke bedacht. Zur würdigen Aufbewahrung des h. Rockes Christi hat er nämlich einen silbernen vergoldeten Altaraufsatz, der Altarnische in der Heiligthumskammer angepaßt, bei einem Goldarbeiter in Augsburg, im Werthe von 2951 Gld. 15 Kr., anfertigen lassen, der einige Zeit nach des Churfürsten Ableben in Mainz angekommen und 1733 in der Heiligthumskammer aufgestellt worden ist.

Dieser Schatz ist, wie so viele andre unsrer Domkirche, in der französischen Revolution für uns verloren gegangen [1]).

Dies war die Wirksamkeit Franz Ludwigs in unsrem Erzstifte. Unstreitig wird sich in der ganzen Reihe unsrer Churfürsten keiner auffinden lassen, der in so kurzer Zeit so vieles Verfallene hergestellt, so großartige Reformen eingeführt und so viele neue Schöpfungen in's Leben gerufen hätte.

Franz Georg von Schönborn (1729—1756). Nach dem Uebergange Franz Ludwigs auf den Sitz von Mainz ist am 2. Mai 1729 Franz Georg, Graf von Schönborn, einstimmig von dem Domkapitel zum Erzbischof gewählt worden. Die Geschichte seiner langen Regierung ist hinlänglicher Beweis dafür, daß diese Einstimmigkeit der Wahl einzig durch Hinblick auf die ausgezeichneten Eigenschaften des Mannes erzielt worden ist. Aus einem Hause entsprossen, das der Kirche für die Sitze von Mainz, Bamberg, Würzburg, Worms, Speier und Constanz bereits treffliche Bischöfe gegeben hatte, hat er dem ererbten Ruhme neuen hinzugefügt, indem er sich durch Beredsamkeit, Besonnenheit, weisen Rath, Standhaftigkeit, ächt patriotische Gesinnung und zarte Gewissenhaftigkeit in allen Dingen die Hochachtung seiner Zeitgenossen erworben hat. Die Kaiserin Maria Theresia schätzte ihn hoch, nicht minder der ausgezeichnete Papst Benedikt XIV., Friedrich II. von Preußen nannte ihn einen großen Regenten, viele Fürsten Europa's holten Rath bei ihm, und kann es ihm endlich auch nur zur Ehre gereichen, daß er von Frankreich, dem Erbfeinde Deutschlands, gehaßt wurde. Denn durch nichts Andres hat er sich den Haß Ludwigs XV. zugezogen, als weil er nicht müde geworden, seinen Mitständen an's Herz zu legen, daß alles Unheil im deutschen Vaterlande ganz allein von der großen Uneinigkeit der Stände von jeher gekommen sei, welchen Zwiespalt fremde Mächte stets benützt hätten. Aus diesen ernsten Rügen und Mahnungen im Rathe der deutschen Fürsten wird es denn auch zu erklären sein, daß er in und außer Deutschland mit dem Beinamen „Cato" beehrt worden ist.

Schon als junger Graf hatte Franz Georg sich durch Klugheit und gewandte Geschäftsführung ausgezeichnet und sich die Hochschätzung deutscher Fürsten erworben. Von seinem Oheim, dem Churfürsten von Mainz, war er mit einer Sendung an Papst Clemens XI. betraut worden; das Collegium der Churfürsten hatte ihn nach Spanien gesandt, um Carl III. seine Erwählung zum Kaiser zu überbringen; sodann

[1]) Siehe Marx, Geschichte des h. Rockes, S. 113 u. 114.

war er nach Utrecht zum Friedenscongreß als Gesandter geschickt worden, und hatte sich in allen diesen wichtigen Geschäften die Zufriedenheit seiner Committenten erworben. Betrachten wir Franz Georg zuerst als Bischof.

Zu jener Zeit und auch schon früher war es nichts Seltenes, daß geistliche Fürsten sich die bischöfliche Weihe nicht geben und bis zu ihrem Lebensende die Pontificalhandlungen durch ihre Weihbischöfe vornehmen ließen. Ein geistlicher Churfürst konnte daher schon als besonders religös und fromm erscheinen, wenn er als Erzbischof auftrat, sich die Weihe geben ließ und die seiner geistlichen Würde entsprechenden heiligen Handlungen verrichtete. Bei aller sittlichen Reinheit, bei allen sonstigen lobwürdigen Eigenschaften, mit denen sich die vier letzten Vorgänger, namentlich Carl Caspar, Johann Hugo und Franz Ludwig, als Menschen und als Regenten die Hochachtung und Liebe ihrer Untergebenen erworben, hatten sie doch durch Ueberlassung der bischöflichen Handlungen an ihre Stellvertreter zu wenig den Anforderungen ihrer hohen Würde entsprochen. Daher ist es denn gekommen, daß, als Franz Georg sich sogleich nach seiner Erwählung die bischöfliche Weihe hatte geben lassen und im Dome das Hochamt celebrirte, die Gesta dieses als etwas Außerordentliches aufzeichneten, mit dem Bemerken, daß solches in beiläufig 140 Jahren nicht mehr im Dome gesehen worden sei. Die Erwartungen, die sich hieran anknüpfen ließen, daß nämlich Franz Georg über dem Fürsten den Bischof nicht vergessen werde, sind in hohem Maße befriedigt worden. Hatten seine Vorgänger seit sehr langer Zeit fast beständig auf Ehrenbreitstein residirt und nur selten und schnell vorübergehend zu Trier sich aufgehalten, so finden wir dagegen Franz Georg sehr häufig zu Trier, sehen ihn als Bischof bei seiner Kirche residiren, in derselben den feierlichen Gottesdienst halten, die hh. Weihen und die Firmung spenden, sehen ihn überhaupt zu Trier an allen kirchlichen Andachten und Feierlichkeiten Antheil nehmen und die bischöflichen Funktionen selber vornehmen. Gottesdienst, Gebet, Andacht waren ihm wahrhaft Herzenssache, wie schon daraus zu entnehmen ist, daß die allgemeinen und gewöhnlichen Gebetsformeln seinem Andachtsbedürfnisse nicht genügten, und er daher selber viele Gebetsformeln für sich verfaßt hat. Aus eigener Erfahrung wird er auch die Mängel des frühern Breviers gekannt haben, durch die er hauptsächlich bewogen worden, eine neue Ausgabe desselben mit bedeutenden Reformen zu veranstalten, die dann 1748 erschienen und dem ganzen Weltclerus der Erzdiöcese zu ausschließlichem Gebrauche vorgeschrieben worden ist. Bis zum Jahre 1731 hatte jede Pfarrei der Stadt Trier die Frohnleichnamsprozession gesondert für sich gehalten;

Franz Georg fand es mit Recht geeigneter zur Hebung der Feierlichkeit und Andacht, wenn die ganze Stadt zu einer Prozession vereinigt sei, ordnete daher an, daß die sämmtlichen Pfarreien diesen Festzug von der Domkirche aus halten sollten und hat ihn das erste Jahr selber aus- und wieder zurückgeführt. Um dem Gottesdienste Würde zu verleihen, die Seelsorge zu fördern und die Frömmigkeit der Gläubigen anzufeuern, hat er auf Herstellung und Ausschmückung von Kirchen große Kosten verwendet. Sechszig Jahre hindurch hatte die durch die Franzosen unter Ludwig XIV. zerstörte Paulinskirche in ihrem Schutte gelegen; Franz Georg hat dieselbe auf eigene Kosten, im Betrage von hunderttausend Rthlr. von Grund aus neu erbauen und im Innern, so wie sie jetzt zu sehen ist, ausschmücken lassen. Für Wiederherstellung des ebenfalls unter Ludwig XIV. verwüsteten Domes zu Speier hat er 40,000 Gldn. hergegeben, hat zu Prüm das Kloster der Benediktiner mit der fürstlichen Abtswohnung aufführen lassen. Nicht minder hat er große Liebe und Sorgfalt gegen die Armen an Tag gelegt, wußte durch sorgfältige Verwaltung die Kammereinkünfte zu vermehren, speicherte Früchte in Menge auf, um sie in Nothjahren zu billigen Preisen an bedrängte Unterthanen abzulassen und Arme zu unterstützen. Für arme Weltgeistliche hat er die Summe von 60,000 Gldn. vermacht.

Mehr noch als Regent und als Reichsfürst denn als Bischof hat sich Franz Georg hoch über das gewöhnliche Maß erhoben. Friedrich II. von Preußen pflegte zu sagen, es gebe bloß Drei (in Europa), die regierten; alle anderen würden regiert; die Drei seien er, der Papst (Benedikt XIV.) und der Churfürst Franz Georg von Trier. Hiemit übereinstimmend wissen die Gesta und die Leichenrede auf ihn von ihm zu rühmen, daß er regiert, daß er allein regiert habe; Alles was im Hofrathe, in der Rentkammer und an allen Gerichtshöfen, geistlichen und weltlichen, seines Landes vorgekommen ist, das mußte ihm vorgelegt werden, alle Urtheile, die ergangen waren, ließ er sich von Zeit zu Zeit zu sorgfältiger Prüfung einschicken. Staatsgeschäfte bearbeitete er meistens allein, führte selbst die wichtigern Correspondenzen mit seinen Botschaftern an fremden Höfen, und legte für die auswärtigen Verhandlungen sorgfältig geführte und bewahrte Correspondenzbücher an, je nach Monaten bandweise geordnet, deren sich eine ziemliche Anzahl in der Stadtbibliothek befindet.

Maria Theresia nannte unsern Franz Georg einen „klugen Vater des deutschen Reiches;“ leider zählte das deutsche Reich damal allzu wenig Fürsten, denen ein solcher Ehrenname gebührt hätte, wie sich bei Gelegenheit des polnischen Thronfolgestreites, der unsrem Lande so verderblich geworden ist, herausgestellt hat. Nachdem nämlich

am 1. Februar 1733 König August von Polen und Churfürst von Sachsen gestorben war, suchte Frankreich den Stanislaus Leszinski, Schwiegervater Ludwigs XV., auf den polnischen Thron zu erheben, während der Kaiser Carl VI., Rußland und Preußen keinen französischen Schützling in Polen haben wollten und dagegen den Emanuel, Bruder des Königs Johann V. von Portugal, als Candidaten aufstellten. Während aber eine Partei in Polen den Stanislaus wirklich wählte, erhob sich der Sohn des verstorbenen Königs, Friedrich August II., als Bewerber, gewann durch Anerkennung der pragmatischen Sanktion den Kaiser für sich und ebenso die Czarin Anna von Rußland, während Preußen, weil es für seine Unterstützung einen gar zu hohen Preis forderte, aufgegeben wurde. Russische Truppen rückten hierauf in Polen ein und bewirkten die Wahl und Krönung Friedrich August's zum Könige von Polen.

War es nun auch Rußland hauptsächlich gewesen, das den Plan Ludwigs XV. vereitelt und den Stanislaus zu schneller Flucht nach Frankreich genöthigt hatte, so kehrte sich die Rache des französischen Hofes doch gegen den Kaiser, weil man hier eine günstige Gelegenheit zu haben glaubte, auf Kosten des deutschen Reiches Eroberung zu machen, wozu das Herzogthum Lothringen schon längere Zeit in Aussicht genommen war. Sofort erklärte Frankreich am 10. Oktober 1733 dem Kaiser den Krieg, „um Rache zu nehmen an ihm, wie das Manifest sagt, für die Beleidigung, die derselbe dem Könige Ludwig in der Person seines Schwiegervaters zugefügt habe." Französische Heere eröffneten darauf die Feindseligkeiten am Oberrhein und fielen in Lothringen ein; und da somit Reichsgebiet angegriffen war, erforderte die Reichspflicht gemeinsamen Widerstand gegen Frankreich. Hiefür aber konnte ein allgemeiner Beschluß nicht erzielt werden, indem mehren Fürsten ihre Sonderinteressen höher standen, als die gemeinsame Wohlfahrt des Reiches. Carl Albert, Churfürst von Bayern, geizte nach der Kaiserkrone und war an Frankreich verkauft; Clemens August, Churfürst von Cöln, ein Bruder jenes, schloß sich derselben reichsfeindlichen Politik an, und ebenso ihr naher Verwandter, der Churfürst von der Pfalz, die daher erklärten, an dem Kriege sich nicht zu betheiligen, sondern neutral zu bleiben. Daß unser Churfürst sich nicht für Neutralität erklärt, sondern es für seine Pflicht gehalten hatte, dem Kaiser beizustehen, zumal der Feind schon Reichsgebiet angegriffen hatte, das wurde ihm böswillig von Frankreich dahin ausgelegt, als habe er durch seinen Rath und Einfluß an dem Reichstage es dahin gebracht, daß die Mehrheit der Stimmen sich für den Reichskrieg entschieden hätte. Wie wenig dies nun auch in Wahrheit begründet war, so hat

Vorwort.

In dem vorliegenden V. Bande ist die Geschichte des ehmaligen Erzstiftes Trier von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1816 fortgeführt und damit unser Werk vollendet. Der in diesem Bande behandelte Zeitraum ist unstreitig der allerwichtigste unsrer ganzen Geschichte; ganz besonders gilt dieses von der Regierungszeit des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus. Waren bis dahin Jahrhunderte hindurch Begebenheiten und Veränderungen meistens nur an der Oberfläche der Dinge einhergegangen, so sehen wir jetzt eine Fülle tiefgreifender Ereignisse sich einander drängen, die alte Gesellschaftsordnung in ihren Fundamenten aufregen und die Geburtswehen einer neuen Zeit ankündigen.

Diese neue Zeit ist in der französischen Revolution zu Ende des vorigen Jahrhunderts zum Durchbruch gekommen, indem diese mit welterschütternder Gewalt so tief einschneidend zerstört, umgestaltet und neu geschaffen hat, daß dem ganzen europäischen Staatensystem und der Staatsgesellschaft eine völlig andre Gestalt gegeben worden ist.

Nach Maßgabe der Wichtigkeit, welche diese Ereignisse schon an und für sich haben, dann aber insbesondre weil durch sie eben die ganze Gesellschaftsverfassung, in politischer, kirchlicher und socialer Beziehung, in der wir jetzt leben, geworden ist, haben wir auch eine weit speciellere Darstellung geben zu müssen geglaubt, als dies in den vorhergehenden Bänden der Fall ist, in der Ueberzeugung, daß dadurch der letzte Band unsres Werkes an Interesse für die Leser bedeutend gewinnen werde.

Seit dem Jahre 1816, d. i. seit der Vereinigung der Rheinlande mit dem Königreich Preußen, hat Trier, hat das Trierische Land keine eigene Geschichte mehr, sondern nur eine mit den übrigen Provinzen dieses Königreichs und der deutschen Bundesstaaten gemeinsame. Mit dem genannten Zeitpunkte hat daher auch unsre Specialgeschichte ihren Abschluß gefunden. Wenn wir aber doch noch die neue kirchliche Organisation in unsrem Lande in den Jahren 1821—1824 gegeben haben, so ist dies nur scheinbar eine Ueberschreitung der von uns gesetzten Grenze gewesen, indem die Convention in der Bulle De salute animarum eben nur ausgeführt hat, was der König Friedrich Wilhelm III. bei der Besitznahme der Rheinlande 1815 versprochen hatte.

Trier, den 15. April 1864.

Der Verfasser.

Druckfehler.

S. 422 Z. 19 v. o. parallisiren, lies paralysiren.

doch Frankreich diese Beschuldigung zum Vorwand genommen, ein Heer unter dem Grafen Belle-Isle in unser Land einrücken zu lassen und dasselbe während des ganzen Krieges mit ausgesuchter Härte zu bedrücken und systematisch auszusaugen [1]).

Es war im Monate März des Jahres 1734, wo der Graf Belle-Isle mit 20,000 Mann in unser Land eingefallen ist, um dasselbe bis zum Jahre 1737 nicht wieder zu verlassen. Ueber die Hälfte dieser Truppen wurden in die Stadt Trier gelegt und fast unerschwingliche Lieferungen für dieselben gefordert. Noch andre Truppen folgten nach und wurden auf die Dörfer an der Mosel bis nach Trarbach einquartirt, die Festung Trarbach bombardirt und eingenommen. Bei Conz und an der Moselbrücke legten die Franzosen Befestigungen an, schädigten die Waldungen umher und hieben Obstbäume nieder, forderten hohe Schatzungen an Geld zu Schiffbrückenbau und für Demolirung der Festungswerke von Trarbach, Fouragelieferungen ohne Maß, nebst den schweren Einquartirungen, die zu solcher Höhe gesteigert waren, daß einzelne Klöster bis gegen 800 Mann zu beköstigen hatten. Zudem waren alle Einkünfte der geistlichen Corporationen, die sie von ihren Gütern in Frankreich zu beziehen hatten, confiscirt, der Churfürst selbst bezog seit dem Beginne des Krieges keinen Kreuzer für sich und

[1]) Wie unrecht Frankreich hierin unserm Churfürsten gethan, hat er in einem Briefe an den Weihbischof v. Nalbach dargelegt, den er für eine Gesandtschaft an Belle-Isle nach Trarbach und sodann an den französischen Hof instruirte, um jene Beschuldigung von sich abzulehnen und eine mildere Behandlung seines Landes von Seite Frankreichs zu erzielen. In diesem Schreiben sagt er, daß er bei den Fürstenberathungen und am Reichstage so behutsam und vorsichtig vorgegangen sei, daß er sich dadurch sogar verdächtig gemacht habe; auch sei sein am Reichstage abgegebenes Votum so manierlich und modest gewesen, als nur immer möglich, und doch solle und müsse er der Einzige sein, der an dem bedauernswerthen Kriege die Hauptursache und Schuld trage, auch andre Stände dazu aufgereizt und verführt habe. Mit andern Fürsten habe er in dieser Angelegenheit in keiner Correspondenz gestanden, jenen von Cöln und Pfalz nur geantwortet, also nicht proprio motu gehandelt. „Daß mich aber darin und bei meinem zu Regensburg, spät genug, abgegebenen Votum den Reichsprincipien nach betragen und äußern müssen, ist mir um so weniger mit Billigkeit zu verdenken und zu verargen, als mich einestheils meine aufhabende Pflichten dazu anwiesen, und anderntheils die Sache so klar am Tage gelegen, daß ich solche unmöglich dem Kaiser und den ohne mich vorhanden gewesenen majoribus votis hätte ableugnen können; bei welchen Umständen sofort auch die bloße Unmöglichkeit war, meines Orts mich für die Neutralität zu erklären, wohl überlegend, daß, wenn ich solches thun würde, man mich und meine Lande sogleich von Seite des Kaisers für feindselig würde ansehen und das Oberstift von Luxemburg aus dafür traktirt haben.“ Das Niedererzstift, heißt es weiter, würde nicht besser gefahren sein, indem der Kaiser, zur Sicherheit des Reiches, die Festung Ehrenbreitstein besetzt haben würde. (Gesta III. 264).

seinen Hofstaat, und viele seiner Unterthanen waren der Verzweiflung nahe gebracht, waren entschlossen, sich ausplündern zu lassen, Haus und Hof zu verlassen, weil ihnen ja doch nichts als das bloße Leben übrig bliebe. Um den Forderungen irgend ein Ziel zu setzen, schlossen die Landstände einen Vertrag zu Metz am 6. Mai 1734, gemäß welchem das Land als Schatzung 340,000 Livres, dann 150,000 statt 100,000 Rationen Fourage, dann 10,000 für Schiffbrückenbau und 5000 für Holz und Licht sollte zu entrichten haben. Als aber Belle Isle fortfuhr, auch über diesen Vertrag hinaus dem Lande neue Lasten aufzulegen, entschloß sich der Churfürst an dem französischen Hofe Schritte zu thun, um, wo möglich, eine mildere Behandlung seines Landes zu erwirken.

Es war der Weihbischof v. Nalbach, ein kluger und in Geschäftsführung gewandter Mann, der von dem Churfürsten und den Landständen mit dieser wichtigen Mission betraut wurde. Dieser begab sich über Metz nach Paris, besuchte den Bischof von Metz und den Armee-Intendanten, um sich Empfehlungen und Weisungen geben zu lassen, um die Wege zu erfahren, auf denen er durch dem Hofe nahe stehende Personen allmählig bis zum Könige vordringen und diesem die Leiden und Beschwerden des Trierischen Landes über die schrecklichen Bedrückungen vorlegen könnte. Mit vieler Mühe erzielte er, unterstützt von dem Cardinal Fleury und der Königin, einige Milderung, konnte aber keine Abänderung des Beschlusses, für den Winter 17$\frac{34}{35}$ eine starke Garnison in Trier Quartier beziehen zu lassen, erwirken [1]). Wie schrecklich aber dieses Winterquartier von ungefähr 15,000 Mann Truppen auf der Stadt gelastet habe, das kann man einigermaßen an der Thatsache bemessen, daß die Abtei St. Matthias allein an Beköstigung und Schädigungen einen Verlust von 18,000 Rthlrn. zu erleiden hatte.

Was den Verlauf des Krieges selbst angeht, der unsrem Lande so theuer zu stehen gekommen, so hatten die neutral gebliebenen deutschen Reichsfürsten, von ihren Sonderinteressen verblendet, nicht gemerkt, daß Frankreich, der Erbfeind des deutschen Reiches, Spanien und Sardinien, die gemeinschaftlich mit ihm den Krieg erklärt hatten, die polnische Thronstreitigkeit nur als Vorwand benützten, um im Süden und Westen auf Kosten des Reiches Eroberungen zu machen, und zu diesem Ende die Reichsfürsten durch das Vorgeben, die polnischen Händel gingen das deutsche Reich nichts an, von dem Kaiser zu trennen

---

[1]) Ueber die diplomatische Sendung des Weihbischofs v. Nalbach nach Paris sehe man das Gymnasial-Programm vom Jahre 1845.

suchten. Das Betrügerische solchen Vorgebens hatte unser Franz Georg durchschaut und darum auch es für seine und jedes deutschen Fürsten Pflicht gehalten, dem Kaiser und mit ihm dem Reiche beizustehen, indem er schrieb: „Unter dem Vorwande jener, das römische Reich gar nichts angehender polnischer Wahlhändel, wurden sowohl die wälschen Lande und Reichslehen, als auch die Reichsveste Kehl, und mithin das allerdings unschuldige Reich selbst, *mit fremder Kriegsmacht* angegriffen, überwältigt und hinweggenommen."

An einem tüchtigen Feldherrn fehlte es dem Kaiser nicht, denn Prinz Eugenius lebte noch; allein die Reichsarmee befand sich in einem Zustande, daß während des Sommers 1734 kein entscheidender Schlag ausgeführt werden konnte. Selbst im Sommer 1735 standen sich die feindlichen Heere am Oberrhein fast ganz unthätig einander gegenüber, und hatte es den Anschein im Monate Oktober, als sollten beiderseits wieder Winterquartiere bezogen und ein neuer Feldzug für das kommende Jahr vorbereitet werden, als Eugen beschloß, vorher noch durch eine Bewegung gegen Trier hin den Franzosen mit Besetzung des Gebietes zwischen Mosel und Maas zuvorzukommen und für den künftigen Feldzug hart an der französischen Grenze festen Fuß zu fassen. Dieser Plan Eugens führte zu der Affaire oder der Schlacht bei Clausen, die, wie unerheblich sie auch an sich gewesen sein mag, dennoch für die Beendigung des Krieges von großem Einflusse gewesen ist. Die Bedeutung dieses Gefechtes auf Trierischem Boden ist, meines Wissens, nirgends so klar herausgestellt worden, als in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bei Gfrörer, weshalb wir seine Darstellung des Herganges unverkürzt aufnehmen wollen.

„Zwei Oberofficiere baten, daß ihnen diese Unternehmung übertragen werde; der Graf Seckendorf, des Kaisers Feldmarschall, und der Fürst Leopold von Dessau. Eugen zog den Oesterreicher vor, weil er den unverträglichen Charakter des Dessauers kannte. Leopold, voll Wuth, verließ alsbald das Heer und bewog auch seinen König, daß dieser sogleich seinem General v. Röder bei Verlust des Kopfes verbot, Theil an dem Zuge zu nehmen, obgleich Prinz Eugen die 10,000 Preußen zu dem Marsch nach Trier beordert hatte. Ohne sich um den Kaiser und den Prinzen Eugenius zu bekümmern, kehrten die Preußen Ende September (1735) unter allgemeiner Mißbilligung über den Rhein zurück. Mit 44 Bataillonen und 81 Schwadronen brach Seckendorf aus dem Lager bei Mainz, wo er bisher stand, auf und erreichte den 6. Oktober Simmern, zog von da weiter und schlug den 10. eine Brücke über die Mosel bei Bernkastel und besetzte den wichtigen Paß von Clausen. Den 10. Oktober erhielt Seckendorf

2*

Nachricht, daß der französische Marschall Belle-Isle mit 69 Bataillonen und 105 Schwadronen gegen ihn heranrücke und nur noch drei Stunden entfernt sei. Obgleich die Franzosen an Zahl ihm etwa um die Hälfte überlegen waren, beschloß Seckendorf sich ihm zum Kampfe zu stellen. Den 20. Oktober kam es wirklich zum Gefecht, die Franzosen wurden zurückgedrängt und Seckendorf rückte auf Trier los, als ein Eilbote ihm die Nachricht vom Abschluß des Friedens überbrachte.

„Schon zu Ende des Jahres 1734 hatten nämlich die Seemächte zu Wien und Paris einen Friedensentwurf vorgelegt, der die meisten der nachher wirklich angenommenen Punkte enthielt, aber von der Abtretung Lothringens schwieg. Der Kaiser und die übrigen Mächte erklärten ihre Geneigtheit darauf einzugehen, nur Frankreich verwarf den Plan. . . Nun bewog England die Generalstaaten, der Vermittelung durch Waffen Nachdruck zu geben.“ Da die Generalstaaten aber gegen den Kaiser eine hohe Sprache führten, brach er die Unterhandlungen mit ihnen ab und beschloß, unmittelbar mit Frankreich in Unterhandlung zu treten, worauf der Cardinal Fleury auch einging. „Hinter dem Rücken der Verbündeten Frankreichs, der Kronen Spanien und Sardinien, schickte er heimlich einen Gesandten, Herrn de la Beaume, nach Wien. Die Sache war im September (1735) reif, und de la Beaume fertigte einen Eilboten nach Paris mit dem Gesuch ab, den vorgelegten Punkten die letzte Genehmigung zu ertheilen. Fleury unterzeichnete, aber doch unter einem großen Vorbehalt. Der Bote, welcher die Genehmigung nach Wien überbringen sollte, erhielt Befehl, bei Trier ein entscheidendes Treffen abzuwarten. Falle dasselbe günstig für Frankreich aus, so solle er augenblicklich wieder nach Versailles zurückkehren, im entgegengesetzten Falle dagegen die Reise nach Wien fortsetzen und unterwegs den Herzog von Württemberg von der Bestätigung des Waffenstillstandes benachrichtigen, damit sofort die Feindseligkeiten aufhörten. Der Bote war bei Trier angekommen, als das Gefecht bei Clausen stattfand; so kam es, daß Seckendorfs Waffenthat den Krieg beendigte [1]).“

So ist der Friede zu Wien geschlossen worden, datirt vom 3. Okt., also zwar vor dem Gefechte bei Clausen, was sich aber aus der vorstehenden Darstellung natürlich erklärt, indem ohne den Sieg der Kaiserlichen die Genehmigung des Friedens nicht nach Wien gelangt und der Krieg sich wahrscheinlich noch weiter in die Länge gezogen haben würde.

[1]) Gfrörer, Geschichte des 18. Jahrh. 2. Bd., S. 276–279.

War nun auch bereits im Oktober 1735 der Friede zu Wien geschlossen worden, in welchem der Kaiser das Herzogthum Lothringen hat abtreten müssen, so sind doch erst im Februar 1737 die Franzosen von Trier abgezogen.

Haben wir in der Geschichte dieses Krieges die Treue und Sorgfalt unsres Churfürsten für Kaiser und Reich erkannt, ihn und sein Land dafür bittere Drangsale erleiden sehen, während andrerseits in verblendeter Selbstsucht und Uneinigkeit mancher deutschen Fürsten sich die Schwäche des Reiches gegenüber der steigenden Anmaßung und Eroberungssucht Frankreichs herausgestellt hat, so sehen wir unsern Churfürsten auch bei dem bald danach eintretenden österreichischen Erbfolgekriege klar, wie kaum ein anderer Fürst, die Gefahren des Reiches durchschauen, in Treue und Gewissenhaftigkeit in einer Richtung vorgehen, die, wenn sich alle Reichsfürsten ihr angeschlossen hätten, das Reich vor der größten Niederlage und Schmach, die es seit dem dreißigjährigen Kriege erlitten, bewahrt haben würde. Kaiser Carl VI. hatte nämlich den bereits bestehenden Bestimmungen über die Erbfolge in den österreichischen Ländern neue für besondere Eventualitäten hinzugefügt und das Ganze in ein Gesetz unter dem Namen „pragmatische Sanktion" zusammengefaßt. Dieselbe besagt: Für ewige Zeiten bleiben die österreichischen Erblande ungetheilt; die Nachfolge gebührt nach dem Rechte der Erstgeburt den Söhnen, und in Ermangelung derselben den Töchtern Carls VI.; fehlt es an beiden, so treten die Söhne des Bruders u. s. w. ein, nach dem Grade der nähern Verwandtschaft. Als danach dem Kaiser ein Sohn geboren worden, der aber bald gestorben, dann die Maria Theresia, ging des Kaisers ganzes Bestreben dahin, dieser seiner Tochter die Erbfolge zu sichern und zu diesem Ende die pragmatische Sanktion von allen europäischen Mächten anerkennen zu lassen. Haben nun auch Spanien, Frankreich und andre Mächte diese Sanktion anerkannt, so haben sie es doch, wie der Erfolg gezeigt hat, mit dem geheimen Vorbehalt gethan, sich an die Anerkennung nicht zu binden. Frankreich, Spanien, Friedrich II. von Preußen, Bayern und Sardinien lauerten nur auf den Tod des Kaisers, um über das Erbe der Maria Theresia herzufallen, dasselbe unter sich zu theilen, und um dieses leichter zu erreichen, bei der bevorstehenden Kaiserwahl das österreichische Haus, den Franz Stephan, Gemahl der Maria Theresia, zu übergehen und aus einem andern Fürstenhause wählen zu lassen. Sogleich beim Eintreffen der Nachricht von dem Tode des Kaisers (1740) in Paris trat der Graf Belle-Isle, der in dem letzten Kriege unser Land so schrecklich behandelt hatte, an den Minister Cardinal Fleury heran mit dem Gutachten, jetzt sei der geeignete Zeitpunkt gekommen, die

österreichische Macht, die allein bisher der französischen im Wege gestanden, gänzlich zu vernichten. Durchaus müsse verhindert werden, daß Franz Stephan, Gemahl der Maria Theresia, zum Kaiser gewählt werde; sonst würde er Lothringen wiedererobern, in Italien die spanische Linie der Bourbonen vertreiben und die alte Allianz gegen Frankreich erneuern. Es müsse die Kaiserkrone an ein andres Haus — es war schon der an Frankreich verkaufte Churfürst Carl Albert von Bayern dafür ausersehen — gebracht und dann der österreichische Länderbesitz getheilt werden. Diese Vertheilung war schon gemacht unter Frankreich, Bayern, Preußen, Spanien und Sardinien, so daß der Maria Theresia bloß das Erzherzogthum Oesterreich und Ungarn, aber auch diese nur aus Gnade von Frankreich verbleiben sollten.

Daß dieses bereits seit dem sechszehnten Jahrhundert der Plan Frankreichs gegen Deutschland gewesen war, das konnte keinem unbefangenen deutschen Fürsten, auch ohne jenes Gutachten Belle-Isle's, ein Geheimniß sein; nicht minder war leicht einzusehen, daß Frankreich aus keinem andern Grunde das österreichische Haus von der Kaiserkrone ausgeschlossen haben wollte, als um einen Fürsten aus einem minder mächtigen und dazu noch seit dem spanischen Erbfolgekriege an Frankreich verkauften Hause zum Kaiser wählen zu lassen und dadurch leichter und sicherer zu seinem Ziele, der Beraubung und Schwächung Deutschlands, zu gelangen. Unter solchen Umständen mußten die Churfürsten allen Vorspiegelungen der französischen Diplomaten die Augen verschließen, ohne alle eigennützige Bestrebungen einig und fest zusammenstehen, und gerade das Gegentheil von Dem thun, was der notorische Feind des Reiches ihnen anzurathen sich so eifrig bemühete. So handelte unser Franz Georg gegenüber dem französischen Gesandten, dem Grafen Belle-Isle, der, wie er jenen feindseligen Plan entworfen hatte, also auch von seinem Hofe zum Werkzeug erwählt worden war, denselben in diplomatischen Verhandlungen und als Marschall im Felde durchzuführen; und so handelte Franz Georg dem König Ludwig XV. gegenüber und bei dem Wahlconvente zu Frankfurt. Da er den Plan des französischen Hofes durchschaute, die Kaiserkrone bei dem mächtigen Hause Oesterreich erhalten wollte, aber auch nicht vorzeitig den König von Frankreich reizen durfte, um seinem Lande nicht wieder harte Leiden zuzuziehen, so gab er dem Gesandten, der ihn für Carl Albert von Bayern stimmen wollte, nur eine allgemeine und ablehnende Antwort; er könne für seine Person sich jetzt für nichts bestimmt erklären, bis er sich mit den übrigen Wahlfürsten in diesem wichtigen Geschäfte würde benommen haben. Und an den König schrieb er, er habe kein andres Verlangen, als kräftig dahin zu wirken, daß

die heilige Religion erhalten und in den politischen Verhältnissen Ruhe und Ordnung fest begründet würden. Selbst etliche Tage später, als der Gesandte von seiner Reise an den Cölner Churhof zurückgekehrt, wo er bei Clemens August, dem Bruder des Churfürsten von Bayern, ein leichtes Geschäft gehabt, und jetzt sogar eine Drohung mit Krieg hervorblicken ließ, konnte er keine andre als eine ausweichende Antwort erhalten.

Die Kaiserwahl wurde auf den 1. März 1741 nach Frankfurt ausgeschrieben, ist aber damal nicht zu Stande gekommen, weil keine Aussicht auf eine Majorität für einen Candidaten zu erzielen war. Hören wir, wie J. J. Moser die Haltung unsres Churfürsten bei diesem für Deutschland so verhängnißvollen Geschäfte darstellt. „Der Churfürst zu Trier, Franz Georg, hatte nicht nur den festen Entschluß gefaßt, sondern auch unveränderlich behauptet, bei dieser ganzen Sache weder eitle Ehre, noch Lob, noch Dank, am allermindesten einiges Interesse (wie seine eigenhändigen Formalien lauteten) vor Augen zu haben, und sich davon weder durch Versprechungen noch Drohungen abwendig machen zu lassen, sondern allein das Gewissen und das Heil des deutschen Reiches die Norm aller seiner Handlungen bei diesem Wahlgeschäfte sein zu lassen; in dessen Gefolge hat er auch niemalen einigem Candidaten bis in das Wahl-Conclave hinein seine Stimme versprochen. Doch ware sehr wahrscheinlich, daß er sein Votum, wenn es damal zur Wahl gekommen wäre, zu faveur des Hauses Oesterreich gegeben haben würde [1])." Es ist nicht bloß wahrscheinlich, es ist gewiß, daß Franz Georg für das Haus Oesterreich, den Gemahl der Maria Theresia, gestimmt haben würde; denn wenn es anders gewesen wäre, dann hätte er sich, durch Eingehen auf die Wünsche des französischen Hofes, den wärmsten Dank und die Gunst dieses Hofes gewonnen, Vortheile, die, wenn sie mit Deutschlands Wohlfahrt vereinbar gewesen wären, Franz Georg gewiß nicht zurückgewiesen haben würde.

Daß das deutsche Reich damal wenig Fürsten, insbesondre Wahlfürsten, hatte wie Franz Georg, ist ihm bald sehr theuer zu stehen gekommen. Sogleich nach des Kaisers Ableben ist Friedrich II. von Preußen in Schlesien eingefallen; Carl Albrecht brach in Oesterreich ein, und die Franzosen ließen zwei Armeen zugleich, eine am Ober-, die andre am Niederrhein, in Deutschland einrücken, führten ihren Clienten Carl Albert in Böhmen ein, wo er sich zum Könige ausrufen

---

[1]) J. J. Moser, Staatshistorie Deutschlands unter Kaiser Carl VII. 1. Bd., S. 3, 4 u. 26.

ließ. Der Marschall Belle-Isle operirte im Felde und zugleich machte er den Unterhändler, um für Carl Albert die Stimmen bei der Kaiserwahl zu gewinnen, was ihm leider am 24. Januar 1742 nur zu gut geglückt ist. „Der Churfürst von Trier aber, sagt Moser, beharrte ein- vor allemal darauf, seine Stimme erst im Conclave zu eröffnen, da er dann denen übrigen votis auch beygetreten", — natürlich, als er gesehen, daß sein abweichendes Votum ohne Erfolg sein würde. Moser gesteht ein, daß Frankreich sich direkter als je zuvor in diese Wahl eingemischt habe und noch viel mehr, als dem deutschen Reiche gut war. Offenbar aber würde, wenn sich die übrigen Churfürsten so gewissenhaft, uneigennützig und einzig Deutschlands Wohl im Auge haltend benommen hätten, wie unser Franz Georg, es dem französischen Gesandten nimmer gelungen sein, einen solchen für das Reich schmachvollen und verderblichen Einfluß auf die Kaiserwahl auszuüben. Deutschland würde dann nicht in Carl Albert einen Fürsten zum Kaiser erhalten haben, der als solcher drei Jahre hindurch die jämmerlichste Rolle gespielt, die je ein deutscher Kaiser sich gewählt hat, die Rolle einer Puppe des französischen Hofes, von dem er sich sogar das Geld hergeben ließ, um seinen lächerlichen Aufwand zu bestreiten. Eine Kaiserwahl, zu deren Erzielung sich Pflichtvergessenheit deutscher Fürsten und ehrlose Politik mehrer europäischer Höfe die Hände gereicht hatten, konnte nur zur Schmach und zum Verderben des Reiches ausschlagen. Den Wahlumtrieben im Jahre 1741 gegenüber schrieb daher unser Franz Georg an seinen Weihbischof v. Nalbach: „Liebster Hr. Weihbischoff, es ist heutiges Tags kein Trew und Ehrlichkeydt mehr in der Weldt zu finden, und die Eydschwühr werden für nichts geachtet, sondern schlechterdinge nur für ohnverbündliche Ceremonien gehalten." Und als Frankreich, Spanien, Sardinien, Preußen und Bayern über die österreichischen Länder herfielen, schrieb er: „Es scheint, der feste Schluß ist gemacht, daß das ganze Reich umbgestürzet und zu Grunde gerichtet werden solle, und kommt es meines Bedünkens nur lediglich noch darauf an, ob der allmächtige Rex Regum solches zulassen und gestatten wolle." Seiner Treue gegen das Reich und seines Bedauerns der Noth desselben ungeachtet sah sich Franz Georg zur Neutralität in dem Erbfolgekriege genöthigt; schwerlich aber würde diese Neutralität allein schon unser Land gegen Kriegsbedrängnisse geschützt haben, wenn nicht auch die weite Entfernung des Kriegsschauplatzes dazu mitgewirkt hätte [1]).

[1]) Ein Brief des Chorbischofs v. Kesselstatt an unsern Churfürsten über die Vorgänge bei jener Kaiserwahl berichtet einen eigenthümlichen Zug von dem spanischen Gesandten, dem wir hier eine Stelle gestatten wollen.

Als im Jahre 1741 verschiedene Gesandte europäischer Höfe sich an den geist-

Fünfundzwanzig Jahre hatte Franz Georg das Erzstift regiert, zugleich auch Bischof von Worms und gefürsteter Propst von Ellwangen, als er bei dem päpstlichen Stuhle mit der Bitte einkam, ihm, in Anbetracht seines vorgeschrittenen Alters und andrer wichtiger Ursachen, einen Coadjutor gewähren zu wollen. Darauf hat das Domkapitel am 11. Juni 1754 einstimmig den Domdechanten Johann Philipp von Walderdorf zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gewählt. Nur ein Jahr und etliche Monate hat Franz Georg diesen Akt noch überlebt, indem er am 18. Januar 1756, in einem Alter von 73 Jahren und 6 Monaten auf Ehrenbreitstein gestorben ist. Ein treuer und kluger Reichsfürst, ein wachsamer und milder Regent seinen Unterthanen, gewissenhafter und eifriger Bischof, ist er auch als ein frommer Christ in höchst auferbaulicher und rührender Weise aus diesem Leben geschieden, tief betrauert von allen seinen Landeskindern. Ein Zeitgenosse berichtet seinen Tod in folgenden Worten: „Zehn Tage vor dem seligen Hintritt dieses großen Erzbischofs hat er ein Sendschreiben an alle Gemeinden seiner Unterthanen ergehen lassen, jene öffentlich von den Kanzeln um Verzeihung zu bitten, die er etwa unwissend in seiner Regierung beleidigt haben sollte. . . Den 1. Januar 1756 wurde er von einem anhaltenden hitzigen zehrenden Fieber mit starkem Erbrechen ergriffen. Die Krankheit nahm immer zu und sah man die Gefahr zu sterben vor Augen; daher ihm diese von seinem Beichtvater, einem Capuziner, wie er selbst begehrt, angedeutet wurde, für welche Nachricht er dem Beichtvater gedankt, mit dem heroischen Zusatze: ich fürchte nicht zu sterben, dahero auch bereit bin, mich mit allen hh. Sakramenten zeitlich

lichen Churhöfen am Rheine einfanden, um für ihre Candidaten bei der bevorstehenden Kaiserwahl zu wirken, traf als Gesandter von Spanien der Graf Montyo, ein Ahne der jetzigen Kaiserin Eugenie von Frankreich, ein. Ueber die spanische Grandezza dieses Herrn erzählt ein Brief des Chorbischofs v. Kesselstatt, der von Mainz aus an unsern Churfürsten Franz Georg regelmäßig Bericht zu erstatten hatte, folgende den stolzen Spanier bezeichnende Anekdote.

„Der spanische Gesandte ist im Wirthshause von dem Hofe (des Churfürsten) frei gehalten worden, welches derselbe für einen Affront hat aufnehmen wollen. Da man ihm aber die Versicherung gegeben, daß dieses die größte Auszeichnung in deutschen Landen sei, so hat sich derselbe endlich darin gefunden. Jedoch um der spanischen Grandezza nichts zu vergeben, hat er unter der Hand den Wirth befragen lassen, wie hoch sich die Zeche belaufen. Man nannte ihm 200 Gulden. Er ließ hierauf dem Wirth sagen, daß er die vom Churfürsten ihm bewiesene Gnade in Bezahlung der Zeche annehme; aber er überschicke hiemit den Knechten und Mägden des Wirthshauses 300 Gulden als Trinkgeld.“ Der Chorbischof macht dazu die Schlußbemerkung: „Wenn nun viele dergleichen Gesandte in das Wirthshaus einkehren sollten, dürften die Knechte und Mägde aller andern Herrschaften Dienst verlassen.“

versehen zu lassen, wie er dann auch den 13. Januar durch eine allgemeine Beicht zur Nießung der letzten Wegzehrung mit höchster Auferbaulichkeit sich bequemt. Seinem Churfolger Johann Philipp übergab er seine letzte Willensmeinung mit eigenen Händen, mit angehefteter Bitte, daß er solche in seinen Schutz wolle auf- und annehmen. Weiters recommandirte er seine getreuen Diener und sämmtliche Unterthanen, worauf er sein Haupt entblößte und begehrte von seinem Churfolger mit gefalteten Händen den erzbischöflichen Segen, dessen Hände er kurz zuvor mit der Salbung des h. Oels selber geheiligt hatte [1])."

Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768). Von wichtigen Aktionen aus der Regierungszeit dieses Churfürsten hat die Geschichte uns nichts zu berichten. Der glänzende Ruhm der freiherrlichen Walderdorfischen Familie, die der Kirche und dem Reiche viele ausgezeichnete Männer gegeben hatte, und die unter Johann Philipp von Joseph II. in den Grafenstand erhoben worden, wie nicht minder die außerordentliche Liebenswürdigkeit seines Charakters hatten schon die Aufmerksamkeit Franz Ludwigs auf ihn gezogen, der ihn zu seinem Kämmerer gewählt und als steten Begleiter um sich hatte. Im Jahre 1730 in das Domkapitel aufgenommen, ist er 1742 Propst zu St. Simeon geworden, dann Domdechant und Statthalter zu Trier, und hat in diesem Amte sich durch große Leutseligkeit und Herablassung die Liebe des Volkes und des Clerus in so hohem Maße erworben, daß seine Wahl zum Coadjutor 1754 mit allgemeiner Freude aufgenommen wurde. Kaum ist es in jener Zeit vorgekommen, daß ein geistlicher Churfürst nur eine Inful getragen hätte; 1763 ist Johann Philipp auch Bischof von Worms geworden. Fiel auch der siebenjährige Krieg in seine Regierungszeit, so ist doch unser Land nicht unmittelbar von demselben berührt worden. Die churtrierische Kriegsmannschaft, 2000 Mann, hatte Johann Philipp in pflichtmäßiger Treue gegen das Reich dem Kaiser ganz zur Verfügung gestellt.

Nach allem, was die Gesta und andre Nachrichten über den persönlichen Charakter Johann Philipps enthalten, ist es keine Uebertreibung, wenn in der Grabschrift auf ihn gesagt ist, „er sei die Freude der Menschen gewesen, unter denen es einstimmig geheißen, leicht sei es den Fürsten zu sehen, schwer ihn zu sehen und nicht zu lieben, am schwersten aber ihn zum Unwillen zu reizen [2])." In diesen Worten

---

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 274 seq.

[2]) Delicium generis humani, cujus una vox erat, Principem videre fuisse facile, visum non amare difficile, difficillimum ad iram illum compellere.

ist der ganze Charakter des Churfürsten bezeichnet. Herablassend, leutselig und freundlich ging er mit seinen Unterthanen wie ein Vater mit seinen Kindern um, gewährte Jedem Zutritt und bereitwilliges Gehör, war sichtlich erfreut, wenn er hörte, daß es seinen Unterthanen wohl ergehe, wurde aber auch bis zur Weichheit betrübt, wenn er von Noth oder Unfällen unter denselben Kunde erhielt. Seine außerordentliche Herzensgüte war in einem höchst einnehmenden und freundlichen Angesichte ausgeprägt, so daß vielfach berichtet wurde, Personen, die eine Audienz bei ihm erhalten, seien durch den Anblick desselben so bezaubert worden, daß sie ihr Anliegen darüber vergessen und sich dann eine neue Audienz hätten erbitten müssen, um ihr eigentliches Vorhaben auszuführen. Seine große Güte machte ihn dann auch freigebig bis zur Verschwendung, und hatte er eine besondre Freude daran, seinem Hofpersonal und Fremden Geschenke zu machen, namentlich mit goldnen Uhren, Tabatieren u. dgl. Daß er sehr jovial gewesen, häufig zu Gast geladen und bei dem Adel zu Gast gegangen, dazu prachtliebend und großer Jagdliebhaber, wollen wir ihm nicht zum Lobe rechnen; noch viel weniger, daß eine Art Käuflichkeit der Beamtenstellen unter ihm üblich geworden, die sein Nachfolger Clemens Wenceslaus mit gerechtem Abscheu abgeschafft hat. War er auch fromm, so schlug doch der ganze Ton an seinem Hofe stark ins Weltliche, Prunkende; die Liebhabereien an Uhren, Tabatieren, Kleiderpracht, Schmucksachen, kostbaren Meubeln, an der Jagd und kleinen Hunden lassen, bei allen sonstigen liebenswürdigen Eigenschaften, den nöthigen Ernst des Mannes und die Würde des Bischofs vermissen. Beweise seiner Prachtliebe sind die Schlösser zu Engers, Wittlich und der südliche Flügel des Pallastes zu Trier, die er ganz neu aufgeführt und kostspielig meublirt hat. Zum Ruhme rechnen wir ihm an, daß er zur Förderung des Verkehrs Straßen und Wege namhaft verbessert und daß er den Trierischen Unterthanen das jus albinagii in Frankreich erworben hat, d. i. das Recht, daß churtrierische Unterthanen in Frankreich erben konnten, wie Franzosen im Trierischen Lande. Die Stadt Coblenz verdankt ihm die Einführung der nächtlichen Straßenbeleuchtung, die zu Trier erst in den neunziger Jahren eingeführt worden ist. Dagegen ist Trier in andrer Weise von ihm namhaft verschönert worden, durch die nach ihm benannte Straße zwischen der Brod- und der Fleischgasse — die Johann-Philippsstraße — und den St. Georgenbrunnen auf dem Kornmarkte [1]).

[1]) Der Name der Straße ist angegeben durch die Bildnisse der Patrone des Churfürsten, der Apostel Johannes und Philippus an den beiden Ecken an der Brodstraße. Früher hatte bloß ein schmaler Gang Brod- und Fleischgasse miteinander verbunden.

In den letzten Regierungsjahren Johann Philipps hat sich ein mehrjähriger Streit zwischen der Universität und dem Lambertinischen Seminarium oder den Jesuiten entsponnen, der wegen seines mehrfachen topographischen Interesses für unsre Stadt hier seine Stelle finden mag.

Wie wir im II. Bande dieser Geschichte (S. 488—493) berichtet haben, sind im Jahre 1763 von den französischen Parlamenten die schärfsten Verfügungen gegen die Jesuiten ergangen, dahin lautend, daß diejenigen jungen Männer, welche künftighin in oder außerhalb Frankreichs die Schulen der Jesuiten besuchen würden, dadurch allen Anspruch auf Pfründen und alle geistliche und weltliche Anstellungen in Frankreich verlieren und für immer davon ausgeschlossen sein würden. Da nun aber junge Männer aus dem französischen Antheil unsrer Erzdiöcese ihre Studien an unsrer Universität zu machen pflegten, so war vorauszusehen, daß diese unsre Universität fernerhin nicht mehr besuchen, die Frequenz also eine namhafte Abnahme erleiden würde, wenn nicht eine Vorkehr getroffen würde, daß die Studirenden einen vollständigen akademischen Unterricht genießen könnten, ohne bei einem Professor aus dem Jesuitenorden Vorlesungen zu hören. Um dies zu bewerkstelligen, hat der Churfürst mehre Benediktiner aus den Abteien St. Maximin, St. Matthias und St. Martin als Professoren in die Universität aufnehmen lassen, so daß die Lehrstühle vollzählig besetzt waren, ohne die Jesuiten in Rechnung zu bringen. In Folge dieser Vermehrung des Lehrpersonals, die auch die Ermittelung mehrer neuen Hörsäle wie auch Beschaffung von Wohnungen für die neuen Professoren nothwendig machte, ist ein langwieriger und heftiger Streit bezüglich eines Theiles der Seminargebäude zum h. Lambertus an der Universität ausgebrochen, in welchem Neller wieder wie früher eine große Leidenschaftlichkeit gegen die Jesuiten an Tag gelegt hat. Durch die Vermehrung des Lehrpersonals waren nämlich die bisherigen Räume an der Universität zu enge geworden; eine Erweiterung war nothwendig, aber bei der nicht gar reichlichen Dotation der Universität nicht so leicht zu bewerkstelligen. Dazu beschwerten sich die neu eingetretenen Professoren aus den Abteien der Vororte der Stadt, daß sie gar zu weit zu gehen hätten, und wurde daher Bedacht genommen, ein neues Gymnasium (Hörsäle mit Wohnungen) zu ermitteln. Hiezu schien sich nun in demselben Jahre (1764) eine günstige Gelegenheit zu bieten. Die Carthäuser besaßen nämlich in der Nähe der Laurentiuskirche und des churfürstlichen Pallastes einige alte Häuser, hatten dieselben eben niederreißen lassen, um ein großes Gebäude mit mehren Familienwohnungen aufzuführen und die Wohnungen an bürgerliche

Familien zu vermiethen. Als man Kunde von diesem Plane erhalten und eben die Fundamente des Neubaues dem Boden gleich aufgeführt waren, trug der Weihbischof v. Hontheim dem Erzbischof vor, wie vorzüglich jene Stelle für ein neues Gymnasium geeignet sei; der Erzbischof möge daher befehlen, daß dort ein großer Bau aufgeführt und zu einem Lyceum für die theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen Vorlesungen eingerichtet werde; die Universität werde nicht ermangeln, der Carthaus entsprechende Miethe zu entrichten.

Der Erzbischof geht auf den Vorschlag ein, gibt das verlangte Mandat an die Carthäuser, läßt sogleich eine Zeichnung von dem auf 30,000 Rthlr. veranschlagten Bau durch den Hofarchitekten machen, nach welcher der Bau zu einem neuen Gymnasium eingerichtet werden sollte. Die Carthäuser aber baten dringend um Rücknahme des Mandats, wiesen nach, daß die angebotene Miethe von 100 Rthlrn. bei weitem nicht den Baukosten entspreche; wenn ihnen indessen gestattet werde, den Bau nach ihrem Plane aufzuführen und ein Drittel mehr Miethe hinzugefügt werde, so wollten sie auf den Vorschlag der Universität eingehen.

Als die Verhandlungen auf diesem Punkte angelangt waren, trat der Professor Neller, Dekan der juridischen Fakultät, mit der Eröffnung auf, er habe in dem Universitätsarchive Dokumente aufgefunden, wonach die von dem Churfürsten Carl Caspar v. der Leyen dem Lambertinischen Seminar geschenkten Plätze der Universität zugehört hätten, und die Schenkung also null und nichtig sei. Demnach müsse das Seminar angehalten werden, entweder zu restituiren, oder aber ein neues Gebäude für die Universität auf seine Kosten aufführen. Damit aber kein für beide Parteien kostspieliger Prozeß hierüber entstehe, halte er es für das Geeignetste, daß der Churfürst nach seinem Ermessen darüber entscheide.

Da das Seminar der adeligen Cleriker zum h. Lambertus, dicht an der Universität, stiftungsmäßig der Leitung der Jesuiten in geistlichen und weltlichen Dingen übergeben war, so ließ Neller diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne neue, hier offenbar ungerechte Ausfälle gegen dieselben zu machen, und ging so weit, den Churfürsten Carl Caspar einer offenbaren Beraubung der Universität zu beschuldigen. Im August des Jahres 1765 überschickte er eine Deduktion an den Churfürsten Johann Philipp, worin er Beschwerde führt, die Universität sei im Jahre 1667 durch Carl Caspar oder die Jesuiten mehrer Plätze beraubt worden; es sei daher billig, daß der Churfürst Johann Philipp das Entzogene wieder erstatte und so das Unrecht seines Vorgängers wieder gut mache.

Fürwahr, ein verwegenes Vorgehen, das sich nur einigermaßen aus der Kühnheit, die Neller'n überhaupt eigen, dann aus seiner Protektion durch v. Hontheim am Hofe, aus der großen Milde des Johann Philipp, an den er sich wandte, und endlich aus der Demüthigung, welche die Jesuiten eben erlitten hatten, begreifen läßt.

In seiner Deduktion legt nun Neller dar, daß die unter Jakob v. Sirk gegründete Universität sich zwischen der Böhmer- und der Dietrichsgasse, als einem der stillsten Orte der Stadt, die Stelle für ihre Schulen gewählt und nach und nach daselbst Gebäude zu ihrer Ausdehnung acquirirt habe. Zuerst nämlich habe die Universität das in der Dietrichsgasse gelegene sogenannte „große Herrn-Ernst Wolffenshaus" angekauft und zum Hauptcollegium eingerichtet; hinter demselben seien die Schulen für Rhetorik und Philosophie gewesen, daneben ein Kirchlein und über diesem ein geheiztes Zimmer [1]). Sodann habe die Universität im Jahre 1509 an Richard Gramann, beider Rechte Doktor und Official zu Trier, einen großen Wohlthäter gefunden, der dem Stadtmagistrat ein städtisches Haus, genannt „zur Taube" (ad columbam), um 500 rhein. Goldgulden abgekauft und der Universität geschenkt habe — „zu einem Collegium oder Burse darinnen aufzurichten für Doktor, Meister oder Studenten." Dieses ansehnliche Haus habe einen Vor- und Hinterhof, Neben- und Hintergehäuse, Ställe, Scheuern und einen Garten gehabt. „Item noch ein ander dazu gehöriges Haus zur Dietrichsgassen zu; gegen Mittag stoßte es an die Böhmergasse, gegen Abend an die Weingasse, die nunmehr verschlossen ist und das Seminarium von dem freiherrlich v. Haagen'schen Hause scheidet. Gegen Morgen stoßte es an das Pfarrhaus Sti Gangolphi, so damals hinter dem großen Auditorio gelegen war zwischen der Böhmer- und der Dietrichsgasse." Als danach, sagt Neller weiter, die Universität verfiel, bemächtigte sich der Stadtmagistrat einer Scheuer oben gegen die Metzelgasse zu sammt dabei gelegener Gebäude, Gärten und Plätze; aber im Jahre 1563 hat der Churfürst Johann v. der Leyen, welcher die verfallene Akademie wieder herstellen und auch die grammatischen Schulen von St. German dorthin verlegen wollte, der Universität befohlen, sie solle jene Stücke vom Stadtmagistrate reclamiren, der dann auch gutwillig darauf eingegangen sei.

---

[1]) Von allen diesen Gebäulichkeiten, sagt Neller 1765, sei der Universität nichts übrig geblieben, als das Auditorium juridico — medicum, majus et minus, sammt dem Gange zum Ofen und einem Holzplatze im Hofe, wo das Seminarium (nobilium) stehe.

Auf das Collegium Columbae „das Haus zur Tauben," um das es sich bei dem Streite eigentlich handelte, übergehend, berichtet nun Neller in seiner Darstellung, der Churfürst Johann v. der Leyen habe, als er im Jahre 1560 durch Berufung der Jesuiten die verfallene Universität habe herstellen wollen, diesen vorläufig jenes Collegium zur Wohnung angewiesen, bis dahin, daß eine geeignetere Niederlassung für sie durch ihn oder einen seiner Nachfolger ermittelt sein würde. Dies sei aber durch Ueberweisung des Minoritenklosters an die Jesuiten im Jahre 1570 — nunmehr Collegium SS. Trinitatis genannt — geschehen, bei welcher diese auf das „Haus zur Tauben" in die Hände der Universität Verzicht geleistet hätten. Zwar hätten sie jenes Haus mit Zubehör zu acquiriren gewünscht, um ein Noviciat darin zu errichten und der Universität 2000 Rthlr. für dasselbe geboten, worauf aber diese nicht eingegangen sei, sondern das Haus behalten und selber zu Schulsälen und Wohnungen für Dienstpersonal benützt habe. Später (1606) habe das „Haus zur Tauben" insofern von dem Churfürsten Lothar von Metternich eine Anfechtung erlitten, als dieser eine Wohnung für den zeitlichen Statthalter (Statthalterei) aus demselben machen wollte; die Universität habe aber remonstrirt, wiederholt 1608 und 1611, wo dieselbe erklärt, der Churfürst könne eine solche Veränderung „gegen den Willen und die Absicht des Stifters, des Officials Gramann, nicht thun," mit Bitte, er möge die alte Schenkung, die Eigenthum der Universität sei, ungeschmälert und unverändert derselben erhalten.

Bis zu dieser Stelle wird gegen Nellers Deduktion nichts Erhebliches einzuwenden sein. Anders aber wird es sich wohl mit dem nun Folgenden verhalten. Er fährt nämlich, dem Sinne nach, fort: das Haus sei der Universität damal wirklich geblieben und von ihr gegen Zins bis zum Jahre 1666 verlehnt worden; von diesem Jahre ab fänden sich keine Notizen mehr von jenem Hause in den Schriften der Universität. Denn in dem darauffolgenden Jahre 1667 habe der Freiherr Ferdinand v. Buchholtz das Collegium nobilium (das Lambertinische Seminar) fundirt, wozu ihm der Churfürst Carl Caspar mit Zustimmung des Domkapitels das „Haus zur Taube" geschenkt habe. So sei der Universität ein ansehnlicher Theil ihrer bisherigen Gebäulichkeiten widerrechtlich entzogen worden [1]).

[1]) Ueber diese Schenkung des Hauses zur Taube in der Dietrichsgasse durch den Churfürsten Carl Caspar an die Buchholtzische Stiftung des Seminars für adelige Cleriker sagt Neller, die Universität habe ihre Zustimmung zu derselben nicht gegeben, oder es müßten dieses die alleinigen Jesuiten gethan haben. Die Schenkung sei von Anfang an null und nichtig gewesen und habe durch keine Verjährung gültig gemacht werden können — **ex defectu bonae fidei,** — in der sich das Lambertinische Seminar

So lautet die Darstellung Nellers [1]). Anders verhält es sich mit letzterm Vorgange nach der Geschichtserzählung einer Vertheidigungsschrift des Lambertinischen Seminars, die von den Jesuiten ausgegangen ist und sich im Seminararchiv befindet; und diese Darstellung wird, da sie in andern äußern und innern Gründen Stützen findet, als die richtige angesehen werden müssen. Nach dem Berichte der Jesuiten des Lambertinischen Seminars ist das Haus zur Taube unter Lothar v. Metternich der Universität nicht mehr verblieben, sondern hat vielmehr der Churfürst „die baufälligen Häuser, in denen vorher die Jesuiten in der Dietrichsgasse gewohnt hatten, niederreißen und ein neues Haus dort zur Wohnung für den Statthalter, daher Statthaltereihaus genannt, erbauen lassen. Zum Ersatze dafür hat er aber der Universität ein andres Haus geschenkt, obgleich diese ungern auf den Tausch eingegangen ist. Daß es sich mit dem fraglichen Hergange so, und nicht wie Neller aus, wie es scheint, unvollständigen Nachrichten erzählt, verhalten habe, dafür spricht eine ausdrückliche Angabe der Gesta zum Jahre 1609, indem hier gesagt wird: „Um diese Zeit hat Lothar das Haus der Universität, genannt „zur Taube," das ehmal zu Professorenwohnungen gedient, danach von den Jesuiten als Professoren bewohnt gewesen, in eine Statthalterei-Wohnung umgewandelt, und dagegen der Universität ein andres Haus überwiesen, die diese Veränderung sich ungern hat gefallen lassen." [2])

Ferner aber stehen, nebst dieser bestimmten Nachricht der Gesta, der Darstellung Nellers noch andre Gründe entgegen. Der Churfürst Carl Caspar, der ein überaus edler, rechtlicher Charakter, ein noch viele Decennien nach seinem Ableben so hochgepriesener Regent gewesen ist, soll, noch dazu mit Zustimmung des Domkapitels, im Angesichte seines Volkes, eine so offenbar ungerechte Handlung begangen haben,

---

niemal befunden habe. Der Stifter habe es zur Universität und anders nicht verwendet haben wollen, wogegen es jetzt zu der v. Buchholzischen Seminarstiftung gezogen worden, über welche, nach der Stiftungsurkunde, Niemand etwas zu sagen haben solle, als die Jesuiten, die doch keine wesentliche Mitglieder der Universität seien.

[1]) Akten der Universität. Manuscripte der Stadtbibliothek No. 1467.

[2]) **Gesta Trev. vol. III. p. 65.** Den Vertretern des Lambertinischen Seminars ist diese Angabe der **Gesta** offenbar nicht bekannt gewesen, indem dieselben sonst gewiß in ihren Vertheidigungsschriften sich auf dieselbe berufen haben würden. Denn wenn darin auch zugestanden ist, daß die Universität sich den Tausch sehr ungern habe gefallen lassen (**coacte ferenti mutationem**), so ist denn doch das Wesentliche der Neller'schen Beschuldigung, das Haus zur Taube sei der Universität geradezu, ohne irgend welche Vergütung, von dem spätern Churfürsten Carl Caspar genommen und dem Lambertinischen Seminar geschenkt worden, damit als völlig unrichtig und ungegründet abgewiesen.

wie ihn Neller beschuldigt. Dies ist schon an und für sich in hohem Maße unwahrscheinlich, wird aber, zusammengehalten mit obiger Angabe der Gesta, vollends als unwahr bezeichnet werden müssen. Hiezu kommt noch das gänzliche Stillschweigen der Universität bei der Ueberweisung des Statthaltereihauses — denn zu diesem war das Haus zur Taube umgewandelt worden — an das Lambertinische Seminar im Jahre 1667, indem Neller bei seiner sorgfältigsten Durchforschung des Universitätsarchivs von einem Proteste, einer Beschwerde der Universität bei dieser Ueberweisung nichts gefunden hat, indem er sonst sicher davon Gebrauch gemacht haben würde. Neller wird allerdings in dem Archive Remonstrationen der Universität bezüglich einer Veränderung mit dem Hause zur Taube vorgefunden haben, aber nicht aus der Zeit von Carl Caspar, der das Statthaltereihaus dem Seminar (1667) überwiesen hat, sondern aus der Zeit des Churfürsten Lothar, der um 1609 das Haus zur Taube in eine Statthaltereiwohnung umgewandelt und dagegen der Universität ein andres Haus überwiesen hat. Denn daß damal von der Universität remonstrirt worden ist, vermuthlich, weil das ihr überwiesene Haus nicht so bequem gelegen war, wie das Haus zur Taube, das ist auch aus der Angabe der Gesta zu entnehmen und ist von Neller ausdrücklich gesagt. Offenbar falsch ist dann aber, was Neller aus jenen Remonstrationen aus den Jahren 1608 und 1611 entnimmt, daß damal das Haus zur Taube der Universität verblieben sei. Halte ich Alles zusammen, was die Berichte Nellers, die Vertheidigungsschriften des Lambertinischen Seminars oder der Jesuiten und die Gesta über die Geschichte des Hauses zur Taube enthalten, dann bietet sich mir eine Annahme als wahrscheinlich, durch die Neller von dem Verdachte wissentlicher Entstellung frei gesprochen werden kann. Neller sagt nämlich, jenes Haus sei, als die Jesuiten 1570 dasselbe verlassen hätten, von der Universität benützt worden; die Schulen seien dort geblieben, die Akademie habe darin ihren Pförtner, ihren Pedell, einen Carcer, die Schuluhr u. dgl. gehabt. Dieses hat unbezweifelt seine Richtigkeit. Auf einmal heißt es jetzt bei Neller aus der Zeit, wo Lothar das Haus, wie wir aus den Gesten wissen, 1608—1611, zu einem Statthaltereihause umgewandelt hatte, das Haus sei von der Universität gegen Zinsen vermiethet worden bis zum Jahre 1666, wo es das Jahr darauf an das Lambertinische Seminar von Carl Caspar verschenkt worden sei. Also bis auf Lothar hat die Universität das Haus selber benützt zu Schulzwecken; von da an hat sie das Haus vermiethet; es liegt nun die Annahme nahe, daß das Haus, welches Lothar gegen das Haus zur Taube überwiesen hatte, der Universität zur eigenen Benutzung nicht nahe genug gelegen hat, und daß es daher von

ihr vermiethet worden ist; und ferner, daß in den Universitätsrechnungen die jährlichen Zinsen aufgeführt worden als von dem ehmaligen Hause zur Taube herrührend, und hiedurch Neller, der sich eben auf Zinsrechnungen als Beweise, daß die Universität jenes Haus noch besessen habe, beruft, zu der irrigen Annahme verleitet worden ist, nicht allein, daß das Haus nach 1611 noch bestanden, was nicht der Fall war, sondern auch der Universität noch gehört habe. So, aber auch nur so erklären sich alle Angaben, ohne den Churfürsten Carl Caspar offenbarer Ungerechtigkeit, oder den Neller verwegener Verläumdung für schuldig zu halten.

So müssen wir allerdings jetzt uns den Hergang erklären, und zwar gestützt auf die wichtige Angabe der Gesta über Ueberweisung eines andern Hauses durch Lothar an die Universität, die im Jahre 1765 beiden Parteien, der durch Neller vertretenen, wie dem Lambertinischen Seminar, nicht bekannt gewesen ist, indem sonst ein Streit über das ehemalige Haus zur Taube nicht hätte entstehen können. Derselbe Umstand aber, der die Entstehung des Streites möglich gemacht, nämlich die Unkenntniß von der Ueberweisung eines andern Hauses an die Universität durch Lothar, derselbe hat auch die Erledigung des Streites sehr erschwert. Neller nämlich baute auf seine oben dargelegte Geschichtserzählung von dem an der Universität begangenen Unrecht einen Vorschlag, dahin lautend, daß der Churfürst Johann Philipp den „ungerechten" Akt seines Vorgängers Carl Caspar wieder gut machen und das Lambertinische Seminar zur Zurückgabe der betreffenden Gebäude anhalten solle. Da dieselben aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt bei dem Seminar vorhanden seien [1]), so solle das Seminar den ganzen Bau des juridischen Auditoriums abtreten, nebst einem hintern Hofe, der von ihm abzusondern sei. Ferner solle es die zwei käuflichen Meelbaum'schen Häuser, die oben in der Dietrichsgasse hart am juridischen Hörsale liegen, ankaufen und zu philosophischen Hörsälen für die Studirenden einrichten, die wegen der französischen Edikte die Schulen der Jesuiten zu frequentiren nicht wagen oder aus andern Gründen nicht frequentiren mögen [2]). Dann

---

[1]) Dieselben waren nämlich in das Statthaltereihaus von Lothar umgewandelt worden und als solches hatte Carl Caspar dasselbe an das Lambertinische Seminar geschenkt; Vorgänge, die Neller theils gar nicht gekannt, theils unrichtig aufgefaßt hatte.

[2]) Eines dieser Meelbaum'schen Häuser war das sogenannte „Haus zum Pütz," dem jetzigen Pfarrhause von St. Gangolph gegenüber. Dasselbe hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem „Franz Zorn vom oder zum Daël," der sich in der Geschichte der Austreibung des Olevian durch seine Entschiedenheit hervorgethan hat, zugehört. Danach ist es an die Familie Meelbaum gekommen. Im Jahre 1779, wo

solle das Seminar drittens zum täglichen Gebrauche der Philosophen, welche Messe und ihre akademischen Predigten zu hören und den Sodalitätsandachten beizuwohnen haben, seine Kirche statt der ehmaligen Universitätskapelle gestatten, wozu es dann auch eine Orgel anzuschaffen hätte. Auf die übrigen der Universität unrechtlicherweise abgenommenen Plätze wolle sie dann Verzicht leisten, und würde dann das Seminar noch gewonnen haben. Letztlich, heißt es weiter bei Neller, hatte auch das sogenannte Collegium Gülpae oder das Haus ad Gülpam in der Dietrichsgasse zwischen dem v. Warsbergischen und dem v. Zandt'schen Hause der Universität gehört [1]). Dasselbe war, wie Neller sagt, ein Universitätsgebäude, worin theils gestiftet, theils ungestiftet arme Studenten gewohnt haben, denen viele Almosen von Abteien und einzelnen Herren jährlich zugeflossen sind, wie die besondern Rechnungen ausweisen. Daß aber über das Jahr 1666 hinaus dieses Haus der Universität nicht verblieben, sei aus eben solchen Rechnungen zu ersehen. Wie sich bei einer nachfolgenden Untersuchung Nellers ergeben hat, ist dieses Haus ad Gülpam durch den Churfürsten Carl Caspar zu einem Waisenhause verwendet worden. Auch in diesem Akte fand Neller eine Nullität, die nunmehr wieder gut zu machen sei, und um so leichter gut gemacht werden könne, als der Stadtmagistrat schon lange des Sinnes gewesen sei, dieses Waisenhaus in das Bürgerhospital zu St. Jakob zu verlegen, wo sich Raum genug finde; und dann könnten die drei Professoren, welche jetzt für die Philosophie anzustellen seien, dort Wohnung beziehen.

Diese seine Aufstellung hat Neller dem Churfürsten eingesandt, mit dem Antrage, derselbe möge nach seiner Gerechtigkeitsliebe der Universität das ihr durch Carl Caspar widerrechtlich Entzogene wiedererstatten.

Der Neller'schen Schrift gegenüber sah sich der Churfürst in eine peinliche Lage versetzt. In derselben war die Beschuldigung, daß Carl Caspar ein Unrecht gegen die Universität begangen und dem

---

Clemens Wenceslaus das bisherige Klosterhofhaus der Abtei Wadgassen auf dem Weberbache zu dem Priesterseminar zu schlagen wünschte, hat er der Abtei jenes Haus zum Pütz angekauft und überwiesen. Nach Aufhebung der Klöster (1802) ist dasselbe als Domänegut verkauft worden, zuerst für 10,000 Franken an Dagerau, dann im Jahre 1818 an den General-Advokaten Fritsch übergegangen, dann an den Wirth Fischer und gehört jetzt den Erben des Justizraths Brixius.

[1]) Dieser Bezeichnung gemäß muß das Haus ad Gülpam, das seit 1667 Waisenhaus war, auf der Stelle gestanden haben, wo jetzt das Pfarrhaus von St. Gangolph steht. Denn das v. Warsbergische Haus ist das jetzige Rautenstrauch'sche, das ehemalige v. Zandt'sche aber das jetzt der Familie Endres gehörige.

Lambertinischen Seminar Gebäude, die ihm nicht zugehört, geschenkt habe, so zuversichtlich ausgesprochen, daß Johann Philipp, wie schwer es ihm auch ankommen mochte, denken mußte, es könne doch wohl sich wirklich so verhalten wie Neller behaupte; und dann würde er kein Bedenken getragen haben, Restitution an die Universität zu befehlen. Aus schuldiger Rücksicht auf seinen Vorgänger, dessen Ehre und Ansehen, wollte er die Sache aber nicht vor die Gerichte gebracht sehen; und da er auch das Seminar nicht ungehört verurtheilen durfte, so überschickte er Nellers Schrift an den Rektor des Seminars, Ignatius Rymsdick, und forderte ihn zum Berichte darüber auf, wann und wie das Seminar in den Besitz der Plätze gekommen sei, von denen die Schrift Nellers handle. Nach Prüfung der beiderseitigen Angaben werde er entscheiden, was zum Nutzen der Studien in Trier diene; denn er wolle nicht, daß die Sache vor die Gerichte gebracht werde. Acht Tage nach dem Eintreffen dieser Schriften (29. Sept.) übersandte der Rektor dem Churfürsten die Schenkungsurkunden über die Seminargebäude zur Einsicht, in der Erwartung, daß derselbe diese bloß aufmerksam anzusehen brauche, um der Universität Stillschweigen aufzuerlegen. Der Churfürst aber wollte so glimpflich als möglich in der Sache vorgehen, und überschickte daher auch wieder die Schriftstücke des Seminars an die Universität oder Neller, mit der Aufforderung, sofern er etwas darauf vorzubringen habe, dieses anzugeben nicht säumen. Neller schrieb hierauf eine große Denkschrift, worin er seine frühere Aufstellung zu beweisen sucht, die, von dem Rektor der Universität und den Dekanen dreier Fakultäten unterzeichnet, den 6. Nov. an den Churfürsten abgegangen ist. Natürlich mußte nun, auf dem einmal betretenen Wege, diese Schrift auch wieder dem Seminar mitgetheilt werden, in dessen Auftrag der churfürstliche Hofrath Reis, ein tüchtiger Jurist, eine Vertheidigungsschrift verfaßt hat, die unter dem 26. Jan. 1766 durch den Rektor dem Churfürsten übersandt worden ist. Nebstdem aber hatte der Hofrath Reis dem Rektor den Rath gegeben, das Domkapitel um Unterstützung des Seminars beim Churfürsten anzugehen, wie dies nach den Schenkungsurkunden dem Rechte gemäß sei, indem Carl Caspar seine Schenkungen an das Seminar mit Zustimmung des Domkapitels gemacht habe.

Damit nun aber auch des Domkapitels Intervention nicht etwa willkürlich erscheine, sondern sich auf rechtliche Gründe stütze, erhielt der Syndicus desselben, Hofrath Wirtz, den Auftrag, die beiderseitigen Denkschriften und Beweisstücke zu prüfen und daraufhin dem Kapitel sein Urtheil vorzulegen. Auf Grund des von ihm am 18. Febr. in der Kapitelsversammlung abgegebenen Urtheils haben alle Kapitularen

erklärt: es stehe ihnen zu, das Seminar in seinen Besitzungen zu schützen; daher müsse ein Schreiben an den Churfürsten abgeschickt werden, worin die Umtriebe der Universität aufgedeckt würden und das Kapitel erkläre, daß es für das Seminar intervenire und nicht zugeben wolle, daß die durch Carl Caspar und seine Nachfolger mit so großer Feierlichkeit gemachte und so vielfältig bestätigte Schenkung irgendwie umgestoßen werde. Statt schriftlicher Mittheilung dieses Beschlusses an den Churfürsten acceptirte indessen das Kapitel das Anerbieten des Dombechanten und Statthalters Boos v. Waldeck, der ohnehin nach Coblenz an den Hof reisen mußte, die Ansicht und Willensmeinung des Kapitels dem Churfürsten mündlich vortragen zu wollen, und werde dieser dann die Forderung der Universität als eine ungerechte erkennen und abweisen. Als der Dombechant nach vierwöchentlichem Aufenthalte am Hofe zurückkehrte, eröffnete er dem Rektor des Seminars, der Churfürst werde nichts in der Sache dekretiren, die eingereichten Schriften in Stillschweigen begraben, und Alles werde in dem bisherigen Zustande verbleiben.

Diese auffallende Entschließung des Churfürsten rührte ohne Zweifel daher, daß er, trotz der langen Denkschriften beiderseits, des vielen Schreibens und Redens über diese Sache, über den eigentlichen Sachverhalt nicht klug werden konnte. Darum wollte er dieselbe in Stillschweigen begraben; da aber Räume für die Universität beschafft werden mußten, so kehrte der Churfürst zu dem frühern Projekte zurück, die Carthäuser zu drängen, daß sie ihren Neubau auf ein Gymnasium berechnen und einrichten sollten. Die desfallsige Aufforderung an die Carthäuser hatte der Dombechant schon von Coblenz mitgebracht. Als derselbe mit dem Weihbischofe v. Hontheim und den vornehmsten Mitgliedern der Universität sich am 3. April (1766) auf die Carthaus begab, dem Prior die Willensmeinung des Churfürsten zu eröffnen, erklärte dieser, er könne den Befehl nicht ausführen, wenn nicht der Consens seines Ordensgenerals und des ganzen Convents gegeben und dazu die Versicherung der jährlichen Miethe nach Maßgabe des Baukapitals gestellt werde, da nach seiner Meinung aber wohl keines von beiden eintreffen werde, so denke er zu gut von der Milde des Fürsten, als daß er durch seine Weigerung sich dessen Ungnade zuziehen sollte.

Und abermal mußte der Churfürst zurücktreten; Neller schrieb wieder, das Seminar replicirte, und auch das Domkapitel intervenirte wieder, mit der Eröffnung an den Churfürsten, daß es das adelige Seminar in ruhigem Besitze gehandhabt und die Verträge der Vorfahren unangetastet haben wolle. Endlich wurde eine Versammlung aller Mitglieder der Universität auf den 9. Juli angesagt; der Rektor

magnificus überreichte hier ein versiegeltes Schreiben des Churfürsten an den Hofrath Eschermann, das dieser in Gegenwart der Versammelten erbrach und verlas. Darin war gesagt, die Universität möge sich erklären, was sie auf die letzte Schrift des Seminars zu erwidern habe, damit endlich ein Beschluß gefaßt und die schon so lange schwebende Angelegenheit zu Ende gebracht werden könne. Hierauf erklärte Neller: er, der Rektor und die zwei Dekane (der theologischen und der medicinischen Fakultät) würden sich mit der Sache befassen; sie hätten dieselbe gegen das Seminar angefangen, sie wollten sie auch zu Ende führen. Damit verstummte die ganze Versammlung; und was noch verwunderlicher ist, damit brechen auf einmal alle Verhandlungen und alle Berichte in dieser Affaire ab; die Akten der Universität haben keine Sylbe mehr, was danach geschehen; ebenso auch brechen die Schriftstücke des Seminars mit denselben Worten Nellers plötzlich ab; nicht minder endlich auch die Schriftstücke des ehemaligen Professors Weber, der viele Nachrichten zur Geschichte der Universität niedergeschrieben hat.

Alle Nachforschungen, die der Verfasser in Archiven und Handschriften in Bibliotheken über den fernern Verlauf und Ausgang dieser Sache angestellt hat, sind insofern ganz fruchtlos gewesen, als er keine positive Angaben hat auffinden können. Und so ist derselbe denn außer Stande, etwas mehr zu geben, als eine durch Combination sich ihm ergebende Vermuthung. Es ist aber diese. Im Juli des Jahres 1766, wo der Streit zwischen Neller oder der Universität und dem Seminar in vorbesagter Weise plötzlich abgebrochen worden ist, bestand der jetzige große Bau des Lambertinischen Seminars (nunmehr das Justizgebäude) noch nicht, sondern noch der ursprüngliche Bau, wie er 1667 unter Carl Caspar aufgeführt und das Statthaltereihaus (früher das Haus zur Taube) zu demselben geschlagen worden war. Nun aber muß der jetzige Bau sehr bald nach dem Jahre 1766 aufgeführt worden sein. Zwar habe ich, ungeachtet der genauesten Untersuchung, keine Jahreszahl an demselben auffinden können; dagegen aber findet sich in einer im Auftrage des Clemens Wenceslaus, des Nachfolgers von Johann Philipp, unter dem 11. Oktober 1773 in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens ergangenen öffentlichen Anzeige eine Andeutung, aus welcher hervorgeht, daß der Neubau des Lambertinischen Seminars entweder bereits in den letzten Lebenstagen des Johann Philipp, d. i. im Jahre 1767, oder sogleich zu Anfang der Regierung des Clemens Wenceslaus, d. i. 1768 oder 69 angefangen und schnell vollendet worden ist. Diese Anzeige beginnt nämlich mit den Worten: „Die Aufhebung des Jesuitenordens hat im hiesigen berühmten, mit vielen Zimmern für Adelige und sonstige Kostgänger von erhobenem Stande versehenen,

vor einigen Jahren zu höchstem Vergnügen Jhro churfürstl. Durchlaucht zierlich erbauten erzbischöflichen Seminario Nobilium et Clericorum . . . so weniger Verfall gemacht u. s. w." Hieraus ergibt sich, daß der Neubau unter Clemens Wenceslaus wenigstens vollendet worden; und da derselbe 1773 schon etliche Jahre bestand, so muß derselbe in den ersten Jahren seiner Regierung, die im Februar 1768 begann, aufgeführt worden sein. Es liegt demnach der Schluß nahe, daß der Neubau in Folge jenes Streites in's Werk gesetzt worden ist und daß durch den großen Umfang desselben die nöthigen Räume für Universitätszwecke beschafft worden sind. Ob aber die Universität, die überhaupt sehr kärglich mit Einkünften versehen war, irgend etwas zu den Baukosten contribuirt habe, das muß ich sehr bezweifeln, und bin eher geneigt anzunehmen, daß aus Mitteln des Churfürsten dazu beigesteuert worden sei. Jn dem Jahre 1773 ist die Universität, wie wir weiter unten sehen werden, in das Dreifaltigkeits-Collegium verlegt worden.

Das Erzstift Trier seit dem Regierungsantritt des letzten Churfürsten (1768).

Die Regierungszeit des Clemens Wenceslaus, des letzten Churfürsten von Trier, ist durch so viele ungewöhnliche und folgenreiche Ereignisse ausgezeichnet, daß in dieser Hinsicht keine andre mit ihr verglichen werden kann. Vorerst war nämlich seine Regierung schon an und für sich eine ungewöhnlich lange dauernde, von dem Jahre 1768 bis zu der Säcularisation der geistlichen Staaten 1803, wonach er noch als Bischof von Augsburg Zeuge der gewaltigen Zeitereignisse gewesen ist bis in das Jahr 1812, wo Napoleon seinen verhängnißvollen Zug nach Rußland angetreten hat. Wie daher in den Anfang seiner Regierung die ersten noch leisen Vorboten der französischen Revolution fallen, so ist zu Ende derselben jenes Ereigniß im Werden begriffen, das in dem Feuermeere von Moskau das Signal zur Umkehr der Revolution gegeben und deren Zertretung durch die Alliirten in Paris, von wo sie ausgegangen war, herbeigeführt hat. In den großen Rahmen der Regierung dieses Churfürsten und Bischofs ist daher die ganze Geschichte jenes gewaltigen Ereignisses eingeschrieben, das die politische, kirchliche und sociale Ordnung von mehr als einem Jahrtausend in fast ganz Europa umgestürzt und dann die Zustände und Einrichtungen bewirkt und die Grundsätze zur Geltung gebracht hat, auf denen die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart beruhen. Aber auch abgesehen von diesem folgenschweren Ereignisse hat die Regierung des Clemens Wenceslaus so viele wichtige Angelegenheiten und Vorgänge aufzuweisen, als sonst in einem ganzen Jahrhundert unsrer erzstiftischen Geschichte nicht vorgekommen sind. Dahin gehören die wichtigen Reformen im ganzen Schul- und Unterrichtswesen, die Aufhebung des Jesuitenordens und die neuen Einrichtungen, die dadurch herbeigeführt worden sind; sodann die Angelegenheit des

Febronius, welche die Gelehrten und die Staatsmänner in fast ganz Europa in Bewegung gesetzt hat, der Nuntiaturstreit, der Emser Congreß, die kirchenfeindlichen Reformen Josephs II. und die weitgreifenden Reformen, welche der Churfürst selber in sämmtlichen Klöstern unsres Erzstifts angefangen hat. Alle diese Angelegenheiten waren dem Ausbruche der Revolution vorhergegangen, also unabhängig von ihr, obgleich sich in denselben bereits ein mit jener sehr nahe verwandter Geist zu erkennen gegeben hat.

Die Ordnung und Methode, in welcher wir die Geschichte dieses letzten Zeitraums (1768 bis 1816) zu behandeln haben, ergeben sich ganz ungezwungen aus der Natur der verschiedenen Gegenstände und Begebenheiten. Vorerst haben wir die Persönlichkeit des Churfürsten in's Auge zu fassen, dessen Regierung nahezu den ganzen Zeitraum umspannt, der hier zur Darstellung kommt; dann bieten sich zunächst die Angelegenheiten in der Zeit seiner Regierung dar, in denen er selbst hauptsächlich thätig gewesen ist, und die alle, eine jede für sich, als abgeschlossene Ganze am füglichsten dargestellt werden. Von dem Jahre 1789 aber ab, wo die Geschicke unsres Landes allmälig in den Verlauf der französischen Staatsumwälzung verflochten werden, wird eine ganz specielle und nahezu annalistische Darstellung, wenigstens bis zu der neuen Organisation des Landes, gewählt werden müssen.

Clemens Wenceslaus, königlicher Prinz von Polen, Herzog zu Sachsen, war geboren den 28. September 1739, hatte sich anfangs der militärischen Laufbahn gewidmet, und ist 1760 zu Wien in österreichische Dienste getreten, worauf er als General-Feldmarschall-Lieutenant beim Beginne des siebenjährigen Krieges in der Schlacht bei Torgau mitgekämpft hat. Leibesgebrechen haben ihn aber genöthigt, den Kriegsdienst aufzugeben, was ihm um so weniger schwer gefallen sein wird, als jener Dienst seiner großen Milde und seiner Frömmigkeit wenig zusagen konnte. Da er durch seine Mutter Josepha, älteste Tochter des Kaisers Joseph I., mit dem Wiener Hofe ganz nahe, ebenfalls mit dem bayerischen, dem spanischen und dem französischen verwandt war, so konnte es ihm an hoher Protektion nicht fehlen, und mußte diese ihm auf der geistlichen Laufbahn um so sicherer zu großen Ehren verhelfen, als in jener Zeit hohe Geburt eine wirksame Empfehlung für die bischöfliche Würde in Deutschland war. Den 17. Mai 1761 erhielt er die erste Tonsur, und zu Anfange des Jahres 1763 erscheint er schon als Candidat bei der Bischofswahl in Lüttich gegenüber dem Grafen Oultremont; und da die Wahl als eine zwiespältige dem Papste zur Entscheidung vorgelegt werden mußte, ist er noch vor dem Eintreffen der päpstlichen Entscheidung den 18. April desselben Jahres zum

Bischof von Freisingen und den 27. April zum Bischof von Regensburg erwählt worden. Nachdem die Lütticher Wahl gegen ihn entschieden worden, hat er sich den 12. September (1763) nach Freisingen begeben, konnte aber, weil noch zu jung, die Regierung noch nicht selbst antreten und hat daher einen Coadministrator erhalten. Im Juni des folgenden Jahres hat er als Bischof von Regensburg Besitz genommen, nachdem er den 1. Mai zu München seine Primiz gefeiert hatte. Noch in demselben Jahre (1764) den 5. November wird er auch zum Coadjutor des Bischofs von Augsburg gewählt, hält dann die Trauung des römischen Königs Joseph II. mit der bayerischen Prinzessin Maria Josepha, ebenso jene des Erzherzogs Leopold, nachmaligen Kaisers, mit der Infantin Maria Luise von Spanien (1765), ist häufig auf Besuchen an den Höfen zu Wien, Paris, Dresden, München und andern, daß nicht wohl zu begreifen ist, wie noch Zeit zu geistlichen Studien übrig bleiben konnte. Den 10. August 1766 hat er sich die bischöfliche Weihe geben lassen. Obgleich bereits Bischof von Freisingen und Regensburg und Coadjutor von Augsburg mit dem Rechte der Nachfolge erhielt er im September des Jahres 1767 von Rom ein Breve der Wählbarkeit für die Coadjutorie zu Trier, war der Tag der Wahl bereits angekündigt (19. Jan. 1768), als der Churfürst Johann Philipp starb, und hierauf die Edictalladung von den Thoren der Domkirche abgerissen wurde, indem jetzt die Zwischenregierung des Domkapitels eintrat und dann die Wahl eines Nachfolgers vorgenommen werden mußte. Bei der Wahl eines Nachfolgers des Johann Philipp hatte Clemens Wenceslaus an dem Dombechanten Carl Franz Boos von Waldeck, für den 10 Stimmen in Aussicht standen, einen gefährlichen Gegencandidaten; seine dringende Empfehlung durch die Kaiserin Maria Theresia hat aber den Dombechanten selbst für ihn gewonnen, worauf seine Wahl nicht mehr zweifelhaft sein konnte. Den 10. Februar 1768 fand die Wahl statt, deren Ergebniß einer der Wähler in dem kurzen und sinnigen Chronikon veröffentlichte:

GaVDete TreVIrenses
CLeMens
erIt PrInCeps Vester.

Nach päpstlichem Indulte sollte Clemens Wenceslaus die beiden Bisthümer Freisingen und Regensburg so lange beibehalten können, bis der Bischof von Augsburg gestorben wäre und er dieses Bisthum anzutreten habe, was noch in demselben Jahre (1768) den 20. August eingetreten ist. Dagegen ist er aber zwei Jahre später wieder zum Coadjutor des gefürsteten Propstes von Ellwangen gewählt worden und später auch in dieser Würde gefolgt.

Da Clemens Wenceslaus mit dem 21. Februar in Trier einzutreffen beschlossen hatte, so richtete er, in der milden und fürsorglichen Absicht, seinen neuen Unterthanen Kosten zu ersparen, die Weisung an die Regierung, allen Aemtern den Befehl zugehen zu lassen, „daß bei Gelegenheit seiner bevorstehenden Ankunft im Erzstift und auch bei künftigen Huldigungsfeierlichkeiten aller kostspielige Aufwand mit Illuminationen, Ehrenpforten und dergleichen geldverzehrenden öffentlichen Bezeigungen verboten sei, da der Churfürst sich die aufrichtige Liebe seiner treu-gehorsamsten armen Unterthanen zur vorzüglichsten Ehrenbezeigung rechne, sodann aber auch hiedurch alle Gelegenheit beseitigt wissen wolle, unter dergleichen Vorwänden allerhand Umlagen und Gelderpressungen bei den ohnehin nothdürftigen Unterthanen zu verursachen." Da dieser Befehl ernstlich gemeint und von den Behörden auch ernstlich bekannt gemacht worden, so sind auch alle mit Kosten verbundenen Zubereitungen unterblieben. Am 21. Febr. brach Clemens Wenceslaus in der Canonie Clausen, wo er übernachtet hatte, auf und langte gegen 12 Uhr unter Glockengeläute, Lösung der Geschütze, Trommeln-, Trompeten- und Paukenschall in der Stadt an, von dem Weihbischofe v. Hontheim mit einer lateinischen Anrede begrüßt. An dem folgenden Tage als dem Feste der Stuhlfeier des h. Petrus ist er feierlich im Dome inthronisirt worden, hat sodann die Huldigung der Stadt vor der Steip auf dem Markte entgegengenommen und hierauf die Regierung übernommen. Begleiten wir nun den neuen Churfürsten in seine verschiedenen Regierungshandlungen und die großen Zeitereignisse.

Das Schul- und Unterrichtswesen.

Unter dem neuen Churfürsten ist eine bedeutende Umgestaltung in dem Hofleben und der ganzen Regierung vorgegangen. Clemens Wenceslaus hatte eine vornehme Erziehung und feine Bildung erhalten, war ein Mann von reinen Sitten, dessen Benehmen, Lebens- und Handlungsweise das Gepräge edeln Anstandes und sittlicher Würde trug. Tafelexcesse, deren unter dem Vorgänger nicht selten vorgekommen, waren ihm ein Gräuel; und war Johann Philipp ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber gewesen, so pflegte Clemens Wenceslaus die Jagd sehr gemäßigt, fand ein reineres und auch für den Bischof geziemenderes Vergnügen in der Musik, die er liebte, pflegte und am Hofe in hohen Flor brachte. So wie die Lebensweise am Hofe edlere Formen angenommen, also auch ist in die Regierung mehr Ordnung und Regelmäßigkeit eingeführt worden und in den Verordnungen eine größere sprachliche Reinheit bemerkbar. Ueber alle Sitzungen und Verhandlungen

des Vicariats und des Officialats mußten die genauesten Protokolle geführt werden und allen Beschlüssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein; und wenn nicht alle Räthe übereingestimmt hatten, so mußten auch die Vota der Minderheit mit ihrer Motivirung angegeben sein. Die Dechanten hatten, wie schon ältere Verordnungen vorschrieben, jedes Vierteljahr Berichte über den Zustand der Pfarreien und die Ergebnisse der Carolinischen Congregationen einzuschicken. Alle diese Protokolle und Berichte mußten jede drei Monate dem Churfürsten vorgelegt werden, wodurch nicht allein er in beständiger Bekanntschaft mit den Zuständen und Vorgängen im Erzstifte, sondern auch alle Behörden in Wachsamkeit und Pünktlichkeit in ihrer Pflichterfüllung erhalten wurden. Ebenso hielt er es mit den Berichten der Klostervisitatoren. Protokolle und Berichte über geistliche und weltliche Angelegenheiten aus seiner Regierung sind noch heute Beweise dafür, daß die ganze Verwaltung eine durchaus geordnete, pünktliche und musterhafte gewesen ist.

Eine der ersten und vornehmsten Sorgen des Churfürsten, und zwar die ganze Zeit seiner Regierung hindurch zu Trier und zu Augsburg, war die für zweckmäßige Einrichtung des Schul- und Unterrichtswesens. Bereits in dem ersten Jahre seiner Regierung hat er eine ausführliche Verordnung für die Universität und die Mittelschulen gegeben und darin nicht allein den Umfang der Lehrgegenstände in den verschiedenen Fakultäten der Universität und in andern Schulen bezeichnet, hier und dort erweitert, sondern auch den Geist und die Methode, wie einzelne Fächer, den Zeitbedürfnissen entsprechend, gelehrt werden sollten. Bereits hatten die Vorgänger weise Anordnungen getroffen, nutzloses Parteigezänk zwischen Thomisten und Scotisten aus dem Vortrage der Theologie zu verbannen und diese nach den Concilien, der Tradition und der Auslegung der heiligen Väter mit Hilfe der Kirchengeschichte behandeln zu lassen. Dessenungeachtet schärft jetzt Clemens Wenceslaus die Weisung allen Professoren der Theologie ein, etwaige Ueberbleibsel jenes Unwesens auszutilgen, in Thesen und Disputationen alles Schulgezänk bei Seite liegen zu lassen, und daß sämmtliche Professoren einhellig den Unglauben, die Freigeisterei, die Ketzerei bekämpfen und dem frivolen Zeitgeiste, der sich in Verachtung und Verspottung der Religion kund gebe, entgegenzutreten. Der zeitläufigen Anpreisung der natürlichen Religion und ihrer Allgenügendheit gegenüber solle die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung gehörig nachgewiesen werden.

Unter dem letzten Churfürsten war die juristische Fakultät in Verfall gerathen, zum Theil dadurch, daß die Professoren des Rechts

auch an den Gerichtshöfen verwendet wurden, dadurch aber verhindert ihre Vorlesungen nicht regelmäßig halten konnten, in Folge dessen viele junge Männer ausländische Universitäten zu besuchen veranlaßt wurden. Daher waren jetzt die Hörsäle des weltlichen Rechts fast ganz verlassen, und wurden einige Zweige des Rechts, aus Mangel an Zuhörern, nicht mehr docirt. Clemens Wenceslaus verbietet daher strenge jede Verwendung der Rechtslehrer der Universität an den Dikasterien, damit sie ungehindert der Doktion obliegen und alle Zweige des Rechts vortragen könnten. Auf der andern Seite drang er ebenso entschieden auf Besuch und fleißiges Studium des gesammten Rechts, und erklärte, „daß er keine andre als in allen Theilen der Rechtsgelehrtheit ausgeübte Candidaten zu seinen Diensten aufnehmen werde.“ Aehnliche Weisungen sind auch für die beiden andern Fakultäten gegeben. In allen wollte er Handbücher den Vorträgen zu Grunde gelegt, das Diktiren nur auf Erläuterungen einzelner wichtiger Partien, die vom Autor entweder übergangen oder nicht gründlich genug behandelt seien, beschränkt haben, weil bei anhaltendem Diktiren viel kostbare Zeit verschwendet werde.

Was die Mittelschulen angeht, so hat der Churfürst in denselben zu Trier und zu Coblenz allerdings eine zahlreiche Jugend vorgefunden, aber auch bald erkannt, daß die bei der Aufnahme junger Leute zu den Studien nöthige Vorsicht nicht angewendet werde, daß hingegen mitunter Lehrer und Studienvorsteher eine Ehre darin suchten, nur eine recht zahlreiche Schule zu haben und daher ohne Prüfung aufnahmen, wer immer sich meldete oder von den Eltern vorgestellt wurde. Daher sind nicht selten Knaben zu den Studien aufgenommen worden, die keine Anlagen hatten, sind durch die Klassen hindurchgelaufen, ohne die für irgend ein Amt nöthigen Kenntnisse sich erwerben zu können. Zu Zeiten, wo die Erwerbung eines Amtes von einer strengen und gewissenhaften Prüfung abhängig ist, würden solche Subjekte eben nur sich Schaden zufügen, indem sie nach mehrjährigem Studienlaufe doch aus jedem öffentlichen Amte ferngehalten würden. Damal aber, wo so viele wohlhabende Abteien und Collegiatstifte bestanden, und es so viele und einträgliche Pfarreien gab, die von Patronen vergeben wurden, war es auch solchen Männern, die ohne Talent und Beruf in die Studienbahn eingetreten waren, nicht schwer, Gönner und Patrone zu finden, „welche ihnen, wie der Churfürst sagt, vor andern wackern Leuten in deren Abteyen, Collegiatstifteren, ja sogar in deren Pfarreien zu denen erst- und erträglichsten Stellen, wie jeweilen auch zu denen Civil-Bedienungen hülfliche Hand bieten, wodurch dann dem Kirchen- und Welt-Staat ein unsäglicher Schaden geschiehet.“ Daher gibt denn

der Churfürst die Weisung, bei Anmeldungen von Knaben das natürliche Talent, Geist, Lust und Fähigkeit wohl zu prüfen, und wo diese Gaben fehlen, die Knaben entschieden abzuweisen. Auch solle den Eltern an's Herz gelegt werden, wie großer Schaden ihnen daraus erwachse, wenn ihre Söhne bei höchst mittelmäßigen Anlagen aufgenommen würden, viel Geld auf ihre Studien verwendet würde und dieselben danach doch weder zum welt- noch ordensgeistlichen Stande sich bequemen wollten. Sollten Lehrer sich anfangs in Beurtheilung eines Knaben geirrt haben und danach in der Mitte des Jahres sehen, daß derselbe aus Mangel an Anlagen oder Fleiß es zu nichts Rechtem bringen werde, so sollen sie sofort an die Eltern berichten und sie angehen, den Knaben zurückzuziehen, damit er noch frühzeitig genug ein andres Geschäft ergreifen könne. Wer am Ende des Jahres unfähig sei, zu steigen, der solle entlassen werden, es sei denn, daß sichere Besserung in Aussicht stehe. Selbst in dem Falle, wo Studirende ein Familien- oder andres Stipendium zu genießen haben, sollen diese Maßregeln zur Anwendung kommen, indem es bei solchen nicht selten vorkommt, „daß sie in steter Unwissenheit eine Schule nach der andern zurücklegen, endlich aber durch allerhand Wege die geistlichen Pfründen vor den Wohlverdienten zu erschleichen wissen.“ Bei der großen Wohlthätigkeit unsrer Abteien, Stifte und der Bürgerschaft gab es auch eine beträchtliche Anzahl armer Studenten, die einzig von Almosen lebten, und unter diesen nicht wenige, die ohne Anlagen und Beruf, einzig eines bequemen Lebens wegen, in die Studien eintraten. Diesem Unfuge suchte der Churfürst zu steuern, indem er den Befehl gab, solche Bettel-Studenten, die bisher wenig oder nichts geleistet hätten, sogleich fortzuschicken, in Zukunft keine andre Arme mehr aufzunehmen, als Landeskinder, und auch von diesen nur solche, „woran ein ausnehmendes Talent, scharfer Verstand, natürliche gesunde Vernunft, sonderbare Lust zum Lernen mit wahrer Frömmigkeit und guter Leibesgestalt scheinbar ist.“ Zu demselben Zwecke, allen Unberufenen die Studienlaufbahn zu versperren und alle Schleichwege dazu abzuschneiden, hat der Churfürst auch streng verboten, einem untauglichen Studenten, der ausgestoßen worden oder Missethat halber entflohen ist, auf Bitten der Eltern und Fürsprache von Freunden ein sogenanntes „barmherziges Testimonium“ auszustellen, damit er anderwärts wieder Aufnahme finde.

Was die Disciplin unter den Studirenden dieser Schulen anging, so glaubte der Churfürst für diese in dem bekannten Eifer der Väter der Gesellschaft Jesu genügende Bürgschaft zu haben und weitere Vorschriften darüber sparen zu können. Dagegen genügte es einem Manne von feiner Bildung, wie er war, nicht, wenn die Studirenden

fleißig lernten und auch fromm waren; er verlangte von ihnen auch gute Manieren, Lebensart und Wohlanständigkeit in dem äußern Benehmen, in Haltung, Kleidung, Sprache und Umgang mit den Menschen, und verordnete er daher, daß ihnen von Zeit zu Zeit die Regeln des Anstandes und der Höflichkeit verlesen würden. Die in den Jesuitenschulen am Ende des Schuljahres oder jeden Semesters üblichen Schauspiele mißfielen dem Churfürsten; was aber Gutes damit erzielt werden sollte, nämlich unbefangenes Auftreten der jungen Leute und Beherztheit in öffentlichem Sprechen, das wollte er bei den Studenten der untern Klassen durch öffentliche Dialoge und bei jenen der höhern durch Deklamationen erstrebt haben.

Veränderungen in dem Schul- und Unterrichtswesen in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens 1773.

Wo immer, vor und nach der Aufhebung des Jesuitenordens, Clemens Wenceslaus auf die Jesuiten zu sprechen kommt, da spricht er mit großer Hochachtung von ihnen und rühmt insbesondere ihre Verdienste um das Unterrichtswesen. Zu Trier wirkten dieselben als Lehrer und Erzieher in dem Noviciat im Krahnen, dann in dem Collegium der hh. Dreifaltigkeit, an der Universität und in dem Lambertinischen Seminar in der Dietrichsgasse und in Coblenz hatten sie ein Collegium und docirten ebenfalls daselbst Theologie in dem von Franz Ludwig errichteten Seminar. In dem Jahre der Aufhebung des Ordens zählten sie zu Trier allein 125 Köpfe. Als Clemens Wenceslaus das Aufhebungsbreve von Papst Clemens XIV. erbrochen und gelesen hatte, sprach er höchst betroffen: Cecidit corona capitis nostri. Als es in Coblenz den Anschein hatte, als sollte das bisherige Jesuitencollegium mit Weltgeistlichen besetzt werden, verlangte die Bürgerschaft in zwei Bittschriften an den Churfürsten dringend die Beibehaltung der bisherigen Lehrer aus den Jesuiten, worin sie unter andern von dem Orden derselben schreiben: „Die katholische Religion verliert an der Gesellschaft Jesu ihre beste, stärkste und sicherste Stütze, der Vatican den besten Stein, die Kirche ihren Glanz und der Glaube seine wichtigsten Vertheidiger."

Die Güter des aufgehobenen Ordens in unsrem Churfürstenthum bestanden in dem Noviciat im Krahnen mit seiner Dotation, dem Collegium der hh. Dreifaltigkeit zu Trier und dem Collegium zu Coblenz, in den zu diesen Anstalten gehörenden Wohngebäuden, Schullokalen, Kirchen, Bibliotheken, dann den Grundgütern, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Höfen u. dgl. und Kapitalien. War das Seminarium für adelige Cleriker zum h. Lambertus in der Dietrichs-

gasse auch den Jesuiten zur Leitung übergeben, so gehörte dennoch diese Anstalt dem Orden nicht an und hätte auch dann, wenn der Churfürst, gleich mehren andern Fürsten, die Güter des aufgehobenen Ordens mit den Domänen vereinigt hätte, ihrer bisherigen stiftungsmäßigen Bestimmung erhalten werden müssen. Indessen war Clemens Wenceslaus weit davon entfernt, auch nur das Geringste von jenen Gütern zu andern als den in der Aufhebungsbulle bezeichneten Zwecken zu verwenden. „Kirche, Bibliothek, Wohn- und Schulgebäude und sonstige Güter, berichten die Gesta, wurden bei uns nicht zum Vortheil der Hofkammer veräußert oder verpachtet; sondern blieben ihrer ersten, edlern Bestimmung entsprechend, ausschließlich zur Ausstattung der Wissenschaften und Lehranstalten gewidmet [1])."

In der innern Organisation des gesammten Unterrichtswesens und in der Lehrmethode ist in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens kaum etwas Wesentliches verändert worden. Die Mitglieder des Ordens traten mit der Auflösung desselben in den Weltpriesterstand zurück, und stand nichts im Wege, dieselben in dem Lehrfache zu belassen. Aber auch in den Anstalten, wo Weltgeistliche als Lehrer angestellt wurden, haben diese, „was aus der Lehrmethode der Jesuiten sich als zweckmäßig bewährt hatte, beibehalten, und nur da, wo es nöthig schien, Umänderungen zu machen versucht [2])."

Die wesentlichste Veränderung, die durch Auflösung jenes Ordens überhaupt in unsrem Lande herbeigeführt worden ist, bestand in der Gründung eines Priesterseminars.

Gründung des Clementinischen Priesterseminars zu Trier (1773).

Der Churfürst Clemens Wenceslaus hatte schon sogleich nach dem Antritte seiner Regierung die Wahrnehmung gemacht, daß die beiden Seminarien, das Lambertinische zu Trier und jenes zu Coblenz, bei weitem den Anforderungen des Concils von Trient an die Diöcesanseminarien und den Bedürfnissen der über achthundert Pfarreien zählenden Erzdiözese nicht entsprächen. Es mußten daher häufig junge Männer zu den hh. Weihen zugelassen werden, die in Seminarien weder gebildet noch geprüft worden waren. Um den hiedurch verursachten Uebelständen abzuhelfen, hatte der Churfürst bereits sein Generalvikariat aufgefordert, zweckdienliche Vorschläge einzureichen, als unter dem 21. Juli 1773 die Bulle Dominus ac Redemtor ausging, in welcher Papst Clemens XIV. den berühmten Orden der Jesuiten

---

[1]) Gest. Trevir. vol. III. p. 293.

[2]) A. a. O.

auflöste, und zwar mit der Verfügung, daß überall die dem Orden zugehörigen Güter zu kirchlichen und Schulzwecken verwendet werden müßten. In der Bulle ist nämlich von den Mitgliedern des nun aufgelösten Ordens gesagt, daß sie kein Haus mehr sollen errichten und erwerben, auch weder Häuser noch Güter, die sie jetzt besitzen, veräußern können — „auf daß die Häuser, die nunmehr frei geworden sind, zu frommen Zwecken verwendet werden können, in der Weise, wie es den Kirchengesetzen, dem Willen der Stifter, der Förderung des Gottesdienstes, dem Seelenheil der Gläubigen und dem allgemeinen Wohle je nach Ort und Zeit angemessen sein wird [1]." Wie schmerzlich nun auch an und für sich dem Churfürsten die Aufhebung dieses berühmten Ordens gefallen ist, so sah er sich doch jetzt in Folge derselben auf einmal aller Sorgen enthoben, woher die Mittel zu nehmen, um ein hinreichend großes Seminar zu gründen. „Da sich nun inzwischen gefüget, sagt er in seinem Hirtenbriefe vom 16. Oktober 1773, daß durch Verhängniß Seiner päpstlichen Heiligkeit Clementis XIV. das bis hiehin gewesene weitschichtige Jesuiter Noviciathaus ad S. Joannem Baptistam im Krahnen zu Trier uns mit dem Belast der Verwendung zu Gottseligen Diensten anheimgefallen ist, haben Wir sogleich erachtet, es würde kein Gottgefälligerer, unserm Erzstift ersprießlicherer und denen Kirchen-Regeln gleichförmigerer Gebrauch desselben in Zukunft ersonnen werden können, als wenn dieser Gottseliger Ort zu einem beständigen Seminario clericorum gewidmet und mildest verwendet würde [2]."

So wurde nun das bisherige Noviciathaus der Jesuiten (das jetzige Mutterhaus der barmherzigen Schwestern von dem h. Carl) schon für den Herbst des Jahres 1773 zu einem Priesterseminar eingerichtet, und demselben der ganze Complex der ihm früher zugehörigen Güter als Dotation zugewiesen. In demselben Herbste verlegte der Churfürst die Universität aus der Dietrichsgasse in das bisherige, nunmehr von den Jesuiten geräumte Collegium zur hh. Dreifaltigkeit („Jesuiten-Collegium"). In Anbetracht aber, daß das neue Seminar, von dem Churfürsten, seinem Gründer, Clementinisches genannt, von der Universität zu weit entlegen sei, hat derselbe, nebst weltgeistlichen Vorstehern, tüchtige Professoren der h. Schrift, der orientalischen Sprachen, der Dogmatik und Moraltheologie dort angestellt, mit dem Privilegium, „daß derselben Anhörung so gut sein und gelten solle,

---

[1] Bullar. rom. Continuat. Tom. IV. p. 615.
[2] Siehe Blattau, Statuta. vol. V. p. 182 et 183.

als wenn die Alumnen die Universitätsschulen betreten hätten.“ Zugleich verordnete er, „daß von nun an alle diejenigen Clerici, welche ad ordines sacros sich melden wollen, wann sie Landeskinder sind, zwei, auch nach unsrem Gutbefinden drei Jahre lang bei löblicher Aufführung und Befähigung darin gestanden sein müßen, ausländische Dioecesani hingegen alsdann hievon befreit sein sollen, wann sie anderstwo in einem Seminario obgemelte Zeit werden zugebracht und gute Zeugnuß geschöpften Nutzens vorgezeiget haben [1].“

Nach Errichtung dieses neuen Seminars lag es nahe, die in dem Lambertinischen Alumnate für Theologen von Carl Caspar von der Leyen und Johann Hugo gestifteten zwölf Freistellen in das Clementinische Seminar zu transferiren, was im Jahr 1775 auch bewerkstelligt worden ist.

Bald überzeugte sich aber der Churfürst, daß die mit dem neuen Seminar verbundenen Einkünfte nicht ausreichten, ein vollständiges Lehrpersonal zu unterhalten; und da außerdem die theologische Fakultät an der seit 1773 in das Trinitätscollegium verlegten Universität vollständig besetzt sein mußte, dadurch ein gedoppelter Haushalt

---

[1]) Das in dem neuen Seminar angestellte Vorstands- und Lehrpersonal bestand nach Angabe des Hofkalenders von 1774 aus den Herren: Joh. Theodor Oehms als Regens, Johann Gertz als Subregens, der zugleich orientalische Sprachen und Kirchengeschichte lehrte, Johann Gregor Reetz als Oekonomen, der auch mit der Doktion des Kirchenrechts betraut war; Consultor des Hauses war Nicol. Pütters; Professoren, Phil. Cordier (Exjesuit) für die Scriptur, Friedr. Deutsch für Dogmatik, Carl Maybaum für Moral; Präfektus (spirit.) Mart. Bender, zugleich **Doctor supplens** daselbst. — Die Gründe, warum der Churfürst wenigstens einen zweijährigen Aufenthalt in einem Seminar als Bedingung für die Aufnahme zu den Weihen stellte, waren aus den Erfahrungen hergenommen, die er schon länger gemacht hatte; — „und dieses zwar aus Einsicht, daß es der außerhalbigen Verwendung deren Studenten zu denen theologischen Wissenschaften gemeiniglich entweder an der Mannigfaltigkeit, oder an Fleiß, Ordnung, öfterer Prüfung und Gründlichkeit gebreche; hauptsächlich aber, daß außer denen Seminariis das geistliche Leben und Amt durch tägliche Betrachtung, geistliche Vorlesungen und Gespräch, nebst anderen Andachts- und Säremonienübungen nicht eingeprägt werden, sofort die Studenten ohne genugsame Vorbereitung zu den hohen Weihen gingen.“ Der Churfürst wollte daher auch nur dann von jener Verordnung eine Ausnahme machen und von einem Jahre dispensiren, „wenn die betreffenden Theologen zu Trier oder zu Coblenz die ganze Theologie gehört hatten oder auch mit Patronat-Benefizien wirklich versehen sind, sofern deren also nicht versehenen Fähigkeiten zuvörderst durch den Subregens oder zwei Professoren des Seminars der Erzbischöfl. Commission wird bezeuget sein.“ **Blattau, statuta, vol. V. p. 185 et 186.** Weitere Erfordernisse wissenschaftlicher Bildung und berufsmäßiger Aufführung für Aufnahme in das Seminar und zu den Weihen — siehe daselbst **pag. 191 u. 192.**

für Professoren der Theologie zu unterhalten war, hat der Churfürst sich entschlossen, einen neuen Flügel an das Trinitätscollegium für Alumnenwohnungen anbauen zu lassen, dorthin das Seminar zu verlegen, um so mehr, als dadurch den Seminaristen die Gelegenheit verschafft wurde, die Auditorien an der dicht anstoßenden Universität zu frequentiren und den akademischen Akten beizuwohnen, dadurch zugleich Kostenersparnisse an dem Lehrpersonal gemacht und zur Verbesserung der theologischen Studien und andrer höhern Schulen verwendet werden konnten[1]). Am 6. Oktober 1775 hat Clemens Wenceslaus, in Begleitung Ihrer königlichen Hoheit seiner Schwester Cunigunde, des ganzen Hofstaates, in Beisein des gesammten Adels und einer großen Menge aus der Geistlichkeit und Bürgerschaft mit großer Feierlichkeit den ersten Stein zu diesem Seminariumsgebäude gelegt. Dieser Stein liegt eingesenkt auf der Ecke nach Süden hin; der Name des Churfürsten ist ihm eingeprägt; Münzen, im Trierischen geprägt, und zwei Gefäße, eines mit weißem, das andre mit rothem Weine, hiesigen Wachsthums, sind eingeschlossen; bei Umgehung und Einsegnung des ganzen Bauberinges assistirte dem Churfürsten der Weihbischof von Hontheim[2]). Ein adeliger Alumnus des Lambertinischen Collegiums, der Freiherr Friedrich von Juden v. Borgholz, überreichte dem Churfürsten im Namen jener Anstalt eine lateinische Ode und hielt eine kleine französische Anrede. „Durchlauchtigster Fürst und gnädigster Herr, redete er ihn an, das Gebäude, das sich zu erheben anfängt, wird auf einen um so festeren Stein gegründet sein, als eine königliche Freigebigkeit, die Religion und Frömmigkeit denselben durch die Hände Eurer Hoheit gelegt haben, ein Monument, wahrhaft würdig eines Fürsten, den der Eifer für das Haus Gottes verzehrt, eines Bischofs, der das Muster seines Clerus ist. Dieser stille Aufenthalt wird, gnädigster Herr, indem er gute Diener des Altars bildet, Ihren Ruhm unsterblich machen, und die Zeit, welche Alles zerstört, wird, statt ihn zu schwächen, ihn von Jahrhundert zu Jahrhundert strahlen lassen. Die Zukunft ist erschaut, der Orakelspruch ergangen, der christliche Parnaß hat davon wiedergehallt, seine Musen haben es niedergeschrieben; es ist ein Tribut, den sie Eurer Hoheit schuldig sind, und einer ihrer Zöglinge ist es, der die Ehre hat, denselben Ihnen zu Füßen zu legen[3])."

In dem vorhergehenden Jahre (1774) im Monat Juni war in

---

[1]) Siehe **Blattau, Statuta etc. vol. V. p.** 280 **et** 281.

[2]) **Confluv. hist. Montis B. M. V. prope Bopp. (mspt) ad ann.** 1775.

[3]) „Trier. Wochenblättchen" von 1775, No. 41.

dem hintern an die Dreifaltigkeitskirche anstoßenden Flügel, der mit der Weberbachstraße parallel läuft, der frühere Sommerspeisesaal der Jesuiten zu einem Hörsaale für die Juristen, das zweite und dritte Stockwerk zu einem Promotionssaale und einem andern Universitätslokale eingerichtet worden [1]). An diesen Promotionssaal und das darunter befindliche juridische Auditorium wurde nunmehr der neue Flügel für das Clementinische Seminar nach Süden dicht angeschlossen. Dadurch wurde die Engelgasse, die von der Fahr- und Neugasse auf den Weberbach führte, abgesperrt [2]). Im Herbste des Jahres 1779 war der neue Seminariumsbau vollendet und ist am 11. November von dem Weihbischofe von Trier, Bischof von Askalon, Joh. Maria v. Herbain, eingeweiht worden; Tages darauf, am Abend haben die Seminaristen ihren Einzug in dasselbe gehalten.

Zur Gewinnung nöthigen Zubehörs an Räumlichkeiten für das neue Seminar und Abrundung seines Beringes hat der Churfürst theils vor, theils nach Vollendung des Hauptgebäudes, durch Kauf und Tausch mehre anstoßende Häuser acquirirt. Zuerst war es der „Wadgassener Hof", zwischen der Weberbachstraße und der Küche des neuen Seminars gelegen, der dem Churfürsten von der Abtei Wadgassen zu Anfang des Jahres 1777 überlassen wurde, wogegen dieser das in der Dietrichsgasse gelegene sogenannte „Haus zum Pütz" der Universität abgekauft und jener Abtei zu ihrem Hofhause gegeben hat. Ebenfalls zu Anfang (im Januar) des Jahres 1777 hat der Churfürst das unmittelbar oberhalb des Wadgassener Hofes gelegene Haus mit Zubehör von dem Wollenweber Joh. Pet. Mathey für 900 Rthlr. angekauft und dem Seminar überwiesen. Endlich hat derselbe im Jahr 1780 die sämmtlichen Gebäude der Alexianer oder Engelbrüder, mit Zubehör, zu dem Seminar geschlagen, den Alexianern

---

[1]) In dem Erdgeschosse dieses Baues, wo damals der juridische Hörsaal, befinden sich jetzt das Münz- und Naturalienkabinet; der ehemalige Promotionssaal aber diente zum Oratorium des Gymnasiums bis zu Ostern 1861, wo das Gymnasium zum Mitgebrauche der dem Priesterseminar wieder zurückgegebenen Dreifaltigkeitskirche zugelassen worden ist. Der ehemalige Professor Joh. Gertz war der Erste, der in diesem neuen Promotionssaale (1775 am 21. Sept.), in Beisein des Churfürsten und seiner Schwester Cunigunde, von Phil. Cordier, Professor der Scriptur, zum Doktor der Theologie promovirt worden ist.

[2]) Dadurch wurde der Stadtmagistrat veranlaßt zu dem Gesuche an den Churfürsten, er möge erlauben, daß, um die Communikation der genannten Straßen einigermaßen herzustellen, das sogenannte Jesuitengäßchen, das an der Jesuitenkirche vorbeiführt und bei Nachtszeit unten mit einem eisernen Gitter und oben mit einem Thore abgeschlossen war, in Zukunft nicht mehr gesperrt werden möge, was auch danach bewilligt worden ist.

dafür das Noviciatgebäude (mit Ausnahme des Weinkellers im Vorhofe und den Gebäuden in dem großen Garten) mit einem Stückchen Garten im Krahnen überwiesen, wohin sie am 7. Sept. 1780 mit vorgetragenem Kreuze processionsweise übergesiedelt sind.

Inzwischen war auch, seit der Errichtung des Clementinischen Seminars im Krahnen (1773) bis zur Verlegung desselben in den neuen Flügel an dem Collegium, für die Dotation der neuen Anstalt von dem Churfürsten selbst und andern Wohlthätern in großartiger Liberalität gesorgt worden. Vorerst nämlich hatte derselbe, offenbar ganz entsprechend dem Geiste der päpstlichen Bulle „Dominus ac Redemtor," das Noviciathaus und sämmtliche dem Noviciate annexen Güter zur Errichtung und Dotation des Seminars verwendet; sodann hat er die von den Churfürsten Carl Caspar und Johann Hugo in das Lambertinische Collegium gemachte Fundation von zwölf Freistellen für Alumnen in das Clementinische Seminar transferirt. Ferner erhielt dasselbe unter dem 9. Sept. 1775 ein sehr namhaftes Vermächtniß von dem churfürstlichen Kammer-Rath und gräflich-wittgensteinischen Amtmann zu Neumagen, Peter Haw, in der Summe von 60,000 Gldn. oder 40,000 Rthlr., wofür jederzeit zwölf Alumnen aus der Familie des Testators, oder wenn so viele Aspiranten aus derselben nicht vorhanden seien, andre würdige Theologen frei gehalten werden sollten [1]). Unter dem 2. Dez. 1776 hat der Churfürst das betreffende Testament bestätigt sammt den besondern Bestimmungen, die in demselben für den Genuß der Fundation von dem Testator aufgestellt waren [2]).

Als dann ferner der Churfürst die Erfahrung gemacht, daß bei dem gedoppelten Haushalte und gedoppelten Lehrpersonal in dem Seminar und in dem Collegium zur hh. Dreifaltigkeit (beide aus den Gütern der Jesuiten fundirt) die Zwecke der beiden Anstalten nur mangelhaft erreicht werden könnten, und er nun dieselben vereinigte, hat er dem Seminar alle Güter der ehemaligen Jesuiten

---

[1]) Peter Haw war Pachtherr und Amtmann des Grafen von Wittgenstein zu Neumagen an der Mosel und hatte sich durch weise Sparsamkeit ein Vermögen von 160,000 Gldn. erworben. Derselbe hatte nur einen Erben, einen Sohn, der zu Trier an der Universität Jurisprudenz studirte. Als derselbe aber vor ihm starb, hat er mit der angegebenen Summe eine Fundation in das Seminar gemacht, das Uebrige (100,000 Gldn.) durch Testament seinen Verwandten vermacht. Im 82. Jahre seines Alters ist er am 11. Sept. 1775 gestorben. Der Churfürst und seine Schwester Cunigunde beehrten sein Leichenbegängniß mit ihrer Gegenwart. (Confluv. hist. mont. B. M. V. prope Bopp.).

[2]) Diese Bestätigung mit Angabe der Bedingungen für die Aufnahme zum Genusse des Stipendiums ist zu lesen bei Blattau, statuta etc. vol. V. p. 221—223.

des Churfürstenthums Trier, d. i. die Güter des Collegiums ad Ss. Trinitatem wie des Noviciats, wessen Orts, Namens und Art sie immer herrühren oder sein mögen," dem Seminar incorporirt, so wie er die Personale der beiden Anstalten vereinigt hat [1]). Ein Pro-memoria des damaligen Professors der Moral, Gerhard Fischer, in dem Seminararchive bemerkt dazu, daß die so vereinigten Güter einer Commission zur Verwaltung vom Churfürsten übergeben worden, mit den Anordnungen, „daß aus dieser vereinigten Gütermasse nicht allein die Exjesuiten fortan ihren Unterhalt zu beziehen hätten, sondern auch die angestellten Regenten, Moderatoren, Präfekten, Professoren der Theologie, Philosophie und der Humanioren und die zwei Domprediger nebst einem fixen Gehalte nöthige Subsistenzmittel (omnia ad vitae usum necessaria) mit Ausnahme der Kleidung erhalten sollten [2])."

Da das österreichische Herzogthum Luxemburg größtentheils zu unsrer Erzdiöcese gehörte und die Heranbildung von Geistlichen für dasselbe dem Erzbischofe von Trier oblag, so hatte Clemens Wenceslaus auch am kaiserlichen Hofe dahin gewirkt, daß die dem aufgehobenen Jesuitenorden ehemals im Luxemburgischen zugehörenden Güter für die Zwecke des Seminars insoweit zur Disposition gestellt würden, als der k. k. Rentmeister zu Luxemburg jährlich 900 Brabäntische Gulden an das Seminar zu Trier auszuzahlen hatte, wogegen dann sechs Alumnen, Luxemburgische Unterthanen, frei gehalten werden

---

[1]) — „also zwar, sagt die Urkunde darüber, daß die Fundi und Einkünsten beider dieser Häuseren, würkliche und etwa zukünftige, wessen Orts, Namens und Art sie immer herrühren oder seyn mögen, zusammengezogen und nur eine Massam ausmachen, aus welcher sowohl die zur ersprießlichen Fortführung der in unsrer Trierischen Universität eingeführten Doction, als auch zur Direktion des neu errichteten Seminarii clericorum nöthige Kösten bestritten werden sollen." Siehe Blattau Statuta, vol. V. p. 280 et 281.

[2]) In demselben „Pro-memoria" ist auch gesagt, daß die Mitglieder des Vorstands- und Lehrpersonals, wenn sie durch Alter oder Kränklichkeit dienstunfähig geworden, ihr Gehalt mit freier Stellung bis zu ihrem Lebensende zu beziehen haben. Vi statutorum, quae primo die aperti seminarii promulgata nobis sunt a Reverendissimo episcopo Ascalonensi Maria de Herbain seminarii praeside gratia concessa est peculiariter et praecise superioribus domus, qui nominabantur Regens, Subregens, praefectus spiritualis, oeconomus, professores theologiae et eloquentiae sacrae intra domum assumpti et habitantes, ut sive ex aegritudine sive ex senio si officio suo porro fungi non valeant, salario suo et omnibus utilitatibus et commoditatibus ad dies vitae frui pergant; ac post mortem, humatione sumptibus seminarii facta, per triduum a seminaristis exsequiae peragantur.

mußten [1]). Ebenso wußte er die ehemaligen Jesuitengüter in Lothringen, so weit dieses zur Erzdiöcese Trier gehörte, für das Seminar im Jahre 1779 zu gewinnen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß immer zwei Alumnen aus Frankreich freie Aufnahme im Seminar erhielten [2]). Endlich hat Clemens Wenceslaus dem Seminar eine jährliche Rente von 4000 Livres von der Abtei Mettlach überwiesen, wogegen das Seminar einen oder zwei Convikforen aus jener Abtei frei aufzunehmen hatte [3]).

Eine andere, obgleich kleine Stiftung ist dem Seminar zu Theil geworden von dem Dechanten und Pfarrer Johann Georg Niesen zu Wadern. Dieser hatte durch Testament sein Vermögen zum Besten der Missionen in Indien bestimmt; als aber die Jesuiten, noch vor Aufhebung ihres Ordens, in Indien supprimirt worden waren, übertrug der Stifter in einem Codicill zu seinem Testamente das Vermächtniß dem Rektor der Jesuiten zu Trier, mit der Erklärung, daß sein

---

[1]) Clemens Wenceslaus hatte sich an die Kaiserin Maria Theresia um eine Beisteuer für die Dotation des Seminars gewendet, und die unserm Churfürsten nahe verwandte und sehr gewogene Kaiserin erkannte gern die Billigkeit an, für ihre zur Trierischen Erzbiözese gehörige Provinz Luxemburg etwas zur Dotation des Seminars beizutragen. Unter dem 20. Februar 1777 wies sie daher den General-Gouverneur der Niederlande an, auf ewige Zeiten jährlich 900 Gldn. von sechs zu sechs Monaten, anfangend mit dem 1. November 1775, an das Priesterseminar aus der kaiserl. Realkammer zu Luxemburg auszuzahlen. — In der Diöcesanchronik vom Jahre 1828 S. 196. Anmerk. * steht unrichtig 1000 Gldn.; die Originalurkunde in dem Seminararchive sagt „neuf cent florins".

[2]) Die Rente, welche das Seminar von Frankreich (aus Lothringen) bezog, bestand in 542 Malter 7 Faß Früchten, theils Weizen, theils Korn; sogleich nach dem Ausbruche der Revolution ist dieselbe aber nicht mehr entrichtet worden.

[3]) Clemens Wenceslaus hatte nämlich durch eine päpstliche Bulle vom 6. Okt. 1778 sich und seinen Nachfolgern die Abtei Mettlach als Commende übergeben lassen. Die Conventualen aber machten Remonstrationen hiegegen, wollten der Abtei das Recht der freien Abtswahl erhalten, haben sich dann aber, um dieselbe nicht in einen verdießlichen und kostspieligen Prozeß mit dem Churfürsten zu verwickeln, unter dem 17. Mai 1779 zu dem Vergleiche verstanden, wonach die Abtei ihre Probstei Ouderen in Frankreich mit allen anneren Gütern und Rechten dem erzbischöflichen Seminar abtrat, wogegen der Churfürst auf sein zu Rom erworbenes Recht der Coadjutorie (cum jure succedendi) für sich und seine Nachfolger verzichtete, der Abtei das Recht der freien Abtswahl wieder zukommen ließ, zugleich die Erlaubniß ertheilte, im Churfürstenthum Trier so viel Güter zu erwerben, bis der Ausfall jener Probstei einigermaßen ersetzt sei. Zu Ende Sept. und Anfang Okt. 1784 (die churfürstl. Ratification ist vom 4. Okt.) wurde der Vergleich dahin abgeändert, daß die Abtei ihre Probstei wiedererhielt, dagegen dem erzbischöflichen Seminar einen Schuldbrief von 100,000 Livres ausstellte und sich verpflichtete, diese Summe mit 4000 Livres jährlich an das Seminar zu verzinsen. Den Verlauf der Ueberweisung dieser Rente haben wir ausführlicher in der Geschichte der Abtei Mettlach, im III. Bde. S. 422 ff., berichtet.

Vermögen zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen in andrer Weise verwendet werden solle. Als nun aber der Orden allgemein aufgehoben wurde, ging diese Stiftung mit den Jesuitengütern an das Seminar über, in dem Betrage von 2986 preuß. Thalern [1]).

Solcher Art und Abkunft waren die Güter, mit denen das erzbischöfliche Seminar gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dotirt war. Nach der Rechnung vom Jahre 1793 betrug die Gesammteinnahme desselben in genanntem Jahre 24,348 Rthlr. 49 Alb. 6 Den.; das Totale der in demselben Jahre ausgelehnt stehenden Capitalien betrug 176,815 Rthlr. 17 Alb. 5 Den. Damals aber war die oben angegebene Fruchtrente aus Frankreich bereits drei Jahre nicht mehr eingegangen, was einen immerhin bedeutenden Ausfall verursachte. Die Gesammtausgaben beliefen sich auf 23,097 Rthlr. 36 Alb. 4 Den. Mit ungefähr diesem Vermögensstande ist das Seminar — und das mit ihm zu einer und derselben Massa und Haushaltung vereinigte Collegium — in das verhängnißvolle Jahr 1794 übergegangen [2]).

Das Lambertinische Seminar in der Dietrichsgasse hat durch Auflösung der Gesellschaft Jesu nicht die mindeste Veränderung erlitten;

---

[1]) Der Dechant Niesen und seine Mutter Catharina Niesen hatten im Jahre 1770 diese testamentarische Bestimmung mit ihrer Hinterlassenschaft getroffen; dieselbe sollte nach ihrem Ableben versilbert, das Geld im Lande als Capital angelegt, und die jährlichen Zinsen, nach Entrichtung einiger Legate, „zur Unterhaltuug so viel möglicher Catechisten in Indien verwendet, und des Endes durch das Jesuitencollegium zu Trier dahin abgeschicket werden." Sollte sich das Collegium nicht zur Annahme des Vermächtnisses verstehen, so seien die Zinsen an die Pfarrkirche von Wabern zu entrichten gegen Lesung heiliger Messen für Bekehrung der Heiden. Das Collegium hat aber das Vermächtniß angenommen; als aber die Jesuiten aus beiden Indien vertrieben wurden, machte Niesen unter dem 6. März 1770 einen Nachtrag zu seinem Testamente, anhebend mit den Worten: „So ist dann aus Zulassung Gottes der Teufel Meister worden und alle H. H. Jesuiten aus allen Indien vertrieben." Er traf nun die weitere Bestimmung, daß, sofern nun nicht mehr in der zuerst angegebenen Weise der so heilige Zweck — Verherrlichung Gottes und Heil der blinden Heiden — erreicht werden könne, er es dem Pater Provincial und dem Rektor der Jesuiten zu Trier überlasse, „daß sie all seine Verlassenschaft nach ihrem Gewissen so verwenden, daß die Sünder bekehrt, Unwissende gelehrt und die sonst am Himmel Gefahr hätten, durch Beihilf dahin gelangen, mehrere selig, so Gott ewig vielfältig gelobt und geehret werde." Da die Jesuiten-Novizen sonntäglich ausgingen, um Christenlehre zu halten, so sollte nun vorläufig ein Theil der Zinsen verwendet werden zu Geschenken für die Catechismusschüler, bis das Geld nützlicher werde verwendet werden können. So ist das Vermächtniß an die Jesuiten und nach Auflösung des Ordens an das Seminar übergegangen.

[2]) Die spätern Schicksale des Seminars, seine Drangsale während der französischen Occupation und die Erneuerung desselben nach dem französischen Concordate, werden tiefer unten an betreffender Stelle zur Darstellung kommen.

Digitized by Google

selbst der bisherige Vorsteher, der Pater Rector Dechen, ist geblieben, nur daß er fortan Consultor domus genannt wurde. In den ersten Jahren der Regierung des Clemens Wenceslaus war das neue Gebäude dieses adeligen Seminars, so wie es jetzt noch als Landgerichtsgebäude besteht, aufgeführt worden, und hatten Grafen, Freiherren und andre junge Männer von höherm Stande, gegen ein mäßiges Kostgeld, mit oder ohne eigenen Hofmeister, für die ganze Laufbahn der Studien Aufnahme gefunden. Den Unterricht besuchten die Zöglinge an dem Collegium, d. i. den fünf Klassen des Gymnasiums, und dann an der Universität; dagegen waren in dem Seminarium Lehrer, welche mit den Alumnen und Conviktoren Repetitorien über alle Unterrichtsgegenstände und gehörte Lektionen zu halten und die Erziehung zu leiten hatten. Und zu solchen Lehrern oder Repetenten wurden jetzt meistens bisherige Jesuiten auserlesen, die demnach, wie die öffentliche Bekanntmachung sagte, den jungen Männern, geistlichen und weltlichen Standes, von der ersten Schule an bis zur Theologie einschließlich die Repetitorien zu halten hatten, so daß also in jener Anstalt die Theologie, alle Theile der geistlichen und weltlichen Rechte, die Geschichte, Philosophie, Mathematik, Rhetorik, Poetik und Grammatik deutscher, lateinischer und französischer Sprache gründlich zu erlernen waren. Auf Verlangen der Eltern wurde auch durch Meister aus der Stadt Unterricht im Fechten, Tanzen, in Musik, Schönschreiben und Zeichnen gegen monatliche Belohnung gegeben [1]).

Eine fernere Veränderung bestand darin, daß die Universität aus der Dietrichsgasse in das Dreifaltigkeits-Collegium, und zwar schon im Oktober des Jahres 1773, verlegt worden ist. In dem Herbste des folgenden Jahres ist auch die Universitätsbibliothek in das Collegium transferirt und mit der Jesuiten- oder Collegiumsbibliothek vereinigt worden. Auch ist, wie früher schon angegeben, für Abhaltung der akademischen Akte von dem Churfürsten die neue Aula erbaut worden. Da aber nach Verlegung des Clementinischen Seminars an das Collegium und Vereinigung dieser beiden Anstalten zu einer Anstalt im Jahre 1779 für das Gymnasium nicht mehr Raum genug in dem Dreifaltigkeitscollegium war, so wurden die fünf Gymnasialklassen in die frei gewordenen Säle in der Dietrichsgasse verlegt und das Lehramt in demselben den hieher berufenen Piaristen (piarum scholarum Patres) übertragen.

Durch Gewinnung größerer Räume für die Universität in dem Collegium war es ermöglicht worden, fortan neue Vorlesungen einzu-

---

[1]) Trier. Wochenbl. 1773 No. 42.

führen. So wurde denn jetzt auch der Anfang mit dem Studium der orientalischen Sprachen gemacht; es wurden für Juristen praktische Vorlesungen angeordnet und endlich auch für Geburtshilfe und Anatomie Collegien eröffnet.

Im Zusammenhange mit den vorstehenden Veränderungen ist endlich auch in sogenannten Tyrocinien eine zweckmäßige Uebergangsstufe aus den Pfarr- oder Elementarschulen in das Gymnasium gebildet worden. Da die dermalige Schuleinrichtung ein besseres Tyrocinium erforderte, als ehedem, nicht nur in der lateinischen Sprache, sondern auch in der Geschichte, Erdbeschreibung, Rechenkunst u. dgl., zur Erlernung dieser Gegenstände aber auf dem Lande besonders die Gelegenheit meistens abging, so wurden einstweilen bis zu definitiver Einrichtung geeignete Lehrer bestellt, die jenen Unterricht gegen billiges Honorar ertheilten. In dem darauffolgenden Jahre (1776) hat der Churfürst die definitive Anordnung getroffen, daß in der Stadt Trier drei solche öffentliche Tyrocinien oder Vorbereitungsklassen gebildet wurden, und zwar für drei Sektionen der Stadt, und daß die Dominikaner, die Augustiner und die Carmeliten die Pflege derselben in ihren Klöstern erhielten; die Dominikaner die Sektion von dem Simeonsthore links, *über den Markt*, die Brod- und Neugasse hindurch bis zum *Neuthor, die Carmeliten* jene vom Simeonsthore rechts bis zur Nagel- und Johannisgasse und rechter Hand bis in den Krahnen, und den ganzen Rest die Augustiner [1])."

Nach Einrichtung dieser Tyrocinien war der Stufengang der gesammten Studien folgender. Die Uebergangsstufe aus dem Elementarunterrichte in die Mittelschulen oder das Gymnasium bildeten die Tyrocinien; hierauf folgten fünf Classen oder Schulen des Gymnasiums, genannt Infima, Secunda, Syntaxis, sogenannte grammatische Classen; sodann Poetica und Rhetorica. Von der letztern Classe geschah der Uebergang zu den höhern Studien an der Universität, zunächst den philosophischen, nämlich zur Logik, Physik, Psychologie, Metaphysik und Ethik, für welche gewöhnlich zwei Jahre angesetzt waren; endlich zu einem der Fachstudien, dem sich Jemand zuwenden wollte, der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin.

Das Volksschulwesen.

Unsre Erzbischöfe haben zu allen Zeiten allzu gut die hohe Wichtigkeit der Volksschulen für die religiöse und sittliche Erziehung

---

[1]) Trier. Wochenbl. 1775 No. 50, und 1776 No. 51.

der Jugend erkannt, als daß sie es an geeigneten Maßregeln zur Förderung derselben zu irgend einer Zeit hätten fehlen lassen. Diese Schulen befanden sich ganz in den Händen und in der Obhut der Kirche als ihrer Mutter; der Pfarrer nahm den Schullehrer an, der Dekan hatte die Aufsicht über die Schulen des Dekanats; Regulative und Verordnungen für dieselben gab der Churfürst, und der Pfarrer mit den Sendscheffen hatte die unmittelbare Inspektion und die Sorge für Befolgung der Schulgesetze. Aus dem Hauptzwecke der Volksschule, nämlich religiös-sittliche Erziehung der Jugend, ergeben sich die Eigenschaften, die an den Volkslehrer zu stellen sind. Daher heißt es in Verordnungen des Erzbischofs Lothar von Metternich aus dem Jahre 1618: „Da der rechte Unterricht der Jugend eine Sache von so hoher Wichtigkeit ist, daß von ihm so zu sagen die Wohlfahrt des gesammten Gemeinwesens abhangt, so wollen Wir, daß fortan Niemand zu dem Amte eines Schullehrers angenommen werde, der nicht in Reinheit des Glaubens, Unbescholtenheit der Sitten und Einsicht die nöthige Begabung besitzt, um die ihm anzuvertrauende Jugend in dem wahren Glauben, in Gottesfurcht, in der rechten Lebensweise und in guten Kenntnissen unterrichten und erziehen zu können und zu wollen." Zu diesem Ende mußte jeder aufzunehmende Schullehrer vorher eine Prüfung vor dem Dechanten bestehen und vor Antritt seines Amtes das Glaubensbekenntniß des Trienter Concils ablegen [1]). Auch nachfolgende Churfürsten haben, so wie Zeit und Umstände es erheischten, Eifer und Sorgfalt der Pfarrer für die Schulen durch Verordnungen rege erhalten. So fordert Johann Hugo (1678) die Pfarrer auf, die vorhandenen Schulen zu pflegen und zu fördern, und wo noch keine sind, solche einzuführen, sodann zu Lehrern Männer anzustellen, die nach Lehre und Wandel bewährt seien. Zur Besoldung derselben müßten alle Parochianen, sie mögen Kinder haben oder nicht, contribuiren; denn die Schule sei ein Werk für die ganze Gesellschaft und habe die gemeinsame öffentliche Wohlfahrt zum Zwecke. Wo es nur immer thunlich sei, sollten Knaben und Mädchen in den Schulen gesondert sein und die Mädchen von Lehrerinnen gebildet werden. Pfarrer und Sendscheffen hätten über Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu wachen [2]).

Derselbe Churfürst hat 1685 weitere Regulative für die Volksschulen gegeben, denen er die richtige Würdigung der Schulen an die Spitze stellt, in den Worten, auf wohlbestellten Schulen

---

[1]) Statuta et ordinationes etc. Vol. III. p. 23.

[2]) Das. p. 196.

beruhe das Gedeihen und die Wohlfahrt des Gemeinwesens; denn sie seien des geistlichen und weltlichen Standes Planzgärten. Sodann normirt er die Schulpflichtigkeit der Kinder vom 7. bis zum vollendeten 11. Jahre, verbietet den Schullehrern „einigen Hantirungen nachzugehen, sich als Schreiber oder sonst zu andern Geschäften gebrauchen zu lassen, wodurch die Jugend versäumt werde [1]).“ Unter Franz Georg ist eine eigene Commission zur Prüfung der Lehrer niedergesetzt und im Gefolge davon ein strenges Verbot gegen Neben- und Winkelschulen, d. i. solche, die von nicht approbirten Lehrern gehalten würden, erlassen worden. Für Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser hatten die Parochianen zu sorgen, wozu natürlich auch die Filialisten contribuiren mußten, wenn sie es nicht vorzogen, sich ein eigenes Schulhaus zu erbauen, in welchem Falle sie von Beihilfe zum Pfarrschulhause frei waren. Da die Armen zur Entrichtung von Schulgeld nicht angehalten werden konnten, so hat Franz Ludwig erlaubt, zur Entschädigung der Lehrer für den Ausfall Beiträge aus Fabrik- oder Hospitalseinkünften zu gewähren. Von dem Pfarrorte gar zu entfernte Filialisten mußten wenigstens sorgen, daß sie für den Winter einen eigenen Lehrer anstellten, etwa einen Handwerksmann, der Lesens und Schreibens erfahren, dem die Kost von Haus zu Hause und daneben ein kleines Salar gegeben würde.

Ungeachtet vieler zweckmäßigen Verordnungen über die Volksschulen hat Clemens Wenceslaus doch noch manche bedeutende Mängel in dem ganzen Volksschulwesen vorgefunden. Denn man weiß, mit wie vielen Schwierigkeiten jede Regierung in diesem Gebiete zu kämpfen hat, und daß für ein geistliches Regiment diese Schwierigkeiten sich in dem Maße steigern, als es seiner Natur nach die Milde und Nachsicht vorwalten läßt, wo mitunter nur Strenge zum Ziele führen könnte. Wurden z. B. auch früher Versäumnißlisten an den Pfarrer und die Sendscheffen abgegeben, so hat man doch nicht an eine so strenge Bestrafung der Versäumnisse gedacht, wie solche in späterer Zeit üblich geworden ist. Aber auch selbst für Beschaffung geeigneter Schulhäuser und einer anständigen Besoldung der Lehrer war bisher nicht mit der nöthigen Energie gewirkt worden. Clemens Wenceslaus hat daher eine Reihe Maßregeln ergriffen, um alle jene Bedingungen in's Werk zu setzen, von denen das Gedeihen der Volksschulen abhängig ist. In Folge von Berichten, die er sich über die Zustände der Schulen in den Städten und auf dem Lande hatte einsenden lassen, hat er zugleich durch das Generalvikariat an die Dekane und durch die Regierung

---

[1]) Das. p. 236.

an die Amtmänner den Befehl ergehen lassen, gemeinsamer Hand alle Mittel und Wege ausfindig zu machen, in allen Ortschaften die Schulhäuser in gehörigen Stand zu setzen und wo noch keine vorfindlich, solche zu erbauen; nicht minder auch, für anständige Wohnung und billigmäßige Besoldung der Lehrer alle Sorgfalt anzuwenden, indem bei Ermangelung des einen und andern nicht zu erwarten stehe, daß man jemal wackere und geschickte Leute zur Uebernahme eines so wichtigen Amtes bewegen könne [1]).

Ferner war der Churfürst bedacht, eine zweckmäßige Methode für Ertheilung des Unterrichts in den Volksschulen einzuführen, hat zu diesem Ende im Jahre 1775 in den Schulen zu Coblenz und den benachbarten Ortschaften eine kurze Anweisung eingeführt, und da sich dieselbe durch die erzielten Resultate gut bewährt hatte, im darauffolgenden Jahre „die Grundsätze der angewendeten Lehrart, welche sowohl in Ansehung der zum Unterricht nöthigen Zeit die geschwindeste, als auch in Ansehung des für die Jugend daher entstehenden Nutzens die sicherste und brauchbarste ist, in einem eigenen Aufsatz zusammengefaßt und durch den Druck zum Unterricht der Pfarrer und Schullehrer gemeinnützig gemacht [2]).“

Hatte der Churfürst auch bereits im Beginne seiner Reformen im Schulwesen sich Berichte über die Zustände desselben in den Städten und auf dem Lande einsenden lassen, so begnügte er sich damit noch nicht, sondern hat im Jahre 1779 eine eigene Commission niedergesetzt, die durch Lokaluntersuchungen die wirklichen Zustände und die etwaigen Mängel an's Licht stellen sollte. Der Grund für Bildung einer eigenen Commission von Schulvisitatoren wird ohne Zweifel der gewesen sein, weil durch eine solche größere Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Gleichförmigkeit in Aufnahme der Zustände zu erzielen war, als bei den von den einzelnen Dechanten ausgegangenen Berichten. Für die Visitation der einzelnen Schulen waren Interrogatorien aufgestellt und den Pfarrern zugeschickt, deren gewissenhafte Beantwortung vor der Commission ihnen zur Pflicht gemacht war. Dieselben betrafen aber die Beschaffenheit des Schullokals, die Zahl der schulpflichtigen Knaben und Mädchen, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Kinder im Lesen, Schreiben, biblischer Geschichte und im Katechismus (nach Felbiger);

---

[1]) **Statuta et ordinationes etc. vol. V. p. 215 et 216.**

[2]) **Statuta et ordinat. etc. vol. V. p. 219.** Ich habe vielerwärts diesen Aufsatz, die damal eingeführte Lehrmethode in den Pfarrschulen, aufgesucht, aber nirgends ein Exemplar finden können; worüber ich mich um so mehr wundern muß, als jeder Pfarrei ein Exemplar unentgeltlich zugestellt worden ist.

ferner die Besoldung des Schullehrers, seine Amtsführung und endlich den Besuch der Schule durch den Pfarrer oder Caplan [1]).

Unter dem 13. April 1784 hat er eine neue Schulcommission gebildet und derselben zugleich auch die Mittelschulen bezüglich des Unterrichts untergeordnet. Dieselbe bestand aus dem Official Beck als Präses, den geistlichen Räthen Haubs und Conrad und den Hofräthen Bender und Werner. Gemäß der dieser Commission zugefertigten Instruktion standen alle Lehrer ohne Ausnahme, was das eigentliche Lehramt angeht, unter derselben, konnte kein Lehrer an- und aufgenommen oder von seinen Obern verschickt werden, ohne daß die Commission aus Ueberzeugung von seinen Fähigkeiten oder von der Entbehrlichkeit desselben an der bisherigen Stelle ihre Einwilligung gegeben habe. Hingegen sollte die eigentliche Installirung der Elementarlehrer, jedoch nach vorhergegangener Prüfung vor der Commission, und auch Absetzung derselben wegen sittlicher und in das Amt eines Klöckners einschlagender Fehler durch die Consistorien geschehen, die Anweisung gemeiner Nutzbarkeiten und die Bestimmung der Beiträge zu der Besoldung der Lehrer der Landesregierung zustehen. Außerdem aber hatte die Commission die Visitation aller Schulen fortzusetzen, und zwar mußte sie mehrmal des Jahres und unangemeldet in denselben erscheinen, die bisherigen Berichte genau prüfen und wo Mängel vorgefunden wurden, Verbesserungsvorschläge bei dem Churfürsten einbringen. Weiterhin macht die Instruktion darauf aufmerksam, daß der Churfürst beabsichtige, ein Schullehrer-Seminarium (eine Normalschule) für Heranbildung tüchtiger Lehrer zu gründen, und zu dem Ende die beiden Priester Höner und Lang eigens ausgeschickt habe, um die Einrichtung eines solchen Instituts zu studiren, und daß die Commission daher ein Gutachten über Vorbedingungen einer solchen Schule einreichen möchte.

Allerdings war eine Lehranstalt zur Heranbildung tüchtiger Lehrer das unumgänglichste Mittel, die Volksschulen zu heben, indem ohne eine solche die besten Verordnungen, Lehrmethoden, Schulcommissionen und Visitationen wenig genützt haben würden. In demselben Jahre (1784) den 22. Oktober schritt daher der Churfürst zur Gründung einer Normalschule in dem erzbischöflichen Collegium zu Coblenz, deren Eröffnung den 11. November vor sich gehen sollte. In dieser Schule sollten die Lehrer und Lehrerinnen vor Antritt ihres Amtes in allen nöthigen Kenntnissen unterrichtet und befähigt, die zweckmäßigste Lehrmethode ihnen beigebracht und so Gleichförmigkeit in den Unterricht gebracht werden.

---

[1]) A. a. O. p. 283 seq.

Diese Normalschule, nach jetziger Benennung Schullehrer-Seminar, war ein bedeutender Fortschritt in der Verbesserung des Volksschulwesens, war so zweckmäßig und praktisch eingerichtet, daß, wenn nicht die bald ausgebrochene Revolution die Anstalt vernichtet hätte, zu fröhlichem Gedeihen der Volksschulen kaum mehr als Erhaltung der bestehenden Einrichtungen nöthig gewesen sein würde. An dieser Schule wurden nämlich drei Lehrer und ein Choral-Instruktor angestellt und war einem jeden ziemlich genau das Gebiet bezeichnet, über das sich sein Unterricht erstrecken und wie derselbe beschaffen sein sollte. Der Lehrer der Katechetik hatte nach den Lehrbüchern von Felbiger den Katechismus und die biblische Geschichte zu lehren und in dem deutschen Gesang zu üben. Ein zweiter Lehrer war angestellt für Sprachlehre, Schreibekunst und Landwirthschaft, und hatte, bezüglich des ersten Gegenstandes, nach den Büchern und der Lehrmethode von Felbiger mit dem Buchstabiren und Lesen anzufangen, zum Schön- und Rechtschreiben überzugehen und endlich mit der eigentlichen Sprachkunst nach den Regeln zu endigen, und hiebei der Sprachlehre von Adelung sich zu bedienen. Auch hatte derselbe die Candidaten in fertiger Fassung der im gemeinen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätze, Briefe, Contrakte, Schuldscheine, Berichte und dergleichen zu unterrichten, theils nach einem Handbuch (von Hamatz), theils auch so, daß er solche diktirte bei kalligraphischen Uebungen und danach die Candidaten selber solche verfassen ließ, die er dann durchzusehen und zu corrigiren hatte. Sehr praktisch war besonders der Unterricht in der Landwirthschaft, dem Mayers Feldbau-Katechismus zu Grunde gelegt war. Dieser Unterricht bestand nicht etwa blos in Zusammenstellung von Regeln und Erfahrungen über Landwirthschaft, sondern dem Lehrer war die Weisung gegeben, auf die physischen Gesetze und Ursachen der Dinge hinzuweisen und die Candidaten zu eigenem Nachdenken anzuleiten, aus den Grundsätzen die Folgen und Wirkungen zu entnehmen. „Er hat hiebei die Gelegenheit, von den verschiedenen Arten der Feld- und Garten-Erde, von der Ursache ihrer Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, ein Gleiches von dem Feld- und Garten-Saamenwerk, von sicherer Aufbewahrung, Erhaltung, verschiedener Verwendung der Feld-, Baum- und Gartenfrüchte und Gemüse, von der Witterung und ihren Regeln, zu welchem Ende ein Barometer und Thermometer in der Normalschule aufzuhängen und derselben Gebrauch den Schülern zu erklären ist; dann von den verschiedenen Arten Weinreben, von ihrer Anpflanzung und Behandlung in Schiefer- oder Grundbergen, und von der Verschiedenheit der daher zu erwartenden Weingüte und Vortheile; von künstlichen Wiesen,

Futterkräutern, besonders Klee, und derselben Behandlung; von Erhaltung und Besorgung des Viehes; vom Verhältniß des Viehstandes gegen jenen der Felder und Weinberge; von der Verschiedenheit der Hölzer, von der Cultur und Wartung der Waldungen und überhaupt von den wesentlichsten derlei landwirthschaftlichen Gegenständen zu reden, und bei jeder Materie und bei jedem schicklichen Anlaß der verschiedenen abergläubischen Gebräuche zu erwähnen, womit sich der Landmann auch in Ansehung der landwirthschaftlichen und häuslichen Gegenstände oft noch abzugeben pflegt. Er muß ihnen hiebei aus physischen Gründen ihren Unsinn, ihr Lächerliches und ihren Widerspruch mit der Natur und den von Gott in die Natur gelegten Gesetzen, nach welchen der Mensch handeln solle, deutlich, jedoch kürzlich zeigen und vorlegen [1]."

Der Lehrer der Mathematik endlich hatte die Candidaten in der Rechenkunst mit ganzen und gebrochenen Zahlen, in den Proportionen und in der Geometrie zu unterrichten. Damit dieser Unterricht nicht etwa bloße Gedächtnißsache würde, sollten für die Regeln überall die Gründe faßlich dargelegt werden; außerdem sollte der Lehrer seinem Unterrichte überhaupt eine praktische Richtung zu geben nicht verabsäumen und zu dem Ende bei den Uebungen und Beispielen die künftigen Lebensverhältnisse des Bürgers und Landmannes im Auge behalten und die Kenntniß der Münzsorten, Maße, Gewichte u. dgl. in dieselben einflechten.

Der Vortrag aller dieser Lehrgegenstände sollte so beschaffen sein, wie die Candidaten sich ihn für die Volksschulen selbst anzugewöhnen hätten; und um Fertigkeit in der Ausübung des Vortrags zu gewinnen, mußten die Candidaten von Zeit zu Zeit über das Gehörte examinirt werden; dann sollte bald dieser, bald jener aufgefordert werden, den Mitschülern darüber Unterricht zu geben und sie zu examiniren; und endlich nach zweimonatlichen Uebungen solcher Art hatte der Lehrer die Candidaten in die öffentlichen Stadtschulen zu führen, wo sie nicht allein dem Schullehrer zusehen, sondern auch mit Erlaubniß desselben wechselweise über den vorkommenden Gegenstand Schule halten sollten [2].

Zugleich mit der Eröffnung dieser Bildungsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen gab der Churfürst die Verordnung, daß fortan kein

[1] Ich habe diese Stelle über den Unterricht in der Landwirthschaft wörtlich hieher gesetzt, damit man ersehe, wie der geistliche Churfürst auch für das zeitliche Wohl seiner Unterthanen bedacht gewesen ist, und daß schwerlich heut zu Tage noch ein Schullehrerseminar in diesem Fache mehr leistet, als jenes unsres Clemens Wenceslaus vor nunmehr achtzig Jahren.

[2] Statuta et ordinationes etc. vol. V. p. 389—392.

Candidat zu einem Schulamte an- und aufgenommen werden solle, er habe sich denn vorher in dieser Normalschule für dieses Amt gehörig befähigt und hierüber ein Zeugniß vorgelegt. Demnach müsse das anmaßliche Herkommen in Gemeinden, einen oder mehre Candidaten zum Schullehrer vorzuschlagen oder gar denselben eigenmächtig anzunehmen und zu entlassen, als ein Mißbrauch aufhören. Der Geistlichkeit eröffnete der Churfürst, daß er es mit besondrem Wohlgefallen ansehen werde, wenn Geistliche, die sich zu einem Pfarramte qualificiren wollten, die Normalschule besuchen würden, um sich die Methode des Unterrichts anzueignen und zur Zeit die unter ihnen stehenden Schullehrer desto besser übersehen und vorkommenden Falls zurechtweisen zu können. Die Candidaten mußten wenigstens ein halbes, auch wohl ein ganzes Jahr und darüber den Unterricht in der Normalschule besuchen und sollten nicht eher entlassen werden, bis sie die hinlängliche Befähigung zum Lehramte erlangt hätten. Bezüglich der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen war verordnet, daß sie sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen hätten, damit diejenigen, welchen die nothwendigen Kenntnisse fehlten, zur Nachholung derselben in der Normalschule angewiesen, die ganz Unfähigen dagegen aus dem Schulamte entfernt würden [1]).

Hatte Clemens Wenceslaus in solcher Weise für zweckmäßige Heranbildung von Schullehrern gesorgt, so war er nun auch darauf bedacht, dieselben von allen die Schule störenden Personallasten zu befreien und ihr Einkommen zu verbessern. Daher hat er denselben die Personalfreiheit, d. i. Befreiung von Feld- und Waldhut, von Tag- und Nachtwachen, von Botengängen und Jagdfrohnden gewährt, und danach (den 7. Febr. 1788) die weitere „Freiheit von der Viehhut, wenn solche von den Bürgern in der Reihe geleistet wird, ansonst aber von dem deshalbigen Geldbeitrag" hinzugefügt. Weiterhin hat er zur Aufmunterung der Schullehrer und Verbesserung ihrer häuslichen Verhältnisse ihren Söhnen Militärfreiheit verliehen. Ferner hat er ihnen den 11. Dez. 1787 einen Bürgerantheil an den Gemeinde- und den churfürstlichen Waldungen, sofern auf letztern die Gemeinden zur Behölzung berechtigt, zugewiesen, und zwar ohne zu der hiefür üblichen Abgabe an Frucht oder Geld verpflichtet zu sein. Zu diesem Antheil waren dieselben in ihrer Eigenschaft als Lehrer berechtigt, so daß sie, so fern sie schon früher als Bürger ansässig gewesen, zwei Bürgerantheile an den Gemeindenutzbarkeiten zu ziehen hatten.

Endlich hat der Churfürst die reichern Abteien zu Geldbeiträgen für Aufbesserung der Lehrerbesoldungen angegangen und ist von diesen

[1]) Daselbst p. 387—389.

vor und nach eine jährliche Summe von 5913 Rthlr. 18 Alb. bewilligt und hiezu noch eine Stiftung des Officials Hurth genommen und daraus ein Schulfonds gebildet worden. Bezüglich jener Schullehrer, die auch den Küsterdienst hatten, ließ sich der Churfürst auch Bericht von den Pfarrern erstatten, in wiefern aus Fabrik- oder Stiftungs- und Kapelleneinkünften etwas zur Besserung des Einkommens genommen werden könne [1]).

Gemäß der im Jahre 1786 der Schulcommission ertheilten neuen Instruktion sollte das jährliche Gehalt eines Schullehrers hundert Thlr. an Geld, nebst freier Wohnung, einem Bürgerantheil an allen Gemeindenutzbarkeiten, etwas Feld, Wiesen oder wenigstens Garten und vier Malter Korn bestehen; wo eine Gemeinde dieses nicht Alles zu leisten vermöge, sollte das Fehlende aus dem Schulfonds ergänzt werden [2]).

Zur Förderung des Unterrichtswesens bildet Clemens Wenceslaus einen Schulfonds.

Hat Kaiser Joseph II. von dem Beginne seiner Regierung an in seinen Erbstaaten eine große Anzahl Klöster aufgehoben, den entlassenen Ordensleuten eine lebenslängliche Pension ausgeworfen, im Uebrigen aber die Gebäude und das sonstige Vermögen zu andern Zwecken, namentlich zur Hebung des Schulwesens, verwendet, so konnte dieses Beispiel, von höchster Stelle im Reiche ausgegangen, und allzu sehr zur Nachahmung lockend, kaum ohne Einfluß auf die Reichsfürsten in ihrem Verhalten gegen die Klöster ihrer Territorien bleiben. Schnelle Nachahmung hat das Beispiel bei dem Churfürsten von Mainz gefunden, der drei reiche Klöster, die Carthaus, Altmünster und Reichen-Claren, aufgehoben und die Einkünfte derselben zur Erweiterung und Verbesserung der Universität verwendet hat. Milder als der Kaiser und als der Churfürst von Mainz gedachte unser Clemens Wenceslaus zu verfahren; zwar hat auch er die Nothwendigkeit erkannt, zur Hebung des ganzen Schulwesens, insonderheit auch der Universität, für die er einige tüchtige Lehrkräfte aus andern Ländern gewinnen wollte, reichere Mittel zu verwenden, als bisher geschehen und als er aus den gewöhnlichen Quellen zu schöpfen im Stande war. Zur Gewinnung neuer Mittel aber Klöster aufzuheben, wie jener von Mainz gethan, dazu war Clemens

---

[1]) In Braun's Geschichte der Bischöfe von Augsburg finde ich die Notiz, daß Clemens Wenceslaus auch 1788 noch einen Preis von 100 Rthlrn. für den besten Plan zur Verbesserung der Landschulen ausgesetzt hat. (4. Band. S. 565).

[2]) Statuta etc. vol. VI. p. 40—45.

Wenceslaus zu gewissenhaft; daher faßte er den Entschluß, die reichern Klöster des Churstaates um freiwillige jährliche Beiträge zu dem Landesschulfonds anzugehen und beauftragte im September des Jahres 1782 den Geheimrath Beck zu dem Ende mit den vier Benediktineräbten von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien und St. Martin, und dem Prior der Carthaus bei Trier, in Vernehmen zu treten. Diesen fünf Klostervorstehern eröffnete der Geheimrath am 14. September (1782) mündlich und schriftlich die Willensmeinung des Landesherrn. Diese lautete dahin. So nahe die gute Einrichtung der Universität zu Trier und des Schulwesens im Trier'schen Erzstift überhaupt, als ein wesentlicher Theil der landesherrlichen Pflichten Ihrer churf. Durchl. am Herzen gelegen sei, so empfindlich müsse der Churfürst die aus Mangel des nöthigen Fonds annoch darin herrschende Unrichtigkeit und Verabsäumniß des guten Unterrichts für die Landesjugend billig ansehen. Von dieser bedauerungswürdigen Lage gründlich unterrichtet und von der unentbehrlichen Nothwendigkeit die angemessenen Auskunftsmittel einzuschlagen überführt, habe der Churfürst auf alle Wege den gnädigsten Bedacht genommen, wodurch dieser sittlichen Noth des Staates gesteuert und den bisherigen Klagen des vernünftigen Publikums abgeholfen werden könne. Die Unterhaltung des in hiesigem Staate erforderlichen Personales habe bishero hauptsächlich zwei Quellen gehabt, die eine, nämlich jene Cammeral-Einkünfte, woraus die churfürstl. Räthe und Bedienten, und die andre, die Steuern der Landschaft, woraus das Militair und die Gesandtschaften bezahlt worden. Weder in dem churfürstl. Aerar, welches wegen vermehrter Arbeiten auch mehr Räthe zu unterhalten, hiedurch aber, aller vom Churfürsten gemachten Ersparnisse ungeachtet, erschöpft sei, noch in den landschaftlichen Steuern, außer welchen der weltliche Unterthan, nach dem Geständniß der Geistlichkeit selbst, und dem gegenwärtig angesetzten Provinzial-Quantum nichts mehr abzugeben im Stande ist, könne man einige Hilfe suchen, und bleibe daher dem Churfürsten weiter zu thun nichts mehr übrig, als auf die hiesigen so ansehnlichen Stiftungen ein gerechtes Augenmerk zu nehmen, welche immer in dem Falle der gemeinen Bedürfnisse das einzige und beste Rettungsmittel seien. Der Churfürst sei zwar von jener Vollstreckungsart, deren man sich in andern Staaten Deutschlands bediene, noch zur Zeit und aus der Ursache entfernt, weil er zu den Abteien des Erzstiftes die gnädigste Zuversicht hege, daß man von selbst die Billigkeit eines jährlichen Beitrags zu diesem nützlichen Institute erkennen und es auf andre unangenehme Verfügungen nicht werde ankommen lassen, wie denn dieselben die lobwürdige Vermuthung ohnehin für sich hätten, daß sie vom Geiste der Kirche angefrischt, ohne an dem

äußern Glanze und der willkürlichen Verwendung in ihrer häuslichen Verfassung, zur Hilfe der Armen und Lehre der Unwissenden alles Mögliche zu entbehren, als diesem gottgefälligen Werke unthätig und mit Gleichgültigkeit zuzusehen bereit seien. Demnach lasse der Churfürst den Abteien andurch gnädigst eröffnen, daß nach gemachtem Ueberschlag wenigstens zwölftausend Rthlr. jährlicher Einkünfte zur Unterstützung des ganzen Schulwesens von ihrer Seite *unentbehrlich seien*, und erwarte Derselbe daher, daß sämmtliche *Aebte sich vorbersamst zum* Beitritt pro rata und desfallsiger Unterschrift *bereit zeigen würden.*

In dieser Ansprache des Geheimraths Beck an die Aebte war nichts vergessen, was dazu dienen konnte, diese zu einem freiwillig gezwungenen Beitrage zu vermögen. Der Churfürst hat die Mittel nöthig; andre Quellen stehen ihm nicht zu Gebote; er könnte, wenn er wollte, ohne Weiteres etliche Abteien aufheben und die sämmtlichen Güter einziehen; indessen will er das doch jetzt noch nicht thun, in der festen Zuversicht, daß die Abteien die gewünschten Beiträge freiwillig geben und es nicht auf Zwangsmaßregeln ankommen lassen werden.

Wie klug die Eröffnung auch formulirt gewesen, so fand sie doch bei den Aebten keine günstige Aufnahme; dieselben entschuldigten sich vorerst, keine bestimmte Antwort geben zu können, da eine Berufung aller Aebte und eine gemeinsame Berathung vorhergehen müsse. Mit Genehmigung des Geheimrathes wurde daher eine allgemeine Versammlung aller Aebte des Ober- und Niedererzstiftes auf den 2. Oktober nach Trier anberaumt. Sehr bald aber liefen von den Aebten und Prioren der Klöster des Niedererzstiftes Entschuldigungsschreiben an die Trierischen Aebte ein, worin sie unter Angabe verschiedener Gründe zu erscheinen sich weigerten. Demnach fanden sich bei dem Congresse zu Trier bloß die Klosterobern des Obererzstiftes ein und wurde von diesen unter dem 3. Oktober eine Beschwerde über die zu große ihnen zugemuthete Last mit demüthiger Gegenvorstellung an den Churfürsten zu Protokoll gegeben, und außerdem den vier Benediktineräbten bei Trier die weitere Führung der Verhandlungen im Namen aller andern *Klöster* übertragen.

Diese vier Aebte setzten sich hierauf in Vernehmen mit den Abteien des Niedererzstiftes, und nachdem die Ansichten aller einzelnen Superioren entgegengenommen waren, wurde im Namen der ganzen Ordensgeistlichkeit des Erzstiftes unter dem 5. Februar 1783 eine Supplik um Abwendung der unerträglichen Last an den Churfürsten abgeschickt. Auf diese Eingabe erfolgte unter dem 17. April von dem Geheimrath Beck im Auftrage des Churfürsten ein ziemlich ungnädiges Rescript, des Inhaltes: Was für eine ungezwungene Vorkehr der Churfürst

behufs einer Verbesserung des Schulwesens als eines mit dem allgemeinen Besten so genau verbundenen Gegenstandes nach seiner gnädigen Denkungsart getroffen und wie sehr Derselbe zu dem Ende einen freiwilligen und ganz willkürlichen Beitrag gewünscht habe, ohne andre ihm unangenehme und zu jetziger Zeit Aufsehen erregende Mittel zu gebrauchen, müsse den Aebten aus den vorhergegangenen Eröffnungen bekannt sein. Mit Vergnügen habe der Churfürst auch anfangs vernommen, daß einige Klosterobern bereitwillig auf seine Ansichten eingegangen seien; nunmehr aber seien ihm seine wahrhaft väterlichen Absichten mißdeutet worden, indem man seinem gnädigsten Ansinnen den Anstrich einer unbilligen ständischen Auflage zu geben und sich sogar des gehässigen Ausdrucks einer Erpressung zu bedienen erlaubt habe. Der Geheimrath eröffne daher im Auftrage des Churfürsten, daß weder von einer ständischen Auflage, noch von einem Beitrag der armen und unvermögenden Klöster, oder aber von der alleinigen äußerlichen Verbesserung der Trierischen Universität jemalen die Frage gewesen sei, sondern daß des Churfürsten Absichten nur auf einen freiwilligen Beitrag der reichen und ungeachtet dieses Abzugs zu ihrer Unterhaltung noch hinreichend vermögenden Klöster, und zwar zu ihrer eigenen Erhaltung gerichtet, und nichts andres als eine bessere Einrichtung des ganzen Schulwesens, besonders auf dem Lande, wo die Bildung der Jugend in einem die Menschheit abwürdigenden Zustande sich befinde, gewünscht habe. Nach dem entworfenen Plane erfordre das berechnete Bedürfniß eine jährliche Zulage von 12000 Thlr., die nur nothdürftig ausreiche, wovon aber der Churfürst auch um so weniger abgehen könne, als seine Regentenpflichten eine solche Verbesserung unnachsichtlich erforderten. Die Aebte möchten daher bald ihre Entschließung fassen, was ein jeder nach Maaßgabe der ökonomischen Verhältnisse jährlich beitragen wolle; der Churfürst wolle noch zur Zeit nichts andres, als einen freiwilligen Beitrag bezielt haben, verschiedene willfährige Erklärungen seien bereits eingegangen, und der Churfürst wünsche nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, zu bedenklichern Mitteln schreiten zu müssen.

Eine abermalige Beschwerde der Aebte vom 27. April (1783) an den Churfürsten fand keine Beachtung, und nahmen dieselben daher Recurs an den Papst, erhielten aber durch den Nuntius zu Cöln unter dem 10. Mai 1784 eine für sie wenig befriedigende Antwort. Dieselbe lautete nämlich dahin: daß der Churfürst von Trier zur Forderung eines jährlichen Beitrags von 12000 Thlr. vom Papste autorisirt sei; daß zu dem Ende durch Commissionen der Vermögensstand der Klöster untersucht werden solle, und daß, um solche Weitläufigkeit zu ersparen,

die Klöster sich freiwillig zu jener Abgabe verstehen und die Concurrenz unter sich selbst feststellen sollten. Noch einmal wandte sich die Ordensgeistlichkeit supplicirend durch den Nuntius an den Papst am 2. Juni 1784; worauf unter dem 10. Juli die Antwort eintraf, daß Seine Heiligkeit dem Erzbischofe in dieser Angelegenheit seine Entschließung mittheilen würden. Für die Klöster erhielt aber die Sache keine andre Wendung, vielmehr wurde unter dem 9. August desselben Jahres eine Commission von dem Erzbischof ernannt, um in den Klöstern den Vermögensstand genau aufzunehmen.

Die Klosterobern hatten in ihren Gegenvorstellungen an den Churfürsten Geringheit ihrer Einkünfte vorgeschützt, da diese kaum hinreichten, die ursprüngliche Anzahl von Conventualen zu unterhalten. Indessen war diese Entschuldigung so wenig geeignet, den Churfürsten von seinem Vorhaben abzubringen, daß er darin vielmehr einen neuen Beweggrund fand, eine genaue Visitation aller Klöster vornehmen zu lassen. Das ergibt sich aus den Vollmachtsschreiben desselben an die Commissarien, gerichtet an die einzelnen Klöster, die im Wesentlichen gleichlautend waren. Die Vollmacht für den geistlichen Rath und Canonicus Liel und den Hofkammer-Rath Carove, denen die Visitation von St. Martin übertragen war, lautete aber:

„Wie sehr unser Trierisches Erzstift mit geistlichen Stiftungen bereichert und zur Aufnahme einer unzähligen Menge gottgeweihter Personen vermögend sei, so habe doch der Churfürst zu seiner nicht geringen Empfindung durch die eigenen Berichte der ihrer Stiftung nach vornehmsten Abteien und Klöster in Erfahrung gebracht, daß ihnen bei jetziger Zeit kaum ihr hinreichendes Auskommen mehr übrig bleibe, auch viele derselben die ursprüngliche Zahl der Chorgeistlichen zu unterhalten nicht mehr im Stande seien. Nach seinen sowohl erzbischöflichen als landesherrlichen Pflichten habe Derselbe nun auf die Quelle dieses Verfalles und die Mittel demselben zu steuern den unverzüglichen Bedacht genommen und sich dahin überzeugen müssen, daß, da bei den meisten Gotteshäusern die ursprünglichen Besitzungen annoch vorhanden seien, das vorgegebene Unvermögen aus einer übeln Verwaltung herfließe. Der Churfürst finde daher bei diesen Umständen vordersamst nothwendig, vermittels einer Local-Commission diese Umstände näher einzusehen, um alsdann das Nöthige verordnen und zum Nutzen dieser Klöster einrichten zu können. Er ertheile andurch dem geistlichen Rath und Canonicus Liel und dem Hofkammer-Rath Carove den Auftrag, die Abtei St. Martin bei Trier in Ansehung ihres Oekonomiewesens und was damit eine Verbindung habe, in loco zu visitiren, nicht nur die Rechnungen sich vorlegen zu lassen, sondern

nach der beigefügten Fassions-Tabelle das ganze Vermögen und jährliche Einkünfte zu untersuchen, nach Gutbefinden oder erheischender Nothdurft sich an Ort und Stelle auch außer der Abtei zu begeben und das pünktlich aufzunehmen, die Officianten und die übrigen Klostergeistlichen erforderlichen Falls eidlich abzuhören und demnächst Ihm, sobald als möglich, den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Er befehle zugleich dem Abte und Convente, der angesetzten Commission nach Verlangen alle mögliche Kundschaft zu leisten, ihr sämmtliches Vermögen getreulich anzugeben und im Verschweigungsfalle zu gewärtigen, daß gegen sie nach Umständen auf das Schärfste verfahren werde."

Gleichlautend waren die Vollmachtsschreiben der andern Commissarien, denen Visitation andrer Klöster übertragen war. An einem und demselben Tage des Monats August erschien eine solche Commission in der Abtei St. Martin im Ober- und in der Abtei Romersdorf im Nieder-Erzstifte; die zu Martin arbeitete fünf Wochen hindurch, machte dann ihren Bericht über den Vermögensstand der Abtei an den Churfürsten, der sodann unter dem 4. Oktober (1784) dem Abte durch den Statthalter von Trier, Freiherrn von Kerpen, eröffnen ließ, daß die Abtei jährlich einen Beitrag von 500 Thlrn. an die Schulkasse zu entrichten habe. Diese Eröffnung war aber also formulirt. „Obwohl die Abtei St. Martin in ihrer wegen des Beitrags zum Schulwesen abgegebenen Erklärung das Unvermögen ihrer jährlichen Einkünfte scheinbar zu machen gesucht habe, so zeige doch der hiebeigeschlossene Erfolg, daß auch bei der jetzigen nicht zum Besten eingerichteten Verwaltung ein merklicher Ueberschuß sich ergebe; der Churfürst habe daher solche Maßregeln bereits bestimmt, welche ohne den mindesten Abbruch des Convents und der übrigen häuslichen Nothwendigkeit zur Ersparung eines noch weit größern Ertrages hinreichend seien; gleichwohl ertheile Er dem Statthalter Freiherrn von Kerpen den Auftrag, sich persönlich in die gemeldete Abtei zu verfügen, den Abt und Convent zu versammeln und sämmtlichen bekannt zu machen, daß zur Vermeidung andrer unannehmlicher Schritte ihnen annoch frei stehe, eine jährliche Abgabe zum Schulfonds, welche jedoch unter fünfhundert Thlr. nicht angenommen werde, freiwillig zu erbieten, oder zu gewärtigen, daß der Churfürst aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht solche Mittel einzuschlagen gezwungen werde, welche theils eine genauere Einrichtung der Abtei, theils eine ergiebigere Steuer zur Aufstellung dieses nöthigen Instituts zu erzielen im Stande seien."

Zwar machte der Abt gegen diese Taxe als eine für die Einkünfte des Klosters viel zu hohe Gegenvorstellungen bei dem Churfürsten;

die Abtei wiederholte dieselbe durch eine eigens an den Hof abgeschickte Deputation, aber alle Schritte waren fruchtlos. Der Statthalter, Freiherr von Kerpen, erhielt unter dem 15. Nov. den Auftrag, dem Abte zu eröffnen, daß der Churfürst von dem freiwilligen Beitrag der angeforderten 500 Thlr. zu den Schulen um so weniger abgehe, als die geschehene Untersuchung das Vermögen der Abtei hiezu hinreichend herausgestellt habe; sodann habe derselbe diese Summe zur Unterhaltung der Congregation B. M. V. (der welschen Nonnen) in Trier um so mehr mildest auserseheu und bestimmt, als diese sich der Unterweisung der Jugend thätig verwendet und das Beste der Hauptstadt Trier Hochdemselben nahe am Herzen liege. Der Abt habe sodann diese Abgabe vom Monate November l. J. (1784) angefangen in Quartalraten mit 125 Rthlr. obenbemeldeter Congregation in der Zukunft einzuliefern und dem abteilichen Convent diese höchste Willensmeinung zu unausetzlicher Befolgung bekannt zu machen.

Eine erneuerte Remonstration des Abtes vom 22. Decemb. 1785 wurde mit der Anzeige beantwortet, daß das Generalvicariat bereits unter dem 19. d. M. Auftrag erhalten habe, mit Execution vorzuschreiten, sofern die Summe nicht gezahlt werde; und ist auch dieses Mandat unter Androhung der Strafe der Execution der Abtei unter dem 31. December mitgetheilt worden [1]).

So hat sich also die Abtei erst ein volles Jahr und darüber nach der vom Churfürsten ergangenen Forderung gefügt, und zwar nur der Nothwendigkeit weichend. Nicht minder haben auch die meisten andern Klöster sich lange geweigert, der ergangenen Forderung Folge zu leisten. Die Klosterobern waren der Ansicht, daß der Churfürst seine Befugnisse überschreite, indem er eine solche Forderung an die Gotteshäuser zu machen nicht berechtigt sei. Der Churfürst scheint dieses selber gefühlt zu haben, indem er der Forderung von Anfang bis zu Ende ihr Gehässiges zu benehmen suchte, immer nur von freiwilliger Gabe sprechend, während jedoch jedesmal im Verweigerungsfalle mit den schärfsten Maßregeln und nur wenig versteckt mit Aufhebung der Klöster gedroht wurde. Es scheint, daß die Räthe des Churfürsten, die der Ordensgeistlichkeit nicht eben hold und von der josephinischen Aufklärerei angesteckt waren, alles Heil von den Schulen erwartend, den Anschlag zu einer Besteuerung der Klöster oder zur Aufhebung einiger zu Gunsten des Schulfonds gegeben, die bekannte

---

[1]) Die bisherige Darlegung der Verhandlungen in dieser Angelegenheit ist dem Chartularium (Historia diplom. monasterii S. Martini prope Treviros Tom. II. p. 453—463) entnommen.

Milde des Churfürsten aber dasselbe Ziel durch freiwillige Beisteuern der reichern Klöster zu erzielen suchte: und als die Klöster eine solche verweigerten, gerieth er ihnen gegenüber in die schiefe bis zur Abgeschmacktheit festgehaltene Stellung, immer von einem freiwilligen Beitrag zu sprechen, während von Anfang bis zu Ende nichts Freiwilliges dabei zu erkennen war, die Summe für jedes Kloster vom Churfürsten bestimmt und executorisch erklärt wurde. Der Abt von St. Martin hatte keinen Zweifel, daß das Verfahren des Churfürsten ein unbefugtes sei. In dem Chartularium der Abtei schreibt er über diese Angelegenheit: „Mit welchem Rechte und auf welche Autorität hin es erlaubt sei, dem Einen das Seinige zu nehmen und es einem Andern zu geben, das zu beurtheilen überlassen wir dem Allerhöchsten. Von allen Rechtsgelehrten möge Leiser über diese Materie gehört werden. Er schreibt: „„Nur in der äußersten Noth sei es erlaubt, einem Privaten aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ein erworbenes Recht zu nehmen. Aber gewöhnlich wird diese öffentliche Wohlfahrt zum Deckmantel der größten Ungerechtigkeiten genommen...; wegen der „öffentlichen Wohlfahrt" werden Menschen der Besitzungen, die sie seit Jahrhunderten inne hatten, beraubt...; ich aber habe stets diesen Deckmantel der Ungerechtigkeit verdammt, und auch jetzt sage ich warnend: der Vorwand des öffentlichen Wohles ist nur dann zulässig, wenn auf das Augenscheinlichste herausgestellt ist, daß das allgemeine Wohl in keiner andern Weise aufrecht erhalten werden kann"". Und ich bin der Meinung, daß selbst die nachgesuchte und erlangte Zustimmung des Papstes zur Wegnahme und Veräußerung von Kirchengütern den nicht sicher stellen, der sich derselben bemächtigt, wie Schledwein, Professor des Rechtes an der Universität zu Giesen, lehrt, indem er auch dem Papste das Recht nicht zugesteht, über das Eigenthum eines Andern zu verfügen".

Es wird kaum nöthig sein zu bemerken, daß die Behauptung des Abtes zu weit geht und falsch ist. Allerdings hat der Papst nicht das Recht, über das Eigenthum eines Andern, nämlich eines Privaten oder einer nicht kirchlichen Corporation, zu verfügen; über Kirchenvermögen aber, — und von solchem handelt es sich hier, — hat er wohl das Recht, versteht sich innerhalb und nach dem Geiste der Kirchengesetze, zu verfügen.

Ungeachtet der Remonstrationen der Abteien gegen den abgeforderten jährlichen Beitrag zum Schulfonds ist der Churfürst von seinem Vorhaben nicht abgegangen, was er auch um so weniger zu thun sich

bewogen fand, als seine Absicht gut war und der Papst seine Zustimmung gegeben hatte. Nach und nach haben sich daher auch die Abteien gefügt und den, nach Maßgabe des genau durch Commissarien ermittelten Vermögens einer jeden, normirten Beitrag entrichtet. Hatte sich eine ein und andres Jahr noch geweigert, den ihr abverlangten Beitrag zu zahlen, so hatte sie bei endlich erfolgtem Eingehen darauf eine vom Churfürsten bestimmte ermäßigte Summe von der verflossenen Zeit vorab zu entrichten und dann ihre Normalsumme für jedes kommende Jahr. So hat die Abtei Laach, deren Gesammteinnahme im Jahre 1793 auf 10,691 Rthlr. angegeben ist, 1000 Rthlr. auf einmal entrichten müssen (1793); hierauf sollte ihr jährlicher Beitrag sich auf 400 Rthlr. belaufen. Die Abtei St. Martin hat, wie wir oben gesehen haben, einen jährlichen Beitrag von 500 Rthlr. zu zahlen gehabt. Die Abtei Romersdorf war 1784 bei einer (jährlichen) Einnahme von 7633 Rthlr. um einen jährlichen Beitrag von 500 Rthlr. zur Schulkasse angegangen worden, hat sich aber erst nach vielem Sträuben (den 12. Oct. 1784) zu einem Beitrage von 300 Rthlr. verstanden. Dessenungeachtet beschwerte sich die Abtei auch danach noch öfter gegen diese Abgabe und kam mehrmal bei dem Churfürsten um partiale oder gänzliche Erlassung für ein Jahr ein. Bei der verschwenderischen Hospitalität aber, die in der Abtei getrieben wurde und den kostspieligen Bauten war der Churfürst nichts weniger als geneigt, auf die Gesuche einzugehen und hat der Abtei bemerken lassen, daß bei guter Verwaltung selbst mehr als 500 Rthlr. jährlich abgegeben werden könnten. Und noch unter dem 3. Febr. 1786 rescribirte er, daß er statt des geforderten Beitrags von 500 Rthlrn. jenen von 300 auf zwei Jahre bereits gnädig aufgenommen, aber von diesem Satze (300) nicht abgehen könne. Die Abtei St. Mathias ist bei einer Einnahme von c. 25,000 Rthlrn. zu einem jährlichen Beitrage von 2000 Flor. herangezogen worden. Den Satz für die Abtei St. Marien habe ich nicht auffinden können; da aber in dem Visitationsprotokolle von 1786 die jährliche Einnahme auf 18,256 Rthlr. angegeben ist, also noch höher stand, als jene von Martin, so schließe ich aus der Analogie, daß der jährliche Beitrag von Marien wenigstens 500 Rthlr. betragen haben müsse.

Schwierigkeiten machten alle Abteien, die eine mehr, die andre weniger. Für die Abtei Springiersbach war die Einforderung und Bestimmung eines Beitrags mit besondern Schwierigkeiten verbunden, weil dieselbe nicht allein zu der Gemeinherrschaft des Cröver Reichs gehörte, sondern auch viele ihrer Güter in diesem gemeinschaftlichen Territorium gelegen waren, und also nur nach Maßgabe der Churtrier zustehenden Hoheit herangezogen werden konnte. Zudem war die Abtei auch an

und für sich nicht geneigt, freiwillig etwas beizutragen. Nicht eben viele Schwierigkeiten scheint die Abtei Himmerod gemacht zu haben. „Da churf. Durchlaucht, heißt es im erzbischöflichen Perpetuale, aus der commissarischen Aufnahme des Vermögenszustandes der Abtei Himmerod und aus der nähern Berichtigung der dagegen gemachten Einwendungen sich nunmehr überzeugt haben, daß sie einen jährlichen Beitrag von 500 Rthlrn., wozu dieselbe sich bereits erboten, zum Schulfonds zu leisten im Stande ist, so haben Commissarii die höchste Visitationscharte dem Abten und Convente gemeldeter Abtei mit dem weitern gnädigsten Befehle zu publiciren, daß sie die bestimmte Summe für das Jahr 1786 nunmehro, für das Jahr 1787 aber zu Ende des Dezember l. J. an Professor Haan zu Trier zu erlegen habe."

Am meisten unter allen Abteien hat sich, wie aus ihrer ganzen Geschichte zu erwarten stand, die von St. Maximin der Anforderung des Churfürsten entgegengestemmt und ihre Widersetzlichkeit bis zu öffentlichem Aergernisse getrieben, ohne schließlich an der geforderten Abgabe vorbeizukommen. Das Benehmen dieser Abtei in Angelegenheit des Schulfonds und der zur Ermittelung des Vermögensstandes angeordneten Visitation hat einen so ernstlichen Charakter angenommen, daß der Churfürst es für nöthig erachtet hat, durch eine eigene Denkschrift (Pro-Memoria) seine Berechtigung zur Visitation wie zur Abforderung eines Beitrags für die Schulen öffentlich darlegen zu lassen, die sonach für die Beurtheilung dieser ganzen Angelegenheit von besondrem Interesse ist und daher hier etwas näher besprochen werden muß.

Der Churfürst hat, ist der Gedankengang dieser Denkschrift, in dem Bewußtsein seiner Pflicht, für das Beste der Schulen, namentlich der Volksschulen zu sorgen, die reichern Klöster seines Landes angegangen, zu diesem Ende dem bedürftigen Nächsten wenigstens aus ihren überflüssigen Einkünften freiwillig beizusteuern. Er hatte geglaubt für diesen der christlichen Liebe so angemessenen Wunsch um so geneigteres Gehör zu finden, als es gewiß ist, daß im deutschen Reiche die Klöster nur auf die Bedingung gegründet oder von der Reichspolizei erhalten worden sind, daß in den einzelnen Klöstern Schulen, interne zur Bildung der Mönche und Priester, und externe für andre Gläubige eingerichtet und gehalten werden sollten. So sprechen sich die Capitularien der Könige und der Kaiser von Deutschland aus. Eben dieselben Capitularien und die Canones von National- und Provincialconcilien, Dekretalen der Päpste und die Kirchenreformations-Ordnungen im Reiche besagen, daß die Gründung und Besorgung der Akademien und

die Obsorge für das Schulwesen den Bischöfen und dem Primas aller Bischöfe zustehen, auf daß von ihnen mit den Einkünften der Kirchen und Klöster sowohl der Pflicht der Kirche als des Staates in Bezug auf Schulen Genüge gethan werde. Obgleich daher jeder Klosterobere des Erzstiftes Trier voraussehen konnte, daß der Churfürst dieses den Constitutionen so gemäße Verlangen, zumal ihm als Landesherrn die Regalien zustehen, ohne Schwierigkeit durchsetzen könne, so haben doch einige, und namentlich das Kloster zu St. Maximin, entgegengehalten: des Klosters Einkünfte seien in Wirklichkeit so gering, daß für jenes Bedürfniß des Nächsten nichts oder nur wenig jährlich ausgeworfen werden könne.

So weit hat die Denkschrift das Rechtsverhältniß des Churfürsten zu allen Klöstern des Landes in dieser Angelegenheit in's Auge gefaßt. Nunmehr wendet sie sich speciell gegen die Abtei St. Maximin, anknüpfend an das Vorgeben derselben, daß ihre geringen Einkünfte ihr nicht gestatteten, sich auf eine solche Abgabe einzulassen. Daher wird des Weitern ausgeführt:

Sind zur Friedenszeit eines reichen Klosters Einkünfte, zumal ohne ein besondres Unglück, so herabgekommen, daß sie nichts zur Hebung des Schulwesens abwerfen können, so darf man offenbar daraus auf eine schlechte Verwaltung schließen. Zu diesem Selbstgeständnisse der Abtei ist sodann auch das Gerücht, nicht allein von schlechter Verwaltung in der Abtei überhaupt, sondern auch und insbesondre von Verschwendung der Einkünfte des Elisabethenhospitals, als Bestätigung hinzugekommen. Es blieb daher nichts Andres übrig, als nach Weisung der Gesetze und Canones eine Visitation vorzunehmen.

Zur Abhaltung einer solchen Visitation wurden von dem Churfürsten der Domdechant von Kerpen und zwei Commissäre abgeordnet, während Abt und Convent sich derselben zu unterziehen weigerten und nur das Eine zusagten, die Rechnungen und Literalien über die Verwaltung des Elisabethenhospitals vorlegen zu wollen. Als sodann aber die Visitation des Hospitals wirklich begonnen werden sollte, haben sie ebenso von dem Hospitale wie von der Abtei Rechnungen vorzulegen oder eine Visitation zuzulassen stolz und hartnäckig sich geweigert. Hiemit nicht genug. Die Visitatoren begannen ihre Arbeit; als sie aber von dem Churfürsten einige Zeit Ferien erhielten, jedoch so, daß sie ihre Geräthschaften und Papiere in den Zimmern der Abtei liegen lassen sollten, um nach kurzen Ferien die Arbeit fortzusetzen und hievon den Abt und den Convent in Kenntniß gesetzt hatten, sind die Mönche in der Verwegenheit so weit gegangen, die Arbeitszimmer der Visitatoren gewaltsam zu erbrechen, die Papiere zu durchsuchen,

Kisten und Kleider hinauszuwerfen und dann durch den Conventssecretär den Commissarien zu wissen zu thun, daß sie ihre Sachen abnehmen lassen möchten.

Es kann nicht gesagt werden, welches Aergerniß diese Ausstoßung der Visitation im Publikum verursacht hat. Jeder staunte über diesen frechen Uebermuth, mit welchem Mönche ihrem Erzbischof und Landesherrn in seiner Commission Trotz boten. Die Mönche aber glaubten ihr ganzes Benehmen schon gerechtfertigt mit ihrer Behauptung, ihr Kloster sei exemt.

So war also das alte Gelüste der Abtei nach Reichsunmittelbarkeit, obgleich mehrmal von Kaiser und Reich rechtskräftig abgewiesen, noch immer nicht aufgegeben. Das Pro-Memoria geht daher von dem Berichte des vorstehenden Thatsächlichen zur Widerlegung jenes Vorgebens über und führt den Beweis, daß die Aebte von St. Maximin in geistlichen und Ordensangelegenheiten dem Ordinariate und in weltlichen Dingen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit des Churfürsten unterworfen seien [1]).

Inzwischen hatte sich die Abtei an das Reichs-Kammergericht zu Wetzlar gewandt, Beschwerde gegen den Churfürsten geführt und gegen die aufgedrungene Visitation um Schutz nachgesucht. Viel schneller aber als sonst Klagen und Prozesse am Kammergericht erledigt zu werden pflegten, ist diese Beschwerde der Abtei Maximin zu Wetzlar abgemacht worden, und zwar in folgender Weise. Wie wir früher in der Geschichte dieser Abtei nachgewiesen haben, ist bereits 1570 derselben die Immedietät rechtskräftig aberkannt worden. Als dessen ungeachtet der Abt Nicolaus Hontheim im Jahre 1613 auf dem Reichstage zu Regensburg erschien und als Reichsstand Sitz und Stimme in der Reichsversammlung in Anspruch nahm, hat der damalige Churfürst Lothar von Metternich dagegen protestirt, weil die Abtei mediat sei, worauf der Abt auch wirklich abgewiesen worden ist. Diese Vorgänge sowie der daraus ersichtliche Rechtszustand der Abtei war am Kammergerichte sehr wohl bekannt. Als daher der Agent der Abtei zu Wetzlar die Beschwerde vorbringen wollte, und sich in den Aufschriften der betreffenden Suppliken der Bezeichnung der Abtei Maximin

---

[1]) So weit das Pro-Memoria. Dasselbe ist ohne Datum und ohne den Namen des Verfassers; ich hatte daher anfangs Hontheim als Verfasser vermuthet, bis ich auf einem Exemplare der Stadtbibliothek Herix in Mainz als Autor angegeben fand. Auf einem andern Exemplare ist das Datum geschrieben — im Februar 1786 — was mit der Geschichte der Klostervisitationen und der Schulkasse überhaupt ganz übereinstimmt. Die Visitation zu St. Maximin und die Auflehnung der Mönche fällt also in den Nachsommer, zum Theil in die Ferienzeit, Oktober, 1785.

als — „Kaiserliche unmittelbare Abtei“ bedient hatte, hat ihn das Gericht auf jenen Vorgang zu Regensburg verwiesen und damit die ganze Klage ohne weiteres als vor sein Forum nicht gehörig zurückgewiesen.

Ohne Zweifel hat diese unerwartet schnelle und nachdrückliche Zurückweisung der Abtei unter die Gerichtsbarkeit des Churfürsten, den sie so schwer beleidigt hatte, die schnelle Bekehrung in der Abtei bewirkt, die nach Angaben des erzbischöflichen Perpetuale schon im Monate März 1786 eingetreten gewesen sein muß. Dort nämlich wird berichtet, die Abtei habe dem Churfürsten ihre Unterwürfigkeit angezeigt und das lobenswerthe Vorhaben erklärt, an dem glücklichen Werke ihrer künftigen Besserung mitzuarbeiten. Darauf hat der Churfürst ihr eröffnen lassen, daß die erzbischöfliche und landesherrliche Milde das vorgegangene Betragen der Abtei vergessen und keine Ahndung eintreten lassen werde, sofern sie fortfahre, seinen Anordnungen folgsames Gehör zu geben. „Von diesem entsprechenden abteilichen Betragen durch die letztern Vorstellungen vom 30. März und 20. April (1786) überzeugt, ertheile daher der Churfürst der Abtei die weitere Höchste Erklärung, daß Höchstdero den erbotenen jährlichen Beitrag zum Schulfonds ad 3000 Flor. einstweilen in höchsten Gnaden auf- und annehmen, die desfallsige Zahlungsfrist aber wie bei den übrigen Abteien auf den künftigen Martinitag festsetzen.“

So haben sich allmälig alle herangezogenen Abteien fügen und den geforderten Beitrag zur Schulkasse entrichten müssen. Da die Summe von jährlich 12,000 Rthlr. zur Verbesserung der Universität, der Mittelschulen (Gymnasien) und der Trivial- (Elementar-) Schulen des ganzen Churfürstenthums bestimmt war, so konnte auf die einzelnen Anstalten natürlich nur ein sehr bescheidener Antheil fallen, und kann es uns nicht wundern zu vernehmen, daß der Churfürst bei seinem großen Eifer für Hebung der Schulen noch auf weitere Mittel Bedacht genommen hat, zumal auch von Kennern des damaligen Schulwesens immer noch zu geringe Besoldung des Lehrpersonals als eine Mitursache namhafter Mängel desselben dem Churfürsten bezeichnet wurde. So wie dieser sich daher seit 1782 an die reichern Abteien um freiwillige Beiträge für den Schulfonds gewendet hatte, so wandte er sich im Jahre 1790 an die Collegiatstifte, um auch von diesen jährliche Beisteuern in Anspruch zu nehmen.

Die Stifte des Churfürstenthums Trier erhielten daher unter dem 12. Hornung 1790 eine Aufforderung von dem Landesherrn, innerhalb dreier Monate Vorschläge einzureichen über freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Universität oder zu gewärtigen, daß die

früher in den Stiften bestandenen Doktoralpräbenden wieder erneuert werden würden. Diese Aufforderung fand eine ähnliche Aufnahme, wie die früher an die Abteien ergangene; die Vorsteher der Stifte reichten eine motivirte gemeinschaftliche Remonstration ein, einige Stifte daneben noch besondre, wie jenes zu Kyllburg, worin sie mit Rücksicht auf die zusammengeschmolzenen Einkünfte, Reduktion der ursprünglichen Anzahl von Präbenden, theuere Zeiten u. dgl. die Zumuthung von sich ablehnten. Auch sei in vielen Stiften durch die aus ihrer Mitte gezogenen Weihbischöfe, geheimen und geistlichen Räthe, Professoren, Hofkapläne u. dgl. schon ohnehin eine Vergeringerung des Residentialdienstes in ihren Kirchen eingetreten, und könnte ihnen nicht durch Bildung von Doktoralpräbenden ein neuer Verlust aufgebürdet werden. Sodann ist ausgeführt, daß die Doktoralpräbenden in den Stiften und Metropolitankirchen seit dem 12. Jahrhunderte entstanden seien; ausdrücklich habe das Concilium Lateran. IV. cap. 4, die Synode zu Basel (Sess. 31. cap. 3) und jene zu Trient (Sess. 5. cap. 1 de ref.) die Errichtung solcher in den Metropolitan-, Cathedral- und Collegiatkirchen angeordnet. Allein es sei der Zweck dieser Doktoralpräbenden gewesen, daß an den eigenen Kirchen der junge Clerus in den Berufswissenschafen unterrichtet werden solle, und daher hätten die mit Präbenden versehenen Doktoren in ihren respektiven Kirchen Vorlesungen über Theologie und die heiligen Schriften gehalten, die von dem diesen Kirchen angehörigen Clerus besucht worden seien. Daraus ergebe sich, daß die ehmaligen Doktoralpräbenden nicht der Universität zu Theil würden, folglich daß sie nicht zu deren Gründung die ersten Quellen gewesen, und daß der Fall nicht obwalte, Professoren der Theologie auf Kosten der Stifte anzustellen. Dazu sei jetzt das Studium theologicum bestens eingerichtet, indem die Clementinische Pflanzschule guter Geistlichen doppelfach den obbesagten Zweck jener Kirchensynoden ersetze. Wolle man aber doch die früher bestandenen Doktoralpräbenden wieder erneuern, so begreife man nicht, warum die Collegiatstifte allein davon getroffen werden sollten; warum man denn nicht mit dem Metropolitankapitel den Anfang dazu mache: „Der Ehre des Vorranges dürfte doch nicht vorgegriffen werden[1]).“

Ist in diesem Schlußsatze der Remonstration der Kyllburger Stiftsherren auch offenbar etwas Malice zu erkennen, so muß doch zugestanden werden, daß auch eine gewichtige Wahrheit darin enthalten ist. Denn, was waren die Einkünfte eines Collegiatstiftes, wie jenes zu Kyllburg, gegen die c. 100,000 Rthlr., auf die die jährlichen Ein-

[1]) Stadtbibliothek, Mspte., No. 1467.

künfte des Domstiftes angeschlagen wurden! Und da die reichern geistlichen Corporationen billig zuerst und zumeist zu Beiträgen herangezogen werden sollten, so mußte es jedenfalls höchlich auffallen, daß das Domkapitel 1782 verschont und nun auch 1790 nicht herangezogen worden ist. Ohne Zweifel ist es dies Heikle in der Sache gewesen, das den Churfürsten vor weiterm Urgiren der Stifte scheu gemacht hat; wenigstens habe ich in allen Nachrichten und Aktenstücken über das Schulwesen in jener Zeit keine Spur von fernerm Vorgehen mit den Stiften vorgefunden.

Der schöne Gedanke, das gesammte Schul- und Unterrichtswesen in unsrem Lande zu heben, mit dem Geiste der Wissenschaft und Gottesfurcht zu durchdringen, hat Clemens Wenceslaus während seiner ganzen langen Regierung nicht verlassen. Mit diesem Gedanken hat er seine Regierung angefangen, und dieser Gedanke beschäftigte ihn noch, als er 1793 schon wegen Nähe der französischen Truppen sein Land auf einige Zeit hat verlassen müssen. Auch kann nicht verkannt werden, daß er für wirkliche Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens ganz geeignete Maßregeln ergriffen und Anordnungen getroffen hat, und daß in Folge seiner edeln Bemühungen dieser höchst wichtige Zweig geistlicher und weltlicher Regierung unter ihm sehr viel besser bestellt gewesen ist, als unter irgend einem seiner Vorgänger. Leider ist seine Thätigkeit auf diesem Gebiete in eine Zeit gefallen, in der seine Aussaat nicht vor Unkraut bewahrt werden konnte, und ist selbst das viele Gute, das er zu Stande gebracht hatte, durch die bald ausgebrochene Revolution und die Auflösung aller öffentlichen Unterrichtsanstalten großentheils vernichtet worden. Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die Zeit der sogenannten Illuminaten oder Freigeister und der von ihnen betriebenen seichten Aufklärerei auf dem Gebiete der Religion, der Kirche und des Unterrichtswesens; es war eine Zeit der Reformen, die häufig von kaltem Rationalismus, mitunter von förmlichem Unglauben diktirt worden. Wie sehr Clemens Wenceslaus sich auch (1779) bemüht hatte, den Weihbischof v. Hontheim zum Widerruf seines Febronius zu vermögen, so ist er dennoch 1786 in Angelegenheit des Emser Congresses und des Nuntiaturstreites in die Richtung der Grundsätze des Febronius hereingezogen worden. Nicht minder hatte er 1781 sich noch mit edlem Freimuthe den verwegenen Reformen Josephs II. und seinen widerrechtlichen Eingriffen in die Freiheiten der Kirche widersetzt, und dennoch hat er drei Jahre später eine Reihe von Reformen angefangen, die, wie berechtigt dieselben auch zum Theil gewesen sind, dennoch nicht selten nach Josephinismus schmecken und sicher dem Einflusse von Männern in seiner Umgebung, die aus dem Taumelbecher der Illuminaten getrunken hatten, zugeschrieben werden

müssen. War der Churfürst auch gewissenhaft und fromm, der Kirche und ihrem Oberhaupte in Treue ganz ergeben, so war er aber nicht genug theologisch durchgebildet und besaß zu wenig Selbstständigkeit, um sich gegen die Gefahren des damaligen Zeitgeistes hinreichend schützen zu können. Das Illuminatenwesen wollte unser Churfürst durchaus nicht; hat er ja 1781 hauptsächlich aus dem Grunde vier Jahre für die theologischen Studien, statt dreier, angesetzt, damit die Candidaten um so gründlicher durchgebildet und befähigt werden könnten, „der einschleichenden Freidenkerei und andern kleinen Sekten ebenso wie den ältern Irrthümern entgegentreten und die Gläubigen in der Wahrheit erhalten und schützen zu können.“ Namentlich sollte zu dem genannten Zwecke zwei Jahre hindurch die Kirchengeschichte zusammenhängend vorgetragen werden. Auch ist es unverkennbar, daß in unsrem Lande in Vergleich mit dem Churfürstenthum Mainz, mit Bayern, Oesterreich und andern Ländern das Illuminatenwesen in äußerst zahmer Gestalt aufgetreten ist. Indessen hat die Freidenkerei zu jener Zeit gleichsam in der Luft gelegen, und ist es auch Clemens Wenceslaus bei dem besten Willen nicht möglich gewesen, den Ansichten und Tendenzen derselben alle Zugänge zu verschließen. Durch den bedenklichen Verlauf, den der Emser Congreß genommen hat, ist er zuerst stutzig geworden, hat sich am ersten unter den Theilnehmern von der Tendenz desselben losgesagt und die Reformen im Cultus und Kirchenregiment, zu denen er sich hatte bereden lassen, zurückgenommen. Und da er auch bei seinen, obgleich gut gemeinten Reformen in der Ordensdisciplin nicht glücklich gewesen, so ist er gegen Reformen überhaupt mißtrauisch geworden, und dies um so mehr, als es einzelne Männer, besonders jüngere, in der geistlichen und in der Schulverwaltung gab, die in den Neuerungen das rechte Maß nicht zu halten wußten. Als daher die Grundsätze des Unglaubens und zügelloser Freiheit im benachbarten Frankreich immer lauter verkündigt wurden, die Gährung der Gemüther zunahm und die Vorboten der Revolution sich allenthalben merken ließen, glaubte der Churfürst besonders auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens gegen alle Neuerungen auf der Huth sein und den freigeisterischen Zeitansichten in Politik und Religion alle Eingänge verschließen zu müssen. Daher wurde denn schon am 3. April 1789 die Schulcommission durch den Churfürsten von Trier nach Coblenz verlegt, und zwar, wie ich aus Nachfolgendem vermuthen muß, in der Absicht, dieselbe besser überwachen zu können. Im Sommer desselben Jahres ist in Paris die Revolution ausgebrochen, und haben in Folge der dortigen Vorgänge die Gesandten der Stände des oberrheinischen Reichskreises ein Warnungspatent gegen Störer der öffentlichen Ruhe,

welche den verderblichen in auswärtigen Staaten herrschenden Geist des Aufruhrs und der Empörung auf die Nachbarländer zu verbreiten Absicht haben möchten, erlassen. Und da bereits in demselben Jahre zu Trier ein Aufruhr ausgebrochen ist, so wurde natürlich der Churfürst immer ängstlicher und zaghafter und ergriff eine Reihe Maßregeln, die alle eine strenge Control im Unterrichtswesen bezweckten. Die im Frühjahre erst nach Coblenz verlegte Schulcommission wurde am 1. Dezember (1789) bereits aufgehoben und dem Generalvicariate zu Trier und dem Officialate zu Coblenz die Aufsicht über das ganze Schulwesen, „die Trivial-, lateinischen und höhern Schulen," übertragen. Die Beweggründe für diese Maßregel sind ziemlich deutlich in der betreffenden Verordnung ausgesprochen, indem es heißt, der Churfürst sei wohl überzeugt von dem guten Fortgange der Schüler in profanen Wissenschaften; „es bleibe ihm jedoch der Wunsch übrig, die Lehre des ächten Christenthums, worauf die wahre Glückseligkeit einzelner Menschen und ganzer Staaten beruhet, nicht nur in den Schulen selbst unversehrt zu erhalten, sondern in jenem vollkommenen Maße den Herzen der Jugend eingeprägt zu wissen, wodurch den gefährlichen Grundsätzen verderbter Schriften und den täuschenden Vorurtheilen mancher Religionsspötter standhaft begegnet und die reinen Begriffe gegen diese gefährliche Verführung ohngestört erhalten würden." In andern Worten heißt dies, man habe bisher in den Schulen vorwiegend auf das Wissen hingearbeitet; es sei nun aber besonders nothwendig, der Jugend eine gründliche religiöse Bildung zu verleihen, weil von dieser die Wohlfahrt des einzelnen Menschen und der ganzen Gesellschaft abhange, und weil durch viele verkehrte Zeitansichten die Religiosität sehr gefährdet werde. Die beiden geistlichen Stellen, im Ober- und Niedererzstift, sollten fortan Aufsicht, Gewalt und Obliegenheit einer Studien-Commission über das geistliche Recht, die Theologie, Kirchengeschichte, Philosophie, Gymnasien und Landschulen in Rücksicht der Lehre haben. Ohne Approbation jener Stellen sollte kein Lehrbuch in den genannten Fächern gebraucht und auf Verlangen auch in die vorhandenen Einsicht gestattet werden. Ferner durften von jetzt an keine Theses und keine Abhandlungen in jenen Fächern zum Drucke befördert werden, die nicht vorher einer jener Stellen zur Gutheißung vorgelegen hätten. „Daher haben wir, heißt es weiter, bei unserm Generalvicariat zu Trier die geheimen Räthe von Pidoll und von Steinhausen und beim Officialate zu Coblenz die geistlichen Räthe Kopp und Pesgen als beständige Referenten und Aufseher ernannt, die Wir hiemit ermächtigen und auf ihre theuern Pflichten anweisen, von Zeit zu Zeit den Lehren in dem geistlichen Recht, der Theologie, Philosophie, wie

auch in unsrem Seminarium zu Trier, dem Collegium zu Coblenz, allen Gymnasien und Normalschulen beizuwohnen, Visitationen zu halten, hierüber Erkundigungen einzuziehen und bei dem Generalvicariat und Officialat alsobald über die allenfalls erscheinenden bedenklichen und gefährlichen Lehren die Anzeige zu machen." Zugleich wird den beiden geistlichen Stellen die Gewalt ertheilt, nach Befund der Wichtigkeit der Sache jeden Professor, Lehrer, Landschulmeister wegen gefährlicher Lehren in der Schule oder auch solcher Aeußerungen im Umgange vom Amte zu suspendiren. Endlich sollten die beiden geistlichen Stellen ein wachsames Auge auf die Buchläden tragen, damit keine irreligiösen oder sonst ärgerliche Bücher öffentlich verkauft würden [1]). In derselben Richtung wurde den Professoren der Theologie und Philosophie die nähere Weisung gegeben, für ihre Dissertationen sich nützliche und für jetzige Zeit politisch unverfängliche Themata zu wählen und vor der Veröffentlichung eine Skizze davon dem Churfürsten einzuschicken.

Aller dieser Vorsichtsmaßregeln ungeachtet verbreitete sich im Jahre 1790 das Gerücht im Publikum, daß in dem Seminarium zu Trier „unächte mit den Grundsätzen unsrer heiligen Religion nicht wohl vereinbarliche Lehren von Einzelnen vorgetragen, auch durch unregelmäßiges und leichtes, dem geistlichen Stande nicht angemessenes Betragen und Beispiel einiger Lehrer selbst der jungen Pflanze ansteckendes Gift eingepfropfet werde." Eine darüber unter dem 19. Febr. vom Churfürsten angeordnete Visitation hat nun zwar nicht eben ein Verbrechen vorgetragener Irrlehren oder sittlicher Ausschweifung herausgestellt, nichts desto weniger aber noch Besorgniß genug übrig gelassen, um ernstgemessene Ermahnungen an Lehrer des Seminars zu provociren, in ihren Vorträgen und privaten Aeußerungen immer die ächtesten und keinem Verdachte ausgesetzten Glaubens- und Sittenlehren vorzutragen. An den Alumnen und den Studirenden insgesammt wurde hin und wieder eine allzulockere und zügellose Denkungsart herrschend, die in dem Lesen von Broschüren, für Religion und Sitten verderblicher Bücher, die mit verführerischen Reizen die jugendlichen Herzen ansteckten, ihre Quelle hatten. Daher gab der Churfürst den Befehl, daß kein Buchhändler unter Strafe der Confiscation und 10 Gulden Strafe ein andres als ein Schulbuch oder ein solches, worüber eine schriftliche Erlaubniß von den Professoren vorgezeigt werde, einem Alumnus oder andern Studenten verkaufen dürfe [2]).

---

[1]) Statuta et ordinat., vol. VI. p. 166 seq.

[2]) Statuta et ordinat., vol. VI. p. 186—189.

Was die Superioren und Professoren angeht, so hatten einige die condemnirten Grundsätze des Febronius eingesogen, und sind es diese und andre neuerungssüchtige Ansichten gewesen, die das Gerücht von unkirchlichen Doktrinen im Seminar veranlaßt hatten. Schon drei Jahre vorher war eine anonyme Schrift erschienen unter dem Titel: Templum alumnis Trevirensibus sacrum, in deren Vorrede sich Jemand im Seminar gegen die Beschuldigung zu vertheidigen sucht, daß jetzt die Zöglinge eine auffallende Arroganz zeigten, Alles wissen wollten, und daß dieselbe von einer neuen und neuerungssüchtigen Lehrmethode herrühre. Diese Beschuldigung komme aber daher, daß er auf ein Porträt des Hontheim die Verse geschrieben habe:

Justos pontificum regumque sacrata Potestas,
Quos habeat fines, Honthemius iste docebat.

Man habe ihn hierauf verdächtigt und ihm das Vertrauen des Churfürsten, dem er nebst Gott Alles verdanke, zu rauben gesucht. Auf solche Vorrede folgt dann ein lateinisches und französisches Gedicht, worin die Alumnen das Lob des Clemens Wenceslaus und ihr eigenes Glück, unter ihm im Seminar gebildet zu werden, besingen, und schließlich ein Gedicht auf Hontheim, der hoch zum Himmel hinauf gepriesen wird. Man wird nicht sagen können, daß dieses Schriftchen geeignet gewesen sei, die Beschuldigung auf Febronianische Doktrinen im Seminar zu verwischen.

Der Verdacht des Febronianismus und andrer neologischer Ansichten scheint ganz besonders auf dem damaligen Subregens und Professor der Theologie Wilh. Joseph Castello gehaftet zu haben, indem derselbe in dem Jahre 1790, wo der Churfürst Visitation im Seminar hat halten lassen, mit mehren Alumnen eine öffentliche Disputation veranstaltet hat, in welcher geklagt wird, daß der damaligen Zeit Verdächtigung und Verketzerungssucht besonders eigen sei, daß gewisse Menschen überall über Gefahr und Untergrabung des wahren Glaubens seufzten, in Allem, was zu ihrem Systeme nicht passe, Häresien witterten und Andersdenkende schmähten. Damit nicht genug, im darauffolgenden Jahre hat er eine große Dissertation herausgegeben unter dem Titel: De immoderata alios haereseos insimulandi libidine aetate nostra admodum familiari et ejusdem causis, die aber an vielen Stellen den handgreiflichsten Beweis dafür ablegt, daß er die Grundsätze des Febronius vollständig in sich aufgenommen hatte, daß er auch da Verketzerungssucht fand, wo er den gewissenhaftesten Kampf für die Rechte und Lehren der katholischen Kirche hätte sehen sollen, und Männer als unschuldig Verdächtigte in Schutz nahm, die mit allem Rechte wegen ihrer Lehren und Sitten in Verruf gekommen waren. So behauptet er, aus Verketzerungssucht sei die Opposition gegen die

nützlichen Reformen Josephs II. hervorgegangen, nicht minder auch das Geschrei gegen die Synode zu Pistoja; aus derselben Quelle sei der Kampf des Cardinals Frankenberg in Belgien gegen das Generalseminar zu Löwen entsprungen; mit der höchsten Indignation habe man aufgenommen, was Feller und andre Schriftsteller gegen die deutschen Erzbischöfe (in Angelegenheiten des Emser Congresses) geschrieben hätten. Dann klagt er weiter, daß es kaum eine deutsche Akademie gebe, wo nicht ausgezeichnete Lehrer der Heterodoxie beschuldigt und verfolgt worden seien, erinnert an die Akademie zu Bonn, an die zu Mainz, wo der „sehr berühmte" Blau (clarissimus Blau!!) angefeindet worden u. dgl. Unter den in dieser Dissertation citirten Schriftstellern wiegen die protestantischen weit vor und figurirt sogar Weishaupt, das Haupt der Illuminaten, unter denselben mit seiner Ansicht über Aufklärung; so daß also wohl der Churfürst und das Publikum nicht ohne Ursache Zweifel in die Aechtheit mancher Doktrinen im Seminar setzen mußten.

Solchen Erscheinungen gegenüber und immer mehr erschreckt durch die Vorgänge in dem benachbarten Frankreich, wo die Revolution an Bösartigkeit zunahm und Ende 1792 bis zur Abschaffung des Christenthums vorgeschritten war, stieg das Mißtrauen der churfürstlichen Regierung in die damaligen Leiter des öffentlichen Unterrichts, so daß sie 1793 mit dem Gedanken umging, einen gänzlichen Wechsel mit dem Lehrpersonal vorzunehmen. Bevor sie aber zur Ausführung schreiten wollte, ließ sie sich von dem Generalvicariate zu Trier ein Gutachten über folgende zwei Fragen aufstellen:

1) Ob die akademischen Mittelschulen (Gymnasien) einem Regulärorden, und welchem, aufzutragen? oder

2) Bei der Weltgeistlichkeit zu belassen seien, und unter welchen Modificationen und Verbesserungen?

An der Stellung der beiden Fragen, zusammengehalten mit der Stimmung der churfürstlichen Regierung und den Zeiterscheinungen, läßt sich schon erkennen, daß die Regierung sich zu der Ansicht neigte, die studirende Jugend würde mehr gegen die Irrthümer der Zeit in Religion, Sitten und Politik geschützt werden in Schulen, die von Ordensleuten geleitet würden, als in solchen, die sich in Händen von Weltgeistlichen befänden.

Das Gutachten ist bezeichnend für die Anforderungen, die man damal an einen Gymnasiallehrer stellte und für das Urtheil, das einsichtsvolle Männer über den damaligen Regulärclerus fällten. Zur Beantwortung der ersten Frage, wird ausgeführt, müsse man zuerst die Vorfrage stellen, ob einer von den religiösen Orden die erforderlichen

Subjekte zu den Lehrämtern an den Gymnasien jetzt und in der Zukunft aufstellen könne; eine Frage, die man nach dem Umfange Dessen, was ein Schulmann wissen müsse, und „nach dem Umriß, den man sich von Ordensleuten, wie sie jetzt sind," mache, unbedenklich mit Nein beantworten könne. Denn ein Lehrer an Gymnasien müsse, — nebst gründlicher Religionskenntniß, denn sie tragen auf den sechs Klassen auch den Religionsunterricht vor, — gründliche Kenntniß der griechischen, lateinischen und deutschen Sprache besitzen; hiezu aber gehöre mehr als Grammatik; er müsse tief in den Geist dieser Sprachen eingedrungen sein. Ferner da das Lesen der griechischen und lateinischen Autoren den doppelten Zweck habe, der studirenden Jugend reiche Kenntnisse zu gewähren und alle Anlagen und Geisteskräfte zu üben und den Geschmack zu bilden; so müsse ein Lehrer an Gymnasien in den Geist des Alterthums eingedrungen sein, müsse die politische und Literärgeschichte kennen, eine anschauliche Kenntniß von den Ländern, den Staatsverfassungen, dem Gottesdienste, der Privatlebensweise, den Meinungen, Kenntnissen und der Denkungsart der Alten haben; müsse die Gründe verschiedener Meinungen, Einrichtungen, Sitten und Gesetze aufspüren; müsse auch das mühsame Studium der Kritik sich gefallen lassen, um die vortrefflichen Werke der Alten da, wo sie durch Länge der Zeit oder Nachlässigkeit der Menschen entstellt sind, zu berichtigen und in ihrer Reinheit wiederherzustellen. Wenn nun ein Lehrer diese und noch manche andre Kenntnisse gründlich besitzen müsse, so werde man, nach den bisherigen Erfahrungen, den Zweifel, ob ein Regularorden solche Männer liefern könne, für ganz gegründet halten. Man habe mit den Piaristen [1]), deren Beruf es sei, Schulen zu leiten, den Versuch am Trierischen Gymnasium gemacht (1779—1786), und — sich betrogen; mit den Carmeliten, Dominikanern und Augustinern hat man's in Betreff der Tyrocinien versucht, und — sich betrogen; wollte man's mit andern an den Gymnasien zu Trier und Coblenz, z. B. den Minoriten und Franziskanern, bei denen die Studien am besten stehen sollen, versuchen, so sei wahrscheinlich, daß man sich noch mehr betrogen finden würde.

Auch sei überhaupt gar nicht zu hoffen, daß irgend ein Regulärorden den Wünschen nach Verbesserung des Schulwesens entsprechen werde, „da bekanntlich gute Köpfe auch vorhin, wo die Aktien des Klosterstandes höher standen, selten in Klöster traten, zumal nicht in Mendikantenorden; zudem sei auch die frühere Verfassung der Men-

---

[1]) Diese Benennung ist gebildet durch Zusammenziehung von **Piarum scholarum Patres**, Väter der frommen Schulen.

dikantenklöster nicht geeignet gewesen, aus mittelmäßigen Subjekten Philologen von Geschmack zu bilden, und lasse der jetzt herrschende Klostergeist, wo so wenig Trieb zum Studiren sei, nicht hoffen, daß Philologie unter ihnen Aufnahme finden würde. Auch würden nebst den hier unentbehrlichen Kenntnissen auch noch manche andre Eigenschaften für einen Gymnasiallehrer erfordert, „und die bei Religiosen — so wie wir sie hier zu Lande und in den sogenannten Provinzen, die das Land durchkreuzen, kennen — eine seltene Erscheinung sind." — Ein hartes, aber wie wir weiter unten in der Geschichte der Klosterreformen aus den achtziger Jahren sehen werden, nicht ungerechtes Urtheil über die Religiosen jener Zeit.

Dieser Deduktion gemäß geht das Votum des Referenten des Generalvicariats dahin, die Schulen in Händen der Weltgeistlichkeit zu belassen. Denn diese sei von Gott berufen, Lehrerin der Völker zu sein; sie sei auch abhängiger von dem Landesherrn, als die Ordensgeistlichen, und stehe daher in Beziehung auf Lehrart, Lehrgegenstände und ganzes Verfahren den normirenden Anordnungen desselben mehr zu Gebote. Auch habe die Weltgeistlichkeit bis zur Einführung der Gesellschaft Jesu in den mittlern und höhern Schulen ersprießliche Dienste geleistet und nach Aufhebung jener Gesellschaft wieder angefangen, gute Dienste zu thun. Dieselbe gewähre auch für die Zukunft, falls man ihr die gehörige Richtung gewähre, die besten Aussichten, „da durchgängig die besten Candidaten sich zu diesem Stande entschließen," und aus den besten Candidaten werde man auch die besten Lehrer bilden können.

Es war nun aber von der Regierung weiter gefragt, unter welchen Modificationen die Schulen der Weltgeistlichkeit belassen bleiben sollten. Damit war angedeutet, daß auch im Falle der Belassung der Weltgeistlichen als Lehrer Abänderungen nöthig seien; da aber von bestimmten Fehlern weder in der Verfassung noch im Lehrpersonal Erwähnung gethan war, so weiset der Referent auf ein Hauptgebrechen in dem damaligen Schulwesen überhaupt hin, nicht bloß in unsrem Lande, sondern in den meisten Ländern, auf den Mangel, der von den meisten pädagogischen Schriftstellern beklagt werde, den man aber nicht den Lehrern, sondern vielmehr den Regierungen zuschreiben müsse, „weil sie das Schulwesen nicht nach Würdigkeit achteten, die Schulmänner zu kärglich besoldeten, ja nebstdem sie auch noch in Verachtung leben ließen." Dieser Mangel finde sich nun auch zum Theil in unsrem vaterländischen Schulwesen, und so dürfte denn die wirksamste Modification zur Verbesserung des Schulwesens darin bestehen, dem Schulstande durch bessere Besoldung Achtung zu verschaffen, und dahin

zu wirken, daß man einmal aufhöre, das Professoriren als Mittel zur Versorgung zu gelangen anzusehen, sondern daß das Schulamt von guten Köpfen als Zweck möchte angesehen werden, den man bemühet wäre zu behalten; denn Professoren seien, wie Neller gesagt, nicht Mauern, die man heute niederreiße und morgen neu und besser hinstelle, sondern Bäume, die lange wachsen müßten, ehe sie zur Vollkommenheit gelangten [1]).

Es war im September des Jahres 1793, wo dieses Gutachten des Generalvicariats an die churfürstliche Regierung ausgestellt worden ist, also zu einer Zeit, wo die französisch-republikanischen Truppen bereits so weit in unser Land eingedrungen waren, daß der Churfürst, wenn auch für diesmal nur vorübergehend, sich über den Rhein zurückgezogen hatte. Da er bereits sieben Jahre früher zur Hebung des Schul- und Unterrichtswesens die reichern Abteien mit großer Mühe zu einem jährlichen Beitrage von 12,000 Rthlr. herangezogen, 1790 einen ähnlichen Versuch mit den Collegiatstiften ohne sonderlichen Erfolg gemacht hatte, so kann man kaum mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, was er im Hinblick auf obiges Gutachten fernerhin zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen gethan haben würde, falls nicht die im Jahre 1794 erfolgte bleibende Occupation unsres Landes seiner diesseitigen Regierung vollends ein Ende gemacht hätte. Nach Aeußerungen, die er in den Aufforderungen an die Abteien um Beiträge in den Jahren 1783—1786 gethan hat, zu schließen, könnte man vermuthen, er würde, dem Beispiele des Churfürsten von Mainz und Josephs II. folgend, einige reiche Klöster aufgehoben und die Revenuen derselben zur Verbesserung der Schulen verwendet haben. Allein zu Ende der achtziger Jahre, und mehr noch seit der äußerst bösen Wendung der Revolution in Frankreich und dem schlimmen Ausgange der Reformen des Kaisers in seinen Erbstaaten war der Churfürst, erschrocken vor den Folgen der Neuerungssucht und der herrschenden Freiheitsideen, äußerst zaghaft und schwankend geworden, und würde es schwerlich gewagt haben, zu einer so großes Aufsehen erregenden Maßregel, wie die Aufhebung einer Abtei gewesen wäre, zu greifen. Alle seine Regierungsmaßregeln seit dem Jahre 1789, auf kirchlichem Gebiete noch früher, tragen das Gepräge rückgängiger Bewegung. Vollends aber im Jahre 1793, wie unter andern auch die gleichzeitig mit obiger Frage über das Schulwesen erfolgte Verordnung des Churfürsten zeigt, gemäß welcher „aus sehr wichtigen Gründen bewogen derselbe die Entschließung gefaßt hat,

---

[1]) Siehe den wörtlichen Abdruck des Gutachtens des Generalvicariats in der Treviris, Jahr 1834 No. 46—49.

die bisherige Lesegesellschaft zu Trier und alle andre der Art im ganzen Erzstifte gänzlich aufzuheben und keine neue mehr zu gestatten.“ Bücherverzeichnisse dieser Gesellschaften mußten der Regierung eingereicht werden, worauf die verbotenen, verdächtigen, von der Regierung mit Rothstift bezeichnet waren und ausgeliefert werden mußten, während die Mitglieder über die andern nach Belieben verfügen mochten [1]).

Bezüglich der Schulen ist es bei dem bisherigen Stande geblieben. Der Churfürst antwortete auf die mit Bezug auf obiges Gutachten von v. Pidoll gemachten Vorschläge von Augsburg aus unter dem 4. August 1794, also nur fünf Tage vor dem Einmarsche der Franzosen in Trier: „Vielleicht erhalten wir bis zur Räumung meines Erzstiftes die so höchst erwünschte Wiederaufrichtung des Jesuitenordens, wo dann die Einrichtung der lateinischen Schulen um so mehr erleichtert werden dürfte, als ich gänzlich überzeugt bin, daß der Fehler nicht in den Vorschriften, sondern in den Präfekten und Lehrern liege, gleichwie solches in Betreff meines erzbischöflichen Seminars ebenfalls der Fall ist.“ So ist in dem schmerzlichen Ausruf unsres Clemens Wenceslaus bei Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773: „Gefallen ist die Krone unsres Hauptes!“ und in der 1794 noch gehegten Hoffnung auf Wiederaufrichtung dieses Ordens die feste, durch traurige Erfahrung bestärkte Ueberzeugung ausgesprochen, daß durch Auflösung der Gesellschaft Jesu in dem Schulwesen eine Lücke entstanden ist, die so bald nicht ausgefüllt werden konnte. Wohl ist jene Hoffnung des Churfürsten, daß der Jesuitenorden wieder aufgerichtet werden würde, in Erfüllung gegangen; auch ist dieselbe gleichzeitig mit der Räumung des Trierischen Landes von den französischen Truppen (1814) eingetreten. Allein das Erzstift war und blieb aufgelöst, der Churfürst hat sein Land nie wiedergesehen und hat die Erneuerung des von ihm mit Recht so hoch geschätzten Ordens nicht mehr erlebt, indem er 1812 gestorben ist.

Der Weihbischof v. Hontheim und sein Werk Justinus Febronius (1763–1779).

Joh. Nic. v. Hontheim war geboren zu Trier den 27. Januar 1701 aus einer Patricierfamilie, machte seine Studien in den Schulen seiner Vaterstadt, vollendete dieselben auf der Universität Löwen und wurde 1724 zu Trier zum Doktor der Rechte promovirt. Hierauf begab er sich nach Rom, wo er ungefähr drei Jahre verweilend gelehrten

[1]) Statuta et ordinat., vol. VI. p. 309 seq.

Studien oblag und sich mit der geistlichen Verwaltung an der Curie vertraut machte. Nach Trier zurückgekehrt, ist er 1728 zum Assessor und geistlichen Rath am Consistorium ernannt worden, nachdem am 21. Juni desselben Jahres seine Aufnahme als Canonicus in das Kapitel des Stifts St. Simeon stattgefunden hatte[1]). Vier Jahre später trat er als Professor des Civilrechts an unsrer Universität auf, bis er 1738 zum Official an dem Commissariat zu Coblenz ernannt wurde. Hier in Coblenz war es besonders, wo er in unermüdlicher Arbeit und mit großem Kostenaufwand die Materialien sammelte und bearbeitete für sein großes Werk der **Historia diplom. Trevir.**, das im Jahre 1750 in drei Foliobänden zu Augsburg erschienen und dem 1757 der **Prodromus** gefolgt ist. In Folge großer Anstrengung fühlte aber Hontheim 1747 seine Gesundheit so sehr geschwächt, daß er bei dem Erzbischof um Entbindung von seinem Amte einkommen mußte. In Zeit eines Jahres hatte er sich wieder erholt, so daß das Stift Simeon ihn nach dem Ableben des Lothar v. Nalbach 1748 zu dessen Nachfolger als Stifsdekan und der Erzbischof Franz Georg zum Weihbischof mit dem Titel eines Bischofs von Myriophit erwählen konnte.

Als Weihbischof unter den drei letzten Churfürsten, Franz Georg, Johann Philipp und Clèmens Wenceslaus, von 1748 bis zu seinem 1790 erfolgten Tode hat Hontheim überaus segenreich gewirkt, nicht allein durch Spendung der Sakramente der Weihe und der Firmung, durch Visitationen in dem ganzen Erzstifte, sondern auch durch seinen einflußreichen Antheil an der geistlichen und weltlichen Regierung unter den drei genannten Churfürsten überhaupt, die ihn in allen wichtigen Dingen zu Rath zogen. Ungeachtet seiner vielen amtlichen Arbeiten hat er seine gelehrten Studien bis in sein hohes Alter fortgesetzt; Beweise dessen sind das canonistische Werk Justinus Febronius, von dem sogleich gehandelt werden soll, und seine Bibliothek, die unbezweifelt die reichste Privatbibliothek in dem Trierischen Lande gewesen ist und an neuern, namentlich historischen Werken selbst manche Klosterbibliotheken an Reichthum übertroffen hat[2]).

War Hontheims Bibliothek reich an historischen Quellenwerken, so war sie es aber verhältnißmäßig noch mehr an theologischen und

[1]) Hontheim war erst 12 Jahre alt, als 1713 der Canonicus Schlabart gestorben ist und der Canonicus Hugo Friedr. v. Anethan, Hontheims Oheim, dem **ex jure turni** die Verleihung des vacanten Canonikats zustand, dasselbe seinem Neffen verlieh.

[2]) Diese Bibliothek ist selbst, nachdem Hontheim einen großen Theil werthvoller Quellenwerke der Universitätsbibliothek geschenkt hatte, den Gebrauch bis zu seinem Ableben sich reservirend, noch eine reiche und werthvolle gewesen. In dem Jahre 1846 hat der Verfasser dieses dieselbe durch Kauf an sich gebracht.

canonistischen Werken der Gallikaner und aller solcher Autoren, die dem Gallikanismus zugethan waren, und deren Anhäufung in seinem Büchervorrath schon eine frühe Vorliebe für jene Grundsätze ebenso voraussetzen läßt, als sie dieselbe fortwährend in ihm genährt hat. Es war daher nicht eben zu verwundern, daß er in der Richtung jener Grundsätze noch weiter gegangen ist, als die Gallikaner und eine Theorie über die Kirchengewalt aufgestellt hat, die auch von jenen als unkirchlich verabscheut worden ist.

Als die Gesandten der Churfürsten sich im Jahre 1741 zu Frankfurt versammelten, um an Stelle des verstorbenen Kaisers Carl VI. ein neues Reichsoberhaupt zu wählen, befand sich in Begleitung des churtrierischen Botschafters Heinrich Freiherr von Spangenberg der Official von Hontheim. Hatten bereits seit langen Zeiten in Deutschland unerledigte Beschwerden der Fürsten gegen den römischen Stuhl bestanden, so hat der päpstliche Nuntius bei jener Wahlhandlung, Doria, durch sein Auftreten die Unzufriedenheit mancher Fürsten in hohem Grade erweckt und zu heftigen Klagen Anlaß gegeben. Seit Carls V. Zeiten mußte der jedesmalige Kaiser bei seiner Wahl in der Capitulation den Churfürsten versprechen, daß er nach Kräften bei dem päpstlichen Stuhle dahin wirken wolle, daß die Beschwerden wegen Uebertretungen der Fürstenconcordate, namentlich in Forderung der Annaten, durch Reservationen von Pfründen, Dispensationen, Appellationen u. dgl., gehoben und der Papst zur Beachtung jener Concordate angehalten werde. Der päpstliche Nuntius suchte aus allen Kräften zu bewirken, daß dieser Artikel (der XIV. in der Capitulation) weggelassen würde, und als er dies nicht hatte erreichen können, hat er insgeheim bei dem churmainzischen Direktorium eine schriftliche Protestation gegen denselben eingereicht. Imgleichen hat er auch die seit 1648 bei feierlichen Reichsverhandlungen übliche Protestation des päpstlichen Stuhles gegen den westphälischen Frieden in einem eigenen, dem churmainzischen Direktorium geheim eingereichten Aktenstücke wiederholt. Eine dritte Protestation endlich hat derselbe gegen die (neunte) Churwürde, die Braunschweigische, bei demselben Direktorium eingelegt. Außerdem machte der Nuntius, in förmlichem Auftrage Benedikts XIV. im Ceremoniale Ansprüche an die geistlichen Churfürsten, die von diesen nur mit Widerwillen zugestanden wurden; z. B. daß die Churfürsten dem Nuntius die erste Visite geben sollten, und das Behaupten der rechten Hand bei Zusammenkünften des Nuntius mit den einzelnen Churfürsten in ihren Residenzen; Dinge, die an sich schon sehr kleinlich sind, die aber gerade damal, von Doria als Wichtigkeiten behandelt, bei ernstgesinnten Männern um so mehr Unwillen erwecken mußten, als die Wohlfahrt

des Reiches in hohem Maße bedroht war und es sich bei der Kaiserwahl um die allerwichtigsten Angelegenheiten handelte. In der eigens zur Berathung jener Protestationen im Jahre 1742 nach Frankfurt berufenen Versammlung der churfürstlichen Gesandten sind von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig gar harte Worte gegen jene Akte gefallen. In der durch diese Berathung aufgeregten Stimmung war es, wo der churtrierische Gesandte von Spangenberg in einer ansehnlichen Gesellschaft den Wunsch äußerte, in dem Schooße der deutschen Geistlichkeit einen Gelehrten zu finden, der den Unterschied zwischen der gegründeten Macht des Papstes in kirchlichen Dingen und den bloßen Anmaßungen der römischen Curie in's Licht setzen und so die richtige Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ziehen möchte. Hontheim, der zugegen war und in derselben Stimmung sich befand, griff den Gedanken warm auf, und von diesem Tage an arbeitete er an jenem Werke, das er zwanzig Jahre danach im Manuscript zum Drucke in derselben Stadt eingebracht hat, in welcher die Idee zu demselben entstanden war [1]). Es war dies das Werk, das er unter dem erborgten Namen eines „Rechtsgelehrten Justinus Febronius," und mit dem fingirten Druckorte „Bouillon," „über den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des Papstes" (Justini Febronii Icti de statu Ecclesiae et legitima potestate Pontificis, liber singularis), und zwar mit der Zweckbestimmung „zur Wiedervereinigung der Getrennten mit der katholischen Kirche" herausgegeben hat [2]).

---

[1]) Daß von dem Beginne dieses Werkes, das ursprünglich in einem Bande bestand, bis zu seinem Erscheinen zwanzig Jahre verlaufen sind, wird uns nicht auffallen, wenn wir in Betracht ziehen, daß während desselben Zeitraumes auch die **Historia diplomat. Trevir.** in drei und der **Prodromus** zu derselben in zwei Foliobänden ausgearbeitet worden, und daß Hontheim, wie jetzt noch an den angestrichenen Stellen zu sehen ist, eine große Menge bedeutender historischer und canonistischer Werke in Vorstudien zu jenem seinem Werke durchlesen hat.

[2]) Der wirkliche Druckort war Frankfurt a. M., wohin Hontheim im Jahre 1762 sein Werk im Manuscript an seinen Freund Kruft aus Wien, seinen intimsten Vertrauten bis zu seinem Lebensende, zum Drucke geschickt hatte, und wo es 1763 (in erster Auflage) erschienen ist. Hontheim hatte eine Schwester, Namens Justina Febronia, in der adeligen Damenabtei Juvigny, nach welcher er sich den fingirten Namen Justinus Febronius beigelegt hat. Wenn Müller aus blinder Vorliebe für Hontheim (Trier. Chronik, 1820. S. 99) sagt, man habe in dem churtrier. Staatskalender der Schwester Hontheims den „Namen Justina Febronia beigeflickt," wie um eine kleinliche Rache an ihm und seinem Werke zu nehmen; so ist er damit völlig im Irrthum; denn jenes war ihr wirklicher Name und dieser ist auch in den Jahrgängen des Kalenders zu lesen, die dem Bekanntwerden der Autorschaft Hontheims vorhergegangen sind.

Nicht nur auf dem Titel dieses Werkes, sondern auch in der an Papst Clemens XIII. gerichteten Vorrede gibt Febronius Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche als das Ziel an, das ihm vor Augen geschwebt habe. „Alle meine Wünsche und Bestrebungen haben zum Zwecke, daß einmal die verhängnißvolle Trennung aufhöre, die schon über zweihundert Jahre die Kirche spaltet," schreibt er. Die Häretiker hielten uns immer die Mißbräuche vor, die sie von Vereinigung abhielten, und unter diese gehöre als größter das Uebermaß der geistlichen Gewalt. Sodann wendet er sich auch an die Könige und Fürsten der Christenheit; erinnert daran, daß aus den Religionsdissidien so viele Kriege und fanatische Mordversuche gegen Könige entstanden seien; daß ohne Einigkeit in der Religion auch kein Friedstand auf politischem Gebiete zu erhalten sei. Sie möchten daher durch gelehrte Bischöfe die rechten Grenzen der päpstlichen Gewalt genau bezeichnen lassen, damit die Bischöfe die volle ihnen gebührende Gerichtsbarkeit wieder zurückerhielten und dann Alles entfernten, was den außer der Kirche Stehenden zum Aergerniß und Hinderniß gereiche. Alle andre Versuche zu einer Wiedervereinigung seit dem sechszehnten Jahrhundert auf Colloquien, in Traktaten u. dgl. seien fruchtlos geblieben; denn gegen den Haß der päpstlichen Herrschaft habe kein katholischer Theologe ein Heilmittel gegeben, vielmehr hätten insbesondere Ordensmänner durch maßlose Behauptungen von der päpstlichen Macht den Haß noch gesteigert. Der Weg zur Wiedervereinigung sei Entfernung alles Ueberflüssigen und alles Gehässigen aus der Kirche. Nach einer diesem Gedanken entsprechenden Anrede an die Bischöfe und Erzbischöfe wendet sich letztlich Febronius an die Doktoren der Theologie und die Canonisten, gibt diesen einen guten Theil der Schuld an den kirchlichen Zuständen, indem sie auf Grund der päpstlichen Dekretalen das monarchische Princip in der Kirche ausgebildet und letztlich zu einem so unerträglichen Absolutismus gesteigert hätten, wie er auf weltlichem Gebiete nicht vorkomme.

Nach einer solchen Vorrede läßt sich schon einigermaßen auf die Theorie schließen, die nunmehr in dem Werke des Febronius zur Entwickelung kommt. Die päpstliche Gewalt, wie sie damal war und wie sie seit einer langen Reihe Jahrhunderte gewesen, meinte er, sei eine nicht rechtmäßige; dieselbe sei, nachdem sie achthundert Jahre eine sehr gemäßigte gewesen, allmälig durch widerrechtliche Schmälerung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Metropoliten zu einer monarchischen, ja absoluten gesteigert worden, unter welcher die Bischöfe kaum mehr etwas Andres, als Vicare des Papstes seien. Die Hauptschuld dieser wesentlichen Veränderung, ja Fälschung der Verfassung der Kirche sei

den Dekretalen des Pseudoisidor im neunten Jahrhunderte zuzuschreiben, in Folge deren die Aristokratie des Episkopats zur Monarchie des Papstes ausgebildet worden sei; daß durch Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion die Kirchenzucht in Verfall gerathen, vielerlei Mißbräuche eingeschlichen seien, vor Allem aber der päpstliche Stuhl durch sein absolutes Regiment in geistlichen Dingen die verschiedenen Landeskirchen geknechtet und durch seine Uebergriffe in die Rechte der weltlichen Macht sich den Haß der Regierungen zugezogen habe. Unter solchen Umständen könne die so wünschenswerthe, ja nothwendige Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche nicht zu Stande kommen. Die päpstliche Gewalt müsse vorher wieder in jene Grenzen zurückgeführt werden, innerhalb deren sie nach den Canones der acht ersten Jahrhunderte bestanden habe, und zwar durch Zurücknahme jener Rechte für die Bischöfe und Metropoliten, durch deren Entziehung die päpstliche Gewalt zur Ungebühr angewachsen sei. Das System des Febronius will hiezu die Berechtigung nachweisen und den Weg angeben.

Heben wir nun die Hauptsätze seines Systems aus. An der Spitze desselben steht:

Christus hat die Schlüsselgewalt oder die Gerichtsbarkeit nicht *einer Person*, sondern er hat sie der *Kirche als Ganzen* übertragen; und die Kirche übt dieselbe aus durch die Bischöfe, unter denen der Papst der Erste ist. In andern Worten: dem Papste und den Bischöfen kommt die Gerichtsbarkeit nur *durch die Kirche* zu, deren Diener sie sind behufs der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit. Die Regierung der Kirche ist also nicht *monarchisch*, sondern ist *aristokratisch*.

Ein General-Concil repräsentirt die ganze Kirche; solche Concilien sind acht Jahrhunderte hindurch von den Kaisern berufen worden; zur Zeit des abendländischen Schisma ist die Berufung durch die Cardinäle geschehen. Seit mehre christliche Reiche bestehen, ist durch die Umstände und stillschweigende Zustimmung die Befugniß, ein allgemeines Concil anzusagen, auf den Papst übergegangen. Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß ein General-Concil auch ohne den Papst berufen werden, und daß ein gesetzlich berufenes sich der unzeitigen Auflösung durch den Papst widersetzen könne.

Das General-Concil steht über dem Papste. Wenn Christus ein vom Leibe unabhängiges Haupt gesetzt und zum absoluten Monarchen gemacht hätte, dann würde es wahr sein, daß der Papst über dem Concil stehe. Dieser Annahme widerstreite aber die h. Schrift, auch beweise die Geschichte, daß wichtigere Controversen bezüglich des Glaubens und der Disciplin auf allgemeinen Synoden verhandelt und

entschieden worden seien, selbst nachdem der Papst bereits sein Urtheil darüber ausgesprochen hatte. Das ganze Thun der Päpste in der langen Reihe von Lehrstreitigkeiten seit dem vierten Jahrhunderte zeige, daß sie selber ein allgemeines Concil als eine über ihnen stehende Instanz anerkannt hätten.

Es gibt einen Primat in der Kirche, und zwar aus göttlicher Einsetzung. Christus hat dem Petrus denselben verliehen; auch sollte er, nach göttlicher Anordnung, fortdauern. Ist es nun auch göttliche Anordnung, daß es eine Nachfolge (successio) des Primates überhaupt gibt, so ist die Art und Weise der Nachfolge aber menschliche Einrichtung: so z. B., daß der Sitz des Primas zu Rom, und nicht zu Antiochien ist. Es könne daher auch der Primat mit seinem ganzen Vorrechte anderswohin transferirt werden. Auf Concilien habe die Kirche die Ausübung des Primates approbirt und die Kaiser hätten ihn confirmirt. Nach constanter Tradition habe derselbe in zwei Dingen bestanden: 1) darin, daß in wichtigen die Kirche berührenden Angelegenheiten an den Primas berichtet worden; und 2) in der Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit ihm als dem Haupte. Wesentliche Rechte des Primates seien nur diejenigen, ohne welche die Einheit der Kirche nicht erhalten werden könne. Demgemäß seien die Rechte des Primates aus göttlicher Einrichtung auf diese vier zu reduciren:

1) Zu wachen, daß die Dekrete der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten unversehrt erhalten und beobachtet würden; 2) die Bischöfe zu schützen gegen Die, welche sie ungerecht drücken oder ihre Rechte schmälern; 3) der Papst ist Richter über Controversen in Sachen des Glaubens und der Sitten, besonders wenn die Bischöfe nicht im Stande sind, dieselben zu schlichten; 4) Begnügen sich einzelne Kirchen nicht mit seiner Entscheidung, so hat der Papst das Recht, eine allgemeine Synode zu berufen und darauf zu präsidiren. Diesen vier Rechten kann man noch hinzufügen das Recht zu dispensiren in Gesetzen, welche die Kirche gegeben hat, in den Fällen, wo eine allgemeine Synode dispensiren würde, und den Regeln gemäß, die von Synoden für Dispensationen festgestellt sind. In Glaubenssachen hat das Urtheil des Papstes zwar ein besondres Gewicht und gehen seine Entscheidungen alle Kirchen an: aber es ist nicht irreformabel, es sei denn, daß die Zustimmung der Kirche erfolgt. Ebenso verhält es sich auch in Disciplinarsachen; der Papst kann nicht Disciplinargesetze geben, welche die ganze Kirche bänden, wenn nicht Reception und Consens der Bischöfe hinzukommt.

Diesem gemäß sind als zufällige Rechte des Papstes, als solche, die Jahrhunderte lang den Metropoliten zugestanden haben und

diesen auf verschiedene Weise, besonders aber durch die pseudo-isidorischen Dekretalen, von dem Papste entzogen worden sind, zu betrachten: die Confirmation der Bischofswahlen, die Consecration, die Postulation der Bischöfe, Renuntiation, Absetzung derselben, Setzung eines Coadjutors, Errichtung neuer Bisthümer und Canonisation der Heiligen.

Nachdem Febronius nun ferner noch andre vom Papste beanspruchte Rechte als geradezu falsche oder bestrittene bezeichnet hat, wie die Infallibilität, die Gewalt in weltlichen Dingen der Könige, die mit den Bischöfen in allen Dingen concurrirende Gerichtsbarkeit, geht er über zur Aufzählung jener Rechte, die der Papst sich durch widerrechtliche Schmälerung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe angeeignet habe. Solche seien die Reservation von Sünden, d. i. die Vorbehaltung des Rechts, von gewissen Sünden zu absolviren; die Exemption der Ordensleute von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die Verleihung von Präbenden und Dignitäten; Beschränkung der canonischen Wahl der Bischöfe durch Vorbehalte, die Annaten, die Ausübung einer unmittelbaren Gesetzgebung in den Diöcesen, die Reservation vieler Dispensationen, die Appellationen von den Sprüchen jedes untern Richters.

Durch alle diese Dinge ist die Kirche in eine häßliche, schmachvolle und höchst verderbliche Knechtschaft unter einem absoluten Regimente des römischen Stuhles verfallen. Alle (National-) Kirchen fordern daher ihre Freiheit zurück; die gallikanische und die deutsche fordern sie zurück, und die englische hat es gethan, als sie noch katholisch war. Bis auf Constantin den Großen seufzte die Kirche unter heidnischem Joche; später ist sie in eine neue Sklaverei unter jene gerathen, die sie am allermeisten hätten schützen sollen, unter die römischen Päpste. Jene Unfreiheit hat die Kirche befestigt und ausgebreitet; diese ist Anlaß zu großem Abfalle (im 16. Jahrhunderte) geworden. Diese neue hat im zehnten Jahrhunderte angefangen, ist gestiegen bis zu den Synoden zu Constanz und Basel, wo sie etwas gemildert worden; allein weder die Florentiner, noch die Lateranensische, noch die Trienter Synode haben dieselbe ganz gehoben. Freiheiten der Kirche aber, die zurückverlangt werden, nennen wir die Rechte, welche aus Christi und der Apostel Einsetzung und Anordnung der heiligen Canones allen Kirchen zustehen; und Beschwerden (gravamina) nennen wir Schmälerungen dieser Rechte, die entweder durch die falschen Dekretalen oder andre traurige Geschicke zum Nachtheil der Kirchenzucht, zur Beschwerung der Völker und besonders zum Präjudiz der Bischöfe eingeführt worden sind.

Die Gewalt der Bischöfe, unmittelbar von Christus herrührend, ist die höchste und in Bezug auf jede einzelne Diöcese unumschränkt; nämlich in Entscheidung von Glaubenssachen, Spendung der Sakramente,

Einsetzung von Dienern der Kirche und in richterlichen Dingen; und wo der Bischof seine Pflicht erfüllt, ist dem Papste kein Recht gelassen, irgend eine Gewalt über seine Heerde auszuüben oder jene des Bischofs in irgend etwas zu beengen. In diesem Rechte aber haben die Päpste die Bischöfe vielfältig beeinträchtigt und thun es noch, besonders durch die vorgebliche Gewalt mit den Bischöfen in der Gerichtsbarkeit zu concurriren, entweder selbst oder durch ihre Legaten. Die Wahlen der Bischöfe haben durch Jahrhunderte dem Clerus und Volke frei zugestanden; danach haben die Päpste dieselben unter mancherlei Vorwänden an sich gezogen; Postulationen, Translationen, Depositionen von Bischöfen, Beigebung von Coadjutoren sind durch die Provinzialsynoden vorgenommen worden; auch diese haben die Päpste alle an sich gezogen. Die Bischöfe konnten Provinzialsynoden halten, ohne dazu eine Erlaubniß des Papstes nöthig zu haben; die falschen Dekretalen (denen jetzt noch hierin die Congregation der interpret. Concil. Trid. folgt) fordern dazu Autorisation und Genehmigung des Papstes. Die Provinzialsynode war das höchste Gericht in einer Provinz und von diesem war eine Appellation an die römische Curie nicht gestattet; durch die Dekretalen ist diese Appellation zu großer Beschwerung der Nationen eingeführt worden. Alle Diöcesanen, besonders Cleriker, sind in kirchlichen Dingen ihrem Bischofe unterworfen; Rom hat alle Ordensleute, ja auch manche weltgeistliche Capitel von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirt. Die Bischöfe haben, gleichsam aus natürlichem Rechte, alle Beneficien verliehen; der Papst hat die Vergebung der meisten sich reservirt. Die Bischöfe haben dieselben ohne Belastung conferirt; der Papst fordert dafür schwere Annaten. Die Bischöfe haben das Recht, von allen Verbrechen zu absolviren, haben zwar zuweilen große Verbrecher nach Rom geschickt, um durch Erschwerung der Absolution abzuschrecken; die Päpste haben allmälig die Bischöfe von ihrem Rechte ganz ausgeschlossen. Ungefähr dasselbe hat stattgefunden mit den Dispensationen. Ehemal hatten päpstliche Gesetze keine Rechtsgültigkeit, sofern sie nicht angenommen worden; heute richtet man aber zu Rom nach neuen Constitutionen, die nicht allein nicht angenommen (von den Bischöfen), sondern auch außerhalb Rom nicht einmal publicirt sind. Die Concilien, namentlich die acht ersten, waren, wie sie sein sollen, völlig frei; auf den folgenden hat die römische Curie sich eine solche Herrschaft angemaßt, daß dadurch die erforderliche Freiheit gehemmt und die nöthigen Reformen verhindert worden sind. Endlich verlangt der Papst die Kirche zu regieren als Monarch, als Alleinherrscher; dies widerstreitet aber der Einrichtung Christi und der natürlichen Freiheit der Christen.

Fragt es sich nun nach den allgemeinen Freiheiten der Kirchen (von besondern (National=) Kirchen reden wir hier nicht), so sagen wir, daß dieselben bestehen innerhalb der Grenzen der Gesetzsammlung des Dionysius (Exig.), den Carl d. Gr. von Papst Hadrian I. unverfälscht erhalten und das Abendland unverfälscht aufgenommen hat. Alles, was diesem ächten Rechte zuwiderläuft, ist aus den falschen Briefen des Isidor aufgekommen, schmälert die Rechte der Bischöfe, oder beschwert die Völker und ist ungehörige Knechtschaft. Unsere Freiheiten bestehen in der Beobachtung der alten Canones und der alten Gewohnheiten. Die Kirche hat nie aufgehört, ihre Freiheiten zurückzufordern; solches haben gethan Hinkmar von Rheims, Ivo von Chartres, der h. Bernard, Peter von Blois, Ludwig der Heilige, Wilhelm Durand, das Concil zu Constanz und jenes zu Basel. Es ist sonach eine rechtliche Forderung, daß den Kirchen ihre Freiheiten zurückgestellt werden.

An dieser Stelle der Entwickelung angelangt, nimmt des Febronius Theorie jene Wendung, welche dieselbe den Regenten, Staatsmännern und fürstlichen Höfen so überaus angenehm, dagegen der Kirche in demselben Maße verderblich gemacht hat.

Nebst andern Schlüssen, die sich aus dem Bisherigen ergeben, sucht Febronius in dem Folgenden zu zeigen, ist in Betracht der Reformen der Kirche und der Wiedervereinigung (der Getrennten) offenbar, daß dieses Geschäft, um einen glücklichen Erfolg zu gewinnen, weder der römischen Curie, noch — was weit mehr zu beklagen — den allgemeinen Concilien allein (wenn sie in Bezug auf Reformen so gehalten werden, wie das letzte) überlassen bleiben könne, sondern von katholischen weltlichen Fürsten zugleich angegriffen werden müsse. Auch stehe der weltlichen Macht das Recht zu, mit der kirchlichen in gewissen Dingen und Angelegenheiten zu concurriren, in solchen, „die auf des Volkes Wohlfahrt in irgend einem Betrachte Einfluß haben, oder seine bürgerliche Freiheit beengen oder die weltliche Regierung beeinträchtigen können.“ Und hierauf: „die weltlichen Fürsten können und müssen diese Freiheiten den Kirchen wieder verschaffen.“ In den Mitteln und Wegen, die sodann Febronius den weltlichen Fürsten zur Erstrebung dieses Zieles angibt, können wir das Programm sehen, nach welchem etliche Jahre später Kaiser Joseph II. die Kirche in den österreichischen Erbstaaten geknechtet hat. Diese Mittel leitet er in folgender Weise ein. Nicht allein als höchster Herrscher des Gemeinwesens, sondern auch als Schirmherr der Kirche habe der König, der Kaiser, das Recht, Gesetze zu geben in Dingen

welche die Disciplin der Kirche betreffen. Zu diesem Schirmrechte, welches eine strenge Pflicht in sich begreife, gehöre auch die Sorge dafür, daß die sehr heilsamen Dekrete der alten Väter rein und unversehrt beobachtet würden; daß Alles, was mit Verletzung derselben zu großem Nachtheil in dieselbe eingeschlichen sei, entfernt und so die Freiheit der Kirche aufrecht erhalten werde; daß die Rechte der Geistlichen unangetastet bleiben.

Da nun, wie Febronius eingesteht, ein gemeinsames Wirken aller katholischen Fürsten zu jenem Ziele kaum gehofft werden könne, so geht seine Ansicht und sein Rath dahin, jeder Fürst solle für sich in seinem Lande alles Dasjenige anordnen und vornehmen, wodurch die Geltung des alten Rechtes wieder hergestellt werde. Mittel hiezu sind:

1) Unausgesetzt muß man sorgfältig achten und wachen über alle Schritte des römischen Hofes, die dem ächten Kirchenrechte zuwider und den Rechten der einzelnen Kirchen präjudicirlich sind. 2) Das Volk, insbesondre die Vornehmern in demselben, müssen gründlich über die rechten Grenzen der päpstlichen Gewalt und die den Bischöfen ihr gegenüber zustehenden Rechte belehrt werden. 3) Gelehrte, welche bisher die Rechte der Bischöfe und der Fürsten gegen die Satelliten der römischen Curie in Schutz genommen, hätten Schaden gelitten, ohne von den Fürsten geschützt worden zu sein. Dies müsse anders werden. 4) Zu verwundern sei, daß außerhalb Italiens Bücher, welche die maßlosen Anmaßungen der Römer vertheidigten, so ungehindert gedruckt und abgesetzt würden. Dies müsse auch anders werden. 5) Ein allgemeines Concil soll berufen werden, um die Beschwerden der ganzen Kirche gegen den Papst zu heben; wolle der Papst ein solches nicht berufen, so solle es ohne seinen Willen berufen werden. Hier seien die Fragen zu erledigen: ob und inwiefern mit Einwilligung der Bischöfe und der Fürsten der römische Stuhl die Rechte besitze, die er habe. 6) Ein ferneres Mittel seien die Nationalconcilien, auf denen auch, je nachdem es komme, Versagung des Gehorsams gegen den Papst beschlossen werden könne. Der Fürst und die Prälaten eines Reiches sollen nur die ächten Kirchengesetze kennen, der Fürst unerschrocken und für gute Ordnung geneigt sein; auf seiner Seite stehen dann die unterrichteten und guten Bischöfe und Priester; ehrgeizige und widersetzliche soll das Ansehen des Fürsten in Respekt erhalten. Und dann voran und die Sache ist abgethan. 7) Ein gemeinsamer Beschluß der katholischen Fürsten unter Beirath von Geistlichen. Hiebei soll man die Blitze der Censuren nicht fürchten; auch sei keine Gefahr eines Schisma's vorhanden; auch nicht einmal

die Excommunication von Rom sei zu fürchten; denn damit diese binde, müsse sie gesetzlich sein. 8) Ein andres Mittel ist Zurückhaltung der apostolischen Bullen und Breven (das Placetum regium). 9) Ein allgemeines Mittel ist in dem gesetzlichen Widerstande zu suchen. 10) Das letzte Mittel wäre dann die Appellatio ab abusu.

Kritik der Grundgedanken. Febronius hat an die Spitze seiner Theorie die Behauptung gestellt, Christus habe die Schlüsselgewalt der Kirche als Ganzem übertragen, und diese übe dieselbe durch die Bischöfe aus; der Kirche stehe die Gewalt zunächst, eigentlich und wesentlich zu; der Papst und die Bischöfe seien die Werkzeuge, die Diener, durch welche die Kirche jene Gewalt ausübe. Diese Behauptung war darauf berechnet, als Grundlage zu dienen, der Kirche den monarchischen Charakter abzusprechen und ihr dagegen einen aristokratischen zu vindiciren, d. i. die Rechte des Papstes als Primas zu schmälern, die der Bischöfe dagegen zu erweitern. Dies ist denn auch die Tendenz, die sich durch das ganze Werk des Febronius hindurchzieht, obgleich er nicht selten mit sich selber in Widerspruch geräth, wie z. B. wenn er, seiner obigen Grundlehre gegenüber, im Verlaufe des Werkes wiederholt behauptet, die bischöfliche Gewalt sei unmittelbar von Gott [1]). Jene Grundlehre des Febronius war gar nicht neu; dieselbe findet sich buchstäblich bei dem Gallikaner Edm. Richer, von dem Febronius sie entlehnt hat, und ist im Grunde genommen nichts Andres, als die Lehre, welche die Reformatoren im sechszehnten Jahrhundert über die Kirchengewalt aufgestellt hatten, nämlich, die Kirchengewalt ruhe ursprünglich in der Gemeinde, im Volke — als allgemeines Priesterthum —, und werde von der Gesammtheit an Einzelne als Diener (ministri) übertragen [2]). Richer und Febronius haben nicht gemerkt, daß mit diesem Grundsatze nicht allein die Prärogative des h. Petrus und seiner Nachfolger untergraben, sondern auch die Rechte und die Gewalt der ganzen Hierarchie zerstört werden, indem sie ursprünglich in die Gesammtheit der Gläubigen gesetzt werden. Auch ist ihnen entgangen, daß sie consequent mit jener Grundlehre nicht dabei stehen bleiben durften, der

[1]) Es sind dem Febronius überhaupt in seinem Werke eine Menge Widersprüche nachgewiesen worden. Daß solche in Menge darin vorgekommen, war nicht zu verwundern, da das Werk aus vielen verschiedenen Werken zusammengetragen war, der Verfasser Behauptungen von Autoren, die sehr verschiedene Standpunkte eingenommen, adoptirt hatte, die also unmöglich in Harmonie stehen konnten. Protestanten, Gallikaner, besonders Edmund Richer, Jansenisten, der Apostat Antonius de Dominis waren die Autoren, aus denen er die gegen den päpstlichen Stuhl gerichteten Doktrinen geschöpft hat.

[2]) So lehrt Richer, dem Febronius folgt: „**Sacerdotium Christi ecclesiae in commune creditum est, velut causa efficiens potestatis clavium et jurisdictionis ecclesiasticae.**

Kirche den monarchischen Charakter abzusprechen, sondern ihr auch den aristokratischen absprechen und sie als Demokratie bezeichnen müßten, da ja Bischöfe und Papst auf gleiche Weise die Schlüsselgewalt erhalten haben, nämlich von der Kirche als Ganzem. Bei jener Grundlehre bleibt nichts andres übrig, wie der gelehrte Martin Gerbert, Abt in St. Blasien im Schwarzwalde, Hontheims Freund, ausführt, als fortzuschreiten zu dem revolutionären System Gersons, das danach den Vätern zu Basel zum Falle gedient hat: daß die Stände, die Ständeversammlungen jedes Reiches oder Fürstenthums über dem Fürsten selbst ständen; daß das Volk, die Masse, eine höhere Autorität besitze, als die Obrigkeit, und die Macht des eigenen Fürsten beschränken könne. Kurz, jene Grundlehre ist auf kirchlichem Gebiete dasselbe, was auf politischem Gebiete die Lehre von der Souveränetät des Volkes ist[1]). Daher ist denn auch die Sorbonne, nachdem das Concil zu Constanz auf Betreiben Gersons und auf Grund jenes Princips den Papst Johannes XXIII. abgesetzt hatte, wegen des Verdachtes, jene Lehre zu hegen, bei dem Könige von Frankreich in Mißkredit und übeln Ruf gekommen. Diese Consequenzen, welche Gerbert dem Richer vorhält und die den König von Frankreich mit Recht schon im fünfzehnten Jahrhunderte besorgt gemacht haben, sind dem Febronius auch von seinen Gegnern vorgehalten worden. Am deutlichsten hat dies Thom. Mar. Mamachi, der respektabelste Gegner des Febronius, gethan, indem er ihm nachweist, daß er eigentlich auf dem Standpunkte Rousseau's stehe, gemäß welchem Verfassung und Regierung der Gesellschaft von dem willkürlichen Ermessen des Volkes abhange und danach verändert werden könne. Des Febronius Grundsätze müßten daher auch für die Throne gefährlich werden, besonders in Frankreich, wo die „starken Geister," die Afterphilosophen ihre verderblichen Grundsätze ausgestreut, der Kirche den Krieg erklärt, weil diese die Schutzwehr der Throne sei. Mamachi ahnete die Dinge, welche wenige (13) Jahre danach über Frankreich

[1]) Es kommt mir vor, als habe Gerbert Kenntniß von dem Vorhaben seines Freundes Hontheim gehabt und ihn von demselben durch seine 1761 erschienene Schrift **De communione potestatis ecclesiasticae,** wovon er ein Exemplar dem Hontheim geschickt hat, abbringen wollen. Denn in dieser Schrift widerlegt Gerbert mit großer Gründlichkeit die ganze Theorie Richers, die Hontheim nur adoptirt und rücksichtsloser fortgeführt hat. Allerdings war bei dem Erscheinen der Schrift Gerberts das Werk des Febronius im Manuscript ganz oder doch größtentheils vollendet, indem Hontheim dasselbe 1762 bereits seinem Freunde Krufft aus Wien in Frankfurt zum Drucke überreichte; hätte er auf Gerberts Werk Rücksicht nehmen wollen, dann hätte er das seinige ganz verwerfen müssen, indem es auf einen von Gerbert als falsch nachgewiesenen Grundsatz gebaut ist.

eingebrochen sind. Allerdings ist Mamachi weit davon entfernt, dem Febronius eine solche Gesinnung zuzuschreiben, wie solche jene Feinde des Thrones und des Altares in Frankreich hegten: allein seine Grundsätze, sagte er, wirkten in derselben Richtung[1]).

Der Lehre des Febronius von dem aristokratischen Charakter der Kirche entspricht die fernere Behauptung: Das General-Concil steht über dem Papste. Denn, sagt er als Begründung, wenn Christus ein vom Leibe unabhängiges Haupt gesetzt und zum absoluten Monarchen gesetzt hätte, dann würde es wahr sein, daß der Papst über dem Concil stehe. Hier, möchte man sagen, ist Febronius geradezu über die Wahrheit gestolpert und hat sie nicht gemerkt. Christus hat allerdings kein vom Leibe unabhängiges Haupt, aber auch ebenso wenig einen vom Haupte getrennten Leib gesetzt; jenes hat Febronius erkannt, dieses aber hat er übersehen; daher seine falsche Gegeneinanderstellung des Hauptes und des Leibes. So gewiß zur Kirche als einem lebendigen Leibe das Haupt gehört, so gewiß gehört zu einem allgemeinen Concil, das ja die ganze Kirche repräsentirt, auch das Haupt, und ist ein Concil ohne den Papst kein allgemeines, noch weniger ein Concil, das gegen den Papst steht. Auch unser gelehrter Landsmann Nicolaus von Cues, den Febronius gut gekannt hat, ist zur Zeit der Eröffnung

---

[1]) Mamachi hat ex professo das Staatsgefährliche der Grundsätze des Febronius hervorgehoben in seinem gegen ihn gerichteten Werke vol. I. p. 92—109. Ich bemerke dieses besonders mit Bezug auf ein höchst merkwürdiges Urtheil Lessings über Febronius. Derselbe sagte nämlich: „Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupteten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder; und daß es noch keiner öffentlich gesagt hätte mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen." Jakobi's Werke, II. Bd., S. 334. Offenbar dieselbe Kritik gegen Febronius, wenn auch verhüllt, liegt in des Johann v. Müller Worten: „Was ist der Papst? Man sagt, er ist nur ein Bischof. Ebenso wie Maria Theresia eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern." Die Kritik gegen die Grundsätze des Febronius war aber nicht so verhüllt, daß sie von den Zeitgenossen nicht herausgefühlt worden wäre. Unmittelbar an die Worte Lessings fügt Jakobi an: „Einer hat es endlich doch gesagt, und laut genug, um von Jedermann gehört zu werden, nur nicht mit dürren Worten" — er meint aber: Müller, in seinen „Reisen der Päpste." Müller hatte Jakobi'n 1782 jene seine Schrift zugeschickt, und dieser wollte dieselbe durch eine umständliche Anzeige in dem Hamburger Correspondenten empfehlen. Allein Reimarus konnte die Aufnahme der Anzeige nicht erlangen, „da seine Obrigkeit sich scheute, den Druck eines Aufsatzes zu gestatten, der eine, dem Kaiser Joseph wahrscheinlich mißfällige, Schrift empfahl." A. a. O. S. 327.

des Concils zu Basel jener Lehre von der Superiorität des Concils mit jugendlichem Feuer zugethan gewesen und hat dieselbe zu begründen gesucht; im Verlaufe der Verhandlungen dieses Concils aber, wo die Consequenzen jener Lehre in der attentirten Absetzung des Papstes Eugen IV. ihm vor Augen traten und er in derselben ein Mittel zur Zerreißung der Kirche, aber nicht zur Einigung und Befestigung erblickte, ist er in sich gegangen, hat jene Lehre reiflicher geprüft und dann auch vollständig die Verkehrtheit derselben erkannt und dieselbe zurückgenommen [1]). Allein, wie es zu geschehen pflegt, wenn Jemand Jahre lang an einer Theorie baut und sich immer tiefer in dieselbe hinein lebt, dann sieht er am Ende oder beachtet nur mehr, was in dieselbe hineinpaßt; so ist es dem Febronius mit dem gelehrten Cardinal von Cues ergangen. Daß dieser die Superiorität des Concils über den Papst gelehrt habe, das hat Febronius angemerkt und erhoben: daß derselbe aber einige Jahre danach (1442) jene Lehre als falsch verworfen und ihr entsagt hat, davon wird keine Erwähnung gethan.

In der Begründung seiner Ansicht von dem Verhältnisse des Concils zum Papste bringt Febronius mitunter Beweise, bei denen man sich wundern muß, daß er sie als Beweise ansieht. Aus der Thatsache, daß in den Jahrhunderten der Lehrstreitigkeiten (vom 4. bis zum 7. Jahrhunderte) allgemeine Concilien Dinge verhandelt und entschieden hätten, nachdem der Papst bereits sein Urtheil darüber ausgesprochen gehabt, zieht er den Schluß, die Päpste hätten hier, durch Zulassung solcher Entscheidungen, thatsächlich eine allgemeine Synode als eine über ihnen stehende Instanz anerkannt. — Ohne Zweifel hat Febronius nicht in Abrede stellen wollen, daß den Aposteln einem jeden einzeln für sich Unfehlbarkeit zugekommen ist. Demnach hätte jeder Apostel allein, also gewiß auch der h. Petrus, die zu Antiochien aufgetauchte Controverse über die Verbindlichkeit des Ceremonialgesetzes endgültig, weil unfehlbar, entscheiden können. Und dennoch versammelten sich die Apostel zu Jerusalem zu einer Synode und entschieden die Streitfrage gemeinschaftlich. Denn wenn auch objektiv hiedurch keine größere Sicherheit erzielt wurde, so hat doch die gemeinschaftliche und einstimmige Entscheidung aller Apostel für die Aufnahme und Durchführung des Urtheils ein unvergleichlich größeres Gewicht gegeben, als wenn dasselbe von einem Apostel allein ausgegangen gewesen wäre. Und dies findet auch in hohem Grade seine Anwendung auf Verhandlungen und Entscheidungen allgemeiner Concilien bezüglich solcher Angelegenheiten, über die der Papst bereits sein Urtheil abgegeben hatte.

---

[1]) Siehe unsern 2. Band, S. 424—427.

Die Lehre des Febronius über den Primat des apostolischen Stuhles ist der Mittelpunkt seines ganzen Werkes; alles Andre geht entweder in Prämissen oder in Consequenzen jener Lehre aus. Zwar erkennt Febronius einen Primat in der Kirche, und zwar aus göttlichem Rechte, an; allein derselbe wird in der Beschränkung, in die er ihn faßt, wirklich ein todter Primat, während die Kirche, als ein lebendiger Leib, einen lebendigen und thätigen Primat nöthig hat. Er hat einen Primat der Ordnung (ordinis) — wonach der Papst der Erste ist —, der Aufsicht (inspectionis) und der Leitung (directionis), aber nicht einen Primat der Gerichtsbarkeit; er hat einen Primat der Ehre (honoris), und in diesem ist allerdings ein höheres Ansehen (auctoritas) und ein größerer Einfluß (potestas) enthalten; aber eine Gerichtsbarkeit über die Kirche ist in dem Primate des Papstes, nach Febronius, nicht enthalten. Mit einem solchen Primate ist aber zur Erhaltung der Einheit in der Kirche — und dies ist ja seine eigentliche, von Gott gesetzte Bestimmung, — nichts anzufangen, wenigstens nicht auszureichen, und ist der Papst ohne Gerichtsbarkeit nicht im Stande, auch nur jene Rechte auszuüben und Obliegenheiten zu erfüllen, die Febronius selbst als durchaus nothwendige und wesentliche ihm beilegt. Der Primas ist das centrum unitatis, sagt Febronius; wie kann er aber diese Bestimmung erfüllen, wenn er nicht zur Aufrechthaltung der Einheit Anordnungen treffen und über Beobachtung derselben wachen, Abweichungen ahnden kann, d. h. keine Gerichtsbarkeit besitzt? Er soll, nach Febronius, auch custos und vindex canonum sein; wie kann er dies, wenn er über Verletzer derselben keine Gerichtsbarkeit besitzt? Auch lehrt Febronius, in der alten Kirche habe nach constanter Tradition der Primat in zweien Dingen bestanden; darin, daß in wichtigen die Kirche betreffenden Angelegenheiten an den Papst berichtet worden, und in der Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit ihm. Nun muß man aber fragen, was soll der Papst mit den Berichten anfangen, wenn er keine Gerichtsbarkeit besitzt, oder, was soll er anfangen, wenn irgendwo man die Gemeinschaft mit ihm nicht halten will? Kurz, der Primat des Papstes ist bei Febronius ein gebundener, zur Unthätigkeit verurtheilter. Doch nein, einige Thätigkeit nach außen wird ihm zugestanden, nämlich innerhalb jener Grenzen, in denen er sich historisch bis zum achten Jahrhunderte bethätigt hatte. Denn das ist des Febronius fixe Idee, bis zu Ende des achten Jahrhunderts sei die Verfassung und Regierung der Kirche in ihrer ursprünglichen Aechtheit und Reinheit erhalten geblieben; durch das Auftauchen der falschen Dekretalen (des Pseudoisidor) aber sei dieselbe wesentlich alterirt, gefälscht worden;

demnach müßten die alten Canones der Kirche, wie sie in der ächten Sammlung enthalten, die Papst Hadrian I. Carl dem Großen in's fränkische Reich geschickt, wieder hergestellt und der Primat des Papstes auf die Rechte beschränkt werden, die in diesen Canonen anerkannt seien. Einer solchen Idee gegenüber muß man wohl fragen: hatte sich mit dem Ablauf der acht ersten Jahrhunderte die Mission der Kirche bereits erfüllt, so daß der Entwickelung ihres Lebens und ihrer Thätigkeit in ihrem damaligen Stadium für immer Stillstand geboten werden konnte? Die Kirche, als göttliche Heilsanstalt bis zum Ende der Zeiten, hat in verschiedenen Jahrhunderten mancherlei Kämpfe zu bestehen und mancherlei Thätigkeit und Einwirkung zu entwickeln. Das sichtbare Haupt der Kirche muß natürlich immer an der Spitze der zu jeder Zeit nothwendigen Thätigkeit und Einwirkung stehen, die in ihren Formen und Modalitäten, je nach Zeitverhältnissen, wechseln müssen. Wie wäre dies möglich bei Bannung des Primates in diejenigen Rechte, die er historisch erweislich in den ersten Jahrhunderten ausgeübt und mit denen er in jenen Zeiten ausgereicht hat? Der Primat war nicht berechnet und nicht bestimmt für etwa achthundert Jahre, sondern er hat die Bestimmung, der Ausdruck und das Mittel der Einheit der Kirche zu sein und zu bleiben bis zum Ende der Zeiten, und kommen ihm daher auch alle jene Rechte wesentlich zu, die, je nach Eigenthümlichkeit der Zeiten, zur Erreichung jener Bestimmung erforderlich sind. Als Ausdruck der Einheit hat Febronius den Primat gelten lassen; allein er hat ihm die Ausstattung, auch Mittel derselben sein zu können, abgesprochen.

Mit allem Rechte ist dem Febronius auch seine Behauptung, der Primat könne mit seinem ganzen Rechte durch die Autorität der Kirche anderswohin verlegt, d. h. einem andern Sitze übertragen werden, gerügt worden. Der Primat inhärirt dem Sitze des h. Petrus aus göttlichem Rechte; der rechtmäßige Inhaber dieses Sitzes kann, wenn es nöthig befunden wird, anderswohin übersiedeln und dadurch den Sitz des h. Petrus transferiren und damit zugleich die Prärogative desselben; allein den Primat von diesem Sitze des h. Petrus loszutrennen und einem andern Sitze zu verleihen, dazu hat selbst die Kirche nicht das Recht, weil sie eine göttliche Anordnung abzuändern nicht befugt ist.

Auf diese irrige Behauptung war Febronius aber hauptsächlich gekommen durch seine Unterscheidung von successio und ratio successionis beim Primate; jene, sagt er, ist aus göttlichem Rechte, d. i. es muß immer einen Primat in der Kirche geben; die Art und Weise der Nachfolge darin sei aus menschlichem Rechte, wie z. B.,

daß der Primat nicht zu Antiochien, wo Petrus vorübergehend seinen Sitz gehabt, sondern zu Rom sei. Demnach genügt es dem Febronius, wenn überhaupt nur ein Primas, Träger des Primats da ist; und dann könnte die Kirche beschließen, daß derselbe fortan nicht mehr dem römischen Stuhle eigen sein solle, sondern einem andern, den sie dafür ausersehen wolle [1]).

Bei allen auffallenden Täuschungen und Irrungen, in die Febronius in Betreff des Primates, des römischen Stuhles, gefallen ist, muß man aber zu einiger Entschuldigung anerkennen, daß er auch große Versuchungen zur Opposition zu bestehen hatte. Verkennen darf man nicht, daß es zu seiner Zeit noch manche grobe Auswüchse an der Curie gegeben hat, über welche, namentlich in der deutschen Kirche, mit Recht große Beschwerde geführt wurde. Noch im Jahre 1769 den 13. Dez. haben die drei geistlichen Abgeordneten der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, V. Deel, J. N. v. Hontheim und Carl Hillesheim, zu Coblenz im Namen ihrer Mandatare eine Aufstellung von Beschwerden gegen die Curie gemacht und dem Kaiser zur Befürwortung zu Rom übersandt, die man alle für unwahr, fingirt ausgeben müßte, wenn man in Abrede stellen wollte, daß es sehr gegründete Beschwerden gegen die Curie in Behandlung deutscher Kirchenangelegenheiten gegeben habe [2]). Allein um die Mißbräuche einer Institution zu entfernen, darf man das Wesen der Institution selber nicht aufheben.

Kampf gegen den Febronius.

Schon im ersten Jahre nach dem Erscheinen des Febronius sind mehre Schriften gegen denselben erschienen: eine in Form eines Briefes unter dem angenommenen Namen Justinian Frobenius, dann eine Schrift des Jesuiten Joseph Kleiner, Professor der Theologie an der Universität zu Heidelberg, und eine von dem protestantischen Magister C. Friedr. Bahrdt zu Leipzig. In dem Jahre 1765 erschien ferner ein akademisches Urtheil der Universität zu Cöln gegen Febronius und nebstdem ein größeres Werk in zwei Theilen von Georg Trautwein, anfangs unter dem erborgten Namen Antonius de Vigilibus, in einem ganz unwürdigen Tone geschrieben. Das Jahr darauf erschienen vier

---

[1]) Bei Darlegung obiger Behauptung hat Febronius sich sogar auf Bellarmin (De pontif. rom. libr. II. c. 12) berufen, während Bellarmin an der betreffenden Stelle über die Frage: ob der römische Bischof als solcher den Primat aus göttlichem Rechte besitze, eine Antwort gibt, die das Gegentheil von Dem ist, wofür Febronius ihn citirt hat.

[2]) Man sehe diese Gravamina bei Le Bret, Magazin für Staaten- u. Kirchengeschichte, 8. Theil. S. 1—21.

andre Gegner auf dem Kampfplatze: Sangallo, ein Minorit, der in italienischer Sprache geschrieben; dann Ladislaus Sappel, ebenfalls Franziskaner, von dem bis zum Jahre 1775 vier Bände erschienen sind; Joh. Godefr. Kaufmanns, Prof. an der Universität zu Cöln, und der Jesuit Fr. X. Zech in Ingolstadt in seinem Kirchenrechte. Dann trat 1767 der Jesuit Zaccaria auf mit einem Werke Antifebronius, von welchem bis zum Jahre 1772 vier Bände erschienen sind, gerichtet gegen die folgenden Bände des Febronius, in denen dieser sich gegen seine Gegner zu vertheidigen suchte. In den Jahren 1766 und 1768 trat weiter der gelehrte Priester Peter Ballerini in Verona in zwei Schriften auf; ferner Carl Traversari, Servitenmönch in Faenza, unter dem erborgten Namen Ennodius Faventinus (von Faenza) (1771), und ein anonymer Schriftsteller mit dem Schriftchen: Jugement d'un écrivain protestant touchant le livre de Just. Febron.[1]).

Ferner Joh. Carrich, Professor zu Cöln, der 1773 ein Werk in drei Büchern über die rechtmäßige Gewalt des Papstes herausgegeben hat. Schließlich ist in den Jahren 1776—1778 der in der Gelehrtenwelt rühmlichst bekannte Dominikaner Thom. Mar. Mamachi in einem Werke von drei Bänden, in Form von Briefen an Febronius, aufgetreten. Außerdem sind noch mehre kleinere und größere Werke anonym erschienen, wie z. B. **Febronius abbreviatus** mit Noten gegen die neuerungssüchtigen Theologen, Frankfurt und Leipzig, erschienen im Jahre 1785 in fünf Bänden, nebst dem Werke von Mamachi eines der besten, nach Gründlichkeit und würdigem Tone.

Daß eine so lange Reihe von Schriftstellern zur Bekämpfung des Febronius aufgetreten ist, kam allerdings zum Theil von der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem gewaltigen Aufsehen, das das Werk des Febronius in ganz Europa gemacht hat, zum großen Theil aber auch daher, daß Febronius seit dem Jahre 1765 in neuen Auflagen und in neuen Bänden sich gegen seine bisherigen Gegner vertheidigte und dadurch auch immer wieder neue Gegner herausforderte, zumal er sich in den folgenden Bänden in seinen Vertheidigungsschriften wieder neuer (angenommener) Namen bedient, so daß es den Schein hatte, es seien andre Autoren, die hier sich auf Seite des Febronius gestellt hätten und seine Grundsätze vertheidigten. So hat er in der 1765 erschienenen 2. Auflage seines Werkes sich selber gegen Justinian Froben vertheidigt unter dem Namen Justinianus novus, gegen den Jesuiten

[1]) Verfasser war der Jesuit Feller, der sich auf den Standpunkt des Protestanten Bahrdt zu Leipzig versetzt und von diesem aus den Febronius bekämpft hat. Vgl. **Neyen, Biograph. Luxemb. s. v. Feller.**

Kleiner als Joannes Clericus Palatinus, gegen Bahrd als Aulus Jordanus. In dem 2., 1770 erschienenen Bande, der aber nicht etwa eine Fortsetzung, sondern blos eine Vertheidigung seines Werkes enthält, spricht er in einer langen Vorrede als Editor (Herausgeber), wie wenn dieser ein Andrer als Febronius wäre: dann bekämpft er vier seiner Gegner, Kaufmanns, Trautwein, Sangallo und Sappel unter dem Namen eines Joh. à Calore Icti. Gegen den Verfasser italienischer Briefe und andre Gegner tritt er im 3. Bande (1772) als Daniel Bertonus auf und gegen den Jesuiten Zacharia als Theodorus a Palude, immer derselbe Febronius. Im Jahre 1777 gab er sein Werk in einem Auszuge heraus unter dem Titel Febronius abbreviatus ꝛc., dem später (1785) ein gleichnamiges zur Widerlegung entgegengesetzt worden ist. Im Jahre 1778 war er im Begriffe, gegen Mamachi, den letzten seiner Gegner, der Zeit nach, sein Werk öffentlich zu vertheidigen, als ihm vom Erzbischof Clemens Wenceslaus, wie wir weiter unten hören werden, Einhalt geboten worden ist.

Das Werk des Febronius hat sogleich bei seinem Erscheinen ein Aufsehen in der Welt gemacht, wie nie ein andres. Schnell war eine zweite Auflage nöthig; verschiedene Ausgaben wurden in mehren Ländern veranstaltet und Uebersetzungen in's Deutsche, Französische und Italienische, in's Französische sogar drei verschiedene, angefertigt, in Spanien und Portugal Auszüge gemacht, so daß in Verlauf von drei Jahren das Werk in allen Ländern Europa's, an den Höfen, den Universitäten, von den Rechtsgelehrten, den Theologen, katholischen und protestantischen, gelesen, in gelehrten Zeitschriften und eigenen Traktaten besprochen wurde. Dieses Aufsehen hat nicht wenig dazu beigetragen, den Verfasser in seinen Ansichten, wie verkehrt sie auch waren, so fest zu bannen, daß er bis zu seinem Ende sich nicht mehr aus denselben zu befreien wußte. Man würde aber sehr irren, wenn man aus diesem gewaltigen Aufsehen auf einen eminenten wissenschaftlichen Werth des Werkes schließen wollte; der Grund davon lag in ganz andern Dingen. Das Werk war — dies konnte man bei seiner Pseudonymität immerhin erkennen — von einem katholischen Gelehrten ausgegangen, und dennoch war es gegen den Papst, gegen den Mittelpunkt der Kirche, gerichtet, und berührte also die Interessen aller katholischen und gemischten Länder. Es behandelte ferner das so wichtige und in seiner Grenzbestimmung seit Jahrhunderten so strittige Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, berührte also die allgemeinen Interessen aller christlichen Reiche und mußte demnach die Aufmerksamkeit des Kaisers, der Könige und Fürsten, ihrer Staats- und Rechtsgelehrten auf sich ziehen. Bewegte sich ferner auch das Werk

hauptsächlich auf dem Gebiete des geistlichen Rechtes, so mußte es auch zuweilen in die Dogmatik und sehr häufig in die Geschichte hinüberstreifen, was natürlich zur Folge hatte, daß die Rechtsgelehrten überhaupt, die Dogmatiker und Historiker demselben ihre Beachtung zuwenden mußten. Insbesondre aber hat die Sprache, die das Werk gegen die geistlichen Orden führt, sehr viel zu dem Aufsehen beigetragen. Die geistlichen Orden waren von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirt; diese Exemtionen aber werden in dem Werke als widerrechtlich getadelt und verworfen, und dazu den Schriftstellern aus den Orden der Vorwurf gemacht, sie hätten, zum Danke für die Exemtionen, durch schmeichlerische und unwahre Erhebungen des Papstes sein Ansehen und seine Macht zu unerträglichem Uebermaß gesteigert. Nicht zu verwundern war es also, daß die so zahlreichen Ordensleute in allen katholischen Ländern bei dem Erscheinen jenes Werkes einen gewaltigen Lärm erhoben, wie dies schon aus der großen Anzahl Schriftsteller aus den Orden, die gegen dasselbe geschrieben haben, zu ersehen ist. Aber auch dies war noch nicht Alles. Das Werk gab in seinem Titel und in seiner Vorrede als Ziel seiner ganzen Tendenz an — Wiedervereinigung der getrennten Christen mit der Kirche, enthielt also hierin eine direkte Provocation der protestantischen Gelehrten, von diesem Projekte Kenntniß zu nehmen und ihr Urtheil darüber abzugeben; und dies um so mehr, als seit dem sechszehnten Jahrhunderte der Wiedervereinigungsvorschläge und Versuche so viele fruchtlos gemacht worden waren, und man also auf den des Febronius als einen ganz neuen gespannt sein konnte. Hiezu kam endlich der Umstand, daß der Papst das Werk verurtheilte, viele Bischöfe dasselbe verboten; dagegen die weltlichen Obrigkeiten, weil es ihren Herrschgelüsten zusagte, dasselbe schützten, verbreiteten, oder doch zu dessen Unterdrückung nichts thun wollten [1]).

Ist nun auch das Aufsehen, das jenes Werk gemacht hat, ein so großes und allgemeines gewesen, so war aber dennoch die Billigung, der Beifall, den es gefunden hat, eine sehr beschränkte. Fassen wir

---

[1]) Nach einer Correspondenz aus Portugal in der (französ.) Zeitung von Leyden (1769) hatte die dortige königliche Regierung das Werk des Febronius höchlich gebilligt; der Bischof von Coimbra dagegen hat sich verpflichtet gefühlt, seinen Clerus gegen dasselbe zu warnen, hat es aber nicht anders, als vermittels einer handschriftlichen Verordnung im Stillen, zu thun gewagt. Die Correspondenz sagt nun, wenn der Bischof das Werk verbieten zu müssen geglaubt habe, dann hätte er vorher die Erlaubniß dazu beim König einnehmen müssen. Dies bezeichnet wohl hinreichend die damalige Stellung eines Bischofs in Portugal gegenüber der weltlichen Macht. Doch, nicht genug: die Verordnung des Bischofs wurde von königlichen Censoren zur Vernichtung verurtheilt, als falsch, aufrührisch und infam, der Bischof selbst in's Staatsgefängniß abgeführt und ihm der Prozeß gemacht.

zuerst das Ziel in's Auge, das sich das Werk gesetzt haben will, nämlich Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche, und sehen wir einmal zu, welche Aufnahme das Werk in dieser Beziehung bei den protestantischen Gelehrten gefunden hat. Was das Projekt an sich angeht, nämlich durch Beschränkung der päpstlichen Macht die Protestanten für Rückkehr in die Kirche gewinnen zu wollen, so scheint mir, als heiße es doch dem Hontheim eine allzu große Kurzsichtigkeit zuschreiben, wenn man annehmen wollte, daß er selbst an den Erfolg desselben geglaubt habe. Mir ist daher wahrscheinlich, daß Hontheim durch Vorhaltung jenes allerdings höchst wünschenswerthen Zieles das allzu Harte und Bittere, dessen sein Werk, ihm selber wohl bewußt, sehr viel enthielt, etwas zu mildern und zu versüßen. Allein nicht lange, und er konnte gründlich erfahren, daß die Protestanten von seiner Theorie als Vereinigungsmittel nichts wissen wollten. Des Febronius erster Gegner überhaupt war ein Protestant, Carl Friedr. Bahrdt in Leipzig, der in einer eigenen Schrift nachwies, daß zu einer Wiedervereinigung noch viel, viel Anderes, als Verminderung der päpstlichen Macht erfordert werde. Zudem aber lege Febronius ja eben die Macht, die er dem Papste abspreche, der Gesammtheit der Bischöfe bei; gegenüber der von den Protestanten geforderten Gewissensfreiheit bleibe sich die Sache völlig gleich, indem dieselbe sich überhaupt gar keine geistliche Macht gefallen lasse. In ähnlichem Sinne trat Joh. Friedr. Bahrdt, Vater des vorigen, gegen Febronius auf, und ebenso der General-Superintendent Hoffmann zu Wittenberg. Selbst der protestantische Kirchenhistoriker Walch, dem Hontheim selbst, bevor er noch öffentlich als Verfasser des Febronius bekannt war, die Gefälligkeit erwiesen hat, authentische Nachrichten über sein Werk zur Veröffentlichung in seiner „Neueste Religionsgeschichte“ (I. Bd., S. 147—198) zu besorgen, hat, bei allem Lobe, das er ihm in andrer Hinsicht spendet, nicht unterlassen zu zeigen, daß die päpstliche Macht weithin nicht die einzige Ursache der Trennung der Protestanten sei, und daher auch nach deren etwaiger Beschränkung noch lange nicht alle Hindernisse der Vereinigung gehoben seien. Frappant ist endlich das Urtheil, das J. J. Moser, der unsern Hontheim persönlich kannte und hochschätzte, über dessen Vereinigungsprojekt gefällt hat. Nachdem er im Vorhergehenden dessen gute Absicht, Treue und Redlichkeit gelobt hat, fügt er hinzu: — „Seine Unionsvorschläge aber werden so lange Träume bleiben, als er unsern cameralistisch-religiösen protestantischen Fürsten nicht zeigen kann, daß sie dabei gewinnen; eine Lotterie von ein paar hundert reichen Abteien würde eher ihren Beifall finden“ [1]).

---

[1]) J. J. Moser, Reliquien, 2. Aufl. (1766), S. 284.

Febronius besaß in seiner Bibliothek eine ungewöhnlich reiche Literatur von Werken der Gallikaner, hatte diese Werke in ausgedehntem Maße bei Bearbeitung seines Werkes benutzt und sich häufig auf dieselben berufen. Sonach glaubte er auch bei den Gallikanern am sichersten auf Beifall rechnen zu können. Aber auch von den Gallikanern ist sein Werk entschieden mißbilligt und abgewiesen worden. Bei Gelegenheit einer Versammlung des französischen Clerus zu Paris im Jahre 1775 schrieb unser Erzbischof Clemens Wenceslaus an den Erzbischof von Paris in Angelegenheit des Febronius, um die Ansicht jenes Clerus über dessen Werk zu vernehmen, indem der Verfasser sich in vielen, der gallikanischen Kirche entgegengesetzten Meinungen auf den Beifall der französischen Geistlichkeit stütze. Der Präsident jener Versammlung ließ hierauf einen Auszug von Hauptsätzen aus dem Werke machen, ein Exemplar des Werkes auflegen und darauf durch eine Commission die in jenen Sätzen enthaltene Lehre sorgfältig prüfen, um darauf unserm Erzbischofe im Namen der Versammlung ein Urtheil über des Febronius Werk abzugeben. Dieses Urtheil ging dahin, daß die Versammlung „dem Eifer des hochwürdigen Churfürsten schuldigst beipflichte und an seinen gerechten Besorgnissen Theil nehme; sie hätte gewünscht, den ihn beseelenden Eifer aus allen Kräften unterstützen zu können, um weit von seinem Kirchensprengel Alles zu entfernen, was der Lauterkeit des Glaubens und der Reinheit der Lehre nachtheilig sein könnte; — daß dies Werk in Frankreich kaum von wenig Theologen gekannt sei, und weit gefehlt, dort in Ansehen zu sein, vielmehr bei Denen, die es kännten, für ein solches gehalten werde, das auf Neuerungen ausgehe, in Gegenständen von der größten Wichtigkeit unrichtig sei, und sich besonders von jener Sprache entferne, die sich die Geistlichkeit immer zum Gesetze mache, so oft sie im Falle sei, sich über den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit, der dem Nachfolger des h. Petrus zugehöre, und über das Ansehen der römischen Kirche, des Mittelpunktes der Einheit, der Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen, zu erklären." Entschiedener noch ist das Verwerfungsurtheil, das der gelehrte Abbé Bergier, und zwar mit Bezug auf die gallikanischen Schriftsteller, über das Werk ausgesprochen. „Was der Verfasser, schreibt er, Wahres sagt, das hat er von den französischen Theologen, besonders von Bossuet in seiner Vertheidigung der Deklaration der französischen Geistlichkeit im Jahre 1682 entlehnt; was er Falsches und Irriges lehret, hat er den Protestanten, Jansenisten und jenen Canonisten abgeborgt, die in verwirrten Zeiten dem römischen Hofe Verdruß zu machen suchten. Diese verschiedenen Materialien, die nicht gemacht waren mit einander

zu gehen, sind von Febronius sehr ungeschickt zusammengesellt worden; er hat Fetzen und Lappen nebeneinander gesetzt, die einander selber zerreiben; da er nie von allgemein anerkannten Grundsätzen ausgeht, so fällt er beständig in Widerspruch; er läugnet an einem Orte, was er an einem andern bejahet.... Nur denen mag er gefallen, die aus den Schriften der Protestanten Grundsätze der Anarchie und der Empörung gegen die Kirche gesogen haben. Wer sich einbildet, daß dies die Gesinnungen der französischen Geistlichkeit seien, hat keine andre französische Theologen als Jansenisten gelesen und kennet nicht einmal Bossuets Vertheidigung der Deklaration der Geistlichkeit"[1]).

Daß ferner auch in der Gelehrtenwelt das Werk des Febronius mächtigen Widerspruch gefunden hat, haben wir oben aus der Menge Schriften, die gegen dasselbe erschienen sind, erkannt, obgleich damit nicht in Abrede gestellt werden soll, daß auch Gelehrte, namentlich in Staaten, wo seine Theorie von oben herab begünstigt wurde, demselben lauten Beifall gezollt haben.

Welche Aufnahme das Werk bei dem Papste gefunden haben werde, läßt sich aus der Tendenz desselben errathen. Nachdem der päpstliche Nuntius in Wien Clemens XIII. durch einen Eilboten ein Exemplar des Werkes nach Rom geschickt hatte, erfolgte am 27. Febr. 1764 die Verurtheilung desselben, die danach auch bei den später erschienenen Vertheidigungen desselben erneuert worden ist. Außerdem hat der Papst unter dem 21. Mai 1764 ein Breve an alle Bischöfe Deutschlands gerichtet und sie zur Unterdrückung des Werkes aufgefordert. In zehn deutschen Sprengeln, jenen von Mainz, Trier, Cöln, Prag, Augsburg, Würzburg, Bamberg, Constanz, Freisingen und Regensburg, ist das Werk darauf (1764 und 1765) verboten worden.

Entschiedenen Beifall hat aber das Werk gefunden an den fürstlichen Höfen von fast ganz Europa und bei den Jansenisten. Und in der That, es waren auch eben die weltlichen Machthaber und ihre Regierungen, die ein besondres Wohlgefallen an dem System des Febronius haben konnten, indem er ihnen Grundsätze und Regeln an die Hand gab, ihre Herrschaft auch in kirchliche Angelegenheiten hinüberzuspielen und sich so eine nahezu unumschränkte Gewalt anzueignen. Die Regel des Febronius, daß die weltliche Macht das Recht habe, mit der geistlichen zu concurriren „in jeglichen Dingen und Angelegenheiten, die in irgend einer Weise auf das Wohl des Volkes Einfluß haben, oder die bürgerliche Freiheit desselben beengen oder endlich die weltliche Regierung schmälern könnten", — ist so allgemein, so weit

[1]) Blick auf den Emser Congreß, II. Bd., S. 26—40.

und dehnsam, daß eine herrschsüchtige Regierung alle kirchliche Angelegenheiten darunter begreifen und fast die ganze geistliche Gewalt sich aneignen kann. Außerdem legt er ihnen nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht bei, der Kirche in ihren Ländern die von ihm geforderten Freiheiten wieder zu verschaffen, d. i. die Geltung der alten Canones wieder herzustellen, was ohne ein tiefes Eingreifen der weltlichen Macht in die ganze Regierung und Disciplin der Kirche unmöglich sein würde. Den Weg dazu zeigt er ihnen, indem er belobend Beispiele anführt, wo Regierungen via facti solche Umgestaltungen vorgenommen haben: Der König beider Sizilien, sagt er, hat die Regeln der (römischen) Canzlei aufgehoben, die Republik Venedig hat 1768 den Bischöfen die Gerichtsbarkeit über die Ordensleute wiedergegeben; die Kaiserin Maria Theresia hat im Herzogthum Mailand den Ordensleuten dasselbe angekündigt und hat Nachsuchung von Ehedispensen zu Rom untersagt. In dem Schlußworte des Febronius kommt endlich die unumwundene Aufforderung vor: „Siehst Du die Kirche zu ihrer Rettung sich in die Arme der katholischen Könige und Fürsten stürzen, so ziehe Dich nicht zurück, sondern folge ihr nach". Was Febronius gelehrt, das hat Kaiser Joseph II. in seinen Staaten in's Leben eingeführt und dadurch die Kirche in Oesterreich geknechtet, wie sie es nie in einem katholischen Lande gewesen ist. In Spanien, in Portugal, in Sizilien und in der Republik Venedig wurde sehr bald von den Regierungen nach des Febronius Grundsätzen verfahren. Dabei hat sich herausgestellt, in einer wie argen Täuschung derselbe befangen gewesen, daß er geglaubt hat, die Rechte, die er dem Papste abgesprochen, würden den Bischöfen wieder zufallen und diese freier werden; vielmehr ist seine Theorie in den Händen der weltlichen Machthaber das Mittel geworden, auch die Bischöfe und die ganze Geistlichkeit herabzuwürdigen. Selbst noch während des Streites der Theologen mit Febronius (1774) klagt einer seiner Gegner, Sappel, daß sich zu Anfange viele Männer, Gelehrte und Halbgelehrte auf des Febronius Seite gestellt hätten, Männer, die der Geistlichkeit überhaupt, den Orden und dem Papste abgeneigt gewesen, seien durch die ungestrafte Kühnheit des Angriffs auf das päpstliche Ansehen ermuthigt worden und hätten nun auch selbst eine Menge gehässiger Schriften gegen die Mönche, die Pfarrer und Bischöfe und die katholische Religion selber veröffentlicht. In dem Jahre 1785 schreibt ein andrer Gegner, das Werk des Febronius habe schlimme Früchte getragen; bei Staatsmännern, Höflingen, Ministern und Halbgelehrten überall habe es großen Beifall gefunden, auch bei Geistlichen; seit jener Zeit aber gingen eine Menge Schriften und Blätter aus gegen den Papst, gegen

die Bischöfe und die ganze Geistlichkeit, mit Anmaßung und Feindseligkeit gegen dieselben erfüllt. Den Spuren des Febronius folgend nähmen sie dem Primate alle Rechte, nur noch ein Ehrenrecht ihm belassend; dadurch sei aber die Einheit der Kirche gelockert und gefährdet. Während die Bischöfe ihre Rechte von dem Primate wiedererhalten sollten, würden sie der weltlichen Macht unterworfen, frei vom Papste, um Knechte der Könige zu werden. In diesen Flugschriften werde der Clerus mit Person und Vermögen der weltlichen Macht untergeordnet, der Regularclerus verachtet und verspottet. An einem Orden mißfällt die Armuth, bei einem andern weckt der Reichthum ihren Neid; allen wird Müssiggang vorgeworfen und Lockerung der Disciplin zur Last gelegt. Solche Ansichten werden in Zeitungen, in deutscher Sprache, ausgestreut, so daß sie in alle Schichten des Volkes hindurchdringen. Die Philosophen, der Kirche feindselig, helfen dabei; sie behaupten, die Kirche sei ein Staat im Staate, und dies könne nicht mehr geduldet werden; sie arbeiten auf Unumschränktheit der weltlichen Macht, auf Sklaverei der Kirche. — Dies waren Wirkungen des febronianischen Werkes; und diese Wirkungen haben viele Decennien angedauert.

Auch die Jansenisten haben dem Febronius Beifall gezollt, weil sie in seiner ganzen Sprache über den Primat, den päpstlichen Stuhl, den Papst und die römische Curie ihre eigene Sprache wieder erkannten. Seine völlige Uebereinstimmung mit ihnen in dieser Lehre, in der verkehrten und tief verletzenden Behandlung des römischen Stuhles ist ersichtlich aus einer großen Menge von der Hand des Febronius angestrichener Stellen in einem größern Werke über die schismatische Kirche zu Utrecht, wo in den Correspondenzen, Aktenstücken und Vertheidigungsschriften der Jansenisten gerade solche Sätze, Behauptungen und Invektiven über den Papst notirt sind, die sich auch eben bei Febronius wiederfinden; Sätze, wie dieser: „Glaubet nicht, daß ein guter Katholik jemal mit Rom in Frieden sein kann, es sei denn, daß es durch das Ansehen eines Generalconcils gedemüthigt werde.“

Was die Protestanten angeht, so haben diese zwar das Werk des Febronius als Wegweiser zur Wiedervereinigung mit der Kirche entschieden abgewiesen; dagegen aber ist dasselbe ihnen als ein scharfer Angriff auf das Ansehen des Papstes und des römischen Hofes ganz recht gewesen und hat sich selbst des höchsten Beifalls des Illuminaten Nicolai in Berlin zu erfreuen gehabt. J. J. Moser schreibt rühmend: — „sein Werk ist in vielfachem Betracht ein wichtiges Zeichen der Zeit, er selbst ein Prophet in seiner Kirche, ein ehrwürdiger Zeuge der Wahrheit.“ Fried. Nicolai hat dem Febronius die Ehre erwiesen,

sein Bildniß dem 27. Bande seiner „allgem. deutsch. Bibliothek" vorzusetzen, mit einem der verwegensten Sätze seines Werkes darunter, hat ihm einige besondre Abdrücke nach Trier geschickt mit einem sehr schmeichelhaften Begleitschreiben, worin es unter andern heißt: „Sie (jene Stelle) enthält eine große Wahrheit, für deren standhafte Vertheidigung Deutschland Ew. Hochwürden Gnaden eine Ehrensäule aufrichten sollte[1])." In dem Jahre 1787 hat der Freiherr Fr. Carl v. Moser eine Schrift über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland herausgegeben, worin er Säcularisation derselben, Einziehung der geistlichen Güter vorschlägt und der Unterwerfung der Kirche unter die Gewalt der Landesherren das Wort redet. Und auf der Titelvignette dieser Schrift befinden sich die Brustbilder von Luther und Hus zur rechten und die des Ganganelli und Febronius zur linken Seite, in der Mitte das glänzende Bild der Aufklärung. Und auf S. 217 dieses Werkes sagt Moser: „Columbus lag in Ketten, Huß ward verbrannt, Luther geächtet, Ganganelli vergiftet, Febronius gemartert, und das Werk der Vorsehung kam, auch nach dem Untergang der Werkzeuge, zu Stande u. s. w."

Der Widerruf des Febronius.

War es bisher schon dem Verfasser dieses als einem warmen Verehrer Hontheims, der mit Clemens Wenceslaus dessen „großes Talent, außerordentliche Gelehrsamkeit, langjährige Erfahrung, Unbescholtenheit der Sitten von Kindheit an, regen Eifer für Herstellung der Kirchenzucht und Verherrlichung der Kirche" mit Freuden anerkennt, sehr unangenehm, die Irrthümer und Täuschungen, in die er in seinem Febronius verfallen, und den großen Schaden, den er dadurch der Kirche zugefügt hat, hervorzuheben; so wird ihm die nun folgende Darstellung der Geschichte seines Widerrufs noch peinlicher, indem wir am Ende derselben Hontheim in eine Lage versetzt sehen, in welcher seine öffentlichen Erklärungen und seine geheimen confidentiellen in offenbarem Widerspruche miteinander stehen.

Hören wir zuerst, wie die Autorschaft des Hontheim entdeckt worden ist. Hontheim hatte 1762 das Manuscript seines Werkes dem Baron v. Krufft aus Wien, damal in Geschäften des kaiserlichen Hofs

[1]) Die Stelle aus dem Febronius lautet: Si papa gladium e vagina educit, quem Petrus jussu Christi in ea recondit; si juramenta, quibus inita inter potestates foedera alligata sunt, propter politica sua commoda relaxat, si spolia et annatas ex regnis colligit, quibus deinde utitur ad bella inferenda eisdem regnis, ex quibus illa percepit; non potest papa dici agere ex privilegio Petri ejusdemque jure gaudere.

in Frankfurt a. M., seinem intimsten Freunde, zur Durchsicht und zum Druckenlassen übergeben. Krufft hat danach das Manuscript dem Buchdrucker Eßlinger daselbst eigenhändig, unentgeltlich, übergeben, unter Auflegung der Verschweigung des Verfassers des Werkes und des Ueberreichers desselben, und daß das Manuscript nach dem Abdruck an ihn wieder ausgeliefert werde. Letzteres ist aber nicht geschehen, indem Krufft bei Vollendung des Druckes nicht mehr in Frankfurt war und in Wien, in wichtige Geschäfte vertieft, vergessen hatte, das Manuscript zurückzufordern. Das Manuscript ist danach in die Hände eines protestantischen Gelehrten in Heidelberg (Ming) gekommen, der es noch 1792 besessen hat. Indessen ist doch nicht hiedurch, sondern auf einem andern Wege Hontheims Autorschaft entdeckt worden. Bei der im Jahre 1764 zu Frankfurt abgehaltenen Wahl Josephs II. zum römischen Könige befand sich in dem Gefolge des päpstlichen Nuntius Oddi der Abbé Garampi, dem es, angeblich durch besondre Schlauheit, gelungen ist, den Buchdrucker Eßlinger dahin zu bringen, daß er ihm bekannte, Hontheim sei der wahre Verfasser des Febronius. Der damalige Papst, Clemens XIII., begnügte sich damit, das Werk und die Vertheidigungsschriften, so wie sie an die Oeffentlichkeit traten, zu condemniren. Sein Nachfolger, Clemens XIV., hat nichts in der Sache gethan, vermuthlich weil er, in beständiger Hetze von den bourbonischen Höfen behufs der Aufhebung des Jesuitenordens gehalten, keine Zeit hatte, mit Febronius sich näher zu befassen. Anders ist es unter dem Nachfolger, Pius VI., gekommen. Als dieser am 24. September 1775 den Carl Bellisomi zum Erzbischof von Tyana i. p. weihte und zum Nuntius nach Cöln bestimmte, hat er ihn in der auf diese Festlichkeit gehaltenen Homilie auf eine Klasse verderblicher Werke in den Rheinlanden aufmerksam gemacht, unter denen offenbar Febronius an erster Stelle gemeint ist, obgleich er nicht genannt wird [1]). Da nun Hontheim bereits seit 1764 am römischen Hofe als Verfasser des Febronius bekannt war, so erhielt Bellisomi Weisung vom Papste, bei dem Churfürsten Clemens Wenceslaus dahin zu wirken, daß Hontheim sich zu einem Widerruf verstehe. Zwei Jahre später (1777) besuchte der Nuntius von Cöln aus den Churfürsten zu

[1]) Atque equidem ex perversa studiorum ratione non possumus non vehementer dolere ortam in illis regionibus eam librorum copiam, quibus nonnulli, *qui tamen videntur catholico nomine gloriari, ac insuper etiam ecclesiastica dignitate fulgere,* universam Ecclesiae Hierarchiam subvertere atque in hanc sanctam sedem, in qua S. Petri apostoli vivit potestas et excellit auctoritas, armis omnibus conversis, profligatos dudum errores subdolis artibus instaurare conati sunt. Le Bret, Magazin, V. Thl., S. 356.

gärlich und bestimmte ihn, etwas gegen Hontheim zu thun. Wie es scheint, hat hiemit die Aufstellung eines Coadjutors für Hontheim als Weihbischof in der Person des Franzosen d'Herbain in demselben Jahre in Zusammenhang gestanden, ein Akt, der in dem Erzstifte großes Aufsehen machte, und zwar um so mehr, als es meines Wissens ohne Beispiel ist, daß einem Weihbischof, der ja selber ein Coadjutor ist, ein Coadjutor gegeben worden wäre. Die eigentlichen Verhandlungen zwischen Clemens Wenceslaus und Hontheim über den Febronius sind aber erst in dem darauffolgenden Jahre angetreten worden, und zwar veranlaßt durch den Isenbiehl'schen Streit wegen Auslegung der Prophetie bei Isaias 7, 14, in den Hontheim durch ein für Isenbiehl günstiges Urtheil in einem Briefe an den Domkapitular v. Walderdorf in etwas hereingezogen worden war. Der Churfürst, der dies in Erfahrung gebracht, und bereits länger wegen des Febronius äußerst unzufrieden war, hat unter dem 4. April ein bitteres Schreiben an Hontheim ergehen lassen, worin er ihn beschuldigte, als trage er förmlichen Haß und unversöhnlichen Groll wider die Kirche im Herzen. Unter dem 9. d. M. antwortete Hontheim, lehnt mit hoher Betheuerung jene Beschuldigung von sich ab, erklärt sich aber bezüglich seiner Aeußerung über Isenbiehl bereit zu Allem, was der Churfürst hierin von ihm verlangen werde. „Ich, schreibt Hontheim mit Bezug auf obige Beschuldigung, gnädigster Churfürst und Herr, der allstündlich bereit bin, Blut und Leben für die römisch-katholische Kirche herzugeben." Und hierauf folgt Auspielung auf seinen Febronius, den er als Ursache jenes so bittern Vorwurfs mit Recht voraussetzte: „Allein ich mache einen großen Unterschied zwischen der römischen Kirche und den übertriebenen Forderungen des römischen Hofes, durch welche so viele Uebel angestellt, die h. Religion bei unsern Gegnern verunglimpft und die so sehr gewünschte, auch in den Reichssatzungen selbst angehoffte Vereinigung unmöglich gemacht wird." Hiemit war dem Churfürsten Anlaß geboten, auch die Angelegenheit des Febronius zur Sprache zu bringen, den er auch sofort ergriff, indem er unter dem 21. April an Hontheim schrieb: „Wollte Gott, daß Herrn Weihbischof mir die nämliche Biegsamkeit in Betreff seines berufenen Febronius hoffen ließ." Er könne sich zwar mit ihm nicht in einen gelehrten Streit einlassen; dennoch sei er überzeugt, daß jenes Buch, so rein auch des Weihbischofs Absichten immer gewesen sein möchten, der katholischen Kirche nicht nur bei ihren Feinden nicht das geringste Ansehen erworben, sondern dieselbe noch verächtlicher und verhaßter gemacht habe; daß dadurch keinem einzigen Uebel abgeholfen worden, wohl aber viele neue dadurch aufgekommen seien, namentlich viele Ein-

griffe in die Jurisdiktion, so daß an den Orten, wo des Febronius Principien angenommen seien, die Bischöfe, deren Gewalt und Ansehen er doch nicht habe schmälern wollen, bald nicht mehr fortzukommen wüßten und sich nach einem geistlichen Rechte einzurichten hätten, das ein jeder Landesherr sich zu schmieden befugt glaube. Die Mittel, durch welche Febronius die Erniedrigung der ihm so verhaßten päpstlichen Macht betreibe, seien so gewaltthätig, für katholische Ohren so übel lautend, daß er ohne Schaudern nicht wohl daran denken könne.

Dies ist das wohl überlegte Urtheil des Churfürsten über das Buch des Febronius; dasselbe ist für die Gesinnung des Weihbischofs so schonend als möglich, im Uebrigen in Wahrheit vollständig gegründet. Der Weihbischof, heißt es dann weiter dem Sinne nach, könne hieraus ersehen, wie sehnlich des Churfürsten Verlangen sein müsse, das Aergerniß, das in seinem Erzstift entstanden und sich noch von da *fast in* die ganze Kirche verbreitet habe, gehoben und gebessert zu sehen. Dies könne aber allein durch den Weihbischof selbst geschehen. Es falle zwar schwer, das eigene Buch zu widerrufen und zu verdammen; allein, wo kein andres Mittel übrig, das Uebel zu heben und sonach seine Seele zu retten, was man dann Andres thun könne? „Vielleicht erhält Sie darum der grundgütige Gott auf ein so hohes Alter, damit er Ihnen Zeit gebe, in sich zu gehen, ehe Sie in die Hände seiner Gerechtigkeit verfallen."

Der ganze Brief des Churfürsten ist in rührend väterlichem Tone geschrieben und hat auch, wie in seinem darauffolgenden Briefe (vom 8. Mai) zu ersehen ist, bei dem Weihbischof guten Anklang gefunden, indem dieser sich bereit erklärt hat, ein Abbitte- und Widerrufsschreiben an den Papst richten zu wollen. Für Ausarbeitung einer solchen Schrift wurden zwei Monate anberaumt; auch überschickte der Churfürst dem Hontheim „als zweckdienlich zu dieser Arbeit" ein Promemoria eines gelehrten französischen Geistlichen (nach der allgemeinen Bezeichnung desselben in dem Briefe des Churfürsten zu urtheilen — Abbé Bergier), das er sich hatte ausfertigen lassen und in welchem sechszehn Sätze aus Febronius als falsch und verdammlich ausgehoben waren. Unter dem 14. Juni (1778) hat Hontheim sein Abbitteschreiben an den Papst und eine Retraktation an den Churfürsten eingeschickt; jenes war in so ehrerbietigem und unterwürfigem Tone gehalten, daß es den Churfürsten zu Thränen rührte; die Fassung der Retraktation aber prüfte er noch näher, fügte hier und dort Noten zur Seite bei und überschickte den ganzen Entwurf einem französischen Theologen, mit dem Ersuchen, ihm ein Gutachten darüber, mit Bezug auf die Lehre der gallikanischen Kirche, auszufertigen. Inzwischen aber machte Hontheim nach einem Schreiben

vom 25. Juni Schwierigkeiten bezüglich der in dem französischen Promemoria ausgehobenen 16 Sätze, suchte dasselbe zu widerlegen und brachte dazu zwei Schriftstücke zu Gunsten seines Buches bei, eine Abhandlung, die von Wien ihm zugekommen, und einen Brief eines Benediktiners in Franken, so daß der Churfürst auf's Aeußerste betroffen wurde und dem Weihbischofe bemerkte, daß er, ungeachtet seines rührenden Schreibens an den Papst, dennoch seine Schrift lieber vertheidige, als verwerfe. Endlich gab Hontheim eine Erklärung über sein Werk an den Papst ab, die, wie er selber an einen Freund geschrieben hat, größtentheils allgemein gehalten war, die daher auch, wie aus dem päpstlichen Breve vom 22. August erhellt, nicht ganz befriedigte und daher mit einem andern Breve vom 12. September mit „Emendationen" an den Churfürsten zurückgeschickt worden ist, mit der Forderung, daß dieselben von dem Weihbischofe recipirt und in seine Retraktation aufgenommen werden sollten. Sollte der Weihbischof, ungeachtet seines Versprechens, in Betreff seines Glaubens und seiner Lehre immer aufrichtigen Gehorsam dem Papste erweisen zu wollen, diese Verbesserungen in seine Retraktation gar nicht aufnehmen wollen, so könne der Papst nicht anders denken, als daß seiner Verzeihung und seiner päpstlichen Gnade vom Weihbischofe aller Zugang verschlossen werde [1]).

Auf diese Drohung des Papstes und das dringende Zureden des Churfürsten entschloß sich Hontheim, die ihm vorgelegten Emendationen, mit Ausnahme einer einzigen, in seinen Widerruf aufzunehmen und diesen mit seiner Unterschrift zur Uebermachung nach Rom dem Churfürsten zu übergeben (1. Nov. 1778) [2]).

---

[1]) Quod si nihil ominus illis correctionibus nostris in suam retractationem eo quo praescripsimus modo omnino recipiendis repugnaverit, quid tunc aliud existimare poterimus, nisi locum omnem nostrae veniae nostraeque in eum Pontificiae gratiae ab illo nobis esse praeclusum?

[2]) Der von Hontheim nicht aufgenommene Satz bezieht sich auf die Regierungsform der Kirche und lautet: ut proinde merito monarchicum Ecclesiae regimen a catholicis Doctoribus appelletur. In dem Begleitschreiben an den Nuntius sagt der Churfürst, er habe nicht auf der Aufnahme dieses Zusatzes bei dem Weihbischof bestehen wollen, um dessen Gewissen nicht zu beunruhigen, da jener Satz eine theologische Meinung sei, von deren Wahrheit er sich nicht überzeugen könne, dagegen aber auch jener Zusatz in jenem Sinne, in welchem die Kirche uns zu seiner Annahme verpflichte, in seinem Briefe an den Papst schon enthalten sei, da nämlich, wo er dem h. Stuhle eine allgemeine über alle Kirchen sich erstreckende höchste Gerichtsbarkeit beilege. Auch gibt der Churfürst dem Hontheim darin Recht, daß er jenen Zusatz in der vorliegenden Fassung nicht aufgenommen habe, indem kein einziger französischer Theologe und unter den Deutschen äußerst wenige — voudroient admettre cette proposition telle, quelle est énoncée. Car encore que tout

Unter dem 15. November konnte endlich der Churfürst zu seiner großen Freude den Widerruf mit Begleitschreiben an den Papst und einem andern an den Nuntius zu Cöln zur Uebersendung nach Rom abgehen lassen. Im December langte der Widerruf zu Rom an und hat eine so große Freude gemacht, daß der Papst am Weihnachtsfeste selbst nach dem Hochamte ein geheimes Consistorium hielt und unter großem Jubel dem Cardinalscollegium denselben verkündigte. In einer Anrede, die von großem Lobe des Clemens Wenceslaus überfließt, leitete der Papst den Widerruf des Febronius ein, worauf Benedikt Stay, Secretär der Breven, hervortrat, zuerst das Begleitschreiben des Erzbischofs an den Papst und sodann den Widerruf des Febronius in ihrem ganzen Wortlaute vorlas. Hierauf ließ der Papst ebenso seine beiden Antwortschreiben, an den Erzbischof und an den Weihbischof, von dem Secretär verlesen, nach dessen Abtreten der Papst seine Anrede an die Cardinäle fortsetzte. Welchen Antheil der Papst dem Erzbischof an dem Werke des Widerrufs zugeschrieben und wie hoch er denselben angeschlagen habe, kann man aus den Worten des päpstlichen Schreibens an ihn ermessen. „Deine Verdienste, ehrwürdiger Bruder, um Uns, um diesen heiligen Stuhl und um die ganze Kirche sind, wir bekennen es, sehr groß, und durch sie ist Dein voriger hoher Ruhm und Dein Ansehen mit der größten und immerwährenden Zierde einer wahren und vollkommenen Herrlichkeit vermehrt worden.“ Auch hat es der Papst an Belobung des Weihbischofs und des schönen Sieges, den er über sich selbst gewonnen, in den beiden Antwortschreiben nicht fehlen lassen. In einem fernern Breve des Papstes vom 2. Jan. 1779 an den Erzbischof wird noch ausführlicher der große Jubel, den der Widerruf zu Rom erweckt, und das große Lob, das ihm und dem Weihbischofe gespendet worden, geschildert. Darin sagt der Papst, er habe eben, um seine „unermeßliche Freude über den Widerruf“ den Cardinälen mitzutheilen und um dies des Ruhmes, der Würde und der Verdienste des Erzbischofs wegen mit dem größten Glanze und aller Pracht in's

---

catholique doive reconnoitre, que le gouvernement de l'église est *monarchique en un certain sens,* plusieurs cependant n'admettent point, que l'église soit une *monarchie pure* comme la proposition paroit le signifier, mais *une monarchie temperée d'aristocratie.* „Es würde, setzt er dann hinzu, ohne Zweifel keine Schwierigkeit gehabt haben, den Hontheim zu vermögen, sich für diese letztere Ansicht zu erklären, die gewiß ganz orthodox sei; allein ich habe mich wohl gehütet, darauf hinzuwirken, weil ich geglaubt habe, daß man jene Phrase lieber ganz weggelassen als dieselbe nach französischer Weise ausstaffirt sehen würde — parceque j'ai cru, qu'on verroit encore plus volontiers cette phrase omise qu'habillée à la francaise.

Werk setzen zu können, ein Consistorium, und zwar an dem hochheiligen Weihnachtsfeste unmittelbar nach dem Hochamte gehalten, noch angethan mit den Pontificalkleidern, in der Vaticanischen Basilika. „Als wir dort zu unsren ehrwürdigen Brüdern redeten und die freudige Aufwallung ihrer Gemüther über die unerwartete Nachricht einer so wichtigen Sache erblickten, war inzwischen ein unglaublicher Zusammenlauf der Bürger in der Basilika und bei allen Ständen, die dort zusammengeströmt, eine gespannte Erwartung. Was innen geschehen, konnte unsrer außerordentlichen Freude wegen nicht geheim gehalten werden, mußte vielmehr in's Publikum hinausdringen und von Aller Mund verkündet werden. O wärest Du doch, ehrwürdiger Bruder, zu dieser Stunde hier gewesen, um mit Deinen Augen schauen zu können, welche Freude, welcher Jubel hier geherrscht hat. Selbst die heiligen Wände, der ganze Vaticanische Tempel, wie groß er auch ist, hat allein von Deinem Lobe und dem Preise Deines Weihbischofs wiedergehallt u. s. w." Weil er nun hieraus ersehen habe, mit welcher Begierde Jeder verlangt habe, den ganzen Hergang zu erfahren, so habe er beschlossen, die sämmtlichen Verhandlungen des Consistoriums im Drucke erscheinen zu lassen. Der Druck erfolgte sehr bald und bei Uebersendung eines Exemplars an Hontheim hat der Erzbischof diesem den Vorschlag gemacht, die gebotene Gelegenheit, dem Publikum seine Sinnesänderung bekannt zu machen zu ergreifen, nämlich so, daß auf des Churfürsten Kosten die zu Rom gedruckten „Akten des geheimen Consistoriums" hier zu Trier in vielen Exemplaren abgedruckt würden und daß der Weihbischof einen kleinen Hirtenbrief beifüge, worin er die Motive seines Widerrufs angebe, seinen frühern Fehltritt bereue, eine förmliche Widerlegung seines Werkes in Aussicht stelle und endlich in des Erzbischofs Namen die Schriften des Febronius unter schwerer Sünde allen Denen zu lesen verbiete, die überhaupt verbotene Bücher zu lesen keine Erlaubniß hätten.

Bei Weitem nicht so rosenfarbig wie dem Papste und dem Erzbischofe war es dem Weihbischof Hontheim bei allen diesen Dingen zu Gemüthe. Unter dem 17. Januar (1779) hat er über den Hergang seines Widerrufs an einen vertrauten Freund geschrieben. „Siehe hier den Vorgang! Der h. Vater und der Churfürst standen seit einiger Zeit durch Vermittelung des Nuntius zu Cöln in Relation zu einander, mich darauf anzugehen, 1) mich als Verfasser des Febronius zu bekennen und 2) mich zu einem Widerruf zu bestimmen. Anbelangend das Erste habe ich, gesetzlich darauf angefragt, nicht gezögert, es einzugestehen. In Betreff des Zweiten machte ich anfangs einige Schwierigkeiten; nach wiederholten starken Instanzen habe ich eine Erklärung

abgegeben, die größtentheils allgemein gehalten war. Diese ist nach Rom geschickt worden, wo sie aber nicht befriedigte. Dieselbe kam daher zurück mit mehren Verbesserungen und Zusätzen, begleitet von einem Breve an den Churfürsten, worin unter Androhung des Verlustes der Verzeihung und Gnade des Papstes die Forderung gestellt war, daß die Verbesserungen und Zusätze in die Retraktation aufgenommen werden müßten. Dies, und noch mehr die dringenden Vorstellungen (instances) des Churfürsten bestimmten mich, einen großen Theil davon anzunehmen und schließlich meine Erklärung zu geben, so wie Sie dieselbe bald von Rom aus gedruckt sehen werden, indem man von dorther berichtet, sie werde mit den dazu gehörigen Breven gedruckt werden."

Diese Veröffentlichung aber war es eben, die den Hontheim am ärgsten verdrossen hatte; denn er hatte gewünscht, daß der Widerruf in der Brust des Papstes verschlossen bleiben solle. Als die Akten des Consistoriums in neuem Abdrucke zu Trier die Presse verließen, schrieb Hontheim wieder an denselben Freund (4. Febr. 1779): „Die Akten des geheimen Consistoriums kommen so eben aus unsrer Druckerei. Ich hatte ein Pastoralschreiben zur Veröffentlichung mit jenen Akten aufgesetzt, einen Brief, von dem ich hoffte, daß er Dich und auch so ziemlich Rom befriedigen könnte. Aber an eben dem Tage, wo ich denselben zur vorläufigen Einsicht eingeschickt hatte, siehe da erhalte ich denselben zurück um eine starke Hälfte abgeändert, mit der Weisung, ihn so drucken zu lassen, corrigirt und verstümmelt in einer Weise, daß ich mich schäme, ihn Dir zuzuschicken. Aber, was wollte ich thun? [1]) Mich nutzlos weigern und nochmal mich lächerlich machen? Der Artikel über die Constitution Unigenitus, den Du mit Recht in Deinem letzten Schreiben auffällig gefunden, ist einer von denen, die Rom meiner ersten Erklärung beigefügt und die es durchaus von mir eingefügt haben wollte. Du sagst richtig: Was für einen Nutzen bringt dies der Religion? Ich sage dasselbe von fast allen Artikeln meines vorgeblichen Glaubensbekenntnisses. Ich hatte den Churfürsten gebeten, daß, wenn er meine Erklärung oder, wenn man will, meinen Widerruf, nach Rom schicke, er dahin wirken möge, daß sie in der Brust des heiligen Vaters verborgen bleiben möge. Aber es ist

[1]) Die Abänderungen, Zusätze, die der Erzbischof in dem Entwurf gemacht hatte, waren sehr gegründet, wie in dem gedruckt erschienenen Briefwechsel desselben mit Hontheim (S. 62—72) zu ersehen ist. An mehren Stellen seines Pastoralschreibens ging Hontheim um die faulen Flecke herum, ohne sie recht zu berühren; die Zusätze des Erzbischofs gingen auf die Sache ein.

ganz das Gegentheil geschehen gegen meine ganze Erwartung und meine Vorstellung; sonst würde ich mich ganz anders benommen haben. Herr v. Spangenberg schreibt mir, daß ohne Zweifel alle Nationen über diese außerordentliche römische Ostentation betroffen sein werden [1])."

Letztes Stadium der Geschichte des Widerrufs.

Hontheim hatte sich erwartet, daß von seinem Widerruf nichts in die Oeffentlichkeit kommen werde und hat er sich daher durch die zu Rom geschehene Veröffentlichung tief verletzt gefühlt und in Briefen an seine Freunde in Wien, besonders Krufft, sich bitter über den römischen Hof beklagt. Was Hontheim an Freunde geschrieben, ist sehr bald in's Publikum gekommen und hat sich bei den Anhängern des febronianischen Systems das Urtheil gebildet, als seien von Rom aus und durch den Churfürsten unehrenhafte Mittel und Maßregeln angewandt worden, um bei Hontheim den Widerruf zu erzwingen. Gerüchte dieser Art sind selbst im Trierischen aufgetaucht und haben sich unter andern in dem Coblenzer Intelligenzblatt (vom 26. März 1779) vernehmen lassen: — „die Akten wegen des Widerrufs des berühmten Febronius seien in Spanien und Oesterreich zu drucken verboten, der Widerruf selbst seie von Herrn v. Hontheim nicht aufgesetzt, nur unterschrieben"; und ferner: „als hätte sich gedachter Herr Weihbischof aus Furcht des ihm angedroht sein sollenden Kirchenbannes und sonst zeitlicher ihm bevorstehender Uebel und Strafen, oder auch aus sonstigen eiteln Absichten zu dieser Widerrufung, welcher derselbe in Bälde bei geänderten Umständen selbst widersprechen würde, entschlossen." Solchen Gerüchten ist ein officieller Artikel, im Namen des Churfürsten verfaßt, in demselben Blatte, der auch im „Trierischen Wochenbl." No. 15 erschienen ist, entgegengetreten.

Allein auch in ausländischen Zeitungen sind bald danach böswillige Darstellungen der Geschichte des Widerrufs erschienen, die für den Papst und den Erzbischof ehrenrührig und kränkend sein mußten. Eine solche Darstellung ist unter andern im Mai 1779 in der Leydener Zeitung erschienen — „nicht allein für Se. päpstl. Heiligkeit sehr beleidigend, sondern auch meiner Ehre sehr nachtheilig" —, wie der Churfürst bei Uebersendung einer Abschrift des Artikels an Hont-

---

[1]) Immerhin war es ein sehr verwunderlicher, wenn auch von dem Standpunkte Hontheims aus begreiflicher Wunsch, daß sein Widerruf in der Brust des Papstes verschlossen bleiben möge. Wie wäre dann auch nur irgend ein Theil des Aergernisses, das Febronius gegeben hatte, gehoben und den verderblichen Wirkungen desselben ein Damm gesetzt worden?

heim bemerkte [1]). Eine ähnliche Darstellung war auch in den Nouvelles ecclésiastiques von Paris erschienen, in einer italienischen Uebersetzung in die Gazetta universale von Florenz übergegangen und durch diese zu Rom bekannt geworden. Von dort ist dieselbe dem Nuntius in Cöln zugekommen, von diesem in einem Auszug dem Erzbischof, der denselben mit einem Begleitschreiben an Hontheim (den 30. März 1780) überschickt hat, mit dem Bemerken, der Herr Weihbischof werde daraus „die ohnverschämte und wahrheitswidrige Beschreibung, so die Gazetta universale zu Florenz No. 9 von Dero bekannten Widerrufung des Febronius gemacht, mit mehrerem entnehmen. Das höchste Oberhaupt der Kirche sowohl, als ich sind darob in den gerechtesten Unwillen versetzt, da man den apostol. Stuhl in dieser Sache eines gewaltsamen und mit Bedrohungen begleiteten Betragens beschuldigen will.“ Bereits am folgenden Tage (den 31. März) folgte ein neues Schreiben des Churfürsten an Hontheim mit einem abermaligen Artikel ähnlicher Fassung in Abschrift, und mit der Aufforderung an denselben, durch eine entschiedene öffentliche Erklärung endlich einmal den Entstellungen der Sache Einhalt zu thun; „im Weigerungsfalle würde der Weihbischof ihn in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen, bei dem Publikum mit der ganzen Correspondenz aufzutreten, welche ganz klar an den Tag legen werde, was von denen vorgeblichen Bedrohungen und Gewaltsamkeit, wodurch man will, daß Ihr Widerruf erpresset worden, zu halten seye.“

Dies war nun allerdings eine Drohung, aber doch jedenfalls eine ganz berechtigte, weil sie zum Zwecke hatte, den wahren Hergang der Sache gegenüber den Entstellungen offen zu legen. Viel ärger, und offenbar dem Inhalte der beiden Briefe des Churfürsten nicht entsprechend [2]), ist die Darstellung in einem Briefe Hontheims an seinen Freund Krufft in Wien vom 6. April, wo er schreibt: „Mit Recht sagst Du, daß die letzten Briefe aus Rom interessant seien; sie sind es nur allzu sehr. Von dem Augenblick an, wo ich sie gelesen, hatte ich die Ahnung, daß der Unwille des Papstes Folgen haben könne, die

---

[1]) Der Artikel lautete. **S. M. l'imperatr. Reine ayant été par plus d'un Canal *exactement informée* de tout ce qui s'est *practiqué* pour arracher à Mr. de Hontheim la rétractation prétendue *volontaire* de Febronius, qu'on sait aujourd'hui avoir été *minuté* à Rome, dans les principes du 10me siècle contraire aux droits des Souverains, S. M. J. R. et A. a jugé à propos d'intredire dans ses Etats toute introduction, réimpression, débit et distribution des actes de la rétractation de Febronius etc.**

[2]) Der vollständige Text derselben ist abgedruckt in den **Gesta Trevir. vol. III. addit. p. 57—59.**

schließlich auf mich zurückfallen würden. Was ich vermuthete, das ist in Wirklichkeit am verflossenen Samstag eingetroffen, indem ich an diesem Tage zwei Briefe vom Churfürsten erhielt, der eine vom 30., der andre vom 31. März, Briefe, die absolut von mir eine neue öffentliche Erklärung, besonders gegen die Gazotta universale von Florenz in No. 9, die der Nuntius zu Cöln Bellisomi an den Churfürsten geschickt hat, verlangen [1]); eine Erklärung zum Einrücken in die Zeitungen, und von welcher der Churfürst vorher die Fassung sehen wollte, um darin Bemerkungen und Correkturen, die er für nöthig erachten würde, vorzunehmen [2]). Was jetzt thun? Nach so gemessenen Befehlen (!) jede Erklärung verweigern, würde mich mit meiner Familie ich weiß nicht welchen Eventualitäten (auroit pu m'exposer avec ma famille à je ne sais quoi) haben aussetzen können. Es ist begreiflich, daß ich in der Oeffentlichkeit und wo sonst ich nicht vorbeikommen kann, davon zu sprechen, auch keine andre Sprache (für jetzt) führen kann, als in der Retraktation. Etwas Andres ist es für Diejenigen, die sich nicht in meiner Lage befinden und die diese Sache nicht direkt berührt; ihnen steht es frei, zu denken und zu reden über die Sache ganz den Gedanken gemäß, die sie sich vernünftigerweise davon bilden. Ich schicke Dir keine Copie der öffentlichen Erklärung, wie sie der Churfürst von mir verlangt, weil ich nicht weiß, ob die Fassung, die ich eben an ihn abgehen lasse, seine Billigung erhalten wird [3]).

In No. 28 des Coblenzer Intelligenzblattes (7. April 1780) ist darauf Hontheims Erklärung veröffentlicht worden: . . . „daß besagte Wiederrufung, die ich unter Vermittelung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht meines gnädigsten Landesherrn und Erzbischoffen abgegeben, meiner Seits ganz freiwillig gewesen seye, und daß ich Willens bin, selbe in einem Werke, so ich bereits angefangen, und unter göttlichem Beistand

---

[1]) In den Briefen waren bloß sachliche Gründe für die Nothwendigkeit einer Erklärung Hontheims aufgeführt, und das Verlangen einer solchen in keiner schärfern Form ausgesprochen, als daß im Weigerungsfalle der Churfürst die Correspondenz veröffentlichen werde.

[2]) In dem Briefe des Churfürsten: „um allenfalls dem Herrn Weihbischof die nöthigen Erinnerungen darüber machen zu können" — ist wesentlich entstellt bei Hontheim.

[3]) So übertreibt Hontheim in den Briefen an seine Freunde zum Nachtheil des Erzbischofs. Auch in den letzten Worten hat er übertrieben; denn unter dem 6. April schickte der Erzbischof die von Hontheim aufgesetzte Erklärung ohne die mindeste Abänderung zurück, mit dem Begleitschreiben: „Mit dem neuleich von dem Herrn Weihbischof eingeschickten Auffatz bin ich vollkommen zufrieden . . . er erscheint heute in hiesigem Intelligenz-Blatt."

auszuführen hoffe, durch die geistlichen Satzungen und Kirchenzucht zu rechtfertigen und zu erläutern. Gegeben zu Trier den 2. April 1780."

Dieselbe Erklärung ist einige Tage später in andre Zeitungen, so in die gazette de Cologne unter dem 14. April, eingerückt worden.

Die in dieser Erklärung in Aussicht gestellte Schrift zur Rechtfertigung und Erläuterung des Widerrufs ist in dem folgenden Jahre (1781) zu Frankfurt unter dem Titel: Justini Febronii Icti Commentarius in suam retractationem, 312 Seiten in 4° erschienen. In den handschriftlichen Aufzeichnungen Hontheims liegen Nachrichten aus Rom vor, daß der Commentar zu seinem Widerruf dort nicht befriedigt, „der Erwartung nicht entsprochen hat," wie es in einem Briefe vom 26. Dez. 1781 heißt. Unter dem 2. Dez. 1782 wird von Rom geschrieben, „daß der Commentar nicht befriedigt hat, und man gewünscht, daß Hontheim weiter nichts mehr über seinen Widerruf geschrieben hätte; indem die gelehrtesten Männer in Rom überzeugt sind, daß Herr v. Hontheim bei seiner ersten Ansicht und seinen Grundsätzen verharre."

Daß Hontheim nicht von seinen Ansichten abgegangen gewesen, ist auch von dem Baron v. Krufft, seinem intimsten Freunde, ausgesagt worden. Derselbe schreibt nämlich über die Entstehung des Febronius, dies Werk sei von v. Hontheim nicht aus Rachsucht geschrieben, denn er war nie beleidigt worden; nicht aus Geringschätzung der Kirche, nicht aus Ruhmsucht; „also bloß aus Ueberzeugung, in welcher er auch bis an sein Ende geblieben ist, wie ich durch unumstößliche Beweise darzuthun im Stande bin."

Dies scheint ferner auch aus dem Umstande hervorzugehen, daß Hontheim auch nach der Veröffentlichung seines Commentars Alles, was in Schriften, Zeitungen und Correspondenzen für ihn als Verfasser des Febronius Günstiges und Schmeichelhaftes ihm zu Gesichte gekommen ist, in sein Exemplar des Commentars oder auf besondre Papierstücke niedergeschrieben hat. So findet sich denn hier die Notiz: „In einem Antwortschreiben des Kaisers (Joseph II.) aus dem Monat September 1781 von Prag an den Churfürsten (Clemens Wenceslaus) bedient er sich des Ausdrucks — *l'orthodoxe Febronius*"[1]). Ferner findet sich aus Schlözer ausgehoben: „Wir stehen itzo überhaupt, des Febronischen Widerrufs ungeachtet, an der Dämmerung einer großen Revolution; und ich denke, in 50 Jahren werden sich die päpstlichen

[1]) Den unwürdigen Charakter des bezüglichen Briefes werden wir weiter unten bei einer andern Gelegenheit kennen lernen. Aber auch schon an und für sich das Lob der Orthodoxie aus dem Munde Josephs II., insonderheit bezüglich des Verhältnisses der geistlichen und weltlichen Macht!

Breven und Constitutionen in theologische Responsa verwandeln. Das wäre notorisch ehedem, bis der berüchtigte Pseudoisidor im IX. saeculo seine falschen Urkunden schmiedete."

In seiner Art ist interessant, was Hontheim aus den zu Florenz damal erscheinenden Annales ecclésiastiques (Jahrg. 1784, No. 21) ausgezogen und notirt hat. Hier heißt es: „Es sei uns gestattet, zur Ehre unsres h. Vaters Pius VI. hier in Erinnerung zu bringen, daß, als im fünften Jahre seines Pontificats ihm ein berühmter Ordensmann eine Aufstellung der vornehmsten Thaten, die er bis dahin vollbracht habe, überreichte, Se. Heiligkeit mit eigener Hand Jenes ausgelöscht hat, was auf die Retraktation des Febronius und die Excommunication des Bischofs von Harlem Bezug hatte [1])."

Schließlich wollen wir den Hontheim selbst hören und vernehmen, wie er selber seinen Widerruf betrachtet haben wollte. In einem Brief an einen Freund schreibt er: „Ich habe einigermaßen meine Schrift „Justini Febronii etc." widerrufen, so wie ein viel gelehrterer Prälat, Fenelon, widerrief, um Zänkereien und Widerwärtigkeiten zu entgehen . . . Aber mein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht schädlich und dem römischen Hof nicht nützlich und wird es auch niemahl seyn. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, geprüft und angenommen; mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig bewegen, diese Sätze zu verläugnen oder zu verwerfen, als so manche Widerlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler des Papstes geschrieben haben." Dies sind Hontheims eigene Worte. Dieselben waren in einer Frankfurter Correspondenz der Hamburger Zeitung vom 18. August 1781 wiedergegeben, und Hontheim hat sich auch den Commentar der Zeitung zu jenen seinen Worten notirt, der da lautete: „Bleibt nicht Justinus Febronius noch immer auf vielen katholischen Universitäten zum Grundsatz? Und bringen nicht in unsern Tagen die weisesten und christlichsten Regenten das zur Vollziehung, was Febronius lehrt, und Hontheim widerruft? Wenigstens wird das so berufene Werk des Febronius noch immer in den Buchläden gesucht und die deutsche Uebersetzung desselben, welche in Hildesheim gemacht

---

[1]) Vermuthlich hat Hontheim diesen Bericht so verstanden, als sei es dem Papste gewissermaßen leid gewesen, jene Akte vorgenommen zu haben. Ich glaube aber keineswegs, daß in dem Thun des Papstes, angenommen, daß es mit dem Berichte seine Richtigkeit hat, jener Sinn gelegen habe; sondern daß er jene beiden Akte nicht als Großthaten aufgeführt und angesehen haben wollte, weil sie ihm viel Schmerz verursacht hatten. Und in der That, wie kann es als etwas Großes und Ruhmreiches für einen Papst ausgegeben werden, daß er von seiner Strafgewalt hat Gebrauch machen müssen?

sein soll, ist abermal unter der Presse." — Dies Alles aus Hontheims Feder dürfte wohl keinen Zweifel bezüglich seiner Gesinnung zur Zeit seines Widerrufs und unmittelbar nach demselben übrig lassen.

In dem Jahre 1788, d. i. zwei Jahre vor seinem Ableben, wo er inzwischen den Kaiser Joseph II., gestützt auf Grundsätze seines Febronius, die Kirche in den österreichischen Erbstaaten knechten, und ferner den Emser Congreß, gestützt auf dieselben Grundsätze, *eben bei* dem Kaiser Schutz für die Rechte der Hierarchie suchen *gesehen, der* dieselben sich angemaßt und usurpirt hatte, scheint v. Hontheim das Verkehrte und Verderbliche seines Werkes eingesehen und jetzt seiner Retraktation auch innerlich zugestimmt zu haben. Ein, wenigstens indirectes, Zeugniß hiefür ist enthalten in einem Briefe des Abtes Martin Gerbert in St. Blasien, der unten bei Besprechung des Emser Congresses mitgetheilt werden wird, und der, nach Hontheims letzter Willensmeinung, nach seinem Ableben als Beweis seines bewährten Glaubens (probatae fidei) veröffentlicht worden ist.

Der Erzbischof Clemens Wenceslaus gegenüber den kirchenfeindlichen Neuerungen Josephs II. (1781).

In Kaiser Joseph II., dem seiner frommen Mutter Maria Theresia so unähnlichen Sohne, erscheinen alle kirchenfeindlichen Zeitansichten der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, des Rationalismus und oberflächlicher Aufklärerei im Illuminatenthum, des Jansenismus und Febronianismus, wie in einem Brennpunkte vereinigt, und sind in ihm, unter der trügerischen Masque des Wohlwollens gegen die Kirche, zu einer Staatskirchenrechtstheorie zusammengeschmolzen, die auf eine gänzliche Knechtung der Kirche unter der Staatsgewalt abzielte und als Josephinismus mit Recht in der Kirchengeschichte und im Kirchenrechte gebrandmarkt ist. Ist auch hier der Ort nicht, die lange Reihe von Hofdekreten und Maßregeln zu besprechen, die der Kaiser in den österreichischen Erbstaaten der Kirche mit hochmüthigem Dünkel aufgedrungen hat, so können wir aber jene *nicht umgehen,* von denen das Herzogthum Luxemburg mit betroffen *worden ist,* und die daher, weil diese Provinz größtentheils unter die geistliche Gerichtsbarkeit von Trier gehörte, unsern Erzbischof, sowie die Bischöfe Belgiens, zur Vertheidigung der Rechte der Kirche herausgefordert haben.

Wohl hatte Joseph II., seit 1764 zum römischen Könige gewählt und gekrönt, nach des Vaters Tode 1765 mit der Kaiserwürde bekleidet, schon einigen Einfluß auf die Regierung ausgeübt, ist aber erst bei dem Ableben der Mutter Maria Theresia den 29. November 1780 zur selbstständigen Regierung der österreichischen Kronländer gelangt.

In großer Gutmüthigkeit, der es aber an der nöthigen Staatsweisheit fehlte, hatte sich Joseph ein wunderliches Ideal von Volkswohl gebildet, und wollte jetzt seine Erbländer zwingen, sich nach seinen vorgefaßten Meinungen glücklich machen zu lassen. Vollständige Uniformität aller österreichischen Erbländer in politischen, bürgerlichen und socialen Einrichtungen, möglichst starke Population, allgemeine Aufklärung und Industrie schienen ihm die alleinigen Bedingungen des Volkswohles zu sein. Zudem hielt er sich als Staatsoberhaupt berechtigt, Alles zu thun und anzuordnen, was seiner Ansicht nach zur Erzielung jener Bedingungen dienen könnte, selbst jahrhundertelange und beschworene Einrichtungen, Freiheiten und Rechtsgebiete aufzulösen, wenn sie seinem radikalen Reformplane im Wege standen. Solches aber war nur dadurch zu ermöglichen, daß Joseph so handelte, als sei die Fülle der weltlichen und geistlichen Gewalt in seiner als des Staatsoberhauptes Hand vereinigt. Dieser Weg führt aber auf politischem Gebiete zum vollendetsten, alle Freiheit vernichtenden Polizeistaate und auf dem kirchlichen zu schmachvoller Knechtung der Kirche.

Wenn es noch irgend eines Beweises dafür bedürfte, daß es Joseph II. an der nöthigen Staatsweisheit gänzlich gefehlt habe, so würde hiefür die überstürzende Hast hinreichen, mit welcher er bereits im zweiten Monate nach seiner Thronbesteigung angefangen hat, schnell nacheinander eine Menge der weitgreifendsten Reformdekrete auf kirchlichem und socialem Gebiete zu erlassen. Ein erfahrener französischer Politiker in jener Zeit hat dem blinden Fanatismus für Freiheit gegenüber die warnenden Worte geschrieben: „Die Zeit einer Reform ist eine Zeit der Krise; jede Krise aber ist gefährlich; man kann nicht absehen, welchen Ausgang sie nehmen wird. Jedes alte Gesetz ist etwas Geheiligtes und darf man nur mit zitternder Hand dasselbe berühren. Nur in Krankheiten muß man zu Arzneien seine Zuflucht nehmen, indem jede Arznei vom Uebel ist.“ Wie einfach und einleuchtend auch die hier ausgesprochene Wahrheit und wie leicht die Einsicht in dieselbe zu gewinnen ist, dem Kaiser Joseph II. war diese Einsicht nicht aufgegangen, und erst auf seinem Sterbebette 1790, als er die bittern Früchte seiner unüberlegten Reformen reifen gesehen, ist dieselbe in ihm aufgedämmert [1]).

[1]) In dem Sommer 1787, wo eine unübersehbare Menge von Gesetzen und Reformdekreten in allen Zweigen des öffentlichen Lebens von dem Kaiser schnell nacheinander ausgegeben worden waren, erschien in öffentlichen Blättern eine Parabel, in welcher des Kaisers politische Unklugheit handgreiflich gezeichnet und nach Gebühr gezüchtigt war. „Ein asiatischer Gesetzgeber, hieß es, in der Absicht, wirkliche und ver-

Dem Rathe des Holländers van Switen, eines Jansenisten, der vorerst Leibarzt des Kaisers war, dann Rektor magnificus der Universität zu Wien und letztlich Unterrichtsminister geworden, wird der Erlaß zweier folgenschwerer Dekrete zugeschrieben, mit denen Joseph II. seine Regierung begonnen hat; des Toleranzediktes und des Verbotes der päpstlichen Constitution Unigenitus gegen die jansenistische Lehre. Als wenige Monate nach der Veröffentlichung dieser Dekrete der Kaiser die niederländischen Provinzen besuchte, haben die Bischöfe Belgiens und die Stände dieser ganz katholischen Provinzen gegen dieselben Remonstrationen erhoben und den Kaiser dringend ersucht, das Toleranzedikt für die Niederlande außer Kraft zu setzen. Insbesondere haben auch die drei Stände des Herzogthums Luxemburg den 15. Dezember 1781 gegen Einführung von Protestanten in das Land remonstrirt, indem sie folgende Gründe geltend machten: 1. Seit der Entstehung des Protestantismus hätten alle Behörden gleichermaßen für ausschließliches Bekenntniß und Reinerhaltung der katholischen Religion im Lande gewacht. 2. Alle Reglements und Statuten, welche von den bisherigen Souveränen den Städten und Ortschaften bezüglich der Handwerke, Gewerbe, des Zunftwesens u. dgl. gegeben worden seien, hätten als erste Bedingung das katholische Religionsbekenntniß. 3. Während die von der Häresie angefressenen niederländischen Provinzen sich in den vorhergehenden Jahrhunderten gegen den Regenten empört hätten, sei das Herzogthum Luxemburg stets Gott und dem Könige treu geblieben und habe alle mögliche Opfer gebracht, um dem Könige seine Krone zu erhalten. 4. Daraus müsse man den Schluß ziehen, daß diese göttliche Religion die festeste Stütze des Thrones sei; sie erblicke in dem Fürsten das Abbild Gottes, und gebe es keine, die mit ihr in dem Festhalten an diesem Sittengesetze verglichen werden könne. 5. Endlich, Sektirer in dieses Land einführen, hieße nichts Andres, als diese Gleichförmigkeit der Religions-

meintliche Mängel der Landesverfassung zu verbessern, hatte eben eine große Menge neuer Gesetze veröffentlicht. Als er sich nun eines Tages unwohl fühlte, ließ er seinen Arzt rufen, einen Mann von Geist, der dabei auch den Einrichtungen seiner Vorfahren sehr zugethan war. Dieser verordnete dem Kranken eine Menge verschiedener Arzneien, die er alle auf einmal nehmen sollte. Darüber ward der Patient aufgebracht und fragte den Arzt, warum er eine solche Menge von Medikamenten verschwende. Dies geschieht, erwiederte der Arzt, um möglichst schnell die Gesundheit wieder herzustellen. Aber bei so vielerlei Arzneimitteln, bemerkte der Kranke, ist da nicht zu befürchten, daß solche darunter sind, welche die Wirkung der andern hemmen oder gänzlich aufheben? Sie haben Recht, entgegnete der Arzt, dies kann wohl der Fall sein; ich gestehe mein Unrecht. Allein meine Absicht war, Ihr Unwohlsein in der Weise zu behandeln, wie Sie unsere Landesverfassung behandeln."

lehre, die seit den ersten christlichen Jahrhunderten ununterbrochen die Bewohner des Landes in einem und demselben Geiste an dem Fuße der Altäre versammelt hat, zerreißen, hieße ihnen den Frieden und die Ruhe rauben, sie mit den neuen Ankömmlingen in ewigen Zwiespalt versetzen [1]).

Bereits in den ersten Monaten desselben Jahres hatte der Kaiser eine Menge andrer Dekrete erlassen und Maßregeln angeordnet, welche wesentliche Rechte der geistlichen Gewalt tief verletzten und von keinem Bischofe, wenn er sich nicht in die Reihe der Miethlinge stellen wollte, anerkannt werden durften. Mit Ausnahme des belgischen Episkopats waren es leider nur wenige Bischöfe, die zu thun wagten, was heilige Pflicht von ihnen forderte. Um so ehrenvoller war das Vorgehen unsres Erzbischofs Clemens Wenceslaus, der nicht allein in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberhirt des Herzogthums Luxemburg, sondern auch als Bischof von Augsburg, zu dessen Sprengel ein Theil der österreichischen Oberlande gehörte, dem Kaiser die lebhaftesten Vorstellungen gegen seine Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Kirche gemacht und ihm dieselben als Versündigungen dargestellt hat, bei denen sein eigenes Seelenheil die augenscheinlichste Gefahr laufe.

Die Correspondenz, in welche der Erzbischof unter dem 1. Juni 1781 mit dem Kaiser in dieser Angelegenheit getreten, ist zu wichtig und zu bezeichnend für den Charakter dieser beiden Männer, als daß wir nicht länger dabei verweilen sollten.

Zum Voraus muß bemerkt werden, daß es nicht das nahe Verwandtschaftsverhältniß unsres Erzbischofs mit dem Kaiser [2]) gewesen ist, das ihn zu seinem Auftreten gegen denselben ermuthigt hat; denn er spricht immer nur als Bischof und mit Berufung auf sein Gewissen und seine Pflicht; nur am Ende des Hauptbriefes, wo er seine Vorstellungen allseitig begründet und die äußerst schlimmen Folgen der Edikte des Kaisers geschildert hat und nunmehr sich an das Herz Josephs wendet, berührt er die Blutsverwandtschaft vorübergehend, aber nur um zu sagen, daß er durch sie des Kaisers Großmuth besser kenne, als andre Bischöfe.

Die Remonstrationen des Erzbischofs bezogen sich aber auf die eben erlassenen Edikte des Kaisers bezüglich 1. des Placetum regium, 2. der Exemtion der geistlichen Orden, 3. der Bestrafung von Geist-

---

[1]) **Recueil** des représentations, protestat. et réclamations... dans les pays-bas catholiques, vol. II. pag. 2–9.

[2]) Maria Josepha, vermählt mit Friedrich August, Churfürst von Sachsen und König von Polen, Mutter des Clemens Wenceslaus, war eine Cousine der Maria Theresia, der Mutter Kaiser Josephs II.

lichen durch Entziehung der Beneficien, 4. der Bulle In coena Domini, 5. der päpstlichen Constitution Unigenitus. 6. der Censurcommission in Wien für religiöse Schriften, 7. der Ehedispensen. Der Kampf gegen die Generalseminare in den niederländischen Provinzen ist später (1786) hinzugekommen.

Unter dem 26. März 1781 hatte nämlich der Kaiser ein Edikt erlassen des Inhalts: Da alle Bullen, Breven und andre Dekrete, die von dem päpstlichen Stuhle ausgehen, auf die öffentlichen Lebensverhältnisse Einfluß ausüben können, so haben wir es für nöthig erachtet, daß der Inhalt derselben uns zuerst vorgelegt werden müsse, bevor sie publizirt werden; jedesmal, ohne Ausnahme, um unsre allerhöchste Zustimmung, das Regium exequatur, zu erhalten. Demnach wird allen Erzbischöfen und Bischöfen als Ordinarien in allen Erbstaaten, sowie auch allen andern geistlichen Superioren befohlen, alle päpstliche Verordnungen, Bullen, Breven, Dekrete, Constitutionen und wie sie immer heißen mögen, sie mögen an das Volk, an geistliche oder weltliche Corporationen, oder an Private gerichtet sein, Bezug haben auf Verleihung von Pfründen, Pensionen, Ehrenauszeichnungen, Macht, Rechte, Säcularisation von Professen oder auf dogmatische Materien, kirchliche oder disciplinäre Gegenstände, vor ihrer Veröffentlichung jedesmal dem weltlichen Gouvernement der betreffenden Provinz in authentischer Abschrift vorzulegen. Dasselbe Verfahren gilt für Verordnungen, die von auswärtigen Ordinarien, deren *Diöcesanrechte sich in kaiserliche Erbländer erstrecken*, ausgehen, die also auch *alle und jede* vorher vorgelegt und das Placet erhalten *haben müssen* [1]).

Ferner hat der Kaiser durch ein Edikt vom 24. März desselben *Jahres alle* Bande der Klöster in den österreichischen Erbstaaten *mit* ihren respektiven Ordensobern und mit den Klöstern derselben Orden in andern Ländern und Provinzen aufgelöst, allen und jeden *Verkehr* mit denselben, den des Gebetes füreinander allein ausgenommen, verboten, und zwar so weit, daß es nicht einmal einem Kloster gestattet war, Breviere, Meßbücher, Antiphonarien, Chorbücher und andre Werke, die sich auf Ordensdisciplin und Gottesdienst beziehen, aus dem Auslande kommen zu lassen oder anzunehmen. Ohne kaiserliche Erlaubniß sollte Niemand irgend eine noch so kleine Geldsendung, wie Meßstipendien, in's Ausland machen dürfen. Der Schluß lautet: Telle est notre volonté et notre bon plaisir!

---

[1]) Diese Bestimmung traf also auch unsern Erzbischof bezüglich des Herzogthums Luxemburg und als Bischof von Augsburg bezüglich der österreichischen Oberlande.

Ein andres Dekret befahl den Geistlichen, die Bulle In coena Domini aus allen Ritualen herauszureißen und zu vertilgen; ebenso verbot dasselbe, die Constitution Unigenitus zu gebrauchen und vorzulesen.

Eine das von Christus übertragene Lehramt der Kirche, die Autorität und die Ehre des Episkopats noch tiefer verletzende Maßregel des Kaisers war die Bildung einer Censurcommission in Wien, meistens aus Laien bestehend, die fortan alle religiöse Schriften zu censuriren habe, und nach deren Urtheil sich die Bischöfe zu richten hätten, wenn es sich um Zulassung, Gebrauch oder Verbot solcher Bücher handle.

Endlich wurde unter dem 25. Dezember 1781 ein Dekret für die Niederlande erlassen (für die andern Erbstaaten schon den 30. Sept.), das die Nachsuchung von Ehedispensen zu Rom oder bei päpstlichen Nuntien verbietet. Von allen Ehehindernissen, die aus göttlichem oder natürlichem Rechte hervorgehenden ausgenommen, sollten fortan bloß die Bischöfe, denen dieses Recht unmittelbar von Gott zustehe, dispensiren. Jede andre von auswärts erhaltene Dispens werde hiemit für null und nichtig erklärt; wer eine solche nachsuche, werde mit 1000 Gulden gestraft; auch dürfe kein Geistlicher sich unterstehen, auf Grund einer andern Dispens zu copuliren.

Es war am 1. Juni 1781, wo Clemens Wenceslaus in Correspondenz mit dem Kaiser über diese Dekrete eingetreten ist und ihm die dringendsten Vorstellungen gegen dieselben gemacht hat. Nachdem er im Eingange seines ersten Briefes an die Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe des Kaisers erinnert, wie auch an seine Willigkeit, der katholischen Kirche jenen Schutz fortzuerhalten, den seine glorreichen Vorfahren ihr stets gewährt hätten, geht er über auf die jüngst von seinem Throne ausgegangenen Dekrete in Betreff der Religion, die bei den Katholiken so ernste Besorgnisse erregt hätten, und unfehlbar die betrübtesten Folgen für die Religion haben würden. Hierauf wendet er sich speziell zuerst gegen das Placitum regium und zeigt, daß dasselbe gänzlich überflüssig und dazu äußerst gefährlich für Kirche und Staat zugleich sei. Wenn wir in Zeiten lebten, führt er aus, wo die Kirche von Eroberungssucht besessen, und das Placitum regium das einzige Mittel wäre, sich gegen ihre Uebergriffe sicher zu stellen, dann könnte man vernünftigerweise nichts gegen ein Gesetz vorbringen, das ein solches Mittel aufstellte oder dessen Anwendung ausdehnte, wie gefährlich es auch sein möchte. Allein es ist bereits lange her, seit die Päpste auch nicht mehr einen einzigen Schritt gethan

haben, der die Souveräne hätte beunruhigen können. Ihr ganzes Trachten ist einzig dahin gerichtet, das zu erhalten, was ihnen auf Grund ihres Primates und der Zugeständnisse der Kaiser und Könige zukommt. Und selbst diese Politik gelingt ihnen noch schlecht genug. Und was die auswärtigen Ordinarien angeht, deren Gerichtsbarkeit sich in Erbstaaten des Kaisers erstreckt, so ist es unglaublich, daß diese verwegen genug sein sollten, irgend etwas gegen seine geheiligten Rechte zu unternehmen. Jedenfalls würde es Sr. Majestät nicht an Mitteln fehlen, ihrem Ansehen mit Erfolg entgegenzutreten und ihren Confratern die Lust, ihnen nachzuahmen, zu benehmen. Diese für die Kirche so erniedrigende Formalität ist daher weder irgend nothwendig, noch auch von irgend welchem Nutzen. Eine einzige ernste Weisung an die Bischöfe durch den Kaiser, sich in den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit zu halten, die Androhung der Ungnade, des Verlustes der Temporalien oder andrer von der Liberalität der Fürsten gewährter Rechte würden hinreichen, diejenigen bei ihren Pflichten zu erhalten, die irgendwie versucht sein könnten, sich von denselben zu entfernen. Dasselbe Placitum ist aber zudem auch unendlich gefährlich. Denn aus demselben Grunde, aus dem es gegen Alles, was aus dem Auslande kommt, aufgestellt wird, kann man es auch, wenn es nicht etwa schon geschehen ist [1]), gegen alles das vorkehren, was die Bischöfe der Staaten des Kaisers an ihre Heerden gelangen lassen wollen, und geschieht dies, dann ist doch offenbar von demselben Augenblicke an die Kirche weiter nichts mehr als eine Sclavin der weltlichen Gerichte. Lassen wir die Glieder dieser Gerichte großentheils von dem modernen Socinianismus angesteckt sein, oder, was auf dasselbe hinauskommt, von Indifferentismus in Religion, der in unsern Tagen so erschreckliche Fortschritte macht, so ist gewiß, daß dieselben sich jeder Belehrung widersetzen können, welche die Päpste und die Bischöfe an die Gläubigen zu richten für nöthig erachten werden, um sie gegen dieselbe Verirrung zu schützen. Man wird darin einige Stellen zu finden wissen, von denen man vorwenden wird, daß sie für die Souveräne bedenkliche Folgen hätten; oder man greift weiter und sagt, diese Bulle oder diese Verordnung bringt Aufregung unter den Unterthanen Sr. Majestät hervor, demnach muß sie unterdrückt werden. Daraus wird dann nothwendig Entmuthigung der geistlichen Hirten hervorgehen, die sich für

---

[1]) Es war wirklich schon geschehen, und zwar durch ein Edikt vom 2. April 1781, welches auch den Bischöfen verbot, gedruckte oder geschriebene Erlasse, Hirtenbriefe und Verordnungen ohne Erlaubniß bei der Landesstelle in ihre Diöcesen ergehen zu lassen.

entbunden halten werden, ihre Stimme gegen das Laster zu erheben, die Häresie zu bekämpfen und sich dem Strome der Gottlosigkeit zu widersetzen. Aber was noch mehr ist, als dies: welchen Begriff wird sich das Volk von der Religion machen, wenn es sieht, daß der Unterricht im Glauben der Oberaufsicht weltlicher Gerichtsbehörden unterworfen ist, die denselben nach ihrem Belieben abändern und untersagen, und dabei erklären, daß fortan die Entscheidungen der Kirche selbst im Wesen des Dogma's nicht für katholisch gehalten werden dürfen, es sei denn, daß die weltliche Macht sie durch Aufdrückung ihres Siegels mit ihrer Genehmigung versehen habe. Wird dann das Volk nicht denken müssen, daß die Religion eben nur ein Gegenstand der Politik sei, und daß man ihr höchstens nur äußerlichen Respekt schulde? Könnten nun aber wohl alle Nachtheile, welche die Fürsten von der Kirche etwa zu erleiden hätten, Nachtheile, die sicher übertrieben, und, was die gegenwärtige Zeit angeht, eingebildet sind, auch nur entfernt mit jener Ansicht des Volkes von Religion in Vergleich kommen, von welcher eine der natürlichsten Folgen sein würde, daß die vorgebliche Gewissenspflicht, der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen und geduldig ihr Joch zu tragen, selbst wenn man straflos und mit Vortheil dasselbe abwerfen könne, nicht so sehr Wirkung des durch das unfehlbare Organ der Kirche verkündigten Gesetzes Gottes, als vielmehr der selbstsüchtigen Politik der Fürsten sei? Eine Consequenz, welche die festesten Grundlagen der Throne untergraben muß!

Demnach also wäre zu wünschen, daß Se. Majestät entweder ganz Abstand von dem Placitum reg. genommen, oder wenigstens, falls man es für wirklich nothwendig erachtet, so modificirt hätte, daß die Ehre und die Autorität der Kirche geschont geblieben wären.

Ist auch das Edikt, durch welches Ew. Majestät aus Machtvollkommenheit, und ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, die Exemtion der Ordensleute aufgehoben hat, nicht gerade so präjudicirlich für die Kirche, wenigstens in Anbetracht des Gegenstandes, so ist es doch immerhin schmerzlich für dieselbe, daß eine Angelegenheit, die fortwährend als zu ihrer Competenz gehörig unbezweifelt gegolten hat, durch den Kaiser ganz allein, und ohne irgend vorhergegangene Correspondenz mit ihr, ist abgethan worden. Wenn die Exemtion von Ordensleuten irgendwie präjudicirlich für Unterthanen des Kaisers sein sollte, so ist anzunehmen, daß die Kirche, welche dieselbe eingeführt hat, ohne daß die Fürsten etwas dagegen einwenden zu müssen geglaubt, nicht ermangelt haben würde, auf Grund von Vorstellungen Sr. Majestät dieselbe aufzuheben.

Ferner aber ist die Entziehung der Beneficien, mit welcher ein

andres Dekret diejenigen Geistlichen bedroht, welche Meßstipendien, wenn auch in ganz geringer Quantität, an Priester außerhalb der kaiserlichen Staaten geben würden, eine Sache, welche die Kirche schmerzlich berühren muß. Nie haben Fürsten das Recht in Anspruch genommen, einen Geistlichen unmittelbar und ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, einer Gerichtsbarkeit zu berauben, die sie ihm nie haben verleihen können; sie haben sich begnügt, denjenigen, die ihren Anordnungen zuwider handelten, die Temporalien zu entziehen. Das war genug, sie zu strafen; der Verlust des Zeitlichen, wenn er andauernd war, hatte mittelbar jedesmal den des Geistlichen zur Folge; allein es blieb dann doch wenigstens Alles in dem gesetzlichen Wege und die Fundamentalprincipe der geistlichen Gerichtsbarkeit waren respektirt.

Haben diese Edikte bereits mit vollem Rechte alle guten Katholiken mit Besorgniß erfüllt, so haben die über die Bulle In coena Domini, die Constitution Unigenitus und das Urtheil über religiöse Bücher ihnen das Herz zerrissen. In Betreff der Bulle In coena Domini wäre allerdings zu wünschen, daß die Päpste dieselbe gemäßigt hätten, und würde ein Fürst, der seinen Einfluß bei dem h. Stuhle zu diesem Ende verwenden wollte, der Kirche einen Dienst erweisen. Denn man kann sich nicht verhehlen, daß Papst Bonifacius VIII., wenn er wirklich Urheber jener Bulle ist, sich Rechte beigelegt hat, die ihm nicht zustanden, wie da, wenn er unter Strafe des Anathems die Einführung neuer Abgaben verbietet. In Bezug auf diese Dinge, die zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gehörten, sei der Kaiser berechtigt, jene Bulle als nicht ergangen zu betrachten. Allein diese Bulle enthält andere Anordnungen, die, weil ergangen von der gesetzlichen Autorität, seit je von Seite der Gläubigen volle Unterwürfigkeit und alle Ehrfurcht erheischten; Anordnungen, die nun und nimmer von Fürsten, deren Macht sich offenbar nicht so weit erstrecken kann, zu lösen, was die Kirche gebunden hat, annullirt werden können. Da die geistliche Gewalt durch die Einsetzung von Jesus Christus ebenso souverän und so unabhängig in dem Gebiete der Religion ist, wie es die weltliche in der Sphäre weltlicher Dinge ist, so konnte man Ew. Majestät den Rath nicht geben, die genannte Bulle zu unterdrücken, sie sogar aus den Ritualen herausreißen zu lassen, ohne ihr zugleich damit zu rathen, eine der Fundamentallehren der katholischen Religion zu zerstören, jene nämlich, die da gegründet ist auf die Worte, die Jesus Christus, der König der Könige, der Richter der Richter, der Herr der Welt, an die Apostel gerichtet hat: „Alles, was ihr binden werdet auf Erden, wird gebunden sein im Himmel." Es

ist nicht glaublich, daß Ew. Majestät auf der Ausführung eines Befehles bestehen werde, deren Folgen selbst Die, welche sie ihr eingegeben, offenbar nicht erkannt haben. Wenigstens schmeichle ich mir, daß sie nicht darauf bestehen wird, daß die Geistlichen gehalten sein sollen, die genannte Bulle selbst herauszureißen oder herausreißen zu lassen und so einem Gesetze des Oberhauptes der Kirche eine solche Schmach aufzudrücken. Wenn es Ew. Majestät gefiele, die Amtleute damit zu beauftragen, so werden sich die Pfarrer ohne Zweifel erinnern, daß, wenn es Fälle gibt, wo das Gewissen nicht gestattet, den Königen zu gehorchen, es aber doch keine gibt, wo das Gewissen uns zur Pflicht machte, einen weiter gehenden Widerstand der Ausführung ihres Willens entgegenzusetzen.

Die Constitution Unigenitus ist offenbar eine dogmatische Constitution des h. Stuhles, die ausdrücklich oder stillschweigend von allen katholischen Bischöfen angenommen ist; sie ist demnach ein Urtheil in letzter Instanz und ein unfehlbares der allgemeinen Kirche. Alle katholischen Fürsten, namentlich auch Ew. Majestät Ahne, Carl VI., haben es als ihre Pflicht erachtet, sich derselben zu unterwerfen und sie in ihren Staaten publiciren zu lassen. Und in der That, wie hätten dieselben auch einer Lehrentscheidung der allgemeinen Kirche beizutreten verweigern können, ohne unter das Anathema zu verfallen, das Jesus Christus selbst gegen Die ausgesprochen hat, welche die Stimme seiner Kirche nicht hören würden; die Autorität der Fürsten, wie groß auch immer, wie ehrfurchtgebietend, wie souverän sie sein möge, vermag nichts gegen diesen Beschluß des Allmächtigen. Da die Päpste und die Bischöfe aus göttlichem Rechte die Hirten und Lehrer der Gläubigen sind, so kann keinerlei menschliche Macht das Recht haben, sie zu hindern, ihre Stimme vernehmen zu lassen, um sie in Angelegenheit der Religion zu leiten. Wäre es anders, dann müßten die heidnischen Kaiser, als sie das Evangelium zu predigen verboten, ganz in ihrem Rechte gewesen sein, und die Apostel, die in allen andern Dingen ihren Gesetzen unterwürfig waren, nur in diesem Einen nicht gehorchten, würden dann Rebellen und gemeine Verbrecher gewesen sein, die, weit entfernt eine Stelle auf unsern Altären und unsere Verehrung zu verdienen, die äußerste Strafe verwirkt gehabt hätten. Das Verbot, für oder gegen die Bulle Unigenitus zu sprechen, würde ein Triumph für den Irrthum sein, der sich dadurch mit der Wahrheit auf eine und dieselbe Linie gestellt sähe.

Endlich dekretiren Ew. Majestät, daß die Bischöfe bezüglich der Bücher, welche sie zulassen oder verbieten wollen, sich in Zukunft nach dem Urtheile zu richten hätten, welches das Censur-Collegium zu Wien

über dieselben aussprechen werde; das heißt, daß das Urtheil über Religionslehren fortan nicht mehr den Bischöfen, zu denen Christus gesagt: Gehet und lehret, und denen er zu diesem Ende den Beistand des h. Geistes bis zum Ende der Zeiten verheißen hat, zustehen solle, sondern einem Collegium, das keine andere Sendung und keine andere Autorität hat, als jene des Fürsten, einem Collegium, das größtentheils aus Laien besteht, und das kaum mehr competent sein würde, wenn alle seine Mitglieder Geistliche wären; denn die Bischöfe sind es und an erster Stelle der Papst, denen Christus das Lehramt übertragen hat. Fürwahr, ich scheue mich nicht, Ew. Majestät zu sagen, daß kein Bischof in diesem Falle Ihnen gehorchen kann, ohne Verrath an seinem Amte zu begehen und am Glauben Schiffbruch zu leiden."

Gegen den Schluß seines Briefes erinnert dann der Erzbischof, er sei fern davon zu glauben, daß der Kaiser die Absicht habe, durch jene Edikte Jemandes Rechte zu kränken, am allerwenigsten jene der Kirche, deren Schirmherr zu sein er sich ohne Zweifel zur Ehre rechne; allein er möge bedenken, daß auch die besten Absichten die Religion auch der aufgeklärtesten Fürsten nicht gegen Irrleitung sicher stellten. Der Kaiser werde hoffentlich nicht zugeben, daß, während seine glücklichen Unterthanen sich der Früchte einer weisen und wohlwollenden Regierung erfreuten, einzig die Diener der Religion in Seufzen und Thränen sitzen sollten. Er solle die Religion schützen gegen ihre Feinde, und ganz besonders gegen eine feindselige Sekte, die für die Kirche um so verderblicher sei, als sie hartnäckig in deren Schooße verbleiben wolle, um desto grausamer ihre Eingeweide zerreißen zu können, und die vielleicht in den Staaten, die unklug genug sein könnten, ihr Aufnahme zu gewähren, jene höchst blutigen Scenen erneuern werde, die man dort von den Häretikern der letzten Jahrhunderte zu erleiden hatte [1]). Er zweifle nicht, viele, ja vielleicht alle Bischöfe ohne Ausnahme würden wünschen, ihre Seufzer und Bitten an dem Fuße des Thrones Sr. Majestät auszugießen, wenn sie nicht von der Furcht,

[1]) Unser Erzbischof meint hier den Jansenismus. Auch de Maistre bezeichnet es als etwas Eigenthümliches an dieser Sekte, daß sie, obgleich von der Kirche ausgestoßen, diese zu verlassen sich hartnäckig weigere. „Der Jansenismus ist eine Ketzerei von ganz eigener Art, und etwas ihm Aehnliches hat die Kirche seit ihrer Gründung nicht gesehen. Alle übrigen Sekten trennten sich stets von der Gemeinschaft der Katholiken, setzten selbst einen Ruhm darein, der Kirche, mit der sie nicht mehr übereinstimmten, nicht mehr anzugehören. Der Jansenismus läugnet, von der Kirche getrennt zu sein, wäre bereit in Schriften zu beweisen, wie durchaus nothwendig die Einheit der Kirche sei, und obschon die Kirche das Anathema gegen ihn ausgesprochen hat, behauptet er dennoch ohne Schaam und Scheu, daß er ein Glied dieser Kirche sei u. s. w." Die gallikan. Kirche, deutsche Uebers. S. 21.

Ihr mißfällig zu werden, abgehalten würden; er aber habe das Glück, ganz unmittelbar die Gesinnungen seines großmüthigen Herzens zu kennen, könne sich, ohne dem Gefühle der Hochachtung, die er ihm schulde, zu nahe zu treten, rühmen, mit ihm durch die Bande der Blutsverwandtschaft und die innigsten Beziehungen verbunden zu sein, und darum habe er geglaubt, etwas mehr als Jene wagen zu dürfen, und zwar aus eigenem Antriebe, ohne von irgend Jemand dazu angegangen zu sein, sondern einzig in Absicht auf die Ehre Gottes und die geistliche und zeitliche Wohlfahrt des Kaisers zur Beruhigung seines Gewissens.

Diesem Schreiben, das von dem Erzbischofe bis zum 17. Juni zurückbehalten worden, damit es nicht bei dem Kaiser zu einer Zeit eintreffen sollte, wo er keine Muße hätte, sich mit demselben zu befassen, war unter dem vorstehenden Datum ein Begleitschreiben beigeschlossen, worin er den Kaiser bittet, er möge doch diese seine lebhaften Besorgnisse, von denen sein Herz gequält werde, in seinem Gemüthe wohl erwägen, Besorgnisse, die nicht allein die äußersten Uebel, von denen die Kirche bedroht sei, beträfen, sondern auch die augenscheinlichsten Gefahren, denen das Seelenheil des Kaisers selbst ausgesetzt sei.

Man wird zugestehen müssen, daß die Sprache in diesen beiden Briefen eines Bischofs würdig ist, daß Clemens Wenceslaus darin Gott gibt, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Die Antwort aber, die ihm Joseph II. gegeben hat, ist unstreitig kaum eines gebildeten Mannes überhaupt, viel weniger eines Kaisers würdig. Dieselbe erfolgte unter dem 25. Juni, datirt aus dem Feldlager bei Hloppetin, und wimmelt von Anfang bis zu Ende von Spott, zuweilen Muthwillen und höchst leichtfertiger Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten.

Inmitten seiner militärischen Beschäftigungen, schreibt der Kaiser, habe er die beiden Briefe des Erzbischofs erhalten. Er könne gar nicht sagen, wie viel er dem Erzbischof schulde für den außerordentlichen Antheil, den derselbe an Allem, was er thue, nehme, sogar an dem zukünftigen Heile seiner Seele. Unglückicherweise habe er aber nichts bei sich, als die Instruktion Friedrichs des Großen an seine Generäle, die Schwänke des Marschalls von Sachsen und ähnliche Schnurren. „M e i n e Q u e s n e l l e ' s, m e i n e B u s e n b a u m e u n d s o g a r d e r o r t h o d o x e F e b r o n i u s sind in meiner Bibliothek (zu Hause) g e b l i e b e n [1]). Wie werde ich daher irgend eingehend auf die wichtigen

[1]) Quesnelle, als Jansenist, Busenbaum, als Jesuit und Gegner der Jansenisten, sind in spöttischer Weise in Bezug auf die Bulle Unigenitus aufgeführt; Febronius ist als orthodox bezeichnet in hochmüthiger Ueberhebung gegen Clemens Wenceslaus, der vor Kurzem sich so viele Mühe gegeben, daß Hontheim den Febronius widerrufen hat.

Fragen antworten können, die Ew. königl. Hoheit an mich gestellt haben? Ich würde dazu nicht einmal die Zeit haben, wenn nicht ein Platzregen mich in die Lage versetzte, einen Augenblick mit Ihnen moralisiren zu können, anstatt zu exerciren."

„Was das Placetum Regium angeht, so scheint mir, daß, wenn das Haupt, Sie nennen es das sichtbare — der Kirche vom Vatikan aus eine Verordnung an die Gläubigen meiner Staaten ausgehen läßt, ihr ganz greifbares und reelles Haupt, wie ich es bin, Kenntniß davon erhalten und auch etwas dazu zu sagen haben müsse.

„Die Aufhebung der Exemtion von Religiosen läßt sich mit der Autorität des Staatsoberhaupts allein ausführen, ohne daß es dazu nöthig wäre, mit einem Compliment die Erlaubniß des h. Vaters nachzusuchen. Ich würde mir es ewig nicht verzeihen, wenn ich den Papst um etwas bäte, was ihm nicht zusteht, und ihn so auf den irrigen Gedanken brächte oder darin bestärkte, daß ich meine Rechte nicht kännte.

„Was ferner die Entziehung von Pfründen im Falle der Uebertretung von Gesetzen betrifft, so haben Ew. königl. Hoheit selber die Güte, anzuerkennen, daß ich indirekt dazu berechtigt sei, daß ich durch Entziehung des Einkommens jene erzielen kann; indessen da das Indirekte (der Umweg) immer der Gang des Schuftes oder des Schwächlings ist, so gehe ich lieber das Direkte (geradeaus), weil ich Keines von Beiden bin.

„Anbelangend die beiden Bullen In coena Domini und Unigenitus, so mißbilligen Ew. königl. Hoheit selbst die erstere von Bonifacius VIII. und lassen ihm also die Gerechtigkeit widerfahren, die er verdient hat. Allein die Worte (im Edikt), dieselben aus den Ritualen herausreißen, scheinen Sie zu beängstigen. Sie mögen daher meinetwegen an die Stelle des Herausreißens in Ihrer Diöcese ein andres Verfahren setzen, nämlich über die Bulle ein Blatt weißes Papier aufkleben und darüber diese vier Worte schreiben lassen: Gehorsam ist besser als Opfer, eine Sentenz, die, wenn ich mich gut erinnere, Samuel zu Saul wegen einiger zu wenig getödteter Amalekiter gesprochen haben soll. Die Bulle Unigenitus ist, wie mir scheint, später als irgend ein ökumenisches Concil und aus diesem Grunde weit entfernt von der Unfehlbarkeit einer Entscheidung der allgemeinen Kirche... Glücklicherweise kennen meine guten Oesterreicher und meine braven Ungarn weder den Molinos, noch den Jansenius, und wenn man ihnen von denselben sprechen wollte, würden sie den Sprecher fragen, ob dies römische Consuln seien und sagen, sie hätten dieselben in ihren lateinischen Schulen gar nicht nennen

hören. Ich selbst, ich habe einen Windhund Molinos gekannt, der ganz allein seinen Hasen gefangen hat. So wenig weiß man von den Disputen über die Gnade. Sonach also wird man bei mir davon schweigen, und man würde wohl daran gethan haben, seit bereits dreißig Jahren überall davon zu schweigen.

„Endlich scheint das Censurcollegium zu Wien Sie zu beunruhigen. Es würde mir selbst ebenso ergehen, wenn ich die Menschen nicht genug kännte, um zu wissen, daß es derer wenige gibt, die lesen, noch weniger solcher, die verstehen, was sie lesen, und äußerst wenige, die anwenden oder wissen, was sie gelesen haben. Ich kenne sogar solche, die nicht wissen, was sie schreiben. Bei so beschaffenen Wesen, muß man da nicht das Verbot (von Büchern) mehr fürchten, als die schlechten Bücher selbst? Denn eben das Verbot ist es, das dann zur Lesung der Bücher anreizt. Ohne das verhängnißvolle Verbot, das selbst unsern Stammvater in Versuchung geführt hat, würden wir noch ganz nackt in dem irdischen Paradiese lustwandeln, und würden wir nie etwas von diesen wichtigen fünf Fragen reden gehört haben, auf die ich jetzt eben Ew. Hoheit antworte, nicht als Gesetzgeber, nicht als Moralist, sondern als braver Soldat, der seinen Köhlerglauben und seinen gesunden Menschenverstand zur Hand hat. In der That, ich glaube fest und mit Freudigkeit. Ihre Freundschaft kann darüber unbesorgt sein. Kurz, ich schmeichle mir, daß wir mit einander den geradesten Weg unser Heil zu wirken gehen, wenn wir die Pflichten desjenigen Amtes, in welches uns die Vorsehung gesetzt hat, erfüllen und so dem Brode Ehre machen, das wir essen. Sie essen das Brod der Kirche und protestiren gegen jede Neuerung; ich esse das des Staates, und vertheidige oder revindicire seine ursprünglichen Rechte."

So Joseph II. an seinen Vetter Clemens Wenceslaus. So als wäre der juvenilen Leichtfertigkeit im Briefe selber nicht genug gewesen, ist ihm noch ein Postscript angehängt, des Inhalts: „Der Abbé Beck möge so viel Antheil an des Kaisers Erkenntlichkeit erhalten, als viel er beigetragen habe, ihm diesen schmeichelhaften Beweis von dem Interesse des Erzbischofs an ihm zu Stande zu bringen"; was ohne Umschweif ausgedrückt so viel hieß, als: der Abbé Beck, Exjesuit, Generalvicar des Clemens Wenceslaus zu Augsburg, habe das Schreiben an den Kaiser verfaßt, Clemens Wenceslaus dasselbe bloß unterzeichnet.

Es wird nicht nothwendig sein, durch einen Commentar zu diesem Schreiben auf das Verständniß der Antwort vorzubereiten, die der Erzbischof sehr bald folgen ließ und die dahin lautete.

„Erst nachdem ich im Angesichte Gottes reiflich die Pflichten

meines Standes erwogen hatte, habe ich mich entschlossen, Ew. Majestät meine ganz ehrfurchtsvollen Gegenvorstellungen bezüglich der Edikte, die Sie veröffentlicht haben, vorzutragen. Der Gegenstand war allzuwichtig, um leichtfertig behandelt zu werden; dies ist ein Vorwurf, den ich mir nicht zu machen habe; und welches auch immer die Idee sein mag, die Sie Sich immer von mir gemacht zu haben scheinen, ich bin vollkommen überzeugt, daß ich wußte, was ich die Ehre hatte, Ihnen zu schreiben.

„Wie dem aber auch sein mag, Sir, so habe ich über dem Lesen des Briefes, mit dem Sie mich beehrt haben, mich, nach dem Vorgang der Apostel, recht herzlich gefreut, für würdig befunden worden zu sein, einige Verachtung um des Namens Jesu Christi willen zu erleiden. Meine Freude würde aber ganz vollkommen gewesen sein, wenn ich mir in diesem Augenblicke die gar schrecklichen Uebel, von denen die Kirche bedroht ist, und die bitteren Reueschmerzen, die Ew. Majestät sich bereiten, hätte verhehlen können. Ja, Sire, ich sage es mit der Freimüthigkeit meines Amtes, das mir anvertraut ist: Wie immer es gegenwärtig mit der Festigkeit bestellt sein mag, mit der Sie entschlossen zu sein scheinen, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, es wird ein Tag kommen, wo Sie darüber untröstlich sein werden. Mögte dieser Tag nur nicht jener der Ewigkeit sein".

Ohne auf den Gegenstand der Correspondenz selbst einzugehen, antwortete Joseph kurz dahin: er sehe, daß sie Beide nicht auf demselben Boden tanzten; der Erzbischof nehme die Form für die Sache, wogegen er sich in Angelegenheit der Religion genau an die Sache halte, und nur Mißbräuchen, die sich in dieselbe eingeschlichen und ihre Reinheit entstellt hätten, entgegentrete. Des Erzbischofs Briefe seien ganz tragisch, die seinigen seien ganz komisch.

Dies ist wörtlich der Inhalt des kaiserlichen Schreibens, mit dem die Correspondenz über jene höchst wichtigen Fragen abgeschlossen worden ist. Die Bischöfe in den österreichischen Erbstaaten, geistlos und verweltlicht, wie sie, mit wenigen Ausnahmen, waren, blieben stumm und ließen sich ruhig das Sklavenjoch der Staatsomnipotenz auflegen, und so mußte denn wohl die vereinzelte Stimme unsres Clemens Wenceslaus bald verhallen. Aber nicht eben auf lange, da erhoben sich der ganze Clerus und die Stände Belgiens wie ein Mann gegen die unsinnigen Reformen Josephs II. in der Religion, in der Justiz und allen öffentlichen Verwaltungszweigen, haben für ihre Rechte und Freiheiten, die der Kaiser selber beschworen hatte, mit Freimuth und Ausdauer gekämpft, bis die unbegreiflichste Verblendung

des Kaisers Belgien zum Aeußersten getrieben, die Abschüttelung der österreichischen Herrschaft herbeigeführt und so unsres Erzbischofs Vorhersagung wahr gemacht hat, daß der Kaiser eines Tages über sein Vorgehen untröstlich sein werde.

Einstweilen aber und noch einige Jahre hindurch schritt der Kaiser rücksichtslos auf der Bahn willkürlicher und gewaltthätiger Reformen voran, und hat auch schon wieder unter dem 30. Sept., resp. 25. Dezember 1781 eine Ordonnanz gegeben, von der unser Clemens Wenceslaus berührt worden ist. Diese Ordonnanz betraf nämlich die Ehedispensen. Als neuer Canonist lehrte der Kaiser jetzt, den Erzbischöfen und Bischöfen stehe aus unmittelbar von Gott verliehenem Rechte zu, von allen Ehehindernissen (ausgenommen die, welche aus göttlichem oder natürlichem Rechte hervorgehen) zu dispensiren. Demnach verbot er in seinen Erbstaaten, zu Rom oder bei irgend einem päpstlichen Nuntius, Ehedispensen nachzusuchen und untersagte allen Geistlichen strenge, eine Ehe einzusegnen auf Grund einer andern als von dem eigenen Bischofe gegebenen Dispens. Unter dem 25. Dezember wurde diese Ordonnanz auch für die Niederlande gegeben, mit der Erklärung, daß jede andre als vom eignen Bischofe ausgestellte Dispens null und nichtig sei, und daß, wer beim Papste oder einem päpstlichen Nuntius eine Ehedispens nachsuche, in eine Strafe von 1000 Gulden verfallen solle.

Unsrem Erzbischofe war, in seiner Eigenschaft als Oberhirt des Herzogthums Luxemburg, jenes neue Edikt durch Albert, Herzog von Sachsen-Teschen, seinen Bruder, und dessen Gemahlin, Erzherzogin Marie-Christine, seine Cousine, Statthalter der Niederlande, auf kaiserlichen Befehl zugekommen. Abermal in die Lage versetzt, gegen seine Ueberzeugung handeln zu sollen, wandte er sich an den Papst, mit der Bitte, ihm die gewöhnlichen Quinquennal-Fakultäten auf alle Ehehindernisse auszudehnen, die nicht in göttlichem Rechte enthalten seien, und zwar nur bezüglich der österreichischen Unterthanen seines Sprengels. Auf sein desfallsiges Schreiben vom 15. Dezember 1781 hat der Papst unter dem 2. Februar 1782 in einem Breve die Gründe dargelegt, aus denen er auf das Gesuch nicht eingehen könne. Denn, wollte er ihm die verlangten Fakultäten, bei allen Ehehindernissen aus menschlichem Rechte zu dispensiren, um sie etwa im Stillen auszuüben, gewähren, so würde Jeder glauben, der Erzbischof dispensire auf Grund des kaiserlichen Dekretes; und dies würde den Staatsmännern Anhalt geben, sich auf das Beispiel des Erzbischofs von Trier zu berufen. Im Uebrigen könne er jene Dispensen verweigern, indem Niemand ein Recht habe, solche zu verlangen, da dieselben viele

Jahrhunderte hindurch unbekannt gewesen seien [1]). Der Cardinal v. Frankenberg, Erzbischof von Mecheln, hatte sich in derselben Angelegenheit und mit derselben Bitte an den Papst gewandt, und hatte auch eine gleichlautende Antwort erhalten. Clemens Wenceslaus wandte sich daher jetzt — im Monat März 1782 — an die Statthalter mit einer entschiedenen Remonstration gegen obiges Edikt und einem vermittelnden Vorschlag bei dem Kaiser. In seinem Schreiben an Albert und Marie-Christine erklärt der Erzbischof, er würde sicher der Erste gewesen sein, den übrigen Bischöfen ein Beispiel prompter Unterwürfigkeit unter des Kaisers Willensmeinungen zu geben, wenn es sich um jede andere Sache, nur nicht darum, gegen sein Gewissen zu handeln und so Gott zu beleidigen, gehandelt hätte. Nun aber sei die vom Kaiser anbefohlene Handlungsweise offenbar gegen die Praxis der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten. Er habe die Sache ihrer großen Wichtigkeit gemäß reiflich geprüft; allein es sei ihm nicht möglich gewesen, sich davon zu überzeugen, daß die Bischöfe ursprünglich die Gewalt gehabt haben sollten, solche Ehedispensen zu geben, wovon in achtzehn Jahrhunderten sich kein einziges Beispiel aufweisen lasse; und so scheine es ihm so gut als evident, daß, da die Ehehindernisse durch Gesetze der allgemeinen Kirche aufgestellt worden seien, ein Widerspruch darin liege, daß ursprünglich jeder Bischof das Recht, darin zu dispensiren gehabt haben solle, indem es eine Grundregel des natürlichen Rechtes sei, daß der Untergeordnete nicht dispensiren kann in dem Gesetze des Obern, ohne Zustimmung dieses Letztern.

„Es ist also nicht der Papst, der die Bischöfe des Rechtes zu dispensiren beraubt hätte; auch haben die Bischöfe nicht selbst sich desselben begeben, da sie es nie besessen haben." Um indessen auf des Kaisers Absichten, die, wie ihm scheine, dahin gingen, zu verhindern, daß seine Unterthanen kein Geld mehr (für Dispensen) nach Rom schickten, einzugehen, habe er sich wiederholt an den Papst um Ausdehnung seiner Dispensirfakultäten gewendet. Zwar habe der Papst ihm seine Bitte nicht gewährt; allein er würde, sollte er auf des Kaisers Edikt eingehen, die Gesetze der Gerechtigkeit verletzen, die er gegen keinen Menschen in der Welt, am wenigsten gegen den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen, brechen wolle. Alles, was er demnach thun könne, um dem Kaiser zu bezeugen, wie sehr er ihm zu Willen zu sein wünsche, sei, daß er sich anerbiete, auf seine eigenen

[1]) Dies Breve findet sich in dem **Recueil des représentations, protestations et réclamations etc.**, die von den österreichischen Niederlanden dem Kaiser Joseph **II.** gegen seine „Reformen" gemacht worden; im **VI.** Theile **p. 220—225.**

Kosten alle jene Dispensen (von Rom) kommen zu lassen, zu denen ihn sein Indult nicht ermächtige, jedesmal, wo solche von des Kaisers Unterthanen nachgesucht würden, auf Grund von Motiven irgend eines öffentlichen Bedürfnisses oder Nutzens, ganz übereinstimmend mit dem Geiste der alten Kirchendisciplin, und in jedem Falle wo er selber dispensiren würde, falls er die Macht dazu hätte. Schließlich bittet der Erzbischof die Statthalter, den Kaiser für günstige Aufnahme dieser seiner Erklärung zu stimmen, „und denselben zu beschwören, daß er ihm nicht weiter zusetze, ihn zur Ausstellung von Dispensen auf eigenen Namen zu bewegen, die nach seiner und vieler Andern Ueberzeugung ungültig seien, ebenso wie die darauf eingegangenen Ehen ungültig sein würden.

Noch entschiedener hat der Erzbischof, in denselben Tagen, in derselben Angelegenheit an den Erzbischof und Cardinal von Mecheln geschrieben und ihn zu festem Widerstande gegen das unbefugte Edikt aufgemuntert. „Sie (die Bischöfe) müßten festhalten und die etwa daraus entstehenden Folgen der göttlichen Providenz anheimgeben. Erinnern wir uns der seligen Apostel, deren Nachfolger zu sein wir uns rühmen, und jener heiligen Bischöfe, deren Sitze wir einnehmen; sie hatten ganz andre Kämpfe zu bestehen. Wir haben noch nicht, wie sie, bis auf's Blut widerstanden, um die Sache der Kirche aufrecht zu halten, die ja auch zugleich die Sache Jesu Christi ist. Eingereiht in ihre Kriegsschaar, lebend von ihrem Solde, verbunden mit ihr durch die heiligsten Eide, müssen wir bereit sein, unser Leben für sie hinzugeben. Und so viel wird man von uns nicht fordern . . . Mehr als einmal hat besonnene Festigkeit der Bischöfe die Kirche gerettet; unwürdige Weichlichkeit ihrer Bischöfe dagegen ist ihr immer verderblich gewesen"[1]).

Clemens Wenceslaus empfängt den Papst Pius VI. zu Augsburg (1782).

In dem Verlaufe des einzigen Jahres 1781 hatte Joseph II. in den österreichischen Kronländern so viele in die innersten Angelegenheiten der Kirche einschneidende Edikte erlassen, unbestreitbare Rechte der geistlichen Gewalt so schnöde gekränkt, daß der Papst darüber mit steigender Besorgniß erfüllt wurde. Um dieses begreiflich zu finden, wird es an dieser Stelle nicht nothwendig sein, noch andre Edikte des Kaisers namhaft zu machen, als in den vorstehenden beiden Correspon-

[1]) Siehe Le noveau triomphe des lettres d'un chanoine pénitencier etc. p. 22—44, wo die Correspondenz mit dem Kaiser und mit dem Cardinal v. Frankenberg abgedruckt ist.

denzen unsres Erzbischofs bereits erörtert worden sind. Die Bischöfe, welche ihre Bedrängnisse und Klagen dem Papste in Briefen vortrugen, haben nicht unterlassen, die vielen guten Eigenschaften des Kaisers belobend hervorzuheben und seine Irrleitung in Behandlung kirchlicher und religiöser Angelegenheiten dem grundverkehrten Einflusse mehrer Männer seiner nächsten Umgebung zuzuschreiben. Daher mochte der Papst die Hoffnung schöpfen, eine Reise nach Wien und ein persönliches Zusammentreffen mit dem Kaiser werde viel dazu beitragen, denselben wieder in die rechte Bahn zurückzuführen. Eben zu der Zeit, aus welcher der letzte Brief unsres Erzbischofs an die General-Gouverneure (Albert und Marie-Christine) in Betreff der Ehedispensen datirt ist, hatte der Papst bereits seine Reise nach Wien angetreten, den 27. Februar nämlich.

Am 25. Februar hatte Pius VI. in einem geheimen Consistorium dem Cardinalscollegium seine Reise nach Wien angekündigt. In seiner Allocution sagt er, er nehme Niemand aus dem Collegium mit sich, vorerst, weil er ohne Aufwand und Gepränge, einfach, wie es dem Geistlichen zieme, reisen wolle; dann, weil er alles Ungemach allein auf seine Schultern zu nehmen wünsche, und endlich, weil ihm die Wahl unter den Cardinälen, die ihm alle theuer seien, schwer gefallen sein würde. Die Reise eines Papstes, namentlich in ein fernes Land, ist etwas sehr Seltenes, und, wie aus des Johann v. Müller kleiner Abhandlung „Reisen der Päpste" zu ersehen ist, galt es immer einer äußerst wichtigen Angelegenheit, wenn ein Papst sich zu einer solchen Reise entschlossen hat. Der Wichtigkeit seines Vorhabens sich wohl bewußt, begab sich daher Pius VI. Tages vor seiner Abreise in die Gruft der Apostelgräber und feierte über denselben das h. Meßopfer; Tages darauf, den 27. Februar, stieg er abermal in die Gruft hinab, assistirte der h. Messe, verrichtete dann noch sein Gebet daselbst, und bestieg sodann einen Reisewagen, begleitet von Franz Anton Marcucci, Patriarch von Constantinopel, Statthalter der Stadt Rom, und Joseph Maria Contessini, Geheim-Elemosinar, während sonstige Bedienung des Papstes in drei Chaisen folgte. Am 22. März langte der Papst in Wien an, wohnte in der Hofburg und widmete den Unterredungen und Verhandlungen mit dem Kaiser einen vollen Monat, nämlich bis zum 22. April, wo er, vom Kaiser bis Mariabrunn begleitet, seine Rückreise angetreten hat [1]). Er nahm jetzt seinen Weg nach München, wo er von dem Churfürsten Carl Theodor über-

[1]) Eine marmorne Denksäule bezeichnet die Stelle, wo Pius VI. und Joseph II. unter Umarmungen, unter Thränen der Umstehenden, von einander geschieden sind.

aus ehrenvoll und glänzend aufgenommen wurde und vom 26. April ab fünf Tage dort verweilte. Daß er von München aus den Umweg nach Augsburg genommen und mehre Tage dort sich aufgehalten hat, war einzig den Bitten des Clemens Wenceslaus und dessen hochgeschätzten Verdiensten um den römischen Stuhl zuzuschreiben, wie der Papst selbst zu Augsburg und vor den Cardinälen zu Rom erklärt hat. Bald nach des Papstes Eintreffen zu München hatte sich Clemens Wenceslaus an dem dortigen ihm verwandten Hofe eingefunden und den Papst gebeten, seine bischöfliche Stadt Augsburg mit seiner Gegenwart zu beehren.

Wir haben oben gehört, wie hoch es unserm Erzbischof zu Rom zum Verdienste angeschlagen worden, daß er den Widerruf des Febronius bewirkt hat; und zudem hatte derselbe sich eben neuerdings gegenüber dem unkirchlichen Vorgehen Josephs II. in höchst rühmlicher Weise hervorgethan und dadurch sich allerdings einer Auszeichnung durch den Papst würdig gemacht. Am 2. Mai brach daher der Papst von München nach Augsburg auf, wo er bereits Alles auf das Glänzendste zu einem ehrenvollen Empfange vorbereitet fand. „Was der Churfürst Clemens Wenceslaus von Uns dringend sich erbat, sprach später im Consistorium zu Rom der Papst, das haben Wir ihm gewährt, indem Wir bei ihm zu Augsburg eingekehrt sind, wo Wir Alles nach der Würde des Gastgebers, dem Glanze der Stadt und der Verehrung gegen Uns auf das Herrlichste bereitet fanden, indem dorthin auch angesehene Bischöfe benachbarter Sprengel und Aebte kamen und des Churfürsten und der Stadt Ehrenerweisungen gegen Uns erhöhten".

„Gegen Abend den 2. Mai, berichtet das Feller'sche Journal historique, ist der Papst glücklich zu Augsburg angekommen; Alles war zu würdiger Aufnahme dieses so ehrwürdigen Gastes vorbereitet. Zwei Compagnieen Bürgergarde waren ihm bis zur Grenze entgegengezogen, während die Truppen des Fürstbischofs an der Straße in Parade aufgestellt waren. Se. Durchlaucht der Churfürst von Trier, der zugleich unser Fürstbischof ist, begab sich, sobald ihm die Annäherung des Papstes gemeldet worden, mit einem prachtvollen (achtspännigen) Galawagen zu dem rothen Thore, wo die gesammte Welt- und Ordensgeistlichkeit versammelt war, um Se. Heiligkeit zu empfangen. Bald traf nun auch der Papst ein, bestieg den Wagen des Churfürsten und nahm allein Platz auf dem Rücksitze. Sodann bewegte sich der Zug nach der Stadt unter dem Dröhnen vieler Kanonen und dem Geläute sämmtlicher Glocken. Der Clerus, der vorauszog, sang Freudenhymnen; die katholischen Glieder des Magistrats, die Gerichts-

behörden und die Kaufmannschaften bildeten, gedeckt von mehren Abtheilungen Reiterei, den Schluß des feierlichen Zuges. In der Stadt angekommen, wollte der heilige Vater vor Allem sein Gebet in der Domkirche verrichten, wo das Te Deum gesungen wurde, worauf der Papst den Anwesenden den Segen gegeben hat. Hierauf begab er sich in die für ihn im bischöflichen Pallast bereitete Wohnung, wo er die Begrüßung des Domkapitels und des katholischen Theiles des Magistrats entgegennahm" [1]).

„Sieben Jahrhunderte und sechs Lustra (730 Jahre), redete die Deputation des Stadtmagistrats Pius VI. an, sind verflossen, seit die Stadt Augsburg das Glück gehabt hat, den Papst Leo IX. in ihren Mauern zu verehren; daß es uns heute gegönnt worden, Pius VI. zu verehren, darum wird die Nachwelt uns beneiden u. s. w." Auf die Begrüßung erwiederte der Papst: „Daß wir hierher nach Augsburg gekommen sind, ist den wiederholten Dienstleistungen des trefflichen Churfürsten von Trier, Eures Bischofs, zuzuschreiben, der Uns wegen seiner hohen Tugenden und seiner ausgezeichneten Verdienste um den römischen Stuhl und unsre Person Uns, wie es nicht anders sein kann, sehr theuer ist; und deshalb werden Wir auch immer auf seine Würde und sein hohes Ansehen alle mögliche Rücksicht nehmen" [2]).

Ein Brief aus Augsburg an den Redakteur des bereits citirten Journals berichtet weiter über den Aufenthalt des Papstes. „Freitags den 3. Mai las der h. Vater die Messe in der Domkirche und nach Beendigung derselben ließ er in die Sakristei die Damen zu, ihm die Hand oder vielmehr den Handschuh von Baumwolle, den er trägt, zu küssen. Seine Vorbereitung auf die Messe dauert immer eine kleine halbe Stunde, und die Messe, welche er mit außerordentlicher Auferbauung feiert, ungefähr 35 Minuten, worauf er noch die Messe seines Beichtvaters zur Danksagung hört. Die übrige Zeit des Tages brachte er mit Audienzgeben und Segenspenden über das Volk zu; auch erhielt er an diesem Tage von der Stadt die Ehrengeschenke verehrt, die man den Kaisern zu machen pflegt. Man erinnere sich, daß die Stadt und der Magistrat zur Hälfte protestantisch ist; der Syndik, der den Papst anredete, nannte ihn Heiligster Vater, Hochmächtiger Fürst. Der Papst antwortete ungefähr eine Viertelstunde, unvorbereitet, aber mit so viel Geistesgegenwart, Angemessenheit und Beredtsamkeit, daß alle Anwesenden darüber höchlich erstaunt waren. Am Samstag den

---

[1]) Journal histor. et liter. de Luxemb. 1782. vol. II. p. 197 et 198.

[2]) Bullarium roman. Contin. Tom. VI. p. 449 seq. In demselben Bande, von pag. 446 ab bis 468 findet sich Alles abgedruckt, was auf die ganze Reise bis auf die Rückkehr und das Consistorium zu Rom Bezug hat.

4. Mai las der h. Vater die Messe in der St. Ulrichskirche, und ging dann an das Grab dieses heiligen Bischofs lange beten, dieses Heiligen, welcher der Erste war, der feierlich canonisirt worden ist. Von da ging er die Bibliothek der Stadt besichtigen, wo er wieder von einem Deputirten des Stadtmagistrats mit einer Anrede empfangen wurde. Hierauf trat der Bibliothekar und Rektor des Gymnasiums, ein Lutheraner, heran, warf sich vor dem Papste auf die Knie und hielt eine Anrede an ihn, die einem katholischen Glaubensbekenntnisse ganz ähnlich war, der Art, daß ich fürchtete, die (protestantischen) Magistratsherren und Prediger würden einen Folianten aufgreifen und ihn damit todtschlagen. Er nannte den Papst unter andern — „Nachfolger des h. Petrus, des Apostelfürsten, das Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche, den Stellvertreter Christi auf Erden" —[1]). Bei dieser Gelegenheit konnte man erkennen, wie außerordentlich bewandert der Papst in dem Fache der Bibliographie, der Geschichte und Alterthumskunde sei . . . Der Sonntag, der 5. Mai, das Fest des h. Pius (V.), des Patrons des Papstes, war ein Tag, der für die Domkirche zu Augsburg für immer unvergeßlich bleiben wird. Der Papst assistirte in Pontifikalornat dem Hochamte, das der Churfürst sang; der Dienst wurde genau wie zu Rom gehalten. Beim Austreten aus der Kapelle, wo er sich angekleidet und zurückkehrend in dieselbe hatte der Papst die Tiare auf dem Haupte, ein überaus hehrer Anblick. Es gab Niemanden, der nicht gerührt und erbaut gewesen wäre. Nach dem Hochamte gab der Papst, noch immer im Pontifikalschmuck und mit der Tiare auf dem Haupte, von dem Balkon des bischöflichen Pallastes über einen weiten freien Platz, der aber kaum die Hälfte der von allen Seiten herbeigeströmten Menschenmenge fassen konnte, dem Volke, unter dem Donner der Kanonen, den Segen und Allen, die sich nach Vorschrift darauf vorbereitet hatten, vollkommenen Ablaß. Als er auf dem Balkon erschien, knieten die fünfzig- bis siebenzigtausend Menschen in tiefem Schweigen nieder. Dann sang der Papst die üblichen Gebete, das

---

[1]) Der Bibliothekar hieß Mertens. Seine ganze (lateinische) Anrede an den Papst auf der Bibliothek ist abgedruckt in dem angeführten Journal (1782. vol. II. p. 278 et 279) unter dem Text. Dieselbe ist in der That als Anrede eines Protestanten, namentlich zu Augsburg, an den Papst sehr merkwürdig. Die Eingangsworte lauten: **O me felicem terque quaterque beatum! cui Pontificem maximum Pium VI., delicias generis humani, Patrem Sanctissimum, summum Religionis christianae antesignanum, ad tollenda mortalium incommoda natum, felici sidere urbe nostra transeuntem, intimis medullis commoto, intueri, et pedes illius sanctissimos osculabundo bibliothecae augustanae templum reserare contigit etc.**

Domkapitel, die Prälaten und die den Papst begleitenden Bischöfe sangen die Responsorien; Thränen der Freude, der Rührung und Erbauung feuchteten Aller Augen; wahrhaftig, in meinem Leben habe ich nie etwas so Ergreifendes gesehen. Noch eine halbe Stunde nach dieser feierlichen Handlung habe ich viele der guten Leute auf dem Platze auf den Knieen liegen sehen, die Augen gerichtet und die Hände erhoben gegen den Balkon, von wo Se. Heiligkeit ihnen seinen Segen gegeben hat. Danach wurden die Pfarrer, die Canoniker, die Seminaristen, die Ordensleute, der Adel, das Militair, die Dienerschaften, ja alle Welt zum Handkusse zugelassen, was zwischen 3 und 4 Stunden dauerte.

„Montags den 6. Mai, in der Kreuzwoche, reiste der Papst, unter Paradirung des bürgerlichen Militairs und dem Donner der Kanonen, ab. Er nahm seinen Weg auf der Hochstraße, die überall von dem Landvolke besetzt war, nach Italien. Clemens Wenceslaus begleitete ihn bis Füssen, wo sich beide hohe Kirchenhäupter unter feurigen Segenswünschen voneinander trennten. Pius hatte durch sein leutseliges, sanftes und herablassendes Benehmen Aller Herzen gewonnen und mit sich genommen. Sein Andenken wird bei den Augsburgern fortdauern" [1]).

Der 5. Mai, ein Sonntag, das Fest des h. Papstes Pius (V.), ist, wie zu sehen, der Glanzpunkt des Aufenthaltes zu Augsburg gewesen. Diese Festlichkeit, begangen von dem Papste zu Augsburg, gemeinschaftlich mit Clemens Wenceslaus, einem sächsischen Prinzen, erschien dem Papste so merkwürdig, daß er dieselbe durch eine eigene Denkmünze verherrlicht und unvergeßlich gemacht hat. Hören wir ihn selbst in dem Consistorium zu Rom darüber sprechen.

„Es traf eben das Fest des h. Pius ein und wohnten Wir dem Hochamte bei, das der Churfürst-Bischof mit großer Feierlichkeit gehalten hat. Von dort aus gingen Wir in den nahen bischöflichen Pallast, wo ehmal am 5. Juni 1530 jene häßliche Augsburger Confession Luthers, von Melanchthon redigirt und gefeilt, vor Kaiser Carl V. und dessen Bruder Ferdinand, dem römischen Könige, dem Churfürsten Johann von Sachsen und dessen Sohne Johann Friedrich und andern Churfürsten und Reichsständen in deutscher Sprache feierlich verlesen und veröffentlicht worden ist. Von dem geräumigen Balkon eben desselben bischöflichen Pallastes haben Wir einer unzähligen Menge Menschen, die sich auf dem großen Marktplatze versammelt, unter Beisein von Bischöfen, namentlich jenes von Constanz,

---

[1]) **Journal histor. etc. 1782. vol. II. p. 276—281.** Vgl. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsb., 4. Theil, S. 543—546.

von Fürsten und fürstlichen Gesandten den Segen ertheilt, der in unbeschreiblicher Freudigkeit von Allen, die mit Uns in Einheit verbunden sind, aufgenommen worden.

„Die Churfürsten von Sachsen haben von Anfang an die Augsburgische Confession sich ganz besonders angelegen sein lassen, dieselbe in Schutz genommen und gefördert, was denn auch später Johann Georg (von Sachsen) durch ein öffentliches Dokument bekundet, indem er zur Säkularfeier eine Denkmünze hat prägen lassen. Wir haben daher zum Danke gegen die göttliche Huld für die seither erfolgte so glückliche Wendung der Dinge in Sachsen zum Gegenstande der jährlich am Feste des Apostelfürsten zu vertheilenden (päpstlichen) Denkmünze unsere zu Augsburg gehaltene heilige Festfeier gewählt. Denn das feierliche Hochamt hat, wie gesagt, unter Unsrer Assistenz, ein vortrefflicher Prinz aus eben jenem sächsischen, nunmehr ganz gottesfürchtigen, Fürstenhause gehalten. Auch hat er an allen übrigen Ceremonien viel Theil mit Uns genommen, insbesondere dadurch, daß er von eben jenem Balkone dem Volke den von Uns zugestandenen vollkommenen Ablaß verkündigte. Wer sollte daher jetzt nicht die Fügung der göttlichen Rathschlüsse höchlich bewundern, wenn man diese für unsre Religion so rühmliche Veränderung der Dinge an eben diesen Orten betrachtet! Wir sind von dort in so zufriedener Stimmung abgereist, daß Wir öffentlich bezeugt haben, wie angenehm und ehrenvoll für Uns jener Abstecher nach Augsburg gewesen ist“ [1]).

Kehren wir nunmehr zu dem Gegenstande, von dem wir ausgegangen sind, zurück, zu den Edikten des Kaisers, die unsern Erzbischof zu seinen Remonstrationen und den Papst zu seiner Reise nach Wien veranlaßt haben, und fragen wir, was bei dem Kaiser erreicht worden

---

[1]) — cuso nuper numismate Nostro, quod festo principis Apostolorum die distribui solet, perennem esse volumus peracti apud Augustanos sacri memoriam. Die merkwürdigen Gegensätze, die hier zusammentrafen und von dem Papste durch eine Denkmünze verherrlicht wurden, waren also: Im Jahre 1530 ist in dem Pallast des Bischofs von Augsburg die nach dieser Stadt benannte lutherische Confession vor dem Kaiser und den Reichsständen feierlich verlesen worden, diese Schrift, die für den päpstlichen Stuhl sehr injuriös, einen großen Theil der deutschen Nation von der katholischen Kirche losgerissen hat; jetzt (1782) feiert der Papst zu Augsburg im Dome das Fest eines heiligen Papstes und ertheilt von dem Balkone desselben bischöflichen Pallastes einer unzähligen Menge von Gläubigen den Segen und einen vollkommenen Ablaß. Die Churfürsten von Sachsen waren von 1530 an bis zur Rückkehr August II. (1697) zur katholischen Religion die eifrigsten Beschützer und Förderer der Augsburgischen Confession oder des Lutherthums; jetzt aber ist das sächsische Churfürstenhaus katholisch, und ein Prinz dieses Hauses, Clemens Wenceslaus, ausnehmend fromm und dem apostolischen Stuhle ganz ergeben, feiert als Bischof von Augsburg die heiligen Mysterien vor dem Papste.

ist. Sehen wir ab von der außerordentlichen Belebung des religiösen Sinnes unter dem Volke, der Zerstreuung mancher Vorurtheile unter den Protestanten gegen den Papst, namentlich aber der Befestigung mancher Bischöfe in kirchlicher Treue, so müssen wir bekennen, daß in der Hauptsache wohl Einiges, aber eben nicht viel erzielt worden ist.

Eines der unberechtigtsten und für den Episkopat verletzendsten Edikte war das Verbot der Bulle Unigenitus gewesen. Wie sich aus Allem ergibt, hatten Jansenisten, namentlich van Swieten, den Kaiser mit dieser Bulle gröblich belogen, hatten ihm aufgebunden, diese Bulle greife „das Ansehen, die Macht und Unabhängigkeit der Könige an", während sie doch rein dogmatisch ist. Im Jahre 1782 fragte Joseph einen angesehenen Erzbischof, was doch diese Bulle, von der man ihm so viel spreche, sei; er habe sie nie gelesen. Und als der Erzbischof ihm gesagt, was die Bulle enthalte, erwiederte der Kaiser, man habe ihm gesagt, dieselbe behaupte die weltliche Oberhoheit des Papstes über die Könige. Und als ihm bemerkt wurde, davon stehe nichts in der Bulle, diese sei blos gegen ein ketzerisches Buch gerichtet, sagte Joseph: „Das ist etwas ganz Andres; man hat mich also getäuscht". Bei Anwesenheit des Papstes zu Wien ist die Angelegenheit mit dieser Bulle dahin geschlichtet worden, daß der Kaiser durch ein Rescript frei gab, die Bulle wie früher als eine dogmatische zu lehren, nur mit dem Hinzufügen, daß keine Dispute über den Inhalt angestellt werden sollten [1]).

Außerdem hat der Papst den österreichischen Bischöfen am 20. April (1782) zu Wien mündlich in Betreff der Ehehindernisse, der Angelegenheiten der Klöster, die durch kaiserliches Edikt von aller Verbindung mit ihren Obern losgerissen worden, und einiger andrer Vorkommenheiten ausgedehnte Fakultäten übertragen, um sie der Nothwendigkeit zu überheben, zu Rom oder bei einem Nuntius Dispensen nachzusuchen, mit dem Hinzufügen, daß dieselben nicht von fünf zu fünf Jahren erneuert zu werden brauchten, sondern bis auf Widerruf gelten sollten. Bezüglich des Verbots der Verlesung der Bulle In coena — eröffnete der Papst den Bischöfen auf ihre Anfrage, sie könnten hierin der Forderung des Kaisers nachgeben, um so mehr, als selbst in Rom seit einigen Jahren die am Gründonnerstage übliche Publikation dieser Bulle unterbleibe [2]).

Was den Kaiser selbst angeht, so hat er nach wie vor Edikte auf Edikte in kirchlichen Angelegenheiten erlassen, Jahrhunderte hin-

[1]) Siehe Recueil des représentations, protestat. etc. vol. II. p. 110 und 141—143.

[2]) Recueil etc. vol. VI. p. 252—256.

durch allgemein gültige Kirchengesetze außer Kraft gesetzt, Klöster und Convikte aufgehoben, Bruderschaften und Prozessionen verboten, Ablaßbreven zur Ertheilung des Regierungsplacet an Hof eingefordert, den Geistlichen Controverspredigten untersagt, dagegen befohlen, alle landesherrlichen Verordnungen ohne Unterschied ihres Inhalts und Gegenstandes dem Volke beim Gottesdienste von der Kanzel zu verkündigen; ebenso, daß die Pfarrer das Volk von der Kanzel von Viehkrankheiten belehren müßten, und dergleichen unzählige Dinge, die absichtlich darauf berechnet zu sein schienen, alle Achtung und Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit, die Kirche und die Religion unter die Füße zu treten. Was namentlich die Eheangelegenheiten betrifft, so war zwar in Folge der Reise des Papstes in den Niederlanden unter dem 29. August 1782 eine Additionalordonanz in Betreff der Dispensen erschienen, dahin lautend, daß Diejenigen, die in einem nähern als 3. und 4. Grade heirathen und zu diesem Behufe Dispens erhalten wollten, vor der Verwendung an ihren Bischof die Erlaubniß hiezu bei dem Kaiser nachzusuchen hätten. Zu diesem Ende hätten sie sich an das Generalgouvernement zu wenden, ihre Gründe anzugeben, und wenn sie dann die Permission des Kaisers erhalten hätten, sollten sie sich mit Vorlegung dieser an ihren Bischof wenden, der dann die Dispens in Rom nachzusuchen habe. Hier schien der Kaiser eine Concession gemacht zu haben, die nämlich, daß für die nächsten Grade der Verwandtschaft Dispens zu Rom nachgesucht werden dürfe; im Grunde aber hing die Entscheidung vom Kaiser ab und die Bischöfe waren zu bloßen Briefschreibern herabgewürdigt. Aber auch dies dauerte nicht lange; denn zu Anfange des Jahres 1783 erschien ein ganzes System von Gesetzen über die Ehe für die österreichischen Erbstaaten, in welchem die Ehe ausschließlich als Contrakt behandelt und der Staatsgewalt demnach alle und jede Gerichtsbarkeit in Ehesachen beigelegt war. Der Kirche war nichts mehr belassen, als die Proklamationen, von denen aber auch die weltliche Obrigkeit dispensiren konnte, und die priesterliche Einsegnung.

Lassen wir aber diese Angelegenheiten bei Seite liegen und fassen nur noch die eine in's Auge, von der unser Erzbischof wieder unmittelbar berührt worden ist, nämlich das Institut der Generalseminare, dieser Ausgeburt heimtückischer Feindschaft gegen die Kirche.

Joseph II. war insoweit auf die antichristlichen Grundsätze Friedrichs II. von Preußen und Voltaire's eingegangen, daß er einen großen Theil der Religionslehren und des kirchlichen Lebens als Aberglauben, Mißbrauch und Ausgeburten des Fanatismus betrachtete [1]).

[1]) Voltaire schreibt an d'Alambert: „Grimm versichert, daß der Kaiser (Joseph II.) einer der Unserigen ist". Dasselbe schreibt er an Friedrich II., und Friedrich bezeugt

Alle diese Uebel glaubte er gründlich aus seinen Staaten beseitigen und alle seine Unterthanen in seinem Sinne aufklären zu müssen, und schuf als Mittel hiezu die Normalschulen und die Generalseminare. Durch jene sollte aller Einfluß der Geistlichkeit auf die Volksschulen beseitigt oder wenigstens in die Zwangsjacke der Staats-Censurbehörde eingeschnürt, durch diese sogar die Bildung der Geistlichen den Bischöfen aus den Händen gerissen und „zu einem unmittelbaren Staatsgeschäfte gemacht werden", wie in der Vorrede zu dem Entwurfe der Generalseminare ausdrücklich gesagt ist. Dem im Jahre 1784 zuerst zu Wien erschienenen Plane über Einführung der Generalseminare gemäß sollten die bischöflichen Priesterseminare in den Kronländern aufgelöst und dagegen für jedes Kronland ein Generalseminar errichtet werden, in welches sämmtliche Bischöfe der Provinz ihre Candidaten zur Heranbildung einzuschicken hätten. Die Anstellung der Vorsteher und Professoren, die ganze innere Einrichtung, der Lehrplan, die Lehrbücher und die Anordnung der Lebensweise und Disciplin sollte einzig von der kaiserlichen Regierung ausgehen. Als Zweck dieser Seminare war angegeben Gleichförmigkeit der Bildung der Geistlichen, die, charakteristisch genug, als „Volkslehrer" bezeichnet sind. In diesen Anstalten sollten daher nicht allein die Welt-, sondern auch die Ordensgeistlichen ohne Unterschied ihre theologische und geistliche Bildung erhalten. „Joseph, heißt es, macht die Bildung des künftigen Geistlichen zu einem unmittelbaren Staatsgeschäfte." Die Zöglinge sollten sechs Jahre hindurch in den Generalseminaren bleiben, fünf für den theologischen Cursus, das sechste auf praktische Uebungen verwendend. Die Hydra des Aberglaubens, des Ultramontanismus ist noch nicht zernichtet —, die Generalseminare sollen dies Werk erzielen. Das ist der Gedanke, der in dem Plane dazu deutlich ausgesprochen ist.

Solche Generalseminare wurden nun errichtet zu Wien, zu Pesth, Pavia und Löwen; von diesen Hauptseminaren sollten abhängige Filialseminare bestehen zu Prag, Olmütz, Gratz und Luxemburg, letzteres, das uns hier besonders angeht, als Filiale des Seminars zu Löwen. Waren jene schon im Jahre 1784 errichtet, so ist jenes zu Löwen mit seiner Filiale zu Luxemburg erst im Oktober 1786 angeordnet und eröffnet worden; die theologischen Vorlesungen in letzterm selbst haben erst mit Neujahr 1787 ihren Anfang genommen.

---

dem Voltaire: „Der Kaiser liest Deine Schriften gern und ist nichts weniger als abergläubisch". Jeder weiß, was diese Worte aus dem Munde Friedrichs II. zu bedeuten haben.

Hatten nun bis zum Jahre 1786 die Candidaten des geistlichen Standes im Herzogthum Luxemburg größtentheils ihre geistliche Bildung in dem erzbischöflichen Seminar zu Trier erhalten, so mußten dieselben jetzt in das kaiserliche Filialseminar zu Luxemburg eintreten, das von jenem zu Löwen ganz abhängig, welches selber zu Vorstehern und Professoren lauter Jansenisten und erklärte Feinde des Papstes hatte. Nicht allein mußte in allen österreichischen Ländern an allen Lehranstalten der Professor des Kirchenrechts ein Laie sein, auch in den Seminaren, sondern es standen diese auch in letzter Instanz unter einem weltlichen Rathe.

Es ist hier der Ort nicht, näher auf den jahrelangen heldenmüthigen Kampf Belgiens gegen das Generalseminar und die übrigen widerrechtlichen Neuerungen der österreichischen Regierung in geistlichen und weltlichen Dingen einzugehen [1]). Nur so viel wollen wir aus seiner Geschichte ausheben, als zum Verständnisse der Vorgänge in dem Seminar zu Luxemburg nöthig ist.

Vorerst hat man, um den unerschütterlichen Widerstand der Niederlande gegen die josephinische Gesetzgebung, namentlich in Betreff des Generalseminars, richtig würdigen zu können, fest im Auge zu behalten, daß die Provinzen dieses Kronlandes seit Jahrhunderten ihre bestimmten Rechte und Freiheiten hatten, die ihnen von allen ihren Regenten, den Herzogen von Burgund, dann den Königen von Spanien und nunmehr auch seit Uebergang jener Provinzen an Oesterreich von den Kaisern bei Uebernahme der Regierung feierlich beschworen worden sind. Auch Joseph II. hatte bei Entgegennahme der Huldigung in den Niederlanden 1781 jene alten Rechte und Freiheiten beschworen. Damal aber hatte er bereits mehre Edikte für sämmtliche Kronländer erlassen, die ebensoviele Rechtsverletzungen für die Niederlande enthielten, gegen die auch der Episkopat und die Provinzialstände Verwahrungen einlegten, hat solcher Edikte aber noch fortwährend ergehen lassen, welche die Unzufriedenheit und die Opposition täglich steigerten. Kaum aber hat ein Edikt die ganze Bevölkerung so tief verletzt, wie jenes über Errichtung des Generalseminars zu Löwen. Denn damit war zugleich die Vernichtung der alten berühmten Universität Löwen, ein Bollwerk katholischer Wissenschaft und katholischen Lebens, gegeben, indem auf ihren Trümmern das Seminar errichtet wurde. Ferner wurden damit die sämmtlichen bischöflichen Seminare

[1]) Die Geschichte dieses äußerst merkwürdigen Kampfes ist ausführlich dargelegt in dem Werke Aug. Theiners, „Der Cardinal J. H. Graf von Frankenberg, Erzbisch. von Mecheln und sein Kampf für die Freiheit der Kirche u. die bischöfl. Seminarien. Freiburg i. Br. bei Herder. 1850.

aufgelöst und den Bischöfen die Heranbildung der Priester gänzlich aus den Händen gerissen. Zudem mußten die Stiftungen, Stipendien, Pensionen u. dgl. aus den einzelnen Diöcesanseminaren in das Generalseminar übergetragen werden, was ohne Verletzung der privativen Rechte der Provinzen nicht geschehen konnte. Endlich hatte der Uebermuth der am Hofe herrschenden Partei sich nicht gescheut, bei Veröffentlichung des Planes für das Generalseminar den Belgiern in's Gesicht zu sagen, das Sittenverderbniß und die Unwissenheit seien in Belgien beim Volke ebensowohl wie beim Clerus so groß und machten so schreckliche Fortschritte, daß der Kaiser sich zum Wohl seiner Unterthanen genöthigt sehe, diesen Uebeln zu steuern. Das Mittel hiezu sei das Generalseminar. Daher hat denn gleich von Anfang (1786) die Universität Löwen gegen ihre Auflösung remonstrirt, und zwar mit Berufung auf ihre Rechte, die der Kaiser beschworen; es haben zugleich die Bischöfe remonstrirt mit Berufung auf ihr unbestreitbares Recht auf Heranbildung des Clerus; es haben die Provinzialstände und die städtischen Magistrate remonstrirt. Und kaum hatten die mit Widerwillen eingetretenen Alumnen einige Wochen ihre neuen Vorsteher und Lehrer beobachtet, als sie völlig überzeugt waren, daß sie sich in einer völligen Corruptionsanstalt befänden, und jetzt auch sie mächtige Beschwerden erhoben und die Bischöfe und die Provinzialstände in motivirten Remonstrationen um Hilfe anriefen. Die gesammte Bevölkerung endlich mußte sich tief verletzt fühlen, von Fremden, denen der Ruf der Häresie und offener Feindseligkeit gegen das Oberhaupt der Kirche vorausgegangen, und deren einige sogar eben dieserhalb in ihrer eigenen Heimath verabscheut waren, sich der Unwissenheit und Unsittlichkeit öffentlich beschuldigt zu sehen [1]). Daher wurde denn die Opposition gegen das Seminar sehr bald eine Nationalsache und wurde nicht aufgegeben bis das verhaßte Institut vernichtet war. War das Seminar am 1. November 1786 eröffnet worden, so hat es bereits in der Mitte deßselben Monats tumultuarische Auftritte gegeben, und waren am 25. Januar 1787 von 300 Zöglingen nur noch etwa 20 zu Löwen, die übrigen waren alle ausgezogen. Jetzt wendet das Gouvernement Gewalt an und es wird das Seminar im November 1787 zwar wieder eröffnet, aber in dem-

[1]) Dies war besonders mit Stöger, dem Direktor des Generalseminars, der Fall. Derselbe war früher Professor an der Universität zu Wien gewesen, hatte aber ein gegen den Papst so feindseliges Buch geschrieben, daß Migazzi, Erzbischof von Wien, bei Maria Theresia Beschwerde führte, in Folge deren Stöger abgesetzt wurde. Der Jansenist van Swieten, Rathgeber Josephs II., erkannte natürlich in Stöger den zum Direktor einer geistlichen Bildungsanstalt geeigneten Mann.

selben Monate verlassen die Seminaristen dasselbe auch wieder. Abermal mit Gewalt im April 1788 eröffnet, wird es im Dezember desselben Jahres wieder aufgelöst. Erbittert über diesen Widerstand läßt sich die Regierung zu immer größern Gewaltthaten hinreißen; der päpstliche Nuntius wird wie ein Verbrecher des Landes verwiesen, der Cardinal v. Frankenberg wie ein Hochverräther behandelt. Unter dem Eindrucke solcher Vorgänge, und zwar nachdem alle ehrfurchtsvoll gehaltene und auf beschworene Rechte gegründete Reklamationen der Bischöfe, sämmtlicher Stände und Magistrate aller niederländischen Provinzen von der Regierung schnöde zurückgewiesen worden waren, wird zum viertenmale die Eröffnung des Seminars erzwungen, hatte aber auch damit die Entrüstung des Volkes einen solchen Grad erreicht, daß eine Explosion erfolgen mußte. In Städten und auf dem Lande pflanzt das Volk die Freiheitsfahne auf, das verhaßte Generalseminar wird demolirt (Februar 1789), eine Stadt nach der andern entzog sich der österreichischen Herrschaft, gleichzeitig, wo in dem benachbarten Frankreich die Revolution ausgebrochen war. Jetzt gingen dem bethörten Kaiser die Augen auf; unter dem 25. November (1789) wird den Belgiern verkündigt, daß der Kaiser alle von ihm sowohl in Angelegenheit der Religion wie des Staates getroffenen Neuerungen widerrufe; am Tage darauf folgte Bestätigung dieser Proklamation und zugleich das Versprechen, daß Allen, die am Aufstande Theil genommen, Amnestie gewährt werde. Die Versprechungen sind aber zu spät gekommen, um gute Aufnahme zu finden. Die Vertreter der sämmtlichen belgischen Provinzen waren den 11. Januar 1790 in einen Bund zusammengetreten — „selbstherrlicher Congreß der vereinigten Staaten von Belgien" — und hatten der Herrschaft Oesterreichs über dieses Land ein Ende gemacht und Joseph II. aller seiner Rechte als Herzog von Brabant verlustig erklärt. Tages darauf wurde die ganze kirchliche Gesetzgebung des Kaisers abgeschafft, für null und nichtig erklärt. Die Nachricht hievon traf den Kaiser bereits krank, erschütterte ihn so, daß dadurch sein Tod beschleunigt wurde, der am 20. Februar (1790) erfolgt ist [1]). Der Courier, welcher am 26. Februar die Nachricht

---

[1]) Sind in solcher Weise auch die Niederlande von dem despotischen Staatskirchenrechte Josephs II. befreit worden, so sind aber die übrigen österreichischen Länder leider bis in unsre Tage in der unwürdigen Zwangsjacke des nach ihm benannten Systems stecken geblieben, nicht allein zu unberechenbarem Nachtheil der Kirche in Oesterreich selber, sondern auch zu verführerischem Beispiele in andern deutschen Staaten. — Peter Joseph Rosen, Domprediger, Lehrer der geistlichen Beredtsamkeit, hat am 16. März 1790 im Dome zu Trier die Leichenrede auf Joseph II. gehalten und dem-

von dem Ableben des Kaisers unsrem Churfürsten überbrachte, „übergab zugleich ein Handschreiben von weiland Ihro Kais. Maj. kurz vor ihrem Hintritt an Se. Churf. Durchlaucht gerichtet und in freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt". Der Kaiser gedachte wahrscheinlich der prophetischen Worte in dem Briefe des Churfürsten: „Es wird ein Tag kommen, wo Sie untröstlich sein werden u. s. w." Erst nach feierlichen Zusicherungen aller frühern Rechte und Freiheiten durch Kaiser Leopold II. und in Anbetracht der drohenden Zustände in Frankreich kehrten die Belgier 1791 unter die österreichische Herrschaft zurück; doch nur auf kurze Zeit, indem 1794 das Land von den Franzosen erobert worden ist.

Aehnlich waren inzwischen die Zustände in dem Filialseminar zu Luxemburg und würden ohne Zweifel, wenn der Kampf noch länger gedauert hätte, Auftritte daselbst wie zu Löwen erfolgt sein. Zum Direktor des dortigen Seminars war Mayence ernannt worden, ein Mann nach dem Sinne des Jansenisten Stöger; Professoren waren: Quenon für Moral und Pastoral, Havelange für Dogmatik, Walter für das Alte und das Neue Testament und Vigneaud für kanonisches Recht und Kirchengeschichte. Erst mit Januar 1787 waren die Vorlesungen eröffnet worden, versteht sich, nach Lehrbüchern für alle Fächer, die von der Hofstudien-Commission zu Wien vorgeschrieben waren und auch zu Löwen gebraucht wurden. Bereits unter dem 10. Juni desselben Jahres erließ der fromme und gelehrte J. J. Havelange eine Vorstellung an jene Bischöfe, zu deren Sprengeln Theile des Herzogthums Luxemburg gehörten, an erster Stelle an unsern Erzbischof Clemens Wenceslaus, worin er eröffnet, daß ihm sein Gewissen nicht gestatte, länger zu schweigen. Es seien Lehrbücher für das Seminar vorgeschrieben, die irrige, skandalöse und Ketzerei hegende Grundsätze enthielten. Er zeigt ferner an, daß er die Zöglinge vor diesen vergifteten Büchern gewarnt habe, und bittet, sofern die Bischöfe, zunächst der Churfürst von Trier, dieses Uebel nicht abstellen könnten, ihn aus der Anstalt wegzunehmen, indem ihm sein Gewissen verbiete, auch nur durch seine Anwesenheit den Schein zu haben, als sei er mit den Dingen im Seminar einverstanden. Zehn Tage später richtet

---

selben ungemessenes Lob gespendet, seine Rede geschlossen mit dem Ausrufe: „Joseph, der Große, Joseph, der Beste!" Wir sind zwar auch der Meinung, daß eine Leichenrede kein Gericht über einen Hingeschiedenen sein soll. Wenn aber nach Thaten und Vorgängen, wie sie massenhaft in Josephs II. Regierung vorlagen, der Mund des Leichenredners von Lobeserhebungen überströmt, ohne die mindeste Andeutung von Mißgriffen, übeln Rathschlägen und Irrthümern, dann muß das Salz der Erde fade geworden sein, der Prediger seinen Beruf vergessen haben.

er ein zweites Schreiben an Clemens Wenceslaus und weist aus den für das Seminar vorgeschriebenen Büchern die unkirchlichen Grundsätze nach; vorerst aus Gazzaniga's Dogmatik über Unfehlbarkeit der Kirche, dann aus Lauber's Pastoral Lehren des Bajus, wie aus Pehems Kirchenrecht falsche Lehren. Schließlich bittet er abermal den Erzbischof, Alles aufzubieten, um diese verderblichen Bücher aus dem Seminar zu verbannen. Ein ähnliches Schreiben hat er auch an die Generalgouverneure in Brüssel abgeschickt, von dem er Copie dem Erzbischof beigefügt hatte [1]). Aus einem andern Briefe von Havelange vom 18. Mai ersehen wir, daß er den Direktor ebenfalls aufgefordert hatte, seiner Pflicht gemäß dahin zu wirken, daß die verderblichen Lehrbücher entfernt würden. Er seinerseits werde nicht aufhören, die Seminaristen zu warnen und ihnen die Gefahr zu enthüllen, die sie liefen, wenn sie sich jener Bücher bedienten [2]). Anstatt nun aber auf Entfernung jener Bücher hinzuwirken, hat der Direktor an demselben Tage eine kurze Anrede an die Seminaristen gehalten, in welcher er die incriminirten Bücher in Schutz nahm und zugleich gegen Havelange, wenn er auch dessen Namen nicht nannte, ehrenrühriger Bezeichnungen sich bediente. „Es könne ihnen, sagte er, durch die Aeußerung Einiger die Meinung beigebracht sein, die Autoren, die ihnen bisher vorgetragen worden, enthielten falsche Lehren; er thue ihnen daher zu wissen, daß dieselben Bücher bisher an der Universität zu Wien explicirt worden und jetzt an der zu Löwen explicirt würden, und unter specieller Censur approbirt worden; deswegen seien sie frei von Irrthümern, um so mehr von Ketzerei, wenn sie in richtigem Sinne erklärt würden. Die Rede, daß ihnen eine neue und ungewöhnliche Lehre vorgetragen werden müsse, könne nur von Unwissenheit und blindem Eifer ausgehen".

Diese Ansprache war nicht geeignet, die Seminaristen zu beruhigen. Die Vertheidigung der Orthodoxie der Lehrbücher war höchst einfältig und der verächtliche Seitenblick auf den hochgeschätzten Havelange mußte die Seminaristen empören. Daher wandten sich dieselben unter dem 10. Juni in einer Adresse an die Generalgouverneure (Albert und Christine), trugen ihre Beschwerden gegen die unkatholischen Bücher und den Direktor Mayence vor, mit der Bitte:

1) Daß dem Seminar ein andrer Director gegeben werde, von dem sie nicht allein keine Gefahr der Verführung zu befürchten hätten, sondern der sie auch im rechten Glauben befestige und in der Gottesfurcht fördere.

---

[1]) Recueil etc. vol. II. p. 214—225.

[2]) L. c. p. 225 seq.

2) Daß alle gefährliche Bücher für immer aus dem Seminar verbannt würden.

3) Daß ihnen gestattet werde, die Lehre des Glaubens und der Sitten nur von den Prälaten der katholischen Kirche anzunehmen, „die da wachen für das Heil unsrer Seelen, indem sie Rechenschaft darüber ablegen müssen", und daß das Seminar der Leitung der Bischöfe zurückgegeben werde.

4) Daß sie zu den höhern Weihen zugelassen und in den Weinberg des Herrn eingeführt werden möchten, so wie es die kirchlichen Obern für nothwendig und nützlich erachten würden.

5) Endlich verlangten die Seminaristen Zufriedenstellung bezüglich der Kosten, die sie, gegen das Versprechen bei Eröffnung des Seminars, hätten entrichten müssen. Schließlich erklärten sie, daß, wenn ihre Beschwerden nicht gehoben würden, sie, wie die Seminaristen zu Löwen, das Seminar verlassen würden [1]).

Noch aber fanden die Seminaristen kein Gehör; ob und welche Schritte inzwischen unser Erzbischof in dieser Angelegenheit gethan habe, darüber habe ich keine Nachrichten finden können. Einstweilen, so lange Havelange im Seminar war, hatten die Alumnen an ihm einen treuen Führer und Beschützer. Vom 16. Juni (1787) berichtet Feller, daß die Seminaristen zu Luxemburg, in denselben Verhältnissen ungefähr wie die zu Löwen lebend, dem Herrn Havelange eine besondere Anhänglichkeit bewiesen, weil er durch seine gelehrten und tief durchdachten Vorlesungen viel dazu beigetragen habe, sie in den Grundsätzen der wahren Theologie zu befestigen [2]).

---

[1]) **Recueil etc. vol. IV. p. 178—185.**

[2]) Bei Gelegenheit obiger Angabe wird eines Vorganges aus dem Reformationszeitalter zu Luxemburg gedacht, der für diese Stadt nicht ohne Interesse ist. „In dieser guten Stadt Belgiens, heißt es, hat die Fürsehung jederzeit Männer in Bereitschaft, die sich Neuerungen entgegenstellen, um sie im Entstehen zu ersticken. In der ersten Zeit der Gährung, die Luthers Häresie in den Geistern aufgeregt, hatte sich ein Prädikant in Luxemburg eingeschlichen und bereits fanden sich etliche Bürger, denen die Ohren nach Neuerungen juckten, in der Pfarrkirche von St. Nicolas ein, um ihn zu hören. War es Furchtsamkeit, sträfliche Gleichgültigkeit oder grobe Unwissenheit, der Pfarrer und die Vicare ließen es ruhig geschehen, einige Magistratsherren sahen es nicht ungern, bis ein alter Abt der Münsterabtei, im Aufwallen eines Eifers, der eines Phinees würdig, sich rasch aus seinem Kloster aufmacht, in die Stadt hinaufgeht, und sodann, ohne einen Menschen zu befragen, hastig in die Kirche eintrat, und den Prädikanten mit einem festen „Herunter da!" anredete. Es ward ihm Folge geleistet; die Bürger gingen auseinander und der Prädikant wurde aus der Stadt hinausgeführt. Von diesem Augenblicke an redete man zu Luxemburg nicht mehr von den neuen Ketzereien, als nur um sie zu verwünschen." **Journ. histor. 1787. vol. II. p. 285.**

Eine wirkliche Abhilfe ist zu Luxemburg nicht eingetreten bis zur definitiven Auflösung des Seminars in Löwen und zum Widerruf aller durch Joseph II. aufgedrungenen Neuerungen.

Reformen unter Clemens Wenceslaus. Der Nuntiaturstreit und der Emser Congreß (1785—1790).

Wenn wir von den Reformen unter der Regierung des Clemens Wenceslaus sprechen, so dürfen wir dieselben nicht alle in eine und dieselbe Classe setzen und unter demselben Urtheile begreifen. Von dem Beginne seiner Regierung an hat er in unserem Erzstift wie in seinem Hochstifte Augsburg manche Reformen in dem kirchlichen Leben eingeführt, die vollständig berechtigt waren und durchaus nicht getadelt werden können. An einem Baume gibt es von Zeit zu Zeit wilde Schößlinge, absterbende Zweige, Schmarotzerpflanzen und Ungezieser finden sich ein, und schaden der Gesundheit und Fruchtbarkeit des Baumes, wenn sie nicht zeitig entfernt werden. Ebenso verhält es sich auch mit dem religiösen Leben in der katholischen Kirche; an den Glauben hängt sich, wenn er nicht sorgfältig rein erhalten wird, Aberglauben, an fromme Uebungen und Gebräuche hängen sich allmälig Mißbräuche. Solcher hat Clemens Wenceslaus vorgefunden, war also berechtigt, ja verpflichtet, dieselben zu beseitigen; nur hatte er sich an der kirchlichen Regel zu halten: „Der Mißbrauch werde gehoben, der Gebrauch verbleibe."

Was der Churfürst von 1768 an, man kann sagen seine ganze Regierung hindurch, angeordnet hat, das Schul- und Unterrichtswesen neu zu gestalten und zu beleben, war durchaus zweckmäßig und hoch verdienstlich; allerdings hat er nicht immer und überall die geeigneten Personen gehabt, seine Verordnungen, Regulative und Methoden in dem beabsichtigten Geiste auszuführen. Was dann ferner seine Reformverordnungen auf rein kirchlichem Gebiete angeht, so wird man denselben bis zu Ende des Jahres 1783, zum Theil noch in das darauffolgende Jahr hinein seinen Beifall nicht versagen können, es sei denn, daß man sich zu der Maxime bekenne, alles Alte und Hergebrachte sei gut und beizubehalten, eben weil es alt und hergebracht ist. In dem Jahre 1785, das ist, mit dem Ausbruche des Nuntiaturstreites und dem darauffolgenden Emser Congreß ist der Churfürst mit seinen Reformen auf falsche Fährten verleitet worden, ist aber auch hier der Erste gewesen, der sich wieder eines Bessern besonnen und, was er verkehrt gemacht, so gut es angehen wollte, wieder redressirt hat [1]).

[1]) Was das weltliche Regiment des Churfürsten anbelangt, so sind in den ver-

Eine der ersten Reformen auf kirchlichem Gebiete war die Verminderung der Festtage durch eine Verordnung vom 13. Nov. 1769. Hat ihm diese Maßregel auch bei blinden Eiferern übles Gerede verursacht, so muß dieselbe doch als nothwendig und nützlich erachtet werden. In dem vierten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts hatten sich viele Bischöfe an den Papst Urban VIII. gewendet und Klage geführt, daß aus Devotion ohne höhere Anordnung die Zahl der Feste sich allmälig so sehr vermehrt habe, daß man nicht mehr wisse, welche nach allgemeinem Gesetze und welche aus freier Wahl gefeiert würden. Zudem vilescire die Feier der Feste durch die zu große Menge und die Armen klagten mit Recht über zu große Beschränkung der Arbeitstage. Hierauf hat der Papst im Jahre 1642 in einem Breve die allgemeinen Feste bezeichnet, und damit alle nicht darunter begriffenen abberufen; und die hier vom Papste bezeichneten waren Feste in unsrer Erzdiöcese bis auf Clemens Wenceslaus geblieben, und zwar in einer Anzahl, die noch immer als eine große, ja übergroße zu betrachten ist. Denn es wurden, nebst allen Sonntagen des Jahres, als Feste öffentlich gefeiert: Christi Geburt, Beschneidung (Neujahr), Epiphanie, Ostern mit Montag und Dinstag, Himmelfahrt, Pfingsten mit den zwei folgenden Tagen, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Kreuzerfindung, Mariä Lichtmeß, Verkündigung, Aufnahme, Geburt; St. Michael, Johann Bapt.; die Feste aller Apostel, dann des Stephanus, der Unschuldigen Kinder, Laurentius, Sylvester, das Fest des h. Joseph, der 1675 zum Reichspatron gewählt worden, St. Anna, Allerheiligen. Endlich war seit Kaiser Ferdinand II. das Fest der unbefleckten Empfängniß feierlich zu begehen [1]). Demnach gab es nicht weniger als 38 Feste im Jahre zu feiern, und darf man sich nicht wundern, daß auch danach Beschwerden über Mißbräuche und Uebelstände bezüglich der Begehung der Feste erhoben worden

schiedensten Zweigen desselben unter ihm eine große Anzahl Verordnungen erlassen worden, und wird man diesen insgesammt das Lob nicht versagen können, daß sie zweckmäßig und auf wirkliche Verbesserungen gerichtet gewesen sind. Selten, daß eine nicht gehörig durchdacht und in ihren Wirkungen nicht reiflich erwogen gewesen wäre. Trat einmal ein solcher Fall ein, dann folgte auch bald Remeeur. So hatte der Churfürst 1779 verordnet, daß Niemanden Eingehung einer Ehe zu gestatten sei, der nicht ein hinreichendes Vermögen besitze oder sonst sich ausweisen könne, wie er sich und die Seinigen ernähren könne. Dies Verbot hatte bei der unvermögenden Klasse große Unzufriedenheit zur Folge; Unbemittelte instruirten ihre Kinder, daß sie in der Christenlehre auf die Frage, wie viele Sakramente es gebe, zur Antwort gaben: „Sieben für die Reichen, sechs für die Armen.“ Im Jahre 1782 hat der Churfürst die Beschränkung wieder aufgehoben.

[1]) Statuta etc. vol. III. p. 272.

sind. Auch waren die beiden unmittelbaren Vorgänger des Clemens Wenceslaus bereits veranlaßt worden, eine weitere Verminderung für die französischen, lothringenschen und luxemburger Antheile der Erzdiöcese vorzunehmen, und war dies eben ein Grund mehr für Clemens Wenceslaus, dieselbe Verminderung für das Trierische Land anzuordnen. Immerhin sind aber auch nach dieser Reduktion noch 19, rücksichtlich 20 Festtage verblieben; und so lange weniger auf die große Anzahl, als auf die würdige und heilbringende Begehung der Festtage gesehen wird, dürfte jene Zahl als völlig ausreichend zu betrachten sein [1]).

Bereits in dem Jahre 1777 hatte der Erzbischof das Musiciren und Tanzen oder Springen bei den Prozessionen „der springenden Heiligen" zu Echternach und Prüm verboten und den Pfarrern zur Pflicht gemacht, ihre Pfarrgemeinden nach dem Gottesdienste wieder nach Hause zu führen, während er die Prozessionen selber und Alles, was daran rein religiöser Natur war, bestehen ließ, wie wir in der II. Abth. 1. Bd., S. 377—388 erzählt haben. Nach Angabe einer Verordnung vom 26. Februar 1782 waren auch von Pfarrern und Laien Klagen über Mißbräuche und Unfug bei andern Prozessionen und Wallfahrten beim Generalvicariate eingelaufen, in Folge deren von der geistlichen Behörde eine Aufforderung an alle Pfarrer des Erzstifts erging, eine Aufstellung aller in jeder Pfarrei üblichen Prozessionen und Wallfahrten, mit Angabe der Tage des Ausgangs, von wo, wohin, in welcher Entfernung, mit welchen Gebräuchen, ob mit oder ohne Sanctissimum, und was jeder Pfarrer dabei der Verbesserung bedürftig erachte, durch die Dekane der Behörde einzusenden. Aus den eingesandten Berichten hat sich ergeben, daß vielerwärts Pfarrer eigenmächtig solche Prozessionen eingeführt hatten, daß derer eine große Menge, daß Prozessionen mit Sanctissimum in größere Fernen geführt wurden, als mit der Würde der Handlung vereinbar, und daß bei Weitem nicht Alles in schicklicher und erbaulicher Weise bei diesen Zügen vor sich ging. Daher wurden durch eine Verordnung vom 29. November 1784 die theophorischen Prozessionen auf wenigere und auf die nächste Umgebung der Pfarrkirche beschränkt, die sämmt-

[1]) Unter den verschiedenen Gründen für Verminderung der Feste führt der Churfürst auch die höchst unwürdige Begehung derselben an. „Das ganze Wesen kommt schier nur auf die Hörung einer einzigen Messe an; die Feste werden durch unzulässiges Betragen, Müßiggang, Sauferei, Spiel und andre Weltgeschäfte entheiligt; der Arbeitsgewinn einer ganzen Woche wird mit derlei Uebelthaten verschlungen; jene Tage, die mit Heiligkeit bezeichnet sein sollten, werden durch unzulässige Ausschweifungen schändlich befleckt u. s. w."

lichen Prozessionen, die über eine Stunde Entfernung gingen, untersagt und nebstdem **Weisungen** an die **Pfarrer** gegeben, dafür zu sorgen, daß alles Unschickliche bei solchen Bittgängen fern gehalten und Auferbauung gefördert werde[1]). In demselben Jahre (den 19. April) wurden auch die symbolischen Vorstellungen bei den Passionsprozessionen am Charfreitage untersagt. Zu Trier hatten nämlich die Jesuiten eine solche Prozession eingeführt, die jährlich am Charfreitag von 1 bis 4 Uhr aus ihrer Kirche durch die Stadt und in mehre Kirchen gehalten wurde, und in welcher die Studenten der fünf unteren Klassen die Hauptpersonen des Alten und Neuen Testamentes mit ihren charakteristischen Kennzeichen vorstellten. Sogleich an der Spitze des Zuges ging Eva mit einem Apfelbäumchen, um das eine Schlange gewunden war, in der Hand, ihr folgte Adam in einen Schafpels gehüllt; darauf Abel mit einem Todtenkopf in der Hand und dicht hinter ihm Cain, eine blutige Keule tragend; dann Melchisedech und Priester mit Opfergeräthen; Abraham mit einem entblößten Schwerte, das von einem Engel hinter ihm mit einem seidenen Bande zurückgehalten wurde, voran Isaak mit einem Bündel Holz auf den Schultern, Joseph, umgeben von seinen Brüdern, die ihn verkauften; Moses, Samson, David mit der Harfe und Goliath, Jahel mit einem Hammer und einem Nagel, den sie dem Sisara in den Kopf geschlagen, Judith mit dem abgeschlagenen Kopfe des Holophernes, der Prophet Jonas in einem Wallfische, getragen von mehren Fischern. Den Neuen Bund eröffnete der zwölfjährige Knabe Jesus u. s. w. bis auf Christus, wie er das Kreuz trägt und Simon von Cyrenä, worauf viele Personen folgten, die, in Bußsäcke gehüllt, aus eigenem Antriebe als Kreuzträger sich angeschlossen hatten. Hinter dieser Scene wurde das Bild des entseelten Christus getragen, begleitet von Trauermusik und Gesang, worauf ein geschmücktes Lamm, das Osterlamm darstellend, von sauber gekleideten Metzgern getragen, folgte; den Schluß bildete die Sodalität der Frauen, ohne Zweifel die dem Heilande unter Weinen zur Kreuzigung folgenden Frauen darstellend.

In derselben Weise wurden Passionsprozessionen in mehren Städten des Erzstiftes, z. B. zu Wittlich, gehalten, meistens von einem Kloster eingeführt. Ob wirkliche Uebelstände das Verbot der Vorstellungen rechtfertigten, ist aus der betreffenden Verordnung nicht ganz ersichtlich, indem nur gesagt ist, man müsse sich angelegen sein lassen, Alles das zu beseitigen, „was zur Gewinnsucht oder sonst einem andern Mißbrauch das christliche Volk verleiten könne“[2]).

[1]) **Statuta**, vol. V. p. 396 seq.

[2]) **Statuta**, vol. V. p. 375.

Bereits das Jahr vorher war der Gebrauch der Einführung des Palmesels in die Domkirche abgeschafft worden, und dies wohl mit Recht, weil derselbe etwas zu kindisch und der Würde des Gottesdienstes nicht angemessen war. Ein Christusbild, sitzend auf einem Esel mit Rollen an den Füßen, wurde von der Jugend aus der Gangolphskirche, wo es beständig aufbewahrt wurde, am Palmsonntage über den Markt vor dem Hochamte in die Domkirche gezogen, unter Vortragung von Zimftstäben, wobei die Jugend neue Kleider angelegt haben mußte. Das Christusbild hatte eine Krone auf dem Haupte, war mit einem Purpurkleide angethan; der rechte Arm war beweglich, und vermittels einer Schnur konnte derselbe in die Höhe, wie zum Segnen, gezogen werden. Palmzweige und Blumen wurden auf dem Wege gestreut; denn die Ceremonie sollte den Einzug Christi als König in Jerusalem sinnbilden. Es war noch ein Ueberbleibsel der sogenannten Eselsfeste im Mittelalter, gegen die mehre Päpste geeifert und die das Concil zu Constanz abgeschafft hatte [1]).

Offenbar abergläubische Ansichten hatten sich unter dem Volke bezüglich des üblichen Wetterläutens gebildet, indem dem Glockenläuten die Kraft beigelegt wurde, böse Wetter vertreiben und vor Schaden schützen zu können. Außerdem waren, da Kirchthürme besonders der Gefahr, vom Blitze getroffen zu werden, ausgesetzt sind, öfter Menschen bei solchem Läuten verunglückt. Daher hat denn der Churfürst unter dem 18. Juli 1783 dieses Läuten verboten und angeordnet, daß beim Herannahen eines Gewitters mit einer kleinen Glocke drei kurze Zeichen als Aufforderung zum Gebete für die Gläubigen um Abwendung alles Schadens von Menschen und Früchten gegeben werden sollten [2]). Dasselbe ist im Jahre 1784 den 18. Juni mit dem Mailäuten geschehen, das sich noch aus der unseligen Zeit des Hexenaberglaubens erhalten hatte. Da nämlich die Ansicht herrschte, daß im Mai die Hexen ihre Zusammenkünfte hielten und auf Verderben der Felder, Weinberge und Früchte sännen, und dazu in den Verhören der Zauberer die Glocken als „bellende Hunde" bezeichnet wurden, die den bösen Anschlägen hinderlich seien, so ist der Gebrauch entstanden, den ganzen Mai hindurch während der Nächte die Glocken zu läuten. Zu Trier lösten sich die verschiedenen Kirchen stundenweise ab, so daß die große Domglocke von 9 bis 10 Uhr den Anfang machte, dann St. Simeon und darauf die Pfarrkirchen ihrem Range nach folgten und St. Gervasius von 3 bis 4 Uhr gegen Morgen den

---

[1]) Vgl. Trierisches Wochenbl. 1819. No. 19.

[2]) Statuta, vol. V. p. 360.

Schluß machte. Unfug gesellte sich mitunter zu dem Aberglauben, und hat daher der Churfürst sehr wohl daran gethan, dieses Läuten gänzlich zu verbieten und an dessen Stelle eine Maiandacht in den Abendstunden, den Rosenkranz mit der Litanei von allen Heiligen, zur Erbittung des göttlichen Segens über die zarten Erdgewächse, jedoch noch bei Tageslicht, anzuordnen, ein Gebrauch, der noch bis zur Stunde fortbesteht [1]).

Dieselben und ähnliche Gebräuche hat Clemens Wenceslaus auch als Bischof von Augsburg beseitigt; die Ostermährchen oder Exempelpredigten, die wegen lächerlichen Inhalts mit der Würde des Gottesdienstes unverträglich waren, theatralische Vorstellungen der Verkündigung Mariä bei den Engelmessen im Advente, das Kindleinwiegen an den Christfeiertagen mit Absingen kindischer oder gar abgeschmackter Lieder dabei, der Palmesel mit ärgerlichen Scenen in der Kirche, das Wetterläuten u. dgl. [2]).

Kann man sich mit diesen und ähnlichen Reformen des Churfürsten im Ganzen noch einverstanden erklären, so sehen wir ihn aber im Jahre 1785 über die Grenzen des Statthaften hinausgehen und einer Richtung sich anschließen, die ihn mit sich selber in offenbaren Widerspruch gesetzt hat. Erinnern wir uns seiner eifrigen und wahrhaft väterlichen Bemühungen, um den Weihbischof v. Hontheim zum Widerruf des Febronius zu bewegen, der großen Pietät gegen den apostolischen Stuhl, die aus seiner ganzen Correspondenz darüber sich ausspricht; dann seines Briefwechsels mit Joseph II. und seiner Remonstrationen gegen dessen kirchenfeindliche Neuerungen, und halten dann dagegen seine Theilnahme an dem Nuntiaturstreite und dem Emser Congreß, dann müssen wir allerdings das Urtheil des Cardinals Pacca über Clemens Wenceslaus als vollkommen berechtigt anerkennen, wenn er von demselben schreibt: „Clemens Wenceslaus war ein guter Mann, an dessen moralischem Verhalten nichts zu tadeln war, der aber bei seiner sowohl weltlichen als geistlichen Regierung einen so schwachen und unbeständigen Charakter zeigte, daß er bei jedem Wechsel der Minister auch immer seine Grundsätze und Ansichten zu verändern pflegte“ [3]).

Aehnlich verhielt es sich mit dem damaligen Churfürsten von Cöln, Maximilian von Oesterreich, von dem der Anstoß zum Nuntiaturstreite ausgegangen ist. Als Coadjutor hatte derselbe gute Hoff-

[1]) Statuta, vol. V. p. 377. Vgl. Trierisches Wochenbl. 1819. No. 18.
[2]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, 4. Bd., S. 513–519.
[3]) Histor. Denkwürdigkeiten, 4. Theil, S. 14. 15. Uebers.

nungen gemacht, indem er sich mit gutgesinnten Männern umgeben, um von ihnen sich gesunde Grundsätze anzueignen. Sobald er aber in der Regierung gefolgt war (1784), haben Räthe, die der Sekte der Illuminaten angehörten, ihn in jene Bahn eingelenkt, die Joseph II. in den österreichischen Kronländern bereits seit etlichen Jahren beschritten hatte. Schlimmer noch war es, was kirchliche Gesinnung angeht, bei den zwei letzten Churfürsten von Mainz, Baron v. Erthal und Carl Theodor v. Dalberg, bestellt, indem dieselben sowohl in ihrer Regierung, als in ihrer Lebensweise gänzlich vergessen hatten, daß sie Bischöfe seien. Leider war es durch den abscheulichen Unfug mit den Coadjutorien an den Erz- und Hochstiften Deutschlands dahin gekommen, daß einzig hohe Abkunft der Bewerber nebst geistigem und materiellem Einfluß von Fürstenhäusern über Besetzung und Nachfolge zu entscheiden pflegte, daß daher der deutsche Episkopat durchgängig aus Männern bestand, denen es an theologischer Durchbildung und festen Grundsätzen fehlte, und die daher in dem kirchlichen Regimente gänzlich von ihren Räthen abhängig waren. Und an den Höfen der drei geistlichen Churfürsten befanden sich in den achtziger Jahren nicht wenige Rathgeber, die den Grundsätzen des Febronius und theilweise noch schlimmern, jenen der Illuminaten, zugethan waren.

Als Hontheim seinen Febronius schrieb, hatte die Regierung in Oesterreich schon großentheils die Richtung eingeschlagen, in welcher sich jenes Werk bewegte, nur nicht in der Ausdehnung und mit der Feindseligkeit des Febronius gegen Rom, sondern immer noch gezügelt durch die fromme und weise Maria Theresia. Joseph II. wollte nun aber unumschränkter Herrscher sein wie Friedrich II., adoptirte protestantische Grundsätze in Behandlung kirchlicher Verhältnisse und Fragen, und hatte jetzt den mächtigen Vortheil, in dem Febronius eine wissenschaftliche Formulirung, scheinbare Bewährung und eine Art kirchlicher Autorität für seine Grundsätze und Tendenzen zu besitzen. Daher war denn auch der Febronius von den Staatsmännern und Bureaukraten in Oesterreich mit Jubel aufgenommen worden; das Verbot des Werkes ist dort nicht ausgeführt, dagegen aber ist dem Widerruf des Febronius der Eingang in Oesterreich verboten worden. Als Hontheim sich endlich mit Widerstreben zum Widerruf verstanden hatte, glaubte er eine Art Befriedigung in dem Gedanken zu finden, daß die Welt die Grundsätze seines Werkes kenne und angenommen habe, und sein nunmehriger Widerruf an dem Laufe der Dinge nichts mehr ändern werde. Und allerdings hat er es noch erlebt, daß Früchte seiner Aussaat aufgegangen sind, die aber nicht geeignet waren, ihm den Trost zu gewähren, dessen er für den Austritt aus diesem Leben

bedurfte. Er hat es erlebt, daß Clemens Wenceslaus im Jahre 1785 durch Theilnahme an dem Nuntiaturstreite und dem Emser Congreß die Grundsätze in Ausführung zu bringen suchte, zu deren Widerruf derselbe ihn bewogen hatte, und daß derselbe im Jahre 1790 sein Thun bereuen und ebenfalls widerrufen mußte. Und auf seinem Schlosse Mont=Quintin, dicht an den österreichischen Niederlanden, sah er 1790 das seinem Glauben und seinem Regentenhause so treu ergebene Belgien durch febronianische Grundsätze und Maßregelungen von Joseph II. in die Flammen des Aufruhrs getrieben, in einem Augenblicke, wo die in dem angrenzenden Frankreich ausgebrochene Revolution das deutsche Reich und sein Kaiserhaus auf das Aeußerste zu gefährden begann. Schon das rücksichtslose Vorgehen Josephs II. in kirchlichen Angelegenheiten und dann die darauffolgende Verblendung der vier deutschen Erzbischöfe beim Emser Congreß, auf dem sie Schutz der bischöflichen Gerichtsbarkeit bei eben Demjenigen suchen zu sollen glaubten, der dieselbe den Bischöfen mit Gewalt entzogen und sich selber angemaßt hatte — bei Joseph II. nämlich —, hatten hingereicht, dem nunmehr siebenundachtzigjährigen Hontheim die Augen zu öffnen, und ihn nicht mehr in den Grundsätzen seines Febronius, sondern in jenen seines Widerrufs, d. i. in seinem Commentar zu demselben, Ruhe des Gewissens finden zu lassen. Der Beweis hiefür ist in der letzten Willensmeinung und Erklärung enthalten, die Hontheim am 25. Februar 1788, nahe zwei Jahre vor seinem Tode, eigenhändig niedergeschrieben, unterschrieben und versiegelt hat, mit der Bestimmung, daß ein Brief seines Freundes, des Martin Gerbert, des gelehrten Abtes von St. Blasien im Schwarzwalde an ihn vom 10. Februar desselben Jahres, nach seinem Tode veröffentlicht werden sollte. In jener seiner letzten Erklärung sagt er: es sei sein Wille, daß nach seinem Tode nichts zu seinem Lobe veröffentlicht werden solle, indem dazu kein Grund vorhanden sei. Da er aber in mancherlei Wirksamkeit und mit verschiedenen Schriften vor der Welt aufgetreten sei, über die, wie er wohl wisse, von den Einen so, von Andern anders geurtheilt worden, einem Bischofe aber durchaus gezieme, nicht ohne ein Zeugniß seines bewährten Glaubens aus diesem Leben zu scheiden, so solle als ein solches Zeugniß nach seinem Ableben der von dem Abte Martin Gerbert, einem notorisch sehr gelehrten und sehr frommen Manne, an ihn unter dem 10. Februar gerichtete Brief veröffentlicht werden. In diesem Briefe aber mißbilligt Gerbert den Convent von Ems, indem er sagt, „er wundere sich, daß man auf demselben Schutz zur Wiederherstellung der bischöflichen Rechte bei eben Demjenigen zu finden gehofft, der dieselben den

Bischöfen mit Gewalt entrissen und sich selber angemaßt habe. Darüber handle seine ziemlich große, bald im Druck erscheinende Abhandlung unter dem Titel: Die streitende Kirche das Reich Gottes auf Erden —, nach jenen Grundsätzen, die er (Hontheim) in dem Commentar zu seinem Widerruf, der seinem Alter die Ruhe wiedergebe, aufgestellt habe" —[1]). In der bedeutungsvollen Bestimmung, die Hontheim diesem Briefe gegeben hat, liegt die förmliche Anerkennung der darin ausgesprochenen Grundsätze, und verurtheilt also Hontheim mit seinem Freunde Gerbert das Verfahren Josephs II. in kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch das Vorgehen des Emser Congresses, der nach den Grundsätzen des Febronius handelte, und bekennt sich dagegen zu jenen Grundsätzen, die er in seinem Widerrufe aufgestellt hat.

An den Höfen der drei geistlichen Churfürsten wie an dem Sitze des Erzbischofs von Salzburg muß es in den achtziger Jahren ziemlich viel Anhänger der febronianischen Grundsätze gegeben haben, daß eine so geringfügige Veranlassung, wie die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur zu München, einen so heftigen Streit über die Nuntiaturen und durch diesen den Emser Congreß zur Folge haben konnte. Eine geringfügige Veranlassung war aber offenbar dieser Vorgang, da durch denselben eine seit zwei Jahrhunderten bestehende Praxis im Wesentlichen gar keine Veränderung erlitten hat. Bis zum Jahre 1785 hatten nämlich in Deutschland mit Einschluß der Schweiz drei ordinäre Nuntiaturen bestanden, ordinäre genannt, weil an denselben päpstliche Nuntien beständig residirten; nämlich die zu Wien, deren Gerichtsbarkeit sich auch über einen Theil des bayerischen Territoriums erstreckte, die zu Luzern, der auch noch ein Theil von Bayern überwiesen war, und die zu Cöln, welche sich über das übrige Deutschland, Rheinland, das Churfürstenthum Pfalz und die Herzogthümer Berg und Jülich erstreckte. Als nun 1777 Maximilian, Churfürst von Bayern, ohne Nachkommen gestorben war, folgte in den bayerischen Landen Carl Theodor, Churfürst von der Pfalz und Herzog von Berg und Jülich, und wurden die beiden Churfürstenthümer als Churfürstenthum Pfalzbayern vereinigt. Da die Unterthanen

[1]) — in quo (conventu Embdensi) miror potuisse sperari tutela, ad revocanda jura hierarchica in ordinem, ab eo, qui ea hierarchis extorta, sibi extra ordinem arrogat usurpatque. Facit huc lucubratio mea satis ampla proxime prelo submittenda inscripta: Ecclesia militans regnum Christi in terris, iis principiis, quae in commentario in retractationem tuam statuisti, qui senectuti tuae tranquillitatem reddit, qua diutissime fruere. Statuta etc. vol. VI. p. 192 seq.

dieser jetzt vereinigten Staaten sich bisher an die drei Nuntiaturen in geistlichen Angelegenheiten hatten wenden müssen, so lag für Carl Theodor der Wunsch nahe, nunmehr zur Erleichterung des geistlichen Verkehrs einen eigenen geistlichen Mittelpunkt für seine Lande zu gewinnen. Sein desfallsiger Wunsch fand bei Pius VI. Eingang, indem derselbe eine neue Nuntiatur mit der Residenz München errichtete und dieser dieselbe Gerichtsbarkeit zutheilte, wie solche die bisherigen Nuntien ausgeübt hatten. Verändert war dadurch nichts, als nur die geographische Umschreibung der Nuntiatursprengel. Und dennoch gab dies die Veranlassung zu dem Nuntiaturstreite, indem die vier Erzbischöfe von Cöln, Trier, Mainz und Salzburg sich erhoben und gar keine päpstliche Nuntien mehr annehmen und anerkennen wollten. Dabei ist der Anstoß eben von jenem erzbischöflichen Sitze, dem cölnischen nämlich, ausgegangen, auf welchem zwei Männer im Zeitalter der Reformation, der eine durch gänzliche Unfähigkeit, der andre durch sittliche Verkommenheit, Hermann von Wied und Gebhard Truchseß, die Errichtung einer stehenden Nuntiatur zu Cöln geradezu nothwendig gemacht hatten [1]). Daher hat denn Pius VI. in seiner Homilie bei der Weihe des Carl Bellisomi zum Erzbischof von Tyana, den er zum Nuntius nach Cöln bestimmt (24. September 1775), gesagt: „Den Ursprung der Nuntiatur am Rhein kann ich nur mit dem bittersten Schmerze von dem abscheulichen Verbrechen des Gebhard Truchseß, Erzbischof von Cöln, herleiten, den Gregor XIII., weil er mit Agnes von Mansfeld sich verehelicht hatte, abgesetzt hat. Dies war der Grund, daß, während früher nur bei besondern Veranlassungen ein Nuntius vorübergehend in jene Gegend entsandt worden, von jetzt ab ein stehender Nuntius hieher geschickt wurde, damit er

[1]) Hermann, ein Graf von Wied, Erzbischof von Cöln, ein Mann, „dem es an Urtheil, Selbstständigkeit und Wissenschaft ganz und gar fehlte, der stets demjenigen gehörte, der eben mit ihm gesprochen hatte,“ betrieb vorerst ächte Reformen in seinem Erzstifte, so lange Gropper und die Theologen der cölnischen Universität seine Rathgeber waren. Seit dem Jahre 1541 haben sich aber Bucer und Melanchthon bei ihm insinuirt und ihn zum Protestantismus verleitet, den er nun seinem Erzstifte aufdringen wollte; ein Beginnen, das ihm Excommunication und Absetzung (1547) zugezogen hat. (Rhein. Antiq. III. Abth. 3. Bd., S. 376—402). Gebhard Truchseß, Erzbischof von Cöln, ist noch weiter gegangen, hat die Stiftsdame Agnes von Mansfeld verführt, geheirathet, wollte sodann in seinem Erzstift den Calvinismus einführen, dasselbe säcularisiren und sich als erblichen Churfürsten behaupten. Papst Gregor XIII. sandte einen Legaten, der Gebhard absetzte und den Ernst von Bayern als Erzbischof einsetzte; und hier war es, wo der genannte Papst beschloß, in den Rheinlanden beständig einen apostolischen Nuntius residiren zu lassen, damit ähnlichen Verirrungen zeitig vorgebeugt werde. (Pacca, Denkwürdigk. 4. Bd., S. 22 f.).

durch seine Anwesenheit Uebel verhüten oder wenigstens zeitig genug solchen abhelfen könnte."

Im Jahre 1785 geschah es, daß der genannte Bellisomi, bisher Nuntius zu Cöln, in derselben Eigenschaft nach Lissabon versetzt, zu seinem Nachfolger Barth. Pacca ernannt und zugleich auch Zollio für die neue Nuntiatur zu München vom Papste bestimmt wurde. Inzwischen hatten aber die geistlichen Churfürsten bei dem Papste und dem Kaiser gegen die neue Nuntiatur remonstrirt, hatten von jenem den Bescheid erhalten, daß die neue Nuntiatur ihnen keinen Nachtheil zufüge, von diesem, daß er auf Anlaß ihrer Vorstellungen sich entschlossen habe, dem römischen Hof in bestimmten Ausdrücken zu erkennen zu geben, daß er es nie dulden werde, daß die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches in der Ausübung ihrer Rechte in ihren Diöcesen gestört würden; daß er zukünftig die Nuntien nur als einfache Gesandte des Papstes für politische Angelegenheiten und für diejenigen, welche direkt dem Oberhaupte der Kirche zuständen, ansehen werde; daß er aber nicht erlauben könne, daß die Nuntien für die Zukunft irgend eine Art von Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten ausübten und Vorsteher von rechtsprechenden Tribunälen seien.

Diese Antwort deuteten die Erzbischöfe dahin, daß jetzt alle Gerichtsbarkeit der Nuntien im Reiche aufgehoben sei. Als dessen ungeachtet Zollio und Pacca im Mai 1786 in Deutschland ankamen, hatten die geistlichen Churfürsten mit dem Erzbischof von Salzburg auf die Nachricht davon den Entschluß gefaßt, in dem nassauischen Badeorte Ems von Deputirten einen Congreß halten zu lassen, um über Art und Weise und Mittel zu berathschlagen, wie sie der Ausübung der Gerichtsbarkeit der Nuntien sich widersetzen und die den Erzbischöfen durch den römischen Stuhl allmälig entzogenen Rechte wiedererlangen könnten.

Auf Grund des kaiserlichen Rescriptes erließ Clemens Wenceslaus (18. Januar 1786) eine Verordnung, daß, da alle Gerichtsbarkeit apostolischer Nuntien in Deutschland aufgehoben sei, er allen Geistlichen und Ordensleuten ohne Ausnahme untersage, sich in irgend einer Sache an den Nuntius zu Cöln zu wenden und irgend ein Dekret oder eine Verordnung anzunehmen. Dagegen hätten sie sich in allen wie immer beschaffenen Angelegenheiten an ihren Ordinarius zu wenden und von ihm Gewährung ihrer Gesuche und Entscheidung entgegenzunehmen.

Dies war die Stellung, welche die vier Erzbischöfe gegen den Papst und die Nuntien eingenommen hatten, als im Mai Pacca in

Cöln eintraf. Als sein Vorgänger Bellisomi sich bei dem Churfürsten in Bonn beurlaubte und das Eintreffen Pacca's ankündigte, erhielt er zur Antwort: „daß der neue Nuntius nicht bei Hofe angenommen, noch jemals in dieser Eigenschaft und Repräsentanz anerkannt werden würde, wenn er nicht vorher die förmliche Erklärung ausstelle, daß er in seinem erzbischöflichen Sprengel nie irgend einen Akt der Gerichtsbarkeit vornehmen wolle." Dieselbe Antwort erhielt einige Tage später Pacca selber, als er von Cöln aus seinen Ceremonienmeister an den Hof nach Bonn geschickt hatte, um die gewöhnliche Audienz zur Ueberreichung des päpstlichen Beglaubigungsschreibens nachzusuchen.

In demselben Jahre traten nun auch die Deputirten der vier Erzbischöfe in dem Badeorte Ems zusammen, für Mainz der Weihbischof Heimes, für Trier der Official Ludwig Jos. Beck, für Cöln der geistliche Rath Tautphäus und für Salzburg der Consistorialrath Bönike, und haben in sogenannten Punktationen, 23 an der Zahl, Normen aufgestellt, nach denen fortan die bischöfliche Gerichtsbarkeit im Verhältnisse zu dem Primate geregelt und ausgeübt werden sollte. Ist nun auch zu Eingang dieser Punktationen dem Papste der Primat, nicht bloß der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche zugestanden, so ist in den folgenden Artikeln aber den Bischöfen eine so unumschränkte Gewalt zu binden und zu lösen beigelegt, und werden andrerseits die Primatialrechte durch Voraussetzungen oder natürliche Consequenzen vieler Punktationen stückweise so eingeschränkt, daß, wenn dieselben zur Ausführung kämen, das Ansehen des Papstes für die katholische Kirche in Deutschland und sein Einfluß auf dieselbe so gut als vernichtet wäre und das Oberhaupt der Kirche bei Allem, was die deutschen Erzbischöfe thun würden, nur noch das Nachsehen hätte. Mit derselben falschen Idee, wie der Febronius, behaftet, daß durch die Dekretalen des Pseudo-Isidor Verfassung und Disciplin der Kirche wesentlich alterirt, den Bischöfen aus göttlicher Anordnung zustehende Rechte entzogen und dem Papste beigelegt worden seien, wollte der Congreß zu Ems die seit vielen Jahrhunderten bestehenden und aus naturgemäßer innerer Entwickelung hervorgegangenen Rechtsverhältnisse auflösen und einen Zustand repristiniren, der, wie er in den ersten Zeiten der Kirche natürlich gewesen war, ebenso jetzt unnatürlich gewesen sein würde. Nach diesen Punktationen hörte nämlich aller Recurs an den päpstlichen Stuhl wie an päpstliche Nuntien, hörten alle Exemtionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die nicht auch die kaiserliche Bestätigung für sich hatten, gänzlich auf, aller Verband der geistlichen Orden mit ihren zu Rom residirenden Gene-

ralen ward aufgehoben, alle Bullen, Breven und Verordnungen des römischen Stuhls sollten ohne vorhergängige Annahme der Bischöfe von keiner Verbindlichkeit sein, dagegen sollten die Bischöfe in Abstinenz- und Ehesachen und von übernommenen Ordensgelübden aus eigener Macht dispensiren und die geistlichen Stiftungen zu andern der Religion oder dem gemeinen Wesen nützlichen Anstalten verwenden können, ohne daß man dazu die Dispensation und Erlaubniß erst bei dem Oberhaupte der Kirche nachsuchen müßte. Die sogenannten Quinquennalfakultäten sollten fortan von Rom nicht mehr verlangt, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn canonische Gründe vorhanden, aus eigener Macht von den Bischöfen ertheilt werden. Auch der Eid, den die Bischöfe bisher dem Papste geleistet hatten, sollte abgeschafft und ein andrer, den bischöflichen Rechten entsprechenderer, eingeführt werden.

Nachdem der Congreß auf solche Weise in 22 Punktationen, die alle wieder in mehre Untersätze als Consequenzen ausgegliedert waren, mit denen sie in alle Zweige des Kirchenregiments und der Disciplin einschnitten, die Primatialrechte in die möglichst engsten Grenzen gewiesen hatte, erklärte derselbe in der Schlußsatzung: „Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beistand kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreit sein, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen und die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grund zu heben.“

Unter dem 25. August 1786 haben die Deputirten der vier Erzbischöfe diese Punktationen unterzeichnet, die darauf im Jahre 1787 im Drucke veröffentlicht worden sind. Der gelehrte Exjesuit Feller hat in seinem Journal und danach in einem eigenen größern Werke das Vorgehen der Erzbischöfe auf jenem Congreß und die Punktationen einer scharfen und wohlverdienten Kritik unterworfen. Die erste Meldung von dem Congreß in seinem Journal (Dez. 1786) ist von der Angabe begleitet, daß die Deputirten von Cöln und Trier gegen die aufgestellten Artikel protestirt hätten, was aber, wie es scheint, nicht der Fall gewesen ist. Dagegen hat es mit der weitern Angabe seine Richtigkeit, daß der größte Theil der deutschen Bischöfe mit Mißtrauen den Berathungen des Emser Congresses entgegengesehen hat; denn es verlautete, daß man dort damit umgehe, die alten Rechte

der Metropoliten über die Suffraganbischöfe wiederherzustellen, Rechte, die beinahe ausgedehnter, als die der Bischöfe über die Pfarrer. Dieses Mißtrauen fand offenbar einen Anhalt in dem auffallenden Umstande, daß die Erzbischöfe bei so wichtigen Berathungen die sämmtlichen deutschen Bischöfe ausgeschlossen hatten. Dadurch ist denn auch unser Clemens Wenceslaus sehr bald in eine verwunderliche widerspruchsvolle Stellung hineingedrängt worden, indem er, wie Feller in seinem Journal (Mai 1787) meldet, allerdings in Folge einer energischen Vorstellung seines Generalvicariats zu Augsburg, als Bischof von Augsburg sich gegen den Emser Congreß ausgesprochen und angeordnet habe, daß in dem Bisthum Augsburg Alles auf dem frühern Fuße bleiben solle. Demnach hat er denn auch, wie er früher gethan, die Quinquennalfakultäten zu Rom nachgesucht, obgleich er bezüglich seines Erzbisthums Trier geglaubt hat, sich den andern Metropoliten anschließen zu müssen [1]). Auch haben andre Bischöfe sich bald gegen den Congreß erhoben, so der Bischof und die Geistlichkeit von Lüttich in einem motivirten und energischen Schreiben an den Erzbischof von Cöln; der Bischof von Speier in einem Schreiben an den Kaiser. Hiezu kam nun ferner, daß der Churfürst Carl Theodor von Churpfalz sich weder von den Emser Punktatoren noch von dem Schreiben des Kaisers über Nichtanerkennung der apostolischen Nuntien stören ließ und seinen Nuntius in München in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit schützte. Selbst die Antwortschreiben des Kaisers auf die Zusendung der Emser Punktationen enthielt eine Stelle, durch welche die Erzbischöfe auf wesentliche Schwierigkeiten ihres Unterfangens aufmerksam gemacht wurden und aus denen sie entnehmen konnten, daß ihre Sache bald in Rauch zerrinnen werde. „Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beigelegten verschiedenen Punkte, hieß es in dem kaiserlichen Rescripte, bemerke ich dermalen

---

[1]) In Augsburg hatte Clemens Wenceslaus einen Exjesuiten, Namens Beck, zum Generalvicar, einen Mann, der an den kirchlichen Grundsätzen festhielt und längere Zeit einen guten Einfluß auf den Bischof ausgeübt hat. Ohne Zweifel ist es seinem Einflusse zuzuschreiben, daß die Emser Punktationen dort entschieden abgelehnt wurden. Ein andrer Beck war der Official zu Coblenz, Ludwig Joseph Beck, der Vertreter des Clemens Wenceslaus auf dem Congreß zu Ems, ein Mainzer von Geburt, **vir elegans, doctus et callidus.** Feller hält (in seinem Werke „Blick auf den Emser Congreß") den Emsern unter Andern die Ungereimtheit vor, daß sie die Mehrheit der Pfründen reformiren wollten. Die Erzbischöfe, die dort repräsentirt seien, hätten jeder mehre Pfründen; ebenso auch ihre Deputirten; jener für Trier, nämlich Ludwig Jos. Beck, habe eine Pfarrei, Kempenich, von 3000 Flor. Einkünften, wo er nicht wohne; ein Canonicat zu St. Paulin bei Trier, wo er nicht zu Chor gehe, und die Propstei zu Oberwesel, wo er auch nicht residire.

nur so viel, daß deren mögliche Zustandebringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen festen Einverständnisse mit den Exemten sowohl, als ihren Suffraganbischöfen und jener Reichsstände, in deren Lande sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhanget; daher es denn auch vor Allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Ew. Liebden mit gedachten Bischöfen das nöthige nähere Concert vertraulich gepflogen werde u. s. w." Auch gerieth sehr bald der Churfürst von Mainz in Schwanken, indem er, im Widerspruch mit den Punktationen, sich die Quinquennalen vom Papste geben ließ. Der Baron v. Dalberg, zum Coadjutor von Mainz gewählt, ließ den Informationsprozeß, wie herkömmlich, von dem Nuntius zu Cöln vornehmen, ebenfalls im Widerspruch mit den Punktationen; offenbar fürchtete er, es könnte sonst seine Wahl später als ungültig verworfen werden. Endlich wollten die Landesherren die erzbischöflichen Dispensen in Ehehindernissen nicht anerkennen, indem sie befürchteten, daß danach Ungültigkeitsklagen erhoben und unentwirrbare Verwickelungen entstehen müßten, und zwar um so mehr, seitdem der Papst durch den Nuntius in Cöln erklärt hatte, daß Alles, was die Erzbischöfe ohne päpstliche Vollmachten thun würden, nichtig sei. Dieses Schwankens in einzelnen Angelegenheiten ungeachtet haben die vier Erzbischöfe aber im Uebrigen seit dem Jahre 1785, der eine mehr, der andre weniger, nach den Emser Punktationen gehandelt, unser Clemens Wenceslaus insbesondere in Sachen der Klöster und Ordensleute.

Die Reformen in den Abteien und Klöstern des Erzstifts (1785—1795).

Durch den Sturz des Jesuitenordens (1773), des gelehrtesten, thätigsten und einflußreichsten der Kirche, war die stärkste Schutzmauer der geistlichen Orden überhaupt gefallen; kühner waren dadurch die Feinde der Kirche in ihren Unternehmungen gegen dieselbe und lüsterner nach den geistlichen Gütern die weltlichen Fürsten geworden, und ließ sich ohne besondern Scharfblick voraussehen, daß bald auch ein Sturm gegen die übrigen religiösen Orden losbrechen werde. In keinem deutschen Lande hatten die antichristlichen Grundsätze des Voltairianismus so schnell um sich gegriffen, als in Preußen unter der Regierung des Königs Friedrich II., des gelehrigen Schülers der französischen Afterphilosophen. Bereits in den sechsziger Jahren hat Friedrich II. mit Voltaire über einen Plan zur Säcularisation der geistlichen Besitzungen und Vernichtung der Klöster correspondirt, indem er unter andern schrieb: „Es würde sich darum handeln, die

Klöster zu vernichten, wenigstens anzufangen, die Zahl derselben zu vermindern. Der Zeitpunkt hiefür ist gekommen; denn die französische und die österreichische Regierung sind verschuldet, sie haben die Quellen der Industrie erschöpft, um ihre Schulden bezahlen zu können, ohne das Ziel zu erreichen. Der Reiz der reichen Abteien und der gut fundirten Klöster ist lockend. Stellt man ihnen das Uebel vor, das die Klosterleute der Bevölkerung ihrer Staaten bereiten, wie auch den großen Mißbrauch dieser Menge Gekapuzter, die ihre Provinzen erfüllen, zugleich dann die Leichtigkeit, einen Theil ihrer Schulden zu tilgen, indem sie die Reichthümer dieser Convente, die keine Nachkommen haben, dazu verwenden, so glaube ich, daß man sie dazu bringen kann, diese Reformen zu beginnen, und steht zu erwarten, daß, wenn sie einmal einige Wohlthaten der Säcularisation gekostet haben, ihre Begierlichkeit den ganzen Rest verschlingen wird. Jedes Gouvernement, das sich zu diesem Werke entschließt, wird ein Freund der Philosophen sein, und Partei nehmen für alle Schriften, welche den Aberglauben im Volke angreifen und den falschen Eifer, der sich dabei widersetzt. Siehe da ein kleines Projekt, das ich dem Patriarchen von Ferney zur Prüfung vorlege; an ihm als dem Vater der Gläubigen ist es, daran zu verbessern und dasselbe auszuführen [1])." Es war dies die Sprache der Rotte von Männern jener Zeit, denen jede Religion als Aberglauben und jeder Eifer für dieselbe als Fanatismus galt, die nichts Höheres mehr kannten, als materielle Güter und Sinnengenuß, und die, wenn es in ihre Macht gegeben gewesen wäre, das Christenthum vernichtet haben würden.

Geblendet von dem trügerischen Glanze, mit dem die großen Feldherrentalente, bedeutende Eroberungen, ungewöhnliche Herablassung und Popularität, wie auch Verdienste in der Gesetzgebung den neuen Thron jenes Königs umgeben hatten, verfiel Kaiser Joseph II. auf den unheilschwangeren Gedanken, sich den königlichen Philosophen von Sanssouci zum Vorbilde zu nehmen und von dem Standpunkte des protestantischen Staatskirchenrechts, der seichten Aufklärerei und der materialistischen Nützlichkeitstheorien jener Zeit eine völlige Umgestaltung seiner Erbländer vorzunehmen. Insbesondere aber hat er in Betreff der Klöster den Rath Friedrichs II. befolgt, und im Laufe der achtziger Jahre 624 Klöster in Oesterreich aufgehoben. Staatsmänner und Literaten in katholischen und protestantischen Ländern hießen diese Maßregeln willkommen und suchten die Aufhebung von Klöstern vorzüglich damit zu rechtfertigen, daß sie dieselben durch Uebertreibung wirklicher

---

[1]) Barruel, memoires pour l'hist. du Jacobinisme. Vol. I. p. 116—118.

und Erdichtung unwahrer Gebrechen und frevelhaften Spott als verkommene oder von Natur aus der menschlichen Bestimmung und dem Gemeinwohl widersprechende Institute mit Verachtung und Spott zu überhäufen suchten. Schon vor der Thronbesteigung des Kaisers, in den siebenziger Jahren, waren die „Briefe über das Mönchswesen, von einem katholischen Pfarrer an seinen Freund“, 4 Bände, erschienen, in denen der Geist des Illuminatenthums, gleichsam incarnirt als Schriftsteller, aufgetreten ist und mit rohem und frivolem Spotte, dem nichts heilig ist, das Mönchswesen als die Ursache alles Unheils in der Welt dargestellt hat [1]). Obgleich selber Katholik, natürlich nur dem Namen nach, legt der Verfasser dennoch in allen Einrichtungen der Staatsgesellschaft, auf die er zu sprechen kommt, dem Protestantismus unbedingt den Vorzug bei; Preußen ist ihm ein Musterstaat für alle katholische Länder; das achtzehnte Jahrhundert ist die Glanzperiode der Weltgeschichte, wo der menschliche Geist der Finsterniß aller Zeiten Meister wird, allen Täuschungen hinter das Licht kommt und überall die ungeschminkte, nackte Wahrheit aufdeckt. In ähnlichem Geiste wurde unter der Regierung Josephs II. die Schrift „Monachologia“ geschrieben, gegen welche der Cardinal v. Migazzi, Erzbischof von Wien, Vorstellungen beim Kaiser zu machen sich gedrungen gesehen hat. Der in dieser Weise ausgestreuten Feindseligkeit gegen die Klöster kam die allgemeine religiöse Erschlaffung jener Zeit sehr zu statten; die zu große Menge von Klöstern, namentlich in den geistlichen Staaten des deutschen Reichs, die wirkliche Verkommenheit ganzer Klöster und mancher Klosterleute, wie die Vorspiegelungen von materiellen Verbesserungen der Gesellschaft halfen dazu, das Klosterwesen in der öffentlichen Meinung in Mißkredit zu setzen.

Klosterreformen sind von unsern Erzbischöfen auch in frühern Jahrhunderten angestrebt worden; aber so allgemeine und so eingrei-

---

[1]) Der anonyme Verfasser dieses Werkes, dessen 1. Band 1772, der 2. und 3. 1780 und der 4. 1781 erschienen sind, war der wirkliche Geheimrath und Kanzler unseres Churfürsten Clemens Wenceslaus Frank de la Roche, der aber später, meistens wegen jenes frivolen Werkes, des Dienstes entlassen worden ist. Man sehe über diesen Mann den Rhein. Antiq. II. Abth. 1. Bd., S. 93—107. Wyttenbach schreibt (Gymnas. Programm. 1829 S. 20), nur der erste Band sei von de la Roche; die übrigen hätten Risbeck zum Verfasser. Wenn es dann daselbst weiter heißt: „Das Ganze hatte die Tendenz: Schwärmerei und Aberglauben mit Spott und Scherzen zu verfolgen,“ so hat Wyttenbach damit jenes Werk ebensowenig richtig charakterisirt, als wenn er sich derselben Worte über die Tendenz der Voltaireischen Anfeindung des Christenthums bedient hätte. Die Briefe sind geschrieben in dem Geiste Lucians und Voltaire's.

fende wie unter Clemens Wenceslaus doch zu keiner andern Zeit. Fallen diese auch großentheils unmittelbar nach dem Sturme gegen die Klöster in den österreichischen Erbstaaten unter Joseph II., so kann ich aber nicht finden, daß unser Churfürst in Nachahmung des Kaisers gehandelt habe; denn dieser hob Klöster in großer Menge, ohne Rücksicht auf geistliche und materielle Zustände derselben, auf, namentlich Klöster beschaulicher Orden, die er, in rationalistischer Anschauung befangen, für ganz unnütze Glieder der Gesellschaft betrachtete; unser Churfürst aber suchte durch, jedenfalls gut gemeinte, Reformen die Klöster seines Erzstifts vor dem Untergang zu retten. Auch ist nicht wahrscheinlich, daß die oben besprochenen verrufenen „Briefe über das Mönchswesen" ihm Veranlassung zur Vornahme von Klosterreformen gegeben haben sollten, da jene Briefe als Schmählibelle zu betrachten und keiner Beachtung würdig waren, und auch nicht auf Verbesserung, sondern auf Vertilgung des Klosterwesens abzielten. Auch sind für ihn nicht die größern Befugnisse, die der Emser Congreß den Erzbischöfen in Ordensangelegenheiten beigelegt hat, wenigstens nicht Veranlassung zu den Reformen gewesen, obgleich dieselben ihm für einige Jahre bezüglich der Mannsklöster, die bisher von Ordensobern visitirt worden waren, etwas freiere Hand zum Eingreifen gewährt haben. Denn die Reformen in den Frauenklöstern hat er bereits mehre Jahre begonnen gehabt, bevor an den Nuntiaturstreit und den Emser Congreß gedacht wurde. Vielmehr sind es eigene Beobachtungen über sehr mangelhafte Handhabung der klösterlichen Disciplin, über zu nachsichtiges Verfahren der Ordensobern bei den üblichen Visitationen der Klöster und endlich auch von Klöstern selbst ausgegangene Klagen und Berichte über unleidliche Zustände gewesen, welche die Hirtensorgfalt des Churfürsten zur Abhilfe provocirt haben. Immerhin können allerdings auch die Briefe über das Mönchswesen dazu beigetragen haben, des Churfürsten Aufmerksamkeit auf die Klöster zu schärfen; zu schärferm Vorgehen bei den Mannsklöstern hat danach auch unbezweifelt die Weigerung der Abteien, zur materiellen Aufbesserung der Unterrichtsanstalten nach ihrem Vermögen zu contribuiren, nicht wenig beigetragen.

In den Frauenklöstern wurde der Anfang mit Reformen gemacht, theils weil bei diesen die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs weniger durch Ordensprivilegien beschränkt war, als bei den Mannsklöstern, theils auch wohl, weil man bei jenen bereitwilligere Annahme der erzbischöflichen Anordnungen erwarten konnte. Auch waren Reformen in diesen Klöstern an sich viel leichter, weil in denselben, mit Ausnahme von Stuben und Machern, nicht eben große Gebrechen in der Disciplin obwalteten.

Als der Churfürst im Herbste 1775 längere Zeit zu Trier verweilte, — es war bei Gelegenheit der Einweihung der neu erbauten Aula am Collegium und der Grundsteinlegung zu dem Priesterseminar — brachte er in Erfahrung, „wie daß in denen dasigen Frauenklöstern die regelmäßige Clausur in merklichen Abgang gekommen". Bald darauf erließ er an den Weihbischof v. Hontheim die Weisung, daß er gesinnt sei, in diesem Betracht keineswegs von den Ordensstatuten und Vorschriften abweichen zu lassen, und daß daher von dem Weihbischof hinfüro der sorgsamste Bedacht zu nehmen, auf daß, wie es sich allerdings gebühre, der Zugang und Zuspruch der Orte vermindert und alle aufsichtliche Unordnungen für die Zukunft vermieden würden. Weiter ging dann aber eine Verordnung im Jahre 1779, durch welche die Aufnahme, Clausur und Hausordnung in den Frauenklöstern einer strengen Ueberwachung, die Beweggründe der Postulantinnen einer Prüfung durch die geistliche Behörde unterworfen, Gastereien und Tanzen bei Einkleidungsfeierlichkeiten verboten und die vielen und häufigen Besuche von Verwandten und Freunden eingeschränkt wurden. In den drei ersten Jahren nach Ablegung der Professio sollte keine Klosterfrau einen Besuch bei Verwandten machen dürfen. Ueber Befolgung dieser Verordnung in den einzelnen Klöstern mußte jedes Jahr dem Erzbischof von den Commissarien ein genauer Bericht eingeschickt werden. In den Frauen- wie in den Mannsklöstern war die ursprünglich so löbliche Hospitalität allmälig durch unvernünftiges Uebermaß zu einem Unfug herangewachsen, der nicht nur den materiellen Wohlstand, sondern auch alle klösterliche Zucht und Ordnung untergrub, und die Klöster im Publikum in den Ruf des Müßiggangs und Wohllebens brachte. Auf Grund eingegangener commissarischer Berichte aus den Jahren 1881 und — 82 verordnete daher der Churfürst, daß, um die klösterliche Disciplin unversehrt zu erhalten und die Klöster von dem unleidlichen Aufwand der Fremden zu befreien, kein Frauenkloster, adelige wie nichtadelige, Anverwandte von Klosterfrauen oder sonstige Gäste länger als drei Tage beherbergen oder bewirthen dürfe, es sei denn, daß solche aus einem fernen Lande kämen, in welchem Falle dann aber jedesmal Erlaubniß bei dem Churfürsten selbst eingeholt werden müßte. Außerdem aber durfte keine Klosterfrau fortan mehr einen Ausgang, einen Besuch bei Verwandten, eine Reise in ein Bad oder in ein anderes Kloster ohne beigebrachte bewährte Ursachen und Erlaubniß des Generalvicariats zu Trier oder des Officials zu Coblenz machen. In den jährlichen Berichten an den Churfürsten mußten alle die Fälle specificirt werden, in denen solche Erlaubniß gegeben worden. Auch war die Aufnahme in ein Kloster durch

die neuen erzbischöflichen Verordnungen sehr erschwert und erfolgte nur nach scharfer Prüfung der Beweggründe und Bewährung des Berufs der Postulantinnen. Das Gesuch um Aufnahme mußte am Vicariat gestellt und motivirt werden; ein Commissarius hatte dann die Gründe zu prüfen und zu erkennen, ob ächter Beruf vorhanden, und der Churfürst hatte endlich Genehmigung zu geben. Diese Erschwerung tritt besonders in einem Falle aus dem Monat März 1787 hervor. Der Pater Magnerich Dräger von St. Martin hatte eine Supplik seiner Schwester Agnes um Aufnahme in das St. Annenkloster eingereicht. Der Assessor Conrad prüfte darauf die Beweggründe und den Beruf; der General-Vicar Beißel v. Gymnich berichtet an den Churfürsten und dieser rescribirt, daß er die Aufnahme gestatte, jedoch so, daß die Agnes Dräger erst nach zurückgelegtem 30. Jahre zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen werden könne, und daß dann die obige Prüfung vom Commissar erneuert und Erlaubniß bei dem Churfürsten nachgesucht werden müsse. Der Akt der Aufnahme solle still in der Kirche vorgenommen werden, dabei aller Aufwand und alle Ergötzlichkeit gänzlich unterbleiben, weshalb auch keine Fremden und Anverwandten zuzulassen seien.

Die seit dem Ende der siebenziger Jahre von dem Churfürsten für die Frauenklöster erlassenen Verordnungen und die danach mehre Jahre hindurch von erzbischöflichen Commissarien abgehaltenen Visitationen haben offenbar gute Wirkungen hervorgebracht. Aus einer Menge von Visitationsprotokollen aus den achtziger Jahren ergibt sich, daß, mit sehr wenigen Ausnahmen, in den Frauenklöstern Zucht und Ordnung gänzlich untadelhaft, in manchen sehr rühmlich befunden wurden. Selbst in den reichern Frauenabteien der Benediktinerregel, Irminen, Niederprüm, Juvigny, Marienberg u. A. fanden die Visitatoren in der Disciplin nichts auszusetzen. Dagegen aber hat sich bei vielen Frauenklöstern ein bedenklicher Rückgang der ökonomischen Zustände herausgestellt, der zum Theil in der Ueberladung derselben mit Schwestern, in der Geringheit der eingehenden Doten und in mangelhaftem Geschick der Vorsteherinnen in wirthschaftlichen Dingen seinen Grund hatte. Frauen verstehen Haushaltung im Kleinen meistens vortrefflich, im Großen aber allzuwenig, um eine ausgedehnte Güterverwaltung nützlich zu führen, Käufe, Verkäufe, Verpachtungen u. dgl. vortheilhaft vorzunehmen. Kam nun noch öfter hinzu, daß die Vorsteherin, ohne den Rath der erfahrenern Schwestern einzuholen, eigenmächtig verfuhr, daß selten gehörig Rechnungen gestellt wurden, dann war vielfältiger Schaden unausbleiblich. Wären die churfürstlichen Verordnungen und Visitationen etwa 20 oder 30 Jahre früher einge-

führt worden, dann würden manche Frauenklöster auch noch ökonomisch aufrecht erhalten worden sein.

Wie ein solcher Rückgang im Vermögensstande herbeigeführt worden ist, davon haben wir ein instruktives Beispiel an dem Agnetenkloster zu Trier. Gemäß dem Visitationsprotokoll vom Jahre 1786 lebten in diesem Kloster 21 Nonnen, Töchter aus Trier und verschiedenen Ortschaften der Mosel und Umgegend. Von dem Convente ist gesagt: „daß das geistliche Wesen daselbst in bester Ordnung sei; der Gottesdienst, das Stillschweigen, die Clausur, die Regel und die Statuten werden mit pünktlichster Genauigkeit gehalten; strenge Zucht, untadelhaftiger Wandel, ächte Frömmigkeit und wahre schwesterliche Eintracht scheinen fast den Grad der Vollkommenheit erreicht zu haben." Allein wie blühend die Disciplin in diesem Kloster war, so zerrüttet und den schnellen Ruin drohend war der Vermögenszustand, wie sich bei derselben Visitation herausgestellt hat. Gemäß einem zehnjährigen Aktiv- und Passivzustande war die jährliche Einnahme 1612 Rthlr. 51 Alb., die Ausgaben hingegen mit Inbegriff der von Passivkapitalien zu entrichtenden Zinsen beliefen sich auf 3691 Rthlr. 33 Alb., so daß also die Ausgaben die Einnahme um 2078 Rthlr. 35 Alb. überstiegen. Die ungeheuere Schuldenlast von zinsbaren Kapitalien zu 19,855 Rthlr., von unzinsbaren zu 2326 Rthlr. 20 Alb., zusammen 22,181 Rthlr. 20 Alb., war hauptsächlich durch den 1749 unvorsichtigerweise von Grund aus neu aufgeführten Klosterbau verursacht worden. Hiezu war gekommen, daß bei Aufnahme von Schwestern öfter statt der bestimmten Dote in Geld Weingüter angenommen worden, die wegen der schweren Baukosten und mancher Mißjahre wenig Zinsen eingetragen hatten. Ueble Wirthschaft oder Verschwendung waren nicht Schuld daran; denn der Tisch war sehr einfach, bestand täglich in einer Suppe, in Gemüse und einer Fleischportion, sodann, außer Sonntags Mittags und Freitags Abends, wo ein Schöppchen Wein gereicht wurde, in einem Trunk Bier. Dabei war nun der Visitator v. Pidoll der Ansicht, bei dem besten Willen könnten die Nonnen die Oekonomie nicht immer vortheilhaft führen, es sei daher nothwendig, einem Geistlichen die Oekonomie zu übertragen, der Sachkenntniß besitze und der in allen Angelegenheiten der Temporalienverwaltung zu Rathe gezogen werde. So besitze das Kloster 50 Morgen Ackerland auf der Eurener Flur, die seit lange einem Hofmanne daselbst gegen 6 Malter Korn und Bearbeitung der dortigen Weinberge in Pacht gegeben seien, während dieses Land wenigstens 25 Malter jährlich bringen könne. Indessen müsse aber auch noch auf andere Mittel gesonnen werden, dem Ruin dieses Klosters vorzubeugen. Es sei zwar

bei der Visitation der Gedanke geäußert worden, daß vielleicht durch Annahme neuer Religiosen ein Zuwachs des Vermögens erzielt werden könne; jedoch führe dies schwerlich zum Ziele, „da bei jetzigen Zeiten die Klöster keine reichen Postulanten mehr haben und nach eigenem Geständnisse der Nonnen keine Dote über tausend Rthlr. zu hoffen sei“ —, diese aber nicht hinreiche, um von den Zinsen eine Religiose zu halten. Vielmehr, schlägt v. Pidoll vor, dürfte es dem Kloster einige Erleichterung verschaffen, wenn die Zahl der Klosterfrauen, so dermalen 21, auf etwa 15 oder 16 nach und nach reducirt würde. Da aber auch dieses Mittel noch unzulänglich, dem Untergang des Klosters zu wehren, so sei kaum ein andrer Weg auszufinden, als Vereinigung mehrer Klöster. Bekanntlich seien in hiesiger Stadt viele Frauenklöster, deren einige ganz verarmt und Unvermögenheit halber nicht lange mehr bestehen könnten. Dies sei ein hinreichender canonischer Grund, die geringern Klöster, besonders von einem und demselben Orden, den ansehnlichern aus erzbischöflicher Machtvollkommenheit zu uniren und die Gebäude zu andern heilsamen Zwecken zu verwenden. Und da das Kloster St. Agneten von jeher wegen streng beobachteter Disciplin sich best verdient gemacht habe, auch nach St. Irminen das vornehmste und mit dem schönsten Gebäude versehene Kloster hiesiger Stadt sei, wo vor hundert Jahren die Klosterfrauen von Adel und unter diesen zwei Pfalzgräfinnen von Bayern gewesen, so sei dieses Gotteshaus vor andern aufrecht zu erhalten und zu seinem Aufkommen eine Einverleibung der Renten andrer nach und nach zu supprimirender Klöster vorzunehmen. Das Jahr darauf (1787) schlug v. Pidoll das Kloster Stuben an der Mosel zur Unirung mit Agneten vor, und zwar so, daß die adeligen Fräulein von Stuben daselbst pensionirt und die Renten mit Agneten vereinigt würden, zumal Stuben Säcularisation nachsuche. Vorläufig aber wurden die minder einträglichen Güter von Agneten veräußert. Ebenso mußte vom Churfürsten, um die nöthigsten Bedürfnisse bestreiten zu können, die Erlaubniß, ein Kapital von 1000 Flor. aufzunehmen, ertheilt werden.

Ich sagte, mit sehr wenigen Ausnahmen seien Zucht und Ordnung in den Frauenklöstern gut gewesen. Jene Ausnahmen bildeten aber das Kloster Stuben, dann Machern und St. Afra zu Trier. Die desperaten Zustände in Stuben haben wir bereits im IV. Bde, S. 253—255 aus den Visitationsprotokollen geschildert. Zu Machern bestand 1793 der Convent nur mehr aus sechs Klosterfrauen und einer alten, schwachen und gänzlich unfähigen Aebtissin, der Anna Philippine Freiin von Falkenstein. Noch unter der Vorgängerin, der Aebtissin v. Kolb, war, wie der Visitator v. Pidoll, Abt zu Himmerod, sagt,

„der Zustand des Klosters noch im herrlichsten Flor, sowohl in geistlichen als in zeitlichen Dingen.“ Jetzt aber muß er gestehen: „Die Klosterfrauen haben den Professionseifer abgelegt, dagegen aber den Säcularisationsgeist angenommen . . . Ueberhaupt finde ich in dem Kloster Machern die klösterliche Ordensverfassung völlig zerfallen, kein Chordienst, kein klösterliches Stillschweigen, keine Clausur und keine Ordnung wird mehr gehalten.“ In Anbetracht solcher Zustände sind denn auch seit 1789 zwischen Trier und Cöln Verhandlungen gepflogen worden, dieses Kloster in ein adeliges Damenstift umzuwandeln, wie mit Stuben wirklich geschehen ist. Dagegen machten die Trierischen Landstände den Vorschlag, das Kloster der Universität zu incorporiren. Da dasselbe in Trierischem und Cölnischem Territorium Besitzungen hatte, wurden zwar beiderseits Güterverzeichnisse aufgestellt; aber an der Schwierigkeit, eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, sind beide Projekte in der Schwebe geblieben bis zum Einrücken der Franzosen.

In dem Frauenkloster St. Afra (auf dem Breitenstein) zu Trier hat sich bei der allgemeinen Visitation 1785 nebst ökonomischer Zerüttung auch ein gänzlicher Verfall der Disciplin herausgestellt. In dem am 25. Dez. desselben Jahres erfolgten erzbischöflichen Aufhebungsdekrete heißt es: „Zu unsrem empfindlichen Mißfallen mußten Wir durch die commissarischen Berichte den unheilbaren Verfall des jungfräulichen Gotteshauses zu St. Afra in Trier wahrnehmen, allwo nicht nur das Oekonomiewesen durch schlechte Verwaltung gänzlich herabgesetzt, sondern auch der unversöhnliche Geist der Zwietracht sich in die Herzen der Chorschwestern eingeschlichen, hiedurch die klösterliche Zucht verdorben und die ganze Gemeinde ohne Hoffnung einer künftigen Vermehrung auf fünf Klosterfrauen vermindert worden.“ Um nun noch den Rest des Vermögens zu retten, löste der Erzbischof das Kloster auf, versetzte die Schwestern in andre Klöster desselben Ordens (Tertiarierinnen), die Chorschwestern Braun und Rosa nebst zwei Laienschwestern nach St. Nicolaus zu Trier, die Schwestern Josepha und Cäcilia nach Filzen, die Oberin Magdal. Saur aus Trier und zwei Laienschwestern, die bisher den Kranken- und Todtenwärterdienst in der Stadt versehen hatten, nach St. Markus am Pallaste. Jede Chorschwester erhielt 100, eine Laienschwester 60 Flor. jährlicher Pension zugewiesen. Die Möbel des Klosters wurden versteigert, das Kirchensilber an andere Kirchen verkauft, liegende Güter verkauft, einträglichere verpachtet, die Schuld abgetragen und der Rest verwaltet. Da die Zinsen des reinen Vermögens, das nur mehr c. 6000 Rthlr. betrug, nicht hinreichten, um die angewiesenen Pensionen zu entrichten, so schlug v. Pidoll dem Churfürsten vor, derjenigen wohlthätigen An-

stalt, welcher er das Vermögen zur Zeit zu überweisen gedenke, dasselbe jetzt schon zu übertragen, mit dem Belast, die jährlichen Pensionen auszuzahlen, welche Last um so weniger beschwerlich werde, als wegen sehr hohen Alters und kränklicher Gesundheitszustände einiger Chorschwestern allem Vermuthen nach verschiedene Pensionen in Kurzem eingehen würden.

Diese Verhandlungen waren noch nicht zu Ende geführt, als das Domkapitel eine Beschwerdeschrift bei dem Churfürsten einreichte, worin die Aufhebung des Klosters St. Afra und die Klosterneuerungen überhaupt, die ohne Consens des Domkapitels vorgenommen worden, als eine Verletzung des canonischen Rechtes und des rechtlichen Herkommens bezeichnet waren. Diese Beschwerde mit ihren canonischen Gründen wurde den geistlichen Gerichtsstellen zu näherer Prüfung übergeben. Das hierüber ausgefertigte canonistische Gutachten kann nicht in Abrede stellen, daß jede Art von alienatio rerum Ecclesiae ohne den Consens des Kapitels nach dem canonischen Rechte verboten sei; ausgemacht sei ferner, daß unter diesen res Ecclesiae im eigentlichen Verstande die res Ecclesiae episcopalis, d. i. die bischöflichen Tafel- oder Kammergüter begriffen seien; ebenso unbezweifelt, daß die Veräußerung der Territorialgüter und Gerechtsame hierunter gehörig seien. Nicht so entschieden sei dagegen die Frage, ob und inwieweit die Zustimmung des Domkapitels in Ansehung besondrer Kirchen, Klöster, Stifte und deren Güterveräußerungen, Aufhebung, Unionen, Incorporationen und anderer Innovationen erforderlich sei. Es müßten hier die Kirchen-Innovationen unterschieden werden; die Unionen oder Incorporationen von Pfarr- oder Taufkirchen bei Klöstern bedürften allerdings des domkapitularischen Consenses, weil diese Kirchen partes der Ecclesia episcopalis ausmachten. Veräußerungen einzelner Güter, die besonderen Kirchen, Klöstern und Stiften zugehörig, bedürften aber in Gemäßheit des canonischen Rechtes und hiesiger Landesverfassung des alleinigen bischöflichen Consenses: denn wenn ein Kloster, Stift oder eine andre Kirche ein Gut aus canonischen Gründen veräußern wolle, werde bloß die Zustimmung des Bischofs nachgesucht. In Betreff der Frage, was bei Incorporationen der Klöster oder ganzer Stiftungen Rechtens sei, gingen die Canonisten sehr auseinander; Friedrich Böhmer in Göttingen lehre, daß zu keiner Klosterabänderung die domkapitularische Bewilligung nöthig, Michel Gottfr. Werner in Erlangen lehre das gerade Gegentheil, die Bewilligung sei bei allen Innovationen geistlicher Stiftungen ohne Ausnahme nöthig. Das Gutachten aber geht hier den Mittelweg und unterscheidet: jene Veränderungen, wo eine wahre alienatio vorhanden, als Aufhebung

bestehender Klöster, Stifte, Unionen und Incorporationen in andre Stiftungen bedürften der Bewilligung des Domkapitels; denn hier sei überall eine alienatio, d. i. rei suae seu juris sui in alium translatio; auch seien solche mit ordentlichen Stiftungen bestehende ecclesiae particulares als vera pars sive portio Episcopatus anzusehen. Hievon aber seien auszunehmen solche Innovationen, die keine Veräußerung enthielten, als da seien Umwandlungen in Rechten und in der Lebensart oder Institut unter den Gliedern. Ist nun auch, sagt das Gutachten weiter, bei Klosteraufhebungen der Consens des Kapitels nöthig, so finden dennoch die betreffenden Grundsätze des Rechtes keine Anwendung auf die Aufhebung des St. Afraklosters; denn die Aufhebung sei nicht willkürlich, sondern wegen dringender Umstände unumgänglich nöthig und von sich selbst erfolgend gewesen; das geringe, mit Schulden beladene Vermögen habe, nach Abzug der Möbel, nicht 3000 Thaler erreicht; die Disciplin sei verfallen, nur fünf Professinnen mehr vorhanden gewesen, da doch nach Forderung des geistlichen Rechts zwölf zu einem Kloster gehörten, und wo defectus regularium vorhanden, seien die Bischöfe in canonischen Rechten ermächtigt, das Kloster aufzuheben. Ganz in derselben Weise habe der Erzbischof Johann v. Baden 1477 das Nonnenkloster zu St. German aufgehoben, und Johann v. der Leyen das Gotteshaus zu St. Barbara dem Jesuitencollegium überwiesen autoritate ordinaria, ohne Consens des Domkapitels. — In dem Sinne dieses Gutachtens ist dem Domkapitel Bescheid gegeben worden.

Zu einer andern Verhandlung hat die unter dem 7. Sept. 1787 im Trier'schen Wochenblättchen erfolgte Bekanntmachung, daß am 1. Oktob. die Gebäulichkeiten von St. Afra öffentlich versteigert werden würden, Anlaß gegeben. Die verschiedenen Armenhäuser und Hospitäler der Stadt waren bereits mit ziemlichen Fonds versehen, wenigstens so weit, daß ihr Bestand gesichert war; nur das Mädchenwaisenhaus in der Hosenstraße war erst in seinem Entstehen begriffen, konnte jetzt nur noch, nachdem es mit drei Kindern angefangen, zwölf unterhalten; und da nun bekannt wurde, der Churfürst werde in seiner frommen und mildthätigen Gesinnung den St. Afra-Fonds nur so lange verwalten lassen, als die Pensionen für die Chor- und Laienschwestern des aufgehobenen Klosters ausgezahlt werden müßten, nach dem Absterben aller Schwestern aber den ganzen Fonds einer wohlthätigen Stiftung überweisen, wandten sich die Provisoren dieses Waisenhauses, Schwarz, Pastor zu St. Laurentius, und Gottbill, Bürgermeister, an den Churfürsten mit der Bitte, daß, da das jetzige Haus der Waisenanstalt bald zu enge sein werde, die ganze St. Afragebäu-

lichkeit der Waisenanstalt überwiesen werden möge. Als ein Aequivalent boten dieselben, zum Besten des St. Afrafonds, das bisherige Waisenhaus in der Hosengasse an, als welches zu jedem Gewerbe gut gelegen, vortheilhaft veräußert werden könne. Da indessen die beiderseitigen Gebäulichkeiten an Werth bedeutend von einander abstanden, das Waisenhaus nicht über 1800 Thlr. werth, für die St. Afra-Gebäude aber inzwischen 3000 Thlr. geboten worden, so verstanden sich die Provisoren des Waisenhauses zu den zwei Anerbieten, entweder nebst ihrem jetzigen Gebäude 1000 Thlr. oder die Zinsen davon p. 40 Thlr. bis zum Ableben zweier Klosterfrauen zu geben, oder aber 3000 Thlr. für die St. Afragebäulichkeit, d. i. 120 Thlr. Zinsen dergestalt jährlich auszuzahlen, daß nach jedesmaligem Ableben einer Klosterfrau 30, und somit bei dem Tode der vierten die ganze Schuld mildest möge nachgelassen werden. Schien auch das zweite Anerbieten das vortheilhafteste für den St. Afrafonds, so erhob doch v. Pidoll dagegen, daß bei Annahme desselben nach dem Tode der vierten Klosterfrau die noch übrigen aus dem Kapitalfonds selbst ihre Pensionen erhalten müßten. Da nun auch außerdem die Provisoren des Waisenhauses die Chor- und Kirchenstühle und die Altäre der St. Afrakirche mitzuüberkommen wünschten, so modificirten sie ihr zweites Anerbieten dahin, daß das Waisenhaus die St. Afragebäulichkeiten mit der Kirche und deren Möbeln erhalten solle, dagegen jährlich 120 Thlr. an den St. Afrafonds zu entrichten habe, dergestalt, daß bei jedem Todesfalle der 4 ersten Schwestern 30 Thlr. und zuletzt die ganze Schuldigkeit wegfalle, dazu endlich den Betrag des zu versteigernden Waisenhauses dem St. Afrafonds zuzugießen habe. Unter dem 29. Febr. 1788 erfolgte für diesen Antrag die churfürstliche Genehmigung, und ist so St. Afra Mädchenwaisenhaus geworden. In Betreff der endlichen Zuweisung des Afrafonds selbst an das Waisenhaus erklärte der Churfürst unter dem 11. April, daß er für jetzt die Einverleibung nicht genehmige, obgleich er vorkommenden Falles nicht ungeneigt sein werde, dieselbe zu gestatten [1]).

---

[1]) Zehn Jahre nach der Ueberweisung der St. Afragebäulichkeiten an das Mädchenwaisenhaus taucht die ehemalige Oberin dieses Klosters, Magdalena Saur aus Trier, noch einmal in unerquicklicher Weise, in den Akten auf. Dieselbe wandte sich nämlich an den Churfürsten, damals zu Augsburg, mit der Bitte, in ihren Klostergelübden behufs einer Verehelichung dispensirt zu werden. Der Churfürst übermachte das Gesuch an den Papst, damals (1798 im Juli) in der Carthaus zu Florenz, von wo unter dem 1. August 1799 die Antwort einlief, daß Se. Heiligkeit Anstand nehme, auf das Gesuch der Magdalena Saur einzugehen.

Zustände und Reformen in den Abteien.

War im Allgemeinen schon längst die Erfahrung gemacht worden, daß die so nothwendigen Visitationen der Klöster von den betreffenden Ordensobern nicht mit der gehörigen Sorgfalt gehalten würden, dadurch allerlei Uebelstände einschlichen und allmälig veralteten, so fand sich der Churfürst dadurch veranlaßt, den Ordensobern Visitation der Klöster nicht anders zu gestatten, als nach eingenommener Erlaubniß beim erzbischöflichen Generalvicariate und nach Instruktionen über Art und Weise derselben (1784). In demselben Jahr erfolgte eine andre Verordnung, dahin lautend, daß, „da eine der vorzüglichsten Ursachen, woraus der Verfall hiesiger Abteien und Klöster, sowohl in der Disciplin als Oekonomie, seinen Ursprung hat, unstreitig die willkürliche Annahme der Candidaten ist, wodurch entweder untüchtige Subjekte sich einschleichen, oder die stiftungsmäßige Zahl der Mitglieder überschritten wird," in Zukunft männliche wie weibliche Klöster ohne ausdrückliche Erlaubniß keine Candidaten aufnehmen, sondern für jeden einzelnen Fall Genehmigung beim Churfürsten einzuholen hätten. Den Ordensobern der Frauenklöster wurde (23. Mai 1785) eröffnet, daß, da die Frauenklöster des Erzstifts durch eine erzbischöfliche Commission meistens visitirt seien, und wo solches noch nicht geschehen, nächstens vollstreckt werden solle, die Ordensobern mit den Visitationen bis auf fernere Weisung einzuhalten hätten [1]). Ging nun, wie schon aus diesen Verordnungen zu ersehen ist, die Absicht des Churfürsten dahin, die ganze Gerichtsbarkeit über die Klöster allmälig an sich zu ziehen, so wurde er hierin durch die Weigerung der Abteien, den von ihm geforderten Beitrag von 12,000 Rthlr. jährlich zur Aufbesserung der Schulen zu gewähren, bestärkt, zumal die Abteien Geringheit ihrer Einkünfte vorschützten, während alle Welt von dem Gegentheil überzeugt war. Endlich aber fällt das entschiedene Vorgehen des Churfürsten gegen die Abteien in die Jahre 1785 und die folgenden, wo die vier Erzbischöfe sich, im Sinne des Emser Congresses, die volle Gerichtsbarkeit über die sämmtlichen Klöster beilegten und keine Exemptionen derselben mehr anerkennen wollten. Einen Schritt weiter in Aneignung der Gerichtsbarkeit über die Klöster geschah in einer Verordnung vom Jahre 1785, durch welche die Strafgewalt der Klosterobern beschränkt wurde. Waren nämlich Ausbrüche von Insubordination und Zuchtlosigkeit die gewöhnlichen Erscheinungen, welche zu Klagen über den Zustand der Klöster Anlaß gaben, so müssen doch

---

[1]) Statuta etc. vol. VI. p. 14.

auch Fälle vorgekommen sein, wo Klosterobern ihre Befugnisse oder das vernünftige Maß in Bestrafung der Untergebenen überschritten, statt väterliche Zurechtweisungen zu geben, sich einer nicht zu rechtfertigenden Härte schuldig gemacht haben. Klagen über solche Vorkommnisse veranlaßten die Verordnung, daß Klostervorsteher in Manns- und Frauenklöstern sich aller Einkerkerungen und körperlicher Strafen zu enthalten hätten und solche der erzbischöflichen und landesherrlichen Gewalt allein vorzubehalten seien. Auch schien es dem Churfürsten eine unbillige Beschränkung der Freiheit zu sein, daß bei den Franziskanern und in einigen andern Klöstern zwar von den Conventen der Beichtvater gewählt werden konnte, dieser dann aber auch mit Ausschließung aller andern beibehalten werden mußte; weswegen er durch sein Vicariat den Provinzialen die Weisung zugehen ließ, nebst dem ordentlichen Beichtvater noch einen außerordentlichen zu gestatten.

Sehen wir uns nun die Protokolle über die in den achtziger Jahren in den Abteien abgehaltenen erzbischöflichen Visitationen und die darauf erlassenen Visitationscharten an, so begegnen uns, mit höchst wenigen Ausnahmen, überall, was geistliches Leben, klösterliche Zucht und Ordnung betrifft, die trostlosesten Zustände. Was von den Carthäusern gesagt werden kann, daß sie sich ganz rein in ursprünglicher Einfachheit, Strenge und Zucht erhalten, und was der Cisterzienserabtei Orval nachgerühmt wird, daß sie sich bis zu Ende gut gehalten habe, das kann von keiner andern Abtei mehr gesagt werden. Dieselben waren vielmehr von dem Geiste ihrer Stifter und ihrer Ordensregeln so sehr abgewichen und in der Lebensweise so verweltlicht, daß sie der Kirche zur Last und zu einer argen Deformität geworden waren.

Wir haben bereits oben in der Geschichte des von den Abteien geforderten Beitrags zum Schulfonds gesehen, welch ein Geist des Uebermuths und der Widersetzlichkeit zu St. Maximin herrschend geworden war, indem die dortigen Mönche eine Commission ihres Erzbischofs und Landesherrn, zum Aergerniß des Landes, vor die Thüre gesetzt haben, obgleich der Churfürst die Bewilligung des apostolischen Stuhles zur Erhebung eines Beitrags für Aufbesserung der Schulen erhalten hatte. Die trotz jener Widersetzlichkeit bald nach jenem Auftritte abgehaltene Visitation hat Disciplinarzustände herausgestellt, denen gegenüber die Abtei sich zu einem jährlichen Beitrage von 3000 Gld. erboten, zugleich aber auch das Verlangen ausgesprochen und formulirt hat, in ein Collegiatstift umgewandelt zu werden. Die Motivirung dieses Projektes durch die Maximiner Mönche eröffnet uns einen tiefen Einblick in die damaligen Zustände jener Abtei und den Geist, der dort herrschend geworden war.

Jenes Projekt fällt in das Ende des Jahres 1785 und den Anfang 1786, also in jene Zeit, wo Joseph II. in seinen Erbstaaten Klöster in großer Zahl aufgehoben hatte. Die Abtei Maximin lag nun zwar nicht auf österreichischem Territorium, allein sie besaß doch viele Güter in dem (österreichischen) Herzogthum Luxemourg, und konnte daher bei dem Vorschreiten des Kaisers in Aufhebung von Klöstern diesen Gütern ebenfalls Gefahr drohen, oder konnte wenigstens für das aus andern Gründen beliebte Projekt, die Abtei in ein Collegiatstift verwandelt zu sehen, eine solche Gefahr vorgespiegelt werden. Das Gesuch um eine solche Umwandlung wurde daher in folgender Weise begründet.

Schon seit Jahrhunderten sei es vorgekommen, daß die reicheren Klosterkirchen in Cathedral- oder Collegiatkirchen zu größerem Vortheil des Staates umgewandelt worden seien. In jetziger Zeit sei es gar zum System geworden, ganze Stiftungen der Ordensgeistlichen aufzuheben, und daher sei St. Maximin, so lange es in der Zahl der Klöster bleibe, der größten Gefahr ausgesetzt, wo nicht alle, so doch die meisten außerhalb des Erzstiftes gelegenen Güter zu verlieren. Wie leicht könne es im Herzogthum Luxemburg geschehen, daß die Religionskasse nach Aufhebung oder Beschränkung der im Lande befindlichen Klöster zur vollständigen Unterstützung der frommen Einrichtungen des Landesherrn noch nicht hinlänglich genug wäre, daß also derselbe sich gemüßigt sehe, auch ausländischen Mönchen, welche reicher in seinem Lande begütert sind, als einheimische, ihre Güter einzuziehen. Dieser Gefahr könne durch Umwandlung der Abtei in ein Collegiatstift vorgebeugt werden. Dafür sprächen denn auch noch weitere Gründe. Die Stadt Trier und das Obererzstift würden den Vortheil haben, daß viele Familien, besonders von Professionisten, sich ernährten; denn in der Abtei seien allerhand Handwerker und Professionisten, und diese seien, so lange Maximin Abtei sei, zur Erhaltung der klösterlichen Ordnung unentbehrlich. Das Obererzstift erhalte dann den Vortheil, daß vierzig- bis fünfzigtausend Thaler jährlich in Umlauf kämen. Die Hospitalität sowohl in der Abtei als auf den drei Probsteien, Luxemburg, Sauberschwabenheim und Taben würde dann aufhören, wodurch ein Merkliches erspart werde, was zu bessern Zwecken, zur Dotirung der Landschulen verwendet werden könnte, und ebenso das, was jetzt meistens an Auswärtige, zur Erhaltung der abteilichen Güter außer Landes, hingegeben werden müsse. Ferner würden dann gewiß Subjekte dem Publikum dienen können, die dermalen für den Staat unnütze Glieder seien. Viele Familien würden wieder aufkommen, von einem Stiftsherrn schon Unterhalt haben,

während sie von dem Mönche nichts zu hoffen hätten. Auch sei zu betrachten, wie gehässig dermalen der Klosterstand sei, und daher zu befürchten, daß die Abtei in Zukunft aus Noth mit untauglichen Subjekten versehen werde, wo dann Unzufriedenheit im Kloster selbst und andre Mißbräuche einschleichen könnten, da doch ein zufriedener Weltgeistlicher mehr die Ehre Gottes befördern würde, als ein unzufriedener Klostergeistlicher. Es könnten dann auch die Geistlichen zu öffentlichen Diensten verwendet werden, der Kirche und dem Staate nützliche Glieder abgeben, und würde daher die Absicht der frommen Stifter vollständig erreicht werden.

So lauten die Beweggründe zur Umschaffung der Abtei in ein Collegiatstift. Aus dem anderswoher bekannten Zustande von St. Maximin ist aber nicht zu zweifeln, daß viele Mönche daselbst noch einen andern, hier verhüllten Beweggrund hatten: es war ihnen die Ordensregel zur Last geworden und wünschten sie derselben entledigt zu werden. Die damaligen Stiftsherren, z. B. zu St. Simeon und St. Paulin, unterschieden sich von Weltgeistlichen in nichts, als durch gemeinschaftlichen Chor; im Uebrigen lebten sie völlig frei, nur gebunden an die allgemeinen kirchlichen Vorschriften über Lebensweise der Geistlichen. Außerdem gab es gelehrte Männer in diesen Stiften, die als Professoren an der Universität oder in der geistlichen Verwaltung am Generalvikariate oder Officialate angestellt waren, und standen daher beim Publikum als der Gesellschaft nützliche Männer in Achtung und Ansehen. Das Verlangen nach größerer Freiheit bei den Maximinern ließ sich daher mit der Vorwendung größerer Nützlichkeit für die Gesellschaft gut decken. Daß dies Verlangen nach größerer Freiheit bedeutend mit im Spiele gewesen, geht aus einem Interimsplane hervor, wie bis zu definitiver Umschaffung in ein Stift die Hausordnung einzurichten sei, welcher Plan offenbar nicht von dem Abte oder Prior, sondern von Conventualen ausgegangen war. Darin ist vorgeschlagen, daß, da zu St. Maximin täglich auch das officium marianum gebetet werde, ohne daß man wisse, wie es eingeführt worden, dieses abgeschafft und dafür Trier'sche Feste aufgenommen würden. Ferner, die Metten des Nachts um 12 Uhr störten die ganze Tagesordnung; Keiner könne sich einem andern Geschäfte widmen, als dem Beten und Singen. Die Metten sollen daher Winters um 6 Uhr, Sommers um 5 gehalten werden. Der Chor sei so schwer, daß nichts mehr hinzugefügt werden könne; jeder Prälat suche daher Verdienst darin, gegen einen Becher Wein ein neues Fest einzuführen. „Die despotische Regierungsart unserer Oberen, welche wir tragen unter dem Titel des Gehorsams und der Subordination, verhindert

und untertrucket all Unternehmen deren zum Studiren oder sonstiger nützlicher Arbeit aufgelegter Köpfe; anderns ist die Einschränkung zu viel überspannt, daß bei Veränderung des Standes die geschwinde Abwechselung von einer überspannten Subordination zur Selbstherrschaft bei verschiedenen verschiedene Eindrücke machen würde. Es wäre also für uns dienlich, wenn uns jetzt etwas mehr Freiheit zugelassen würde. So könnte uns erlaubt werden, ohne etwas vom Chor zu versäumen, ohne vom Tisch oder der zur Ruhe bestimmten Zeit abwesend zu sein, nach Gefallen auszugehen oder zu spaziren. Dieser Freiheiten genießen die Benediktiner in Frankreich . . . . diese genießen der dritte Theil unsres Convents, die Expositi nämlich und die Officianten . . . . Ein guter Eindruck auf unsere Denkungsart würde aus einer ökonomischen Veränderung erfolgen. Bei großen Festen sind oder folgen doch gleich große Gastmähler, alle Veränderungen bestehen in Fressereien. Da der Choreifer unserer Vorfahren uns fast alle Beschäftigungen untersagt hat, so ward an die Gastmähler viel Zeit und Unkosten verwendet. Weit besser wäre es uns, wenn diese schwere Fressereien abgeschafft und mit gemeiner Kost Veränderungen außer dem Kloster verordnet würden, wodurch nicht der Bauch allein, sondern das Gemüth und die ganze Natur Erquickung erhielte . . . . . Wie der Körper von den Mauern eingeschränkt ist, so wird der Geist von den alten Gewohnheiten und Mißbräuchen unterdrückt. Diese abzuschaffen ist daher die beste Vorbereitung zum Weltpiesterstande." Die Verfasser dieses Planes wollen die Rasur abgeschafft haben; dieselbe werde ihnen bezeichnet als Zeichen des Sklavenstandes, woraus folge, daß der Mönch auf Ehre keinen Anspruch habe [1]). Was die Clausur angehe, so riefen zwar immer die Oberen und die Welt erfahre es: „Was der Fisch aus dem Wasser, das sei der Mönch aus dem Kloster" —; allein, wer Fische essen wolle, müsse selbe aus dem Wasser nehmen, denn keiner habe im Wasser sein Erschaffungsziel erreicht — es sei denn der Wallfisch, welcher den Jonas abgesetzet —; so sei der Klostergeistliche nach jetziger Verfassung seinem Nächsten gar nicht zum Genusse, dem er doch seine unmündigen Jahre zu verdanken habe. — Das ist offenbar die Sprache von Benediktinern, die von der Ordensregel des hl. Benedikt nur mehr den Namen trugen.

Zur Umwandlung in ein Collegiatstift ist es indessen nicht gekommen, obgleich der Churfürst nicht abgeneigt war, dieselbe vorzu-

---

[1]) Auch die Mönche zu Prüm kamen um dieselbe Zeit beim Churfürsten um die Erlaubniß ein, das Haar wachsen lassen zu dürfen, gaben aber einen andern Grund dafür an, nämlich „das grausame Eifelklima."

nehmen. Die Verhandlungen fielen, wie schon gesagt, in dieselbe Zeit, in welcher von Clemens Wenceslaus eine allgemeine Reform der Abteien des Erzstifts vorbereitet wurde (1786), in welche auch St. Maximin einbegriffen war. Bei der allgemeinen Visitation aller Abteien und Klöster beiden Geschlechtes durch erzbischöfliche Commissarien 1786 waren diese, sowie auch die Conventualen von St. Maximin, der Meinung, es sei rathsam, diese Abtei in ein Stift zu verwandeln. In den Statuten, welche der Churfürst in Folge dieses Visitationsberichtes unter dem 18. August 1786 der Abtei gegeben hat, spricht derselbe aus, daß es bei ihm feststehe, auf den Rath der Commissarien und den Wunsch der Conventualen einzugehen. Indessen müsse er aber die Ausführung dieser Umwandlung noch auf gelegenere Zeit verschieben; denn hiezu müsse noch manches vorbereitet, andres entfernt werden; und wenn dieses auch nicht gar viele Zeit erfordere, so ließe es doch die Heiligkeit des Ordens und der Gelübde, die sie gethan, nicht zu, Mißbräuche, die sich eingeschlichen hätten, auch nur so lange bestehen zu lassen, damit sie nicht inzwischen noch tiefere Wurzeln schlügen. Bis dahin also, daß jene Umwandlung stattfinden könne, sollten sie nach den Statuten, die er jetzt gebe, als Ordensgeistliche der Benediktinerregel leben [1]).

Diese Statuten, in 47 Kapiteln abgefaßt, erstrecken sich auf alle Zweige der klösterlichen Disciplin, des Chorgebetes, der Studien, der Tagesordnung und der ganzen gemeinschaftlichen Lebensweise, der Amtsbefugnisse, der Verwaltung der Abteigüter, und sind ganz berechnet auf die damaligen Zustände in der Abtei zur Entfernung jener Deformitäten, welche sich bei der Visitation herausgestellt hatten, oder aus der täglichen Erfahrung bekannt waren. Statt des Ordensbreviers wurde der Abtei das gewöhnliche Brevier der Weltgeistlichen gegeben; der Chor wurde aus der Nacht auf 4 Uhr Morgens im Sommer, auf 5 Uhr im Winter verlegt, die vielen Prozessionen wurden reducirt. Ueberhaupt wurden in minder wesentlichen Dingen Milderungen vorgenommen, dagegen aber Alles, was mit den drei feierlichen Gelübden zusammenhängt, dem Geiste der Benediktinerregel mehr conform hergestellt. Das peculium ist für jeden auf 2 rhein. Florin herabgesetzt; der Aufwand in kostbarem Hausgeräthe ist gerügt. Würfel-, Karten- und andre Spiele sind verboten, Gemeinsamkeit des Tisches, auch für den Abt, eingeschärft; bloß der Abt und der Prior

---

[1]) Die Statuten, die damals für die Abtei St. Maximin gegeben worden sind nicht gedruckt, befinden sich aber in Abschrift in dem Domarchive unter der Rubrik: Abbatia St. Maximini.

dürfen fortan ihre Namenstage feiern; jedoch sollen auch dann nicht zu viele Gäste geladen werden und der Tisch nicht verschwenderisch sein. Die sogenannten spatiamenta in die Stadt, in andre Klöster, zu Freunden und Verwandten sind verboten.

Sehen wir ferner, wie es in der Abtei Prüm zu jener Zeit ausgesehen hat.

Die Abtei Prüm. Seit der Union der gefürsteten Abtei Prüm mit der erzbischöflichen Tafel und Einführung der Reform (siehe I. Bd., S. 257—289 und IV. Bd. S. 506) haben die Churfürsten als Administratoren von Zeit zu Zeit Visitationen „an Haupt und Gliedern" durch die Weihbischöfe halten lassen und den jedesmaligen Zuständen in geistlichen und zeitlichen Dingen angemessene Verordnungen gegeben. Die nach einer solchen Visitation durch Franz Ludwig 1719 erlassene Visitationscharta hat recht weise Statuten über Chorgebet, Gottesdienst, Meditation, geistliche Exercitien, Clausur, Studien u. dgl.; von einem Verfall der Disciplin daselbst findet sich aber noch durchaus keine Andeutung. Daß auch wirklich damal die Klosterzucht in der Abtei sich in rühmlichem Zustande befunden hat, das bezeugen die beiden gelehrten Benediktiner aus Frankreich, Martene und Durand, die einige Monate vor jener Visitation in Prüm gewesen sind und den klösterlichen Tugenden der dortigen Mönche hohes Lob sprechen. (Siehe den III. Bd., S. 318—320). Wenn sich nun sogleich nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein arger Verfall der Klosterzucht daselbst herausgestellt hat, so ist gewiß die Aufführung eines ganz neuen Kirchenbaues seit 1721 und sodann des großartigen Abteigebäudes seit 1748, die sich durch eine Reihe von Jahren hindurchzogen und eine lange Störung der Hausordnung und Lebensweise nothwendig gemacht hat, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Disciplin gewesen. Als daher der Stiftsdechant Berg zu Prüm 1770 im Auftrag des Churfürsten eine Visitation gehalten, haben sich „zu ganz besondrem Mißvergnügen des Churfürsten große Unordnungen und zum Theil schwere Laster einiger Conventualen herausgestellt." Bei fortdauernden Unordnungen wurde 1778 abermal eine Visitation gehalten, die aber auch noch nicht zum Ziele geführt hat, indem 1784 der geistliche Rath v. Pidoll den Auftrag erhielt, unangemeldet sich in die Abtei zu begeben, um Untersuchungen über die schon so lange dauernden Unruhen und schlechte Disciplin anzustellen. Pidoll fand „die Disciplin in einer besorglichen nicht geringen Zerrüttung. Das Dormitorium ist nicht geschlossen, die Fremden laufen aus und ein in die Zellen der Geistlichen, daß es vielmehr einem Jahrmarkt als Dormitorium gleichet, das Silentium nocturnum

wird schlecht beobachtet, es geschehen in den Kammern post Completorium Conventikel, compotationes, im Refektorium Schwätzereien, Zänkereien, die jährlichen geistlichen Exercitien werden weder angesagt noch gehalten, die Religiosen, auch der Prior, gehen aus ohne socius, die Statuten, Regel und erzbischöfliche Regulative werden nicht gehalten, nicht einmal verlesen, es kommen Aergerniß gebende nächtliche Schwärmereien vor, verdächtiger Umgang." Das Allerschlimmste in der Abtei aber war eine tief eingerissene Spaltung des ganzen Conventes in zwei auf's Aeußerste gegen einander erbitterte Parteien; ein Theil hielt es mit dem Prior, der andre mit dem Subprior und dem Kellner, und jeder Theil schob alle Schuld der schrecklichen Zerwürfnisse auf den andern, so daß die Aussagen der abgehörten Conventualen über dieselben Personen und Zustände fast jedesmal das Gegentheil von denen der andern Partei waren. An wissenschaftlicher Thätigkeit fehlte es fast gänzlich; war die vorgeschriebene Studienperiode für die jungen Mönche vorüber, dann hörte alle Verlegung auf Studium und Lektür auf. Einer der Conventualen deponirte 1790 wörtlich: „Der Müßiggang ist hier zum Gebrauch geworden; anstatt geistlicher Bücher werden die Zeitungen gelesen."

Nach Absetzung des damaligen Priors, der an vielem Unheil in der Abtei schuld war, und Erwählung eines neuen hat wenigstens eine Versöhnung sämmtlicher Conventualen stattgefunden. Zwei Conventualen wurden wegen grober Vergehen mit harter Buße gestraft. Die Generalordinate für die Abteien, von denen tiefer unten Rede sein wird, haben zu Prüm keine bessere Früchte getragen, als in allen andern Abteien, und ist bald danach die gewaltsame Auflösung erfolgt.

Müßiggang und Wohlleben waren offenbar die Hauptquellen des innern Verderbnisses in den reichen Abteien. In den Visitationsakten über Prüm aus den achtziger Jahren findet sich auch ein Speisezettel, in welchem eine solche Menge von Fleischspeisen und so viel Wein auf die Person bei einer Mahlzeit ausgesetzt sind, daß man eher glaubt, den Speisezettel eines vornehmen Gasthofs, als den eines Klosters zu lesen. Beispielsweise stehe der Küchenzettel von dem Sonntage hier.

Mittags: Suppe, Erbsen mit Schweinenbeilage, Pastete mit Beiessen, Leber- und Bratwurst, Rindfleisch, Kalbs- und Schweinebraten, Schweinenkopf, Brustkern und westpfälischer Schinken.

Abends: Suppe, Schwarzwurzeln, Kalbskarbonnade, Kalbsbraten, und nebst der gewöhnlichen Flasche Wein ein Becher 74er Graacher.

War es zu verwundern, daß sich vier Individuen in dem Convente befanden, die als unverbesserlich bezeichnet wurden und die zur Zeit der Blüthe der Benediktinerregel entweder mit lebenslänglicher Einsperrung oder mit gänzlicher Ausstoßung aus dem Orden bestraft worden wären?

Die Abtei St. Matthias. Bis zum Jahre 1780 wurden die Visitationen in der Abtei St. Matthias, weil sie zu der Bursfelder Congregation gehörte, von Ordensobern, d. i. von dem Präses dieser Congregation unter Zuziehung zweier zu derselben gehörender Aebte unsres Erzstifts, gehalten. Die in unsrer Seminarbibliothek befindlichen Visitationsprotokolle klagen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts über Mißachtung des Gelübdes der Armuth, daß nämlich Religiosen in Manns- und Frauenklöstern Geld für sich hätten; daß Mönche Stipendiengelder, Geschenke, Pfarrdiensthonorare für sich in ihren Zellen zurückbehielten und verwendeten; daß sie silberne Tabaksdosen und Taschenuhren sich anschafften. Ferner, daß viel Mißbrauch geschehe mit gar zu häufigen und langen Ausgängen zu Verwandten und Freunden. Weiter wird geklagt, daß das Kartenspiel in einigen Klöstern so eingerissen sei, daß oft eine namhafte, zuweilen eine excessive Summe zum Spiel verwendet werde. Das in den Ordensstatuten vorgeschriebene Silentium wurde gar häufig übertreten durch willkürlich eingeführte Colloquien, unter denen die Studien und die Disciplin gar sehr litten. Wie die Churfürsten bei der Kaiserwahl, Domkapitel bei der Bischofswahl, durch Capitulationen sich gewisse Rechte zu erwerben oder erworbene zu sichern suchten, so war es in Abteien üblich geworden, während der Sedisvacanz, zwischen dem Ableben eines Abtes und der Neuwahl, Pakte unter sich abzuschließen, die dem Gelübde der Armuth zuwiderliefen und auf Beschränkung der Gewalt des Abtes abzielten. Dann wird geklagt über enorme Excesse in Ausübung der Hospitalität, besonders in den Frauenklöstern des Benediktinerordens; daß Fremde mit Pferden, Wagen und Dienerschaft auf lange Zeit, selbst einen großen Theil des Jahres, zu großem Schaden der Klöster in materiellem und geistlichem Wohlstande, Aufenthalt fänden, wobei man solche arge Excesse mit der in der Regel des h. Benedikt vorgeschriebenen Gastfreundschaft zu beschönigen suche. Einen Maßstab, wie weit damal die Hospitalität von Klöstern geübt wurde, gibt die Verordnung der Visitatoren von 1764: Fremde, die weiter nicht, als zwei Tage Fußreisen weit hergekommen, nicht über vierzehn Tage, die weiter als zwei Tagereisen gekommen, nicht über drei Wochen zu beherbergen. Endlich wurde geklagt über excessiven Aufwand bei Einkleidungen und Profeßablegung; und zwar gingen

solche Klagen von Weltlichen aus, die solchen Festlichkeiten beiwohnten zu arger Diffamation der Klöster. Bei solchen Gelegenheiten wurden glänzende Mahlzeiten, drei volle Tage hindurch, mit vielen Gästen, sogar mit Musik, gehalten; und solche Festlichkeiten pflegten die Klöster mit dem Vorgeben zu beschönigen: Damit die Weltlichen sähen, wie die in das Kloster Eintretenden den Ergötzlichkeiten der Welt mit Freuden entsagten! In einigen Klöstern, hieß es, würden so viele Kleidungsstücke von den Eintretenden einzubringen verlangt, daß dieselben kaum in einem Jahrhundert abgenützt werden könnten.

Bei den Maßregeln, welche die Visitatoren, gegen diese Uebelstände nach Ausweis der Visitationscharten ergriffen, ist fast überall Halbheit bemerkbar; fast niemal wird entschieden durchgegriffen, sondern meistens dem Abte noch freigelassen, wenn er es für rathsam halte, Ausnahmen zu machen, wodurch den gerügten Mißständen immer noch eine Thüre offen gehalten und dem Abte selber, wenn er Ausnahmen nicht gestatten wollte, alles Odium auf den Hals gezogen wurde. Daher waren denn nach der Visitationscharte vom Jahre 1780, auf die sogleich der Churfürst zum erstenmal sich durch einen Commissarius bei den Visitationen zu betheiligen entschloß, die Zustände wesentlich nicht gebessert worden. Denn aus der Charta ergibt sich, daß Relaxation in Haltung des Silentiums eingerissen war; daß die Professen in sehr geringer Anzahl zur Metten in der Kirche erschienen, „daß bei einem so zahlreichen Convente seit langer Zeit außer den jungen studirenden Novizen von den übrigen nur drei oder vier erschienen, die übrigen wegen ihrer bis in die späte Nacht gehaltenen Conventikel ausblieben.“ Hiegegen schritt nun aber allerdings der Visitator entschieden ein, indem er für jeden nicht gesetzlich entschuldigten Fall des Ausbleibens Sitzen bei Wasser und Brod an jenem Tage als Strafe ansetzte; und so oft ein Profeß in den Tagesstunden aus dem Chore bleibe, mußte er auf der Erde sitzend mit Wasser und Brod sich abfinden lassen. Ein Profeß, Adalbert R......., ist damal wegen sehr grober Excesse zur Einsperrung auf Ehrenbreitstein verurtheilt worden. Schließlich ging die allgemeine Ermahnung der Charta dahin, die Conventualen sollten Sorge tragen, ihren frühern guten Ruf wiederherzustellen, quam per discordias perdidistis.

Zu dieser Visitationscharte hat nun der Erzbischof unter dem 12. Febr. 1781 einen Nachtrag — „erzbischöfliche Dekrete für die Abtei St. Matthias“ — gegeben, denselben mit den Worten einleitend, daß er mit ziemlicher Befriedigung ersehen, wie die Visitationscharte der Ordensobern die Regel des h. Benedikt und die Bursfelder Statuten dergestalt zur Befolgung eingeschärft habe, daß dieselben verdienen,

durch die erzbischöfliche Autorität bestätigt und befestigt zu werden. Dennoch aber sei noch einiges zur Beilegung der jetzigen Wirren, zur Verhütung solcher in Zukunft, wie zur Herstellung der gesunkenen Disciplin und Wiederherstellung der gegenseitigen Liebe zwischen Haupt und Gliedern als Anhang zu jener Charta auszudehnen und hinzuzufügen, mit Androhung der höchsten Ungnade gegen die Uebertreter. Und hierauf wird angeordnet, daß künftig jedes dritte Jahr eine Visitation abgehalten werden solle, und daß jedesmal ein erzbischöflicher Commissarius dem Ordenscommissar werde zur Seite gegeben werden.

Diese Maßregel des Churfürsten hat offenbar zu St. Matthias gute Wirkungen gehabt, indem sich bei der ersten danach durch den Abt Nepom. Gottbill von Mettlach und den Stiftsdechanten v. Pidoll vom 17. Febr. 1783 ab vorgenommenen Visitation herausstellte, „daß, wie der commissarische Bericht an den Churfürsten sagt, die klösterliche Disciplin hier nicht eben verfallen sei, eigentliche Aergernisse sich nicht vorfänden; was Uebeles vorhanden sei, habe seine einzige Ursache in dem Charakter und Benehmen des Prälaten."

Prälat war nämlich damal Andreas Welter, gebürtig aus Clüsserath. Wie es gekommen ist, daß die Conventualen sich diesen Mann zum Abte gewählt hatten, ob sie sich so schlecht auf die Unterscheidung der Geister verstanden, oder ob Welter, nach dem Sprüchworte: honores mutant mores, nach seiner Erhebung zur Abtswürde seinen Charakter gänzlich verändert habe, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Das aber steht fest und ergibt sich aus den Verhören, welche die Commissarien mit allen Conventualen und letztlich auch mit dem Abte selber vorgenommen haben, zur vollesten Evidenz, daß Welter ein schrecklicher Starrkopf und Despot gewesen ist, mit dem kein Mensch in Frieden leben konnte, der aus Trotz und mit kalter Berechnung that, was seinen Conventualen Verdruß bereitete, der mit seinen Geistlichen nicht redete, dagegen sich mit seinem Bedienten bis spät in die Nacht unterhielt, diesem die Schlüssel von dem Keller und von den Pretiosen anvertraute, die er dem Kellner vorenthielt. In diesen, mit allerlei Specialitäten belegten Klagen, stimmten alle Conventualen vollständig überein, selbst der Prior Quintin Werner, aus Trittenheim gebürtig, obgleich mit dem Abte verwandt, mußte dieselben im Wesentlichen bestätigen. Und als letztlich die Reihe zum Verhör an den Abt selber kam, hat er durch sein Benehmen das Siegel dazu gegeben, indem er, schon mehrmal citirt, vor den Commissarien zu erscheinen sich weigerte und letztlich, mit Schärfe bedroht, an den Churfürsten recurrirte, der aber den Commissarien die Weisung gab, sofern der

Abt nicht persönlich erscheinen wolle, ihn von der Administration zu suszendiren. Und als er nun endlich sich einstellte, hat er vieles ihm zur Last Gelegte in Abrede gestellt oder faule Entschuldigungen vorgebracht; Andres hat er eingestanden, aber mit Zusätzen und Deutungen, die den Fehler bemänteln sollten.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen, die sich bis in den Dezember (1783) hinzogen, ist der Abt, ohne Absetzung, weil hiezu die canonischen Gründe nicht vorhanden, der Administration der Abtei enthoben und auf den abteilichen Hof Benrath mit einer jährlichen Pension von 1000 Flor. und zwei Fuder Wein gesetzt worden. Nur an Festtagen durfte er sich in der Abtei einfinden, wo er sich aber aller und jeder Regierungsfunktionen zu enthalten hatte [1]). Die Administration der Abtei wurde dem Stiftsdechanten v. Pidoll von St. Paulin als Commissarius übertragen, der sie mit dem Prior und Convente zu führen hatte. Diese commissarische Verwaltung hat bis zum Einrücken der Franzosen (1794) fortbestanden.

In demselben Jahre (1783), wo jene lang dauernde Visitation abgehalten wurde, ist die Abteikirche, eine der merkwürdigsten unsres Landes, von einem schweren Unglücke heimgesucht worden. Am 9. September gegen 3 Uhr des Morgens, ist, wie man danach sagte, aus Unachtsamkeit einiger in der Küsterei sich aufhaltender Wächter, an der Kirche Feuer ausgebrochen, das, da erst langsam Hilfe zum Löschen herbeigeschafft werden konnte, bereits um 6 Uhr das ganze Dachwerk der Kirche, den Hauptthurm über dem Portale und die beiden östlichen Thürme mit der nebenstehenden Maternuskirche ergriffen hatte. Das ganze Geläute, bestehend aus neun Glocken, ist geschmolzen und nur eine kleine Glocke gerettet worden. Im Innern der Kirche ist indeß kein Schaden geschehen. Der hölzerne Sarg mit den Gebeinen des h. Matthias war aber sogleich Sicherheits halber hinausgeschafft worden; am 9. Juni 1786 hat der Weihbischof v. Herbain dieselben, nach der üblichen Anerkennung, in den nunmehrigen marmorenen Sarg eingelegt. In demselben Jahre sind auch die Thürme hergestellt und ihnen, statt der frühern Helme, die jetzigen Gallerien aufgesetzt worden.

Während der commissarischen Administration der Abtei durch den

---

[1]) Der Starrsinn dieses Mannes muß sich bis zu völliger Geisteskrankheit gesteigert gehabt haben. Seit seiner Residenz auf dem Benrather Hofe konnte kein Bedienter und keine Magd es mehr bei ihm aushalten; ebenso wenig ein Alexianerbruder. Er war zuletzt so mürrisch und eigensinnig, daß er sich am Ende durch Schmutz, Kälte und Elend, die er absichtlich hegte, dem Tode nahe brachte.

Dechanten v. Pidoll — es war zu Ende 1789 oder Anfang 1790 — war von dem Churfürsten der Auftrag an das Generalvicariat ergangen, Mittel ausfindig zu machen, wie das verschuldete Gotteshaus zur Congregation (Welsch-Nonnen) gerettet und ein Priesterhaus sive Domus Emeritorum gegründet werden könne. Zuerst war man auf den Gedanken verfallen, ein bemitteltes Kloster zu unterdrücken, um die Mittel für jene Zwecke zu gewinnen, ist sodann aber, wahrscheinlich aus Bedenken gegen eine gänzliche Suppression, zu dem Projekte der Umwandlung eines reichen Klosters in ein Stift übergegangen. Für dieses Projekt hat man eben die Abtei St. Matthias ausersehen, und zwar aus folgenden Gründen: Weil diese nach St. Maximin das reichste Kloster des Churstaates sei und daher zur Darstellung eines ansehnlichen Stifts von 18 bis 20 Mitgliedern mehr als hinreichende Mittel besitze, nebst dem, was für die angegebenen Zwecke zu verwenden sei. Es besitze jene Abtei einen reichen Vorrath an Wein, Früchten, Möbeln und Pretiosen. In Betreff des Priesterhauses schlug der Referent vor, dasselbe mit dem Hospital Cues zu vereinigen oder auch das Lambertinische Seminar (in der Dietrichsgasse), so weit es disponibel, dazu zu verwenden, wo sonach aus den Revenuen von St. Matthias jährlich die Kosten entrichtet werden könnten. Zu einer solchen Umwandlung war nun aber der Consens des Convents nothwendig. Der Referent in der Sache, v. Pidoll, hatte zur Zeit seines Berichtes an den Churfürsten noch nicht förmlich bei jenem angefragt, jedoch so unter der Hand bei einzelnen Conventualen die Ansichten über das Projekt erforscht und in Erfahrung gebracht, daß die Conventualen ihres Standes nicht überdrüssig seien und daher um eine Umwandlung in Stiftscanoniker nicht suppliciren würden. Sollte aber dieselbe höchsten Ortes angeordnet werden, so würden sie sich damit zufrieden geben und sich erbieten, jährlich etwa 2000 Florin an die Congregation und das Domus Emeritorum abzugeben.

Zur Aufstellung eines Planes für die Umwandlung hielt der Referent eine ganz genaue Ermittelung des Vermögensstandes der Abtei für nothwendig, den er sodann vorläufig, theils aus eigener Kenntniß, theils aus summarischen Auszügen der Amtsrechnungen folgendermaßen angegeben hat.

Die abteilichen Gefälle im jährlichen Durchschnitt und bei mittlern Frucht- und Weinpreisen betragen:

Das Korn zu 4 Thlr. 27 Alb. das Malter,
der Weizen zu 5 Thlr. 27 „ „ „
der Hafer zu 4 Flor. „ „
Wein 1. Klasse zu 50 Thlr. p. Fuder,

Wein 2. Klasse zu 40 Thlr. p. Fuder,
„ 3. „ „ 30 „ „ „
ein jährliches Einkommen von 25,000 Thlr.

Für die Umwandlung in ein Stift könnte demnach als Grundlage angenommen werden — für die Temporalien:

Unvorgreiflich 18 Mitglieder oder Canoniker, einem jeden jährlich	600 Thlr. =	10,800	Thlr.	
Ferner 6 Vicare, einem jeden jährlich	300 Thlr. =	1800	„	
Dem Decan		400	„	
Dem Kellner		200	„	
Dem Custos	100 Flor. =	66	Thlr.	36
Dem Cantor	100 „ =	66	„	66
Dem Punktator	50 „ =	33	„	18
Dem Secretär	50 „ =	33	„	18
Dem Organisten	100 „ =	66	„	36
Für den Schulfonds der Congregation und für das Domus Emeritor.	2000 Flor. =	1334	„	18
Der Eleemosynarie statt des bisherigen Almosengebens		400	„	—
An Pfarrcompetenzen zu Pellingen, Crettnach, Vilmar und Arfurt jährlich ungefähr		1200	„	—
Im Ganzen		16,400	Thlr.	

Bereits zehn Jahre früher hatte der Churfürst sich mit dem Gedanken befaßt, ein Emeriten- und ein Demeritenhaus für seine Erzdiöcese zu gründen und das Generalvicariat zu geeigneten Vorschlägen aufgefordert [1]). Bekanntlich hatte aber die Suppression eines Klosters große Schwierigkeiten und auf andrem Wege wußte man die nöthigen Mittel dazu nicht ausfindig zu machen. Auch das Projekt mit der Umwandlung von St. Matthias ist nicht zur Ausführung gekommen, würde aber wohl dazu gekommen sein, wenn nicht der Ausbruch der französischen Revolution den Churfürsten von allen Neuerungen zurückgeschreckt hätte.

Die Abtei Echternach. In der Abtei Echternach standen die Dinge wesentlich nicht besser, als in Maximin und Prüm; der Convent war in den achtziger Jahren in innerer Selbstauflösung begriffen, indem mehre Mitglieder sich säcularisiren ließen und aus dem Kloster austraten, wie wir bereits im III. Bde, S. 372—375 berichtet haben. In der Abtei Tholey gab es Aergerniß über Aergerniß

[1]) Statuta et ordinat. etc. vol. V. p. 310 seq.

durch Insubordination, Streitigkeiten, Betrunkenheit und andre Ausschweifungen [1]). Auch hier war Müßiggang, „aller Laster Anfang," kein Studium, keine literärische Beschäftigung; nebstdem daß mehre Glieder des Convents großes Aergniß weit umher gaben, war kein einziger für Uebernahme der Seelsorge befähigt; zwei mußten suspendirt, Einer zur Strafe in ein Franziskanerkloster abgegeben werden. Springiersbach ist um dieselbe Zeit, weil aller klösterliche Geist entschwunden war, in ein Ritterstift umgewandelt worden, wie wir bereits im IV. Bde, S. 228—239 berichtet haben.

Wenn in der Prämonstratenserabtei Wadgassen die Zustände noch etwas besser gewesen sind, als sonst vielerwärts, dann war dies gewiß dem Umstande zuzuschreiben, daß die meisten Mitglieder des Convents auf vielen Pfarreien in der Seelsorge verwendet wurden, wodurch sie in berufsmäßiger Thätigkeit erhalten wurden und die Studien zu unterhalten genöthigt waren.

So waren denn Prüm, St. Maximin, Springiersbach, Echternach und Tholey diejenigen Abteien, welche den Visitationsprotokollen gemäß als die verkommensten unsres Erzstifts bezeichnet werden müssen. Andre Abteien erscheinen weniger gravirt, obgleich auch in ihnen der alte Ernst der Disciplin erschlafft war; in noch andern, wie z. B. Mergen, wurde kein wesentlicher Mangel in der Disciplin vorgefunden. Fragt man aber nach dem Nutzen, den auch sie damal der Kirche und der Gesellschaft leisteten, so würde man sehr in Verlegenheit sein, einen solchen ausfindig zu machen.

Die Abtei Rommersdorf. In der Prämonstratenserabtei Rommersdorf war durch willkürliches Schalten des Abtes in Aufführung kostspieliger Bauten, durch übertriebene Hospitalität gegen fremde Personen aller Stände der Wohlstand so zerrüttet, daß den Conventualen die nöthigen Kleidungsstücke nicht mehr verabreicht werden konnten und dieselben weltliche Geschäfte übernehmen mußten, um die gewöhnlichen Bedürfnisse bestreiten zu können. Durch eine Visitationscharte vom 15. März 1785 suchte daher Clemens Wenceslaus die Uebelstände daselbst zu heben, beschränkte die Zahl der Conventualen auf den stiftungsmäßigen Ansatz und verbot die Gastereien für Fremde. Jedes Vierteljahr mußte fortan die Abtei ein Verzeichniß der bewirtheten Gäste, mit Angabe des Standes, der Begleitung, ob zu Fuß, zu Pferd,

[1]) — per diversas monachorum inter se dissensiones, item per scandala in publico data, per varia inobedientiae erga superiores et laxitatis specimina disciplina in omnium oculis adeo intercidit, ut eidem nonnisi per visitationem autoritate ordinarii instituendam occurri posse videatur — lautete der Bericht, der vor der erzbischöflichen Visitation von 1785 eingegangen war.

mit Wagen und wie lange sie dort verweilt, dem Churfürsten einschicken. Und in den im Verlaufe des Jahres 1785 eingeschickten Fremdenlisten von Rommersdorf zeigt sich, daß dort Menschen aus allen Ständen einkehrten, vereinzelt und familienweise, zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen, Kaufleute, Badereisende, Offiziere, Pfarrer, Studenten, terminirende Capuziner, Prinzen, Staatsräthe mit Frauen und Töchtern, und dies fast jeden Tag. Da der Abt einen besondern Tisch geführt und dadurch eben eine Menge Gäste angezogen hatte, so verbot der Churfürst dem Abte, gesonderte Tafel zu führen, mit alleiniger Ausnahme, wenn benachbarte Fürsten oder Grafen oder sonst vornehme Familien ihn verhinderten, an dem gemeinsamen Tische Theil zu nehmen. Ebenso hat er die unmäßigen Gastereien und Trinkgelage an den Kirchenfesten und den Namenstagen der Vorsteher, wie solche gebräuchlich, untersagt; und da der Abt mißbräuchlich auch wichtige Angelegenheiten ohne Zuziehung der Conventualen vorgenommen hatte, so wurde ihm Zurathziehung derselben in allen wichtigen Dingen als Pflicht eingeschärft: alle sollten um ihre Meinung gefragt werden, und dann habe der Abt gemeinschaftlich mit den ältesten Brüdern die Vota zu wägen und zu entscheiden. Nicht der Abt, sondern der Kellner habe die Revenuen des Klosters einzuziehen, die Ausgaben zu bestreiten und über diese wie jene Rechnung zu stellen. Abt und Prior haben, damit alle diese Verordnungen treu erfüllt werden, jedes Jahr im Januar dem Churfürsten genauen Bericht einzuschicken, mit welchem zugleich die Rechnung des Kellners eingereicht werden muß. Und da endlich von Feinden und Freunden der Klöster, wenn sie über Verfall der ursprünglichen Vollkommenheit Klage führten, diesen vorzüglich den großen Reichthümern der Mönche zuschrieben, so erinnert der Churfürst die Verwalter der Klostergüter daran: daß diese das „Erbtheil Christi“ seien, daß sie nur zur Unterhaltung der Brüder verwendet werden dürften, alles Uebrige zu frommen Zwecken bestimmt sei; daß sie daher einen Raub begingen, so oft sie solche zu andern Zwecken verwendeten.

Nachdem die Visitationen in den Abteien mehre Jahre hindurch solche Zustände herausgestellt hatten, wurde der Churfürst in seinem Vorhaben bestärkt, durchgreifende Maßregeln anzuwenden und Reformen nach einem umfassenden Plane durchzuführen.

Einen entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung besserer Zustände in den Abteien und Klöstern glaubte der Churfürst aber durch eine neue Belebung der Studien und durch ausgedehntere Verwendung der Klostergeistlichen in der Seelsorge thun zu müssen. Auf sein neu errichtetes Priesterseminar zu Trier und die daselbst eingeführte bessere Einrichtung der theologischen Studien setzte er große Hoffnungen für

Heranbildung eines tüchtigen, den höheren Anforderungen der Zeit entsprechenden Curatclerus, glaubte aber, das seiner Hirtensorge obliegende Werk nur zum Theil vollendet zu haben, wenn er nicht auch die Klostergeistlichkeit, die er ebenwohl zum Mitarbeiten im Weinberge des Herrn gebrauchen wollte, an der verbesserten Studieneinrichtung Theil nehmen ließe. Daher erfolgte unter dem 15. Dez. 1786 ein allgemeines Reglement für die Studien der Klostergeistlichen, mit den wichtigen Anordnungen: daß, da die Hauptvorbereitung zu jeder Wissenschaft in einer guten Philosophie bestehe, kein Candidat je um die Erlaubniß zur Aufnahme in ein Kloster nachsuchen solle, er habe denn seinen philosophischen Cursus gänzlich und mit gutem Fortgang vollendet. Die Professen aller Abteien des Erzstiftes, welche die theologischen Studien noch nicht vollendet haben, sollen gleich den Weltgeistlichen nach Trier in das Priesterseminar geschickt werden. Haben aber Religiosen ihre Studien bereits abgemacht, so sollen sie doch nicht als Pfarrer oder ständige Capläne in Zukunft angestellt werden, sie hätten sich denn nach Gutbefinden der Obern eine Zeitlang im Seminar aufgehalten, durch Pastoraltheologie und Ausübung anderer Pfarrverrichtungen sich vollkommen vorgebildet und von der Seminar-Prüfungscommission ein Zeugniß der Fähigkeit erhalten. Dabei können sie wohl in Klöstern zu Trier wohnen, müssen aber alle Unterrichtsstunden und alle Uebungen im Seminar besuchen. Dasselbe gilt von allen in den Churlanden gebürtigen Religiosen der Mendikantenklöster. Damit aber die Religiosen in der so vorgeschriebenen Weise den Studien obliegen könnten, wurden alle studirenden Professen an Schultagen vom Chorgehen, bei Tag und Nacht, von aller Verschickung in und außer der Stadt, vom Erzbischofe dispensirt. Weiter heißt es, daß in keiner Abtei und in keinem Kloster fortan jemand als Lektor angestellt werden dürfe, der sich nicht an der Universität ebenwohl vorschriftsmäßig gebildet habe: die Lektoren aber, welche bereits angestellt seien, hätten sich durch schriftliche wie mündliche Beantwortung ihnen von den Vicariaten vorgelegter Fragen über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Auch sollten die nach diesem Studien-Reglement herangebildeten Ordensgeistlichen nicht nach Willkür außer Landes versandt werden, sondern mußte für jede Versendung specielle Erlaubniß bei den Vicariaten eingenommen und durften diese nur aus wichtigen Gründen gegeben werden [1]).

Bei einigem Nachdenken kann es dem Leser nicht entgehen, daß durch diese Studienordnung für den Regular-Clerus die innere Selbst-

[1]) Siehe Statuta etc. vol. VI. p. 56—58.

ständigkeit der Klöster so gut wie vernichtet war, daß mit denselben wohl Weltgeistliche für die Seelsorge, nicht aber Klostergeistliche im Sinne der Ordensregeln gebildet werden konnten. Alles der Regular-Disciplin der Klöster Eigenthümliche, wodurch der specifisch klösterliche Geist gepflegt werden soll, war hier, nicht etwa untergeordnet, sondern geradezu den wissenschaftlichen Studien zum Opfer gebracht. Darin aber bekundet sich eben der Geist jenes Zeitalters, wie auch der vielfältige Verfall vieler Klöster zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts: dieselben leisteten wirklich vielerwärts nicht mehr, was sie in ältern Zeiten geleistet hatten, und wozu sie gegründet worden waren; abgewichen von dem Geiste der Regel erschienen sie als überflüssige, weil nutzlose Anstalten, und glaubte daher der Churfürst, influenzirt von den Ansichten der Illuminaten seines Hofes, es sei nothwendig, den Ordensgeistlichen das mönchische Gepräge abzunehmen und durch Verweisung derselben in die Studien- und Erziehungsanstalten der Weltgeistlichen sie zur Verwendung in der Seelsorge zu qualificiren. In Vergleich mit ältern Zeiten war dieses die umgekehrte Erscheinung von dem, was früher statt gefunden hatte: war eine religiös-sittliche Regeneration des Clerus überhaupt Bedürfniß einer Zeit, so ist sie von einem Orden, entweder reformirten oder neu gestifteten, ausgegangen; ausgezeichnete Bischöfe, Lehrer der theologischen Wissenschaften waren aus den Klöstern genommen worden; nun aber war es dahin gekommen, daß eine Reform und Regeneration der Klöster von den Weltgeistlichen ausgehen sollte, nicht nur hinsichtlich der Ausführung, sondern auch in den Principien, nach welchen dieselbe angelegt und bewerkstelligt werden sollte [1]). Indessen soll damit nicht gesagt sein, daß der Churfürst bei diesem reformatorischen Vorgehen nicht in seinem vollen Rechte gewesen sei; einer Reform bedurften offenbar die meisten Klöster, und zu einer solchen gehörte unstreitig auch eine neue Belebung der Studien, Verbesserung der Klosterschulen, damit diese den höhern Anforderungen entsprächen; und da die Klöster ihre Schulen und wissenschaftlichen Studien aus sich selbst zu regeneriren nicht im Stande oder nicht Willens waren, so mußten die Ordensgeistlichen in die Schulen des Weltclerus gezogen werden, wenn sie überhaupt der Kirche noch irgend Dienste leisten sollten.

Eine fernere Maßregel zur Aufhebung der innern Selbstständigkeit der Klöster war die Anordnung, daß bei allen Wahlen der Vorsteher

---

[1]) Wie wir unten sehen werden, war der ganze Reformationsplan aller Klöster im Trier'schen Erzstifte von dem Officialate ausgegangen, von lauter Männern des weltgeistlichen Standes.

und den Visitationen der Mendikantenklöster ein erzbischöflicher Commissarius zugezogen werden mußte [1]). Dem Wesentlichen nach wird diese Verordnung auch auf die Abteien des ganzen Erzstiftes ohne Ausnahme ausgedehnt. Eine andre Verordnung vom Jahre 1788 verlegte in allen Abteien und Klöstern (mit Ausnahme der Carthäuser wegen Länge der Chorzeit), in denen dieses nicht bereits früher durch besondre Visitationscharten geschehen war, die Metten aus der Nachtszeit auf den Morgen oder sonst eine schickliche Stunde. Anzeigen über die Unbequemlichkeit und Beschwernisse, womit der Nachtschor verbunden sei, waren als Grund für diese Abänderung angegeben [2]). Wie wir oben gesehen haben, waren die Conventualen von St. Maximin förmlich um diese Verlegung der Metten auf den Morgen (im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr) eingekommen; es ist nicht zu zweifeln, daß auch andre Klöster dasselbe gethan hatten. Bei einer allgemeinen Verlegung des Nachtschores in die Morgenstunden ist aber offenbar der Geist und die Bestimmung contemplativer Orden verkannt, wie denn dieses bei der oberflächlichen Anschauungsweise jener Zeit und ihrer vorwiegend materialistischen Richtung, die nur eine aktive, praktisch nützliche Lebensweise zu schätzen wußte, nicht anders zu erwarten stand.

Fortsetzung der Klosterreformen. Die erzbischöflichen Statuten für alle Abteien und Klöster des Erzstiftes Trier von 1789.

Der Churfürst hatte sich der Hoffnung hingegeben, daß seine allgemeinen und besondern Verordnungen, die er im Laufe der letzten Jahre zur Reform der Klöster gegeben und die Visitationen, die er in denselben hatte abhalten lassen, zu einem befriedigenden Resultate hinreichen würden. Daß er dieselben aber als unzureichend erkannt habe, zeigen die neuen Maßregeln und allgemeinen Statuten, die er sich 1789 für alle Abteien seines Erzstiftes zu geben veranlaßt gesehen hat [3]). Zu

---

[1]) Die Verordnung ist vom 19. Jan. 1787. Statuta etc.: vol. VI. p. 63 et 64. Das Motiv war: weil bei Wahlen und Visitationen den Klöstern häufig Unkosten verursacht und öfters willkürliche Anordnungen zum Nachtheil der untergebenen Conventualen von Seite der Visitatoren vorgenommen würden.

[2]) Sollten fortan die Klosternovizen ihre Studien außerhalb der Klöster machen, die theologischen Vorlesungen an der Universität zu Trier hören und hiezu entweder im Priesterseminar oder in einem Kloster ihres Ordens zu Trier wohnen, und mehr noch, wenn die Klostergeistlichen in der Seelsorge verwendet werden sollten, so ließ sich der Nachtschor mit ihrer Lebensweise nicht mehr vereinbaren.

[3]) Siehe diese Statuten bei Blattau, statuta, ordinata etc. Tom. VI. p. 118—159.

Eingange derselben klagt er, „daß im Verlaufe der Jahrhunderte die Disciplin großen Theils verfallen, daß die brüderliche Liebe, die Künste und Wissenschaften (aus den Klöstern) entwichen seien.“ Eine der Hauptursachen hievon sei offenbar der Umstand, daß die Klöster der Aufsicht ihrer Erzbischöfe entzogen, sich selber überlassen gewesen, oder ausländischen Congregationen einverleibt nach fremden Gesetzen regiert würden, deren Beobachtung zu handhaben mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sei. Daher beschloß denn der Churfürst auf's Neue, die Angelegenheit der Klöster mit Zuziehung aller Obern derselben in Erwägung zu ziehen, berief die Aebte und Obern, denen er aus jedem Kloster einen von den Conventualen gewählten Religiosen beigeben ließ, um desto zuverlässiger die Ansichten über die zweckmäßigsten Maßregeln zu erfahren. Unter dem Präsidium eines erzbischöflichen Commissarius wurden daher alle Angelegenheiten der Klosterdisciplin, der Studien und der Verwaltung der Temporalien in reifliche Erwägung gezogen. Bei dieser gemeinsamen Berathung aller Klosterobern stellte sich nicht allein bei Klöstern von verschiedenen Orden und Regeln, sondern auch in solchen, die demselben Orden und einer Regel angehörten, in wesentlichen Dingen eine große Verschiedenheit heraus, wie auch, daß in mehre Häuser verschiedene Gewohnheiten, Ritus, Milderungen, Verschärfungen und andre Mißbräuche eingeschlichen waren, die der Disciplin und dem ökonomischen Wohlstande den Ruin drohten und länger nicht geduldet werden durften. Damit nun für die Zukunft die Klöster einer solchen Gefahr nicht mehr preisgegeben wären, hat der Erzbischof mit dem Wunsche der Aebte und ihrer Conventualen alle Verbindung der Klöster des Erzstiftes mit Ordenshäusern des Auslandes (preces et suffragia ausgenommen) aufgehoben, dieselben den erzbischöflichen Gerichten zu Trier resp. Coblenz untergeordnet und ihnen eine gleichförmige und unwandelbare Lebensordnung und Handlungsweise vorgeschrieben. Dabei hat dem Erzbischofe ganz besonders als Ziel vorgeschwebt, diese geistlichen Institute den Verhältnissen und Bedürfnissen der neuern Zeit entsprechend zum Nutzen des Gemeinwesens einzurichten, zu denen subsidiarische Seelsorge mit Recht an erster Stelle gehöre. In 169 Paragraphen wird sodann allen Abteien eine gleichförmige Lebensweise für alle Zweige des klösterlichen Instituts vorgeschrieben, für das Chorgebet, die Disciplin, die Studien, das Verhältniß der Vorgesetzten zu den Untergebenen und die täglichen Beschäftigungen. Wir werden uns begnügen, hier die Hauptmomente herauszuheben, auf die es zur

Beurtheilung des Zeitgeistes, dem diese Statuten entsprossen sind, und des Erfolges, den sie sehr bald gehabt haben, am meisten ankommt. Vorerst springt in die Augen und ist es auch so gut wie ausdrücklich gesagt, daß bei Einführung dieser Statuten in die Abteien die Absicht vorgewaltet habe, die Abteigeistlichen in ihrem ganzen Wesen und Wirken den Weltgeistlichen möglichst nahe zu bringen, das contemplative und streng klösterliche Element in ihrer Lebensweise in den Hintergrund zu drücken, um die Mönche der Abteien zu geeigneten Gehilfen für die gewöhnliche Seelsorge zu erziehen. Dies ist schon ersichtlich aus den Bestimmungen, daß die verschiedenen Ordensbreviere abgeschafft wurden und an deren Stelle in allen Abteien das gewöhnliche Trier'sche Brevier der Weltgeistlichen treten sollte; daß alle besondre Prozessionen der Abteien, die verschiedenen Observanzen in Ausstellung des Sanctissimum aufhören und die allgemeinen Statuten der Erzdiöcese in diesen Stücken überall auch in den Abteien Norm sein sollten; ebenso sollte es in Betreff der casus reservati gehalten werden, und bezüglich der Sodalitäten in den Abteien war ebenfalls eine gleichförmige Norm für sie wie für die ganze Erzdiöcese in Aussicht gestellt. Weit wichtiger aber für den ganzen Erfolg des Reformplanes, und der aus ihm hervorgegangenen Statuten wie auch zur Charakteristik jener Zeit waren die Modificationen, welche in dem gegenseitigen Verhältnisse der Aebte und der Conventualen der Abteien vorgenommen wurden. Die Verfassung der Abteien war eine vorwiegend monarchische; wurde der Abt auch von den Conventualen gewählt und war er in Ausübung der ihm übertragenen Gewalt an die Ordensregeln gebunden, so war er doch das Oberhaupt und der Regierer der Abtei, legte ihm die Regel alle zur Verwirklichung ihrer hohen Zwecke nöthige Befugnisse bei und waren die Conventualen durch das feierliche Gelübde verbunden, ihm in allen Dingen Gehorsam zu leisten. Namentlich legte die Regel und herkömmliche Observanz dem Abte das Recht bei, den jungen Mönchen zur Uebung in der Demuth verschiedene knechtliche Arbeiten in dem Kloster, wie Ofenstochen, Auskehren der Kirche, des Kreuzganges, Schüsselspühlen u. dgl. aufzuerlegen, wie auch das Strafrecht der Entziehung des Weines, des passiven und aktiven Wahlrechtes, stufenweise bis zur Einsperrung und Verstoßung aus dem Kloster. Diese ausgedehnte Gewalt des Abtes wollte aber dem nach Unabhängigkeit lüsternen Geiste jener Zeit, der sich selbst in einige Klöster Eingang zu verschaffen gewußt hatte, nicht zusagen, und glaubte der sehr mildreiche Churfürst, den mancherlei Beschwerden, die über harte und willkürliche Behandlung der Mönche seitens ihrer Aebte erhoben worden, abhelfen und Zufriedenheit in den Abteien

wiederherstellen zu können, wenn er die Gewalt der Aebte beschränke und bei allen wichtigen Angelegenheiten zwischen Aebten und ihren Conventen oder einzelnen Conventualen einen Recurs der letztern an das erzbischöfliche Vicariat eröffne.

Daher lautete denn § 22 der allgemeinen Statuten, — „um die Gewissen nicht verstricken zu lassen, dürfen die Befehle der Obern sich nur auf jene Dinge erstrecken, welche zu der Regel und dem Wesen der Lebensweise sowohl in (äußerer) Disciplin als der innern Einrichtung gehören, und auch diese Gesetze sollen den Gewissen keine schwere Verpflichtung auflegen, da sie meistens unwichtige und unwesentliche Bestimmungen enthielten.“ Sodann wurde den Obern verboten, in Zukunft aus irgend welchem Grunde niedrige und dem Stande der Brüder wenig ziemliche Arbeiten aufzugeben, wie das Ofenstochen und die oben weiter benannten Geschäfte. Bei Uebertretungen der Disciplin waren dann Zurechtweisungen vorgeschrieben, zuerst durch den Prior zu halten, dann stufenweise durch den Abt und vor dem ganzen Convente; demüthigende Strafen aber, die bisher üblich gewesen, sollten, als dem Ehrgefühle eines freien Geistes zuwider, durchaus verbannt sein. Nur mehr einige der leichtern Strafen, Entziehung des Weines, einer Speise, des wöchentlichen Spazierganges und Auferlegung einiger Psalmen sollte den Obern gestattet sein; größere Strafen dagegen, wie Entziehung des passiven und aktiven Wahlrechtes, Unfähigkeit zu Aemtern im Kloster, Versetzung in ein andres Kloster, Säcularisation, Einkerkerung u. dgl. sollten von denselben nie verhängt werden dürfen, sondern dem erzbischöflichen Vicariate, und nur nach vorhergegangener Untersuchung, anheimgegeben sein. Glaubt sich etwa ein Conventual ungerecht oder hart behandelt vom Prior, so steht ihm der Recurs an den Abt offen; stimmt dieser mit dem Prior überein, so ist bei den kleinern Strafen kein Recurs weiter statthaft; handelt es sich aber um Anwendung größerer Strafmittel, so ist dem betreffenden Conventual Recurs an das erzbischöfliche Vicariat gestattet (§§ 23—28).

Die Absichten des Churfürsten bei Abhaltung der Visitationen der Klöster in den Jahren 1787 und 1788 und bei dem darauffolgenden Erlasse der Generalstatuten für dieselben waren durchaus edel: er wollte die Gebrechen der Klöster kennen lernen und durch ihm zweckmäßig erscheinende Mittel denselben abhelfen; er wollte Gleichförmigkeit in den Klöstern desselben Ordens herstellen, durch Beschränkung der Gewalt der Obern die Klagen der Untergebenen heben, durch mancherlei vom Zeitgeiste geforderte Erleichterungen der Disciplin Zufriedenheit herstellen und mehr Liebe zu wissenschaftlichen Beschäftigungen wecken.

Aber er hatte die Natur des Uebels, das er bekämpfen wollte, verkannt und ist es ihm daher mit seinen Reformstatuten ergangen, wie den weltlichen Regenten jener Zeit mit den Concessionen an rebellische Unterthanen. „Es erfuhr, sagt ein späterer Bericht über jene Statuten, die bei erwähnten Ordinatis vorgewesene höchste Absicht ein ähnliches Schicksal, indem der Erfolg derselben nicht entsprach, und die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin aller Dinge, bewies, daß das bezielte Gute nicht erreicht, vielmehr die ergriffenen Verbesserungsmittel zu größern Unordnungen gemißbraucht wurden: indem gemäß häuflich eingeloffener kläglichen Berichte und Anzeigen durch die Gestattung einiger Erleichterungen und der heutigen Denkungsart mehr anpassender geringerer Freiheiten jetzt größerer Hang zu immer mehr auszudehnenden Freiheiten, durch die Einschränkung der obrigkeitlichen Gewalt, anstatt der von den Untergebenen gehofften größern Liebe zu den Obern, dermalen Geringschätzung und Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten eingetreten, und anstatt durch verminderten Chordienst größerer Eifer zum Studiren erwartet wurde, nun mehr Lust und Trieb zum Spazirengehen, Spielen und Müßiggang vergrößert, endlich anstatt Bruderliebe Zwietracht, anstatt Verbesserung der Zucht, Oekonomie und Ordnung die Hinfälligkeit derselben in vielen Klöstern erfolgt sind."

Es waren aber vornehmlich die Benediktinerabteien, und unter diesen besonders die von St. Maximin, welche einer Reform bedurften. Bald nach dem Erscheinen jener Statuten veröffentlichte ein Mönch einen anonymen Brief „Mönchsbrief, betreffend die Klosterreform in unsrem Vaterlande", der von gänzlicher Zuchtlosigkeit seines Verfassers, von dem gründlichsten Ekel und Widerwillen desselben gegen das Klosterleben Zeugniß ablegt. Das Schriftchen ist in ziemlich schlechtem Style geschrieben, in der oberflächlichsten Aufklärerei der Illuminaten jener Tage, gespickt hier und dort mit Brocken aus der Kant'schen Philosophie, aus der französischen Afterweisheit und der josephinischen Schmähliteratur gegen die klösterlichen Orden. Salzmann und Campe mit ihrer wässerigen Vernunftmoral gelten dem Verfasser mehr, als die heiligen Väter und bewährten Asceten. Eine Stelle aus dem Eingange möge annäherungsweise dem Leser einen Begriff geben, in welchem Geiste dasselbe gehalten ist. „Freund! wüßte ich nicht, wüßte ich es nicht mehr, als zu viel, daß auch Sie von dem drückenden Last der Klostergelübden, wie ich, gebeugt, bis zur Erde gebeugt, unter demselben schier erliegen, daß auch Sie über alte Vorurtheile hinweggesetzt, die Vernunft, das edelste Geschenk der Gottheit, zur Führerin Ihrer Gedanken, Ihrer Handlungen gerne nehmen möchten, daß auch Sie, von Herze abhold der Fahne Kassino's,

worauf wir beide, mit ihren unnatürlichen Verbindlichkeiten unbekannt, im Irrwahne, und durch Verblendung getäuschet schwuren, nunmehr wünschen, als ein wahrer Menschenfreund die Christuslehre in ihrer ursprünglichen Reinheit, ohne allen ihre heilige Einfalt verunstaltenden Prunk als ihre Lebensregel zu befolgen, daß auch Sie, in den scheußlichen Klostergeheimnissen zwar eingeweiht, doch nicht von denselben verblendet, sanfter Empfindungen noch fähig, unzufrieden mit Ihrem Stande, in beständigem Leiden dem Tage mit Ungeduld entgegensehen, der Sie das Ende Ihres traurigen Schicksals wird blicken lassen, dann würde mir Ihre Schwermuth fremd und die Ursachen derselben ein Räthsel sein.“ Allen ascetischen Schriften ist der Verfasser des Libells im höchsten Grade gram, verlangt dagegen journalistische Lektür, meint, es sei rathsam, daß junge Klostergeistlichen ihre wissenschaftliche Ausbildung auf auswärtigen Schulen suchen dürften, und daß in den Klöstern so wenig als möglich von Disciplin gefordert werde. Eine Reform sei den Abteien rathsam, meint er; die Reform aber, wie er sie verlangt, würde von klösterlichem Wesen nichts belassen, vielmehr die Abteien zu angenehmen Pensionaten gemacht haben. Er schließt mit dem Wunsche, „daß das Ende unsrer Sclaverei, in der wir (Mönche) noch immer schmachten müssen, der Tag unsrer Erlösung nicht mehr ferne sein möge.“ Bald nach dem Erscheinen dieses für den ganzen Mönchsstand äußerst ehrenrührigen Libells schöpfte das Publikum zu Trier Verdacht gegen einige jüngere St. Maximinische Geistlichen, bald auch erging von dem churfürstlichen Hofe aus die Weisung an den Weihbischof, dem Verfasser nachzuspüren. Jener Verdacht des Publikums und die Indicien, welche des Weihbischofs Nachforschungen herausstellten, trafen auf den St. Maximinischen Klostergeistlichen Sanderad Müller zusammen, wenigstens so weit, daß, wenn er auch nicht etwa Verfasser des Libells sei, so doch Exemplare davon massenhaft an Buchhändler zu Trier und Coblenz und an die Lesegesellschaften geschickt habe. Ob diese Indicien später zu völliger Gewißheit geführt haben, darüber schweigen die Akten des Domarchivs gänzlich und ist mir anderwärts über den weitern Verlauf dieser Angelegenheit nichts begegnet. Dagegen aber ist sehr bald von einem Weltmanne eine geharnischte Antwort auf jenes Libell erschienen, unter dem Titel: „Gedanken eines Weltmannes über den Abdruck des Mönchsbriefs betreffend die Klosterreform unsres Vaterlandes —,“ mit dem Motto Martials — Pro captu lectoris habent sua fata libelli — und dem Datum — „Gedruckt in diesem Jahr,“ wie jenes Libell. Dieses Schriftchen ist mit großer Gewandtheit geschrieben, in weit besserm Style, und

wird darin schonungslos die Geißel über die zwei Mönche, die in jenem Libell redend aufgetreten, geschwungen. Treffend nennt der Verfasser dieser Schrift den Einen Pater Inquietus, den Andern Kosmophilus und hat damit den Charakter des Mönchsschreibens richtig bezeichnet als das Produkt einer aus innerer Verweltlichung hervorgegangenen Unzufriedenheit mit dem Klosterleben. Es waren aber die jüngern Mönche der Benediktinerabteien bei Trier, die von der scharfen Rüge des Weltmannes schwer getroffen wurden und es waren regelmäßig die als Arme in die Abteien aufgenommenen Professen, die sich durch Unzufriedenheit hervorthaten, ungemessene Forderungen machten und kaum delikat genug behandelt werden konnten [1]). Der „Weltmann" schreibt darüber in Unwillen: „Und welche sind denn meistens diese Klosterfurien, ich habe es schon gesagt . . . solche, die in den Studentenschulen die Schanze so unwiderstehlich vertheidigten, die Stuben- und Sekretenfeger, die Besen- und Ruthenbinder, die um einen Biß in des Mitschülers Butterstück, den sie jetzt mit dem Fernglase betrachten, ihn gern über die Bach trugen, kurz, Leinenwebers-, Peruckenmachers-, Bürstbinders-, Schwefelspäne- und Pinnschnitzers-Buben, denen Samstags der liebe Hunger mit ausgespannten Armen durch den hohlen Bauch spazierte und aus allen Kräften Kyrie eleison rufte [2])." — Die äußerst scharfe Rüge dieses „Weltmannes" erhält um so mehr Gewicht, darf nicht als aus Feindseligkeit gegen Geistlichkeit und Orden überhaupt ausgegangen betrachtet werden, als derselbe den Ex-Jesuiten und den Mendikanten großes Lob spendet, namentlich jene als die Zierde des Clerus bezeichnet (S. 31).

---

[1]) Das ist eine alte Erfahrung, die bereits der h. Augustin gemacht hat; er sagt: non raro contingit detestanda perversitas, ut in monasterio, ubi quantum possunt fiant divites laboriosi, fiant pauperes delicati. Der geistliche Dichter Keßler schreibt: Cernite mihi hominem mendicum et pauperem, qui, ut esuriem arceat, statim religiosum ingreditur, nullibi in mundo locum reperturus, ubi forte ei provideretur tam large, tam laute, hic incipit murmurare et conqueri, quod ferculorum non expleatur numerus, condimentum non abundet, vinum non spirituosum, sed mixtum etc. Raucedinem sentit in gutture, angustiam in pectore, gravedinem in capite, accersitur medicus, praescribuntur pillulae, ordinantur catapotia, vocatur chirurgus . . . et si minimum quid desit aut denegetur, murmur resonat et querimonia.

[2]) Die letzten Worte beziehen sich auf die bis zum Jahre 1780 zu Trier bestehende Sitte, daß die armen Studenten insgesammt jeden Samstag in Prozession und die lauretanische Litanei singend die Straßen durchzogen und Almosen einsammelten. Seit dem Jahre 1780 aber beteten dieselben an Samstagen in der Muttergotteskapelle im Dom einen Rosenkranz für ihre Wohlthäter.

Der Erfolg der Reformstatuten.

Haben wir im Vorhergehenden eine Partei des St. Maximinerklosters auftreten sehen, die keiner Reform mehr fähig, sondern für Verstoßung aus dem Orden reif war, die alle Disciplin entfernt haben und Umwandlung der Mönche in weltliche Canoniker eingeführt wissen wollte; so führen uns die weitern Akten die Rathschläge der Bessergesinnten bei dem Churfürsten vor, die das Mißlingen der intendirten Reform auf seine wahren Ursachen zurückführen und die Wege und Mittel angeben, durch welche eine wirkliche Reform erzielt werden könne. Die Männer, welche als erzbischöfliche Commissarien in den Jahren 1787 u. 1788 die Klöster visitirt hatten und auf deren Berichte die Reformstatuten gegründet worden, waren zu einem solchen Geschäfte untauglich gewesen; der Abgang an Erfahrung und reiferm Alter waren bei ihnen noch als der geringere Mangel anzuschlagen, und trugen daher ihre Berichte das Ansehen, als hätten Vorurtheil und Leidenschaft dieselben in die Feder diktirt. Zwar hatte der Churfürst vor dem wirklichen Erlasse der Statuten noch die Aebte und aus jedem Kloster zwei Religiosen zu einer Berathung einberufen; allein als die Statuten danach erschienen, waren die Aebte bestürzt, zu sehen, daß ihre Vorstellungen bei Abfassung der Statuten so gut wie unbeachtet geblieben waren. Auf Grund der Berichte der Commissarien war die Gewalt der Aebte sehr beschränkt worden, in der Erwartung, dadurch unzufriedene Untergebene zufrieden zu stellen; eine vierjährige Erfahrung zeigte aber sodann, daß das Hilfsmittel in Gift ausgeschlagen war, „daß seit jener Zeit Unthätigkeit, Unfrömmigkeit, Eitelkeit, Egoismus und Insubordination solchen Zuwachs in unsern Abteien nahmen, daß selbige beinahe bis zur Unverbesserlichkeit gestiegen." Ein Gutachten an den Churfürsten, ausgestellt im Jahre 1794 und vom Weihbischofe d'Herbain unterzeichnet, weiset gründlich nach, daß durch das Reform-Regulativ von 1789 nur ein Zwittergeschöpf von Geistlichen erzielt werden könne, das nicht Mönch und nicht Weltpriester sei, daß die Absicht des Fürsten zwar gewesen, den Klostergeist wieder herzustellen, die Wirkung des Regulativs aber sein müsse, die geringen Ueberbleibsel desselben vollends zu ersticken. Um wieder Mönche aus den Klosterleuten zu machen, müsse vor allem wieder Clausur eingeführt, alles Ueberflüssige in Nahrung und Belustigung schonungslos abgeschnitten und alles Privat-Hausgeräth abgeschafft werden. Das Regulativ war von dem pseudo-philosophischen Standpunkte der Illuminaten und Josephiner ausgegangen, ein Klostermann, der nicht durch Ausübung der Seelsorge oder eine wissenschaftliche Lehrstelle

oder schriftstellerische Thätigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft wirke, der sei ein unnützes Glied der Gesellschaft: dieses Gutachten des Weihbischofs setzt dem richtig entgegen: „Der Weise, welcher allen menschlichen Thorheiten absagt, nur mit Gott umgeht und seinen Mitbürgern nichts als praktische Lehren der Demuth und Selbstverleugnung vorhält, dieser Weise ist nie ein unnützes Geschöpf gewesen.“ Bewiesen sei und selbst in dem Regulativ vorübergehend zugestanden, daß die ausgezeichneten Mönche älterer Zeit in dem dunkeln Schatten der Einsamkeit, bei der Härte der ursprünglichen Bußwerke und unter dem unerbittlichen Joche der alten Klosterzucht gebildet worden seien. Alle große Männer der Kirche seien Zöglinge und Liebhaber der Einsamkeit gewesen; große, in der Einsamkeit gebildete Männer habe man herangezogen und auf Bischofsstühle gesetzt; Mönche aber könnten unmöglich gebildet werden, wenn ihnen Gemeinschaft mit dem Weltleben gestattet werde. „Dürfen wir hoffen, sagt das Gutachten weiter, in treffenden Zügen die damaligen Abteizustände schildernd, Wissenschaft und geistliche Verrichtungen in unsern Klöstern aufblühen zu sehen, wo Alles nach Ueberfluß und Annehmlichkeiten schmecket, wo lustige Gesellschaften eine der andern auf dem Fuße folgen, wo durch unaufhörliches Ausspazieren alle Gerüchte und Anekdötchen einer Stadt hereingebracht werden, wo Eingezogenheit, Ernsthaftigkeit und Stillschweigen als Möncherelen verlacht werden; wo jeder Religios an der Regierung und Einrichtung des Ganzen einen persönlichen, thätigen Antheil hat; wo die Wahl zu so vielen Stellen und Aemtern einen unerschöpflichen Stoff zu Parteiungen und Kabalen darbietet; wo das Anspinnen neuer Ränke wider Prälatengewalt durch so manchen guten Erfolg der frühern aufgerufen wird, wo es so verschiedene Zeitvertreibe gibt, als nur immer in einem lärmenden weltlichen Hause anzutreffen wären.“ Der Verfasser zeigt ferner, daß, ungeachtet der durch das Reformregulativ eingeführten akademischen Verfassung, wonach die jungen Mönche ihre Studien an der Universität und im erzbischöflichen Seminar zu Trier machen müßten, man den Wissenschaften in den Klöstern nicht aufhelfen werde, so lange man Zerstreuungen und unreligiöses Wesen nicht daraus verbannt haben werde; daß hingegen die strenge Klosterzucht eines h. Benedikt, Bernard, Norbert nicht bälder wieder aufgebracht sein werde, als auch die nun verscheuchten Wissenschaften, ohne Beihilfe akademischer Zurüstung, in jenen Abteien wieder erscheinen würden, aus welchen ehemals so viele gründlich gelehrte und zugleich tugendhafte Religiosen als Professoren auf der Trier'schen Universität aufgetreten. Er rüget sodann eine Menge

kleiner Erleichterungen und Milderungen der Disciplin, die, wenn auch vereinzelt ohne Nachtheil, unter den gegenwärtigen Umständen als verderblich erscheinen müßten, weil zugestanden auf das ungestüme Fordern des Geistes der Eitelkeit, der Begierlichkeit und Insubordination und Ausgelassenheit: „Ein Begehren von Rebellen eingehen ist Rebellion verstärken, und dem Begehren sich geneigt zeigen, das bei dem Verfalle der Klosterzucht eingegeben worden, dieses ist dem Klosterleben den letzten Stoß geben —." Die verschiedenen Ordensregeln stellten einen Abt zur Regierung der Gemeinde und werde dieser Abt angehalten, in wichtigen Angelegenheiten den Rath der ältesten Mönche oder auch den Rath des ganzen Capitels einzuholen, jedoch ohne an ihr Gutachten gebunden zu sein, sondern nur um die Sache reiflicher überlegen zu können. Solche Verfassung sei monarchisch und sei die vernünftigste und kräftigste Regierungsform, und die Erfahrung mehrer Jahrhunderte gebe den Beweis, daß sie für die Klöster die angemessenste sei. Allein an die Stelle dieser monarchischen Verfassung habe das Reformregulativ eine demokratische Form in Angelegenheiten von erster Wichtigkeit gesetzt, eine aristokratische für Dinge der zweiten Klasse und endlich für tägliche Vorfälle einen unaufhörlichen Zweikampf zwischen zweien beiderseits unabhängigen Obern, dem Prior und dem Abte. Nach allen Seiten hin sei jetzt die Gewalt des Abtes beschränkt und gehemmt, und eine so eingeschränkte, gelähmte Gewalt sei ein gar zu schwacher Zügel, um Leute in der Ordnung zu halten, die in ihrem Beruf so zu sagen fremd geworden, auf manchen über den Abt erlangten Sieg stolz und der Abhängigkeit entwöhnt sind. Daher sei es gar nicht zu verwundern, daß aus allen Verordnungen nur jene beobachtet würden, welche die Abtsgewalt einschränkten oder Mönchengrillen schmeichelten, während alle andre Punkte, so dem Mönche im geringsten, sollte es auch nur in der Kinderei, hübsch gepudert zu sein, widersprechen, gänzlich außer Acht gelassen würden! [1]).

Nachdem so der Weihbischof das ganze Regulativ einer genauen Prüfung unterworfen und dessen verderbliche Wirkungen hervorgehoben

---

[1]) Es geschah also leider, wie, nach der Erzählung des „Weltmannes," ein Mariminer beim Erscheinen des Regulativs verächtlich gesagt hatte: „Was uns darin gefällt, halten wir, was nicht, das steht auf dem Papier." Ein Andrer sagte ebenfalls geringschätzig: „Wir sind um einige Bogen Papier reicher geworden; im Uebrigen sind wir Herr in unsrem Hause und lassen uns keine leges vorschreiben." — Ziemlich begreiflich, daß, wo im Widerspruch mit dem Gelübde der Armuth einem Benediktiner jährlich fünfzig Thlr. peculium (Spielgeld) zugestanden waren und jährlich c. 130 Fuder Wein in der Abtei consumirt wurden, wie zu St. Marimin bei Trier, nur wenig mehr von der Regel und dem Geiste des h. Benediktus übrig geblieben sein konnte.

hat, legt er in dreizehn Punkten die Grundzüge eines neuen Regulativs oder Reformplanes für die Klöster dem Churfürsten vor. Diese Grundzüge eines neuen Planes wie die Kritik des vorhandenen Regulativs bekunden große Erfahrung, Menschenkenntniß, religiösen Ernst und Energie mit der nöthigen Milde gepaart, und würde sein Plan jedenfalls zu erfreulichern Resultaten geführt haben, als der von 1789, wenn dem Churfürsten Zeit gelassen worden wäre, denselben wirklich einzuführen. Den festen Entschluß, dieses zu thun, hat er wirklich gefaßt, sobald die übeln Folgen des Regulativs zu seiner Kenntniß gekommen waren. „So wie ähnliche Erfahrungen unseliger Begebenheiten, heißt es weiter in den betreffenden Akten, die Regenten heutiger Zeiten zur Ergreifung andrer Maaßregeln und Grundsätze veranlaßt haben, so sehen sich auch Churfürstl. Durchl. durch vorerwähnte Betrachtungen bewogen, die Abteien und Klöster in hiesigen Churlanden, unter noch näher zu bestimmenden Modificationen, auf ihre Ordensregel, Constitutionen und überhaupt auf jene Regularverfassung, welche vor Erlassung der erzbischöflichen Verfügungen, Visitations-Regulativen und Ordinaten vom 4. Mai 1789 bestanden hat, zurückzuführen und die Klosterobern in ihre Regel- und Constitutionsmäßige Gewalt und Ansehen, mit ausdrücklicher Zusicherung der schleunigsten und kräftigsten höchsten Unterstützung wieder einzusetzen.“ Es war im Vorsommer des Jahres 1794, als der Churfürst einen neuen Entwurf zu einem Regulativ anfertigen und denselben den drei Aebten von St. Maximin, von Laach und Himmerod zur Begutachtung vorlegen ließ. Durch dieses neue Regulativ wurde das frühere aufgehoben, die Klosterobern erhielten die ihnen nach ihrer Regel und ihren Constitutionen zustehende Gewalt wieder; jedes dritte Jahr sollte eine allgemeine Visitation gehalten werden und Novizen, durch deren übermäßige und unvernünftige Aufnahme mehre Klöster zurückgegangen waren, sollten nur mehr mit Genehmigung des Ordinariats aufgenommen werden. Die drei Aebte gingen gern auf die Bestimmungen dieses Regulativs ein; am 21. Juli 1794 wurde dasselbe dem Vicariate zur schließlichen Begutachtung zugesandt; das Gutachten erfolgte am 4. August, also nur fünf Tage vor dem Einmarsche der französischen Truppen in die Stadt Trier, blieb aber wegen der gehäuften Auswanderung über den Rhein und der Entweichung des Churfürsten liegen, bis der Weihbischof v. Pidoll von Emmerichshofen (bei Hanau) aus im Juni des Jahres 1795 den Entwurf und die betreffenden Gutachten zu endlicher Entscheidung überschickte. Gleichzeitig hatte der Weihbischof auch einen Bericht über die lateinischen Schulen — die Gymnasien zu Trier und Coblenz eingeschickt nach Augsburg, wo

sich damals der Churfurst aufhielt und darin mancherlei Verbesserungen in Vorschlag gebracht. Der Erlaß des Churfürsten in den beiden Angelegenheiten hat keinen Erfolg mehr gehabt, indem die Hoffnung, das Erzstift bald von den feindlichen Truppen geräumt zu sehen, nicht in Erfüllung gegangen ist. Doch verdienen einige Stellen des Erlasses ausgehoben zu werden. „Ich will, sagt der Churfürst, den Ordensvisitatoren keinen erzbischöflichen Commissarius beisetzen, um die vorigen Collisionen zu vermeiden und nicht wieder Anlaß zu geben, daß widerspenstige Geistlichen die Achtung für ihre Klosterobern außer Acht setzen; jedoch sollen die Visitationsdekrete mir zur Begnehmigung eingeschickt werden." — „Ich will gleichmäßig den Ordensobern die Einrichtung ihrer Klosterstudien überlassen, da ich die übeln Folgen eingesehen habe, wenn junge Geistlichen außer ihrem Kloster auf die Universitäten geschickt werden." — Sein neues Regulativ für die Abteien konnte nicht mehr eingeführt werden, da das Churland beständig occupirt blieb und die sämmtlichen Klöster 1802 aufgehoben wurden [1]).

Fortdauer des Nuntiaturstreits. Bedenkliche Zeichen der Zeit. Der Erzbischof entsagt dem Emser Congreß (1786—1790).

Während der Erzbischof in vorbeschriebener Weise eine gänzliche Reform der Klöster mit nur geringem Erfolge, den Emser Punktationen gemäß mit Umgehung der Ordensprivilegien, anstrebte, war der Nuntiaturstreit förmlich ausgebrochen und wurde in Schriften, in Verhandlungen an der römischen Curie, am Wiener Hof und vor dem Reichstage zu Regensburg mit viel Animosität fortgesetzt. Der päpstliche Nuntius Pacca saß zu Cöln ohne von dem Churfürsten anerkannt zu sein, als im November (1786) der junge Fürst von Hohenlohe Bartenstein in Rom um Dispens im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft nachsuchte und erhielt, um seine Base die Gräfin Blankenheim zu heirathen. Dem Pacca wurde als Nuntius zu Cöln der Auftrag von Rom, die päpstliche Bewilligung auszufertigen; und als nun auf Grund der päpstlichen Dispens die Heirath vor sich gegangen war, richtete der Churfürst ein Schreiben an Pacca, worin

[1]) Dem Officialate vom Jahre 1789 gereichte es eben nicht zur Empfehlung, daß von ihm, wie der Churfürst in seinem letzten Schreiben sagt, das verunglückte Regulativ für die Trier'schen Abteien aufgestellt worden war. Haupturheber wird also der Official Beck, der Deputirte für Trier auf dem Emser Congreß, gewesen sein.

er an die Unstatthaftigkeit, daß ein fremder Bischof in dem Sprengel eines andern eine Gerichtsbarkeit ausübe, erinnert und ihn abmahnt, fortan irgend eine Gerichtsbarkeit in seinem Erzbisthum auszuüben. Zugleich führte der Erzbischof Beschwerde in Rom über das Vorgehen des Nuntius. War in dieser Angelegenheit der Churfürst von Cöln allein aufgetreten, so folgten in einer andern ähnlichen auch bald die beiden andern churfürstlichen Erzbischöfe, indem sie keine Appellationen an päpstliche Nuntien mehr gestatteten und Ehedispensen auch in jenen Fällen ertheilten, die in den von Rom gegebenen Quinquennalfakultäten nicht einbegriffen waren, dies Alles auf Grund der Emser Punktationen. Und so ertheilten denn die Erzbischöfe Ehedispensen aus eigener Macht und die Pfarrer hatten die Weisung, auf Grund derselben zu copuliren. Und als der Nuntius in Erfahrung gebracht hatte, daß die Pfarrer, obgleich die Neuheit dieses Verfahrens erkennend, dennoch die von ihrem Erzbischofe ausgeübte Vollmacht so lange als berechtigt ansehen würden, bis ein förmlicher offentlicher Protest dagegen ergehen würde, so hat er, da es sich um die Gültigkeit vieler Ehen handelte, unter dem 30. Nov. 1786 auf Befehl des Papstes ein Circular durch die Post an alle Generalvicariate und Pfarrer geschickt, worin die Vollmachten genau bezeichnet waren, welche die drei churfürstlichen Erzbischöfe von dem Papste besäßen, mit der Erklärung, daß Alles, was dagegen oder über dieselben hinaus geschehen sei oder geschehen werde, ungültig sei. Dieses Circular machte gewaltiges Aufsehen in ganz Deutschland; die Erzbischöfe traten demselben als einer kühnen Verletzung der bischöflichen Gerichtsbarkeit entgegen, mit der Weisung an ihre Pfarrer, jenes Circular an dessen Autor zurückzuschicken, wie denn eine solche am 27. Dez. 1786 von unserm Erzbischof in lateinischer Sprache ergangen ist, mit der kurzen Motivirung, daß ein Nuntius in Deutschland nicht anerkannt sei, und der Einschärfung früherer erzbischöflicher Mandate, päpstliche Bullen, Breven und Rescripte, ohne vorhergegangene Genehmigung des Generalvicariats, nicht anzunehmen [1]. Zugleich wandten sich die Erzbischöfe mit Beschwerde an den Kaiser, der die Sache an den Hofrath verwies, von welchem hierauf, ohne vorherige Vernehmung der Gründe des Papstes oder des Nuntius, am 27. Febr. 1787 das Rescript an die drei Erzbischöfe erging, worin die von ihnen angeordnete Zurücksendung des Circulars bestätigt, das Circular selbst als eine päpstliche Usurpation enthaltend kassirt war, mit der Weisung, diese Kassation bekannt zu machen, und innerhalb zweier Monate, daß dies geschehen, Bericht einzusenden. Hiemit noch

[1] Statuta etc. vol. VI. p. 58—61.

nicht zufrieden wirkten die Erzbischöfe, besonders jener von Cöln, beim Kaiser, um ein Dekret der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Nuntien zu erhalten; da diesem aber ein solcher Schritt zu gewagt erschien, hat er, um sich aus der Verlegenheit herauszuziehen, die Angelegenheit an den Reichstag zu Regensburg verwiesen. Darauf richtete der Churfürst von Cöln im Einverständnisse mit den beiden Andern eine Schrift an die Deputirten der Reichsstände in Regensburg, in welcher alle deutsche Staaten aufgefordert waren, in Vereinigung mit dem Kaiser ein Reichsgesetz zu geben, daß von nun an keine Nuntiaturen mit Gerichtsbarkeit in Deutschland bestehen und sonach jene zu Cöln und München aufhören sollten (1788). Und als nun auch der Erzbischof von Salzburg eine ähnliche Zuschrift an den Reichstag einsandte, erfolgte eine Menge öffentlicher Schriften, für und wider die Nuntiaturen, die meisten in höchst feindseligem Sinne gegen dieselben. Von Rom erschien, statt eines päpstlichen Breve's, unter dem Namen des Papstes ein großes Werk — Responsio papae Pii VI. — an die vier Erzbischöfe von Cöln, Trier, Mainz und Salzburg —, in welchem das Recht des Papstes, Nuntien mit Gerichtsbarkeit in die Länder der ganzen Kirche zu senden, historisch und canonistisch nachgewiesen war. Während dessen handelten die Erzbischöfe noch im Sinne der Emser Punktationen, wie denn Clemens Wenceslaus noch am 28. Nov. 1788 bezüglich der Ordinanden die Verordnung gab, daß der Recurs für Dispensen untersagt sei, und beim Mangel an gesetzlichem Alter für Empfang der Weihen vom Erzbischof dispensirt werde.

Eine solche wirklich revolutionäre Stellung hatten die deutschen Erzbischöfe gegenüber dem Oberhaupte der Kirche eingenommen, als in Deutschland und in den Nachbarländern viele Zeichen auf Sturm deuteten.

Schon in den vierziger Jahren war unter weltlichen Fürsten Deutschlands der Gedanke an Säcularisation geistlicher Staaten aufgetaucht. Friedrich II. von Preußen war Urheber und Förderer dieses Projektes, nachdem er der Maria Theresia Schlesien entrissen und der bethörte Kaiser Carl Albert, mit Hilfe Frankreichs, andere österreichische Erbländer mit Krieg überzogen hatte, und nun „zur Pacification des Reiches," wie er vorgab, in Wahrheit, um seinen Raub zu behalten, in einer anonymen Schrift den Vorschlag machte, durch Säcularisation geistlicher Fürstenthümer in Deutschland die Königin von Ungarn und den Kaiser zu befriedigen [1]). In den achtziger Jahren wagte man es, offener mit einem solchen Projekte aufzutreten, indem 1785, gerade

[1]) Barruel, hist. du Jacobinisme, vol. I. p. 85 et 86.

während des Nuntiaturstreites, als Preisfrage aufgestellt wurde: „Welches die Mängel geistlicher Staaten und welches die Mittel, ihnen abzuhelfen, seien —." Der Freiherr Friedr. Carl v. Moser veröffentlichte darauf 1787 seine Schrift „Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland," deren Tendenz schon aus der Titelvignette zu entnehmen ist, auf welcher die Kirche als eine kranke Matrone erscheint; auf der einen Seite wird ihr der Puls geprüft, auf der andern steht die Aufklärung personificirt und weist die Religion auf die Büsten von Huß und Luther, denen gegenüber jene von Ganganelli (Clemens XIV., der den Jesuitenorden aufgehoben hat) und von Febronius stehen, mit dem Motto: Nosce te ipsum. In dem folgenden Jahre erschien auch von Schnaubert in Jena eine Schrift über denselben Gegenstand; beide Schriftsteller schlugen Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer Deutschlands vor. Und wenn Moser zu Ende seiner Schrift von der Durchführbarkeit seines Projektes handelnd schreibt: „Unläugbar ist, daß sich's in der Geisterwelt, wie in der politischen, zu großen Revolutionen zusammenzieht; es rührt sich überall u. s. w.," so hat er darin allerdings die Zeichen der Zeit richtig erkannt. Im Norden von Deutschland hatte Friedrich II. Unglauben und Frivolität ausgebreitet; im Süden hatten die Illuminaten in fluchwürdigem Hasse gegen alle Religion einen Bund geschlossen, der die schlechten Grundsätze eines Rousseau, Voltaire, Diderot und d'Alembert über Religion, Politik und Gesellschaftsverfassung verwirklichen sollte. Ganz Belgien war seit 1781 in steigender Aufregung begriffen, indem es sich in Treue gegen die Kirche und seine Verfassung der gewaltsamen revolutionären Aufklärerei Josephs II. zu erwehren suchte. In dem geistlichen Fürstenthum Lüttich erhob seit 1785 eine demokratische Partei Streit gegen den Fürstbischof Constantin Freiherrn v. Honsbroeck, um größere Freiheiten zu ertrotzen; und eben als in Frankreich die Revolution ausgebrochen und mit der Erstürmung der Bastille (1789) das Signal gegeben war, da brach in Lüttich ebenfalls die Flamme des Aufruhrs aus, flüchtet der Fürstbischof von seinem Sommerschloß Seraing und findet gastliche Aufnahme als erster Emigrant in der Abtei St. Maximin bei Trier. Gleichzeitig erfolgte der allgemeine Aufstand in den österreichischen Niederlanden gegen den aufgeklärten Despotismus Josephs II., trafen die General-Gouverneure der Niederlande, Albert und Marie Christine, aus Brüssel flüchtig zu Coblenz ein (Nov. 1789), zu einer Zeit, wo auch schon französische Emigranten am Rheine ankamen. Und ähnlich, wie wir es 1848 in ganz Deutschland gesehen haben, ist auch damal in Nachahmung der revolutionären Erhebung

in Paris, ebenfalls in Trier ein Aufstand gegen die Regierung ausgebrochen. Die Gesta berichten:

„Schon in den vorigen Jahren 1787 und 1788 waren zwischen der städtischen Behörde und den Zünften mancherlei Klagen entstanden, worüber die churfürstlichen Commissarien, die Räthe v. Pidoll, v. Anethan und der Professor Willems, die Untersuchung einleiten sollten. Die Sache verzog sich aber mit sehr vielen Protokollen bis ins Jahr 1789, wo sich nun aus bloßen Zunftbeschwerden ein förmlicher Aufstand gegen den Fürsten entwickelte. Man fand nämlich im August an mehren Orten aufrührische Schreiben verbreitet, theils an verschiedenen Häusern der Stadt angeheftet, deren Inhalt, voll Bigotterie und Unwissenheit, die Bürgerschaft zu Thätlichkeiten anzureizen suchte. Unter andern Punkten, die man darin zur Sprache brachte, heißt es: man wolle die Universität von Trier nach Coblenz verlegen, die Renten des Hospitals und des Seminariums auch dahin ziehen, sowie auch das Trierische Stadtarchiv; auch wolle man das Stapelrecht abschaffen; ferner wurde darin behauptet, man habe zu Trier die Prozessionen verboten, und in Coblenz würden dieselben mit großer Pracht gehalten; auch würden die Steuern zu 36 Simpeln erhöht werden. Am Ende folgten jenen leeren Deklamationen noch einige schlecht gereimte Verse, in welchen man sich nicht entblödete, geradezu an das zu mahnen, was kürzlich in Paris (in Erstürmung der Bastille) geschehen war [1]."

Unter dem 18. August erging im Namen des abwesenden Churfürsten von der angeordneten Statthalterschaft in Coblenz die Erklärung, daß die Regierung niemal die ihr hier zugeschriebenen Absichten gehegt habe, und setzte eine Belohnung von hundert Dukaten für Denjenigen aus, der nur irgend einen Theil jener Beschuldigungen beweisen könne [2].

Waren nun auch jene Klagen falsch und geradezu erdichtet, so läßt sich aber die entferntere wie die nächste Ursache derselben leicht herausfinden. Die Stadt Trier konnte es nicht verschmerzen, daß die Churfürsten seit Jahrhunderten fast beständig auf dem Schlosse Ehrenbreitstein residirten und sich nur dann und wann auf einige Tage zu Trier einfanden. In Folge davon hatte sich auch fast der ganze Landesadel nach Coblenz gezogen, war die Stadt Trier und die Metropole wie verwaist. Der unmittelbare Vorgänger des Clemens Wenceslaus hatte noch vor wenigen Jahren den prachtvollen südlichen

---

[1]) Gesta Trevir. vol. III. p. 310.

[2]) Trierisches Wochenblatt. 1789. No. 34.

Flügel des Pallastes zu Trier erbaut, und er wie seine Vorgänger residirte beständig am Rheine, und hat es sein Nachfolger nicht anders gehalten. Hierin und in allen damit sich für Coblenz ergebenden materiellen Vortheilen hat die Stadt Trier als erzbischöflicher Sitz für sich eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung gesehen, die durch Beziehung des neuen mit königlicher Pracht aufgeführten Residenzschlosses zu Coblenz im Herbste 1786 gleichsam die feierliche Besiegelung für immer erhalten hatte. Der neuen Residenz sollte auch die Umgebung an Pracht entsprechen, und wurden daher ausgedehnte Privilegien als Aufmunterung zur Aufführung neuer und schöner Häuser an Private vom Churfürsten verliehen. Am Tage der feierlichen Beziehung der neuen Residenz ließ der Churfürst 1200 Gulden an die Armen von Coblenz und 800 an jene im Thale Ehrenbreitstein vertheilen, und ist dabei jener von Trier so wenig gedacht worden, als wenn diese Stadt den Churfürsten nichts anginge. So war Trier verlassen, wie vergessen, in Coblenz war der Hof, der Adel, lebhafter Verkehr, weit mehr Erwerb und Verdienst; daher konnte bei der übeln Stimmung der Trierischen Bürgerschaft die Verdächtigung, man wolle jetzt auch die Trier bisher noch gebliebenen Anstalten und Stiftungen von hier wegnehmen und zu weiterer Verherrlichung der Residenz nach Coblenz verlegen, Glauben finden. Das hieraus geschöpfte Mißtrauen und die Unzufriedenheit über Zurücksetzung der Stadt wurde durch die alarmirenden Nachrichten über die Vorgänge in Paris leicht zu förmlichem Aufruhr aufgestachelt.

Indessen waren die Verdächtigungen der Regierung und die versuchte Aufreizung des Volkes nur von einigen unruhigen Köpfen ausgegangen, während der bessere Theil der Bürgerschaft großes Mißfallen an jenem Treiben hatte. Am 4. Sept. versammelten sich die Abgeordneten der Zünfte auf dem Wollenweber-Amtshause und beschlossen eine Erklärung zu veröffentlichen, in welcher feierlichst betheuert werde, „daß die Bürgerschaft an solchen Excessen nicht den mindesten Antheil, vielmehr den größten Verdruß daran geschöpft habe," und ersuchten alle Mitbürger gegen eine angemessene Belohnung den Urheber der Schmähschriften und Aufreizungsplakate ausfindig zu machen, auf daß derselbe der Justiz zu verdienter Strafe übergeben werden könne [1]).

Die churfürstliche Commission fuhr inzwischen fort, die Beschwerden der Bürgerschaft entgegenzunehmen und zu prüfen. Die vorhergegangenen Aufreizungen hatten aber schon bei einem Theile der Bürger-

[1]) Trier. Wochenbl. 1789. No. 36.

schaft gezündet, wie sich am 23. Oktob. gezeigt hat, indem mehre Bürger sich auf dem Kornmarkte sammelten, der Trommel der Bürgerwehr sich bemächtigten, durch alle Straßen zogen und die Bürger zu den Waffen riefen. Es entstand gewaltiger Lärm und ein förmlicher Aufruhr, bei dem mehre hochgestellte Personen, wie der Dompropst Graf v. Walderdorf und der Domkapitular v. Kesselstatt, gröblich beleidigt worden sind. Mittags um 12 Uhr versammelten sich alle Zünfte auf dem Kornmarkte, wo die Wortführer der unzufriedenen und erhitzten Partei die churfürstlichen Commissarien mit beleidigendem Trotze auf das Rathhaus beschieden haben. Hier brachte man nun in tumultuarischer Eile zu den alten Beschwerden und Forderungen noch eine Anzahl neuer (wozu auch die Wiedereinführung des Palmesels gehörte!), die augenblicklich entschieden, die Entscheidung sogleich schriftlich abgefaßt und unterzeichnet werden sollten. Dabei wollte man nicht begreifen, daß die Commission so unumschränkte Vollmachten nicht habe. Dabei dauerte der Lärm auf den Straßen mehre Tage fort, die Stadtthore waren gesperrt und die Bürger zogen auf Wache. Unter so bedenklichen Umständen ließen sich die Commissarien zu Concessionen bestimmen, von denen sie wohl voraussehen konnten, daß sie des Churfürsten Genehmigung nicht erhalten könnten. Darauf wurden am 27. die Thore wieder geöffnet, und am 29. zog die Bürgerwache ab. Aber nur wenige Tage dauerte die etwaige Freude über die neue Errungenschaft; denn am 5. Nov. erschien ein Bote des Reichskammergerichts zu Wetzlar und heftete auf dem Markte an dem alten Hause zur „Steip" und an dem Eingangsthor zu dem Hofe des Collegiums ein unter dem 31. Oktob. erlassenes Kammergerichts-Mandat an, worin die Trierische Bürgerschaft ernstlich aufgefordert war, „von allem Auflauf, von Selbsthilfe, Zusammenrottirung, Aufruhr und Empörung abzustehen und zu friedlichem und gehorsamem Betragen gegen den Landesfürsten, gemäß ihrem Huldigungseide zurückzukehren. Sie sollten ihre vermeintlichen Beschwerden, zu deren Abstellung bereits die tröstliche Zusicherung ertheilt, ja sogar schon Vorkehr getroffen worden, dem Churfürsten und dessen ernannten Commissarien zur Remedur in geziemender Unterwerfung vorlegen und die Entschließung darauf ruhig abwarten. Sollte diese Ermahnung nichts fruchten, so würde gegen die Aufwiegler die Strafe der Confiscation, und nach bewandten Umständen auch Leib- und Lebensstrafe erkannt werden." Zudem wurde in dem Mandate die am 23. Oktober den churfürstlichen Commissarien von den Tumultuanten abgedrungene Erklärung für null und nichtig erklärt und von amtswegen kassirt [1]).

[1]) Trier. Wochenbl. 1789. No. 45.

Nachdem dieses Mandat den auf das Rathhaus beschiedenen Deputirten der Zünfte angekündigt worden, erklärten diese, sie seien bereit, die sämmtlichen Zünfte sofort zu versammeln und bei den Commissarien, bei dem Stadtmagistrate und dem Dompropste v. Walderdorf und dem Domkapitular v. Kesselstatt Abbitte zu thun.

Auf den Bericht des Stadtmagistrats an den Churfürsten über den Verlauf und den nunmehrigen Stand der Angelegenheit erfolgte das Rescript, der Churfürst wünsche den Vorfall vom 23. Oktober aus der Trierischen Geschichte auf immer auslöschen zu können. Es fehle zwar nicht an Mitteln, jene Störung der öffentlichen Ruhe mit allem Nachdruck bestrafen zu können; allein die Abbitte der Bürgerschaft und die über den Vorgang bezeigte Reue habe das Herz des Fürsten so gerührt, daß Niemand unglücklich gemacht werden solle. Derselbe verzeihe daher dem schuldigen Theile der Bürgerschaft den Vorgang ohne den mindesten Vorbehalt. Die Bürgerschaft habe sich übrigens — was Beschwerden angehe — Alles zu versprechen, was immer mit der Billigkeit sich vereinbaren lasse; sie solle aber nichts verlangen, was ihr nach der Verfassung nicht gestattet werden könne [1]).

In denselben Tagen gestalteten sich die Dinge in den angrenzenden Ländern immer bedenklicher; bereits waren aus Frankreich über 800 Emigranten, meistens Prinzen, Adelige, Offiziere und Priester, eingetroffen; in Belgien war die Empörung förmlich ausgebrochen und in Folge davon das österreichische Gouvernement von Brüssel nach Trier verlegt worden; Kaiser Joseph II. stirbt zu Anfang des folgenden Jahres (1790) in Reue über seine unüberlegten Reformen. Dies Alles machte den Churfürsten sehr nachdenklich und besorgt und sehen wir ihn daher seit Anfang 1790 viele Verordnungen und Maßregeln, die er seit 1784 hatte ergehen lassen, besonders in kirchlichen und in Unterrichts- und in Schulangelegenheiten, abändern oder ganz zurücknehmen. Alle Ereignisse rings umher schienen ihm auf das Nahen eines allgemeinen Freiheitsschwindels zu deuten, dem vielleicht durch Zurücknahme allzu freisinniger Reformen noch vorgebeugt werden könne. Daher wurden denn durch eine Verordnung im Januar (1790) die Prozessionen wieder erlaubt; es wird eine Beschwerde der Bürgerschaft gegen die in und bei der Stadt gelegenen Klöster, daß sie ihre Tuche sich von auswärts kommen ließen oder selbst mit Tuch und andern Waaren Handel trieben, gehoben. Und wenn es bis heran seit unvordenklichen Zeiten üblich gewesen war, daß von dem

---

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 312.

Erzbischofe jährlich gegen die Fastenzeit nur eine Fastendispens oder Fastenverordnung erlassen wurde, in wenigen Sätzen und ohne sonstige religiöse Belehrung und Ermahnung, so begegnen uns jetzt für die Fastenzeit 1790 zwei eigentliche Hirtenbriefe, einer von dem Weihbischofe für den französischen und lothringischen Antheil unsres Sprengels und einer von dem Erzbischofe für das Erzstift, und zwar solche, die das Gepräge jener verhängnißvollen Zeit tragen, und zwar in Klagen über religiöse und sittliche Verkommenheit der Gesellschaft, in Besorgnissen um die drohenden Zeitereignisse, in Ermahnungen zur Buße und Besserung, um die bereits gehobene Strafruthe abzuwenden, in Anordnung von besondern Gebeten für Erhaltung der Ruhe und Eintracht zwischen Obrigkeit und Untergebenen. „Saget den Weltkindern, daß ihre Verschwendung und Eitelkeit den Himmel aufgebracht haben; saget jenen sogenannten Philosophen, jener unchristlichen Rotte der Feinde Gottes und der Religion, daß sie vergebens gegen den Herrn und seinen Gesalbten sich auflehnen; saget den Hoffärtigen, daß sie ihren Nacken unter dem rechtmäßigen Joche ihrer Obrigkeit beugen sollen u. s. w." Dann wird in dem zweiten hingewiesen „auf die Verwüstungen, die mit der immer weiter einreißenden Irreligion verbunden sind und auf den höchst schädlichen Gang, den eine solche, nicht vom Himmel gekommene, sondern im Schooße der Leidenschaft und Blindheit erzeugte Erleuchtungssucht der Menschen bereits genommen hat. Kein allgemeines Wohl ohne allgemeine Ordnung, keine Ordnung ohne Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit als Anstalt Gottes denkbar." Es wird gewarnt vor Büchern, die Ungehorsam predigen, vor falscher Freiheit, die mit Ordnung nicht verträglich.

Bei solchen Ermahnungen des Erzbischofs an die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit lag für ihn selber der Gedanke an seine und der andern deutschen Erzbischöfe Haltung gegen den Papst allzu nahe, als daß derselbe ihm hätte entgehen können. Im Februar desselben Jahres eröffnete daher Clemens Wenceslaus seinem Sprengel in einer eigenen Verordnung, daß er von nun an die Quinquennalfakultäten zur Ertheilung von Dispensen bei Ehehindernissen wieder bei dem Papste einholen werde; ebenso erklärt er, daß er von den Emser Punktationen zurücktrete, verordnet, daß in dem ganzen Lande weder für noch gegen die Sätze jenes Congresses disputirt oder geschrieben werde; daß die Ehedispensen ganz nach dem Buchstaben der römischen Fakultäten ertheilt werden sollen und überhaupt die geistliche Gewalt des Erzbischofs nicht über jene Grenzen ausgedehnt werden solle, die hergebracht und in ruhigem Besitze gewesen vor dem

Emser Congreß. In der Motivirung dieses Rücktritts sagt der Erzbischof: „Da wir den Emser Congreß weder als ein Concilium, noch als eine unabänderliche Richtschnur, sondern nur als eine Punktation und unvollkommenes und nicht zu Stande gekommenes Werk immer angesehen und noch ansehen, da die Einigkeit zwischen dem Haupt und den Gliedern der Kirche dermalen ganz besonders nöthig ist, und da Wir bei den gegenwärtigen sehr bedenklichen Zeiten auch nur den geringsten Anlaß zu einem Aergerniß zu vermeiden und dem Unsrem Hirtenstabe untergebenen christlichen Volke ein Beispiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit und der Achtung, welche der verjährte Besitzstand verdient, zu geben, als Unsre vorzüglichste Pflicht ansehen, so haben wir nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßt u. s. w.“ Hiebei hat es der Erzbischof bezüglich des Emser Congresses nicht bewenden lassen, sondern hat auch durch ein sehr dringendes und rührendes Schreiben die übrigen Theilnehmer an jenem Werke eingeladen, seinem Beispiele zu folgen und sich wieder mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit zu vereinigen [1]).

In dem Monate April desselben Jahres wurde Vorstehendem zufolge von dem Erzbischofe eine große Anzahl von Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten von dem Jahre 1784 an, die von dem Standpunkte der Emser Punktatoren aus erlassen worden, zurückgenommen oder modificirt [2]).

Den Stillstand in Neuerungen im Schul- und Unterrichtswesen in demselben Jahre haben wir bereits an andrer Stelle bezeichnet. Nach den schrecklichen Septembertagen des Jahres 1793 zu Paris hat der Churfürst sogar die Lesegesellschaften zu Trier und Coblenz und an allen Orten des Erzstifts aufgehoben und keine solche mehr zu gestatten erklärt; die Verzeichnisse der in denselben gelesenen Bücher wurden eingefordert, die schlechten und gefährlichen zur Ablieferung an die Regierung mit Rothstift bezeichnet.

Hiemit sind wir mit der Geschichte unsres Erzstifts an der Stelle angelangt, wo die Geschicke desselben wie jene fast aller europäischen Länder von dem Gange der in Frankreich 1789 ausgebrochenen Revolution vollständig bestimmt wurden. Was diese seit 1789 in Frankreich in politischen, kirchlichen und socialen Ordnungen niedergeworfen, das hat sie auch seit dem Einrücken der französischen Heere in die Rheinländer 1794 bei uns niedergerissen; und was sie dort in eben jenen Gebieten neu geschaffen hat, das hat sie auch in unsrem

---

[1]) Blick auf den Emser Congreß, III. Bd., im Vorberichte.

[2]) Statuta et ordinat. Vol. VI. p. 189—191.

Lande neu eingeführt. Sonach wird es für den nun folgenden Abschnitt unsrer Geschichte nothwendig sein, den Gang der französischen Revolution von 1789 bis 1794, wenigstens in jenen Hauptmomenten darzulegen, ohne deren Kenntniß und Würdigung die ganze nachherige Geschichte unsres Landes nicht verstanden werden könnte.

Digitized by Google

Ausbruch der französischen Revolution (1789).

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts traten in Frankreich auf politischem, literärischem und religiösem Gebiete Erscheinungen hervor, die den aufmerksamen Beobachter das Herannahen schlimmer Zeiten ahnen ließen. Unter der Reichsverwesung des Herzogs von Orleans für den unmündigen Ludwig XV. wurde durch den Regenten, seine Gemahlin, seine vier Töchter und den Minister Cardinal Dubois die frechste Unsittlichkeit am französischen Hofe eingeführt; der junge König, unter dem Einflusse und in der verpesteten Atmosphäre der Schwelgerei und Lüderlichkeit aufgewachsen und erzogen, bestieg als ein in Laster und Gottlosigkeit äußerst versunkener Mensch den Thron, von welchem herab sich sodann zuerst am ganzen Hofe, dann weiter unter dem Adel und einem Theile der höhern Geistlichkeit und endlich auch unter dem Volke eine schreckliche Sittenlosigkeit in Frankreich verbreitete. Unsittlichkeit und Unglauben gehen aber stets Hand in Hand, und so kamen denn unter derselben Regierung, angebahnt durch die sittliche Versunkenheit und Fäulniß, die Grundsätze des frechsten Unglaubens aus England nun auch in Frankreich in Aufnahme, und hat der englische Meister Locke in den Franzosen Condillac, Bonnet, Bayle, Voltaire und Andern Schüler gefunden, die ihn selber an Gottlosigkeit überboten haben. Diese Männer, im Bunde mit D'Alembert, Diderot, Damilaville, Holbach (Verfasser des verrufenen Werkes „System der Natur"), Condorcet, Volney, Rousseau, verbreiteten mit verführerischen Gaben des Geistes und Witzes die Grundsätze des frechsten Unglaubens, der schamlosesten Unsittlichkeit, der Verachtung und des Hasses gegen Religion, Christenthum, die Priester und die Kirche. „Ecrasez l'infame!" war ihr Losungswort gegen die christliche Kirche und das ganze Christenthum. Aller religiöse Glauben

war ihnen **Fanatismus** und wurde von ihnen unter dieser höchst gehässigen Bezeichnung mit diabolischem Hasse verfolgt. Die stärkste Macht, welche diesem Bunde der Gottlosigkeit auf dem geistigen Gebiete gegenüber stand, war der Orden der Jesuiten, der geborenen Vorkämpfer der Autorität und des Gehorsams in Kirche und Staat, der treuen conservativen Wächter des Altares und des Thrones seit dem Entstehen des Ordens in dem Zeitalter der abendländischen Glaubensspaltung. Gegen diesen Orden, als die mächtigste Schutzwehr gegen die Ausführung ihrer Umsturzplane, wandte sich daher die ganze Wuth der Afterphilosophen und Freigeister; sittenlose Minister und Mätressen am Hofe unterstützten dieselben gegen die Jesuiten, nicht allein in Frankreich, sondern auch an allen Bourbonischen Höfen und die Könige ließen in ihrer Verblendung dem apostolischen Stuhle nicht Ruhe, bis Papst Clemens XIV. die einzige Macht, welche den Sturm gegen die Throne vielleicht noch hätte beschwören können, durch Aufhebung des Jesuitenordens 1773 vernichtete [1]:

Als die Jesuiten gefallen waren, zeigte es sich bald, weswegen sie hauptsächlich angefeindet worden waren und daß ihre Feinde, mit ihrem Sturze nicht zufrieden, nun auch das Königthum zu stürzen trachteten; und so wie sie alle Religion unter den gehässigen Benennungen **Aberglauben** und **Fanatismus** verfolgten, also schritten sie nunmehr gegen das Königthum als **Tyrannei** an mit einem Hasse, der sich seinen angemessenen Ausdruck selber gegeben in der Devise: „**Mit den Gedärmen des letzten Priesters den**

---

[1]) Der Jesuitenorden ist, gemäß seiner Genesis und dem ganzen Geiste, der ihn beseelt, zum Revolutionsbarometer geworden, an dessen Stande die Hirten der Kirche und Lenker der Staaten das Herannahen politischer Stürme und Orkane erkennen können. Gegen diesen Orden sind seit je die Pfeile der Menschen gerichtet, die der katholischen Religion und Kirche, den Gesetzen der Sittlichkeit und Ordnung in Kirche und Staat gram sind und auf Umsturz beider ausgehen. So wie daher der Haß und die Hetze gegen die Jesuiten in den Cabinetten, den Ständeversammlungen oder Kammern, in der Literatur, Journalistik und in der Conversation sich stark vernehmen lassen, darf man sicher darauf zählen, daß ein Sturm gegen die Kirche und die bestehende Ordnung im Staate im Anzuge ist. Schon König Heinrich IV. von Frankreich hat den Anklägern der Jesuiten in dem Parlamente erwidert: „**Ich finde keine Gegner der Jesuiten unter ehrlichen und guten Christen, sondern es sind meine Libertiner, meine Calviner und lockern Leute unter den Geistlichen; und freilich diesen sind sie ein Dorn im Auge.**" Und König Friedrich II. von Preußen hat es erkannt, daß die Könige in den Jesuiten die treuesten Wächter ihrer Throne vertrieben hatten. „Pauvres gens, schrieb er sogleich nach Aufhebung des Ordens, ils ont detruits les renards, qui leurs ont chassés les loups." — Wo eine Revolution im Anzuge ist, da werden die Jesuiten mit Gewalt vertrieben; so 1847 in der Schweiz, so 1848 in Frankreich, Sicilien und Italien.

letzten König erwürgen." Diese Anfeindung des Königthums mußte um so stärkern Anklang finden, als die französischen Truppen, welche den englischen Colonialstaaten in Nordamerika die Freiheit gegen den Mutterstaat hatten erkämpfen helfen, mit republikanischen Gesinnungen in die Heimath zurückgekehrt waren und eine Vergleichung der neuen Freistaaten mit den öffentlichen Zuständen ihres Vaterlandes zum Nachtheile des letztern ausschlagen mußte.

Mit dem Hasse gegen die Religion und das Königthum hielt der immer tiefer greifende Verfall der Sitten gleichen Schritt; das Laster hatte seine Schande verloren, weil es auf dem Throne, am Hofe, in den vornehmsten, reichsten und gebildetsten Ständen ungescheut verübt wurde; und um nicht mehr an jene Schande erinnert zu werden, hatte die vornehme Welt dem Laster andre Namen gegeben. Frecher Unglaube, frivoler Spott über alles Heilige, hieß Geist, Aufklärung, Freisinn; Immoralität galt als Thatkraft, Ehebruch und Hurerei hießen Galanterie und Liebenswürdigkeit; Stehlen und Betrügen hieß sein Schicksal verbessern, das Tödten des Beleidigers im Duell hieß pflichtmäßige Bravheit. Es gab ganze Fabrikstätten, wo nichts als obscöne Bilder und Schriften erzeugt und über ganz Frankreich ausgebreitet wurden; die schlechte Presse und die Theater wetteiferten durch obscöne Darstellungen Religion und Sittlichkeit zu untergraben und alle Scham vor dem Laster zu zertreten.

Hiezu kam ferner der große Abstand zwischen den verschiedenen Ständen der Staatsgesellschaft in Vertheilung des Vermögens, der Rechte und der öffentlichen Lasten. Der Adel und die Geistlichkeit in Frankreich waren im Besitze großer Güter und Privilegien, wogegen die Masse des Volkes schwere Lasten zu tragen hatte. Adel und Clerus waren nämlich steuerfrei, der letztere wenigstens grundsätzlich; diese Steuerfreiheit aber, ganz besonders bei dem Adel, mußte ganz gehässig, drückend, ja offenbar ungerecht in den Augen des Volkes erscheinen, indem derselbe bei aller Noth des Staates und allem Drucke des Volkes unbarmherzig bei diesem Rechte beharrte, wogegen die Geistlichkeit das ihr in alter Zeit verliehene Recht grundsätzlich zwar beibehielt, dabei aber zur Bestreitung des Staatshaushaltes freiwillig große Summen unter dem Titel „dons gratuits" hergab. So hat die Geistlichkeit in Frankreich in dem Zeitraume von 1560—1575, also von fünfzehn Jahren, eine freiwillige Abgabe unter jenem Titel von 60 Millionen Livr. an den Staat entrichtet. Fünf Jahre danach (1580) hat die Geistlichkeit wiederum auf sechs Jahre für jedes Jahr eine Abgabe von 1,300,000 Livr. bewilligt [1]). In dem Zeitraum von

[1]) Siehe Desing, opes sacerdotii etc. pag. 96—98.

1665 bis 1748, d. i. 83 Jahren, hat der Clerus unter dem Titel „freiwillige Gabe" 590 Millionen Livr., also jedes Jahr über sieben Millionen entrichtet, während der Adel nichts hergegeben hat [1]). Außerdem hat der Clerus sich von der im Jahre 1695 eingeführten Kopfsteuer durch Entrichtung von 24 Millionen Livres losgekauft. Bei dringender Noth gab derselbe weit mehr als das don gratuit für das Jahr betrug; so in dem siebenjährigen Kriege, statt der stehend gewordenen Summe von 11 Millionen, 22 Millionen Livres, d. i. den achten Theil seiner Gesammteinnahme, die auf 200 Millionen geschätzt war.

Allein, wie viel auch der Clerus entrichtete, wie sehr auch das „freiwillige Geschenk" zur stehenden Steuer geworden war, er galt in den Augen der gedrückten Masse als bevorrechtet, und mußte er, zum Theil wenigstens, die Mißgunst und den Haß des Volkes theilen, der sich allmälig gegen die bevorzugten Stände, insbesondre den Adel, in der Masse festsetzte. Die Adeligen schwelgten in Müßiggang, Reichthum und Genüssen; erfüllt von übermüthigem Adelsstolze behandelten sie das Volk mit Verachtung. Die Adelsprivilegien, die großen Reichthümer dieses Standes, seine Schwelgerei, die Sittenlosigkeit unter vielen der Standesgenossen, ihr Uebermuth und ihre Verachtung gegen das unter Armuth und Druck seufzende Volk mußten endlich bei diesem einen glühenden Haß gegen die Ungerechtigkeit der bestehenden Zustände und alle Standesvorrechte entzünden. Die Könige hatten zu ihren Schwelgereien viel Geld nöthig, und verkauften daher den Adel an reiche Bürgerliche, besonders Kaufleute; und sowie diese in den Adelstand aufgenommen waren, mußten sie aller Arbeit und Thätigkeit entsagen, weil königliche Gesetze dem Adel das Arbeiten als entehrend untersagten; zugleich wurden sie der Privilegien des Adels theilhaft, namentlich steuerfrei, und die natürliche Folge war dann eine immer zunehmende Belastung des dritten Standes.

Endlich hatten sich seit den herrschsüchtigen Eroberungskriegen unter Ludwig XIV. und den enormen Verschwendungen unter Ludwig XV. die Staatsschulden in's Ungeheuere vermehrt, so daß ein völliger Staatsbanquerott zu befürchten stand. Frankreich hatte damals eine Schuld von c. 3800 Millionen Livres. Die Reformen, welche der Minister Turgot in Staats- und Nationalökonomie angestrebt hatte, indem er die privilegirten Stände zu den Steuern heranziehen, die Ungleichheit der Provinzen in der Besteuerung aufheben, die Feudallasten ablösen lassen wollte; die ferner der Minister Malesherbe in der Justiz versucht hatte, indem er die despotische Willkür,

---

[1]) Siehe Zallwein, jus ecclesiast. vol. III. p. 434.

barbarische Strafarten, die Folter u. dgl. abschaffen wollte, sind durch Umtriebe des Adels und der höhern Geistlichkeit vereitelt und die beiden Minister verabschiedet worden.

Nach der Entlassung Turgots war Necker Finanzminister geworden, der die Finanznoth des Landes aufdeckte, ohne Mittel zur Abhilfe finden zu können, und dadurch, ohne es zu wollen, der Revolution vorarbeitete. Als er 1781 entlassen worden, trat an seine Stelle der Verschwender Calonne, der für den Hof und die adeligen Sinecuristen so lange Anleihen machte, bis er entweder den Staatsbanquerott erklären oder die privilegirten Stände zur Besteuerung heranziehen mußte. Eine Berufung der Notabeln im Jahre 1787, denen die schreckliche Finanznoth des Reiches eröffnet wurde, hatte bloß Absetzung des Ministers, nicht aber Abhilfe zur Folge [1]). Nun wurde Brienne, Erzbischof von Toulouse, Finanzminister; seine dringenden Aufforderungen an Adel und Clerus um Abhilfe blieben ohne Erfolg. Da sollten neue Steuern dem Volke auferlegt werden, allein die Parlamente verweigerten die Einregistrirung. Diese wurde jetzt, nach einem alten Herkommen vom Könige gefordert, und es ging nun in der schon lange gespannten und gereizten Masse des Volkes ein Schrei des Unwillens durch das ganze Reich. Unruhen brachen an verschiedenen Orten aus; die Prinzen des Hauses Orleans, immerwährend feindlich den Bourbonen gesinnt, streuten geflissentlich Unzufriedenheit in den Provinzen und im Heere aus. Der König mußte nun auch Brienne entlassen, den mehr populären Necker wieder annehmen (1788) und auf das folgende Jahr die Reichsstände wieder einberufen.

Nach dem damaligen Ständewesen war die Gesammtheit der Reichsstände getheilt in Deputirte des Clerus, in Deputirte des Adels und in Deputirte des dritten Standes (des Bürgerstandes) oder der Gemeinden, und jeder Stand hielt seine Sitzungen und Berathungen besonders. Obgleich nun der Hof durch Berufung der doppelten Anzahl von Deputirten des dritten Standes das Volk sich geneigt zu machen gesucht hatte, der Adel und Clerus sehr bald nach dem Zusammentreten der Deputirten auf Steuerfreiheit verzichteten, so war dennoch die Bewegungspartei in dem dritten Stande damit nicht zufrieden, sondern forderte jetzt, daß die drei Stände nicht

---

[1]) Bereits vor Eröffnung dieser Versammlung hieß es in öffentlichen Blättern, es werde ein Gesetz gegeben werden, wonach der König ein Drittel der geistlichen Güter an sich ziehen werde, gegen die Verpflichtung, die Kirchenbaukosten zu bestreiten. Das war schon ein Wink, wohin man hinaus wollte. Im Uebrigen waren als Gegenstände der Berathung bezeichnet 1) Erleichterung des Volkes, 2) Abschaffung aller Mißbräuche, 3) Einführung besserer Ordnung in den Finanzen.

mehr wie bisher, gesondert in eigenen Kammern tagen, sondern zu einem Körper sich vereinigen und auch nicht mehr nach Ständen, sondern nach Köpfen stimmen sollten. Das war der erste Schritt zum Umsturze der bisherigen Reichsverfassung.

Als der größte Theil des Adels und Clerus dieser Forderung sich widersetzten, einen ganzen Monat lang fruchtlos verhandelt und gestritten worden, beredeten Mirabeau und Sieyes den dritten Stand, sich als Nationalversammlung zu erklären und als solche ihre Souveränetät als gesetzgebende Gewalt auszusprechen. Der Hof, hierüber erschrocken, will die Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagen; das gelingt nicht und nun trat unter großem Jubel der größte Theil des Clerus zu dem dritten Stande über, der sich als Nationalversammlung ohne Unterschied der Stände erklärt hatte. Der Herzog von Orleans mit seiner Fraktion des Adels trat ebenfalls bei, und nun wurde der Hof genöthigt, die Zurückgebliebenen des Adels und Clerus ebenfalls zum Beitritt zu bestimmen. Damit waren die alte ständische Verfassung und die Standesprivilegien aufgehoben; es gab keine Vertretung von Ständen mehr, sondern nur mehr Vertretung eines allgemeinen, nationalen Bürgerthums.

Diese Vorgänge erfüllten natürlicherweise den Hof mit steigendem Mißtrauen gegen die Versammlung; unglücklicherweise trat dies zu stark hervor, als der Hof die Stadt Paris deutschen Truppen anvertraute. Der wieder entlassene Minister Necker verläßt plötzlich die Stadt, die französischen Garden, beleidigt durch das in sie gesetzte Mißtrauen und aus Haß gegen die deutschen Truppen, vereinigen sich jetzt mit den Bürgern gegen den Hof. Camille Demoulins erhitzt die Köpfe durch eine aufregende Rede an das Volk, das bereits mit Gold zur Erregung eines Aufruhrs bestochen war, und plötzlich erscholl aus dem aufgeregten Haufen der Ruf: „nach der Bastille!“ und sofort bewegten sich die Massen bewaffnet gegen dieses Gefängniß von Staatsverbrechern hinan und erstürmten dasselbe unter schrecklichem und grausamem Blutvergießen. Das war die hell auflodernde Flamme der nun ausgebrochenen Revolution (14. Juli 1789).

Die Nationalversammlung war dadurch zu Stande gekommen, daß der dritte Stand die beiden andern, den Clerus und den Adel, zu sich herabgezogen hatte. Was aber so in den Vertretenen vorgegangen war, das sollte nun auch in den Vertretern vollzogen weroen; alle Stände sollten in ein allgemeines Bürgerthum aufgelöst, die verschiedenen Standesrechte aufgehoben und dafür (allgemeine)

Menschenrechte aufgestellt werden. Demnach hebt die Nationalversammlung die Feudalherrschaft auf, erklärt alle Rechte und Bezüge, die dieselbe den Adeligen zuerkannt, und alle Pflichten und Leistungen, die sie den Untergebenen auferlegt hatte, für erloschen. Ebenso hebt die Versammlung die Zehnten jeder Art an geistliche Corporationen — an „die todte Hand" — auf, jedoch mit der Erklärung, daß die Cultuskosten, die Unterhaltung des Clerus, Unterstützung der Armen, Bau und Reparatur von Kirchen, die Seminarien, Schulen, Collegien, Hospitäler, zu deren Unterhaltung die Zehnten bisher gedient hatten, anderswoher bestritten werden sollten. Nachdem in solcher Weise alle Standesunterschiede thatsächlich aufgehoben und die ganze Staatsgesellschaft in eine Masse sich einander völlig gleicher Individuen aufgelöst war, ging die Nationalversammlung daran, die Principien aufzustellen, nach denen nunmehr die Gesellschaft neu organisirt werden sollte. Diese Principien waren die sogenannten „Rechte des Menschen und des Bürgers." Art. 1: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt an frei und gleich." Art. 3: „Das Princip aller Souveränetät ruht wesentlich in der Nation. Das Volk ist souverän; diesem Princip entfließen alle Rechte. Keine Corporation, kein Individuum kann eine Autorität üben, die demselben nicht ausdrücklich entfließt." — „Das Gesetz ist der Wille der Regierten; also dürfen die Regierenden an seiner Abfassung in keiner Weise betheiligt sein." — „Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des Allgemeinwillens; einem Volke steht stets das Recht zu, seine Verfassung zu revidiren, zu reformiren und abzuändern. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter bei der Abfassung desselben mitzuwirken."

Die Nationalversammlung sollte nun aber Mittel und Wege ausfindig machen, wie der Finanznoth des Reiches abzuhelfen sei; denn dazu waren häuptsächlich die Stände berufen worden. Die Führer der Volkspartei warfen sogleich ihre Blicke auf die geistlichen Güter, das Kirchenvermögen, und warfen die verhängnißvolle Frage in der Versammlung auf, ob die Geistlichkeit Eigenthümer ihres Besitzthums sei, oder ob dieses nicht vielmehr als Nationalgut, als Eigenthum der Nation betrachtet werden müsse. Zu keiner andern Zeit würde diese Frage als eine verhängnißvolle angesehen worden sein, indem es nie Jemanden eingefallen sein würde, der Kirche das Eigenthumsrecht abzusprechen. Jetzt aber, wo die „Nation" zum Götzen gemacht worden, der von den Volksrednern beständig im Munde geführt, dem Weihrauch gestreut und die Rechte von Ständen, Corporationen und Individuen unbe=

denklich geopfert wurden, war sie eine höchst bedenkliche geworden, wie der Erfolg sehr bald gezeigt hat. Vier Jahre vorher (1785) hatte der Finanzminister Necker die jährlichen Einkünfte der katholischen Geistlichkeit des Reiches auf hundertdreißig Millionen Livres, das Vermögen selbst zu viertausend Millionen, angeschlagen, wovon vierzig bis fünfzig Millionen die Einkünfte der Pfarrer bildeten, die zum Theil kärglich besoldet waren. Als die Frage nach dem Eigenthumsrechte auf diese Güter in der Versammlung aufgeworfen wurde, traten Redner für und gegen das Recht der Geistlichkeit auf und stellte sich sonnenklar heraus, daß die Majorität nicht so sehr nach dem Rechte fragte, als nach Vorwänden suchte, um das ganze Kirchenvermögen einzuziehen. Der Abbé Maury vertheidigte mit schlagenden Gründen das Eigenthumsrecht aus Principien und Rechtsnormen, die bisher in allen christlichen Staaten anerkannt waren. Talleyrand, Bischof von Autun, trat dagegen auf, mit dem Antrage, daß die Güter der Geistlichkeit als Nationaleigenthum erklärt werden sollten. Seine Rede aber war ein wunderliches Gemisch von Sophistereien und Begriffsverwirrungen. Sein Antrag aber war noch nicht das Letzte und Aeußerste; es sollte vielmehr noch dargethan werden, daß auch für den Fall, daß man den Clerus als wirklichen Eigenthümer annehme, es dennoch nicht nur nicht unrecht, sondern auch politisch gut sei, die Expropriation auszusprechen. Zu diesem Beweise erbot sich der Abgeordnete Thouret. Zu diesem Ende machte er, in Beziehung auf das Recht, einen wesentlichen Unterschied zwischen Individuen als natürlichen und Corporationen als moralischen Personen. Die Individuen sind nach ihm vorhanden und haben Rechte von Natur aus vor den Gesetzen; das Gesetz spricht diese Rechte nicht erst aus, schafft sie nicht, sondern erkennt sie nur an und schützt sie. Die Corporationen aber bestehen nur durch das Gesetz; daher hat das Gesetz auch in Beziehung auf sie, auf ihre Rechte, selbst auf ihre Existenz, eine unbeschränkte Gewalt. Corporationen haben kein reelles Recht aus ihrer Natur, weil sie keine eigene Natur haben. Sie sind eine Fiktion, ein abstrakter Begriff des Gesetzes, das dieselben gemacht hat, und, so wie es dieselben gemacht, also auch nach Gutdünken abändern kann. Das Gesetz kann also, da es dieselben geschaffen hat, so auch sie wieder abschaffen. Die pouvoir constituante, die höchste Macht der Nation, hat zu prüfen und zu entscheiden, in wie weit Corporationen die ihnen früher zugestandenen Rechte ferner noch genießen mögen. Aus demselben Rechte, aus dem 1749 den geistlichen Corporationen verboten worden, fernerhin noch Eigenthum zu erwerben, aus demselben kann jetzt verboten werden, daß keine Corporation

fernerhin Eigenthümerin überhaupt verbleibe. Das Gesetz hat früher ferneren Erwerb verboten; dasselbe kann ihnen jetzt auch allen Besitz verbieten. En ce moment de régénération les personnes, les choses, tout est soumis dans l'état, à la nation exerçant le plus grand de ses pouvoirs. Dem Redner fragt es sich demnach nur, ob es für das Gemeinwesen nützlich sei, zu dekretiren, daß alle Corporationen (die todte Hand) unfähig sind, Grundeigenthum zu besitzen. Die fragliche Nützlichkeit aber beweist er hauptsächlich mit zwei Gründen. Frankreich hat, argumentirt er, eine ungeheuere Bevölkerung und daher liegt es in seinem Interesse, die Vertheilung des Besondervermögens so weit wie möglich auszudehnen, um so die Zahl derjenigen Individuen zu vermindern, die, weil kein Eigenthum besitzend, weniger an der bestehenden Ordnung festhalten und darum in Zeiten des Unglücks oder der Gährung gefährlich sind. Die Güter aber, die sich im Besitze von Corporationen befinden, sind den Familien und den Individuen entzogen. Frankreich ist ferner hauptsächlich ackerbautreibend; es muß also sein Augenmerk auf Vermehrung der Produktion seines Bodens richten. Es ist ihm also von Wichtigkeit, seinen Ländereien wirkliche Eigenthümer zu geben, die mit mehr Anhänglichkeit an den Boden als ihr Eigenthum und mit größerer Betriebsamkeit die Cultur über alle Punkte des Flächenraumes ausbreiten, als es bei fingirten Eigenthümern, die bloß Verwalter und Nutznießer sind, der Fall ist. Diesen Gründen fügt der Redner noch einen dritten hinzu, daß nämlich die Corporation selbst auch dem Staate nützlicher werde durch Expropriation. Alle diese Corporationen seien des öffentlichen Nutzens wegen eingeführt worden; jetzt aber sei eben ihre Dotation zu Eigenthümern ein Haupthinderniß geworden, ihre öffentliche Nützlichkeit auszudehnen. Viele der geistlichen Institute seien durch Anhäufung großen Vermögens ganz von dem Zwecke und dem ganzen Geiste ihrer Stiftung abgekommen. Ueberhaupt aber müsse der Clerus sich dem allen Corporationen gemeinsamen Gesetze fügen; die Modification seiner Existenz und seiner Rechte unterliege der absoluten Herrschaft des Gesetzes.

Der Abbé Maury vertheidigte das Eigenthumsrecht des Clerus mit folgenden Gründen. 1) Diese Güter gehören nicht der Nation, sondern dem Clerus, weil er sie erworben und man ihm sie geschenkt hat. 2) Wir (die Geistlichen) haben sie erworben als Ertrag unserer Oekonomie, wir können die Titel unsers Erwerbs vorlegen. Wir haben sie erworben unter dem Schutze und der ausdrücklichen Genehmigung und Autorisation der Gesetze. Der Staat hat uns 1749

verboten, fernerhin zu erwerben; wir haben gehorcht, doch konnte aber ein solches Gesetz keine rückwirkende Kraft haben; und weit entfernt, uns unser früher erworbenes Eigenthum zu confisciren, hat es uns dasselbe vielmehr sanktionirt. Oder aber man hat uns unsre Güter geschenkt; sie waren also nicht der Nation geschenkt, die eben selber auch nichts Andres ist, als eine moralische Person, eine Corporation, so gut wie der Clerus, wie die Hospitäler und die Gemeinden solche sind. Ja, es war nicht einmal der öffentliche Cultus, dem die Güter geschenkt wurden, vielmehr ging der ganze Akt zwischen dem Geber und einer einzelnen Kirche, welche die Schenkung erhielt, vor sich. Ein großer Theil der Dotationen von Pfarreien ist hervorgegangen aus Stiftungen einiger frommen Pfarrkinder und können daher diese Güter nicht zurückkehren an die Nation, weil sie von ihr nicht herrühren. Es gibt keine Schenkung, die der Kirche im Allgemeinen gemacht worden wäre; alle lauten vielmehr auf eine bestimmte einzelne Kirche. 3) Unsere Könige und die großen Vasallen haben der Kirche nicht den zwanzigsten Theil der Güter gegeben, welche sie besitzt; die sie aber gegeben haben, auf die findet die Maxime Anwendung: Oportet beneficium principis esse permansurum; ihre Schenkungen müssen unwiderruflich sein.

4) Es ist ferner Grundsatz, daß jedes Eigenthum seiner Natur nach bleibend sein muß; wenn unsre Besitzthümer vierzehn Jahrhunderte gesetzlich gewesen sind, dann müssen sie es auch für immer sein. Jedes Eigenthum ist nothwendig inamovibel; was gestern mir gehört hat, muß mir auch heute noch gehören, wenn ich es nicht veräußert habe. Haben unsre Könige uns etwas geschenkt, so haben sie es uns geschenkt von ihren Krongütern (Domänen), nicht aber von dem Gebiete des Königreichs, das ihnen niemal als Eigenthum zugehört hat.

Der Deputirte Royez, Pfarrer zu Chavannes, vertheidigte das Eigenthumsrecht durch Darlegung der Zwecke dieser Güter bei den Schenkungen.

Endlich trat Mirabeau auf, bezeichnet die bisher auf der Rednerbühne gegen das Eigenthumsrecht der Geistlichkeit vorgebrachten Gründe als ungenügend und nicht stichhaltig, so daß man bei dem Eingange seiner Rede zu glauben versucht wird, er werde jenes angefochtene Recht mit noch triftigern Gründen in Schutz nehmen.

Die Einen, sagt er, haben einzig den öffentlichen Nutzen in's Auge gefaßt und auf Grund dieses Nutzens Expropriation in Antrag gestellt. Allein l'intérêt public kann nicht entscheiden, wenn jene Expropriation ein Unrecht ist. Denn Alle müssen sich zu dem

Grundsatze bekennen: Nichts ist nützlich, als was gerecht ist. — Andre haben gesprochen von dem öffentlichen Credit, der durch Zuwendung dieser Güter an die Nation dem Staate auf einmal erwachsen würde. Allein wie kann ein Credit entstehen aus einer Handlung, wenn diese eine Beraubung, eine Ungerechtigkeit ist? Die Verletzung des Vertrauens in den Staat in einem Stücke muß Schwächung des Vertrauens überhaupt zur Folge haben. Andre haben sich besonders darauf geworfen, daß Corporationen durch das Gesetz entstehen, demselben unterworfen seien und von ihm aufgehoben werden könnten. Aber, einmal angenommen, daß die geistlichen Corporationen aufgelöst werden könnten, so ist es noch nicht ausgemacht, ob dann nicht die geistlichen Güter als Besondereigenthum der einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche gegenwärtig die Corporationen bilden.

Andre haben hervorgehoben, daß es einen wesentlichen Unterschied zwischen Privateigenthum und Corporationseigenthum gebe; der Private, ein Individuum, habe das Recht, dasjenige, was er unter dem Titel „Eigenthum" besitze, zu veräußern, darüber nach Belieben zu verfügen. Dagegen aber dürfe der Geistliche seinen Besitz nicht verkaufen, selbst der Clerus als Ganzes, als Corporation, dürfe das geistliche Vermögen nicht veräußern. Allein hiebei ist übersehen, daß das Princip, welches jegliches Eigenthum unter den Schutz des öffentlichen Vertrauens stellt, sich allgemein auf Alles erstrecken muß, das zu genießen der Bürger ein Recht hat, und daß in diesem Betracht der Besitz ebenfalls ein Recht ist und die Nutznießung ein gesellschaftliches Eigenthum.

Andre haben nachzuweisen gesucht, daß unter den verschiedenen Arten der geistlichen Güter keinem die Eigenschaft eines Eigenthums zukomme. Allein diese haben nicht untersucht, ob Fundationen nicht, eben weil sie Fundationen sind, fortdauern müssen, und daß, den Regeln unsrer Civilgesetze gemäß, die Urheber der Fundationen frei über ihre Habe verfügen und Gesetze für dieselben für die Zukunft geben können.

So scheint Mirabeau der gründlichste Vertheidiger des Eigenthumsrechtes der Geistlichkeit werden zu wollen, weil er so treffend das Verkehrte und Oberflächliche der gegen dieses Recht vorgebrachten Gründe aufzudecken weiß. Allein, was Mirabeau bisher gesagt, war nur ein rhetorischer Anlauf, um seinen Gründen gegen jenes Recht einen desto größern Nachdruck verleihen zu können, in dem Scheine nämlich, als seien sie frei von allen Schwächen und Mängeln, die er an den von andern Rednern vorgebrachten nachgewiesen hatte.

Er selbst unterscheidet nun drei Arten von Fundationen oder

Schenkungen an die Kirche oder Geistlichkeit, solche, die durch die französischen Könige gemacht worden, solche, die von Gemeinden und solche, die von einzelnen Privaten ausgegangen sind. Sodann beweist er der Reihe nach, daß für alle drei Arten die Nation Anspruch auf das Eigenthumsrecht habe. Die ersten seien im Namen der Nation gemacht; denn die Könige sind nur Organe des Volkes, die Nationen sind die Erbinnen der Könige; sie können alles das zurücknehmen, was die Könige veräußert haben (!). Daher kann die Nation sich als Eigenthümerin ihrer eigenen Güter erklären, die in ihrem Namen zum Dienste der Kirche geschenkt worden sind. Dasselbe gilt nun auch, fährt Mirabeau fort, von den Fundationen, welche von Gemeinden gemacht worden sind. Die Gemeinden bilden in ihrer Gesammtheit die Nation; dieselben sind unter sich solidarisch, indem jede einzelne einem Theile nach verpflichtet ist, wozu die Nation im Ganzen sich verpflichtet weiß. Der Staat ist aber verpflichtet zu den Auslagen für den Cultus eines jeden seiner Glieder, d. i. jeder Gemeinde; und so muß denn, was jede Gemeinde für den Cultus gethan hat, als eine öffentliche Auslage des Staates für den Cultus betrachtet werden. Alle Fundationen also, die von Gemeinden ausgegangen, sind als Eigenthum des Staates, der Nation zu betrachten. Anbelangend endlich die Fundationen, die von Privaten gemacht worden, so verletzt der Staat durch Aneignung derselben, sofern er die auf denselben haftenden Verpflichtungen übernimmt, kein Eigenthumsrecht, noch auch verletzt er die Intention der Stifter. „Denn was ist Eigenthum überhaupt? Es ist das Recht, welches Alle Einem gegeben haben, eine Sache ausschließlich zu besitzen, auf welche, in dem Naturzustande, Alle ein gleiches Recht hatten. Und was ist nun, gemäß dieser allgemeinen Definition, Privateigenthum? Es ist ein in Kraft der Gesetze erworbenes Gut.... Es ist einzig das Gesetz, welches Eigenthum zu Stande bringt." Es folgt nun natürlich, daß dieses Gesetz, welches Eigenthum allein schafft, auch Eigenthum wieder aufheben, dem Einzelnen entziehen und dem Ganzen wieder beilegen kann (Theorie des Communismus).

Die Tendenz und der Antrag Mirabeau's ging nun dahin, die Nationalversammlung solle als Princip aussprechen und sanktioniren: daß die geistlichen Güter Eigenthum der Nation seien; jedoch sei hiebei die Absicht nicht, den Clerus dieser Güter gänzlich zu berauben und die Verwaltung in die Hände des Staatsfiscus zu legen, sondern die Staatsschulden damit zu tilgen; dagegen solle vom Staate für das Auskommen der Geistlichkeit so gesorgt werden, daß

kein Pfarrer, selbst auf dem Lande, weniger als zwölfhundert Livres jährlich erhalte.

Mirabeau's Vorschlag wurde (2.—4. Nov. 1789) von der Nationalversammlung als Gesetz angenommen, vom Könige sanktionirt und demnach verkündigt:

Die Nationalversammlung beschließt: 1) Alle geistliche Güter sind zur Verfügung der Nation gestellt (sont à la disposition de la nation), mit der Verbindlichkeit, auf andre zuträgliche Weise die Cultuskosten, Unterhalt der Geistlichen und Unterstützung der Armen zu bestreiten, unter Oberaufsicht und nach Instruktionen der Provinzen.

2) In den Anordnungen für den Unterhalt der Religionsdiener darf das Gehalt keiner Pfarrei weniger als 1200 Livr. jährlich betragen, Wohnung und zugehörige Gärten nicht miteinbegriffen [1]).

Das war die Säcularisation der geistlichen Güter in Frankreich, mit welchem Namen man seither die durch den Staat vorgenommene Beraubung der Kirche euphemistisch bezeichnet hat.

Der weitere Plan der Nationalversammlung war nun, für 400 Millionen Livres geistliche Güter zu verkaufen und für andre 400 Mill. Assignaten in Curs zu setzen, denen die nicht verkauften Güter als Pfand dienen sollten.

Aufhebung der Klöster in Frankreich (1790).

Es stand zu erwarten, daß die Nationalversammlung, welche die geistlichen Güter als Nationalgut erklärt und der Nation zur Verfügung gestellt hatte, allerdings mit Uebernahme der Verpflichtung für den Unterhalt der Religionsdiener zu sorgen, nun auch bedacht sein werde, die Zahl der zu unterhaltenden Geistlichen so viel als möglich zu vermindern. Daher wurde denn im Monate Februar der Antrag auf Aufhebung der Klöster, sämmtlicher religiösen Orden und geistlichen Corporationen gestellt. Auch bei diesem Antrage setzte es lange und mitunter heftige Debatten ab, indem Angreifer und Vertheidiger der Orden und Klöster stark gerüstet einander gegenüber standen. Aber in so bewegten Zeiten, wie jene waren, siegt regelmäßig die kühnste und unternehmendste Partei.

In dem Berichte des Deputirten Treilhard, mit welchem die Verhandlungen eröffnet wurden, begegnen uns die leitenden Gedanken. Die Regeneration, welche die Deputirten zu vollenden berufen worden,

---

[1]) Siehe Hermens, Handbuch d. gesammt. Staatsgesetzg. über d. christl. Cultus . . auf dem link. Rheinuf. I. Bd. S. 91, 117—119.

müsse sich über alle Zweige des großen Reiches erstrecken, weil Niemand sich rein zu bewahren gewußt von Erschlaffung und Mißbräuchen, welche die Zeit herbeizuführen pflege. Die Geistlichen hätten diesen schlimmen Einfluß erfahren wie die andern Bürger. Die verkehrte Vertheilung der Einkünfte, die nicht minder fehlerhafte Einrichtung mancher Institute, die Nachlässigkeit bei den Wahlen der Vorsteher, die unmäßigen Anforderungen vieler Geistlichen machten die Nation mit Ungeduld die Zeit erwarten, wo das Verdienst allein den Titel zu Ehrenstellen gebe, die Besoldungen mit den Dienstleistungen in Verhältniß gebracht und weise Bestimmungen die unverrückbaren Grenzen der beiden Gerichtsbarkeiten bezeichneten und dadurch vielen ärgerlichen Streitigkeiten ein Ende gemacht werde. Zuerst sei die Aufmerksamkeit zu richten auf jenen großen Theil der Geistlichkeit, der sich rühme, seine Existenz der Liebe zur Vollkommenheit zu verdanken, deren Jahrbücher so viele berühmte und tugendhafte Personen zählen, und die so große Verdienste um die Religion, den Ackerbau und die Wissenschaft aufzuweisen haben — die Ordensgeistlichkeit.

Es ist das Loos menschlicher Institutionen, daß sie den Keim der Auflösung immer in sich tragen. Der Geist der Ordensstifter ist entwichen; die Demuth und Zurückgezogenheit sind nicht mehr zu sehen; Trägheit und Weichlichkeit sind allenthalben eingekehrt und haben Alles verdorben. Die frühere Hochachtung des Volkes gegen die Ordensleute ist in Kälte, Gleichgültigkeit und häufig in Abneigung gegen sie übergegangen. Der Zeitpunkt für eine Reform ist also eingetreten, der immer auf jenen folgt, wo solche Institute nützlich zu sein aufgehört haben. Der Ausschuß (der diese Angelegenheit in Vorberathung gezogen hatte) macht den Antrag, einerseits die Klöster zu öffnen für alle Ordensleute, die austreten wollen, andrerseits aber Die, welche ihr Leben darin beschließen wollen, darin zu lassen; es solle also allen Religiosen, männlichen und weiblichen, die volle Freiheit gewährt werden auszutreten oder zu bleiben unter ihrer Regel. Für die Austretenden müsse eine Pension ausgeworfen werden, die Bedürfnisse der Religiosen seien allenthalben dieselben, da alle durch ihre Regel gehalten, mit dem Nothwendigsten zufrieden zu sein. Daher könnten die Glieder der verschiedenen Orden darin ganz gleichgestellt, nur hohes Alter, sofern dies mehr Bedürfnisse habe, etwas berücksichtigt und einem Abte etwas mehr als dem einfachen Mönche ausgeworfen werden. Diejenigen aber, welche ihr Leben unter der Ordensregel beschließen wollten, sollten aus allen Klöstern, wo sich solche fänden,

ausgehoben und in etliche Klöster auf dem Lande und in kleinen Städten zusammengethan und auf ihre ursprünglichen Einrichtungen zurückgeführt werden. Auf diesem Wege gewinne der Staat reiche Mittel in den Gütern der ausfallenden Häuser in den Hauptstädten. Jedoch sollten aus diesen nicht alle Religiosen ganz ausgeschlossen sein, wenn sie nämlich der Krankenpflege sich widmeten oder für den öffentlichen Unterricht oder die Wissenschaften nützlich erachtet würden.

Weiter aber, in dieser Zeit, wo Aller Augen und Wünsche auf Freiheit gerichtet seien, dürfe der Staat keine ewige Gelübde gestatten, „da die Unbeständigkeit der Gemüther und die Veränderlichkeit der Dinge solche nicht ertragen könnten."

So lautete der Antrag der Commission. Rochfoucault sprach sogleich darauf für Aufhebung aller Klöster, den Antrag überbietend; Gregoire dagegen für Erhaltung einiger Klöster. Der Deputirte Cayla, General der Lazaristen, sprach für Erhaltung der Orden. Das Verfahren, sagt er unter Andern, welches die Redner gegen die Orden vorschlügen, gleiche dem der Wilden in Louisiana, die den Baum abhauen, um die daran hangenden Früchte zu bekommen. Solch ein Verfahren sei nicht das zärteste, nicht das weiseste und nicht das der Versammlung würdigste. Die Fehler einiger Ordensleute dürften doch nicht als Verbrechen aller angesehen werden. „Man sagt, die geistlichen Güter werden nur die Hände vertauschen; allein die Hände der Capitalisten sind weder großmüthig, noch wohlthätig."

Der Deputirte Barnave sprach wieder ausnahmslos gegen die Klöster und Orden, von einem Gesichtspunkte aus, der sich hinreichend kenntlich gemacht in den Worten: „Die Existenz von Mönchen ist unverträglich mit den Menschenrechten, mit den Bedürfnissen der Gesellschaft, ist schädlich für die Religion und unnütz zu allen den Zwecken, denen man sie hat widmen wollen." (Gemurmel auf der rechten Seite der Versammlung).

Der Deputirte Garat sprach, wo möglich, noch kühner und verletzender. Wird die Religion, fragt er, durch die Aufhebung der Orden gewinnen? Ja; denn ausgetreten werden die Religiosen dem Cultus dienen, ihre Frömmigkeit, die nur ihnen nützlich war, wird dann der ganzen Welt nützlich sein. Werden die öffentlichen Sitten gewinnen? Ja, denn bisher blieben ihre Tugenden verborgen im Schatten der Einsamkeit. Wird die Nationalerziehung gewinnen? Früher würde sie verloren haben, jetzt aber gewinnt sie; denn ehemals galt es zu erziehen für die Unterwürfigkeit, jetzt muß erzogen

werden für die Freiheit. Wird aber nicht die Dürftigkeit um die Liebeswerke kommen? Aus Ehrgeiz oder Empfindsamkeit will heut zu Tage Jeder human sein oder es wenigstens scheinen; Jeder strebt nach der Ehre oder der Seligkeit, wohlthätig zu sein. Werden die Finanzen gewinnen? Darüber ist kein Zweifel. Werden die Menschenrechte dabei gewinnen? Tausende von Menschen, die diese Rechte verloren haben, werden sie wiedergewinnen, und die Gesellschaft wird Tausende von Menschen wieder erhalten. „Ihr hab't dekretirt, daß alle Menschen frei geboren werden und (frei) bleiben. Erklärt also auch, daß die Religiosen keine Menschen sind, oder machet sie frei.“

Im Verlaufe dieser verwegenen Rede entstand starkes Murren, Bewegung und Tumult. Während des Tumultes stellt, um so verletzenden Ausfällen gegen die katholische Religion ein Ziel zu setzen, der Bischof von Nancy mit mehren andern Deputirten den Antrag bei dem Präsidenten, die Versammlung solle anerkennen, die katholisch-apostolische und römische Religion sei die Nationalreligion. Andre Deputirten aber traten sogleich auf und erklärten, es sei in dem Maße anerkannt in der Versammlung, daß die katholische Religion die Nationalreligion sei, daß jene Motion sogar als eine Beleidigung angesehen werden müsse. Nur zweifelhafte Dinge könnten zur Besprechung vorgebracht werden.

Der Abbé Montesquiou betrat nunmehr die Rednerbühne; aufmerksam lauschte die ganze Versammlung, denn er stand in hohem Ansehen. Er geht aus von den Worten des Herrn: „Man muß dem Cäsar geben, was des Cäsars ist, und Gott, was Gottes ist.“ Es fragt sich demnach, welche Gewalt die Gesellschaft in Betreff der Mönchsorden hat. Was ist ein Gelübde? Es ist das Versprechen eines Menschen, Gott und seinem Gewissen abgelegt, nach dem von ihm gewählten Orden und in demselben zu leben. So weit liegt in diesem heiligen Vornehmen nur ein innerer geistiger Akt. Allein in den katholischen Staaten hat das Gesetz geglaubt, dem Gelübde zur Seite gehen zu müssen; es hat gewollt, daß die Gesellschaft auf den Menschen verzichte, der eben auch auf sie verzichtet hatte. Jetzt gibt es Gelübde. Konnte man Gelübde ablegen? Man konnte, weil das Gesetz dieselben anerkannte und sanktionirte. Kann man Gelübde verhindern? Ja, ohne Zweifel, „weil die Gesellschaft das kann, was sie will.“ Kann die Gesellschaft bereits abgelegte Gelübde auflösen? Nein, weil dieselben unter dem Schutze des Gesetzes gemacht worden sind. Ich würde also den Religiosen sagen: Wollet ihr austreten, so tretet aus; wollet ihr nicht austreten, so bleibt; euer Gelübde ist ein

Contrakt, und ich (das Gesetz) habe nicht die Macht, einen Contrakt aufzuheben.

Hierauf lenkt der Redner die Aufmerksamkeit der Versammlung besonders auf die Frauenklöster, in der Meinung, diese ganz retten zu können. Er sagt von den weiblichen Religiosen ohne Ausnahme, sie seien glücklich ohne Reichthümer. Er habe, sagt er, als Deputirter bis heran aus Frauenklöstern Frankreichs keine andere Briefe und Adressen erhalten, als solche, in denen die Bitte vorgebracht sei, man möge sie in ihren Klöstern belassen. „Ihr könnet und dürfet sie nicht nöthigen, ihren Lebensgewohnheiten zu entsagen; denn ihr dürfet nicht vergessen, daß Gewohnheiten das Glück ausmachen und daß ihr keine Unglücklichen machen wollet. Die Frauenklöster sollen demnach ausgenommen sein von dem Dekrete, welches Vereinigung mehrer Häuser zu einem verordnet."

Nach allen Verhandlungen, die natürlich hier nur in den Hauptumrissen gegeben sind, folgte die Formulirung des Beschlusses, entnommen den Vorschlägen mehrer Redner, am 13. Febr. und am 19. d. M. ertheilte der König die Sanktion. Das Dekret lautete aber:

1) Das constitutionelle Gesetz des Reiches erkennt keine feierliche Klostergelübde mehr an, weder für das eine noch für das andre Geschlecht. Die Regulärorden und Congregationen, in denen solche Gelübde abgelegt werden, sind und bleiben in Frankreich aufgehoben, so daß in Zukunft solche in diesem Reiche nicht errichtet werden können.

2) Alle Personen des einen und des andern Geschlechtes, die sich in Klöstern und Religiosenhäusern befinden, können aus denselben austreten, indem sie bei dem Municipalamte des Ortes die Anzeige davon machen; und es wird sofort durch eine angemessene Pension für ihre Subsistenz gesorgt werden. Häuser werden auch bezeichnet werden, in welche Diejenigen von ihnen zusammentreten können, welche von der dargebotenen Freiheit des Austritts keinen Gebrauch machen wollen. Wir erklären aber, daß, für jetzt, keine Veränderung in Betreff der Häuser vorgenommen wird, welche sich mit der öffentlichen Erziehung befassen und die Wohlthätigkeitsanstalten bedienen, bis später hierüber ein Beschluß gefaßt werden wird.

3) Die Nonnen können in ihren Häusern (Conventen) verbleiben, in denen sie sich gegenwärtig befinden, und sind ausdrücklich ausgenommen von dem Artikel des Dekretes, der Vereinigung mehrer Häuser in einem festgesetzt.

Dies Alles war im Februar 1790 zu Paris vorgegangen. Das Vorgehen der Nationalversammlung gegen den Adel, die Geistlichkeit und den Hof erregte mit jedem Tage steigende Besorgnisse in Frank-

reich selbst und in den benachbarten Ländern. Papst Pius VI. hatte vorher schon öffentliche Gebete für die gefährdete Kirche in Frankreich angeordnet. Am 29. März hält er in einem geheimen Consistorium eine Allocution über den Nothstand der Kirche in diesem Reiche. Schon im Januar trafen zu Trier viele Herrschaften (Adelige) ein, die aus Frankreich ausgewandert waren (Emigranten).

Die drohenden Zeichen der Zeit mußten ganz besonders in unserm Trierischen Lande mit banger Besorgniß erfüllen, da die fünf Suffraganbisthümer von Trier zu Frankreich gehörten, der Churfürst und viele geistliche Corporationen unsres Landes in Frankreich Güter und Gerechtsame hatten und außerdem unser Land seit Jahrhunderten von der eroberungssüchtigen Politik Frankreichs so viel zu leiden gehabt hatte. Diese Besorgniß bewirkte die beiden Hirtenbriefe zur Fastenzeit, deren ernsten Inhalt wir bereits oben S. 225 angegeben haben [1]).

Es sollte aber in Frankreich noch viel Aergeres kommen. Eine neue Verfassung wollte die Nationalversammlung dem Lande geben, und um diese ganz nach den eben herrschenden, aus Rousseau's contrat social und andrer Afterphilosophen Werken eingesogenen Grundsätzen aufstellen zu können, wollte die Versammlung mit allen hergebrachten Einrichtungen und Zuständen der Staatsgesellschaft völlig aufräumen, um freies Terrain zu gewinnen, ihre Constitution von Grund aus neu zu gestalten. Frankreich war bisher in 17 Provinzen eingetheilt gewesen, deren jede sich ihrer Eigenthümlichkeit erfreute, der Einheit des Ganzen unbeschadet, ja eben in naturwüchsiger Einheit. Die Nationalversammlung hebt diese Eintheilung auf, zerreißt die Provinzen und setzt eine neue, künstliche an deren Stelle, die Eintheilung in 83 Departemente. Im Juli erfolgte sodann die Aufhebung aller Ritterorden, der adeligen Titel, mit dem Befehle, alle Wappen zu beseitigen. Die Emigration des Adels nimmt zu.

Die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit (constitution civile du clergé) 1790.

Für eine neue Constitution war jetzt Raum gewonnen. Die Verschiedenheit der Stände, Standesrechte, Privilegien, Auszeichnungen, Titel derselben waren aufgehoben; kein Titel sollte mehr gelten außer dem einen allen Staatsangehörigen gemeinsamen „citoyen“ („Bürger“). Alle Menschen waren als frei erklärt, ebenso alle als gleich in politischen, bürgerlichen und religiösen Rechten. Die Gesammtheit ist souverain und die Majorität entscheidet.

---

[1]) Siehe die Hirtenbriefe bei Blattau, Statuta etc. Tom. VI. p. 170–176.

In der Constitution, die von der Nationalversammlung aufgestellt und danach von dem Könige, der bereits zum Diener der Versammlung herabgewürdigt war, angenommen worden ist, war das Volk als souverain erklärt, der König als constitutionell; alle Angestellten wurden der Wahl des souveränen Volkes unterworfen. Erbliche Aemter waren in zeitliche umgewandelt. Jedes Departement, jeder Distrikt, jeder Ort, sollte seine Angestellten haben, die von den respectiven Wahlcollegien gewählt wurden.

Ganz nach denselben Grundsätzen wurde nun auch in der Constitution des Reiches die bisherige kirchliche Organisation und Verfassung aufgelöst und eine neue, nach demokratischen Principien, aufgestellt; und wenn daher durch die frühern Dekrete über die geistlichen Güter das Kirchenvermögen säcularisirt worden war, so hat diese Constitution die Kirchengewalt selbst säcularisirt. Dieselbe hatte nämlich, so weit sie kirchliche Dinge betraf, folgende Grundbestimmungen aufgestellt.

Titel I.

1) Ganz Frankreich wird, ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, in 83 Bisthümer, entsprechend den Departementen, eingetheilt, worunter 10 Erzbisthümer sein sollen [1]).

2) Jeder Kirche und Person ist untersagt, das Ansehen irgend eines Bischofs anzuerkennen, dessen Sitz gegründet worden vermittelst Ernennung durch eine „fremde Macht" oder ihre in Frankreich oder anderswo residirenden Legaten [2]); jedoch ohne Präjudiz der Einheit des Glaubens und der Verbindung mit dem sichtbaren Haupte der Kirche.

3) Der Bischof und die Departementsverwaltung schreiten sofort zu einer neuen Parochial-Eintheilung aller Gemeinden des Departements.

4) Die Cathedralen (Domkirchen) werden Pfarrkirchen und bischöfliche Kirchen zugleich, und der Bischof ist Pfarrer seiner Kirche; alle andern Geistlichen an derselben sind seine Vicare.

5) Jedes Bisthum hat bloß ein Seminar; vier Vicare sind die Vorsteher desselben; diese und die Vicare der bischöflichen Kirche bilden den Rath des Bischofs, ohne dessen Zuziehung er nichts beschließen darf.

6) Städte und Flecken, die nicht über 6000 Seelen zählen, sollen nur eine Pfarre haben.

---

[1]) Statt der 135 Diöcesen, unter denen 18 Erzbisthümer, die Frankreich bisher gehabt, sollte es nur mehr 83 haben.

[2]) Der Papst ist nicht genannt, aber gemeint.

7) Alle andre Titel, Beneficien, Dignitäten, Capitel, Stifte, Caplaneien, Präbenden u. dgl. sind aufgelöst [1]).

Titel II.

Die Bischöfe werden vom Volke gewählt, d. i. von den Departements-Wahlmännern, durch Scrutinium, mit absoluter Stimmenmehrheit, in der Hauptkirche. Ebenso der Pfarrer von den Districtswahlmännern. Die Wahl des Bischofs wird dem Könige angezeigt, und der Erzbischof hat den Gewählten zu prüfen und ihm die canonische Institution zu geben. Der Bischof, welcher Confirmation erhalten soll, hat keinen andern Eid zu leisten und der confirmirende Bischof keinen andern zu fordern, als den, daß er sich zur katholisch-apostolisch-römischen Religion bekenne. Der Confirmirte hat dem Papste bloß Anzeige zu machen als dem sichtbaren Haupte der Kirche zum Zeugnisse der Einheit im Glauben und der Gemeinschaft mit ihm. Vor der Consecration schwört er einen feierlichen Eid der Treue gegen die Nation und den König.

Der von den Distrikts-Wahlmännern gewählte Pfarrer hat sich zur Prüfung, Bestätigung und canonischen Institution vor dem Bischofe zu stellen.

Titel III.

Der Bischof, Pfarrer und die Desservants erhalten jeder von der Nation eine angemessene Wohnung und ein Gehalt in Geld, vierteljährig voraus zahlbar. Dagegen aber haben sie auch alle einzelne Funktionen unentgeltlich zu verrichten [2]).

Titel IV.

Der Bischof, Pfarrer und alle Geistlichen sind streng zur Residenz verpflichtet. Ohne dringende Noth darf der Bischof nicht 14 Tage nach einander außerhalb der Diöcese sein; und muß er, so ist Erlaubniß des Departements-Direktoriums nothwendig.

---

[1]) Bischof, Vicarius, Kantonspfarrer, Succursalpfarrer, das waren die Titel, die fortan einzig in der Hierarchie in Frankreich bestehen sollten; 10 Erzbischöfe, 73 Bischöfe, 16 Vicare an jeder Cathedrale, 4 in jedem Seminar, 1 Pfarrer an jedem Kantonsorte, Desservants oder Succursalpfarrer, so viel das Bedürfniß erheischte, sollten den ganzen Clerus von Frankreich bilden. Früher hatte der Clerus dieses Reiches über 400,000 Köpfe gezählt, darunter 31,000 Mönche in 660 Klöstern.

[2]) Das Gehalt der Pfarrer war, mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte und Ortschaften, von 50,000 bis 1000 und darunter Einwohner, festgestellt zwischen 4000 bis zu 1200 Livres. Für die Vicare ähnlich zwischen 1200 Livr. als Maximum und 700 als Minimum. Siehe Hermens, I. Bd. S. 120.

Dies war die „bürgerliche Constitution der Geistlichkeit" Frankreichs, wie sie von der Nationalversammlung, die sich jetzt, wo sie eine Constitution aufstellte, assemblée constituante nannte, beschlossen worden ist. Dieser Constitution sollten nun auch alle Geistlichen des Reiches, insbesondere so weit sie die Angelegenheiten der Kirche betraf, durch einen Eid beitreten, durch den Eid nämlich: Zu wachen mit Sorgfalt über die Gläubigen der Diöcese, resp. der Pfarrei, die ihm anvertraut, der Nation treu zu sein, dem Gesetze und dem Könige, und mit ihrer ganzen Macht die von der Nation beschlossene und vom Könige genehmigte Constitution aufrecht zu halten.

Das war der von allen Geistlichen geforderte Eid; und wer in einer bestimmten Frist denselben nicht geleistet habe, war ferner angeordnet, der solle fernerhin nicht mehr als geistlicher Beamter angesehen werden, seine Stelle sei als vacant zu betrachten und soll ein andrer Geistlicher, der den Eid geleistet, eingesetzt werden.

Es ist auf den ersten Blick schon ersichtlich, daß jene Constitution sehr wesentliche Rechte der katholischen Kirche, ja den Glauben selbst verletzte, wie solches auch von einzelnen Deputirten in veröffentlichten Schriften zur Orientirung der gut gesinnten Katholiken dargethan worden ist. „Unglück über die Religion, schreibt der Marquis de la Queuille, die ehemals die herrschende war in diesem großen Reiche, unglücklich alle Katholiken in dem ganzen Reiche, wenn diese zerstörenden Dekrete zur Ausführung kommen . . . Diese Dekrete tragen die Gräuel an die heilige Stätte; sie zerstören, was unsre Väter stets in Ehren gehalten, sie profaniren das Heiligste der Religion, sie greifen die katholische Kirche in mehren Artikeln an, die als Glaubenssätze klar entschieden sind."

Der französische Clerus hat eine schwere Probe bestanden und hat den Beweis geliefert, daß er in seiner großen Majorität nichts weniger als verkommen war. Der ganze Episcopat, 135 Bischöfe, hat, mit Ausnahme von vieren, den Eid verweigert [1]).

Ebenso hat bei weitem die Mehrzahl der Pfarrer den Eid verweigert; und so wie vorher schon wegen der gegen die Privilegien des Adels erlassenen Dekrete viele adelige Familien Frankreich verlassen hatten und ausgewandert waren, so wanderten jetzt, als die Quälereien wegen des Eides anfingen, auch viele Geistlichen, namentlich Bischöfe, aus.

---

[1]) Den Eid haben geleistet: Talleyrand, Bischof von Autun, Lomenie de Brienne, Erzb. von Sens, Savine, Bischof von Viviers und Jarante, Bischof von Orleans.

In Folge dieser Constitution und des darauf geforderten Eides wurde auch sofort schon der Churfürst von Trier als Metropolit von Lothringen von der Strömung der Revolution berührt. Die Bisthümer Metz, Toul, Verdün und die seit 1777 neu gegründeten bischöflichen Sitze Nancy und St. Diez waren Suffraganbisthümer von Trier, obgleich sie unter der Krone Frankreichs standen, und außerdem gehörte der zunächst an das Trierische Land angrenzende Theil Lothringens unmittelbar unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Trierischen Erzbischofs. Clemens Wenceslaus hat daher durch einen Hirtenbrief vom 26. Nov. (1790) jene Constitution als die Rechte der Hierarchie in ihrem göttlichen Fundamente verletzend bezeichnet, feierlich dagegen protestirt und sie in ihren kirchlichen Bestimmungen für null und nichtig erklärt. Demnach eröffnete er seinem Metropolitansprengel, daß er sich fortan wie bisher als den unmittelbaren Ordinarius dieses Sprengels betrachten und seine Hirtensorgfalt fortsetzen werde; daß seine Untergebenen keinen Bischof als ihren geistlichen Obern zu betrachten hätten, noch irgend welchen Verkehr mit ihm haben dürften und könnten, der ihnen nur durch die weltliche Behörde ernannt worden; daß jede Absolution, die in Kraft einer von einem andern Bischofe, als ihm, erhaltenen und angenommenen Gewalt ertheilt worden, ungültig sei, mit Ausnahme der Todesgefahr, aus gänzlichem Mangel der Jurisdiktion. Ferner, daß jeder Geistlicher, der sich unterstehen würde, von einem andern Bischofe als ihm oder seinen Archidiaconen canonische Institutionen anzunehmen, anders nicht denn als ein Aufdringling (intrusus) zu betrachten und demnach alle seine Funktionen nach ganzem Rechte nichtig und wirkungslos seien. Endlich dürfe auch keiner der jetzigen (rechtmäßigen) Pfarrer, obgleich canonisch eingesetzt, in Bestandtheilen andrer Pfarrsprengel, die ihm etwa nach der beabsichtigten neuen Circumscription zufallen sollten, irgend eine Jurisdiktion ausüben, unter Strafe der Suspension, auch in Bezug auf seinen jetzigen Pfarrsprengel [1]).

Unter dem 10. Dez. hat derselbe auch eine Beschwerdeschrift bei dem Reichstage zu Regensburg einreichen lassen und die Hilfe des Reiches gegen das vertragswidrige Vorgehen der Nationalversammlung gegen die benachbarten Reichsfürsten in Anspruch genommen. „Den Herren und Euch, heißt es darin, sind aus mehren Druckschriften die Beschwerden schon im Uebermaße bekannt, welche die meisten Fürsten und Stände unsres deutschen Vaterlandes, deren Staaten an das

---

[1]) Siehe Blattau, Statuta etc. Tom. VI. p. 193—198.

Königreich Frankreich grenzen, gegen die Abschlüsse der französischen Nationalversammlung öffentlich und laut zu erheben die gerechteste Ursache haben; auch wir finden uns in diesem unangenehmen Falle, daß unsern Metropolitan- und Diöcesangerechtsamen und unsrer churfürstlichen Hofrentkammer sowohl, als unserm würdigen Domkapitel und andern zu unsrem Erzstifte gehörigen wichtigen Stiftungen und Abteien beträchtliche Nachtheile und Schmälerungen bevorstehen, wenn sothane von der französischen Nationalversammlung aufgestellte Grundsätze gegen den Inhalt allgemeiner Friedensschlüsse und besondrer zwischen der Krone Frankreich und Uns in ganz neuern Zeiten errichteten Verträge so ganz unbedingt in Erfüllung gebracht werden sollten, und daß zum Theil auch wirklich durch den erfolgten Vollzug einiger Schlüsse wesentlicher Schaden und offenbare Verletzung zugegangen ist, u. s. w."

Wie groß bereits im Beginne dieses Jahres die Besorgnisse um die Vorgänge in dem nahen Frankreich am Hofe unsres Churfürsten gewesen sein müssen, geht noch aus einer andern Thatsache hervor. Zu Coblenz erschien in den achtziger Jahren eine Zeitung unter dem Titel: „Allgemeines churtrierisches Intelligenzblatt auf höchste Anordnung —," das auch viele politische Nachrichten zu bringen pflegte. Die Vorgänge in Paris und Frankreich überhaupt hatten seit der Berufung der Notablen (1787), mehr aber seit jener der drei Stände (1789) die Aufmerksamkeit aller benachbarten Länder in täglich steigendem Maße auf sich gezogen. Die genannte Zeitung hat fast in jeder Nummer des Jahrganges 1789 die erschreckenden Vorgänge in dem gährenden Frankreich, besonders aus Paris, mitgetheilt. Was in dem Sommer dieses Jahres daselbst vorgegangen, war schlimm genug, um das Aergste befürchten zu lassen. In einem Correspondenzartikel von Paris vom 19. August in der genannten Zeitung heißt es unter andern: „Das Wort Freiheit ist bei uns zum Loosungswort der unbändigsten Zügellosigkeit geworden. Ein jeder glaubt, er könne jetzt thun, was er wolle, und damit ist die Sicherheit des Lebens, des Eigenthums und der Ehre auf einmal vernichtet." Es mochte dem Churfürsten bedenklich erscheinen, alle die Vorgänge in Paris, die anarchischen Grundsätze, die dort ausgesprochen und mit Zertretung der bestehenden Rechtszustände in's Leben eingeführt wurden, in seinem Lande bekannt werden zu lassen. Und von dem Ende des Jahres 1789 ist gänzliches Stillschweigen über Frankreich in dem Blatte eingetreten. Der Jahrgang 1790 nennt Frankreich kaum, und in dem folgenden findet sich einzig die Nachricht von der Flucht der königlichen Familie und der Wiederbringung des Königs und der Seinigen als Gefangenen nach Paris.

Die durch den geforderten Eid herbeigeführten Wirren (1791).

Gleich zu Anfange des Jahres richtet Clemens Wenceslaus abermal einen Hirtenbrief an die Gläubigen seines Metropolitansprengels in Frankreich, um sie über die kirchenfeindlichen und schismatischen Tendenzen der Civil-Constitution zu orientiren. Dem Briefe waren hinzugefügt Artikel aus Staatsverträgen, in denen Frankreich das Metropolitanrecht des Trierischen Erzbischofs über die lothringisch-französischen Bisthümer anerkannt und noch 1778 bestätigt hatte.

Auch in dem Fasten-Hirtenbriefe an die Gläubigen des Trierischen Landes spiegelt sich der furchtbare Ernst jener Zeit ab, wenn es unter andern heißt; — „anarchischer Unsinn hat die Staaten erschüttert, und finstrer Irrthum waget sich selbst an die geheiligte Religion .... Fast alle Nationen sind von Blindheit geschlagen, die Rechte der Menschheit werden ungestraft verletzt, die Throne wanken, und das Heiligthum selbst ist vor den Angriffen der Schwärmerei und des Unglaubens in Gefahr."

In Frankreich schritt man inzwischen zur Ausführung der Civilconstitution der Geistlichkeit. Die Geistlichen, welche den Eid nicht leisten wollten, wurden mit Gewalt von ihren Stellen verdrängt, und an ihre Stellen traten „geschworene Geistlichen", die von dem Volke, von Laien, Häretikern und Juden gewählt und von Talleyrand oder einem der drei andern „geschworenen Bischöfe" geweiht worden waren. Am 24. Febr. hat Talleyrand den Anfang gemacht, indem er zwei Bischöfe weihte, so das Schisma vollziehend.

Unter dem 13. April erläßt nun Papst Pius VI. ein Hirtenschreiben über die Vorgänge in Frankreich, worin er den Verlauf der immer feindlichern Aggression der Nationalversammlung gegen die Kirche darlegt, wie auch, daß er dem Könige abgerathen, der Civilconstitution seine Genehmigung zu geben, indem dieselbe ein Schisma herbeiführen würde. Nach reiflicher Prüfung aller Artikel derselben stehe das Urtheil des apostolischen Stuhles fest, daß die Constitution aus häretischen Principien hervorgegangen, in mehren Dekreten häretisch, dem katholischen Dogma widerstreitend, in andern sacrilegisch und schismatisch sei, die Rechte des kirchlichen Primates aufhebe, der alten und neuen Disciplin zuwiderlaufe und in keiner andern Absicht aufgestellt worden, als um die katholische Religion völlig zu zerstören. Obgleich die Bischöfe Frankreichs und viele Katholiken Entscheidung des apostolischen Stuhles verlangt hätten, so habe er in gewohnter Milde noch zurückgehalten und nur seine Warnung wiederholt, daß,

sofern nicht Jeder die bereits als falsch bezeichneten Irrthümer verabscheue, der päpstliche Stuhl wider Willen genöthigt sein würde, alle Diejenigen als Schismatiker zu erklären, die Urheber der Constitution seien oder ihr durch den Eid beiträten, die sich danach als Hirten anstellen ließen, die die Gewählten consecrirten oder die von solchen consecrirt würden. Dessen ungeachtet aber würden jetzt in Frankreich die rechtmäßigen Hirten verdrängt und durch die vier abtrünnigen Bischöfe fortwährend räuberische Wölfe, schismatische Hirten ersten und zweiten Ranges an deren Stellen gesetzt. Jetzt könne er nicht mehr zurückhalten und erkläre nun, nach nochmaliger reiflicher Ueberlegung mit den Cardinälen: daß jeder Geistliche, möge er Cardinal, Erzbischof, Bischof, Abt, Vicarius, Canonicus, Pfarrer, Priester oder Cleriker überhaupt sein, Welt- oder Ordensgeistlicher, der den Bürgereid einfach so, wie er von der Nationalversammlung vorgeschrieben sei, abgelegt, und denselben nicht innerhalb 40 Tagen von heute ab widerrufen habe, von jeder Ausübung der Weihe suspendirt, und sofern er die Weihe ausgeübt habe, irregulär sei. Außerdem erklärt der Papst die bereits vorgenommenen Wahlen von acht Bischöfen für ungesetzlich, sacrilegisch und nichtig, die Consecration derselben für unerlaubt und sacrilegisch, die Bischöfe selbst für aller Jurisdiktion baar und ledig und suspendirt von jeder bischöflichen Funktion. Null und nichtig und sacrilegisch seien auch alle Wahlen, die nach der Constitution für Cathedral- oder Pfarrkirchen vorgenommen würden, sowohl für die alten als auch und noch vielmehr für die ungesetzlich neu errichteten Sitze. Die verirrten Geistlichen ermahnt der Papst sodann zur Sinnesänderung und Buße; widrigenfalls ihnen die strengern Strafen nach Weisung der Canones nicht ausbleiben könnten, das Anathem und die Publikation desselben verhängt werden müßte.

Als unserm Erzbischofe Clemens Wenceslaus dieser Hirtenbrief des Papstes zur Publikation in seinem Metropolitansprengel zu Anfang Mai zugekommen, waren auch bereits die französischen Bisthümer desselben nach der Constitution umgewandelt. Aus den fünf Bisthümern waren, mit Unterdrückung von Toul, vier gemacht und diesen neue Namen, nach den Departementen, gegeben worden. Außerdem hatte man den lothringisch-französischen Theil, der seit alten Zeiten zur Diöcese Trier gehört hatte, von dieser losgerissen und den Gläubigen und Geistlichen verboten, in irgend einer Sache sich an den Trierischen Erzbischof fernerhin zu wenden. Und ferner waren schon für jene vier Sitze Bischöfe nach der Civilconstitution gewählt

worden, Nicol. Philibert für einen neuen Sitz in dem Departement der Ardennen, Joh. Bapt. Aubry für Verdun, Nicol. Francin für Metz, Maudru für St. Diez und sollte nun auch einer für Nancy gewählt werden. Auf alle diese Vorgänge mußte sonach das päpstliche Breve, das Clemens Wenceslaus publicirte, Anwendung finden, mußten sie alle als null und nichtig erklärt werden, mit der Warnung an Geistliche und Laien, von den aufgedrungenen schismatischen Hirten sich gänzlich fern zu halten [1]).

In Folge der bisherigen Maßregeln waren schon seit Ende 1789 viele Prinzen, Adelige, Geistliche und Offiziere in großer Menge ausgewandert, und hatten sich in Brüssel, Trier, Coblenz, Mainz, Worms und andern Städten am Rhein niedergelassen. Da mit steigender Gefahr für jene Stände die Emigration zunahm, so verlor der König und die conservative Partei immer mehr Anhänger und Vertheidiger, während auf der andern Seite die Volkspartei aus den untern Schichten der Gesellschaft immer neuen Zuwachs erhielt und zu größerer Macht gelangte. So zogen sich denn Besorgnisse und Gefahren auch immer näher um den König selber zusammen. Nachdem er am 18. April nach St. Cloud hatte ausfahren wollen und der Pöbel ihm den Wagen festgehalten und zur Umkehr genöthigt hatte, und sodann am 20. d. M. durch den Tod Mirabeau's seine einzige kräftige Stütze in der Nationalversammlung verloren hatte, sann er auf heimliche Flucht aus Paris, um im Auslande Sicherheit, Rath und Hilfe für seinen Thron zu finden. In der Nacht des 21. Juni entkam die königliche Familie, der König, die Königin, die Kinder und die Schwester, wirklich aus Paris, war glücklich bis nahe an die Grenze gelangt, als der König in St. Menehould erkannt und in Varennes mit seiner Familie festgenommen und nach Paris zurückgeführt wurde, nunmehr Gefangener der Nationalversammlung. Diese suspendirte die königliche Gewalt bis zur Vollendung des Verfassungswerkes am 13. September, wo der König demselben seine Zustimmung ertheilte und in seine verfassungsmäßigen Rechte wieder eintrat. Kurz vorher aber (vom 25.—27. August) hatte in Folge des verunglückten Fluchtversuchs des Königs eine Zusammenkunft des Kaisers Leopold II. mit dem König Friedrich Wilhelm II. von Preußen zu Pillnitz stattgefunden, die auf den Gang der Ereignisse in Paris einen großen Einfluß ausgeübt und für das folgende Jahr bereits das linke Rheinufer großentheils in die Wirren der Revolution hereingezogen hat. Dort ist nämlich von den genannten Monarchen beschlossen und den ausgewanderten

---

[1]) Siehe Blattau, Statuta etc. Tom. VI. p. 218—248.

Prinzen erklärt worden, daß sie die Lage des Königs von Frankreich als eine alle Souveräne gleichmäßig berührende Angelegenheit betrachteten, und nicht allein die deutschen Fürsten, sondern alle Regenten Europa's zum Beistande auffordern wollten, und daß sie bereit seien, ohne Verzug und mit Nachdruck, nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand, die Souveränetätsrechte des Königs und seine persönliche Freiheit zu schützen und wie die ihrigen zu erhalten. Diese Drohung, der keine Rüstung folgte, und weniger noch Einmarsch, verschlimmerte die Lage des Königs; denn nunmehr wuchs der Argwohn gegen ihn, es steigerte sich der Haß gegen die Emigranten, deren Umtrieben an auswärtigen Höfen man die Einmischung des Auslandes in die Angelegenheiten Frankreichs zuschrieb, und die sich in solchen Massen am Rheine häuften, daß sie ein „auswärtiges Frankreich" bildeten, mit dem Hofe ihrer Prinzen zu Coblenz, und sich zu bewaffneter Rückkehr nach Frankreich rüsteten. Hatte jene Erklärung gedroht, so hat unter dem 20. April 1792 der König von Frankreich, gedrängt von der Nationalversammlung, Oesterreich den Krieg erklärt, wegen des den Emigrirten zugestandenen Schutzes, wegen der Verbindung des Kaisers mit mehren Mächten gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit Frankreichs und wegen der Zurüstungen zum Kriege.

Der verunglückte Zug der Preußen in die Champagne (1792).

Nach der Kaiserkrönung zu Frankfurt kamen am 19. Juli 1792 der neue Kaiser Franz II., der König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der König beider Sicilien, die Churfürsten von Cöln und von Trier mit mehren andern deutschen Fürsten in Mainz zusammen, um wegen des Krieges mit Frankreich einen Beschluß zu fassen. Da aber bereits am 20. April die Kriegserklärung von Frankreich an Oesterreich ergangen war, die Armeen der Verbündeten sich seit dem Monate Mai gegen den Rhein zusammengezogen und um Coblenz concentrirt hatten, so konnte es sich jetzt nur noch um die Feststellung des Planes zum Einzug in Frankreich und die Formulirung des Kriegsmanifestes handeln. In dem Monate Juli gab es daher am Rheine, besonders in und um Coblenz ein nie gesehenes, viel bewegtes Leben. Am 11. Juli die Kaiserkrönung in Frankfurt, am 19.—21. der Fürsten- und Ministercongreß zu Mainz; den Rhein entlang wimmelte es von Emigrirten, die ihr Hauptquartier bei Bingen hatten und sich, gegen 20,000 Mann, zum Anschlusse an die Armee der Alliirten gerüstet hielten.

Sobald von Frankreich der Krieg an Oesterreich erklärt worden, war vorauszusehen, daß, nebst den österreichischen Niederlanden und dem badenschen Oberlande, das Churfürstenthum Trier zuerst bedroht werden würde, theils wegen seiner gegen Frankreich ganz offenen und ungedeckten Lage, theils auch, weil die Nationalversammlung zu Paris wegen der in unsrem Lande besonders stark angehäuften Emigrirten und des Hofes der königlichen Prinzen in Coblenz gegen Churtrier höchlich aufgebracht war. Daher denn auch das dringende Verlangen der Trierischen Landstände an den Churfürsten, die französischen Emigrirten aus dem Lande zu weisen; daher auch, ungeachtet des Anmarsches österreichischer Truppen zum Schutze unsres Landes, die zu Trier steigende Besorgniß vor einem Einfalle der Franzosen, in Folge deren das Domkapitel den Domschatz und das Archiv zu Wasser auf die Festung Ehrenbreitstein flüchten ließ, Klöster und reiche Familien zu Trier viele Weine versteigerten und Kostbarkeiten in Sicherheit zu bringen suchten.

Gegen die Mitte Juli war die preußische Armee, c. 52,000 Mann stark, in fünf Colonnen allmälig heranziehend, um Coblenz concentrirt; am 23. Juli kam der König von Preußen, dem auch bald der Kronprinz, der nachmalige König Friedrich Wilhelm III., folgte, von Mainz nach Coblenz und sammelten sich nun um ihn am Hofe des Churfürsten Fürsten, Prinzen, Generäle und die Häupter der französischen Emigration, um die letzten Anordnungen für den Einzug in Frankreich zu treffen. Die c. 20,000 Mann französische Emigrirten wurden in drei Corps getheilt; c. 10,000 sollten der Hauptarmee der Preußen zum direkten Zuge nach Frankreich sich anschließen, 5000 der österreichischen Armee in den Niederlanden zugetheilt und andere 5000 mit den Oesterreichern im Breisgau vereinigt werden. Am 25. Juli unterzeichnete der Herzog von Braunschweig, Feldherr der preußischen Armee, zu Coblenz das Kriegsmanifest gegen Frankreich, in welchem er im Namen Preußens und seiner hohen Verbündeten die Franzosen auffordert, unter die alte Monarchie wieder zurückzukehren, mit der Drohung, alle Dörfer und Städte, ja Paris selber, in Asche zu legen, wenn sie sich dem Einmarsche des preußischen Heeres widersetzten oder das Leben Ludwigs XVI. in Paris gefährdet würde. Dieses verhängnißvolle Manifest, statt die Revolution in Frankreich zu erschrecken, wirkte in Paris wie ein Feuerbrand, der in eine Pulvertonne geschleudert worden, entfesselte in der Nationalversammlung die wildesten Leidenschaften und gab das Signal zu einer Reihe Kriege, die 24 Jahre hindurch über fast alle Länder Europa's verwüstend daherbrausten. Die Pariser Bevölkerung wird aufgebracht gegen den

König, wirft die Anklage gegen ihn, er sei ein Gegner der Freiheit, stütze sich heimlich auf die Hilfe des Auslandes und wolle durch dieses die frühern Zustände wieder herstellen. In den Niederlanden, wohin schon das ganze Frühjahr hindurch österreichische Truppen bei Trier vorübergezogen waren, hatte der Kampf schon begonnen; zwei Tage nach Unterzeichnung des Kriegsmanifestes durch den Herzog von Braunschweig zu Coblenz brach die preußische Armee in mehren Colonnen auf, jene mit dem Könige und dem Kronprinzen über Polch, Kaisersesch, Wittlich nach Trier, wo sie am 5. August eintraf und bei Conz ein Lager aufschlug, während die Emigrantenarmee — 10,000 Mann zählend — von Bingen ausziehend über den Hunsrücken sich heranbewegte und unterhalb der Stadt bei Marien an der Mosel ein Lager bezog. Während sich hier vom 5.—12. August die Truppenmassen mit allen Kriegsrüstungen sammelten, ist in Paris die Revolution in ein neues und schreckliches Stadium übergetreten. Auf das Kriegsmanifest und den Anzug der preußischen Armee gegen Frankreich beschloß man mit der Entthronung des Königs zu antworten. Am 10. August nämlich wurden die Tuilerien vom Volke gestürmt und Alles, was Widerstand leistete, niedergemetzelt; der König und die Königin flüchten zu eigener Sicherheit in die Nationalversammlung, von welcher nach sechszehnstündigen stürmischen Verhandlungen die Absetzung des Königs und Einkerkerung desselben, der Königin Marie Antoinette, seiner beiden Kinder und seiner Schwester Elisabeth dekretirt wurde. Diesem Dekrete folgten zugleich mehre andre, durch welche Einkerkerung und Güterconfiscation gegen die nichtgeschworenen Geistlichen, die Emigrirten und Alle, die mit der Revolution unzufrieden oder der Unzufriedenheit nur verdächtig waren, verfügt wurden. Als sodann die Flucht Lafayette's, der in den Niederlanden gegen die Oesterreicher commandirte und mit der neuen Wendung in Paris nicht einverstanden war, und zugleich die Einnahme Longwy's durch die Preußen (23. Aug.) in Paris bekannt wurden, erhob sich ein neuer Sturm und brachte Danton in der Nationalversammlung zwei Beschlüsse durch, die wenige Tage danach Gräuel in Paris zur Folge hatten, über die ganz Europa sich entsetzt hat. Die Beschlüsse gingen aber dahin: Die Preußen müssen um jeden Preis zurückgeschlagen werden. Hiezu ist nöthig: 1) Massenhafte Bewaffnung des Volkes, um die Preußen durch Uebermacht und die revolutionäre Wuth zu erdrücken; 2) Ein Revolutionsgericht, um alle Feinde der Revolution im Rücken, zunächst in Paris selber, unschädlich zu machen, damit sie nicht etwa beim Heranrücken des preußischen Heeres hinter der Vertheidigungsarmee eine Contrerevolution ins Werk setzen. Darauf hin wurden

am 28. Aug. die Thore von Paris gesperrt; alle Häuser wurden untersucht, alle Waffen weggenommen, alle „Verdächtige," Herren, Damen des vormaligen Hofes, Adelige, Geistliche, ehemalige Deputirte der Rechten, Beamte, Gelehrte, conservative Kaufleute u. dgl. eingekerkert. Am 2. September begann darauf ein grausames Hinschlachten aller Eingekerkerten und dauerte bis zum 6. September. Den 21. September versammelten sich die neugewählten Deputirten und eröffneten den Convent, der am folgenden Tage schon das Königthum abschaffte und die Republik proklamirte.

Während dessen hat der Zug der preußischen Armee, die durch die Champagne nach Paris vordringen und den König aus den Händen der Revolution erretten sollte, eine schmähliche Wendung genommen. Nach den Vorspiegelungen der Emigrirten sollte der Zug gleichsam nur ein „Spaziergang nach Paris" werden, und kaum irgend Widerstand sich erheben; auch befand sich die preußische Armee bei ihrem Aufbruche vor Trier in einem trefflichen Zustande und konnte insofern allerdings große Erwartungen rechtfertigen. Dies um so mehr, als den 52,000 Mann Preußen das Emigrirten-Corps mit 10,000 Mann und diesem noch 5000 Mann Hessen sich anschlossen, und sonach dem Herzog von Braunschweig eine mehr als dreifach stärkere Macht zu Gebote stand, als der französische Feldherr Dumouriez ihm entgegenzustellen hatte. Und dennoch ist von Thaten dieses so großartig begonnenen Zuges nach der Champagne sehr wenig, von Leiden, Jammer und Elend gar viel zu berichten. Longwy und Verdun wurden von den Preußen genommen, Valmy (am 20. Sept.) vierzehn Stunden lang erfolglos beschossen. Unverzeihliche Fehler in der Führung wurden begangen, es trat anhaltendes Regenwetter ein, großer Mangel an Lebensmitteln gesellte sich dazu, bald auch Krankheit im Heere; endlich liegt auch starker Verdacht vor, daß von den Franzosen Bestechung in's Werk gesetzt worden sei. Unter solchen Umständen wurden zwischen den beiderseitigen Feldherren Unterhandlungen gepflogen, in Folge deren die preußische Armee mit dem Emigrirtencorps und den Hessen den Rückzug angetreten hat. Der schreckliche Zustand, in welchem die Armee seit dem 13. Oktober bis in den November durch Trier wieder zurückgekehrt ist, war ein anschaulicher Beweis, daß die Berichte über anhaltendes Regenwetter, Mangel an Lebensmitteln für Menschen und Pferde, Durchnässung, Hunger und Krankheit, nicht erfunden und nicht übertrieben waren, und daß diese Calamitäten bereits in der Champagne angefangen haben mußten, ansonst dieselben ein solches Elend, solche Verwüstung noch nicht hätten angerichtet haben können, wie solche schon vor dem Eintreffen der

Truppen zu Trier, bereits an der Obermosel und bei dem Durchzuge durch das Luxemburgische, zum Vorschein gekommen waren. Tag und Nacht dem Regen ausgesetzt, durchnäßt bis auf die Haut hatten die Soldaten oft sich mit Kräutern, Wurzeln und rohen Gemüsen auf dem Felde nähren müssen; die Wege waren so tief aufgeweicht, daß vielen die Fußbekleidung in dem lehmigen Boden stecken geblieben. Unter solchen Umständen mußte eine verheerende Krankheit einreißen; Hunderte von kranken Soldaten waren daher schon vor Ankunft der Armee zu Trier auf den Transportwagen gestorben und zur Seite an den Wegen abgeworfen worden; andre Abtheilungen von Kranken kamen zu Wasser die Mosel herab, starben massenhaft und wurden in's Wasser abgeworfen. In dem Heere überhaupt herrschte bei seinem Eintreffen zu Trier ein solches Elend, daß viele Soldaten in den Straßen verschmachteten und todt niederfielen. Kleider und Waffen mit Koth belegt und unkenntlich, die Menschen vermagert, blaß, elend, hinfällig, daß sie sich nicht aufrecht zu halten vermochten. „Nie haben Preußen solches zu ertragen gehabt, sagt Graf Kalkreuth; wir marschirten nicht mit Soldaten, sondern mit Sterbenden;" Worte, die man in der zweiten Hälfte Oktober und Anfang November auf den Straßen zu Trier täglich sich bewähren sehen konnte. Zu all diesem Elend kam noch die größte Erbitterung gegen die Franzosen, nicht allein gegen die Emigrirten, von denen die Preußen sich hintergangen glaubten, sondern auch gegen die „Patrioten" (wie sich die Gönner und Kämpfer der Revolution nannten), gegen die sie ihren Kriegsmuth nicht hatten auslassen können. Bei den zurückkehrenden Emigrirten war, nebst dem gemeinsamen Elende, eine Art Verzweiflung eingetreten. Auf den Zug mit den Preußen in die Champagne hatten sie alle ihre Hoffnungen gesetzt, glaubten in ihre Heimath zurückzukommen und in ihre frühern Besitzungen und Rechte wieder eingesetzt zu werden; jetzt aber war das so glänzende Unternehmen völlig verunglückt; sie hatten die Waffen gegen ihr Vaterland getragen und die Patrioten noch mehr gegen sich aufgebracht. Auf dem Rückzuge hatten sie Unbeschreibliches erlitten, waren vielfältig bestohlen worden, und als sie in unsrem Lande wieder angekommen waren, meistens elend, krank und von Geld entblößt, erging von unsrem Churfürsten der Befehl, daß alle Franzosen, die nicht bereits vor dem Ausbruch der Revolution im Trierischen gewohnt hätten, bis zum 1. November das Land verlassen haben müßten. Gegen Ende Oktober haben dieselben daher Pferde, Taschenuhren, Kleidungsstücke u. dgl. um Spottpreise verkauft, um den Hunger zu stillen und einen kleinen Zehrpfennig auf die Reise über den Rhein zu erhalten. Viele dieser Unglücklichen

haben sich aus Verzweiflung das Leben genommen; in Luxemburg haben sich solche erschossen; andre haben sich in die Mosel gestürzt. Nach Frankreich durften sie nicht zurückkehren, aus unsrem Lande mußten sie der eigenen Sicherheit wegen ausgewiesen werden: und um im Innern Deutschlands das Leben fristen zu können, dazu fehlten jetzt vielen die Mittel. In Trier waren daher in jenen Tagen — vom 13. Oktober bis zum 10. November — herzzerreißende Scenen von Elend zu sehen und erzählen zu hören. Alle Klöster, Schullokale, öffentliche Gebäude waren angefüllt mit Soldaten; das Kloster St. Annen hatte 53 Mann, Irminen 50, das Dominikanerkloster 100 Mann; auch in Privathäusern waren mitunter 100 Soldaten einquartirt. In mehren Klöstern waren Lazarethe, wie in Martin, wo täglich viele Kranke starben und mit großen Rüstwagen in den Schießgraben zur Einscharrung gebracht wurden [1]); in den Schulsälen in dem Jesuitencollegium lagen ebenfalls Hunderte von Kranken, von wo aus fast jeden Morgen ein Wagen mit Leichen durch die Stadt zum Kirchhof auf dem Zuckerberge gebracht wurde. Am 7. November mußten die letzten Preußen von Trier fortziehen, Gesunde, Kranke, Halbtodte; einige mußten von zwei Mann geleitet, andre mit Tragbahren auf Schiffe im Krahnen gebracht werden; mehre starben sogleich auf den Schiffen und wurden eben nur zur Seite in's Wasser geworfen; Einer fiel beim Einsteigen in das Schiff aus Mattigkeit in das Wasser, und man ließ ihn unbekümmert liegen und ertrinken. So hatte das Uebermaß von Elend alles Mitleid, alle Theilnahme völlig abgestumpft.

Zu derselben Zeit, wo der Durchzug der so schrecklich zerrütteten Armee stattfand, schwebte Trier in beständiger Besorgniß wegen eines Ueberfalles der patriotischen Truppen. So wie im Frühjahre eine französische Armee unter Dumouriez gegen die Niederlande angerückt war, eine zweite unter Custine in die Pfalz gegen den Rhein operirte, so hatte eine dritte unter Bournonville sich von Saarlouis aus in Bewegung gesetzt, um in das Churfürstenthum Trier und das Zweibrückische einzubrechen. Bei dem Aufbruche der preußischen Armee nach der Champagne waren sogleich österreichische Truppen zu Trier

[1]) Einmal wurde auch ein halbtodter Soldat unter einem Haufen Leichen in den Schießgraben gebracht; und als derselbe beim Herabnehmen vom Wagen flehte, man möge ihn nicht miteinscharren, er sei ja noch nicht todt, erwiderte man ihm, er sei ja doch dem Tode nahe und nicht mehr zu retten, und warf ihn mit in die Grube. Eben so hat man von den Schiffen auf der Mosel oberhalb Trier und hier im Krahnen halbtodte Soldaten in's Wasser geworfen oder, wenn sie hineingefallen, nicht mehr herausgezogen; weil sie ja doch verloren seien.

zum Schutze des Landes eingetroffen, während zugleich trierisches Militär ausschließlich zur Landesvertheidigung verwendet wurde. Den 29. September haben aber die Franzosen von Saarlouis aus Merzig überrumpelt, das von den churtrierischen Truppen nicht gehalten werden konnte, und nach tapferer Gegenwehr übergeben wurde. Nachdem gleichzeitig die Preußen ihren Rückzug angetreten hatten, rückten die drei französischen Armeen weiter vor; Dumouriez in den Niederlanden nimmt Brüssel, Lüttich und andre Städte, Custine Speier, Worms und gewinnt durch Verrath die Festung Mainz (den 21. Oktober); und wenig hat gefehlt, so wäre auch Trier noch vor Ablauf des Jahres in die Hände der Franzosen gefallen. Denn seit Ende September hatten sie sich allmälig über den ganzen Strich Landes von Saarlouis an über St. Wendel, Tholey und weiter bis Bernkastel und Trarbach ergossen, waren in die nahe bei Trier gelegenen Ortschaften, Gutweiler, Gusterath, Casel, Waltrach, Schöndorf, Fell, Longwich, Rigol, Fastrau und Morscheid eingefallen, und hatten überall ausgeplündert, Geld, Vieh, Lebensmittel, Tücher, Kleidungsstücke, insbesondere in den Pfarrhäusern. Im Süden der Stadt waren sie vorgedrungen bis Cönen, Tawern, und hatten sich besonders in Saarburg festgesetzt, von wo aus sie Streifzüge machten. Die Kaiserlichen, welche vor Allem auf Behauptung von Trier bedacht sein mußten, verschanzten sich auf der Pellinger Höhe, bei Conz, pflanzten eine Batterie bei Pfalzel auf, um die Landstraße gegenüber bestreichen zu können; auch hielten sie beständig den Grüneberg besetzt und hatten Schanzen auf dem Kreuzberge aufgeworfen. Waren die Vertheidigungsmaßregeln auch gut getroffen, so hatten die Kaiserlichen doch eine doppelt schwierige und gefährliche Stellung. Schlimm war es für sie und gefährlich für die Stadt, daß nicht frühe und nicht streng genug Stadt und Umgegend von den Emigrirten gereinigt worden waren; denn es hat sich zu Ende dieses Jahres herausgestellt, daß viele Emigrirte, nach dem unglücklichen Zuge nach der Champagne zu Trier nicht mehr wissend, wohin sich hinausschlagen, in das Lager der „Patrioten" übergegangen sind, und nun, mit der Lage der Stadt, der Umgegend, den Wegen und Stegen von langem Aufenthalte bekannt, den Patrioten als Spione und Wegweiser dienten und die zugänglichsten Seiten verrathen konnten. Dazu kam denn weiter, daß es den ganzen Herbst, besonders im Oktober und November, fast beständig regnete, den 4. Dezember Frost eintrat, und das kaiserliche Militär auf den meisten Posten ohne Zelte allem Wetter ausgesetzt war, immer zur Wache und zum Schutze im Felde sein mußte, Tag und Nacht, während der Feind seine Angriffe nach Belieben unter-

nehmen konnte. Angriffe und Vertheidigung wurden fortgesetzt bis in die letzten Tage des Dezember, wo die Franzosen Saarburg verließen und sich nach Saarlouis zurückzogen.

Es wird meinen Lesern nicht unangenehm sein, wenn ich die einzelnen Kriegsaffären und Vorfälle aus den letzten Monaten in der Nähe unsrer Stadt mit den Worten eines Augenzeugen speciell erzähle.

(Ende Dezember.) „Nun sind endlich die Franzosen aus Saarburg vertrieben; die Oesterreicher haben ihnen so zugesetzt, daß sie nun alle mit großem Verluste abweichen mußten. Trier wird nun glücklich gerettet, und so mag es nicht unangenehm sein, in Kürze die beträchtlichsten Vorfälle noch einmal zu übersehen. Mit Bewunderung sah man diesen Winter hier, was Kriegskunst vermag. Der kaiserliche General Brentano kam im Monat Oktober hier an, nahm das Hauptquartier auf der Carthaus eine Stunde oberhalb Trier, ließ sogleich daselbst bis zur Conzer Brücke, wo die Saar in die Mosel fließt, vortreffliche Verschanzungen und Batterien errichten; dergleichen auch zu Pellingen, in der Olewig, auf dem Kürenzer-, dem Avelsbacher- und dem Grüneberge, auch zu Ruwer und auf linker Seite der Mosel (bei Pfalzel), die gleichsam in einer Kette steiler, eng verbundener Berge mit so kluger Auswahl angelegt wurden, daß alle Päſſe, wodurch der Feind auf die Stadt vordringen konnte, durch diese verpaarten und sich durchkreuzenden Batterien versperrt waren. Hiedurch wurde hiesige offene und mit keinen Festungswerken versehene Stadt gleich einer der wichtigsten Festungen in vollkommenen Vertheidigungszustand gesetzt, wie es der glückliche Erfolg bestätigt hat. Am Ende des November, als der Anzug der fränkischen Bournonville'schen Armee gegen diese Stadt wirklich erfolgte, kam auch der kommandirende General Prinz v. Hohenlohe hieher, welchem nach und nach mehre Truppenverstärkungen folgten. Der Prinz untersuchte sogleich die angelegten Batterien, fand dieselben meisterhaft, verordnete mehre Vertheidigungsanstalten, ritt täglich morgens früh, ungeachtet des äußerst ungünstigen Wetters, in die Verschanzungen und blieb daselbst bis in die Nacht, kommandirte in eigener Person an jenen Tagen, wo die feindlichen Angriffe auf die Verschanzungen tapfer, aber fruchtlos gemacht wurden, auf dem Grüneberg und zu Ruwer am 6. Dez., wo ihm eine Stückkugel hart am Kopfe vorbeiflog. Den 15. griffen die Franzosen zu wiederholten Malen mit hartnäckiger Wuth die Verschanzungen zu Pellingen an, wurden aber mit beträchtlichem Verluste zurückgeschlagen. An demselben Tage fiel unweit Saarburg (es war bei Wawern), welche Stadt die Franzosen im Voraus eingenommen, zwischen einem französischen bei achttausend

Mann starken Corps und einem Corps Oesterreicher von etwa fünfhundert Mann ein blutiger Auftritt vor, wo letztere zwar zum Weichen aus dem Könener Walde gezwungen wurden, hingegen durch ein heftiges Kartätschenfeuer eine so starke Niederlage unter den Feindlichen anrichteten, daß diese des andern Tages nicht nur vom Kampfplatze, sondern auch aus dem Dorfe Könen nach Saarburg sich zurückzogen. Die folgenden Tage, nachdem noch eine Kanonade von der Moselseite auf das Städtchen Grevenmachern, wo die kaiserlichen Magazine sind, ohne Wirkung gewagt worden, geschah der völlige Rückzug sowohl aus der Stadt Saarburg nach der französischen Grenze als der übrigen französischen Armee aus dem Hochwalde über Losheim und Merzig nach Saarlouis." (So die Frankfurter Zeitung vom 31. Dez.) Ein Nachtrag dazu gibt ergänzend folgende Details. „General d'Himbert war es, der am 5. Dez., als die Kaiserlichen wegen Uebermacht der Franzosen Saarburg verlassen mußten, diese Stadt mit 800 Mann besetzte. Er zog immer mehr Truppen an sich und unterstützte den General Bournonville bei allen so oft wiederholten Angriffen kräftig. Täglich versuchte er auch allein sein Glück, wurde aber immer mit seinem kleinen Truppencorps häßlich zurückgetrieben. Saarburg blieb der Zufluchtsort. Am 16. hatten die Kaiserlichen den Plan gemacht, die bei 2000 Mann starke Besatzung in Saarburg zu umringen und aufzuheben. Der Major, der auf der Leukener Seite commandirte, war aber zu voreilig und machte den Angriff, ehe noch die andern am obern Thore angekommen waren; er wurde zurückgetrieben und zog sich nach Wawern. Der Feind verfolgte ihn, wurde aber in und bei Bibelhausen sehr hergenommen. Den 17. u. 18. versuchten die Franzosen die Wawerner Verschanzungen zu überwältigen. Bei den Angriffen machten sie ein ungewöhnliches Geschrei und liefen so blindlings in das Feuer, als hätten sie sich an den Kanonen wärmen wollen, wurden aber von diesen so niedergestreckt, daß die ganze Erdfläche mit Todten besäet war. Den 19. wollten die Franzosen das Aeußerste wagen; die Kaiserlichen hatten, vermuthlich um jene zu locken, die Wawerner Schanzen verlassen; die Franzosen beorderten 400 Mann nach Tawern, um dort Batterien aufzuwerfen, wozu die Bauern aus Tawern und Fellerich aufgeboten waren. Die hievon Unterrichteten Kaiserlichen umringten das Dorf, säbelten die Vorposten und die bei den Arbeiten postirten Franzosen nieder, stürmten dann in's Dorf, wo die übrigen im Kochen begriffen waren, welche alle, 7 Gefangene und 13 Verwundete ausgenommen, ihres Widerstandes wegen niedergemacht wurden; nur drei Husaren retteten sich durch Flucht. Hiebei wurden 50 Pferde, 8 Kanonen, alles Gepäcke

und Gewehre erobert. Nach diesen und des Tages zuvor auf Grevenmachern vergeblich gemachten Angriffen geschah der völlige Rückzug, und auch General d'Himbert verließ am 20. Morgens 3 Uhr, nach einem vierzehntägigen Aufenthalt die Stadt Saarburg und den Saargau und marschirte gegen Sirk; die ganze Gegend ist nun von ihnen geräumt. Alle französische Officiere hinterließen die Versicherung, daß sie künftiges Frühjahr, und vielleicht noch eher, mit verstärkter Macht zurückkommen würden."

War die niederländische Armee unter Dumouriez bis Aachen vorgerückt, die Rheinarmee unter Custine in Mainz eingezogen, so sollte die Bournonville'sche an der Saar durch die Wegnahme von Trier die Verbindung mit jenen beiden bewerkstelligen. An der Tapferkeit und bewunderungswürdigen Ausdauer der kaiserlichen Truppen ist dieses Vorhaben gescheitert. Dem Churfürsten, der nach der Uebergabe von Mainz von Coblenz über Düsseldorf, Münster nach Augsburg geflüchtet war, und dem Lande hat die, wenn auch nicht andauernde Rettung der Stadt und des Churfürstenthums große Anstrengungen und schwere Summen gekostet; letztere haben sich, allein im Jahre 1792, auf 1,095,000 Rthlr. belaufen. Und hiezu hatten die „Privilegirten," d. i. der Adel, die Malteser, Deutschherren und das Domkapitel, ungeachtet aller Aufforderungen, nichts beigesteuert.

Nach dem gänzlichen Abzuge der Franzosen aus unsrem Gebiete vernahm man schauerliche Erzählungen, wie arg dieselben überall gehaust hatten; alle erdenkliche Frevel hatten dieselben in Kirchen, an Heiligthümern, Bildern und Kreuzen verübt, Frauenspersonen geschändet, Raub, Plünderung, Schädigung u. dgl. nicht zu gedenken.

Die Emigranten in unsrem Lande (1790—1794).

In demselben Maße, wie die Nationalversammlung immer tiefer in die bisherigen Rechtsverhältnisse eingriff, der Hof, der Adel und die Geistlichkeit immer mehr bedrängt wurden, und die Landbevölkerung vielerwärts rohe Gewaltthaten an adeligen Familien verübte, sind auch ansteigend immer mehr Familien aus Frankreich ausgewandert, um in benachbarten Ländern wenigstens Sicherheit ihrer Personen zu finden und eine günstigere Wendung der Dinge in ihrem Vaterlande abzuwarten. Nahmen auch viele dieser Emigranten ihren Weg nach den österreichischen Niederlanden, namentlich nach Brüssel, und ebenso auch nach dem Oberrhein, nach Mannheim, Speier, Worms und Mainz, so ging aber der Hauptstrom der Auswanderung in das Churfürstenthum Trier, weil die königlichen Prinzen, die den Mittel- und Sammel-

punkt der ganzen Emigration bildeten, als nahe Verwandten (Neffen) unsres Churfürsten, Coblenz zu ihrem Aufenthalte gewählt, daselbst den Hof des „auswärtigen Frankreichs“ aufgeschlagen hatten. Schon im Dezember 1789 trafen zu Trier viele Emigranten ein, wie aus einer Ankündigung des Stadtmagistrats hervorgeht, in welcher die Bürgerschaft eingeladen wird, disponible Wohnungen für Aufnahme von ausgewanderten Herrschaften anzugeben, damit dieselben nicht, wie schon geschehen, halbe Tage herumlaufen müßten bis sie Unterkunft fänden. Anfangs wurden diese Emigranten gern gesehen und gut aufgenommen; „es erfordert nicht nur die Billigkeit, sagt unser Stadtmagistrat, jedem der Beihilfe benöthigten Mitmenschen beizuspringen, sondern es werden auch der Stadt Trier hierdurch reichhaltige Nahrungsquellen geöffnet und fließt ihr ein beträchtlicher Vortheil zu.“ Dasselbe berichtet ein Augenzeuge in Coblenz in Betreff unsres ganzen Landes, indem er schreibt: „Die Aufnahme der Emigranten war allen Städten, Flecken und Dörfern wegen der baaren Zahlung äußerst lieb und angenehm, ja einige Städte, Flecken und Dörfer supplicirten beim Churfürsten um Einquartierung von Emigrirten zu erhalten.“ Natürlich, in den beiden Hauptstädten, besonders aber zu Coblenz, wurden für ganz gewöhnliche Wohnungen enorme Summen gezahlt; so hat der frühere Minister Calonne mit Gemahlin und einigen Verwandten für sein Quartier monatlich 40 Carolin gezahlt; Zimmer für monatlich 10, 12, 15 bis 25 Carolin waren etwas ganz Gewöhnliches. Mitleid gegen die Emigranten als Unglückliche und eigener Vortheil vereinigten sich also, ihnen willige Aufnahme zu bereiten, und außerdem konnte auch damal noch Niemand ahnen, daß aus dem Aufenthalte derselben dem Lande irgend eine Gefahr erwachsen könne.

Durch den Verlauf, den die Dinge in Paris genommen haben, mußte aber die Anhäufung der Emigranten in unsrem Lande bedenklich werden, zumal nach dem verunglückten Fluchtversuche des Königs im Juni 1791, der das höchste Mißtrauen gegen die Emigration in der Nationalversammlung zur Folge hatte. Gefährlicher für unser Land mußte der Aufenthalt der Emigrirten von dem Augenblicke werden, wo der König die Constitution genehmigt hatte (im Herbste 1791), seine Brüder und die gesammte Emigration zur Rückkehr nach Frankreich aufforderte und die Nationalversammlung dekretirte, daß alle Ausgewanderte, die mit dem 1. Jan. 1792 nicht zurückgekehrt seien, als Feinde Frankreichs würden betrachtet werden. Die Gefahr stieg auf's Höchste, als die königlichen Prinzen, auf die in Pillnitz von Oesterreich und Preußen dem Könige in Aussicht gestellte Hilfe bauend,

statt nach Frankreich zurückzukehren, zu Coblenz einen eigenen französischen Hof, eine eigene Regierung mit mehren Ministerien errichteten, die ausgewanderte Mannschaft in Corps vertheilten, bewaffneten, zwischen Andernach und Bingen zerstreut ungefähr 20,000 Mann, und sich zu bewaffneter Rückkehr nach Frankreich und zur Wiederherstellung der alten Monarchie rüsteten, und letztlich in Folge davon am 20. April 1792 die Kriegserklärung Frankreichs an Oesterreich ergangen ist.

Ein Blick auf die geographische Lage des Churlandes und in seine Geschichte zeigt schon, in welche gefährliche Situation dasselbe jedesmal gerathen mußte, wenn kriegerische Bewegungen von Frankreich ausgingen. Nach der französischen Seite ganz offen, schmal die Mosel entlang gestreckt, mit nur einer Festung im Niedererzstift, und außerdem nicht reich und nicht mächtig, war es schnell von der concentrirten und starken Macht Frankreichs überzogen und den Bedrängnissen des Krieges ausgesetzt. Es war daher auch seit je im deutschen Reiche anerkannt, daß das Churfürstenthum Trier, so lange dies mit der Treue gegen das Reich vereinbar sei, in der Neutralität gegen Frankreich Schutz zu suchen, wenigstens sich außer direkt feindlicher Collision mit Frankreich zu halten habe.

Zu Anfange der Emigration konnte die gastliche Aufnahme der geflüchteten Familien in unsrem Lande nicht schon als eine gegen Frankreich feindliche Handlung betrachtet werden. Seit dem Fluchtversuche des Königs und der den emigrirten königlichen Prinzen zu Pillnitz (1791) durch Oesterreich und Preußen gemachten Versicherung, des Königs von Frankreich Sache als ihre eigene zu betrachten, gewannen Aufnahme und Aufenthalt von Emigranten, insbesondre der Prinzen und einer großen Anzahl Generäle und Offiziere, in den Nachbarländern eine andre Gestalt, fing die Nationalversammlung in Paris an, die Gastfreundschaft gegen die Emigrirten übel anzumerken, äußerte ihr Mißfallen in Reden, Zeitungen und drang endlich durch ihre Gesandten auf Zusicherung von Neutralität, und drohte letztlich, diejenigen als Feinde Frankreichs zu behandeln, die sich weigerten, den Emigrirten Schutz und Aufenthalt zu entziehen. Daß unter solchen Umständen die Trierischen Landstände, besonders des Niedererzstifts, nicht mehr gleichgültig zusehen konnten, ist begreiflich, zumal sie mitansahen, wie die Emigrirten mit bloßer Aufnahme nicht zufrieden, sich zu bewaffnen anfingen, sich in Corps zusammenschlossen und so das Trierische Land von Merzig bis Coblenz zum Schauplatze der Organisation einer Gegenrevolution machen wollten. Hierdurch geriethen nicht nur die Landstände, sondern auch die churfürstliche Regierung in eine peinliche Lage. Vor der täglich zunehmenden Gefahr eines

Einmarsches der Franzosen in unser Land war der von den Emigrirten erwachsende materielle Nutzen bei den Landständen gänzlich in den Hintergrund getreten und hatten sie keinen andern Wunsch mehr, als der Emigrirten recht bald bis auf den letzten Mann los zu werden. Nun denke man sich in die Lage des Churfürsten. Von Natur aus gutmüthig, mitleidig, dazu Oheim der königlichen Prinzen, brachte er es nicht über sich, den Emigrirten sofort allen Aufenthalt zu versagen; außerdem war die Zahl derselben in unsrem Lande, in allen Städten, Flecken und Dörfern so groß, daß der Churfürst, auch wenn er wirklich gewollt hätte, nicht im Stande gewesen sein würde, dieselben gegen ihren Willen aus dem Lande zu schaffen, abgesehen davon, daß eine solche Maßregel gegen Frauenspersonen und Geistliche, von denen Frankreich doch keinenfalls etwas zu befürchten hatte, eine nicht zu billigende Härte gewesen sein würde. Dazu endlich glaubte auch der Churfürst längere Zeit eine Gefahr für unser Land nicht so nahe, wie die Landstände sich vorstellten, indem der Kaiser dem General v. Bender den Befehl ertheilt hatte, sobald das Trierische Land durch die Franzosen bedroht werde, sofort zum Schutze desselben einzurücken. Daher wurden denn vom Herbste 1791 an Verhandlungen zwischen Landständen und der churfürstlichen Regierung gepflogen, in denen jene verlangten, was der Churfürst theils nicht gewähren wollte, theils auch, beim besten Willen zu gewähren, nicht im Stande war. Zuerst wandten sich die Landstände an den Churfürsten mit der Bitte, die Emigrirten in die Grenzen ordentlicher Gastfreundschaft zu verweisen und ihnen nichts zu gestatten, was bei Frankreich Aufsehen und das Trierische Land unglücklich machen könne. Unter dem 28. Oktober (1791) erhielten die Stände eine Resolution, aus welcher hervorging, daß der Churfürst an eine Gefahr für unser Land gar nicht glaube, daß vielmehr die Franzosen einen Ueberfall in ihr Land befürchteten; ja, er versichert, „die süße Beruhigung zu genießen, das Erzstift größtentheils, ohne einige Besorgniß einer Gefahr, auf ein ganzes Jahrhundert mit französischem Gelde bereichert zu haben." Wie dankbar die Stände auch den von den Emigrirten bezogenen materiellen Gewinn anerkannten, so konnten sie sich dennoch durch jene Antwort nicht beruhigt finden, zumal eingestanden war, daß den Garden der Prinzen zu Coblenz Feuergewehre aus dem churfürstlichen Zeughause geliehen worden seien, und zudem um Coblenz herum militärische Uebungen, öffentliche Ankäufe von Pferden zur Wagenburg und andere Kriegsrüstungen von den Emigrirten vorgenommen wurden. Daher wandten sich die Landstände abermal unter dem 12. Nov. an den Churfürsten mit der Bitte, in Betreff der Emigrirten

wenigstens das vorsichtige Verhalten des so mächtigen Generalgouvernements zu Brüssel zum Muster zu nehmen und solche Maßregeln zu ergreifen und bereits angeordnete zu handhaben, welche der französischen Nation die Gelegenheit benähmen, das Erzstift Trier als einen feindlichen Nachbarstaat zu betrachten. Die unter dem 19. d. M. erfolgten Weisungen und Verbote neutralitätswidriger Handlungen der Emigrirten genügten indessen den Ständen so wenig, daß dieselben schon am folgenden Tage in ihrer Versammlung zu Coblenz eine neue Vorstellung bei dem Churfürsten einreichten, worin sie eine Menge neutralitätswidrige Vorgänge auf Seite der Emigrirten aufzählen und die dringende Bitte vortragen, der Churfürst möge, wenn die gänzliche Entfernung der Prinzen und ihres Anhanges aus unsrem Lande nicht mehr zu ermöglichen sei, wenigstens durchgreifende Mittel anwenden, alles neutralitätswidrige Verhalten im Lande zu beseitigen und dann die betreffenden Verfügungen durch Zeitungen und auf andern Wegen bekannt zu machen, so daß Jeder erkennen könne, daß die Aufnahme der Emigranten sich auf die engsten Grenzen der Gastfreundschaft beschränke, und nicht die entfernteste Theilnahme oder Begünstigung der vorhabenden Gegenrevolution zum Zwecke habe. Eine hierauf den Landständen im Auftrage des Churfürsten durch den Kanzler v. Hügel ertheilte mündliche Erklärung, die Besorgnisse der Stände seien grundlos und sollten sich dieselben lediglich der Erledigung der Landtagsgeschäfte widmen, beruhigte durchaus nicht, und es erschienen daher die Stände abermal unter dem 7. Dez. mit einer Vorstellung, wiederholten sie dieselben dringender unter dem 24. d. M., und sagten es hier endlich ganz unverholen heraus, daß sie den Staatsminister v. Dumenique ganz allein für den Urheber und Beförderer der Contraventionen gegen die Versicherungen des Landesfürsten ansähen, und erklärten zugleich, daß sie bei fortgesetzter Nichterhörung ihrer Bitten reichsgerichtliche Hülfe suchen würden. Darauf erfolgte ein Reglement für die Behandlung und das Verhalten der Emigrirten, das, wenn es genau durchgeführt worden wäre, die Landstände beruhigt haben würde. Es sollte kein militärisches Corps von Emigrirten im Erzstifte wohnen, jedes militärische Exercitium sei untersagt. Insbesondere ist für Trier und das Obererzstift die Verordnung am 30. Dez. ergangen, allen Franzosen der Stadt Trier, (mit Ausnahmen der Frauenzimmer, der Geistlichen, Civilpersonen und jener Privaten, die mit ihren Familien still lebten und zu keinem Corps gehörten) und allen Franzosen zu Conz und darüber hinauf bis an die französische Grenze zu eröffnen, daß sie sich innerhalb acht Tagen wegzubegeben hätten. In den Aemtern Saarburg, Merzig und St. Wendel sollten gar keine Fran=

zosen, die Waffen trügen oder zu einem Corps gehörten, aufgenommen werden; alle Franzosen zustehende Feuergewehre seien abzunehmen und in Verwahr zu thun. Französische Edelleute, die aus den Niederlanden ankämen, sollten nicht über 20 Personen stark in Trier aufgenommen und nicht länger als eine Nacht hindurch geduldet werden. Werbungen der Franzosen im Erzstift waren wiederholt streng verpönt, ebenso Lieferung von Geschützen, Gewehren und Munition; endlich war eingeschärft, daß die emigrirten Franzosen nichts Feindliches an den Trierischen Grenzen vornehmen sollten.

Haben diese Maßregeln das Land auf kurze Zeit etwas beruhigt, so erwachten die Besorgnisse der Landstände aber in gesteigertem Maße, als unter dem 20. April die Kriegserklärung an Oesterreich erging und in derselben Sitzung der Nationalversammlung der General Dumouriez harte Worte über die neutralitätswidrigen Handlungen des churtrierischen Hofes hatte fallen lassen. Die beiden landschaftlichen Direktorien berathschlagten fortwährend, was nun noch zur Rettung des Landes zu thun sein möge, glaubten endlich durch Veröffentlichung einer dokumentirten Denkschrift die französische Nation überzeugen zu müssen, wie redlich und thätig das Bestreben der Stände gewesen sei, um gegen das nachbarliche Königreich Frankreich die strengste Neutralität zu beobachten. Es wurde beschlossen, eine solche Denkschrift auszuarbeiten; inzwischen wolle man abermal eine Vorstellung an den Churfürsten einreichen; „im Nichtgewährungsfalle des ständischen Antrags in Betreff der Emigrirten sehe man sich genöthigt, die von Seite der Stände gethanen Schritte der Nationalversammlung zu berichten und derselben kundzugeben, daß der Aufenthalt und die Versammlung der Emigrirten im Erzstifte ganz wider den Willen der Stände sei und diese hieran keinen Theil hätten.“ Dies hieß in andern Worten, die Stände würden zu Paris den Beweis führen, daß die churfürstliche Regierung an allen neutralitätswidrigen Handlungen im Erzstift Trier — und seit dem 1. Januar (1792) war der bloße Aufenthalt von Emigrirten eine solche — schuld sei. Das war allerdings ein bedenklicher und mit der Treue gegen den Landesherrn nicht gut zu vereinbarender Schritt; und dennoch, wer könnte denselben ohne weiteres verdammen, wenn es in der Macht des Churfürsten gestanden hätte, die ganz berechtigten Wünsche der Stände zu erfüllen! Allein dies war um den Mai des Jahres 1792 bei weitem nicht mehr der Fall. Vom 2. Mai liegt eine Note des Churfürsten an die beiden Prinzen, Brüder des Königs, vor, in welcher er sich bitter beklagt, daß Massen von Emigranten gegen seinen ausdrücklichen Willen und seine den Landständen gegebenen

Versprechen in das Land kämen; daß nach Berichten des Statthalters v. Kerpen zu Trier unaufhörlich Emigranten aus den Niederlanden ankämen und daß ihre Anzahl zu Trier die der Einwohner übersteige und dazu bald 16 Compagnien weiter ankommen würden. Darauf hin eröffnet der Churfürst den Prinzen, daß er unnachsichtig alle Emigrirte, die zu Corps gehörten, in Zeit zweimal 24 Stunden aus Trier ausweisen und den angekündigten 16 Compagnien nicht einmal den Durchzug in das Zweibrückensche, viel weniger den Aufenthalt in seinem Lande gestatten werde.

Eine namhafte Aenderung ist dadurch nicht erzielt worden; fortgesetzte Vorstellungen und Klagen der Direktorien, denen der Churfürst nicht abhelfen konnte, führten am Ende eine empfindliche Spannung zwischen den Landständen und dem Churfürsten und seiner Regierung herbei, die sich zuletzt hauptsächlich gegen den Hofrath und landschaftlichen Syndikus v. Lassaulx und den Hochgerichtsscheffen Haan in Coblenz entladen hat. War nämlich bis in den Sommer 1792 das gegenseitige Benehmen noch einigermaßen in den Schranken geblieben, so hat die Nachricht, daß die zu ihrem Zuge gegen Frankreich anrückende preußische Armee ihren Marsch durch das Trierische Land nehmen werde, die Landstände auf's Neue aufgeregt und sie hingerissen, mit Heftigkeit vom Churfürsten zu verlangen, was zu gewähren offenbar nicht in seiner Macht stand, nämlich den Truppendurchzug zu verhindern. Dies Benehmen erfuhr nun auch die höchste Mißbilligung des Churfürsten, mit der allerdings auch seinerseits nicht zu rechtfertigenden Drohung, daß man die Mitglieder der landschaftlichen Direktorien, die zu dieser Vorstellung den Vorschlag gemacht hätten, dem einrückenden Obergeneral, Herzog von Braunschweig, namhaft machen würde (zur Bestrafung); deshalb sollten sich die Mitglieder nennen, die keinen Antheil daran gehabt hätten. Indessen wurde doch diese Drohung nicht ausgeführt; die preußische Armee traf ein, machte ihren unglücklichen Zug nach der Champagne, und eben das gänzliche Mißgeschick dieses Zuges verschlimmerte nun erst recht die Angelegenheit der Emigrirten zwischen den Landständen und der churfürstlichen Regierung. Denn die nächste Folge jenes Mißgeschicks war das Vordringen der französischen Armee unter Dumouriez in den Niederlanden bis nach Aachen, dann die verrätherische Einnahme von Mainz durch die Franzosen unter Custine (21. Okt.) und das Einrücken des Generals Bournonville in das Trierische Land, so daß also die frühern Besorgnisse der Landstände wegen eines Einfalles der Franzosen gründlich gerechtfertigt waren. Auf die Nachricht von dem Falle der Festung Mainz flüchtete unser Churfürst über Düsseldorf

nach Augsburg, nachdem er in Coblenz eine Landstatthalterschaft zur Fortführung der Regierung eingesetzt hatte. Aber bereits unmittelbar nach der Rückkehr der preußischen Armee (14. u. 17. Okt.) hatte der Churfürst bis zum 1. Nov. alle Emigrirte — mit Ausnahme der Geistlichen des Trierischen Metropolitansprengels — aus dem Lande gewiesen; eine Maßregel, die immerhin noch wegen fortdauernder Durchzüge von Emigrirten im Februar 1793 eingeschärft werden mußte. Und als im Verlaufe des Jahres 1793 die Kaiserlichen die Franzosen wieder gänzlich aus den Niederlanden zurückschlugen, die Preußen Mainz wiedernahmen und in Verbindung mit Oesterreichern die französische Armee in der Pfalz ebenfalls wieder gegen die Grenze zurückwarfen, im Innern von Frankreich zu gleicher Zeit die Schreckensregierung ausgebrochen war, kamen wieder neue Schaaren von Emigranten in unser Land und haben dasselbe auch nicht mehr ganz verlassen bis in den Herbst 1794, wo das ganze linke Rheinufer von den Franzosen erobert wurde.

Sehen wir aber vorher, welchen Ausgang die landschaftliche Angelegenheit zu Ende des Jahres 1792 genommen hat. Bereits im Sommer dieses Jahres hatten die Landstände eine Denkschrift vorbereitet, in welcher unter Darlegung aller mit der churfürstlichen Regierung gepflogenen Verhandlungen bezüglich der Emigranten in unsrem Lande der Beweis geführt wird, daß sie alles Mögliche gethan, um die strengste Neutralität gegen Frankreich beobachtet zu sehen, und daß, wenn dies Ziel nicht erreicht worden, durchaus keine Schuld auf die Landstände falle. Diese Schrift, betitelt: „Beurkundete Darstellung des Betragens der kur-trierischen geist- und weltlichen Landstände bei Gelegenheit der französischen Revolution“ — mit achtzehn Aktenstücken, deren letztes vom 20. Okt. datirt, ist von Lassaulx auch in's Französische übersetzt und, wie es scheint, noch die letzten Tage im Oktober oder anfangs November im Drucke vollendet worden. Jetzt schien die höchste Zeit gekommen zu sein, von dieser Schrift Gebrauch zu machen, da Speier, Worms und Mainz den Franzosen bereits in die Hände gefallen waren und stündlich auch ein Angriff auf Coblenz befürchtet wurde. In dieser kritischen Lage eilen v. Lassaulx und Haan mit jener Denkschrift nach Mainz zu Custine, um auf Grund der darin enthaltenen Darlegung Schonung für das Trierische Land zu erwirken. Der General Custine forderte nun aber als Bedingung — Uebergabe der Festung Ehrenbreitstein und der Stadt Coblenz. Wie Lassaulx später in einer Vertheidigungsschrift erzählt, hat er diese Forderung wiederholt, als nicht in ihrer Beider Macht und nicht in der Macht und Vollmacht der

Stände liegend, abgewiesen. Da aber der General gedrängt, so habe er wenigstens etwas für das Land thun wollen und dem General Einblick in die Denkschrift gegeben, um ihm zu zeigen, daß die Stände Alles gethan hätten, um Neutralität gegen Frankreich zu beobachten und daß daher das Land verdient habe, geschont zu werden. Der General, heißt es weiter, habe sich Einiges angesehen, dann die Denkschrift auf den Tisch gelegt, die von ihnen Beiden (Deputirten) wieder zurückgenommen worden sei.

An dieser Stelle ist aber Lassaulx's Bericht aus dem spätern Verhör des Mainzer Clubisten D. Böhmer wohl zu ergänzen, der nach der Wiedernahme von Mainz durch die Preußen (1793) auf die Festung Ehrenbreitstein war gesetzt worden. Böhmer sagt nämlich, Lassaulx habe durch ihn die Denkschrift dem Custine überreichen lassen; und nicht dies allein, sondern derselbe habe auch später, als er bereits von Mainz nach Wetzlar abgegangen, an ihn und an Custine geschrieben und gebeten, die Denkschrift an die Nationalversammlung nach Paris zu schicken und dort bekannt zu machen, was allerdings die Anklage gegen Lassaulx bedeutend erschwert. Auf ihrer Rückreise von Mainz erfuhren die beiden Deputirten, daß die Preußen von ihrer Deputation an Custine Kenntniß erhalten, dieselbe sehr übel aufgenommen hätten und daß sie Beide bei ihrer Rückkehr in Coblenz wahrscheinlich würden verhaftet werden. Um dem auszuweichen, begaben sie sich nach Wetzlar und berichteten von dorther an das landständische Direktorium, mit dem Ersuchen um die nöthigen Schritte bei der landesherrlichen Regierung, damit sie nicht vor ein fremdes Gericht, etwa ein Kriegsgericht des Königs von Preußen, gezogen würden. Die churfürstliche Regierung fand, wie auch der König, Verfassungswidriges und Strafbares in dem Benehmen der Deputirten und verweigerte das verlangte sichere Geleite zu den einheimischen Gerichten. Der Anwalt der beiden Deputirten v. Sachs erwirkte ein Dekret des Reichskammergerichts zur Erhaltung des widerrechtlich verweigerten Salvus conductus, das aber nur dahin lautete, daß die Verweigerung des Salvus conductus von der Gerechtigkeitsliebe des Churfürsten nicht zu erwarten stehe. Der Churfürst war aber abwesend, die Verhandlungen gingen an die Statthalterschaft, deren Chef v. Hügel, wo die Uebergabe der landständischen Denkschrift an Custine als eine landesverrätherische Handlung, als Majestätsverbrechen aufgefaßt wurde. Denn diese Denkschrift war, wie mild man dieselbe auch auslegen mochte, eine Rechtfertigung der Stände bezüglich der zu haltenden Neutralität gegen Frankreich in Behandlung der Emigrirten; ihre Rechtfertigung enthielt aber mittelbar eine Anklage der churfürst-

lichen Regierung vor einer auswärtigen Macht. Auf jenes Dekret des Kammergerichts bauend kamen die Deputirten nach Coblenz, ohne die Entschließung des Churfürsten abzuwarten, und wurden nun, wie unter den gegebenen Umständen vorauszusehen war, arretirt und auf Ehrenbreitstein festgesetzt.

Dahin also war es mit der Angelegenheit der Emigranten in unsrem Lande zu Ende des Jahres 1792 zwischen den Landständen und dem Churfürsten gekommen. Prüft man unparteiisch die beiderseitigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit und erwägt dabei, daß zu Anfange der Emigration kein Mensch hatte ahnen können, daß die Dinge so kommen würden, wie sie durch den verunglückten Zug nach der Champagne gekommen sind, und zwar um so weniger, als alle europäischen Höfe die Sache des Königs von Frankreich zu der ihrigen zu machen sich anstellten; so wird man für das Benehmen beider Theile, der Landstände und der churfürstlichen Regierung, der entschuldigenden Gründe so viele anerkennen müssen, daß man keinen derselben verurtheilen kann. Die Ereignisse sind mächtiger gewesen, als der Wille des Churfürsten; für die Stände waren die Besorgnisse derart angewachsen, daß sie, in der Absicht, wo möglich, noch Schonung für das Land von Seite der Nationalversammlung zu erzielen, einen Schritt gethan haben, der unter andern Umständen offenbar ein schweres Verbrechen gegen den Landesherrn gewesen sein würde. Unter dem 23. Juni 1793 hat v. Lassaulx eine Vertheidigungsschrift an den Churfürsten gerichtet und alle zur Entschuldigung der Landstände und der Deputation nach Mainz dienenden Umstände dargelegt; indessen hat erst die in Folge glücklicherer Wendung der Kriegsoperationen im Sommer 1793 erfolgte Rückkehr des Churfürsten nach Coblenz und der überaus herzliche Empfang desselben eine Versöhnung mit den Landständen herbeigeführt. Dem Reichskammergericht hatte aber inzwischen sein Mandat in Betreff des Salvus conductus schwere Vorwürfe und Drohungen von Seite des Königs von Preußen und des Kaisers zugezogen, die aber, wie es scheint, in dem Drange der Kriegswirren keine Folge gehabt haben.

Die Ereignisse in Paris seit Abschaffung des Königthums im September (1792), die Hinrichtung des Königs (im Januar 1793), die Verbannung der christlichen Religion aus Frankreich und die blutigen Gräuel der republikanischen Schreckensregierung waren nicht geeignet, der Emigration aus diesem unglücklichen Lande ein Ziel zu setzen. Wie streng daher auch die im Oktober (1792) gegebenen Verordnungen zur Entfernung der Emigrirten aus unsrem Lande gelautet hatten, so sind dennoch nicht allein schon im Februar 1793 wieder

amtliche Rügen über Contraventionen jener Verordnungen nöthig gewesen, sondern es haben sich auch noch während des ganzen Sommers, nach Ausweis vorliegender Listen zu Trier, viele Emigrirte aus verschiedenen Ständen in unsrer Stadt aufgehalten. Eine Liste vom 18. Juli hat c. 111 Geistliche und Nonnen, denen allerdings Aufenthalt nicht untersagt war; dagegen hat ein Verzeichniß vom 20. Juli 67 Emigranten, Adelige, höhere Offiziere, und noch eine dritte zählt ungefähr 200 aus verschiedenen Ständen, Geistliche und Weltliche, aus verschiedenen Provinzen Frankreichs. Die traurigen Erfahrungen, die nun aber auch die churfürstliche Regierung seit dem vorigen Herbste in Betreff der Emigrantenangelegenheit gemacht hatte, sodann auch die durch die churrheinische Kreisversammlung publicirten strengen kaiserlichen Verbote der Aufnahme von Emigrirten hatten zur Folge, daß der Churfürst sogleich nach seiner Rückkehr nach Coblenz (31. Oktober) alles Bedauern mit den unglücklichen Emigranten bei Seite setzen und fast ausnahmslose Entfernung derselben streng befehlen mußte, so zwar, daß Polizeibeamte, welche dem Befehl zuwiderhandeln würden, für jeden einzelnen Fall mit 100 Rthlr., die Stadtmagistrate zu Trier und Coblenz mit 20 Rthlr. gestraft werden sollten. Mit dem 28. Nov., lautete der Befehl, müssen alle Emigrirte beiderlei Geschlechts, wo immer im Erzstifte sie sich befinden mögen, das Land geräumt haben, die in Zukunft ankommenden Franzosen in einem Dorfe gar nicht, in einer Stadt oder auf einer Poststation nur über Nacht geduldet werden. Ausgenommen waren nur Franzosen, die schon vor 1789 im Erzstift gewohnt hätten, die, welche eine schriftliche landesherrliche Bewilligung aufweisen könnten, die, welche Vasallen des Erzstifts seien und endlich wirkliche Priester, die den Bürgereid nicht abgelegt hätten und eine Bescheinigung vom Generalvicariat zu Trier oder dem Officialat zu Coblenz beibrächten [1]). Unter dem 13. Febr. 1794 wird auf Befehl des Churfürsten und des Reichsmarschalls Prinzen von Sachsen-Koburg und auf Begehren des k. k. General-Feldmarschalls v. Blankenstein den zu Trier noch vorfindlichen Emigrirten mit Ausnahme der Geistlichen, unter Strafe militärischer Execution befohlen, in Zeit von zwei Tagen die Stadt zu räumen. Damit endigte dann die Emigrantenangelegenheit in unsrem Lande; nicht lange, und die Reihe des Emigrirens kam auch an den Adel und die Geistlichkeit unsres Landes selbst.

---

[1]) Trier. Wochenbl. 1793. No. 46; die Publikation des Befehles in deutscher und französ. Sprache das. No. 51.

Die französische Republik. Abschaffung des christlichen Cultus. Die republikanische Zeitrechnung mit ihrem neuen Kalender (1793).

Sehen wir nun in Kürze, auf welchem Wege die französische Revolution während des Jahres 1793 in jenes Stadium eingelaufen, in welchem dieselbe im August 1794 durch die republikanischen Heere unsrem Lande importirt worden ist.

So wie das Königthum abgeschafft war, mußte auch die Constitution von 1790, die auf der Theilung der Gewalt zwischen König und Volk beruhte, beseitigt und eine neue auf demokratischer Grundlage aufgestellt werden. In dem Convente dominirte bereits eine wilde Demokratie, indem Männer der gemeinsten Gesinnung, deren man sich in der ersten Nationalversammlung geschämt haben würde, in denselben gewählt worden waren. Dieser Convent sah sich nicht lange nach Mustern einer republikanischen Verfassung um, indem seine Führer ihren Grundsätzen und Sitten nach schon längst Heiden waren und daher auch ihre Vorbilder nicht anderswo, als in den heidnischen Republiken Athen, Sparta und Rom suchen wollten. An Athen gefiel ihnen der Cultus des Schönen, und von dorther entnahmen sie Einrichtungen, welche der Sinnlichkeit schmeicheln. An Sparta gefiel die Einfachheit der Sitten, die allerdings meistens Barbarei war; von daher entnahmen sie die gänzliche Hinwegsetzung über Regeln und Rücksichten der Wohlanständigkeit und urbaner Lebensweise. Rom hatte es auf Stärke, Macht und kriegerische Tapferkeit abgesehen, und von der römischen Republik entnahm man entsprechende Einrichtungen herüber. Demnach konnte wohl mit Recht Chateaubriand schreiben: „O Frankreich, welch' eine Harlekinsjacke hat man dir über die Schultern geworfen!"

Der Convent machte zu seiner Devise, die mehre Jahre auf allen öffentlichen Erlassen figurirte: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit oder Tod!" Und hiebei verfielen sie der Thorheit, sich heidnische Republiken zu Vorbildern zu nehmen, deren Grundlage bekanntlich auf der Sklaverei beruhte, dem extremen Gegentheil von Freiheit und Gleichheit [1]).

In dem Christenthum allein ist wahrhaft Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit; die französischen Republikaner aber schickten sich jetzt an, das Christenthum in Frankreich abzuschaffen.

---

[1]) In der Republik Athen gab es 20,000 Bürger und 400,000 Sklaven; zu Sparta 10,000 Bürger und 100,000 Sklaven; in Rom waren die Sklaven noch zahlreicher.

Vorerst aber wurde im Convente die Frage aufgeworfen: was soll aus dem gefangenen Könige werden? Robespierre faßte die Resolution kurz dahin: Ein Prozeß gegen ihn setzt die Möglichkeit der Freisprechung voraus; die Republik kann ihn aber nicht freisprechen, weil sie Republik, und weil er König ist; der König muß vernichtet werden, sobald die Republik fertig ist. So ist es geschehen, indem Ludwig XVI., jetzt meistens auch Ludwig Capet genannt, von dem Convente zum Tode verurtheilt und am 21. Jan. 1793 hingerichtet worden ist. So war die Monarchie in Frankreich gefallen; die französische Monarchie aber mit ihren socialen Zuständen, sowie alle christliche Länder überhaupt, welches auch ihre Regierungsform sein mochte, war auf der religiösen und sittlichen Grundlage des Christenthums erwachsen, in allen ihren Einrichtungen von seinem Geiste durchdrungen und beherrscht. Was sollte nun aus dem Christenthum werden? Nach dem Tode des Königs rief Dupont im Convente aus: „Wie? Der Thron ist gestürzt und der Altar steht noch?“ und damit hatte er die Gesinnung der dominirenden Partei der Versammlung ausgesprochen, wie früher Robespierre, als es sich gefragt, was mit dem Könige anzufangen sei. Derselbe Dupont sagte weiter: „Natur und Vernunft, das sind die zwei Götter des Menschen;“ in jenem und in diesem hat der Convent gethan, wie Dupont angedeutet hatte, indem er das Christenthum proscribirte und dafür einen sogenannten Vernunft- und Naturcultus einführte. Die rechtmäßigen Bischöfe und Priester waren emigrirt oder deportirt oder ermordet; die geschworenen Geistlichen waren von den Gläubigen verabscheut und von den Ungläubigen verachtet; viele derselben, wie sich aus ihren Präcedentien erwarten ließ, zum Abfalle reif. Paris tyrannisirte damal ganz Frankreich; zwar erhoben sich Provinzen wie die Vendé und mächtige Städte, wie Lyon, Marseille und Toulon, für das constitutionelle Königthum und die Religion gegen den blutgierigen Fanatismus und die Gottlosigkeit des Conventes; allein ihre Anstrengungen waren zu vereinzelt und zusammenhangslos und konnten daher, ungeachtet des heldenmüthigsten Kampfes, nicht zum Ziele führen. Der Convent dekretirte die Abschaffung des Christenthums und Sieyes erklärte dieselbe für die größte Wohlthat der Republik. Und so wie man früher nach Abschaffung des Adels alle Standesabzeichen verboten, vertilgt, alle Wappen an öffentlichen Plätzen zerstört hatte, um jedes Andenken und alle Erinnerung an die Adelsherrschaft zu vertilgen; dann ebenfalls nach Abschaffung des Königthums alle Zeichen und Benennungen, die an dasselbe erinnerten, in dem ganzen Gebiete der Republik mit wahrhaft lächerlichem Fana-

tismus zu vernichten gesucht [1]); so wütheten die Republikaner jetzt nach Abschaffung des christlichen Cultus gegen Alles, was von dem Christenthum im öffentlichen Leben geschaffen worden und was an dasselbe erinnerte. Die Kirchen wurden geplündert, alles ihres Schmuckes beraubt und profanirt; die Glocken wurden zu Kanonen umgegossen, die Bilder und Kreuze, nicht allein in den Kirchen, sondern auch an allen öffentlichen Plätzen unter Spott und Hohn zerschlagen. Nichts sollte fortan mehr an die frühern politischen, socialen und religiösen Einrichtungen und Zustände erinnern; was aus den Zeiten der Monarchie, des Königthums, herrührte, das galt als Tyrannei und mußte der Freiheit und Gleichheit, diesen Götzen der Republikaner, zum Opfer gebracht werden; und was an das Christenthum erinnerte, galt als Aberglauben und Fanatismus und wurde mit glühendem Hasse verfolgt. Alles sollte neu werden in dem Frankenvolke; und gleichsam als begänne erst seit Einführung der Republik ein menschenwürdiges Dasein für dasselbe, als fange mit diesem Ereignisse eigentlich erst die Geschichte für Frankreich an, hat der Convent die christliche Zeitrechnung und den christlichen Kalender abgeschafft und statt nach Jahren von Christi Geburt jetzt nach Jahren der Republik gezählt. Die republikanische Zeitrechnung mit ihrem neuen Kalender wird uns danach in unsrem Lande so vielfältig begegnen, daß wir hier etwas näher auf dieselben eingehen müssen.

In der vorchristlichen Zeit hatten die Völker in den dunkeln Gängen ihrer Urgeschichte allmälig mit der Gotteserkenntniß auch das Bewußtsein von ihrer Zusammengehörigkeit zu einer großen Gottesfamilie verloren. Daher führte denn jedes sein gesondertes Dasein, standen sich alle in nationalen Eigenthümlichkeiten scharf abgegrenzt einander gegenüber, sich gegenseitig hassend oder verachtend, oder wenigstens gleichgültig gegeneinander. Es fehlte ihnen so sehr an einem gemeinsamen Bande, daß jedes sogar seine eigenen, nationalen Götter und Götterculte hatte, die mit seiner Geschichte und seinen

---

[1]) Damal war es, wo die Republikaner der Stadt Saarlouis den neuen Namen Saarlibre gaben, weil jener an Ludwig XIV. erinnerte. Den hohen Bergrücken bei Bernkastel-Graach nannten sie Mont national, im Gegensatze zu dem gegenüberliegenden Berge, der aus Ludwigs XIV. Zeit Mont royal hieß. Sogar in den Spielkarten wurden die frühern Namen und Standesunterschiede nicht mehr geduldet, sondern republikanisch umgetauft. Die vier Könige wurden ersetzt durch die Genien des Kriegs, des Friedens, der Künste, des Handels; die Königinnen durch die vier Freiheiten, des Cultus, der Presse, der Ehe, der Berufsarten; die Buben durch die Gleichheiten der Rechte, der Pflichten, der Ordnungen und der Farben.

Sonderinteressen verflochten waren. Daher gab es denn auch keine allgemeine Geschichte, sondern bloß Nationalgeschichten, und hatte jedes Volk in der seinigen auch eine eigene Zeitrechnung, indem es sich zum Ausgange für dieselbe ein Ereigniß aus seiner Sondergeschichte gewählt hatte, das für sein eigenes Nationalleben von großer Wichtigkeit gewesen war. So zählten die Griechen nach Einführung der olympischen Spiele, die Römer nach Erbauung der Stadt Rom; andre Völker zählten nach Regierungsjahren ihrer Könige. Diese Sonderstellung der Völker in ihrem Leben und in ihrer Geschichte, diese nationale Selbstsucht, ist dem ganzen Heidenthum eigenthümlich, ist eine Folge der entschwundenen Gotteserkenntniß und des Verfalles in den Polytheismus gewesen.

Die göttliche Offenbarung hatte aber seit dem Ausgange der Stammeltern aus dem Paradiese ein Ereigniß im Laufe der Zeiten in Aussicht gestellt, das für alle Menschen und alle Völker dieselbe höchste Wichtigkeit haben sollte, das von den Propheten als die Mitte und Fülle der Zeiten bezeichnet wurde, das die von Gott abgewichene Menschheit zu ihm wieder zurückführen, die zerstreuten Völker zusammenführen und alle mit einem neuen Bande zu einer großen Familie wieder vereinigen sollte. Dies Ereigniß war die Geburt des Welterlösers; und nachdem er in diese Welt gekommen und durch das Erlösungswerk das Antlitz der Erde erneuert hatte, da erst kam Verständniß und Einheit in die ganze Menschengeschichte, da zeigte sich, daß die Geschichte vor seiner Ankunft auf ihn vorbereitet hatte, wie die Geschichte nach ihm von seinem Werke beherrscht ist. Das Ereigniß seiner Geburt war daher Grundlage, war Mittel- und Orientirungspunkt für die allgemeine Menschengeschichte, und ist daher auch mit Recht als der Ausgangspunkt für die Zeitrechnung genommen worden. Denn nach der Weltschöpfung hat es kein Ereigniß gegeben und wird keines geben, das für das gesammte Menschengeschlecht solche Wichtigkeit hätte, wie die Ankunft des Welterlösers. Auf die christliche Zeitrechnung müssen daher auch alle andern Zeitrechnungen reducirt werden, wenn den nach ihnen bezeichneten Begebenheiten ihre Stelle in der allgemeinen Geschichte angewiesen werden soll.

Welche Bedeutung hatte demnach die Abschaffung der christlichen Zeitrechnung in Frankreich im Jahre 1793? Frankreich trennte sich durch diesen Akt von den christlichen Völkern; es sagte sich los von dem Christenthum, strich achtzehnhundert Jahre aus seiner Geschichte aus und versetzte sich in einem Sprunge in das Heidenthum zurück. Die Geburt Christi galt der Republik gar nicht mehr als ein wichtiges Ereigniß, nach welchem man die Zeitenfolge zu zählen habe; die

Abschaffung des Königthums hielt sie in dem Freiheitsrausche für das wichtigste Ereigniß der Geschichte und beschloß, mit diesem nicht allein das bürgerliche Jahr, sondern auch ihre Zeitrechnung und Geschichte anzufangen, so als wenn das Frankenvolk jetzt erst zu existiren anfinge. In dem betreffenden Berichte des Nationalconvents vom 17. Dez. 1793 wird die Abschaffung des Königthums (am 21. Sept. 1792) als das auffallendste und vielleicht einzige Faktum der Geschichte bezeichnet und für den geeignetsten Anfangspunkt des bürgerlichen Jahres ausgegeben. „Dieser Tag, heißt es, war der letzte der Monarchie; er sei auch der letzte der gewöhnlichen Zeitrechnung. Den 22. Sept. wurde jener Beschluß (der Abschaffung des Königthums) öffentlich in Paris verkündigt; dieser Tag war der erste der Republik; und an demselben Tage, um 9 Uhr, 18′, 30″ morgens kam die Sonne in die Herbst-Tagundnachtgleiche, indem sie in das Zeichen der Wage eintrat. So war denn am Himmel die Gleichheit des Tages und der Nacht in demselben Momente bezeichnet, als die bürgerliche und moralische Gleichheit durch die Repräsentanten des Frankenvolkes als der heilige Grundpfeiler der Verfassung festgesetzt ward. So erleuchtete die Sonne die beiden Pole zugleich und nach und nach den ganzen Erdball, an demselben Tage, wo die Fackel der Freiheit zum erstenmal in ihrer vollen Glorie über dem Frankenvolke glühte.“

Demnach also sollte fortan das bürgerliche Jahr nicht mehr mit der Oktave von Christi Geburt (1. Jan.), sondern mit dem 22. September anfangen, und die Zeit vom 22. Sept. 1792 bis zu dem nämlichen Tage 1793 sollte das 1. Jahr (der Republik) sein.

Hatte die Republik in solcher Weise die christliche Zeitrechnung abgeschafft, so konnte der christliche Kalender, das Kirchenjahr mit seinen heiligen Zeiten und Tagen, kein anderes Schicksal erwarten. Mit nie genugsam zu bewundernder Weisheit hat nämlich die christliche Kirche die ganze Geschichte der göttlichen Offenbarung und die Thatsachen des Erlösungswerkes mit festlichen Erinnerungen und Begehungen in den Rahmen des Sonnenjahres eingeschrieben, so daß, gleichwie die äußere Natur in dem regelmäßigen Wechsel der Jahreszeiten den Menschen ihre irdischen Gaben spendet, also auch die Kirche in ihren heiligen Zeiten während eines Jahreslaufes die geistigen Gaben des Erlösungswerkes den Gläubigen zur Entfaltung und Aneignung bringet. Die Grundlage des christlichen Kalenders und Kirchenjahres ist die Zeiteintheilung in Wochen von sieben Tagen, seit der Schöpfung angeordnet, eigenthümlich der Offenbarung des Alten und des Neuen Bundes; die Sonn- und Festtage, die sämmt-

lichen nach Heiligen benannten Tage des Jahres predigen den Gläubigen göttliche Wahrheiten, wecken und stillen in ihnen den Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit, erheben sie zur ächten Menschenwürde, indem sie dieselben zu Kindern Gottes und für das Himmelreich erziehen. Der republikanische Convent hatte nun aber die ganze göttliche Offenbarung und ihre Geschichte verworfen, wollte daher auch alle Erinnerungen daran abschaffen. Die Zeiteintheilung in Wochen, heißt es daher, ist zu verwerfen, „weil sich lauter Aberglauben damit verbinde und dieselbe nicht mit dem Mondenlaufe und auch mit keiner andern natürlichen Eintheilung der Zeit übereinstimme.“ Hiemit war der christliche Sonntag abgeschafft. An die Stelle der Wochen setzte der Convent die Dekaden. Die zwölf Monate des Jahres nämlich wurden als gleich angenommen, jeder zu 30 Tagen; die 5 übrig bleibenden Tage in einem gemeinen und die 6 in einem Schaltjahre sollten den Schluß des Jahres bilden als Zusatztage und zu keinem Monate gehören. Jeder Monat war dann getheilt in 3 Theile, aus Vorliebe für das Dezimalsystem, und jeder solche Theil hieß Dekade, deren letzter Tag gefeiert werden mußte. Der Convent erklärt sich darüber: „Das Gesetz überläßt es Jedem, seine Tage der Arbeit und der Ruhe nach Verhältniß seiner Bedürfnisse und Kräfte und der Natur des Gegenstandes, womit er sich beschäftigt, selbst einzutheilen. Aber da daran gelegen ist, daß die öffentlichen Beamten, die als eben so viele Wachen für das Beste des Volkes zu betrachten sind, ihren Posten so wenig wie möglich verlassen, so duldet das Gesetz keine Vakanzen für selbige, als am letzten Tage jeder Dekade. Die öffentlichen Kassen, die Post- und Botenanstalten, die öffentlichen Erziehungshäuser, die Schauspiele, die Versammlungen des Handels wegen, wie Börsen-, Jahr- und Wochenmärkte, Contrakte und alle Arten von öffentlichen Geschäften, die sonst ihre bestimmte Epoche in der Woche oder in gewissen Gebräuchen hatten, die nicht mit dem neuen Kalender übereinstimmen würden, sollen sich künftig nach der Dekade, dem Monate oder den Sanskulotiden [1]) richten.“ So der Convent; in andern Worten: das Gesetz der Republik thut Alles, was es kann, um die Feier des christlichen Sonntags unmöglich zu machen, und andererseit Alles, was es kann, um zur Feier der Dekade zu nöthigen.

Weiterhin wird in dem Unterrichte über den republikanischen

---

[1]) Sanskulotiden hießen die fünf letzten, zu keinem Monate gehörenden Tage des Jahres, so genannt, um den Spottnamen, den lumpige Demokraten erhalten hatten, zu heiligen.

Kalender der bisherige christliche (Gregorianische) nach seiner ganzen Einrichtung verworfen und zugleich angegeben, was an dessen Stelle jetzt eintreten soll. „Eine lange Gewohnheit an den Gregorianischen Kalender hat das Gedächtniß des Volkes mit einer großen Menge von Bildern erfüllt, die es lange Zeit verehrte und die noch jetzt die Quelle seiner religiösen Irrthümer sind; es ist daher wesentlich, diesen Visionen der Unwissenheit die Realität der Vernunft und dem Pfaffentruge die Wahrheit der Natur entgegenzusetzen ... Wir haben jetzt die günstigste Gelegenheit, durch den Kalender, das gangbarste aller Bücher, das Frankenvolk zum Ackerbau zurückzuführen. Wenn in jedem Momente des Jahres, des Monats, der Dekade, des Tages das Auge und der Gedanke des Bürgers auf ein Bild des Landbaues, eine Wohlthat der Natur, einen Gegenstand der Landökonomie geheftet wird, so ist kein Zweifel, daß die Nation nicht mit beschleunigtem Schwunge sich dem Ackersystem zuwenden werde und jeder Bürger für die wirklichen und gegenwärtigen Geschenke der Natur, womit er sich nährt, mit Liebe erfüllt werden wird, da das Volk so viele Jahrhunderte hindurch es sogar für eingebildete Gegenstände, für sogenannte Heiligen war, die es nicht sah, noch weniger kannte .... Die Priester hatten jedem Tage des Jahres den Namen eines sogenannten Heiligen beigeschrieben; dieser Catalog hatte weder Nutzen noch Methode; es war das Repertorium des Irrthums, des Truges und der Charlatanerie. Wir glaubten, daß die Nation, nachdem sie diesen Schwarm von Heiligen aus ihrem Kalender verdrängt hätte, an deren Stelle die Gegenstände setzen müsse, die den wahren Nationalreichthum bilden; die Gegenstände, die, wo nicht ihres Cultus, doch ihrer Cultur würdig wären: die nützlichen Erzeugnisse der Erde, die Werkzeuge, deren wir uns, um solche anzubauen, bedienen, und die häuslichen Thiere, unsre treuen Diener bei diesen Arbeiten."

So war also in dem republikanischen Kalender an die Stelle Gottes die Natur, und an die Stelle der Religion die sogenannte Vernunft getreten; ein ideales Ziel gab es nicht mehr für den Menschen, ebenso wenig geistige und sittliche Güter, sondern nur noch materielle, greif- und eßbare; von allem Ueberirdischen, „diesem Reiche des Nichts und der Schwärmerei," sollten Auge und Herz des Menschen gänzlich abgezogen und ausschließlich auf die Erde und ihre Erzeugnisse geheftet werden.

Haben wir in dem Vorstehenden zur Genüge den Geist kennen lernen, aus welchem die Abschaffung der christlichen Zeitrechnung und des christlichen Kalenders, wie auch die Einführung des republikanischen

hervorgegangen ist, so müssen wir jetzt die Grundzüge des letztern übersichtlich darlegen, indem die Kenntniß derselben uns für das Verständniß unsrer folgenden Geschichte nöthig sein wird.

Der 22. September 1792 war der Geburtstag der Republik; mit diesem Tage wurde fortan das Jahr angefangen, er war der republikanische Neujahrstag. Die Zeit von jenem Tage an bis zu dem nämlichen Tage 1793 war das Jahr I der Republik und so fort.

Das Jahr hat 12 Monate zu je 30 Tagen mit 5, rücksichtlich 6 Ergänzungstagen, anfangs im republikanischen Rausche Sanskulotiden (Ohnehosen), später Ergänzungstage genannt. Die Monate hatten jetzt auch andre Namen, hergenommen von Lufterscheinungen und ländlichen Beschäftigungen. Die drei Monate vom 22. September an hießen:

Vendemiaire (Weinmonat), Brumaire (Nebelmonat), Frimaire (Reifmonat); die drei folgenden (als Wintermonate): Nivose (Schneemonat), Pluviose (Regenmonat), Ventose (Windmonat); die drei folgenden (als Frühlingsmonate): Germinal (Keimemonat), Floreal (Blüthemonat), Prairial (Wiesenmonat); die drei letzten endlich (als Sommermonate): Messidor (Flurmonat), Thermidor (Wärmemonat), Fruktidor (Früchtemonat).

Je der zehnte Tag in jedem Monate hieß Dekadi, war Feiertag, an welchem alle öffentliche Geschäfte ruhen mußten und die Republikaner in einer dazu bestimmten und eingerichteten Kirche, Dekadentempel von ihnen genannt, ihre Festlichkeiten begingen. Wie nun die speciellere Einrichtung dieses Kalenders gewesen, davon möge der nachstehende Monat Vendemiaire eine anschauliche Probe geben.

Vendemiaire.

Dekadentage.		Monatstag.	Namen der Tage.
(Der 22. Sept. alten Styls.)	Primidi	1	Traube.
	Duodi	2	Safran.
	Tridi	3	Kastanien.
	Quartidi . . .	4	Zeitlose.
	Quintidi . . .	5	Pferd.
	Sextidi	6	Balsamine.
	Septidi	7	Morrüben.
	Oktidi	8	Tausendschön.
	Nonidi	9	Pastinake.
	Dekadi . . .	10	Bütte.
	Primidi	11	Kartoffel.
	—	12	Rainblume.
	—	13	Pilz.
	—	14	Harnkraut.
	—	15	Esel.
	—	16	Jalappenwurz.
	—	17	Kürbis.
	—	18	Haidenkraut.
	—	19	Sonnenblume.
	Dekadi	20	Kelter.
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
(Der 22. Oktober alt. Styls.)	Dekadi . . .	30	Tonne.

Ganz in derselben Weise sind alle übrigen Monate in diesem Kalender eingerichtet und ausgestattet, indem in den Namen der Tage Bodenerzeugnisse, Haus- und Ackergeräthschaften und Hausthiere abwechseln.

Nach dem ursprünglichen Plane der Republikaner sollten die fünf, nach Ablauf der 12 Monate zu je 30 Tagen, noch übrig gebliebenen Tage, Sanskulotiden oder Ergänzungstage genannt, lauter Festtage sein. Der erste dieser Tage sollte der Vernunft geweiht sein unter dem Namen Tag des Genie's; der zweite dem Fleiß und der Thätigkeit geweiht sein und Fest der Arbeit heißen; der dritte den Handlungen, der vierte dem öffentlichen Zeugnisse — als Fest der Belohnungen; der fünfte war das Fest der Meinung.

„An diesem Tage öffnet das Gesetz allen Bürgern den Mund über den Charakter, das Betragen und die Handlungen der öffentlichen Beamten. Der Meinung ist an diesem Tage erlaubt, sich auf alle mögliche Arten zu äußern; Volkslieder, Anspielungen, Karikaturen, Pasquillen, das Salz der Ironie, die Sarkasmen des ausgelassensten Spottes sind an diesem Tage der Sold derjenigen Beamten des Volkes, die dasselbe betrogen oder sich sonst verhaßt gemacht haben." Es war nicht zu verwundern, daß dies Uebermaß von Thorheit, das in diesem Kalender sich ausgeprägt hatte, sehr bald in sich selber zusammengebrochen ist. In dem Jahre 1793, wo der Kalender ausgearbeitet und eingeführt worden ist, war die Republik ausgesprochenermaßen dem Atheismus verfallen und hatte daher zu Gegenständen der Verehrung und der Feier für die Dekadentage ihres Kalenders nur die Natur und den Menschen selbst gewählt. Die Natur, das Menschengeschlecht, das Frankenvolk, die Wohlthäter der Menschheit, die Märtyrer der Freiheit, Freiheit und Gleichheit, Republik, Freiheit der Welt, Haß den Tyrannen u. dgl. waren die Gegenstände, denen die Dekaden geweiht waren. Nachdem Robespierre, der von jener gänzlichen Gott- und Religionslosigkeit Gefahren für seine Ideal-Republik befürchtete, am 7. Mai 1794 es im Convente dahin gebracht hatte, daß dekretirt wurde: 1) das Frankenvolk erkennt das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele an; 2) es erkennt den Cult des höchsten Wesens in der Uebung der Menschenpflichten, ist in dem Kalender für das III. Jahr der Republik auch dem „höchsten Wesen" statt „der Natur" der erste Dekadentag des Jahres geweiht, während allerdings alles Andre stehen geblieben ist, wie es 1793 gesetzt worden war. In dem Kalender für das VII. Jahr war der Dekadendienst aber schon außerordentlich zusammengeschrumpft. Statt der 36 Feste oder Festgegenstände, die 1793 für sämmtliche Dekadentage des Jahres im Kalender figurirten, sehen wir jetzt (Ende 1798 u. Anfang 1799) nur mehr folgende Nationalfeste:

1. Vendemiaire (22. Sept.) Fest der Gründung der Republik,
10. Germinal (30. März) Fest der Jugend,
10. Floreal Fest der Eheleute,
10. Prairial Fest der Erkenntlichkeit,
10. Messidor Fest des Ackerbaues,
9. 10. Thermidor Fest der Freiheit,
10. Fruktidor Fest der Greise.

Durch besondere Verfügungen des gesetzgebenden Körpers, sagt der Kalender für Trier aus jenem Jahr, werden jährlich gefeiert: der 21. Januar — Hinrichtung des letzten Königs; der 14. Juli —

Erstürmung der Bastille; der 10. August — Gefangennehmung des Königs, und der 18. Fruktidor (4. Sept.) Entdeckung der Conspiration.

Nachdem Napoleon den Convent gesprengt hatte, hat er in Gemeinschaft mit den beiden andern Consuln am 25. Dezember (1799) beschlossen, „daß die französischen Nationalfeste reducirt sein sollten auf die zwei des 14. Juli (der Erstürmung der Bastille) und des 1. Vendemiaire (Gründung der Republik). Seit der Wiederherstellung des christlichen Cultus durch das Concordat von 1801 haben nur noch hier und dort Beamte jene zwei Feste begangen; und nachdem Napoleon Kaiser geworden (Ende 1804), hat er bereits im folgenden Jahre dekretirt, daß mit dem 1. Januar 1806 die republikanische Zeitrechnung mit ihrem Kalender aufhöre und die christliche Aera mit dem Gregorianischen Kalender wieder in Kraft trete.

Kehren wir nun zu den Ereignissen des Jahres 1793 in unsrer Nähe zurück.

War nach dem unglücklichen Feldzuge des verflossenen Herbstes eine verheerende Krankheit unter den Preußen eingerissen, die selbst noch bis in den Januar manche Opfer zu Trier forderte, indem immer noch kranke Soldaten über Luxemburg hier ankamen, so traf jetzt auch mit dem Januar und in den folgenden Monaten ein ähnliches Loos die Kaiserlichen, die seit Ende Dezember Winterquartier hier bezogen hatten. Die harten Strapazen des Felddienstes um Trier bei der schrecklichsten Witterung, — ohne Zelte unter freiem Himmel, bei Regen und Schnee, mußten auch unter ihnen tödtliche Krankheiten zur Folge haben. Alle Lazarethe — in den Klöstern St. Martin, Irminen, Catharinen, Dominikaner, Deutschherrenhaus, Carthäuserhof, die „Kappe" — waren gefüllt und starben täglich 30 bis 50 Mann, und mußte ein eigener Kirchhof vor dem Martinsthore, hundert Schritte rechts in dem Stadtgraben, um den 15. März eingeweiht werden, wohin einen Monat später schon 500 Leichen beerdigt waren. Während diese Sterblichkeit im Frühjahre und in den Sommer hinein noch fortdauerte, begannen wieder die Besorgnisse wegen der Franzosen. Bereits im Januar waren die französischen Vorposten bis an die Ruhr vorgedrungen; in Aachen standen die Franzosen, Mainz war in ihren Händen, und sonach stand zu befürchten, daß jetzt der erste und nachdrücklichste Angriff gegen Trier gerichtet werden würde. Die Kaiserlichen mußten daher die Schanzen auf der Höhe von Pellingen wieder beziehen, Rekruten wurden zur Ergänzung der Mannschaft angezogen, und waren daher Truppenzüge und Einquartirungen in der Stadt und Umgegend wieder etwas Alltägliches. Die Kriegsschauplätze in diesem Jahre waren die Niederlande auf der einen und dann das Land zwischen den Rhein

und der Saar auf der andern Seite; dort sollte eine österreichische Armee die Franzosen wieder über die Grenze zurückwerfen, hier sollten die Preußen Mainz wieder nehmen, ebenso Landau, und in Verbindung mit den Oesterreichern unter Wurmser auch auf dieser Seite den Feind von dem deutschen Boden zurückdrängen. Wie stark es die Franzosen für das Jahr 1793 auf Trier abgesehen hatten, das ergibt sich aus dem Feldzugsplane Custine's. Custine nämlich versprach, als er die Rheinarme verließ, dem von den Preußen belagerten Mainz bis zum 20. Juni sicher zu Hilfe zu kommen. Er ließ daher mehre Regimenter von der Rheinarmee abziehen und wollte die Moselarmee bei Longwy bis zu 50,000 Mann verstärken. Obgleich er nun von Paris aus keine Hilfstruppen ziehen konnte, wollte er dennoch seinen Plan ausführen. Er glaubte nämlich, daß er bei dem Eindringen auf Arlon das Corps des Generals Schröder umringen und gefangen nehmen könne, daß er danach Trier überfallen und hinunter bis Coblenz vorrücken und eine Truppenkette bilden könne; daß dann die combinirte Armee der Preußen und Oesterreicher bei Mainz nichts Eiligers werde zu thun haben, als die Blokade zu schwächen, um der Stadt Coblenz zu Hilfe zu kommen, und daß endlich der General Grouchard die übrigen Belagerungstruppen angreifen, vermittels eines Ausfalls aus Mainz sich eine Oeffnung und dann den gänzlichen Entsatz von Mainz bewirken werde. Dadurch wäre dann natürlich auch die österreichische Armee in den Niederlanden in Verlegenheit gerathen und die Communikation auf der linken Rheinseite unsicher gemacht worden. Ungeachtet nun Custine für diesen seinen Plan von dem Nationalconvente keine neuen Truppen erhalten, so versuchte er es dennoch, denselben auszuführen. Die Franzosen griffen daher am 11. Juni die Kaiserlichen auf der Höhe von Arlon mit 12,000 Mann an, wurden aber zurückgeschlagen; mit 18,000 erneuerten sie den Angriff am Tage danach, und am 14. kamen sie 24,000 Mann stark; der General Schröder leistete aber den tapfersten Widerstand und 3000 Franzosen deckten das Schlachtfeld. Dieser Vorgang setzte die kaiserlichen Truppen in Bewegung; aus Luxemburg rückte ein Theil der Garnison vor und schloß sich an Schröder an; die Garnison von Trier rückte ebenfalls voran, und andrerseits kamen von Namur her 10,000 Kaiserliche und würden die Franzosen im Rücken gefaßt haben, wenn diese es gewagt hätten, gegen Trier loszugehen. Alle Grenadier-Bataillone, die auf Marsch waren, erhielten Befehl auf Trier zu marschiren und würden so die Franzosen bei etwaigem Vorgehen gegen Trier von allen Seiten angegriffen worden sein. Als Custine diese Vorkehrungen zeitig genug erfahren, zog er sich wieder zurück, und ist die ganze Operation, von

der er sich so viel versprochen hatte, gescheitert. Ueberhaupt ist das Kriegsglück den Franzosen in diesem Jahre nicht günstig gewesen. Mit dem Gefechte unweit Jülich am 1. März beginnend haben die Oesterreicher die Franzosen immer weiter zurückgedrängt, sie aus Aachen vertrieben, Lüttich wieder genommen, ebenso Brüssel und Mecheln und waren die Franzosen im Herbste gänzlich aus den Niederlanden vertrieben.

Auf dem andern uns näher gelegenen Kriegsschauplatze zwischen dem Rhein und der Saar standen die Preußen unter dem Herzog von Braunschweig und Oesterreicher unter Wurmser der französischen Armee gegenüber. Am 22. Juli wurde Mainz von den Preußen wieder genommen und darauf Landau von ihnen blokirt. Ungeachtet der Siege der Preußen bei Pirmasens (den 14. u. 15. Sept.) und bei Kaiserslautern (26.—28. Nov.) waren doch am Ende des Jahres, wo die Franzosen die wichtigen Weißenburger Linien wieder genommen hatten, die Vortheile für die Verbündeten nicht so entschieden wie in den Niederlanden. Landau war den Franzosen geblieben; zu Ende des Jahres zogen die Oesterreicher über den Rhein in's Winterquartier, während die Preußen ihren Stand zwischen Mainz und Oppenheim nahmen.

So viel aber schien durch die diesjährigen Kriegsergebnisse gewonnen zu sein, daß man das Trierische Land für gesichert halten könne. Daher schrieb denn der Stadtmagistrat von Coblenz an den nach Augsburg geflüchteten Churfürsten: „Kommen demnach Ew. Churf. Durchl. doch bald wieder in den Schooß Ihrer treuen, nach Höchst Ihnen so innigst sehnenden geliebten Bürgern und Unterthanen zurück, schenken Höchstsie uns den Segen in der Nähe.“ Als derselbe endlich am 31. Oktober wieder nach Coblenz zurückgekehrt war und in der Liebfrauenkirche seine Danksagung gehalten hatte, fand er beim Austreten aus der Kirche seinen Wagen von den Bürgern aus der Fuhrzunft bespannt und vorgeführt. Auf dem Bock saß des Poststallmeisters Barth zehnjähriges Söhnchen und hatte ein gelbseidenes Leitseil in Händen. Der Churfürst dankte und sagte: „Ich habe meine Unterthanen viel zu lieb und schätze sie zu werth, als daß ich mich von ihnen statt der Pferde ziehen lassen sollte; ich will in euern Herzen getragen, aber nicht von euch gezogen sein.“ Und hierauf ging er zu Fuß unter Begleitung des Volkes nach der Residenz. „Noch fufzig Johr!“ riefen die Einen, überlaut Vivat! riefen die Andern, abwechselnd.

Einrücken der französischen Truppen in das Trierische Land (1794).

Mit auffallender Hartnäckigkeit hatte die französische Armee zwischen dem Rhein und der Saar in dem abgelaufenen Jahre die Kriegsoperationen bis tief in den Winter fortgesetzt und sich erst in den letzten Tagen des Monats Dezember in die Festungen Landau, Saarlouis, Thionville und Metz zurückgezogen. Niemand zweifelte aber auch nur einen Augenblick daran, daß die Franzosen sehr bald und mit verstärkter Macht wieder ausbrechen und gegen Trier vorrücken würden. Schon im Februar wurde daher nach eingelaufenen offiziellen Nachrichten über Bewegungen und Anstalten der Franzosen ein Einfall derselben in unser Land als nahe bevorstehend angesehen. Das Andenken an alle die blutigen Gräuel in Frankreich seit dem Ausbruche der Revolution, namentlich seit Proklamirung der Republik, an die räubermäßige Kriegführung der französischen Truppen und die Brutalitäten der Soldaten gegen Frauenspersonen hatte in allen Grenzländern Schrecken und Abschen vor den Franzosen verbreitet. Daher sehen wir denn schon seit den ersten Tagen dieses Jahres zweierlei Rüstungen in unsrem Lande, namentlich in Trier und Coblenz, mit außerordentlichem Eifer betrieben werden, Rüstungen der Regierung und der Landstände zur Landesvertheidigung und Rüstungen der Adeligen, der Geistlichen und Ordensleute zur Flüchtung über den Rhein. Im Januar werden von den Landständen 50,000 Rthlr. erhoben, um die Festung Ehrenbreitstein in vollständigen Vertheidigungszustand zu setzen; und im Februar werden aus den Aemtern des Erzstifts 6000 Mann ausgehoben — nebst den Freiwilligen-Corps der Städte Trier und Coblenz —, zur Unterstützung der kaiserlichen und preußischen Truppen in Vertheidigung des Landes. In dem Edikt des Churfürsten an die Aemter und Unterthanen heißt es: „Das, was Frankreich gegen Deutschland führt, ist kein Krieg mehr, wo Menschen- und Völkerrecht gilt. Seine Heere haben sich in fürchterliche Räuberbanden aufgelöst, die von dem gesetzgebenden Convent angewiesen sind, in zahlreichen Horden die benachbarten deutschen Lande zu überfallen, Pferde, Vieh, Gold, Silber, Lebensmittel, Kleidungen, Geräthe und Alles, was fortbringlich ist, zu plündern, was nicht fortbringlich ist, durch Feuer und Niederreißung zu zerstören, Weiber und Töchter zu mißhandeln und allen Gräueln der Unzucht preiszugeben, Väter und Söhne fortzuschleppen u. s. w." Sodann wird erinnert an die Zertrümmerung der Kirchen und Altäre in Frankreich und an die Verwüstungen, welche die Franken in den zwei letzten Jahren in der

Pfalz und auf dem Hunsrücken angerichtet hatten, um zu den für die Vertheidigung des Trierischen Landes nöthigen Opfern anzuspornen. Und in der That hat sich im ganzen Lande ein großer Eifer in Aufbringung der Vertheidigungsmittel an Tag gelegt; in manchen Aemtern stellten sich freiwillig weit mehr junge Männer zum Kriegsdienst, als gefordert waren. Die Stifte und Klöster erklärten sich bereit, all ihr überflüssiges Silber — silberne Geräthe — jedoch die hh. Gefäße ausgenommen, zur Bestreitung der allgemeinen Kriegsbedürfnisse und Verstärkung der Landeskassen aufzuopfern; und erging daher (den 20. Jan.) die Aufforderung an dieselben, alle diese Geräthe in die Münze nach Coblenz abzuliefern. Daselbst sollten per Mark fein Silber 24 Gulden, für vergoldetes Silberwerk 1¼ Florin per Loth berechnet und für die demgemäß sich ergebende Kapitalsumme ein Schuldschein ausgestellt werden, unverzinslich bis zum Friedensschluß, dann aber nach den drei nächsten Jahren terminweise abzutragen oder zu verzinsen. Außerdem ist im ganzen Lande zu freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung der Vertheidigungskosten aufgefordert worden [1]).

Im Frühjahre eröffneten die Franzosen wieder mit verstärkter Macht die Kriegsoperationen in den Niederlanden, gegen das Trierische Land und in der Pfalz. Zwar erfocht die österreichische Armee unter Prinz Koburg, bei der sich selbst der Kaiser auf einige Zeit eingefunden hatte, anfangs Vortheile über die Franzosen, mußte sich aber nach der unglücklichen Schlacht bei Fleurus (am 26. Juni) zurückziehen und die Niederlande aufgeben. Die preußische Rheinarmee unter v. Möllendorf war zwar im April wieder aufgebrochen, hat auch den 23. Mai die Franzosen bei Kaiserslautern geschlagen; ihres Sieges ungeachtet wurden aber keine Anstalten zum Vorrücken und Benützen der gewonnenen Vortheile gemacht. Mit der äußersten Anstrengung hat der kaiserliche Feldherr v. Blankenstein mit österreichischen, churtrierischen und churkölnischen Truppen von dem Frühjahre an dem Andringen der Franzosen von Saarlouis und Thionville her Widerstand geleistet; Merzig und Merzkirchen waren die ersten Kampfplätze, wo die Heere aufeinanderstießen; auf der Pellinger Höhe befanden sich die Hauptschanzen für die äußerste Vertheidigung der Stadt. Am 27. Juli zogen die Franzosen in Merzig ein, und es nahete nun der letzte Akt in der Vertheidigung der Stadt, der Kampf auf der Pellinger Höhe, der über unsere Geschicke auf lange Zeit entschieden hat. Der General v. Blankenstein gibt selber eine Relation über den Kampf

---

[1]) Am 11. Juli betrug die Summe der bis dahin in der Stadt Trier geleisteten freiwilligen Beiträge 10,332 Rthlr.

auf der Pellinger Höhe am 8. August, in Folge dessen Tages darauf die Franzosen in Trier eingezogen sind. „Am 8. August, berichtet er, drückte der Feind meine Vorposten von Cerf zurück, bei welcher Gelegenheit sich in den Verhauen die Kroaten und die churtrierischen Jäger besonders hervorgethan, und rückte der Feind mit einer Colonne von 14- bis 15,000 Mann bis Pelingen vor; und nachdem derselbe von 9 bis 12 Uhr Mittags diesen Posten auf das heftigste kanonirt hatte, detachirte derselbe eine Colonne von 4- bis 5000 Mann Infanterie gegen Oberemmel in die rechte Flanke, eine zweite Colonne von 2- bis 3000 Mann aber in die linke gegen den Ort Pellingen. Auf diese Art wurde der Sturm von zwei Seiten angelegt, und obgleich derselbe durch die ausgezeichnete Bravour und den hartnäckigsten Widerstand des Manfredinischen Bataillons, unter Anführung des Majors Grafen Maganli, dessen Pferd blessirt worden, und der Hauptleute Flemming, Fölseis, Borowitz, Linde, Tonzern und Schütz, welche thätigst mitwirkten, viermal abgeschlagen und der stürmende Feind mit dem namhaftesten Menschenverlust zurückgewiesen wurde, so mußte bei all diesem ruhmwürdigen Betragen diese kleine Anzahl am Ende doch dem überlegenen Feinde weichen und demselben diesen Posten Nachmittags um 2 Uhr überlassen." Der Obristlieutenant Barbaczy mit 2 Eskadronen des Wurmser'schen Regiments, heißt es weiter in dem Berichte, habe zwar bereits verlorene Kanonen wieder gewonnen, gefangene Offiziere und Gemeine befreit, sich dann aber gegen die Position von Hockweiler in's Olewiger Thal, das mit trier'schen Truppen besetzt war, zurückgezogen. Der F. M. L. Melas besetzte mit einer kölner Compagnie und einigem Geschütz die Anhöhen und den Wald rückwärts der Verschanzungen von Pellingen, um dem Feinde die Straße nach Mattheis zu sperren und zu verhindern, daß der General Graf Mercandin, der bei der Conzer Brücke stand, nicht abgeschnitten würde. Zu gleicher Zeit aber rückte der Feind auch mit beträchtlicher Stärke bei Tavern aus dem Mannebacher Thal gegen die Conzer Brücke zu und mußte Mercadin nun ebenfalls sich diesseits der Brücke zurückziehen, um nicht abgeschnitten zu werden. So blieb dem General v. Blankenstein nichts übrig, als die zerstreuten Truppen zu sammeln und eine zweite und letzte Position vor Trier, auf dem Carthäuserberg, dann auf dem linken Ufer der Mosel, quer über die Straße, die von Igel nach Trier führt, und auf dem Markusberge zur Deckung des Rückens zu nehmen, da die Nachricht einlief, der Feind rücke auch von Echternach gegen Trier an. Durch diese Veranstaltungen ist der Feind so lange zurückgehalten worden, daß die Nacht vom 8. auf den 9. August zur Retraite benutzt werden konnte. Mittlerweile hat der Feind noch

Wasserbillig mit überlegener Macht angegriffen. Das dort stehende Kommando mußte sich nach einem hartnäckigen Widerstande zurückziehen; der Feind folgte auf dem Fuße, besetzte Igel, ist aber dann wegen einbrechender Nacht nicht weiter vorgerückt. In der Nacht hat Blankenstein über die Moselbrücke und eine unterhalb der Stadt geschlagene Schiffbrücke den Rückzug bis nach Hetzrath ausgeführt.

Am Morgen den 9. August gegen 8 Uhr sind die ersten französischen Truppen unter General Moreau durch das Neuthor in unsre Stadt eingezogen.

Wie sah es damal in unsrer Stadt aus?

Schon beim Herannahen der Franzosen im Jahre 1792 hat der Erzbischof, als er selber über den Rhein auf seinen Sitz in Augsburg flüchtete, die Domherren dispensirt, daß sie ihren Aufenthalt nach Belieben wählen und in jeder beliebigen Kirche ihr Officium beten könnten. Damal waren Trier und Coblenz mit dem Schrecken und den Besorgnissen davongekommen. Seit den Septembertagen des genannten Jahres, der Abschaffung des Königthums, der Proklamirung der Republik hatte aber die Revolution in Paris einen so schrecklichen Verlauf genommen, daß beim Herannahen der republikanischen Truppen im Jahre 1794 der Schrecken in unsrem Lande noch allgemeiner und größer sein mußte, als zwei Jahre früher, indem jetzt nicht allein Adelige, sondern auch alle Geistlichen, Ordensleute und alle durch Vermögen, Stellung, Ansehen und Einfluß in der Gesellschaft hervorragende Personen beim Einrücken der „Patrioten," wie die Republikaner hießen, für Vermögen, Freiheit und Leben fürchten zu müssen glaubten. Daher denn seit jener Zeit bei jedem Vorrücken der Franzosen, bei jedem alarmirenden Gerüchte allgemeine Besorgniß, Einpacken und Fortschaffen von Werthsachen über den Rhein, besonders in Trier und Coblenz. Unter dem 19. Juli 1794, wo die Gefahr bereits hoch gestiegen, schrieb der Churfürst von Kärlich aus an das Generalvicariat zu Trier, es möchte den Collegiatstiften, den Abteien und allen Manns- und Frauenklöstern wie auch dem Präses des Seminars bekannt machen, daß bei etwa annahender Gefahr des Feindes Jedermann ohne weitere Anfrage sich entfernen und in Sicherheit begeben könne; daher denn die Dispensation über Residenz und Clausur sich hierunter von selbst verstehe. Nur hätten die Vorgesetzten zu sorgen, daß gute Ordnung und Sittlichkeit erhalten, dann die Stiftungsbriefe und wichtige Papiere im Voraus hinweggebracht würden. Durch den geistlichen Pedell Greveldinng ist diese Erlaubniß des Churfürsten am 22. Juli allen Klöstern zugestellt worden. Mit den Vorbereitungen auf einen solchen Fall hatten natürlich wegen der schon lange andauernden Gefahr die

Klöster nicht bis jetzt gewartet. Bereits im Frühjahre haben die Trierischen Abteien massenhaft Wein versteigern lassen, die Maximiner 70 Fuder zu c. 30,000 Rthlr., haben den einzelnen Conventualen Reisegelder ausgetheilt und Reisekleider angeschafft; die Nonnen versahen sich mit weltlichen Kleidern für die Flucht über den Rhein; alle Klöster und Stifte aber schafften kostbare Geräthe, Reliquiarien, Haus- und Kirchenmöbel, Kunstgegenstände u. dgl. in Kisten und Kasten die Mosel hinab in Sicherheit. So in und um die Stadt, so in allen geistlichen Genossenschaften im ganzen Lande; selbst Pfarrgeistliche auf dem Lande ließen Möbel und sonstige Werthsachen flüchten. Die Pfarrer der Stadt Trier hatten aber den Entschluß gefaßt, auf ihrem Posten zu verbleiben. Die letzten Tage vor dem Einrücken der Franzosen gab es ein entsetzliches Jagen und Drängen in der Stadt, besonders im Krahnen; die Kaiserlichen hatten viele Schiffe in Beschlag genommen zur Fortschaffung von Proviant, Fourage und Kriegsgeräthe, und entstand jetzt ein wahres Wettrennen von Privaten, die noch übrigen Schiffe, Kähne, große und kleine und Fuhrwerke aller Art zur Fortschaffung von Möbeln und Effekten zu miethen. Die Schreiner arbeiteten Tag und Nacht, um allen Bestellungen von Kisten, Kasten und Verschlägen zu genügen. Niemand stand dabei besser als die Schiffer und Fuhrleute; die Angst und Noth der Flüchtenden benützend forderten sie enorme Preise; ein Schiffmann z. B. forderte für den Transport weniger Kisten nach Coblenz 550 Rthlr.

Als die Franzosen wirklich einrückten, waren sämmtliche Klosterleute, mit Ausnahme der Nonnen zu Clarissen und in dem Johannisspitälchen und der Capuziner geflüchtet; nur ein und andrer alter oder kranker Pater und Dienstpersonal war in den Klöstern zurückgeblieben.

Das Aussehen der französischen Truppen war nach übereinstimmender Aussage von Augenzeugen ein so ärmliches, daß dem deutschen Vaterlandsfreunde beim Anblicke derselben das Blut vor Unwillen wallen mußte, in solchen Soldaten die Sieger über deutsche Armeen sehen zu müssen. Ein zu Trier geführtes Tagebuch aus jener Zeit schreibt: „Hüte, Kasqueten, Pelz- und Ledermützen, tuchene Kappen, weiße, grüne, blaue, braune Röcke, von bürgerlichem oder Soldatenschnitt, Ueberröcke, Arm-Mäntel von allerlei Formen und Schnitten, Kamisole, Bauernkittel, Kleider, woran der Ellenbogen das Hemd ausstieß; Degen, Säbel, große und kleine, gerade und krumme, blanke und ganz schmutzige Gewehre, sah man in den Gliedern und Linien dieser französischen Truppen durcheinander.“ Ueber die am 23. Oktober in Coblenz eingerückten Franzosen schreibt ein Coblenzer: „Die Soldaten selbst, vorzüglich die Infanterie, welche durchgehends Freiwillige

sind, sehen erbärmlich aus. Keine Schuhe, keine Strümpfe, zerrissene Beinkleider, Röcke, die wegen den vielen Rissen kaum noch aneinander hangen, keine Hemden — kurz: gegen sie waren die Preußen, als sie nach dem ersten Feldzuge von Paris durch Koblenz zurückzogen, noch ballmäßig gekleidet." Aehnlich lautet die Beschreibung der Armatur: „Einer führt ein blankes, der Andre ein angelaufenes Gewehr; diesem fehlt die Bajonette, jenem der Pfannendeckel, einem Dritten der Hahn, einem Vierten der Ladstock. Der Eine hat eine Patrontasche, der Andre nicht; der Eine einen Säbel, der Andre keinen [1])." Schlad in Boppard sah die fränkischen Truppen nicht anders: „Und was war das für eine Armee, die so lange stets der Sieg begleitete? Halb verhungerte, zerlumpt und schlecht gekleidete Soldaten, viele ohne Waffen, die meisten ohne Schuhe und Strümpfe, Offiziere und Soldaten gleich wenig mit Gepäck beschwert, ein Commißbrod am Bajonette oder Degen, so hielten diese Eroberer im Jahre 1794 ihren Einzug in unsre Stadt." Allerdings Uniform und stramme Haltung des Militärs allein thun es nicht. Die Franzosen waren begeistert von der jungen Freiheit, kämpften für die Freiheit und reiche Beute; die Generäle waren von Ruhmbegierde erfüllt und hinter jedem derselben ging ein Volksvertreter, um etwaige Fehler oder Nachlässigkeit dem Convent zu denunciren. Wehe dem General, der etwas verfehlte; auf der Guillotine mußte er es büßen. Indessen würde dies Alles den Franzosen den Sieg nicht gesichert haben, wenn im deutschen Reiche Zusammenhalt und einträchtiges Wirken zu finden gewesen wäre und die Reichsstände alle pflichtmäßig den Kaiser unterstützt hätten.

Nach der Einnahme von Trier rückten die Franzosen sehr bald näher gegen den Rhein zu, nahmen am 23. Oktober unter General Marceau auch Coblenz nach kurzem Kampfe, und zu Ende des Jahres waren auf dem linken Rheinufer nur noch die Festungen Luxemburg und Mainz der Coalation von Oesterreich und Preußen geblieben. Bis zum 5. Oktober war der Churfürst in Coblenz geblieben, während man von allen Seiten in ihn gedrungen war, seine Abreise zu beschleunigen, indem die Gefahr stündlich näher rücke, und dem ganzen Lande an der Sicherheit seiner Person gelegen sein müsse. Um 3 Uhr Nachmittags am 5. Oktob. hat er die Stadt verlassen. „Vaterthränen glänzten in seinen Augen, als er der Brücke entgegenfuhr . . Seine Schwester saß ihm zur Seite; der Schmerz hatte Beider Zungen gelähmt . . . Reise glücklich, edler, guter Fürst! Wir hoffen Dich bald

[1]) Unparth. Geschichte des Aufenthalts der fränkischen Bürger im Kurfürstenth. Trier, besond. in der Residenz-Stadt Coblenz. S. 71—73.

wieder in Deine Residenz einziehen zu sehen. Du entfernst Dich zwar aus unsern Mauern; aber Dein Bild und das Andenken an Deine Wohlthaten bleiben doch in den Herzen Deiner Trierer zurück, und die drei Farben werden es nie daraus verdrängen." Dies die Stimmung der Coblenzer bei der Abreise des Churfürsten. Ihre Hoffnung ist nicht erfüllt worden; Clemens Wenceslaus hat nie wieder sein Land zu sehen bekommen.

Die Dinge in unsrer Stadt unmittelbar nach dem Einrücken der Franzosen.

Schon am 10. August nahmen die Franzosen die Entwaffnung der Bürgerschaft vor, indem mehre Abtheilungen von Soldaten mit Leiterwagen von Haus zu Haus fuhren und alle Schieß- und Stichwaffen abnahmen. Gleichzeitig erging der Befehl, daß Jeder die dreifarbige Kokarde tragen müsse. Ferner wurden die Bürger unter Androhung der Todesstrafe aufgefordert, Alles, was Geflüchtete bei ihnen deponirt hätten, an die Agenten herauszugeben. Es scheint, daß diese letztern in Erfahrung gebracht hatten, wie es bei der Flüchtung vieler Familien von hier zugegangen war. Weil es an ausreichenden Fahrzeugen fehlte, konnten viele Personen ihre bereits verpackten Werthsachen nicht fortbringen, gaben dieselben daher Bürgersfamilien in Verwahr und suchten nur ihre Person in Sicherheit zu bringen. Nunmehr ging es an ein allgemeines und gänzliches Ausrauben aller Klöster und sämmtlicher Häuser der Ausgewanderten, der Adeligen und angesehenen Bürgersfamilien, wie der Familie Recking, des Assessors Nell, des Dechanten v. Hontheim, der Frau Carove und vieler Andern; sogar den in den Häusern der Ausgewanderten zurückgebliebenen Dienstboten wurde das Bettzeug weggenommen. Die aus dem churfürstlichen Pallaste, aus den Klöstern, den Wohnungen der Domherren und aus Bürgershäusern geraubten Möbel und Kostbarkeiten wurden in den Dom, in die Carmelitenkirche und in St. Matthias zusammengebracht, und danach theils versteigert, theils auf großen Rüstwagen, die zu diesem Ende von Metz gekommen waren, nach Frankreich abgeführt. Privatim raubten die Soldaten auf der Straße, namentlich den Herren und Damen die Uhren, silberne Schuhschnallen u. dgl. Flagrante Thaten dieser Art wurden allerdings mit äußerster Strenge bestraft, wie denn in den ersten Tagen nach dem Einrücken der Franzosen drei Soldaten, Mohr, Simon Francois und Lorenz Buchenbach, die in dem Kloster Grauschwestern die Monstranz und andre Sachen entwendet hatten, sofort zum Tode verurtheilt und am 11. August erschossen

worden sind. Die Execution wurde der Armee durch einen Kanonenschuß bekannt gemacht. Die Monstranz wurde dem Kloster wieder zurückgegeben. Ebenso ist ein andrer Soldat, Heinrich Zeisner, der bei einem Pfarrer in der Nähe von Trier verschiedene Effekten sich angeeignet hatte, zum Tode verurtheilt und erschossen worden. Haben diese und etliche andre noch später erfolgte Executionen auch den nöthigen Respekt vor dem Stehlen eingeflößt, so haben die Soldaten, getrieben von dem frivolen Geiste der Religionsfeinde im Convente zu Paris, viele Crucifixe und Heiligenbilder in der Stadt und in der Umgegend zerschlagen oder andern Muthwillen damit getrieben.

In dem Verkehr und Handel der Stadt stellte sich sofort eine empfindliche Stockung ein, indem die Soldaten, was sie kauften, mit Assignaten (Papiergeld) bezahlten, die Niemand annehmen wollte, so daß manche Handelsleute ihre Läden schlossen, um ihre Waaren nicht für Papier hergeben zu müssen. Nebstdem, daß Papiergeld ein bis dahin in unsrem Lande völlig unbekanntes Ding war, man der Republik und diesem ihrem Gelde keinen Credit schenkte, waren die Assignaten anfangs auch so lüderlich angefertigt, daß es wenig Mühe kostete, falsche nachzumachen, wie es denn auch sehr bald viele falsche gegeben hat. Etwas ebenfalls hier vorher nie Gesehenes war der Freiheitsbaum, der von den Franzosen am 3. Oktober auf dem Hauptmarkte, in der Mitte zwischen der Hauptwache und den Häusern zwischen der Steip und der Jakobsstraße, aufgerichtet worden. Es war eine junge schlanke Eiche, hoch wie die Häuser, deren Aeste abgestutzt waren bis an den Gipfel, der noch belaubt, und an dessen Zweigen Bänder hingen, mit der Freiheitsmütze an der Spitze.

Um uns nun auch ein möglichst anschauliches Bild von dem Aussehen der Stadt in den vier letzten Monaten des Jahres zu entwerfen, wollen wir an der Carthaus oberhalb anfangend im Geiste einen Gang herab durch die Stadt bis nach St. Marien unterhalb anstellen.

Während der Kanonade auf der Pellinger Höhe am 8. August haben sich die Carthäuser und die Benediktiner von St. Matthias, jetzt zur Reise weltlich gekleidet, aufgemacht zur Stadt, um dann über den Rhein zu ziehen. Zwei Tage darauf wurde die Carthaus ausgeplündert und das Kloster zu einem Militär-Lazareth eingerichtet; wegen der zu großen Entfernung von der Stadt sind aber die Kranken im Oktober nach St. Matthias verlegt worden. Aus der Abtei Matthias waren alle Conventsherren geflüchtet, mit Ausnahme des Kellners Benedikt Hamman, der durch Podagra und andre heftige Schmerzen verhindert war, sich zu entfernen. Nach dem Brande der Abteikirche

im Jahre 1783 war ein neues Geläute beschafft worden, das schönste weit und breit; zu Anfange des Monats Oktober haben die Franzosen die Glocken zerschlagen, heruntergeworfen und die Stücke abgeführt. Das Klostergebäude wurde ausgeplündert, alles Eisenwerk herausgerissen und fortgeschafft und danach das Kloster in ein Lazareth verwandelt. Nachdem die geflüchteten Conventualen in Erfahrung gebracht hatten, daß sie ohne persönliche Gefahren zurückkehren könnten, fanden sie sich wieder hier ein, konnten aber ihr Kloster nicht mehr beziehen und ließen sich daher in ihrem Hofhause (dem jetzigen Pfarrhause) nieder. Zudem verlegten sie den Pfarrgottesdienst aus der zu kleinen Medarduskirche in die Abteikirche, setzten auch ihren Chordienst wieder fort bis in das Jahr 1802, wo alle Klöster aufgehoben, die Mönche ausgewiesen wurden und die Abteikirche Pfarrkirche geworden ist.

Sogleich beim Einrücken der französischen Truppen durch das Neuthor sind die Minoriten zu St. German vertrieben worden; die meisten verließen die Stadt und das Land; nur ein Priester, der Pater Cosmas Piesbach, und ein Laienbruder, Severus, waren im Kloster geblieben und waren jetzt Augenzeugen, wie dort gehaust wurde, als die Franzosen das Kloster zu einer Caserne machten.

Wir kommen jetzt an das Dreifaltigkeits-Collegium und das Priesterseminar. In der Dreifaltigkeitskirche war bisher der Gottesdienst für die Alumnen des Seminars und die Studenten der Universität gehalten worden. Die Alumnen hatten aber die in übelm Rufe stehenden republikanischen Truppen nicht abgewartet und waren in ihre Heimath abgezogen. Auch der damalige Regens des Seminars, Conrad, war mit mehren Professoren geflüchtet, ist aber bald wieder zurückgekehrt. Aller Unterricht hörte aber auf, die Schulen waren geschlossen, die Studirenden auseinander gelaufen. Die Geistlichen des Seminars wohnten nun zwar wieder in der Anstalt, führten ihre Haushaltung fort; in der Seminarkirche aber ist auch für einige Zeit Oede eingetreten. Zu Anfang Oktober nämlich haben Commissäre im Seminar und in der Kirche alle Geräthschaften, die sie vorher aufgeschrieben hatten, zusammenlegen und fortschaffen lassen; alles Küchengeschirr, die zinnernen Becher der Alumnen, Meßgewänder, sogar Antipendien von Altären; beim Aufschreiben hatten die Commissäre zwar *einen* Kelch belassen, der aber jetzt ebenfalls weggenommen wurde, so daß am 7. Oktober wegen Mangels eines Kelchs keine Messe gelesen werden konnte. Die Geistlichen ließen sich jetzt zinnerne Kelche machen, hielten am 19. wieder Gottesdienst, mußten sich aber drei Tage nachher wieder zurückziehen, indem die Franzosen jetzt den aus den Klöstern und den Häusern der Ausgewanderten geraubten Wein,

eine große Anzahl Fuder, in die Kirche legten. Im November wurden 70 Fuder darin abgestochen und an den folgenden Tagen an die Marquedenter zum Verzapfen unter den Truppen abgegeben. Als es damit zu Ende war, ist wieder Gottesdienst in der Kirche gehalten worden bis in den Herbst des Jahres 1798, wo dieselbe zu einem „Dekadentempel" für die Republikaner entweiht wurde, wie wir später berichten werden.

Kloster und Kirche der Carmeliten in der Fleischgasse wurden ebenfalls ausgeplündert, die Orgelspfeifen herausgerissen; in die Kirche wurden geraubte Möbel und Werthsachen zusammengetragen, dann theils versteigert, theils nach Frankreich abgeführt; und nachdem die Kirche wieder leer geworden, haben die wenigen noch zurückgebliebenen Geistlichen den Gottesdienst wieder fortgesetzt. In dem Kloster der Augustiner in der Brückenstraße war es ähnlich bestellt.

Die adeligen Nonnen zu St. Irminen waren schon vor Ankunft der Franzosen über den Rhein geflüchtet. Einige kamen jedoch, weil sie keine Aufnahme gefunden hatten, zurück, konnten aber ihr Kloster nicht mehr beziehen und wohnten bei Bürgern in der Stadt, und mußten sich kümmerlich durchbringen bis zur Aufhebung der Klöster (1802), wo ihnen eine Pension ausgeworfen wurde. Alle Zimmer im Kloster waren ausgeleert, Manches zerstört; rechts beim Eingange hatten die Franzosen ihr Schlachthaus angelegt. Die Kirche war allerdings unberührt geblieben, da sie seit dem Einsturze der alten Pauluskirche auch Pfarrkirche war.

Der churfürstliche Pallast ist in den ersten Tagen gänzlich ausgeraubt und sodann in ein Lazareth für die mit Krätze behafteten Soldaten umgewandelt worden.

Die adeligen Domherren waren alle geflüchtet; ihre Häuser wurden rein ausgeplündert. In der Domkirche wurde am 17. August die letzte Messe — in der Muttergotteskapelle gelesen, nach deren Schlusse der Küster dem Marienbilde die Kleider abnahm und dasselbe mit Tüchern ganz bedeckte, damit die Franzosen keinen Spott damit treiben sollten. Das Hauptchor wurde hierauf abgeschlossen, die Kirchenstühle vor die Muttergotteskapelle zusammengestellt; hierauf wurden zunächst geraubte Möbel und Effekten in dem Dome zusammengehäuft, ein Wachtposten vor das Thor gestellt, und nach Veräußerung jener Möbel ein Fourage-Magazin hineingelegt. Und in diesem Zustande hat später der neue Bischof Mannay 1802 den Dom noch vorgefunden. In der Zwischenzeit waren an den Altären der drei Schiffe und der Kanzel arge Zerstörungen durch die Soldaten und andres Gesindel verübt worden. Die nichtadeligen Geistlichen des

Domes haben jetzt ihren Gottesdienst in die zum Dome gehörige (Annex-) Kirche zu U. L. Frauen verlegt. Zwei Priester, der Minorit Winter und der Exjesuit Joh. Queng, predigten hier, wie vormals in dem Dome.

Die Stiftsherren von St. Simeon waren zum Theil ausgewandert, zum Theil geblieben. Das bleierne Dach der Kirche — die bleiernen Platten wogen insgesammt 40,000 Pfund — haben die Franzosen sofort weggenommen. Die zurückgebliebenen Geistlichen konnten zwar ihren Gottesdienst fortsetzen, hatten aber viel Mangel zu leiden, indem jetzt die Renten fast ganz ausblieben.

Aus St. Martin waren am 8. August alle Conventualen geflüchtet; kaum ist in irgend einem Kloster so arg gestohlen und verwüstet worden, als eben hier, von Franzosen und von Einheimischen. Was die Herren nicht geflüchtet hatten, wurde rein weggerafft, im Kloster und in der Kirche. Alles Eisen, was loszubringen war, wurde herausgerissen und fortgeschleppt. Von der Bibliothek wurden eine Menge der werthvollsten Werke in einen an der Stadtmühle befindlichen Thurm geworfen, wo dann ein Jeder nach Belieben sich aneignete und sah man dort die Bollandisten Band für Band mit sechs Batzen bezahlen. Die später wieder zurückkehrenden Geistlichen erhielten, da sie keinen Klosterhof in der Stadt hatten, Unterkommen in dem Kloster Agneten.

In St. Maximin, der reichsten und schönsten Abtei des Landes, ist auch schrecklich gehaust worden. Die großen Statuen der Bischöfe Agritius und Maximinus im Vorhofe wurden umgestürzt und lagen lange Zeit mit dem Gesichte am Boden; eine Schmiede und Wagnerei wurde dort eingerichtet, und es rieß nieder, zerschlug, verbrannte Jeder, wie und was ihm beliebte. Die Fensterscheiben wurden aus Muthwillen eingeworfen, die schöne große Orgel wurde weggenommen und verschleppt, die eisernen Gitter des Sing- und Musikchores wurden herausgerissen und die zwanzig Altäre verwüstet. Die Conventualen waren vor dem Einmarsch der Franzosen geflüchtet; nur vier derselben waren zurückgeblieben, die aber nicht in der Abtei wohnen konnten. Der Abt, Willibrord Wittmann, befand sich mit etlichen Conventualen in dem Maximiner Hof (Refugium) in Luxemburg. Sobald nur die Truppen in Trier eingerückt waren, wurde über den Keller, den Speicher und die Möbel hergefallen; viele Fässer Wein wurden von den Soldaten, zu denen sich auch einheimisches Gesindel eingefunden, ausgeleert, andre muthwillig zerschlagen und ausgelassen; Möbel aller Art wurden geraubt, heimlich entwendet oder verdorben. Nach Ausleerung der Abtei wurden die Gebäude zu einem Militär-Lazareth

eingerichtet, was sie bis zum Jahre 1801 geblieben sind. Als die geflüchteten Conventualen im Sommer 1795 wieder zurückkehrten, mußten sie in Stiftshäusern von St. Paulin, deren mehre leer standen, Unterkommen suchen. Es begannen jetzt für sie wie für alle geistliche Genossenschaften die schweren Brandschatzungen und Contributionen im Verhältniß zu ihren liegenden Gütern, die um so empfindlicher wurden, als ihre Renten jetzt sehr unregelmäßig eingingen, indem ihre Hofleute theils nicht mehr liefern konnten, theils nicht mehr liefern wollten. Zur Entrichtung ihrer Quoten an den Kriegssteuern, gezwungenen Anleihen mußten daher die Abteiherren Schulden auf ihre Güter contrahiren.

In der Abtei Marien endlich war es ebenso bestellt, wie in Maximin. Die Geistlichen waren geflüchtet; was im Kloster sich noch von Möbeln und andern Gütern vorfand, wurde von den Franzosen weggenommen und das Klostergebäude in ein Lazareth umgeschaffen. Die im folgenden Jahre zurückgekehrten Geistlichen konnten natürlich in die Abtei nicht mehr einkehren und ließen sich in ihrem Klosterhofe auf dem Rindertanze nieder.

So war in allen Klöstern, mit Ausnahme weniger, ganz armen, die Verwüstung und der Gräuel an heiliger Stätte eingekehrt; Glocken und Orgeln, die zum Gottesdienste eingeladen, zum Lobe des Allerhöchsten angefeuert hatten, wurden zu Kanonen und Kugeln umgegossen, um fortan langjährigem Blutvergießen als Werkzeuge zu dienen. Wurde nun auch in den Pfarr- und mehren andern Kirchen der Gottesdienst fortgesetzt, so haben doch auch einzelne Franzosen nach der in ihrem unglücklichen Lande herrschenden frivolen Gesinnung auch in diesen Kirchen große Aergernisse gegeben. Während die Einen sich bei dem Gottesdienste als Christen zeigten und betrugen, gingen Andre mit Hut oder Mütze auf dem Kopfe lärmend und spöttelnd einher, Andre rauchten Tabak und störten in roher Weise, während aus Furcht und Besorgniß kaum Jemand es wagen konnte, solchen Unfug auszutreiben. Unter der Einwirkung solcher Umstände, die bis zur Wiederherstellung des katholischen Cultus in Frankreich 1801 fortgedauert haben, sind in unsrem Lande zwei altkatholische Gebräuche fast gänzlich verschwunden: die Sitte nämlich, den ganzen Tag über die Kirchen offen zu lassen, um immer zum Gebete zugänglich zu sein, und die Sitte, die Kranken öffentlich und feierlich mit den Sterbsakramenten zu versehen. Seit dem Einzuge der Franzosen trugen die Pfarrer das Sanctissimum versteckt, wenn sie zu Kranken gingen.

Seit in Frankreich die Republik proklamirt worden, folgten den

französischen Armeen beständig sogenannte Volksrepräsentanten auf dem Fuße nach, welche die Generäle zu überwachen und die Interessen der Republik in den eroberten Ländern zu wahren hatten. In Trier ist der schreckliche Bourbotte mit seinem Collegen Gujon eingezogen. Unter dem 12. August erließen diese Beiden ein Publikandum, daß die Rathsglieder der städtischen Verwaltung zu Trier in Zeit von 24 Stunden ihnen als Volksvertretern ein allgemeines Verzeichniß aller angestellten Civil- und Militärpersonen mit Angabe ihrer Verrichtungen einzubringen hätten. Allen im Kriegswesen Angestellten seien ihre bisherigen Verrichtungen untersagt; alle Kriegsgewalt beruhe jetzt bei den Armeen der Republik. Dagegen sollten die Civilbeamten einstweilen unter dem Schutze der fränkischen Republik in ihren Anstellungen beibehalten werden, um die Aufträge zu befolgen, die ihnen gegeben würden, und die Ansuchungen, die man ihnen angesinnen würde, in Vollzug zu setzen. Die Civilbeamten hätten die städtische Verwaltung und die Civilgerichtsbarkeit fortzusetzen unter ihrer Verantwortung. In Criminalsachen aber dürfe kein Urtheil ohne Concurrenz der Generäle oder Commandanten gefällt werden. Wegen Schulden Jemand einzusetzen sei verboten.

Sehr bald sollte sich herausstellen, welcher Art die Anforderungen seien, welche die Civilbeamten in Vollzug zu setzen hätten — in der schrecklichen Bourbotte'schen Contribution.

Bourbotte haust zu Trier.

Eine fürchterliche Geißel für das ganze Trierische Land auf dem linken Rheinufer ist der berüchtigte Volksrepräsentant Bourbotte geworden durch eine unerschwinglich hohe Kriegssteuer, die er demselben auferlegt und die barbarische Härte, mit der er dieselbe eingetrieben hat. Geboren zu Vault bei Avallon 1763 hatte er sich aus Habsucht der Revolution angeschlossen, mit den rasendsten Demagogen an den grausamen Metzeleien im September 1792 zu Paris Theil genommen und sodann als Mitglied des Convents die Verurtheilung und Hinrichtung der ganzen königlichen Familie verlangt. In die royalistisch gesinnte Vendée berufen hat er mit Verhaftungen, Güter-Sequestrationen und Schrecknissen aller Art dieses Land heimgesucht. Noch viele andre Gräuelthaten hatte er verübt, von Andern verübte in Schutz genommen, als er bald nach dem Einrücken der französischen Truppen in Trier als Volksvertreter an die Spitze der Moselarmee gestellt mit seinem Collegen Goujon in dieser Stadt erschienen ist. Unter dem 12. August erlassen Beide ihre erste Proclamation zu Trier, in welcher sie den

städtischen Civilbeamten und Gerichtsbehörden die Weisungen geben, wie sie ihre Amtsverrichtungen fortan vorzunehmen hätten. Unter dem 1. Sept. erfolgte, von Bourbotte allein „als Volksvertreter bei den Rhein- und Moselarmeen" unterzeichnet, die Forderung der furchtbaren Contribution von drei Millionen Livres, die der Stadt Trier und den von den französischen Truppen besetzten Ortschaften unsres und des Luxemburgischen Landes aufgelegt wurde. In dem betreffenden Publikandum hat schamlose Heuchelei den Eingang, alles Uebrige aber brutale Härte diktirt. Es heißt nämlich:

„In Erwägung, daß die französische Republik, indem sie den Bewohnern der durch ihre Armeen eroberten Länder Schutz und Sicherheit gewährt, gegründete Rechte hat, von ihnen den Zoll der Dankbarkeit zu fordern, den sie dem großmüthigen Verfahren einer Nation schuldig sind, die weit entfernt, über die Völker alle die barbarischen Rechte auszuüben, die der Krieg den Siegern anheimgibt, vielmehr ihre Macht nur gebrauchen will, um diese königlichen Unterdrücker zu zerschmettern, diese Geißeln der Welt, bezüglich deren einst die Nachkommen staunen werden, daß diese Völker ihren Nacken so lange unter ihrem Joche gebeugt haben.

„Und in weiterer Erwägung, daß, wenn die französische Nation auf alle die Vortheile Verzicht leistet, welche sie von ihrem Siege in dem Churfürstenthum Trier ziehen könnte, doch die kostspielige Unterhaltung zahlreicher Armeen, welche die Coalation der Tyrannen Europa's sie auf dem Fuße zu halten zwingt, um ihre Frechheit im Zaume zu halten, es nöthig macht, daß sie wenigstens für ihre Kosten und Auslagen entschädigt werde, die ihr dieser ungerechte Krieg, den sie aber aushalten wird, verursacht;

„In Erwägung endlich, daß diese Entschädigung anders nicht abgetragen werden soll, als durch diejenigen Individuen, die das meiste Vermögen besitzen, weil auch sie in höherm Maaße den Schutz genießen, der Allen überhaupt gewährt wird, wie auch Sicherheit des Eigenthums, und daß dieselbe demjenigen nicht zur Last fällt, der nur das Nothdürftigste besitzt: auf alle diese Gründe hin beschließt wie folgt u. s. w."

Die Contribution von drei Millionen Livres mußte so vertheilt werden, daß die Stadt Trier mit den Ortschaften, die in dem Umkreise von zwei Stunden liegen, nicht weniger als die Hälfte (1½ Million) abzutragen hatte, die andre Hälfte von den occupirten Ortschaften des Ober-Erzstiftes, d. i. den Gemeinden der Aemter Paulin, Maximin, Pfalzel, Saarburg, Merzig, Grimburg und Welschbillig und verschiedenen, ebenfalls bereits occupirten Ortschaften des Luxemburgischen

bezahlt werden solle. Die „Listen, wie die Gelder erhoben werden sollen, müssen in zwölf Stunden von der Zeit des erhaltenen Befehles errichtet und unter Executionsstrafe erlassen werden, unter Strafe, daß die zu diesem Geschäfte bestimmten Agenten mit ihrem Kopfe für die geringste Vernachlässigung bei der Vollziehung derselben haften sollen. Der Municipalität zu Trier ist ebenfalls unter der Dafürhaftung mit ihrem Kopfe aufgegeben, durch Expressen die Befehle in Zeit von zwölf Stunden nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Abschlusses abzuschicken. Jede Gemeinde, die mit in den Anschlag genommen ist, ist schuldig, den Ertrag ihrer Contribution in vierundzwanzig Stunden von dem Augenblick angerechnet, wo ihnen die Liste unter Executionsstrafe eingehändigt sein wird, zu bezahlen, unter Strafe militärischer Execution im Falle der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams. Die Erhebung dieser auferlegten Summen soll durch jene Magistratsglieder geschehen, welche die Contributionsliste angefertigt haben, oder durch Andre, welche sie dazu beauftragen wollen. Der Betrag davon soll sofort und ohne Verzug in die Kasse des General-Zahlmeisters Bürgers Lafond bei dem zu Trier errichteten Hauptquartier abgeliefert werden. Die Municipalitätsglieder oder andre Magistratspersonen, denen die Anfertigung der Heblisten und die Erhebung obliegt, sind solidarisch auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen der französischen Republik verhaftet für alles das, was von den geistlichen und weltlichen Gemeinheiten und Häusern, die mit in Anschlag gebracht sind, wegen Auswanderung ihrer Glieder nicht sollte bezahlt werden können, mit Vorbehalt für gedachte Municipalitätsglieder und andre Magistratspersonen auf die Güter der ausgewanderten Kloster- und Weltgeistlichen beiden Geschlechts Kapitalien aufzunehmen: der Volksvertreter gibt ihnen hiezu alle Gewalt, selbst die, das den obgedachten Häusern zugehörige Eigenthum zu veräußern." Endlich ist im 13. Artikel nochmal wiederholt, daß alle Magistratspersonen und Civilbeamten in den betreffenden Gemeinden persönlich und mit ihrem Kopfe verantwortlich sind für die genaueste Vollziehung des vorstehenden Beschlusses.

Die Stadt Trier, der anderthalb Millionen Livres Contribution aufgelegt waren, zählte damals eine Bevölkerung von nur 7042 Köpfen, das Amt S. Paulin in 9 Ortschaften 1089 Einwohner, St. Maximin in 20 Ortschaften 3862, das Amt Pfalzel in 53 Ortschaften 12,344, das Amt Saarburg in 54 Ortschaften 7848 Einwohner, Merzig in 23 Ortschaften 6610, Grimburg in 29 Ortschaften 5069, Welschbillig in 20 Ortschaften 2564 Einwohner. Schon allein in Anbetracht dieser geringen Bevölkerung war diese Contribution eine alles Maaß der

Gerechtigkeit und Billigkeit überschreitende. Hiezu kam aber noch der Umstand, daß alle Adeligen und die sämmtliche höhere Geistlichkeit vor Schrecken ausgewandert waren und sich jenseits des Rheines befanden. Ungeachtet aller brutalen Drohungen des Volksvertreters Bourbotte mit militärischer Execution, mit Köpfen und Brandlegen konnte die Steuer nicht in der so kurz anberaumten Zeitfrist repartirt und erhoben werden. Es mußte daher von dem Magistrate zu Trier, dem das ganze Geschäft aufgeladen worden, in Eile eine provisorische Vertheilung gemacht werden, damit um jeden Preis die geforderte Totalsumme abgeliefert werden könnte, mit dem Vorbehalte, die auf diese Weise aufzubringenden Vorschüsse mittels einer danach vorzunehmenden definitiven Repartition auszugleichen. Diesem gemäß wurden einstweilen auf die Gemeinden des Herzogthums Luxemburg vertheilt 1,171,059 Livr., auf die Stadt Trier und die Bannmeile 1,500,000 und auf die übrigen Trierischen Gemeinden der oben genannten Aemter 328,941 Livr., in Summa drei Millionen.

Nebst der unverhältnißmäßigen Höhe der Contribution, der überstürzenden Eile, mit der die Erhebung bewerkstelligt werden mußte, ergaben sich aber bald noch andre Schwierigkeiten, die eine Verwickelung dieser Angelegenheit herbeigeführt haben, daß sie erst, nachdem die Franzosen schon lange unser Land hatten verlassen müssen, unter preußischer Regierung zur gänzlichen Erledigung gebracht werden konnte. Zu gleicher Zeit nämlich mit jener Contributionserhebung wurden von den französischen Behörden mancherlei Waaren, Lebensmittel und andre Effekten von den Einwohnern von Trier requirirt und dafür von der Agence Bons ausgestellt. Ferner war unter schwerer Strafe befohlen, die französischen Assignaten, die schon im Innern Frankreichs bedeutend gefallen waren und täglich an ihrem Werthe mehr verloren, für baares Geld im Verkehr anzunehmen, dagegen allerdings auch Hoffnung gemacht, daß dieselben bei der Contributionszahlung nach ihrem ganzen Nennwerthe angenommen werden würden.

So ging es denn zu Trier an die Einsammlung der Einschüsse; man gab Geld, Silbergeschirr, Assignaten; es wurde einen Tag, zwei Tage gesammelt, und noch fehlte viel an der geforderten Summe. Die Drohungen Bourbotte's steigerten sich mit jedem Tage, er werde die Stadt an allen Enden in Brand stecken lassen, wenn die Summe nicht bald ganz erlegt sei. Und täglich gingen Trommler durch die Straßen, zu noch weitern Beiträgen auffordernd; Alles war von Bekümmerniß und Schrecken erfüllt; mancher Bürger brachte das letzte Silberstück, einen Ring, Schuh- oder Hosenschnallen, so daß die Rathsherren auf dem Stadthause mehrmal aus Mitleid Thränen vergossen.

Bei einer am 16. Sept. gemachten Aufnahme fand sich, daß der Stadtmagistrat bis dahin (also in drei Tagen) an die französische Kasse abgeliefert hatte: an Geld 164,158 Livr., an Silbergeschirr 58,685 Livr. und an Assignaten 608,912, im Ganzen 831,755 Livr.

Außerdem hatte er weiter noch in Empfang genommen und zur Ablieferung bereit an Assignaten 187,165 Livr.

An demselben Tage erschien aber nun von dem Volksvertreter Bourbotte ein Beschluß, welcher alle fernere Annahme von Assignaten an der Kasse einstellte und nur die Annahme von Geld und Silbergeschirr gestattete. Demnach mußte der Magistrat an Geld aufbringen und zahlte sonach am 23. Sept. in Münze 119,141 Livr. 5 S.

Später, als Bourbotte anderswo seine Quälereien betrieb, erwirkte die Stadt von dem Volksvertreter Neveu einen Beschluß (vom 13. März 1795), nach welchem der Rest der Contribution in Bons, und so weit diese nicht reichten, in Assignaten gezahlt werden könne. So wurde denn unter dem 16. März der Rest abgetragen mit 406,089 Livr. in Bons und 143,014 Livr. 15 S. in Assignaten.

Bis zu dem letzt genannten Zeitpunkte war nun auch die andre Hälfte der Totalsumme von den Luxemburgischen und übrigen Trierischen Gemeinden abgeliefert. Bei der den erstern anfänglich zugewiesenen Beitragssumme ist es definitiv verblieben; für Trier und die Umgegend mußte aber jetzt eine definitive Vertheilung und Ausgleichung vorgenommen werden.

Vorerst nämlich rechnete der Stadtmagistrat über die gemachten Vorschüsse mit den Einwohnern der Stadt, wie mit den Gemeinden und einzelnen Einwohnern der Bannmeile ab, wie viel Jeder an Geld, Silber, Bons und Assignaten eingeliefert hatte, wobei zur Deckung der Verluste an den Assignaten, die an Werth verloren hatten, 7½ p. % in Abzug gebracht wurden; und sodann wurde Jedem über die ganze Summe seines Einschusses eine auf den ganzen Contributionsbezirk lautende Obligation ausgestellt, im Gesammtbetrage von 446,490 Thlr. 34 Alb. 2 Pf. Trier. Währung.

Das war aber nur noch ein Anhaltspunkt für die definitive Vertheilung; nunmehr handelte es sich nach der Grundlage, wie die Vertheilung und die dadurch sich ergebende Ausgleichung der provisorischen Vorschüsse vorzunehmen sei. Nach dem Beschlusse Bourbotte's sollte die Contribution den Reichen, den Geistlichen (die mehr als 1000 Livr. Einkünfte hätten), überhaupt Wohlhabenden auferlegt werden. In andern Bezirken, namentlich zu Aachen, Jülich und Bonn, waren im 3. Jahre (der Republik) ähnliche Contributionen in der Art repartirt worden, daß der Geistlichkeit $\frac{6}{10}$, dem Adel $\frac{2}{10}$ und dem

dritten Stande $\frac{1}{10}$ auferlegt wurde, und der Repräsentant Peres hat durch Beschluß vom 3. Juli 1795 diesen Vertheilungsfuß, so viel die Geistlichkeit betrifft, für anwendbar auf alle Bezirke der Centralverwaltung zu Aachen erklärt [1]).

Dem zufolge wurde unter Genehmigung zweier Commissarien der Central-Verwaltung von Aachen durch einen Beschluß der Bezirksverwaltung zu Trier eine Vertheilung nach jenem Fuße verfügt [2]). Verschiedene Schwierigkeiten ergaben sich neuerdings, z. B. wegen unverhältnißmäßiger Belastung des Adels, und neue Berathungen wurden nothwendig zwischen der Bezirksverwaltung, dem Stadtmagistrat und den Deputirten von Trier, den Beamten der Landgemeinden und den Bevollmächtigten einiger adeligen Familien, und auf Grund derselben wurde den 19. Sept. 1795 ein Beschluß gefaßt, nach welchem der Unterschied zwischen der Bannmeile (und der Stadt) aufgehoben, die ganze Contribution zu $\frac{3}{5}$ auf die Geistlichkeit, $\frac{1}{5}$ auf den Adel und $\frac{1}{5}$ auf den dritten Stand repartirt wurde, von diesem letztern $\frac{1}{5}$ aber die Stadt Trier 25,000 Fr. vorab übernehmen solle. Dieser Beschluß wurde die Grundlage der hierauf erfolgten definitiven Vertheilung.

Bei der Ausführung aber ergaben sich auch diesmal wieder Schwierigkeiten, namentlich aus der Abwesenheit vieler Glieder der beiden höhern Stände, der Geistlichkeit und des Adels, welche die größten Beiträge zu leisten hatten, des Churfürsten für die Cammeralgüter, des Trierischen Domkapitels und mehrer deutschen Reichsstände; sodann aus Reklamationen wegen Ueberschätzung; endlich aber suchten die Beamten der Gemeinden, welche weniger gezahlt hatten, als die nunmehrige definitive Repartition ihnen zuwies, das ganze Geschäft so viel als möglich zu verzögern. Und so blieb denn die Ausgleichung unerledigt bis zu der neuen Organisation des Landes im Frühjahre

---

[1]) Es war dieses aber eine Erklärung und Maßregel, die offenbar ohne alle Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande im Cölnischen einerseits und im Trierischen andrerseits obwaltete. In dem Erzstifte Cöln besaß der Clerus $\frac{1}{3}$ alles Grundvermögens, im Erzstifte Trier dagegen nur $\frac{1}{7}$.

[2]) Nach der damal vorgenommenen Repartirung hatte die gesammte Geistlichkeit von der Bourbotte'schen Contribution zu zahlen 1,800,000 Livres, der Adel 900,000 und der dritte Stand 300,000. In weiterer Unterabtheilung waren auf Trier und die Bannmeile gekommen 1,500,000; die übrigen Trierischen und fremdherrischen Gemeinden, die noch herangezogen worden, hatten 328,941 Livres zu entrichten; die Luxemburgischen Ortschaften, soweit sie schon erobert, hatten 1,171,059 Livres beizutragen. In noch weiterer Untervertheilung hatte in der Stadt Trier und zugehöriger Bannmeile die Geistlichkeit 900,000 Livres, der Adel 450,000 und der dritte Stand 150,000 zu entrichten.

1798, und hat sich auch hier wieder zum Theil verschleppt bis unter die preußische Regierung in den zwanziger Jahren [1]).

Welche Schwierigkeiten aber damals durch die vielfältigen Veränderungen im Besitze des Grundvermögens, durch Verkauf der Domainengüter und andre Wechsel herbeigeführt worden und eine genaue Berichtigung ganz unmöglich gemacht hatten, dies auseinander zu setzen, liegt über den Grenzen, die ich meiner Geschichte gesetzt habe. Ueberdies findet sich auch eine ausführliche, auf die betreffenden Aktenstücke basirte Darstellung dieser ganzen so verwickelten Angelegenheit in der „Trier'schen Chronik" vom Jahre 1824 auf S. 1—20, fortgesetzt S. 59—68, 104—109, und S. 232—234.

Bourbotte zu Coblenz.

Coblenz hatte Ursache zu zittern, als Bourbotte am 29. Oktob. eintraf, da dort die Vorgänge in Trier nicht unbekannt sein konnten. Der längere Aufenthalt der emigrirten Prinzen und vieler Adeligen, ihre gastfreundliche Aufnahme an dem Hofe des Churfürsten in dieser Stadt gab dem berüchtigten Volksvertreter reichen Stoff zu einer wüthenden republikanischen Stylübung in der Proklamation, die er am 1. November erließ, in welcher er das Königthum und den Adel mit den schwärzesten Farben der Hölle malt, während die Tugenden der Republikaner in himmlischer Glorie daneben erglänzen. „Lange Zeit, heißt es im Eingange, hat das Verbrechen in euerm Schooße ein Asyl gefunden; die Tugend kommt, es daraus zu vertreiben, erkennet ihre Herrschaft an! Das Verbrechen war repräsentirt in der Person von Menschen, die sich Könige, Prinzen nannten und die kein andres Geschäft haben, als Mord, Raub und Tyrannei; es war es auch in der Person der sogenannten Adeligen, welche die Vollstrecker und Theilnehmer der Missethaten der Könige sind. Die Tugend hat ihr Bild in diesen französischen Republikanern, die, nachdem sie ihre Ketten zerbrochen und ihren Tyrannen niedergeworfen, an die Stelle der Laster, die aus tyrannischen Regierungen hervorwuchern, jene der Gerechtigkeit und Redlichkeit gesetzt haben, welche die Grundlage der Gesetze eines freien Volkes bilden, dieser Republikaner, die von infamen Mördern euch als wilde Ungeheuer, als Feinde der Menschheit dargestellt worden sind, die nur auf eine allgemeine Verwüstung, den gänzlichen Umsturz aller gesellschaftlichen Grundlagen ausgingen, während

[1]) Wir haben hier unsrer chronologischen Geschichtserzählung vorgreifen müssen, weil die Sache selbst keine Zerstückelung nach den Jahren ihres Verlaufes zuließ.

u. s. w." Und noch einmal bricht die Wuth gegen die Emigranten aus in den Worten: „O feige und verfluchte Verräther, die ihr euer Vaterland verrathen, um nach Coblenz zu ziehen und euch zu seinem Verderben zu verschwören; zittert, bald wird die Erde sich weigern, euch zu tragen. Der Rhein, Zeuge eurer Missethaten, verbietet euch jetzt den Eintritt in eure alte Zufluchtsstätte. Und ihr Tyrannen, ihr Geißeln der Erde, erkennet ihr wohl jetzt, was freie Menschen gegen die Schaaren von Sklaven vermögen? Seid ihr bald gesättigt von dem gehässigen Rechte zu unterdrücken und zu zerstören?" Hierauf den Coblenzern selbst sich zuwendend schließt die Proclamation mit den Worten: „Beeilet euch, Bewohner von Coblenz, durch eure Haltung und eure Anhänglichkeit an die französische Republik, die trübe Wolke politischer Ungunst zu verscheuchen, die ihr in den Augen Europa's über euch gezogen durch die gastliche Aufnahme, die ihr der infamen Horde von Lasterhaften gewährt habt, die bei euch auf den Ruin ihres Vaterlands und die Erwürgung einer großmüthigen Nation sannen, in deren Namen ich euch Schutz und Sicherheit eurer Personen und eures Eigenthums zusichere."

Tages darauf machte er dem vorbeschiedenen Magistrat die Eröffnung, daß er die Regierung und Hofkammer auflöse; daß die Häuser der Emigrirten und die Gesammtheit ihrer Habe der Nation zu Eigenthum zugefallen sei, daß die Assignaten in gleichem Werthe wie klingende Münze zu cursiren hätten, und daß die Justiz unverändert bleibe, jedoch dürfe ohne Genehmigung des Volksrepräsentanten nicht auf Todesstrafe erkannt werden.

Vom 5. Nov. nun war der Beschluß datirt, der die Stadt Coblenz und den übrigen noch nicht von Trier aus gebrandschatzten Theil des Trierischen Erzstiftes auf der linken Rheinseite mit der schrecklichen Contribution von vier Millionen Livres belegte. Bezüglich der unerschwinglichen Höhe und der Art und Weise der Eintreibung dieser Kriegssteuer begegnen wir hier derselben Heuchelei und Brutalität, wie bei Bourbotte zu Trier vor zwei Monaten. Ungeachtet nämlich die Bewohner des hier besteuerten Territoriums die französischen Assignaten, die in Frankreich bereits in ihrem Werthe gefallen waren, wie klingende Münze annehmen mußten, so wurde ihnen in dem Beschlusse der Contribution schon zum voraus erklärt, daß dieselbe ausschließlich in Münze oder Gold- und Silbergeräthen bezahlt werden müsse und daß Assignaten nicht angenommen würden. Diese handgreifliche Härte suchte der verschlagene Bourbotte durch gleißende Vorwände zu decken. Er sagt nämlich: „In Erwägung, daß, ungeachtet die durch das französische Volk garantirten Assignaten denselben Werth haben wie die

klingende Münze, es nichts desto weniger nothwendig ist, das französische Geld, das die Emigrirten aufgesammelt und dann über das feindliche Land, besonders zu Coblenz, ihrem Hauptrefugium, ausgebreitet haben, wieder in die Kassen der Nation zurückzubringen, weil auf irgend geheimen Wegen dasselbe auf die rechte Rheinseite ausgetragen werden könnte, um den ohne Zweifel sehr erschöpften Finanzen der Coalirten wieder aufzuhelfen, u. s. w." Sodann folgt ein zweites Motiv, berechnet darauf, wie es scheint, daß die hart getroffenen Landesbewohner sich noch für die Besteuerung bedanken sollten. „Ganz überzeugt, heißt es nämlich weiter, daß die Bewohner der eroberten Länder in der Auferlegung einer Kriegssteuer nichts Andres erblicken werden, als eine ihnen gegebene Gelegenheit, der französischen Republik ihre Ergebenheit durch schnelle Bezahlung derselben an Tag zu legen, und daß die Gemeinde von Coblenz sich beeilen wird, diese Gelegenheit zu benützen, um sich von dem politischen Makel frei zu machen, den sie sich in den Augen Europa's zugezogen hat durch gastliche Aufnahme von Menschen, die auf der weiten Erde keine Zuflucht mehr hätten finden dürfen, weil sie sich gegen das Glück der Nationen verschworen hatten."

Auf diese Motive folgt sodann die Contribution selber; Coblenz mit den Ortschaften im Umkreise einer Stunde war belegt mit anderthalb Million, die übrigen zwei und eine halbe Million fielen auf die andern noch nicht besteuerten Aemter des Erzstiftes auf der linken Rheinseite. In zweimal vierundzwanzig Stunden, von dem Abschluß der Hebelisten, mußte jede Gemeinde ihren Steuerbetrag abtragen, unter Strafe militairischer Execution. Endlich mußte die Steuer, wie oben gesagt, nur in klingender Münze oder Gold- und Silbergeräthen bezahlt werden.

Verschiedene Umstände, namentlich die schreckliche Aussaugung des Landes durch die Truppen, hunderterlei Requisitionen in Lebensmitteln, Waaren, Kleidungsstücken, Pferden u. dgl. und dann die Unbemitteltheit der ganzen Eifelgegend, die in diesen Contributionskreis gezogen war, haben die schnelle Einzahlung der Steuer unmöglich gemacht, wenigstens so weit in die Länge gezogen, bis der schreckliche Bourbotte noch im Laufe des November nach Paris berufen wurde, dort sich an einem verwegenen Aufruhr betheiligte, in welchem er fest genommen sein Ende auf der Guillotine gefunden hat. Vielfältige Schritte hat dieser Bezirk, an der Spitze die Stadt Coblenz gethan, um eine Ermäßigung der unerschwinglichen Steuer zu erzielen, und nicht ohne Erfolg. Eine Denkschrift der Deputirten des Coblenzer Bezirks an den Volksvertreter Gillet, übergeben im Hauptquartier zu Bonn im

Sept. 1795 gibt ausführlichen Bericht darüber. Von Bourbotte, der zwei Monate vorher sein mehr als verdientes Ende gefunden hatte, heißt es mit allem Rechte, „sein Name werde für die ganze Zukunft mit Abscheu und Verwünschung in unsrer vaterländischen Geschichte genannt werden.“ Derselbe hatte in einem seiner ersten Berichte nach Paris das Volk in dem Erzstifte Trier einer milchreichen Kuh verglichen, die der Franken-Armee reichliche Nahrung geben werde. Und wirklich, er und seine raubgierige Agence handelten an dem Volke, als wenn es gar nicht zu erschöpfen wäre. „Heute, sagt die Denkschrift, bemächtigte man sich alles Leders in den Kramläden; und am andern Tage forderte man 30 tausend Paar Schuhe. — Heute nahm man in einem einzigen kleinen Amte ohne alle Zahlung, ja ohne Scheine, 60 Pferde hinweg; und morgen forderte man Fuhren, die nur mit diesen Pferden bestritten werden konnten. Heute versicherte man sich alles Mehlvorrathes, und morgen forderte man mehrere tausend Rationen Brod.“ Nach Bourbotte's Abgang von Coblenz war dieser Bezirk den Erpressungen der Agence preisgegeben, die mit der Eintreibung jener Steuer beauftragt war. Eine Deputation wurde daher an den Nationalconvent abgeschickt, um bei der Quelle selbst Linderung und Trost zu schöpfen. Erst nach neunmonatlichen Bemühungen gelang es dieser bei dem Heilsausschusse, das Schicksal ihres Landesbezirks erwogen und dann in die Hände des für Recht und Billigkeit zugänglichen Volksvertreters Gillet gelegt zu sehen. Diesem wurde die in Rede stehende Denkschrift überreicht und darin die Ungerechtigkeit der so hoch gestellten Bourbotte'schen Contribution für den Coblenzer Bezirk dargethan und mit Rücksicht auf eine für die Länder zwischen Maas, Rhein und an der Mosel erfolgte allgemeine Ermäßigung der anfänglich auferlegten Steuer eine Rückzahlung des von jenem Bezirke zu viel Gezahlten in Anspruch genommen.

Unter dem 18. Juli 1794 (30. Messid. II) hatte der öffentliche Heilsausschuß für die aufzuerlegenden Contributionen die Bestimmung gegeben, daß dieselben den Ertrag einer höchstens dreijährigen vorhin gewöhnlichen Landesschatzungsabgabe nicht übersteigen sollten. Nun aber betrug die ganze Landesschatzung, welche von allen Trierischen Aemtern dieß- und jenseits des Rheines jährlich gegeben ward, die Summe von 110,289 Rthlr., welche in dreifachem Anschlage zu 330,867 Rthlr. genommen, eine Contribution von 1,082,837 Livres 9 Sols erzeugt haben würde, an welcher noch die Quote der rechts des Rheines gelegenen Trierischen Aemter, die $\frac{2}{5}$ des ganzen Trierischen Churlandes ausmachten, in Abzug hätte gebracht werden müssen.

Nach dieser Berechnung hatte also Bourbotte dem Trierischen Lande (selbst den Abgang der rechts-rheinischen zwei Neuntel nicht in Anschlag gebracht) durch Auferlegung von sieben Millionen Livr. (3 zu Trier und 4 zu Coblenz) eine sonst gewöhnliche Schatzung von 21 Jahren statt einer dreijährigen aufgeladen!

Das ganze Churfürstenthum war zu 110 □ Meilen Flächenraum gerechnet, von denen 20 auf der rechten Rheinseite lagen; das Land links des Rheines zählte 160,000 Seelen; der Coblenzer Contributionsbezirk zählte 103,338 Seelen in 18,270 Familien, und die vier Millionen vertheilt auf diese betrug für jede Famlie 218 Livres 18 Sols, und unter diesen Familien waren Tausende, die nichts bezahlen konnten; „eine Handlung des Verderbenssystems, wie die Denkschrift sagt, die in die Reihe der Unmöglichkeiten übergeht."

Eine fernere Ungerechtigkeit weiset die Denkschrift in der Vertheilung der Kriegssteuer nach. „Welches Recht, welche Befugniß hat die fränkische Nation, eine Klasse der Einwohner der eroberten Länder härter, als die andre zu behandeln? . . . . Wenigstens wüßten wir nicht, wie die Geistlichkeit und der Adel mit Billigkeit höher, als der dritte Stand beschwert werden könne; . . Die Trierische mittlere und niedere Geistlichkeit[1]) stand von jeher mit dem dritten Stande in engster Verbindung, theilte mit demselben brüderlich alle Reichs- und Landeslasten und bemühete sich, mit diesem vereint, den Frieden und die nachbarliche Eintracht mit der fränkischen Nation zu erhalten. Der Adel (wenn er auch von den Landeslasten sich loszuwinden wußte und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Staatenverbandes nicht nachlebte) hat doch ebenwenig hierdurch an der fränkischen Nation ein Verbrechen begangen. Der Trierische Adel hat vielmehr an den zur Vertheidigung des Landes in dem Jahre 1792 aufgemachten mehr als eine Million fünfundneunzigtausend Rthlr. betragenden Kosten (ungeachtet der gemachten Aufforderungen unsres Churfürsten) keinen Antheil übernommen; noch weniger aber sich an die Reihen deutscher Kriegsheere angeschlossen, und die Pflichten deutscher Vasallen zum Nachtheil der Franken erfüllt —."

Die Denkschrift legt sodann dar, wie viel der in Rede stehende Bezirk auf die Contribution bezahlt habe und wie ihm, in Anbetracht einer inzwischen erfolgten Ermäßigung, für die eroberten deutschen Länder eine Rückzahlung zukomme.

---

[1]) Darunter ist die gesammte Geistlichkeit mit Ausnahme des Erzbischofs und des Domkapitels gemeint.

Zufolge eines am 15. Nov. von den Volksvertretern Joubert und Portier erlassenen und den 22. Dez. (1794) bestätigten Beschlusses sollte von den Ländern zwischen der Maas und dem Rhein eine Contribution von 25 Millionen Livres erlegt werden. Von dieser Contribution wurde nun auch der Eifeler Bezirk mit Coblenz ebenfalls getroffen und ist nun auf Grund der Beschwerden der Coblenzer Deputation bei dem Heilsausschusse zu Paris die weitere Eintreibung der von Bourbotte auferlegten Contribution sistirt worden. Indessen aber waren diese Länder durch die der Republik geleisteten Naturalienlieferungen, durch die empfindlichen auf einem Kriegsschauplatze gewöhnlichen Beschädigungen zu Hause und auf dem Felde und durch die mannigfaltigsten Requisitionen bereits so sehr von ihrem Wohlstande herabgekommen, daß es eine Unmöglichkeit gewesen wäre, diese ungeheuere Steuer aufzubringen. Die zu Aachen inzwischen angestellte Centralverwaltung benutzte den Zeitpunkt, wo der humane Gillet als Volksvertreter in diese eroberten Länder entsandt wurde und machte bei diesem eine dringende Vorstellung auf Ermäßigung jener Summe, mit dem glücklichen Erfolge, daß dieselbe von 25 auf acht Millionen herabgesetzt wurde. Nach Untertheilung dieser letztern Summe fielen auf den Coblenzer Contributionsbezirk (die Trierischen Aemter Coblenz, Bergpfleg, Münster, Mayen, Kempenich, Cochem, Uelmen, Daun, Hillesheim, Prüm, Schönecken, Schönberg, Boppard und Oberwesel) eine Million zweimal hundert und achtzig tausend Livres.

Außer dieser Ermäßigung der Summe war dem Bezirke ferner die Wohlthat, allerdings nur eine Gerechtigkeit, zu Theil geworden, daß drei Viertel der Steuer in Assignaten bezahlt werden könnten.

Da nun der genannte Bezirk auf die Contribution bereits 934,120 Livr. (in klingender Münze) abgetragen hatte, nach jenen Ermäßigungen aber bloß 320,000 in Münze zu zahlen schuldig war, so hatte derselbe, vorausgesetzt, daß die andern drei Viertel in Assignaten nachgezahlt würden, 614,120 Livr. zu viel bezahlt und beanspruchte demgemäß eine Vergütung. Um diese noch mehr zu motiviren gibt die Denkschrift eine Uebersicht von den Erpressungen und Beschädigungen, die in weit höherm Maaße als irgend ein andres der eroberten Länder das Erzstift Trier bisher zu ertragen gehabt, ungeachtet es sich an Wohlstand mit keinem derselben messen kann. Mehr denn 36,000 Rthlr. betrugen schon die im Jahr 1791 auf dem Lande haftenden gemeinsamen Zinsenabgaben, ungerechnet die einzelnen Aemter, Städte und Dörfer. An Landesvertheidigungskosten waren 1792 hinzugekommen 1,095,000 Rthlr., und außerdem hatten die von 1792—1794 auf- und abziehenden deutschen Truppen durch Frohnden und Natural-

abgaben noch Vieles aufgezehrt. Die sodann aber nach dem Einrücken der französischen Truppen fortwährend geforderten Opfer haben dieses Land an den Rand der Verzweiflung gebracht.

Die von dem oben bezeichneten Eifler Distrikte eingeschriebenen Requisitionen, theils gegen, theils ohne Scheine, die Beschädigungen an Häusern, Gärten, Feldern und Waldungen betrugen schon in den Monaten Oktober und November nach dem Einrücken der Franzosen die Summe von 1,066,483 Rthr. oder 3,490,310 Livres. Die von da ab bis zum August 1795 eingetriebenen Requisitionen und Beschädigungen betrugen vollständig das Dreifache jener Summe, also über zehn Millionen Livres. Zu diesen enormen Requisitionen kamen schwere Einquartierungen, willkürliche Erpressungen und Beraubungen so vielerlei Art, daß dieselben unmöglich alle in Anrechnung gebracht werden konnten. Die Wegnahme von Pferden war so häufig, daß in Coblenz von mehr als 200 Pferden nur einige 20, auf dem Lande aber kaum die Hälfte übrig geblieben war.

Da nun auf die Länder zwischen Maas und Rhein eine neue außerordentliche Kriegssteuer von zehn Millionen vom Heilsausschusse festgesetzt worden, so ging die Bitte der Deputation und der Denkschrift dahin, daß dem Eifeler Bezirke das nach obiger Berechnung zu viel Bezahlte an der neuen Steuer zu Gut komme [1]).

Gleichzeitig mit der barbarischen Betreibung der Bourbotte'schen Contribution in dem Trierischen und Luxemburgischen konnte Silvy, Agent der Republik, eine Proklamation an die „Bewohner Echternachs und aller von den Truppen der französischen Republik eroberten Länder" erlassen, in welcher es hieß: „Der Tag der Freiheit fängt an, euch wie den Franzosen zu leuchten . . . . Die dreifarbige Fahne, welche auf euern Thürmen wehet, muß euch bewegen, die Franzosen als eure besten Freunde zu segnen, weil sie kommen, um eure Ketten zertrümmern zu helfen, da sie euch von diesen mit dem Blute des Volkes genährten Vampieren, wie Mönche, Adelige, Könige und deren schlechte Trabanten sind, befreien u. s. w."

Auffallende Bestrafung frivolen Spottes mit dem Heiligen zur Zeit der Occupation unsres Landes.

Die französischen Truppen, welche seit der Gründung der Republik in die Nachbarländer eingebrochen sind, waren zum größten Theile

[1]) Ueber Bourbotte in Coblenz siehe — „Rhein. Antiquarius" — I. Abth. 1. Bd. S. 268 f.; im 2. Bde. S. 84—91: das. II. Abth. 2. Bd. S 198—201; über den Verlauf der Contribution die eigene oben bezeichnete Denkschrift, unterzeichnet von den Deputirten des Coblenzer Arrondissements Lassault, Bonkirch, Haan.

erfüllt von jenem Geiste der Gottlosigkeit, der in dem Nationalconvente die Herrschaft geführt, die christliche Religion in Frankreich geächtet, die Priester deportirt oder ermordet hatte. Nur gemeiner Diebstahl, Raub und Mord, durch einzelne Soldaten verübt, wurden strenge geahndet; andre Brutalitäten blieben ungestraft, rohes Betragen in den Kirchen, vandalisches Zerstören heiliger Bilder und frevelhafter Spott mit heiligen Dingen wurden nicht als Vergehen angesehen. Daher sind denn in jener Zeit von dem Einrücken der republikanischen Truppen ab in unsrem Lande unzählige Cruzifixbilder an den Straßen und Wegen zerschlagen oder verstümmelt worden. Wenn aber die Machthaber auf Erden, die ihre Gewalt von Gott haben, die das Schwert tragen zur Bestrafung und Zügelung der Bösen und zum Schutze der Guten, ihres Amtes vergessen, dem Frevel und der Gottlosigkeit freien Lauf lassen, dann ist es nicht zu verwundern, wenn Gott selbst das Strafrecht übt, um den Glauben an seine Gerechtigkeit und Heiligkeit unter den Menschen nicht untergehen zu lassen. Wohl bestraft er nicht jeden Frevel auf der Stelle, denn er will keine erzwungene Verehrung und nicht Dienst aus sklavischer Furcht; aber er verschiebt auch nicht immer die Strafe bis zu dem Gerichte, damit die Guten nicht zu sehr versucht werden und es den Bösen an heilsamer Mahnung nicht fehle. Meine Leser werden es hoffentlich nicht ungern sehen, wenn ich einige auffallende Züchtigungen frevelhafter Verspottung und Verstümmelung von Crucifix- und Heiligenbildern aus jener Zeit hiehersetze.

In den ersten Tagen nach der Ankunft der Franzosen in Trier fand ein Soldat in dem Schulgebäude in der Dietrichsgasse — dem jetzigen Justizgebäude — eine Statue des h. Aloysius, ein Bild dieses Patrons der studirenden Jugend, das von den Studenten in ihren Prozessionen umgetragen zu werden pflegte. Der Soldat wollte sich und seinen Kameraden den rohen Spaß machen, dieses Bild wie einen Recruten einzuexerciren, legte ihm also seinen Säbel und die Patrontasche an, gab ihm sein Gewehr in die Hände und stellte sich vor das Bild, um zu kommandiren. So wie er Feuer! kommandirte, machte das Gewehr einen Ruck, entlud sich und jagte dem Spötter seine Kugel durch den Leib.

Zwei ähnliche Vorgänge, die sich ungefähr vier Jahre später auf der rechten Rheinseite gegenüber Cöln zugetragen haben, entnehme ich derselben Quelle [1]). Dem ehemaligen Pastor Müller von Longuich

---

[1]) Dem handschriftlichen Werke des ehemaligen Pastors Müller in Longuich — „Schicksale der Trier'schen Gotteshäuser“ im achten Kapitel.

erzählten bei ihm einquartirte Soldaten von einem ihrer frühern Kameraden, daß derselbe sich auf ihrer Station gegenüber Cöln gerühmt, wie er einem Crucifixbilde in der Nähe des Ortes beide Arme weggehauen habe. Etliche Tage darauf mußten die Truppen auf der Frankfurter Straße vorrücken, weil die Oesterreicher von dorther wieder heranzogen. Auf diesem Zuge geschah es, daß jener Soldat die Arme in die Höhe schwang und in demselben Augenblicke hat ihm eine feindliche Stückkugel beide Arme abgerissen. Da brach er in die Worte aus: „Nun sehe ich doch, daß es einen Gott gibt." — In derselben Gegend — so erzählten weiter die Soldaten — hat ein französischer Trainknecht in seinem Standorte an einem offenen Brunnen die Pferde getränkt und hat dabei ein Crucifixbild mit dem Munde an das Wasser gehalten, um, wie er in frechem Spotte sagte, dem Herrgott zu trinken zu geben. Danach ritt er einmal mit seinen Kameraden an eine übrigens ungefährliche Stelle des Rheines die Pferde schwemmen; in dem Wasser fing er an zu taumeln und riefen ihm darüber scherzend die Kameraden zu: „Nun, da wirst du wohl auch vom Herrgott zu saufen kriegen, wie er von dir bekommen hat." „O! darum scheer' ich mich noch beim Henker nichts" — war die Antwort des Verwegenen. In dem Augenblicke aber rissen sich zwei Joche an der nahe oben stehenden Schiffbrücke los, dadurch entstand eine starke Strömung und diese bedeckte ihn mit seinen Pferden, daß er nicht mehr zum Vorschein kam.

Einen ähnlichen Vorgang erzählt uns der Rhein. Antiquarius. „Genau bezeichnet sie (die Sage) den Standort jenes Crucifixes (auf dem Wege nach der Karthaus bei Coblenz), zu dem in den Oktobertagen 1794 ein französischer Kanonier hinanstieg, des Willens, dem Christusbilde den Kopf abzuhauen; indem er zu einem zweiten Hiebe ausholte, beugte er sich zu weit rückwärts, verlor das Gleichgewicht und stürzte mit gebrochenem Genicke zu Boden [1])." In den Zusätzen zu demselben Bande berichtet Herr v. Stramberg einen zweiten Vorfall dieser Art bei jenem Cruzifixbilde. Ein Frevler, von der Jagd heimkehrend, richtete seine Büchse auf jenes Bild, der Schuß traf und waren die Schrotkörner deutlich in der Stirne des Bildes zu erkennen. Nach einiger Jahre Verlauf wurde der Schütze von einer Knochenkrankheit eigenthümlicher Art heimgesucht, die Narben, so er einst dem Christusbilde geschlagen, sie fanden sich Stelle für Stelle, als offene Wunden in seiner Stirne wieder. Unerträgliche Schmerzen hat er erlitten, bis der Tod ihn erlöste. Er starb im Hospital.

---

[1]) Mittelrhein. II. Abtheil. 2. Bd. S. 147.

Das erschütterndste Beispiel dieser Art Bestrafung erzählt uns Mehler. „Ganz kurz nach der französischen Revolution, berichtet derselbe, arbeitete ein ehrwürdiger Geistlicher in einem Spitale unermüdet an dem Heile der Seelen und ertheilte den daselbst in großer Anzahl befindlichen Kranken und Verwundeten aus allen Kräften den Beistand und die Tröstungen unsrer heiligen Religion. Da sprach man ihm von einem Soldaten, der ganz verstümmelt sei, so daß es als ein wahres Wunder erscheine, wenn er dennoch leben könne. Der Priester war begierig, ihn zu sehen; er begab sich daher zu ihm und fand einen Menschen, dessen Züge große Seelenruhe verriethen. „Mein Freund," sprach er zu ihm, „man hat mir gesagt, eure Wunden seien sehr schwer." Lächelnd gab der Kranke zur Antwort: „Ehrwürdiger Herr, heben sie die Decke ein wenig auf." Der Geistliche hebt sie auf und weicht vor Schauder zurück, da er sieht, daß dieser Unglückliche keine Arme mehr hat. „Wie," sagte ihm darauf der Verwundete, „Sie treten zurück wegen dieser Kleinigkeit? Nehmen Sie auch die Decke von meinen Füßen weg." Er nimmt sie weg und sieht, daß er auch der beiden Füße beraubt ist. „Ach, mein Lieber!" ruft der mitleidige Priester, „wie beklage ich euch." — „Nein," antwortete der Kranke, „beklagen Sie mich nicht, mein Vater! ich habe nur, was ich verdiene; denn eben so habe ich ein Crucifix behandelt. — Einst begab ich mich mit meinen Kameraden zur Armee, da trafen wir auf der Straße ein Crucifix an, das der Wuth der Patrioten entgangen war. Ich war dabei einer der Thätigsten, stieg hinauf, zerschlug dem Crucifix mit meinem Säbel Arme und Beine, und es fiel herunter. Sobald ich nun im Lager ankam, lieferte man eine Schlacht, und beim ersten Angriffe wurde ich so zugerichtet, wie Sie mich sehen. Aber Gott sei gepriesen, der mein Verbrechen auf dieser Welt bestraft, um meiner in der andern zu schonen, wie ich von seiner großen Barmherzigkeit hoffe [1])." An solchen Beispielen auffallender Bestrafung frevelhafter Verachtung des Heiligen hat es zu keiner Zeit gefehlt; nur hat die Zeit der französischen Revolution die meisten aufzuweisen, weil damals Verachtung, Haß und Verspottung heiliger Dinge einen unter christlichen Völkern nie gesehenen Grad erreicht hatten. Zur Zeit des polnischen Thronfolgestreites sind vom 2. Oktob. 1735 bis den 10. desselben Monats eine solche Menge Franzosen in und um Trier angekommen, „daß man — nach Aussage der Chronik des Jehannisspitälchens — gemeint hat, sie würden nicht allein Trier auffressen, sondter ganz Deutschland." Unterdessen hatten sich die

---

[1]) Beispiele zur gesammt. christkath. Lehre, I. Bd. S. 220 f.

Deutschen bei Clausen aufgestellt, sich dort stille gehalten, um nach Verstärkung zum Kampfe gegen die weit überlegenen Franzosen abzuwarten. Vom 17. bis 19. Oktober sind die Franzosen von Trier gegen die Deutschen bei Clausen herangerückt. Ein bei der Familie Reulandt in der Jakobsstraße einquartirter französischer Officier hatte unmittelbar vor der Affaire bei Clausen sich wiederholt gerühmt, er werde des andern Tages siegreich zurückkehrend den rechten Arm des Marienbildes zu Clausen bringen. In einem Wagen kehrte derselbe des andern Tages gegen Abend in das Reulandt'sche Haus zurück, hatte allerdings einen rechten Arm neben sich im Wagen liegen; aber es war sein eigener, den der erste Kanonenschuß ihm zerschmettert und den er sich dann in Föhren hatte abnehmen lassen. Er führte ihn jetzt bei sich, um ihn mit sich begraben zu lassen, wie auch geschehen ist [1]).

Das Provisorium von 1795—1798.

Die Zustände unsrer Stadt und unsres Landes vom Herbste 94 bis zum Frühjahre 98 sind ein solches Durcheinander von Bedrückungen, Leiden und Drangsalen, von immer wechselnden und oft sich durchkreuzenden Anordnungen und Verwaltungsformen, daß es schwer ist, einige Ordnung und Uebersicht in die Darstellung derselben zu bringen. Zwar waren die Franzosen überall bis an den Rhein vorgedrungen und befanden sich nur mehr die beiden Festungen Luxemburg und Mainz in den Händen der deutschen Mächte; allein der Krieg dauerte noch fort, unser Land war noch nur erobert, nicht abgetreten und nicht vereinigt mit Frankreich, und konnte dieses daher noch immer nicht sicher auf den bleibenden Besitz desselben rechnen. Vorläufig kam es daher dem Direktorium zu Paris weniger auf eine Organisation unsres Landes, als auf die schnelle und größtmögliche Ausnutzung desselben an, und ist denn auch in dieser Richtung alles Mögliche geschehen. Die republikanische Regierung meinte alle ihre schrecklichen Erpressungen in den eroberten Ländern mit dem Vorgeben rechtfertigen zu können, daß ihre Armeen dieselben von despotischen, tyrannischen Regierungen befreit und ihnen das kostbare Geschenk der Freiheit gebracht hätten, und daß daher diese Länder auch die Mittel zur Erhaltung der Armeen aufzubringen hätten.

Von dem Ausleerungsgeschäfte, wie die anfängliche Verwaltungsart unsres Landes danach von den französischen Behörden selbst

---

[1]) Rhein. Antiquar., III. Abth. 2. Bd., S. 233. Eine ähnliche auffallende Bestrafung frivolen Spottes bezüglich der immaculat. conceptio aus neuester Zeit berichten die „Rhein. Blätter" von Kolping, Jahrg. 1855, No. 1.

benannt wurde, sind zuerst die Besitzungen des Churfürsten, der Adeligen, der geistlichen Genossenschaften und der Ausgewanderten überhaupt getroffen worden. Alle bewegliche Güter in den Behausungen derselben waren ausgeplündert und sind bis in das Frühjahr 1795 hinein theils nach Frankreich abgeführt, theils in die zu Militärhospitälern eingerichteten Klöster gegeben, theils zum Vortheil der Franzosen versteigert worden: Gemälde, Kupferstiche, Spiegel, Porzellan, Schreibpulte, Kanape's, Sessel, Standuhren, Tapeten, Toiletten, garnirte Betten, seidene Betten u. dgl. Schon im September 94 hat die Republik die Ernte an Früchten und Wein, an Zehnten, Zinsen und allen Arten Einkünfte von den Gütern aller Ausgewanderten an sich gezogen, und zwar so, daß ein Viertel des Ertrags den Erbbeständern für Arbeit und Baukosten belassen wurde; und im Oktober hat der Agent der Republik die Bestellung der Grundgüter gegen die Hälfte des Ertrags ausgeboten.

Die Volksrepräsentanten, welche die republikanischen Armeen überall begleiteten, hatten unumschränkte Vollmachten, und mußten daher Bürgerschaft, Stadträthe und die sonstigen noch anwesenden Beamten sich allen ihren Anforderungen fügen. Die in die eroberten Länder zwischen der Maas und dem Rhein abgeschickten Volksrepräsentanten haben zu Anfang 95 diese Länder in mehre Bezirke eingetheilt und darin die Domänenverwaltung, die administrativen und gerichtlichen Gewalten organisirt. Für diesen ganzen Ländercomplex errichteten sie eine Centralverwaltung zu Aachen und von dieser abhängige Bezirksverwaltungen in den Städten Aachen, Mastricht, Geldern, Bonn, Blankenheim, Limburg, Spaa, zu denen am 19. April auch die von Trier gezogen wurde. Hatte unser Land am 27. Januar eine Direktion der Nationaldomänen erhalten, mit der Eintheilung in zehn Unterdirektionen, zu Trier, Wittlich, Prüm, Hillesheim, Cochem, Coblenz, Oberstein, Grimburg, Bernkastel und Zell, die hauptsächlich das Geschäft hatten, alle Nationaldomänen zu ermitteln, genaue Verzeichnisse derselben anzufertigen, dieselben zu verwalten und die Einkünfte aller Art von denselben zu erheben; so wurde jetzt bei der Vereinigung unsres Landes mit der Centralverwaltung in Aachen wieder eine neue Eintheilung, eine weiter gehende Organisation vorgenommen, und sind neue Behörden (Gewalten) für verschiedene Verwaltungszweige eingesetzt worden. Der Bezirk von Trier nämlich begriff in sich die sieben Kantone von Trier, Wittlich, Cochem, Oberstein, Grimburg, Zell und Bernkastel; bald danach jedoch wurden die zu Cochem gehörigen Ortschaften dem Kanton Zell zugetheilt und dagegen ein neuer Kanton zu Saarburg geschaffen. Trier erhielt

sonach eine Bezirks- und jeder der Kantone eine Kantonsverwaltung. Der 29. April 1795 (10. Floreal III) war der Tag, an welchem durch die Centralverwaltung in Aachen die neuen Behörden für die Bezirksverwaltung zu Trier eingesetzt werden sollten. Zu diesem Ende waren als Deputirte von Aachen Simeon und Cromm erschienen; am Abende vorher wurde der Akt mit allen Glocken als eine hohe Festlichkeit angekündigt und ebenso am Tage selbst der Beginn derselben signalisirt. Die Behörden, die sodann eingeführt wurden, waren: 1) Die Bezirksverwaltung, bestehend aus den Bürgern Finger, Linius, Nell, Recking, Hetzrodt, Rosbach, Beer, Schmitt und Düpré; 2) das Obergericht, bestehend aus Willems, Aldringen, Anethan, Hermes, J. F. Lintz, Düppenweiler und A. Eichorn; 3) die Municipalität (Stadtgemeindeverwaltung), worein gewählt waren: L. E. Gottbill, Maire, und zu Municipalbeamten: Stephani, Nalbach, Schmitz, Blasius, Troste, Peilers, Devora, Steitz, P. A. Hermes, F. A. Schaep, Helling und Eschermann; 4) das Friedensgericht, bestehend aus dem Friedensrichter Lange und den Assessoren Reub und Haubs. Endlich wurden auch für die sieben Kantone Kantonsverwalter ernannt; für den Kanton Trier F. J. Staadt, für Wittlich Aach, Cochem Driesch, Oberstein Ruppenthal v. Wildenburg, Grimburg König, Zell Coenen, Bernkastel Bridoul.

Sowie Volksrepräsentanten die Armeen überallhin begleiteten, so stand bei jeder Bezirksverwaltung ein National-Agent, zu Trier Degoest, der dieselbe wie die übrigen Behörden des Bezirks im Interesse der Republik zu überwachen und jede Dekade der Centralverwaltung zu Aachen Bericht zu erstatten und überhaupt Rechenschaft zu geben hatte.

Die der Bezirksverwaltung übertragenen Verrichtungen waren aber: die Verzeichnung von Getreiden, Futter, Vieh, Eßwaaren, Gruben, Fabriken, Sachen und Waaren, die sich in allen Gemeinden des Bezirks befänden; eine schleunige und billige Vollziehungsart einzuführen, um den für Rechnung der Republik gemachten Requisitionen Genüge zu leisten; Erhaltung der Gehölze und Wälder und Verkauf des zum Hauen fälligen Holzes; die Eintreibung der von frühern Verkäufen rückständigen Gelder, Anschlag und Eintreibung der gewöhnlichen Auflagen aller Art, der Abgaben, Zinsen und Einkünfte; Unterhaltung und Verbesserung der Landstraßen, Wege, der Gebäude, Werkstätten und Fabriken, welche der Republik gehörten; die Benützung der Gruben, die Aufsicht über für die Armen und Kranken bestimmte Häuser und Renten; die Eröffnung besondrer Werkstätten zur Beschäftigung von Armen; die den Armen, Wittwen und Waisen, Greisen zu ertheilende Hilfeleistung, zu welchem Ende die Verwaltung ermächtigt

war, aus den von den gewöhnlichen Auflagen herkommenden Geldern eine Summe von 100,000 Livres zu verwenden; die Sorge, daß alle von den Volksrepräsentanten und der Centralverwaltung ausgehende Gesetze und Beschlüsse gedruckt und den Gemeinden bekannt gemacht würden; endlich die Ablieferung aller von den einzelnen Verwaltungsempfängern eingehenden Gelder an den Kassirer der Republik.

Ferner hatte diese Bezirksverwaltung sogleich nach ihrer feierlichen Einsetzung in allen Gemeinden Municipalitäten zu errichten; in jeder Gemeinde nämlich einen Maire und, je nach der Seelenzahl 2 bis acht Beigeordnete. Den Municipalitäten war die Bekanntmachung der von den Kantonsverwaltern unmittelbar an sie gerichteten Beschlüsse und Instruktionen und das Polizeiwesen aufgetragen.

In dem Hauptorte eines jeden Kantons und in Gemeinden, die 6000 und darüber Einwohner hatten, wurde ein Gericht, Friedensgericht genannt, eingesetzt, das über einen bestimmten Kreis von Rechtssachen nach den Landesgesetzen und Rechtsbräuchen zu erkennen hatte.

Diese Friedensgerichte waren eine in unsrem Lande und bisher überhaupt unbekannte und neue Sache. Nach der unter dem 12. August 1795 zu Trier publicirten Instruktion für diese Gerichte war der erste Zweck bei Errichtung derselben — gütliche Vergleichung aller Irrungen, die Stoff und Veranlassung zu einem Prozesse geben könnten, woher sie denn auch ihre Benennung erhalten haben. Daher war es denn auch als erste Obliegenheit des Friedensrichters bezeichnet, vor Allem gütliche Vergleichung der Parteien, ohne alle gerichtliche Formen, zu versuchen. Hiezu kam die Gerichtsbarkeit über alle blos persönliche Rechtshändel bis zu 50 Livr. ohne, und bis auf 100 mit Appellation; richterliches Erkenntniß über Vergehen, die das Grundeigenthum betreffen, Eingriff in Besitz, Streit über Nutznießung, wörtliche Unbilden, Entschädigung zwischen Eigenthümer und Pächter, Miether u. dgl.; Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche Minderjährige und Abwesende betreffen, Anlegung, Anerkennung und Abnahme von Siegeln, Zuchtpolizei und allgemeine Untersuchung der Vergehungen und Verbrechen. Vor diesen Gerichten sollten die Parteien selbst oder durch Bevollmächtigte, ohne Dazwischenkunft von Rechtsgelehrten, rechten können; die Richter waren aber gehalten, ihre Urtheile zu motiviren, die Gesetze und Rechtsgewohnheiten, worauf sie dieselben basirten, anzuführen, bei Strafe der Ungültigkeit derselben.

Zu Trier, dem Sitze der Bezirksverwaltung, war, nebst einem solchen Friedensgerichte, ein aus sieben Richtern bestehendes Obergericht niedergesetzt, das in bürgerlichen Streithändeln über alle Appell-

sachen der Untergerichte zu erkennen und endgültig zu entscheiden hatte. Dasselbe hatte ferner auch einzig und mit Ausschluß aller andern Gerichte über Verbrechen und Frevelthaten, die nach den Landesgesetzen und Rechtsbräuchen Leibs- und Lebensstrafe nach sich zogen, zu erkennen und endgültig zu entscheiden. Das Recht aber sollte von ihm wie von den Friedensgerichten unentgeltlich gesprochen werden. „Alle gegen die Revolution (sic!) laufende Verbrechen gehören vor das in Aachen errichtete Revolutionsgericht.“

Nachdem so die Bezirksverwaltung zu Trier organisirt worden, sollte fortan — so stellte man in Aussicht — alle Unordnung, Willkür, Bedrückung und aller Unfug aufhören. Ein Beschluß der Bezirksverwaltung vom 30. April kündigte an, daß alle Schädigung in den Waldungen sowohl der Republik als der Gemeinden, wie auch an den Kirchen, öffentlichen Gebäuden und den Häusern der Ausgewanderten fortan streng bestraft werden würden [1]). Eines der schwierigsten Geschäfte, dem sich die Bezirksverwaltung zu unterziehen hatte, war die Repartirung der Bourbotte'schen Brandschatzung nach dem Vermögensverhältnisse, die, wie wir oben schon angegeben haben, in so überstürzender Eile hatte entrichtet werden müssen, daß es unmöglich war, dieselbe nach Recht und Billigkeit zu repartiren, zumal die Adeligen, die meisten Glieder der geistlichen Corporationen und viele reiche Private über den Rhein geflüchtet waren. Mit der vorzunehmenden Repartirung jener Contribution hing daher die Angelegenheit der Ausgewanderten überhaupt zusammen und mußte dieselbe um so mehr geordnet werden, als die Güter derselben nicht allein für jene Con-

---

[1]) Wie leicht begreiflich, war, seit durch Einmarsch der Franzosen die bisherigen Regierungs-, Polizei- und Aufsichtsbehörden in ihren Verrichtungen gehemmt worden, in fast allen Zweigen des öffentlichen Lebens Unordnung und Willkür eingetreten. Ganz besonders hatte man bald ein regelloses Aushauen, Berauben und Verwüsten der Wälder zu beklagen. Daher hat denn der Generaldirektor der Nationaldomainen Degoest am 7. April einen Aufruf an die Beamten und Gerichte erlassen, worin es unter anderm hieß: „Ihr seid von unermeßlichen und prächtigen Waldungen umgeben … Man sollte glauben, daß sie in einem Jahrhundert nicht zerstört werden könnten; bald werden sie gänzlich vernichtet sein.“ Diese Wälder, die von dem Volke so arg verwüstet wurden, waren meistens herrschaftliche, dem Churfürsten, Adeligen und geistlichen Genossenschaften zugehörige, welche sich die Republik jetzt angeeignet hatte und Nationaldomainen nannte. Es ist nicht eben zu verwundern, daß das Volk gegen diese jetzt keine Schonung kannte. Hatte ja die Republik bisher in unsrem Lande nichts als Raub im Großen betrieben, die Bevölkerung erbarmungslos gebrandschatzt und ausgesogen, ihm in Zertretung des Eigenthumsrechtes ein schlechtes Beispiel gegeben. Allzu nahe lag ihm daher der Gedanke, daß, wenn den berechtigten Herrschaften die Benützung der Waldungen entzogen sei, ihm eher die Nutznießung zustehe, als den Franzosen.

tribution, sondern für alle noch kommenden Abgaben, Schatzungen und Lieferungen herangezogen werden sollten. Daher haben die Volksvertreter an der Centralverwaltung zu Aachen für die acht unter dieser stehenden Bezirksverwaltungen der Länder zwischen Maas und Rhein in einem Beschlusse vom 22. Mai 1795 (3. Prär. III) die Modalitäten festgestellt, unter welchen die Ausgewanderten wieder in ihre Heimath zurückkehren und in den Besitz ihrer Güter und Einkünfte restituirt werden sollten. Von der Erlaubniß zurückzukehren waren jedoch Reichsfürsten und Reichsstände, die Sitz und Stimme auf dem Reichstag gehabt und demgemäß mit ihrem Contingent gegen die Republik gekämpft hätten, ausgeschlossen. Bezüglich aller andern Ausgewanderten war nun angeordnet, daß vom Tage der Verkündigung des Beschlusses (zu Trier den 31. Mai) der Verkauf von Möbeln und Effekten derselben aufhören solle. Die gegenwärtigen Verwaltungen hätten sich einzig damit zu befassen, die Güter der Ausgewanderten in Stand zu erhalten, Verschlimmerung abzuwehren, bis die Eigenthümer in ihre Heimath zurückgekehrt sein würden. Alle Ausgewanderte aber, die zurückkehren wollten, hatten sich desfalls an die Volksvertreter zu wenden, mit Angabe ihres Namens, ihres gegenwärtigen Aufenthaltes, Charakters und des Ortes, wohin sie zurückkehren wollten. Was insbesondre die Geistlichen und Ordensleute angeht, so war im Art. 8 des Beschlusses gesagt, daß, im Falle Glieder eines Kapitels, eines Klosters und aller andern Corporationen in einer hinlänglichen Zahl sich gegenwärtig befänden, daß sie ihren Statuten gemäß ein Ganzes vorzustellen angesehen würden, solche unter Beobachtung der Formalitäten für rückkehrende Ausgewanderte überhaupt ihre Güter und Effekten wieder erhalten sollten. Unter dem 4. Juni hat die Centralverwaltung hiezu die nähere Erklärung gegeben; daß sie keineswegs gesonnen sei sich einzumischen, Statuten und Verordnungen der Ordensleute abzuändern, sondern allen provisorisch Ordnung und Disciplin zu handhaben und unvermeidlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Daher beschließe sie: daß nach Maßgabe obigen 3. Artikels die Glieder eines Ordenshauses und einer geistlichen Corporation mit Mehrheit der Stimmen ihre Vorsteher und Verwalter wählen könnten. Und am 19. Juni erschien die Erklärung, daß nur denjenigen Corporationen ihre Güter und Renten zurückgegeben werden sollten, die nachwiesen, daß ein Mitglied über die Hälfte jener Zahl, in der sie bei der Emigration gewesen, anwesend sei. Endlich aber war in Betreff aller Rückkehrenden erklärt, daß sie ihre Güter in jenem Zustande annehmen müßten, worin sie sich jetzt befänden, dagegen keine Ansprüche und Reklamation in Ansehung der Möbel, Effekten, Produkte, Pächte und

Renten zu machen hätten, die in der Zwischenzeit in die Hände der Agenten und Vorgesetzten der Republik hingekehrt worden seien.

Sobald die Nachricht von diesem Beschlusse sich über dem Rheine verbreitet hatte, rüsteten sich die Ausgewanderten — die aus unsrem Lande hatten sich meistens in Frankfurt, Aschaffenburg, Hanau und in der Umgegend niedergelassen — zur Rückkehr in die Heimath, und sind die meisten Geistlichen und Klosterleute vom Monat Juli bis September wieder zurückgekehrt. Die dem hohen Adel angehörenden Domherren sind aber nicht wiedergekommen. Die Ordensgeistlichen konnten aber ihre Klöster nicht beziehen, indem dieselben zu Militär-hospitälern gebraucht wurden. Sogleich nach ihrer Rückkehr mußten sie „von Bezirks- resp. Kantonsverwaltungswegen" verschiedene ihrer Güter versteigern lassen, um ihre Quoten an der Bourbotte'schen Contribution bezahlen zu können. Von den Gütern der ausgewanderten Adeligen wurde ebenfalls so viel versteigert, als zur Abtragung ihres Antheils an jener Steuer erforderlich war.

Der churfürstliche Pallast und fast alle Ordenshäuser in und vor der Stadt waren zu Militärhospitälern benutzt und sind, ungeachtet das Land so viel für Unterhaltung derselben liefern mußte, doch fast ununterbrochen Schauplätze schrecklichen Elends gewesen. Solche Hospitäler waren im Pallast, in St. Maximin, zu Marien, in St. German, in dem Lambertinischen Seminar; im April wurden auch in dem Schulgebäude in der Dietrichsgasse die Wände eingeschlagen, um dort ein Hospital zu errichten; dasselbe geschah zu Irminen; auch sollte schon in dem Clementinischen Priesterseminar ein solches eingerichtet werden, wovon aber Abstand genommen wurde; dagegen mußte das Seminar aber 60 Bettladen und sonstige Effekten hergeben. In diesen Hospitälern lagen nicht allein fortwährend eine große Menge kranker Soldaten, sondern es kamen auch beständig von den Belagerungstruppen vor den Festungen Luxemburg und Mainz verwundete Soldaten an, die man, wie es scheint, nirgends besser und sicherer unterzubringen glaubte, als zu Trier.

Kaum waren die Emigrirten großentheils in ihre Heimath zurückgekehrt und hatten angefangen, ihre Quoten zu der Bourbotte'schen Contribution aufzubringen, als unter dem 25. November (1795) ein Zwangsanlehen auf die eroberten Länder ausgeschrieben wurde. Dieses Anlehen sollte von den vermögendern Bewohnern so erhoben werden, daß die Darleiher, je nach ihrem Vermögen, in sechszehn Klassen eingetheilt würden, in deren erster Jeder 50 Livres und sodann ansteigend herzugeben habe und in der fünfzehnten 1200 zu entrichten seien. In die sechszehnte Klasse sollten Jene gehören, deren Vermögen zu 500,000

und darüber Livres geschätzt werde, und in welcher 1500 bis 6000 Livres gezahlt werden müßten. Die Zahlungen sollten in Silber oder Gold ausgeführt werden; Assignaten kämen auch zur Annahme, jedoch nur mit $\frac{1}{100}$ ihres Nennwerthes; denn so tief waren dieselben bereits im Werthe gesunken.

Bei Gelegenheit dieses Zwangsanlehens erfahren wir in einer Denkschrift Trierischer Deputirten, wie schrecklich bereits seit der erst wenig mehr als ein Jahr andauernden Occupation unser Land unter den Kriegsdrangsalen gelitten hatte. Von den eroberten, noch nicht mit Frankreich vereinigten Ländern wurde das Anlehen gefordert, und diese Länder seufzten schon unter dem bisherigen entsetzlichen Drucke. Deputirte der Bezirksverwaltungen begaben sich daher nach Bonn in das Hauptquartier, legten dem Regierungs-Commissär Joubert die unglückliche Lage dieser Länder dar und baten um Verschonung mit jenem Anlehen. Vergeblich; vielmehr wurde ein Termin von 20 Tagen gesetzt, bis zu welchem die Heberollen angefertigt sein müßten, so wie die Vertheilung auf die Bezirke und die Einzelnen, je nach Vermögen. Darauf wurde von den Trierischen Deputirten eine Denkschrift ausgearbeitet, in welcher eine dokumentirte Aufstellung der Contributionen, Requisitionen, Beraubungen, Schädigungen u. dgl. gemacht ist, die unser Bezirk, nämlich die Stadt Trier und die Aemter Grimburg, Maximin, Merzig, Paulin, Pfalzel, Saarburg und Welschbillig, seit dem Einrücken der französischen Truppen zu tragen gehabt habe. In dieser Denkschrift ist die Entwaffnung des Landes angeschlagen auf 32,727 Livres, die Veräußerung der geraubten Möbel und Effekten zu 106,293 L., außer dem, was fortgeschleppt worden ist Die aus den Kellern der Klöster, der Emigrirten des Adels und der Bürgerschaft weggenommenen Weine und die für die Republik eingezogene Weinlese von 1794 hat 10,000 Fuder betragen, machte 6 Millionen Livr. Darauf folgte sogleich die Bourbotte'sche Contribution im Betrage von 3 Millionen. Nach solcher Aufstellung halten nun die Deputirten in der Denkschrift dem Regierungs-Commissär in freimüthiger Weise das höchst Unbillige dieser Erpressungen vor, zeigen den grellen Widerspruch, in welchem diese Behandlung unsres Landes mit den humanen Versprechungen stehe, welche Frankreich beim Beginne des Krieges den Völkern gemacht habe: „Krieg den Palläften, Friede den Hütten!"

Um die unerträgliche Härte dieser Auflagen herauszustellen, gibt die Denkschrift eine Statistik des Trierischen Verwaltungsbezirks, der oben genannten Aemter, welche dieselben zu tragen hatten. Die diesen Bezirk bildende Population betrug 46,817 Einwohner oder

7740 Haushaltungen. Vertheilt man die Summe obiger Contributionen und Verluste, so kommen auf den Kopf, Kinder, Knechte, Arme ohne Unterschied, über 234 Livres. Ferner hat man $\frac{1}{10}$ aller Pferde des Landes weggenommen; dann mußten weiter Pferde für die Republik gekauft werden für 32,107 L. Ferner mußten sämmtliche Gelder der öffentlichen Kassen an die Einnehmer der Armee ausgeliefert werden, in Münze 41,265 L. und in Assignaten 27,963 L. Geliefert wurden 200 Malter Korn im Betrage von 10,000 L., Hülsenfrüchte im Werthe von 3000 L., gereinigte Gerste 1680 L., für die Armee und die Militärhospitäler Fleisch für 16,000 L. Die Holzlieferungen und die Beschädigungen der Wälder seit 20 Monaten sind geschätzt zu 1,960,000 L. Zu allem dem kam nun danach, daß dem Lande zwischen der Maas und dem Rhein eine Contribution von 22 Millionen auferlegt worden, die auf 10 Millionen ermäßigt werden mußte. Inzwischen war aber das Trierische Land unter die Centralverwaltung gestellt worden und wurde demgemäß nun auch wieder, was offenbar ungerecht war, für diese Contribution herangezogen, indem der Trierische Bezirk 526,274 L. beitragen mußte.

Kaum war jene Summe entrichtet, so wurde unser Bezirk durch den Bürger Blanchard von einer dritten Kriegssteuer getroffen, die auf eine Million angesetzt war, aber bei der gänzlichen Unmöglichkeit, gezahlt werden zu können, auf 100,000 L. herabgesetzt worden ist. Bald darauf wurden von der Stadt Trier vom 23. bis 30. Dezember (1795) 15,564 Rationen Brod, schnell darauf wieder 24,000 gefordert, im Betrag von 10,790 L.

Diese Contributionen, Lieferungen u. dgl. alle zusammengenommen gaben die Summe von eilf Millionen und 296,940 L. für einen kleinen Distrikt, eine Summe, die nahezu 92mal die gewöhnlichen Steuern übersteigt, indem sich die ordinären Steuern dieses Bezirks durchschnittlich auf 123,798 Livres beliefen. Und dies waren noch lange nicht alle die Opfer, die das Land der Republik gebracht hat, sondern nur jene, für welche in der Eile die Rechnungen und Belege beigebracht werden konnten. Andre, hier nicht aufgezählte Verluste, Schädigungen an Schiffen, Pferden, nicht bezahlten Lieferungen u. dgl. werden ebenfalls ungefähr die Hälfte obiger Totalsumme ausmachen.

„Daraus entnehmet nun, Bürger, daß es nach solchen Verlusten und Opfern unmöglich ist, noch für das Zwangsanlehen herangezogen zu werden. Wenn man etwa darauf rechnet, daß es hier noch Einzelne gebe, die sich in Wohlstand befänden, Adelige und Geistliche, so müssen wir der Wahrheit gemäß erinnern, „daß im Obererzstift wenig Adel seßhaft ist, bestehend aus nur wenigen Familien, die eben nicht reich

sind; und daß dieser Adel in der Bourbotte'schen Contribution verhältnißmäßig gegen den dritten Stand überladen worden ist und genöthigt war, fast alle seine Güter in Hypothek zu geben. Und was die Geistlichkeit angeht, so war diese beständig mit dem dritten Stande vereinigt und hat die öffentlichen Lasten mitgetragen; und obgleich sie auf diesen Grund hin berechtigt gewesen wäre, eine gleichmäßige Vertheilung zu verlangen, so ist sie doch in jener Bourbotte'schen Contribution, die weitaus die Kräfte des Landes überstieg und mit Rücksicht auf die geringen Mittel des dritten Standes, in solchem Maße überladen worden, daß mehre Menschenalter nicht ausreichen werden, die Schulden zu bezahlen, die sie hat contrahiren müssen."

Wie unerträglich auch der Druck, der auf unserm Lande lastete, und wie gerecht auch die hier geführten Klagen gewesen sind, das Zwangsanlehn wurde durchgesetzt, mit allen möglichen Executionsmitteln betrieben, und sind dadurch nun auch noch die etwas bemittelt scheinenden Bürger zu Grunde gerichtet worden [1]).

So schnell wie sich Contributionen und Requisitionen einander folgten, eben so schnell wechselten auch die Verwaltungsformen in unsrem Lande mit immer neuen Organisationen, die allerlei Verwirrung und Schwierigkeiten in den Geschäftsgang bringen mußten und wobei es vorgekommen ist, daß, nachdem unser Land eine auf einen Verwaltungsdistrikt gelegte Contribution mitgetragen hatte, dasselbe sogleich zu einem andern geschlagen wurde und dann auch wieder mit diesem tragen mußte.

Bourbotte, der sogleich mit den französischen Truppen hier aufgetreten war, hat das Land bei seiner alten politischen und Gerichtsverfassung belassen, setzte sich mit den bestehenden Behörden in Verbindung und bediente sich ihrer zur Aufbringung der dem Oberlande auferlegten schweren Contribution. Den 27. Januar 1795 theilte aber schon der nachfolgende Volksvertreter Neveu das Trierische Land in zehn Bezirke für die Domänenverwaltung, wie wir dieselben oben angegeben haben. Unter dem 29. April 1795 kam unser Land unter die Centralverwaltung zu Aachen und erhielt als ein dieser untergeordneter Verwaltungsbezirk eine neue Organisation, wie wir sie ebenfalls schon angegeben haben. Mit dem 17. Mai 1796 ist schon wieder eine tief greifende Abänderung vorgegangen, indem das Vollziehungsdirektorium zu Paris beschlossen hat, daß alle Central- und Bezirks-

---

[1]) Die Denkschrift ist vom 10. März 1796 und unterzeichnet von den Trierischen Deputirten: Mannebach (Abt von Marien), Hontheim, Haubs, Gottbill, Schmitt, Warsberg, Trost, Grach, Coupette, Delwing.

verwaltungen, alle Commissionen, Bureau's, die bisher vom Heilsausschuß oder von Volksvertretern oder Regierungscommissären angeordnet worden, aufgehoben seien; daß die Glieder dieser Bureau's ihre Papiere, Register an die beiden Generaldirektoren abzugeben hätten, die für sämmtliche eroberten und gegenwärtig von den Armeen der Republik besetzten Länder ernannt seien. In diesem Beschlusse waren nämlich die sämmtlichen eroberten und besetzten Länder in zwei Sektionen getheilt und zwar:

1) in Land zwischen dem Rhein und der Mosel, zu welchem der auf dem rechten Moselufer gelegene Theil unsres Erzstiftes, mit den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz, gehörte; und 2) in das Land zwischen dem Rhein und der Maas, das die Länder auf dem linken Moselufer in sich begriff. Eine jede dieser beiden Sektionen erhielt einen Generaldirektor. Durch diese Eintheilung wurde unser Land, da die Mosel die Grenze zwischen den Sektionen bildete, in der Mitte voneinander gerissen; zu dem aber wurden jetzt auch in der innern Organisation sehr bedeutende Veränderungen vorgenommen. Für das Land auf dem rechten Moselufer bis an den Rhein war Bella zum Generaldirektor ernannt. In seiner am 9. Juni 1796 (20. Prär. IV) an die Bewohner dieses Landes erlassenen Proklamation, besonders an die Bewohner des Churfürstenthums Trier gerichtet, sagt er: Um die Leiden der Menschheit zu mildern, die Last des Krieges weniger drückend zu machen, hat das Vollziehungsdirektorium beschlossen: „Die Güter der Geistlichkeit und der Ausgewanderten sind mit Beschlag zu belegen. Die Geistlichen erhalten ein Gehalt in klingender Münze. Ihr werdet vor wie nach die freie Ausübung eures Gottesdienstes genießen."

Dem Generaldirektor waren folgende Gewalten übertragen: Die Verwaltung und Einnahme aller Revenuen der Nationaldomänen, von den Wäldern, Eisenwerken, Bergwerken, Fischereien u. dgl.; endlich von allen Gütern jeder Art und allen Gerechtsamen, die zum Vortheil der Republik erworben worden und die bisher von Fürsten, Herren, Bischöfen, Aebten, Kapiteln, Pfarrern, Klöstern und Ausgewanderten bezogen wurden. Ferner die Oberaufsicht und Direktion der Gemeindewaldungen; die Vertheilung und Einnahme des Zwangsanlehens und aller Contributionen, welche in den eroberten Ländern zwischen Rhein und Mosel auferlegt werden mögen; Unterhaltung und Herstellung der Straßen und Brücken; die Oberaufsicht über die Municipalitäten und alle andre Civilbeamten; die General-Polizei, Ueberwachung der Ausführung der Gesetze und Anordnungen des Gouvernements, mit

Ausnahme jener, die sich auf die Armee und das Kriegswesen beziehen. Da jetzt die sämmtlichen Güter der Geistlichen und Ausgewanderten mit Sequester belegt waren, so war bezüglich der erstern angeordnet: „Die Aebte, Canoniker, Pfarrer, Mönche, Nonnen und Lehrer des Ober- und Niedererzstifts Trier werden so wie in dem ganzen übrigen eroberten Lande zwischen der Mosel und dem Rhein bestimmte Gehälter gemäß dem Arrete der Volksvertreter Reubell und Rivaud vom 6. Vendemiär genießen. Jedoch sollen diese Gehälter 1000 Livr. für Aebte, Canoniker, Pfarrer, Mönche und Nonnen, und 600 Livr. für Lehrer nicht übersteigen, wobei die letztern noch den Nachweis einbringen müssen, daß sie früher aus jenen Gütern, die zum Vortheil der Republik erworben worden, ihre Besoldung bezogen haben." Die Direktoren beider Ländersektionen hatten so schnell als möglich alle geistliche Güter unter ihre Verwaltung zu bringen. Ueber ihre Verwaltung hatten dieselben der National-Regie, dem Finanzminister und dem Minister des Innern Rechenschaft abzulegen.

So ist die bisherige Bezirksverwaltung von Trier, die c. vierzehn Monate gedauert hatte, aufgelöst worden und an die Stelle die neue Organisation eingetreten. Da in besagter Weise unser Land auseinander gerissen worden, so hat der Generaldirektor Bella auch die Gerichtsbehörden neu organisirt, und zu dem Ende vorerst alle Gerichtsstellen und Tribunäle aufgelöst. Nach Auflösung derselben wurden Deputirte der Gemeinden an den Hauptort des Kantons einberufen, um einen Richter und zwei Accessisten zu wählen. Das Recht sollte aber nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes, wie bisher, gesprochen werden. Ferner wurden drei Berufungsgerichte gebildet, zu Trier, zu Zweibrücken und das dritte einstweilen zu Creuznach; jedes bestand aus sechs Kantonsrichtern und einem Gerichtsschreiber. Das Recht mußte unentgeltlich gesprochen werden; in Civil- und Criminalsachen blieben die Landesgesetze in Kraft.

Mit wie schönen Versprechungen auch Bella seine Verwaltung angekündigt hatte, so haben sich doch bald auch gegen seine Direktion große Beschwerden erhoben, wie Hetzrodt zu Trier in einer Denkschrift berichtet. Während nämlich in Frankreich die Zehnten abgeschafft seien, werde jetzt in unsern Ländern in zehntfreien Gütern Zehnten erhoben; Gemeinden würden Zehnterhebungen aufgedrungen und ihnen dafür willkürliche und übermäßige Abgaben abgefordert; die Waldungen würden zu Grunde gerichtet, zur Zahlung der Lokalkosten erhobene Summen würden nicht für ihre Bestimmung verwendet; es würden die der Geistlichkeit zum Ersatze des Genusses ihrer von der Regierung sequestrirten Güter zugesicherten Gehälter nicht abgeführt und sei die-

selbe daher außer Stande, die Einquartirungen und andre Kriegslasten den übrigen Bewohnern tragen zu helfen. Die Glieder des ehemaligen landschaftlichen Direktoriums zu Trier sahen sich daher veranlaßt, dem Generaldirektor Bella hierüber Vorstellungen zu machen; Hetzrodt, als ehemaliger Landes-Syndikus, entwarf die Vorstellung, hat sich aber dadurch, wie er selber berichtet, den Haß desselben zugezogen, so daß er auf die Festung Bitsch abgeführt werden sollte, dafür aber zwei Monate Hausarrest bekommen hat.

Diese Generaldirektion hat gedauert bis in den Februar 1797, wo dieselbe durch das Vollziehungsdirektorium zu Paris (unter dem 24. Febr.) wieder aufgehoben worden ist. Im Gefolge davon hat der General der Sambre- und Maas-Armee Hoche in Bonn eine sogenannte Intermediär-Commission niedergesetzt, bestehend aus Shee, Malraison, Holz, Jakob und Franchemont, die am 30. März zusammengetreten, und der die Verwaltung sämmtlicher Länder zwischen der Maas und dem Rheine übertragen worden ist. Behufs dieser neuen Verwaltungsform der eroberten Länder hat der General Hoche bereits am 21. März 1797 die alten Regierungen und Beamten wieder in ihre Verrichtungen eingesetzt. Mehre dieser Länder schickten Deputirte an den zu Cöln wohnenden Obergeneral, um ihre Vorstellungen über die zukünftige Verwaltungsweise, die Contributionen, Requisitionen, die Domänen und Andres zu machen. Am Tage des Zusammentreffens dieser Deputirten verpachtete Hoche einem Armee-Fournisseur den Ertrag der Contributionen und Domänen; bald darauf setzte er die Contribution sämmtlicher Länder für die sechs letzten Monate des V. Jahres (der Republik) d. i. bis zum 22. Sept. 1797 auf acht Millionen, worauf die Intermediär-Commission in Bonn aus den fünf Bezirken dieser Länder Deputirte nach Bonn berief, um sich über die Vertheilung zu einigen. Von unsern Landständen wurde Hetzrodt als Deputirter gewählt, ein zweiter war von der Regierung zu Coblenz ernannt worden. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Obergeneral eine gemeinschaftliche, den äußersten Druck und die unglückliche Lage unsrer Länder schildernde Vorstellung übergeben, die mehre namhafte Veränderungen zur Folge hatte. Vorerst nämlich wurde jene Verpachtung der Contributionen und Domänen wieder zurückgenommen; sodann hat Hoche den Ländern selbst den Genuß der Domänen überlassen und dafür die Contribution um vier Millionen erhöht. Mit dieser Maßregel war dann ferner als nothwendig gegeben die Aufhebung des Sequesters auf die Güter der Geistlichen und Ausgewanderten und Rückgabe derselben an ihre Eigenthümer, wie denn solche auch bereits am 21. März angekündigt und am 4. Juni ausge-

führt worden ist. Diese Veränderungen, namentlich die Vereinigung aller eroberten Länder zwischen der Maas und dem Rhein unter der Mittel-Commission in Bonn und die Ueberlassung der Einkünfte von den Domänen sammt der Rückgabe der geistlichen Güter an ihre Eigenthümer machten wieder eine sehr schwierige neue Vertheilung der Contributionen nothwendig. Zu dieser Schwierigkeit kamen aber noch für das Obererzstift arge Verwirrungen, indem Morau, General der Rheinarmee, für die von dieser Armee besetzten Länder eine eigene Direktion zu Zweibrücken niedersetzte, zu welcher auch der links der Mosel gelegene Theil des Obererzstifts auf einige Zeit gezogen und sodann wieder unter die Mittel-Commission zu Bonn gestellt worden ist. Hierdurch entstanden allerlei Verwirrungen; Requisitionen, Beschlüsse, Verhandlungen durchkreuzten sich, so daß man zu Trier kaum mehr wissen konnte, ob das Land unter die Direktion zu Zweibrücken oder die Mittel-Commission zu Bonn gehöre und dadurch in die Lage versetzt sei, sowohl hierhin als dorthin Contributionen und Lieferungen leisten zu müssen. Namentlich, sagt Hetzrodt, kam das landschaftliche Direktorium zu Trier, welchem für das Obererzstift Besorgung des Steuerwesens, Erhaltung der Armee aufgetragen war, mit der Regierung in Coblenz in Irrungen, welche die Hoche'sche und ferner die vom Obergeneral Augerau für das VI. Jahr auf acht Millionen bestimmte Contribution, die obendrein ausgeschriebene Kopfsteuer und den Ertrag der Domänen nach Coblenz abzuliefern befahl, die obererzstiftischen Kassen und Speicher ausleerte, wodurch dem Direktorium zu Trier unmöglich gemacht wurde, die hiesigen Bedürfnisse zu bestreiten. Denn dieses Direktorium war schon 30,648 Rthlr. für Lieferungen schuldig und war bereits ein großer Theil der Stadtrenten verpfändet.

Ueberhaupt haben sich in den eroberten Ländern, namentlich aber in dem unsrigen, zu Ende des Jahres 1796 und das ganze Jahr 1797 herzzerreißende Klagen über den entsetzlichen Druck, gänzliche Aussaugung und eine zur Verzweiflung treibende Noth der Bewohner erhoben. So heißt es schon in einem Gutachten der Steuervertheilungs-Commission zu Trier (1796): „Statt daß früher der Landmann fast nicht Ställe genug hatte, um seinem Vieh bequeme Niederlage zu verschaffen, sind solche jetzt von aller Gattung Vieh ganz ausgeleert; fast die Hälfte der Weinberge, der vierte Theil der Felder liegt aus Mangel der Mistung, des Zug- und Stallviehes, unbebaut und unergiebig. Die Scheuern und Futterbehälter sind von allem Vorrath entblöst, und dasjenige, was die Härte des Krieges und die täglich neuen Bedürfnisse der Armeen noch an Viehstand übrig gelassen hatten, ist größtentheils ein Raub einer durch schlechte Ueberwin-

terung und unablässiges Frohnden entstandenen allgemeinen Viehseuche geworden, die noch wirklich nicht aufhört und den Landmann vollends zur Verzweifelung bringt.“ Durch alles dies waren die Gemeindeschulden seit dem Einrücken der französischen Truppen zu schrecklicher Höhe angewachsen. Die 13 zum Amte Bergpfleg gehörenden Dörfer hatten vor dem Einrücken der Franzosen 7544 Rthlr. Gemeindeschulden; jetzt (1796) hatten sie 119,810 Rthlr. 52 Alb.; das Oberamt Zell, aus 30 Gemeinden bestehend, einschließlich der Stadt Zell, hatte vor dem Kriege nur 30,885 Rthlr. Schulden, und jetzt hatte es 254,425 Rthlr. und war daneben dem Entrepreneur noch 80,000 Rthlr. für Lieferungen schuldig. Das Amt Daun hatte seit dem Oktober 1794 bis in den Dezember 1795 für Natural-Requisitionen 161,515 Rthlr. Schulden contrahirt, die bis Ende 1796 auf 275,227 Rthlr. angelaufen waren. Unter solchen Umständen war das Verlangen gerechtfertigt, daß die Geistlichkeit und der Adel in den Besitz ihrer Güter wieder eingesetzt werden möchten, damit sie die Lasten tragen helfen könnten und in Stand gesetzt würden, den Gemeinden die für sie vorgestreckten Summen zurückzuerstatten.

Zu dieser allgemeinen Landesnoth kamen für die Stadt Trier und die Umgebung noch besondre Plagen, Verluste und Schädigungen. Schiffe wurden requirirt zum Transporte, dem Verdienste entzogen und oft beschädigt; Pferde wurden requirirt für Frohnden und wurden häufig von dem Militär eigenmächtig weggeführt; endlich aber wurden von den Monaten November und Dezember 1795 ab Hunderte von Menschen aus Trier und den umliegenden Landgemeinden zum Schanzenaufwerfen an der Stadt und auf den nahen Berghöhen eingefordert und wurden diese Schanzenarbeiten, das Zuführen von Steinen und Holz fortgesetzt bis in das Jahr 1797 hinein und mit Drohungen und Executionen kommandirt. Im Herbste 1795 waren die französischen Truppen auf dem Hunsrück geschlagen und vorübergehend zu einer rückgängigen Bewegung genöthigt worden. In Folge davon verbreitete sich zu Trier das Gerücht, die Kaiserlichen rückten heran, worauf die Franzosen sich zum Widerstande rüsteten, die Bürgerschaft und Landleute in Massen zum Schanzen auf den Höhen auftrieben, die Thore der Stadt sperrten und mit Kanonen besetzten. Obgleich diese Gefahr schnell vorübergegangen, so hat das Schanzen dennoch fortgedauert bis in das Jahr 1797, so lange der Krieg gegen den Kaiser währte und die Franzosen besorgt sein mußten, daß das linke Rheinufer ihnen wieder abgerungen werden könne.

Waren nun schon im Jahre 1796 bittere Klagen über den harten Druck und die Noth des Landes ergangen, so wurden diese Klagen

noch lauter durch die neuen Erpressungen, die das Jahr 1797 mit sich brachte. Eine zu Trier in diesem Jahre veröffentlichte Denkschrift, die an jene des vorhergehenden Jahres, die schon eine Schädigung des Oberlandes von mehr als sechszehn Millionen Livres nachgewiesen hatte, sich anschließt, berichtet aus dem Jahre 1797: „Aber das Maß unsres Elendes war noch nicht voll; so eben erhalten wir eine Requisition des hiesigen Kriegs-Commissärs Latrobe, vermöge welcher dieser mit Einquartirung überhäufte Bezirk noch 750 Paar Stiefeln, 500 Hemden, und eine andre von der General-Direktion zu Zweibrücken, vermöge welcher dieser selbige Bezirk 10,000 Zentner Früchte, 5000 Säcke Hafer, 9000 Zentner Heu, 5000 Zentner Stroh in's Magazin nach Bitsch, einem an die 36 Stunden von hier entfernten Orte in 10 Tagen Zeit abliefern soll. Nein! Volksvertreter, diesen Lasten sind wir nicht mehr gewachsen.“ Und hierauf berichtet die Denkschrift, daß das Land jetzt drei Jahre hindurch die Militär-Magazine mit den Produkten des Bürgers und Landmannes habe füllen müssen; daß die Soldaten zwar aus denselben ihre Bedürfnisse bezogen, aber die Viktualien sehr häufig verkauft und dann den gegen die Militärgewalt blos gestellten und schutzlosen Landmann gezwungen hätten, mit ihnen seinen Tisch zu theilen, so daß also auf die eroberten Länder die Last der Unterhaltung der Armeen doppelt schwer zurückgefallen sei. „Seit dem der für uns so unglückliche Grundsatz aufgestellt worden, daß die Armeen in den eroberten Ländern selbst ihren ganzen Unterhalt beziehen sollen, gehen uns vollends Haut und Haare fort.“ Und dann geht die Klage weiter: schon in's vierte Jahr wird der Ertrag des Schweißes des Landmannes, das Produkt des Fleißes des Handwerkers und der Fabrikanten durch unaufhörliche Contributionen und Requisitionen verschlungen; schon in's vierte Jahr frohnden sie der Willkür und sind das wehrlose Opfer der Habsucht; unerschwinglich ist die Schuldenlast, die bei dem während dieser Epoche ganz vernichteten Handel und Verkehr dies unglückliche Land sich zugezogen hat! Unsere Waldungen, der einzige Reichthum unsres Bodens und die einzige Hoffnung unsrer zukünftigen Erholung, sind durch die schändlichen und noch anhaltenden Holzfällungen auf Generationen verwüstet; die Weinberge liegen wegen Unsicherheit des Genusses derselben größtentheils brach.

„Erhabene Volksvertreter! ist es euer Wille, daß ein nachbarliches Volk, dem gegen die Nation, die ihr vertretet, kein Vergehen vorgeworfen werden kann, das eure Armeen seit vier Jahren brüderlich ernährte, mit denselben Kummer und Elend theilte, für den Lohn seiner Guthmüthigkeit jetzt durch den immer sich häufenden Druck

ausgerottet werden soll! Ist es euer Wille, daß Generäle, Offiziere und Commissäre des Elends unsrer Mitbürger spottend an prächtigen Tafeln den Blutschweiß derselben schwelgerisch verprassen? Ist es euer Wille, daß habsüchtige Agenten der Republik durch immerwährendes Organisiren der eroberten Länder ihre schwere Rechenschaftsablage in's Dunkel werfen und auf unsre Kosten auf frischen Raub ausgehen? . . . Höret die Stimmen eurer Nachbaren, an welchen man die Menschheit schändet, höret das Wehklagen, den Jammer der verkannten Unschuld; höret die Stimme unsrer gebeugten Repräsentanten, die durch die bisherige widerrechtliche Behandlung zu wahren Sklaven herabgewürdigt worden sind! Bei euch fordern wir Gehör und Gerechtigkeit. Volksvertreter, dies ist die allgemeine Stimme der eroberten Länder, die Stimme von einigen Millionen Menschen! aber am stärksten ertönt sie von uns, die wir am längsten in diesem Elend ausgeharret haben."

War es unter solchen Zuständen zu verwundern, daß, wie ein handschriftliches Tagebuch aus dieser Zeit berichtet, Menschen vor Kummer, Angst, Schrecken und Elend gestorben, andre vor der Zeit grau geworden und der Verzweiflung nahe gebracht waren! Es war die Zeit, wo sich am Rheine, auf dem Hunsrück und an der Mosel die schrecklichen Diebesbanden, wie die des sogenannten Schinderhannes gebildet haben. Ja, in der Stadt Trier und den Vororten bildeten sich Diebesbanden, brachen in Häuser und Kirchen ein und stahlen. Geistliche und Weltliche, sobald sie vor die Stadt 'spazieren gingen, waren in Gefahr, von Soldaten ergriffen und ausgeplündert zu werden. Frauenspersonen wurden am hellen Tage auf dem Felde überfallen und geschändet. Ungeachtet der immerwährenden Lieferungen haben die Soldaten überall Heu, Hafer, Stroh, Vieh und wessen sie habhaft werden konnten, weggenommen. Im Jahre 1796 sollte die ganze Gemeinde Medard von einer Truppe Husaren am hellen Tage ausgeplündert werden; die Bürger mußten sich mit Stangen zur Wehr setzen und trieben 30 Husaren ab [1]).

---

[1]) Wie müde bereits im Jahre 1795 unsere Stadt des Krieges geworden, hat der Neujahrswunsch des Trier. Wochenblattes in seiner 1. Num. von 1796 ausgesprochen:

Hätten meine Wünsche Kraft,
O dann gäb's bald Brüderschaft:
Friedlich herzten sich die Brüder,
Legten ihre Waffen nieder;
Und auf Gottes schöner Erde
Wär' kein Krieg — O sprich: es werde,
Sag dein Amen, Gott! dazu:
Süßer folgt auf Sturm die Ruh!

Werfen wir nunmehr auch noch einen Blick auf die kirchlichen Zustände unsres Landes in dieser schrecklichen Zeit der Provisorien von 1794 bis zu Ende 1797.

Am 28. Juli 1794, zwölf Tage vor dem Einrücken der Franzosen in unsere Stadt, hat Robespierre zu Paris unter demselben Fallbeile, mit dem er so viele unschuldige Menschen hatte hinschlachten lassen, seine schuldbeladene Seele ausgehaucht. Sein Fall war das Signal zum Sturze der Jakobiner; die Gemäßigten gewannen die Oberhand im Nationalconvent, und das französische Volk, das unter Terroristen geseufzt und seine theuersten Gefühle, die religiösen, hatte unterdrücken müssen, begann wieder freier aufzuathmen. Daher ließ sich auch der Wunsch des Volkes vernehmen, die katholische Religion wieder frei bekennen zu dürfen. „Die Religion unsrer Väter, schrieb Mercier in öffentlichen Blättern, ist nicht zu Grunde gegangen, obwohl die Gegenstände der Verehrung mit Füßen getreten wurden. Wie süß ist das Christenthum nach der Moral eines Robespierre, Marat und ihrer Gefährten! Ach, wie nothwendig ist es für uns nach solchen schrecklichen und blutigen Schauspielen, daß Jemand zu uns von dem Gotte des Friedens rede!“ Indessen, wie das durch gewaltigen Sturm bis in die innersten Tiefen aufgeregte Meer nicht auf einmal wieder zur Ruhe kommt, so auch die schreckliche Revolution in Frankreich. Wohl wurde von jetzt ab die katholische Religion nicht mehr verfolgt, aber die Regierung that auch nichts, um dieselbe irgend zu fördern; sie begnügte sich damit, ein Toleranzedikt über die Ausübung jedes Religionscultes ergehen zu lassen, gemäß welchem jeder Cult frei gegeben war, jedoch so, daß derselbe nur im Innern der Kirchen, nirgends öffentlich stattfinden durfte, die Republik keinerlei Mittel dafür hergab, und auch keine Erhebung einer Taxe dafür von den Bürgern duldete. Die Republik sicherte zwar Ungestörtheit des Cultus zu, trug aber keinerlei Kosten dafür, gab keine Gebäude für den Cultus und keine Wohnungen für die Religionsdiener; aller Gottesdienst mußte innerhalb der Gebäude bleiben, kein Religionsdiener hatte kraft des Gesetzes einen öffentlichen Charakter. Kurz, die damalige Regierung nahm zuerst, nach der Periode des Hasses und der Verfolgung gegen die christliche Religion, ein indifferentes, gleichgültiges Verhalten gegen dieselbe an. Sie hob das Gesetz über Vertreibung der Geistlichen auf,

---

Und 1797 hieß der Wunsch:

O neues Jahr, bring doch den Frieden
Uns trau'rigen Sterblichen hienieden!
Dann bist du auch das schönste, beste Jahr,
Das im Jahrhundert uns erschienen war.

aber that nichts für dieselben; gestattete Gottesdienst im Innern der Wohnungen, verpflichtete sich aber nicht zur Hergabe von Kirchen.

Für Frankreich aber war, im Vergleich mit den Dingen, die vorhergegangen waren, auch dies schon ein bedeutender Schritt zum Bessern. In Paris strömte sogleich das Volk, da die Kirchen Nationaleigenthum geworden und profanirt waren, in Privatkapellen zum Gottesdienste; bald wurden zwölf Kirchen wieder zum Cultus zurückgegeben, und das gläubige Volk füllte dieselben wieder; und so ging denn von jetzt an in Frankreich der Dekadendienst der Republikaner und Philantropen und der im Innern der Kirchen ausgeübte christliche Gottesdienst nebeneinander.

War nun so selbst im Innern von Frankreich zur Zeit der Occupation unsres Landes die Periode der brutalen Verfolgung der christlichen Religion zu Ende gegangen, so durfte man um so weniger in einem eroberten Lande, das man gewinnen wollte, das bei sich aufgegebene System der Verfolgung zur Anwendung bringen. Als die ersten Schrecken von dem Einrücken der Franzosen vorüber waren, wurden nicht allein die gottesdienstlichen Handlungen im Innern der Kirchen ungestört vorgenommen, sondern es gingen auch während des Jahres 1795 und den folgenden Jahren bis 1798 viele Prozessionen mit allen religiösen Insignien in unsrer Stadt und auf dem Lande, in Begleitung der Geistlichen in ihren priesterlichen Kleidern; selbst sakramentalische Prozessionen wurden gehalten, wie es früher geschehen war. Und nachdem im Verlaufe des Sommers 1795 die geflüchteten Ordensleute wieder zurückgekehrt waren, ist auch in den Klosterkirchen, die nicht zu Militärhospitälern verwendet waren, wie St. Maximin, der Gottesdienst wieder wie früher gehalten worden. Die Domgeistlichkeit hatte ihren Dienst in die Liebfrauenkirche verlegt, und die Maximiner Geistlichen hielten den ihrigen in der Pfarrkirche St. Michael neben dem Elisabethenhospital. Zwar ist im August 1795 ein Befehl von Aachen hier eingetroffen, daß fortan alle Prozessionen unterbleiben sollten; indessen scheint es nicht so ernstlich damit gemeint gewesen zu sein; denn in den beiden folgenden Jahren wurden viele Prozessionen, gewöhnliche und außergewöhnliche, gehalten ohne irgend welche Störung. Daneben wurde nun auch am 22. September 1796 den Trierern zum erstenmal das Schauspiel eines republikanischen Festes mit Festzug gegeben, nämlich des Neujahrsfestes oder der Gründung der Republik. Morgens um halb 8 und wieder um 8 Uhr wurde dieses Fest mit allen Glocken der Stadt angeläutet. Um 9 Uhr ging der Festzug, bestehend aus der Municipalität, die natürlich amtshalber mitgehen mußte, den französischen Beamten und der hiesigen Garnison, von der

Dompropstei aus nach St. Paulin auf den freien Platz. Der Bürgermeister Duprés führte neben sich zwei Mädchen in weißen Kleidern, die Lorbeerkränze auf dem Haupte trugen. Er mit den Mädchen bestieg eine Tribüne, ein Franzose trat neben sie und hielt eine Rede, worauf die Mädchen in das Militärhospital in St. Maximin gingen, daselbst zwei verwundete Franzosen mit den Kränzen krönten, wobei, unter Hersagung von Lobsprüchen auf ihren tapfern Kampf für die Freiheit, jedem c. 50 Livres gegeben wurden. Hierauf kehrten die Mädchen mit ihrem Führer wieder zurück, es wurde noch eine Rede gehalten, worauf Musik folgte und sodann um 10 Uhr Schluß der Festlichkeit.

Ist nun auch so während dieses Provisoriums der Ausübung der christlichen Religion in unsrem Lande von den französischen Behörden kein namhaftes Hinderniß gesetzt worden, so sind aber die Güter während dieser Zeit so stark beschwert, die Einkünfte so geschmälert worden, daß es ihr oft an den nöthigsten Subsistenzmitteln gefehlt hat. Unter der Verwaltung des Generaldirektors Bella waren die sämmtlichen Güter und Einkünfte der Geistlichkeit mit Sequester belegt; die Pensionen, die davon den Geistlichen ausgezahlt werden sollten, wurden, wie wir gehört, sehr unregelmäßig und mangelhaft abgeführt. Kaum war die Geistlichkeit durch den Obergeneral Hoche wieder in den Besitz ihrer Güter und Einkünfte gesetzt, so folgte unter dem General-Commissär Rudler am 21. Frim. IV (11. Dez. 1797) die Aufhebung aller Feudalabgaben und aller Zehnten, die mit dem 1. Januar 1798 in Kraft getreten ist und der Geistlichkeit und den milden Stiftungen einen großen Theil ihrer Einkünfte entzogen hat.

Was insbesondere die Ordensgeistlichkeit betrifft, so sind wir jetzt dem Zeitpunkte der Auflösung aller Orden und Klöster in unsrem Lande nahe gekommen. Daher möge uns hier noch gegönnt sein, bei einem Vorgange bezüglich der Abtei Maximin zu verweilen, der in das Jahr 1797 fällt, gleichsam der letzte ist, welcher der großen Katastrophe vorhergeht, und über die kirchlichen Zustände zur Zeit des Provisoriums viel Licht verbreitet. Es ist die Wahl des letzten Abtes von St. Maximin am 7. Februar 1797.

Der Abt Willibrord Wittmann hatte sich während der ersten Zeit der Occupation unsres Landes durch die Franzosen mit mehren Conventualen zu Luxemburg in dem dortigen Refugium seiner Abtei aufgehalten, während die übrigen Conventualen über den Rhein geflüchtet waren. Nach der Uebergabe der Festung Luxemburg an die Franzosen war Wittmann zugleich mit der österreichischen Besatzung abge-

zogen und nach Trier gekommen. Die Abtei war inzwischen vollständig ausgeplündert und dann zu einem Militär-Hospital verwendet worden; er ließ sich daher in der Dechanei von St. Paulin nieder, ist aber nicht lange nachher, am 15. Dezember 1796, in seinem 80. Lebensjahre, nachdem er noch Tags zuvor in der Michaelskirche das Hochamt gesungen hatte, plötzlich durch einen Schlagfluß aus dem Leben berufen worden. Unter dem 21. d. M. machten der Prior Schmitt und die anwesenden Conventualen dem Churfürsten die Anzeige von dem erfolgten Ableben und daß sie, um allenfallsigen Irrungen in damaligen betrübten Zeitläufen vorzubeugen, den 7. Februar 1797 zur Vornahme der Wahl eines neuen Abtes angesetzt hätten.

Die seit der letzten Abtswahl völlig veränderte Lage der Abtei und der kirchlichen Zustände überhaupt machte natürlich jetzt Rücksichten und Anfragen nöthig, wie solche früher nicht vorgekommen waren. Vorerst mußte sich den Wählern die Frage aufdringen: Wie wird die französische Verwaltungsbehörde zu Trier die Wahl eines neuen Abtes für Maximin ansehen, da in Frankreich bereits im siebenten Jahre alle Klöster aufgehoben waren und es den Anschein hatte, als werde dasselbe auch in allen von der Republik eroberten Ländern geschehen? Außerdem hatten die Wähler noch ein andres Bedenken. Die Abtei Maximin war in geistlichen Angelegenheiten insofern von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs exemt und unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl gestellt, als die jedesmalige Abtswahl ihre Bestätigung von dem Papste erhielt. Nun aber hatte der Churfürst Clemens Wenceslaus in seinen „erzbischöflichen Ordinaten" für alle Abteien der Erzdiöcese Trier vom Jahre 1789 in Betreff der Wahlen aller Klosterobern angeordnet, daß denselben jedesmal ein erzbischöflicher Commissarius beiwohnen solle und Bestätigung derselben nur bei ihm nachgesucht werden dürfe[1]). Wie daher die früher von der Abtei beanspruchte Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit in weltlichen Dingen ihr seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts förmlich abgesprochen und sie gleich allen übrigen Abteien und Stiften des Erzstifts der churfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, also war ihr jetzt auch durch jene Ordinata mittelbar die immediate Stellung unter den päpstlichen Stuhl in geistlichen Dingen abgesprochen[2]). Daher legten denn jetzt

---

[1]) **Blattau, Statuta, vol. VI. p. 157.**

[2]) Zu eben jener Zeit, als jene **Ordinata** für die Abteien vorbereitet wurden (1785), ist der Weihbischof v. Hontheim von dem Generalvicariate auf ein Gutachten über die Stellung jener Abtei angegangen worden. „Daß die Abtei Maximin, die ehemals Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit affektirte, schrieb Hontheim damal, zeit-

Prior und Conventualen dem Churfürsten ihren desfallsigen Zweifel vor, gaben diesem noch ein besondres Gewicht durch Hinweisung auf den Umstand, daß, wenn der zeitliche Prälat auswärtige Lehen erheben solle, er sich hiezu mit einer gehörig bestätigten Wahl legitimiren müsse, eine nicht gewöhnliche Bestätigung aber Schwierigkeiten in ihrem Gefolge haben könne; auch wäre es möglich, daß Rom selbst eine Vernachlässigung der Concordate darin finden werde, da es bisher in der Unterstellung der Unmittelbarkeit der Abtei in spiritualibus Bestätigung ertheilt habe.

Unter dem 21. Januar 1797 theilte der Weihbischof v. Pidoll von Mainz aus die Antwort des Churfürsten dem Generalvicariat mit, des Inhaltes, daß letzterm andurch der Auftrag ertheilt werde, in Rücksicht gegenwärtiger Kriegszustände zur künftigen Abtswahl zu St. Maximin, den päpstlichen Gerechtsamen unbeschadet, einen Commissar zu ernennen, und daß dieser im Namen des Churfürsten den Convent väterlich und dringend ermahnen möge, bei der vorzunehmenden Wahl auf die durch die Ordensregel bezeichneten Eigenschaften eines Abtes vorzügliche Rücksicht zu nehmen und ihr Gewissen vor schwerer Verantwortlichkeit vor Gott zu bewahren; auch in jetzigen bedrängten Umständen sich aller Feierlichkeit und unnöthiger Kosten zu enthalten. Der Churfürst werde zur Ersparung von Kosten seiner Zeit die Bestätigung ertheilen und dem Papste über die Nothwendigkeit und die Lage der Sache die schuldige Anzeige machen. Das Generalvicariat ernannte hierauf den Official und Geheimerath v. Hontheim zum Wahlcommissarius, womit, von geistlicher Seite, Alles für die Wahl vorbereitet war.

Die Conventualen hatten sich in einer Petition an den Generaldirektor der eroberten Länder zwischen der Mosel und dem Rhein, den Bürger Holtz, gewendet, bei ihm Erlaubniß nachsuchend, die Wahl eines neuen Abtes vornehmen zu dürfen. Am 18. Pluviose V.

---

hero dem letzten Jahrhundert der Botmäßigkeit oder Souveränetät des Churfürsten von Trier in temporalibus gleich allen übrigen Abteien und Stiften des Erzstifts subjekt sei, solches bewähren ganz deutlich die in Tomo III. hist. dipl. aufbehaltenen Urkunden." So viel aber die Spiritualia der Abtei Maximin betreffe, so fänden sich allerdings in älterer Zeit Spuren einer Unterwürfigkeit gegen den Erzbischof als Ordinarius; aus neuerer Zeit hingegen finde sich nichts anher Einschlagendes in der weihbischöflichen Registratur und in der Historia diplomatica. In dem römischen Confirmationsinstrumente der Wahl des Agritius Reckingen vom Jahre 1652 finde sich von dem Kloster Maximin bei Trier ausgesagt: sedi apostolicae immediate subjectum. Faktisch empfingen die Prälaten von Maximin Bestätigung ihrer Wahl vom Papste; vermuthlich werde sich daher auch jene Bezeichnung in den Instrumenten fortgeführt finden.

(6. Febr. 1797) erhielten dieselben die Antwort: „In Erwägung, daß das französische Gouvernement sich in das Geistliche der eroberten Länder, sofern es auf die weltliche Regierung keinen Bezug hat, nicht einmischt, beschließt der General-Direktor: 1) daß die Religiosen der Abtei St. Maximin autorisirt sind, zur Wahl eines neuen Abtes zu schreiten, unter Aufsicht eines Commissarius, den der General-Direktor zu diesem Ende ernennt; 2) der Bürger Haubs, Rechtsgelehrter bei der Direktion, ist beauftragt, als Commissarius beizuwohnen."

Der Convent der Abtei bestand damal aus folgenden Mitgliedern: Constantin Schmitt, Prior, Augustin Sarburg, Anselm Budeler, Benignus Bourgeois, Damian Rademacher, Ferdinand Heynen, Theodor d'Oliva, Romanus Martinengo, Modestus Bourgeois, Quiricus Serger, Benedikt Kirchner, Adalbert Ott, Jakob Heitgen, Weomad Beaudvin, Hildulph Erasmi, Raphael Lazarus, Agritius Kenner, Sanderadus Müller, Joseph Schimper, Gabriel Bartz, Nicolaus Watzelhahn, Mauritius Lessel, Petrus Leibfried, Nepomucenus Baumgarten, Placidus Spinola, Christian Macher, Nicetius Henard. Als Wahlort war ausgeschrieben das der Abtei zugehörige Elisabethen-Hospital, da die Abtei selber als Militär-Lazareth occupirt war. Indessen waren nicht alle 1794 geflüchtete Conventualen nach Trier zurückgekehrt; Erasmi befand sich in Ansbach, Heitgen zu Luxemburg, Kirchner und Baumgarten in Großwinternheim, d'Oliva und Müller in Beureuth und Bartz zu Mainz; Macher befand sich zwar zu St. Paulin, konnte aber wegen Unwohlseins dem Wahlakte nicht beiwohnen, und haben daher alle diese Abwesenden durch Prokuratoren ihre Stimmen abgeben lassen.

Vor der Wahl hielt der Official Hontheim als erzbischöflicher Commissarius eine Anrede an die Wähler, erinnerte darin an die Tugenden des abgelebten Abtes Willibrord II., den er, übereinstimmend mit der belobenden Bezeichnung in dem churfürstlichen Schreiben als „eines so frommen und würdigen Abtes" — abbatem dignissimum, virum Deo et omnibus bonis acceptissimum, avitae religionis, suae regulae et bonae disciplinae tenacissimum, virum vix resarciendum nennet. Ferner weiset er auf Beispiele in der Geschichte der Abtei hin, wie eine glückliche Abtswahl, auch in sehr schwierigen Zeiten, segenreiche Früchte gebracht habe, und hält ihnen die Eigenschaften vor Augen, die ihre Regel selber für einen Abt fordere.

Hierauf schritten die Conventualen zur Wahl in der Form eines geheimen Scrutiniums; in dem ersten Scrutinium ergab sich keine canonische Mehrheit; im zweiten aber vereinigten sich die mehren Stimmen auf Benedikt Kirchner, der sodann in der anstoßenden Pfarr-

kirche St. Michael in der üblichen Weise als Abt von St. Maximin proklamirt wurde. Als Wahlzeugen haben das Wahlprotokoll unterzeichnet: Christoph Leurner, Canonicus zu St. Simeon und Professor des canonischen Rechts an der Universität, Pierson, Canonicus zu St. Paulin und Protonotarius apostolicus, und Baring, ebenfalls daselbst Canonicus.

Unter dem 18. Februar eröffnete Kirchner von Großwinternheim aus, daß er die auf ihn gefallene Wahl, obgleich er weder früher in ruhigen, noch auch und viel weniger bei den jetzt so traurigen und verwirrten Kriegszeiten nach der Abtswürde gestrebt habe, mit Hinblick auf das Wort: „Besser, daß Einer für das Volk sterbe" — annehme. Am 11. März wurde dieses Ergebniß der Wahl dem Churfürsten mitgetheilt, mit der Bitte um Bestätigung derselben. Diese erfolgte sodann auch unter dem 23. März von Dresden aus, wo damal Clemens Wenceslaus sich aufhielt, mit der ausdrücklichen Erklärung, „daß der Erzbischof dieselbe nur wegen des dermalen gehemmten Recurses nach Rom ertheile, und solche dem päpstlichen Rechte nicht nachtheilig sein solle, und daß er auch in ruhigern Zeiten mit dem Neu-Erwählten sich verwenden wolle, die gewöhnliche Confirmation von Ihro päpstlichen Heiligkeit zu erbitten."

So war nun allerdings Kirchner zum Abte von Maximin gewählt und seine Wahl bestätigt; allein faktisch hatte er keine Abtei und keine Kirche mehr, und hat solche auch nie mehr wieder erhalten.

In Betreff der Vornahme dieser Abtswahl und der für dieselbe erforderlichen Bestätigung gingen die Ansichten des Weihbischofs v. Pidoll, der sich damal in Mainz befand und durch dessen Hände die ganze Geschäftsführung zwischen dem Generalvicariate zu Trier und der geistlichen Stelle zu Limburg einerseits und dem Churfürsten andrerseits ging, von denen dieses letztern auseinander. Der Weihbischof war der Ansicht, es sei jetzt nicht räthlich, eine solche Wahl vorzunehmen und sollte dieselbe auf ruhigere Zeiten verschoben werden. Die Bestätigung der Wahl betreffend sei der Satz in der Conventsbittschrift: als sei die Confirmation von Rom in der Unterstellung der Unmittelbarkeit in spiritualibus ertheilt worden — ganz unrichtig und irrig; „maßen wie neulich unterthänigst gemeldet hab und aus der Trierischen Geschichte sowohl als andern Urkunden erweislich ist, diese Unmittelbarkeit oder exceptio nie existirt hat, sondern das Herkommen in Betreff der ohne erzbischöflichen Commissarius zu bewirkenden Wahl und von Rom zu erlangender Confirmation, blos als eine Prärogative oder privilegium speciale anzusehen ist; und da der Abt und Convent 1786 in dem

Submissionsakte sich der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit vollkommen und ohne einige Ausnahme unterworfen haben, somit die vorgebliche Exemtion in allen Theilen, auch in Betreff der Wahl und der Bestätigung, um so mehr wegfällt, als ein Jeder seinem Recht und Privilegium renuntiiren kann. Meines unmaßgeblichen Erachtens wäre dahero, bei so veränderten Umständen, die Abtswahl und Bestätigung durch erzbischöfliche Autorität zu bewirken um so räthlicher, als andurch der durch Kriegsunglück äußerst gedrückten Abtei viele Tausende Skudi erspart würden." Dem päpstlichen Stuhle möge dann eine mit den Zeitumständen motivirte Reverential-Anzeige gemacht werden. Der fromme Churfürst aber bewies sich als einen Mann, der Andrer Rechte eben so sehr achtete, als er die seinigen geachtet wissen wollte. „Ich sehe die Befugniß nicht ein, antwortete er dem Weihbischof, welche mir zustehen könnte, die Wahl aufzuschieben und den Wahltermin gegen den Willen des Convents zu verlängern. Nebstdem, da ich meine durch den Krieg verlorenen Rechte wiederum zu erlangen trachte; so kann ich mich auch nicht entschließen, gegen das Herkommen und den Possessionsstand jene eines Dritten, nämlich Ihro päpstlichen Heiligkeit, an mich zu ziehen, und mir scheint auch, daß die römische Confirmation des Abtes die weitere Unterwürfigkeit an den Erzbischof nicht hindere, gleichwie auch ein zeitlicher Dompropst zu Trier die Confirmation zu Rom zu erhalten pflegt, ohne daß derselbe hiedurch eine Exemtion von meiner Gerichtsbarkeit erhält."

Die Geistlichkeit des Herzogthums Luxemburg und der republikanische Eid.

Oesterreich, in dem Kampfe gegen Frankreich von Preußen durch den Separatfrieden von Basel (1795) und dann auch von andern Reichsfürsten im Stich gelassen und gedrängt von den französischen Heeren in Italien, hat zu Leoben am 18. April 1797 einen Präliminarfrieden mit der Republik abgeschlossen und darin die österreichischen Niederlande und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio abgetreten. In dem nachherigen definitiven Friedensabschlusse von Campo Formio (den 17. Oktob. 1797) ist jene Abtretung bestätigt worden und sind die Niederlande an die französische Republik übergegangen. Allein sogleich schon nach dem Präliminarfrieden zu Leoben handelte Frankreich in den Niederlanden als in seinem Territorium, schlug dieselben zur Republik, theilte sie in neun Departemente und führte die republikanischen Einrichtungen und Gesetze, wie im Innern Frankreichs, ein. So ist denn das Herzogthum Luxemburg, das großentheils

unter die geistliche Gerichtsbarkeit von Trier gehörte, unter dem Namen Wälderdepartement an Frankreich gekommen. Demzufolge ist denn auch im September des Jahres 1797 die Aufforderung von Paris aus an die Geistlichkeit im Luxemburgischen ergangen, den republikanischen Eid zu schwören.

Der Eid, den Frankreich seit Aufstellung der ersten Constitution (der constitution civile) im Jahre 1790 von der Geistlichkeit forderte, hat im Verlaufe der Revolution, wo eine Constitution die andre verdrängte, verschiedene Formen erhalten. Wie der Eid auf die Civilconstitution von 1790 gelautet, und daß derselbe von dem apostolischen Stuhle verworfen worden, haben wir früher dargelegt, wie auch, welche unsägliche Verwirrung derselbe in Frankreich verursacht hat. Nachdem im September 1792 das Königthum abgeschafft, die Republik proklamirt worden, hat der Convent den christlichen Cult abgeschafft, eine neue Constitution aufgestellt, und die Priester in Masse niedermetzeln oder deportiren lassen. Nach dem Sturze Robespierre's und der heftigsten Jakobiner hat der Haß gegen die Religion und die Geistlichkeit etwas nachgelassen, wurden die Gesetze gegen die Emigranten und die Priester gemildert; eine neue Constitution, die des Jahres III (1795) wurde aufgestellt und nun auch wieder von der Geistlichkeit der Eid auf diese gefordert, und zwar in dieser Fassung: „*Ich erkenne an, daß die Gesammtheit der französischen Bürger der Souverän ist* (Volkssouveränetät) *und ich verspreche den Gesetzen der Republik Unterwürfigkeit und Gehorsam.*" In dem September des Jahres 1797 ist abermal ein Umschwung in Paris vor sich gegangen, der wieder eine Erneuerung der Gesetze gegen die Emigranten und die Geistlichen und die Forderung eines neuen Eides von letztern zur Folge hatte. In dem Direktorium und in dem Rathe der Fünfhundert gab es eine namhafte royalistische Partei; die Royalisten und die Republikaner beobachteten sich einander mit steigendem Mißtrauen und sann man beiderseits auf einen Staatsstreich, um die entgegenstehende Partei zu stürzen. Die republikanische Partei brach zuerst los; am 18. Fruktidor V (5. Sept. 1797) sprachen die drei republikanischen Mitglieder des Direktoriums Absetzung und Verhaftung ihrer beiden royalistischen Collegen aus; General Augerau sprengte mit Waffengewalt den Rath der Fünfhundert, und wurden hierauf die Royalisten deportirt. Die Emigranten und die Geistlichen galten den jetzt wieder unumschränkt dominirenden Republikanern immer für Royalisten, und wurden daher die strengen Gesetze gegen dieselben wieder erneuert und namentlich ein geschärfter Eid von den Geistlichen gefordert, in den Worten: „*Ich schwöre Haß dem Königthum*

und der Anarchie, Treue und Anhänglichkeit der Republik und der Constitution des III. Jahres."

Sehr bald nach Abtretung der Niederlande an die französische Republik im Präliminarfrieden von Leoben, nämlich unter dem 15. Mai 1797 (26. Flor. V.) wurde der Submissionseid auch von der Geistlichkeit des Herzogthums Luxemburg gefordert [1]). Diese Anforderung setzte Spaltung und Verwirrung unter der Geistlichkeit und sonach auch im Volke ab, wie schon früher der Eid vom Jahre 1790 im Innern von Frankreich, indem die Einen den Eid für erlaubt hielten, die Andern ihn als gegen Religion und Gewissen verstoßend verabscheuten. Die Verwirrung wurde nicht gehoben, vielmehr gesteigert, nachdem das Generalvicariat zu Trier unter dem 29. Mai eine Erklärung an die zur Erzdiöcese Trier gehörende Geistlichkeit des Luxemburger Landes hatte ergehen lassen, worin dieser Submissionseid als erlaubt bezeichnet war, die Geistlichen aufgefordert wurden, denselben zu leisten, und zwar mit dem Hinzufügen, daß Jeder, der durch Wort oder That der Ablegung des Eides widerstrebe, von allen geistlichen Verrichtungen ipso facto suspendirt sei [2]). Indessen hat viel gefehlt, daß sich alle Geistlichen hiebei beruhigt hätten, zumal es nicht der Erzbischof war, der jene Erklärung abgegeben hatte, sondern das Generalvicariat. Viel schlimmer aber wurde die Sache, als in Folge des angegebenen Umschwunges in der Regierung zu Paris die heftigen Republikaner wieder an's Ruder gekommen waren und jetzt ein Eid in schärferer Fassung unter dem 19. Fruktid. V (5. Sept. 1797) von den Geistlichen gefordert wurde, dahin lautend: „Ich schwöre Haß dem Königthum und der Anarchie, Treue und Anhänglichkeit der Republik und der Verfassung des Jahres III."

Das Generalvicariat zu Trier war der Ansicht, daß dieser Eid ohne Gefahr gegen die Religion zu verstoßen, wohl abgelegt werden dürfe, und gab demgemäß unter dem 20. Sept. 1797 die Weisung an die Luxemburgische Geistlichkeit, jenen Eid nicht zu verweigern und diese seine Erklärung von der Erlaubtheit desselben den Pfarrgemeinden zu verkündigen. Auch andre Generalvicariate haben, die Fassung jenes Eides in der mildesten Weise interpretirend, so als sei weiter nichts darin enthalten, als daß man nichts zur Wiederherstellung des Königthums in Frankreich thun wolle, denselben für

[1]) Die Fassung desselben war: „**Je reconnois, que l'universalité des citoyens français est le souverain, et je promets soumission et obeïssance aux loix de la republique.**"

[2]) **Blattau, Statuta etc. vol. VI. p. 334.**

zulässig und erlaubt erklärt, wogegen andre geistliche Stellen der vereinigten Länder, die belgische Geistlichkeit, an der Spitze der Cardinal Erzbischof v. Frankenberg zu Mecheln, den Eid verdammten als unerlaubt und denselben nicht leisteten. Da nun der größte Theil der Luxemburgischen Geistlichkeit, ungefähr Dreiviertel, den frühern mildern Eid zu leisten sich geweigert hatte, so weigerte sie sich um so mehr, denselben in der neuen Fassung mit dem Hasse des Königthums abzulegen, und mußte nunmehr eine heillose Verwirrung der Gemüther und Gewissen unter Clerus und Volk entstehen, indem die meisten Laien und ein Drittel der Geistlichen jenen Eid leisteten, und dazu das Generalvicariat zu Trier unter dem 20. Oktober 1797, sich nunmehr auch auf ein Gutachten der theologischen Fakultät zu Trier über Zuläßigkeit jenes Eides berufend, allen Welt- und Klostergeistlichen unter Strafe wirklicher Suspension untersagte, gegen die Erklärung der Erlaubtheit des Eides öffentlich oder heimlich zu handeln. Zudem wurde Denen, die sich wirklich erlaubt hatten, sich dawider zu äußern, unter gleicher Suspensionsstrafe aufgegeben, bei der ersten Gelegenheit ihre Aeußerungen öffentlich oder heimlich, auf die Art, wie sie sich geäußert hätten, zu widerrufen. Endlich sollte diese Verfügung, damit sich Niemand derselben entziehen könnte, ebenfalls unter Strafe der Suspension ipso facto, am ersten Sonn- oder Festtage in der Kirche verkündigt und angeheftet werden. Zwar haben hierauf manche Geistlichen den Eid geleistet, während noch immer eine große Anzahl denselben verweigerten. Die Verwirrung und das Aergerniß mußte jetzt um so größer werden, als nicht geschworene Geistlichen das Volk ermahnten, dem Gottesdienste der geschworenen Geistlichen nicht beizuwohnen und sich die Sakramente von ihnen nicht reichen zu lassen, wogegen wiederum das Generalvikariat in einem lateinischen Erlasse unter dem 21. März 1798 mit Suspensionsstrafe ipso facto aufgetreten ist. Aber auch hiemit drang das Generalvicariat nicht durch. „Leisteten auch viele Geistliche den Eid, berichtet Engeling, so waren sie doch nur Ausnahmen gegen Diejenigen, welche ihn verweigerten. Während ihn 278, darunter einige mit Vorbehalt, ablegten, haben 852 entschieden abgelehnt, trotzdem daß sie sich dadurch hunderterlei Mühseligkeiten und Gefahren Tag und Nacht aussetzten. Umherirrend und von Almosen lebend konnten sie nur mehr heimlich und zeitweise ihre Amtsverrichtungen vornehmen u. s. w." [1]). Denn beständig wurden sie gedrängt von den republikanischen Behörden, von Gensdarmen aufgefangen, ihres Einkommens beraubt, viele deportirt auf

[1]) Engling, die Luxemburg. Glaubensbekenner unter der französ. Republik. S. 8.

die Inseln Oleron, Cayenne und Re, wo manche in Elend gestorben sind. Die Klagen und Beschwerden über die Verfügungen des Generalvicariats drangen endlich auch an unsern Erzbischof; und sowie schon unter dem 15. Februar 1798 der Cardinal v. Frankenberg den Geistlichen, die sich an ihn gewandt hatten, geantwortet: daß der Papst Pius VI. den republikanischen Eid, wie er vorliege, verworfen und als verabscheuungswürdig bezeichnet habe, so erfolgte nun auch vorerst von dem Weihbischofe v. Pidoll im Mai die Erklärung, daß die von dem Generalvicariate verhängten Censuren nichtig seien, und unter dem 22. April 1801 das Rescript des Erzbischofs Clemens Wenceslaus an das Generalvicariat, seine Erklärung über Erlaubtheit des Eides und sein Mandat zur Leistung desselben zurückzunehmen, wie auch die Aufforderung an die Geistlichen, welche den Eid geleistet hatten, denselben zu widerrufen [1]).

Die inzwischen an die Stelle des Direktoriums zu Paris eingetretene Consularregierung hatte durch Beschluß vom 21. Nivose VIII (11. Jan. 1800) Wiedereröffnung der Kirchen gestattet und hat auch einen Eid in der obigen unstatthaften Fassung nicht mehr gefordert. Und da unser Trierisches Land bis zum Jahre 1801 noch nicht an Frankreich abgetreten war, so ist der obige Eid auch von der Trierischen Geistlichkeit nie gefordert worden.

[1]) **Blattau, Statuta** etc. vol. VI. p. 344–348. In dem Antwortschreiben an den Erzbischof betheuert das Generalvicariat, es habe den Eid in dem Sinne aufgefaßt, in welchem derselbe auch von den Vicariaten zu Mainz und Lüttich aufgefaßt worden, nämlich, daß in den Worten: je jure haine à la royauté nur eine bloße Nichtmitwirkung zur Herstellung der königlichen Würde in Frankreich ausgesagt sei; und nur in diesem Sinne habe es denselben für zulässig erklärt.

Einführung
der
republikanischen Einrichtungen in unsrem Lande als Einleitung der Vereinigung desselben mit Frankreich (1798).

Wir haben oben berichtet, welchen entsetzlichen Druck und Nothstand die willkürliche und unersättliche Militärverwaltung seit dem Jahre 1794 über die eroberten Länder gebracht hatte, und die bittern Klagen vernommen, welche die Bewohner bei der fränkischen Regierung erhoben. Schwerlich würden aber diese Klagen Gehör und Abhilfe gefunden haben, wenn nicht in demselben Jahre 1797, wo dieselben am lautesten erhoben wurden, durch die Kriegsereignisse eine Wendung herbeigeführt worden wäre. In dem Frieden von Campo Formio zwischen dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der fränkischen Republik (vertreten durch den Obergeneral Napoleon) vom 17. Oktober 1797 hat der Kaiser die österreichischen Niederlande und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio abgetreten, die Niederlande an Frankreich, die italienischen Besitzungen an die cisalpinische Republik; dazu Breisgau an den Herzog von Modena. In den geheimen Artikeln dieses Friedensschlusses willigt der Kaiser ein, daß die Grenze der französischen Republik sich ausdehne bis an den Rhein, von der Grenze der Schweiz unterhalb Basel abwärts bis zum Zusammenfluß der Nette in den Rhein oberhalb Andernach, die beiden Ufer der Nette bis zu ihrem Ursprung bei Bruch u. s. w. Zur Ausführung dieser Stipulation war aber die Zustimmung des deutschen Reiches noch erforderlich. Es war ferner in den geheimen Artikeln (unter XII) stipulirt, daß die beiden contrahirenden Mächte, der Kaiser und die fränkische Republik, ihre Dienste vereinigen wollten, auf daß die Fürsten und Stände des deutschen Reiches, welche in Folge des gegenwärtigen Friedens Verluste an Land und Gerecht-

samen erlitten, oder solche in Folge des mit dem deutschen Reiche abzuschließenden Friedens erleiden würden, und besonders die Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln, jener von Pfalz-Bayern, der Herzog von Zweibrücken u. s. w., in Deutschland entsprechende Entschädigungen, die in Uebereinstimmung mit der fränkischen Republik zu regeln seien, erhalten sollten.

War nun auch für die definitive Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich noch die Zustimmung des deutschen Reichs erforderlich, so hatte die fränkische Regierung Gründe, an dem Zustandekommen dieser Zustimmung nicht zu zweifeln und traf demnach sofort schon Maßregeln, durch Einführung der republikanischen Einrichtungen auf dem linken Rheinufer dieses Land auf die definitive Vereinigung mit Frankreich vorzubereiten. Außerdem haben auch die Klagen über willkürliche Erpressungen in diesen Ländern, bei denen verschwenderische Generäle, habsüchtige Agenten und Commissäre sich bereicherten, während die Republik selber wenig gewann, einen Grund mehr abgegeben, eine andre Organisation und Verwaltung in diesen Ländern einzuführen. Daher hat denn das Vollziehungsdirektorium zu Paris unter dem 21. Nov. 1797, in Erwägung, daß in der Verwaltung der eroberten Länder zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel Mißbräuche eingeschlichen seien, die schleunig gehoben werden müßten, beschlossen, den Bürger Rudler, Richter am Cassationshofe, zum Regierungscommissär in diesen Ländern zu ernennen, um daselbst eine neue Organisation vorzunehmen. Um den Erpressungen durch das Militär ein Ende zu machen, erging von demselben Direktorium am 27. Dez. der Beschluß, daß kein General, Officier oder andrer Militär fortan Requisitionen, Tafelgelder u. dgl. fordern dürfe; daß der Soldat von seinem Solde leben müsse, und, wenn Viktualien in Anspruch genommen würden, diese an den Steuern in Abzug gebracht werden sollten.

Der Regierungscommissär Rudler erschien nun am Rheine und hat unter dem 11. Dezember 1797 von Bonn aus eine Proklamation an die Bewohner der eroberten Länder ergehen lassen, worin er den Zweck seiner Sendung ankündigt, wie auch das Glück und den Segen, die er in den Einrichtungen des edelmüthigen Frankenvolkes diesen Ländern bringen werde. „Die französische Republik, heißt es zu Eingang, weiß ihre Feinde zu schlagen und zu überwinden, aber den Sieg zu mißbrauchen weiß sie nicht. Fürsten verschworen sich gegen ihre Freiheit, gegen ihre Verfassung, und täuschten sich mit der Hoffnung, sie zu unterjochen. Sie ergriff die Waffen, bekämpfte sie, und, zufrieden, ihre eigene Ruhe zu sichern, sich beschränkend auf die Grenzen,

die ihr die Natur vorgezeichnet hatte, ist sie nur darauf bedacht, die vom Kriege unzertrennlichen Uebel den eroberten Völkern vergessen zu machen, und unmerklich alle Rechte mit ihnen zu theilen, deren ihre eigenen Kinder sich freuen . . . . Eine Landeseintheilung, den Verwalteten vortheilhaft, an sich selbst unvermeidlich, wird die erste meiner Verrichtungen sein . . . . Alles, was der Sklaverei anhängt, ist aufgehoben; denn es schändet den Menschen und kann unter den Augen der siegenden Freiheit nicht bestehen . . Nur Gott allein werdet ihr von euern Glaubensmeinungen Rechenschaft zu geben haben, und eure bürgerlichen Rechte werden von diesen nicht abhangen . . . Befreit von der Last aller Privilegien, die der Stolz derjenigen gebar, die sich eure Herren und Gebieter nannten, werdet ihr sogleich vom ersten Tage dieses Jahres an, euch freuen der Befreiung von Zehnten, so wie der Befreiung von jenen Rechten, die der Lehngeist erfand u. s. w."

Rudler begann nunmehr für den Anfang des Jahres 1798 die Organisation dieser Länder. Immerhin war auch diese Organisation noch nur ein Provisorium, da das linke Rheinufer noch nicht gesetzlich und definitiv vom deutschen Reiche abgetreten war. „Rudler organisirte, wie der Generalsecretär der Präfectur zu Trier, Zegowitz, richtig schreibt, er organisirte nach und nach in der Weise wie im Innern (Frankreichs) die verschiedenen Behörden, administrative und richterliche; die Beschlüsse, die er veröffentlichte, hatten bloß Gesetzeskraft unter dem Titel von Reglements. Diese provisorische Ordnung wurde verlängert durch den Krieg, der inzwischen wieder zwischen dem Kaiser und der Republik ausgebrochen ist." Erst mit dem Frieden von Luneville (1801) ist dieses Provisorium zu Ende gegangen und das linke Rheinufer förmlich an die französische Republik abgetreten worden.

Eintheilung der Länder links des Rheines. Die eroberten Länder zwischen der Maas, dem Rheine und der Mosel wurden in vier Departemente eingetheilt und, wie im Innern von Frankreich, nach Flüssen, Bergen oder andern geographischen Besonderheiten benannt: in das Saardepartement, mit dem Hauptorte Trier, das Rhein- und Moseldepartement, mit dem Hauptorte Coblenz, das Ruhrdepartement, mit dem Hauptorte Aachen, und das Donnersbergsdepartement, mit dem Hauptorte Mainz.

Das Saardepartement grenzte gegen Norden an das Ruhrdepartement, in einer Linie, die von Schleiden nach Hamel, zwischen Broch, Söternich und Volenberg durchlief; gegen Osten an das Rhein- und Mosel- und das Donnersbergsdepartement; so nämlich, daß die Linie von Hamel auf Ardorf links der Aar zulief, dann der Aar

entlang bis zu ihrer Quelle gegenüber Kerpen, weiter bis zur Quelle des Üsbaches und rechts diesen Bach entlang bis in die Mosel, die dann die Grenze bis nach Trarbach bildete; von Trarbach bis Kissert an dem Hahnenbach, der dann die Grenze bildete bis zum Ausfluß in die Nahe; von hier ging die Linie bis an die Mündung des Glans, dann der Blies entlang bis in die Saar. Gegen Westen grenzte es theils an die Saar, theils an das Mosel- und das Ourth-Departement. Das Rhein- und Moseldepartement war gebildet aus einem großen Theile der Länder, die bisher den Churfürsten von Trier, Mainz, Cöln und Pfalz und dem Markgrafen von Baden gehört hatten. Dasselbe war begrenzt vom Rheine, dem Donnersbergsdepartement und der Nahe, gegen Westen vom Saardepartement und gegen Norden vom Ruhrdepartement.

Sobald diese Eintheilung veröffentlicht war, beschloß Rudler am 23. Januar 1798 die Aufhebung und Abschaffung aller (bisherigen) öffentlichen Gewalten in jeder Stadt, in Flecken, Pfarreien, Gemeinden, als Magistrat, Regierung, Consulat, Senat, Scheffengericht und wie immer sie heißen möchten, richterliche, Verwaltungs- und Municipalgewalten. An einem und demselben Tage um 12 Uhr Mittags sollte der fränkische Commissär an jedem Orte in Beisein der betreffenden Behörde die Archive und Papiere verschließen und versiegeln; danach ein Inventar von allen aufnehmen lassen; und nachdem ferner die abtretenden Behörden Rechenschaft von ihrer Amtsführung abgelegt hätten, sollten den 19. Febr. die (neue) Departementalverwaltung und die Civil- und peinlichen Gerichtshöfe installirt werden.

Trier, als Hauptort des Departements, war der Sitz der Departementalverwaltung. Unser Saardepartement wurde ferner vorerst (den 12. März) in drei Arrondissements eingetheilt, Trier, Prüm und Saarbrücken, denen bald noch jenes von Birkenfeld hinzugefügt wurde, deren jedes ein Zuchtpolizeigericht erhielt. Endlich wurde es eingetheilt in 34 Kantone oder Friedensgerichtsbezirke, nämlich in die Kantone: Blankenheim, Reifferscheid, Stadtkyll, Gerolstein, Prüm, Schönberg, Kyllburg, Daun, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Büdelich, Schweich, Pfalzel, Trier, Conz, Hermeskeil, Saarburg, Wadern, Merzig, Lebach, St. Wendel, Birkenfeld, Herstein, Rhaunen, Baumholder, Cusel, Grumbach, Meisenheim, Saarbrücken, Arnual, Ottweiler, Waldmohr und Blieskastel. Endlich wurden in dem Departemente 12 Einregistrirungs-Bureau's errichtet.

Eine bevorzugte Stellung unter den vier neuen Departementen hat Trier dadurch erhalten, daß hier der Revisionshof für alle Gerichte erster Instanz errichtet und dieser wenige Jahre später zum Appellhof für diese Departemente erhoben worden ist.

Mit dem Anfange des Jahres 1798 sind wir in unsrer Landesgeschichte an dem Zeitpunkte angekommen, wo die ganze bisherige Verfassung, Regierung und Verwaltung aufgelöst und eine völlig neue eingeführt worden ist. Was in Frankreich seit 1789 bis 1797 unter schweren Kämpfen und vielen blutigen Gräueln geworden war, das ist 1798 in unsrem Lande in wenigen Monaten und ohne wahrnehmbaren Kampf in's Werk gesetzt worden, nämlich Umsturz der bisherigen Gesellschaftsverfassung und Einführung republikanischer Institutionen, d. i. eine Revolution und — Republik. In Frankreich hatte es in den politischen und socialen Zuständen so schreiende Dissonanzen und Uebelstände gegeben, und waren allmälig, großentheils in Folge davon, Grundsätze und Theorien über Regierungsgewalt, Ständewesen, Religion und Sittlichkeit in Umlauf gekommen, die nothwendig einen Umsturz der ganzen Gesellschaftsverfassung herbeiführen mußten. Und da ist es denn ein natürliches Gesetz in dem Staats- und jedem gesellschaftlichen Organismus, daß, wo das normale Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern, zwischen Regierern und Regierten zum Uebermaß verzerrt, alle Gewalt auf diese oder jene Seite gezogen ist, aus organischer Nothwehr eine Reaktion des in seinen natürlichen Rechten verkürzten Theiles eintreten muß, die dann aber ebenso, wie die zusammengepreßte Feder, in ihrem ersten Aufschnellen leicht über das rechte Maß hinausspringt, und dem andern Theile dasselbe Unrecht zufügt, das der eine selber früher erlitten hat. Hatte Ludwig XIV. gesagt und die Maxime seinen Nachfolgern auf dem französischen Throne hinterlassen: „Der Staat bin ich" —, so hat das französische Volk in der Revolution geantwortet: „Der Souverän bin ich." Die privilegirten Stände hatten lange Zeit den dritten Stand verachtet und nichts gelten lassen; diesem Unrechte stellte sich das entgegengesetzte gegenüber: der dritte Stand ist die Nation; und war die Verschiedenheit der Stände in Rechten und Obliegenheiten bis zur schreiendsten Ungerechtigkeit fortgebildet worden, so hat sich dieser die entgegenstehende Uebertreibung gegenüber gestellt: es gibt keinen Unterschied der Stände. So straft die Revolution den Despotismus, und hat sie dann Anarchie angerichtet, so tritt die Militärherrschaft eines Feldherrn ein, um auch die Revolution zu strafen, bis allmälig wieder ein naturgemäßeres Verhältniß zwischen Regierern und Regierten hergestellt ist.

Es fragt sich, ob denn die Grundsätze und Theorien, aus denen die Revolution in Frankreich hervorgegangen und die der Republik zur Grundlage gegeben worden, auch in unsrem Lande Anklang gefunden haben. Unser Land war ein Glied des deutschen Reiches,

dessen politische Zustände zwar ganz andre waren, als in Frankreich; aber auch sie waren krankhaft, unhaltbar geworden, nur in andrer Weise. Während nämlich in Frankreich als einem Erbreiche sich allmälig alle Gewalt in dem Haupte, dem Könige, concentrirt hatte, die Bande des Staatskörpers zu fest geschlossener Einheit streng zusammengezogen waren, hatte in dem deutschen Reiche, als einem Wahlreiche, das Oberhaupt immer mehr an Macht verloren, waren die Fürsten und Stände des Reiches in demselben Maße unabhängiger und die Bande lockerer geworden. Die socialen Zustände, ebenso wie in Frankreich aus dem Feudalwesen hervorgegangen, hatten sich längst hier wie dort überlebt. Der Adel, abgestanden und in seinen meisten Gliedern faul, war unfähig zum Regieren in Staat und Kirche geworden. Seitdem er aufgehört hatte, der eigentliche Kriegerstand zu sein, seine ländlichen Sitze verlassen und aus der Mitte seiner Untergebenen, denen er früher Schutz und Schirm gewährt hatte, ausziehend sich in Städte und an Höfe begeben hat, um in Müßiggang und Wohlleben seine Einkünfte zu verzehren, mußte er von dem dritten Stande zum mindesten als überflüssig und in seiner socialen Stellung als unbillig bevorzugt erscheinen. Ebenso auch hat es in der kirchlichen Verfassung und in dem kirchlichen Leben höchst krankhafte und unhaltbare Zustände gegeben. Die Erz- und Hochstifte des Reiches waren eine Domäne des hohen Adels geworden, Bürgerliche, wie sehr sie sich auch durch Wissenschaft und Seelenadel auszeichnen mochten, waren von den Bischofssitzen ausgeschlossen. Nicht Beruf, sondern vornehme Geburt gab das Anrecht auf hohe, einflußreiche Stellen in der Kirche, und war daher auch in der Regel in dem ganzen Erscheinen und Thun der hochadeligen Prälaten der Bischof vor dem Fürsten in den Hintergrund gedrängt oder gänzlich verschwunden, und gereichten dieselben nicht selten der Kirche zur Unehre. In dem geistlichen Ordenswesen hatte zum Uebermaß angehäufter Reichthum der meisten Klöster gänzliche Entfremdung von dem klösterlichen Berufe und Leben und eine höchst anstößige Verweltlichung der Ordensleute herbeigeführt, waren dadurch vielerwärts die Ordensleute der Kirche zur Last und Unehre geworden und galten dem Volke für müßige Consumenten.

Diese Zustände waren allgemein im deutschen Reiche und theilte unser Land dieselben mit den übrigen Ländern. Und wenn daher auch in unsrem Erzstifte als einem geistlichen Staate, wie in allen geistlichen Staaten des Reiches überhaupt, von Despotismus, Willkürherrschaft und Druck in Wahrheit nicht im entferntesten die Rede sein konnte, indem allgemein das Sprichwort ging: „Unter dem Krummstab ist gut leben“ —, und das weltliche Regiment geist-

licher Fürsten eher zu mild, nachsichtig und schlaff, als zu strenge war; so hat es dennoch der Mängel, Gebrechen und abgelebter Einrichtungen in den öffentlichen Zuständen genug gegeben, um jugendlichen Geistern, ihnen gegenüber, die Freiheit und Gleichheit, welche die französische Republik den Menschen und Völkern verhieß, als ein Paradies erscheinen zu lassen.

So haben denn allerdings die republikanischen Grundsätze auch in unsrem Lande bei manchen Männern in dem Beamten-, dem Gelehrten- und geistlichen Stande Anklang gefunden, und hatten sich einige derselben bereits durch die Lectür der Zeitungen und Brochüren seit nahe einem Decennium so sehr in dieselben hineingelebt, daß sie bei ihrem ersten öffentlichen Auftreten im Frühjahre 1798 sich die Sprache der Republikaner in Paris vollständig angeeignet hatten, und daher auch, Zug für Zug, die Vergangenheit unsres Landes, seine Gesammtzustände mit denselben Worten und Farben schilderten, wie die französischen Republikaner Zustände und Vergangenheit ihres Reiches geschildert hatten, wodurch sie aber in offenbaren Widerspruch mit der Geschichte unsres Landes getreten, seine Regenten und seine Regierung verläumdet haben. Was den meisten derselben aber persönlich zum größten Unheil ausgeschlagen ist, das war der Umstand, daß in Frankreich während der Revolution der Haß gegen die Monarchie auch zum Hasse gegen die Kirche geworden, und daß zugleich bei Proklamirung der Republik mit dem Königthum auch das Christenthum in Frankreich abgeschafft worden war. Denn nunmehr haben auch die Republikaner unsres Landes, die Republik entgegennehmend, wie sie in Frankreich sich entwickelt und gestaltet hatte, sich zugleich von der alten Regierung und von dem Christenthum losgesagt, wenn auch nicht aus Haß gegen dasselbe — denn dieser hatte 1798 auch in Frankreich sich gelegt —, so doch aus hochmüthiger Geringschätzung desselben. So sehr hatte der Freiheitstaumel den französischen Republikanern und sodann auch denen unsres Landes die Besinnung und das ruhige Urtheil geraubt, daß sie sich einbildeten, nur bei monarchischer Verfassung sei die Religion Grundlage und Stütze des Staates, und könne eine Republik ohne Religion errichtet werden und bestehen; nicht bedenkend, daß Plutarch als Heide und jüngst noch Montesquieu als Christ, Männer, denen sie in vielen andern Dingen gefolgt waren, die wichtige Wahrheit wie zur Warnung ausgesprochen hatten: Einen Staat ohne Religion errichten wollen heiße eine Stadt in die Luft bauen. Die Bestätigung dieser Wahrheit hat auch in der Geschichte der französischen Republik nicht lange auf sich warten lassen, indem Bonaparte, obgleich selber Republikaner, als erster Consul 1801

Frieden mit der Kirche geschlossen und durch Vereinbarung mit dem Papste Pius VII. die katholische Religion wieder hergestellt hat. Leider aber sind damit nicht alle Republikaner von ihrer hochmüthigen Geringschätzung des Christenthums geheilt worden. Selbst nachdem die windigen Freiheitsideen der Republik in dem Kaiserthum Napoleons wie Seifenblasen auseinandergestoben waren, haben viele dieser Männer den früher mit jenen Ideen zugleich eingesogenen falschen Ansichten von der christlichen Religion nicht entsagen wollen. Den republikanischen Freiheitsideen hatte die neue Staatsgewalt des Kaiserthums mit Gewalt ein Ende gemacht; von dem Gebiete der Religion und des Gewissens aber ist alle Gewalt ausgeschlossen; hier waltet jeder frei und daher aber auch auf seine eigene Verantwortung.

Nach dieser Orientirung gehen wir zur Sache selber über.

Am 9. Februar waren die bisherigen Gerichtshöfe, der Justizsenat, der churfürstliche Hofrath, der Scheffenstuhl und das Criminalgericht und dann auch der Stadtmagistrat geschlossen und aufgehoben worden. An dazu bestimmten Tagen, d. i. am 19. Februar und am 14. März wurden die neuen Gewalten, die Centralverwaltung in dem Regierungsgebäude auf dem Domfreihofe, die Gerichtsbehörde in dem Lambertinischen Seminar (dem jetzigen Justizgebäude) in der Dietrichsgasse und die Municipalität (Gemeindeverwaltung) in dem Rathhause auf dem Kornmarkte installirt.

Der Regierungscommissär Rudler besaß so viel Takt und Billigkeit, daß er für die Zusammensetzung der neuen Behörden größtentheils einheimische Männer gewählt hat, die mit den Personen und Zuständen unsres Landes bekannt waren. Die feierliche Einsetzung dieser Behörden wurde Tages vorher mit dem Läuten aller Glocken und Schießen und wiederum am Morgen des 19. Februar angekündigt. Junge Eichen, die unteren Aeste abgestutzt, die Kronäste mit dreifarbigen Bändern (weiß, blau, roth) geschmückt, der Gipfel mit der Jakobinermütze besetzt, lagen in Bereitschaft, um als Freiheitsbäume auf dem Hauptmarkte, auf dem Freihofe und vor dem Justizgebäude in der Dietrichsgasse aufgepflanzt zu werden, wie denn auch am 14. März ein solcher auf dem Kornmarkte gesetzt worden ist. Zur Vornahme des feierlichen Aktes wurde ein großer Zug veranstaltet, an dem Menschen aller Klassen Theil nahmen, theils freiwillig, theils befohlen, die meisten aus Neugierde; Soldaten, Beamte, Studenten, Lehrer, die Pfarrer, Stadtmusikanten, Vorsteher der Zünfte, Waisenkinder u. dgl. Boucqueau, Commissär des Vollziehungsdirektoriums, nahm die Einsetzung der Centralverwaltung vor, in welche Rudler als Mitglieder gewählt hatte: Labourdiniere, Lintz, Lafontaine, Gerhards und Haan, denen

Zegowitz als Generalsecretär beigegeben wurde. Der Erstgenannte als ältestes Mitglied hielt zuerst eine Rede, in welcher er die neuen Einrichtungen als ein unvergleichliches Glück anpreist, mit steter Hinweisung auf die gar ungleiche Vergangenheit. „Der unvergeßliche Tag eurer Wiedergeburt ist angekommen." Despotismus, Knechtschaft, Unterdrückung und Finsterniß hinter uns, Freiheit, Gleichheit, Menschenrechte und Aufklärung vor uns, dies war das Thema aller damaligen Reden; und: „Es lebe die Republik!" war der obligate Schluß derselben. Lintz war zum Präsidenten der Centralgewalt ernannt und erging auch er sich in einer ähnlich klingenden Rede über das Alte und das Neue, und suchte insbesondere auch die Besorgnisse der Bevölkerung um die freie Religionsübung zu heben, mit der Erklärung, daß freie Religionsübung von der Republik garantirt sei. Die eigentliche Religion sei uns von der Natur in's Herz geschrieben und bestehe in den Grundsätzen: Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß dir gethan werde; und unterlasse nicht, Andern das zu thun, was du willst, daß dir geschehe. Sodann trat der Lehrer Blaumeiser auf, und suchte in einer Anrede die studirende Jugend für die Republik zu begeistern, indem er an die großen Gesetzgeber der alten Republiken, Solon, Lykurg, und an die Helden der Freiheit, Horatius, Brutus u. A. erinnerte. Hierauf nahm der Commissär den einzelnen Mitgliedern der Centralverwaltung den Eid ab: „Ich N. N. schwöre Anhänglichkeit und Treue der Republik, ich schwöre mit Eifer die Pflicht der mir anvertrauten Stelle zu erfüllen." Zum Schlusse sang die Jugend ein republikanisches Lied, gedichtet von Joh. Jak. Stammel, Pfarrer von Gusterath, der in denselben Tagen dem geistlichen Stande entsagt und sich ganz in die republikanische Strömung hineingestürzt hat.

An demselben 19. Februar wurden auch die neuen Gerichtsbehörden in dem bisherigen Lambertinischen Seminar in der Dietrichsgasse installirt. Das Civilgericht bestand aus den Mitgliedern: Rosbach, Präsident, Finger, Linius, Wernekov, Bidault, Seyppel, Stephani, Düppenweiler, Gand, als Richtern, und Staadt als Greffier. Das Revisionsgericht für die vier neuen rheinischen Departemente war zusammengesetzt aus: Barris (Präsident), Rebmann, Piorrey, Kremer, Giraud, Dumey (Richtern), Tobsen als Regierungscommissär, Eichorn als Greffier.

Bei der Einsetzung dieser Behörden trat Gand als Redner auf, pries in seiner Ansprache die Gerechtigkeit als eines der heiligsten Bande der Gesellschaft, und ermunterte die Bürger zur Freude, da ihnen von jetzt an die Gerechtigkeit unentgeltlich verwaltet werde und ihnen die Säle der Gerichtsverhandlungen zum Beiwohnen geöffnet

seien. Hierauf leisteten auch die Richter den oben angegebenen Eid, mit dem Zusatze: — „und auf die Constitution des Jahres III.“ — Den Schluß der ganzen Feierlichkeit bildete ein Concert um 5 Uhr im Rathhause und ein Ball, der die ganze Nacht hindurch dauerte.

Am 24. März folgte auch die Einsetzung der Municipalität des Kantons und der Stadt Trier. Hier trat J. J. Stammel als Redner auf, und zwar zum erstenmal als Apostat und hielt eine republikanische Rede, sich freuend, wie er sagte, einmal in Mitte freier Menschen seine Stimme erheben und zu seinen Landsleuten sprechen zu können, wie er es auf dem Herzen habe. „Der mächtige Kampf zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Tugend und Laster, zwischen Freiheit und Knechtschaft, nahet sich zu Ehren der Menschheit seinem entscheidenden Ende; hell und heiter wird die Aussicht in eine bessere Zukunft.“ Diese Worte allein spiegeln die gutmüthige Täuschung ab, in welcher Stammel sich befand und von welcher aus er Vergangenheit und Zukunft anschaute. Der Kampf, dessen Ende der kurzsichtige Schwärmer so nahe glaubte, wird dauern so lange die Welt steht. „Nicht mehr der Willkür und dem Zwange eines Einzelnen unterworfen, sind wir nun selber Gesetzgeber und alle Gewalt liegt in den Händen des Volkes.“ Dann wirft er einen Blick in die Geschichte von Trier zurück, preist den Heldenmuth und den Freiheitssinn der alten Trierer gegenüber dem „kleinen“ Cäsar, läßt „den sanften Hirtenstab unsrer Bischöfe sich zum drückenden Regentenzepter umbilden,“ und sieht er undurchdringlichen Nebel von Aberglauben und Irrwahn in „der schwarzen Nacht“ des Mittelalters über die Gefilde Triers sich lagern. Dann schildert er weitläufig das große Glück und die vielfältigen Segnungen, welche die Vereinigung mit der Frankenrepublik und Einführung der republikanischen Institutionen der Stadt und dem Lande bringen würden.

Bei demselben Installationsakte hielt auch Gerhards, ebenfalls ein abgefallener Geistlicher, Mitglied der Centralverwaltung, eine Rede; das Thema war immer dasselbe, ebenso auch die Art der Behandlung dieselbe; die Nacht der Vergangenheit, der heitere Tag und das Paradies der Zukunft. An die Stelle des Stadtmagistrats tritt jetzt die Municipalität. Diese beiden sind sehr verschieden, sagt Gerhards. „Ein Magistrat beherrscht die Bürger; die Municipalität soll sie verwalten. Die Magistratsstellen wurden gekauft oder durch Patrone bei Hof erhalten; sie wurden als Nahrungszweige oder als Ehrentitel angesehen, um sich über die übrigen Bürger empor zu heben.. Die Municipalität dagegen ist ihrer Natur nach eine ganz brüderliche Einrichtung u. s. w.“ Auch vor dem Rathhause wurde, wie gesagt,

ein Freiheitsbaum aufgerichtet, allerdings mit Wurzeln, damit er fröhlich aufgrüne. Um die Abschaffung der alten Regierung recht drastisch zu sinnbilden, hatte man an den Freiheitsbaum ein churfürstliches Wappen angehängt, das der Präsident der Municipalität (Hebdesdorf) jetzt mit einem Kolben zerschlug, die Stücke in die aufgeworfene Grube warf, worauf jedes Mitglied der neuen Behörde eine Schaufel Grund darüber warf bis Alles verscharrt war.

In der Nacht vom 22. auf den 23. März hat ein verwegener Mensch den am 19. amtlich vor dem Centralverwaltungsgebäude gesetzten Freiheitsbaum abgesägt und durch diese für Republikaner jener Zeit große Frevelthat die Stadt Trier in eine allerdings sehr bedenkliche Lage versetzt. Bürger Stammel, provisorischer Commissär, machte sogleich bei der Municipalität Anzeige davon, worauf der Beschluß gefaßt wurde, durch Aufstellung einer Belohnung dem Thäter nachzuspüren und zugleich allen Verdacht gegen die Stadt in den Augen der Regierung abzuwenden. Die Vorsteher der Zünfte und Bruderschaften wurden auf das Rathhaus geladen und ward hier beschlossen, die Bürger wollten „durch feierliche Selbstpflanzung eines andern Freiheitsbaumes der ganzen Welt einen unverkennbaren Beweis ablegen, daß sie an der boshaften Frevelthat nicht den mindesten Antheil hätten.“ Dies geschah am 24. März. „Den Zug eröffneten vor dem Gemeindehause die Zöglinge der Universität mit ihren Lehrern unter Vortragung einer dreifarbigen Fahne. Dieselben sangen Freiheitslieder über dem ganzen Zuge, die von der Musik des städtischen Musikscorps accompagnirt wurden. Hinter den Musikanten folgte ein Phaëton, auf welchem zwei durch das Loos ausgesuchte Bürgerinnen saßen; auf demselben ruhte auch der Stamm des zur neuen Pflanzung bestimmten Freiheitsbaumes, dessen oberer Theil von den Zunft- und Bruderschaftsvorstehern getragen wurde. Die Träger und der Phaëton waren umgeben von achtzehn jungen Bürgerinnen, der Blüthe und Hoffnung der Vaterstadt, in weißem Unschuldskleide, welche dreifarbige Bänder trugen, bestimmt zur Zierde des Freiheitsbaumes.“ Der Zug ging durch die Fleischgasse, über den Markt auf den Freihof, wo der Baum gepflanzt werden sollte. Hier bestieg Stammel den Phaëton und hielt im Auftrage der Bürger eine Ehrenerklärungsrede. Nach Beendigung derselben wurde der Baum eingesetzt, unter Absingung von Freiheitsliedern, Vivatrufen, Musik und dem „majestätischen Geläute der Domglocken.“

Am 31. März wurde in ähnlicher Weise, wie zu Trier, auch zu Conz die Municipalität eingesetzt, wo Stammel als Commissär des Vollziehungsdirectoriums in jenem Kanton auftrat. Die Feierlichkeit

wurde Tages vorher mit allen Glocken des Kantons eingeläutet; am Tage selbst wurden die obligaten Aufzüge gehalten, mit Pflanzung des Freiheitsbaumes, Verzierung mit dreifarbigen Bändern durch Mädchen, Musik, Absingen von Freiheitsliedern, Reden, dem „Bruderkusse", Vivat auf die Republik und Schwörung des Eides der Treue. Mit glänzender Ausmalung der Glückseligkeit unter den republikanischen Institutionen suchte der Präsident der Centralverwaltung das Volk zu stimmen, um für die bleibende Vereinigung des Landes mit Frankreich bittweise einzukommen. Stammel, der danach auftrat, glaubte dem Volke die Besorgniß, daß seine Religion in Gefahr sei, ausreden zu müssen. „Zittert nicht für eure Religion, die Religion, wie sie Jesus lehrte, ist uns tief in's Herz gegraben; diese wird uns Niemand rauben. Ihre Grundwahrheiten sind: Liebe zu unsrem Mitmenschen, ein kindliches Vertrauen auf die weise Vatersorge unsres Gottes, Sanftmuth im Leiden, Gelassenheit in Widerwärtigkeiten, ein thätiges Mitleiden beim Anblick des ärmern Bruders, Versöhnlichkeit gegen unsre Todfeinde. . . . Wenn man einige Ceremonien und fromme Aufzüge außerhalb der Gotteshäuser verbietet, wenn man alle Religionszeichen und Bilder in die Kirchen bringen läßt, wenn man euch nicht mehr durch das Glockengeläute zur Kirche rufet, wenn man euch die Klöster schließet, damit ihr euch um so fleißiger in der Pfarrkirche einfinden möget, wenn man von euren Priestern den Eid der Treue fordert . . . störet das denn eure Religion?"

So hatten wir jetzt neue Behörden; sehen wir, wie die Beseitigung alter und Einführung neuer, republikanischer Einrichtungen schnell weiter geführt wurde. Am 22. März wurde verkündigt, daß an Privathäusern die Eigenthümer in acht Tagen alle Wappen entfernen müßten; an öffentlichen Gebäuden hatten die Behörden dieselben wegzuschaffen. Auf der andern Seite war schon am 2. d. M. der Befehl ergangen, daß Männer und Frauen unter Strafe der Einsperrung, die dreifarbige Kokarde tragen müßten [1]).

Die Revolution, eine Feindin alles corporativen Lebens und überall darauf ausgehend, die ganze Gesellschaft in ein flaches Bürgerthum aufzulösen, ließ nicht einen Schatten von Corporation bestehen.

[1]) Unter dem 22. April ist von dem Commissär des vollziehenden Direktoriums bei der Municipalität Lequeuex öffentlich gerügt worden, es seien in Trier fünf Einwohner, darunter zwei Geistliche, die ihren Widerwillen gegen die neue Ordnung der Dinge dadurch an Tag zu legen suchten, daß sie die zu tragen befohlene Nationalkokarde nicht auf dem Aufschlag des dreieckigen Huts, sondern an der Hutküppe ansteckten. Diese fünf Männer werden ermahnt, sich hierin den übrigen Leuten gleichförmig zu betragen, indem sie sonst Unannehmlichkeiten zu gewärtigen hätten.

Am 5. März hat Rudler durch einen Beschluß die Zünfte aufgehoben. Zu Ende desselben Monats hat er alle Verkäufe und Veräußerungen von Immobilien der Zünfte, die seit dem Einrücken der französischen Truppen in unser Land geschehen, für nichtig erklärt; zu keinem andern Zwecke, als um die betreffenden Güter für die Republik in Beschlag zu nehmen, die denn auch, so wie die sämmtlichen Zunfthäuser, die doch auf Kosten der Zunftglieder beschafft und unterhalten worden waren, für Rechnung der Republik veräußert worden sind. Eine Denkschrift der Zünfte vom 9. October hat das Recht derselben auf ihre Häuser urkundlich nachgewiesen; allein fruchtlos. Dafür wurde am 20. Mai verkündigt, daß, wer fortan ein Gewerbe betreiben wolle, am 8. Juni dazu ein Patent einzulösen habe.

Die republikanischen Feste zu Trier.

Die Abschaffung der christlichen Zeitrechnung und des Gregorianischen Kalenders so wie die Einführung der republikanischen Aera in Frankreich im Jahre 1793 sind früher schon von uns berichtet worden. Seit dem Einrücken der französischen Truppen in unser Land sind bereits alle von der Militärverwaltung ausgegangene Verkündigungen und Schriftstücke ausschließlich nach dem republikanischen Kalender datirt, während die alten Behörden unsres Landes sich noch der christlichen Zeitrechnung bedienten, wie auch das zu Trier erscheinende „Trierische Wochenblatt.“ Seit dem März 1798 datirte auch dies Wochenblatt nach dem republikanischen Kalender, setzte aber immer in Parenthese noch das Datum nach altem Styl daneben, wogegen aber die im Februar und März eingesetzten neuen Gewalten sich ausschließlich republikanischer Datirung bedienen mußten. Unter dem 31. November hat nun aber Rudler streng verboten, in irgend einem Dokumente oder Schriftstücke, öffentlichem oder privatem, einen andern als den republikanischen Kalender zu gebrauchen oder den alten auch nur beizusetzen, unter Strafe von 10 Frank. bei Privaten, 50 Fr. bei Beamten. In der Bekanntmachung dieses Beschlusses zu Trier ist als Motiv hervorgehoben, der republikanische Kalender sei eine der tauglichsten Anstalten, die Herrschaft der Könige, des Adels und der Priester bis auf ihre Spuren vergessen zu machen, und daß man sich nicht eifrig genug mit den Mitteln beschäftigen könne, jene Hindernisse wegzuräumen, die derselbe noch von Seiten der Feinde der Freiheit und aller jener Leute finde, die durch die Macht der Gewohnheit noch an ihre alten Vorurtheile gefesselt seien. Jenem Beschlusse gemäß mußte vom Dezember 1798 ab Jeder sich ausschließlich der neuen Datirung bedienen,

und hat darauf auch das Wochenblatt seinen bisherigen Namen abgelegt, den neuen Kalender gebraucht und sich „Ankündiger für das Saardepartement" genannt.

Seit der Einführung des republikanischen Kalenders durch die neuen Behörden wurden nun auch die republikanischen Feste in unsrem Lande begangen. Zu Trier wurden dieselben zuerst — vom März bis in den September 1798 — in dem Promotionssaale der Universität, der jetzigen Aula des Gymnasiums, gehalten. Unter der Catheder, wo ehedem der Promotor gestanden, war bei einem belaubten Baume ein republikanischer Maire gemalt, der mit lebhaftem Interesse den umstehenden Dorfleuten von den neuen Staatseinrichtungen redete; zur rechten Seite der Catheder stand eine 15 Fuß hohe Pyramide und auf derselben das Symbol der Republik, d. i. eine weibliche Statue mit den Fasces (ein Bündel Stäbe mit oben hervorragendem Beil) in der herabgelassenen Rechten, in der erhobenen Linken einen Speer haltend, und oben an demselben die Freiheitsmütze. An dem Fuße dieser Pyramide waren vorgestellt der fürstliche Churhut mit dem Schwerte, das erzbischöfliche Kreuz mit dem Pallium und dem Bischofsstabe, auf welchem nackte, mit Eichenlaubgewinden umgebene Kinder tanzten. Zur linken Seite der Catheder sah man eine mit Helm und Lanze versehene halb entblößte weibliche Statue, die sich neigend gegen einen unten in kirchlichem Ornate liegenden Priester und umherliegende kirchliche Insignien und heilige Gefäße die Zunge ausstreckte. — Den Sinn dieser neuen Ausstattung des Promotionssaales, jetzt „Dekadensaal" genannt, wird der Leser leicht herausfühlen. Als der erste Trierische Präfekt, d'Ormechville, einst in diesen Saal eintrat und diese Vorstellungen erblickte, gab er sogleich Befehl, diese Verachtung der Religion zu entfernen.

Den 20. März feierten die Republikaner ihr erstes Fest; es war das Fest der Souveränetät (des Volkes), sogleich nach Einsetzung der neuen Gewalten, wo man sich zum erstenmal jener Souveränetät öffentlich freuen wollte. Mit Glockengeläute und Kanoniren wurde das Fest angekündigt; der Zug setzte sich auf dem Freihofe in Bewegung, reitende Kanoniere mit Trompetenklang, die Studenten, Professoren unter Vortragung dreifarbiger Fahnen, die Waisenkinder, Stadtmusikanten, die Municipalität, Stadtpfarrer, Vorsteher der Aemter, Beamte und am Schlusse wieder Kanoniere. So ging es durch das Gäßchen „Sieh-um-dich," zur Glocken, über den Markt, durch die Fleisch- und die Nagelgasse in den „Dekadensaal", wo drei Reden gehalten wurden, von dem Prof. Haan, dem Prof. Krumeich, dann eine französische von einem Franzosen, abwechselnd mit Musik. Von 5 bis 9 Uhr

war Concert und danach Ball die ganze Nacht hindurch. Das die Volkssouveränetät.

Gemäß dem neuen zu Trier für das VII. Jahr der Republik (1798 u. 1799) erschienenen Kalender sollten folgende Feste gefeiert werden: den 30. März (10. Germin.) das Fest der Jugend, den 29. April (10. Flor.) das Fest der Eheleute, den 29. Mai (10. Prär.) das Fest der Erkenntlichkeit, den 28. Juni (10. Messid.) das Fest des Ackerbaues, den 27. u. 28. Juli (9. 10. Thermid.) das Fest der Freiheit, den 27. Aug. (10. Frukt.) das Fest der Greise, den 22. Sept. (1. Vendem.) Neujahr (Gründung der Republik).

„Durch besondere Verfügung des gesetzgebenden Körpers, heißt es sodann, werden jährlich gefeiert: den 21. Januar Hinrichtung des letzten Königs, den 14. Juli Erstürmung der Bastille, den 10. August Gefangennehmung des Königs und den 3. September Entdeckung der Conspiration."

Sehen wir uns einige dieser Festlichkeiten, die uns das Treiben jener Zeit am anschaulichsten abspiegeln, etwas näher an. Zuerst das Fest des Ackerbaues am 28. Juni, also zu jener Zeit, in welche gewöhnlich das Frohnleichnamsfest einfällt. Am Abende vorher und am Morgen des Tages wurde das Fest mit allen Glocken angeläutet. Um 10 Uhr setzte sich der Zug vom Freihof in Bewegung, über den Markt, durch die Brodgasse, die Jüdemer- und die Fleischgasse wieder auf den Markt, denselben Weg, den auch die Frohnleichnamsprozession zu gehen pflegte. Der Zug bestand aber aus 2 Stadttambouren, Chasseurs zu Pferd mit ihren Trompetern, Soldaten zu Fuß mit Tambouren, Waisenkindern, die ein Freiheitslied sangen; dann folgten 13 Knaben mit allerlei Schildern, auf denen Inschriften und Abbildungen von Ackergeräthschaften; dann einige als Schäfer gekleidet mit einem Lamme und Schäferhunde; hierauf die Studenten mit ihren Lehrern und wieder eine Compagnie Soldaten; ein von zwei Ochsen gezogener Pflug, dieser wie jene ganz mit Blumen geziert; dahinter ein Bauer mit einem Dreschflegel. Dann folgte eine große Egge von zwei Ochsen gezogen, dieser 10 weiß gekleidete Mädchen, Blumen und Blumenkränze tragend. Hieran schlossen sich 7 Männer mit dreifarbigen Schärpen um die rechte Schulter, Municipalbeamte, 100 Mann Soldaten mit Gewehr, und zwei Compagnien Soldaten in 3 Reihen gehend; ein Wagen Heu, von Mädchen mit Rechen und Bauern mit Sensen umgeben, ein Wagen mit grünem Gras, ebenfalls von Leuten mit Sensen begleitet; die höhern Beamten, mit 3 langen Federn auf dem Hut, schwarz gekleidet, mit schwarz-seidenem Mantel, um den Hals ihr Amtszeichen tragend, denen noch andre Herren, ebenfalls in

schwarzem Anzuge, folgten. Dann folgte ein Wagen mit zwei Fässern, einem Fuder- und einem Halbfuder-Fasse, dahinter vier Winzer und einige Maurer mit Traufel und Schürze; Tamboure, Musikanten, eine Compagnie Grenadiere mit Fahne, ein General und Offiziere, der Kriegscommissär, ein Feldarzt, die Municipalität mit ihrem Präsidenten, junge Regierungsbeamte, Soldaten und Chasseurs zu Pferde am Schlusse. Reden waren hier nicht nöthig; denn der Zug redete selber hinreichend.

Den 27. und 28. Juli wurde das Fest der Freiheit gefeiert und zwar so, daß der erste Tag dem Sturze des Königthums, der zweite dem Sturze Robespierre's gewidmet war. Tages vorher und an den Tagen selbst das übliche Läuten und Schießen. Um 11 Uhr ging der Zug wie gewöhnlich vom Freihof aus, über den Markt, durch die Fleisch-, die Jüdemer-, die Neu- und Germansgasse, über den Weberbach hinab, durch den Pallast in den Pallastgarten. In der Mitte des Gartens war eine Art Altar aufgeschlagen, Altar des Vaterlandes. Ein Franzose bestieg die dort aufgerichtete Rednerbühne, hielt eine Rede, der Absingung eines Freiheitsliedes mit Musikbegleitung folgte. Darauf setzten sich Soldaten zu Fuß und zu Pferd in Bewegung gegen einen am Ende des Gartens nahe am Altthor aufgestellten königlichen Thron, schossen ihre Gewehre gegen denselben los und stürmten mehrmal dagegen an, bis die vier hiezu postirten Mann, die an dem Throne befestigte Seile in Händen hielten, anzogen und den Thron umrissen; worauf acht Mann, mit hölzernen Kolben versehen, herankamen und den umgestürzten Thron in Stücke schlugen, während Soldaten mit Bajonetten darein stachen und schossen. Der Zertrümmerung folgte eine Freuden-Salve von c. 400 Mann. Diesem Akte folgte dann wieder am Freiheitsaltare eine Rede, von einem Professor in deutscher Sprache gehalten, worauf der Präsident der Centralverwaltung an der Stelle des zertrümmerten Thrones ein rothes Buch — „das Gesetz" (la loi) überschrieben, aufgeschlagen, etwas daraus gelesen und dann eine dreifarbige Fahne in den Boden gesteckt hat, diesen Akt einigemal wiederholend. Dies sollte den Sturz des Königthums und die auf denselben eingetretene Herrschaft „des Gesetzes" oder die Freiheit sinnbilden. Um diese Bedeutung noch anschaulicher hervortreten zu lassen, waren zur Seite des Freiheitsaltares auch das alte Halseisen (Stock mit Halseisen), die Folter und Wappen aus dem Gerichtshause in Bereitschaft gelegt, die jetzt zur Stelle verbrannt wurden; auch das Schwert des Scharfrichters wurde verurtheilt zerschlagen zu werden und Befehl gegeben, daß der Galgen (am Eurener Bache) niedergerissen werde. Dies Alles zum Zeichen, daß die alte Herrschaft in unsrem Lande gänzlich abgeschafft sei.

Der zweite Tag galt dem Sturze Robespierre's, der ebenfalls in dem Pallastgarten gefeiert wurde. Für diese Feier war das Sinnbild der Republik in der Mitte des Gartens aufgestellt, eine weibliche Statue mit den Fasces in der einen, einem Fähnlein in der andern Hand, worauf die Worte: La loi (das Gesetz). Wo Tages vorher der Königsthron gestanden hatte, da stand jetzt ein andrer Thron, nur daß jetzt oben die rothe (Jakobiner-) Mütze darauf gesetzt und statt der Lilien Alles mit Blumen verziert war. Es war damit die tyrannische Herrschaft Robespierre's gesinnbildet. Ueber dem auf dem Throne befindlichen Sessel hing ein abgeschlagener Menschenkopf, zum Theil mit einer weißen Binde bedeckt [1]). Der Sessel wurde mit einem dreifarbigen Tuche gedeckt und dann der Kopf darauf gesetzt. Eine Rede wurde gehalten, Freiheitslieder wurden gesungen, und hierauf folgte ein Kampf zwischen den in zwei Parteien getheilten Soldaten, der mit der Besiegung der Partei Robespierre's endigte; die siegende Partei marschirte gegen den Thron Robespierre's an und zerschlug denselben in Trümmer. Nach diesem Siege wieder Reden, Gesänge und Musik. Von dem Präsidenten der Centralverwaltung und andern Beamten wurde jetzt an die Stelle, wo der Thron gestanden hatte, die Statue mit den Fasces getragen, es folgte wieder eine Rede und dieser eine Freuden-Salve. Ueber dem ganzen Zuge an die Stelle und wieder zurück wurde, wie am vorhergehenden Tage, ein in rothem Saffian eingebundenes Buch „La loi“ auf einem schönen Sammetkissen von vier Personen getragen. Der todte Buchstabe „des Gesetzes“ war zum Götzen der Republikaner geworden.

Nebst solchen Festen wurden auch die sogenannten Dekadentage (je der zehnte Tag) gefeiert an Stelle des von der Republik abgeschafften christlichen Sonntags; nur war die Dekadenfeier viel einfacher als die der Feste. In dem von mir für die Geschichte der 90er Jahre benützten handschriftlichen Tagebuche finde ich angemerkt, daß die erste Dekadenfeier zu Trier am 17. August, und zwar in dem „Dekadensaale“ stattgefunden hat. Die Beamten versammelten sich gegen 10 Uhr in diesem Saale, in dessen Hintergrunde ein Bild „der Göttin der Vernunft“ aufgestellt war; vor diesem Bilde wurden zwei Reden gehalten, mit Musik dazwischen und danach, und damit war die Feier zu Ende. Von diesem Tage ab durfte Niemand an den Dekadentagen öffentlich arbeiten, ein Gewerb oder Handel treiben und Waaren am Laden ausstellen.

[1]) Robespierre hatte nämlich versucht, sich durch Selbstmord im Kerker den Händen seiner Feinde zu entziehen, schoß sich in den Mund, zerschellte sich aber statt des Gehirns nur die Kinnlade. Vor der Hinrichtung hat man, um seine zerschossene Kinnlade aufzubinden, seinen Kopf mit einem Tuche umwunden.

Im August desselben Jahres (—98) kamen Abgeordnete der Centralverwaltung in das Seminar zu dem damaligen Regens und Consistorial-Assessor Conrad und kündigten ihm an, daß er seiner Stelle entsetzt sei und die Seminarkirche fortan „ein Tempel der Vernunft sein und heißen werde." Am 5. September (18. Frukt. VI) war es, wo zum erstenmal ein republikanisches Fest, genannt das Fest der „Entdeckung der Conspiration," in der Seminarkirche, von den Republikanern jetzt „Dekadentempel" genannt, gehalten wurde. Dieser Vorgang, als ein bis dahin zu Trier noch nicht vorgekommener, in Verbindung mit dem Läuten aller Glocken, das von den Machthabern für die republikanischen Aufzüge gefordert und angeordnet wurde, hat unter der Bürgerschaft und der Geistlichkeit eine gewaltige Gährung der Gemüther erregt und ist über jenen Vorgang in der Seminarkirche als eine Profanation, als eine Entheiligung der Kirchen der Stadt, laute Beschwerde erhoben worden. Die Centralverwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen, zur Beruhigung der Bürgerschaft unter dem 13. September eine öffentliche Erklärung über jene Benützung der Seminarkirche zu republikanischen Feierlichkeiten ausgehen zu lassen, in welcher sie sich alle Mühe gibt zu zeigen, daß durch das, was dort vorgenommen worden, die Kirche nicht entweiht sei.

Zwar ist Tages nach jener Feier der republikanische Festapparat, das Bild der „Göttin der Vernunft," das an den Stufen in das Chor aufgestellt gewesen, mit den dreifarbigen Fahnen auf der Kanzel, wieder weggenommen worden und hat man wieder einige Tage christlichen Gottesdienst in der Kirche gehalten. Allein am Vorabende des 22. September, des republikanischen Neujahrstages, wurde zur Vorbereitung auf dieses Fest und zur bleibenden Occupation dieser Kirche für die republikanischen Feierlichkeiten Alles, was auf den christlichen Gottesdienst Bezug hat, herausgeschafft, die Altäre, die Beichtstühle, die Bilder, die hh. Reliquien und die Kanzel, und die Kirche bis auf die Sitzstühle ausgeweidet. Hierauf hielt „die Göttin der Vernunft," eine weibliche Statue mit entblößter Brust, ihren Einzug in den Dekadentempel und wurden ihr zu Füßen zwei Kohlpfannen mit Weihrauch daneben gestellt, auf daß bei den Festlichkeiten ihr Wohlgeruch zum Opfer gebracht würde [1]).

Nebst der Statue der „Vernunftgöttin" war auch noch ein mannhohes Gerüst aufgeschlagen, zu dem auf den vier Seiten Treppen

---

[1]) Eine Trierische Dame machte eines Tages die Bemerkung, ein solches Rauchwerk sei doch unschicklich. Es wurde ihr aber erwiedert: nicht also; hier sind jetzt Wohlgerüche am Platze; denn vormals erschienen hier blos Schafe; jetzt aber versammeln sich hier die stinkenden Böcke.

hinanführten, und auf dem Gerüste stand zwischen vier Säulen, die mit den drei republikanischen Farben angestrichen waren, das Bild der Republik.

Zu den oben angegebenen Nationalfesten kam für Trier als besonderer Festtag im Jahre VII der Jahrestag der Einsetzung der neuen Behörden, der 1. Ventose (19. Febr.), und dann noch als außerordentliche Feier der Trauertag wegen Ermordung der französischen Gesandten bei Rastadt (der 8. Juni), worüber weiter unten Rede sein wird.

Gar nicht lange, und diese republikanischen Begehungen verloren in den Augen ihrer Urheber selber allen Reiz, wurden ihnen zur Last und zum Ekel. Der Kalender für das Jahr VIII (1799 u. 1800) hat zwar noch die oben verzeichneten Nationalfeste; jene für die Jahre IX, X, XI (1801—1803) haben aber schon nur mehr jene der Gründung der Republik (Neujahr) und der Erstürmung der Bastille; die Kalender für die zwei folgenden Jahre (1804 und 1805) haben gar kein Nationalfest mehr, und mit dem 1. Januar 1806 hat der ganze Spuk mit dem republikanischen Kalender und Alles, was daran hing, aufgehört, indem der christliche Kalender mit der Zeitrechnung nach Christi Geburt wieder in sein Recht eingetreten ist. Sobald Napoleon das Concordat mit Papst Pius VII. (1801) abgeschlossen hatte, stand der „Dekadentempel" zu Trier verlassen, war beständig geschlossen und sah seiner Rehabilitation zum christlichen Gottesdienste wieder entgegen.

Indessen müssen wir vorläufig noch etwas bei diesen Festen verweilen; denn in dem Jahre 1799 waren dieselben zu Trier erst im rechten Flor.

Nach der Symbolik, wie wir sie bei den bereits beschriebenen Festzügen gesehen haben, wird man vielleicht zu erfahren wünschen, wie denn z. B. das Fest der Eheleute gefeiert worden sei. Mein Tagebuch berichtet darüber: am 28. April (—99) wurde verkündigt, daß alle Eheleute, die vom 29. April des vorigen Jahres bis zu dem nämlichen Tage dieses Jahres geheirathet hätten, zu dem morgigen Feste der Eheleute eingeladen seien, und daß die Gattinnen weiß gekleidet, mit Blumen und dreifarbigen Bändern geziert sein müßten. In der Ankündigung des Festes durch die Centralverwaltung wird die Municipalverwaltung aufgefordert, „für die Feier aufzusuchen und einzuladen: 1) verheirathete Leute, die sich durch irgend eine lobenswerthe Handlung verdient gemacht haben; 2) solche, die, obgleich sie eine zahlreiche Familie haben, ein oder mehre Waisenkinder aufgenommen haben; 3) verheirathete Leute, die am meisten Kinder gezeugt haben;

4) solche, deren Kinder sich in den republikanischen Armeen ausgezeichnet haben oder im Kampfe gefallen sind; 5) solche, deren Söhne sich in Künsten und Wissenschaften auszeichnen; 6) solche, die im laufenden Jahre geheirathet haben." Dieselben sollten alle bei dem Feste mit Bürgerkronen belohnt werden. Und der Erfolg? Es hat sich kein einziges Ehepaar eingefunden.

Mußte jeder unbefangene Zuschauer beim Anblicke solcher Festzüge tiefes Mitleid mit den Urhebern solcher Spielereien empfinden, so waren es aber ganz andre Gefühle, die bei dem Feste der Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. am 21. Januar rege werden mußten. Einen Königsmord alljährlich festlich begehen, das ist wohl ohne Beispiel in der Geschichte aller Völker! Die Römer haben ihren letzten König nur vertrieben. Hören wir, wie dieser Tag und das Andenken an jene Hinrichtung 1799 zu Trier von den Republikanern begangen worden ist.

Abends vorher und Morgens an dem Tage selbst wurden alle Glocken geläutet. Um 10 Uhr erschienen alle Beamte festlich gekleidet auf dem Domfreihofe und begaben sich durch die Brodstraße in das Clementinische Seminar und dann in den „Dekadentempel." Einige Zeit vorher hatte die Municipalverwaltung auf Grund eines Befehls der Centralverwaltung öffentlich eingeladen — „gesammte Professoren, Poeten, Künstler, überhaupt alle gelehrte Bürger und Einwohner, in Versen und Reimen oder in frakter Prosa, sowohl Anrufungen an das höchste Wesen zur Erhaltung und für das Heil und Wohl der Republik, als auch Verwünschungs- und Fluchgesänge und Lieder gegen die Eidbrüchigen zu verfertigen . . ., die sodann gedruckt und in die Kantone ausgetheilt werden sollten. Wir zweifeln nicht, daß jeder gelehrte Bürger diese Gelegenheit benützen werde, um seine Anhänglichkeit an die Republik und seinen Haß und Abscheu gegen das Königthum mit Kraft an Tag zu legen." Die Einladung ist nicht ohne Erfolg geblieben; zwei Lieder liegen mir im Drucke vor, die für jenes Fest gedichtet worden, das eine von dem ehemaligen Professer Wirz und das andre von J. J. Stammel, die beide es an Haß und Verwünschungen nicht haben fehlen lassen. Ebenso liegen mir zwei Reden vor, die an jenem Tage im Dekadentempel gehalten worden und die man heute noch ohne höchlichen Abscheu nicht lesen kann.

Vernehmen wir nun zum Schlusse über diese Feste, wie der „Dekadentempel" am 20. März 1799 für die Feier des Souveränetätsfestes symbolisch ausgestattet gewesen ist. Das Anläuten, der Zug durch die Straßen in den Dekadentempel, das Singen von Freiheitsliedern, Musik u. dgl. Alles, wie bei den bereits beschriebenen Festen;

Theilnehmer waren das Militär, die Beamten, Lehrer, Studenten, Waisenkinder und Alles, was sich heranbefehlen ließ. Die Constitution wurde auf einem roth- und goldbesetzten Kissen von vier Personen in Bändern getragen. In dem Dekadentempel, in der Mitte des Chores, stand die Statue der Souveränetät, auf dem Haupte das Symbol der Unsterblichkeit, in der einen Hand einen Ring, in der andern ein Zepter; vor ihr war sitzend dargestellt die Statue des Volkes, mit Eichenlaub und Lorbeeren gekrönt, in einer Hand Aehren, in der andern eine Wasserwage. Zu den Füßen dieser Gruppe lag der Despotismus angekettet, daneben ein zerbrochener Dolch. Vor diesen Statuen lag auf einer Halbsäule die Constitution, und auf den vier Seiten brannten auf Fußgestellen Wohlgerüche. Im Hintergrunde endlich stand die Pyramide des 1. Ventose, d. i. Darstellung der eingesetzten neuen Behörden. Die Mauern des Dekadentempels waren mit aus den „Rechten des Menschen" gezogenen Sätzen beschrieben, ähnlich, wie die türkischen Moscheen mit Sprüchen aus dem Koran.

Die Ankunft des Zuges in dem Dekadentempel wurde durch Pauken und Trompeten angezeigt, worauf die Einziehenden sich gruppenweise um die Statuen stellten und die Träger der Fasces diese vor den Statuen verneigten. Hierauf wurde eine Symphonie gespielt, der patriotische Gesänge folgten, dann eine deutsche und eine französische Rede gehalten. Sodann hat der Präsident der Centralverwaltung dem Volke „die Rechte des Menschen," der Commissär bei der Centralverwaltung „die Pflichten des Bürgers" vorgelesen, worauf wieder Musik und Gesang folgten. Nunmehr zündete der Präsident eine Fackel an, riß dem Despotismus verschiedene Schriften aus der Hand und verbrannte dieselben. Zum Schlusse wieder eine Symphonie und Gesang, und unter Pauken- und Trompetenlärm verließ der Zug in der Ordnung, wie er eingezogen, den Dekadentempel. Am Abende war Concert, allgemeine Beleuchtung, dann Ball, der bis am Morgen des kommenden Tages dauerte, wo die Theilnehmer auf den Markt vor der Hauptwache gezogen sind und unter Musik und Böllerschüssen um den Freiheitsbaum getanzt haben.

In das Jahr 1798 fällt auch die unter dem Namen „Knüppelkrieg" in der Eifel bekannte Auflehnung der jungen Mannschaft gegen die erste von der französischen Regierung im ehemaligen Herzogthum Luxemburg, jetzt Departemente der Wälder und der Ourthe, angeordnete Conscription. In dem genannten Jahre war Buonaparte nach Aegypten hinübergezogen, war dort nicht eben glücklich; zudem bildete sich eine neue Coalition gegen die unersättliche Raub- und Eroberungs-

sucht der fränkischen Republik zwischen Rußland, der Türkei und Oesterreich. In dem Herzogthum Luxemburg, wie auch anderwärts, erwachte daher wieder die Hoffnung auf einen vollendeten Sieg über die Franzosen und Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft. Zudem war das Verfahren der Franzosen mit den eidweigernden Priestern, die Bedrückungen im Lande und die frevelhafte Mißhandlung der Religion dem luxemburgischen Volke ein Gräuel. Endlich kam dazu, daß, während das Herzogthum unter österreichischer Herrschaft in Betreff der Leistung von Kriegsdiensten ein Privilegium genossen hatte, jetzt die französische Regierung durch ein Gesetz vom 5. September (—98) die junge Mannschaft des Landes von 20 Jahren zur Conscription heranzog, gegen welche in diesem Lande um so mehr Widerwillen vorlag, als den ausgehobenen jungen Männern bevorstand, recht bald gegen Oesterreich kämpfen zu müssen, während das Land noch in Liebe an dem Kaiserhause hing. In dem letzten Drittel des Monats Oktober brach daher der Aufstand an verschiedenen Orten aus, indem sich die junge Mannschaft und auch viele verheirathete Männer zusammenrotteten, bei Arzfeld, Amel, Stavelot, Hosingen, Pronsfeld und anderwärts, bewaffnet zu einem kleinen Theile mit Feuergewehren, die meisten mit Heugabeln, Knüppeln, an denen Sensen befestigt, u. dgl., woher denn auch dem höchst unbesonnenen und thörichten Unternehmen der Name „Knüppelkrieg“ und der theilnehmenden Mannschaft der Name „Knüppeljungen“ zu Theil geworden ist. Viele Hunderte, ja bis gegen dreitausend Männer hatten sich an verschiedenen Stellen zusammenrottirt, nahmen mehre Beamte gefangen, hieben die Freiheitsbäume nieder und richteten Kreuze an deren Stellen auf, forderten durch Droh- und Brandbriefe Ortschaften auf, sich zu dem Kampfe gegen die Franzosen anzuschließen. Indessen, wie vorauszusehen war, hat die ganze Affaire einen sehr traurigen Ausgang genommen. Ein Detachement französischen Militäres suchte die verschiedenen Haufen auf, hat bei Arzfeld und bei Amel viele der Insurgenten niedergeschossen, niedergesäbelt und andre gefangen genommen; den Geflüchteten ist danach nachgespürt worden, die später auf der Festung Luxemburg lange in Kerkern geschmachtet haben und in großer Anzahl zuletzt vor der Stadt erschossen worden sind. Viele Familien eines weiten Distrikts sind durch das thörichte Beginnen namenlos unglücklich gemacht worden.

Es waren aber hauptsächlich die Nachrichten über die Niederlagen der Franzosen in Italien während des Zuges Buonaparte's nach Aegypten gewesen, die dem Volke in dem Wälderdepartement Hoffnung gemacht hatten, das Joch der französischen Herrschaft abschütteln zu

können. Und diese Nachrichten waren auch in unsrem Lande nicht ohne ähnliche Einwirkung auf die Gemüther geblieben. Mit der größten Aengstlichkeit suchten nämlich die Behörden durch Verbote von Zeitungen und Flugschriften alle Nachrichten über die Niederlagen der französischen Armeen in Italien abzusperren; dennoch aber drangen solche unter das Volk und erweckten die Hoffnung, der Franzosen wieder los zu werden. Daher wagte man es bereits, über die Republik und die neuen Behörden zu schimpfen und Plakate gegen die Regierung an öffentlichen Plätzen anzuschlagen; und hat sich der General Dufour in Coblenz veranlaßt gesehen, eine sehr drohende Proklamation zu erlassen und sämmtliche Behörden aufzufordern, für Ruhe zu sorgen.

Die kirchlichen Zustände vom Anfange des Jahres 1798 bis 1801.

Zugleich mit der Einführung der republikanischen Behörden und Einrichtungen arbeitete Rudler nach Weisung des Direktoriums in Paris durch Dekrete dahin, auch die kirchlichen Zustände in den vier rheinischen Departementen jenen in Frankreich conform zu gestalten. Demnach ging das Hauptbestreben dahin, die Ausübung des christlichen Gottesdienstes in das Innere der Kirchen zu bannen, alle Zeichen und Erinnerungen an das Christenthum aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, und die sämmtlichen geistlichen Corporationen, Abteien, Klöster und Stifte aufzulösen und das Vermögen derselben zu Nationalgut zu machen. Daher erschien denn ein unter dem 9. Februar (1798) von Rudler in Mainz ausgegangenes Regierungsdekret, daß es allen Vorstehern und Vorsteherinnen der Klöster, Kapitel und geistlichen Corporationen überhaupt verboten sei, für die Zukunft Novizen aufzunehmen. Die Novizen, die sich etwa gegenwärtig in denselben befänden, dürften die Gelübde nicht ablegen und seien gehalten, in Zeit zweier Dekaden nach Bekanntmachung dieses Beschlusses aus dem Kloster zu gehen. Alle Gelübde, die gegen diesen Beschluß nach dessen Verkündigung abgelegt würden, seien als ungültig erklärt. — Unter dem 3. April d. J. wurde verkündigt, daß alle Klöster, Stifte und andre geistliche Corporationen ein Inventar von allen ihren Mobilien und Immobilien, die sie gehabt und die sie noch hätten, wie auch aller Sachen, die entweder versteckt, verheimlicht oder irgendwo in Verwahr gegeben seien, in Duplo anzufertigen hätten, und daß diese Inventarien von allen Mitgliedern der Corporation unterzeichnet und dann ausgeliefert werden müßten. Im Falle irgend etwas verheimlicht werde, würden die Schuldigen vor das peinliche Gericht gestellt werden.

Unter dem 20. April wurde die Doktion und das Studium der Rechtswissenschaft und der Theologie zu Trier aufgehoben und war damit unsre Universität vernichtet. Das alte Recht und die christliche Religion sollten damit antiquirt sein. Im Oktober wurde den drei noch in dem Trinitätscollegium befindlichen geistlichen Professoren, dem Regens Conrad, Weber und Gerz, befohlen, das Haus zu räumen; denn die neuen Schulen sollten in dasselbe verlegt werden. Auch die Piaristen wurden aus dem Lambertinischen Seminar ausgewiesen, und im Dezember ebenfalls die Choralen aus dem Seminar des h. Banthus. Die Einkünfte dieser Anstalten sollten Schulfonds werden.

Hatte man bisher, unter der Militärverwaltung, das Abhalten von Prozessionen und die kirchlichen Leichenzüge noch gestattet, so wurden im April (—98) die am Bannfreitag aus der Umgegend zu unsrer Stadt kommenden Prozessionen an den Thoren polizeilich aufgelöst; ebenso die gegen Pfingsten aus dem Cölnischen hieher gekommenen Wallfahrtszüge. Am 1. Juni wurde bei Trommelschlag ein von Rudler ausgegangenes Dekret verkündigt, daß die Ceremonien jeder Art von Gottesdienst außerhalb des zu ihrer Abhaltung bestimmten Gebäudes verboten seien; Niemand dürfe öffentlich in Kleidungen, Zierrathen oder Trachten erscheinen, welche Religionsgebräuchen gewidmet seien. Die Uebertretung dieses Befehles solle mit 100 bis 500 Livres und Einkerkerung von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft werden und Wiederholung zehnjährige Einsperrung nach sich ziehen. Auch wurde sämmtlichen Klostergeistlichen das Predigen verboten, besonders den Augustinern; sechs der letztern wurden sogar am 13. September durch Soldaten aufgegriffen und über den Rhein deportirt. Am 15. Januar 1799 wurde unter Trommelschlag verkündigt, daß unter Strafe von 100 bis 500 Livres und von 2 Monaten bis zu 2 Jahren Einsperrung verboten sei, sowohl bei Tag als bei Nacht vor den an den Häusern befindlichen Bildern Lichter zu brennen; desgleichen seien auch alle Versammlungen vor diesen Bildern untersagt. War im Jahre vorher kirchliche Begleitung der Leichen durch die Straßen verboten worden, so wurde im April (—99) den Pfarrern bekannt gemacht, daß sie auch auf ihren Kirchhöfen keine kirchliche Ceremonien, Umgänge u. dgl. vornehmen dürften, unter Strafe von 500 bis 1000 Livres und von 2 Monaten bis zu 2 Jahren Einsperrung. — Dieses Alles zu derselben Zeit, wo die Republikaner jeden Augenblick ihre pomphaften Comödien unter dem erzwungenen Geläute aller Glocken durch die ganze Stadt aufführten, und von fast nichts Andrem, als von Freiheit und

Menschenrechten zu deklamiren wußten! Von dem Christenthum waren sie abgefallen, haßten dasselbe, und darum suchten sie sich jede Erinnerung daran aus den Augen zu schaffen, dasselbe zwischen die Mauern der Kirche zu bannen, in die sie nicht mehr gingen. Das ist die Freiheit, wie die Republikaner der 90er Jahre sie verstanden; Freiheit für sich selber, Knechtschaft für alle Andern!

Unter dem 10. Dezember 1798 wurde nun auch der Eid der Treue von der Geistlichkeit gefordert, der aber in einer weit mildern Form gefaßt war, als jener, der früher in Frankreich und danach in den Niederlanden gefordert worden war. Von Haß des Königthums war darin nicht mehr die Rede. Derselbe lautete: Je jure d'être fidéle à la republique française, puissance souveraine actuelle de mon pays, d'obeir et de me soumettre aux autorités constituées par elle et de ne rien faire ni entreprendre de contraire à ses interêts ou à ses principes et de remplir avec exactitude et fidélité les fonctions, qui me sont confiées.

Endlich ist auch in demselben Jahre (den 13. August) den Pfarrern die Führung der Civilstandsregister (der Geburten, Heirathen und Sterbfälle) abgenommen und die Civilehe eingeführt worden. Für Frankreich war das betreffende Gesetz am 20. Sept. 1792 erlassen, dann unter dem 1. Mai 1798 durch einen Beschluß von Rudler auf die vier neuen Departemente angewendet und am 13. August zu Trier verkündigt worden. Diesem Gesetze gemäß sollte fortan der Präsident der Municipalverwaltung, der nachherige Maire, die Civilstandsregister führen. Ferner aber sollte diese Verwaltung alle bisherige Tauf-, Heiraths- und Sterbregister, die sich in Pfarr- und Priesterhäusern oder sonstwo befänden, einziehen und an dem Sitze der Municipalverwaltung niederlegen. Im Falle Jemand Auslieferung verweigere, solle Execution angewendet werden. Diese Register sollten dann bis zum Vendemiaire VII (22. Sept. 98) (ausschließlich) fortgesetzt und dann geschlossen werden, indem danach die Municipalverwaltung sich zur Führung dieser drei Register eines bestimmten, ihr mitgetheilten Formulars — auf Stempelpapier — zu bedienen habe. Auch mußten dieselben in Duplo geführt werden, ein Exemplar für das Archiv des Departements, das andere für das der Municipalverwaltung, auf Gemeindekosten.

Fortan also mußten Anzeigen von Geburten und Sterbfällen bei dem Municipalverwalter gemacht werden, und vor ihm mußten Die erscheinen, die ein Ehebündniß schließen wollten; die Aufnahme solcher Akte durch Pfarrer, Religionsdiener, wurde bürgerlich nicht mehr anerkannt. Zugleich in der Publikation dieses Gesetzes wurde aber

den Verwalteten bekannt gemacht, daß diese neue Art der Civilstandsführung der Freiheit, welche sie hätten, ihre Geburten, Heirathen und Sterbfälle durch die Ceremonien der Religion, zu der sie sich bekännten, einsegnen zu lassen, nicht schade; eben so wenig auch die Dazwischenkunft eines Religionsdieners verboten sei; diese Freiheit sei durch das Gesetz vom 20. Sept. 1792 garantirt. Allein jeder Bürger, wessen Standes er sei, zu welcher Religion er sich bekenne, sei verbunden, vorläufig die Bürgerpflichten, die das Gesetz auferlege, zu erfüllen.

Französische Beamte zu Trier wollten sich durch besondern Eifer in Förderung der Republik nach oben empfehlen und sollicitirten daher die Bewohner von Trier, bei dem gesetzgebenden Körper zu Paris bittweise um Vereinigung unsres Landes mit Frankreich einzukommen. Daher hat denn Lequereux, Commissär bei der Municipalverwaltung, eine dahin lautende Petition aufgesetzt und gegen Ende des Monats April die Geistlichen der Stadt in das Augustinerkloster eingeladen, damit sie nach Anhörung derselben unterschreiben sollten. Der Stiftsdechant von St. Simeon, v. Hontheim, gab aber eine Erklärung ab, es sei bei Staatsveränderungen durch Kriegsläufe üblich, daß die Unterthanen sich nie anders von ihren Pflichten für entbunden hielten, als wenn sie durch einen Friedensschluß einer andern Macht übergeben und abgetreten worden, wo alsdann die Pflichtentbindung in die Friedensartikel selbst aufgenommen werde. Dies sei aber jetzt noch nicht der Fall; der Friedenscongreß zu Rastadt tage noch. Im Uebrigen sei er der Republik, so lange sie ihn in Besitz haben werde, gehorsam. Die Unterzeichnung der Petition lehnte er damit ab. Es war der abgefallene Geistliche Krumeich, der die Petition verlesen sollte. Derselbe gerieth aber darüber so in Beben und Stottern, daß Lequereux ihm die Schrift abnehmen und lesen mußte. Während der Verlesung aber hat ein Geistlicher nach dem andern sich aus dem Saale hinausgeschlichen. Am Abende desselben Tages aber wurde Hontheim durch Gensdarmen in den Pallast in ein Gefängniß abgeführt, ist aber doch nach einigen Stunden in seine Wohnung zu Hausarrest zurückgebracht worden. Auch auf dem Gemeindehause war eine solche Petition um Vereinigung mit Frankreich aufgelegt und wurden die Bürger durch öffentliche und amtliche Bekanntmachung dringend zur Unterschrift eingeladen, mit der Angabe des Tages, bis zu welchem sie noch offen liege, damit später sich Niemand entschuldigen könne, wenn er noch nicht unterschrieben habe.

Der Congreß zu Rastadt (1798 und 1799). Entschädigungsprojekt. Ob durch Säcularisation?

Als Preußen sich durch den Separatfrieden von Basel (14. April 1795) aus dem Kampfe zur Vertheidigung des Reiches gegen die fränkische Republik zurückzog, hat es mittelbar in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich eingewilligt. Dasselbe hat Württemberg in dem Separatfrieden mit Frankreich vom 11. Aug. 1796 gethan und zugleich (in dem Art. III. n. c.) sich verbindlich gemacht, „durch seine Stimme auf dem Reichstage der Säcularisation derjenigen geistlichen Staaten beizutreten, die zur Entschädigung der weltlichen Fürsten nöthig seien.“ Und als nun der Kaiser, nach und nach von fast allen Reichsfürsten in dem Kampfe gegen Frankreich verlassen, sich zu dem Frieden von Campo Formio (17. Oktob. 1797) bequemen mußte, hat auch er sich in die Abtretung des linken Rheinufers bereit erklärt, mit der weitern Bestimmung, daß den Fürsten, die dadurch Verluste erleiden würden, Entschädigungen zu Theil werden sollten. In diesen Separatfrieden einzelner Reichsstände war natürlich die definitive Beschließung bezüglich der Abtretung des linken Rheinufers und der Entschädigung der verlustleidenden Fürsten der allgemeinen Reichsversammlung vorbehalten. Um diese herbeizuführen und mit dem deutschen Reiche Frieden zu schließen, hat Buonaparte den Congreß zu Rastadt vorgeschlagen, zu welchem sich die Bevollmächtigten im November 1797 versammelten und der am 9. Dezember eröffnet worden ist. Während seiner langen Verhandlungen hat Buonaparte (im Mai 1798) seinen Zug nach Aegypten angetreten. Da schon beim Beginne des Congresses die Abtretung des linken Rheinufers eine so gut wie abgemachte Sache war, Frankreich also erhalten hatte, was es verlangte, so ging die Frage der Entschädigung nur das deutsche Reich an und hätte auch von ihm allein entschieden werden sollen. Allein der verschmitzte Talleyrand, der die französischen Bevollmächtigten instruirte, hat es darauf angelegt, sich durch Intriguen in das Entschädigungsgeschäft einzumischen, die Eifersucht zwischen Preußen und Oesterreich und die Franzosenfreundlichkeit kleinerer deutschen Fürsten, die mit Frankreichs Gunst Geschäfte zu machen suchten, im Interesse Frankreichs zur Verwirrung und Schwächung des deutschen Reiches zu benützen. Dies war die Situation beim Beginne des Congresses, den W. Menzel mit Recht einen Räubercongreß nennt.

Das linke Rheinufer, deutsches Reichsland wird an Frankreich abgetreten; die Fürsten und Stände des Reiches, die auf dem linken Rheinufer Besitzungen hatten und diese jetzt verloren, sollten für diese

Verluste entschädigt werden. Wie sollte diese Entschädigung bewerkstelligt werden? Das war jetzt die Frage; eine Frage, die natürlich das ganze Reich in Aufregung versetzte.

Als in Folge der Reformation und des durch sie herbeigeführten dreißigjährigen Krieges bedeutende Ländertheile vom deutschen Reiche abgerissen und an auswärtige Mächte abgetreten worden sind, hat man eine große Anzahl Bisthümer und Abteigebiete der Kirche entrissen und weltlichen Reichsfürsten zugetheilt und so eine Entschädigung durch Kirchenraub – Säcularisation genannt — bewerkstelligt. Nachdem Friedrich II. von Preußen 1740 in Schlesien eingebrochen und Oesterreich eines Theiles seiner Besitzungen beraubt hatte, geschah es, daß 1743 Voltaire mit einem geheimen Auftrage an den König nach Berlin gesandt wurde. Unter den Briefen, die er damal von Berlin aus geschrieben hat, befindet sich einer, gerichtet an den französischen Minister Amelot, der in folgenden Worten abgefaßt ist. „In der letzten Unterredung, die ich mit Sr. Majestät von Preußen gehabt habe, habe ich ihm von einer Druckschrift gesprochen, die seit sechs Monaten in Holland umläuft, und worin Mittel zur Pacification des Reiches vorgeschlagen werden und zwar mit Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer zu Gunsten des Kaisers und der Königin von Ungarn. Ich sagte ihm, daß ich von ganzem Herzen einem solchen Plane glücklichen Erfolg wünschte; das wäre dem Kaiser geben, was des Kaisers ist; die Kirche habe nichts zu thun, als Gott und die Fürsten zu bitten; daß die Benediktiner nicht gestiftet worden, um Souveräne zu sein. Diese Meinung, die ich immer gehabt, habe mir viele Feinde im Clerus gemacht. Er versicherte mir, daß Er es sei, der dieses Projekt habe drucken lassen, und ließ mich verstehen, daß er nicht böse sein würde, in diese Restitutionen, die die Priester, bemerkte er, in ihrem Gewissen den Königen schuldig seien, einbegriffen zu werden, und daß er gern Berlin mit dem Kirchengut verschönern würde. Gewiß ist, daß er zu diesem Ziele gelangen und nicht eher den Frieden herbeiführen will, als wenn er solche Vortheile für sich erhalten hat. Es ist an Eurer (des französischen Ministers) Klugheit, von diesem geheimen Plane, den er nur mir anvertraut hat, Vortheil zu ziehen [1]."

Wie hieraus zu ersehen, ist der Gedanke, für verübten Raub am oder im deutschen Reiche in dem Kirchengut das Entschädigungsobjekt zu suchen, im Jahre 1798 in Deutschland nicht neu gewesen.

[1]) **Barruel, memoires pour l'histoire du Jacobinisme, vol 1. p 85 et 86**

Die Urheberschaft und die Begründung des Projektes gebührt zweien Männern, deren Charakter man nur einigermaßen zu kennen braucht, um dasselbe ihrer ganz würdig zu finden.

Unmittelbar vor dem Ausbruche der französischen Revolution (1787) hat der Freiherr Carl v. Moser eine Schrift — „Ueber die geistlichen Staaten in Deutschland“ — ausgehen lassen, worin er, nicht ohne Einfluß protestantischer Vorurtheile gegen die katholische Kirche, ihre Hierarchie und ihr Ordenswesen, die Fehler und Gebrechen dieser Staaten weitläufig erörtert. Wie vielerlei aber auch Moser als wahre, oder vermeintliche oder übertriebene Schwächen und Gebrechen der geistlichen Staaten aufführt, so ist er doch auch nicht blind gegen die Vorzüge derselben und gilt ihm das bekannte Sprichwort: „Unter dem Krummstab ist gut leben“ — noch als Lob und als Wahrheit im Vergleich mit vielen weltlichen Staaten. Und, was wohl zu beachten ist, eben in mehren Grundeigenthümlichkeiten geistlicher Staaten, die er als Ursachen von Gebrechen bezeichnet, z. B., daß in ihnen als Wahlstaaten das Regierungssystem oft wechsele und es daher an beharrlich consequenter Durchführung von Unternehmungen und Regierungsaufgaben fehle; daß die Wahlcapitulationen die geistlichen Fürsten zu sehr beschränkten und es ihnen daher oft an der nöthigen Freiheit fehle; daß der geistliche Charakter der Fürsten, d. i. die Milde, häufig zur Schwäche werde, unter welcher Unordnung einreiße u. dgl., in eben solchen findet er auch wieder die Grundursache von namhaften Vorzügen dieser Staaten. Jene Wahlcapitulationen, bemerkt er richtig, schützten auch gegen den Despotismus, der in den meisten weltlichen Staaten eingerissen sei. Die geistlichen Fürsten lüden nicht willkürlich ihren Unterthanen Steuern auf, entzögen nicht durch Soldatenzwang der Arbeit und dem Erwerb die besten Kräfte; sie trieben keinen schnöden Handel mit ihren Unterthanen, wie weltliche Fürsten, die sie für die Schlachtbank an kriegführende Mächte verkauften. Der Grundsatz geistlicher Regierungen: Parta tueri — habe ihnen manches Uebel der Eroberungssucht erspart und habe viel zur Aufrechterhaltung des herkömmlichen Rechtes im Reiche beigetragen. Indessen, was Moser auch immer noch als Vorzüge bezeichnen mag, so gehen dennoch seine Vorschläge zur Hebung der Mängel geistlicher Staaten — auf Säcularisation derselben und völlige Unterwerfung der Kirche unter die Botmäßigkeit der Landesherren, auf Aufhebung aller Klöster bis auf zwei für jedes Geschlecht in einem Lande, Einziehung der geistlichen Güter und Vereinigung zu einem gemeinsamen Fonds. Eine zweite Schrift, anonym in demselben Jahre zu Frankfurt und Leipzig erschienen, — „Auch etwas über die

Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland" — ist in demselben Geiste verfaßt und zielt ebenfalls auf Säcularisation dieser Staaten.

Haben diese beiden Schriften auch als Ausdruck der Ansichten von Privatmännern im Jahre 1787 wenig Beachtung gefunden, so kam es aber ganz anders, als zehn Jahre später bei Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die praktische Frage der Entschädigung gestellt wurde, und jetzt die schon lange vorhandene Begierlichkeit weltlicher Fürsten nach den geistlichen Besitzungen auch noch das verführerische Beispiel Frankreichs vor sich sah, das im Jahre 1790 das gesammte Kirchengut säcularisirt hatte. Sobald es daher nur hieß — Entschädigung! ließ sich auch sogleich der Ruf vernehmen — durch Säcularisirung geistlicher Staaten. Wie tief aber dieser Ruf nach Säcularisation in Deutschland empfunden worden, ist schon allein aus der großen Anzahl Flugschriften zu entnehmen, die von dem Jahre 1797 bis zum Abschlusse des Deputationsrecesses von 1803 und theilweise noch danach über die Entschädigungsfrage und die Säcularisation erschienen sind. Mir liegen achtzehn Brochüren vor, die in dem angegebenen Zeitraum, während dieser wichtige Gegenstand zu Rastadt und danach zu Regensburg verhandelt wurde, erschienen sind. Diese Schriften, welche insgesammt gegen das Projekt der Säcularisirung auftreten, geben nebstdem noch Kenntniß und Widerlegung von vier andern Schriften, die dem Projekte das Wort reden. Und da wir die Geschichte eines geistlichen Staates schreiben, um dessen Schicksal es sich also auch in dieser Frage handelte, so müssen wir auch etwas näher in Besprechung dieser Angelegenheit eingehen.

Da einmal das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, Fürsten und Stände des Reiches dadurch Verluste erlitten, und in den Separatfrieden mit Frankreich Entschädigung derselben in Aussicht gestellt war, und zwar eine solche, die im Reiche selbst gesucht werden solle, so hätte die Gerechtigkeit gefordert, daß die sämmtlichen Fürsten des deutschen Reiches die Verluste gemeinschaftlich getragen und alle pro rata zur Entschädigung hergegeben hätten, wie auch im Art. VII des Friedens von Lüneville gesagt ist, „daß es dem deutschen Reiche insgesammt obliege, die aus diesem Friedenstraktat (der Abtretung des linken Rheinufers) sich ergebenden Verluste zu tragen." Und da die geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln nebst dem Churfürsten von Pfalz-Bayern die stärksten Verluste erlitten, so hatte der Kaiser im Frieden von Campo Formio der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz entsprechend für diese Fürsten Entschädigung ausbedungen. Gegen eine solche

Entschädigung der verlierenden Reichsfürsten, die gemeinschaftlich von allen Fürsten des Reiches getragen worden wäre, hätte Niemand etwas einzuwenden gehabt und gegen eine solche haben sich auch die Vertheidiger der geistlichen Staaten nicht erhoben. Wenn es nun ferner in dem angeführten Art. VII des Lüneviller Friedens hieß, daß in Gemäßheit der auf dem Congreß zu Rastadt festgestellten Grundsätze das Reich verpflichtet sein solle, jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rheinufer entsetzt würden, eine Entschädigung zu geben, die in dem Reiche selbst zu suchen sei, und also die verlierenden geistlichen Fürsten nicht auf Entschädigung anzusprechen hätten, so lag hierin offenbar schon ein Unrecht gegen die geistlichen Fürsten, deren Fürstenrechte auf denselben Titeln beruheten, wie jene der Erbfürsten, auf der Verleihung durch Kaiser und Reich. Aber auch einmal hievon abgesehen und angenommen, daß die verlierenden geistlichen Fürsten keine Entschädigung erhalten sollten, so entstand, da zu Rastadt Säcularisationen als Basis der Entschädigung der verlierenden Erbfürsten angenommen worden, die Frage: ob die Entschädigung allein durch Säcularisirung zu bewerkstelligen sei, oder bloß zum Theil. Die Rastadter Verhandlungen entschieden diese Frage durchaus nicht, und waren nun die geistlichen und die weltlichen Stände hierüber ganz verschiedener Ansicht. Wenn nun aber, nachdem die verlierenden geistlichen Fürsten schon von der Entschädigung ausgeschlossen waren, auch die Entschädigung der weltlichen Fürsten allein durch Säcularisation von geistlichen Staaten ausgeführt werden sollte, so lag offenbar hierin ein zweites Unrecht gegen die geistlichen Staaten. Aber auch einmal wieder von diesem Unrechte abgesehen, und angenommen, daß die ganze Entschädigungsmasse von geistlichen Staaten hergenommen werden sollte, so durften doch wenigstens Schanden halber als Entschädigung für die weltlichen Fürsten, welche Verluste erlitten hatten, nicht mehr genommen und säcularisirt werden, als ihre Verluste betragen hatten. Und um diese Entschädigung zu leisten, dazu würde die Säcularisirung des einen und andern Stifts in Deutschland hingereicht haben. Allein während der langen Verhandlungen über diese Angelegenheit von dem Congreß zu Rastadt 1798 bis zum Reichsdeputationsreceß von 1803 trat auf Seite der Wortführer der Entschädigung und Säcularisation bei den weltlichen, namentlich den protestantischen Fürsten, die Tendenz offen heraus, unter dem Namen Entschädigung alle geistlichen Staaten des ganzen Reiches zu säcularisiren, alle Abteien und Klöster aufzuheben und das ganze Vermögen der katholischen Kirche des Reiches sich anzueignen, d. i. eine Beraubung der Kirche vorzunehmen,

die noch schimpflicher gewesen ist, als die Säcularisation in Frankreich, da diese das Ergebniß einer Revolution, die That eines empörten Volkes gewesen, die Säcularisation in Deutschland aber von legitimen Fürsten ausgeführt worden ist.

Gegen eine solche Entschädigung und Säcularisirung haben sich die Vertheidiger der geistlichen Staaten vom Jahre 1797 bis 1803 erhoben. Heben wir in Kürze die Hauptmomente hervor, auf welche sie diese Vertheidigung stützten und die Angriffe der Gegner abwiesen.

Die Fürstenrechte der Bischöfe und Reichsäbte haben ebenso rechtmäßige Titel wie die der weltlichen (Erb-) Fürsten; denn sie sind wie diese verliehen von Kaiser und Reich; der westpfälische Frieden sichert die Rechte der Landeshoheit den einen wie den andern. Es ist daher ein völlig nichtiges Unterfangen, wenn die Wortführer der Säcularisirung einen Unterschied machen wollen zwischen erblichen und persönlichen Fürstenrechten, und daher sagen, die geistlichen Fürsten hätten von Geburt aus kein Recht zum Herrschen, wohl aber die Erbfürsten; und wenn daher jenen eine lebenslängliche Pension ausgeworfen werde, so hätten sie sich wegen Säcularisation nicht zu beklagen.

Die geistlichen Staaten in Deutschland sind die besten, haben wesentliche Vorzüge vor den weltlichen; die Unterthanen derselben sind sehr glücklich und zufrieden mit ihren Regierungen und wollen nichts davon wissen, weltlichen Fürsten überliefert zu werden. „Die braven Breisgauer ausgenommen, schreibt einer dieser Vertheidiger der geistlichen Staaten, die man mit Gewalt von dem Hause Oesterreich hat losreißen müssen, wo sind die Unterthanen weltlicher Reichsstände, die wie die Cölner und Trierer einmüthig bei dem Direktorium einkamen und flehentlich um die Beibehaltung ihrer Verfassung und ihrer Fürsten baten?" Ein Andrer, der nach drei Seiten die Ungerechtigkeit der Säcularisation nachweist, nämlich auf Seite derer, die sie fordern, derer, von denen sie gefordert wird und gegen die Unterthanen geistlicher Staaten, hebt hervor, daß diese letztern ebenso ein Recht auf ihre bisherige Verfassung hätten, wie die Unterthanen weltlicher Fürsten auf die ihrige, und beruft sich kühn auf das Urtheil der Unterthanen geistlicher Staaten Deutschlands, daß sie ihre Verfassung und Regierung liebten, daß sie keine andre haben möchten, und daß, wenn es zu ihnen zu allgemeiner Abstimmung käme, dies sich als Resultat herausstellen würde.

Die geistlichen Fürsten haben treu ihre Reichspflicht und darüber hinaus zur Vertheidigung des Reichs gegen Frankreich geleistet, sind durchaus nicht schuld an dem unglücklichen Ausgange des Kriegs und

an dem Verluste des linken Rheinufers, wohl aber sind weltliche Fürsten daran schuld durch reichsgesetzwidriges Zurücktreten aus dem Kampfe und ihre Separatfrieden mit dem gemeinschaftlichen Feinde.

Die geistlichen Staaten haben den Krieg, der die Abtretung des linken Rheinufers zur Folge hat, nicht herbeigeführt und kann also auch von dieser Seite kein Grund hergenommen werden, diese Staaten den Schaden tragen zu lassen. Eine der in Rede stehenden Schriften weiset gründlich nach, daß die Jakobiner in Frankreich den Krieg gegen das deutsche Reich angefacht und beständig darauf gedrängt hätten, und zeigt daraus, wie schamlos und verrätherisch deutsche Schriftsteller handelten, die sich alle erdenkliche Mühe gäben, glauben zu machen, bald, daß Oesterreich und Preußen, dann wieder, daß die deutschen Fürsten überhaupt, letztlich aber, daß, weil dies für die Säcularisationsfrage in ihren Kram paßte, die geistlichen Fürsten allein schuld seien an dem Kriege; natürlich, in der perfiden Absicht, wenigstens einen Scheingrund für die Abschlachtung der geistlichen Staaten vorbringen zu können [1]). Wie schamlos aber Wortführer der Säcularisirung in Entstellung von Thatsachen und Verwirrung der einfachsten Begriffe von Recht und Redlichkeit in dieser Angelegenheit vorgegangen, davon gibt eine anonyme Schrift, mit dem Motto: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" -- ein auffallendes Beispiel. Was einfache Pflichterfüllung, was lobenswürdige That der geistlichen Fürsten gewesen ist, daß sie nämlich treu, mit großen Opfern, mit Anstrengung und Ausdauer zu dem Kaiser in Vertheidigung des Reiches gegen die Franzosen gehalten haben, das wurde ihnen jetzt in jener Schrift zum Verbrechen gestempelt, indem gesagt ist, die geistlichen Fürsten hätten dadurch Frankreich gereizt und hätten daher verdient, als Opfer zu fallen. Natürlich, dann war der Verrath am Reiche auf Seite der weltlichen Fürsten, die sich aus dem Kampfe zurückgezogen, mit Frankreich Separatfrieden geschlossen, dieser Verrath war dann eine Tugend und hatten die betreffenden Fürsten verdient, mit den Ländern der geopferten Fürstbischöfe belohnt zu werden. Siehe da, die Fabel von dem Wolfe und dem Lamme!

Wenn aber auch, wird ferner von den Vertheidigern der geistlichen Staaten ausgeführt, diese Staaten allein das Entschädigungsobjekt hergeben sollen, so braucht nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil derselben im Innern von Deutschland säcularisirt zu werden, um für die ver-

---

[1]) Nach Onno Klopps „Kleindeutsche Geschichtsbaumeister" hat auch v. Sybel in seinem Werke über die französische Revolution überzeugend den Beweis geführt, daß Brissot und seine Partei — die Girond — den Krieg herbeigeführt hat, nicht aber der Kaiser und auch nicht deutsche Fürsten. A. a. O. S. 171—173.

lierenden Erbfürsten Aequivalente herzustellen. Denn da die geistlichen Fürsten am Rheine, die sehr viel verloren haben, keine Entschädigung erhalten sollten, so würde der Verlust der Erbfürsten durch einen kleinen Theil geistlicher Staaten ersetzt worden sein. Dann würde die deutsche Reichsverfassung keine Aenderung erlitten haben und keine ganze Klasse von Reichsfürsten vernichtet worden sein, was auch der Kaiser durchaus zu erzielen suchte.

Zur Vertheidigung der geistlichen Staaten gegen das Projekt der Säcularisirung ist auch auf die schlimmen Folgen hingewiesen worden, welche die Ausführung derselben herbeiführen würde. Die geistlichen Wahlstaaten, wurde ausgeführt, gehören zur Reichsverfassung; sowie aber irgend deutsche Staaten aus dem Verhältnisse treten, in welchem sie bisher der Verfassung gemäß zu dem Mittelpunkte, dem Kaiser, und zu den Mitständen gestanden haben, ist auch die Verfassung abgeändert. Dies geschieht aber durch die Vernichtung der geistlichen Stände im Reiche und wird daher die Säcularisation auch den Untergang der deutschen Reichsverfassung zur Folge haben. Durch das Mächtigerwerden der Erbfürsten wird der Kaiser noch mehr an Bedeutung und Einfluß verlieren, als bereits seit lange geschehen ist; die Unterthanen verlieren dann den Schutz des Reichsoberhauptes gegen den Druck der Landesherren. Nach Zeugniß der ganzen deutschen Reichsgeschichte haben die geistlichen Fürsten stets das Ansehen des Reichsoberhaupts unterstützt und aufrecht gehalten. Weiter wird warnend hervorgehoben: Hebet die Stifte auf, und der bei weitem größte Theil kommt in die Hände protestantischer Fürsten; diese bekommen dann bei weitem das Uebergewicht im Reiche und werden dieses Uebergewicht zur Einschränkung und Herabsetzung des kaiserlichen Ansehens benützen.

Die nachherigen Ereignisse haben sehr bald alle diese Vorhersagungen bestätigt.

Einer dieser Schriftsteller — die Namen kann man nicht angeben, weil dieselben, mit Ausnahme jener des Moriz Fabritius, anonym erschienen sind — weiset auch deutlich darauf hin, wer den größten Antheil an dem Säcularisirungsprojekte gehabt hat. „Wenn dieses Projekt, sagt er, zur Ausführung kommt und in Folge dessen am Ende von dem katholischen Reichstheile und seinem Kircheneigenthume nur mehr der — Name übrig bleibt, so können wir dieses dem warmen Patriotismus, der Redlichkeit, der standhaften Bundestreue desjenigen Reichstheiles zuschreiben, der bei einem auf gemeinschaftliche Kosten und Gefahr unternommenen Reichskriege gerade zu der Zeit, wo er am nachdrücklichsten hätte geführt werden sollen, aus dem großen

Nationalverbande ausgetreten, hinter der Demarkationslinie ruhig unsrem Untergange zusah, und für diese dem Reichsfeinde erwiesene Gefälligkeit und verschaffte Siegeserleichterung sich diejenigen Staaten und Länder zur Belohnung ausbedang, die sich durch Anstrengung, Vaterlandsliebe, Standhaftigkeit und treue Anhänglichkeit an Kaiser und Reich hervorgethan hatten u. s. w."

Allerdings hat auch Frankreich auf dem Congreß zu Rastadt dem Säcularisirungsprojekte stark das Wort geredet und darauf gedrungen. Eine der in Rede stehenden Schriften wirft aber ein unheimliches Licht auf die eigentliche Triebfeder der Betreibung der Säcularisation durch die Franzosen. „Sie drängen zu Rastadt, heißt es, insofern auf dieselbe, als die beschädigten Fürsten auf diese Weise entschädigt sein wollten, und es durch geheime, auf Deutschlands Kosten von deutschen Fürsten gemachte Verträge beschlossen ist, daß Frankreich die gehässige Säcularisation betreibe, und unter der Form der Reichseinwilligung seinen Alliirten Länder verschaffe, welche die verlorenen weit überwiegen, und zu welchen durch einen rechtlichen Schein nicht zu gelangen war."

So wurde die Entschädigungs- und Säcularisationsfrage in der Publicistik von 1797 bis 1803 verhandelt; die Politiker und Höflinge der Erbfürsten waren aber gar nicht geneigt, die Stimme der Gerechtigkeit und der Pflicht zu hören. Den Erfolg werden wir beim Jahre 1803 erfahren.

Das Schul- und Unterrichts-Wesen
nach
republikanischen Grundsätzen (1798—1801).

Da bei dem Einrücken der französischen Truppen in unsre Stadt fast alle Geistlichen, die an Lehranstalten standen, über den Rhein geflüchtet waren, so ist in den meisten dieser Anstalten eine längere Unterbrechung des Unterrichts eingetreten. Die Alumnen des Priesterseminars haben die Anstalt gänzlich verlassen, ohne zurückkehren zu können, da das Seminar faktisch aufgelöst war. Die Piaristen des Lambertinischen Seminars waren ebenfalls geflüchtet (nach Limburg a. L.) und haben daher auch ihre Zöglinge die Anstalt verlassen. Als im Sommer 1795 die Emigrirten Erlaubniß erhielten, wieder zurückkehren zu dürfen, haben die Piaristen, vier an der Zahl, den Unterricht wieder aufgenommen, obgleich bei einer viel geringeren Anzahl Zöglinge. An der Universität ist der Unterricht auch unterbrochen worden und konnte im Jahre 1795 nur sehr unvollständig wieder aufgenommen und bis 1798 fortgesetzt werden. Nur die sechs Gymnasialklassen haben keine eigentliche Störung erlitten, sondern sind nur, einige Tage nach dem Einzuge der Franzosen, aus der Dietrichsgasse (dem jetzigen Hause des Landgerichtspräsidenten) in das verlassene Clementinische Priesterseminar verlegt worden. Nach den Preisvertheilungen am Ende der Schuljahre bis 1797 scheinen diese Schulen meistens nur von Schülern aus der Stadt Trier besucht worden zu sein.

Sehen wir jetzt, welche Umwandlung die Schulen bei der republikanischen Organisation unseres Landes seit 1798 erfahren haben.

Wir haben früher gesehen, wie nach Abschaffung des Königthums und Proklamirung der Republik im Herbste des Jahres 1792 die Gesetzgeber Frankreichs das Christenthum proscribirt haben und in Heidenthum zurückverfallen sind. Die Grundsätze der französischen Republikaner, nach denen sie die ganze Staatsgesellschaft einzurichten

unternahmen, waren den heidnischen Republiken von Athen, Sparta und Rom entnommen. Wie dem Heiden das Vaterland, der Staat, die res publica das Höchste war, so auch den französischen Republikanern; die Republik, die Nation, war ihnen ein förmlicher Götze geworden, dem der Einzelne Alles, sich selbst ganz zu opfern hatte. „Der letzte Seufzer des freien Mannes, sagten sie, muß seinem Vaterland gelten.“ Und ferner, im Heidenthum gehörten die Kinder nicht den Eltern, sondern dem Staate; und nicht die Eltern hatten das Recht, den Kindern Unterricht und Erziehung zu geben oder dieselbe zu bestimmen, sondern der Staat. Ganz buchstäblich so lehrte und handelte die französische Republik. „Das Kind gehört, noch ehe es geboren wird, der Republik.“ Robespierre, der im Nationalconvent die Ideen angegeben hat, nach denen der Unterricht und die Erziehung in der neuen Republik eingerichtet werden sollte, ließ sich also vernehmen. „Ihr werdet ohne Zweifel darauf bedacht sein, der Erziehung einen großartigen Charakter zu geben, der mit unsrer Regierungsform und der erhabenen Bestimmung unsrer Republik übereinstimmend ist. Ihr werdet die hohe Nothwendigkeit empfinden, sie für alle Franzosen gemeinschaftlich und gleich zu machen. Es handelt sich jetzt nicht mehr darum, Herren, sondern Bürger zu bilden; das Vaterland allein besitzt das Recht, seine Kinder zu erziehen; es kann diesen Schatz weder dem Stolze der Familien anvertrauen, noch den Vorurtheilen von Privaten, dieser ewigen Träger der Aristokratie und des häuslichen Föderalismus, der die Seelen verkrüppelt, indem er sie isolirt und sammt der Gleichheit alle Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung vernichtet.“

Diesen Ideen Robespierre's gemäß war die Familie von allem Rechte und Antheil an Unterricht und Erziehung der Kinder ausgeschlossen und sollte ebenfalls aller Einfluß der christlichen Religion, — denn diesen versteht Robespierre unter den Vorurtheilen der Privaten — von dem republikanischen Erziehungswesen fern gehalten werden. „Unser Lehrer, sagten die Republikaner, soll die Natur sein.“ Das ganze, diesen Grundsätzen gemäß eingerichtete Unterrichts- und Erziehungswesen ging nun darauf aus, alle Franzosen von Geburt aus zu Republikanern, zu geschworenen Feinden des Königthums und zu puren Naturalisten heranzubilden. Und nachdem die Republik das öffentliche Unterrichtswesen demgemäß eingerichtet hatte, hat sie das Gesetz gegeben: „Wer seine Kinder der gemeinsamen Erziehung entzieht, darf, so lange dies geschieht, seine bürgerlichen Rechte nicht ausüben“ — und hat so den despotischsten Zwang gegen die Familien ausgeübt, ihre Kinder in heidnischer Gottlosigkeit erziehen

zu lassen. Die Früchte solcher frevelhaften Zertretung des natürlichen Rechtes der Familie und hochmüthiger Verachtung der christlichen Religion haben es bereits nach einem Jahrzehnt der französischen Regierung zur Nothwendigkeit gemacht, die betretene Bahn zu verlassen und die Religion in ihr Recht auf Erziehung wieder einzusetzen.

Die Primärschulen zu Trier und in dem ganzen Saar-Departement.

Unter dem 9. Flor. VI. (28. April 1798) hat der Regierungs-Commissär Rudler einen Beschluß für Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in den vier rheinischen Departementen ausgehen lassen, in welchem vorerst die Grundzüge für die Elementarschulen, wie wir sie jetzt nennen, vorgezeichnet sind.

Die Primärschulen für die Knaben sollen in zwei Klassen getheilt sein, in deren erster Unterricht zu ertheilen sei im Lesen, Schreiben, in der französischen und deutschen Sprache, in den gemeinen Regeln der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Decimalrechnung, so wie in den Anfangsgründen einer bürgerlichen und republikanischen Moral. Um Kosten zu sparen war angeordnet, daß die bisherigen Stifts- und Pfarrschulen diese erste Stufe des Unterrichts bilden könnten, jedoch so, daß man darin Decimalrechnung, Französisch und Bürgermoral aufnehme, welche Gegenstände — „an die Stelle des Katechismus und jedes andern Religionsbuches, wessen Sekte es sei, treten sollen.“ In diese Schule sollten alle Kinder, welcher Religion auch ihre Eltern sein möchten, aufgenommen werden.

In der zweiten Klasse sollten die Regeln der französischen, die Anfgngsgründe der lateinischen Sprache, die Geographie, die Geschichte der Völker und der Natur entwickelt und die Gewichte und Maße der fränkischen Republik und des Landes verglichen werden.

Die Schulen für die Mädchen sollten ebenfalls in zwei Klassen getheilt sein, worin das Lesen und Schreiben der französischen und deutschen Sprache gelehrt, Unterricht in den gewöhnlichen Regeln der Rechenkunst und in den Anfangsgründen der Decimalrechnung gegeben, respective diese Begriffe weiter entwickelt würden und Vergleichung der Gewichte und Maße der fränkischen Republik mit denen des Landes hinzuzufügen sei.

Unter dem 11. Brum. VII (1. Nov. 1798) hatte weiter Rudler verfügt, daß in jedem Departement mehre Unterrichts-Jury ernannt werden sollten, je aus drei Gliedern bestehend, welche in ihren respectiven Bezirken die Primär-Schullehrer zu prüfen hätten, ob sie in den

oben angeführten Gegenständen Unterricht ertheilen könnten. Die Centralverwaltung des Saardepartements vollzog unter dem 5. Frim. VII (25. Nov. 1798) jene Beschlüsse, indem sie für die Stadt Trier als Unterrichts-Jury Lelievre, Seyppel und Wyttenbach („homme de lettres") ernannte und diejenigen Bürger, welche sich dem Unterrichte der Jugend widmen wollten, einlud, sich innerhalb dreier Wochen vor der Jury zum Examen in den obigen Gegenständen einzustellen. Alle Lehrer aber, die sich zu solchem Examen nicht stellen würden, könnten fortan nicht mehr an ihren Stellen verbleiben.

„Die Munizipalverwaltungen, heißt es am Schlusse, werden darauf wachen, daß die Kinder in den Schulen nach republikanischen Grundsätzen unterrichtet werden."

Die Primärschulen selber aber waren damit noch nicht errichtet, wie aus einem Ausschreiben der Centralverwaltung vom 2. Therm. VII (20. Juli 1799) erhellet, und fuhren einstweilen die alten Lehrer fort, nach bisheriger Weise zu unterrichten. Auch in diesem Ausschreiben ist hervorgehoben, „die Verbreitung einer guten Moral und der Grundsätze der Freiheit sei der Zweck des Gesetzgebers bei Errichtung der Primärschulen."

Selbst zu Ende des Monats Oktober 1799 waren noch nicht alle Erkundigungen und Vorkehrungen für die Eröffnung der Primärschulen beendigt, „indem es auf mehren Seiten an Unterstützung dabei gefehlt hat; um indessen nicht länger die Wohlthaten des republikanischen Unterrichts zu verzögern und der Jugend eine reine und gründliche Erziehung zuzusichern, die von allen alten Vorurtheilen gereinigt, geeigenschaftet ist Bürger zu bilden und sie glücklich zu machen," wurden die Primärschulen mit Winteranfang 1799 provisorisch eröffnet.

Mit der Errichtung dieser Schulen waren in allen Gemeinden die Municipalitäten von der Centralverwaltung beauftragt und war also die Geistlichkeit überall von der Einwirkung auf dieselben ausgeschlossen. Die Lehrer sollten aus der Municipalitätskasse bezahlt werden; dagegen mußten die Einwohner nach Verhältniß ihres Vermögens, wenn sie Kinder hatten, — Knaben vom 7. bis zum 14., Mädchen vom 7. bis zum 12. Jahre —, zu diesem Gehalte beitragen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Kinder in die Primärschulen schickten oder nicht. In der ersten Klasse wurde Vormittags in zwei und Nachmittags in zwei, in der zweiten Vormittags in drei und Nachmittags in zwei Stunden in den oben genannten Gegenständen Unterricht ertheilt. Zu Trier und in andern größern Ortschaften wurde noch eine sogenannte „Mittelschule" (Intermediärschule) d. i. eine

höhere Klasse von Primärschule, in der Mitte stehend zwischen Primär- und Centralschule, errichtet, in welcher der Unterricht etwas umfassender war, als in der Primärschule.

Die Dekaden, die Nationalfeste und die fünf Ergänzungstage waren Ruhetage, an denen aber Lehrer und Lehrerinnen ihre Schuljugend zu den öffentlichen Ceremonien in den Dekadentempel zu führen hatten. Dagegen mußten die Schulen, um die Jugend von dem christlichen Gottesdienste abzuhalten, an den Sonn- und christlichen Festtagen offen sein und die Unterrichtsstunden gehalten werden. Ferner noch „ist es den Lehrern und Lehrerinnen streng verboten, ihren Zöglingen Glaubenssätze irgend eines Cultus, unter Strafe der Entsetzung, beizubringen; in Gefolge dessen sind alle sich auf Cult beziehende Bücher verboten. Ihr Bemühen muß vielmehr dahin gehen, denselben Kenntnisse der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers ..... beizubringen, Alles von dem Herzen der Jugend zu entfernen, was durch Aberglauben an geheiligte Meinungen grenzt .... „Die Municipalverwaltungen und der Agent der Gemeinde haben die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen, müssen sie monatlich wenigstens zweimal besuchen und darüber besonders wachen, daß das Verbot alles Religionsunterrichts pünktlich befolgt werde.“ Zur Aufbringung des angemessenen Gehalts für die „National-Lehrer“ sollten die Municipalverwaltungen auch ermächtigt sein, „einen Theil der Küstergebühren anzuweisen, deren Verrichtungen vorher mit denen der Schullehrer vereinigt waren, aber jetzt es nicht mehr sein dürfen“ [1]).

Die Centralverwaltung zu Trier (Lintz, Präsident, Labourdiniere, Gerhards, Lafontaine, Meilleur, Verwalter, Boucqeau, Commissär des Vollziehungsdirektoriums, und Zegowitz, General-Sekretär) fühlte es wohl, wie schmerzlich diese Schuleinrichtung die religiösen Gefühle der ganzen Bevölkerung verletzen müsse. Und wenn sie am Schlusse des Reglements ihren Mitbürgern erklärt, „sie sei weit davon entfernt gewesen, die Freiheit des Cultus zu verletzen, die durch Verordnungen unverletzbar erklärt sei“, und wenn sie die Municipalverwaltungen auffordert, „die ungerechten Vorurtheile zu vernichten, die den einfachen Landbewohner blenden mögen,“ so hat wohl Niemand im Publikum hierin etwas Andres als Heuchelei erblicken können. Daß diese alles Christenthums, aller Religion gänzlich entkleideten Schulen bei der

[1]) O der Gerechtigkeit der Republikaner! Küsterdienste dürfen die National-Lehrer der Kirche nicht mehr leisten, dennoch aber einen Theil der Küstergebühren von der Kirche beziehen.

ganzen Bevölkerung starkem Widerspruch begegneten, ist aus der Ansprache des Obersekretärs der Gemeinde Trier, Scheidweiler, zu ersehen, der sich die undankbare Mühe gegeben hat, das Volk über die Gefahren seiner Jugend zu beruhigen. „Es ist den Lehrern verboten, sagt er, ihren Zöglingen Glaubenssätze irgend eines Kultus beizubringen, indem dieser Gegenstand den Religionsvorstehern in der Kirche zu bearbeiten überlassen ist[1]) . . . „Wie lächerlich würde also nicht jener Bürger sich machen, und wie würde er nicht seine Kurzsichtigkeit an den Pranger stellen, wenn er seine Kinder nicht in die Primärschule schicken wollte, aus der Ursach, weil daselbst neue Lehren vorgetragen und in der Religion kein Unterricht gegeben wird; wenn kein Religionsunterricht gegeben wird, so wird auch gewiß kein Unterricht gegen eine oder die andere Religion gegeben; also ist keine Gefahr, daß die Kinder (nach der Meinung mancher guten Väter) daselbst verdorben werden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Geistlichen selbst hierüber das Volk zu belehren suchten . . . Von Anfang wird viel Lärmens sein, und am Ende geht doch Alles seinen richtigen Gang. Folgsamkeit gegen die Gesetze zeichnet immer den redlichen Bürger aus[2])."

Am 3. Frim. VIII (24. Nov. 1799) ernannte die Municip.-Verwaltung zu Lehrern an der Mittelschule zu Trier die Bürger Courte und Flesch mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Frank. für jeden; zu Lehrern an den Primärschulen Hauperich zu St. Laurentius, Kelter zu Gangolph, Reget zu Antonius, Reiß zu Gervasius, Schmitz von Dackscheid zu Paulus, jeden mit 400 Frk. aus der Gemeindekasse. Tages darauf erfolgte auf dem Gemeindehause die feierliche Installation der neuen Lehrer in ihr Amt und am 26. Nov. die Eröffnung der Schulen selbst.

Bereits acht Tage später (den 3. Dez.) zeigte sich, daß das Volk das neue Schulwesen nicht für so gefahrlos hielt, wie seine neuen Beherrscher es glauben machen wollten. Der Wollenweber Ludw. Schillinger und eine Anzahl andre Wollenweber und ihre Frauen kamen in die Laurentiusschule, brachten ein großes Crucifix, Hammer, Nägel, Zange, sprachen den Kindern von dem Unglauben, der nunmehr in den Schulen gelehrt werde, und suchten das Crucifix

---

[1]) Im dem Schulreglement steht aber, an allen Sonn- und religiösen Festtagen sollen die Primärschulen offen sein und die Unterrichtsstunden gehalten werden, an Dekadentagen und Nationalfesten in dem Dekadentempel den republikanischen Cermonien beiwohnen. Wann und wo sollen denn nun die Geistlichen der Jugend Religionsunterricht geben?

[2]) Ankünd. für das Saar-Depart. VIII. Jahr, No. 11.

in dem Schulsaale zu befestigen, während der Lehrer ihrem Vorhaben sich widersetzte. Nachmittags an demselben Tage fand sich die Frau Vakano mit mehren Müttern in der Antoniusschule ein und hing daselbst ein großes kupfernes Crucifix auf. „Beide Vorfälle wurden sogleich dem öffentlichen Ankläger angezeigt und wird (die Sache) gewiß unangenehme Folgen für die Theilnehmer haben," schreibt im Ankündiger der Verwalter Ebentheurer.

Und allerdings hat die Sache unangenehme Folgen gehabt; denn es wurde ein förmlicher Prozeß darüber aufgenommen, in welchem die Theilnehmer zu Geldbußen und Gefängniß verurtheilt worden. Der Wollenweber Ludw. Schillinger sollte 80 Livres zahlen und einige Dekaden Gefängniß erhalten, wogegen er aber mündlich und schriftlich protestirte, mit der Erklärung, daß, da er nicht gefehlt habe, er sich freiwillig keiner der beiden Strafen unterziehen werde; gegen Gewalt könne er allerdings nicht sein. So hat sich die Sache bis zu Ende Februar 1800 verzögert, wo von der Obrigkeit dem Schillinger auf drei Stücke Tuch Arrest gelegt und dieselben am 3. März öffentlich versteigert worden sind; und da Schillinger nicht freiwillig in's Gefängniß ging, so haben Gensdarmen ihn am 11. März mit Gewalt zu den Engelbrüdern im Krahnen abgeführt. Bekleidet mit Mantel, entblößten Hauptes, trug er ein großes Crucifix in Händen, das er wehmüthig betrachtete, während er durch die Straßen abgeführt wurde. Schillinger war ein durchaus redlicher und frommer Mann, von seinen Mitbürgern geachtet; was man an ihm bestrafte, war von den Feinden des Christenthums willkürlich zu einem Vergehen gestempelt worden. Erst am 10. Mai hat Schillinger seine Freiheit wieder erhalten.

Wyttenbach hat bei der neuen Einrichtung der Schulen ein „Handbuch für den Unterricht in den Pflichten und Rechten des Menschen und des Bürgers — zum Gebrauch in den Primärschulen, vorzüglich in der zweiten Classe," geschrieben.

Das ganze Ziel des Unterrichts wird darin bezeichnet, „dahin zu arbeiten, daß die Schüler denkende und vernünftig handelnde Menschen werden." Von Moral (Sittlichkeit) ist dabei allerdings viel Rede, aber von der unentbehrlichen Quelle derselben, der Religion, geschieht keine Erwähnung; das ganze Gebäude der Sittlichkeit wird auf das Vernunftgesetz im Menschen gebaut. Die Frage: „auf wen beziehen sich alle unsre Pflichten?" ist beantwortet: „Der Mensch ist es, dem Alles gilt, oder eigentlich zu reden, jedes Wesen, das Vernunft hat." Die Haupttugenden sind Gerechtigkeit und Güte. Zu Ende kommt auch noch ein kleiner Abschnitt — „Die Lehre von Gott und

der Unsterblichkeit der Seele." Es ist aber darin nur Rede von einer Erkenntniß Gottes, wie solche auch die Heiden haben, eine aus der sichtbaren Natur geschöpfte Kenntniß „eines höchsten Wesens, das die Menschen Gott nennen." Dazu heißt es ferner, „die Natur führe uns nur auf die Spur der Gottheit; der eigentliche Glaube an Gott ist in unserm Herzen gegründet; je besser der Mensch ist, desto fester wird er an Gott glauben. Auf diesen Glauben ist der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele gegründet." Kurz, die ganze Lehre der Moral ist purer Humanismus, wie solchen auch Heiden gelehrt; von geoffenbarter Religion, von göttlichen Geboten, von Christenthum keine Spur.

Die Secondär-, auch Intermediärschule.

Wir haben oben schon bemerkt, daß gleichzeitig mit der Einrichtung der Primärschulen auch eine Secondärschule zu Trier errichtet worden ist. Diese sollte die Lücke zwischen der Primär- und der Centralschule ausfüllen, den Unterricht jener weiter führen und so den Uebergang zu dieser bilden, oder auch solche Knaben, welche die Centralschule nicht besuchen wollten, in den für Handel, Gewerbe und Industrie nöthigen Kenntnissen etwas weiter führen, als es in den Primärschulen geschehen konnte. „Die Mittelschule, sagt die Unterrichts-Jury am 27. Okt. 1800, wird streng in zwei besondere Klassen eingetheilt. Die erste schließt sich genau an die eigentliche Primärschule an; die zweite gibt die Hand der Centralschule." Die Lehrer, vorerst Courte und Flesch, zu denen 1801 noch Eppert hinzugekommen, wurden zuerst aus der Gemeindekasse besoldet, dann aber bereits 1801 aus den Einkünften der alten Lehranstalten [1]).

In andern Städten des Saar-Departements hatten solche Secondärschulen bereits früher bestanden, namentlich zu Bernkastel, Wittlich, Saarbrücken, Meisenheim, Cusel, Blankenheim und Hillesheim.

Die Centralschule zu Trier.

Am 20. April 1798 war durch Verfügung des Regierungscommissärs Rudler das Studium der Theologie und der Rechtswissenschaft an der Universität zu Trier aufgehoben worden. Nach dem neuen republikanischen Plane für das Unterrichts- und Schulwesen sollte jedes Departement eine Centralschule haben, so wie jede Gemeinde eine Primärschule, und jene in dem Unterrichtswesen überhaupt die

---

[1]) Zegowitz, **Annuaire, an XI. p. 284.**

Stelle einnehmen, die früher die Collegien eingenommen hatten und jetzt die Gymnasien einnehmen. Gemäß einer Eröffnung Rudlers an die Centralverwaltung zu Trier vom 1. Nov. 1798 hat der fast gänzliche Mangel an Einkünften der Universität ihn gehindert, die Curse einer Centralschule zu Trier zu eröffnen, und haben danach noch bis zum 24. Oktob. 1799 die vorläufigen Erkundigungen und Berichte über die Einkünfte der Universität und die zu beschaffenden Mittel für die Errichtung der Centralschule nicht zu befriedigendem Ziele geführt. Daher beschloß die Centralverwaltung, „um die wesentlichsten Theile eines republikanischen Unterrichts nicht länger zu verzögern," bis dahin, daß eine Centralschule definitiv eingerichtet werden könnte, die noch übrigen Mittel des Collegiums zu Trier zur Errichtung einer provisorischen Secondär-Schule, nach den Grundsätzen der Republik, zu verwenden. Demgemäß wurde am 24. Oktob. in dem Collegium provisorisch eine Secondär-Schule errichtet, welche die Stelle einer Centralschule vertreten sollte. Diese Schule hatte drei Sektionen. In der ersten lehrte B. Joh. Schmelzer Naturgeschichte und die Anfangsgründe der Landwirthschaft, B. Blaumeiser die alten Sprachen (griechische und lateinische); in der zweiten B. Ferd. Schönberger die Moral und theoretische Philosophie, B. Krumeich die mathematischen Wissenschaften sammt Anfangsgründen der Astronomie, B. Heinr. Meurer Naturlehre und Chemie. In der dritten lehrte B. Wirtz die schönen Wissenschaften und deutsche Sprache, B. Jak. Meurer Geschichte und Geographie, B. Staadt Gesetzgebung und französische Sprache, B. Wyttenbach das Naturrecht in seinem ganzen Umfange.

Den Tag nach diesem Beschlusse hat die Regierung die Exjesuiten, d. i. alle Lehrer des alten Collegiums, die an der neuen Schule sich nicht betheiligen wollten, aus dem Collegium ausgewiesen, ihre Haushaltung aufgehoben und einige Abteien bezeichnet, wo dieselben provisorisch Unterkunft und den nöthigen Unterhalt zu suchen hätten.

Der Hauptzweck der neuen Regierung bei ihrem ganzen Unterrichts- und Schulwesen war kein andrer, als die republikanischen Einrichtungen in's Leben einzuführen und die politischen und religiösen Grundsätze der alten Ordnung in Staat und Kirche — von den Republikanern „politische und religiöse Vorurtheile" genannt — gänzlich aus den Gemüthern zu verdrängen. Kaum war daher zu Trier die provisorische Centralschule errichtet, so erfolgte von der Verwaltung der Beschluß, daß kein unverheiratheter Bürger ein Amt erhalten oder, wenn er bereits in einem solchen stehe, eine Beförderung erhalten könne, wenn er nicht den Unterricht einer Centralschule der Republik

genossen habe. Ferner, daß alle verheiratheten Bürger, ob Franzosen oder Eingeborene des Saar-Departements, die um eine Stelle oder eine höhere Beförderung nachsuchten, verpflichtet seien, wenn sie Kinder des schulpflichtigen Alters hätten, das Zeugniß beizufügen, daß ihre Kinder die National-Primär-, respektive Secondär- oder Centralschule besuchten. Endlich mußten alle nicht verheiratheten Eingeborene, die zu Trier wohnten und gegenwärtig ein Amt bei der Bildung der neuen Behörden erhalten hatten, entweder als Schüler oder als freiwillige Zuhörer wenigstens einen Curs an der neuen Centralschule machen. — Dies war natürlich Alles darauf berechnet, alle Beamten mit dem republikanischen Geiste zu tränken und ihm in der ganzen bürgerlichen und politischen Gesellschaft die ausschließliche Herrschaft zu sichern.

Am 11. März 1800 wurde mit großem Pomp und obligaten republikanischen Reden in dem Dekadensaale die Centralschule feierlich eröffnet und ein ausführliches Protokoll über den Akt in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Alle neuen Einrichtungen in der damaligen Zeit wurden mit Anschwärzungen und Verläumdungen der frühern Einrichtungen und socialen Zustände in's Leben eingeführt; nach rückwärts war nur Finsterniß, Aberglaube, Fanatismus, Despotismus und Sklaverei; nach vorwärts lag ein Paradies von Aufklärung, Freiheit und Menschenglück. So auch hier wieder bei Eröffnung der Centralschule und dem Beginne des republikanischen Unterrichts. „Ein solcher Unterricht, sagt der Präsident der Centralverwaltung, wie sehr ist er nicht verschieden von dem der alten Verfassung! In diesem war die Grundlage Unterdrückung der Denk- und Gewissensfreiheit, wodurch man ganze Völker durch Fanatismus und Wahn am Gängelbande zu leiten und in der Dummheit zu erhalten suchte, und wo man daher die ganze Erziehung der Jugend, einem lichtscheuen Plane zufolge, so einzurichten sich bestrebte, daß alle Freiheit des Geistes, alle Anlage zu Seelengröße und Männlichkeit im Keime erstickt werden sollte. So suchte man Seelen zu morden."

Dieses Provisorium einer Centralschule ging schnell zu Ende, indem der neue General-Commissär der Regierung, Shee, unter dem 6. Ventose VIII (25. Februar 1800) ein Dekret erließ, kraft dessen eine definitive Centralschule zu Trier errichtet und in das Gebäude des Clementinischen Priesterseminars gelegt wurde. Das Lehrpersonal blieb dasselbe, wie in der provisorischen Schule, mit Ausnahme Wyttenbach's, an dessen Stelle jetzt ein Fremder, Poupinet, getreten ist, während jener nur mehr Bibliothekar war. Die Lehrer bezogen ihre Besoldungen, 2000 Frank., aus den Gütern der alten

Lehranstalten, des Dreifaltigkeits-Collegiums, des Lambertinischen und des Banthischen Seminars. In der Ansprache der Centralverwaltung an die Bewohner des Saardepartements wird zum Danke für diese neue Wohlthat der fränkischen Regierung aufgefordert, und heißt es am Schlusse: „Wie schön ist nicht dieses Tagewerk, welches euch die Natur und Gesellschaft auferlegt haben, die Regierung gibt euch gegenwärtig die Mittel, um selbes zu vollenden, in Hände, benutzet sie."

Das Lehrpersonal der neuen Schule bestand aus folgenden Männern: Wilh. Krumeich, Heinrich Meurer, früher Lehrer an der Universität; Joh. Georg Staadt, früher Prof. der Kirchengeschichte am Seminar, Matth. Blaumeiser, Jak. Meurer, Joh. Schmelzer, Dam. Wirz und Ferdin. Schönberger, alle abgefallene Geistlichen, nebst denen noch an der Secondär-Schule Steph. Flesch und Peter Courte, ebenfalls abgefallene Geistlichen, angestellt waren. Der Bürger Poupinet, ein Ausländer, war allein nicht zugegen. Die Lehrer der Centralschule redete der Präsident an als Männer, die er „schon unter dem nun verschwundenen Reiche der Finsterniß als Männer schätzte und als Freunde liebte, die Muth genug zeigten auf dem Wege der Wahrheit den Verfolgungen mancher Art Trotz zu bieten; aber dagegen auch Gefahr liefen, von ihren Lehrstühlen verstoßen und durch Verdränger alles geistigen Strebens, durch Mönche, ersetzt zu werden." Nachdem die Lehrer den Eid geschworen, der Constitution treu zu sein und ihre Amtsverrichtungen mit Eifer zu vollziehen, erhielten sie unter Trompetenschall von den Präsidenten der verschiedenen Behörden den republikanischen Bruderkuß.

Was Unterricht in der Religion und religiöse Erziehung der studirenden Jugend angeht, so hatte die Centralschule dieselben Weisungen, wie die Primärschulen. Das nur zu gegründete Mißtrauen des Volkes gegen ein solches Unterrichtswesen, das allen Religionsunterricht ausdrücklich ausgeschlossen hatte, und gegen ein Lehrpersonal, das von der Kirche und vom Priesterthum abgefallen war, suchte Lelievre in einer Anrede zu heben, in welcher er erklärte, die Unterrichtsjury habe nicht die Sendung erhalten, bei den Kindern die religiösen Meinungen zu unterdrücken; vielmehr habe sie den Lehrern nur die Weisung gegeben: „Der Lehrer überlasse Priestern die Sorge, den Kindern Maximen und religiöse Meinungen beizubringen, wozu die Eltern sie möchten vorbereitet haben; Er, der Lehrer, soll keine davon erdrücken, noch erheben."

Zur Zeit der Errichtung dieser Centralschule zu Trier hegte die republikanische Regierung noch die Ansicht, sie werde für immer die christliche Religion entbehren können und bedürfe daher keiner

kirchlichen Institute mehr, namentlich keiner geistlichen Bildungsanstalten, zur Förderung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Mit dem Schulunterricht in weltlichen Wissenschaften, ganz besonders in den auf Erwerb materieller Güter gerichteten Zweigen, glaubte man auszureichen, weihte daher die geistlichen Seminarien geradezu dem Untergang und nahm alle ihre noch erhaltenen Güter und Revenüen für den „öffentlichen Unterricht" in Beschlag. So bemächtigte sich denn die Centralverwaltung zu Trier der sämmtlichen Gebäude des Dreifaltigkeitscollegiums, einschließlich des Clementinischen Priesterseminars und der Güter desselben; ebenso der Einkünfte des Banthischen Seminars am Dom und jener des adeligen Collegiums zum h. Lambert in der Dietrichsgasse, und überwies dieselben der Centralschule, die in dem Seminarflügel etablirt war, und der Intermediärschule in dem Gymnasialgebäude. Die anstoßende Dreifaltigkeitskirche war in dem Herbste 1798, wie bereits angegeben, zu einem „Dekadentempel" profanirt worden.

„Die Einkünfte von den frühern öffentlichen Lehranstalten, schreibt Zegowitz im Jahre 1801, werden von einer nicht besoldeten Commission verwaltet, die von dem Präfekten ernannt wird. Dieselben sind bis zum Jahre 1800 hauptsächlich zur Besoldung der Professoren an der Centralschule verwendet worden; seit dieser Epoche aber werden sie zur Zahlung der Gehälter der Lehrer an der Secondärschule verwendet, zur Tilgung der bedeutenden Schulden der frühern Lehranstalten und zur Bestreitung der auf den Fonds haftenden Pensionen, die die alte Regierung den noch lebenden Exjesuiten ausgeworfen hatte."

„Diese Revenuen haben seit den Kriegen bedeutende Schmälerungen erlitten, zuerst durch die Aufhebung der Feudalrechte, sodann auch dadurch, daß viele Güter, die auf der rechten Rheinseite gelegen waren, abgetrennt sind. Nach diesen Verlusten betragen die Revenuen jetzt in einem gewöhnlichen Jahre 16,000 Frk."

„Die Consularregierung, die diesem Departemente schon so viele Beweise ihres Wohlwollens gegeben hat, wird ihre Wohlgeneigtheit auch fortan noch an Tag legen, indem sie die Ermächtigung ertheilt, diese Revenuen zur Unterhaltung eines Collegiums mit Pensionat zu Trier zu verwenden, da es an einem Lyceum fehlt. Die geräumigen Gebäude mit Gärten, erbaut in modernem Geschmacke, das Vorhandensein geeigneter talentvoller Männer für Besetzung der verschiedenen Lehrstühle, eine schöne Bibliothek, die geringe Vermögenheit der Einwohner des Departements, die einer nur geringen Anzahl gestattet, Kinder an entfernte Lyceen zu schicken, die Wohlfeilheit der Lebensmittel zu Trier, die mittlere Lage zwischen dem alten Frankreich und

Deutschland, Alles dient dazu, die Errichtung eines solchen Collegiums zu begünstigen u. s. w.[1])".

Die Abtheilung der Centralschule in drei Sectionen blieb bestehen. Gemäß der Ankündigung der Wiedereröffnung nach den Herbstferien von 1802 wurden in der ersten gelehrt: Arithmetik, alte Sprachen, neue Sprachen, Naturgeschichte; in der zweiten Weltgeschichte, Naturgeschichte, Geometrie, neue Sprachen, alte Sprachen; in der dritten Physik, Gesetzgebungslehre, Philosophie, Chemie, alte Sprachen, Physiologie, Moral, belles lettres, Stereometrie und Trigonometrie.

Zegowitz schreibt in seinem Annuaire für das Jahr XI der Republik (18$\frac{02}{03}$), daß die Centralschule zu Trier 75 Schüler, die Secondärschule 65 zähle; ohne Zweifel ein thatsächlicher Beweis, wie wenig die Bevölkerung des Departements geneigt war, ihre Söhne diesen neuen Schulen anzuvertrauen. Unmittelbar vor dem Ausbruche der Revolution (1789) hatte das Collegium Lambertinum für adelige Zöglinge (in der Dietrichsgasse) 31, das Clementinische Seminar 70, das Dreifaltigkeitscollegium dabei 290 und die Universität 46 Schüler gezählt [2]). Das große Mißtrauen des Publikums in das neue Schulwesen ist unverholen genug von den Professoren der Centralschule in ihrem ersten Jahresberichte eingestanden, indem es heißt: „Die Verschiedenheit der Ansichten, herbeigeführt durch den Geist der Zeit, ist den Wissenschaften und den Professoren wenig günstig u. s. w."

Der Gesandtenmord bei Rastadt. Die Trauerfeier zu Trier (1799).

Während der Congreß zu Rastadt länger als ein Jahr über Entschädigung und Friedensbedingungen verhandelte, ohne einen Frieden zu Stande zu bringen, hat sich eine neue Coalition gegen Frankreich gebildet. Bei fast ununterbrochenem Kriegsglück war die französische Regierung mit jedem Tage übermüthiger und anmaßender geworden, erkannte sich gegenüber keine Rechte eines Volkes oder Staates mehr an, achtete nicht Verträge, sondern folgte nur der eigenen unersättlichen Raub- und Eroberungssucht. Während Buonaparte mit einer Armee in Aegypten auf neue Eroberungen ausging, hat der General Berthier Rom genommen, den Papst Pius VI. am 23. Febr. 1798 seiner Regierung beraubt, die römische Republik ausgerufen und einen Freiheitsbaum auf dem Capitol aufgerichtet. Da der Papst sich weigerte,

---

[1]) **Annuaire pour l'an XI. p.** 288 et 89.

[2]) **A. a. O. pag.** 281 u. 287 v. 285.

seiner Würde zu entsagen, wurde er, ein achtzigjähriger Greis, gefangen abgeführt, zuerst nach Siena, und später, als die Oesterreicher sich naheten, nach Valence in Frankreich, wo er am 29. August 1799 gestorben ist. Zugleich mit der Abführung des Papstes waren auch alle Cardinäle gefangen genommen, deportirt und ihr Eigenthum geplündert worden. Es war der Zeitpunkt gekommen, wo es nach der Meinung der „Philanthropen" zu Paris mit dem Papstthum d. i. der katholischen Kirche für immer zu Ende sein würde; denn, so hatten sie gesagt, nach dem Tode Pius VI. werde kein Papst mehr gewählt werden. Was damal die Franzosen in Beraubung der Alterthums-, Kunst- und Literaturschätze des Papstes, der Cardinäle und römischer Großen aufgeführt haben, mußte den Anschein geben, sie hätten eben zu dem Ende die Regierung gestürzt, um sich ihre Schätze aneignen zu können. Ueberhaupt haben die französischen Armeen von 1792 bis 1800 in den eroberten oder überzogenen Ländern Raub und Erpressungen in so empörender Maßlosigkeit verübt, wie solche niemal erhört worden sind. Nach dem „Hamburger Journal" vom September 1797 hat Belgien allein im Lauf etlicher Jahre an die fränkische Regierung unter verschiedenen Titeln abgeben müssen 850 Millionen Livres. Nach einer im Jahre 1800 herausgekommenen Berechnung haben die Franken nur seit 1794 aus Italien, der Schweiz und vom rechten Rheinufer allein die Summe von 845 Millionen Livres nach den darüber ausgestellten Bescheinigungen erhoben. Bis zum Jahre 1799 hatte die französische Republik durch ihre Armeen an Contributionen, Requisitionen und andern Erpressungen eine Beute gemacht:

1) An Brandschatzungen durch förmliche Arrete's 655,315,000 Livr.
2) An Spoliirungen unter mancherlei Namen 305,110,000 Livr.
3) An Requisitionen in natura — 361,000,000 Livr.

Sonach eine Totalsumme von 2621 Millionen. Nebst dieser enormen Summe sind Privaterpressungen, die, ohne Befehl von oben, von Agenten, Commissären, Generälen, Offizieren verübt worden, vorgekommen in großer Menge, die aber nicht berechnet werden können. Zudem sind die Verluste des deutschen Reichs an Land, Leuten und Einkünften auf der linken Rheinseite mit Einschluß der kaiserlichen Besitzungen auf 1,643¼ □ Meilen, 4,634,205 Einwohner und 27,119,162 Gldn. jährlicher Einkünfte berechnet worden [1]). Und noch immer war die Republik nicht gesättigt, und war es daher nicht zu verwundern, daß sich eine neue Coalition gegen dieselbe bildete, um mit vereinten Kräften dem verheerenden Strome wo möglich Einhalt zu thun.

[1]) Man sehe den „Revolutionsalmanach" vom Jahre 1800, S. 23—35 und die Schrift „Beschreibung der linken Rheinseite," S. 71.

Kaiser Paul I., der zu Ende 1796 den russischen Thron bestiegen, beschloß jetzt zu thun, was seine Mutter Catharina II. immer nur versprochen hatte, das Schwert zu ziehen gegen die fränkische Republik zum Schutze der Monarchien im Westen. Er ging die Türkei, die wegen des Einfalls Buonaparte's in Aegypten verletzt war, zu einem Bündnisse an; England trat der Coalition bei, ebenso Oesterreich, während Preußen den Beitritt verweigerte. So begann im Frühjahre 1799 der Krieg von neuem, in Italien, in der Schweiz und am Oberrhein, unter Anführung des russischen Generals Suwarow und des Erzherzogs Carl, und wurden die Franzosen im Verlaufe des Jahres fast gänzlich aus Italien vertrieben, während sie sich in der Schweiz zu halten wußten.

Sogleich beim Beginne des Krieges ist aber in der Nähe von Rastadt eine That verübt worden, die durch ihren höchst verbrecherischen Charakter und das undurchdringliche Dunkel, in das sie gehüllt war und lange geblieben, ganz Frankreich in unbeschreibliche Wuth versetzt hat. Nachdem nämlich am 8. April der Congreß resultatlos abgebrochen worden, hat der österreichische Obristlieutenant Barbaczy, der mit den Szekler-Husaren in der Nähe stand, am 28. April die französischen Gesandten auffordern lassen, von Rastadt abzuziehen [1]). Noch an demselben Tage Abends um 9 Uhr reisten die französischen Gesandten, Roberjot, Bonnier und Jean Debry von Rastadt ab. Als sie sich, heißt es in dem französischen Berichte, 500 Schritte von Rastadt entfernt hatten, traten eine Truppe Szekler-Husaren, theils zu Fuß, theils zu Pferd, aus dem Gebüsche an der Landstraße hervor, warfen sich über den ersten Wagen her, in dem Jean Debry mit seiner Gattin und seinen Kindern saß. Debry wurde aus dem Wagen gerissen, mit Säbeln gehauen und für todt verlassen. Bonnier wurde zerhauen und dem Roberjot der Schädel gespalten. Die Frauen, Kinder, Bedienten und Sekretäre der Gesandten waren unverletzt geblieben; auch Jean Debry war nicht todt, sondern bloß verwundet.

Alle Welt, besonders aber die Franzosen, beschuldigten sofort die Oesterreicher dieser Gräuelthat. Die österreichischen Szekler-Husaren lagen um Rastadt; „Szekler-Husaren" hatten die That verübt, und so zweifelten die Franzosen nicht daran oder stellten sich wenigstens so, als zweifelten sie im mindesten nicht daran, daß österreichische Husaren, und zwar auf Befehl ihres Commandanten Barbaczy, die

[1]) Es war dies derselbe Obristlieutenant, der am 8. August 1794 auf der Höhe von Pellingen oberhalb Trier mit seinen Husaren so tapfer gegen die andringenden Franzosen gekämpft hat, ohne jedoch das Geschick des Tages wenden und den Fall von Trier verhindern zu können.

Frevelthat verübt hätten, und dieser selbst nach Weisung des Hofes von Wien gehandelt habe.

So lautet im Wesentlichen der französische Bericht, wovon auch zu Trier bei Hetzrodt und Wilwersch eine deutsche Uebersetzung erschienen ist. Es ist nicht zu beschreiben, welches Wuth- und Rachegeschrei durch ganz Frankreich und hier am Rheine von den Republikanern gegen das Haus Oesterreich erhoben worden ist. Berichte in französischer und deutscher Sprache, in den furchtbarsten Verwünschungen und Drohungen gegen Oesterreich abgefaßt, wurden massenhaft von allen Behörden unter dem Volke verbreitet. An allen Regierungs- und Justizgebäuden, an allen Häusern der Maire, der Notare, an allen Thoren und öffentlichen Plätzen, an den Straßenecken, Schulhäusern, Kirchenthüren, Klosterpforten, im Innern des Dekadentempels und in den Sitzungssälen aller Behörden waren Plakate in beiden Sprachen und mit großen Buchstaben angeheftet mit den Worten: „Rache! Rache! Tod dem Hause Oesterreich!“ Der zu Trier ausgegebene Bericht beginnt mit den Worten: „Die Oesterreicher haben eine Gräuelthat begangen, deren die barbarischsten Horden kaum fähig sind. Als die fränkischen Minister Rastadt verließen, um nach Frankreich zurückzukehren, zerhieben Husaren vom Szeklerischen Regimente dieselben fast unter den Mauern dieser Stadt in Stücke. Diese unerhörte Grausamkeit muß ganz Europa, muß die ganze Welt empören, so weit es Menschen gibt, die den gesellschaftlichen Vertrag ehren; muß die Urheber eines solchen Frevels zum Gegenstande ihres gerechtesten Zornes machen.“ Und einen solchen Bericht hatten alle Angestellte, selbst die Geistlichen, an den Dekadentagen öffentlich zu verlesen. Und nachdem so die Gemüther gehörig aufgeregt waren, wurde in allen Dekadentempeln am 8. Juni eine Trauerfeier abgehalten. Für die Begehung dieser Feier zu Trier hat die Centralverwaltung folgende Anordnungen getroffen. Die Feier sollte Tages vorher um 6 Uhr durch die größte Glocke der Stadt angekündigt und diese Glocke fortwährend von Stunde zu Stunde bis um 10 Uhr Abends am Feste selbst angezogen werden, während alles übrige Geläute, unter welch immer für einem Vorwande, im ganzen Umfange der Stadt verboten war. In dem Dekadentempel war ein Trauergerüst aufgestellt, umgeben von Attributen und Symbolen, die sich auf die Ermordung der Gesandten bezogen, bloße Säbel, das zerrissene Völkerrecht, der zerbrochene Oelzweig des Friedens, der kaiserliche Adler, den der Blitz der Rache vernichtet, die den Schlachtopfern bestimmte Krone der Unsterblichkeit. Bei dem vom Freihofe aus stattfindenden Zuge in den Dekadentempel wurden zwei Urnen

getragen — die zwei todtgebliebenen Gesandten bezeichnend —, die auf das Trauergerüst gesetzt wurden; Mädchen, weiß gekleidet, mit schwarzen Schärpen, trugen Guirlanden von Epheu, Blumenkörbe und Salbungen, und Jünglinge trugen auf den Mord bezügliche Inschriften. Als der Zug im Dekadentempel angekommen war, wurden eigens gedichtete Lieder gesungen, Reden gehalten und das Manifest des französischen Direktoriums mit Rache-, Racherufe gegen das Haus Oesterreich verlesen, Epheuzweige wurden auf die Urnen gelegt und letztlich die erste und die letzte Strophe der Marseillaise gesungen [1]).

Ein so entsetzliches Rachegeschrei, wie damal von den Pyrenäen bis an den Rhein, vom Canal bis an die Alpen, in Berichten, Plakaten Inschriften, Reden und Liedern, auf den Straßen in feierlichen Umzügen und in den Dekadentempeln über die Ermordung der französischen Bevollmächtigten bei dem Congreß zu Rastadt erhoben worden, ist noch nicht erhört worden seit die Welt steht. Und die Männer, die dieses Rachegeschrei erhoben haben, waren dieselben, welche alljährlich am 21. Januar die Ermordung des Königs Ludwig XVI. von Frankreich als eine höchst preiswürdige That mit allem möglichen Pompe in denselben Dekadentempeln feierten. Allerdings würde es eine himmelschreiende Verletzung des Völkerrechts gewesen sein, wenn der Anschlag des Gesandtenmordes von der kaiserlichen Regierung ausgegangen wäre, wie die Republikaner sie sofort beschuldigten. Allein wie täuschend auch der Schein gewesen ist, so hat sich doch bei der strengsten vom Kaiser anbefohlenen Untersuchung keine Schuld gegen die österreichischen Szekler-Husaren ergeben; vielmehr hat sich eine Thatsache herausgestellt, welche die Urheber der That auf ganz andrer Seite vermuthen ließ; die Thatsache nämlich, daß die angefallenen Gesandten in französischer Sprache angeredet worden waren, während in jenem Husarenregimente kein einziger Soldat ein Wort französisch verstand. Einen Monat nach der That war auch schon in deutschen Zeitungen zu lesen, daß es Franzosen selber gewesen, die, verkleidet als Szekler-Husaren, den Mord verübt hätten, und waren sogar ihre Namen genannt. Diese letztere Angabe, die ich in einem handschriftlichen Nachlasse eines gleichzeitigen Trierers finde,

[1]) Das gedruckte Programm des Zuges und der Feier im Dekadentempel, mehre Ellen lang, liegt mir vor und ist dasselbe mit so vielen und so schrecklichen Racherufen angefüllt, die bei dem Zuge in großen Inschriften getragen und in dem Dekadentempel unter dem Rauschen der Kriegsmusik ausgestoßen wurden, daß jetzt noch den Leser dabei ein Grausen überläuft. Wo immer man in dem Dekadentempel die Mauern ansehen mochte, da hing eine große Inschrift: **Rache! Rache dem Hause Oesterreich!**

erhält eine merkwürdige Bestätigung durch einen mündlichen Bericht, den der Rheinische Antiquarius von einem angeblichen Theilnehmer an der That, einem Franzosen von Geburt, in folgender Weise mittheilt.

„Ich diente, erzählt dieser Franzose, der später in Coblenz lebte, in dem 3. Husarenregimente, das im April 1799 in Straßburg lag. Der Quartier-maître konnte mich wohl leiden. Ich habe dich, sagte er mir eines Tages, zu einer Expedition bestimmt, die wir heute Abend vornehmen müssen. Um 12 Uhr Nachts wird aufgesessen. Um 12 Uhr hatte die Mannschaft sich versammelt, es waren unser an die 14. Die Uniform, hieß es, wird abgelegt, hier habt ihr Stallwämser. Das waren blaue Dollmans, von Farbe und Schnitt, wie sie mir oft, aber nicht freundlich begegnet waren. Das Ding schien mir wunderlich, doch mit dem Quartier-maître war nicht zu capituliren. Die Stallwämser saßen und wir mit ihnen zu Gaul; mit Stroh waren die Hufe umwickelt. Hinüber gings auf der langen Brücke, dann weiter nach Bischheim zu. Gefüttert wurde mit dem grauenden Morgen in einem Dorfe seitwärts der Landstraße. Vor jetzt ist es nicht nöthig, daß wir uns zusammen halten, ziehet einzeln oder paarweise, ihr kennt alle den Weg gegen Norden, und macht nur, daß wir uns heute Abend gegen 6 Uhr in dem Holz bei Iffisheim treffen; so sprach der Quartier-maître, und fort war er. Unser Häufchen trennte sich auch, der eine ritt langsam, der andere geschwind, der eine aß hier beim Bauer, der andere da. So wurde es wohl 8 Uhr, bevor wir alle in dem Holze vereinigt waren. Die Pferde graseten, die Husaren schliefen oder plauderten: auf einmal erhob sich der Quartier-maître, also sprechend: Soldaten, ihr wißt, wie die Spitzbuben sich der Republik bemeistert haben, wie die Rabulisten, die Federfechter ihr mitspielen. Ihr wißt, daß wir den Frieden erobert hatten, daß die Spitzbuben aber andere Spitzbuben nach Rastadt geschickt haben, um ihn uns zu stehlen. Wirklich ist es denen gelungen, durch Grobheit, Unverschämtheit und Zumuthungen aller Art das Friedensgeschäft rückgängig zu machen. In dieser Nacht kommen sie von Rastadt zurück, um in Paris mit ihren Brüdern neue Schelmenstreiche auszuhecken. Der größte Dienst, den ihr der Republik erweisen könnt, wäre es, sie von solchen Vögeln zu befreien. Wollt ihr mir helfen in der Arbeit? Wie gern! hieß es aus aller Munde. So habt denn Acht auf meine Befehle. Und die Befehle wurden gegeben, und wir zogen herunter gegen Rastadt. Schweigend stellten wir uns auf, schweigend erwarteten wir der Wagen, die uns entgegen kamen. En avant, hieß es, und wir flogen den Wagen zu. Die Kerls, die in dem ersten saßen, wurden herausgerissen, und noch freue ich mich, daß ich es war, den ersten Säbelhieb zu geben. Er

fiel in einen fetten, runden Buckel; der war so fett von des armen Volkes Schweiß" [1]).

Diesem Berichte über den Hergang fügt Herr v. Stramberg (a. a. O.) noch mehre gewichtige Thatsachen aus seiner eigenen Erfahrung hinzu, aus denen es in hohem Grade wahrscheinlich wird, daß der Mord von dem Direktorium in Paris selbst angeordnet worden, in der Absicht, die zu gänzlicher Theilnahmlosigkeit herabgesunkene Nation für Rachegelüste zu entflammen. So hat die Wittwe Roberjot bei jeder Gelegenheit öffentlich den Debry, der mit leichter Verwundung davon gekommen, als den Anstifter von ihres Herrn Mord bezeichnet, auch den Schneider in Straßburg, der die Szekleruniformen lieferte, genannt u. dgl.

Das Jahr 1799 war zu Trier die Blüthezeit der republikanischen Feste. Denn da die Einführung der republikanischen Einrichtungen erst im Februar und März des Jahres 1798 stattgefunden hatte, so konnte der ganze Jahres-Festkreis erst mit 1799 zur Feier kommen; und im Jahre 1800 war der Glanz jener Feste bereits unter dem Einflusse des 18. Brumaire, von welchem unten Rede kommt, bedeutend verblichen.

Bei der ganzen Bürgerschaft haben dieselben von Anfange an keinen Anklang gefunden; daher hat denn die Centralverwaltung mehrmal in Publikationen Klage geführt, „daß Unterlassungen und Nachlässigkeiten in Betreff der Feier der Nationalfeste vorgekommen, wodurch die sträfliche Absicht zu erkennen gegeben werde, die Gesinnungen des Gouvernements zu beschimpfen." Unter dem 22. April 1800 benachrichtigt die Centralverwaltung die Municipalverwaltung, „daß sie die Professoren beauftragt habe, jede Dekade im Dekadensaal eine Rede zu halten, daß sie zugleich für eine gute Musik daselbst gesorgt, mithin zu hoffen sei, daß durch solchergestalt getroffene Maßregeln die Bürger, so wie die Magistraten aufgemuntert würden, den Dekadenvereinigungen fleißiger als bisheran beizuwohnen." Nachdem Buonaparte am 9. November 1799 (18. Brum. VIII) das Direktorium gestürzt hatte, folgte am 24. Dez. d. J. das Gesetz, daß, außer dem 1. Vendemiair (Neujahr) und dem 14. Juli (Erstürmung der Bastille), keine Nationalfeste mehr gefeiert werden sollten. Und hierauf wurde zu Trier (2. Vendem. IX) bekannt gemacht, „daß die zwei jetzt nur mehr vorgeschriebenen Feste, da die vorhin vielleicht zu vielfältigen Festtage auf diese so geringe

[1]) Rhein. Antiquar. Mittelrh. II. Abth. 8. Bd. S. 805 f. Herr v. Stramberg verschweigt den Namen des Erzählers, fügt aber hinzu, es gebe in Coblenz noch viele Personen, die sich erinnerten, die Geschichte aus dessen Munde gehört zu haben.

Zahl herabgesetzt worden, doch wenigstens mit Wohlanständigkeit und Freudigkeit gefeiert werden sollten." Zugleich war gedroht, daß diejenigen, welche an diesen Tagen Arbeiten vornähmen, den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden würden. — Dieser Theilnahmlosigkeit ungeachtet führt die städtische Jahresrechnung vom Jahre VII der Republik (1799) 2016 Frk. 29 Cent. Ausgaben für „National- und Dekadenfeste" zu Trier auf.

Um schließlich eine Illustration jener Feste zu geben und den Geist zu kennzeichnen, der sich in denselben ausprägte, gebe ich in einer Beilage am Ende dieses Bandes (I. Beilage) die Lieder, die auf die Feste eines ganzen Cyclus, meistens von Bürger J. J. Stammel, dem abgefallenen Pfarrer von Gusterath, gedichtet und bei jenen republikanischen oder Nationalfesten in dem Dekadentempel, bei den Umzügen in den Straßen und unter Freiheitsbäumen gesungen worden sind.

Die Separatisten zu Trier und zu Niederemmel (1799).

Die traurigen Erfahrungen, welche die französische Regierung bisher bei Forderung des Eides der Treue bei der Geistlichkeit in Frankreich (1790) und in den Niederlanden (1797 u. 1798) zu machen Gelegenheit gehabt, sind bei dem Vorgehen derselben in unsrem Lande nicht unbeachtet gelassen worden. Allerdings waren die Länder links des Rheines 1798 auch noch nur eroberte und noch nicht von ihren rechtmäßigen Besitzern abgetretene Länder; daher war denn der in den vier rheinischen Departementen geforderte Eid weit unverfänglicher gestellt, als früher in Frankreich und den Niederlanden, wie wir oben gesehen haben, und ist daher auch von fast allen Geistlichen ohne Bedenken geleistet worden. Dessenungeachtet ist von ängstlichen und schwer zu belehrenden Gläubigen dieser von der Trierischen Geistlichkeit geleistete einfache Eid der Treue gegen die faktisch bestehende Gewalt mit jenem in Frankreich früher geforderten und von Papst Pius VI. verworfenen Eide auf dieselbe Linie gestellt worden, und dies um so mehr, als der populäre und hochgeschätzte Prediger Kronenberger, Augustinermönch zu Trier, mit ungewöhnlichem Freimuth die Grundsätze und das ganze Thun der Republikaner bekämpfte. Nach Allem, was seit Einführung der Republik in Frankreich gegen die Kirche und die christliche Religion geschehen war, konnte es nicht schwer fallen, die Republik, wie sie eben war, als eine Todfeindin der Religion darzustellen, und demnach auch den Eid der Treue gegen dieselbe in den Verdacht einer schweren Versündigung zu bringen. Daher hat es denn

zu Trier einzelne Personen und ganze Familien gegeben, die ihren Abscheu gegen die Republik und die Republikaner auch auf die Geistlichen, die den Eid geleistet hatten, übertrugen, die Sakramente von ihnen nicht mehr empfangen und ihrem Gottesdienste nicht mehr beiwohnen wollten, die sich kirchlich separirten, sich an einen nicht geschworenen Geistlichen anschlossen oder, wo ein solcher nicht vorhanden war, in einer sonst nicht benützten Kirche oder Kapelle sich zum Gebete versammelten. Hatte bereits der Eid der Geistlichen zu solcher Absonderung den Anstoß gegeben, so ist dieselbe mit größerer Schärfe herausgetreten, nachdem auch 1799 die sämmtlichen Schulen nach den republikanischen Grundsätzen eingerichtet worden, in denen die christliche Religion zu lehren, ja auch nur ein Wort von Christenthum zu sagen streng verboten war. Wir haben bereits oben in der Geschichte des Schulwesens gehört, wie Männer und Frauen sich der Eröffnung dieser ganz entchristlichten Schulen thätlich widersetzt haben und in Folge davon bestraft worden sind. Hat man in Paris und anderwärts Versammlungen heftiger Republikaner „Clubs" genannt und die Theilnehmer daran „Clubisten", bei denen es allerdings sehr unheilig zugegangen ist, so ist den Separatisten zu Trier der Name „heiliger oder frommer Club" zu Theil geworden, ohne Zweifel von den Republikanern spottweise beigelegt [1]). In Wahrheit aber waren die Personen und Familien, die damal in jene separatistische Richtung eingegangen, in jeder Beziehung, in ihrem bürgerlichen, kirchlichen und moralischen Charakter durchaus ehrbare und bei ihren Mitbürgern mit Recht hochgeachtete Leute; nur, daß es ihnen an der rechten Einsicht gefehlt hat.

Für die Urheber dieser Separation hat die Centralverwaltung zu Trier die Augustinermönche, an erster Stelle den Prediger Kronenberger, und für den Führer in der Bürgerschaft den Gastwirth und Brunnenleiter K . . n, nebst einem jenseits des Rheins gebürtigen Mann, Namens Brenner, gehalten. Daher hat denn die Verwaltung den Mönch Kronenberger sehr bald über den Rhein deportiren lassen. Nicht lange danach, nämlich am 25. August 1799, erklärte die Centralverwaltung öffentlich, die Mönche des Augustinerklosters, mit Ausnahme des Subpriors, machten einen formellen Mißbrauch von ihrem Beruf, um den Gemeingeist und die Ruhe des Saardepartements zu stören, unterstützt von einem gewissen K... zu Trier und einem Manne

[1]) Zu Niederemmel (an der Mosel) haben dieselben im Munde des Volkes „Knupperten" geheißen, was vermuthlich eben nur eine volksthümliche Corruption von „Clubisten" sein wird.

Namens Brenner; daher beschließe sie, daß Aloys Schäfer, Lambert Wagner, Basilius Barens, Pius Winnebeck, Hieronymus Schanus und Nicetius Ballmann, Mönche des Augustinerklosters zu Trier, über den Rhein deportirt werden sollten und nicht mehr zurückkehren dürften, wenn sie nicht als Spione behandelt werden wollten. Ludwin Endres und Melchior Bikles, Mönche jenes Klosters, und K..., Einwohner von Trier, seien unter besondre Aufsicht der Municipalität gestellt, und müsse letzterer sich jeden Tag der genannten Behörde zweimal stellen, ein ihm vorgelegtes Blatt unterzeichnen und dürfe ohne Erlaubniß nicht aus der Stadt gehen. In dem betreffenden Beschlusse waren ihm „religiöse Mummereien und fanatische Gänge (Bittgänge) und Reden" zur Last gelegt.

Da die Johanniter (Malteser) am Brückenthore beim Einrücken der Franzosen über den Rhein geflüchtet waren, so stand ihre Kirche leer und haben sich daher die Separatisten in dieser Kirche zu ihren gesonderten Andachten versammelt. Sofort ist die Centralverwaltung auch hier eingeschritten, indem sie am 21. Okt. 1799 der Municipalverwaltung die Weisung gegeben hat, die Kapelle St. Johann am Brückenthore zu schließen und Jedermann den Eintritt zu verbieten, „da sie den Fanatikern als Sammelplatz dienen könne, ihre Gaukeleien daselbst fortzusetzen, da an gewissen Tagen viele Menschen vor Anbruch des Tages darin zusammenkämen, und die Kapelle von keinem Priester bedient werde, der zur Rechenschaft gezogen werden könnte." Vorher schon, in den Monaten September und Oktober, hatten sich die Separatisten, da sie in die Kirchen nicht gehen wollten, zu Bittgängen durch die Straßen, an der Mariensäule bei Jesuiten, an dem Marktkreuz und an den Kirchthüren versammelt, unter allerdings auffälliger Gehabung ihres Führers, mit entblöstem Haupte, barfüßig, in einer Hand ein Crucifix, in der andern den Rosenkranz, laut betend durch die Straßen und knieend an den Kirchenthüren, so daß viele rauhe und freche Menschen darüber zu Thränen gerührt wurden, was dann aber die republikanischen Behörden um so mehr gegen diese Leute aufgebracht hat. Daher sind dieselben gegen die Führer mit Hausarrest, mit Einsperrung bei den Engelbrüdern und im Augustinerkloster eingeschritten. Und wenn der „Ankündiger für das Saar-Departement" die Widersetzlichkeit jener Leute gegen die neuen ganz entchristlichten Schulen so hart angelassen hat, so ist dies einer der vielen Beweise, daß es auch damal, wo an allen Straßenecken und in allen öffentlichen Bekanntmachungen die großsprecherische Devise — „Freiheit und Gleichheit" zu lesen war, Zeitungsschreiber und Zeitungen gegeben hat, die jedesmal auf Seite desjenigen oder jener Partei standen,

die eben die Gewalt in Händen hatte, und um Gunst und Geld jede Rechtszertretung zu beschönigen bereit waren.

So weit waren die Dinge bereits gekommen, als am 3. Dezember 1799 die Scenen in den Schulen zu St. Laurentius und Antonius vorgefallen sind, die wir früher berichtet haben, und über die ein förmlicher Prozeß zur Bestrafung der betreffenden Personen erhoben worden ist. Da die Bestraften in ihrem Thun nichts Verbrecherisches, nichts Strafbares zu erkennen vermochten, so haben sie sich auch durch Strafen von demselben nicht abhalten lassen. Unter dem 11. März 1800 haben K..., Schillinger und noch ein Dritter bei dem Präsidenten der Centralverwaltung den Antrag gestellt, er solle dafür sorgen, daß das Christenthum wieder in den Schulen gelehrt werde, wie früher. Der Präsident selber ließ sich nicht sehen, hat vielmehr durch seinen Schwager die Antragsteller damit abweisen lassen, daß diese Einrichtung der Schulen ihm von der Regierung (zu Paris) zugekommen sei, und sie sich daher dorthin wenden möchten.

In der Fastenzeit des Jahres 1800 hielten die Separatisten Morgens zwischen 4 und 6 Uhr Bittgänge nach h. Kreuz, laut betend und unter Vortragung eines Crucifixes; und abermal wurde am 8. April der Führer verhaftet und im Krahnen auf drei Tage eingesperrt. Es sollte aber noch ärger kommen. Am 31. Mai führte K... eine kleine Prozession aus der Neugasse auf die Simeonsgasse zu, bei der zwölf Kinder brennende Kerzen trugen und laut durch die Stadt gebetet wurde; das Ziel war die Wallfahrtskirche zu Eberhards-Clausen. Als der Zug am 1. Juni, dem Pfingstfeste Abends gegen 8 Uhr, zurückkehrte, ordnete sich derselbe wieder am Simeonsthore zur Prozession, obgleich der sogleich zur Stelle sich findende Polizei-Commissär die dringendsten Vorstellungen dagegen machte. Laut betend zogen die Leute, ungefähr 29 Personen, in die Stadt bis zu dem Marktkreuze, wo sie niederknieten. Als sie eben die Litanei vom Herzen Jesu sangen, kam der hier in Garnison stehende französische General, schlug mit seinem Stock in die Versammlung, ließ den Stockdegen ausspringen und stach nach den Betern; etliche Gensdarmen waren schnell zur Hand und gebrauchten ihre Säbel, und verwundeten mehre Personen. Hinzugekommene Bürger suchten den General und den Commandanten der Gensdarmerie zu besänftigen, aber auch einige der Zuschauer wurden mißhandelt. Der Führer und mehre Theilnehmer wurden hierauf wieder eingezogen, im Krahnen festgesetzt und am 2. Juli mit auf den Rücken gebundenen Händen vor Gericht geführt. Als beim Ausgang aus dem Gefängnisse K. den Rosenkranz zu beten anfing und die Gensdarmen ihn durch Schlagen und Stoßen

davon abzuhalten suchten, ist unter den herbeigelaufenen Leuten im Krahnen ein solches Murren über die brutale Behandlung sonst so ehrenwerther Personen entstanden, daß der Polizei-Commissär seine Noth hatte, die Schiffer von Thätlichkeiten abzuhalten. Am 2. Juli wurden die Angeklagten von dem Zuchtpolizeigerichte verurtheilt; K... zu 6 Monaten Einsperrung, Ludwig Schillinger zu 3 Monaten und 150 Frk.; Joh. Delwing zu 1 Monat und 125 Frk.; ebenso Nic. Soner, P. Franz Bartholemy und Agnes Niklu; Conrad Walter, Elisab. Röder und Jak. Claus sind freigesprochen worden.

Nach diesem Vorgange begegnen uns die Separatisten wieder unter dem 19. Juli 1801, und zwar in den Akten des Generalvicariats. Der zu einer Paterswahl in das Alexianerkloster im Krahnen als Commissarius abgeordnete Assessor Simon nämlich berichtet dem Generalvicariat schriftlich, die anberaumte Wahl habe nicht vor sich gehen können, indem dieselbe durch den sogenannten „frommen Club", worunter die Alexianerbrüder Johannes und Palmatius seien, vereitelt worden. Darauf hin stellt Simon den Antrag, diesen Club, der von dem Brunnenleiter K... geleitet werde, aus der Alexianerkirche, sobald der gewöhnliche Gottesdienst zu Ende sei, abzuweisen; sodann dem Priester Lacomparte, als der den Club bediene, allenfalls sub poena suspensionis zu verbieten, besagtem Club fernere Dienste zu leisten. Eben diese Bitte hat auch der Bürger Kiefer, Nachbarmeister im Krahnen, im Namen der dortigen Einwohner eingebracht. Daraufhin hat der Assessor Simon von dem Generalvicariat den Auftrag erhalten, den Alexianerbrüdern mündlich zu bedeuten: 1) dem sogenannten frommen Club außer den Stunden ihres gewöhnlichen Gottesdienstes weder von innen noch von außen die Kirche zu seinen Privatandachten zu öffnen; 2) nicht zuzulassen, daß auch zu andern Stunden Gebete, die von der Kirche nicht gut geheißen seien, von diesen eigensinnigen Leuten hergesagt würden; sodann wäre 3) dem Priester Lacomparte schriftlich zu bedeuten, demselben keine fernere Dienste mehr zu leisten [1]).

Es scheint, daß Lacomparte der letzte Geistliche gewesen ist, der den Separatisten Dienste geleistet hat; und da Kronenberger und die übrigen wenigen Geistlichen, welche den Eid der Treue 1798 verweigert hatten, bereits längere Zeit über den Rhein deportirt worden, so waren die Separatisten, ungefähr achtzig Familien, sich selber überlassen. Da dieselben mit blindem Mißtrauen gegen Alles, was von der französischen Regierung kam, erfüllt waren, so haben sie auch dem

[1]) Unter dem 29. Juli erklärten die Alexianer, die erhaltene Weisung schuldigst respektiren zu wollen, protestirend, daß sie an dem Eigensinn einiger ihrer Mitbürger gar keinen Antheil nähmen.

zwischen Pius VII. und der Republik abgeschlossenen Concordate nicht getraut und den 1802 eingetretenen Bischof Carl Mannay nicht für einen rechtmäßigen Bischof gehalten. Erst nach und nach ist es doch gelungen, einzelne Personen und Familien zur Kirche zurückzubringen. Andre sind bis zu ihrem Lebensende in der Trennung verharrt.

Es begreift sich, wie in einer größern Stadt, wo die Separatisten durch mannigfaltigen Verkehr auf Umgang und gegenseitigen Gedanken-austausch mit den übrigen Mitbürgern angewiesen waren, sich nach und nach ihre Vorurtheile abschwächen, ihre verkehrten Ansichten allmälig schwinden mußten, und demnach in demselben Maße ihre Partei immer mehr an innerem Zusammenhalt verlor und nach ungefähr zwanzig Jahren nur mehr wenige ganz vereinzelte Anhänger der Separation übrig waren. Eine weit größere Hartnäckigkeit hat aber die Partei der Separatisten in der Gemeinde Niederemmel an Tag gelegt, weil hier eben jene Einwirkungen des gesellschaftlichen Lebens fehlten, die zu Trier die schnellere Auflösung der Separatisten-partei herbeigeführt hatten. Nicht allein haben zu Niederemmel jene auflösenden Einwirkungen gefehlt, sondern es ist auch noch der Umstand hinzugekommen, daß es hier der Pfarrer gewesen ist, der die Spaltung in seiner Pfarrgemeinde bewirkt, und auch nach seiner Deportation bis zu seinem Lebensende mit beispiellosem Eigensinn durch Zuschriften an die Separatisten und Unterredungen mit Abgeordneten derselben fortgesetzt und befestigt hat, während zu Trier die Spaltung durch Augustinermönche hervorgerufen worden war, die nach ihrer Deportation auf die rechte Rheinseite keine Verbindung mehr mit den Separatisten hatten. Pfarrer zu Niederemmel war aber Carl Anton Feyen, geboren zu St. Wendel im Jahre 1749. Daß er den zu Ende des Jahres 1798 geforderten Eid nicht geleistet, hatte, wie es scheint, noch keine auffallende Folgen gehabt; anders aber ist es gekommen, als am 9. Januar 1800 auch die Primärschule zu Niederemmel nach den republikanischen Grundsätzen, mit gänzlicher Ausschließung alles Religionsunterrichtes, eingerichtet werden sollte. Bisheran hatte nämlich der Frühmesser zu Niederemmel gewöhnlich auch die Schule gehalten, und war eben damal der vor etwa 12 Jahren hier in Clarissen gestorbene Herr Kirscht aus Meckel Frühmesser in jener Pfarrei und hatte die Schule versehen. Jetzt aber mußte derselbe zurücktreten, um dem neuen Lehrer, Nicol. Klasen aus Leiwen, früher Schullehrer in Neef an der Mosel, gebildet in der ehemaligen Normalschule zu Coblenz, Platz zu machen. Feyen erklärte zuerst diesem Schullehrer, daß er die Primärschule nicht anerkenne; sodann legte er seiner Pfarrgemeinde den Regierungsbeschluß über Einrichtung der Schule vor,

und zeigte ihr, daß dieselbe den Grundsätzen der christkatholischen Religion zuwider sei und es gegen seinen Eid als katholischer Priester gehe, eine Schule anzuerkennen, die Christus und das Christenthum aus sich verbannt habe. Und als hierauf Herr Doufner aus Mühlheim als Regierungscommissär die Schule amtlich eröffnen und den Lehrer einführen wollte, protestirte Feyen mit dem größten Theile seiner Pfarrgemeinde in dem Schulsaale feierlich gegen die Schule, unter Berufung auf den unchristlichen Geist derselben und mit dem Hinzufügen, daß hier — „noch erst ein besiegtes, aber noch nicht mit Frankreich vereinigtes Land sei, und die Bewohner eines noch nur besiegten aber nicht vereinigten Landes nach dem Völkerrecht beanspruchen könnten, bei ihrer alten Verfassung, Einrichtung und bei ihrem Glauben belassen zu werden. Demnach wollten sie keine Primärschule, sondern wollten ihre alte katholische Schule behalten" (27. April 1800). Als nun aber die Regierung voranging, das Schulhaus für die Primärschule in Beschlag nahm und das früher ausgeworfene Gehalt mit Bürgernutznießung dem neuen Lehrer Klasen überwies, hat die Gemeinde über Verletzung ihres Eigenthums Klage erhoben. Im Gefolge längerer Verhandlungen hat endlich die Regierung unter dem 13. Juni 1801 den Pfarrer Feyen zur Deportation über den Rhein verurtheilt und am 28. d. M. resp. am 1. Juli die Abführung bewerkstelligt.

Der Pfarrer Feyen hatte aber bis dahin Zeit genug gehabt, seinem Anhange in der Pfarrei, einem namhaften Theile sämmtlicher Pfarrgenossen, die Scheingründe seiner Trennung so tief einzuprägen, daß sie dieselben fortwährend vorzubringen wußten und mit denselben alle bessere Belehrung von sich wiesen. Nach der Deportation des Pfarrers erklärten die Separatisten: „Wir vermeiden alle jene Geistlichen in geistlichen Handlungen, welche die Primärschule der Franzosen anerkannt haben, weil diese sich als Lehrer falscher und gottloser Grundsätze vor aller Welt erklärt haben. Wir vermeiden jene Geistlichen in allen geistlichen Handlungen, welche den Eid, den die Republik am 10. Dez. 1798 zu Trier von den Geistlichen und den Civilbeamten gefordert hat, ohne Vorbehalt des Glaubens geleistet haben." Und nachdem an die Stelle des deportirten Pfarrers ein andrer Geistlicher in die Pfarrei gesetzt worden, erklärten die Separatisten: „Wir vermeiden auch alle Geistlichen, die nach gewaltsamer Vertreibung der rechtmäßigen Vorgänger nach republikanischen Gesetzen eingeführt worden; denn diese sind intrusi." Ebenfalls mieden sie jene Geistlichen, die durch Unterschrift mit der Republik vereinigt zu werden gewünscht hätten; denn dieses sei Eidbrüchigkeit gegen die rechtmäßige Regierung

gewesen und Einverständniß mit den unchristlichen Grundsätzen der Republik. Ebenfalls jene Geistlichen, welche dem Götzendienste in Dekadentempeln und dem Pflanzen von Freiheitsbäumen beigewohnt hätten. Endlich auch alle jene Geistlichen, die ihre Sendung von dem jetzigen Generalvicariate zu Trier erhalten hätten, da dasselbe obigen Eid abgelegt und dadurch seine Gerichtsbarkeit verloren habe. Für alles dieses beriefen sie sich auf das Breve des Papstes Pius VI. vom Jahre 1791, und zwar so, daß sie sagten, die Grundsätze der Republik seien im Jahre 1797 (soll heißen 1798) zu Trier dieselben gewesen, wie 1791 in Frankreich; und wer daher obigen Eid ohne Vorbehalt des Glaubens geschworen habe, bekenne sich zu den condemnirten Grundsätzen der Republik und sei schismatisch. Sonach seien auch alle nach den republikanischen Grundsätzen von den Gemeinden gewählten Pastoren keine rechtmäßigen, sondern schismatische, sakrilegische, wenn auch das Generalvicariat zu Trier ihnen ad interim Gerichtsbarkeit ertheilt habe.

Inzwischen hatte das Generalvicariat zu Trier seine liebe Noth mit dem frommen Club zu Niederemmel wie mit dem zu Trier. Als Feyen deportirt wurde, hatte er seinem separatistischen Anhange einen nichtgeschworenen Geistlichen bezeichnet, von dem sie sich die Sakramente sollten spenden lassen. Als daher das Generalvicariat den Priester Feilen als Pfarrer in Niederemmel eingesetzt hatte, wollten die Separatisten diesen nicht als Pfarrer anerkennen, sondern betrachteten den durch Feyen bei seiner Abreise bestellten Geistlichen als ihren Pfarrverwalter. Auf die darüber von dem Landdechanten Hau zu Piesport gemachte Anzeige, ließ das Generalvicariat den sämmtlichen Pfarrkindern zu Niederemmel die Weisung zugehen, daß nach den geistlichen Satzungen kein Seelsorger befugt sei, bei längerer Abwesenheit einen andern Geistlichen statt seiner anzuordnen; daß sie demnach nicht jenen, den ihr abwesender Pastor allenfalls bestellt haben möge, sondern nur den, dem das Generalvicariat wirklich die Seelsorge anvertraut habe, als ihren rechtmäßigen Pfarrverweser anzusehen hätten. Demzufolge könnten die Pfarrkinder, nach Vorschrift des allgemeinen Kirchenraths im Lateran ihre Ostern nur in ihrer Pfarrkirche gültig halten. Endlich wurden alle ohne Unterschied nachdrücklich ermahnt, nach der Lehre des Apostels Zwistigkeiten, Eifersucht, Zanksucht, öffentliche und heimliche Verläumdungen weit von sich abzuthun, indem Gott kein Gott der Unordnung und des Zankes, sondern des Friedens und der Ordnung sei (26. März 1801)[1]).

[1]) Dieses war noch vor der eigentlichen Deportation des Pfarrers Feyen geschehen, nämlich zu der Zeit, wo derselbe gefangen nach Trier abgeführt, vor Gericht gestellt

Aehnlich wie die Separatisten zu Niederemmel haben sich auch die zu Trier um dieselbe Zeit um einen nichtgeschworenen Geistlichen umgesehen, um von solchem die Sakramente zu empfangen. Solche fanden sich noch in den Franziskanerklöstern zu Beurich und zu Wittlich. Dies ersehen wir aus einem Schreiben des Generalvicariats vom 25. April 1801 an den P. Ludwin Terzweich in Beurich, worin demselben die Cura auf drei Jahre gegeben wird, mit dem mandatum inhibitorium unter Strafe der Suspension, „den sogenannten frommen Club in seiner Widersetzlichkeit gegen seine Seelsorger nicht mehr zu unterstützen, sondern jedesmal, wenn diese Leute nach Beurich kämen, dieselben an ihre Pastoren zurückzuweisen.“ Aehnlich hat sich ein Franziskaner zu Wittlich bezüglich des Clubs in Niederemmel benommen. Unter dem 19. Nov. 1801 hat der Pastor Casel von Minheim mündlich vor dem Generalvicariate referirt, der Franziskaner Florimund Christen zu Wittlich fahre noch immer fort, den sogenannten frommen Club zu Niederemmel in seinem Eigensinn zu unterstützen und habe sich in seiner und seines Küsters Matth. Petri Gegenwart in seinem Pfarrhause mehre anzügliche Ausfälle gegen das Generalvicariat erlaubt. Hierauf wurde dem Quardian zu Wittlich die Weisung überschickt, den besagten Franziskaner zur Rechtfertigung aufzufordern, und falls die Denuntiation gegründet, ihm sub poena suspensionis ipso facto incurrendae aufzugeben, die unter jene eigensinnigen Leute verbreiteten Grundsätze bald möglichst wieder zurückzunehmen.

Nachdem die französische Republik in dem Conkordate mit dem Papste Pius VII. 1801 Frieden mit der Kirche geschlossen hatte, hätte man erwarten können, daß Feyen seine Sonderstellung aufgeben und auch seine Anhänger zur Rückkehr unter die Anordnungen der Kirche auffordern werde. Dies hat er aber nicht gethan, vielmehr dem neuen Bischofe von Trier, Carl Mannay, ebenso wie bisher dem Generalvicariate, sich gegenüber gestellt, hat ihn nicht für einen rechtmäßigen Bischof und alle unter ihm stehenden Geistlichen nicht für rechtmäßige Priester angesehen, und fuhr fort, von Bornhofen aus, wo er sich niedergelassen hatte, seine Anhänger in ihrer Separation und Widersetzlichkeit zu befestigen. Clemens Wenceslaus hatte im Jahre 1802, der Aufforderung des Papstes Folge leistend, auf seinen erzbischöflichen Sitz zu Trier Verzicht geleistet; dabei aber war ihm der auf der rechten Rheinseite gelegene Theil seines bisherigen Sprengels noch verblieben, den er durch ein erzbischöfliches Generalvicariat zu Limburg administrirte.

---

und verhört worden war. Am 10. April 1801 war er wieder entlassen worden, bis zu Ende Juni die Deportation über den Rhein erfolgt ist.

Und da Bornhofen, wo Feyen sich aufhielt, unter jenes Generalvicariat gehörte, so wandte sich Carl Mannay mit seinen Beschwerden an dasselbe, worauf im Juni 1803 der Erzbischof Clemens Wenceslaus die Weisung an Feyen, den ehemaligen Pfarrer von Niederemmel, ergehen ließ, worin er ihm unter Strafe der Suspension untersagte, seinen frühern Pfarrgenossen und irgend welchen Franzosen die Sakramente zu spenden oder auch nur Privatgespräche mit ihnen zu führen, um sie gegen ihren Bischof und Pfarrer aufzuhetzen. Dem Bischofe von Trier verweigerte Feyen aber Gehorsam aus dem Grunde, wie er in zwei Verantwortungsschreiben an das Generalvicariat zu Limburg erklärte, weil derselbe und jeder unter ihm stehende Pfarrer durch Annahme und Beschwörung der französischen Gesetze feierlich erklärt habe, daß er die Kirche Christi nicht hören wolle, es sei denn, daß sie mit den französischen Gesetzen in Einklang sei; man möge nur Art. 3 der „organischen Artikel" vergleichen; wer diese Artikel angenommen, beschworen habe, der habe damit erklärt, daß er die Kirche nicht hören und ihr nicht folgen wolle, als nur, wenn sie in Uebereinstimmung mit den französischen Gesetzen lehre, befehle und verfahre. Da nun aber obiges Verbot von dem Erzbischof Clemens Wenceslaus ausgegangen war, gegen den Feyen die Einwendungen nicht vorbringen konnte, welche er gegen Carl Mannay geltend zu machen suchte, so hatte er sich jetzt auch gegen das erzbischöfliche Generalvicariat zu verantworten, wenn er dem Verbote nicht Folge leisten wollte. Er schrieb daher an das Generalvicariat, er habe unter dem 21. Juni 1803 seine Grundsätze über die gallikanische Kirche demselben dargelegt, offenbar Lehren der katholisch-römisch-apostolischen Kirche; das Generalvicariat halte nun entweder die Grundsätze der gallikanischen Kirche für gut und richtig, wie aus seinem Befehle hervorzugehen scheine, oder es halte dieselben nicht für richtig. Im ersten Falle könne er das hochw. Generalvicariat zu Limburg nicht mehr für seine geistliche Obrigkeit anerkennen; halte aber das Generalvicariat die Grundsätze, die er als Grundsätze der gallikanischen Kirche dargelegt habe, und die dem Glauben und den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider seien, auch für falsche Grundsätze, dann sehe er nicht ein, wie er einen Befehl annehmen könne, der ihm zu schweigen gebiete, wenn er auch sehen müsse, daß seine Pfarrkinder durch sein Schweigen verloren gingen. Er erkläre also, daß er den Befehl in keiner Weise annehmen könne und nicht annehme (1. Juli 1803). Dem Dechanten Kün zu Camp, der das Commissorium erhalten hatte, Feyen nochmal zu einer Erklärung aufzufordern, wiederholte derselbe am 19. Juli dieselbe Erklärung, die er dem Generalvicariate gegeben hatte.

Am 14. Oktober that er dasselbe, mit dem Hinzufügen, er habe keinen Fehler begangen, könne nicht gestraft werden; im Uebrigen sei er bereit, Alles über sich kommen zu lassen, sei es Excommunication, Suspension, und Landesverweisung. Was er aber so herausgefordert, das ist unter dem 5. November (1803) erfolgt, nämlich der Befehl der fürstlichen Regierung zu Ehrenbreitstein, unterzeichnet von Eschermann, an das Amt zu Wellmich, dem ehmaligen Pfarrer von Niederemmel Feyen zu bedeuten, daß er das Land zu verlassen habe, und im Weigerungsfalle ihn über die Grenze zu schaffen.

Bis zu diesem Stadium mußte ich die Geschichte der Separatisten, ohne Unterbrechung durch andre gleichzeitige Begebenheiten, fortführen, um die Stellung desselben vollständig im Zusammenhange zu bezeichnen. Da das Schisma zu Niederemmel aber noch lange fortgedauert und erst 1861 seine Endschaft erreicht hat, so verweise ich die fernere Geschichte desselben, um an dieser Stelle den Fluß der gleichzeitigen Begebenheiten nicht unverhältnißmäßig lange zu unterbrechen, in eine Beilage (die II.) zu Ende dieses Bandes.

Frankreich erhält eine Consularregierung (1800).

Mit der Rückkehr Buonaparte's aus Aegypten am 16. Oktober 1799 hat die Geschichte der französischen Republik eine andere Wendung genommen. Nachdem er siegreich gegen die Türken und Mamelucken bis nach Syrien vorgedrungen war, kamen ihm Nachrichten über unglücklichen Verlauf der Dinge in Frankreich zu, von den Niederlagen französischer Armeen in Italien, dem Verluste mehrer eroberter Provinzen und den von neuem ausgebrochenen Kämpfen der jakobinischen und der royalistischen Partei im Innern. Seit dem 4. September hatte die jakobinische Partei eine neue Verfolgung gegen die Priester, die Royalisten und die kirchlich Gesinnten betrieben und war in Folge davon auch wieder die Vende in vollem Aufstande begriffen. Das Directorium zu Paris war wegen seiner Räubereien und seiner Unsittlichkeit verhaßt in Europa und verachtet in Frankreich selber. Sobald Buonaparte sich die Dinge in der Nähe angesehen hatte, beschloß er das Direktorium zu stürzen und der Republik eine neue Regierung zu geben. Der 18. Brumäre (9. Nov. 1799) war der Tag, an welchem er den Schlag ausführte, das Direktorium stürzte und den Rath der Fünfhundert, der sich widersetzen wollte, mit den Waffen auseinander trieb. „Seit zwei Jahren wird die Republik übel verwaltet," hieß es in der Proklamation Buonaparte's an die Soldaten in Paris; und am Tage darauf erklärte der Rath der Alten: „Es besteht kein Direk-

torium mehr; der gesetzgebende Körper erwählt provisorisch eine consularische Vollziehungs-Commission, bestehend aus den Bürgern Sieyes, Roger-Dukos und Buonaparte, General, die den Namen „Consuln der fränkischen Republik“ führen sollen.

Sogleich bei den ersten Maßregeln Buonaparte's als ersten Consuls hat Frankreich zum erstenmal nach Jahren wieder frei aufgeathmet und Hoffnung auf eine bessere Zukunft geschöpft. Versöhnung der Parteien, Wiederherstellung des Friedens, der Ordnung und des gesunkenen Credits im Innern war das Ziel, das er sich gesetzt hat, und hiefür hat er ganz geeignete Maßregeln ergriffen, indem er einerseits den Gelüsten der Revolutionäre Zügel angelegt, andrerseits den gewaltsam unterdrückten Wünschen der kirchlich Gesinnten gerecht geworden ist. Seine erste Regierungshandlung war die Befreiung und Zurückberufung der wegen Abneigung gegen das Treiben der Republikaner eingekerkerten oder verbannten Priester. Am 28. Dezember ließ er wieder alle Kirchen dem christlichen Gottesdienste öffnen und kehrten bald gegen 20,000 Priester aus der Verbannung und aus den Kerkern an die Altäre zurück. Ebenso erlaubte er den Emigrirten ungekränkte Rückkehr nach Frankreich, wenn sie sich von der Emigrantenliste wollten ausstreichen lassen. Auch sollte fortan von den Priestern nur mehr ein einfacher, die Gewissen nicht verstrickender Eid der Treue gegen die Constitutionen gefordert werden. Zu besondrer Ehre gereicht es ihm, daß er das abscheuliche Fest des 21. Januar (der Hinrichtung des Königs) sogleich abgeschafft hat; ebenso, daß er die bereits sechs Monate unbeerdigt zu Valence stehende Leiche des in Gefangenschaft verstorbenen Papstes Pius VI. mit allen christlichen Ehrenbezeugungen hat bestatten lassen. Die fränkische Republik erhielt jetzt eine neue Constitution und eine einfachere Regierung, von der die verderblichen demokratischen Elemente möglichst ausgeschieden waren. An die Stelle der von unten gewählten und berathschlagenden Beamten traten jetzt solche, die von dem ersten Consul gewählt wurden und zu befehlen hatten. Jedes Departement erhielt einen Präfekten, der Canton einen Unter-Präfekten und die Gemeinde einen Maire.

Unter dem 6. Mai 1800 ist diese neue Organisation auch in den vier rheinischen Departementen eingeführt worden. In der Publikation des betreffenden Gesetzes zu Trier heißt es: „Jedes Departement hat einen Präfekten, einen Präfekturrath und einen allgemeinen Departementalrath. Der Präfekt hat allein die Verwaltung zu führen. Der Präfekturrath besteht zu Trier aus drei Personen und erkennt über die Gesuche von Privatpersonen um Freisprechung oder Verminderung ihres Antheils an den direkten Steuern, über Streitigkeiten bei öffent-

lichen Arbeiten, über Begehren der Gemeinden, ihre Klagsachen vor Gericht bringen zu dürfen; sodann über streitige Fälle in Betreff der Nationalgüter. Wenn der Präfekt dem Präfekturrath beiwohnt, so hat er den Vorsitz, und sind die Stimmen getheilt, so gibt er den Ausschlag. Der allgemeine Departementsrath versammelt sich jedes Jahr zu einem Zeitpunkt, den die Regierung bestimmt und dauert nur fünfzehn Tage. Derselbe vertheilt die direkten Steuern auf die Gemeindebezirke, er spricht über die Gesuche zur Verminderung, welche von den Gemeinden eingereicht werden, revidirt die jährliche Rechnung des Präfekten und gibt seine Meinung über die Bedürfnisse und den Zustand des Departements zu erkennen. Unser Departement ist in vier Gemeindebezirke eingetheilt, in jene von Trier, von Prüm, von Saarbrücken und von Birkenfeld. Jeder Bezirk hat einen Unterpräfekten, außer jenem von Trier, wo der Präfekt zugleich auch Unterpräfekt ist. Der Unterpräfekt hat die Verrichtungen, welche bisher von den Municipalitäten versehen wurden, mit einigen Abänderungen. In jedem Bezirk gibt es einen Bezirksrath, der zu einer von der Regierung zu bestimmenden Epoche sich versammelt, dessen Sitzung höchstens 14 Tage währet. Dies Collegium vertheilt die direkten Steuern unter die Städte, Dörfer und Flecken des Bezirks, durchgeht die Jahresrechnungen des Unterpräfekten . . Die alten Benennungen: Städte, Flecken, Dörfer u. s. w. sind wieder hergestellt; jede Stadt, Flecken oder Dorf hat einen Maire (Bürgermeister) und einen Adjunkten, wenn deren Bevölkerung nicht über 2,500 Einwohner geht; in den Städten von 2,500 bis 5,000 Einwohnern ist ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten von 5,000 bis 10,000 Einwohnern, wie zu Trier, ist noch überdem ein Polizei-Commissär . . . Jede Stadt, Dorf, Flecken hat einen Municipalrath, der z. B. in Trier aus 30 Personen besteht... Der erste Consul zu Paris ernennt die Präfekten, die Präfekturräthe, die Glieder der Departementsräthe, den Generalsecretär des Präfekten, die Unterpräfekten, die Glieder der Bezirksräthe, die Maires und Adjunkten in den Städten, die mehr als 5000 Seelen haben. In den andern ernennen die Präfekten die Maires, Adjunkten u. s. w. Die Besoldung des Präfekten zu Trier besteht in 8000 Frk., der Präfekturräthe in 1200 und der Unterpräfekten unsres Departements in 3000 Franken" [1]).

Nachdem Buonaparte im Winter die Ordnung in Frankreich wiederhergestellt hatte, begab er sich im Frühjahre 1800 wieder auf den

---

[1]) Ankünd. für das Saar-Dep. VIII. Jahr, No. 58. Der erste Präfekt des Saar-Departements war Beron d'Ormechville. Generalsecretär Zegowitz; Präfekturräthe waren Labourdiniere, Gerhards und Compagnot.

Kriegsschauplatz nach Italien. Das Waffenglück ist ihm wieder günstig und in einem Feldzuge entreißt er den Oesterreichern wieder alle Vortheile, die sie und die Russen das Jahr vorher gewonnen hatten (Schlacht bei Marengo den 14. Juni). Oesterreichs Unglück vollendet sich durch die Niederlage bei Hohenlinden; es mußte sich zu dem Frieden mit Frankreich zu Luneville (9. Februar 1801) bequemen, und das linke Rheinufer förmlich an die fränkische Republik abtreten.

Das Trierische Land wird förmlich mit Frankreich vereinigt (1801).

Die Länder des deutschen Reiches auf der linken Seite des Rheines hatten nun schon so lange unter den Lasten und Leiden des Krieges geseufzt, daß das Verlangen nach Ruhe und Frieden den Schmerz über die Lostrennung vom Reiche fast gänzlich verstummen machte. Am 20. Pluv. IX (9. Febr. 1801) war zu Lüneville zwischen dem deutschen Kaiser und Napoleon Friede geschlossen und darin das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden; am 20. Germ. (10. April 1801) wurde der Friedensschluß zu Trier feierlich publicirt. Wollte man die Freude über den Frieden und die definitive Vereinigung der vier neuen Departemente mit Frankreich nach den bei dieser Publikation durch die Beamten veranstalteten Feierlichkeiten, Festreden und Festgedichte beurtheilen, so müßte man allerdings annehmen, es sei keine Spur von Schmerz über die Trennung von dem deutschen Vaterlande empfunden worden. Am Vorabende um 6 Uhr und am Tage der Publikation selbst um 5 Uhr Morgens wurde die Feierlichkeit durch das Läuten aller Glocken und Abfeuern von Böllern angekündigt, die dreifarbige Fahne auf dem Gangolphsthurme aufgepflanzt; um 10 Uhr versammelten sich alle Civil- und Militairbeamten in Amtskleidung im Dekadensaale, die Truppen waren in Parade aufgestellt, und so wurde zwischen Symphonien und patriotischen Gesängen der Friedenstraktat zuerst in jenem Saale vor den Behörden und sodann auf allen öffentlichen Plätzen der Stadt, zuletzt auf dem Kornmarkte publicirt und hier zum Andenken an den Frieden eine Linde gepflanzt. Der Maire der Stadt, A. J. Recking, verkündigte sodann, daß dieser Platz fortan „Vereinigungsplatz“ (place de la reunion) und die Johann-Philippsstraße „Friedensstraße“ heißen solle [1]). Der

[1]) Die Linde ist längst verschwunden; die auf der Ecke vor dem Gemeindehause angebrachte Inschrift (place de la reunion) hat sich länger erhalten, ist aber auch

Stadtmagistrat bewerkstelligte noch eine Zuthat zu dem Festprogramme, die wohlthuend an die Art und Weise erinnert, wie in bessern Zeiten öffentliche Festlichkeiten begangen zu werden pflegten. Nachmittags nämlich wurden in dem Bürgerhospitale 1100 Stück Brod, jedes zu 3 Pf. nebst einer gewissen Summe Geldes unter die Stadtarmen, gemäß den von den Nachbarmeistern eingereichten Listen, vertheilt. Illumination der öffentlichen Gebäude und ein Ball im Dekadensaale mit drei Franken Eintrittsgebühren, dessen Ertrag ebenfalls für die Hausarmen bestimmt, machten den Schluß des Festes. J. J. Stammel suchte den Tag in nachstehendem Festgedichte zu verherrlichen:

1) Mit des Lenzens erster Wonne,
Hold wie Gottes milde Sonne
Lächelst du der Erde zu!
Endest tief gefühlte Leiden,
Bringst uns längst vermißte Freuden,
Stille Eintracht, süße Ruh!

2) Saaten keimen, Heerden grasen,
Wo noch erst in wildem Rasen
Menschenblut in Strömen schwoll;
Und von Höhen tönen wieder
Sanfte, frohe Segenslieder,
Wo nur Mordgeheul erscholl.

3) Krieger, die in Schlachten stürmten,
Leichen hoch auf Leichen thürmten,
Bieten zum Verein die Hand:
Ziehen hin in froher Schaare,
Mit dem Siegeskranz im Haare
Friedlich in ihr Vaterland.

4) Bauen segnend ihre Erde,
Ihnen lohnt für die Beschwerde
Sanfte Ruh' am eig'nen Heerd,
Und der Dank von Millionen,
Und der Segen ferner Zonen,
Wo man Menschenwürde ehrt.

5) Steiget man nur über Leichen,
Holde! um dich zu erreichen,
Freiheit! in dein Heiligthum?
Müssen Tausende erst sinken,
Eh' uns deine Fahnen winken,
Palmen sprießen deinem Ruhm?

6) Nein, der Weisheit sanfter Flügel
Weilet gern am stillen Hügel,
Wo sie bei dem Forscher ruht;
Aber naht mit feilen Händen,
Ihr Elisium zu schänden
Sich des Lasters Höllenbrut:

7) Dann, dann ruft sie zum Gefechte
Für entweihte Menschenrechte,
Rächend hebt sie ihre Hand:
Ueber Trümmer halber Welten
Führt sie ihre treuen Helden
In's befreite Vaterland.

8) Menschen ehrt in Menschen wieder
Gottes Abstrahl: blickt hernieder
Auf die Opfer eurer Wuth!
Wehret nicht des Geistes Fluge,
Scheidet Wahrheit von dem Truge,
Schätzt der Menschheit schönstes Gut!

9) Ha! dann feiern wir hienieden
Bald den großen Völkerfrieden
Und der Staaten Harmonie:
Dann beginnt die schöne Blüthe
Bessrer Zeiten: Herzens Güte
Löst das Band der Eintracht nie.

10) In der Mutter sanftem Schooße
Theilen wir mit deinem Loose,
Große Franken-Nation!
Einverleibt in deinem Bunde
Schlaget sie, die Rettungsstunde
Für Trebetens treuen Sohn.

---

jetzt übertüncht, und die Straße, die aus der Brodstraße auf den Kornmarkt führt, ist dem Volke unter dem Namen Friedensstraße unbekannt. Auch die Benennung „Platz Ormechville," die man damals dem Freihofe (am Dom), aus Schmeichelei gegen den Präfekten beilegte, ist gar nicht in das Volk übergegangen und ist daher ebenfalls völlig in Vergessenheit gerathen.

11) Bei den Schatten unsrer Ahnen
Schwören wir hoch deinen Fahnen,
Die am stillen Ufer weh'n:
Schwören Treue den Gesetzen,
Rache, wenn, sie zu verletzen,
Frevler kühn im Kampfe steh'n.

12) Woge hin im weiten Meere
Der Vergangenheit, o Zähre,
Für des Krieges Druck geweint!
Friede winkt dem Vaterlande,
Der am sanften Rosenbande
Die entzweiten Herzen eint.

Andere Gefühle, als die in dem vorstehenden Festgedichte von einem enthusiastischen Lobredner der republikanischen Freiheit ausgesprochen, waren es, die das edle Herz des Churfürsten von Trier, Clemens Wenceslaus, bewegten, als er die Kunde von jenem Friedensschlusse erhalten hatte. In einem vertraulichen Schreiben an den Weihbischof v. Pidoll vom 7. März (1801) von Dresden hat er dieselben ausgesprochen. „Auch mein Gemüth, schreibt er, wurde durch die hierüber erhaltene Gewißheit von Schmerz ganz durchdrungen, da ich dabei nicht so viel meine eigene Lage, als jenes harte Schicksal beherzige, welches mein gutes Erzstift, die Geistlichkeit, meinen ganzen Rath, Dienerschaft und treu anhängig gebliebene Unterthanen ganz zu Grunde drücket. Und da ich mir mit der Hoffnung nicht schmeicheln kann, daß durch die Dazwischenkunft irgend einer Macht unser Schicksal eine Abänderung noch erleiden könne, am allerwenigsten aber mit jener, daß die alte Ordnung der Dinge je zurückkehren werde, so habe ich mich den Verhängnissen der allerhöchsten Vorsehung gänzlich unterworfen, und in dem Entschluß nur Linderung meines tiefen Schmerzes gefunden, daß ich vor der Abtretung meiner Lande nichts unversucht lasse, wodurch die katholische Religion und derselben ungestörte Ausübung aufrecht erhalten, die Existenz meiner Dom- und Capitularstifte, Abteien, Klöster, wo nicht in statu quo et in corpore, wenigstens jene derselben gegenwärtigen Individuen durch Bestimmung einer ergiebigen jährlichen Pension lebenslänglich gedeckt und eine gleiche Pension meiner Civil- und Militair-Dienerschaft zugesichert werden möge. Ich habe zu diesem Ende meine letzten Kräfte aufgeboten und alle von mir noch abhangende Mittel und Wege bereits eingeschlagen. Der Himmel segne meine Bemühungen und gewähre denselben einen gedeihlichen Erfolg!

„Ich vermag ein weiteres nicht für das Wohl und Beste meiner nun, leider! abzutretenden Unterthanen noch beizutragen; und dieses ist, was mich auch bestimmt hat, meinen Reichstagsgesandten zur Ratification des vorliegenden Reichsfriedens ohne weiteres zu instruiren, da doch ein jeder Widerspruch von meiner Seite bei der gegenwärtigen allgemeinen Reichsstimmung von keinem Erfolge — wohl aber, in Rücksicht meiner oben geäußerten Wünsche und bereits geschehenen Einschreitungen von den nachtheiligsten Folgen ganz sicher gewesen

wäre; da weiter der befragte Friedensschluß durch einen vorgegangenen Abschluß des berüchtigten jüngern Rastadter Friedenscongresses nach der Reichsverfassung seine volle Bestätigung schon im voraus erhalten hatte, und zwar durch Einwirkung der vorzüglichsten meiner geistlichen Mitstände.

„Dieses sind die Betrachtungen, mein lieber Herr Weihbischof, welche Sie bei reiferm Nachdenken hoffentlich überzeugen werden, daß ich Jenes gutwillig einwilligen mußte, was eiserne Noth mir abdrang, und mein allenfallsiger Widerspruch nie würde verhindert, wohl aber die schon oben erwähnten nachtheiligsten Folgen gewiß erbracht haben. Sie werden sich ferner überzeugt halten, daß ich das Wohl meiner treuen Dienerschaft in keinem Punkte außer Acht gelassen, sondern in Allem mit rastloser Thätigkeit besorgt habe, so wie ich dasselbe auch noch ferner ununterbrochen besorgen und dabei Ihre ohnehin schon gedeckte Existenz gewiß nicht vergessen werde.

„Nehmen Sie die Versicherung zu Ihrer einstweiligen Beruhigung an; Sie empfangen meinen weitern gemessensten Auftrag anbei: diese meine Gesinnungen, diese meine fortwährenden Bestrebungen bei einer jeden Gelegenheit einem Jeden meiner Geistlichkeit, meines geist- und weltlichen Rathstandes, meiner Dienerschaft und einem Jeden meiner Unterthanen in meinem Namen und weiter zu erklären: wie sehr mir der Verlust meines Erzstifts auf dem linken Rheinufer zu Herzen gehe, und wie dankbar ich mich erinnere, daß fast die Allgemeinheit meiner biedern Trierer und Trierischen, mitten unter dem Sturme der Revolution, der deutschen Redlichkeit je treu geblieben sind und mir unvergeßliche Merkmale der Anhänglichkeit gegeben haben. Ich schließe und bin mit vieler Werthschätzung des Herrn Weihbischofs gutwilliger und wohlaffektionirter — (gez.) Clemens Wenceslaus."

Als die in diesem Schreiben niedergelegten Aeußerungen des Churfürsten durch den Weihbischof der Trierischen Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer bekannt geworden waren, hat dieselbe eine Adresse an denselben ergehen lassen, ihren tiefen Schmerz über die Trennung von ihrem geliebten Oberhirten bekundend. Es heißt darin: „Es ist nun endlich nach unzählig ausgestandenen Drangsalen über den mit einer aller Menschen Gedanken übersteigenden Art geführten Krieg ein Friedensschluß erfolget. Wie gewünscht man demselben längstens entgegensah, so erschreckend war der Inhalt für die Geistlichkeit, welche nun für immer von höchstihrem geliebtesten Erzbischof getrennt werden soll. Ein Schmerz, welcher alle der Geistlichkeit so häufig während des Krieges geschlagenen Wunden erneuert, deren Heilung diese von Höchstdenselben sehnlichst hoffte und gewiß zu erwarten hatte. Die

Sehnsucht zu Euer Churfürstl. Durchlaucht von der treuen und in jedem auch allerärgsten Sturm anhänglich gebliebenen Geistlichkeit ist so groß, daß diese sich auch noch nach geschlossenem Frieden mit einer möglich eintretenden Abänderung tröstete; allein das höchste Antwortschreiben, so Höchstdieselbe an den Herrn Weihbischof v. Piboll gnädigst zu erlassen geruht haben, enthält solche Aeußerungen, welche die Herzen aller Wohldenkenden auf das empfindlichste niederschlagen." Im weitern Verlaufe der Adresse macht die ober- und niedererzstiftische Geistlichkeit des linken Rheinufers ihrem Erzbischofe die Anzeige, daß sie zur Erhaltung ihrer Existenz eine Adresse an den ersten Consul nach Paris abgeschickt habe, und bittet den Erzbischof, diese selbst mit seinem Ansehen zu unterstützen und durch den Papst unterstützen zu lassen. Dann schließt die Adresse. „Euer Churfürstl. Durchlaucht ersehen gnädigst hieraus die noch fortwährende Anhänglichkeit des hiesigen geistlichen Standes, welchem auch nichts angenehmer und erfreulicher ist, als wenn wider die höchsteigene Vermuthung die vorige Verfassung, welche demselben die höchste Person Eurer Churfürstl. Durchlaucht theilhaftig machet, eintreten wird. Nicht eher sieht derselbe eine Trennung an, bis alle, ja alle ohne Ausnahme zu erdenkende Hilfe auf ewig verschwunden. Dieses Schicksal würde alsdann erst aber nur im Aeußern die Geistlichkeit von ihrem liebenswürdigsten Erzbischofe und Oberhirten dem Scheine nach trennen, das Innere derselben hingegen von der Zuneigung Euer Churfürstl. Durchlaucht auf keine Weise abbringen können."

Deutsch-patriotische Betrachtungen über den Lüneviller Frieden.

Einzelne jugendliche Schwärmer auf der linken Rheinseite, die sich aus dem gleißenden Aushängeschilde der französischen Republik — „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!" — eine paradiesische Zukunft vorgezaubert hatten oder doch wenigstens den Schein entzückter Begeisterung für dieselbe annahmen, um sich bei den Republikanern zu Beförderungen bei der neuen Landesorganisation zu empfehlen, mochten immerhin bei der Verkündigung des Lüneviller Friedens und der definitiven Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich jubeln. Alle deutsche Patrioten aber waren mit Schmerz erfüllt über den Frieden und sahen mit bangen Besorgnissen der Zukunft entgegen. Schon während des Friedenscongresses schrieb ein deutscher Publicist: „Der Schluß des achtzehnten Jahrhunderts ist einer der traurigsten Zeitabschnitte in der Geschichte der deutschen Nation. Die Noth und die Zerrüttungen der Gegenwart und die düstern, schweren Wolken, welche die Zukunft umgeben, erfüllen das Herz des Patrioten mit den

bangsten Besorgnissen und mit Schmerz sieht er die Integrität, Macht und Ehre des Vaterlandes unwiderbringlich verloren" [1]). Es konnte dem Kenner der Geschichte und der Verfassung des deutschen Reiches nicht schwer fallen, die Ursachen des Unheils und die Quellen aller der Schmach und Bitterkeiten, die nun über Deutschland gekommen waren, nachzuweisen und sind dieselben schon ziemlich genau in dem alten Spruche enthalten: Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur. Allerdings wird ein Kampf mit einer großen Nation, die für ihre Freiheit kämpft, oder dafür zu kämpfen meint, nicht leicht zu ihrem Nachtheile ausschlagen. Was aber in jenem Kampfe des deutschen Reiches gegen Frankreich für diese und gegen jenes entschieden hat, das war bei Deutschland nicht Mangel an Größe und innerer Kraft, sondern der lockere Zusammenhang seiner Bestandtheile, die egoistische Politik, welche die Fürsten und Stände des Reiches befolgten. „Wäre Deutschland ein an einen Mittelpunkt fest geknüpfter Staat und das deutsche Volk eine von einem Triebwerke gelenkte Nation, so würde es nie Ursache gehabt haben, sich weder vor der Politik seiner Bundesgenossen, noch vor der Macht irgend eines auswärtigen Feindes zu fürchten. Aber bei unsern unendlichen Trennungen und Spaltungen und bei der künstlichen Zusammensetzung der tausend für sich bestehenden Theile, die das Ganze unsres Staatskörpers ausmachen, war kein andrer Erfolg möglich, als der, den wir erlebt haben und der das Herz des Patrioten so tief verwundet." Das deutsche Reich war zusammengesetzt aus ungefähr dreihundert größern und kleinern Staaten, von denen jeder Landeshoheit besaß und in Sachen des Reiches das Recht mitzusprechen und zu stimmen hatte. Seit der Reformation aber waren die Fürsten und Stände in katholische und protestantische gespalten und mißtrauisch gegeneinander; die Eifersucht der Fürsten, die wirkliche oder geheuchelte Furcht vor einer die Freiheit gefährdenden Uebermacht des Hauses Oesterreich, die durch die Reformation und die in ihrem Gefolge einhergegangenen Bündnisse der Fürsten und Stände groß gezogene Selbstsucht der Fürsten ließen kein einträchtiges Handeln zu gemeinsamen Zwecken des Reiches mehr aufkommen, indem bei allen Unternehmungen jeder nur erwägte, was er für sich gewinnen könne und den eigenen Vortheil stillschweigend zur Bedingung oder doch zum Maßstabe der Mitwirkung machte. Bei diesem gänzlichen Mangel an

[1]) Patriotisches Appell an den Friedenscongreß in Lüneville und die Reichsversammlung in Regensburg eine höchst wichtige und dringende Veränderung der teutschen Staatsconstitution betreffend. Osnabrück u. Münster. 1801. Fast sämmtliche damals erschienenen politischen Flugschriften sind anonym erschienen.

Eintracht und Fürsorge für das gemeinsame Wohl des Reiches, bei den nach allen Seiten hin auseinanderlaufenden Sonderinteressen und Sonderstrebungen wurden schon immer die Berathungen auf den Reichstagen in unabsehbare Länge gezogen; und als es sich im Beginne der neunziger Jahre um gemeinsamen Schutz des Reiches gegen die französische Republik handelte, konnten ganze Gebiete schon von dem Feinde genommen sein, bevor die Reichsversammlung auch nur den Beschluß zu Stande gebracht hatte, zum Kriege zu rüsten. Nach einem höchst lässig geführten Feldzuge zog sich Preußen, die gemeinsame Sache eigenmächtig verlassend, zurück, schloß einen Separatfrieden mit Frankreich (zu Basel 1795), und verleitete dazu noch andre Fürsten und Stände im Norden dasselbe zu thun und hinter einer Demarkationslinie und in der Neutralität ihre Sicherheit und den eigenen Vortheil zu suchen. So hatte sich jetzt der Norden des Reiches von dem Süden getrennt, jener sah ruhig dem Kriege gegen das Reich zu, während dieser sich in hartem Kampfe mit dem mächtigen Feinde verblutete, bis Oesterreich nach der unglücklichen Schlacht bei Hohenlinden die Hand zu dem schmerzlichen Frieden zu Lüneville bieten mußte.

In diesem Frieden waren es aber die Artikel 6 und 7, welche das deutsche Reich insbesondere betrafen. Dieselben lauteten:

„Se. Majestät der Kaiser und König willigen ein, sowohl in ihrem als des teutschen Reiches Namen, daß die fränkische Republik künftighin die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen, welche zum teutschen Reiche gehörten, in voller Souverainetät und Eigenthum besitze; so daß, demjenigen gemäß, was bei dem Rastadter Congreß von der Reichsdeputation förmlich zugestanden und von dem Kaiser genehmigt worden war, der Thalweg des Rheines künftighin die Gränze zwischen der fränkischen Republik und dem deutschen Reiche sei, nämlich von dem Orte an, wo der Rhein das helvetische Gebiet verläßt, bis zu demjenigen, wo er in das batavische eintritt." — „Und da zufolge dessen, was das teutsche Reich an die fränkische Republik abtritt, mehre Fürsten und Stände des Reiches insbesondere sich, ganz oder zum Theil, ihrer Besitzungen verlustig finden, während es dem teutschen Reiche insgesammt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Traktats entspringenden Verlust zu tragen; so ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und König, sowohl in Ihrem als des teutschen Reiches Namen, und der fränkischen Republik bedungen, daß in Gemäßheit der förmlich beim Rastadter Congreß aufgestellten Grundsätze, das Reich gehalten sein soll, den erblichen Fürsten, welche sich am linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden, eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen

27*

Grundlagen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Innern des besagten Reiches zu nehmen sein wird."

Durch diese zwei Artikel des Friedensschlusses war eine zweifache Veränderung mit dem deutschen Reiche eingeleitet, eine Veränderung in seinem Umfange und, behufs der Entschädigungen der auf dem linken Rheinufer verlierenden Fürsten im Innern des Reiches, eine Veränderung in seiner Verfassung. Der Verlust, der durch Abtretung des linken Rheinufers für Deutschland erwuchs, betrug weniger nicht als $\frac{1}{10}$ seines Flächenraums, $\frac{1}{8}$ seiner Population und beinahe $\frac{1}{11}$ seiner Einkünfte, wenn man nach einer Mittelschätzung für ganz Deutschland 12000 □Meilen Land, 28 Millionen Einwohner und 275 Millionen Gulden sämmtlichen Einkommens annimmt [1]); derselbe war also auf 1200 □Meilen Land, $3\frac{1}{2}$ Million Menschen und mehr als 20 Millionen Gulden Einkünfte anzuschlagen.

Der 7. Artikel jenes Friedens erkannte nur den erblichen Fürsten eine Entschädigung im Innern des Reiches zu. Die Verluste der betreffenden einzelnen Fürsten — mit Ausschluß Oesterreichs wegen der Niederlande [2]) — wurde aber auf 5,764,000 Gulden angegeben.

Die übrigen Verluste haben geistliche Fürsten und Reichsstädte betroffen, die geistlichen Churfürsten von Cöln, Mainz und Trier in ihren links-rheinischen Gebietstheilen, die Bischöfe von Worms, Speier, Lüttich, nebst den Aebten von Stablo und Malmedy, den Bischof von Basel, den deutschen Orden, den Malteser Orden, Thorn und Burscheid und die Reichsstädte Aachen, Cöln, Speier und Worms.

Die Entschädigungen und ihre eventuelle Einwirkung auf die Verfassung des deutschen Reiches.

Der siebente Artikel des Lüneviller Friedens hatte festgestellt, daß, da durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, (einige) Fürsten und Stände des Reiches insbesondre Verluste erlitten, während doch das Reich insgesammt die aus dem Friedenstraktate entspringenden Verluste zu tragen habe, für die Verluste auf der linken Rheinseite Entschädigungen im Innern des Reiches gegeben werden sollten. Es waren nun aber geistliche und weltliche (Wahl- und Erbfürsten), welche insbesondere von den Verlusten getroffen worden waren, namentlich die drei geistlichen Churfürsten von Mainz,

[1]) Nach genauer Berechnung hat der Verlust des linken Rheinufers 1210 □Meilen Land und 3,600,000 Menschen für Deutschland betragen.

[2]) Die schon im Frieden von Campo Formio durch Oesterreich an Frankreich abgetretenen Niederlande waren geschätzt zu 500 □Meilen Land, 2 Millionen Menschen und c. 7 Millionen Gulden Einkünfte.

Trier und Cöln; jedoch hatte der genannte Artikel nur für die eine Klasse der verlierenden Fürsten und Stände, nämlich für die weltlichen, Entschädigungen stipulirt, und waren also die geistlichen von der Entschädigung ausgeschlossen. Außerdem war in dem Artikel Bezug genommen auf den Congreß von Rastadt (1798) und gesagt, daß bei den Entschädigungen in Gemäßheit der auf jenem Congresse festgestellten Principien verfahren werden sollte. In Betreff des Entschädigungsmittels aber hatten die französischen Minister Säcularisirungen in mehren Noten als Grundlage gefordert und am Ende die Reichsfriedensdeputation solche bewilligt [1]); dabei aber war ausdrücklich ausbedungen worden, „daß dabei mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des deutschen Reiches in jeder Hinsicht, auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohles der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seien [2]).“

Kaum war der Lüneviller Frieden bekannt geworden, als sich Habgier weltlicher deutscher Fürsten zur Erklärung und Ausführung des siebenten Artikels aufmachte. Hatte dieser Artikel auch die geistlichen Fürsten und Stände, die auf der linken Rheinseite Verluste erlitten hatten, nicht als entschädigungsberechtigt aufgenommen, so hatte derselbe doch ausdrücklich gesagt, daß das deutsche Reich die Verluste insgesammt (collectivement) zu tragen habe, also nicht einige Fürsten und Stände oder eine Klasse derselben allein. Außerdem war offenbar vorausgesetzt, daß, da alle Glieder des Reiches den gemeinsamen Verlust nach Verhältniß auf sich zu nehmen hatten, auch die verlierenden weltlichen Fürsten nicht für den ganzen Verlust entschädigt werden sollten, indem sie sonst in einem ungerechten Vortheil gegen die andern gestanden und von dem gemeinsamen Verluste nichts getragen hätten. Ferner: da der Congreß zu Rastadt die als ein Entschädigungsmittel bezeichneten Säcularisirungen (geistlicher Staaten) so beschränkt hatte, daß die Verfassung des deutschen Reiches dabei unverletzt erhalten würde, so folgte nothwendig, daß keine Klasse von Reichsständen vernichtet werden dürfe, am wenigsten eine solche, die auf das innigste mit dem Grundwesen der Reichsverfassung verwachsen war. Endlich aber folgte nothwendig aus dem Begriffe von Ent-

[1]) Il convient, de regler le mode de prestation des indemnités — les ministres en trouvent la base dans des sécularisations. —

[2]) Versuch einer doktrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville. Germanien 1801.

schädigung, daß, wenn Säcularisirungen auch als das **einzige** Mittel für die Entschädigungen der verlierenden weltlichen Fürsten und Stände erfunden werden sollten, diese Entschädigungen die betreffenden Verluste nicht übersteigen sollten, also jedenfalls nicht mehr geistliche Besitzungen säcularisirt werden dürften, als zur Ersetzung jener Verluste erforderlich war. — Anders aber haben sich die weltlichen Fürsten die Sache angesehen, indem sie in jenem Artikel das Vernichtungsurtheil aller geistlichen Staaten des deutschen Reiches zum Vortheil der weltlichen erblicken wollten. Abgeordnete derselben eilten nach Paris, um dort ihre Entschädigungswünsche im Sinne einer allgemeinen Vernichtung der geistlichen Staaten anzubringen; sogar Fürsten, die gar nichts auf der linken Seite des Rheins verloren hatten, machten sich auf, um in der allgemeinen Theilung der geistlichen Besitzungen auch etwas zu gewinnen. Dazu sind die weltlichen deutschen Fürsten auch untereinander in vertrauliche Correspondenz getreten, um den Einfluß des geistlichen Standes bei der endlichen Bestimmung des Entschädigungswesens zu entfernen und den Einfluß des kaiserlichen Hofes, der gegen eine allgemeine Säcularisation der geistlichen Staaten war, durch jenen der Höfe von St. Petersburg und Berlin zu parallisiren, damit alle geistliche Staaten und Besitzungen ihnen als Entschädigungsmasse zufallen sollten. So sehen wir abermals, wie früher zur Zeit der Reformation bei den protestantischen Fürsten, die traurige und für jeden Deutschen beschämende Erscheinung in der Geschichte des deutschen Reiches, daß Fürsten desselben gegen ihre gleichberechtigten Mitstände und den Kaiser als das Haupt conspiriren, ausländische Mächte und die abgesagtesten Feinde des Reiches zu Hilfe nehmen, um in Schwächung und Beraubung desselben ihre selbstsüchtigen und eigennützigen Begierden zu befriedigen.

Das deutsche Reich war ein unter seinem Oberhaupte vereinigtes Staatensystem, welches damals 347 freie Reichsstaaten zählte [1]), von welchen 267 Sitz auf dem Reichstage hatten und dort in drei verschiedenen Collegien 159 entscheidende Stimmen abzugeben hatten. In dem ersten, dem Churfürsten-Collegium, waren acht Glieder, nebst Böhmen vier weltliche und drei geistliche, und dieses Collegium übte den vorwiegendsten Einfluß auf Gesetzgebung und alle gemeinsame wichtige Reichsangelegenheiten. In dem zweiten, dem Fürstencollegium, befanden sich 100, nämlich 94 Viril- und 6 Curiatstimmen, die erstern wurden von 35 geistlichen und 59 weltlichen Fürsten gegeben, von den zweiten gaben 20 schwäbische und 19 rheinische Prälaten 2, die

---

[1]) Die Zahl **aller** großen und kleinen unabhängigen Länder und Gebiete wurde auf 1492 gerechnet.

übrigen 4 wurden von 13 wetterauischen, 18 schwäbischen, 9 fränkischen und 35 westpfälischen Grafen gebildet. Das dritte Collegium bestand aus den Städten, nämlich 14 auf der rheinischen und 37 auf der schwäbischen Bank. — Nach den unverkennbaren Verdiensten, welche sich die geistlichen Fürsten und Stände Jahrhunderte hindurch um das Wohl des Reiches erworben hatten, bei dem verderblichen Eigennutz und der auf Kosten des Reiches befriedigten Eroberungssucht, welche die weltlichen Fürsten bei verschiedenen Gelegenheiten an Tag gelegt hatten, ließ sich unschwer voraussehen, welche Folgen es für das deutsche Reich haben müsse, wenn durch Säcularisirung aller geistlichen Staaten die geistlichen Fürsten und Stände aus der Reichsverfassung getilgt würden. Um so weniger hätte man erwarten sollen, daß auf eine allgemeine Säcularisirung aller geistlichen Staaten des Reiches behufs einer Entschädigung der verlierenden Erbfürsten würde hingearbeitet werden, als, auch in dem Falle, der doch offenbar schon ungerecht gewesen sein würde, daß die geistlichen Fürsten und Stände allein alle erlittenen Verluste hätten decken müssen, eine solche allgemeine Säcularisirung nicht nothwendig gewesen sein würde, indem schon eine partiale zu diesem Zwecke ausgereicht haben würde. Denn vorerst hatten die geistlichen Fürsten und Stände am Rheine, welche links desselben verloren hatten, nach der Bestimmung des Friedens keinen Anspruch auf Entschädigung; der Churfürst von Trier hätte sich also mit dem ihm auf der rechten Rheinseite gebliebenen Gebiete begnügen müssen, und so auch alle andre geistliche Fürsten und Stände, die sich in seiner Lage befanden. Die Verluste der weltlichen Fürsten, welche Entschädigung zu verlangen berechtigt waren, betrugen aber 490 □Meilen Land, 1 Million Menschen und 5¾ bis 6 Millionen Gldn Einkünfte. Nun aber betrugen nach allgemeinen statistischen Angaben die Besitzungen der geistlichen Fürsten und Stände im Innern des deutschen Reiches, wo die Entschädigungen hergenommen werden sollten, 1110 □Meilen Land, 1,950,000 Menschen und 17 Millionen Gldn jährlicher Einkünfte, und würden also die Erz- und Hochstifte, wenn sie auch allein die Reichsverluste hätten tragen müssen, doch noch 620 □Meilen Land, 950,000 Menschen und 11 Millionen Gldn Einkünfte übrig behalten haben, immerhin genug, um eine solche Anzahl wenigstens als Reichsstände bestehen zu lassen, daß die deutsche Reichsverfassung in ihren Grundzügen unverletzt geblieben wäre [1]). Inwiefern diese und ähnliche Gründe der Gerechtigkeit und

[1]) Siehe das Schriftchen: **Ueber Deutschlands Verluste** und das dabei eintretende Entschädigungssystem in Bezug auf das Interesse des gesammten Reiches und der übrigen Mächte Europens. Der hohen Reichsversammlung in Regensburg gewidmet. 1800.

Billigkeit Erwägung gefunden haben, werden wir tiefer unten bei dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 sehen.

Nachdem, wie oben erzählt, der Lüneviller Friedenstraktat publicirt worden war, erging unter dem 18. Juli (29. Messidor IX) eine Proklamation der fränkischen Consuln an die vier neuen Departemente (der Ruhr, Saar, Rhein und Mosel und des Donnersbergs), worin den Bewohnern derselben die allseitigen Vortheile ihrer definitiven Vereinigung mit der großen und mächtigen fränkischen Republik auseinandergesetzt und sie zur Gelobung der Treue gegen dieselbe aufgefordert wurden. Die Präfekten dieser Departemente sollten zu dem Ende sich in die Hauptorte ihres Amtskreises begeben, distriktweise die Maires mit den Municipalräthen sich versammeln lassen, um von diesen in ihrem und der Bewohner Namen die Gelobung der Treue entgegen zu nehmen. Dieselbe lautete aber: „Wir geloben Treue der fränkischen Republik, dieweil wir durch den Vertrag von Lüneville aller Eidesleistungen und Pflichten gegen jeglichen ausländischen Lehnsherrn, Fürsten oder Souverain entladen sind und uns als entladen erkennen; geloben, mit denselben weder direkt noch indirekt irgend ein Verhältniß von Unterthanenschaft zu unterhalten; geloben der Republik für unsere Feinde anzusehen alle diejenigen, die sie als solche erklärt hat, mit denselben kein Einverständniß zu haben, auch keine Hilfe und Begünstigung weder direkt noch indirekt ihnen angedeihen zu lassen; sondern vielmehr die Regierung von allen Einverständnissen, Ränken, Anspinnungen und Unternehmungen, die dem Besten der Republik zuwiderlaufen könnten, zu benachrichtigen, mit allen unsern Mitteln zur Vertheidigung mitzuwirken und gegen sie die Pflichten guter und getreuer Franken redlichen Sinnes zu erfüllen.“ Die Proklamation unterließ nicht, auf die Vortheile aufmerksam zu machen, die den vier neuen Departementen aus ihrer nunmehrigen Vereinigung mit der fränkischen Republik erwachsen würden; keine gehässige Privilegien werden fortan der Betriebsamkeit der Arbeiter Fesseln anlegen, das Wild nicht mehr die Felder des Ackermannes verwüsten und die Früchte seiner Bemühung verschlingen; die erniedrigenden Frohnden und der Druck des Feudaljoches hören auf; der Zehnte ist abgeschafft, die Steuern sind alle gemildert, die Erhebung derselben auf alle Grundgüter gleichmäßig vertheilt; die Zollhäuser im Innern sind aufgehoben, der Handel mit Frankreich ist frei und der Verkehr ungehindert; unparteiische Gerechtigkeitspflege und regelmäßige Verwaltung sind eingeführt. Anstatt einer Menge kleiner Herrschaften unterworfen zu sein, die zu schwach waren zu vertheidigen, aber stark genug zu unterdrücken, werden die Bewohner unter der Obhut einer Macht stehen, welche die Ehre ihres Gebietes immer zu behaupten wissen wird. —

Frankreich kehrt zur Religion zurück. Das Concordat zwischen der französischen Republik und dem apostolischen Stuhl (1801).

Seit dem Ausbruche der Revolution waren die französischen Waffen in allen Kriegsunternehmungen fast ununterbrochen siegreich gewesen und hatten im Verlaufe von acht Jahren (1792—1800) Belgien, Holland, das ganze linke Rheinufer, die Schweiz, die Lombardei, Sardinien und Italien erobert, unermeßliche Beute gemacht, die alten Regierungen gestürzt und Republiken errichtet. Zwar hatten die Republikaner vorgegeben, sie beabsichtigten nicht Eroberungen zu machen, sondern bloß die neuen Zustände in Frankreich durch Entfernung der der Republik feindlichen Regierungen zu befestigen; allein mit diesem Vorgeben war es von vorneherein nicht so ernst gemeint, und dazu war der Erfolg der Kriegsunternehmungen ein zu glücklicher, als daß derselbe die Habgierde der Republikaner nicht zu hastigem Zugreifen hätte reizen sollen. So hat sich denn dieselbe die österreichischen Niederlande (Belgien und Luxemburg) und die Lombardei abtreten lassen — im Frieden von Campo Formio (17. Okt. 1797), dann das ganze linke Rheinufer (im Frieden zu Lüneville), und haben außerdem die batavische, die helvetische, die cisalpinische und ligurische Republik errichtet, dem Namen nach wohl unabhängig, in Wahrheit aber unter dem allgebietenden Einflusse Frankreichs stehend. Bei allen diesen äußerlich glücklichen Erfolgen befanden sich aber die innern Zustände in Frankreich und in den durch die republikanischen Heere eroberten Ländern in der größten Zerrüttung; die katholische Kirche war in Frankreich gleichsam vernichtet; die ungläubigen und dem Christenthum feindlichen Philosophen hatten vorgegeben, die katholische Religion sei mit jedem demokratischen Systeme, jeder republikanischen Regierungsform völlig unverträglich, hatten dadurch Frankreich mit Haß erfüllt gegen diese Religion, die Geistlichkeit und Alles, was an den katholischen Cult erinnerte [1]. Wo immer die französischen Heere vordrangen, wurde die Kirche erniedrigt, beraubt, die Religion verachtet, alle Oeffentlichkeit des Cultus verboten,

[1] Das bedauert Napoleon in seiner Anrede an die katholische Geistlichkeit von Mailand (5. Juni 1800). Les philosophes modernes se sont efforcés de persuader à la France que la religion catholique était l'implacable ennemie de tout système démocratique et de tout gouvernement républicain: de là cette cruelle persécution que la république française exerça contre la religion et contre ses ministres; de là toutes les horreurs auxquelles fût livré cet infortuné peuple.

und schien es am Schlusse des Jahres 1799 dahin gekommen zu sein, daß mit dem laufenden Jahrhunderte auch die katholische Kirche zu Ende gehen werde. Die theologischen Hörsäle waren überall in den Republiken geschlossen, die Bischöfe verbannt oder geflüchtet, in allen Schulen war verboten, Religionsunterricht zu ertheilen. Die Clubisten zu Paris, die wüthenden Republikaner, die allerwärts zur Regierung gelangt waren, die „Philantropen" wünschten und trachteten seit dem Ausbruche der Revolution, der Herrschaft des Papstes völlig ein Ende zu machen; Larveillere-Lepaux, Mitglied des Direktoriums, „Papst der Philanthropen", zettelte die Verfolgungen gegen Pius VI. an und mußte der päpstliche Nuntius hören: die Katholiken sollten ihren Papst nur wohl hüten, denn es sei kein Zweifel, daß sie nach dessen Tode keinen mehr bekommen würden. Danach war das ganze Gebiet des Papstes von französischen Truppen erobert, Pius VI. (am 14. Juli 1799) als Gefangener nach Valence abgeführt worden, wo er am 19. August gestorben ist. Die Cardinäle waren gleichzeitig aufgefordert worden, ihrer Würde zu entsagen und auf ihre einstimmige Weigerung auf leichten Schaluppen, bei stürmischem Meere, abgeführt und verbannt worden. So lag die katholische Kirche in einem großen Theile Europa's wie hoffnungslos niedergeworfen und zertreten, Rom mit Italien in den Händen der Republikaner, der Papst gestorben, die Cardinäle verbannt. Inzwischen aber hatte Nelson einen glänzenden Sieg in der Seeschlacht bei Abukir über Napoleon errungen, ganz Europa hatte Hoffnung geschöpft, die französische Republik vernichten zu können; es bildete sich eine neue Coalition zwischen Rußland, England und der ottomannischen Pforte; die Franzosen werden aus Italien vertrieben, die Cardinäle sammeln sich unter dem Schutze Oesterreichs zu Venedig und wählen (den 14. März 1800) einen neuen Papst, Pius VII., der unter Ehrenbezeugungen der coalisirten Heere nach Rom zieht. War dies nun auch ein höchst tröstlicher Beweis des wunderbaren Schutzes, unter dem die katholische Kirche zu allen Zeiten steht, daß, während das katholische Frankreich den Papst verfolgte, in Gefangenschaft sterben ließ und Alles that, die Wahl eines Nachfolgers unmöglich zu machen, es durch göttliche Fügung gekommen, daß die schismatischen Russen und die häretischen Engländer, im Bündnisse stehend mit der ottomannischen Pforte, der abgesagten Feindin der christlichen Kirche, den neu gewählten Papst schützend nach Rom begleiteten; so war damit doch immer noch wenig für die Kirche gewonnen und hat wohl nie ein Papst unter so trüben Aussichten und trostlosen Zuständen den Stuhl des h. Petrus bestiegen, wie damals Pius VII. „Wir sehen nicht ab, sprach derselbe in seiner

Anrede an die Cardinäle, wie ein Papst alle Pflichten für das Heil der katholischen Heerde mitten in der Zügellosigkeit des Lebens, die unter den Menschen herrscht, mitten unter dieser Verhöhnung aller menschlichen und göttlichen Gesetze, mitten unter einer so grenzenlosen Verachtung des Priesterthums und einer traurigen Sklaverei der Kirche erfüllen könne." Außerdem aber hat Buonaparte bald nach seiner Rückkehr aus Aegypten am 18. Brumaire (9. Nov. 1799) das Direktorium gestürzt, die Regierung der Republik in die Hände dreier Consuln, deren erster er selber, gelegt, hat durch Unterwerfung der Parteihäuptlinge die innern Unruhen in Frankreich beendigt, und dann sehr bald auch alle in Italien verlorenen Stellungen wiedergewonnen und den deutschen Kaiser zur Abtretung des ganzen linken Rheinufers gezwungen; und in demselben Jahre (1801) konnte Buonaparte im Namen der Republik schnell nacheinander vortheilhafte Frieden schließen mit Portugal (7. Vendem.), mit England (am 9. Vendem.), mit der ottomannischen Pforte (am 17. dess.) und mit Rußland (am 19. Vend. X. Jahres). Nicht also, als habe damals der Glücksstern der französischen Waffen zu sinken angefangen, nein, er hat damals höher gestanden als früher jemals: ganz andre Dinge sind es daher gewesen, welche Frankreich zur Religion zurückzukehren und mit der verfolgten Kirche Frieden zu schließen aufgefordert haben.

Gleichzeitig mit dem Sturze der Religion und der Verfolgung der katholischen Kirche in Frankreich war die Regierung in die Hände atheistischer und kirchenfeindlicher Republikaner übergegangen; ihr Regiment, das schrecklichste und blutigste, das die Welt je gesehen, mußte bald Abscheu gegen sie und ihre gottlosen Grundsätze einflößen und die Nothwendigkeit der Religion für den Einzelnen und für die ganze Gesellschaft zu lebendigem Bewußtsein bringen. Die schrecklichen Früchte der Revolution haben Niemanden für ihre Grundsätze gewonnen, wohl aber haben sie Viele bekehrt, zur Religion und Vernunft wieder zurückgebracht: der Terrorismus und die Bluthcrrschaft der Gottlosigkeit hatten selbst für kurze Dauer ihres Regimentes gesorgt und hatte selbst viele Republikaner gelehrt, die Religion wieder zu lieben. Sogleich nach dem Sturze Robespierre's und der Pariser Clubs (27. Juli 1794) schrieb Mercier in öffentlichen Blättern: „Die katholische Religion ist gewiß nicht die Religion der Terroristen, der Neronianer und Bluthunde, sondern jene Religion, die, wenn unsre neuen Hohenpriester sie angenommen hätten, so viele und große Verbrechen verhindert haben würde. Nein, die Religion unsrer Väter ist nicht zu Grunde gegangen, obgleich die Einrichtungen der öffentlichen Gottesverehrung mit Füßen getreten worden. Wie süß ist das Christenthum

nach der Moral eines Robespierre's, Marat und ihrer Gefährten! Ach, wie nothwendig ist es für uns nach solchen schrecklichen und blutigen Schauspielen, daß Jemand zu uns von dem Gotte des Friedens spreche!" — Etwas nach dieser Zeit (1795) sprach der Deputirte Lecointre im Nationalconvente die merkwürdigen Worte: — „Ein Volk, welches keine Religion, keinen Cultus, keine Kirchen und öffentlichen Ceremonien hat, muß ein Volk ohne Freiheit, ohne Vaterland, ohne Sitten sein und bereitet sich selbst seine Sklaverei. Die Verachtung der Religion hat große Reiche zu Grunde gerichtet, und dies wird das Schicksal jedes Volkes sein, dessen Gesetzgebung nicht auf die unveränderliche Grundlage der Sittlichkeit und Religion gestützt ist."

Für wie nothwendig zwei Jahre später die Religion und der Einfluß der Priester als Grundlage für die Gesetzgebung und das Wohl der ganzen Gesellschaft gehalten worden sei, davon zeugt ein ergreifender Vortrag, den am 17. Juni 1797 Camille Jordan in dem Rathe der Fünfhundert gehalten hat. Eine Commission war zur Prüfung der bisherigen Gesetze über den Cultus und die Priester niedergesetzt worden und Jordan erstattete Bericht über die Resultate dieser Prüfung. „Die öffentliche Meinung, hebt er an, forderte seit langer Zeit eine Revision der Gesetze über den Cult und die Cultusdiener . . . Der öffentliche Wille konnte wechseln über andre Gegenstände der Gesetzgebung, er konnte sich nicht immer mit Bestimmtheit und Klarheit aussprechen; hier aber ist er übereinstimmend, beständig und in die Augen fallend. Vernehmet diese Stimmen, die sich aus allen Theilen Frankreichs erheben; laßt sie erschallen, insbesondere ihr, die ihr jüngst noch, vertheilt in den Departementen, den freien Ausdruck der letzten Wünsche des Volkes entgegengenommen habt . . . Vor Allem fordern eure Mitbürger die freie Ausübung der Culte zurück . . . . . Wohlan, wir haben so oft von unsrer Liebe zum Volke gesprochen, von unsrer Achtung vor seinen Wünschen; wenn diese Sprache nicht ein leerer Schall in unsrem Munde gewesen, so laßt uns vor Allem Ehrfurcht an Tag legen gegen Institutionen, die dem Volke so theuer sind. Mit welchem Namen unsre stolze Philosophie dieselben zu bezeichnen versucht sein möge, welches auch die höhern Genüsse sein mögen, die sie uns nach unsrer Meinung bereitet, an jene hat das Volk sich innig angeschlossen, an ihnen haften seine Gefühle; das muß uns genügen, und alle unsre Systeme müssen sich beugen vor seinem souverainen Willen. Aber indem ihr diesen Wunsch der Humanität erfüllt, folget ihr zugleich dem Rathe einer weisen Politik und durch Zufriedenstellung des Volkes in diesem seinem Ver-

langen befestigt ihr zugleich alle Gesetze. Ja, Gesetzgeber, es ist heilsam, es ist überaus ersprießlich für euch, daß die Religion bestehe, daß sie in Freiheit ihren mächtigen Einfluß ausübe; die Religionen allein lehren mit Erfolg das Volk Sittlichkeit, öffnen sein Herz sanften Gefühlen, flößen ihm Liebe zur Ordnung ein; sie bereiten euer Werk (der Gesetzgebung) vor, ja sie vollenden es nahezu ohne euch. Ach! seit etlichen Jahren haben wir Tausende von Gesetzen gemacht, haben alle Gesetzbücher reformirt; und zu keiner Zeit haben so viel Verbrechen dieses schöne Reich verwüstet. Und woher dies? Daher, weil man aus den Herzen der Franzosen dieses erhabene Gesetz hinausgestoßen, das durch die Natur demselben eingeschrieben war, das allein, was recht und was unrecht, lehrte und allen andern Gesetzen heiliges Ansehen verlieh. Erwecket wiederum dieses mächtige Gesetz; gebet den Culten die Freiheit, dasselbe wieder in alle Herzen zu pflanzen. Dann werden wir diesen ganzen Aufwand von Ordonnanzen und Strafen nicht nöthig haben; der Gesetzgeber wird nichts mehr zu thun haben, weil die Menschen gut sein werden. — Aber diese Freiheit, die ihr allen Culten zusichert, möge bei euch nicht die Frucht einer kalten Gleichgültigkeit gegen dieselben, viel weniger noch einer gleichen Geringschätzung gegen alle sein, nach Art jener Toleranz, denen sich lange Zeit hindurch gefährliche Sophisten gerühmt haben; nein, sie sei vielmehr die Frucht aufrichtiger Hochachtung. Ihr dürfet dieselben nicht etwa bloß dulden; ihr müsset sie alle beschützen, weil sie alle die Sittlichkeit aufrecht halten, weil sie alle den Menschen heilbringend sind . . .

„Wie schreckliche Folgen würde es ferner nach sich ziehen, wollte man Eingriffe in die Freiheit der Culte wagen! Wie sehr die Freiheit derselben uns nützlich sein kann, indem sie die Sittlichkeit begründet, ebenso sehr kann die Unterdrückung derselben uns verderblich werden, indem sie den öffentlichen Frieden auf's Spiel setzt. Wir würden einen bejammernswerthen Krieg unter unsern Mitbürgern entzünden, würden sie von ihren Glaubenslehren nicht loszureißen vermögen, dagegen ihnen Abscheu gegen unsere Gesetze einflößen; wir würden an die Stelle der sanften Tugend, unter welcher der Staat zu schöner Blüthe gelangen würde, den blinden Fanatismus setzen, der ihn verwüstet. Nein, der Gedanke, die Culte aus Frankreich zu verbannen, ja, auch nur einen Cult, welcher es auch sei, dieser Gedanke ist, nach den blutigen Lehren, die wir erhalten haben, ein ruchloser; er wird den Repräsentanten fern bleiben, er ist verflucht in diesem Kreise: ich schwöre es bei den Manen der fünfmalhunderttausend Franzosen, die zerstreut in den Ebenen der Vende liegen, ein furchtbares

Denkmal der Schrecken der Verfolgung und der Gräuel des Fanatismus" [1]).

In höherm Maße hat sodann aber Napoleon sogleich nach Einführung der Consularregierung die Nothwendigkeit erkannt, die Religion wiederum zur Grundlage der Staatseinrichtungen zu nehmen, Ordnung und Ruhe in der Gesellschaft durch den mächtigen Einfluß der Kirche herzustellen. Darüber hat er sich in einer Audienz der Geistlichkeit zu Mailand (am 5. Juni 1800) gegenüber in denkwürdigen Worten ausgesprochen. Moderne Philosophen, sagt er, hätten sich bemüht, Frankreich aufzureden, daß die katholische Religion jeder republikanischen Regierungsform feind sei; daher großentheils die grausamen Verfolgungen der französischen Republik gegen die katholische Religion und ihre Diener, daher die schrecklichen Gräuel, denen das unglückliche Volk überantwortet worden. Die Erfahrung habe indessen Frankreich enttäuscht und es überzeugt, daß keine Religion wie die katholische mit jeder Regierungsform sich vertrage. — Und hierauf fährt er fort. „Auch ich bin Philosoph und ich weiß, daß in keiner Staatsgesellschaft irgend ein Mensch für tugendhaft und gerecht gelten kann, der nicht weiß, welches sein Ursprung und welches sein Ziel ist. Die bloße Vernunft aber kann uns hierüber keinen Aufschluß geben; ohne Religion wandeln wir immer in Finsterniß, und die katholische Religion ist es allein, die dem Menschen zuverlässige und unfehlbare Aufschlüsse über seinen Ursprung und sein letztes Ziel gewährt. Keine Gesellschaft kann bestehen ohne Moral, und eine gute Moral gibt es nicht ohne Religion; es ist daher einzig die Religion, welche dem Staate eine feste und dauerhafte Unterlage gewährt. Eine Gesellschaft ohne Religion ist wie ein Schiff ohne Compaß; ein Schiff aber in dieser Lage kann sich weder in seiner rechten Bahn halten, noch hoffen in den Hafen einzulaufen; eine Gesellschaft ohne Religion, immerfort hin und her getrieben, unaufhörlich durch das Stoßen der heftigsten Leidenschaften erschüttert, hat in sich alle Verwüstungen eines innern Krieges zu erleiden, die sie in einen Abgrund von Uebeln stürzen und über kurz oder lang unfehlbar ihren Untergang herbeiführen. Frankreich, belehrt durch seine Unglücke, hat endlich seine Augen geöffnet; es hat nun eingesehen, daß die katholische Religion ihm der Anker gewesen, der allein es in seinen Erschütterungen festhalten und aus den Gefahren des Sturmes retten konnte; es hat dieselbe daher wieder in seinen Schooß zurückberufen.

[1]) Der ganze Vortrag des Camille Jordan ist abgedruckt bei Hermens, Handbuch der gesammt. Gesetzgeb. über den christl. Cultus. I. Bd. S. 56—86.

Ich kann nicht verschweigen, daß ich zu diesem schönen Werke nicht wenig beigetragen habe; ich versichere euch, daß man in Frankreich die Kirchen wieder geöffnet hat, daß die katholische Kirche wieder ihren frühern Glanz angenommen, daß das Volk mit Hochschätzung seine geheiligten Hirten sieht, die, voll Eifer, in die Mitte ihrer verlassenen Heerden zurückkehren" [1]).

Frankreich hatte ferner seit der Unterdrückung der katholischen Religion durch Erfahrung gelernt, wie nothwendig die Wiederherstellung derselben für das Schul- und Unterrichtswesen sei, indem seit ihrer Proscription die Schulen gänzlich verfallen, in der aufwachsenden Generation die größte Verwilderung eingerissen ist, und jede sittliche Erziehung unmöglich geworden war. Der Staatsrath Portalis erklärte sich hierüber im Namen des Gouvernements vor dem gesetzgebenden Corps: „Mehr als jemals fühlen wir jetzt die Nothwendigkeit eines öffentlichen Unterrichts; Unterricht ist ein Bedürfniß des Menschen, mehr noch ist er ein Bedürfniß der Gesellschaften; und wir sollten religiöse Institutionen nicht beschützen, die gleichsam die Canäle sind, durch welche die Ideen der Ordnung, der Pflicht, der Humanität und der Gerechtigkeit in alle Klassen der Bürger geleitet werden! Wissenschaft wird immer nur Antheil einer geringen Anzahl von Menschen sein; aber durch die Religion kann man unterrichtet sein ohne gelehrt zu sein.... Hören wir die Stimmen aller jener ehrenwerther Bürger, die in den Departementalversammlungen ihre Wünsche in Betreff der Dinge ausgesprochen haben, die seit zehn Jahren unter ihren Augen vorgehen. Es ist Zeit, sagen sie, daß die Theorien schweigen im Angesichte der Thatsachen. Kein Unterricht ohne Erziehung, und keine Erziehung ohne Moral und ohne Religion. Die Professoren haben in der Wüste gelehrt, weil man die Unklugheit gehabt zu proclamiren, daß in den Schulen von Religion nicht gesprochen werden solle. Seit zehn Jahren ist der Unterricht null; für alle Erziehung muß die Religion zur Grundlage gemacht werden. Jetzt ist die Jugend dem verderblichsten Müßiggange hingegeben; sie ist ohne alle Vorstellung von der Gottheit, ohne alle Begriffe von Recht und Unrecht; daher denn Verwilderung und Barberei der Sitten, daher ein wildes Volk. Wenn man den Unterricht, wie er jetzt ist, vergleicht mit dem, was er sein soll, so kann man sich nicht enthalten zu seufzen über das

[1]) Siehe Hermens, Handbuch I. Bd. S. 88 u. 90. Diese denkwürdigen Worte hat Napoleon gesprochen nach der feierlichen Danksagung im Dom zu Mailand für den Sieg bei Marengo, der Napoleon selber beiwohnte, mit der Erklärung, er thue es, „möchten die Atheisten zu Paris dazu sagen, was sie wollten."

Schicksal, das der gegenwärtigen und den kommenden Generationen bevorsteht. — So ruft ganz Frankreich die Religion zu Hilfe für die Sittlichkeit und die Wohlfahrt der Gesellschaft. Die religiösen Ideen sind es, die mehr als Alles in der Welt für die Civilisation der Menschen gewirkt haben; weniger durch unsre Begriffe als durch unsre Gesinnungen sind wir gesellig; und religiöse Ideen sind es gewesen, durch welche die ersten Gesetzgeber der Völker die Leidenschaften und Gefühle der Menschen gesänftigt und geleitet haben" [1].

So mußte also Frankreich, nachdem es durch schmerzliche Erfahrungen aus dem Rausche der Revolution erwacht und wieder zur Besinnung gekommen war, der Religion, der Kirche, die es so verächtlich und grausam behandelt hatte, Abbitte thun, und ihre hohe Würde und Nothwendigkeit für die Gesellschaft wieder anerkennen, mußte die Bevölkerung wieder um die Altäre versammeln, den Gemüthern wieder Frieden, Liebe zur Ordnung wiedergeben lassen, und den neuen Staatseinrichtungen in der Religion jene Grundlage geben, ohne die ein Staat vernünftig nicht denkbar ist, die Gesetze kein Ansehen haben, die Gesellschaft sich auflöst, verwildert und in Räuberhorden sich zerfleischet.

Außer diesen allgemeinen Erfahrungen, die Frankreich seit dem Ausbruche der Revolution gemacht hatte, lagen aber auch noch einige besondere Zustände bedenklicher Natur zu Tage, die der neuen Regierung ebenso dringend die Wiederherstellung der katholischen Religion zur Pflicht machten. Seit Aufstellung der bürgerlichen Constitution des Clerus (1790) und Forderung des Eides auf die Constitution bestand in Frankreich eine Spaltung (Schisma) unter der Geistlichkeit; es gab „geschworene" und „nichtgeschworene" Geistlichen; ebenso war das Volk getheilt; ein Theil desselben hielt sich aus Gewissen zu den „nichtgeschworenen" als allein gültig geweihten und rechtmäßigen Geistlichen, während der andre Theil, in die Umstände sich fügend, den „geschworenen" sich zur Seite gestellt hatte. Die Theologen waren ebenso in zwei Heerlager getheilt, die sich einander in Schriften bekämpften. Diese Spaltung der Gemüther in den heiligsten Angelegenheiten versetzte und erhielt alle Schichten der Bevölkerung in bedenklicher Gährung; die Regierung aber sah sich außer Stande, selber die Ursache derselben zu heben, mußte daher ihre Blicke nach Rom wenden, woher einzig die Heilung dieser Wunde ausgehen konnte. Es kam endlich hinzu, daß die eingezogenen geistlichen Güter nicht nach Wunsch in Curs und Werth kommen wollten; es gab damals

---

[1]) Hermens, Handbuch u. s. w. 1. Bd. S. 403 u. 404.

noch immer viele Menschen, die noch nicht an eine Dauer der damaligen Zustände glaubten, noch immer einen Umschwung der Dinge für möglich hielten, in Folge dessen die alte Regierung wieder hergestellt würde und die Kirche zur Rückforderung aller ihr genommenen Güter schreiten könnte. Andre glaubten durch Ankauf solcher Güter ihr Gewissen zu beschweren, sich des an der Kirche begangenen Raubes mitschuldig zu machen. So hielten sich Viele vom Ankaufe solcher Güter zurück, dadurch war die Concurrenz sehr vermindert, und mußte es nun auch in dem finanziellen Interesse der Republik liegen, durch eine gütliche Abfindung mit der Kirche jene Bedenklichkeiten zu heben und die Concurrenz für die Nationalgüter zu steigern.

So kam das Concordat zwischen der französischen Regierung und Papst Pius VII. am 26. Messidor IX (15. Juli 1801) zu Stande, (am 10. Sept. 1801 wurden die Ratificationen zu Paris ausgewechselt), in 17 Artikeln die äußern kirchlichen Rechtsverhältnisse bestimmend für den ganzen damaligen Umfang der französischen Republik, d. i. für das alte Frankreich und die neu erworbenen Gebietstheile, Belgien, Luxemburg und das linke Rheinufer. Im Wesentlichen lauten die Bestimmungen des Concordates: Die katholische Religion wird in Frankreich frei ausgeübt, ihr Gottesdienst soll öffentlich sein, jedoch in Einklang mit den polizeilichen Vorschriften, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nöthig findet. Durch den h. Stuhl wird in Uebereinstimmung mit der Regierung eine neue Circumscription der Bisthümer gemacht. Der Papst wird die bisherigen Bischöfe, d. i. die, welche die Titel von französischen Bisthümern tragen (nichtgeschworene und geschworene oder constitutionelle) zur Abdankung vermögen. Dann ernennt innerhalb der drei ersten Monate nach Begrenzung der Bisthümer der erste Consul Erzbischöfe und Bischöfe und gibt der Papst ihnen die canonische Institution; ebenso bei den später erledigten Bisthümern. Vor Antritt ihres Amtes schwören die Bischöfe in die Hände des ersten Consuls den Eid der Treue, wie derselbe vor Aenderung der Regierung üblich war; denselben Eid leisten die übrigen Geistlichen vor den Civilbehörden. In dem Gottesdienste wird für das Wohl der Republik und der Consuln gebetet. Die neuen Bischöfe werden eine neue Begrenzung der Pfarreien vornehmen, die erst nach Genehmigung der Regierung Folge haben wird: die Bischöfe werden zu den Pfarreien ernennen. Die Bischöfe können ein Capitel in ihrer Cathedralkirche und ein Seminarium in ihrem Bisthum haben, ohne daß die Regierung sich verpflichte, solche zu dotiren. Alle Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen und andre, die nicht veräußert und die zum Gottesdienste nothwendig sind, werden

den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden. Der Papst erklärt, daß die Käufer der veräußerten Kirchengüter nie weder durch ihn noch seine Nachfolger irgend beunruhigt werden, nicht in foro externo und nicht in foro interno, und daß sie alle Eigenthumsrechte genießen könnten. Den Bischöfen und Pfarrern wird dagegen die Regierung eine anständige Besoldung versichern. Auch wird die Regierung Vorkehrung treffen, daß die Katholiken zu Gunsten der Kirche Stiftungen machen können. Der Papst erkennt in dem ersten Consul dieselben Rechte und Vorzüge an, welche die alte Regierung besessen hat. Sollte aber einer der Nachfolger desselben nicht katholischer Religion sein, so wird zwischen ihm und dem Papste über diese Rechte und Vorzüge wie über Ernennung der Bischöfe eine neue Uebereinkunft geschlossen werden [1]).

An dieses Concordat schlossen sich die „organischen Artikel" an, einseitig von der Regierung ausgegangen, welche die detaillirte Art und Weise der Ausführung der im Concordate in allgemeinen Umrissen gegebenen Bestimmungen enthielten, gegen die der Papst remonstirte, weil mehre dieser Artikel, namentlich der 1., 3., 24., 36., 54. u. 55. den Kirchengesetzen entgegen waren, mit denen er aber Geduld tragen mußte, in der Hoffnung, daß gute Gesinnung bei der Anwendung und die Zeit manche Härten und Beengungen der kirchlichen Thätigkeit mildern würden [2]).

Durch ein Breve vom 15. August (1801) wendet sich der Papst an alle Bischöfe Frankreichs, die nach England, Deutschland, Polen und anderswohin emigrirt waren, und geht sie an, auf ihre Sitze zu resigniren und ihm ihre Dimissionen einzusenden. In Folge dieses Breve's resignirte nun auch Clemens Wenceslaus auf seinen erzbischöflichen Sitz von Trier; es blieb ihm nur noch das Bisthum Augsburg und der von dem nun erloschenen Erzbisthum Trier auf der rechten Rheinseite gelegene Antheil (im Nassauischen). Bei der neuen Circumscription der Bisthümer der französischen Republik wurde die politische Eintheilung in Departemente zu Grunde gelegt; demnach wurden zehn erzbischöfliche Sitze errichtet, zu Paris, Besançon, Lyon, Aix, Toulouse, Bordeaux, Bourges, Tours, Rouen und Mecheln und unter diese die fünfzig neuen Bisthümer gestellt. An dem Rheine waren Trier und Mainz ihrer alten Würde entkleidet und Cöln war nicht einmal mehr bischöflicher Sitz geblieben; vielmehr war aus Liebhaberei für Aachen,

---

[1]) Der vollständige Text des Concordates findet sich bei Blattau, Statuta etc. Vol. VII. p. 1—3, bei Hermens, Handbuch. I. Bd. S. 465—480, bei Artaud Geschichte Pius VII. im I. Bde S. 178—182.

[2]) Diese Artikel finden sich bei Hermens, Handbuch. I. Bde S. 481—527.

die Lieblings-Residenz Kaisers Carl des Großen, hier ein neuer bischöflicher Sitz gegründet worden für die zwei Departemente der Ruhr und Rhein u. Mosel; das Bisthum Mainz umfaßte bloß das Departement des Donnersbergs und Trier das Saar-Departement; diese drei Sitze aber waren als Suffragane unter die Metropole von Mecheln gestellt. So war das ehemalige Niedererzstift Trier, mit der Hauptstadt Coblenz, von der Trierischen Kirche losgetrennt und dem neuen Bisthum Aachen zugetheilt.

Das Interdikt in dem Bisthum Metz und der Streit des Bisthumsadministrators mit dem erzbischöflichen Officialat zu Trier über die Aufhebung desselben.

Unmittelbar vor der Publication des Concordates zwischen der französischen Republik und dem apostolischen Stuhle, durch welches der uralte Metropolitanverband der lothringischen Bisthümer mit Trier aufgehoben worden ist, hat sich noch ein Jurisdiktionsstreit zwischen Metz und Trier entsponnen, dessen Geschichte uns einen traurigen Blick in die kirchlichen Zustände während der Revolutionsperiode in dem benachbarten Bisthum eröffnet. Seit dem Monate August des furchtbaren Jahres 1792 hatte der Bischof von Metz, Ludwig Joseph, aus dem herzoglichen Hause Montmorenci Laval, nach dem Gutachten eines großen Theiles seiner Geistlichkeit auf einer Versammlung zu Luxemburg, jede Feierlichkeit des Gottesdienstes in den Kirchen seines Bisthums untersagt. Seine Absicht bei diesem Verbote war gewesen, der Bevölkerung die Leiden der Kirche fühlbar zu machen wie auch die Größe der eigenen Vergehungen. Dann aber wollte er auch die Mittel für seine Geistlichkeit aufsparen, das Volk mit mehr Sorgfalt und Erfolg auf seine Wiederversöhnung durch eine allgemeine Absolution vorzubereiten, die an einem und demselben Tage in allen Pfarreien vorgenommen werden sollte. Indessen haben die nachfolgenden Ereignisse den letztern Zweck vereitelt. — Nach dem Tode Robespierre's (28. Juli 1794) affektirte der Convent viel Toleranz gegen den Gottesdienst; viele Priester kehrten in ihre Pfarreien zurück, sie und das ihnen untergebene Volk gaben sich bald einem verderblichen Vertrauen hin. Man beeilte sich, die Kirchen wieder einzusegnen, den Gottesdienst mit viel Glanz zu feiern; in einigen Kantonen beobachtete man kein Maaß. Der Zulauf des Volkes war außerordentlich, die Kirchen vermochten die Menge nicht zu fassen, man hielt Versammlungen von mehrern tausend Personen auf Bergen und in Wäldern, durchzog die Fluren in zahlreichen Prozessionen, mitunter von Unruhen begleitet;

selbst Waffen wurden aus Unverstand mitgenommen, auf Grund perfider Rathschläge; denn danach hat sich herausgestellt, daß es eben die unversöhnlichsten Feinde der Katholiken gewesen waren, die diese Prozessionen und Versammlungen hervorgerufen hatten, um daraus eine Anklage zum Verderben derselben zu gründen. Und wirklich, man denuncirte in öffentlichen Blättern, in den Club's und selbst von der Tribüne des Convents, in diesen Kantonen bilde sich eine neue Vende. Das Gouvernement, argwöhnisch und gewaltthätig wie es damals noch war, erließ die fürchterlichsten Befehle; man stürzte auf die Priester los, verhaftete ihre Wirthe, ihre Freunde, leitete Untersuchungen gegen die Urheber von Prozessionen ein, legte Besatzungen in die Dörfer, verurtheilte zu Kettenstrafen, zu Deportation, zu großen Geldstrafen und ruinirte eine Menge unglücklicher Menschen. Diese Lage war um so schlimmer, als der Bischof fern von seiner Diöcese in Verbannung sich befand, kein Administrator und kein eigener Stellvertreter vorhanden war; die einsichtsvollen und gemäßigten Priester sahen sich nun in eine Proscription mithereingezogen, die sie nicht herbeigeführt, die sie vergebens abzuwenden gesucht hatten. Sobald der Bischof über diese unseligen Vorgänge in Kenntniß gesetzt worden, schrieb er Briefe über Briefe, drohend mit dem Interdikte; die Briefe aber gingen verloren über dem Wege, oder kamen zu spät an und blieben daher jedesmal ohne Erfolg; dies nöthigte ihn zuletzt, eine Verwaltung der Diöcese aufzustellen und in dem Reglement derselben, datirt vom 26. Januar 1797, war die Untersagung alles feierlichen Gottesdienstes ausgesprochen, in den Worten: „Wir erneuern in der gemessensten Weise das schon mehrmal erlassene Verbot eines jeden feierlichen Gottesdienstes in den Kirchen und an andern öffentlichen Orten (auf dem Felde, in Wäldern u. dgl.) und interdiciren ipso facto die Ausübung jeder geistlichen Funktion Demjenigen, der fortan dieses Verbot übertreten würde, uns selbst und unsrem Weihbischofe vorbehaltend, von dieser Censur loszusprechen." Diese Maßregel hatte den gewünschten Erfolg. Der Bischof übertrug nun dem Generaladministrator die Gewalt, von jener Censur zu absolviren, auch dieselbe ganz aufzuheben, wenn es die Umstände erlauben würden.

Die Beschlüsse, welche inzwischen zu Paris im Rathe der Fünfhundert am 24. August 1797 in Betreff der Priester gefaßt worden, schienen die Hoffnung zu begründen, daß die Verfolgungen gegen dieselben aufhören und für gottesdienstliche Handlungen größere Freiheit als bisher würde gestattet werden. Die Gesetze gegen eidweigernde Priester wurden aufgehoben, ebenso die, welche die deportirten Priester den Emigranten gleichgestellt hatten; die Rechte französischer Bürger

wurden ihnen wieder zuerkannt [1]). Sehr bald danach aber verbreitete sich in Paris das Gerücht, es sei eine royalistische Verschwörung zum Sturze der Republik angezettelt, die ganze Stadt gerieth in die größte Aufregung; den Käufern der Nationalgüter sagte man: ihr werdet beraubt, den Generälen: ihr werdet entsetzt, den Soldaten: ihr werdet die euch schuldige Milliarde nicht erhalten, den Republikanern: ihr kommt an den Galgen. So wurden die Leidenschaften wieder entzündet, und am 4. Sept. 1797 (18. Frukt. V) wurden wieder die strengsten Gesetze gegen die Emigranten erlassen, das Gesetz, welches den Priestern Rückkehr gestattet hatte, wurde widerrufen, und von den Geistlichen in Frankreich ward neuerdings ein Eid des Hasses gegen das Königthum und Anarchie und der Anhänglichkeit an die Republik und die Constitution des Jahres III gefordert [2]).

In Folge dieser Vorgänge, die eine neue Verfolgung der Priester, neue Verdächtigungen der gottesdienstlichen Versammlungen in Aussicht stellten, hat der Generaladministrator des Bisthums Metz, Hanon, nicht allein das frühere Interdikt des Bischofs wieder in volle Kraft treten lassen, sondern dasselbe, nach Maßgabe vorhergegangener Erfahrungen und der vorliegenden Umstände, noch verschärft, namentlich dahin, daß er jede Ausübung des Cultus, selbst die private, nichtfeierliche in den Kirchen und an andern öffentlichen Orten, jeden Gottesdienst mit Läuten der Glocken und jede Versammlung, wie jede auffallende Handlung, die irgend Anlaß zu Verdächtigung und Denunciation geben könnte, untersagte. Die (lothringischen) Bischöfe haben danach diese Maßregel ihres Generaladministrators gutgeheißen, und hat dieselbe gegen vier Jahre im Ganzen unangefochten bestanden.

Das erzbischöfliche Generalvicariat zu Trier scheint diese Vorgänge ignorirt oder aber die gefaßten Maßregeln für einige Zeit als nothwendige stillschweigend approbirt zu haben. Seit dem 12. Juni 1801 aber gingen von verschiedenen Geistlichen des Metzer Bisthums Beschwerden über das Interdikt alles Gottesdienstes zu Trier ein; das Interdikt selbst war darin als ungerecht bezeichnet, und da geistliche Verrichtungen nur mehr in Oratorien, Sakristeien und andern nicht geweihten Orten vorgenommen werden durften, so seien die Folgen davon höchst bedauerlicher Art; das Volk entbehre alles geistlichen Unterrichtes, sei der Sakramente beraubt, erkalte im Glauben und laufe Gefahr des Abfalles. Darauf hin wird die Bitte an das erzbischöfliche Generalvicariat gestellt, jenes Interdikt als ungerecht und

---

[1]) Hermens, Handbuch. I. Bd. S. 87.

[2]) Fehr, Geschichte der europ. Revolutionen. II. Bd. S. 268 u. 269.

nichtig aufzuheben. Auf eingenommenen Bericht von dem Administrator Hanon hat sodann das erzbischöfliche Officialat unter dem 2. Juli 1801 das Interdikt aufgehoben, weil die für die Anordnung desselben vorgebrachten Gründe zu unwichtig und völlig ungenügend seien [1]). Als das betreffende Circulare an die Geistlichkeit zur Kenntniß des Administrators gekommen, hat er darin eine Beeinträchtigung seiner Jurisdiktion erblicken wollen, hat durch ein Circulare den Geistlichen ihre Verwendung an das Trierische erzbischöfliche Officialat vorgeworfen und die Aufhebung des Interdiktes für null und nichtig erklärt, aus dem Grunde, weil dieselbe in einer Angelegenheit der jurisdictio voluntaria erfolgt sei, die ihm und nicht dem erzbischöflichen Officialate zustehe; zugleich hat Hanon unter Androhung von Censuren der Geistlichkeit verboten, der Anordnung des Officialats nachzukommen. Das Officialat schärft aber durch ein zweites Circulare vom 6. August d. J. seine Anordnung ein, hinweisend auf das geistliche Recht, wonach auch in Angelegenheiten der jurisdictio voluntaria Appellation statthaft sei [2]). Auch ein Schreiben des Metzer Weihbischofs d'Orop, worin die Aufhebung des Interdikts als dem geistlichen Rechte zuwiderlaufend bezeichnet und Zurücknahme verlangt war, konnte das Officialat zu Trier nicht bestimmen, dieselbe zurückzunehmen. Später hat der Administrator sich auch an den Trierischen Weihbischof v. Pidoll, damals ausgewandert, gewendet, mit welchem Erfolge, ist aus den Generalvicariatsakten nicht ersichtlich; vermuthlich blieb die Angelegenheit unentschieden bis die bald danach erfolgte Publikation des Concordates derselben ein Ende machte.

So viel ist mir aus den Verhandlungen, verglichen mit den damaligen Zeitumständen, gewiß, daß der Administrator von Metz den rechten Zeitpunkt, jenes so scharfe Interdikt aufzuheben, verabsäumt hatte. Seit dem Sturze des Direktoriums durch Napoleon (Nov. 1799) war mit der Ausübung des Gottesdienstes keine Gefahr mehr verbunden; gleichzeitig mit diesem Streite, wo Hanon noch allen Gottesdienst untersagt haben wollte, war die Abschließung des Concordates [3]).

Der Artikel VIII des Lüneviller Friedens bestimmte: „In allen abgetretenen, erworbenen und durch diesen Friedensschluß ausgetauschten

---

[1]) Blattau, Statuta etc. Vol. VI. p. 349.

[2]) Daselbst pag. 350.

[3]) Das Mémoire (sur l'intreprise de l'officialité du consistoire de Trêves et sa palinodie au sujet des églises du diocèse de Metz) ist in sehr anmaßendem und gegen das Officialat höchst beleidigendem Tone geschrieben; auch ist in die Darstellung des Thatsächlichen in der Angelegenheit manche Uebertreibung eingeflossen.

Ländern ist man übereingekommen, so wie in den Artikeln IV und X des Friedens von Campo Formio, daß die, welchen sie zugehören werden, die verhypothecirten Schulden auf den genannten Ländern übernehmen. Die französische Republik übernimmt nur die Schulden, die herrühren von Anleihen, welche förmlich von den Landständen der abgetretenen Länder bewilligt oder von Ausgaben, die für die wirkliche Verwaltung der genannten Länder gemacht worden sind. Die Schulden der weltlichen Stände des Ober-Erzstifts Trier, die vor dem Einrücken der französischen Truppen contrahirt waren, die danach gemachten Schulden nicht miteingegriffen, betrugen die Summe von 1,904,822 Frk. 75 Cent.; die der geistlichen Stände 401,279 Frk. 68 C., im Ganzen also 2,306,102 Frk. 43 C. Da nun aber die Republik in die Güter und Rechte der frühern Herrschaften und Corporationen eingetreten ist, so war sie dadurch selber Gläubigerin geworden für die Summe von 806,364 Frk. 85 C.

Ferner waren Gläubiger auf jene Summe die wohlthätigen Stiftungen, der öffentliche Unterricht und die Kirchenfabriken mit der Summe von 465,333 Frk. 56 C.

Sonach kamen auf Partikuliers nur mehr 1,034,404 Frk., wovon die Zinsen seit 1794 rückständig waren. Die Liquidation dieser Schulden konnte keine Schwierigkeiten erleiden, da unser Departement zu dem französischen Territorium geschlagen war und von jenen bei der Reichsdeputation zu Regensburg obschwebenden Fragen nicht mehr berührt wurde.

Die Einführung des Concordats von 1801 in unsrem Lande. Die Aufhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen (1802).

Unter dem 17. April 1802 hat der erste Consul in einer Proklamation an die Franken den Abschluß des Concordats angekündigt und darin seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Religion in Frankreich kräftig ausgesprochen. Nach einem allgemeinen Rückblick auf die Spaltung und die Verwirrungen, welche durch die Verfolgung der Religion herbeigeführt worden und die „eine tollkühne Politik unter den Trümmern der Altäre und unter dem Ruine der Religion selbst zu dämpfen gesucht habe,“ sagt er: „Die Leidenschaften hatten keine Zügel mehr, die Moralität war ohne Stütze, und der Unglückliche ohne alle tröstende Aussicht für die Zukunft; Alles vereinigte sich, um die bürgerliche Gesellschaft zu verwirren. Um diesen Unordnungen ein Ende zu machen, mußt man die Religion wieder herstellen; und nur in Befolgung der Maßregeln,

welche die Religion selber vorschreibt, war dies ausführbar. Das Beispiel von Jahrhunderten und die Vernunft selbst fordern es, zum Oberhaupt der Kirche seine Zuflucht zu nehmen, um die Meinungen zu vereinbaren und die Gemüther wieder zu besänftigen u. s. w." Tages darauf ist das Concordat feierlich zu Paris publicirt und in das Gesetz-Bülletin aufgenommen worden. Am 7. Juni hat die Publikation zu Trier unter dem Läuten aller Glocken stattgefunden. Der Ausführung des Concordats mußten aber noch zwei tiefgreifende Maßregeln vorhergehen, um für eine gleichförmige Gestaltung der kirchlichen Einrichtungen den Boden zu ebenen; die eine im Innern von Frankreich, die andere in den vier rheinischen Departementen.

Bei Einführung der ersten Constitution in Frankreich (1790) hatte man, sowie die politische, also auch die kirchliche Eintheilung des Reiches in Provinzen zerrissen und eine Eintheilung in 83 Departemente an die Stelle gesetzt. Ohne Mitwirkung und Zustimmung der geistlichen Gewalt hatte nun die Nationalversammlung eine neue Umgrenzung der Bisthümer vorgenommen, dieselben nach Zahl und Umfang der bürgerlichen Eintheilung in Departemente conform gemacht und dadurch die 135 frühern bischöflichen Sprengel auf 83 reducirt. Indessen würde diese neue Eintheilung für die Ausführung des Concordats keine besondere Schwierigkeit gebildet haben, wenn nicht auch auf den 1790 ungesetzlich gebildeten bischöflichen Sitzen sich constitutionell-geschworene Bischöfe befunden hätten, die von dem apostolischen Stuhle nicht anerkannt waren, während die rechtmäßigen Bischöfe der alten Sitze emigrirt waren und in England, Polen, Deutschland oder anderswo in Verbannung lebten. Bei den Unterhandlungen behufs Abschließung eines Concordats wollte die französische Regierung ihre constitutionellen Bischöfe nicht ohne weiteres fallen lassen, ebenso wenig aber wollte und konnte der apostolische Stuhl die Rechte der alten Bischöfe unbedingt daran geben. Es blieb daher kein andrer Ausweg übrig, als — die einen und die andern zur Disposition zu stellen, zur Resignation aufzufordern, und hierauf für die neue Besetzung der vacanten Sitze aus beiden Theilen die geeigneten Männer zu wählen. Dem Papste fiel demnach die schwere Aufgabe zu, die emigrirten alten Bischöfe zur Resignation auf ihre Sitze zu vermögen, während der erste Consul die für ihn leichtere Aufgabe hatte, dasselbe bei den constitutionellen Bischöfen zu bewirken. Die Ernennung der neuen Bischöfe stand sodann zufolge des Concordats dem Napoleon zu, die canonische Institution derselben dem Papste.

Da nun aber in die neue Circumscription des ganzen Gebietes der fränkischen Republik auch die vier rheinischen Departemente herein-

gezogen wurden, so mußten ebenfalls die Bischöfe dieser Ländertheile zur Resignation auf ihre bisherigen Sitze angegangen werden. In kindlichem Gehorsam, obgleich mit tiefem Schmerz, kam Clemens Wenceslaus der Aufforderung des Papstes nach und nahm in einem rührenden Schreiben unter dem 25. April 1802 von Augsburg aus Abschied von der Trierischen Kirche.

„Die Liebe und Sorgfalt, schreibt er, welche ich seit vierunddreißig Jahren, wo ich das Glück hatte, der Trierischen Kirche vorzustehen, Euch gewidmet habe, muß Euch Bürge sein und beweisen, wie empfindlich es mir fällt, von Euch zu scheiden, auch überzeugen, daß nur das Beste unsrer heiligen Religion, die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens und des Friedens der Kirche mich bewegen konnten, dem Verlangen des Statthalters Christi auf Erden, in welchem ich den Willen und die Stimme Gottes erkannte, zu folgen und in seine Hände die mir anvertraute Obsorge Eures Seelenheiles abzugeben.

„Gott ist mein Zeuge, daß meine Absichten allzeit dahin gerichtet waren, die Ehre Gottes in der mir anvertrauten Heerde zu befördern, wie auch euer geistliches und zeitliches Wohl zu befestigen, nichts zu unterlassen, was zu euerm Unterricht nützlich sein konnte und Euch auf dem Wege zu führen, wo wir einstens Denjenigen verehren werden, zu dessen Ehre wir erschaffen sind, und durch dessen unendliche Liebe unsre Erlösung besteht." Hierauf weiset er seine bisherige Heerde an den neuen für sie bestimmten Hirten und ermahnet sie, diesem und der weltlichen Obrigkeit den gebührenden Gehorsam zu leisten, nicht aus Zwang, sondern von Herzen und dabei Gott vor Augen zu haben, da jede Gewalt von Gott komme, wie der Apostel lehre. Sodann schließt er: „Wenn ich nun persönlich von Euch getrennt bin, so bleibe ich doch im Geiste mit Euch vereinigt, und in dem unblutigen Opfer an dem h. Altare Eurer immer eingedenk. Nehmet dies als das beständige Merkmal meiner Euch gewidmeten Zuneigung, mit welcher ich Euch den erzbischöflichen Segen ertheile."

Waren nun die Titel der alten Erzbisthümer und Bisthümer des ganzen Gebietes der fränkischen Republik aufgelöst, die Bischöfe zur Disposition gestellt und so der Boden für eine neue Organisation geebenet, so bestanden aber in den vier rheinischen Departementen noch viele sehr wichtige kirchliche Institute, derer in dem alten Frankreich seit 1790 gar keine mehr existirten, nämlich die geistlichen Orden mit einer großen Anzahl Abteien, Klöster, Stifte und andrer Corporationen, die von der fränkischen Regierung fortan nicht mehr anerkannt wurden. Um nun auch die Zustände der vier Departemente hierin jenen in Frankreich gleichförmig zu machen, hat die Consularregierung

durch Beschluß vom 20. Prärial X (9. Juni 1802) alle geistliche Corporationen in denselben aufgehoben.

Da die Bestimmungen dieses Consularbeschlusses für die Gestaltung der neuen kirchlichen Rechtsverhältnisse in unsrem Lande von der tiefgreifendsten Wichtigkeit gewesen sind, so ist es nothwendig, die wesentlichsten derselben in ihrem Wortlaute hierher zu setzen.

Art. 1. „Die Mönchsorden, die klösterlichen Congregationen, die geistlichen Titel und Anstalten, mit Ausnahme der Bisthümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminare, wo solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal abhin errichtet sind oder errichtet werden sollen, sind in den vier Departementen der Saar, der Rhur, Rhein und Mosel und Donnersberg aufgehoben.

Art. 2. Alle Güter, von irgend welcher Art, die sowohl den aufgehobenen Orden, Congregationen, geistlichen Titel und Anstalten, als auch den Bisthümern, Pfarreien, Domkapiteln und Seminarien, deren Errichtung das Gesetz vom 18. Germinal jüngst verodnet oder gestattet, zugehören, sind unter die Hand der Nation gestellt.

Art. 3. Um jede Verschleuderung von Effekten, Registern, Titeln und Schriften der aufgehobenen Orden, Congregationen, Titel und Anstalten, so wie auch der Bisthümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminare, die kraft des genannten Gesetzes vom 18. Germinal abhin aufrecht erhalten werden, zu verhüten, hat der General-Commissär der vier vereinigten Departemente durch dazu verordnete Commissäre an die besagten Effekten, Register, Titel und Schriften Siegel anlegen zu lassen, und das Vorgehen derselben dabei so anzuordnen, daß die Siegelanlegung überall an demselben Tage und zu derselben Stunde vor sich geht, und zwar vor der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses.

Die Artikel 4—6 ordnen dann weiter an, daß nach Anlegung der Siegel genaue Inventare aller Effekten der Kirchen, Kapellen, Sakristeien, Bibliotheken, Bücher, Handschriften, Gemälde u. dgl., so wie auch der Personalstand aller aufgehobenen Anstalten, mit Angabe der Namen, des Alters und Geburtsortes aufgenommen und dem Finanzminister eingeschickt werden sollen. Hierauf besagt

Art. 7. Die Administration sämmtlicher im Art. 2 erwähnter Güter ist von diesem Augenblicke an der Regie der Nationaldomäne übertragen, und sollen alle ihre Einkünfte in die Kasse abgeführt werden.

Art. 11. Gemäß dem Gesetze vom 18. Germinal abhin sind den Bischöfen, den Pfarrern und den den Pfarrdienst versehenden Geistlichen (prêtres desservans) zur Verfügung belassen: die Pfarrhäuser mit den zugehörigen Gärten, die Gebäude, in denen der katholische Gottes-

dienst gehalten wird, die Bischofshöfe mit den zugehörigen Gärten, die Canonikalhäuser der Domkapitel und die zu Seminaren dienenden Gebäude in den Gemeinden, in welchen das Gesetz vom 18. Germinal abhin Bisthümer errichtet. Nichts desto weniger muß ein Inventar über alle in denselben befindlichen Kirchengeräthschaften, für welche die Pfarrer und geistlichen Vorgesetzten verantwortlich bleiben, errichtet werden.

Art. 12. Die Glieder der aufgehobenen Häuser oder Anstalten, die in dem Gebiete der Republik geboren sind und in demselben fortan wohnen bleiben, erhalten eine jährliche Pension; nämlich 600 Frk. Jeder, der das sechszigste Jahr vollendet hat, 500 jede Person unter sechszig Jahren.

Art. 13. In der Dekade nach Veröffentlichung gegenwärtigen Beschlusses haben die Glieder der aufgehobenen Anstalten die Nationalhäuser, die sie bewohnen, zu räumen.

Art. 14. Von dem Augenblick ihres Austritts an ist es den Ordensleuten untersagt, ihr Ordenskleid zu tragen.

Art. 17. Was die Individuen der aufgehobenen Häuser oder Anstalten betrifft, die in dem Auslande gebürtig sind, so haben diese sich auf die rechte Rheinseite zu verfügen und erhalten ein für allemal 500 Franken als Reisekosten.

Art. 20. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses sind ausgenommen die Anstalten, deren Errichtung selbst zum einzigen Zwecke hat — den öffentlichen Unterricht oder die Krankenpflege, und die zu dem Ende wirklich außerhalb Schulen oder Krankensäle halten. Diese Anstalten sollen die Güter behalten, die sie besitzen, und letztere nach den in den übrigen Theilen der Republik bestehenden Gesetzen verwaltet werden.

Der Art. 21 endlich beauftragt den General-Commissär der vier Departemente aus den bisherigen Frauenklöstern sechs der größten und am besten unterhaltenen auszusuchen, in welche sich sämmtliche Nonnen der verschiedenen Orden zurückziehen und versammeln können, um darin in Gemeinschaft zu leben und ihre Tage zu beschließen, ohne jedoch eine klösterliche Corporation zu bilden. Ebenso solle er vier der geräumigsten Klöster wählen für Ordensmänner, die über sechszig Jahre alt seien und in Gemeinschaft lebend ihre Tage beschließen wollten [1]).

Unter dem 16. Juli 1802 erfolgte zu Trier die Anwendung des vorstehenden Beschlusses auf das Saar-Departement durch den Präfekten Ormechville in folgenden Beschlüssen.

---

[1]) Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgeb. 1. Bd. S. 652—659.

Art. 1. In Gemäßheit des 13. Artikels des gedachten Beschlusses sind die Glieder der aufgehobenen Stiftungen gehalten, die Nationalhäuser, die sie bewohnen, am 26. Juli zu räumen.

Art. 2. Von dieser Verfügung sind ausgenommen die Pfarrer und Vicare, welche Pfarr- oder Filialhäuser bewohnen; die Canoniker oder Vicare, welche die zu dem ehemaligen Dom gehörigen Canonikalhäuser bewohnen, erstere für die Pfarrer, letztere für die Mitglieder des Domkapitels bestimmt, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal einzusetzen sind.

Art. 3. Ausgenommen sind gleichfalls die Mitglieder des Frauenklosters die Congregation genannt, und die des Mannsklosters der Alexianer zu Trier, da die Errichtung der ersten dem öffentlichen Unterrichte, die der zweiten der Erleichterung (Pflege) der Kranken gewidmet ist.

Art. 4. Von dem 26. Juli ab ist allen Mitgliedern eines geistlichen Ordens, männlichen und weiblichen, untersagt, ihre Ordenskleidung zu tragen [1]).

Sehen wir nun, wie sich zufolge dieser Gesetze, des Concordats, der organischen Artikel, des Consularbeschlusses und des zuletzt angeführten Präfekturbeschlusses die kirchlichen Verhältnisse unsres Saar-Departements, des damaligen Bisthums Trier, gestaltet haben.

In dem ganzen Gebiete der fränkischen Republik wurden 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer errichtet (Art. 58 der organ. Artikel). Trier ist ein Bisthum, das Saar-Departement in sich begreifend; das Rhein- u. Moseldepartement ist dem Bisthum Aachen zugetheilt; Trier und Aachen gehören als Suffragansitze unter die Metropole von Mecheln.

Die Erzbischöfe und die Bischöfe können, mit Genehmigung des Gouvernements, in ihren Diöcesen Domkapitel und Seminare errichten. Alle andre geistliche Anstalten sind aufgehoben. Ausgenommen sind zu Trier die Congregation der welschen Nonnen und das Haus der Alexianer, weil jene dem öffentlichen Unterricht, dieses der Krankenpflege gewidmet ist.

Die Bischöfe werden mit der Organisation ihrer Seminare beauftragt; die Organisation derselben wird der Genehmigung des ersten Consuls unterbreitet.

In jedem Friedensgerichtsbezirk wird wenigstens eine Pfarrei errichtet; Hilfspfarreien (Succursalen) werden so viele errichtet, als das Bedürfniß erheischt; jeder Bischof regelt, im Einvernehmen mit dem Präfekten, Anzahl und Umfang der Hilfspfarreien.

---

[1]) Ankündig. für das Saar-Depart. X. Jahr, No. 60.

Alle Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andre Kirchen, die nicht veräußert und die zum katholischen Gottesdienste nothwendig sind, werden den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bischof bezieht vom Gouvernement ein jährliches Gehalt, bestehend in 10,000 Frk., ein Canonikus ein solches von 1000 Frk. Die Pfarrer sind getheilt in zwei Klassen; die der ersten beziehen an Gehalt 1500 Frk., die der zweiten 1000 Frk.

Unter dem 17. Juli 1802 ist, den Bestimmungen des Concordats gemäß, Carl Mannay von dem ersten Consul Napoleon zum Bischof von Trier ernannt und von dem päpstlichen Legaten Cardinal Caprara mit der canonischen Institution versehen worden. Am 19. September ist derselbe in Trier angekommen und am 26. d. M. feierlich inthronisirt worden [1]).

Inzwischen war am 4. Juli allen religiösen Congregationen des Saar-Departements angekündigt worden, daß sie sich sämmtlich auf baldigen Auszug gefaßt zu halten hätten; und am 26. d. M. mußten alle Mönche und Nonnen, nach Ablegung ihrer Ordenskleidung, ausziehen und wurden die Klöster und Klosterkirchen geschlossen. In den ersten Tagen des August sind auch die Stiftsherren ausgeboten worden. In vielen Klöstern wurde der letzte Gottesdienst unter Thränen abgehalten.

Von seiner Ankunft zu Trier bis in das Frühjahr 1803 war der Bischof Mannay beschäftigt, im Einvernehmen mit dem Präfekten, die Pfarreien des Bisthums zu umschreiben und jene Kirchen und Kirchengüter auszuscheiden, die ihm gesetzlich für die neue Organisation des Bisthums zustanden. Bis zum Abschlusse dieses Werkes blieben die sämmtlichen Kirchengüter unter der Gewalt der Nation, wurden von der Regie verwaltet und mußte jede Veräußerung von geistlichen Gütern verschoben bleiben.

---

[1]) Bei der Inthronisation hielt der Präfekt Ormechville folgende Ansprache an den Bischof und die anwesende Geistlichkeit:

„Ich rechne es unter die schönsten Handlungen meines Lebens, daß ich mit dem Auftrage beehrt bin, Sie in Ihr Bisthum einzusetzen, wohin Ihre Tugenden und die weise Wahl des ersten Magistraten Sie berufen hat. Sie, meine Herren, die Sie seine Geistlichkeit bilden, die in jeder Hinsicht die größten Lobsprüche verdient, vorzüglich aber wegen des guten Geistes, der unter Ihnen herrscht, Ich habe die Ehre, Ihnen Ihren Herrn Bischof vorzustellen, der an Ihrer Spitze durch seine Einsichten und Gottseligkeit uns in der Verehrung der Gottheit und in der Liebe zum Vaterlande leiten wird u. s. w.“ Ankündig. für das Saar-Dep. XI. Jahr, No. 1.

Die neue Organisation der weltlichen Regierung.

Gleichzeitig mit der neuen kirchlichen Organisation unsres Bisthums wurde auch das weltliche Regiment des Departements definitiv geregelt. Nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich glaubte die französische Regierung, der Rhein sei nunmehr unwiderruflich die Grenze der Republik, und legte demgemäß auch jetzt Hand an, die vier rheinischen Departemente denen des Innern von Frankreich ganz gleichförmig zu organisiren. Hatte daher auch Rudler, Generalcommissär der Regierung, seit dem 4. November 1797 das linke Rheinufer in 4 Departemente eingetheilt, in diesen Departementen allmälig verschiedene Administrativ- und Gerichtsbehörden aufgestellt; so hatten aber doch die von ihm publicirten Beschlüsse noch nur in der Eigenschaft von Reglements gesetzliche Kraft, und ist dieser provisorische Zustand durch den nach dem Frieden von Campo Formio neuerdings zwischen dem Kaiser und der französischen Republik ausgebrochenen Krieg bis zu dem Frieden von Lüneville verlängert worden. Auf Grund des Art. VI dieses Friedens ist durch Gesetz vom 9. März 1801 das linke Rheinufer definitiv als ein integrirender Theil des französischen Territoriums erklärt worden. Durch Consularbeschluß vom 30. Juni 1802 wurde festgesetzt, daß vom 1. Vendem. XI (23. Sept. 1802) an die Constitution der Republik auch in den vier rheinischen Departementen in Vollzug gesetzt werde.

Inzwischen war bereits die Centralverwaltung am 7. August 1800 aufgehoben und die Präfekturverwaltung an deren Stelle gesetzt worden, wobei indessen die Eintheilung des Departements in die vier Bezirke (Arrondissements), Trier, Saarbrücken, Birkenfeld und Prüm, so wie jene der Bezirke in Mairien keine wesentliche Abänderung erlitten haben. Ferner war durch Consularbeschluß vom 14. Mai 1800 angeordnet worden, daß die vier Departemente, entsprechend der bereits bestehenden Eintheilung in vier Gerichtsbezirke auch in vier Gemeindebezirke eingetheilt sein und durch einen Generalcommissär, der mit dem Justizminister zu correspondiren habe, verwaltet werden sollten. Diese letztere Bestimmung hörte mit dem 23. Sept. 1802 auf, indem die Verwaltung des Departements von dem Justizministerium losgetrennt und die verschiedenen Angelegenheiten gesondert den respektiven Ministerien zugetheilt wurden. Da mit dem eben genannten Zeitpunkte erst die Constitution der Republik in unsrem Departement zur Ausführung kam, so trat dasselbe auch erst in den Genuß des Rechtes, zwei Deputirte in den gesetzgebenden Körper der Republik nach Paris einzuschicken.

Für die neue Organisation und die Verwaltung unsres Departements war eine statistische Beschreibung desselben unerläßlich. Fanden sich auch für eine solche reichliche Materialien in den Archiven der alten Regierung und der verschiedenen geistlichen Corporationen, die jetzt, nach Aufhebung dieser letztern, in ein allgemeines Departementalarchiv (in dem Klostergebäude von Grauschwestern) vereinigt wurden, so waren dieselben doch nicht zusammengestellt, geordnet und zweckmäßig verarbeitet. In dem Jahre 1802 sind nun zwei Werke erschienen, die für die statistische Kenntniß unsres Landes und die Organisation der Regierung und Verwaltung desselben seit dem Beginne der französischen Herrschaft von großer Wichtigkeit sind, nämlich: Coup d'oeil sur les quatre départemens de la rive gauche du Rhin von Rebmann, Revisionsgerichtsrath zu Trier, und Annuaire historique et statistique du département de la Sarre von Zegowitz, Generalsecretär der Präfektur zu Trier. Das Jahr vorher hatte sich zu Trier aus freiem Antrieb eine „Gesellschaft für nützliche Forschungen" gebildet, die sich zur Aufgabe gestellt, die Geschichte, die Alterthümer unsres Landes, Landesbeschaffenheit und Bevölkerung zu erforschen, Ackerbau, Viehzucht und Industrie zu fördern. Unter Beihilfe dieser ist das lehrreiche Werk von Zegowitz zu Stande gekommen.

Rebmann, Protestant, feuriger Lobredner der französischen Republik, gibt vorerst einen allgemeinen Ueberblick von den öffentlichen Zuständen der Länder auf der linken Rheinseite unter den alten Regierungen, der, wie zutreffend er auch im Ganzen ist, doch in manchen Zügen die Färbung des confessionellen und politischen Parteistandpunktes trägt. Dabei ist er aber, als ein Mann von vielem Verstande und nüchternem Urtheil, ganz frei von den lächerlichen Ueberschwänglichkeiten mancher Republikaner, die uns in den öffentlichen Reden und bei den Festzügen zu Trier seit dem 19. Februar 1798 angeekelt haben, und ebenso auch von den ungerechten und lügenhaften Uebertreibungen in Darstellung der frühern Zustände, in welchen jene republikanischen Festredner nichts als Sklaverei auf Seite der Regierten und Despotismus auf jener der Regierer gesehen haben. Rebmann ist, im Ganzen genommen, gerecht; auch ist seine Absicht bei Ausarbeitung seines Werkes eine sehr gute gewesen, indem er die französische Regierung auf Alles das aufmerksam zu machen suchte, was die Interessen dieser Departemente erforderten, und andern Darstellungen, die kurz vorher ausgegangen waren und von selbstsüchtigen Tendenzen eingegeben worden, im Interesse dieser Länder selbst entgegentreten wollte. Wir beschränken uns hier auf Aushebung von Hauptzügen, die speziell unser Departement betreffen.

„Weniger Aufklärung (als im Mainzischen), sagt Rebmann, aber auch, mit Ausnahme von Coblenz, weniger Luxus und Verdorbenheit der Sitten fanden sich unter den Bewohnern der Länder von Trier und von Cöln . . In dem Churfürsten von Trier sah man einen gutmüthigen, aber abergläubischen Mann [1]); seine Weise zu regieren war maschinenmäßig, derart, daß man dieselbe nicht gut und auch nicht schlecht nennen konnte.“ Mag Rebmann auch die Aufklärung im Trierischen Lande noch mangelhaft finden, so fühlt er sich doch zu dem Geständnisse gedrungen: „In dem Trierischen Lande gibt es eine sehr geringe Zahl von Verbrechen; und dies Zeugniß gereicht dem Charakter seiner Bewohner ohne Zweifel zur Ehre.“ Keinerlei Druck lastete auf dem Lande; „die Abgaben waren überaus gering, ja zu gering, um die Industrie zu beleben.“ Um es begreiflich zu machen und zu entschuldigen, daß diese Länder bisheran kein rechtes Vertrauen zu der französischen Regierung hätten gewinnen können, entwirft Rebmann in kurzen und kräftigen Zügen ein Bild von der schrecklichen Behandlung, die denselben seit dem Einrücken der französischen Heere widerfahren ist. „Der größte Theil dieser Departemente ist zu einer Zeit von den republikanischen Armeen erobert worden, wo der revolutionäre Fanatismus und die Speculationen der Nichtswürdigkeit durch nie zu entschuldigende Grausamkeiten die Uebel des Krieges noch vermehrten . . . . Der Periode der Grausamkeit folgte jene der Verwirrung und der Beraubungen. Die Agenten des Schreckens gaben die Hände Räubern und Blutsaugern, welche die Wirren im Innern benützten, um sich auf Kosten der eroberten Länder zu bereichern, während die Armeen an Allem Mangel litten. Compagnien von Lieferanten, die sich vom Gouvernement bald gut bald schlecht bezahlen ließen, requirirten von den Bewohnern, was die Armee nöthig hatte, verkauften dann aber wieder ihren Raub und überließen dem Soldaten die Sorge, wie er seine Bedürfnisse befriedige. Abentheurer und Menschen ohne Namen zogen die alten und die neuen Auflagen ein, forderten Tafelgelder, schrieben Contributionen, Lieferungen u. dgl. aus. Millionen wurden so ausgepreßt und verschwanden, ohne daß ein Sous in den öffentlichen Schatz gekommen wäre, während zugleich der Soldat und der Bewohner vor Hunger starben. Zum Uebermaß des Uebels hatte das Papiergeld, das im Innern von Frankreich bereits ganz werthlos geworden war, hier noch eine Art erzwungener Geltung, was nun noch vollends den letzten Rest

[1]) Clemens Wenceslaus war fromm; abergläubisch war er nicht; das ergibt sich aus seinen vielen Reformen in kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

von Vertrauen und Betriebsamkeit vernichtete.“ Nachdem Rebmann ferner den unaufhörlichen Wechsel und die Verwirrungen unter der Militäradministration geschildert hat, kommt er auf die Mission und die Wirksamkeit Rudlers zu sprechen, der zwar durch eine neue, den Departementen des Innern nachgebildete Organisation der Verwirrung ein Ende gemacht, dagegen aber noch mit so vielen und großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe, daß auch ihm eine Zufriedenstellung der Bewohner dieses Landes nicht ganz habe gelingen können. „Er kam in diese Departemente, die ihm unbekannt waren, und die Abtretung dieses Landes war von ganz andrer Art, als der gewöhnliche Uebergang eines Volkes von einem Reiche unter den Souverän eines andern. Die alten Organisationen waren vernichtet; die frühern Beamten waren theils emigrirt, theils erklärte Feinde der neuen Regierung; das Volk war erschöpft von den Uebeln des Krieges und einer unordentlichen Administration, unzufrieden und ohne Vertrauen in die Versprechungen des Siegers. Eine Schaar Franzosen, die ihre Stellen verloren oder aus Mangel an Fähigkeiten und sittlichem Charakter in ihrer Heimath nie solche hatten erhalten können, alte Richter, ruinirte Rentner, sogenannte Patrioten des Landes umringten und belagerten den Regierungscommissär und verlangten von ihm angestellt zu werden, zum Theil versehen mit Empfehlungen, die Orden gleich zu achten waren. Es gab Männer, die, verlockt durch den Anblick so vieler Abentheurer, die sich während des Krieges bereichert hatten, dieses Land für neue Indien hielten, wo Jeder leicht sein Glück machen könne; Andre betrachteten es als ein Hospital, wo jeder moralische Invalide auf Ernährung Anspruch habe, und wäre es auch nur als Mitglied eines Tribunals. Diese Bewerber haben, allem Anscheine nach, die Kenntniß des Landes, seiner Sprache und seiner Gesetze bei dem Erfolge ihrer Absichten für Nichts geachtet. Der Bürger Rudler, gedrängt, den ihm zukommenden Befehlen Folge zu leisten, wählte so gut er konnte; er zog Männer zu Rathe, deren Einsichten und Eifer ihm nützlich sein konnten; oft wurde er gut berathen, oft aber auch betrogen, was wohl auch jedem Andern in derselben Lage begegnet sein würde.“ Es waren besonders die Administrativbehörden und die Friedensgerichte, wie Rebmann weiter berichtet, deren Zusammensetzung den Landesbewohnern zu gerechten Klagen Anlaß gegeben hat. Dann schildert er nach Gebühr das tolle Auftreten der neuen Behörden in ihrem frischen republikanischen Schwindel. „Im Uebrigen war es in dieser Zeit (von 1797—1800) Mode, die Kunst zu regieren in endlose Proklamationen zu setzen, in zwecklose Feste, die in Wahrheit nur von Beamten gefeiert wurden,

in Quälereien gegen Männer, gegen die man einen persönlichen Haß trug, in Verletzung des Briefgeheimnisses, in die Empfindlichkeit für die Kokarden und die Dekadenfeier. So hat man gänzlich vergessen, daß die öffentliche Meinung sich nicht kommandiren läßt, und daß eine Regierung dieselbe nur dadurch gewinnen kann, daß sie das Volk glücklich macht. Angestellte gefielen sich darin, sich Revolten einzubilden, um sich durch Eifer in Unterdrückung von Insurrektionen, die nicht existirten, auszuzeichnen; und ein solcher hielt sich für einen Lykurg oder einen Solon, weil er, geziert mit einer mächtigen Schärpe, eine Proklamation vorlas, in der man eine Maßregel für antipatriotisch und freiheitsmörderisch erklärte, die man acht Tage früher als das Heil aller Franzosen erklärt hatte."

So ging es in diesem Lande zu bis zum 18. Brumaire, wo Napoleon das Direktorium zu Paris gestürzt und eine vernünftigere Ordnung in Frankreich eingeführt hat, die nunmehr (1802) auch den rheinischen Departementen zu Theil werden sollte. Um nun die Bevölkerung für Aufnahme dieser neuen Ordnung geneigt zu machen, warnt Rebmann die Regierung vor Mißgriffen, die bisher von Behörden begangen worden und legt die billigen Wünsche vor, die diese Departemente an die Regierung zu machen hätten. „Um das Volk für die neue Ordnung geneigt zu machen, ist es nicht genug, wie man sonst wohl sich eingebildet hat, dasselbe einen Sklaven und seine alten Regenten Tyrannen zu nennen; nicht genug, ihm prahlerisch von Verbesserungen in verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu sprechen, die, im Gegentheil, nicht einen Vergleich mit den frühern Einrichtungen aushielten; es genügt nicht, Dankbarkeit von den Bürgern zu fordern für Abschaffung von Mißbräuchen und Lasten, die nicht vorhanden waren . . . Nichts ist empörender für ein Volk, als Verachtung, die es nicht verdient hat."

Uebergehend auf die Wünsche, welche dieses Land an die Regierung zu stellen habe, handelt Rebmann zuerst von den Steuern, und gesteht zwar, daß dieselben schwer genug seien, meint aber dabei, durch Abschaffung des Zehnten und der Steuerfreiheit der Privilegirten sei bis zu einem gewissen Grade eine Ausgleichung mit der frühern geringen Besteuerung bewerkstelligt; zu wünschen bleibe nur eine gleichmäßigere Vertheilung unter die Departemente, dann innerhalb jedes Departements unter die Gemeinden und zuletzt unter die einzelnen Steuerpflichtigen. Aber auch bezüglich der indirekten Steuern muß Rebmann eingestehen, daß viel über dieselben geklagt worden, schiebt aber die größte Schuld davon auf Chikanen der Einnehmer beim Erheben dieser Steuern.

Gegen die vorstehende Vergleichung der Steuern unter französischer Herrschaft mit jenen unter der churfürstlichen Regierung müssen wir indessen entschieden Verwahrung einlegen, indem durch Aufhebung des Zehnten und der Steuerfreiheit der Privilegirten so wenig eine annähernde Ausgleichung mit den frühern Steuern in unsrem Lande gegeben war, daß die Steuern unter französischer Herrschaft mehr als das Dreifache der frühern betragen haben. Um dieses einigermaßen an einem Beispiele zu veranschaulichen, wollen wir die Steuern der Gemeinde Trier in der letzten Zeit der churfürstlichen Regierung und die Steuern derselben Gemeinde in den ersten Jahren der neuen Organisation unter französischer Herrschaft nebeneinander stellen.

Die Gemeinde Trier entrichtete, bei 24 Simpeln, als der durchschnittlichen Zahl, an Grundsteuer in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts c. 1650 Rthlr.; an Gewerbe- und Nahrungssteuer c. 1197 Rthlr.; sodann zahlte jede Mannsperson, die einen eigenen Haushalt hatte, 1 Gulden (Personalsteuer) und jede Wittwe mit eigenem Haushalt 36 Kreuzer. Nehmen wir nun bei der Bevölkerung von 7431 Seelen, welche die Stadt Trier mit Löwenbrücken, Olewig und Pallien im Jahre 1796 zählte, etwa 2000 Haushaltungen an, dann betrug die Personalsteuer noch nicht einmal 2000 Gulden, also etwa 1500 Rthlr. Der ganze Steuerbetrag belief sich daher auf beiläufig 4347 Rthlr.

Unter der französischen Herrschaft sind sogleich von Anfange an eine Menge neuer Steuerarten aufgekommen, von denen man früher nichts gewußt hat, direkte und indirekte Steuern; nämlich: Grundsteuer, Personal- und Möbelsteuer, Thür- und Fenstersteuer, Aufwandsteuer, Patentsteuer, Erbschaftssteuer, dann Stempelgebühren, Einregistrirungsgebühren und vereinigte Gebühren. Zur Bestreitung städtischer Ausgaben war eine Accise zugestanden und wurden sogenannte Zusatz-Centimes gehoben, zu Trier jährlich ungefähr 40,000 Frk. belaufend. In dem ersten Jahre der neuen Organisation unsres Saar-Departements durch Rudler (1798) beliefen sich die direkten Steuern allein für die Stadt Trier auf 56,042 Frk. 16 Cent.

Allerdings scheint hier eine ungehörige Belastung unsres Departements und unsrer Stadt stattgefunden zu haben, indem nach richtigerer Vertheilung im Jahre X (der Rep.) (vom 23. Sept. 1801 bis 23. Sept. 1802) die direkten Steuern für die Gemeinde Trier 40,221 Frk. 29 Cent. betragen haben. Nachdem die Vororte Barbeln, Löwenbrücken, Matheis, Medard, h. Kreuz, Kürenz, Paulin und Maar zu der Stadt gezogen worden, haben die direkten Steuern sich ungefähr auf 84,688 Frk. belaufen.

An diesen Zahlen kann man ungefähr das Verhältniß erkennen, in welches sich die Steuern unter französischer Herrschaft zu jenen unter churfürstlicher Regierung gestellt hatten. Allerdings brauchten die Gemeinden jetzt den Zehnten nicht mehr zu entrichten. Hiebei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Decimatoren für ihre Bezüge auch Lasten zu tragen hatten, daß ihnen Kirchenbauten und Reparaturen oblagen, Lasten, die seit Aufhebung des Zehnten den Gemeinden zugefallen sind. Es kommt nun weiter hinzu, daß seit dem Einrücken der französischen Armeen in unser Land die Gemeindeschulden zu einer schrecklichen Höhe gestiegen sind. Um uns an dem Beispiele der Stadt Trier zu halten, so ergibt eine Aufstellung aus dem Jahre 1816, daß unmittelbar vor dem Einrücken der Franzosen die städtischen Schulden 12,929 Frk. 28 Cent. betragen haben, rückstehende Zinsen davon 7,023 Fr. 21 Cent. Das Kapital der neuen Schulden, die unter den Franzosen gemacht worden, betrug 148,594 Fr. 42 C. und die Zinsen davon (bis 1816) 36,556 Fr. 8 C. Dazu waren inzwischen fast alle frühern Gemeindegüter veräußert worden.

So viel zur Beleuchtung des Steuerverhältnisses in französischer und in churfürstlicher Zeit. Rebmann bringt ferner Verbesserungen in dem Postwesen, in Straßenbauten und Abänderung der Douanengesetze in Vorschlag, die bald danach auch verwirklicht worden sind. Von größerer Wichtigkeit für Trier waren die Wünsche in Betreff des Gerichtswesens, indem, wie es scheint, Rebmanns Votum zu Paris erwirkt hat, daß zu Trier der Appellhof für die vier rheinischen Departemente errichtet worden ist. Nachdem er nämlich die Nothwendigkeit einer bessern Besoldung der Friedensrichter nachgewiesen, damit man nicht mehr nöthig habe, unwissende Subjekte mit dem Richteramte zu betrauen, dann eine Sichtung der Geschworenenlisten beantragt hat, legt er der Regierung seine Ansicht über den geeignetsten Sitz des Appellhofs für die rheinischen Departemente dar. Um diesen Appellhof bewarben sich mit großem Eifer Mainz, Coblenz, Bonn und Trier, und hatte es noch am 14. April 1802 den Anschein, als seien für Trier keine Aussichten auf Erfolg seiner Bemühungen, indem von Mainz aus der Umgebung des Generalcommissärs der Regierung eine Nachricht hier einlief, daß der Appellhof nach Coblenz kommen werde, und daß die Versuche, welche Mainz, Bonn und Trier gemacht hätten, fruchtlos geblieben seien. Um dieselbe Zeit war es, wo Rebmann, absehend von eigennützigen Wünschen einer einzelnen Stadt, im Interesse der Gesammtheit der Bewohner dieser Departemente Trier als den geeignetsten Sitz für den Appellhof bezeichnete. „Die Administrirten hoffen, schreibt er, daß der Appellhof in einer Gemeinde

errichtet werde, die, so viel möglich, in dem Mittelpunkte der vier Departemente gelegen ist. Die Stadt Trier kann sehr triftige Gründe zu ihren Gunsten anführen. Dieselbe liegt fern von der Grenze (dem Rheine) und in der Nähe von Metz, Nancy u. s. w. Diese Lage würde, nebst den Vortheilen in Kriegszeiten und ihrer Bequemlichkeit für den größten Theil der Bewohner dieser Departemente, eine namhafte Kostenersparniß gewähren, in Fällen, wo Cassation einträte, wo die Prozeßsachen von einem der Gerichtshöfe dieser (rheinischen) Städte an den Hof zu Trier gelangen würden, von wo dann die Akten nach Paris gehen könnten. Andrerseits steht auch der Preis der Lebensmittel und des Brandes hier niedriger, als in den andern größern Gemeinden des linken Rheinufers, was auch einige Beachtung verdient. Ich füge noch hinzu, daß jede Stadt am Rheinufer auf eine Garnison und auf einigen Handelsverkehr rechnen kann, wogegen Trier, das keine dieser Erwerbsquellen besitzt, noch dazu einen Verlust erleiden würde, wenn das obere Tribunal, das wirklich in dieser Stadt besteht (das Revisionsgericht) nicht durch einen andern (höhern) Gerichtshof ersetzt würde; und das zudem auch noch den Preis seiner zahlreichen Nationalhäuser fallen sehen müßte, wenn man nicht durch Errichtung des Appellhofes dieser Stadt und dem Departemente einen Vortheil zuwendete, das, im Verhältnisse seiner Kräfte, mehr als irgend ein andres belastet ist. Endlich wird ein philosophischer Staatsmann auch den Umstand nicht außer Acht lassen, daß zu Trier weniger Luxus und Sittenverderbniß herrscht, als in den übrigen Hauptstädten der vier neuen Departemente."

Es war im März des Jahres 1802, wo Rebmanns Schrift zu Trier und zu Paris ausgegeben wurde; und am 31. August d. J. lief von Paris die Nachricht zu Trier ein, daß der Staatsrath die Frage wegen des Sitzes des Appellhofs für die vier rheinischen Departemente zu Gunsten von Trier entschieden habe. Am 1. Januar 1803 hat die feierliche Installation des Gerichtshofs in dem Justizgebäude in der Dietrichsgasse stattgefunden. Der Akt wurde mit einer stillen Messe, die der Bischof Mannay feierte, in der anstoßenden Lambertuskirche eröffnet, und wohnte der Bischof der ganzen Handlung in seinem Ornate bei. Der Wortführer bei dem Akte unterließ nicht, die hohe Wichtigkeit der Religion für die Rechtspflege hervorzuheben, indem er unter Andern sagte: „Die Regierung hat durch Wiederherstellung der Religion der Justizpflege eine neue Stütze gegeben."

Nach der Einsetzung des Appellhofs bestanden zu Trier ein Friedens- und ein Polizeigericht für den Kanton Trier, ein Correktionell-

gericht für den Bezirk Trier, ein Civil- und Criminalgericht für das ganze Saar-Departement, ein Specialgericht für dasselbe und der Appellhof für die vier neuen Departemente.

Berüchtigte Räuberbanden an der Mosel und auf dem Hunsrücken (1795—1803).

Von der Gerichtspolizei handelnd kommt Rebmann auf die ungenügenden Maßregeln zu sprechen, die bisher gegen die damaligen schrecklichen Räuberbanden, namentlich jene des sogenannten Schinderhannes, angewendet worden waren. Aber auch abgesehen von der Erwähnung dieser Räuberbanden bei Rebmann erfordert es die traurige Berühmtheit derselben in unserm Lande, daß wir hier wenigstens einen Umriß ihrer Geschichte geben.

Jeder langwierige Krieg hat Verwilderung in seinem Gefolge; die Gesetze verlieren ihre Kraft, ihr Ansehen, die Sicherheitsbehörden werden gelähmt, heimliche und offene Angriffe auf das Eigenthum können selten ermittelt und bestraft werden. Diese schlimmen Folgen mußten sich nach dem Einrücken der Franzosen in die diesseitigen Länder in großem Uebermaß einstellen, da die meisten Beamten über den Rhein geflüchtet waren, die Verrichtungen der zurückgebliebenen meistens stillgestellt wurden und ein Zustand der Gesetzlosigkeit und militärischer Willkür eingetreten ist, der von 1794 bis 1798 und großentheils noch bis 1801 fortgedauert hat. Daher haben sich denn in jenem Zeitraume, ähnlich wie in und nach dem dreißigjährigen und dem siebenjährigen Kriege, Räuberbanden in den von dem Kriege überzogenen Gebieten am Rheine gebildet, die bis in das siebente Jahr hinein mit Diebstahl, Raub und Mord Schrecken in den vier Departementen verbreitet haben. Es hat vier solcher Banden gegeben, die sich theils schon während des Krieges am Rheine und der Auflösung der alten Organisationsbehörden gebildet, theils sich nach der neuen Organisation unter Rudler zusammengezogen und aus den Ueberbleibseln jener erstern ergänzt haben. Eine dieser Banden hauste im Ruhrdepartemente, eine zweite unter dem berüchtigten Fetzer im Westerwalde und in der Umgegend; eine dritte war die Moselbande um den Reiler Hals, im Kondelwald und der Umgegend von dem Badeorte Bertrich; die vierte war die unter Schinderhannes auf dem Hunsrücken, im Birkenfeldischen, im Soonwalde und in der Umgegend. Die beiden letztern sind es, die wir hier, weil sie unser Landesgebiet großentheils zum Schauplatz ihrer Verbrechen gemacht hatten, näher in's Auge zu fassen haben.

Als die Wiege der Mosel- und der Hunsrücker-Bande wird das

kleine Dorf Lipshausen auf dem Hunsrücken bezeichnet, ein Ort, wo schon seit undenklichen Zeiten Diebsherbergen gewesen waren. Selbst der Schultheiß daselbst hat wegen Pferdediebstahls vor dem peinlichen Tribunal zu Coblenz gestanden, und hier wohnte Phil. Ludw. Mosebach, der eigentliche Lehrmeister des Schinderhannes. An diesen Mosebach schlossen sich zuerst Johann Seibert und Johann Krämer aus Lipshausen an und zu diesem ersten Bunde gesellten sich bald Andre, die gleich ihnen von der Faust leben wollten, namentlich Peter Zughetto, ein Landkrämer aus Uerzig, Jakob Fink von Weiler, welcher Letztere den Johann Bückler, genannt „Schinderhannes," dem Bunde zuführte. Diese Räuber fingen ihr Unwesen damit an, daß sie zur Zeit, wo die deutschen und französischen Heere sich wechselseitig diese Gegenden streitig machten, Pferde und Schlachtvieh aus den feindlichen Lagern wegführten, was sie für kein Verbrechen hielten. Nachdem aber die fränkischen Truppen weiter in Deutschland eingedrungen waren und nicht leicht mehr Armeepferde gestohlen werden konnten, gingen die Räuber zu den Pferden und andrem Vieh des Landmannes über und verkauften ihren Raub auf Mühlen, Höfen und kleinen abgelegenen Dörfern, wie sie es früher gethan hatten. Solche abgelegene Wohnungen boten daher auch sichern Aufenthalt für die Räuber, weil die Bewohner, theils aus Furcht vor Rache, theils weil sie selber in die Verbrechen verstrickt waren, dieselben nicht zu verrathen, ja nicht einmal Zeugniß gegen sie abzulegen wagten.

Der oben genannte Joh. Jak. Krämer aus Lipshausen, bekannt seiner Zeit unter dem Namen Iltis Jacob, lebte einige Zeit als Jäger auf dem Hofe Trauzberg (Pfarrei Strohn) im Kanton Manderscheid, und hier war es, wo die Genossen der Mosel- und der Hunsrücker-Bande sich zusammen trafen und gegenseitig kennen lernten. Am frühesten hat sich die Moselbande durch eine schreckliche Gäuelthat bemerklich gemacht. Dieselbe hatte zwar nicht einen eigentlichen Hauptmann, wie die Hunsrücker Bande einen solchen an Schinderhannes hatte, dafür aber doch einen Mittelpunkt und Planmacher an dem Grobschmied Hans Bast Nikolai in Krinkhof, einem kleinen Dorfe unweit Bertrich. Zu der Bande gehörten ferner Richard Bruttig, ein getaufter Jude, Metzger in Bertrich, ein Ausbund von Grausamkeit, der von sich sagte, ihm sei es einerlei, ob er einen Menschenkopf oder einen Kalbskopf abschneide; sodann Joh. Schiffmann von Reil, Tuchhannes genannt, ein jähzorniger und rachsüchtiger Müller; Niklas Dahm von Ellenz an der Mosel, Christian Hoscheid, ein Müllerknecht aus Reil, Lorenz Günther, der älteste Pferdedieb der Moselbande, Niklas Schwarz, Grundbirn-Klos genannt, aus Müßiggang ein Bettler,

dann Dieb und endlich Straßenräuber und Mordbrenner; Mathes Dahm und sein Weib Margaretha Laukens, wandernde Bänder- und Zunderkrämer; Johann Esuk, ein Pole, Deserteur aus österreichischem Dienste, Heinrich Simonis, ein Schuster aus Kinderbeuren, und Peter Ernst Simonis, ebenfalls Schuster.

Die Moselbande hat eine lange Reihe von Verbrechen verübt, bevor die Theilnehmer an denselben ermittelt und zur gebührenden Strafe herangezogen wurden. Die gräßlichste That derselben ist aber der Mord gewesen, den dieselbe in der Nacht auf den 23. August 1796 an der Familie des Müllers Krones auf der Sprinker Mühle (Gemeinde Strohn, Kreis Daun) verübt hat, wobei der Müller, seine Frau, die 23jährige Tochter, der jüngste Sohn in schrecklicher Weise hingeschlachtet worden, und nur der eine Sohn, Gerhard, obgleich sehr gefährlich verwundet, gegen die Absicht der Mörder, am Leben geblieben ist, weil man ihn für todt gehalten hatte. Alle Bemühungen, die Thäter zu entdecken, sind fruchtlos geblieben, und erst im sechsten Jahre danach ist Einer mit Gewißheit ermittelt worden, nachdem die übrigen bereits wegen andrer Verbrechen hingerichtet worden waren.

Ein zweites Hauptverbrechen der Bande war die Ermordung des Theodor Mungel aus Waldkönigen (Gemeinde Neunkirchen im Kreise Daun) in der Nähe von Bertrich am 15. August 1797. Ein drittes war Brandstiftung, mit gewaltsamem Raub- und Mordversuch an Martin Hornig auf der Liegermühle (Kanton Treiß) vom 11.—12. März 1798, worauf bald die Verhaftung einer Anzahl Theilnehmer der Bande erfolgt ist. In dem Sommer des Jahres 1799 wurden 13 vor das Geschworenen-Gericht zu Coblenz gestellt, die nebst den angegebenen drei Hauptverbrechen noch 36 andrer angeklagt waren, die von 2, 3 und mehren Genossen jener Bande in den Jahren 1795—1798 begangen worden waren. Sechs derselben, nämlich Richard Bruttig, Joh. Jak. Krämer, Nikolaus Dahm, Joh. Esuk, Nikol. Schwarz und Heinrich Simonis, wurden zum Tode verurtheilt und am 16. Januar 1800 hingerichtet, sechs andre zu Kettenstrafen verurtheilt und Einer freigesprochen. Christian Hoscheid, einer der Verwegensten der Bande, war am 17. März 1799, bevor die Angeklagten vor Gericht gestellt werden konnten, zu Coblenz aus dem Gefängnisse entwichen, ist daher in contumaciam zum Tode verurtheilt worden. Bald danach wieder eingefangen und vor Gericht gestellt hat er eine Menge Verbrechen eingestanden und ist dann ebenfalls (den 10. August 1800) hingerichtet worden.

Inzwischen hatte Hans Bast aus Krinkhof, der doch der Mittelpunkt und Planmacher der ganzen Bande gewesen war und der als

Hauptzeuge gegen die verurtheilten Genossen gestanden, dem Friedensrichter Adams von Lutzerath, der sich durch umsichtige und energische Verfolgung der Bande große Verdienste um das Land erworben hat, durch seine genaue Kenntniß der Geheimnisse der Bande manche Winke und Anhaltspunkte zur Ermittelung der Verbrecher gegeben, wie es scheint, in der Meinung, sich hiedurch zu retten, wenn er selber einmal in Anspruch genommen werden sollte. Allein er hatte sich verrechnet. Der Exjesuit Nuck hatte den Hoscheid zum Tode vorbereitet und durch geistlichen Zuspruch dahin gebracht, Alles zu bekennen, was ihm von den Verbrechen der Bande bekannt war. In Folge dieser Bekenntnisse wurde Hans Bast am 21. August 1800 auf dem Markte zu Bausendorf durch Leop. Saal, Wachtmeister der Gendarmeriebrigade zu Wittlich, festgenommen und 4 Tage danach in Coblenz eingebracht. Der Anklageakt gegen ihn lautete auf zehn Hauptverbrechen; am 3. Mai 1801 wurde er vor Gericht gestellt und am 3. August zum Tode verurtheilt.

Abgesehen von Peter Zughetto, der sich an die Bande des Schinderhannes auf dem Hunsrücken angeschlossen hatte, war nach des Hans Bast Hinrichtung nur noch Einer von der Moselbande übrig, der sogenannte Tuchhannes aus Reil. Auf einen Wink des Bruders von Hoscheid über den Aufenthalt des Tuchhannes hat eben der genannte Wachtmeister Saal auch diesen am 17. März 1802 auf der Reipeler Mühle, bei Dorf, eine Stunde von Tholey, festgenommen und dem Tribunal zu Coblenz überliefert.

Wenige Monate später hat auch Zughetto sein Ende gefunden. Ein junger Mann in der Gemeinde Osan, Namens Matthias Schander, hatte mit einem Kameraden am 18. Juli 1802 die Nachtswache. Derselbe bemerkte verdächtige Fremde um die Gemeinde herumschleichen; sie gehen ihnen nach und treffen nun hinter einem Kornhaufen einen Mann und zwei Weiber an. Da diese sich nicht genügend auszuweisen wußten, schickte Schander seinen Kameraden zu dem Adjunkten in das Dorf, um Verhaltungsmaßregeln zu erhalten. Sobald er aber allein bei dem Räuber war, schoß dieser sein Pistol gegen ihn los und zerschmetterte ihm den rechten Arm; Schander ladet sein Gewehr mit der linken Hand, lehnt es mit der Mündung an Zughetto an und drückt los, der nun zusammenbricht und unter Eingeständniß seiner Verbrechen sechs Stunden darauf seine Seele ausgehaucht hat [1]). Tages darauf ist das Weib Zughetto's und eine Gefährtin derselben, die mit im Kampfe bei Monzel gewesen, von der Gendarmerie in das Arrest-

[1]) Zegowitz, Annuaire hist. et statist. p. 260 et 261.

haus zu Wittlich eingebracht worden. Die französische Regierung hat dem Schander zur Belohnung eine jährliche Unterstützung von 150 Frk. und eine (einmalige) Entschädigung für die Kosten seiner Heilung von 400 Frk. aus dem Staatsschatze zuerkannt [1]).

Weit zahlreicher als die Moselbande war die Bande auf dem Hunsrücken unter Schinderhannes, hat eine weit größere Menge von Verbrechen verübt und länger den Anstrengungen der Sicherheitsbehörden Widerstand geleistet. Schinderhannes, eigentlich Johann Bückler, war geboren in Nastätten, in der Grafschaft Catzen-Ellenbogen auf der rechten Rheinseite, wohin sein Vater, ein Wasenknecht, verzogen war. Der Vater kehrte mit seiner Familie wieder auf die linke Rheinseite zurück und wohnte anfangs in Iben und Veitsrode, sodann in Kirschweiler im Saar-Departement. Der junge Bückler, nicht ohne natürliche Anlagen, aber ohne alle Erziehung und Bildung wild aufgewachsen, kam zuerst (1796) in Dienst bei einem Wasenmeister in Sobernheim, wo er aber bereits mit einem gleichgesinnten Gesellen Nachts Schafe aus Ställen und auf dem Felde stahl und heimlich bei Metzgern verkaufte. Bald verhaftet und gefangen gesetzt wußte er während der Einleitung des Prozesses zu entweichen und traf nun in Lipshausen mit berüchtigten Pferdedieben zusammen, in deren Gesellschaft er sich bald so sehr hervorthat, daß er den Ruf eines Hauptmannes der Bande erlangt hat. Eine Zeit lang trieb die Bande Pferdediebstahl und verkaufte die gestohlenen Pferde; als es damit nicht recht mehr gehen wollte, verlegte sie sich auf Straßenraub, brach in starken bewaffneten Haufen selbst in bevölkerte Ortschaften ein, um einzelne reiche Bürger zu berauben. Wenn sich hiebei Schinderhannes mit seinen Genossen meistens Juden ausersehen hat, so ist der Grund davon nicht etwa allein in einem persönlichen Hasse des Räubers gegen die Juden zu suchen, die den Wohlstand seines Vaters ruinirt haben sollen, sondern auch in mehren andern Umständen, welche die Angriffe auf Juden den Räubern erleichterten, gefahrloser und zugleich einträglicher machten. Bei den Juden, die ausschließlich sich mit Handel beschäftigten, war meistens baares Geld zu finden, was den Räubern genehmer war, als Waaren, Vieh und sonstige Effekten; ferner war bei den Juden, sowie einerseits das meiste baare Geld, so andrerseits wegen ihrer allbekannten Feigheit am allerwenigsten Widerstand zu befahren. Endlich aber konnten die Räuber, selbst bei Angriffen auf Judenhäuser in stark bewohnten Dörfern so ziemlich darauf zählen, daß den angegriffenen Juden, weil sie wegen Wuchers

[1]) Ankünd. für das Saar-Depart. Jahr XI. No. 36 u. 53.

und andrer betrügerischer Kunstgriffe im Handel allgemein beim Volke verhaßt waren, von den Einwohnern keine oder nur geringe Hilfe werde geleistet werden. Belege hiefür finden sich in Menge in der aktenmäßigen Geschichte dieser Räuberbande von Becker, dem ehmaligen Friedensrichter des Kantons Kirn. Ein Vorgang genügt zum Beweise des einen und des andern. „Schinderhannes, berichtet Becker, von seinen Getreuen umgeben, pflegte an Markttagen auf der Spitze von Felsen zu sitzen, unter denen der Weg vorbeiführte. Dann musterte er gewöhnlich mit einer Perspektive die anziehenden Judenhaufen. Einst am Tage des Creuznacher Marktes saß er auf diese Weise bei Waldböckelheim an der Nahe. Blümling und Dallheimer waren bei ihm. Ein Trupp von mehr denn dreißig Juden kam gezogen, unter ihnen fünf Bauern. Nachdem sich Schinderhannes durch seine Perspektive versichert hatte, daß kein verkleideter Gendarm unter ihnen war, ließ man den Haufen bis in eine Gegend ankommen, die Schinderhannes einen Zwangsweg nennt. Von der einen Seite hohe Felsen, von der andern die Nahe, die gerade sehr reißend war, und der Fußsteig äußerst schmal. Dallheimer trat ihnen mit einem donnernden Halt! entgegen; oben auf dem Felsen stand Blümling mit gespanntem Hahn. Die feigherzigen Hebräer, die bei diesem unverhofften Angriff allen Muth verloren, wollten zurück, aber hier schnitt ihnen Schinderhannes selbst den Weg ab. Sie mußten ihre Börsen abliefern, und während Schinderhannes ihnen die Taschen durchsuchte, mußte der alte Jude Jakob von Meisenheim, der mit unter dem Trupp und vor Entsetzen zur Bildsäule geworden war, die scharf geladene Büchse des gefürchteten Straßenräubers in Händen halten, die dieser ihm gab. Am Ende zwang Dallheimer die Juden, Schuhe und Stiefel auszuziehen, die dann auf das genaueste untersucht und auf einen Haufen geworfen wurden. Die Beraubten geriethen in Streit, als Jeder seine Schuhe und Stiefeln aus dem Haufen suchte und mehre, die nur mit Schuhen bekleidet gewesen waren, behaupteten Stiefeln gehabt zu haben, welches den Räubern viel Vergnügen machte. Die Bauern gaben unterdessen verstohlene Winke, wo noch Geld zu finden war.“

Hauptgesellen der Bande des Schinderhannes waren: Joh. Niklas Nagel von Mörscheid im Kanton Herrstein, Fink, der Rothkopf, ein entsprungener Verbrecher, Mosebach, Seibert und Iltis Jakob aus Lipshausen, Zughetto, Joh. Leyendecker, ein hinkender Schuster aus Lauscheid, Joh. Georg Reidenbach, ebenfalls aus Lauscheid, Holzhacker im Soonwalde, Placken-Klos (Niklas Rauschenberg) aus Löffelscheid, Peter Petri, gewöhnlich der „schwarze Peter,“ aus Hüttcheswasen, Kanton Hermeskeil, ein schrecklicher Mensch, der längst Freunden und

Feinden Pferde gestohlen hatte; Carl Benzel, der verschmitzteste unter Allen, gebürtig aus Reichenbach, Christoph Blümling aus Laudert, Kanton St. Goar, Peter Dallheimer aus Sonnscheid, und viele Andre. Der Schauplatz ihrer vielen Verbrechen waren die Kantone Kirn, Sobernheim, Herrstein, Rhaunen, Kirchberg, Simmern und Stromberg, bald im Saar-, bald im Rhein- und Mosel-Departemente. Nach der neuen Organisation 1798 trafen die Behörden Anstalten, den Räubern nachzuspüren, aber längere Zeit mit geringem Erfolge, theils wegen Lässigkeit mancher Friedensrichter, theils weil kaum Jemand es wagte, Räuber zu verrathen oder Zeugniß abzulegen. Wohl wurden einzelne Räuber eingefangen, die aber gewöhnlich aus den Gefängnissen zu entweichen wußten; einige wurden auch im Kampfe mit Gendarmen erschossen. Als danach aber unter der consularischen Regierung mit großer Energie gegen die Bande eingeschritten wurde, begab sich Schinderhannes (1802) auf das rechte Rheinufer und wollte sich unter dem Namen „Jakob Schweikard" unter das österreichische Militär anwerben und sich seine Concubine Julie Blasius aus Weiherbach als Weib antrauen lassen. Zu derselben Zeit aber wurden links des Rheines viele Glieder der Bande eingefangen und luden die französischen Behörden die Beamten auf rechter Rheinseite ein, sie in Ausrottung des Räuberwesens zu unterstützen. Zu Mainz wurde ein Specialgericht niedergesetzt, vor welches alle Straßenräuber, die bereits eingefangen seien und die ferner in den vier rheinischen Departementen eingefangen werden würden, gestellt werden sollten. In Folge der Einladung durch die französischen Behörden wurden nun auch Streifzüge auf der rechten Rheinseite gegen die Räuber angestellt, und ist es dem churtrierischen Amtsverwalter Fuchs zu Limburg am 31. Mai 1802 geglückt, einen verdächtigen Mann einzufangen, den er sogleich für einen Spitzbuben hielt, der sich ihm Jakob Schweikard nannte, sodann aber als der berüchtigte Räuberhauptmann Schinderhannes erkannt wurde. Nach Wiesbaden, dann nach Frankfurt abgeführt bekennt er seinen wahren Namen und einen großen Theil seiner Verbrechen und bat nur, ihn nicht an die französischen Behörden auszuliefern. Allein er wurde mit seiner Concubine und mehren berüchtigten Gesellen, dem Juden Amschel aus Rödelheim, dem Fetzer und andern den französischen Gendarmen übergeben und nach Mainz abgeführt, wo der Zug am 16. Juni 1802 unter großem Zulaufe des Volkes auf beiden Seiten des Rheines angekommen ist.

Inzwischen waren allmälig 68 Personen als Theilnehmer an den Verbrechen dieser schrecklichen Bande angeklagt und eingezogen worden. Die große Anzahl der Angeklagten, die Menge der Verbrechen

aus einer Reihe von Jahren und auf einem ausgebreiteten Gebiete zogen die Untersuchungen natürlich sehr in die Länge, zumal die Verhörakten gedruckt werden mußten, so daß erst am 24. Oktober 1803 die Bande vor das Geschworenen-Gericht gestellt werden konnte. Für die Sitzungen war der große Saal in dem churfürstlichen Residenzschlosse eingerichtet worden; dieselben dauerten 29 Tage hindurch, täglich sechs Stunden; von dem öffentlichen Ankläger waren 137 Zeugen geladen, ohne die Menge von Zeugen, die von den 9 Vertheidigern zur Entlastung aus drei Departementen waren zusammen getrieben worden. Die Neugierde, den Schinderhannes zu sehen, war unbeschreiblich; aus allen Regionen strömten Menschen im Umkreise von 12 Stunden nach Mainz und waren die Eintrittsbillets bis auf eine Karoline gestiegen. Von den 68 Angeklagten sind drei während der Verhandlungen im Gefängnisse gestorben; am 20. Oktober 1803 sind zwanzig, an der Spitze Schinderhannes, zum Tode verurtheilt und Tages darauf auf der „Favorite" hingerichtet worden; zwanzig andre zu Kettenstrafen auf 24, resp. weniger Jahre, zwei (Weiber) zur Verbannung verurtheilt und zwanzig frei gesprochen worden. Als Hauptmann und Führer der Bande in Verbrechen mußte Schinderhannes auch zuerst das Blutgerüst besteigen; oben angekommen sprach er zu beiden Seiten zum Publikum: „Ich habe den Tod verdient, aber zehn von meinen Kameraden nicht." Er glaubte nämlich und hatte mehrmal gesagt, daß nur Derjenige zum Tode verurtheilt werden könne, der einen Todtschlag begangen habe. Mehre Theilnehmer der Bande waren früher schon zu Trier, andre zu Coblenz hingerichtet worden. Seit dem Ende des Jahres 1803 war daher das Rheinland endlich von jenen schrecklichen Banden gereinigt. Schinderhannes aber lebt noch in dem Munde des Volkes am Rheine, an der Mosel und auf dem Hunsrücken; er war seiner Zeit der Held manches Romans geworden und hatten sich viele mährchenhafte Erzählungen über sein Leben und seine Thaten in ferne Länder verbreitet. So wurde er in Paris, wie Rebmann schreibt, für einen Baron ausgegeben.

Die neue Umschreibung des Bisthums Trier. Die Veräußerung der geistlichen Güter (1803).

Seit dem Herbste 1802 bis in das folgende Frühjahr hat der Bischof Mannay im Einvernehmen mit dem Präfekten an der Eintheilung des Bisthums in Pfarreien gearbeitet. Da die französische Regierung in dem Concordate mit dem Papste gegen die Einziehung alles Kirchenvermögens die Verpflichtung übernommen hatte, die

Pfarrer aus der Staatskasse zu besolden, so war sie bedacht darauf, eine möglichst geringe Anzahl von Pfarreien zu creiren. Daher wurde von ihr als Regel angesetzt, daß in jedem Kanton eine Pfarrei, und gemäß einem erläuternden Rescripte, nur eine Pfarrei, und zwar am Sitze des Friedensgerichts, errichtet werden solle. Nebstdem sollten diese Pfarreien, in Rücksicht auf Bevölkerung und Rang der betreffenden Gemeinden, Pfarreien 1er Klasse mit 1500 Frk. Gehalt und Pfarreien 2er Klasse mit 1000 Frk. jährlichen Gehaltes sein.

Nun hatte aber Rudler unter dem 23. Januar 1798 unser Saar-Departement in 31 Kantone (Friedensgerichtsbezirke) eingetheilt; auf Reklamationen dagegen hat er am 2. März d. J. diese Eintheilung abgeändert und eine neue in 34 Kantone vorgenommen, nach welcher jetzt auch die Pfarreien unsres Bisthums umschrieben werden sollten. Diese Kantone waren nun aber: Blankenheim, Reifferscheid, Stadtkyll, Gerolstein, Prüm, Schönberg, Kyllburg, Daun, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Büdelich, Schweich, Pfalzel, Trier, Contz, Hermeskeil, Saarburg, Wadern, Merzig, Lebach, St. Wendel, Birkenfeld, Herrstein, Rhaunen, Baumholder, Cusel, Grumbach, Meisenheim, Saarbrücken, Arnual, Ottweiler, Waldmohr und Blieskastel. Demnach sollten auch bloß die hier genannten Gemeinden Pfarreien im eigentlichen Sinne erhalten und wurden nur zwei als Pfarreien 1er Klasse angesetzt, St. Gangolph zu Trier und Saarbrücken. Ferner war als Regel angenommen, daß nebst diesen Pfarreien in andern Gemeinden Succursalen (Hilfspfarreien) so viel errichtet werden sollten, als das Bedürfniß der Bevölkerung erheische, für die aber die Regierung kein Staatsgehalt zusicherte, mit der Weisung, es sollten auf diese Stellen Geistliche gesetzt werden, denen die Regierung, nach Einziehung ihrer frühern Beneficien, eine Pension von 500, respektive 600 Frk. ausgeworfen hatte. Dieses war offenbar eine gänzlich ungenügende Maßregel, indem bei allmäligem Aussterben der alten pensionirten Geistlichen die sämmtlichen Succursalpfarren völlig hilflos gestellt waren. Beschwerden über Beschwerden liefen bei der geistlichen Behörde und bei der Regierung ein. Inzwischen hatte sich Napoleon durch Volksabstimmung zum Kaiser wählen lassen und wünschte nun zur Befestigung seines neuen Thrones von dem Papste Pius VII. in Paris gekrönt zu werden. Um denselben hiefür geneigter zu machen, hat er am 1. Mai 1804 ein Dekret erlassen, gemäß welchem auch die Succursalpfarrer ein jährliches Staatsgehalt von 500 Frk. erhalten sollten; dabei aber hat die Regierung eine bestimmte Anzahl solcher Pfarreien für jedes Departement oder Bisthum festgesetzt, über die mit Zuweisung solchen Gehaltes nicht hinausgegangen werden dürfe. Die darüber

hinausgehende Zahl von Pfarreien sollten kein Staatsgehalt erhalten und war die Besoldung ihrer Geistlichen den Gemeinden zugewiesen (26. Dez. 1804). Dieser Regulirung gemäß zählte jetzt unser Bisthum 196 Pfarreien, die Staatsgehalt überhaupt zu ziehen hatten; die noch übrigen 75 hatten gar kein Gehalt. Aber auch danach sind Klagen bei der Regierung eingelaufen und hat der Kaiser unter dem 30. Sept. 1807 die Zahl der mit Staatsgehalt zu versehenden Succursalen jeder Diöcese vermehrt, und zwar so, daß in unsrem Bisthum den bereits salarirten 196 Pfarreien noch 45 andre mit Staatsgehalt zu versehende hinzugefügt wurden. Diese sämmtlichen Succursalpfarreien sind die nunmehrigen Pfarreien 3er Klasse, jetzt noch mit dem damal normirten äußerst geringen Staatsgehalt von 500 Frk. (131 Thlr.), während in Frankreich nach dem Sturze Napoleons die französische Regierung seit 1816 das Staatsgehalt der Succursalpfarrer nach und nach (zuletzt 1858) bis auf 900 Frk. erhöht hat.

Seit dem Jahre 1807 hatte also unser Bisthum 241 Pfarreien, für die Staatsgehalt ausgeworfen worden war; die noch übrigen 30 wurden supprimirt. Die Namen derselben sind in den Statuta etc. vol. VII. p. 52 zu lesen. Da diese Gemeinden aber nicht ohne Seelsorger sein konnten, so wurden ihnen solche Priester zu Pfarrern gegeben, denen jährliche Pension zustand, weil man ihre Beneficien eingezogen hatte. Es waren dieses die sogenannten bischöflichen Pfarreien.

Auf Grund des Concordates war der Bischof Mannay ebenfalls ermächtigt, sein Domkapitel und sein Priesterseminar einzurichten. Im Frühjahre 1803, gleichzeitig mit der Umschreibung der Pfarreien, war die Domkirche wieder ausgeräumt und zum Gottesdienste hergerichtet und ist in dem Sommer auch die Seminarkirche wieder, nachdem der heidnische Dekadendienst bereits 1801 ausgezogen war, ihrer frühern Bestimmung zurückgegeben worden. Am 16. Mai 1803 hat der Bischof selbst die neu ernannten Kanoniker des Domkapitels in ihre Stellen eingeführt: die Herren Pet. Jos. Hontheim und Anton Cordel, Generalvicare, sodann Jak. Pierson, Anselm Pidoll, Joh. Matth. Raab, Nic. Nell, Nic. Hontheim, Joh. Hubert Mannay, Bruder des Bischofs, Joh. Schimper und Simon Garnier, Alle, mit Ausnahme von Mannay und Garnier, Trierische Geistlichen. Zu Ehrenmitgliedern des Domkapitels wurden ernannt: die Herren Oehmbs, Nalbach, Hermes, de Baring, Busch, Dahm und Kiweler. Der Bischof war in der canonischen Institution durch den päpstlichen Legaten angewiesen, einen der Canoniker zum Domprediger und einen andern zum Pönitentiar zu ernennen.

Die Einrichtung des Priesterseminars konnte nicht schon in's Werk gesetzt werden, da dem Bischofe vorläufig noch nur die zu demselben dienenden Gebäude zur Verfügung standen, aber auch selbst diese noch nicht frei waren, indem die Centralschule in den Seminarflügel verlegt worden war, außerdem die nöthigen Fonds und ein Vorstands- und Lehrpersonal ermittelt werden mußten.

Nachdem nun so Zahl und Grenzen der Pfarreien bestimmt, die Pfarrer ernannt und das Domkapitel eingerichtet waren, wurden die Geistlichen der Stadt und des Bezirks Trier in die Domkirche beschieden, um vor dem Bischofe und dem Präfekten den Eid der Treue zu leisten. Der Eid lautete aber: „Ich schwöre und verspreche Gott auf die hh. Evangelien, der durch die Verfassung der Republik eingeführten Regierung gehorsam und treu zu sein. Ich verspreche ferner, kein Einverständniß zu pflegen, keinen Berathschlagungen beizuwohnen, keine Verbindung weder im Innern noch im Auslande zu unterhalten, die der öffentlichen Ruhe entgegen sein könnte; und wenn ich erfahre, daß in meinem Sprengel oder irgend sonst etwas dem Staate Nachtheiliges angezettelt wird, so will ich der Regierung davon Anzeige machen." Denselben Eid hatten die Geistlichen der drei übrigen Bezirke des Departements vor ihrem Unterpräfekten abzulegen. Nach der Beeidigung erhielt jeder Pfarrer seine Ernennung auf eine Pfarrei, die Kantonspfarrer canonische Institution. Sobald das Domkapitel und die Pfarreien besetzt waren, erließ Napoleon ein Dekret (im Sept. 1803), daß nunmehr alle Dom- und Pfarrfabriken der Verwaltung der Domainendirektion und ihrer Einnehmer entzogen und ihnen selber selbstständige Verwaltung zurückgegeben werden sollte.

Bereits im Frühjahr 1803 war die neue Organisation unsres Bisthums so weit vorgeschritten, daß die für den Bischof nöthigen und ihm nach dem Concordate zustehenden Kirchen und geistlichen Wohnungen ausgeschieden waren und sich demnach herausstellte, welche Kirchen und Gebäude als Domänengut betrachtet und verkauft werden könnten. Die Dom-, die Seminar- und die Pfarrkirchen mußten ihrer Bestimmung erhalten bleiben, alle andern, Kloster- und Stiftskirchen, sollten dem Fiscus anheim fallen. Jedoch wurde vielerwärts eine Kloster- oder Stiftskirche zur Pfarrkirche gemacht und dagegen die geringere Pfarrkirche als Domänegut hingegeben; so ist statt der alten Laurentiuskirche an dem Pallaste die Liebfrauenkirche, statt der Gervasiuskirche am Altthor St. German in der Neugasse, statt der beiden kleinen Kirchen ad undas und Medard die St. Matthias Abteikirche und statt der Walburgis- und der Michelskirche die Stiftskirche St. Paulin Pfarrkirche geworden. Sobald nun diese Scheidung getroffen war,

schritt die französische Regierung zur Veräußerung aller übrigen Kirchen, Kloster- und Stiftsgebäude und des ganzen Vermögens der aufgehobenen geistlichen Corporationen. Damit diese Güter aber bei der großen Menge und Mannigfaltigkeit derselben desto besser in Preis kommen sollten, durften sie nicht auf einmal losgeschlagen werden, und hat daher die Regierung auch den Verkauf durch die ganze Periode vom Frühjahr 1803 bis zum Sturze Napoleons hindurchgezogen. Die Domänenwälder sind aber ganz Staatsgut geblieben. Auch hat die französische Regierung unter dem 17. Dezember 1803 beschlossen, daß die Möbelgeräthschaften der aufgehobenen Kirchen und Kapellen den in den betreffenden Departementen beibehaltenen Kirchen überwiesen werden sollten.

Dieser Verziehung des Verkaufs der Kirchengüter ungeachtet sind dieselben dennoch meistens in einem sehr geringen Preise übergegangen. So ist z. B. die Abtei St. Martin mit der Kirche und den anstoßenden Gärten im April 1803 für neuntausend Frk. zugeschlagen worden; die Laurentiuskirche mit dem nebenstehenden Schulhause kam 1010 Frk.; das ganze Kloster St. Matthias, mit dem großen Garten, Hofbering, dem Baumgarten hinter der Kirche und dem anstoßenden Weinberge, Schammet genannt, hat Nell für 91,000 Frk. erhalten; nebstdem hat er so viel Wildland gegen geringen Preis erhalten, daß, wie es hieß, der Morgen ihm nur einen Gulden (36 Trier. Kreuzer) zu stehen kam [1]). Zudem waren auch die Zahlungsbedingungen für die Käufer sehr günstig gestellt. Der Steigschilling sollte nämlich zu fünf Terminen in Geld entrichtet werden; der erste Termin 3 Monate nach dem Zuschlag, der zweite ein Jahr danach und sofort jedes Jahr ein Termin.

Wie viele Millionen die französische Regierung aus dem Verkauf des Kirchenvermögens in unsrem Lande gezogen hat, kann ich nicht

---

[1]) Es hatte sich zu Trier eine Gesellschaft von Ansteigerern geistlicher Güter gebildet, die, weil Nichttheilnehmer bei größern Gütercomplexen mit ihr nicht concurriren konnten, solche in der Regel in einem äußerst niedrigen Preise acquirirten, die dann ein Mitglied für sich erhielt, jedoch gegen einen namhaften Abtrag des Gewinnes an die andern Mitglieder. So finde ich in dem Register eines der Theilnehmer an jener Gesellschaft folgenden Posten: „Angesteigert die Leyische Scheib auf dem Schweicher Bann zu 1200 Frk., dann Trinkgeld gegeben 1200 Frk.“ Der Ansteigerer hat diese Scheib hauen lassen und daraus gelöst 12,000 Frk.; im Jahre 1811 hat er dieselbe an die Grafen v. Kesselstatt verkauft für 20,000 Frk., hatte also 32,000 Frk. dafür erhalten, während er blos 2,400 dafür gegeben hatte. Zwei Theilnehmer, die das Mariminergut Grünhaus für 84,700 Frk. angekauft hatten, haben dasselbe noch in demselben Jahre (1811) an Herrn v. Handel abgelassen gegen einen Gewinn von 400 Louisd'or. Bei dem Ankauf eines Weingutes für 1975 Frk. heißt es: „Abstand der Compagnie gegeben 500 Frk.“

genau angeben. In dem handschriftlichen Nachlasse eines Trierers, der während der ganzen Periode der französischen Herrschaft den Zeitbegebenheiten in unsrem Lande große Aufmerksamkeit zugewendet hat, findet sich die Angabe, daß der Verkauf der geistlichen Güter in unsrem Saar-Departement der französischen Regierung gegen sechszig Millionen Franken eingetragen habe, nebst den Waldungen, die nicht veräußert worden sind. Bezüglich des Rhein- und Mosel-Departements gibt der Rhein. Antiquar an, daß dort vom Jahre 1803 bis 1806 der Verkauf 4,487,321 Frk. eingebracht habe; in dem letztern Jahre waren aber noch lange nicht alle geistliche Güter in jenem Departemente verkauft.

Die französische Nation hat seit dem Jahre 1790 alles geistliche Vermögen in Frankreich, das fünf Jahre vorher auf viertausend Millionen veranschlagt worden, eingezogen und verkauft. Nach einer schon oben aus dem „Revolutions-Almanach" vom Jahre 1800 ausgehobenen Berechnung haben die republikanischen Armeen aus den überzogenen Ländern, Italien, Belgien, Holland und am Rhein unter mancherlei Titeln weit über 2621 Millionen ausgepreßt; und hierauf folgte erst noch der Verkauf der geistlichen Güter in den mit Frankreich 1801 vereinigten Ländern, der wieder eine große Anzahl Millionen eingetragen hat.

Man sollte meinen, daß hienach die Finanzzustände Frankreichs die glänzendsten hätten sein müssen. Allein es hat schon die Geschichte und Erfahrung zur Zeit der Reformation im sechszehnten Jahrhundert als Thatsache herausgestellt, daß die Säcularisation — Einziehung des Kirchenguts — keinen Segen bringt. Ein unverdächtiger Zeuge hiefür ist der „Reformator" Dr. Luther selbst, der sich in seinen Tischreden in merkwürdigen Worten über die Fürsten und Herren, welche Kirchengüter an sich gerissen hatten, ausläßt [1]).

[1]) „Doctor Luther sagt einmal über tisch davon, das ein war sprichwort were das Pfaffengut raffengut were, und das Pfaffengut nicht gedeie. Unnd dasselbige hab man aus der Erfahrung, das diejenigen, die da Geistliche Güter zu sich gezogen hatten, zuletzt darüber verarmen unnd zubetteler werden. Und sprach darauff, das Burckhard Hund, Churfürst Hansen zu Sachsen Rath, hette pflegen zusagen. Wir vom Adel haben die Klostergüter unter unnsere Rittergüter gezogen, nun haben die Klostergüter unsere Rittergüter gefressen und verzeret, das mir weder Klostergüter noch Rittergüter mehr haben, und erzelte D. Luther davon ein hübsche fabel, und sprach: es war ein mahl ein Adeler, der machte Freundschafft mit einem Fuchse, und vereinigeten sich beyander zu wohnen. Als nu der Fuchs sich aller freundschafft zum Adeler versahe, da hatte er seine jungen unter dem Baume, darauff der Adeler seine junge Adeler hatte. Aber die freundschafft weret nit lang, denn als bald der Adeler seinen jungen nit hat zessen zubringen, unn der Fuchs nit bei seinen Jungen war,

Was in Frankreich seit der Säcularisation des Kirchenguts geschehen ist, bestätigt jene alte Erfahrung. Beim Ausbruche der Revolution betrug die französische Staatsschuld ungefähr 3,800 Millionen Livres; im Jahre 1799 war Frankreich, nachdem es das ganze Vermögen der Kirche verschlungen hatte, dem Banquerott nahe gekommen; zu Anfange der vierziger Jahre betrug seine Staatsschuld gegen 5,600 Millionen; und im Jahre 1862 betrug dieselbe über 8000 Millionen.

Was nun aber die Ankäufer geistlicher Güter betrifft, so hat der Papst in dem Art. 13 des Concordates erklärt, daß dieselben diese Güter gesetzlich behalten könnten. „Behufs des lieben Friedens und glücklicher Wiederherstellung der Religion erklärt der Papst, daß Diejenigen, welche veräußerte Kirchengüter acquirirt haben, darob keine Beunruhigung sollen zu erleiden haben, weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern auf dem römischen Stuhle, und daß demnach das Eigenthum dieser Güter, die Einkünfte und Berechtigungen ihnen und ihren Rechtsnachfolgern verbleiben sollen." Unter dem 17. Juli 1802 hat der Cardinal-Legat Caprara, der von dem Papste mit der Ausführung des Concordates beauftragt war, eine nähere Erklärung zu jenem Artikel gegeben, die dahin lautet: Die Geistlichen hätten sich pflichtmäßig, sowohl öffentlich als insgeheim, von Einmischung in Fragen über Veräußerung der Kirchengüter zu enthalten. Würden dieselben aber in Betreff der veräußerten Kirchen- und Stiftungsgüter gefragt, dann hätten sie zu antworten, daß der Artikel 13 des Concordats beobachtet werde. Würden sie aber von Inhabern solcher Güter gefragt, ob sie dieselben gesetzlich behalten dürften, so hätten sie zu antworten, daß Niemand das Recht habe, sich den bestehenden und

---

da flohe der Adeler herunder, und nam dem Fuchs seine jungen, und fürete sie in sein Nest, und ließ sie die jungen Adeler fressen. Da nu der Fuchs wider kam, sahe er das seine jungen hinweg genommen waren, klagts derhalben dem Gott Jovi, das er **Jus violati Hospitii** rechnen, unnd diese **Injuriam** straffen wollte. Nicht lange darnach, daß der Adeler widerumb seinen Jungen nichts zuessen zugeben hatte, sahe Er, das man an einem orte im Felde dem Jovi Sacrificirete. Derhalben flohe er dahin unnd nam flugs einen Braten vom Altar hinweg, und brachte denselbigen den Jungen Adelern ins Nest, unnd flog wider hinweg unnd wollte mehr Speise holen. Es ware aber am Braten eine glüende kole behangen blieben, dieselbige als sie ins Nest gefallen war, zündet sie das neste an, und als die jungen Adeler nicht fliegen konten, da verbrannten sie mit dem Neste, und fielen auff die Erde. Unnd saget Doctor Luther darauff, das es pflege also zugehen, denen, so die Geistlichen Güter zu sich reissen, die doch zu Gottes Ehren unnd zur erhaltung des Predigambts unnd Gottesdiensts gegeben sind, dieselbige müssen ihr Nest unnd Jungen, das ist, ihre Rittergüter und andere Weltliche Güter verlieren, unnd noch wol schaden an leib und Seel darzu leiden." Tischreden, Ausgabe von Joh. Aurifaber (1566), fol. 193—194).

vom Gouvernemente hierüber gegebenen Gesetzen zu widersetzen, ohne die öffentliche Ruhe und die sociale Ordnung zu stören, und daß sie demnach den Besitz dieser Güter gesetzlich behalten könnten [1]).

Ueber die gesetzliche Rechtmäßigkeit des Besitzes solcher Güter kann also kein Zweifel obwalten. Was Geschichte und Erfahrung weiter darüber lehren, ist allgemein bekannt und braucht hier nicht näher erörtert zu werden. „Schnell erworbenes Vermögen, sagt die h. Schrift, schrumpft zusammen; das Vermögen aber, das allmälig durch Arbeit erworben wird, vermehrt sich“ [2]).

Die Kirchen selber, die mit dem übrigen Kirchenvermögen verkauft wurden, mußten niedergerissen werden. So sind denn von der Carthaus oberhalb bis nach Pfalzel unterhalb Trier nicht weniger als hundertachtzig Altäre niedergerissen worden. Einige Kirchen, die stehen geblieben, sind zu profanen Zwecken verwendet worden; so die Kirche von St. Agneten, die mit dem Kloster zuerst in Hände von Privaten gekommen und später vom Staate acquirirt und zu einer Caserne eingerichtet worden ist, die zu St. Catharinen, die zum Heumagazin dient; Kirche und Kloster der Capuciner sind von Napoleon (1805) der Stadt zu einem Schauspielhause geschenkt worden. Die Kirche der Augustiner in der Brückenstraße ist bis auf das Chor abgerissen worden, das nunmehr als Kirche des Landarmenhauses dient. Die prachtvolle Abtei St. Maximin hatte Napoleon durch ein Dekret vom 18. Mai 1805 aus Mailand zu einer polytechnischen Schule für die 13 neuen Departemente, d. i. die 9 Departemente der Niederlande und die 4 am Rheine, bestimmt und auf vierhundert Zöglinge berechnet. Allein dieses Dekret ist nicht zur Ausführung gekommen; die Abtei blieb unveräußertes Domänegut und ist später, nach Vereinigung unsres Landes mit der Krone Preußen, in den Jahren 1815 u. 1816, zu einer Caserne eingerichtet worden. Das Dominikanerkloster ist zu einer Strafanstalt hergerichtet worden; das nahe gelegene Kloster der „graunen Schwestern“ diente anfangs zu einem Departementalarchiv, ist dann aber später zur Strafanstalt gezogen worden.

Die Säcularisation in Deutschland (1803).

Was in Frankreich die Revolution seit 1790 der Kirche gethan, indem sie dieselbe ihres ganzen Vermögens beraubt hat, das hat in

---

[1]) Statuta, etc. Vol. VII. p. 46.

[2]) Sprichw. 13, 11.

Deutschland ihr die raubgierige Politik der Fürsten gethan. Seit dem Congreß zu Rastadt (1798) wurde, wie wir früher schon berichtet haben, die Entschädigungsfrage, die durch den Verlust des linken Rheinufers aufgekommen war, mit großem Eifer von Rechtsgelehrten und Publicisten verhandelt. Auf jenem Congreß war im Namen des deutschen Reichs als Grundlage der Friedensunterhandlung bewilligt worden, daß die deutschen erblichen Reichsstände für die Verluste, welche die Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer ihnen verursacht hätte, durch geistliche Länder und Güter auf der rechten Rheinseite entschädigt werden sollten. Der Lüneviller Frieden (1801) stützte sich hierauf und hat in seinem Art. VII jene Entschädigungsart — durch Säcularisation — als Grundsatz ausgesprochen. Im Herbste des Jahres 1801 ist eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg niedergesetzt worden, bestehend — nebst dem kaiserl. Commissarius — aus vier Deputirten der Churhöfe Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und eben so vielen Deputirten der fürstlichen Höfe von Bayern, Württemberg, Hessen-Cassel und des Hoch- u. Deutschmeisters, die das Entschädigungsgeschäft durch Säcularisation in's Werk zu setzen hatte. Diese Deputation hat unbeschränkte Vollmacht erhalten, mit der Weisung, bei Bestimmung der Entschädigung durch Säcularisation die Note der Rastadter Reichsdeputation vom 4. April 1798 zur Basis zu nehmen, zugleich aber mit steter Hinsicht auf die Erhaltung der Reichsconstitution. Das Resultat der Verhandlungen sollte dann schließlich dem Kaiser und dem gesammten Reiche zur Ratification vorgelegt werden. Obgleich dieses Entschädigungsgeschäft eine rein innere Angelegenheit des deutschen Reiches war, so befanden sich dennoch Gesandte von Frankreich und Rußland zu Regensburg, die einen nicht geringen Einfluß auf das ganze Geschäft ausgeübt haben.

Obgleich nun eine partiale Säcularisation hingereicht haben würde, die Verluste der deutschen Erbfürsten zu decken, und dazu auch Erhaltung der Reichsverfassung als Richtschnur für die Entschädigung vorgezeichnet war, und sonach keine Klasse von Reichsständen ganz vernichtet werden sollte, so ist es dennoch durch die reichsfeindliche Politik Frankreichs und die schamlose Habsucht der deutschen Fürsten ganz anders zu Regensburg gekommen. Napoleon hatte sich die Hauptrolle bei dem ganzen Entschädigungshandel vorbehalten; er wollte das Reich verwirren und schwächen; und da die geistlichen Fürsten und Stände seit je am treuesten zu dem Kaiser gehalten hatten, so mußte Vernichtung derselben ganz im Interesse Frankreichs liegen. Zudem wurden durch Vertheilung der geistlichen Territorien

unter die weltlichen Fürsten diese noch unabhängiger vom Reichsoberhaupte, als bisher, weil mächtiger, wurden Napoleon als dem Vertheiler des Raubes an der Kirche gleichsam zu Danke verpflichtet und dem Reiche und seinem Oberhaupte mehr entfrembet, was Alles der französischen Politik zum Vortheil, Deutschland aber zum Verderben ausschlagen mußte. Und so ist denn durch die Reichsdeputation nicht eine Entschädigung der zu Verlust gekommenen weltlichen Fürsten vorgenommen, sondern eine gänzliche Beraubung der Kirche des deutschen Reiches ausgeführt worden, und zwar so, daß Frankreich und Rußland den Raub unter die Fürsten vertheilten, jenes nach Maßgabe der Bestechungssummen, die nach Paris an Talleyrand und Gemahlin geschickt wurden, dieses nach dem Grade der Verwandtschaft des Kaisers mit deutschen Höfen, zunächst Württemberg und Baden. Wie übertrieben hoch daher auch schon die erlittenen Verluste angeschlagen waren, so haben dennoch die dafür ausgetauschten „Entschädigungen" das Zwei-, das Fünf-, ja das Siebenfache der respektiven Verluste betragen. Preußen, das durch seine Neutralitätspolitik den Verlust des linken Rheinufers hauptsächlich verschuldet hatte, hat fast das Fünffache seines Verlustes erhalten; Württemberg erhielt das Doppelte an Einkünften, das Fünffache an Areal und an Einwohnern das Sechsfache; Baden das Siebenfache, ebenso Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel das Fünffache, auch Nassau weit mehr, als es verloren hatte; auch Bayern ist bei der „Entschädigung" um 35 □Meilen Land reicher geworden, als es vor dem Verluste gewesen war.

Hatte die Kirche durch Abtretung des linken Rheinufers einen Verlust von 424 □Meilen Land, 800,000 Einwohnern und 5,430,000 Flor. jährlichen Einkommens erlitten, so betrug der nunmehr ihr durch die Säcularisation aller geistlichen Territorien auf der rechten Rheinseite verursachte Verlust 1,295 □Meilen Land, 2,361,176 Einwohner und 12,726,000 Flor. jährlicher Einkünfte. Mit dieser Beute waren indessen die Fürsten noch nicht zufrieden, sondern haben, nachdem sie die reichsunmittelbaren geistlichen Territorien unter sich getheilt hatten, nun auch noch Hand an die mittelbaren Besitzungen der Kirche gelegt, indem sie dieselben der freien Verfügung der betreffenden Landesherren übergeben haben. Denn der § 35 des Reichsrecesses von 1803 heißt: „Alle Güter der fundirten Stifte, Abteien, Klöster werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andre gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, überlassen, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden." Diese mittelbaren

Besitzungen der Kirche bestanden aber in 78 Stiften, 209 Abteien, ohne die Klöster, und in 2,870,000 Flor. jährlichen Einkommens.

So ist die deutsche Kirche, bis dahin so reich, mächtig und einflußreich, durch einen Akt ungerechter und selbstsüchtiger Politik bettelarm geworden; sie war, eine wehr- und waffenlose Braut, mit ihrem reichen Schmucke unter Räuber gefallen, die sie unbarmherzig ausgeplündert haben. Mit Noth haben die Fürsten ihr das Vermögen der Pfarrkirchen, Schulen und milden Stiftungen belassen und den Katholiken den ungestörten Besitz desselben, auch unter protestantischen Landesherren, zugesichert. Der § 63 lautet nämlich: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondre jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenvermögens, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westpfälischen Friedens, ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andre Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der § 65 besagt weiter: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Vergeblich hat der Kaiser sich gegen die Säcularisationen gesträubt; denn wie hätte er allein Stand halten können gegenüber dem Bunde, den die reichsfeindliche Politik Frankreichs und Rußlands mit der Habsucht der deutschen Fürsten geschlossen hatte! Er mußte am Ende geschehen lassen, was er nicht verhindern konnte, obgleich er überzeugt war, daß durch Vernichtung der geistlichen Fürsten das kaiserliche Ansehen seine beste und letzte Stütze verliere. Wenn daher das Widerstreben gegen die Säcularisation dem Kaiser durch die eigene Politik geboten war, so gereicht es ihm zur Ehre, daß seine Politik zugleich auch die der Gerechtigkeit gewesen ist; wie nicht minder, daß er bei dieser sogenannten Entschädigung an Land und Leuten, statt zu gewinnen, wie die deutschen Fürsten, 100 □Meilen Land verloren hat.

Ueber den rechtlichen Charakter jenes Aktes der Säcularisation kann bei allen Vernünftigen kein Zweifel obwalten; es war ein Akt, ebenso ungerecht, unmoralisch und destruktiv, wie es der Communismus mit seinen Principien und Tendenzen nur sein kann. Das Besitzrecht der geistlichen Fürsten beruhte auf demselben Titel, wie jenes der weltlichen (Erb-) Fürsten, auf der ursprünglichen Verleihung durch Kaiser und Reich. „Daß man bei dieser Verwandlung des geistlichen oder Kirchenguts in weltliches, namentlich in Staatsgut, schreibt Klüber, nach Rechtsgründen vergebens forschte, trägt jetzt wohl

kaum Jemand Bedenken zu gestehen. Es war eine Zeit, wo die Macht über jede Rechtfertigung ihres Beginnens sich hinwegsetzen zu müssen, wohl gar zu dürfen glaubte [1]).

Weniger schwer würde das Verwerfungsurtheil gegen die moralische Seite jenes Aktes fallen können, wenn die Fürsten bei der gänzlichen Säcularisation des Vermögens der deutschen Kirche vorerst das zu ihrem Unterhalte Nothwendige ausgeschieden und ihr zu ausschließlich kirchlichen Zwecken belassen hätten. Dies haben sie aber nicht gethan; nachdem der Art. 61 erklärt hat: „Die Regalien, bischöfliche Domänen, domkapitularische Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu" — heißt es in dem Art. 62: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andre Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt." Jener Artikel hatte die Bisthümer und Domkapitel ihrer Einkünfte beraubt, dieser eine neue Dotation in unbestimmte Zukunft verwiesen; und so war denn die Kirche in allen einzelnen Staaten, katholischen wie protestantischen, für ihren allernöthigsten Unterhalt an die Gnade der einzelnen Fürsten verwiesen und hat eine Reihe Jahre in höchst ärmlichem und verlassenem Zustande von Versprechungen leben müssen, indem keine Bischofsfitze, keine Domkapitel und Seminare dotirt waren, die pensionirten Bischöfe sehr bald fast alle ausgestorben waren und neue an ihre Stellen nicht treten konnten.

Sehen wir nun, bevor wir die allgemeinen Folgen jenes Deputationsrecesses darlegen, welche Wirkungen derselbe speciell für unsern Churfürsten und den bisher ihm noch gebliebenen Theil des Trierischen Erzstiftes gehabt hat.

War durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zufolge des Lüneviller Friedens (1801) der bei weitem größte Theil unsres Erzstifts für Clemens Wenceslaus verloren gegangen, so ist er durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 auch des rechts-rheinischen Theiles seiner Churlande entsetzt worden. Das Stift zu Limburg und die Abteien Rommersdorf und Sayn sind Nassau-Usingen, dagegen der ganze Rest von Churtrier mit den Abteien Arenstein und Schönau dem Fürsten von Nassau-Weilburg zugetheilt worden (§. 12 des Haupt-Deputationsschlusses). Nicht minder ist Clemens Wenceslaus auch des Hochstifts Augsburg und der gefürsteten Propstei Ellwangen entsetzt worden; jenes ist Bayern, diese dem Herzog von Württemberg zugetheilt worden (§. 2 u. 6 des Recesses).

[1]) Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Congresses, S. 398.

Nach solcher Vertheilung seiner Besitzungen wurde seine, seiner Dienerschaft und des Domkapitels lebenslängliche Pension geregelt. Der §. 69 besagt darüber wörtlich Folgendes. „Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits des Rheines behalten haben, kommen vorzüglich Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaft in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen kurfürstlichen Lande und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt S. kurf. Durchl. auf hunderttausend Gulden bestimmt. Das kurfürstl. Collegium, einschließlich der neu einzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summen zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß im kurfürstl. Collegium zu fassen; dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß und die für ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe." Bezüglich der Dienerschaft des Churfürsten und des Domkapitels bestimmt sodann der §. 70: „Die neuen Besitzer der Reste der kurtrierischen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größern Antheil des trierischen Domkapitels und der trierischen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen."

Bezüglich der Pension von 100,000 Gulden, die Clemens Wenceslaus als Churfürst erhalten sollte, hat sich das churfürstliche Collegium unter dem 18. April (1803) dahin geeinigt, daß jeder der (nunmehrigen) zehn Churfürsten künftig, und zwar vom 1. Dezember 1802 an, 10,000 Gulden, nämlich quartaliter 2,500 Gldn, lebenslänglich an denselben zu entrichten habe; daß zu dem Ende jeder der Churfürsten dem von Trier bekannt machen möge, wo und von wem derselbe quartaliter diese Gelder dergestalt sicher und unfehlbar beziehen wolle, daß hierauf kein Arrest oder irgend ein andrer Anspruch statthaben solle. Nebst dieser Pension als Churfürst erhielt Clemens Wenceslaus als Bischof von Augsburg eine zweite, bestehend in 60,000 Gulden, die Bayern an ihn zu entrichten hatte, und eine dritte als Propst von Ellwangen, die dem Herzog von Württemberg zur Last fiel und in

20,000 Gldn bestand. Indessen mußte schließlich ein Abzug von den beiden letztern Pensionen angeordnet werden, indem für zwei Fürstbischöfe, jenen von Lüttich und den von Basel, anders keine Pensionen ermittelt werden konnten, als durch Abzüge an Pensionen andrer Bischöfe, die für zwei oder mehre Sitze Pensionen zu beziehen hatten, zu denen Clemens Wenceslaus allerdings gehörte. Da für den Bischof von Lüttich eine Pension von 20,000, für jenen von Basel eine von 10,000 Gldn ermittelt werden mußte, so hatte Clemens Wenceslaus als seine Quote hieran von seiner augsburgischen Pension 3000 Gldn an den Bischof von Basel, 6000 an jenen von Lüttich, und von seiner Pension als Propst von Ellwangen 1000 Gldn an den Bischof von Basel und 2000 an jenen von Lüttich abzutreten. Dagegen hat Bayern ihm Holz, Getreide und Fourage nach Bedürfniß und die zwei Schlösser Oberndorf und Hindelang lebenslänglich zugesichert.

Was die Pensionirung des Trier'schen Domkapitels angeht, so war zwar im Allgemeinen als Regel angenommen, daß die Canoniker neun Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte als Pension erhalten sollten; da jedoch unser Kapitel auf der rechten Rheinseite keine Besitzungen hatte, so konnte — gemäß den §§. 71 u. 72 — ihr Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehntel der frühern Bezüge festgesetzt werden.

Die durch den Deputationsreceß herbeigeführten Zustände des Reichs und der Kirche.

Hatte das deutsche Reich durch Abtretung des linken Rheinufers einen bedeutenden Theil seines Territoriums eingebüßt, so ist nunmehr auch durch die Säcularisation seine Verfassung wesentlich alterirt worden, indem die geistlichen Fürsten aus der Reihe der Reichsstände ausgefallen sind. Nur noch drei geistliche Stimmen waren belassen worden, die des Chürerzkanzlers, dessen Sitz (von Mainz) nach Regensburg verlegt wurde, die des Hoch- und Deutschmeisters und des Großpriors der Malteser; aber nur kurze Zeit, und auch diese sind gefallen.

Zum Ersatze der zwei ausgefallenen geistlichen Churfürsten von Trier und Cöln hat man jetzt neue, weltliche, geschaffen. Vorerst sollten drei Fürsten mit dieser Würde bedacht werden, der Markgraf von Baden, der Herzog von Württemberg und der Landgraf von Hessen-Cassel. Nach einem folgenden Plane wurde aber weiter noch zu dieser Würde, und zwar vor den genannten im Range, der Herzog von Toskana aufgenommen, dem als Entschädigung für sein Land das Herzogthum Salzburg gegeben worden war; und so hat denn das

Reich jetzt zehn Churfürsten gezählt: den Chur-Erzkanzler von Regensburg, Böhmen, Pfalz-Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Cassel.

Hatte man so die Zahl der Churfürsten vermehrt, so hat man dagegen das Collegium der Reichsstädte durch Mediatisirung unter die Fürsten von 47 auf 6 reducirt, so daß nur mehr Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg geblieben sind. Das Recht des Stärkern, das die Säcularisation auf sich genommen hatte, brauchte auch vor der Mediatisirung der Reichsstädte nicht zurückzuschrecken.

Indessen haben auch die zehn Churfürsten keinen Kaiser mehr gewählt. Ungefähr 30 Jahre vor der Säcularisation in Deutschland hatte unser gelehrter Neller in einer juristischen Dissertation die großen Verdienste der geistlichen Fürsten um Kaiser und Reich rühmend hervorgehoben und dabei gesagt, man würde erst so recht die hohe Wichtigkeit dieser Fürsten bemessen lernen, wenn, was Gott verhüten möge, dieselben einst nicht mehr dasein würden. Aehnlich hatten sich Staatsmänner in Schriften seit dem Congreß zu Rastadt (1798), wo die Säcularisation auf die Bahn gebracht worden, ausgesprochen, es würde nämlich durch dieselbe die Macht der weltlichen Fürsten noch mehr zunehmen und diese sich noch unabhängiger vom Reichsoberhaupt machen und dadurch das Reich zu Grunde richten. Drei Jahre nach dem Reichsdeputationsreceß ist die Vorhersagung in Erfüllung gegangen. Der Kaiser Franz II. machte noch einmal einen Versuch, Napoleons Uebermacht von Deutschland abzuwehren und ging eine Coalition mit Rußland und England ein; seine Hoffnung, jetzt doch Preußen zum Anschluß zu bewegen, war wieder vergeblich. Als es nun zum Kampfe ging, warfen sich Bayern, Baden und Württemberg Napoleon in die Arme und stellten ihm sogar Hilfstruppen. Die unglückliche Schlacht bei Austerlitz (2. Dez. 1805) nöthigte den Kaiser abermal zu einem schmerzlichen Frieden. Die Churfürsten von Bayern und Württemberg nahmen jetzt von Napoleon den Königstitel, der von Baden den eines Großherzogs an. Am 12. Juli 1806 erklärten der Reichskanzler v. Dalberg, die ehemaligen Churfürsten, jetzt Könige von Bayern und Württemberg, die Großherzoge von Baden und Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Nassau und mehre kleinere Fürsten, denen bald danach noch andre beigetreten sind, sie erkännten das deutsche Reich nicht mehr an und verbanden sich miteinander zu dem sogenannten Rheinbunde unter dem Protektorate Napoleons. Napoleon genehmigte diesen Entschluß und erklärte seinerseits ebenfalls, daß er kein deutsches Reich mehr anerkenne. Darauf hat Franz II.

den Titel und die Würde eines Wahlkaisers von Deutschland am 6. August niedergelegt und den eines Erbkaisers von Oesterreich als Franz I. angenommen. So endete das heilige römische Reich deutscher Nation, nachdem es 1006 Jahre bestanden hatte. Den ersten großen Riß hatte die Reformation in demselben verursacht; die Zertrümmerung hat die Revolution herbeigeführt; jener wie dieser aber hatten Selbstsucht und Unabhängigkeitsgelüste deutscher Fürsten Eingang und Macht über das deutsche Reich ermöglicht und gefördert.

Schmerzlich waren die Verluste, welche die katholische Kirche Deutschlands durch alle diese Vorgänge erlitten, höchst bedrängt die Lage, in die sie sich jetzt versetzt gesehen hat. Wie bei dem westpfälischen Frieden der kaiserliche Bevollmächtigte gesagt hat, die Kirche sei das Tuch, aus welchem die Aequivalente geschnitten würden, so auch hat man bei der Reichsdeputation 1803 gehandelt. Wohl haben die deutschen Fürsten in dem Hauptdeputationsreceß versprochen, die Bischofssitze und Domkapitel neu zu dotiren; allein in allen Staaten hat die Kirche ungebührlich lange auf die Erfüllung dieses Versprechens warten müssen, und ist in Folge davon bis zum Jahre 1817, wo Bayern zuerst mit Abschließung eines Concordates und Dotation seiner Bisthümer voranging, der ganze deutsche Episkopat bis auf vier hochbetagte Mitglieder ausgestorben gewesen.

Die materiellen Verluste waren aber lange nicht die einzigen, welche die Kirche durch die Säcularisation und die Auflösung des deutschen Reichs erlitten hatte. Durch die Säcularisation ist es nämlich gekommen, daß die meisten Länder und Unterthanen der geistlichen Fürsten und Stände protestantischen Fürsten zugetheilt worden sind und daß in Folge davon, ungeachtet der Mehrheit der Katholiken in Deutschland, der protestantische Theil bei weitem das Uebergewicht der Stimmen in dem Reichsrathe und an politischem Einflusse überhaupt über den katholischen erlangt hat. Durch die Auflösung des Reiches aber hat die Kirche auch noch jenen Rechtsschutz verloren, den ihr der Kaiser immerhin noch, wie sehr auch schon früher sein Ansehen geschwächt war, gewährt hatte. Die Fürsten betrachteten sich jetzt als völlig unabhängige Souveräne und die protestantischen waren allzu geneigt, die kirchlichen Angelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen ganz nach protestantischen Begriffen über die Kirchengewalt und die Majestätsrechte zu behandeln. Ein Beispiel hievon bietet die landesherrliche Verordnung, die der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, dem der rechtsrheinische Antheil unsres Erzstifts zugefallen war, unter dem 16. August 1803 für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten seiner neuen katholischen Unterthanen gegeben hat. Als diese

Verordnung dem Erzbischofe zugekommen, hat er in einem Schreiben an den Fürsten vom 15. Oktober d. J. lebhaft remonstrirt, hat sich an den Churerzkanzler und an den Papst Pius VII. mit Klagen über die Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte gewendet. „Mit Bedauern, schrieb er an den Fürsten, habe er ersehen, daß derselbe sich aus verschiedenen Rücksichten genöthigt glaube, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse, wie auch die Diöcesanrechte näher einschränken zu müssen und die unter dem 16. erlassene Verordnung zeige ihm, welche enge Schranken dieselben einem so andern Rechten und Befugnissen zum allgemeinen Verluste der Kirche und seines Kirchensprengels gesetzt habe." Sehr bald klagte auch die katholische Geistlichkeit von Nassau, zählte eine Menge Bedrückungen auf und resumirte dieselben in den Worten: „Kurz, wir sehen den Unterthan in jeden Theilen des Religionswesens der platten Willkür überlassen." Ungeachtet mancher ähnlicher Klagen aus andern Staaten — „fuhren die entschädigten weltlichen Fürsten immer fort, wie der Churerzkanzler v. Dalberg an den Erzbischof schreibt, in die bischöflichen Diöcesanrechte einzugreifen, deren Erhaltung jedoch in dem Reichsschlusse ausdrücklich vorbehalten worden." Und in einem andern Schreiben sagt er allgemein: „Das grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen gegen diese Kirche und ihre auf die Reichsconstitution selbst gegründeten Rechte ist mir, sowie der Geist, welcher dasselbe belebt, durch eigene Erfahrung und durch vertrauliche Mittheilung — von Seiten verschiedener Herren Suffraganbischöfe bekannt und war der Hauptgegenstand meiner Reise nach Paris" (19. Sept. 1805) [1]).

Eine besondre Art von Unrecht haben die entschädigten Fürsten, um den Ausdruck des Churerzkanzlers anzuwenden, an der Kirche begangen, das großentheils noch bis zur Stunde fortdauert, indem sie nebst den Gütern der aufgehobenen geistlichen Stiftungen auch das diesen Stiftungen früher zustehende Patronatsrecht an sich gezogen haben, obgleich dasselbe ein kirchliches und ein persönliches gewesen ist, und sonach an den Gütern nicht haftete und mit diesen nicht auf die neuen Besitzer übergehen konnte. Das Patronats- und damit das Präsentations- oder Ernennungsrecht war in letzter Zeit überhaupt zu einer Fessel für die Bischöfe ausgeartet, indem diese meistens nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Beneficien zu vergeben hatten, während Abteien, Klöstern, Stiften, Grafen und andern Herrschaften das Verleihungsrecht über viele geistliche Stellen zustand, bei denen

---

[1]) Man sehe die ganze Correspondenz in der Schrift: **In Sachen der oberrhein. Kirchenprovinz** von M. Lieber, in den Beilagen, No. 1—11.

sich die Geistlichen bewerben mußten, mitunter in unwürdiger Weise, und wobei bei weitem nicht immer die würdigsten Subjekte auf die besten Pfarreien befördert wurden. In dem Bereiche des französischen Concordats von 1801 sind alle Patronatsrechte aufgehoben worden und hat es seit jener Zeit auf der linken Rheinseite solche nicht mehr gegeben. Auf der rechten Rheinseite haben aber die weltlichen Fürsten jenes Recht an sich gezogen und bis auf die neuere Zeit ausgeübt, mit nicht geringer Beeinträchtigung der natürlichen Rechte der Bischöfe und zu großem Schaden der Kirchendisciplin. Auf der Versammlung der Bischöfe Deutschlands zu Würzburg im Herbste des Jahres 1848 und in der Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde von dem 5. Dez. 1848 ist jenes Recht wieder für die Bischöfe reklamirt worden [1]).

Napoleon kommt nach Trier (1804).

Als Napoleon Buonaparte von seinem Zuge nach Aegypten wieder nach Frankreich zurückkehrte, fand er die Republik in kläglicher Verwirrung und Anarchie, der natürlichen Folge einer jeden tiefgreifenden Revolution. Durch die republikanischen Grundsätze waren alle Größen der Staatsgesellschaft erniedrigt, alle Stände und Standesunterschiede in ein allgemeines und gleiches Bürgerthum aufgelöst, alle Autorität verworfen, und gab es jetzt kein Ansehen und keine Macht mehr, Frankreich aus der Anarchie zu retten und ihm Ordnung und Ruhe im Innern wiederzugeben, als — die Militairmacht. Diese aber war dem Obergeneral Buonaparte zugefallen, der sich durch eminentes Feldherrngenie schnell durch alle Stufen der militärischen Hierarchie emporgeschwungen und im Heere unbedingtes Vertrauen und begeisterte Anhänglichkeit gewonnen hatte. Er stürzte das Direktorium zu Paris, bändigte die Revolution und Anarchie und setzte die Consularregierung ein, in welcher ihm sein Talent und seine Macht natürlich die erste Stelle zutheilte. Frankreich, ein volles Decennium durch die schrecklichsten Wirren und durch blutige Gräuel hindurchgehetzt, mußte sich endlich nach Ruhe und Ordnung sehnen und betrachtete Buonaparte mit Recht als seinen Erretter. Als er dann auch durch fortwährendes Kriegsglück für Frankreich das linke Rheinufer gewonnen, die gegen die Republik coalisirten Mächte der Reihe nach zum Frieden gezwungen, und nun endlich auch Frankreich

---

[1]) Man sehe die angezogene Denkschrift, S. 7—11. Vgl. Historisch-polit. Blätter, 31. Bd. S. 590 ff.

wieder mit der Kirche ausgesöhnt und die Religion wieder hergestellt hatte, erscholl Buonaparte's Ruhm durch alle Länder Europa's. Er war mächtig geworden, populär und bewundert in Frankreich; durch Abstimmung des Volkes wird er zum lebenslänglichen Consul gewählt, und nicht lange, und der Senat trägt ihm die Kaiserwürde an. Frankreich erhält (den 18. Mai 1804) eine neue (monarchische) Verfassung; noch einmal stimmt das Volk ab, und zwar für die Erblichkeit der Kaiserwürde in der Familie Napoleons.

Diese Abstimmung war eben vollzogen, Napoleon als Kaiser proklamirt und seine feierliche Krönung durch den Papst zu Paris auf den 2. Dezember anberaumt, als unter dem 26. August dem Maire Recking von dem Präfekten Keppler die offizielle Anzeige gemacht wurde, daß Napoleon das Saar-Departement besuchen und nach Trier kommen werde. Die Bürgerschaft bot sofort Alles auf, dem neuen Kaiser einen glänzenden Empfang zu bereiten; und schwerlich hat auch jemal ein feierlicher Empfang zu Trier stattgefunden, bei dem sich eine so allgemeine Begeisterung kund gegeben hätte, wie bei jenem Napoleons. Zuerst wurde beschlossen, aus jungen Männern der Stadt eine Ehrenwache zu bilden; der General Desenfans übernahm es, mit Hilfe seiner Officiere vom 12. Regiment, diese Mannschaft in den Waffen und in militärischer Haltung einzuüben, so daß dieselbe sich danach ihre eigenen Officiere aus ihrer Mitte wählen und den Dienst bei dem Kaiser allein übernehmen könnte. Die Kleidung dieser Ehrenwache, aus 60 Mann bestehend, war Scharlach mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, goldenen Contre-Epauletten, weißen Westen und Hosen und Husarenstiefeln. Ein türkisches Musikkorps wurde gebildet, hellblau gekleidet, mit weißen Westen, Hosen und Husarenstiefeln. Da der Kaiser, von Mainz kommend, auf dem Präfekturgebäude absteigen sollte, so wurden vor demselben auf dem Domfreihofe Lagerzelte für die Ehrenwache von Holzwerk aufgeschlagen, die ringsum mit Laubwerk umgeben waren. Am Eingange zu denselben war ein großes, mit Inschriften und Verzierungen ausgeschmücktes Thor errichtet. Dicht daneben, zur Rechten des Präfekturgebäudes, stand ein 45 Fuß hoher Obelisk, mit dem Adler auf der Spitze; auf den vier Seiten waren die Inschriften angebracht:

Victis hostibus,	Pace reddita,	Finibus prolatis,	Imperio firmato,
Napoleoni Imperatori	Treviros venienti	Signum fidelitatis et laetitiae	Cives ad Saravum posuere.

Aehnliche Inschriften, Transparente, überschwängliches Lob auf Napoleon verkündend, waren in der ganzen Stadt, auf öffentlichen

Plätzen, an öffentlichen Gebäuden, an Häusern von Privaten wie jenen von Beamten, angebracht, in lateinischer, französischer und deutscher Sprache, in Prosa und in Versen. Da der Kaiser über Ehrang heraufkommen sollte, so war an dem ersten Thore an der Moselbrücke [1]) ein großer Triumpfbogen errichtet, mit dem Brustbilde des Kaisers, dem Mars und Minerva die Krone aufsetzten, und mit den Inschriften:

Germanicus, Hispanicus, Italicus, Aegyptiacus, Britannicus	Napoleon primus Francorum Imperator	Restitutor pacis, religionis, salutis, prosperitatis
Adventui Augusti	Orbis pacati gaudium, armati terror, pressi spes, liberi amator.	Laetitia publica.

Unmöglich können wir hier alle symbolischen Darstellungen, Inschriften und Transparente aufführen, in denen des Kaisers, „des großen Helden und des Friedensfürsten" Ruhm ausposaunt wurde. Nur mögen noch Stellen bezeichnet werden, wo die sprechendsten Inschriften angebracht waren. An der Steipe waren mehre große verzierte Bogen mit Transparenten errichtet; an dem Peterspütz ein Palmentempel, von vier Pappelweiden umgeben; über dem Herkulesbrunnen standen Inschriften mit Anspielungen auf des Herkules Heldenthaten, die gering seien im Vergleich mit denen Napoleons; an dem Portale der Gervasiuskirche ein aus Blumen zusammengesetzter Säulenbogen, mit einem Chronikon; an dem Hause des Herrn Adjunkten F. Grach ein Triumpfwagen, den Helden von Adlern gezogen darstellend, auf dem Wege zur Unsterblichkeit; an den Häusern des Advokaten Haan, des Canonikus Nell, des Municipalraths Hermes, des Generals Desenfans, des Präsidenten des Departementsraths Nell, des Prokurators Eichorn, im Promotionssaale, wo ein Ball dem Kaiser zu Ehren gehalten wurde, über den Zelten der Ehrenwache, bei dem Buchhändler Schröll, bei dem Maire A. J. Recking, bei dessen Sohn, Hauptmann der Ehrenwache, M. J. Hayn, Oberlieutenant, bei Doktor Simon und an einer Menge andrer Häuser. Eine Inschrift aber verdient wegen ihrer Naivität besonders erwähnt zu werden; es ist die des Bürgers Haas im Carthäuserhofe.

---

[1]) Bis zum Jahre 1805 hatte die Moselbrücke zwei Thore, eines an der Stadt, das jetzt noch bestehende, und eines auf der andern Seite am Ende der Brücke, an Struktur dem diesseitigen ähnlich. Dies letztere ist abgerissen, darunter der neue Brückenbogen aufgeführt worden, unter welchem der Leinpfad durchgeht.

Hier residiret der Bürger Haas,
Er liebt den Kaiser über die Maas,
Weil er ist ein so großer Held,
Der liebenswürdig ist durch die Welt;

Zu dessen Ehr ich brennte ein Lichtgen mehr,
Wenn nur das Fenstergeld nicht wär.
Ich hoff' durch des Kaisers Huld,
Wird fallen diese Schuld.

Nachdem die Ankunft des Kaisers für den 6. Oktober angemeldet worden, wurden die letzten Vorbereitungen in's Werk gesetzt. Von der Moselbrücke an bis an die Präfektur am Dome wurden die Straßen mit Sand beschüttet und alle Häuser mit Maien und Blumenkränzen geschmückt. Achtzehn kleine Kanonen waren auf dem Bollwerk bei der Brücke aufgestellt; die Schiffleute im Krahnen hatten ihre großen Schiffe vom Krahnenthor an bis an das andre Ufer der Mosel in gerader Linie aneinander gestellt, so daß dieselben eine ordentliche Brücke bildeten; auf allen Schiffen weheten große und kleine Flaggen und waren mit mehren kleinen Kanonen versehen; große Schiffe, mit Laubwerk und Flaggen verziert, standen bei Barbeln und Zurlauben, ebenfalls mit Böllern. Unterhalb der Brücke war eine neu erbaute Fregatte aufgestellt, versehen mit großen Flaggen von weißem Atlas, auf dem der kaiserliche Adler angebracht war, mit 12 Matrosen Bemannung und 24 kleinen Kanonen.

Als um 2 Uhr die Stadttambours das Zeichen zum Aufbruch gaben, setzte sich die ganze Bürgerschaft in Bewegung, während die ganze Garnison vor das Brückenthor ausrückte. Gegen 4 Uhr kündigte der Donner der Geschütze von Ehrang, Pfalzel und Biwer die Ankunft des Kaisers an, und stellten sich jetzt der Maire mit den Municipalräthen und die Ehrenwache an der Ecke des Neuenwegs und der Landstraße zum Empfange in Bereitschaft. Nach einer kurzen Anrede des Maire's an den Kaiser wurden ihm die Stadtschlüssel auf einem vergoldeten Präsentirteller übergeben und der Ehrenwein gereicht, worauf unter stetem Vivatrufen des Volkes, dem Abfeuern der Geschütze und dem Geläute sämmtlicher Glocken der Zug sich in die Stadt und zur Präfektur bewegte. Am Dome stand der Bischof unter dem Traghimmel mit dem ganzen Clerus zur Begrüßung des Kaisers in Bereitschaft.

Am folgenden Tage ließ sich der Kaiser der Reihe nach die sämmtlichen Behörden vorstellen. Bei der Audienz des Municipalraths überreichte der Maire auf die Frage des Kaisers, welche Anliegen die Stadt allenfalls vorzutragen habe, demselben mehre Denkschriften über

städtische Angelegenheiten, namentlich eine Bittschrift bezüglich der den Armenstiftungen zu leistenden Entschädigung für erlittene Verluste, wovon tiefer unten näher die Rede sein wird.

Den 8. Oktober gegen 4 Uhr stieg Napoleon zu Pferd und ritt hinaus, begleitet von einer Abtheilung der Ehrenwache und einer andern des Jägerregiments, um die Umgegend der Stadt zu besichtigen, besah sich zuerst die „römischen Bäder“ am Altthor, dann das Amphitheater, die Stelle des Circus; hierauf ging es hinan zum Franzenküppchen an die Verschanzungen, die während des letzten Krieges (1792—1795) dort aufgeworfen worden. Ueber Kürenz herabgekommen trat er in die Paulinskirche ein, und benützte hier der Pastor Schmitt die günstige Stimmung des Kaisers, worin er sich erkundigte, ob diese schöne Kirche im Kriege nichts gelitten habe, dieselbe seinem hohen Schutze zu empfehlen, indem zwar der Bau nichts gelitten, dagegen aber die Fabrik in solchem Maße arm sei, daß sie die Unterhaltungskosten für den schönen Bau nicht bestreiten könne. Damit überreichte der Pastor dem Kaiser eine Bittschrift. Vier Tage nach der Abreise des Kaisers kam von Luxemburg ein Geschenk Napoleons von 600 Frank. für die Kirche; nach Ankunft des Kaisers in Paris traf ein Befehl desselben zu Trier ein, der Paulinskirche alle noch vorfindliche Kapitalien des ehemaligen Stifts zurückzugeben; und noch in demselben Monate Oktober erhielt der Kirchenrechner Marx Obligationen für die Kirche im Betrage von 26,000 Franken.

Als der Kaiser hierauf die Porta nigra besichtigte, gab er die Weisung, daß die kirchlichen Zuthaten an dem Baue aus der Zeit des Erzbischofs Poppo abgetragen und dieses alterthümliche Monument in seiner ursprünglichen Gestalt hergestellt werde.

Am 9. Oktober reiste Napoleon ab nach Luxemburg. An der Grenze unsres Departements — zu Igel — erhielt der Präfekt Keppler bei der Abschiedsbegrüßung vom Kaiser den Auftrag:

„Sie werden den Bewohnern des Saar-Departements sagen, daß ich mit dem Gemeingeiste des Departements, vorzüglich mit jenem der Stadt Trier, vollkommen zufrieden bin, daß ich allda länger würde verweilt haben, wenn meine Geschäfte es erlaubt hätten! Sie werden ihnen ebenfalls sagen, daß sie auf meinen Schutz zählen können.“

Bei diesen Worten hat es Napoleon damal nicht bewenden lassen. Tages nach seiner Ankunft in Luxemburg traf von dem Marschall Duroc ein schmeichelhaftes Schreiben an den Maire Recking ein, worin er ihm anzeigte, daß der Kaiser den Hospitien und den Armen der Stadt Trier ein Geschenk von fünfzehntausend Franken zugedacht habe, welchen Betrag der Maire sogleich beim General-Einnehmer in

Empfang nehmen könne. Außerdem wurden auch der Bischof Mannay, bei dem Talleyrand, und der Pastor Prestinary, bei dem des Kaisers Hofkaplan de Pradt einquartiert gewesen, mit ansehnlichen Geschenken bedacht.

Unterdrückung der Central- und der bisherigen Secondärschule und Verschmelzung derselben zu der Secondärschule höhern Ranges (1804).

Bis in das Jahr 1804 haben die beiden Schulen, die Central- und die Secondärschule, neben einander bestanden. Jene befand sich in dem Gebäude des Clementinischen Priesterseminars und hatte noch wie anfangs drei Sektionen, in welchen alte und neue Sprachen, Naturgeschichte, Mathematik, Physik und Chemie, Philosophie, belles lettres und Gesetzgebungslehre gelehrt wurden. Die Secondärschule befand sich in dem Gymnasialgebäude, hatte zwei Klassen, in denen neue und alte Sprachen, Naturgeschichte, Geschichte, Erdbeschreibung, Moral, Arithmetik und Schönschreiben die Unterrichtsgegenstände bildeten. Jene hatte neun, diese drei Professoren [1]). Die Benennung Centralschule war ohne Zweifel dem Namen Centralverwaltung nachgebildet, weil jene Schule für das ganze Saar-Departement, gleich dieser Verwaltungsbehörde, bestimmt war. Dagegen hatte die Secondär- oder Intermediärschule ihren Namen von ihrer Stellung zwischen der Primär- und Centralschule erhalten, indem sie den Uebergang von jener zu dieser bildete.

Im Innern von Frankreich hatten diese gänzlich entchristlichten Schulen etwa zehn Jahre, in unsrem Lande eben nur in das zweite Jahr bestanden, als die fränkische Regierung sich genöthigt gesehen hat, mit der verfolgten Kirche Frieden zu schließen, den katholischen

---

[1]) Wyttenbach war anfangs nicht unter den Professoren der Centralschule, wie aus dem Installationsprotokolle hervorgeht, obgleich die Professoren ihn zu ihrem Präsidenten gewählt hatten. Die beiden Redner bei der Installationsfeierlichkeit, Lintz und Lelievre, erwähnen in ihren Anreden an die Professoren, es werde ihnen auffallen, daß sie den Mann in ihrem Kreise vermißten. dem die Verwaltung die Sorge über die Bibliothek anvertraut habe. Warum aber Wyttenbach keine Professur angenommen oder erhalten hatte, davon geschieht nicht Meldung und keine Andeutung. Auch in dem Arreté des General-Commissärs Shee vom 6. Ventose VIII, durch welches die Centralschule errichtet wurde, befindet sich Wyttenbach nicht, während alle Professoren dieser Schule mit ihren respektiven Lehrfächern angegeben sind. Dagegen war Wyttenbach damal schon Bibliothekar, und da nach dem genannten Arreté die Centralschule einen Bibliothekar haben sollte, so gehörte Wyttenbach in dieser Eigenschaft zur Centralschule.

Gottesdienst wieder herzustellen und die christliche Religion wieder in alle Schulen einzuführen. Kaum war daher das Concordat 1801 abgeschlossen, so erfolgten unter dem 11. Oktober desselben Jahres, dann am 30. April 1802 und vom 12. Oktober 1803 Gesetze für eine ganz neue Organisation des gesammten Unterrichtswesens, in welchen, unter stillschweigendem Fallenlassen der irreligiösen Grundsätze der Republikaner über Unterricht und Erziehung, die Religion wieder zu Ehren aufgenommen war. In Folge dieser Gesetze, die im Innern von Frankreich sogleich nach ihrem Erscheinen, in unsrem Departement aber erst 1804 in Ausführung gekommen, sind die Central- und die Secondär- oder Intermediärschule in ihrem bisherigen Bestande aufgelöst, supprimirt, und miteinander verschmolzen worden zu einer neuen Art von Secondärschule, d. i. mit höherm Range, als jene Schule, die seit dem Jahre 1800 unter jenem Namen hier bestanden hatte [1]).

Sehen wir vorerst, wie die äußere Organisation dieser neuen Secondärschule beschaffen gewesen ist.

Die eben angegebenen Gesetze über den öffentlichen Unterricht, insbesondere jenes vom 12. Oktober 1803 über die Secondärschulen, bestehend in 60 Artikeln, ließen einen weiten Spielraum für größere oder geringere Ausdehnung, höhern und niedern Rang solcher Schulen. Zwar sollten dieselben sechs Klassen haben und in der lateinischen und französischen Sprache, in Erdbeschreibung, Geschichte und Mathematik Unterricht ertheilen. Dagegen aber heißt es, daß die Schüler in einem Jahre zwei Klassen abmachen könnten, wonach es also Secondärschulen in Gemeinden gab, die in drei Jahren durchgemacht waren. Weiter verfügt das Gesetz, daß in solchen Schulen drei, vier oder auch fünf Professoren sein könnten; wo fünf seien, da werde auch Sternkunde, Geometrie, Statik und Maschinenlehre vorgetragen; wo sechs seien, da handle einer über schöne Wissenschaften im Lateinischen und Französischen; wo sieben seien, da werde auch Algebra, Chemie, Trigonometrie, Mineralogie und Naturlehre vorgetragen. Endlich, wo acht Professoren seien, da werde in Allem der Unterricht jenem an den Lyceen gleich stehen. Auch könnten an diesen Schulen nebstdem Lehrer für fremde Sprachen, Zeichnen und andre technische Fertigkeiten angestellt werden. Aus diesem Allen ist ersichtlich, daß der Plan für

---

[1]) Hatte die seit 1800 hier bestehende Secondärschule die Stufe von der Primär- zur Centralschule gebildet und von dieser ihrer Rangstellung den Namen erhalten, so bildete die nunmehr durch Verschmelzung der Secondär- und Centralschule geschaffene neue Secondärschule die Stufe zwischen der Primärschule und dem Lyceum als der Hochschule und erhielt von dieser Rangstellung ihren Namen.

die Secondärschulen sehr dehnbar war und es demgemäß auch Schulen dieser Art von sehr verschiedener Ausdehnung und verschiedenem Range geben konnte, je nachdem sie bloß für eine Gemeinde oder ein ganzes Departement bestimmt und je nachdem mehr oder weniger materielle Mittel und Lehrkräfte aufzubringen waren. In unsrem Departemente waren vier Städte autorisirt, Secondärschulen zu haben, Trier, Saarbrücken, Prüm und Blieskastel. Die beiden letztern haben aber solche Schulen nicht zu Stande gebracht, weil es ihnen an den nöthigen Mitteln fehlte; daher hatten nur Trier und Saarbrücken solche, aber auch diese mit sehr verschiedenem Range, indem jene zu Saarbrücken nur drei Professoren für ihre sechs Klassen hatte, von denen der eine zugleich Direktor war, während die zu Trier acht Professoren und außerdem in Wyttenbach einen eigenen Direktor hatte, und ferner nebst den sechs Klassen noch eine Vorbereitungsklasse bestand und in den höhern Klassen auch mathematische, physische und philosophische Wissenschaften gelehrt wurden, und demgemäß diese Schule in der Ausdehnung des Unterrichts dem Lyceum oder Collegium gleich stand, dessen Rang ihr denn auch 1810 förmlich zuerkannt worden ist.

Gemäß dem Annuaire des Saar-Departements von 1810 wie auch den Schulprogrammen von 1805 und den folgenden Jahren war der Lehrplan der Secondärschule zu Trier, wie sie 1804 organisirt worden, folgender:

Vorbereitungsklasse: die Grundlehren der christlichen Religion; Uebung im Lesen und Schreiben des Französischen und Lateinischen; allgemeine Begriffe von den Redetheilen in jenen beiden und in der deutschen Sprache mit den Deklinationen und Conjugationen.

VI. Klasse: Fortsetzung der französischen, lateinischen und deutschen Sprachlehre, Trierische Geschichte, allgemeine Geographie mit der besondern des Saar-Departements.

V. Klasse: Fortsetzung des Französischen und Lateinischen, Anfangsgründe des Griechischen, allgemeine Geschichte in Verbindung mit Geographie, Anfangsgründe der Arithmetik.

IV. u. III. Klasse: Fortsetzung der französischen, lateinischen, deutschen und griechischen Sprache, der allgemeinen Geschichte und der Geographie, Beendigung der Arithmetik.

II. u. I. Klasse: Vollendung des Unterrichts in den vier genannten Sprachen, der Geschichte und der Geographie, Anfang der Algebra.

Obere Klassen:

a) Philosophie und schöne Wissenschaften: Logik, Styl, Anthropologie, schöne Künste, Beredsamkeit und Poesie.

b) Mathematische Wissenschaften: Algebra, Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie.

c) Physische Wissenschaften: Naturgeschichte, Physik und Chemie.

Das Lehrpersonal bestand aus den Professoren: Becker, Blaumeiser, Courte, Schönberger, Wirz (für die untern Klassen), Staadt (für Philosophie und schöne Wissenschaften), Meurer (Jak.) (für die mathematischen) und Meurer (Heinr.) für die physischen Wissenschaften. Wyttenbach war Direktor und Bibliothekar. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1808 im Ganzen 168.

Sehen wir uns nun das Gesetz vom 19. Vendemiäre X (11. Oktob. 1801) über die Errichtung der Secondärschulen näher an, dann kann uns die Wendung nicht entgehen, welche die Ansichten in Betreff der Religion im Verlaufe weniger Jahre bei den neuen Herrschern Frankreichs genommen hatten. Seit dem Jahre 1790 hatte die National-, die constituirende, die gesetzgebende Versammlung, der Convent und das Direktorium immerfort Aufklärung und Philosophie hoch gepriesen, von Freiheiten deklamirt, Gesetz, Moral und Patriotismus als die einzig nöthigen Fundamente der Ordnung und des Menschenwohles ausgerufen. Dabei hatten sie sich eingebildet, die Staatsgesellschaft brauche die christliche Religion und Kirche gar nicht, ja, diese sei sogar der Aufklärung, der Freiheit und dem Menschenglücke hinderlich, hatten sie daher zuerst gänzlich beraubt, dann als Aberglauben und Fanatismus geächtet und blutig verfolgt, und dann, als man ihre Macht für gebrochen hielt, eine aus hochmüthiger Geringschätzung hervorgehende Gleichgültigkeit gegen sie an Tag gelegt. Die Früchte aber, welche diese Grundsätze innerhalb eines Jahrzehnds in Frankreich gebracht, der heillose Zustand, in welchen ihre Bekenner eine große Nation gestürzt hatten, haben mit erschütternden Thatsachen jene Theorien Lügen gestraft und die neuen Heiden der französischen Republik wieder zu der Einsicht gebracht, die bereits bei den alten Heiden Ueberzeugung gewesen war, nämlich, daß es eben so wenig möglich sei, einen Staat zu gründen ohne Religion, als ein Schloß in die Luft zu bauen.

Wie die Lenker der Geschicke in Frankreich, namentlich Napoleon, durch zehnjährige blutige Erfahrungen seit 1790 belehrt, diese Ueberzeugung wiedergewonnen haben, ist oben schon in der Geschichte des Concordats von 1801 von uns dargelegt worden. Insbesondre haben wir auch dort die Erfahrungen hervorgehoben, die Frankreich in Betreff des Schul- und Unterrichtswesens in den zehn Jahren gemächt, seit es die christliche Religion aus den Schulen verbannt hatte, wie nicht

minder die dringenden Forderungen der Departementalräthe Frankreichs an die Gesetzgeber der Republik, die Religion wieder in ihr Recht einzusetzen. Seinen auf jene Erfahrungen Frankreichs gestützten ergreifenden Vortrag über die Nothwendigkeit der Religion in Unterricht und Erziehung in dem gesetzgebenden Körper hat der Staatsrath Portalis mit den bedeutungsvollen Worten geschlossen: „So ruft ganz Fankreich die Religion zu Hülfe für die Moral und für die Gesellschaft."

So ziemlich dieselbe Klage, wie im Innern von Frankreich laut geworden, hat im Jahre 1801 auch der allgemeine Departementalrath des Saar=Departements über die Lage des öffentlichen Unterrichts erhoben, obgleich hier, wegen kürzerer Dauer der religionslosen Schulen, die verderblichen Früchte noch nicht in jener erschreckenden Gestalt, wie in Frankreich, hatten hervortreten können. Um dem kläglichen Zustande der Schulen abzuhelfen, verlangte derselbe, daß die Unterrichtsjury in einer Weise zusammengesetzt werde, daß sie Vertrauen erwirke; daß dieselbe nur solche Lehrer wähle, die sich auf den Vorschlagslisten der Maire und der Adjunkten befänden; die Professoren der Mittel=(Intermediär=)Schulen müßten aus den Listen der Bezirksräthe und jene der Centralschulen aus den vorgeschlagenen Candidaten des allgemeinen Departementalrathes genommen werden. Man verlangt die Beibehaltung der Klosterfrauen zur Congregation zu Trier; sie widmen sich dem unentgeltlichen Unterricht der Kinder ihres Geschlechts; ungeachtet der unglücklichen Lage, worin sie sich befinden, hat ihr Eifer nicht nachgelassen [1]).

Aus diesen Forderungen des Departementalraths des Saar=Departements fühlt der Leser die Thatsache heraus, daß das Volk und seine Vertreter mit der Unterrichtsjury unzufrieden waren, ihr kein Vertrauen schenkten, aus keinem andern Grunde, als weil die Jury irreligiöse Grundsätze über Unterricht und Erziehung hegte und demgemäß auch Lehrer wählte, die das Vertrauen des Volkes nicht besaßen. Dies erhellet schon aus der Forderung, den welschen Nonnen die Mädchenschulen zu belassen.

Die Rückkehr zur Religion, die so von Frankreich verlangt und in dem Concordate von 1801 vollzogen worden, hat nun auch in der neuen Organisation des ganzen Unterrichtswesens seit dem Jahre 1803 und 1804 ihren Ausdruck gefunden. In dem von der französischen Regierung für das zu Mainz errichtete Lyceum (den 9. Oktob. 1803 eröffnet) vorgeschriebenen Lehrplane heißt es: „Die katholischen

[1]) Ankündig. des Saar=Departements. X. Jahr, No. 45.

und nicht katholischen Zöglinge werden nach dem Wunsche ihrer Eltern in ihrer Religion unterrichtet und nach dem Willen der Regierung zur Ausübung ihrer Religionspflichten mit Ordnung und Anstand in die zu ihrer Gottesverehrung bestimmten Gebäude geführt werden." In dem Gesetze für die Secondärschulen, mit welchen auch Pensionate verbunden sein konnten, ist für die Pensionäre an allen Tagen, des Morgens und Abends, gemeinschaftliches Gebet vorgeschrieben (Art. 37); an Sonn- und Feiertagen gemeinschaftlicher Besuch des Gottesdienstes Vor- und Nachmittags (Art. 38). Es soll, so viel es möglich, eine Kapelle im Innern des Schulgebäudes zur Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen sein und in diesem Falle ein Priester der Pfarrei die Verrichtungen des Schulgeistlichen vornehmen (Art. 46. 47); der Direktor sorgt dafür, daß die Zöglinge in ihrer Religion gemäß dem Wunsche ihrer Eltern unterrichtet werden (Art. 52).

Endlich befindet sich unter den von der Commission, die mit der Auswahl und Bestimmung der Schulbücher für die Lyceen und Secondärschulen beauftragt war, vorgeschriebenen Büchern der Catechisme historique von Fleury, nebst andern entschieden religiös gehaltenen Werken, wie Bossuet's Discours sur l'histoire universelle, der Beweis für das Dasein Gottes von Fenelon.

Diesem Gesetze gemäß war nun auch die Secondärschule zu Trier seit dem Jahre 1804 eingerichtet und stand seit dieser Zeit wieder ein Geistlicher als Professor an derselben, der mit Ertheilung des Religionsunterrichts beauftragt war, nämlich Engelb. Becker. Es war dies wenigstens wieder ein Anfang zum Besserwerden, obgleich der Religionslehrer immer noch eine äußerst schwierige Aufgabe hatte, neben lauter Professoren, welche von dem geistlichen Stande abgefallen waren, und ihn, selbst im günstigsten Falle, nicht direkt unterstützten, religiöse Bildung und Erziehung der Zöglinge zu gebührender Anerkennung und Förderung zu erheben. Aus den Unterrichtsgegenständen war jetzt auch in den Schulplänen der Regierung die sogenannte „Moral" verschwunden, weil man sich, wie oben gesehen, überzeugt hatte, daß Moral ohne Religion eine luftige Einbildung sei, daß die Moral nur auf dem lebendigen Baume der Religion wächst und ohne diese nicht zu erzielen ist. Damit hatten aber allerdings noch lange nicht alle Kinder und Zöglinge der französischen Revolution und der republikanischen Periode das Vorurtheil aufgegeben, daß es eine Moral ohne Religion gebe.

Sobald man nun aber in Gemäßheit der oben angegebenen Gesetze zu Trier an das Werk gehen wollte, die Central- und die bisherige Intermediärschule zu supprimiren und beide zu einer Secon-

därschule höherer Art zu verschmelzen, erhob sich die wichtige Frage, mit welchen Mitteln diese Secondärschule dotirt werden solle, eine Frage, die bis in das dritte Jahr hinein (1803—1805) zwischen dem Bischof Mannay, dem Präfekten Keppler und dem Cultusminister Portalis einerseits und der Verwaltungscommission der Centralschule andrerseits verhandelt worden ist.

Wie wir früher in der Geschichte der Gründung der Centralschule gesehen haben, ging damal die republikanische Regierung zu Paris und zu Trier von der Ansicht aus, daß geistliche Bildungsanstalten fortan überflüssig seien und die Staatsgesellschaft mit profanen Schulen und Unterrichtsgegenständen ausreichen werde, hatte daher die Seminare zu Trier unterdrückt und die sämmtlichen Güter derselben, Gebäude, Kapitalien und liegende Güter der Centralschule überwiesen. Als es nunmehr 1803 und 1804 zur Suppression dieser Schule und zur Errichtung der neuen Secondärschule kommen sollte, machte die Schulverwaltung alle mögliche Anstrengung, um der Schule das gesammte Vermögen aller frühern Seminare und Unterrichtsanstalten zu vindiciren. Inzwischen war aber der Bischof Mannay im Frühjahre 1803 mit der Umschreibung der Pfarreien des Bisthums zu Ende gekommen, hatte das neue Domkapitel errichtet und mußte nunmehr auch auf Wiedererrichtung des Priesterseminars Bedacht nehmen, wozu ihn das Concordat berechtigte und autorisirte. Sehen wir nun, welche Schicksale inzwischen das Seminar gehabt und welche Schwierigkeiten sich bei der Wiedererrichtung erhoben haben.

Die Central- respektive Secondärschule und die Wiedererrichtung des Priesterseminars (1803—1805).

Seit dem Einrücken der Franzosen in unsre Stadt im August 1794, wo die sämmtlichen Alumnen des Seminars in ihre Heimath gezogen und mehre Mitglieder des Vorstands- und Lehrpersonals über den Rhein geflüchtet waren, war zu Trier keine Theologie mehr docirt worden. In den ersten Jahren der Occupation unsres Landes hat dazu das Seminar, so wie die übrigen geistlichen Institute, große Verluste an seinem Vermögen zu erleiden und schwere Kriegssteuern zu tragen gehabt. Vorerst waren ihm sämmtliche Möbel, alles Hausgeräthe, die Kirchengefäße von den Kriegscommissären weggenommen worden; danach mußte dasselbe in die achtzig Betten in Militärlazarethe liefern; und gemäß einem Atteste vom 14. Dez. 1795 hat es an Kriegssteuer nicht weniger als 15,513 Thlr. 42 Albus 3⅛ Den. entrichtet. Andre Contributionserhebungen sind auch danach noch erfolgt bis im

Jahre 1798 bei der republikanischen Organisation unsres Landes unter Rudler das Seminar völlig aufgelöst wurde und zu existiren aufhörte. Die Seminarkirche war in demselben Jahre zum „Dekadentempel" entweiht worden; in das Wohngebäude selber waren bereits seit 1794 die Classen der lateinischen Schule aus der Dietrichsgasse verlegt worden. Als nun hierauf auch eine Schule nach republikanischen Grundsätzen für das Saar-Departement 1798 zu Trier, die Centralschule, eingerichtet wurde, hat die französische Regierung für diese und die Intermediärschule nicht allein das Wohngebäude des Seminars und des anstoßenden Collegiums, sondern auch die sämmtlichen noch übrigen Güter dieser beiden Anstalten, nebst jenen des Lambertinischen Seminars in der Dietrichsgasse und des Banthischen an der Domkirche in Beschlag genommen. Damal glaubte nämlich die republikanische Regierung noch, geistliche Seminarien für immer entbehren und mit Unterricht in profanem Wissen ausreichen zu können.

Wir haben bereits die bedeutende Wendung hervorgehoben, die bezüglich der Religion und des Unterrichts unter der Consularregierung 1801 in Frankreich eingetreten ist. Wiederherstellung der katholischen Kirche in Frankreich durch das Concordat und Errichtung der Secondärschulen, in deren Lehrplan die christliche Religion wieder aufgenommen war, an die Stelle der religionslosen Centralschulen, fallen in dieselbe Zeit und sind beide aus der wiedergewonnenen Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Kirche und der religiösen Erziehung hervorgegangen.

Bereits vor dem Abschlusse des Concordats, nämlich im Frühjahr 1801, wurde das Nahen jener Wendung zum Bessern in Trier verspürt, indem der Präfekt Ormechville auf Ansuchen die Erlaubniß ertheilt hat, daß wieder Theologie gelehrt werden dürfe. Am Osterfeste (5. April) wurde daher von allen Kanzeln verkündigt, daß, wer Lust habe, sich dem geistlichen Stande zu widmen, sich an einem Orte (der genannt war) melden solle, um den nöthigen Unterricht zu erhalten. Indessen war dies vorläufig noch nur Privatsache; auch haben sich bis zum Mai mehr nicht als fünf Studirende eingefunden. In dem folgenden Jahre, noch bevor ein Bischof für Trier ernannt war, baben auch die Departementalräthe des Saar-Departements der Regierung den Wunsch des Landes vorgetragen, das Priesterseminar wieder herzustellen. „Man wünscht, heißt es in der Aufstellung jenes Collegiums an die Regierung, daß die Geistlichkeit für die Zukunft aus einem Bischofe, seinem Rathe und aus einer hinreichenden Anzahl von Pfarrern bestehen möchte. Das Local eines Seminariums in Trier existirt noch; ihm seine Bestimmung wiederzugeben, dies ist das einzige

Mittel, wodurch man sich versichern kann, daß Leute von Kopf und Herz sich für die Zukunft diesem Stande widmen werden" [1]).

Nachdem nun der neue Bischof für Trier im September 1802 eingetroffen war und bis zum Frühjahre 1803 die Pfarrumschreibung des Bisthums vorgenommen und das neue Domkapitel eingerichtet hatte, erübrigte ihm für die kirchliche Organisation noch ein sehr wichtiges Geschäft, — die Neuerrichtung des Priesterseminars. Für die Errichtung des Seminars bedurfte aber der Bischof der dazu dienenden Wohngebäude, der Seminarkirche und einer Dotation. Gemäß den zur Ausführung des Concordates gegebenen Gesetzen war der Bischof zur Errichtung eines Seminars autorisirt (Art. 11 u. 23 der organischen Gesetze) und waren ihm die zum Seminar dienenden Gebäude zur Verfügung zu belassen (Art. 11 des Consularbeschlusses vom 20. Prärial X), während allerdings diese Gesetze keine Dotation des Seminars durch die Regierung zusicherten. Allein auch die letztere hoffte der Bischof um so leichter von der Regierung zu erhalten, als die dem frühern Seminar zugehörigen Güter noch vorhanden waren, obgleich in ihrer Substanz durch Verluste während des Krieges und partiale Veräußerung geschmälert, und die Regierung, wie der Bischof sagt, da sie den Zweck wolle — Errichtung des Seminars —, auch die Mittel wollen werde, zumal es ihm gar nicht möglich sei, auf andrem Wege die nöthigen Mittel aufzubringen. Und in der That ist der Bischof auch bei Reklamation der frühern Seminargüter bei der Regierung eigentlich auf keine Schwierigkeiten gestoßen; wohl aber bei der Verwaltungscommission der Centralschule, die jetzt alle möglichen Anstrengungen machte, nicht allein diese Güter, sondern auch die Wohngebäude des Seminars jener Schule zu vindiciren.

Die Verhandlungen, die hierüber zwischen dem Bischof und dem Präfekten, dem Domänendirektor, der Verwaltung der Centralschule, dem Staatsrath Portalis, dem Minister des Innern und endlich dem Kaiser Napoleon gepflogen wurden, zogen sich vom 27. Mai 1803 bis zum 28. Februar 1805, wo endlich durch ein kaiserliches Dekret dem Seminar alle noch nicht veräußerten Güter und Kapitalien des frühern Seminars zurückgegeben wurden und dasselbe Dekret der nunmehrigen Secondärschule die dem Collegium früher gehörenden Güter und Kapitalien, soweit sie nicht veräußert, als bleibende Dotation zuwies. Weniger Schwierigkeiten hat es allerdings gekostet, die Kirche und die Wohngebäude des Seminars zurückzuerhalten, indem dem Bischofe bei Reklamation dieser die ausdrücklichen Gesetze zur Seite standen, obgleich die

---

[1]) Ankünd. für das Saar-Depart. Jahr X. No. 45.

Centralschule auch auf die Wohngebäude Anspruch geltend zu machen suchte. Vorerst nämlich erfolgte die Auslieferung der Seminarkirche an den Bischof. Diese Kirche hatte nämlich seit dem September 1798 zu einem „Dekadentempel" gedient, war dann nach dem Abschlusse des Concordats, wo der Dekadendienst der Republikaner in sein Nichts verfallen, verlassen worden und stand jetzt verlassen und geschlossen. Offenbar hatte der Bischof schon beim Beginne seiner Unterhandlungen mit der Regierung bezüglich der Errichtung des Seminars die Absicht, die ehemalige Seminarkirche ihrer frühern Bestimmung wieder zurück zu geben. Die Verhandlungen um die Wohngebäude und die Güter waren aber erst eröffnet, als sich dem Bischofe bereits eine passende Gelegenheit bot, die Kirche schon zum voraus sich übergeben zu lassen und zu dem Gottesdienste wieder einzurichten, in der Vorausbestimmung, dieselbe dem Seminar zu überweisen, sobald dieses selber errichtet sein würde. Ein ansehnlicher Theil der Bürgerschaft nämlich, an der Spitze der Maire Recking, wandte sich im Juni 1803 an den Bischof mit der Bitte, diese Kirche jetzt schon für den Gottesdienst wieder eröffnen zu wollen, und erbot sich zu dem Ende, die nöthigen Reparaturen und das erforderliche Möbelar auf eigene Kosten herzustellen. Das hierauf von dem Bischofe bei dem Präfekten eingereichte Gesuch, die Kirche für den Gottesdienst überhaupt wieder zur Verfügung zu geben, bis dahin, daß dieselbe ihrer besondren Bestimmung als Seminarkirche zurückgegeben werden könne, wurde unter dem 30. Juni 1803 von dem Präfekten mit Auslieferung derselben an den Bischof um so lieber beantwortet, als die Herstellung der gänzlich verwahrlosten Kirche aus Privatmitteln ein willkommenes Ersparniß für die Fonds der Schule oder des zu errichtenden Seminars an die Hand bot. Und so ist denn die Kirche in dem Sommer desselben Jahres wieder für den Gottesdienst hergerichtet und bezogen worden. In den später erfolgten Uebergabsdokumenten der Wohngebäude und der sämmtlichen Güter an das Seminar ist die Seminar- oder Dreifaltigkeitskirche ausdrücklich mitaufgeführt.

Gleichzeitig mit der Reklamation der Dreifaltigkeitskirche für das zu errichtende neue Priesterseminar hat der Bischof Mannay auch Verhandlungen mit der Regierung behufs der Rückgabe des Seminargebäudes und der früher dem Seminar zugehörigen Güter begonnen. Diese Verhandlungen des Bischofs mit der Regierung und dieser mit der Schulverwaltung sind für die Geschichte der beiden nunmehrigen Anstalten, des Priesterseminars und des Gymnasiums, wichtig genug, um hier dargelegt zu werden und sind auch nebstdem ein Beweis von der Begriffsverwirrung, welche die Revolution auch bei Männern

herbeigeführt hatte, denen man sonst guten Willen nicht absprechen konnte.

Als der Bischof Mannay im Frühjahr 1803 bei dem Präfekten einkam und sich berufend auf Art. 11 des Consularbeschlusses vom 20. Prärial X, gemäß welchem die zu Seminarien dienenden Gebäude den Bischöfen übergeben werden sollten, die Herausgabe des Clementinischen Seminarflügels reklamirte, hat der Präfekt die Verwaltung der Centralschule aufgefordert, sich darüber zu äußern, wie die in dem Rechte gegründete Forderung des Bischofs mit den Interessen der Schule vereinbart werden könne. Unter dem 2. Juni lief nun eine Eingabe der Verwaltungscommission des Schulfonds bei dem Präfekten ein, in welcher die Behauptung aufgestellt war, daß das Gebäude, welches der Bischof verlange, ein ausschließliches Eigenthum der Schule sei, die es jetzt im Besitze habe[1]). Wie sucht sie dieses zu beweisen?

1) Der Erzbischof Churfürst Jakob von Eltz, sagt die Commission, hat dieses Gebäude (das Collegium) im Jahre 1570 erworben und es nach den Stiftungsbriefen von demselben Jahre der Universität incorporirt, hat in dem Gebäude ein Collegium gegründet und es den Jesuiten, dem einzigen Lehrkörper jener Zeit, überwiesen. In dieser Eigenschaft hat der Jesuitenorden es besessen bis zu seiner Unterdrückung (1773), und hat das Gebäude selbst bis zu dieser Zeit seinen Besitzer und Eigenthümer nicht geändert, der die Universität ist, die danach mit dem Collegium fortbestanden hat.

2) Der letzte Churfürst Clemens Wenceslaus verpflichtete alle Studirende der Theologie, in ein Seminar einzutreten. Um diesen Plan auszuführen, bedurfte er eines geräumigen Gebäudes, und daher wählte er das Gebäude der Universität, von dem es sich handelt, indem er es mit einem Flügel erweiterte, den er bauen ließ, nicht aber aus Mitteln des Seminars, sondern auf dem Boden und auf Kosten des öffentlichen Unterrichts (der Schule). Durch diese Errichtung eines Seminars hat der Erzbischof keinen Angriff auf das Recht der Universität und des Collegiums gemacht und nicht machen wollen, hat vielmehr noch jeden Seminaristen, selbst die, welche Stipendien genossen, verpflichtet, für das Zimmer, das er bewohnte, ein Miethgeld in die Kasse des Collegiums zu entrichten.

---

[1]) Von derselben Anschauung war auch das Schreiben derselben Verwaltungscommission vom 1. Jan. 1803 an den Präfekten ausgegangen, in welchem sie behauptet hat, die Dreifaltigkeitskirche gehöre der Schule. Siehe dies Schreiben bei Marx, Denkwürdigk. der Dreifaltigkeitskirche, S. 64.

3) Schließlich haben Universität und Collegium sich im fortwährenden und ununterbrochenen Besitze dieses Gebäudes, obgleich das Seminar darin errichtet worden, erhalten vom Jahre 1570 bis auf unsre Tage.

4) Auch hat ja die Regierung dieses Recht anerkannt, indem der Artikel 20 des Consularbeschlusses vom 20. Prärial X, der, indem er alle geistliche Güter mit Sequester belegt, jene der Schulanstalten davon ausnimmt [1]).

5) Endlich hat der General-Commissär der französischen Regierung bei Errichtung der Centralschule (1800) diese Schule eben in dieses Gebäude, bezeichnet mit dem Namen „Clementinisches Seminar", gelegt und ist also hiedurch das alte Recht der Schule auf dasselbe anerkannt worden [2]).

Nachdem in dieser Weise die vermeintlichen Gründe für das Recht der Schule auf das Clementinische Seminar vorgebracht waren, fügte die Commission noch einige Erwägungen andrer Art hinzu; namentlich jene, daß wohl zu hoffen stehe, die Regierung werde zu Trier ein Lyceum oder eine Rechtsschule [3]) oder wenigstens eine Secondärschule mit Pensionat errichten; zu einer jeden solchen Anstalt seien aber ausgedehnte Gebäude nothwendig, und zwar in der Mitte der Stadt. Und endlich, wenn die Commission in dieser ihrer Darstellung die Anstalt des öffentlichen Unterrichts in Gegensatz stelle mit der Anstalt eines Seminars, so geschehe dies aus dem Grunde, weil jene die gesammte Jugend in jedem Stande interessire, welche Laufbahn und welches Geschäft ein junger Mann auch ergreifen wolle; ein Seminar aber interessire nur eine sehr geringe Anzahl von Individuen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, abgesehen davon, daß auch diese jene Schule vorher durchlaufen müßten.

Abgesehen von der groben Verdrehung historischer Thatsachen bezüglich unsrer Schul- und Unterrichtsanstalten in dieser Darlegung

---

[1]) Dieser Artikel lautet: Sont exceptés des dispositions du présent arrêté, les établissemens dont l'institut même a pour objet unique l'éducation publique ou le soulagement des malades, et qui, à cet effet, tiennent réellement, en dehors, des écoles, ou des salles de malades; ces établissemens conserveront les biens dont ils jouissent, lesquels seront administrés d'après les lois existantes dans les autres parties de la république.

[2]) Der Art. 1 des Beschlusses des General-Commissärs Shee lautete: Il sera ouvert le 20 du mois de Ventose au ci-devant séminaire Clementin dans la commune de Trêves chef-lieu du Département de la Sarre un école centrale pour ce Département etc

[3]) Eine solche ist danach zu Coblenz errichtet worden.

hat die Schulcommission den Standpunkt, von dem sie die Dinge angesehen, hinreichend in der Behauptung gekennzeichnet, daß ein Seminar nur eine sehr geringe Anzahl von Individuen interessire, jene nämlich, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten. Ob eine Diöcese, ein Land Priester habe oder nicht, das interessirt also die Diöcese nicht!

Der Bischof hatte indessen in seiner Forderung des Seminargebäudes eine so gerechte Sache, daß es nur weniger Federzüge bedurfte, um die Begriffsverwirrung und grobe Entstellung der Thatsachen zurecht zu setzen.

Der Erzbischof Jakob von Eltz, sagt der Bischof, hat das Collegium 1570 erworben, aber für die Jesuiten, und nicht für die Universität. Allerdings wurden die Jesuiten (als Professoren) der Universität incorporirt; aber diese Incorporation verlieh der Universität nicht die Rechte des Jesuitenordens, dessen Glieder durch dieselbe in das Gremium der Universität aufgenommen wurden. Aber was besonders hier hervorgehoben werden muß, ist, daß der Hauptgegenstand meiner Reklamation ja nicht das Collegium ist, das durch Jakob von Eltz gegründet worden, sondern das Seminar, welches durch den Churfürsten Clemens Wenceslaus (1775 bis 1779) errichtet worden ist. Diese beiden Anstalten, Seminar und Collegium, sind durchaus verschieden von einander, obgleich die Verwaltungs-Commission dieselben fortwährend zu confundiren sucht.

Wenn vorgebracht wird, vor dem letzten Churfürsten habe hier kein Seminar bestanden, so reicht es hin zu erwidern, daß das Alter oder die Neuheit des Datums einer Anstalt nichts gegen die Genußrechte beweist; der Beschluß vom 20. Prairial bestimmt keine Zeit, wie alt ein Seminar gewesen sein müsse, damit der Bischof das Recht habe, es zu reklamiren; sondern er stellt einfach zur Verfügung die Gebäude, welche zu Seminarien gedient haben. Ferner aber sind die Kosten für die Erbauung des Clementinischen Seminars theils aus der Kasse des Erzbischofs, theils aus Mitteln des Seminars bestritten worden, dessen Vermögen nicht so gering war, wie die Commission dasselbe machen will. Es steht fest, daß das Collegium nichts dazu hergegeben hat; auch ist das Zimmergeld, das jeder Seminarist zu entrichten hatte, nicht in die Kasse des Collegiums, sondern in die des Seminars — pro utilibus — abgeführt worden. Hat aber endlich der General-Commissär der Regierung durch Beschluß vom 6. Ventose VIII der Centralschule „das Clementinische Seminar" überwiesen, so ist diese Bezeichnung in dem betreffenden Beschlusse ein neuer Beweis, wozu dies Gebäude früher gedient hat. Nicht zu verwundern, daß man damals die Rechte des Seminars bei Seite

gesetzt hat, da zu jener Zeit (1800) die Seminarien dem Untergang geweiht waren.

In einem fernern Schreiben (7. Nov. 1803) an den Präfekten bezeichnet der Bischof speziell die Gebäude des frühern Seminars, nach Bestandtheilen, Lage und Grenzen; und da er ferner auch die Güter reklamirte, die dem Seminar zugehört hatten, so weit sie noch nicht veräußert seien, so schlug er dem Präfekten die Bildung einer gemischten Commission vor für das Collegium und das Seminar, die nach genauer Prüfung der frühern Güterverzeichnisse und Rechnungen der beiden Anstalten, wie der mündlichen Aussagen des noch lebenden dreißigjährigen Verwalters der Seminargüter, die dem Seminar zugehörenden ausmitteln sollte. Sobald dem Präfekten das Resultat hievon mitgetheilt worden war, hat er (den 15. Dez. 1803) die Rückgabe der Seminargebäude mit der Dreifaltigkeitskirche an den Bischof von Trier zur Bildung eines neuen Diöcesanseminars, auf Grund der französischen Gesetze, verfügt; jedoch mit der Bestimmung, daß, da die Centralschule noch in dem Seminargebäude bestand, die Verfügung erst den 23. September 1804, wo die Centralschule supprimirt und die neue Secondärschule errichtet werde, zur Ausführung kommen sollte. Die Verwaltungs-Commission der Schule hatte Sorge zu tragen, daß bis zu dem genannten Datum die Seminargebäude geräumt seien, um dem Bischofe übergeben zu werden.

Inzwischen setzte der Bischof auch seine Verhandlungen behufs Wiedererlangung der ehemaligen Seminargüter mit dem Staatsrath Portalis fort. Bei Errichtung der Centralschule waren, wie wir früher angegeben haben, alle ehemal dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Güter, d. i. jene des Dreifaltigkeitscollegiums, des Lambertinischen und des Banthischen Seminars, jener Schule überwiesen worden. Welche Güter waren es denn nun, die der Bischof als ehemalige Güter des Seminars reklamirte?

Bei Aufhebung des Jesuitenordens hatte Clemens Wenceslaus mit den Gütern des Collegiums die Schulen, wie sie bisher dort bestanden und die dorthin verlegte Universität dotirt; mit den Gütern des Noviciats im Krahnen dagegen hatte er ein Priesterseminar in dem Noviciatshause selbst errichtet. In dieses Seminar hätte er sodann die Revenuen von zwölf Freistellen transferirt, die Carl Caspar gestiftet und mit dem Seminar zum h. Lambert verbunden hatte. Und letztlich war dem Seminar die bedeutende Stiftung des Amtmannes Pet. Haw zugefallen, von der wir früher in der Geschichte der Gründung des Clementinischen Seminars gehandelt haben. Um aber nicht ein gedoppeltes Lehrpersonal besolden zu müssen, hatte er

1779 diese beiden Anstalten, das Collegium und das Seminar, vereinigt und die beiderseitigen Güter in Eine Masse zusammengethan. So vereinigt in Einer Masse waren die beiderseitigen Güter des Dreifaltigkeitscollegiums, mit den andern oben angegebenen Gütern, an die Centralschule übergegangen, in deren Händen sich dieselben zu Anfange des Jahres 1804 noch befanden. Demnach reklamirte der Bischof für die Errichtung seines Seminars aus der ganzen Masse der damal in dem Besitze der Centralschule vereinigten Güter jene, die dem alten (Clementinischen) Seminar vor der Vereinigung der beiden (getrennten) Anstalten (1779) privative angehört hatten, d. i. die ehemaligen Noviciatsgüter sammt denen der Carolinischen und Hawischen Stiftungen. Um die beiderseitigen Ansprüche, des Bischofs für das Seminar und der Verwaltung der Secondärschule, sowohl bezüglich der Gebäude als der Dotationsgüter, auszugleichen, wurde von dem Präfekten eine gemischte Commission niedergesetzt und mit der Abtheilung der Gebäude und der Güter beauftragt. Aus den Güterverzeichnissen, die vor der Vereinigung der beiden Anstalten aufgestellt worden, ergab sich, daß dem Seminar aus der Masse der Güter des Dreifaltigkeitscollegiums, bei dem nunmehrigen Stande derselben, nämlich 13,453 Frk. 29 C. jährlicher Revenuen, 7391 Frk. 24 C. zuständen, und demnach der Secondärschule 6,062 Frk. 5 C. verblieben, zu welcher letztern Summe aber noch andre Revenuen kamen bis zu dem Betrage von 11,017 Frk. [1]).

Nachdem diese Ermittelungen gemacht waren, hat der Staatsrath Portalis einen Bericht an den Kaiser aufgestellt und das Gesuch des Bischofs um Rückgabe der noch nicht veräußerten Güter des ehmaligen Seminars gegenüber den höchst unbilligen Anforderungen der Secondärschule, welche die sämmtlichen Güter in Anspruch nahm, kräftig unterstützt.

Dieser Bericht des Staatsraths Portalis vom 8. Ventose XIII (27. Febr. 1805), der die Grundlage für das kaiserliche Dekret bildete, durch welches die reklamirten Güter zurückgegeben wurden, ist sehr merkwürdig, indem aus demselben sich ergibt, daß, sowie das Seminar die Wiedererlangung seiner ehmaligen Güter, also auch das Trierische Gymnasium den Besitz der seinigen eigentlich den Bemühungen unsres Bischofs Mannay zu verdanken hat.

Der Bericht lautet:

„Der Herr Bischof von Trier hatte bei Ew. kais. Majestät für

---

[1]) In der dem Seminar zustehenden Summe waren 6,128 Frk. aus Gütern im Saar-Departement und 1,263 aus Gütern des Rhein- u. Mosel-Departements.

sein Seminar um Rückgabe der noch nicht veräußerten Güter und Kapitalien, die demselben vordem zugehört hatten, gebeten. Ich habe die Nachforschungen anstellen lassen, die erforderlich waren, um mich in den Stand zu setzen, Ew. Majestät Bericht über den Gegenstand jener Bitte geben zu können.

„Ich habe erkannt, daß von den Gütern, die dem ehmaligen Seminar zu Trier gehörten, sich gegenwärtig an noch nicht veräußerten vorfinden eine Revenue von beiläufig 6128 Frk. in dem Saar-Departement und für eine Revenue von 1263 Frk. in dem Departement von Rhein u. Mosel. Der Theil dieser Güter, die im Saar-Departement gelegen, ist zur Zeit der Unterdrückung des Seminars der Centralschule zu Trier überwiesen worden.

„Diese Schule ist im Monat Ventose des Jahres XII (21. Febr. 1804) unterdrückt worden; die (nunmehrige) communale Secondärschule verlangt nun die Gesammtheit der Güter, welche die Centralschule in Genuß gehabt hat; der Bischof aber reklamirt jene Güter, die von dem (ehmaligen) Seminar herrühren, und in Erwartung einer Entscheidung der höchsten Autorität hat der Präfekt provisorisch angeordnet, daß die reklamirten Güter von der Administration der Secondärschule verwaltet werden sollen.

„Ohne diese Güter, die von dem Seminar herrühren, hat die Secondärschule Güter in Genuß, die dem Collegium zugehört haben und deren Einkommen sich auf die Summe von 11,017 Frk. beläuft.

„Dieses Einkommen scheint für diese Anstalt ausreichend zu sein, und ohne Zweifel wird durch die Abtrennung von 6128 Frk. Revenuen, die der Bischof von Trier für sein Seminar verlangt, durchaus kein Unrecht an der Secondärschule begangen.

„Diese Schule hat kein Recht auf den Genuß der Güter, sowohl jener, die von dem Collegium, als auch derjenigen, die von dem Seminar herrühren, und die sie im Besitz hat; denn diese Güter sind Nationalgüter und die Secondärschulen sind zum Belast der Einwohnerschaften (localités). Will dessenungeachtet Ew. Majestät dieser Schule den Genuß der ehemal dem Collegium zustehenden Güter zusichern, so habe ich bereits bemerkt, daß ihr Einkommen, das sich auf 11,017 Frk. beläuft, als genügend für die Unterhaltung der Secondärschule erachtet werden müsse. Außerdem bemerke ich noch, daß, wenn eine dieser beiden Anstalten, die Secondärschule oder das Seminar, das Departement um Zuschüsse für ihre Unterhaltung in Anspruch nehmen müßte, die Secondärschule leichter solche erhalten würde, als das Seminar; denn die Schule interessirt die Gesammtheit der Einwohner, während man für das Seminar doch nur von den

Katholiken Beisteuern beanspruchen könnte, die nur ⅕ der Einwohner bilden.

„Der Minister des Innern, den ich als den obersten Chef des öffentlichen Unterrichts befragt habe, findet das Gesuch des Herrn Bischofs gerecht und ist einverstanden mit den Motiven, die ich Ew. Majestät hier vorlege.

„Er bemerkt, daß es angemessen sein würde, wenn das Dekret, welches ich vorzuschlagen die Ehre haben würde, zugleich auch der Secondärschule von Trier die Güter zusicherte, welche von dem Collegium herrühren und die sie nur precär genießt, wodurch die Wohlthat, die das Saar-Departement Ew. Majestät zu verdanken hätte, verdoppelt werden würde.

„Demzufolge habe ich die Ehre Ew. Maj. beifolgenden Entwurf des Dekrets vorzulegen."

Dieser Bericht war am 27. Febr. 1805 (8. Ventose XIII) abgefaßt worden; und unter dem 28. Febr. 1805 (9. Vent.) ist das kaiserliche Dekret erlassen, das über die beiderseitigen Güter im Sinne jenes Berichtes verfügt hat. Der erste Artikel besagt nämlich:

„Alle nicht veräußerte Güter und Kapitalien, die von dem ehmaligen Seminar zu Trier herrühren, welches immer ihr Ursprung sein möge, sind zur Unterhaltung des neuen Seminars zu Trier überwiesen. Dieselben sollen von einer Commission, die der Diöcesanbischof ernennt, verwaltet werden, und zwar nach Reglements, die er uns zur Genehmigung vorlegen wird.

Art. 2. Alle nicht veräußerte Güter und Kapitalien, die von dem ehmaligen Collegium zu Trier herrühren, sind zur Unterhaltung der Secondärschule zu Trier überwiesen."

Durch dieses Dekret war dem Priesterseminar und der Secondärschule zu Trier eine Wohlthat zu Theil geworden, wie sich kein Seminar und keine Secondärschule im Innern Frankreichs einer solchen zu erfreuen hatte. Denn die französische Regierung hatte keine Verpflichtung, weder ein Seminar, noch eine Secondärschule zu dotiren, übernommen. Und da die sämmtlichen Güter des ehmaligen Dreifaltigkeitscollegiums, des Seminars, der Lambertinischen und der Banthischen Stiftung zu Trier, welche sich vereinigt in faktischem Besitze der Centralschule zu Anfange des Jahres 1804 befanden, als Nationalgüter der Regierung zustanden und bereits ein Theil derselben veräußert worden war; so würde, ohne die Dazwischenkunft unsres Bischofs und des ihn kräftig unterstützenden Präfekten Keppler, die Veräußerung durchgeführt und sonach die Stadt Trier und das Saar-Departement in die Nothwendigkeit versetzt worden sein, sowohl

das Priesterseminar als die Secondärschule aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Daß es nicht dahin gekommen ist, daß das Seminar und die Secondärschule, das jetzige Gymnasium, sich auskömmlicher Dotation zu erfreuen haben, diese große Wohlthat verdankt Trier ganz besonders den Bemühungen und dem Ansehen unsres Bischofs Mannay bei Napoleon, zum Theil vielleicht auch der günstigen Stimmung, mit welcher der Kaiser im Oktober (1804) über seinen Empfang zu Trier das Saar-Departement verlassen hatte. Nicht lange nach der Abreise des Kaisers war unser Bischof nach Paris zu der auf den 2. Dez. anberaumten Kaiserkrönung gereist, verweilte daselbst bis zum Frühjahre 1805 und hat während seiner dortigen Anwesenheit bei den Ministern und dem Kaiser die geeigneten Schritte gethan, die letztlich zu dem glücklichen Ziele geführt haben. Neun Tage nach Ausfertigung des betreffenden kaiserlichen Dekrets schrieb der Bischof von Paris aus an den Präfekten Keppler und theilte ihm die freudige Nachricht mit, daß er so eben durch ein kaiserliches Dekret vom 9. Ventose alle jene Güter erhalten, die er gemäß der von dem Präfekten früher approbirten und Sr. Majestät vorgelegten Aufstellung reklamirt habe. „Ich habe die Genugthuung, fügt er dann hinzu, daß in demselben Dekret auch der Secondärschule die von dem ehmaligen Collegium herrührenden Güter überwiesen sind. Indem ich für die Interessen meines Seminars wirkte, habe ich es mir zur Pflicht gemacht, auch jene der Secondärschule, so viel ich nur konnte, zu fördern. Eigentlich genommen war es dieselbe Sache (für das Seminar und die Secondärschule), die ich zu vertheidigen hatte, indem wir Beide (der Bischof und der Präfekt) gegen die Nationaldomäne zu kämpfen hatten; und einen Augenblick war es so weit gekommen, daß ich fürchten mußte, die Sache würde für die eine und die andre Anstalt verloren sein. Der Akt der Wohlthätigkeit Sr. Majestät hat aber jetzt alle meine Befürchtungen verscheucht; und wenn es für mich einerseits von hohem Werthe ist, dem Departement eine Erleichterung verschafft zu haben, indem ich für mein Seminar einen Vortheil erlangte, dessen sich die übrigen Bisthümer noch nicht erfreuen; so schätze ich mich andrerseits glücklich, dazu haben beitragen zu können, daß der Secondärschule zu Trier Subsistenzmittel zugesichert sind, wovon sich im Innern von Frankreich kein Beispiel mehr vorfindet."

In einem zweiten Briefe von demselben Datum an den Canonikus Nell macht der Bischof auch diesem die Anzeige von dem kaiserlichen Dekret und bemerkt darin noch besonders bezüglich der Secondärschule, daß er ihre Interessen zugleich mit denen des Seminars verfochten habe. „Denn, sagt er, das Gouvernement hatte bisher

durch kein Dekret der Secondärschule die von dem vormaligen Collegium herrührenden Güter überwiesen; daher hätten ihr dieselben eines Tages von der Domänendirektion streitig gemacht werden können, und deswegen habe ich diese Gelegenheit sorgfältig benützt, ihr jene Güter definitiv zusichern zu lassen."

Nachdem so der Bischof die Wohngebäude des Seminars, die Dreifaltigkeitskirche und die noch nicht veräußerten Güter und Kapitalien desselben zurückerhalten hatte, hat er eine Verwaltungscommission ernannt, bestehend aus den Canonikern Nell, Cordel und Pierson, löste die Dreifaltigkeitskirche von allem Pfarrverbande, die Cura des Seminars dem Regens desselben übertragend, und konnte nunmehr das Seminar förmlich eröffnen. Unter dem 16. März hat der Generalvicar Cordel Besitz von dem Seminar genommen und am 17. November (1805) wurde dasselbe mit einem feierlichen Hochamte in der Dreifaltigkeitskirche, zuerst mit neun Alumnen, eröffnet, welche Zahl im Laufe desselben Jahres auf zwanzig gestiegen ist [1]).

Mehre Jahre hindurch hatte das neue Seminar noch mit großer Noth zu kämpfen, indem die Revenuen bei weitem nicht ausreichten, um alle Bedürfnisse der Anstalt zu bestreiten. Im Hause fehlte alles Meublement, für die Kirche mußten Anschaffungen gemacht werden; an einer Bibliothek fehlte es gänzlich, die wenigsten Alumnen konnten Kostgeld bezahlen und mußten zudem die Vorsteher und Professoren besoldet werden. Um so erwünschter mußte es dem Bischofe sein, im Jahre 1806 einen Vermögenszuwachs für sein Seminar von einer Seite angeboten zu erhalten, von welcher er einen solchen wohl nicht erwartet hat. Dieser Zuwachs bestand in der Stadionischen Stiftung, von welcher weiter unten Rede sein wird.

Die Secondärschule nach dem Jahre 1804.

Hatte bis zum Jahre 1804 die Centralschule in dem Gebäude des Clementinischen Seminars, die Intermediärschule in dem Collegium bestanden, so sind diese beiden Schulen, wie wir gesehen haben, im März des genannten Jahres aufgelöst, zu der neuen Secondärschule verschmolzen und hierauf im Oktober in das Collegium verlegt worden, nachdem inzwischen das Seminargebäude an den Bischof zurückgegeben worden war. In dem Umfang und in der Organisation der Lehr-

[1]) Die Akten über die vorstehende Angelegenheit sind zu finden in der als Manuscript gedruckten Denkschrift über das Eigenthumsrecht an der Dreifaltigkeits- oder Jesuitenkirche vom Jahre 1855.

gegenstände ist während der französischen Herrschaft keine Aenderung eingetreten, selbst nicht seit 1810, wo der Schule die Benennung „Collegium“ ertheilt worden ist. So ist denn namentlich die Eintheilung der Lehrgegenstände in II Sektionen bestehen geblieben, deren I. die literärischen Klassen in sich begriff, in welchen der Unterricht in der französischen, deutschen, lateinischen und griechischen Sprache und den Anfangsgründen der Rechenkunst durchlief, wozu in den obern Klassen noch Geschichte und Geographie kamen. Die II. Sektion begriff in sich die „schönen Wissenschaften“ (belles lettres) und die mathematischen, physischen und philosophischen Disciplinen, die auf combinirten Klassen vorgetragen wurden. Bis zum Jahre 1809 sind die Schulprogramme in französischer und deutscher Sprache nebeneinander abgefaßt worden; seit dem Jahre 1810, wo die Schule den Rang eines Collegiums erhalten hatte, sind dieselben bloß französisch abgefaßt. Auch erfolgte 1812 eine andere Benennung der Klassen, jedoch ohne Aenderung in den Lehrgegenständen. Denn jetzt war die Benennung:

A) Classes élémentaires
 I. Classe de grammaire
 II. Classe de grammaire
 I. Classe d'humanités
 II. Classe d'humanités
B) Classe de rhetorique (mit den verwandten Lehrgegenständen)
C) Classes des sciences mathematiques et physiques.

Diese Eintheilung und Benennung bestand noch 1814 nach dem Abgange der französischen Herrschaft in unsrem Lande. Mit dem Jahre 1816 tritt einfach die Benennung I. II. . . . bis VII. Klasse (eingeschlossen die Vorbereitungsklasse als I. Klasse) ein, und mit 1818 die jetzt noch bestehende Bezeichnung: Sexta II. Abtheilung, Sexta I. Abtheil., Quinta, Quarta etc. Eine wesentliche Veränderung in der Schule hat nicht stattgefunden. Auch das Lehrpersonal war seinem größern Theile nach noch dasselbe, wie früher, nur daß bereits seit der Suppression des „kleinen Seminars“ oder der Domschule, von der sogleich gehandelt werden soll, einige Lehrer dieser letztern, wie Martini, Servatii und Großmann, in das Collegium in Stellen abgegangener Lehrer hinübergenommen worden waren.

Bis zum Jahre 1825 (einschließlich) geben die Programme des Gymnasiums keine Statistik und erfährt man aus ihnen nichts über die Anzahl der Schüler. Das Schuljahr $18\frac{26}{27}$ wurde aber eröffnet mit 460 Schülern, welche Anzahl seitdem stetig abgenommen hat

und im Sommer 1839 bis auf 292 herabgekommen war. Mit Ostern 1840, wo das Knabenconvict errichtet worden ist, fing die Zahl wieder zu steigen an und hatte 1845 die Höhe von 578 Schülern erreicht.

Die Domschule (das petit séminaire) (1806).

Gleichzeitig mit der neuen Einrichtung des Priesterseminars ($18\frac{05}{06}$) hat der Bischof Mannay auch ein sogenanntes petit séminaire am Dome errichtet, wenn auch vorläufig nur als *Schule*, für solche Knaben nämlich, die sich dem geistlichen Stande widmeten. Die Gründung einer solchen Schule zur Bildung von Aspiranten des geistlichen Standes mußte dem Bischofe unter den damaligen Umständen als ein dringendes Bedürfniß erscheinen, wenn nicht bald ein empfindlicher Mangel an Geistlichen eintreten sollte. Schon im Juni 1803 hatte der Bischof bei Gelegenheit seiner Reclamation des Seminargebäudes hierauf hingewiesen, indem er dem Präfekten geschrieben: „Es ist nothwendig, daß ich ohne Verzug Hand an diese Anstalt (Errichtung des Priesterseminars) lege. Zwar habe ich diesen Augenblick noch keinen Mangel an Geistlichen; allein ich habe die Ehre, Ihnen zu versichern, daß in kurzer Zeit Mangel eintreten wird, weil viele bereits in vorgerücktem Alter stehen, außerdem eine ziemliche Anzahl nie die Absicht gehabt, in die Seelsorge einzutreten und daher auch absolut unbrauchbar für dieselbe sind (Mönche und Stiftsgeistliche) und Andre sogar keine Anstellung verlangen. Sollte ich nun warten mit der Errichtung des Seminars bis der Mangel wirklich eingetreten wäre, da doch ein Geistlicher nicht in wenigen Tagen herangebildet wird und, wie der Staatsrath Portalis weise bemerkt hat, — „*um gute Priester zu haben, es nothwendig ist, daß sie den geeigneten Unterricht erhalten und sich jene Fähigkeiten aneignen, die ihr Stand erfordert!*“

Zu den hier von dem Bischofe ausdrücklich geltend gemachten Gründen kam noch die Thatsache, daß von 1794 ab bis 1799 alle Studien gänzlich unterbrochen gewesen waren und daß der Bischof aus der seit 1799 errichteten Secondärschule, an welcher lauter abgefallene Geistliche als Lehrer standen, vernünftigerweise keinen geeigneten Nachwuchs für den geistlichen Stand erwarten konnte. Nachdem nun im Herbste 1805 die theologischen Vorlesungen in dem Seminar wieder eröffnet worden waren, berieth sich der Bischof mit dem Herrn Billen, den er zum Superior des Seminars berufen hatte, in welcher Weise in kürzester Zeit für geeigneten Nachwuchs an Geistlichen gesorgt werden könne. Der Regens Billen proponirte dem Bischofe Errichtung

einer Schule am Dome. „Verfügen Sie, erwiederte er, über ein Domherrenhaus, das gut gelegen ist und wenigstens sechs Lehrzimmer darbietet; 1) für das Tirocinium, 2) für Infima, 3) für Secunda, 4) Syntax, 5) Poetica und 6) Rhetorica. Nehmen Sie die Lehrkräfte aus den disponibeln pensionirten Priestern, und wenn Sie damit nicht ausreichen, aus den Diakonen und Neupriestern. Unsere Seminaristen verwenden wir für die Silentien. Machen Sie die Eröffnung der Domschule in der Diöcese bekannt und insbesondre thun Sie den Pastoren auf dem Lande Ihren Willen kund, daß sie frommen und talentvollen Jünglingen die Anfangsgründe der Studien ertheilen sollen, — und so werden wir zum Ziele kommen."

Der Bischof ging sofort auf das Projekt ein, berief den Herrn Haas, Pastor in Sehlem, zum Direktor der neuen Schule und Heinz, Groh, Michels, Großmann, Servatii, Martini, Philippi und Thielen als Lehrer. Nicht lange und alle Klassen der Domschule waren gefüllt; Alles strömte dieser Schule zu, zumal der Bischof bei Napoleon die Freiheit von der Conscription für Diejenigen erwirkt hatte, welche erklärten, daß sie Priester werden wollten. In demselben Maße wurden die Schulsäle der Secondärschule mit jedem Tage leerer. Daher denn die eifersüchtige Besorgniß der Vorsteher und Verwalter dieser Schule, die sich unter andern dadurch kund gegeben hat, daß der Maire von Trier, durch den Präfekten veranlaßt, sich unter dem 5. Febr. 1807 in einem Schreiben an den Bischof wandte und sich Auskunft über Einrichtung und Zweck der Domschule erbat. Der Bischof antwortete ihm, daß er keine andern Anstalten habe, als ein großes und ein kleines Seminar, wie solche ehemals in Frankreich bestanden hätten, in mehren Diöcesen des Innern von Frankreich bereits wieder beständen, und selbst in hiesigen Landen, namentlich zu Mainz. Die Professoren dieser Anstalt seien dem Maire längst bekannt und werde derselbe daher wissen, einen wie gerechten Anspruch ihnen auf die öffentliche Achtung gebühre. Die Berichte, die er über Aufführung und Fortschritte der Schüler erhalten habe, seien für ihn immer befriedigend gewesen. Diese Auskunft werde den Maire in Stand setzen, den Brief des Präfekten an ihn zu beantworten.

Der Präfekt scheint aber hiebei sich nicht beruhigt zu haben, indem im Jahre 1809 im Februar auch der Minister des Cultus den Bischof zu einem Berichte über das kleine Seminar aufgefordert hat; was voraussetzen läßt, entweder, daß der Präfekt Anzeige von der Errichtung dieser Anstalt höhern Orts eingeschickt hat, oder daß man damal' schon in Paris mit dem Gedanken umging, solche Anstalten überhaupt zu supprimiren, wie später geschehen ist. Die Antwort des

Bischofs an den Minister, die mir nur punktirt vorliegt, gibt an: Es bestehe in dem Bisthum Trier nur ein kleines Seminar, und zwar in Trier selbst und unter jenem Namen; der Bischof lasse in dasselbe keine Knaben anders zu, als auf das Zeugniß ihrer Eltern, daß dieselben sich dem geistlichen Stande widmeten; und dabei überwache er dieselben, um sich zu vergewissern, daß sie diesem Vorhaben treu blieben. Das Interesse der Anstalt fordere diese Ueberwachung gebieterisch, wie er denn schon in dem Falle gewesen sei, drei Schüler zu entlassen, die sich nicht mehr zu jenem Berufe bekannt hätten. Der Direktor und die Lehrer seien Alle Geistliche. In der Absicht, den Aspiranten zu dem geistlichen Stande alle Lehrmittel und Kenntnisse zu bieten, welche junge Leute hätten, die sich andern Fächern widmeten, suche er diese Anstalt, so viel möglich, den Secondärschulen nahe zu bringen, sowohl in der innern Führung, als in Eintheilung der Klassen, so daß in dieser Beziehung kein wesentlicher Unterschied zwischen seiner Anstalt und jenen Schulen bestehen werde.

Gemäß einer mir vorliegenden Preisvertheilung (distribution des prix), die der Bischof Mannay 1811 in dieser Anstalt am Schlusse des Schuljahres hat halten lassen, ist jenes sein Vorhaben wirklich ausgeführt worden. Denn die Anstalt heißt hier geradezu écoles secondaires ecclesiastiques (geistliche Secondärschule) und hat dieselbe Klasseneintheilung wie die Secondärschule in dem Collegium.

An dieser geistlichen Schule meldeten sich oft auch fromme und talentvolle Knaben um Aufnahme, denen es an den nöthigen Mitteln gebrach, die Kosten einer Studienlaufbahn zu bestreiten. Den Bischof mußte es schmerzen, solche Knaben abweisen zu müssen, zumal die Reihen des Clerus sich durch Aussterben älterer Geistlichen zu lichten begannen und die Lücke von 1794 bis 1805, wo das Studium der Theologie unterbrochen worden war, fühlbar wurde. Derselbe wandte sich daher unter dem 1. Oktober 1812 in einem rührenden Hirtenbriefe an die Diöcesanen, und legte ihnen das Bedürfniß dar, nebst dem großen (Priester-)Seminar ein Knabenseminar zu haben, wo die Zöglinge frühzeitig zum geistlichen Stande herangebildet werden könnten. Eine Lehranstalt für solche Zöglinge habe er errichtet, deren Leistungen befriedigten; allein es sei zu wünschen, daß die Zöglinge ebenso in der Kost (in einem Convikt) vereinigt würden, wie sie es in dem Unterrichte und religiöser Erziehung seien. Hiezu aber fehle es an Mitteln, indem manche tugendhafte und hoffnungsvolle Knaben sich einfänden, denen es an den Mitteln zur Bestreitung der Kosten fehle. Die Geistlichen und Gläubigen möchten daher durch

jährliche Beisteuern, an Geld oder Naturalien, die Anstalt in Stand setzen, ihren Zweck vollständiger zu erreichen [1]).

Indessen ist bald darauf die Anstalt als eigene Schule eingegangen, so daß nur noch eine Vorbereitungsklasse zur Ueberleitung in das Collegium übrig blieb und fortan die Schüler des Collegiums, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, in der Domschule Morgens und Abends, je nach ihren Klassen, unter Aufsicht von Seminaristen ihre Silentien und in dem Dome ihren eigenen Gottesdienst hatten. Zu Anfange des Schuljahres 18$\frac{11}{12}$ wurden die Poetika und Rhetorika mit der Secondärschule, jene mit der II. Classe d'humanités, diese mit der Classe de Rhetorique vereinigt. Um Ostern 1812 folgten auch die Klassen Infima, Secunda und Syntax nach und mit ihnen die Lehrer Michels, Servatii und Martini. Mit dem Zunehmen der Lehrstunden am Gymnasium gingen allmälig auch die Silentien für die obern Klassen ein und war in den dreißiger Jahren die Domschule reducirt auf die Vorbereitungsklasse, die sodann der Bischof Arnoldi im Herbste 1844 auch hat eingehen lassen.

Die Normalschule zu St. Matthias (1812).

Durch Beschluß vom 13. Januar 1812 hat der Präfekt des Saar-Departements eine Normalschule zu St. Matthias bei Trier errichtet und den dortigen Pastor Herrn Devora zum Haupt- und ersten Professor derselben ernannt. Die Schule hatte denselben Zweck, wie jene, die früher der Churfürst Clemens Wenceslaus zu Coblenz für das Erzstift errichtet hatte, die Bildung von Schullehrern. Nach dem 1. Januar des Jahres 1814 sollten keine Andre als Zöglinge dieser Schule zu erledigten Schulen vorgeschlagen werden [2]).

Diese Schule, Schullehrer-Seminarium, hat danach auch unter preußischer Herrschaft fortbestanden bis zu Ende des Jahres 1841, seit welcher Zeit die Candidaten des Schullehrerstandes das Seminar zu Brühl besuchen.

Aufbesserung der Revenuen des Priesterseminars durch Ueberweisung der Stadionischen Stiftung (1806—1808).

Dem bischöflichen Seminar ist während des ersten Jahres seit seiner Wiedereröffnung durch die Freigebigkeit des Grafen Franz Philipp v. Walderdorf-Molsberg-Isenburg eine Schenkung zugewendet

[1]) Statuta et ordinat. etc. Tom. VII. p. 455—458.
[2]) Statuta et ordin. etc. Tom. VII. p. 454.

worden, die durch ihre Großartigkeit an die Freigebigkeit in ältern Zeiten erinnert. Sein Oheim nämlich, der verstorbene Carl Anton, Graf v. Stadion, war, nach einer allerdings nicht löblichen, aber ziemlich allgemeinen Sitte, Canonicus in mehren Domstiften, nämlich zu Trier, Würzburg und Speier, gewesen, und hatte nebst seinem elterlichen Vermögen reiche Stiftungen bezogen. Der Gedanke an diese reichen Einkünfte, die er von der Kirche genoß, hatte in ihm öfter ernstliche Besorgnisse bezüglich der Rechenschaft erweckt, die er vor Gott darüber werde abzulegen haben. Daher hatte er sich entschlossen, mit der Hauptmasse seiner ganzen Hinterlassenschaft eine Stiftung zur Errichtung von Pfarreien in armen und verlassenen Gegenden zu machen. Unter dem 26. August 1786 schrieb er daher zu Trier seine letzte Hauptwillensmeinung nieder, anhebend mit den Worten: „Der Gedanke, wie ich wegen denen so reichlich genossenen geistlichen Einkünften vor dem Richterstuhl Gottes bestehen möge, hat meine Seel zu mehrmal mit den bittersten Schmerzen durchdrungen. Mit meinen Stiftern habe ich eine Bündniß eingegangen, für ihre Sünden bei Gott um Barmherzigkeit anzuflehen, und, um diese meine angenommene Pflicht zu erfüllen, haben mich solche mit zeitlichen Gütern in Uebermaas bereichert. Wer wird meine Verantwortung beurtheilen? Kann ich bei Vernachlässigung dieser meiner eingegangenen Verbündniß jenes, was von ihnen gezogen, nach Belieben verwenden? Ein jeder Augenblick erinnert mich bis zu meinem Lebensende, die Geduld und Langmuth unsres Erlösers Jesu Christi nicht zu mißbrauchen, sondern dem Rath zu folgen: facite vobis amicos etc.; die Strenge dessen Gerichtes und dessen Ausspruch, der ewig dauert, zu vermeiden. Daher sehe ich mich vermüssigt, zu so viel möglicher Sicherheit meines ewigen Heiles, die nicht verdienten Einkünften, wann zufolge der Präliminar-Disposition nur eine Haupt-Cassa errichtet sein wird, zu Stiftung mehrer Pfarreien zu verwenden, wie ich denn hiemit erkläre und zwar u. s. w.“ Diese ernste Gesinnung tritt uns ferner auch noch entgegen in den Anordnungen, die er für sein Begräbniß getroffen hat; dasselbe sollte ohne alles Gepränge in einfachster Weise gehalten werden, nur mit Begleitung einiger Chorgeistlichen, welche gefällig sich dabei einfinden würden und für seine arme Seele zu beten gesinnt seien, „dann den Spaziergang von Andern nicht benöthigt;“ das Begräbniß sollte nicht angesagt, keine Zettel gedruckt, kein Altar, noch weniger sollten Kirchenstühle schwarz ausgeschlagen, kein gesungenes Seelenamt, sondern stille Messen sollten gehalten, kein gemaltes Wappen sollte angeheftet, ebenso auch kein Wappen und kein Name auf seinen Grabstein zu stehen kommen,

sondern ganz allein ausgehauen werden: „Orate pro peccatore“ (Betet für den Sünder).

In seiner Präliminar-Disposition hatte er zu Executoren seines Testaments ernannt — für das Stift Trier den Domvicar Schue, für Würzburg den Freiherrn v. Dalberg, Canonicus zu Mainz, Worms und Würzburg, Statthalter zu Erfurt, und für Speier den Verwalter des dortigen Dietrichspitals, Müller. Inzwischen aber war nach einigen Monaten v. Dalberg zu mehren Coadjutorien gewählt worden und konnte ihm wegen seiner nunmehrigen hohen Würde die Executorie nicht mehr belassen bleiben. Daher ernannte Graf v. Stadion unter dem 20. August 1787 seinen Neffen, den Herrn Reichsgrafen Franz Philipp v. Walderdorf, Domcapitular zu Trier, Mainz und Propst der Collegiatkirche ad St. Stephanum zu Mainz nicht allein zu seinem Executor an die Stelle des ausgeschiedenen, sondern ordnete auch an, daß von ihm die beiden andern Executoren in allen Stücken Weisung anzunehmen hätten. In einer mündlichen Unterredung mit Walderdorf zu Mainz hatte er ihm nähere Aufschlüsse über seine Willensmeinung gegeben.

Der Graf v. Stadion war, — wie, darüber habe ich nirgends Aufschluß finden können — von dem Consistorium zu Trier beleidigt worden; darum wollte er die projektirten Pfarreien nicht in dem Trierischen Lande (Churstaate) gründen; und da er auch seinen Namen als Stifter öffentlich nicht genannt wissen wollte, so trat er mit dem Pfarrer Käuffer zu Luxemburg in Unterhandlung, damit dieser die Angelegenheit vor die österreichisch-niederländische Regierung zu Brüssel bringe, um die nöthige Mitwirkung des kaiserlichen Hofes zu Wien zu erwirken. Zu Ende des Jahres 1788 war die Supplik um Genehmigung und Mitwirkung für das Arrangement von Brüssel an den Hof nach Wien abgegangen; bald aber (am 10. Jan. 1789) ist der Graf gestorben und so die Angelegenheit unerledigt geblieben. Wenige Stunden vor seinem Tode aber hatte der Graf noch eine Erklärung diktirt, des Inhaltes, daß, wofern die Luxemburger sich anmaßten, sich nach seinem Tode seines Vermögens willkürlich zu bemächtigen, sein Executor v. Walderdorf, „die Trierischen ausgeschlossen,“ nach bestem Ermessen in einem andern Lande die Hinterlassenschaft zur Gründung von Pfarreien verwenden sollte.

Die Fonds, mit denen jene Stiftung gemacht werden sollte, bestanden zum Theil aus Obligationen zum Belast der weltlichen und geistlichen Stände des Obererzstifts Trier, zum Theil aus Baarschaft, nebst Geldern auf der Wiener Stadtbank; was aber in Baarschaft vorhanden war, hat der Graf v. Walderdorf in den nächstfolgenden

Jahren (1789—1791) ebenfalls noch an die weltlichen Stände des Obererzstifts ausgelehnt, und sollten nun aus den jährlichen Revenuen die projektirten Pfarreien im Luxemburgischen Lande gegründet werden. Sechs Obligationen aber, lautend auf die weltlichen Stände, betrugen 144,480 Frk. 3 Cent., eine, zum Belaste der geistlichen Stände, betrug 75,420 Frk. 87 Cent., sonach im Ganzen 219,900 Frken.

Sogleich nach dem Ableben des Grafen ging v. Walderdorf an's Werk, durch Stiftung von Pfarreien in dem Luxemburgischen Lande die Willensmeinung des Oheims in Ausführung zu bringen. Zu dem Ende setzte er sich mit dem Weihbischofe v. Hontheim in Correspondenz, dem als solchen die geistliche Verwaltung des Luxemburgischen Antheils der Erzdiöcese Trier zustand; von Seite der niederländischen Regierung zu Brüssel wurde im Mai 1789 der Präsident des Conseils zu Luxemburg, Du Rieux, mit der Führung der Unterhandlungen beauftragt. Diese hatten aber noch zu keinem Resultate geführt, als 1790 der Weihbischof v. Hontheim starb und nunmehr v. Walderdorf (unter dem 27. Nov. 1791) die Correspondenz mit dessen Nachfolger, v. Herbain, anknüpfte. Auch jetzt entsprach der Erfolg nicht dem Eifer der beiden Delegirten und wandte sich daher die Erzherzogin Christine, Statthalterin der Niederlande, an den Churfürsten von Trier, er möge seinen Einfluß zur Beschleunigung der Angelegenheit geltend machen (21. Sept. 1792). Von dem Churfürsten veranlaßt gibt nun der Weihbischof in einem Promemoria den bisherigen Verlauf und nunmehrigen Stand der Angelegenheit an; es seien nämlich bisher von Seite des Präsidenten Schwierigkeiten erhoben worden, deren hauptsächlichste darin bestehe, daß (bei jener Bestimmung des Testators) keine Absprache mit den Patronen der (bestehenden) Pfarreien genommen worden sei, und diese also rechtlich Opposition gegen Errichtung neuer Pfarreien erheben könnten, da diese nur durch Dismembrationen zu Stande kommen könnten. Der Weihbischof v. Hontheim habe daher früher den Vorschlag gemacht, Vicarien — wo vicarii residentes seien — zu Pfarreien zu erheben; allein auf diesem Wege würde des Testators Wille nicht erfüllt worden sein, indem dadurch nur eine bessere Salarirung von Geistlichen, nicht aber eine größere Anzahl von Seelsorgern in armen Gegenden erzielt worden wäre. Daher machten v. Herbain und Du Rieux jetzt den Plan, an Stellen, wo bisher keine Geistlichen residirt hätten, Vicarien zu gründen; solcher könnten zwölf mit den disponibeln Revenuen zu Stande gebracht werden; nur müßte dann das Gouvernement die Gemeinden, die so bedacht würden, anhalten, dem Priester eine Wohnung zu besorgen und ein Bürgerantheil an Gemeindegefällen zukommen

zu lassen, wogegen das auszuwerfende Gehalt aus den Revenuen der Stiftung gereicht werden sollte. Schengen und Eisenschmitt waren schon als die ersten Gemeinden in Aussicht genommen. Bald aber fing auch v. Herbain an zu kränkeln und mußte die Verhandlungen in die Hände seines Nachfolgers, des Herrn v. Pidoll, übergehen lassen (Dez. 1793). Im darauffolgenden Jahre aber wurden die Niederlande von der französischen Revolutionsarmee occupirt, die Regierung wurde gestürzt, und die v. Stadionische Stiftung war zu keiner Ausführung gekommen.

Während der Kriegsjahre konnte selbstredend an Ausführung jener Stiftung gar nicht gedacht werden, zumal während dieser ganzen Zeit auch keine Zinsen von den angelegten Kapitalien eingingen. Erst nach der neuen, zufolge des französischen Concordates vorgenommenen kirchlichen Organisation trat für den Executor v. Walderdorf die Möglichkeit ein, die so lange schwebende Angelegenheit wieder aufzunehmen und zum Ziele zu führen. Das that er in einem von Wiesbaden aus den 13. Dec. 1802 an den neuen Bischof von Trier, Carl Mannay, datirten Briefe. Zuerst drückt er darin sein Vertrauen zu dem neuen Bischofe aus, bezeugt sein eigenes Interesse an dem Wohle des Trierischen Landes, das ein Onkel von ihm früher regiert habe, in dem er selber Canonicus gewesen, und erbittet sich den Beistand des Bischofs in einer Sache, die ihm sehr am Herzen liege, betreffend den letzten Willen seines verstorbenen Oheims, des Grafen v. Stadion, dessen Executor er sei. Sodann setzt er den Bischof in Kenntniß von den früher fruchtlos gemachten Versuchen zur Verwendung der Stiftungsgelder in dem Luxemburger Lande. „Glücklicherweise aber, sagt er dann weiter, standen einige Fonds auf der Wiener Bank disponibel, mit denen ich bereits zwei Pfarreien gegründet habe, zu Wiesbaden eine, die andre zu Dierdorf, zwei lutherische Ortschaften, wo bisher die Katholiken keinen Gottesdienst gehabt hatten. Jetzt handelt es sich darum, Mittel ausfindig zu machen, den Theil der Gelder einziehen zu können, die bei den (ehemaligen) Trierischen Landständen angelegt sind. Da die Stiftungen (im Luxemburgischen) nicht zu Stande gekommen, so halte ich mich für befugt, diese Gelder zu reklamiren und dieselben sodann nach ihrer Bestimmung zu verwenden, was ich nicht besser zu thun weiß, als dadurch, daß ich dieselben Ihrer Obsorge und Verwaltung übergebe, zur Verwendung in Ihrer Diöcese, wo, wie ich weiß, es der dringenden Gelegenheiten genug gibt" [1]).

[1]) Ueberbringer dieses Briefes war der (ehemalige) Stiftscanonicus Oehmbs,

Dieser nunmehr in Aussicht genommenen Uebertragung der v. Stadionischen Stiftung auf die neue Diöcese Trier schien ein erhebliches Bedenken im Wege zu stehen, nämlich die Erklärung des Testators — wenn nicht in dem Luxemburger Lande, dann nach dem Ermessen des Grafen v. Walderdorf in einem andern Lande „mit Ausschluß des Trierischen." Der Graf v. Walderdorf selbst scheint sich eben nicht hieran gestoßen zu haben, indem er in seinem Briefe an den Bischof Mannay, obgleich er jener Erklärung erwähnt, von keiner daraus entspringenden Bedenklichkeit für die Uebertragung auf die neue Diöcese Trier Meldung thut. Wohl aber ist zwischen dem Grafen und Oehmbs hierauf Rede gekommen, indem letzterer ein Gutachten an jenen abgeschickt hat, worin er die Statthaftigkeit der Uebertragung auf die neue Diöcese Trier mit Rechtsprincipien zu rechtfertigen sucht [1]). Der Hauptgrund für diese Statthaftigkeit war die Thatsache, daß der Testator den erzbischöflichen Sprengel von Trier gar nicht ausgeschlossen hatte, vielmehr im Gegentheil er und sein Executor eben in diesem Sprengel, da ja das Luxemburger Land ein Theil desselben war, die Stiftung in's Werk zu setzen angefangen hatten; der Churstaat, den der Testator ausgeschlossen hatte, bestand jetzt gar nicht mehr, so wie auch das Consistorium, das bei jenem in Ungnade gefallen war. Vielleicht, daß im Innersten des Herzens bei dem Executor Walderdorf auch das sittliche Motiv gewirkt hat, es dürfe wohl besser für den Testator selber sein, einen Zusatz im Testamente, der aus nicht verziehener Beleidigung hervorgegangen und wobei am wahrscheinlichsten doch das Consistorium im Rechte gewesen, unter den gegebenen Umständen außer Acht zu lassen.

Sobald der Bischof Mannay unter dem 26. Januar 1803 seine Bereitwilligkeit dem Grafen erklärt hatte, zur Ausführung seines Vorhabens mitzuwirken, eröffnete dieser ihm, daß er die ganze Stiftung dem Bisthum Trier zuwenden wolle, und zwar so zu verwenden, wie

---

den der verstorbene Domvicar Schue zu seinem Testamentsexecutor gemacht und der daher auch die Rechnungen desselben für Walderdorf fortgesetzt hatte, und sonach dem Bischofe mündlich fernere Aufschlüsse über die zu reklamirenden Fonds geben konnte, ebenso wie Pierson, der (ehemalige) Secretair des Weihbischofs v. Hontheim, Aufschlüsse über die früher mit dem niederländischen Gouvernement wegen zu errichtender Pfarreien gepflogenen Verhandlungen geben sollte.

[1]) Seine Argumentation ist diese: **Patria Trevirensis, seu Treviratus** (Churstaat) **una cum consistorio, a quo Consistorio tantum, et non ab incolis terrae, testator offensus fuit, non existunt amplius. Unde: Ratio tota, ob quam Treviratus exceptus fuit, ex integro cessat: ex quo: Cessat voluntas excipientis pro hoc tempore ex hoc principio, quod cessante fine legis ex integro, cesset lex: a fortiori ergo voluntas defuncti.**

der Bischof ihm zum Nutzen der heiligen Religion vorschlagen würde. Endlich erfolgte am 22. Mai 1806 die Schenkung aller bei den ehmaligen Landständen des Obererzstiftes Trier angelegten Kapitalien an das bischöfliche Seminar zu Trier und an durch den Bischof in verschiedenen Succursalen des Saar-Departements zu errichtende fromme Stiftungen, „damit das genannte bischöfliche Seminarium und die erwähnten frommen Stiftungen in den verschiedenen Succursalen dieses Departements damit schalten und walten können, nämlich das Seminarium zwei Drittel und die frommen Stiftungen ein Drittel von der Rente der angeführten Kapitalien (219,900 Frk.), welche gegenwärtig als Schankung unter Lebenden übertragen sind, um selbe in's große Buch der Staatsschulden (Frankreichs) auf genanntes Seminarium und fromme Stiftungen überschreiben zu lassen . . . . . „Gegenwärtige Schankung, heißt es dann weiter in dem Notarialakt, wurde gemacht mit Belast dem Herrn Bischofe, selbe durch Ihre Majestät den Kaiser und König (Napoleon) genehmigen und sanktioniren, die Urkunden jener frommen Stiftungen errichten zu lassen, welche die nämliche Wirkung haben sollen, als hätte sie der Herr Donator selbst errichtet, und sie sollen ganz und vollständig vollzogen werden, um auf ewige Zeiten zu bestehen." Unter dem 7. Mai 1808 wurde die Schenkung von Napoleon genehmigt und die Rente der Kapitalien zu Gunsten des bischöflichen Seminars in das Staatsschuldenbuch von Frankreich eingetragen. Die gesonderte Verwaltung dieser Einkünfte übertrug der Bischof in einer eigenen Verordnung vom 20. Oktob. 1808 dem Verwaltungsrathe des Seminars, in welcher zugleich jene Pfarreien benannt waren, deren Seelsorger jeder jährlich aus jenen Einkünften zweihundert Franken zu beziehen habe, nämlich Lauscheid, Merxheim, Kirnsulzbach, Offenbach, Kirchenbollenbach, Remigiberg, Münchweiler und Neunkirchen.

Da Frankreich bei der Einverleibung des linken Rheinufers mit seinem Ländergebiete die Schulden der ehmaligen Landstände des aufgelösten Erzstiftes Trier hatte übernehmen müssen, so stand das hier in Rede stehende Kapital in dem großen Schuldenbuche und wurden jährlich die Zinsen davon an das Seminar gezahlt; in Folge eines königlichen Gesetzes in Frankreich über Reduktion der Renten vom Jahre 1825 ab entschloß sich die Seminarverwaltung unter dem 25. Mai dess. Jahres mit Genehmigung der hiesigen Regierung vom 6. Juni jene Rente zu verkaufen und für das Kapital Güter zu acquiriren und theilweise hier im Lande als Kapitalien anzulegen.

Indessen waren die Revenuen der Stadionischen Stiftung und manche Schuldforderungen des alten Seminars, die durch das kaiserliche

Dekret vom Jahre 1805 dem neuen Seminar überwiesen worden, noch nicht zur Liquidation gekommen, und war es daher mit dem wirklichen Einkommen der neuen Anstalt noch sehr ärmlich bestellt, als unter dem 6. Februar 1807 der Cultusminister Portalis die Aufforderung an unsern Bischof ergehen ließ, einen vollständigen Bericht über Einrichtung, Zustände, Personal und Revenuen seines Seminars zur Vorlegung bei dem Kaiser einzuschicken. Denn damal hatte der Kaiser, in Anbetracht der großen Dürftigkeit aller bischöflichen Seminare des Reiches, den Plan gefaßt, in jedem Seminar, nach Verhältniß der Seelenzahl der Bisthümer, eine Anzahl ganzer und halber Stipendien aus Staatsmitteln zu errichten. Der hierauf von unserm Bischofe eingesandte Status seines Seminars gibt an, daß sich in demselben 13 Alumnen des III. und 25 des II. Cursus befänden. Als Professoren fungirten die Herren Thom. Billen, Superior, Anton Oehmbs für die Scriptur, Pet. Jos. Weber für Moral, Engelb. Schue für Dogmatik, Jak. Simon für Philosophie. Die Revenuen des Seminars betrugen, netto, nach Abzug der Steuern und der zu entrichtenden Pensionen 3763 Frk. 58 C. Hinzugefügt war, daß der Stand der Revenuen noch so niedrig, weil manche dem Seminar zustehende Forderungen noch nicht zur Liquidation gekommen seien.

Unter dem 30. September 1807 erfolgte nun das kaiserliche Dekret, daß vom 1. Januar 1808 ab in jedem bischöflichen Seminar eine Anzahl (ganzer) und eine Anzahl halber Stipendien errichtet werden solle. Das Seminar zu Trier erhielt 7 ganze und 14 halbe Stipendien. Der öffentliche Schatz zahlte jährlich 400 Frk. für jedes ganze Stipendium und 200 Frk. für jedes halbe [1]).

In demselben Jahre (1807) ist dem Seminar eine weitere Aufbesserung durch das Testament des geistlichen Raths Joh. Pet. Jos. Ignaz v. Hontheim (vom 1. August) zugewendet worden, bestehend in beiläufig 10,000 Thlr., zu welchen die in der Olewig gelegenen Güter geschätzt waren, von dem Testator bestimmt zur Aufbringung einer angemessenern Besoldung für die Professoren.

Die Wohlthätigkeitsanstalten unter der französischen Herrschaft. Vereinigung derselben in den „Vereinigten Hospitien" oder dem Bürgerhospital (1794—1807).

In dem II. Bande unsres Werkes, S. 259—304, haben wir die Geschichte unsrer Hospitäler von ihrer Stiftung bis in das Jahr 1794

[1]) Journal des Saar-Depart. für 1807, No. 56.

vorgeführt. Wir haben nunmehr zu sehen, welches ihre Geschicke gewesen seit dem Umsturze der alten Gesellschaftsverfassung durch die Revolution bis zu dem Zustande, in welchem wir dieselben gegenwärtig sehen.

Die Hospitien in der Stadt und in den Vororten von Trier, um die es sich hier handelt, waren folgende:

I. Das Bürgerhospital zu St. Jakob in der Fleischgasse, aus dem 13. Jahrhunderte herrührend, mit mehren im Laufe der Zeiten hinzugekommenen Stiftungen;

II. Das Elisabethenhospital bei der Abtei St. Maximin, gestiftet von dieser Abtei im Jahre 1240;

III. Das Nicolaushospital bei der Abtei St. Matthias, gestiftet durch den Abt Ludwig in den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts;

IV. Das Nicolaushospital bei dem Stifte St. Simeon, dessen Stiftungsepoche geschichtlich nicht ermittelt ist;

V. Das Knabenwaisenhaus in der Stadt, gestiftet von dem Churfürsten Carl Caspar im Jahre 1676 und bedeutend vermehrt durch ein Vermächtniß seines Nachfolgers Johann Hugo 1712;

VI. Das Mädchenwaisenhaus in der Stadt, gestiftet durch Frau Kikel 1754;

VII. Das Spinnhaus, gestiftet 1774 aus Gütern der Hinterlassenschaft des Stiftscanonikus Dahlstein, vermehrt durch ein Geschenk des Churfürsten Clemens Wenceslaus und fortwährend unterstützt durch Beisteuern der vier Benediktinerabteien zu Trier.

Zu diesen in und dicht an der Stadt befindlichen Armen- und Krankenanstalten kamen noch die zwei etwas entfernter von der Stadt gelegenen Siechhäuser,

VIII. Das Siechhaus, Estrich genannt, oberhalb St. Medard an der Landstraße, ehemal großentheils unterhalten durch jährliche Beisteuern der Abtei St. Matthias an Getreide, und

IX. Das Siechhaus zu St. Jost, an der Landstraße nach Ehrang gelegen, über welches die Abtei St. Marien ehmal die Aufsicht zu führen hatte, wie über Estrich jene von St. Matthias.

So wie diese Anstalten bis in die Zeit der französischen Herrschaft gesondert bestanden haben, so sind dieselben von eigenen, besondern Commissionen verwaltet worden, eine jede nach Weisung der in ihr begriffenen Stiftungen. Nach einer den verschiedenen Hospitalsrechnungen entnommenen amtlichen Aufstellung haben die jährlichen Einkünfte der einzelnen vorstehenden Anstalten in und bei Trier im Jahre 1794 folgende Beträge eingebracht.

		Frank.	Cent.
I.	Das St. Jakobshospital . . .	11,258	— 18
II.	Das Elisabethenhospital . .	7,164	— 4
III. u. IV.	Das Nicolaushospital zu St. Matthias mit dem Siechhause Estrich	4,363	— 64
V.	Das Knabenwaisenhaus . . .	3,878	— 78
VI.	Das Mädchenwaisenhaus . .	3,878	— 78
VII.	Das Spinnhaus	2,553	— 53
VIII.	Das Nicolaushospital bei St. Simeon	2,336	— 97
IX.	Das Siechhaus St. Jost . . .	480	— 17
	Total . . .	35,914	— 9

Nebst diesen neun Armen- und Krankenanstalten bestand zu churfürstlicher Zeit auch noch eine regelmäßige Armenspende für die Hausarmen, an deren Stelle bei der neuen Organisation das bureau de bienfaisance, das Wohlthätigkeitsbureau, getreten ist. Jene Almosenspende wurde aber unterhalten mit jährlichen Beiträgen des Churfürsten, des Domkapitels, des Dom-Präsenzamtes, des Deutschherrenhauses und des landschaftlichen Einnehmereiamtes, nebst Casualbezügen bei besondern Veranlassungen. Wie wir aus einer tiefer unten folgenden Reklamation von Rückständen seit dem Einrücken der französischen Truppen entnehmen können, müssen die Beiträge zu dieser Almosenspende ziemlich beträchtlich gewesen sein.

Mit dem Einrücken der Franzosen in unsre Stadt ist in allen socialen Einrichtungen, wie sie eine lange Reihe von Jahrhunderten bestanden hatten, eine grenzenlose Verwirrung eingetreten. Zwar sind bis zu Anfang des Jahres 1798 die meisten bisherigen Behörden bestehen geblieben, indem unser Land noch nur ein gewaltsam erobertes, aber noch nicht mit Frankreich vereinigtes war. Die französische Militärverwaltung verhandelte mit den alten Behörden, weil sie die Kenntnisse und die Mitwirkung derselben nöthig hatte, um die Steuern, Kriegscontributionen sammt Lieferungen aller Art zu erheben und einzubringen und die Einquartierungen bei den beständigen Truppendurchzügen in's Werk zu setzen.

Während der bis in das vierte Jahr dauernden militärischen Verwaltung sind aber dem Wohlstande des ganzen Landes, aller Institute, Corporationen und der einzelnen Bewohner so tiefe Wunden geschlagen worden, daß bereits im Jahre 1797 ein allgemeiner Noth- und Weheruf aus unserm Lande an die französische Regierung ergangen ist, und diese sich genöthigt sah, eine geregeltere und menschlichere

Verwaltung mit dem folgenden Jahre für das ganze linke Rheinufer einzuführen.

War der Bürgerstand und die Bauernschaft durch fast unerschwingliche Kriegssteuern und Lieferungen, die Stockung des Handels und Verkehrs, Raub und muthwillige Beschädigung der Saaten, Gärten, Weinberge und Wiesen in eine an Verzweifelung grenzende Noth versetzt worden, so stand es auch mit den, obgleich früher sehr wohlhabenden, geistlichen Corporationen und wohlthätigen Stiftungen um nichts besser, da sie nicht allein zu den Kriegssteuern und Lieferungen mit herangezogen waren, sondern dazu auch noch ihre meisten Revenuen ausblieben, indem die Abgaben ihrer Höfe, die Zehnten und eine Menge andrer Bezüge ausblieben, weil die Hofleute, Pächter und Schuldner entweder nichts geben konnten oder auch nichts geben wollten.

Von allen diesen Verlusten sind nun auch unsere Hospitäler getroffen worden. Dazu haben, nachdem zu Anfang des Jahres 1798 unter dem General-Commissär Rudler die republikanischen Einrichtungen in den vier rheinischen Departementen eingeführt worden sind, die Hospitäler mit den geistlichen Corporationen neue Verluste erlitten, indem alle Feudalrechte und der Zehnte abgeschafft wurden und demnach alle aus denselben bisher geflossenen Einkünfte gänzlich wegfielen.

In demselben Jahre ist, wie wir früher gesehen haben, den geistlichen Corporationen die Verwaltung ihrer Güter abgenommen worden; und da die meisten Hospitäler von geistlichen Corporationen gestiftet und bisher verwaltet worden waren, — das Elisabethenhospital von der Abtei St. Maximin, das Nicolaushospital und Estrich von St. Matthias, das Nicolaushospital bei dem Stift St. Simeon von diesem Stifte und St. Jost von Marien, — so war hiedurch die Nothwendigkeit gegeben, neue Verwaltungs-Commissionen für die Hospitäler anzuordnen. Man hat es aber zweckmäßig befunden, statt jeder der noch gesondert bestehenden Anstalten eine besondere Commission zu geben, die sämmtlichen Häuser, wenigstens die in der Stadt, unter eine gemeinschaftliche Commission zu stellen, und nebst dieser Commission eine Wohlthätigkeitskammer (bureau de bienfaisance) zu errichten, welche die Almosen und milden Gaben verschiedener Art an die Hausarmen zu vertheilen hatte.

Durch Errichtung einer neuen Verwaltungs-Commission ist in dem innern Rechtsbestande der Hospitäler nichts geändert worden. Das Gesetz vom 22. Germinal VII (11. April 1799), das unter dem 16. Messidor VII (4. Juli 1799) publicirt worden und in dessen Gemäßheit unsre Hospitäler die neue Verwaltungs-Commission erhalten haben, lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen also:

Art. 1. Die Municipalverwaltungen fahren fort [1]), die unmittelbare Aufsicht über die Hospitäler in ihrem Bezirke zu führen und die Verwaltungs-Commissionen gemäß dem Gesetze vom 16. Vendemiäre V zu ernennen.

Art. 2. In Gemeinden, wo es mehre Municipalverwaltungen gibt, werden, wie bisher, die Commissionen von der Centralverwaltung des Departements ernannt werden.

Art. 3. Die von einer Municipalverwaltung ausgegangene Ernennung von Verwaltungs-Commissionen wird der Centralverwaltung zur Approbation unterbreitet werden. Contestationen, die sich etwa hiebei erheben sollten, werden von dem Minister des Innern entschieden werden. Auch wird die Ernennung einer Commission durch die Centralverwaltung ihm zur Approbation vorgelegt.

Art. 4. Die Mitglieder der Verwaltungs-Commissionen werden nach eben solchen Zeiträumen und in demselben Verhältnisse, wie die der Municipalverwaltungen, erneuert.

Art. 5. Jede gegen ein oder mehre Mitglieder ausgesprochene Absetzung hat so lange keinen Erfolg bis dieselbe von der Centralverwaltung approbirt und von dem Minister des Innern bestätigt ist.

Art. 6. Die Commissionen sind ausschließlich beauftragt mit der Verwaltung der Güter, mit der innern Anordnung, mit der Zulassung (admission) und Entlassung (renvoie) der Armen.

Die folgenden Artikel des Gesetzes enthalten die Befugniß der Commissionen, das Dienstpersonal in den Hospitien zu ernennen, bestimmen den Modus des Ankaufs der Viktualien für die Hospitäler und rathen für Einführung passender Arbeiten für die Pfleglinge u. dgl. Endlich besagt der Art. 16. „Auf Verlangen der Centralverwaltungen wird das Vollziehungsdirektorium dem gesetzgebenden Körper Vereinigung von Hospitälern an Orten, wo es deren mehre gibt, sofern eine solche als nützlich erkannt wird, vorschlagen" [2]).

Vernehmen wir nunmehr die amtlichen Berichte, welche die neue Hospitien-Commission und das Wohlthätigkeitsbureau einige Monate nach dem Antritt ihrer Wirksamkeit über die Lage und die Zustände der Hospitäler und des Almosenwesens veröffentlicht haben.

Unter dem 8. Thermidor VII (26. Juli 1799) erschien von der

[1]) **Continueront** — ist gesagt in Bezug auf das Gesetz vom 16. Vendemiäre V (7. Oktober 1796), worin den Municipalverwaltungen bereits im Innern von Frankreich, nicht aber auch schon in unsrem Lande, die unmittelbare Oberaufsicht über die Hospitäler übertragen worden war.

[2]) Siehe **Code général français, Départem. de l'intérieur, Tom. VII p. 371 et 372.**

neuen Commission folgende Nachricht an das Publikum: „Da wegen den seit währendem Kriege nicht mehr eingehenden beträchtlichen Zinsen von den auf hiesigem Lande, der Gemeinde Trier, der Wiener Bank, ehmaligen Hofkammer und Präsenzamt stehenden Kapitalien der Zustand der Zivilhospitien des Kantons Trier von Tag zu Tag schlechter wird, und von Seiten der angeordneten Commission alle Mühe und Verwendungen bisheran vergeblich gewesen, um diesen ansehnlichen Zinsenrückstand, wo nicht gänzlich, doch wenigstens zum größten Theil zu erhalten, wie nicht weniger auch sämmtliche in Zahlung ihrer Rückstände saumselige Privatschuldner zu derselben Abtrag im Weg der Güte schriftlich, jedoch fruchtlos, aufgefordert worden, um nicht allein wenigstens den höchst nöthigen Unterhalt den auf solchen gerechten Anspruch habenden armen Mitbürgern verabreichen, sondern auch die bei dem Antritt unsrer Verwaltung vorgefundene häufige Schulden nach und nach tilgen zu können. Da ferner wegen bestehenden fränkischen Gesetzen diese Armenhäuser einen nicht geringen Verlust an Zehnten und Fruchtzinsen leiden, und von ihren Ländereien beträchtliche Summen als Grundsteuer jährlichs abtragen müssen; so wird nach allen diesen angeführten Gründen einem Jeden ganz einleuchtend sein, wie wenig die unterzeichnete Commission, ohne sich dem größten Vorwurf auszusetzen, die strafbare Saumseligkeit in Zahlung der rückständigen Zinsen und Pächte länger gleichgültig ansehen könne u. s. w." [1]).

Einige Monate später (den 6. Novemb. 1799) hatte dieselbe Commission das Verzeichniß der jährlichen Einkünfte der gesammten Hospitien der Stadt, auf deren Eingehen man dermalen noch einigermaßen rechnen könne, aufgestellt und übergeben, so wie der jährlichs erforderlichen Auslagen, und hatten sich jene Einkünfte auf 13,260 Franken und dagegen die jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben auf 24,889 Frank. herausgestellt. Als Schluß ergab sich der Commission, daß dringende Maßregeln ergriffen werden müßten, um für den Unterhalt und die Subsistenz der Hospitäler dieser Gemeinde zu sorgen [2]).

In ähnlicher Weise hat das Wohlthätigkeitsbureau einen öffentlichen Bericht abgestattet, wie die jährlichen Almosenspenden seit dem Einrücken der Franzosen in Abnahme gekommen, indem die Corporationen, von denen solche früher gegeben worden, aufgelöst seien und deren Güter sich in den Händen der Regie befänden. Nach dem

[1]) Trierisches Wochenbl. von 1799. No. 45.
[2]) Trierisch. Ankünd. für das Jahr VIII, No. 9.

unter dem 12. Nov. 1799 veröffentlichten Berichte beliefen sich die Rückstände jener Spenden ungefähr auf 3,366 Rthlr. und 69 Malter Korn [1]).

Unter solchen Umständen, wo die Armenanstalten in ihren Revenuen sehr geschmälert worden und die frühern reichen Almosen der geistlichen Corporationen größtentheils ausblieben, wußte die Hospitien-Commission augenblicklich keine andre Ausflucht, als bei der Privatwohlthätigkeit der Bürger, wie sehr auch diese durch die harten Kriegszeiten gedrückt und in ihrem Wohlstande heruntergebracht war [2]).

Zwei Jahre später war die Lage der Hospitien wesentlich noch nicht gebessert, obgleich die Verwaltung recht gut war; zwar hatte die französische Regierung zu Paris am 31. Oktob. 1800 das Versprechen gegeben, „den Hospitien Ersatz ihrer veräußerten Güter oder ihrer erlittenen Verluste zu leisten;“ allein, wie aus den Klagen und Wünschen des Departementalraths zu Trier im Mai 1802 hervorgeht, war dieses Versprechen hier noch nicht erfüllt [3]).

In demselben Jahre hat der General-Sekretär der Regierung, Zegowitz, in seinem Annuaire des Saar-Departements eine tabellarische Nebeneinanderstellung der Einkünfte unsrer Hospitien im Jahre 1794 und im Jahre 1801 gegeben, aus welcher hervorgeht, wie beträchtlich die Verluste gewesen sind, die dieselben inzwischen erlitten hatten.

		bis 1794		1801	
		Frk.	Cent.	Frk.	Cent.
I.	Das Jakobshospital	11,258 —	18	7,460 —	21
II.	Das Arbeitshaus	2,555 —	53	1,535 —	35
III.	Das Nicolaushospital bei St. Simeon	2,336 —	97	791 —	91
IV.	Das Knabenwaisenhaus	3,878 —	78	3,878 —	78
V.	Das Mädchenwaisenhaus	3,878 —	78	3,536 —	16
VI. VII.	Das Hospital bei St. Mathias u. Estrich	4,365 —	64	2,954 —	„
VIII.	Das Elisabethenhospital	7,164 —	4	3,564 —	4
IX.	Das Siechhaus St. Jost	480 —	17	367 —	69
	Total . .	35,914 —	9	24,088 —	14

Die vom Jahre 1794 bis 1801 erlittenen Verluste der Hospitäler betrugen also die Summe von 11,826, d. i. nahe zwölftausend Franken jährlicher Einkünfte, die einen Kapitalwerth von nahe 240,000 Frk. repräsentiren. Diese Verluste sind noch höher gestiegen, als im Jahre 1802 die Auflösung aller geistlichen Corporationen und Einziehung ihrer sämmtlichen Güter in unsrem Lande erfolgt ist.

[1]) Trierischer Ankünd. vom Jahr VIII (1799). No. 12.
[2]) A. a. O. No. 54.
[3]) Trier. Ankünd. Jahr X, 5. Flor. (25. Mai 1802).

Bessere Aussichten für unsre Hospitäler eröffneten sich allmälig, nachdem der neue Bischof Mannay zu Trier eingetroffen war. Unter dem 4. Januar 1803 ernannte der Präfekt Ormechville eine Central-Commission für das ganze Saar-Departement, welche vorerst ausführliche Berichte über die gegenwärtige Lage sämmtlicher Hospitäler und Armenanstalten des Departements, den Güterbestand, die innern Einrichtungen, das Personal, die Verwaltung, Natur und Zwecke u. dgl. der einzelnen Anstalten aufzunehmen, und sodann fortwährend die Oberaufsicht über die einzelnen Verwaltungs-Commissionen zu führen hatte. In der Zusammensetzung dieser Central-Commission sehen wir noch einen Reflex von der in der Natur von Wohlthätigkeitsanstalten gegründeten und durch alle christliche Jahrhunderte ausgeprägten Idee, daß diese Anstalten, als Schöpfungen der Kirche, auch in ihrem Geiste und daher auch, wenigstens theilweise, von ihren Organen geleitet und verwaltet werden sollen. Präsident jener Commission war der Bischof; Mitglieder derselben waren: Raab, Pfarrer zu St. Gervasius, Hermes, Richter am Civilgericht, Baur, Municipalrath von Trier, Willwersch, Arzt, Fritsch, Notar, Spinola, Präsident der Verwaltungs-Commission des Elisabethenhospitals, Zeininger, Einnehmer der Centralschule, Hirn, Bureau-Chef der Präfektur.

Die entschiedene Wendung zum Bessern für unsere Hospitäler ist endlich eingetreten durch die Ankunft Napoleons und seinen Aufenthalt zu Trier in den Tagen vom 7.—9. Oktober des Jahres 1804. Vorerst nämlich machte er damal ein Geschenk von 15,000 Frk. für die Armen der Stadt, wovon 4000 der Armenkasse (des Wohlthätigkeitsbureau's), die übrigen 11,000 den einzelnen Hospitälern überwiesen worden sind.

Von weit größerer Wichtigkeit war aber das Dekret Napoleons, datirt aus „dem kaiserlichen Pallast zu Trier" vom 17. Vendemiäre XIII. Jahrs, als an dem letzten Tage seines Aufenthalts zu Trier, durch welches er das vormalige Kloster St. Irminen, mit den dazu gehörenden Gärten und Baumstücken, schenkte, zur Vereinigung aller einzelnen Hospitäler der Stadt und der Vororte in Ein Bürgerhospital und unter Einer Verwaltung. Dieses Hospital sollte zu hundertfünfzig Bettstätten eingerichtet werden, wovon fünfzig zum Gebrauche von armen Bürgern der Stadt Trier, und die hundert übrigen vorzüglich zum Militairdienste bestimmt seien. Die Ausgaben für die Einrichtung sollten von den Einkünften der einzelnen Hospitäler bestritten werden [1]).

[1]) Das Dekret ist in vollständigem Wortlaute abgedruckt in dem Journal des

Immerhin aber hatten auch jetzt noch die Hospitäler keine Entschädigung für ihre erlittenen großen Verluste erhalten. Denn die von Napoleon überwiesenen 15,000 Frk. waren als Geschenk von ihm gegeben und auch als Geschenk angenommen worden; und an die Ueberweisung des Klosters von St. Irminen zur Vereinigung der einzelnen Hospitäler war eine so bedeutende Gegenleistung der „Vereinigten Hospitien" zum Vortheil der Regierung geknüpft, daß jene nicht als Ersatz für die erlittenen Verluste angesehen werden konnte und auch von Napoleon nicht als solche angesehen worden ist.

Auf Grund kaiserlicher Ermächtigung wurden nunmehr im Verlaufe des Jahres 1805 und 1806 die Gebäude der einzelnen Hospitäler versteigert und aus dem Erlöse die Kosten für die Einrichtung von St. Irminen und nebstdem für den Ankauf des Klostergebäudes von St. Agneten und jenes von St. Catharinen für die „Vereinigten Hospitien" bestritten. Hierauf hat am 6. Oktober 1806 die Verlegung aller einzelnen Armenanstalten nach St. Irminen statt gefunden.

Zu derselben Zeit war aber auch schon die Entschädigung der Hospitien zum Theil erfolgt und ist sodann 1807 vollständig ausgeführt worden.

Als die französische Regierung durch den Consularbeschluß vom 20. Prär. X (9. Juni 1802) die geistlichen Corporationen in den vier rheinischen Departementen aufhob und ihr sämmtliches Vermögen als Nationalgut einzog, publicirte sie zugleich die Gesetze, wonach die Regierung sämmtliche auf den Gütern der aufgehobenen Corporationen haftenden Schulden übernahm und auszuzahlen erklärte. Dadurch, daß die Nation die Güter jener Corporationen an sich gezogen hat, ist sie auch Schuldnerin der Gläubiger jener Corporationen geworden [1]. Unmittelbar nach der Publikation dieses Beschlusses zu Trier — „ermangelte die Hospitienverwaltung nicht, ihre in Händen habende Obligationen und sonstige Schuldtitel, welche zum Belast dieser Körperschaften und Stiftungen angelegt waren und den bedeutendsten Theil des Hospitalsvermögens ausmachten, der von der Präfektur ergangenen Bekanntmachung zu Folge, zur Liquidation auf der Präfektur zu übergeben." Bei der Aufstellung dieser Liquidationen (der früher vereinzelten Hospitäler) wurden die bis dahin rückständigen Zinsen mit-

Saar-Departements vom Jahr XIII, No. 30. Ebenfalls in meiner Denkschrift — „Die vereinigten Hospitien zu Trier," S. 31 u. 32.

[1] Man sehe den Art. 19 des Consularbeschlusses, bei Hermens, Handbuch der Gesetze u. s. w. 1. Bd. S. 657 mit der respekt. Note.

einbegriffen und ergab sich als Resultat, daß die Gesammtsumme der Forderungen aller Hospitäler sich auf 338,149 Frk. 24 Cent. belaufen hat.

Nebst diesen zur Liquidation übergebenen, mit den Urkunden und Schuldtiteln belegten Forderungen hatten die besagten Stiftungen durch die bei der Vereinigung mit Frankreich stattgehabte Aufhebung aller Zehnten und sonstiger Feudalrechte, doch noch einen Verlust jährlicher Renten von 9,565 Frk. 14 Cent., welcher zur Liquidation nicht geeignet war, weil die Zehnten und Feudalrechte ohne Entschädigung aufgehoben worden waren, welcher Verlust sonach ohne alle Schadloshaltung von den Hospitien verschmerzt werden mußte.

Bei der Anwesenheit Napoleons zu Trier hatte der Stadtmagistrat, an der Spitze der Maire Herr Recking, und die Hospitien-Commission den glücklichen Gedanken, eine Denkschrift über die Hospitäler zu überreichen, mit dem Bittgesuche, den Hospitien für ihre zur Liquidation übergebene Forderung, statt Renten auf das große Schuldbuch (von Frankreich), wie andern Staatskreditoren, zu ertheilen, Nationaldomänen in ihrem damaligen Pachtanschlage zu überlassen und den rückstehenden Zinsenbetrag der Kapitalien mit diesen als Kapital vereinigen zu lassen. Napoleon ist auf dieses Gesuch eingegangen und sind darauf am 1. Ergänzungstag XIII (18. Sept. 1805) den Hospitien mehre Nationaldomänen im Saar-Departement — „en remplacement de leurs pertes“ —, wie das Dekret sich ausgedrückt, überwiesen worden. Endlich ist durch das Gesetz vom 7. Sept. 1807 die Entschädigung definitiv und vollständig regulirt und bewerkstelligt worden für alle Forderungen der Hospitien an den Staat, in der Art, daß auch die rückstehenden Zinsen zur Kapitalsumme gezogen worden sind.

Auf Betreiben des Bischofs Mannay sind die „barmherzigen Schwestern“ vom h. Carl zu Nancy zur Uebernahme des Hospitalsdienstes durch Vertrag zwischen der Verwaltungs-Commission und dem Vorstand der Congregation zu Nancy vom 27. Oktob. 1810, nach höherer Genehmigung, berufen worden und am 1. April 1811 zu St. Irminen, Anfangs 8 an der Zahl, eingetreten.

Seit der Vereinigung unsres Landes mit Preußen ist nur mehr eine Veränderung in Betreff der Vereinigten Hospitien vor sich gegangen. Durch Vertrag vom 24. September 1819 haben sich nämlich die Hospitien von der 1804 bei der Ueberweisung der Abtei St. Irminen durch Napoleon übernommenen Verpflichtung gegen den Staat, jederzeit 100 Betten für kranke Soldaten bereit zu halten, bei dem preußischen Gouvernement losgekauft. Diese Loskaufung ist in der Weise effektuirt worden, daß die Hospitien das Catharinen-

und das Agnetenkloster, jenes jetzt Militär-Lazareth, dieses Caserne, für die Summe von 41,000 Frk. überlassen und von dieser Summe 14,400 zur Loskaufung von obiger Verpflichtung in Abzug gebracht haben.

Dieses ist die Geschichte unsrer Hospitäler seit dem Einrücken der Franzosen in unser Land. Daß dieselben, so wie sie früher vor ihrer Vereinigung in St. Irminen katholisches Stiftungsvermögen gewesen waren, also auch solches während der französischen Herrschaft und herab bis auf die Gegenwart geblieben sind, habe ich in einer eigenen — als Manuscript gedruckten — Denkschrift über die „Vereinigten Hospitien“ oder das „Bürgerhospital“ historisch und juristisch nachgewiesen.

Anlegung des neuen städtischen Kirchhofs und die neuen Gesetze über die Polizei der Kirchhöfe (1804—1808).

Wie es mit den Kirchhöfen und Begräbnißstätten überhaupt in unsrem Lande bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gehalten worden, haben wir im I. Bde, S. 457 ff. dieses Werkes dargelegt. Jede Pfarrei hatte ihren Kirchhof an der Pfarrkirche selbst und wurden auch häufig Leichen in den Kirchen selbst beerdigt. In den siebenziger Jahren hat Clemens Wenceslaus zuerst das Beerdigen in den Kirchen verboten; und da zudem auch die Kirchhöfe an den Kirchen in den beiden Hauptstädten, Trier und Coblenz, zu beschränkt waren, ist zu Coblenz ein neuer Kirchhof außerhalb der Stadt und zu Trier ein allgemeiner Kirchhof für alle Pfarreien der Stadt auf dem Zuckerberge angelegt worden.

An der kirchlichen Begräbnißfeier ist durch diese Verlegung der Kirchhöfe fern von den Pfarrkirchen nichts geändert worden, indem die Leichen von den Kirchen aus in dem üblichen Leichenzuge, unter Vortragung des Kreuzes, unter Gebet und Gesang von den Geistlichen auf den Kirchhof begleitet und dort eingesegnet wurden. Seit dem Einrücken der französischen Truppen in unsere Stadt ist einige Zeit kein feierliches Begräbniß mehr gehalten worden, aus Furcht, es dürfte ein solches von der Militärverwaltung nicht gestattet werden. Die Leichen wurden daher alle ohne Kreuz und ohne Begleitung eines Geistlichen zu Grabe getragen. Zu Anfange des Monats Januar (1795) begab sich aber ein Mann, dessen Frau gestorben war, zum Volksrepräsentanten und bat um die Erlaubniß, seine Frau unter Vortragung des Kreuzes und Begleitung eines Geistlichen begraben lassen zu dürfen. Verwundert fragte dieser, wer denn solches verboten

habe, und erließ sogleich eine Aufforderung an die Stadtpfarrer, die Leichen wie gewöhnlich zu Grabe zu begleiten. So ist es denn auch fortan wieder gehalten worden bis zu der republikanischen Organisation unsres Landes unter dem Regierungscommissär Rudler im Jahre 1798, wo alle kirchliche Handlungen und religiöse Uebungen ohne Ausnahme in das Innere der Kirchen gebannt wurden, und es den Geistlichen unter schweren Strafen untersagt war, sich in kirchlichem Anzuge, mit irgend geistlichen Abzeichen außerhalb der Kirchen sehen zu lassen. Die Republikaner der neunziger Jahre führten zwar die Devise: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit; allein sie gestatteten Niemanden, als sich selber, Freiheit, und hatten solche Abneigung gegen die christliche Religion gefaßt, daß sie im öffentlichen Leben auch nicht einmal an ihre Existenz erinnert werden wollten.

Seit dem Abschluß des Concordats mußte es indessen auch hierin wieder anders werden. Denn schon in dem ersten Artikel desselben ist die freie und öffentliche Ausübung des katholischen Cultus in Frankreich zugesichert, unter jenen Bestimmungen, die das Gouvernement zur Erhaltung der Ruhe für nothwendig erachten würde. Zwar sagt nun der Art. 45 der „organischen Gesetze," es dürfe keine religiöse Ceremonie außerhalb der zum Cultus bestimmten Gebäude stattfinden in Städten, wo Kirchen für verschiedene Confessionen beständen. Allein zu Trier gab es nur katholische Kirchen und eine ganz katholische Bevölkerung, und konnte daher der Art. 45 hier keine Anwendung finden; zudem aber hat auch das Gouvernement, in Folge vieler Beschwerden der Katholiken in Städten gemischter Bevölkerung, von der Durchführung jenes Artikels Abstand genommen und hat seit 1804 die kirchlichen Ceremonien stattfinden lassen nach Anordnungen der kirchlichen Behörden, unter Genehmigung der Regierung und dem Schutze der Localbehörden, wie bei Hermens in den Noten zu dem Art. 45 der organischen Gesetze in Bezug auf die Frohnleichnamsprozession und das feierliche Leichenbegräbniß nachgewiesen ist (1. Bd., S. 499 ff.).

Ist nun auch so in Folge des Concordats die feierliche Beerdigung der Leichen bei uns wieder hergestellt worden, so hat aber die Gesetzgebung in Betreff der Kirchhöfe oder Begräbnißstätten eine wesentliche Veränderung erlitten. Bis zu der schrecklichen Zeit der Vergewaltigung der Kirche in der französischen Revolution waren die Kirchhöfe ein Zubehör der Kirchen, wie schon die Benennung andeutet, waren Kirchengut wie die Kirchen selbst, hatten mit ihnen dieselbe Immunität und gehörte die Beschaffung, Einrichtung, Behandlung und die Aufsicht über dieselben ganz unter die geistliche Gerichtsbarkeit und war durch

das canonische Recht geregelt. Die französische Revolution hat nun aber der Kirche allmälig bis in das Jahr 1793 alle Rechte entzogen und ihr ganzes Vermögen säcularisirt; und als dieselbe in dem Concordate wieder hergestellt wurde, ist ihr an Recht und Gut nur das Allernothdürftigste zugetheilt worden. In alle Gebiete des kirchlichen Lebens redete und normirte die Napoleonische Gesetzgebung hinein und hat dieselben entweder der geistlichen Gerichtsbarkeit gänzlich entzogen oder wenigstens der weltlichen Macht die Genehmigung der von der Kirche ausgegangenen Anordnungen vorbehalten. So hat sie denn auch das geistliche Recht der Kirchhöfe säcularisirt, d. h. dieselben in jeder Hinsicht den Civilbehörden überantwortet.

Zu Anfang des Jahres 1804 wurde den Pfarrern durch die Friedensrichter ein Beschluß der Regierung zugestellt, worin gesagt war, daß, wenn dieselben in einem Falle Jemanden die Sakramente oder das kirchliche Begräbniß verweigerten, sie alsobald beim Friedensrichter oder dem Präfekten des Departements angeklagt werden könnten, der dann einen Verbalprozeß darüber nach Paris einzuschicken habe. Unmöglich aber konnte die Geistlichkeit die Competenz irgend einer weltlichen Behörde in der Frage, wem die Sakramente und das kirchliche Begräbniß zu gewähren oder zu verweigern seien, anerkennen. Auf Gegenvorstellungen der Bischöfe ist dann aber auch jener Beschluß nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen aber ist in demselben Jahre unter dem 12. Juni (23. Prär. XII) ein eigenes kaiserliches Dekret über die Begräbnißstätten erfolgt, worin das Beerdigen innerhalb der Städte und Flecken verboten, die Anlegung neuer Kirchhöfe außerhalb angeordnet und die Einrichtung und ganze Polizei derselben der Civilbehörde übergeben ist. Es heißt nämlich in dem Dekret:

Es darf keine Beerdigung in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Hospitälern, öffentlichen Kapellen, überhaupt in keinem der geschlossenen Gebäude, wo die Bürger sich zur Abhaltung des Gottesdienstes versammeln, noch auch innerhalb der Städte und Flecken, stattfinden.

Es sollen außerhalb der Städte und Flecken, in einer Entfernung von wenigstens 35 bis 40 Meter von ihrem Beringe, Plätze eigens für die Beerdigung geweiht werden. Es sollen hiezu vorzugsweise hoch gelegene, gegen Norden exponirte Plätze gewählt und dieselben mit Mauern von wenigstens 2 Meter Höhe eingeschlossen werden. Man wird Pflanzungen (Ziergesträuch) darauf anbringen, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, um die Circulation der Luft nicht zu hindern. Nach einigen Angaben über Tiefe der Gräber, Entfernung derselben von einander und wie lange ein Grab verschlossen bleiben muß, ist dann weiter gesagt, daß die Gemeinden, welche die bisherigen Kirchhöfe

aufgeben und neue außerhalb ihrer Wohnberinge anlegen müssen, ohne vorhergegangene Autorisation die nöthigen Plätze anschaffen können. Sobald aber die neuen Plätze für die Aufnahme der Leichen eingerichtet sind, müssen die bisherigen Kirchhöfe geschlossen werden und in dem Zustande, worin sie sich befinden, fünf Jahre hindurch ohne irgend welche Benützung verbleiben. Nach Ablauf von fünf Jahren können diese alten Kirchhöfe geschlossen gehalten werden von den Gemeinden, denen sie angehören; jedoch so, daß keine Einsäung oder Bepflanzung darauf, noch auch eine Grabung von Fundamenten für Bauten vorgenommen wird, bis dahin, daß anders verfügt worden. Wichtig sind dann aber die Artikel 15—17.

„In den Gemeinden von verschiedenen Religionsbekenntnissen soll jedes Bekenntniß eine gesonderte Begräbnißstätte haben; und in den Fällen, wo nur Ein Kirchhof vorhanden ist, soll man denselben durch Mauern abtheilen oder durch Hecken oder Gräben, in so viele Abtheilungen, als es verschiedene Religionsbekenntnisse (in der Gemeinde) gibt, mit einem besondern Eingange für jede Abtheilung, und mit Vertheilung der Räume nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Bekenntnisses."

„Die Begräbnißstätten, mögen sie den Gemeinden oder Privaten angehören, sind der Autorität, der Polizei und Aufsicht der Municipalverwaltungen unterworfen."

„Die Localbehörden sind besonders beauftragt, die Beobachtung der Gesetze und Reglements, welche nicht autorisirte Ausgrabungen verbieten, zu handhaben, zu verhindern, daß keinerlei Unordnung auf den Begräbnißstätten stattfindet, oder daß man sich dort irgend eine Handlung erlaube, die der dem Andenken der Verstorbenen gebührenden Ehrfurcht zuwiderlaufe."

Bezüglich des Leichengepränges und der dabei üblichen religiösen Gebräuche ist ferner in den Artikeln 18 und 19 gesagt, daß die vordem für die Leichenbegleitung üblichen Ceremonien, je nach den verschiedenen Culten, wieder hergestellt sein sollen und den Familien frei gestellt sei, in Aufwand für dieselben sich ihren Vermögensverhältnissen nach zu richten; jedoch sollen außerhalb des Beringes der Kirche und der Kirchhöfe religiöse Ceremonien nur in jenen Gemeinden stattfinden, wo die Bewohner sich zu demselben Culte bekennen, in Gemäßheit des Art. 45 der organischen Gesetze (vom 18. Germ. X). Wenn aber der Geistliche eines Cultus, unter welchem Vorgeben es auch sein möge, sich erlauben sollte, seinen Dienst zur Beerdigung einer Leiche zu verweigern, so soll die Civilbehörde, sei es ex officio, sei es auf Verlangen der (betreffenden) Familie einen andern Geistlichen des-

selben Religionsbekenntnisses mit der Beerdigung beauftragen; jedenfalls aber (dans tous les cas) liegt es der Civilbehörde ob, die Leichen fortschaffen, vorweisen, absetzen und beerdigen zu lassen.

Die übrigen Bestimmungen des Dekrets betreffen die Regulirung der Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener für die Begräbnisse durch das Gouvernement nach Vorschlägen der Bischöfe, der Consistorien (für die Protestanten) und der Präfekten, und das Recht der Fabriken resp. Consistorien, die verschiedenen Beerdigungsapparate und Ornamente, Leichenwagen, Leichentücher u. dgl. zu stellen, wogegen die für Benützung derselben eingehenden Gebühren für die Unterhaltung der Kirchen, der Kirchhöfe und des Dienstpersonals bei Begräbnissen zu verwenden seien [1]).

Dieses im Sommer 1804 bereits ergangene Dekret ist erst im Nachsommer des Jahres 1808 zu Trier zur Ausführung gekommen, vermuthlich weil die Anschaffung des nöthigen Terrains für einen neuen Kirchhof außerhalb der Stadt nicht schneller bewerkstelligt werden konnte. Erst mit dem 13. August war der nunmehrige Kirchhof nördlich von der Stadt, zwischen Marien und St. Paulin, seitwärts der Straße, für die Aufnahme von Leichen vorbereitet, und wurde nunmehr öffentlich bekannt gemacht, daß fortan alle Leichen auf diesem Kirchhofe beerdigt werden würden.

Was nun die wichtige Bestimmung des Kirchhofsdekrets in dem Art. 15 angeht, der da vorschreibt, daß, falls es verschiedene Religionsbekenntnisse in einer Gemeinde gebe, entweder jedes Bekenntniß einen eigenen, gesonderten Kirchhof haben, oder, wenn nur Einer für die ganze Einwohnerschaft vorhanden sei, derselbe nach den Religionsbekenntnissen, im Verhältniß der Seelenzahl eines jeden, abgetheilt sein solle, so hat, abgesehen davon, daß die Juden einen eigenen Kirchhof seit je gehabt hatten, eine solche Abtheilung des neuen Kirchhofs von Trier gar nicht stattgefunden, aus dem einfachen Grunde, weil es damal hierselbst noch bloß ein Religionsbekenntniß, das katholische, gegeben hat.

Wie wenig auch der Napoleonischen Gesetzgebung nachgerühmt werden kann, daß sie kirchliche Rechtsverhältnisse überall mit der der Kirche gebührenden Achtung und Billigkeit behandelt habe, so muß man doch anerkennen, daß sie in Anordnung jener Abtheilung der Kirchhöfe nach verschiedenen Religionsbekenntnissen, sowie auch in der Aufstellung des Gesetzes, daß eine Kirche nur für einen und denselben Cultus bestimmt werden dürfe, weise gehandelt, vorsichtig religiöse

---

[1]) Hermens, Handbuch u. s. w. II. Bd., S. 276—287.

Anschauungen und Gefühle geschont und mancherlei ärgerlichen Reibungen und Streitigkeiten der verschiedenen Religionsbekenner vorgebeugt hat. Gegen jene von dem französischen Gesetze angeordnete Abtheilung oder Sonderung der Kirchhöfe, die auch von dem geistlichen Rechte angeordnet ist, mag man allerlei Redensarten von Mangel an Toleranz vorbringen, die allgemeine Erfahrung, die Thatsachen sprechen für die Zweckmäßigkeit derselben. Denjenigen, die während ihres Lebens in Kirche, Religion und Cultus mit einer andern Religionsgesellschaft nicht vereinigt sein wollten, geschieht doch kein Unrecht und keine Unbilligkeit, wenn sie auch nach ihrem Tode mit diesen andern Religionsbekennern nicht vereinigt werden; wohl aber können diese es als eine Verletzung ihrer religiösen Gefühle ansehen, wenn sie gezwungen werden, die todten Leiber derjenigen unter sich aufzunehmen, deren Seelen ihrer Gemeinschaft nicht angehören wollten.

In dem Sommer des Jahres 1808 ist, wie gesagt, die Einrichtung des neuen Kirchhofs vor der Stadt vollendet gewesen, und am 10. Oktober ist die erste Leiche auf demselben beerdigt worden. Eine Jungfer aus der Pfarrei St. Gangolph, Namens Schwickerath, hat den Todtentanz dorthin eröffnet.

Auf dem neuen Kirchhofe fehlte nun aber noch bis zum Jahre 1815 ein Leichenhaus und eine Kapelle. „Die städtische Oberbehörde, heißt es in dem Protokolle der Oberbürgermeisterei von Trier unter dem 3. Februar 1816, hegte schon lange den Wunsch, auf dem Stadtkirchhofe ein Leichenhaus und eine Kapelle errichten zu können. Die Nützlichkeit der ersten Anstalt und das Interesse der zweitern sind zu allgemein gewürdigt, als daß es nöthig wäre, diese frommen Wünsche zu rechtfertigen .... Man freut sich daher, ankündigen zu können, daß der wohlthätige Wunsch für die Stadt Trier endlich erreicht ist, ohne daß die Stadtkasse die erste Anlage aus ihren jetzt sehr geschwächten Mitteln zu bestreiten hat, indem Herr Joh. Peter Job Hermes, in der Absicht, seiner am 6. April 1815 abgelebten Frau Mutter ein würdiges Denkmal zu stiften, auf dem städtischen allgemeinen Kirchhofe auf eigene Kosten ein Leichenhaus mit Kapelle hat errichten lassen" [1]).

In demselben Protokolle ist eine ausführliche Verordnung über Anlegung der Gräber, Polizei des Kirchhofs, Aussetzen der Leichen, Transport derselben in das Leichenhaus und eine Instruktion des Leichenwärters von dem Stadtrathe gegeben.

Das Kirchhofsdekret vom Jahre 1804 ist, im Ganzen genommen,

---

[1]) Trier. Chronik von 1817. S. 17.

bis auf die neuere Zeit in Kraft geblieben; nur ist ein Artikel durch eine Cabinetsordre vom 27. August 1820 aufgehoben worden, und zwar der Art. 15, der für die verschiedenen Religionsbekenntnisse eigene, gesonderte Begräbnißstätten oder Abtheilungen mit besonderm Eingange vorschrieb. Seit der dritten Säcularfeier der Reformation (1817) hatte nämlich in Preußen Religionsmengerei im Großen begonnen, wollte man durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln alle confessionellen Unterscheidungen aufheben, zuerst bei den beiden protestantischen Bekenntnissen der Lutheraner und der Reformirten, in der Erwartung, daß danach auch das katholische Bekenntniß durch immer straffere Einengung von außen und durch Zersetzung im Innern zur Auflösung gebracht und für die allgemeine Union reif gemacht werden würde. Mit diesem Vorhaben vertrug sich allerdings die confessionelle Besonderheit der Kirchhöfe nicht, die von der französischen Gesetzgebung mit ebenso vieler legislatorischer Weisheit als toleranter Schonung der religiösen Gefühle angeordnet worden war. Daher hat man denn jenen Art. 15 außer Kraft gesetzt und sollten fortan die Leichen ohne Unterschied der Confession durcheinander auf den Kirchhöfen beerdigt werden, so jedoch allerdings, daß die religiösen Ceremonien den Geistlichen jeder Confession lediglich überlassen blieben [1]).

In Folge des päpstlichen Rescriptes vom 27. Nov. 1847 ist aber wieder Abtheilung der Kirchhöfe für verschiedene Religionsbekenntnisse vorgeschrieben [2]).

Die Widersetzlichkeit gegen die Militäraushebung im Saar-Departement (1809).

Die Kriege Napoleons gegen Oesterreich, Preußen und in Spanien in den letzten Jahren (1805—1809) hatten den französischen Armeen, ihrer Siege ungeachtet, ungeheuer viele Menschenopfer gekostet. Beim Beginne des letzten Feldzugs gegen Oesterreich im Frühjahre 1809 hatte sich daher Napoleon genöthigt gesehen, nicht allein die Mannschaft von 20 und 21 Jahren einzufordern, sondern auch jene von 19 bis 20 Jahren vorgreifend heranzuziehen, was bereits nicht ohne Unzufriedenheit im Volke abgehen konnte. In Spanien hatte sich inzwischen (1808) das ganze Volk gegen die Franzosen erhoben

---

[1]) Vgl. Hermens, Handbuch u. s. w. II. Bd., S. 281. Anm. 1. 2. Chronik der Diöcese Trier, 1828. S. 774—776.

[2]) Siehe die Statuta des Bisth. Trier, vol. IX. p. 281 seq. vgl. das. p. 317 seq.

und ihnen empfindliche Niederlagen beigebracht und versuchten jetzt im Sommer 1809 die Engländer, während Napoleon an der Donau gegen die Oesterreicher stand, mit einer bedeutenden Truppenmacht bei Vliessingen zu landen, um auch Holland und die Niederlande zur Erhebung anzufeuern und die Franzosen zu vertreiben. Als nun unter so bedenklichen Umständen noch dazu Napoleon am 21. und 22. Mai bei Aspern und Eßling gegen den Erzherzog Carl eine schwere Niederlage erlitten, hat sich der französische Polizeiminister Fouché veranlaßt gesehen, auch in den neuen Departementen am Rhein die Nationalgarde organisiren zu lassen. Daher forderte er die Präfekten auf, durch Einberufung der Mannschaft von 20 bis 40 Jahren diese Organisation, so wie sie in den alten Provinzen schon bestehe, auch in diesen Departementen schleunigst in's Werk zu setzen. Da aber jetzt die mißliche Lage Napoleons und die beabsichtigte Landung der Engländer hier im Lande bekannt war, so widersetzte sich vielerwärts die zur Bildung der Nationalgarde einberufene Mannschaft, mit der Erklärung, der Minister sei nicht berechtigt, eine solche Organisation zu verfügen, indem nach den bestehenden Gesetzen dies nur durch ein kaiserliches Dekret geschehen könne. Indessen ließ sich die zu diesem Geschäfte bezeichnete Commission, bestehend aus dem Präfekten, dem das Saar-Departement commandirenden General und den Mairen des Kantons, durch diese Einrede nicht stören. Der Präfekt Keppler zu Trier ließ sogleich eine Liste der betreffenden Mannschaft anfertigen, und, damit das Geschäft schleunigst in's Werk gesetzt würde, beauftragte er statt seiner die drei Unterpräfekten in ihren Bezirken nach den eingesandten Instruktionen die Nationalgardisten auszuheben und ernannte noch dazu besondere Commissäre in Männern der einzelnen Kantone, von denen er glaubte, daß sie ein besondres Vertrauen bei den Einwohnern besäßen und die Organisation mit Erfolg betreiben helfen könnten (September 1809).

Zu Trier, wo der Präfekt und der General selber an der Spitze der aushebenden Commission standen, ist die Bezeichnung des Contingents zur Nationalgarde für den Kanton Trier ruhig vorübergegangen; nur ein Individuum hat es, wie das Journal des Departements (No. 50) berichtet, an jener der Commission schuldigen Achtung fehlen lassen, und ist sogleich verhaftet worden. Ganz anders aber sind die Dinge in Prüm und Birkenfeld gekommen.

Als an dem bestimmten Tage die Commission an den betreffenden Orten und die eingeforderten Mannschaften sich eingefunden hatten, hielten jene für sich noch mehrstündige Vorberathungen zu ihrem Geschäfte über Dinge, die sonst vor der versammelten Mannschaft

vorgenommen worden waren, während welcher Zeit die jungen Männer sich in den Wirthshäusern niederließen. Das Gerücht von der Landung der Engländer, so wie die Nachricht, daß Napoleon mit seinem Heere an der Donau im Gedränge sei, und endlich das ungewöhnliche Vorgehen bei dieser Aushebung, für welche kein kaiserliches Dekret vorliege und die nicht einmal von dem Präfekten selber abgehalten werde, dies Alles wurde von den jungen Männern unter steigender Aufregung besprochen und ausgebeutet. Und als sie endlich in solch aufgeregtem Zustande vor die Commission kamen, protestirten sie gegen die Aushebung und bestanden darauf, daß ihnen ein kaiserliches Dekret vorgelegt werden müsse. Da ihnen aber ein solches nicht vorgelegt werden konnte, weil keines vorhanden war, schritten die jungen Männer, erhitzt, wie sie vom Trunk und von ihren stürmischen Verhandlungen aus den Wirthshäusern gekommen waren, zu Thätlichkeiten, bemächtigten sich der Listen und andrer Papiere der Commission, zerrissen dieselben, schlugen Fenster und Thüren der Häuser, wo jene sich niedergelassen, ein, und durchzogen hierauf die benachbarten Ortschaften, überall die junge Mannschaft zu derselben Widersetzlichkeit aufreizend. So dauerten denn zu Prüm, Birkenfeld, Rhaunen, Bernkastel und Hermeskeil die Excesse der Mannschaft bis die mitgenommenen Reisegelder verzehrt waren und nun Jeder in seine Heimath zurückkehrte.

Inzwischen aber war zu Wien zwischen Oesterreich und Napoleon Friede geschlossen worden, und auf die Nachricht hievon waren die Engländer, weil sie allein, ohne Oesterreich zu schwach waren, einen Krieg gegen Napoleon auf dem Continente zu führen, wieder nach England zurückgekehrt.

Man kann sich denken, welche Entrüstung sich Napoleons bemächtigte, als er in seinem Lager bei Wien die Nachricht von den Vorgängen im Saar-Departement erhalten hat. Die erste Kunde darüber hat er nicht officiell erhalten; vielmehr hatte ein Angestellter zu Trier die Nachricht einem Verwandten im Hauptquartier Napoleons als eine Trierische Neuigkeit mitgetheilt und war dieselbe so zu den Ohren des Kaisers gekommen. Sofort gab dieser dem Baron Henri, Obristen der Gendarmerie der Kaisergarde, den Befehl, auf der Stelle mit 50 berittenen Gendarmen sich von Wien nach Trier zu begeben, um das ganze Saar-Departement außer Gesetz zu erklären, die vorfindlichen Revolutionäre vor ein Kriegsgericht zu stellen und nach voller Strenge zu bestrafen. Unerwartet kam der Obrist mit seiner Mannschaft zu Trier an, zu einer Zeit, wo in unsrem Departemente überall wieder Ruhe und Stille herrschte; daher denn großes Erstaunen und Bestürzung bei der Regierung, als der Obrist sein Commissorium vor-

zeigte, worin Auflösung der Regierung und Entlassung aller Räthe und Beamten ausgesprochen war.

Als sich die Regierung etwas von ihrer Bestürzung erholt hatte, suchte sie dem Baron begreiflich zu machen, daß von einer Rebellion des Saar-Departements keine Rede sein könne; zu Trier, zu Saarbrücken und anderwärts sei die Organisation ohne alle Störung vor sich gegangen; wenn sich etliche Individuen in andern Kantonen widersetzlich gezeigt hätten, so seien doch Diejenigen nicht straffällig, die daran gar keinen Antheil gehabt hätten. Die Hauptmasse der Bewohner des Saar-Departements sei an jenen Excessen völlig unschuldig, und müsse man daher voraussetzen, daß der Kaiser, durch falsche und übertriebene Nachrichten gereizt, eine so schwere Strafe über das Departement verhängt habe. Daher bat man den Baron, sich vordersamst von den friedlichen Gesinnungen der Bewohner des Departements zu überzeugen und die Strafe so lange zu verschieben, bis er dem Kaiser mildernde Vorstellungen darüber machen könnte. Durch begütigende Vorstellungen, besonders des Bischofs Mannay, ließ Napoleon sich erbitten, die Strafe der Außergesetzerklärung des Departements zurückzunehmen, befahl jedoch dem Obristen, alle junge Männer, die sich der Aushebung widersetzt hätten, arretiren und vor ein Kriegsgericht stellen zu lassen. Der Gendarmerie-Lieutenant Fohlbon zu Trier erhielt von dem Obristen den Befehl, die Arretirungen vorzunehmen und die gerichtlichen Untersuchungen dabei zu leiten. In Zeit von zwei Monaten waren über 300 junge Männer im Departement arretirt und durch Gendarmen in Gefängnisse nach Trier eingebracht. Da dieselben in neue, noch feuchte Lokale zusammengepfergt wurden, brach eine ansteckende Krankheit unter ihnen aus, an der mehre gestorben sind; selbst der Pastor Scher von Liebfrauen, der die Kranken täglich besuchte, ist ein Opfer der Seuche geworden. Indessen fuhr Fohlbon fort, die Gefangenen einzeln zu verhören und alle Aussagen zu protokolliren, während die Eltern und Verwandten derselben herbeieilten, ihre Söhne loszuerflehen.

Unter dem 5. Dezember (1809) erging nun von Napoleon ein Dekret von Paris aus, dahin lautend: alle verhafteten Individuen, welche beschuldigt seien, sich bei den bewaffneten und aufrührischen Rottirungen in mehren Gemeinden des Saar-Departements eingefunden zu haben, sollten vor eine Militär-Commission, die der das Departement commandirende General zu bilden habe, gebracht werden, damit die Verbrecher nach aller Strenge der Gesetze gestraft würden [1]).

---

[1]) Journal des Saar-Dep. 1809. No. 69.

Während sich indessen die Untersuchung in die Länge zog, wurde der Obrist nach und nach mit angesehenen Personen zu Trier vertraut und überzeugte sich, daß die Widersetzlichkeit durch täuschende und verführerische Gerüchte und durch Berauschung mit Wein und Branntwein bewirkt worden sei; dazu erfuhr er, daß in Holland, in den Niederlanden, und selbst in Frankreich ebenfalls solche Auftritte stattgefunden hätten, ohne daß danach Rede von einer Untersuchung gewesen sei. Daher verwandte er sich nunmehr selbst für die Unglücklichen beim Kaiser, der sich jetzt auch bewegen ließ zu beschließen, daß nur die Hauptanführer der Widersetzlichkeit nach den Militärgesetzen bestraft werden sollten. Von diesem Augenblicke an leisteten Verwendungen angesehener Personen bei dem Obristen gute Dienste; denn sogleich wurden über zwei Drittel der Unglücklichen in Freiheit gesetzt; die übrigen wurden vor eine Militär-Commission, bestehend aus 9 Personen, gestellt. Diese Commission verurtheilte 10 zum Tode, 27 auf mehre Jahre, je nach erschwerenden Umständen, zu Galeerenstrafen; die übrigen wurden in Freiheit gesetzt. Unter den zum Tode Verurtheilten waren 5 aus dem Bezirk Prüm, 2 aus dem Kanton Bernkastel und 3 aus dem Bezirk Birkenfeld. Ohne daß ihnen ihr Urtheil und Schicksal bekannt gemacht worden, wurden sie auf Wagen durch Gendarmen und Militär nach Prüm, rücksichtlich nach Birkenfeld abgeführt (die aus dem Kanton Bernkastel als zum Bezirk von Trier gehörend, blieben hier); an Ort und Stelle angekommen erfuhren sie ihr Urtheil, mit dem Bedeuten, daß dasselbe nach Verlauf von zwei Stunden vollzogen werde. Und so sind die Verurtheilten zu Prüm, zu Birkenfeld und hier bei dem Kirchhof erschossen worden. Die zu Galeerenstrafe Verurtheilten sind in der Stille von Trier abgeführt worden, mußten schwere Arbeiten verrichten, denen schon in den ersten Monaten mehre erlegen sind. Die Uebrigen sind danach auf Fürbitten des Bischofs Mannay bei Napoleon in Freiheit gesetzt worden.

Die gerichtliche Procedur in dieser Angelegenheit zu Trier hat im Publikum viel Bitterkeit hinterlassen. Allgemein urtheilte man, daß die Militär-Commission mehr nach geheimen Instruktionen des Kaisers, als nach der Qualität der Vergehen ihr Urtheil gemacht habe. Auch sah man, daß der Obrist Angeklagte in Freiheit gesetzt hatte, die mehr gravirt waren, als Andre, die zum Tode verurtheilt worden sind. Auch schien das Gouvernement selber die Hauptschuld auf den Präfekten Keppler zu legen, indem es ihn abgesetzt hat, weil er nicht in eigener Person die Organisation der Nationalgarde in den Bezirken vorgenommen, wie es sonst immer geschehen war [1]).

---

[1]) Nach handschriftlichen Aufzeichnungen eines gleichzeitigen Trierers.

Gründung des Armenverwahrs (Dépot de mendicité) für das Saar-Departement in dem (ehmaligen) Augustinerkloster zu Trier (1808—1812).

In dem Berichte des Ministers des Innern über die Lage des Kaiserreichs vom 5. November 1808 werden auch die „großen Maßregeln“ aufgeführt, welche die Regierung zur Unterdrückung der Bettelei ergriffen habe. „Jedes Departement, heißt es darin, wird ein Depot haben, wo die Armen Subsistenz und Arbeit finden, ein väterliches Etablissement, wo die Wohlthätigkeit den Zwang mildern, die Disciplin mit Liebe handhaben und zur Arbeit führen wird, indem sie die Gefühle einer heilsamen Scham weckt. Diese Einrichtungen werden bald eingeführt und Frankreich wird das Problem der Vertilgung der Bettelei lösen. Die Armen, die man zu keinen ehrbaren Arbeiten bringen kann und die außer dem Departement angetroffen werden, werden in Zuchthäuser gebracht, deren noch 9 errichtet werden. Die Vagabunden und Verurtheilten werden besonders gesetzt. Alle müssen durch Arbeit ihr Schicksal verbessern“ [1]).

Dieser Bericht des Ministers stützte sich auf ein kaiserliches Dekret vom 5. Juli dess. Jahres, worin verfügt war, daß die Bettelei im ganzen Umfange des Reichs verboten werden solle. Zu diesem Ende solle in jedem Departement ein Betteldepot errichtet werden, und sobald ein Gebäude hiefür ermittelt und eingerichtet sei, sollte dies durch den Präfekten im Departement bekannt gemacht werden und dann alle Bettler, die keine Subsistenzmittel hätten, gehalten sein, sich in den Depot zu begeben. Diejenigen, welche sich nach Verlauf von 14 Tagen noch nicht dorthin begeben hätten, sollten durch Gendarmen aufgegriffen und eingebracht werden. Landstreichende Bettler sollten verhaftet und in Arresthäuser gebracht werden. Ferner war in dem Dekrete angeordnet, daß die Kosten zur Bestreitung solcher Anstalten zugleich von dem Staatsschatze, von den Departementen und den Städten oder Gemeinden bestritten werden müßten [2]).

Auf Grund dieses Dekretes sind von dem Präfekten Keppler die einleitenden Vorschläge für die Errichtung des Bettelverwahrs zu Trier dem Minister des Innern eingeschickt worden, worauf dieser unter dem 27. Oktober (1808) das Augustinerkloster in der Brückenstraße zu einem solchen Bettelverwahr für das Saar-Departement bestimmt und in einem eigenen ausführlichen Reglement in XVIII Titeln

[1]) Journal des Saar-Dep. 1808. No. 65.

[2]) A. a. O. No. 43.

mit 181 Artikeln die ganze innere Einrichtung, Verwaltung und Hausordnung vorgeschrieben hat. Dieses Reglement handelt speciell über die Oberaufsicht über die Anstalt, die ökonomische Verwaltung, Aufnahme der Bettler in dieselbe, weiset auf die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Geburten, der Testamente, der Sterbfälle und der Beerdigung hin, schreibt die Einrichtung der Betten, der Krankensäle, die Kleidung und Nahrung vor, Sorge für Reinlichkeit und Gesundheit des Hauses, ordnet die Zeit für den Gottesdienst und gemeinschaftliches Gebet, die Arbeiten und Werkstätten, Besoldung des Beamten-, des Aufsichts- und Dienstpersonales u. dgl.

Unter dem 25. August 1812 ist ein neues noch ausführlicheres Reglement für diese Anstalt, in französischer und deutscher Sprache gedruckt, erschienen.

Die an das ehemalige Augustinerkloster anstoßende Kirche ist bis auf das Chor abgerissen, dieses aber zur Kirche für die Anstalt eingerichtet worden.

War dieser Bettelverwahr unter französischer Herrschaft nur für das Saar-Departement bestimmt, so ist derselbe seit dem Uebergange unsres Landes an Preußen erweitert und auf den Regierungsbezirk als „Landarmenhaus“ ausgedehnt worden.

Der Bischof Carl Mannay (1802—1816).

Dem Bischof Carl Mannay hat das Bisthum Trier so ausgezeichnete Wohlthaten zu verdanken, daß wir die Geschichte unsres Landes unter französischer Herrschaft nicht abschließen wollen, ohne wenigstens eine biographische Skizze von demselben gegeben zu haben.

Carl Mannay war geboren am 14. Oktober 1745 zu Campeix im Bisthum Clermont in Auvergne, dem nachmaligen Departement Puy du Dome. Er hat seine theologischen Studien in dem Seminar von St. Sulpice in Paris gemacht, wo ihm die Sorbonne 1775 die Doktorwürde ertheilt hat. Als junger Priester war er Hauslehrer in der Familie Talleyrand-Perigord, hatte den nachmal so vielvermögenden Talleyrand zum Schüler, wurde Canonicus und Generalvicar zu Rheims und hat 1782 von dem König das Priorat zu Laloye im Bisthum Besançon erhalten. Als danach die Verfolgung der Priester in Frankreich ausbrach, ist er mit Noth dem Tode entronnen, kam als Emigrant nach England, wo ein reicher Schottländer ihn lieb gewann und für alle seine Bedürfnisse sorgte. Mannay erlernte bald die englische Sprache, übernahm die Aufsicht über eine geistliche Congregation und unterzog sich allen Verrichtungen der Seelsorge, so daß sich noch

lange nachher die Katholiken in Schottland seiner mit Dankbarkeit erinnerten. Nachdem unter der Consularregierung Amnestie für die Emigrirten gewährt worden, ist Mannay wieder nach Frankreich zurückgekehrt und nach dem Abschluß des Concordats 1801, wahrscheinlich auf Empfehlung seines ehmaligen Zöglings Talleyrand, auf die Liste der Bischöfe gesetzt worden. Am 18. Juli 1802 erhielt er die bischöfliche Weihe, ist am 19. Sept. d. J. als Bischof von Trier hier eingetroffen und am 26. d. M. in der Domkirche inthronisirt worden.

Wie nun Mannay bis in das Jahr 1808 an der Organisation des neuen Bisthums Trier rastlos und mit glücklichem Erfolge gearbeitet, das Priesterseminar wiederhergestellt, für dieses und für die Secondärschule die noch nicht veräußerten Güter gerettet und sodann die Domschule gegründet hat, das haben wir bereits ausführlich berichtet. Bei der Anwesenheit Napoleons zu Trier im Oktober 1804 befand sich Talleyrand in seinem Gefolge und hatte Wohnung genommen im bischöflichen Hofe, der ehmalige Zögling bei seinem ehmaligen Lehrer. Wie verschieden waren die Lebensbahnen, welche die beiden Männer eingeschlagen hatten, Mannay als Priester verfolgt, emigrirt, armen Katholiken in Schottland die Heilsmittel spendend, bis Frankreich wieder zu Vernunft gekommen war, und jetzt als Bischof eines altehrwürdigen Sitzes sich dem Dienste der Kirche weihend; und dagegen Talleyrand, vorerst Bischof von Autun, dann 1790 constitutioneller (geschworener) Bischof, dann verehelicht und nunmehr verschmitzter Diplomat und vielvermögender Minister des neuen Kaiserreichs. Was für Discurse mögen die beiden Männer im bischöflichen Hofe über ihre Vergangenheit und die Gegenwart geführt haben!

Inzwischen war Mannay an Ansehen bei Napoleon gestiegen, 1807 von ihm in die Ehrenlegion aufgenommen worden, wurde 1809 zum Reichsbaron erhoben und 1812 zum Offizier der Ehrenlegion und zum Staatsrath. Dieses sein Ansehen hat Mannay, wo sich immer Gelegenheit dazu darbot, zum Besten seines Bisthums und des Saar-Departements verwendet. In Folge der Widersetzlichkeit gegen die Aushebung im Saar-Departement (1809) waren, nebst den zum Tode verurtheilten und erschossenen jungen Männern, noch zweiundzwanzig zu Galeerenstrafen verurtheilt und schmachteten bereits Monate in schrecklichem Elend. Mannay wußte sich durch die Wachen im kaiserlichen Pallaste durchzuarbeiten, überraschte Napoleon in seinem Cabinette, fiel auf die Kniee und bat um Gnade, indem er sprach: „Sire, hier ist ein Vater, der die Milde Ew. Majestät für seine Kinder anflehet.“ Napoleon hob ihn auf und sprach: „Sie sind ein guter Bischof“, und gab den Verurtheilten die

Freiheit. Ein andermal, als er im Begriffe stand nach Paris zu reisen, ließ er von den Kanzeln der Stadt verkündigen, sofern Jemand Bittgesuche an das Gouvernement habe, möge er sich an ihn wenden; er mache sich eine Freude daraus, solche zu befürworten. Mehre Personen machten Gebrauch von dem Anerbieten und waren so glücklich, erhört zu werden. Zwei der angesehensten Bürger von Trier, Recking und Mohr, saßen schon mehre Monate wegen eines dem Kaiser mißliebigen Beschlusses im Gefängniß, in Furcht und Angst deportirt zu werden. Ohne daß von ihnen der Bischof um Intercession angegangen worden wäre, sind sie auf seine Fürsprache zu Paris frei gelassen worden.

Es scheint nun aber, daß Napoleon nach so vielen Gunstbezeugungen gegen den Bischof Mannay bei sich ergebender Gelegenheit auch auf Gegendienste des Bischofs gerechnet hat, und dies um so mehr, als Mannay ein überaus milder und gutmüthiger Mann war, große Gutmüthigkeit aber, wie der h. Gregor von Nazianz gesagt, nicht ohne Charakterschwäche zu sein pflegt. Die Gelegenheit, Gegendienste für manche Gnaden von dem Bischofe Mannay zu erwarten, hat sich dem Napoleon geboten bei der Berufung des Nationalconcils nach Paris im Jahre 1811, in dessen Geschichte unser Bischof in so unerfreulicher Weise verflochten ist, daß er darüber fast seinen ganzen Ruhm für die liebevolle Sorgfalt um das Bisthum Trier eingebüßt und sich harte Beschuldigungen zugezogen hat.

Als Napoleon jenes Concil nach Paris berief, gleichzeitig mit der Versammlung des gesetzgebenden Corps, stand er auf dem Höhepunkte seines Glücks und seiner Macht; nach der drittmaligen Niederwerfung Oesterreichs (1809) lag fast ganz Europa besiegt zu seinen Füßen; er hatte eine Tochter des alten Kaiserhauses zur Ehe erhalten und war ihm eben ein Sohn geboren worden, dessen feierliche Taufe bei Eröffnung des Nationalconcils und des gesetzgebenden Corps, wo Bischöfe und die Abgeordneten aus dem ganzen Kaiserreiche versammelt waren, vorgenommen wurde. Ueber dem Steigen seines Glückes und seiner Macht war aber auch sein Uebermuth gestiegen, so daß er jetzt keine Schranken und kein Recht mehr anerkennen wollte. Obgleich das päpstliche Gebiet von allen kriegführenden Mächten als neutral anerkannt war, so hat Napoleon dasselbe dennoch mit seinen Truppen besetzen lassen und dazu von dem Papste die Ausweisung aller Russen, Engländer, Schweden und Sardinier aus Rom und dem Kirchenstaat gefordert, wie auch daß derselbe den russischen, englischen und schwedischen Schiffen das Einlaufen in seine Häfen verbiete, kurz, hat gefordert, daß der Papst die Feinde Napoleons auch für seine

Feinde betrachten und danach behandeln solle. Der Weigerung des Papstes war das Einrücken des Generals Miollis in Rom gefolgt und auf die Protestation des Papstes Napoleons Dekret vom 17. Mai 1809 aus dem Lager bei Wien, durch welches die weltliche Souveränetät des Papstes vernichtet wurde. Darauf hatte der Papst am 10. Juni den Bann gegen Napoleon ausgesprochen und hat dieser am 6. Juli ihn in Rom gefangen nehmen und nach Savona abführen lassen.

Nach dem Verluste seines Gebiets, seiner Regierung und persönlichen Freiheit war dem Papste nur noch ein geistliches Recht verblieben, mit dem er noch einigermaßen Napoleons willkürliches Schalten mit der Kirche des Kaiserreichs zügeln konnte; es war das ihm im Concordate zugesicherte Recht, den von Napoleon ernannten Bischöfen die canonische Institution zu geben. Seitdem aber der französische General Miollis auf Befehl des Kaisers Rom occupirt hatte, betrachtete sich der Papst als Gefangenen und verweigerte den ernannten Bischöfen die canonische Institution, weil er durch Gewährung derselben vor der ganzen Christenheit den Schein angenommen haben würde, „daß er sich habe verleiten lassen, von seiner Pflicht abzuweichen und durch eine öffentliche Handlung alles Dasjenige zu billigen, was er bisher feierlich mißbilligt hatte." Um so mehr bestand der Papst jetzt auf seiner Weigerung, den ernannten Bischöfen die Bullen der canonischen Institution zu ertheilen, nachdem er als Gefangener nach Savona abgeführt worden war. Da nun auf diese Weise im Verlaufe einiger Jahre immer mehr bischöfliche Sitze in Frankreich und in Italien unbesetzt blieben, so mußte Napoleon entweder den Papst in Freiheit setzen und ihm sein Gebiet wieder zurückgeben oder die Bisthümer ohne Bischöfe lassen; und da er sich weder zu diesem noch zu jenem verstehen wollte, so trachtete er jetzt danach, dem Papste auch jenes noch einzige Recht zu entziehen, das Concordat von 1801 aufzuheben und durch ein neues zu ersetzen, in welchem die Ertheilung der canonischen Institution dem Metropoliten, rücksichtlich dem ältesten Bischofe, zugesprochen oder aber dem Papste die Frist von drei Monaten gesetzt würde, so daß, wenn in dieser Zeit die canonische Institution nicht erfolge, dieselbe dann durch den Metropoliten ertheilt werden könnte. Da aber die Zustimmung des Papstes hiezu nicht mit Gewalt zu erlangen war, so suchte Napoleon ihm dieselbe durch französische Cardinäle und Bischöfe mit Berathungen, Beschlüssen, mit Deputationen und letztlich durch das Nationalconcil abzupressen. Zu diesem rechtswidrigen und lieblosen Unterfangen, den gefangenen, tief gekränkten, von Kummer und Besorgnissen äußerst niedergebeugten Papst, getrennt

von den Cardinälen, mit Vorstellungen, Bitten und eingestreuten Drohungen zu bestürmen, wählte sich natürlich Napoleon solche Männer, denen er die meiste Willfährigkeit, das auszuführen, was er erreichen wollte, zutraute. Und unter diesen Bischöfen war allerdings auch unser Mannay, bei den berathenden Ausschüssen, Commissionen, bei den Deputationen an den gefangenen Papst, vom Jahre 1809 bis zum Jahre 1814, wo Napoleon selber stürzend seinen ganzen Raub fahren lassen mußte. Es war zuerst im November 1809, wo Napoleon eine sogenannte Kirchen-Commission nach Paris berief, bestehend aus den beiden Cardinälen Fesch und Maury, dem Erzbischof de Barral von Tours und den Bischöfen von Nantes, Trier, Evreux und Versailles und dem Abbé Emery, Superior von St. Sulpice zu Paris, denen Napoleon Fragen zur Beantwortung vorlegte, die alle zum Zwecke hatten, alle Schuld von der Verlegenheit, in der er sich jetzt befand, auf den Papst zu werfen und diesem Vorschläge zu Abänderungen in dem Kirchenregimente Frankreichs, ganz nach den herrschsüchtigen Absichten des Imperators, zu machen. Eine Thatsache kennzeichnet hinreichend den Geist, in welchem diese Commission gewirkt hat. Ungeachtet dieselbe nämlich mehre der Artikel der organischen Gesetze, welche der Papst feierlich mißbilligt hatte, als Folge der gallikanischen Freiheiten zu rechtfertigen suchte, so hat sie dennoch einen dieser Artikel, den 36. nämlich, herausgehoben und Napoleon um Aufhebung desselben gebeten, der auch sofort darauf eingegangen ist. Dieser Artikel lautet nämlich: „Die Generalvicare der erledigten Bischofssitze werden ihre Amtsverrichtungen auch nach dem Tode des Bischofs fortsetzen, so lange die Erledigung dauert" —, eine Anordnung, die den Canones, insbesondre der Bestimmung des Tridentinums zuwiderläuft, gemäß denen nach dem Tode des Bischofs die bischöfliche Gerichtsbarkeit von Rechts wegen dem Domkapitel zusteht, das dieselbe durch einen von ihm gewählten Capitelsvicar auszuüben hat. Auf den ersten Blick sollte man nun meinen, jene Kirchen-Commission Napoleons habe mit ihrem Gesuche um Aufhebung jenes Artikels die Gesetzgebung der organischen Artikel in nähere Uebereinstimmung mit dem Tridentinum bringen wollen. Allein die Absicht war eine ganz andre; sie war gegen den Papst gerichtet, indem dem Kaiser das Mittel in die Hand gegeben werden sollte, ohne die canonische Institution der von ihm ernannten Bischöfe durch den Papst fertig zu werden; und zwar in der Weise, daß er die von ihm ernannten Bischöfe sofort von den Domkapiteln zu Capitelsvicaren wählen ließ, damit sie als solche die Administration der Diöcesen fortführten, ohne der päpstlichen Institution zu bedürfen. Dies letztere Verfahren

aber, nämlich einen gewählten Bischof zum Vicar des Capitels zu wählen, war abermal gegen Canones allgemeiner Concilien und Constitutionen der Päpste, und hat daher Pius VII. dasselbe feierlich verboten. Durch jenes Vorgehen der Kirchen-Commission ist daher der Papst in noch größere Bedrängniß gekommen, als er vorher gewesen, und mußte die Verwirrung der kirchlichen Angelegenheiten Frankreichs zunehmen. Ein Beispiel davon ist der heillose Zustand des Bisthums Aachen damal gewesen, für das Napoleon, nach dem Tode Berdolets 1809, den Le Camus zum Bischof gewählt und sodann das Capitel aufgefordert hat, denselben zu seinem Vicar zu wählen, was dasselbe denn auch (Nov. 1810) gethan und zudem auch noch zugleich die bisherigen Generalvicare Fonk und Klinkenberg bestätigt hat; ein Verfahren, das offenbar aller Rechtlichkeit entbehrte.

Als Napoleon auf jenem Wege nicht zum Ziele gelangte, berief er 1811 einen zweiten Kirchenrath nach Paris, bestehend aus den Mitgliedern des vorigen, denen noch einige andere Bischöfe beigegeben waren, ohne Zweifel, um durch eine größere Anzahl den Beschlüssen ein größeres Gewicht in den Augen des Papstes zu geben. Dieser Kirchenrath sollte dem Kaiser die beiden Fragen beantworten, an wen man sich zu wenden habe, um die nöthigen Dispensen zu erhalten, nachdem jede Communication zwischen den Unterthanen des Kaisers und dem Papste aufgehört habe; dann, welches das gesetzliche Mittel sei, um den von dem Kaiser ernannten Bischöfen die canonische Institution zu verschaffen, nachdem sich der Papst weigere, die desfallsigen Bullen auszufertigen. Anstatt die rechte Antwort auf die letztere Frage zu geben, hat der Kirchenrath das Benehmen des Papstes mißbilligt und den Vorschlag gemacht, dem Concordate eine Clausel beizufügen, welche den Papst verpflichte, innerhalb einer bestimmten Zeit die canonische Institution zu ertheilen, und, falls der Papst hierauf nicht eingehe, ein Nationalconcil zu versammeln, zugleich aber eine Deputation an den Papst zu schicken, um ihn über den Stand der Dinge aufzuklären. Als diese Antwort von dem Kirchenrath in corpore dem Kaiser überreicht werden sollte, und dieser sich in einer langen und heftigen Rede gegen den Papst ergangen hatte, schwiegen die beiden Cardinäle und sämmtliche Bischöfe pflichtvergessen, und war es der einzige Abbé Emery, der den Muth hatte, demselben, unter Zittern und Mißbilligung der Prälaten, den Papst in Schutz zu nehmen und zu beweisen, daß das vorgeschlagene Nationalconcil selber keine Macht habe, wenn es die Billigung des Papstes nicht habe, und daß vor Allem diesem seine Freiheit und Unabhängigkeit wieder gegeben werden müsse.

Napoleon beschloß hierauf, ein Nationalconcil für den 9. Juni

1811 nach Paris zu berufen und vorher noch eine Deputation an den Papst nach Savona abzuschicken. Daß für diese letztere dem Erzbischof von Tours und dem Bischofe von Nantes, die sich in Allem den Absichten des Kaisers fügten, auch unser Mannay wieder beigegeben war, zeugt immerhin dafür, daß er von Napoleon jenen Beiden an Nachgiebigkeit gleichgestellt wurde. Der Kaiser selbst diktirte die Instruktionen, nach welchen jene Deputation handeln sollte. Waren auch die Zugeständnisse, die Napoleon vom Papste forderte, unmöglich ganz zu gewähren, so bestürmte die Deputation dennoch das Herz des Papstes so oft und lange, daß er theilweise Zusagen machte, ohne jedoch das betreffende Instrument zu unterzeichnen. Napoleon aber, hiemit nicht zufrieden, wollte nun durch das Nationalconcil seine Absichten vollständig durchsetzen. Die Botschaft des Kaisers an das Concil war ein seltsames Gemisch von Unwahrheiten und Verläumdungen gegen den Papst und wurde mit Recht als ein Kriegsmanifest bezeichnet. Zu der Deputation, die dem Kaiser die Antworts-Adresse des Concils übergeben sollte, war auch Mannay wieder gewählt; als es aber zum Entwurf derselben kam, erhob sich der Weihbischof Maximilian von Droste von Münster und verlangte, man solle vor Allem den Kaiser bitten, den Papst in Freiheit zu setzen. Und als weiter eine Commission von Bischöfen durch Stimmenmehrheit entschied, das Concil sei nicht competent, die päpstlichen Institutionsbullen zu suppliren, und diese Vorgänge dem Kaiser hinterbracht worden, war der Ausgang des Concils entschieden, indem sofort das Dekret erschien: das Concil ist aufgehoben. Zwar sind die Bischöfe noch einmal zurückbeschieden worden, und abermal wählte der Kaiser eine Deputation mit den Vorschlägen an den Papst, und darunter auch wieder unsern Mannay. Aber auch das Breve, das die Deputirten jetzt dem Papste abpreßten, genügte dem Kaiser nicht, und so blieben die obschwebenden Dinge unerledigt bis zu Napoleons Fall in Rußland und bei Leipzig (1813).

Im Hinblicke auf die Rolle, die Napoleon unsrem Mannay seit der Gefangennehmung des Papstes zugetheilt und die derselbe übernommen hat, ist es nicht zu verwundern, daß bei kirchlich gesinnten Männern harte Urtheile über sein Benehmen ergangen sind. In dem „Rheinischen Merkur" von Görres (Jahr 1814, Num. 20, 21, 24 u. 44) befindet sich ein Artikel — „Die eingedrungenen Bischöfe" —, an dessen Schlusse Görres ein canonistisches Gutachten über die kirchlichen Zustände in dem Gouvernement des Mittel-Rheines mittheilt, in welchem ein, nach unsrer Ueberzeugung allzu hartes Urtheil über Mannay ausgesprochen ist. „Im Gouvernement des Mittel-Rheins, heißt es daselbst, sind drei Diöcesen, die entweder

gar nicht mit rechtmäßigen Bischöfen besetzt sind, oder wo der rechtmäßig Angestellte seit längerer Zeit schon abwesend ist. Das Rhein- und Mosel-Departement steht unter dem Bischof von Aachen, das Wälder-Departement unter dem von Metz; das der Saar unter jenem von Trier. Die zwei erstern sind ohne Bischof, da die Nomination von Napoleon, welche die, so sich also nennen, vorzeigen, kein kirchliches Recht begründen kann. Das Saar-Departement hat einen Bischof, Herrn Mannay, der als entschiedener Anhänger Napoleons, und als ärgster Feind des Papstes sich seither zu allen Umtrieben wider das Wohl der Kirche brauchen ließ" [1]). Das ist gewiß zu hart, ist ungerecht geurtheilt. Wie sehr Mannay auch gegenüber dem Papste gefehlt hat, ein Gegner ist er nicht, viel weniger ein Feind desselben gewesen; er hat gefehlt aus Weichheit, Furchtsamkeit und Schwäche. Ganz gewiß hat Mannay im Herzen manche Maßregeln Napoleons mißbilligt; allein er hatte nichts von der heroischen Tugend eines Athanasius, eines h. Paulinus von Trier an sich, es fehlte ihm ganz an dem Muthe, das gewaltthätige Vorgehen des Imperators offen zu tadeln und seine Mitwirkung bei demselben abzulehnen. Daher ist er denn auch in den letzten Jahren höchst ungern nach Paris gereist, und finde ich in handschriftlichen Notizen, daß er einmal beim Empfange eines Einladungsschreibens von Paris so bitterlich wie ein Kind weinte, so daß alle seine Hausgenossen mit ihm weinten.

Bei dem Uebergange der Alliirten über den Rhein (Januar 1814) flüchtete Mannay nach Paris. In Folge der Amnestie, die ihm im Pariser Frieden zugesichert worden, kehrte er nach Trier zurück. Als ihn dann aber Napoleon nach seiner Entweichung von Elba (Frühjahr 1815) wieder in seinen Staatsrath berief, wurde ihm von dem preußischen General-Gouvernement die Alternative gestellt, entweder freiwillig dem General-Vicar die geistliche Administration zu übertragen und mit Fortbeziehung seines Gehalts sich nach Aschaffenburg zurückzuziehen, oder aber mit Sperrung seines Gehalts als Staatsgefangener auf eine Festung zu wandern. Er wählte natürlich das Erste [2]). Nach dem Abschluß des zweiten Pariser Friedens hat Mannay auf die Forderung des Königs Friedrich Wilhelm III. das Bisthum Trier in die Hände des Papstes niedergelegt, wobei der König ihm eine jährliche Pension von 12,000 Frk. ausgeworfen, die

---

[1]) Der Artikel ist auch abgedruckt in den „politischen Schriften" von Görres, herausgegeben von Marie Görres, I. Bd., S. 266—281.

[2]) Neugebauer, die provisorische Verwaltung am Rhein, S. 115.

derselbe bis zu seinem Tode bezogen hat. Unter dem 11. Nov. 1816 hat er in einem Schreiben von Paris aus den Diöcesanen von Trier seine Entsagung bekannt gemacht [1]). Der König Ludwig XVIII. hat ihn danach (1820) zum Bischof von Rennes ernannt, wo er am 5. Dez. 1824 gestorben ist. Am 22. Dez. d. J. ist die Leichenfeier für ihn in dem Dome zu Trier gehalten worden [2]).

Rückblick. Veränderungen in den socialen Zuständen unsres Landes unter französischer Herrschaft (1794—1814).

Durch die französische Revolution hat die ganze Staatsgesellschaft unsres Landes in ihren politischen, kirchlichen und socialen Zuständen eine völlige Umgestaltung erfahren. Die ständische Verfassung wurde aufgelöst, die Standesunterschiede hörten auf, und an ihre Stelle ist ein allen Staatsbürgern gemeinsames und für Alle gleiches Bürgerthum getreten. Die Gleichheit hat dadurch allerdings gewonnen; allein die Freiheit hat ebenso viel, wenn nicht mehr, eingebüßt, weil jetzt jeder Bürger vereinzelt und schwach, weil ohne Halt und Stütze einer corporativen Gliederung, dem unbeschränkten Souverain gegenüberstand. Der höhere Adel unsres Landes war bereits beim Ausbruch der Revolution größtentheils ausgestorben; die wenigen noch übrigen Familien sind bei dem Herannahen des politischen Sturms in das Innere von Deutschland verzogen. Der reichsunmittelbare Adel hat nicht allein seine Feudalrechte, sondern auch seine Güter links des Rheines verloren, indem die französischen Minister auf dem Congreß zu Rastadt schlechterdings alle deutsche Reichsstände, welche Sitz und Stimme am Reichstag hatten, des französischen Bürgerrechts und aller Besitzungen unter französischer Hoheit unfähig erklärt hatten, und die Regierung danach auch die Güter derselben als Nationalgut eingezogen hat.

Auch die geistlichen Corporationen unsres Landes, die, wie wir im III. und IV. Bande dieses Werkes gesehen haben, zahlreich und mannigfaltig waren, sind aufgelöst, ihre sämmtlichen Güter von der Regierung als Nationalgüter eingezogen und verkauft worden. Hätte man hiebei der Kirche das für ihre wahrhaft gemeinnützigen Zwecke nöthige Vermögen in eigenem Grundbesitze belassen, so würde die Auflösung jener geistlichen Corporationen, so wie dieselben ziemlich

---

[1]) Statuta etc., vol. VII. p. 525 seq.

[2]) Leichenrede, von Devora.

allgemein damal waren, eben nicht zu bedauern gewesen sein. Die reichen Klöster und Stifte waren einem dichten Urwalde mit altem und schwerem Gehölze, das kein gesundes Leben mehr hatte, ähnlich geworden, der nicht allein kein nützliches Wachsthum mehr in Aussicht stellte, sondern auch keinen jungen Nachwuchs aufkommen ließ, indem er Luft und Licht versperrte. Die Auflösung jener alterschwachen und abgelebten Körperschaften hat der Kirche das Terrain frei gemacht und gereinigt, und hat sie sehr bald in ihrer nie alternden Triebkraft geistliche Genossenschaften in jugendlicher Frische hervorgebracht, die durch ihr gemeinnütziges Wirken für die menschliche Gesellschaft in Seelsorge, Unterricht und Erziehung der Jugend und Linderung der menschlichen Leiden mit allen Werken der Barmherzigkeit sich der Hochachtung, der Liebe und des Dankes aller gutgesinnten Menschen würdig erweisen, um so mehr, als Niemand Veranlassung hat, irgend eine dieser Genossenschaften ihres zeitlichen Vermögens wegen scheel anzusehen.

Aehnlich wie mit den geistlichen Corporationen hat es sich auch mit den weltlichen, den Zünften und Innungen, unmittelbar vor der Revolution verhalten; sie sind dem Principe unbeschränkter Freiheit und Gleichheit, dem instinktiven Hasse der Revolution gegen alles corporative Leben in der Gesellschaft, als Opfer gefallen. So wenig in Abrede gestellt werden kann, daß es in dem damaligen Zunftwesen Mißbräuche, Mängel und Uebelstände gegeben hat, und daß gründliche Reformen nöthig gewesen seien, um den höhern Anforderungen der Zeitverhältnisse zu entsprechen; eben so wenig kann verkannt werden, daß die Auflösung aller Ordnung in den Handwerken und Gewerben, die unbeschränkte Gewerbefreiheit, freie Concurrenz und Freizügigkeit Zustände in der Gesellschaft herbeigeführt haben, die längst schon von allen tieferblickenden Staatsökonomen als völlig unhaltbar erkannt worden sind. Der Gewerbe- und der Handwerkerstand bildeten ehmal in ihrer genossenschaftlichen Gliederung und Geschlossenheit, in Sicherstellung ihres materiellen Wohlstandes und mittelbar auch des sittlichen Charakters, den festen und gesunden Kern und Mittelstand der Gesellschaft; was sie durch Auflösung der Bande, die sie früher zusammengehalten und stark gemacht hatten, an Freiheit gewonnen haben, das haben sie an Wohlstand und solidem Charakter verloren und jene also offenbar zu theuer erkauft. Es waren daher auch noch nicht zwei volle Decennien nach Aufhebung des Zunftwesens verflossen, als sich gewichtige Stimmen über die nachtheiligen Folgen derselben in der Oeffentlichkeit vernehmen ließen [1]). Die Revolution hat die

---

[1]) Man sehe C. Heinr. Rau, über das Zunftwesen und die Folgen

ausgefahrenen Geleise und veralteten Formen zwar zerstört, hat aber nichts Besseres an die Stelle gesetzt; das Bessere zu finden, kann nun aber einmal der Gesellschaft nicht erlassen werden. Daß sie das Bedürfniß fühlt und nach Befriedigung desselben ringt, das beweisen die großen Bemühungen Schulze's und Lasalle's und die allgemeine Beachtung, die den beiderseitigen Unternehmungen zugewandt wird.

Das Princip der Gleichheit drang endlich auch bis in den Bauernstand hinein und hat die Stockgüter, die Bauernmajorate, aufgelöst und die gleiche Theilung derselben unter alle Kinder herbeigeführt. Wie sehr sich auch diese gleiche Theilung alles Grundvermögens als gerecht und billig auf den ersten Blick empfiehlt, so kann doch nicht verkannt werden, daß sie auch ihre dunkle Schattenseite hat, daß durch sie eine endlose Zerstückelung der Güter, beständiger Wechsel, Unsicherheit des Vermögens, Verkümmerung der Bodenkultur, Ueberhandnahme der Bevölkerung durch Gründung vieler kleinen Familien nothwendig gegeben ist, und ein fester Bauernstand immer mehr verschwindet [1]).

In Folge der hier aufgeführten Veränderungen hat die Population in unsrem Lande seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts außerordentlich zugenommen, ist in den Städten mehr als um das Doppelte gestiegen, indem z. B. Trier zu Anfange des laufenden Jahrhunderts wenig über 8,000 Einwohner zählte. Durch die Aufhebung des Zunftwesens war es jedem Handwerker gestattet, nach Belieben ein eigenes Geschäft und damit ein eigenes Hauswesen zu gründen. In Folge der Auflösung aller Klöster und Stifte sahen sich weit mehr Personen beiden Geschlechts, als früher, veranlaßt in den Ehestand einzutreten. Es kam die allgemeine Theilbarkeit des Grundvermögens hinzu; und endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß eben seit dem Beginn der französischen Herrschaft in unsrem Lande die Schutzpockenimpfung eingeführt und dadurch die große Sterblichkeit unter den Kindern bedeutend vermindert worden ist.

Was endlich Handel, Verkehr und Industrie, großentheils auch die Bodenkultur angeht, so ist Manches, das darf nicht verkannt werden, unter französischer Herrschaft weit besser geworden, als es früher je gewesen war. Lag auch unser Departement nahe an der Grenze, so stand es doch in Verbindung mit einem arrondirten großen

---

der Aufhebung, eine gekrönte Preisschrift. 1816. Ferner: Neue Monatsschrift für Deutschland, Januar 1825. Trierische Chronik, 1825. S. 84–86.

[1]) Daß die jetzigen Gesetzgebungen auch diesem Uebel entgegenzuarbeiten suchen, ohne recht zu wissen, wie sie es anlegen sollen, kann man ersehen aus einem gut geschriebenen Artikel der Trierischen Zeitung von 1856. No. 213.

Reiche, und mußten schon dadurch Verkehr und Industrie gehoben werden. So ist der Mosel- und Saarwein seit jener Zeit nach außen hin weit mehr bekannt und verkauft worden. Die Abteien, andre geistliche Corporationen und adelige Familien hatten früher den Wein meistens behalten und selber consumirt; die neuen Eigenthümer, Privaten, setzten den besten Wein ab, speculirten damit, machten Reisen, um ihre Weine in Aachen, Cöln, Düsseldorf und weiterhin abzusetzen. Auch wurde seither, besonders von einzelnen reichen Weinbergsbesitzern, mehr als früher zur Verbesserung des Weinbaues gethan. Ganz besonders hat sich der Commerzienrath Hain in dieser Betriebsamkeit ausgezeichnet.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Ackerbau. Die Klöster und die übrigen geistlichen Körperschaften waren ihrer Natur nach mehr auf Erhalten des Bestehenden, als auf Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht. Sie hatten ihre sogenannten „Beständer", Hofleute, Pächter, denen die Güter zu äußerst niedrigen Pachtsätzen übergeben waren. Da diese Pacht leicht zu erzielen war, so waren die Pächter auch wenig auf Verbesserung der Güter bedacht und standen für sich doch gut. Daher lag noch vieles Land unbebaut, das reichlichen Ertrag hätte geben können. Nachdem diese Güter verkauft worden, haben die neuen Eigenthümer den größtmöglichen Ertrag zu erzielen gesucht; auch mußte mit dem Zunehmen der Population immer mehr unbenütztes Land in die Cultur hereingezogen werden. Wie viel Wildland cultivirt und wie bedeutende Verbesserungen in der Landwirthschaft eingeführt worden seien, davon haben wir ein Beispiel an dem Matheiser Gut, das Nell angekauft hat, und von dem berichtet wird, daß er, nach einem 15jährigen Durchschnitt, auf diesem Gute jährlich drei- bis vierhundert Malter Früchte mehr gewonnen habe, als zur Zeit des Klosters erzielt worden seien.

Die Viehzucht und der Viehhandel haben sich zu französischer Zeit in unsrem Lande sehr gehoben. Vorerst wurden in dem Bezirke Birkenfeld große Partien des schönen Hornviehes aufgekauft und nach dem Innern des Reiches abgeführt. Der schnelle und vortheilhafte Absatz erhöhte die Erzielung; Futterkräuter wurden in größerer Menge gezogen, die Stallfütterung ward allgemeiner und wirkte diese ihrerseits wieder bessernd auf die Landwirthschaft. Der Erfolg im Birkenfeldischen spornte nun auch die benachbarten Gegenden zur Nacheiferung an. Aehnlich verhielt es sich mit der Schweinezucht bei dem Mittelbürger. Große Heerden junger Schweine wurden im Saar-Departement aufgekauft und in's Innere von Frankreich abgeführt. In Folge davon wurde die Zahl der Märkte zu Birkenfeld,

Trier und an andern Hauptorten des Departements bedeutend vermehrt; Trier erhielt zwölf neue Märkte, mit Beibehaltung des Matthias-, Peters- und Paulins-Marktes; Birkenfeld, das früher jährlich vier Märkte gehabt, erhielt jetzt zwölf, und danach sogar vierundzwanzig solcher.

Auch hat die französische Regierung in der Nähe von Trier, zu Oberemmel und zu Bennrath, eine zum Emporbringen des Ackerbaues, der Viehzucht, des Handels und des städtischen Kunstfleißes äußerst wichtige Schäferei für spanische Schafe angelegt und damit eine ausgedehnte, der ganzen Gegend als Muster dienende Landwirthschaft verbunden [1]).

Mit Recht schreibt ein angesehener Trierer im Jahre 1815, wo die neue Organisation in dem Großherzogthum Nieder-Rhein eingeführt werden sollte: „Es thut dem Deutschen wehe, der Wohlthaten sich rühmen zu müssen, die er einst von dem Feinde Deutschlands empfing; allein nur Wahrheit ziemt der guten Sache.“

„Kaum hatte Trier, hart leidend, die ersten Stürme der gewaltigen Umwälzung überstanden, als ihm alle Begünstigungen zu Theil wurden, deren es empfänglich war.“ Und nachdem derselbe manche dieser Begünstigungen namhaft gemacht hat, fährt er fort: „Außerdem hatte die Stadt noch Mehres zu erwarten. Der kurfürstliche Pallast war bereits zur Aufnahme einer starken Garnison in eine Caserne verwandelt; für ein dort zu errichtendes Lyceum waren schon die Vorbereitungen gemacht; die ehmalige Abtei St. Maximin, durch ein Dekret zu einer Handwerksschule für dreizehn Departemente bestimmt, und die ersten Einrichtungen waren schon dazu getroffen; in Trier sollte ein großer Jahrmarkt dem Handel mit Schafen und Wolle für ganz Frankreich eröffnet werden; und die Straße von Antwerpen über Lüttich, Trier und Saarbrücken nach Straßburg und in die Schweiz, woran schon mehre Jahre mit großem Aufwand gearbeitet wurde, sollte dieser Stadt neue und unübersehbare Vortheile bringen“ [2]).

Die Lage unsrer Stadt in der Nähe der französischen Grenze war .ben bei der neuen Organisation der preußischen Rheinprovinz

---

[1]) Diese für unser Land so nützliche Einrichtung ist bereits im April 1815 vernichtet worden. Die provisorische Administrations-Commission hat nämlich den Rest der spanischen Schafe, 99 Widder von der reinsten Art, in das Innere von Deutschland abführen, das prächtige Milch- und Zugvieh mit Ackergeräthen und Möbeln versteigern, und die Wirthschaftsgebäude, so wie über 900 Morgen, meistens vom besten Ackerlande, verpachten lassen.

[2]) Ansprüche und Hoffnungen der Stadt Trier bei Gelegenheit der Organisation des königl. preuß. Großherz. Nieder-Rhein. Von J. B. M. H(etzrodt) 1815.

von ihr gehegten Hoffnungen äußerst ungünstig. Die Stadt Cöln erhielt den Apellhof, Bonn die Universität, Coblenz die Provinzial-Regierung; und letztlich traten sogar Bemühungen hervor, auch noch den bischöflichen Sitz an den Rhein zu ziehen [1]).

Sturz Napoleons und des französischen Kaiserreichs. Vereinigung des Trierischen Landes mit dem Königreich Preußen (1812—1816).

Nachdem der Papst den Bann über Napoleon ausgesprochen hatte, hat dieser mehrmal in Gesprächen, die er mit dem Cardinal Caprara zu Paris über diesen Gegenstand führte, mit Ironie und Spott gesagt, daß, da die Bannflüche seinen Soldaten nicht die Waffen aus den Händen fallen machten, er selber darüber lache [2]). Als derselbe im Sommer 1812 seinen Feldzug nach Rußland angetreten, hat er, aus Besorgniß, es könnte ihm inzwischen sein Raub, der gefangene Papst in Savona, entführt werden, denselben nach Fontainebleau abführen lassen. Am 20. Juni ist der Papst, halbtodt vor Kummer und Bedrängnissen, in seinem neuen Gefängnisse angekommen, und zwei Tage danach hat Napoleon den Niemen überschritten und seine sieggewohnte Armee in das Reich geführt, wo seinen Soldaten die Waffen wirklich aus den Händen gefallen sind [3]). Mit einem Heere, wie die Welt seit den Tagen des Perserkönigs Xerxes keines gesehen hatte, berechnet auf 610,000 Mann, war er in Rußland eingedrungen, und bei seinem Rückzuge waren ihm noch c. 58,000 übrig geblieben. Wohl hat er danach mit erneuten Kräften noch mit ziemlichem Glück gegen Preußen und Russen gekämpft, bis die vereinigten Heere der Alliirten, der Preußen, Russen und Oesterreicher, in der denkwürdigen Schlacht bei Leipzig (am 18. Oktober 1813) seine Macht gebrochen haben. Die zerrüttete Armee mußte, im fortwährenden Gedränge vor den Siegern, möglichst schnell das linke Rheinufer zu erreichen suchen. In Mainz, wohin sich der Hauptstrom der flüchtigen Armee ergoß, trafen solche Massen von verwundeten und kranken französischen Soldaten ein, daß in den überfüllten Spitälern, wozu Kirchen und andre öffentliche Gebäude benutzt werden mußten, eine ansteckende Krankheit ausbrach, die sich schnell ausbreitete, Tausende von Menschen aus dem Militär und der Bürgerschaft von Mainz wegraffte und dann auch von den französischen Truppen überall hin, wo ihr Rückzug durch-

---

[1]) A. a. O. S. 1.

[2]) Pacca, histor. Denkwürdigkeiten, 2. Theil, S. 118.

[3]) A. a. O. S. 118 u. 119.

führte, verschleppt wurde. Auch zu Trier, wo die kranken Soldaten in dem Hospital aufgenommen wurden, griff die Krankheit unter der Bürgerschaft um sich und grassirte besonders arg in der Nähe des Hospitals, im Krahnen und in Britannien. In einem Hause in Britannien, worin zwölf Personen wohnten, sind in Zeit von zwei Monaten acht an dem Typhus gestorben; und als die achte Leiche fortgetragen war, haben die vier noch übrigen Bewohner das Haus verlassen, die Thüre geschlossen und bei Verwandten in einem andern Stadtviertel Unterkommen gesucht. Auch in Landgemeinden, wo Truppen durchkamen und Quartier nahmen, ist die Krankheit ausgebrochen. So hat das Dorf Wehlen an der Mosel allein seine Menschenliebe in Aufnahme und Verpflegung verwundeter und erkrankter Franzosen mit neunzig Opfern bezahlt.

Inzwischen waren in den Monaten November und Dezember nach dem Siege bei Leipzig die Preußen und Russen an den Rhein gerückt und sammelten sich zum Uebergang, um den flüchtigen Feind zu verfolgen und die deutschen Länder des linken Rheinufers von französischer Herrschaft zu befreien. In der Neujahrsnacht von 1814 geschah der Uebergang der schlesischen Armee über den Rhein an drei Stellen, bei Coblenz, Caub und Mannheim. Die Franzosen konnten nur mehr geringen Widerstand leisten und so rückten die Preußen bereits am 2. Januar in Creuznach ein, am 3. in Bingen; am 2. fällt ihnen Coblenz in die Hände und in der Nacht vom 5. auf den 6. zogen sie unter dem Obristen Grafen Henkel v. Donnersmark in Trier ein, wo dieser am 7. seine erste Bekanntmachung ergehen läßt, worin er für den ausgezeichneten Empfang dankt und an Beachtung der Proklamation des Feldmarschalls Blücher an die Bewohner des linken Rheinufers erinnert, daß jeder Bürger und Landmann ruhig in seiner Wohnung, jeder Beamte an seinem Platze bleiben und seine Dienstverrichtungen fortsetzen solle. Indessen waren aber bereits der Präfekt und alle obern Behörden der verschiedenen Verwaltungszweige bei der Annäherung der preußischen Truppen geflüchtet, weswegen sich der Obrist veranlaßt sah, unter dem 8. eine Regierungs-Commission, bestehend aus einheimischen Mitgliedern der bisherigen Regierung, zu ernennen [1]).

---

[1]) In dem „statistischen Jahrbuch“ zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze auf das Jahr 1815 von P. A. Müller wird berichtet (S. XIV): „Die höchste Gerichtsstelle dieser Länder, der Appellationshof zu Trier, saß, mit Ausnahme sehr weniger in's Innere geflüchteten Glieder, selbst an dem Tage zu Gericht, wo man vor den Thoren der Stadt sich schlug, und am zweiten Tage des Einzugs. Ein glücklicher Zufall verspätete die Ankunft des Eilboten, der allen obrigkeitlichen

Unter dem 12. Januar ist sodann aber zu Basel unter der obersten Anordnung und Leitung des Feldmarschalls Blücher eine Eintheilung der Länder auf dem linken Rheinufer in vier General-Gouvernemente vorgenommen worden, nämlich in jene des Oberrheins, mit dem Sitze zu Colmar, des Mittelrheins, mit dem Sitze zu Trier, des Niederrheins, mit dem Sitze zu Aachen, und der von der Schweiz abgerissenen Länder, mit dem Sitze zu Vesoul. Dieser Eintheilung gemäß begriff das General-Gouvernement des Mittelrheins das Saar-, das Rhein- und Mosel- und das Donnersbergs-Departement in sich, und erhielt unter dem 2. Februar zum General-Gouverneur den russischen Staatsrath Justus Gruner, der zum Intendanten des Saar-Departements den Athenstädt ernannt hat. Unter dem 9. März haben die Alliirten auch das Wälder-Departement mit dem General-Gouvernement des Mittelrheins vereinigt und unter die Verwaltung Gruners gestellt.

Mußte nun auch der General-Gouverneur die vorgefundenen Gesetze und obrigkeitlichen Einrichtungen unverändert fortbestehen und die Verwaltung in der bisherigen Weise führen lassen, so gab es doch auch eine Menge andrer Anordnungen von specifisch französischem Gepräge, die dem Lande äußerst lästig waren und daher nicht allein ohne Nachtheil und Störung, sondern auch zu großer Zufriedenheit der Landesbewohner beseitigt werden konnten, zum Theil beseitigt werden mußten. So wurde denn sogleich nach dem Uebergange der deutschen Truppen die deutsche Sprache wieder als officielle erklärt; die kurz vorher von Napoleon ausgeschriebene außerordentliche Kriegssteuer wurde (am 13. Febr.) aufgehoben und ebenso die fernere Veräußerung der Gemeindegüter sistirt. Ferner wurden durch ihn aufgehoben die Einregistrirungsgebühren bei Sterb- und Erbschaftsfällen und Schenkungen unter Lebenden, bei Heirathsverträgen, die sogenannten vereinigten Gebühren, die Salz- und Tabaksregie und die Douane mit ihren lästigen Plackereien. Auch hat er (den 26. Febr.) Einführung deutscher Amtstitel an die Stelle der bisherigen französischen angeordnet.

Inzwischen drangen die Alliirten immer weiter in Frankreich ein; am 31. März hielten der russische Kaiser Alexander, der König Friedrich Wilhelm III. und Fürst Schwarzenberg ihren siegreichen

Personen von Trier den unbedingten Befehl brachte, sich nach Luxemburg, bei Strafe des Hochverraths, zu begeben. Dadurch wurde dem Lande eines der wichtigsten Institute, der Appellationshof, erhalten, dessen neue Bildung mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre." — Später aber, im Jahre 1819, ist der Appellhof nach Cöln verlegt worden.

Einzug in Paris und mußte Napoleon am 11. April in Fontainebleau seine Abdankung für sich, seine Erben und seine Familie unterzeichnen. In dem hierauf unter dem 30. Mai zwischen den Alliirten und Frankreich abgeschlossenen (ersten) Pariser Frieden mußte das Königreich Frankreich in die Grenzen zurückkehren, die es am 1. Januar 1792 gehabt hatte. Derselbe Friede bestimmte, daß die verschiedenen deutschen Staaten unabhängig (souverän) sein und durch ein föderatives Band vereinigt werden sollten. Und ferner ward angeordnet, daß die Souveräne, die an dem letzten Kriege Theil genommen hatten, sich zu einem Congreß in Wien versammeln sollten, um nach den Grundlinien des abgeschlossenen Friedens die weitern Bestimmungen in Vertheilung der Länder und Regelung der internationalen Verhältnisse der europäischen Staaten zu treffen.

Bald nach dem Abschlusse jenes Friedens ist nun auch eine, wenn auch vorläufig nur formelle, Veränderung in der provisorischen Verwaltung der Länder auf dem linken Rheinufer vorgenommen worden. Zufolge einer Uebereinkunft der Alliirten zu Paris vom 16. Juni wurde nämlich für die Länder zwischen dem Rhein, der Mosel und der Saar bis zu der neuen französischen Grenze eine aus k. k. österreichischen und k. bayerischen Commissären gemeinschaftlich zusammengesetzte Administration, mit dem Sitze zu Creuznach, aufgestellt. Dagegen wurden gleichzeitig die Landesdistrikte auf dem linken Ufer der Mosel unter dem Namen eines Generalgouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein unter die Administration von Preußen gestellt und für dasselbe Sack zum Gouverneur ernannt. Inzwischen aber hatten sämmtliche Behörden, administrative und richterliche, wie auch die Vorsteher der Geistlichkeit, nach den bestehenden Gesetzen in den beiden Administrationsbezirken zu verfahren. War nun aber unter Justus Gruner das General-Gouvernement des Mittelrheins im Namen und auf Rechnung der hohen Alliirten gemeinschaftlich verwaltet worden, so sind seit der Theilung dieses Ländercomplexes in ein Gouvernement linker und ein Gouvernement rechter Moselseite beide zwar noch im Namen der Alliirten, dagegen aber auf der linken Moselseite für Rechnung von Preußen und auf der rechten Seite für Rechnung von Oesterreich und Bayern allein verwaltet worden.

Auf dem Wiener Congreß wurde (Art. XXIV der Akte) der Krone Preußen vorerst ein bedeutender Strich verschiedener Gebiete rechter Seite den Rhein entlang zugetheilt, darunter auch ein Theil der ehmaligen churtrierischen Besitzungen. Der Artikel XXV überwies ein weit größeres Gebiet auf dem linken Rheinufer an dieselbe Krone, in folgender Begrenzung. An dem Rheine bei Bingen hebt

die Grenzlinie an, geht hinauf die Nahe entlang bis zu der Einmündung des Glans, der dann selber die Grenze bildet bis zu dem Dorfe Medard unterhalb Lauterecк. Die Städte Creuznach und Meisenheim mit ihren Bannmeilen sollen Preußen ganz gehören, dagegen Lauterecк mit Bannmeile außerhalb der preußischen Grenze bleiben. Von dem Glan bei Medard geht die Grenzlinie über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Jeckenbach, Ehlenbach, Breunchenborn, Ausweiler, Kronweiler, Niederbrombach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg bis an die Grenze des Kantons Hermeskeil; die hier genannten Ortschaften liegen innerhalb der preußischen Grenze und gehören Preußen ganz mit ihren Bannmeilen. Von Rinzenberg bis an die Saar folgt die Linie den Grenzen der Kantone, und zwar so, daß die Kantone Hermeskeil und Conz (letzterer jedenfalls mit Ausnahme der Ortschaften auf dem linken Saarufer) ganz bei Preußen verbleiben, während die Kantone Wadern, Merzig und Saarburg außerhalb der preußischen Grenze liegen. (Die letztgenannten drei Kantone des Saar-Departements und das ganze Departement des Donnersbergs waren in dem Art. LI der Congreßakte Oesterreich zugetheilt). Von dem Punkte, wo die Grenze des Kantons Conz, oberhalb Comlingen, die Saar überschreitet, geht die preußische Grenze abwärts die Saar entlang bis zu ihrem Ausfluß in die Mosel, steigt dann aufwärts die Mosel entlang bis zur Mündung der Sauer, die nun selber die Grenze bildet bis an die Our und weiter dieser entlang bis zu den Grenzen des alten Departements der Ourthe. Die Ortschaften, durch welche diese Bäche fließen, sollen aber nicht getheilt werden, sondern mit ihren Bännen derjenigen Macht gehören, auf deren Gebiet der größere Theil der Dorfschaft liegt; die Bäche selber aber sollen, soweit sie die Grenze bilden, den beiden angrenzenden Mächten gemeinschaftlich zustehen. In dem alten Departemente der Ourthe gehören die fünf Kantone St. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleiden und Eupen mit dem vordern Theil des Kantons Aubel im Süden von Aachen Preußen u. s. w.

Die preußischen Provinzen auf beiden Ufern des Rheins, bestimmte sodann weiter die Congreßakte, werden den Namen Großherzogthum Nieder-Rhein führen und wird der König davon den Titel annehmen.

Der am 1. November 1814 zu Wien eröffnete Congreß war aber mit seinen Verhandlungen noch nicht zu Ende gekommen, als Napoleon von Elba entwich und am 20. März 1815 wieder in Paris eintraf, und die alliirten Heere abermal in Frankreich einrücken mußten. Die zu Wien versammelten Mächte sprechen die Acht gegen ihn aus

und nach dem Siege bei Belle-Alliance muß Frankreich im zweiten Pariser Frieden in seine Grenzen von 1790 zurücktreten. In Folge der jetzt modificirten Grenzlinie zwischen Deutschland und Frankreich kam Saarlouis mit den rechts der neuen Grenzlinie liegenden Ortschaften an der Saar mit ihren Bännen und das Saarbrückische Land an Preußen. Und ferner hat gemäß dem zwischen den Alliirten am 3. Nov. 1815 über die Territorial-Ausgleichungen abgeschlossenen Vertrag der Kaiser von Oesterreich die ihm im Art. LI der Congreß-Akte zugetheilten Kantone des Saar-Departements mit einigen andern Stücken an Preußen abgegeben, und zwar: die Kantone Saarburg, Merzig, Wadern, Tholey, Ottweiler, den von Frankreich im Jahre 1814 abgetretenen Theil des Kantons Lebach, die Reste der Kantone Conz (einschließlich der ehemals zum Wälder-Departement gehörenden Parzellen auf dem rechten Moselufer), Hermeskeil und Birkenfeld, sowie der Kantone Baumholder und Grumbach, letzterer mit Ausnahme der Ortschaften Echenau und St. Julian, ferner den Kanton St. Wendel, mit Ausnahme der Ortschaften Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hof und Osterbrücken, endlich die vorher zum Kanton Cusel gehörigen Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg-Lichtenberg und Thal-Lichtenberg [1]).

In dem Artikel 49 der Wiener Congreßakte war von den auf dem linken Rheinufer gelegenen und Preußen zugetheilten Ländern ein Distrikt mit einer Bevölkerung von 69,000 Seelen vorbehalten worden, mit welchem mehre deutsche Fürsten entschädigt werden sollten. Unter diesen Fürsten befand sich auch der Herzog von Sachsen-Coburg-Salfeld, der einen Länderbesitz mit 25,000 Einwohnern auf dem linken Rheinufer erhalten sollte, und dem hienach Preußen verschiedene Theile des ehmaligen Saar-Departements abgetreten hat; nämlich Theile der Kantone Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Cusel, Ottweiler und Tholei, aus welchen Stücken der Herzog die (neuen) Kantone St. Wendel, Baumholder und Grumbach gebildet und dem ganzen Ländchen den Namen Fürstenthum Lichtenberg gegeben hat. Dasselbe ist durch einen Staatsvertrag vom 31. Mai 1834 gegen eine jährliche Rente von 80,000 Thlrn. an Preußen abgetreten worden [2]).

In ähnlicher Weise sind kleinere Territorien an die Fürsten von Homburg und von Oldenburg abgegeben worden.

Hatte nun das Generalgouvernement des Mittel- und Nieder-Rheins (auf linker Seite der Mosel) bereits seit dem 16. Juni 1814

[1]) Trierische Zeitung von 1816, No. 84.
[2]) Bärsch, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, S. 141—143.

unter der Administration von Preußen gestanden, so ist es auf Grund der Congreßakte definitiv an die Krone Preußen übergegangen. Ebenso ist auch ein großer Theil des Preußen auf der rechten Moselseite zugefallenen, bisher unter gemeinschaftlicher österreichisch-bayerischer Administration stehenden Gebietes bereits am 1. Juni 1815 definitiv an Preußen übergeben worden, während noch ein Theil dieses Gebietes unter jener Administration geblieben ist, weil im Osten und Süden die Grenzen noch nicht genau bestimmt waren. Aus dem hier von jener Administration abgetretenen Gebiete (auf der rechten Moselseite bis an die Nahe) und dem jetzigen Kreise Bitburg sammt den früher zum Wälder-Departemente gehörigen Ortschaften ist durch Schmitz-Grollenburg ein eigener, allerdings nur provisorischer, Verwaltungsbezirk, genannt das neue Saar-Departement, gebildet worden.

Unter dem 1. Juli 1816 hat dann endlich auch die definitive Uebergabe des oben bezeichneten Gebietes, der Kantone Saarburg, Merzig u. s. w. an die Krone Preußen durch die österreichisch-bayerische Administration im Namen des Kaisers stattgefunden. In demselben Jahre konnte nun auch die jetzt noch bestehende Eintheilung und Organisation der preußischen Rheinprovinz in's Werk gesetzt werden.

Noch bevor die allseitige Grenzregulirung der preußischen Rheinprovinz zu Ende gebracht war, hat der König Friedrich Wilhelm III. eine Proklamation an die Einwohner der mit der preußischen Krone vereinigten Rheinländer (unter dem 5. April 1815) erlassen:

„Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachläßigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten" [1]).

Die neue kirchliche Organisation in unsrem Lande (1821—1824).

Nachdem das linke Rheinufer von Frankreich abgetrennt und seine Vereinigung mit Deutschland wieder hergestellt worden, konnte auch die kirchliche Organisation, die das französische Concordat von

---

[1]) Hermens Handbuch u. s. w. II. Bd., S. 587—601.

1801 geschaffen hatte, hier nicht mehr bestehen bleiben. Zu derselben Zeit, wo Le Camus, nur ernannter aber vom Papste nicht anerkannter Bischof von Aachen, vor den deutschen Truppen geflüchtet war und Mannay von Trier mit allem Rechte veranlaßt worden, auf sein Bisthum Verzicht zu leisten, und sonach die preußische Rheinprovinz ohne Bischöfe war, stand es mit der katholischen Kirche im Innern von Deutschland, wo möglich, noch schlimmer, indem seit der Säcularisation (1803) kein einziges Bisthum dotirt worden war und die damal pensionirten Bischöfe im Jahre 1817 bis auf drei in Deutschland ausgestorben waren. Daher erhoben sich denn seit dem Wiener Congreß und der Aufstellung der deutschen Bundesakte von allen Seiten Klagen über den trostlosen Zustand der Kirche, Erinnerungen an die Versprechen der deutschen Fürsten in dem Reichs-Deputationsschlusse von 1803, und wurden Andeutungen und Vorschläge in Flugschriften gegeben, nach denen bei einer neuen Organisation zu verfahren sei. Der Vorschlag, der ziemlich allgemein gemacht wurde, die deutschen Staaten des aufgelösten und nicht wiederhergestellten Reiches, das jetzt einen Rest seiner Einheit in einem Bunde gerettet habe, sollten nicht einzeln, jeder für sich, sondern alle gemeinschaftlich mit dem Papste unterhandeln und ein gemeinsames, für alle deutsche Bundesstaaten geltendes Concordat zur Herstellung und Organisation der katholischen Kirche Deutschlands abschließen, damit hiedurch ein Band mehr für die Einheit gewonnen würde, ist nicht zur Ausführung gekommen, wohl aber der andre Vorschlag, daß man wenigstens das Metropolitansystem in Anwendung bringen möge, damit nicht jeder Bischof vereinzelt dem römischen Stuhle gegenüberstände. Nachdem der König von Bayern 1817 mit Abschluß eines Concordats für sein Königreich vorangegangen war, ist unter dem 16. Juli 1821 auch die Convention zwischen dem König Friedrich Wilhelm III. und Pius VII., enthalten in der Bulle „De salute animarum", für die Organisation der katholischen Kirche in den preußischen Staaten zu Stande gekommen.

In dieser Convention ist vorerst eine neue Circumscription der Bisthümer angeordnet. Für die Bisthümer der Rheinprovinz und Westpfalens wurde Cöln Metropolitansitz, dem als Suffraganbisthümer Trier, Münster und Paderborn untergeordnet sind. In den früher schon mit Preußen vereinigten Provinzen wurde die bischöfliche Kirche von Posen zur Metropolitankirche erhoben und mit dem Metropolitansitze Gnesen vereinigt als Erzbisthum Posen-Gnesen und ihr als Suffraganbisthum Culm beigegeben, während die Bisthümer Breslau und Ermland als exemte unmittelbar unter den apostolischen Stuhl gestellt wurden.

Den Kapiteln wurde die freie Wahl des Bischofs wiedergegeben [1]); von den beiden Dignitariern der Domkapitel hat der Papst den Propst [2]), der Bischof den Dekan zu wählen. Die übrigen Canonikate werden in den ungeraden Monaten des Jahres (Januar, März, Mai u. s. w.) vom Papste (auf Vorschlag des Königs), in den geraden von dem Bischofe vergeben. Die Domvicare hat der Bischof allein zu ernennen.

Zur Aushilfe in der Visitation und in Spendung der Firmung in den so ausgedehnten Bisthümern Preußens wird jedem Bischofe ein Titular-(Weih-)Bischof beigegeben, den der Bischof zu wählen hat und der Papst bestätigt. Aachen, das jetzt kein bischöflicher Sitz geblieben ist, erhielt ein Collegiatstift.

So wie in den Conventionen der übrigen deutschen Staaten, ist auch in der Bulle De salute animarum Dotation der Bisthümer und Diöcesananstalten mit liegenden Gütern stipulirt, und zwar in der Weise, daß die zur Ausstattung vom Staate ausgesetzten Jahressummen als Grundzinsen auf dazu bestimmt anzuweisende Staatswaldungen radicirt, spätestens im Jahre 1833 darauf eingetragen und von da ab durch die einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben werden sollten. Für den Fall aber, daß bis dahin ein hinreichender Theil der Staatswaldungen von der Hypothek älterer Staatsgläubiger nicht freigestellt sein möchte, sollten nach weiterer Anordnung der Bulle mit Mitteln der Staatskasse so viele Grundstücke angekauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze überwiesen werden, als deren erforderlich seien, um durch ihr jährliches reines Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen [3]).

Die jährlichen Einkünfte waren aber so normirt, daß sie für Jeden der beiden Erzbischöfe Preußens, von Cöln und von Posen-Gnesen, 12,000 Thlr., für Jeden der Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Culm 8000, für den Fürstbischof von Breslau 12,000 Thlr., nebst den Einkünften der Besitzung Würben und

---

[1]) Gemäß einem an die Kapitel gerichteten Breve haben diese sich aber vor der feierlichen Wahl vorzusehen, daß sie nicht eine dem Könige **minus grata persona** wählen. Nachdem nämlich der Papst den Wählern die große Verantwortlichkeit an's Herz gelegt hat, wenn sie nicht die würdigsten Männer wählten, zugleich aber auch hervorgehoben, wie viel daran gelegen sei, daß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht Eintracht bestehe, gibt er den Kapiteln die Weisung: **Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis.**

[2]) Dem Könige steht das Vorschlagsrecht zu.

[3]) Bekanntlich ist diese Zusage des Staates noch heute nicht erfüllt.

jenen, die er aus dem österreichischen Gebiete seiner Diöcese bezieht, betragen sollten. Die Einkünfte für Ermland sollten einstweilen in statu quo bleiben und später eigens regulirt werden.

Ferner ward jeder Diöcese ein Seminar zugesichert; wo ein solches bestände, sollte es erhalten, wo keines bestehe, ein solches errichtet und, mit Belassung der vorhandenen Besitzungen, hinreichend ausgestattet, und, wenn nöthig, nach Bedürfniß der Diöcese erweitert werden. Ebenso verpflichtete sich der König, angemessene Wohnungen für den Bischof, die Domkapitularen und die Vicare, für die Seminare und die bischöfliche Kanzlei, sofern solche nicht vorhanden seien, zu beschaffen. Sodann sind angemessene Besoldungen für den Weihbischof — 800 Thlr. —, den Generalvicar ebensoviel, und für das Personal der bischöflichen Curie ausgeworfen. Endlich verspricht der König, Häuser für Emeriten (kranke und dienstunfähig gewordene Geistlichen) und für Demeriten zu erhalten, wo derer sind, und wo keine sind, solche zu beschaffen.

Bezüglich der innern Angelegenheiten der bischöflichen Kirchen bestimmt die Bulle, daß die Seelsorge (cura animarum) in den Metropolitan- und Cathedralkirchen dem Domkapitel zustehe, und dieses zur Ausübung derselben Einen aus seiner Mitte wählen solle, den dann der Bischof zu examiniren und zu bestätigen das Recht habe (Dompfarrer). Aus den Kapitularen soll der Bischof zwei geeignete Männer wählen, dem Einen das Amt eines Pönitentiars, dem Andern das eines Dompredigers (theologus) übertragen.

Das Domkapitel zu Trier zählt, mit den beiden Dignitariern, zehn wirkliche und vier Ehren-Canoniker; der Propst bezieht an jährlichen Einkünften 1400 Thlr., ebenso der Dechant; die Einkünfte für die zwei ersten (ältesten) Canoniker betragen 1000, für die beiden folgenden 900 und für die jüngsten 800 Thlr.; der Ehren-Domherr bezieht 100, der Vicar 200 Thlr.

Nach der neuen Circumscription hat unser Bisthum wieder eine weit größere Ausdehnung erhalten, als es nach dem französischen Concordat gehabt hatte. Denn jetzt umfaßte der Sprengel die beiden Regierungsbezirke Trier und Coblenz mit sechshundert vierunddreißig Pfarreien und bestand, auf dem linken Rheinufer, aus allen jenen Pfarreien, die vorher schon zu demselben gehört hatten und in dem Regierungsbezirk Trier lagen; sodann aus jenem Theile des jetzt unterdrückten Sitzes von Aachen, der zu dem Regierungsbezirk Coblenz gehört; ferner aus 132 Pfarreien, die in der Circumscription von 1801 dem Bisthum Metz zugetheilt und später (nach dem Pariser Frieden) der zeitlichen Verwaltung des Capitelsvicars von Trier

übertragen worden waren [1]). Auf dem rechten Rheinufer gehörten jetzt wieder zu unsrem Sprengel jene Pfarreien des Regierungsbezirks Coblenz, die früher zu der Erzdiöcese Trier gehört hatten, aber 1801 dismembrirt und in letzter Zeit von einem apostolischen Vicar (v. Hommer) in Ehrenbreitstein administrirt worden waren. Endlich sind nebst diesen 634 Pfarreien des preußischen Gebietes noch jene der anstoßenden kleinern Gebiete der Fürsten von Coburg, Homburg und Oldenburg unserer Diöcese zugetheilt worden [2]).

In Ausführung der Bulle De salute animarum ist der vom Papste Leo XII. gewählte und von dem Könige bestätigte Bischof v. Hommer, nachdem er am 24. August 1824 zu Münster in Westpfalen die bischöfliche Weihe erhalten, am 10. September auf seinem Sitze zu Trier eingetroffen und am 12. d. M. inthronisirt worden [3]).

Durch die Eintheilung unsres Bisthums in Dekanate (im Jahre 1827) ist die Benennung Pfarreien (Kantonspfarreien) und Succursalen (Hilfspfarreien) weggefallen und dagegen jene von Pfarreien erster, zweiter und dritter Klasse, je nach der Normirung des Staatsgehaltes unter französischer Herrschaft, üblich geworden.

Hiemit sind wir mit unsrer Geschichte bei dem Zeitpunkte angelangt, den wir unsrem Werke zur Grenze gesetzt hatten.

---

[1]) Es waren dieses die früher zum Herzogthum Luxemburg gehörigen Pfarreien.
[2]) Seit der Aufstellung obiger Circumscription hat die Zahl der Pfarreien bis auf 718 zugenommen.
[3]) Trierische Chronik von 1824, S. 194–198.

Beilage I.

Die republikanischen Festlieder zu Trier.

Die zur Illustration der republikanischen Feste zu Trier hier beigegebenen Lieder sind, mit Ausnahme von zweien, alle von Joh. Jak. Stammel, einem geborenen Trierer, gedichtet [1]). Stammel hat mehr, als irgend ein andrer Trierer, durch Reden und Gedichte dazu beigetragen, den republikanischen Freiheitsideen in unsrem Lande Eingang zu verschaffen, und finde ich es daher angemessen, meine Leser etwas näher mit diesem Manne bekannt zu machen.

Stammel war geboren zu Trier im Jahre 1769, machte seine Studien in seiner Vaterstadt und ist darauf in das Priesterseminar eingetreten. Damal schon zeichnete er sich durch geistige Strebsamkeit und mehr als gewöhnliche Anlagen vor vielen seiner Mitschüler aus, verlegte sich im Seminar, nebst den theologischen Studien, auch auf profane Wissenschaften, und ließ schon eine Hinneigung zu der damal herrschenden Neuerungssucht und Aufklärerei im Religions- und Unterrichtswesen zu Tage treten. Eine Veranlassung hiezu hat sich ihm im Jahre 1792 geboten durch das Erscheinen eines Schriftchens von M. F. J. Müller über den Religionsaufstand des Caspar Olevian zu Trier (1559), der eine Vorrede, gerichtet an die Trierischen Knaben, beigegeben war, in welcher der jugendliche Verfasser in gar plumper und verletzender Weise sich der Trierischen Jugend anbietet, um sie aus ihren vaterländischen Vorurtheilen, aus Aberglauben und alten Fabeln, die sie aus historischen Katechismen, Leben der Heiligen und Betrachtungsbüchern eingesogen hätten, zu befreien und sie zeitgemäß aufzuklären. Dabei mochte es der sonst gutgesinnte Mann nicht übel gemeint haben, hatte aber in der ihm sein ganzes Leben hindurch anklebenden Unklarheit im Denken und Unbeholfenheit in Behandlung

[1]) Bei den zwei nicht von Stammel herrührenden Festliedern sind unten die Verfasser angegeben. Uebrigens mußten alle solche Lieder vor der Veröffentlichung der Centralverwaltung vorgelegt, von ihr gutgeheißen werden, und wurden dann auf Befehl der Centralverwaltung in großer Anzahl von Exemplaren gedruckt und verbreitet.

seiner Muttersprache Gedanken und Ausdrücken eine weit größere Tragweite gegeben, als in seiner Absicht gelegen hat; und dies in solchem Maße, daß er sogar vor Lebensbeschreibungen der Heiligen, auch wenn sie von allen Fabeln gereinigt seien, warnte, indem der einfältig fromme Mann immer die Handlungen der Heiligen nachzuahmen suche, — „welche dem Staate nicht selten gefährlich waren."

Dieses Schriftchen Müllers, das 1789 erschienen war, ist in einem anonymen Broschürchen 1792 mit verdienter Schärfe kritisirt worden. Da Müllers Schriftchen aber der neuen Aufklärung, dem sogenannten Zeitgeiste das Wort redete und in dieser Tendenz den Ansichten Stammels zusagte, so ist dieser, damal (1792) noch Alumnus im Seminar, gegen die kritisirende Broschüre aufgetreten, um Müller als einen Freund der Aufklärung und der Trierischen Jugend in Schutz zu nehmen. In diesem Schriftchen ist Stammels neuerungssüchtige Tendenz immerhin noch ganz schüchtern hervorgetreten, was aber, wie es scheint, seinen Grund darin hatte, daß er sich als Verfasser genannt hat. In ganz andrem Tone ist zwei Jahre später (1794), wo er eben die Priesterweihe empfangen hatte, seine größere anonyme Schrift „Franz von Sickingen" geschrieben, die wir bereits im I. Bande, S. 194—196 dieses Werkes charakterisirt haben, und die ihren Verfasser als einen bereits sehr fortgeschrittenen Schüler der damal in Frankreich herrschenden revolutionären Grundsätze dokumentirt. Der gemeine Raubritter Franz ist Stammel'n ein „Wundermann von edelem und tapferm Charakter", und der lüderliche Hutten ist „der Berühmte", von dem er hofft, daß er „der Liebling des Zeitalters werde." Inzwischen war Stammel Pfarrer in Gusterat (bei Trier) geworden und hat als solcher 1797 unter seinem Namen eine „Trierische Kronik für den Bürger und Landmann" herausgegeben, die, als populäre Geschichte des Trierischen Landes, manche Vorzüge hat und in einer weit reinern Sprache geschrieben ist, als uns in gleichzeitigen Schriften unsres Landes zu begegnen pflegt. In demselben Jahre erschienen auch bereits einige Gedichte von ihm in dem „Trierischen Wochenblatt" (Nr. 1 u. 28), in denen poetische Anlage nicht zu verkennen ist.

Stammel hatte nun schon so lange mit den neuen Grundsätzen von Aufklärung und Freiheit in Religion, Politik und Unterrichtswesen geliebäugelt, entschieden, wo er anonym geschrieben, vorsichtig, wo er mit seinem Namen aufgetreten, daß er, als im Frühjahre 1798 die alte Ordnung in unsrem Lande aufgehoben und die republikanischen Einrichtungen eingeführt wurden, dem geistlichen Stande entsagte und

sich in die Dienste der neuen Regierung zu Trier begeben hat. Von da an sehen wir ihn als Redner bei Installationen und Pflanzung von Freiheitsbäumen auftreten, als Dichter von Freiheitsliedern das Glück der Republik besingen oder als Publicist in dem damal von seinem Vater verlegten „Trierischen Anzeiger für das Saardepartement" die neuen Einrichtungen anpreisen; dann wieder hat er von der Centralverwaltung den Auftrag, die Kloster- und Stiftsbibliotheken zu inventarisiren oder als Regierungscommissär die Installation der neuen Behörden des Kantons Conz vorzunehmen.

Bei aller schwärmerischen Eingenommenheit für die Republik und die neue gesellschaftliche Ordnung ist Stammel doch nie leidenschaftlich und bösartig geworden, sondern hat die frühere Milde seines Charakters beibehalten, so wie dies auch bei Wyttenbach durchaus der Fall gewesen ist.

Nach Einführung der Consularregierung hat Stammel eine Stelle an dem Bezirksgerichte zu Prüm erhalten, wo er auch geheirathet hat. Durch ein kaiserl. Dekret vom 2. April 1811 ist er als zweiter (substituirter) Staatsprocurator am Kreisgerichte zu Bonn ernannt worden, in welcher Stellung er verblieben ist bis zur Aufhebung des dortigen Gerichts 1819, wo er als Staatsprocurator an das Landgericht zu Cöln versetzt worden ist. Später in Ruhestand versetzt, ist er nach Bonn zurückgekehrt, wo er den 3. April 1845, 76 Jahre alt, mit der Kirche versöhnt und mit den hh. Sakramenten versehen, in der Martinspfarrei gestorben ist.

Freiheitslied

bei Gelegenheit der Einsetzung der neuen Gewalten des Saardepartements, gesungen auf dem Paradeplatze der Stadt Trier unter dem Freiheitsbaume.

(Nach der Melodie: „Freuet euch des Lebens u. s. w.")

Den 1. Ventose VI (19. Febr. 1798).

Feiernd umwindet
Trierer das Freiheitsmahl!
Freude verkündet
Donnernd das Thal.

1.

Sie hebt sich hoch aus tiefer Nacht
Die Menschheit, und mit starker Macht
Durchbricht sie Finsterniß und Wahn,
Und steiget himmelan.
Feiernd umwindet 2c.

2.

Nicht Vorurtheil, nicht frommer Trug
Umdüstert ihren freien Flug:
Vernunft sagt ihr, als höchste Weih',
Was Wahr und Edel sei.
Feiernd umwindet 2c.

3.

Sie liegt, die große Scheidewand!
Es adelt nun kein Ordensband:
Uns lohnt als schönste Ehrenkron
Der Name Bürger schon.

4.

Verdienst nur adelt uns allhier,
Durch Freiheit nur veredeln wir;
Wir geben Rang und Titel hin
Für reinen Bürgersinn.

5.

Zerbrochen liegt am Weihaltar
Die Fessel, die so drückend war,
Zertrümmert jeder eitle Tand,
Den Vorurtheil erfand.

6.

Verschlungen laßt uns Hand in Hand
Heut pflanzen dieses Freiheitsband:
Der Menschheit hoher Genius
Weih' es mit diesem Kuß.

7.

Dein Wipfel sag's den Enkeln einst,
Daß du als Brüder sie vereinst:
Fluch ihnen, wenn sie das nicht freut,
Wie ihre Väter heut.

8.

Schwingt, Bürger, hoch den Freiheitshut
Und opfert gern Gut und Blut
Für's Vaterland, das uns gebar
Und Retterin heut war.

9.

Es lebe jeder freie Mann,
Der dem Gesetz nur unterthan,
Nicht zittert vor Tyrannen Wuth,
Und immer redlich thut.

Lied

auf das Fest der Volksherrschaft (Souveränetät).

(Nach der bekannten Melodie: „Auf, auf! ihr Brüder, und seid stark u. s. w.")

Gedruckt auf Befehl der Centralverwaltung.

In dir o Mensch! liegt Götterkraft:
Du bist dir selbst genug:
Dir drückt Vernunft den Stempel ein,
Gerecht und bieder sollst du sein,
Ganz ohne Falsch und Trug.

* * *

In deiner Brust liegt Allgewalt:
Nur Vorurtheil gebar
Regenten, Adel, Reich und Kron:
Da hob sich stolz des Zwingers Thron,
Da floh das goldene Jahr.

* * *

Da sank des Geistes hoher Schwung,
Da schwand er trauernd hin:
Nur Willkühr gab Gesetz und Pflicht,
War jener reine Abdruck nicht
Von edlerm Menschensinn.

Und wehe dem, der es gewagt,
Dem Götzen sich zu nah'n,
Und dann den großen Aufruf that,
Für Rettung kühn im Heldenrath
Zu stürzen Trug und Wahn.

* * *

Ein Opfer seines Edelmuths,
Erlag er in dem Streit
Für Vaterland, für Menschenrecht
Die Nachwelt gegen ihn gerecht,
Nennt ihn mit Dankbarkeit.

* * *

Da sah mit seinem Feuerblick
Der große Schutzgeist hin:
Gelähmet war des Herrschers Hand,
Zertrümmert des Despoten Band:
Preis jauchzend Menschheit ihn!

„Dir werde nun ein beßres Loos,
So tönte dir sein Ruf,
Gerettet aus der finstern Nacht
Bist du dem Ziel zurückgebracht,
Wozu dein Gott dich schuf.

* * *

Du brauchst nun keinen Vormund mehr:
Dir fehlt ein Führer nicht:
In dir liegt jeder Keim zur Kraft,
Der Muth zu großen Thaten schafft,
Der Ruf für Recht und Pflicht.

* * *

Du trägst in dir selbst das Gesetz:
Es trügte dich noch nicht.
Die Bessern wähl' zu Vätern nur:
Sie leiten dich auf seine Spur,
Sie zeigen dir sein Licht."

Wie liebvoll dringt dein Ruf zu uns
O großer Genius:
Es wird in unsrer Seele Tag:
Die Menschheit, die im Schlummer lag,
Weckst du mit Vaterkuß.

* * *

Vollend' in uns das große Werk,
Leit' uns an deiner Hand:
Noch straucheln wir den Kindern gleich,
Und fern ist uns noch Gottes Reich,
Noch fern das beßre Land.

* * *

Und streifen wir an unsrer Gruft
Den Staub vom Geiste weg,
Dann führ' uns zur Vollendung hin
Mit deinem reinen Engelsinn
Auf lichtem Sternenweg.

Lied

auf das Fest des 2. Pluviose (21. Jan.) oder die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI.

1.

Da liegt mit Schand und Blut bedeckt,
Der letzte Kapet hingestreckt;
Da liegt er, seines Meineids Raub,
Herabgeschleudert in den Staub.

Chor.

Auf, Bürger! frohe Siegeslust,
Durchglühe eure Heldenbrust.

2.

Es strömt nicht mehr aus frecher Hand
Verderben über's Vaterland;
Es zuckt nicht mehr das Flammenschwert,
Das furchtbar rast und weit verheert.

3.

Zerrissen ist der mächt'ge Bund,
Entlehnet aus der Hölle Grund,
Verbannet ist durch höh're Macht,
Die Herrschsucht in des Orkus Nacht.

4.

Zertrümmert sind am Volksaltar
Die Zeichen der Despotenschaar.
Uns drohet nun kein Zepter mehr:
Die Freiheit leistet Schutz und Wehr.

5.

Zwar dürstet der Hiänen Brut
Noch itzt nach freier Bürger Blut:
Doch riß sein eigner Frevelsinn
Schon manchen in's Verderben hin.

6.

So büßt für seine Meuterei'n
Der Sarder König Kronen ein;
So ahndet den verletzten Eid
Die Strenge der Gerechtigkeit.

7.

Auch hebt ergrimmt das Haupt empor
Des Adels und der Priester Chor,
Den Thron zu retten, ihre Stütz';
Umsonst; — Erloschen ist der Blitz.

8.

Auf, Bürger! Preiset euer Glück,
Und schwöret Treu der Republik!
Auf, schwöret Haß der Despotie,
Wie jedem Greul der Anarchie!

Chor:

Wir schwören Haß der Despotie
Wie jedem Greul der Anarchie.

9.

Geist Gottes! die dir widersteh'n,
Laß sie gesammt zu Grunde geh'n!
Beschütz' dein Volk vor Sklaverei,
Und mach' die weite Erde frei!

Professor Wirz.

Zweites Lied

auf die Hinrichtung des Königs.

(Nach der so beliebten Melodie: „Au bruit des canons," etc.)

Chor:
Es stürze Thron und Kron'!
Und nur gerechter Lohn
Müß' jedem Frevler werden,
Der taub für Recht und Pflicht,
Der Volksverträge bricht,
Der Gott sich dünkt auf Erden!

Er sinke tief von seiner Höh',
Um die sich lagern Ach und Weh!
Ihn fasse des Gesetzes Hand!
Ihm werde nie ein Vaterland!

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Und söhnt ihn nur ein Blutgericht,
Das ihm des Volkes Wille spricht,
Er blute! — traurig, daß nur Blut
Noch kühlen muß des Lasters Wuth.

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Vernimm, o Vater der Natur!
Vernimm den großen heil'gen Schwur:
Wir schwören Haß der Fürstenzunft:
Nur uns gebietet die Vernunft.

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Zerstöre auch der Dummheit Reich!
Mach' deine Kinder frei und gleich!
Laß sie den großen Bund erneu'n,
Stets weise und stets gut zu sein.

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Und steht ein andrer Kapet auf,
Dann ende baldigst seinen Lauf!
Dann stähle unsern Arm mit Kraft,
Der den Erdrücker niederrafft!

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Verbanne jede Tyrannei
Des Geistes und der heil'gen Weih'!
Laß schwinden jeden frommen Wahn!
Schließ deine Priester an uns an!

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Gib Ruh' dem ganzen Erdenball!
Schenk' Freiheit auch dem Weltenall!
Ergänze das zerriss'ne Band
Der Bruderlieb' mit Vaterhand.

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Dann machen wir mit frohem Mund
Den späten Enkeln es noch kund,
Daß du nach deinem weisen Plan
An Völkern Großes hast gethan.

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Drum Brüder! hebt den Rundgesang,
Und ruft bei frohem Becherklang:
Es lebe jeder freie Mann,
Der kühn den Fürsten trotzen kann!

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Es lebe jeder deutsche Mann,
Der bald, wie wir, auch jauchzen kann:
Triumph! zerbrochen ist das Joch,
Das unsern Nacken sklavisch bog!

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Triumph! der Erdenhalbgott liegt!
Vernunft und Wahrheit hat gesiegt!
Bald tönt's vom fernen Norden her:
Wir brauchen keine Fürsten mehr!

Es stürze Thron und Kron'! u. s. w.

Drittes Lied
auf die Hinrichtung des Königs.

Fluch auf souveraine Verbrecher.

Fluch den gekrönten Ungeheuern!
Die wollusttrunken in Pallästen,
Erpressend überspannte Steuern,
Mit feilen Dirnen sich vom Volksschweiß mästen!

Fluch denen! die eidbrüchig in der Wuth
Zahllose treue Menschen tödten,
Und mit dem rauchenden unschuld'gen Blut
Dann lächelnd den gelähmten Zepter löthen!

Fluch denen, die nach Willkür Menschenrechte kränken,
Und über das Gesetz sich weit erhaben denken;
Die glauben in despot'scher Raserei,
Daß sie nicht für das Volk, das Volk für sie dasei;
Die Unterthanen nur für kriechende Gestalten,
Nur des Ertretens werth, für Erdenwürmer halten!

Der Blitz verfolge das Gezücht Wüstlinge
So, wie der Knab' im Sommer Schmetterlinge,
Und schleudre diese Brut der Menschheit zur Wohlthat
Der Hölle dar, die sie nur ausgespien hat!

(Gand, Präsident des Civil-Tribunals des Saar-Departements.)

Hymnus
gesungen auf's Jahrgedächtniß der Einsetzung der obern Gewalten im Saar-Departement (den 19. Februar).

(Nach der alten, aber doch beliebten Melodie: „Zu Stephan sprach im Traume" —.)

Heut jauchzet wonnetrunken
Mein freies Vaterland:
Es lag in Nacht versunken,
Am schweren Sklavenband.
Da riß die schwarze Wolke:
Des Thrones Pfeiler sank. —
Dem großen Frankenvolke
Der wärmste Kindesdank!

Ein sanfter schöner Morgen
Lacht uns vom Aufgang her:
Das Licht, so lang verborgen,
Raubt uns kein Zwinger mehr.
Es strahlt so lieblich nieder,
Gibt Kraft am Pilgerstab,
Lehrt Weisheit, macht uns bieder,
Streift jede Hülle ab.

Sie pfleget uns nicht minder,
Die große Republik,
Als ihre eignen Kinder,
Mit sanftem Mutterblick.
Aus ihrem weisen Munde
Strömt Wahrheit, Tugendsinn:
Sie führet uns zum Bunde
Der Völker liebreich hin.

Sie zeiget in den Hallen
Der Väter uns die Spur:
Früh lehrt sie uns schon lallen
Den großen Freiheitsschwur.
Sie weckt am Ahnenheerde
Im Sohn die Väter auf,
Damit er auch einst werde,
Was sie, im Heldenlauf.

Dies Denkmal deiner Liebe
Setzt, Mutter, heut dein Kind:
Es fühlt die reinen Triebe,
Die ihm so theuer sind.
Genährt in deinem Schooße
Jetzt schon ein volles Jahr,
Erzogst du es dem Loose,
Das ihm beschieden war.

Wir nah'n der Bundeslade,
Die unsre Rechte schützt,
Die, fern von Fürsten Gnade,
Sich auf Vernunft nur stützt.
Wir weih'n dir diese Zweige:
Blick mild auf uns herab!
An unsrer kalten Leiche
Senk' sie einst mit in's Grab.

Und feu'rt zu neuen Siegen
Dein Ruf die Kinder an;
Dann laß sie nicht erliegen
Auf ihrer großen Bahn.
Zerschmettre jede Bande
Am frevelhaften Thron,
Und decke ihn mit Schande,
Des Lasters kühnen Sohn.

Du drückst mit sanfter Milde
Uns an die warme Brust:
An deinem Mutterbilde
Labt sich der Sohn mit Lust.
Schließ uns auch bald dem Bunde
Der großen Franken ein,
Und sprich mit frohem Munde
Den großen Volksverein.

Ode
auf das Fest der Jugend (den 30. März).

(Nach der Melodie: „Alles liebt und paart sich wieder" —)

Wenn in hoffnungsvoller Blüthe
Mit dem Blick voll Engelgüte
Sich die muntre Jugend freut:
O dann fühlt sie Wonnetage!
Fern ist dann noch jede Klage,
Die der Gram in's Leben streut.

Rosen schmücken ihre Wangen,
Still begrenzt ist ihr Verlangen,
Unschuld edelt ihr Gefühl:
Und der Greis an seinem Stabe
Wähnet sich noch fern vom Grabe
In dem munteren Gewühl.

Wenn der Lenz die Fluren malet,
Und die liebe Erde strahlet
Im verjüngten Blumenkleid:
Dann, dann blickt mein Aug' im Bilde
Ganz das Frohe, Süße, Milde
Jugendlicher Heiterkeit.

O mit welchem Wohlgefallen
Füllt des Säuglings erstes Lallen
Ganz der Mutter keusche Brust!
Wie sie ihn an's Herz dann drücket,
Zärtlich auf ihn niederblicket
Voll von reinster Himmelslust.

Unter Spielen, unter Scherzen
Hüpft mit leichtem, munterm Herzen
Froh das Kind durch's Leben hin;
Auf der Weisheit ersten Wegen
Strebt es schon den Grund zu legen
Früh zum freien Bürgersinn.

Reifen nun die zarten Jahre
Ganz für's Schöne, Gute, Wahre,
Wird zum Jüngling nun das Kind,
Muthig strebt es auf zum Großen,
Bricht mit Dank zugleich die Rosen,
Die ihm hier beschieden sind.

Liebreich, heiter, gut und sittsam,
Sanft, gefällig und betriebsam
Soll das beſſ're Mädchen sein —
Fern vom niedern Erdentriebe
Sei der Funke heil'ger Liebe
Unschuldsvoll und engelrein.

So wird es dann einst auf Erden
Besser um die Menschheit werden,
Schöner hier auf Gottes Welt.
Reinheit, Tugend kehrt dann wieder
Zu uns Sterblichen hernieder,
Die oft Trug gefesselt hält.

Kinder, spornt mit neuen Kräften
Euch zu den Berufsgeschäften,
Hört den großen Ruf der Pflicht!
Folgt der Weisheit sanften Winken,
Lasset euern Muth nicht sinken,
Strahlt euch nicht ein schönes Licht?

Eurer liebevollen Jugend,
Eurer sanften, stillen Tugend
Weih'n wir diese Kränze heut;
Windet sie in eure Haare,
Freut euch eurer frohen Jahre,
Nützt sie mit Bescheidenheit.

Oeffnet euer Herz dem Armen,
Schenket gerne ihm Erbarmen:
O, das segnet dort und hier!
Fliegt an unsern Busen, Kinder!
Seh't wir freuen uns nicht minder,
Denn auch Kinder waren wir.

Lied

auf das Fest der Ehegatten (29. April).

(Nach der bekannten Melodie: „Aus dem Strome des Genusses" u. s. w.)

(Gedruckt auf Befehl der Centralverwaltung.)

In des Lebens düstre Triebe
Goß der Vater der Natur
Mild ein Tröpfchen reiner Liebe
Auf des Pfades rauher Spur.
O in diesem edlen Triebe
Hebet sich die Menschheit nur.

Wer, wer trüg' des Lebens Bürde
Ohne diese Trösterin!
Wer, wer stieg zu jener Würde
Höherer Vollendung hin!
Ohne sie — ach welken würde
Bald des Geistes Kraft dahin!

Liebe bindet edle Herzen,
Liebe macht uns Gott verwandt,
Lehrt uns jeden Harm verschmerzen
An des Weibes trauter Hand:
Unter frohen Kindern scherzen,
Die nur Liebe schenkt zum Pfand.

Wehe jenen niedern Seelen,
Die der Liebe Ruf nicht hebt,
Die das große Ziel verfehlen,
Dem der Wurm entgegenstrebt,
Fühllos jedes Blümchen stehlen,
Das der Liebe Hauch belebt.

Thränen unsrem Priesterstande,
Dem der harte Hildebrand,
Losgetrennt vom süßen Bande,
Ketten schlang um Herz und Hand —
Fern vom freien Vaterlande
Werde sein Verbot gebannt.

Was des Geistes Urkraft beuget,
Ist des Schöpfers Wille nicht.
Brüder! die der Unmuth bleichet,
Denen Gram das Herz zerbricht,
Seht die düstre Wolke weichet,
Seht das schöne Gotteslicht!

Priester, werdet Menschen wieder,
Folgt der Liebe sanfter Spur,
Werdet Väter gut und bieder:
Schöner lacht euch dann die Flur
In dem Kreise froher Brüder,
In dem Schooße der Natur.

Väter, Mütter, junge Bräute!
Dieser Tag ist euch geweiht:
Seht, mit welcher Herzensfreude,
Seht, mit welcher Dankbarkeit
Bringen wir die Kränze heute
Eurer stillen Häuslichkeit.

Hier auf Gottes schöner Erde
Seid ihr seinem Bilde gleich,
Und am niedern freien Heerde,
Still an reinen Freuden reich,
Trifft euch minder die Beschwerde
Und des Schicksals harter Streich.

O wie liebenswerth im Kreise —
Eurer kleinen muntern Schaar,
Die nach guter Kinder Weise
Eurem Wink stets folgsam war!
Seht im Taumel schmücken Greise
Wonnevoll ihr Silberhaar.

Lehrt uns stillen Herzensfrieden,
Lehrt uns lieben fromm und rein:
O das größte Glück hienieden
Ist geselliger Verein!
Wär' uns dieses einst beschieden,
Eden würd' die Erde sein!

Lied
auf das Fest der Erkenntlichkeit (29. Mai).

(Nach der Melodie: „Vor ihrer Hütte," ꝛc.)

(Gedruckt auf Befehl der Centralverwaltung.)

Heute betet stille
Der freie Mann
Aus Herzensfülle
Die Vorsicht an:
Dankt und empfindet
Sein hohes Loos,
Das ihn nun bindet
Vom Throne los.

Ein heil'ger Funken
Wärmt unsre Brust,
Hebt, was gesunken,
Zur reinsten Lust:
Mein Nam' ist Liebe,
So sanft, so mild!
Und Gegenliebe
Sein schönstes Bild.

In jedem Lüftchen
Ist Gotteshauch,
Des Veilchens Düftchen
Ist Opferrauch:
Ihm jauchzt der Engel,
Ihn fühlt der Wurm
Am kahlen Stengel,
Ihm heult der Sturm.

Sinkt vor Ihm nieder!
Hier ist sein Thron;
Ihn ehrt ihr Brüder
Durch Liebe schon.
Hebt reine Hände,
Ein Herz für Ihn,
Kein Zauber blende
Den freien Sinn.

Dem Vaterlande
Auch Dankgefühl!
Am süßen Bande
Führt es zum Ziel:
Schützt unsre Rechte,
Wenn Zwinger droh'n,
Ruft zum Gefechte
Des Edlen Sohn.

Dank jenen Werthen,
Die groß an Muth
Im Menschen nährten
Der Freiheit Gluth,
Die Fessel rissen,
Die ihn entehrt!
Seid uns gepriesen
Am Ahnenheerd.

Auch Blumenkränze
Auf euer Grab,
Das euch im Lenze
Das Schwerdt schon gab.
Mit euerm Blute
Sind wir nun frei:
Der Knechtschaft Ruthe
Brach't ihr entzwei.

Und ihr, ihr Lieben
Im stillen Kreis!
Die Gutes üben
Nach Götter Weis',
Empfanget Kronen
Der Dankbarkeit,
Wo Sklaven wohnen,
Sind sie entweiht.

Lied
auf das Trauerfest des Gesandtenmordes zu Rastadt (8. Juni).

(Nach der Melodie: „Auf, wer Kraft zu Thaten fühlt" —)

1.

Hier in diesen Todeshallen
Fasset Grausen mein Gebein!
Tief ist Hermanns Sohn gefallen!
Rache! soll des Säuglings Lallen,
Rache! unsre Loosung sein!

2.

Teufel würgten Engel nieder!
Blutig trieft der Friedenszweig!
Hört ihr letztes Stöhnen — Brüder!
Rache! tönt's vom Nordpol wieder,
Rache! bis zum Höllenreich!

3.

Schon erscholl am Sühnaltare
Friedensruf und Brudergruß:
Süß umschlang in froher Schaare
Mit dem Bundeskranz im Haare
Eintracht uns mit Mutterkuß.

4.

Ha! da spie aus schwarzem Schlunde
Hoch die Hölle ihre Brut:
Kalt erstirbt am blassen Munde,
Kalt der Ruf zum frohen Bunde —
Menschen lechzen Menschenblut!

5.

Auf! zu retten Menschenrechte,
Seht, das Rachschwert ist gezückt!
Brüder! flieget zum Gefechte!
Ha! von Eurer freien Rechte
Werd' des Meineids Knecht zerdrückt!

6.

Hier an dieser heil'gen Stätte
Weihet Euch zur Rache ein!
Löset Deutschlands Sklavenkette,
Unter Euren Fahnen rette
Es den letzten Freiheitsschein.

Lied eines Landmannes,

gesungen an dem Feste des Ackerbaues im VII. Jahre der Republik (28. Juni).

(Nach der bekannten Melodie: „Ich hab' ein kleines Hüttchen nur" —)

1.

Ich neide nicht den reichen Mann,
Der mehr hat als ihm fruchten kann:
Ich leb' im goldnen Mittelstand
Ganz still und unbekannt.
Ich baue Gottes Erde an,
Hab' so recht meine Lust daran,
Wenn Wiesen, Felder, Thal und Höh'n
In voller Pracht dasteh'n.

2.

Mein Hüttchen ist gar arm und klein,
Doch wohnt die liebe Eintracht d'rein,
Und Kinderchen, so lieb, so hold,
Ein Weib so treu wie Gold.
Mich ruft der frühe Tag zur Pflicht,
Ich scheue Müh' und Arbeit nicht:
Der droben gibt ja Sonnenschein,
Gibt Wachsthum und Gedeih'n.

3.

Wenn dann die liebe Sonne strahlt,
Und recht so Gottes Bild uns malt,
Dann steigt bei muntrem Frohgesang
Und raschem Sensenklang
Ein Dankgebet zu dir empor
Zum hohen, lichten Sternenchor,
Für deine Lieb', für deine Macht,
Für deiner Welten Pracht.

4.

Dann bringt der Pflug an meiner Hand
So leicht durch's harte, dürre Land,
Und Jeder hüpft mit leichtem Sinn
Zu seinem Tagwerk hin.
Des Schnitters laute Fröhlichkeit
Tönt über Berg und Thäler weit:
Und Wohlgeruch von Blumenduft
Füllt ringsumher die Luft.

5.

Die Arbeit würzet mein Gericht,
Ich tausche meinen Milchtopf nicht
Um Leckerbissen träger Welt:
Mein Tisch ist dieses Feld:
Da sitzen Weib und Kind um mich,
Und freuen ihres Daseins sich. —
Wem's nicht gefällt auf Gottes Erd',
Ist ihrer gar nicht werth.

6.

Ein Fleckchen Erde Jedem hier,
Das er dann baut mit Fleiß, wie wir:
Ein Hüttchen drauf, nicht reich, nicht groß,
Natur! in deinem Schooß,
Zufriedenheit bei niederm Herd,
Den ihm sein stilles Glück gewährt,
Ein Kleid, gewirkt von eig'ner Hand,
Ganz ohne Pracht und Tand:

7.

Ein Herz, das warm für Jeden schlägt,
Nicht Falsch, nicht Trug, nicht Argwohn hegt,
Das frei und groß das Wahre liebt,
Sich gern im Wohlthun übt,
Sich höher hebt an Weibes Brust,
Und unter froher Kinder Lust,
Das, das ist jener gold'ne Stand
Im freien Vaterland.

8.

Wie dankt dir nicht mein Herz dafür,
O Gott! dies Loos beschied'st du mir.
Gib ferner Muth, gib ferner Kraft,
Die Lust zur Arbeit schafft.
Den Segen auch auf unsern Fleiß!
Gott, lohne unsern sauern Schweiß!
Den Frieden schenk' mit Vaterhand
Auch bald dem ganzen Land!

Hymnus auf die Freiheit

(27., 28. Juli).

Auf, Franken, eilet in's Gefechte,
Es naht heran der Siegestag.
Auf, zeigt, was gegen Fürstenknechte
Ein frei gewordn'nes Volk vermag. (rep.)
O Franken, sollen fremde Horden
Zerstören euer Eigenthum,
Und euer Glück und euern Ruhm
Und Greis und Kind und Gattin morden?
Ergreift das Rächerschwert,
Auf, rüstet euch mit Muth,
Zum Streit, zum Streit,
Die Erde rauche von Tyrannenblut.

Was hat doch jene Räuberbande,
Dies fürstliche Gesindel vor?
Was will in unserm freien Lande
Ein Russen- und Ulanen-Corps? (rep.)
Ha, wüßtet ihr, wonach sie schnauben,
Den Tigern gleich nach euerm Blut,
Sie wollen euch das höchste Gut,
Sie wollen euch die Freiheit rauben.
Ergreift das Rächerschwert &c.

Herbei Tyrannen und Verräther,
Und sprechet uns noch ferner Hohn,
Herbei verruchte Missethäter,
Empfanget den verdienten Lohn. (rep.)
Laßt Kugeln auf die Schlösser regnen,
Zerstöret jedes Räubernest,
Befreit die Welt von dieser Pest,
Dann werden euch die Völker segnen.
Ergreift das Rächerschwert &c.

O Vaterland, für dich zu sterben,
Ist jeder Frankensohn bereit!
O Freiheit, schütze deine Erben,
Und stärke unsern Arm im Streit. (rep.)
Zu Grunde gehen unsre Feinde,
Und Preis und Ruhm begleite dich,
Um deine Fahnen sammeln sich
Die Völker all' und werden Freunde.
Ergreift das Rächerschwert &c.

O Franken kämpft als edle Sieger,
Beweist, was Kraft und Großmuth kann,
Zernichtet die gekrönten Tiger
Und schont den schwachen Unterthan. (rep.)
Laßt Kugeln auf die Schlösser regnen,
Zerstöret jedes Räubernest,
Befreit die Welt von dieser Pest,
Dann werden euch die Völker segnen.
Ergreift das Rächerschwert &c.

Volkslied

auf das Fest der Greise (27. August).

(Nach der Melodie: „Brüder! laßt uns Hand in Hand &c.")

Selig, wer am Ziele steht,
Wo der Richter thronet,
Wo des Himmels Palme weht,
Wo Vollendung wohnet.

Dem ein schönes Alter ward
Gleich der muntern Jugend,
Wo die Freude stets gepaart
Sich mit stiller Tugend.

Sanfter Schnee bedeckt sein Haar;
Süßer Ernst die Wangen:
Selig, wenn in froher Schaar
Enkel um ihn hangen.

Hell und heiter ist sein Blick,
Voll von Ruh' und Wonne,
Nie getrübt vom Mißgeschick,
Schön wie Gottes Sonne.

Vor des Weltenrichters Thron,
Wo Verbrecher zagen,
Darf er als ein guter Sohn
Froh zum Vater sagen:

„Ich empfing aus deiner Hand,
Vater! Kraft und Leben:
Liebe, Freunde, Vaterland
Hast du mir gegeben.

Froh und gerne wirkte ich
Menschenwohl und Liebe:
O, wie kindlich freut' ich mich
Dieser reinen Triebe!

Gott! du hast der Freuden viel,
Viele uns beschieden:
Liebreich führst du uns zum Ziel,
Schenkest süßen Frieden." —

Kronen unsern Vätern heut,
Kronen unsern Müttern!
Ehrt mit reger Dankbarkeit
Sie in frohen Liedern.

Segen ihrem grauen Haar,
Das die Zeit gebleichet:
Rosen ihrer Sterbebahr,
Wenn ihr Tag sich neiget!

Thränen auf die kühle Gruft,
Wo die Guten weilen,
Wo, wenn uns die Stunde ruft,
Wo wir zu ihnen eilen.

Brüder! folgt der Väter Spur
Zu der Tugend Hügel:
Sie führt zur Vollendung nur
Auf des Seraphs Flügel.

Ode

auf das Fest des 18. Fruktidor, die Entdeckung der Conspiration (3. September).

(Nach der Melodie: „Laut wie des Stromes donnernder Sturz ꝛc.")

Himmlisch und schön strahlte im Ost
Freiheit! dein heiliger Funken:
Völker, im Abgrund versunken,
Blickten in dir Rettung und Trost.

Schwarz wie die Nacht zogen heran
Wolken auf Wolken gestemmet:
Menschen, vom Schrecken gelähmet,
Flehten mit Angst, Holde! dich an.

Schwer war der Kampf, Bürgerblut floß,
Adel und Priester verschworen.
Weil sie den Zepter verloren,
Wütheten im Mutterlandsschoos.

Glücklich verscheucht ferne im West
Schwand bald die düstere Wolke.
Dämmernd verkündet dem Volke
Mutter Natur freudig ihr Fest.

Ruhe begann, Freiheit ersiegt
Ihre Gesetze nun wieder:
Enger verbündete Brüder
Schützen das Recht: — Willkühr erliegt.

Frankreichs Despot hatte schon lang
Kräfte mit Kräften gemessen:
Arglist versucht nun vermessen
Teuflisch ihr Spiel, zaghaft und bang.

Männer im Rath, muthig und groß,
Sprachen von Rückkehr der Zeiten,
Welche Tyrannen entweihten.
Trüber ward nun Menschheit! dein Loos.

Dunkel verhüllt lange den Plan,
Sorgsam und künstlich bereitet;
Helden, vom Trugschein verleitet,
Schlossen dem Bund sorglos sich an.

Endlich erwacht furchtbar und hehr
Menschheit dein heiliger Rächer;
Strafte die feigen Verbrecher,
Bannte sie fern über das Meer.

Feiernd begeht, Brüder! den Tag,
Rettung und seligen Frieden
Hat er den Völkern beschieden.
Jauchzet erfreut, Völker, dem Tag!

Freiheit! erhalt' Tugend und Recht:
Schänden dich feile Verräther,
Wecke vom Stamme der Väter
Muthig den Sohn, der dich dann rächt.

Ode

auf das Fest des 1. Vendemiaire oder Neujahr (Gründung der Republik)
(22. Sept.)

(Nach der Melodie: „Laßt uns ihr Brüder.")

Steige hernieder,
Festlicher Tag!
Fröhliche Lieder
Tönen dir nach.

* * *

Zieret mit Kränzen
Brüder! das Haar,
Reihet in Tänzen
Mädchen! die Schaar.

* * *

Heute zerbrachen
Scepter und Kron,
Frevler erlagen
Unter dem Thron.

* * *

Mächtig erhebet
Freiheit ihr Haupt,
Furchtsam erbebet,
Wer sie uns raubt.

* * *

Muthig durchstechen
Helden die Fluth,
Brüder zu rächen,
Fließet ihr Blut.

* * *

Sehet, sie siegen,
Schlagen den Feind:
Schändlich erliegen
Sklaven vereint.

Rettung beginnet,
Völker ersteh'n,
Täuschung zerrinnet,
Nebel verweh'n.

* * *

Menschen genesen
Glücklich vom Wahn,
Blicken und lesen,
Was sie nie sah'n.

* * *

Irrwahn verschwindet,
Knechtschaft zerbricht,
Wahrheit verkündet
Helleres Licht.

* * *

Duldung und Liebe
Wandeln gepaart,
Wecken die Triebe
Besserer Art.

* * *

Jauchzet d'rum Bürger!
Freudig dem Tag,
Räuber und Würger
Deckt er mit Schmach.

* * *

Fühlet die Würde,
Die er euch gab,
Streifet die Bürde
Sklaven! kühn ab.

Beilage II.

Der Pfarrer Feyen und die Separatisten zu Nieder-emmel seit dem Jahre 1803.

Die Geschichte der Separatisten zu Niederemmel haben wir früher im Zusammenhange mit den gleichzeitigen Begebenheiten fortgeführt bis in das Jahr 1803, wo der Urheber der Spaltung, der deportirte Pfarrer Feyen, sich in Bornhofen niedergelassen hatte und von dorther in Schreiben an seine geistlichen Behörden dem Bischofe von Trier, dem erzbischöflichen Generalvicariat zu Limburg und dem Clemens Wenceslaus Gehorsam verweigerte. Entsprechend dieser seiner Stellung hat er auch in Briefen und durch mündliche Unterweisungen der bei ihm öfter ankommenden Abgeordneten seinen separatistischen Anhang an der Mosel fortwährend aufgefordert und bestärkt, den neuen Pfarrer Feilen von Niederemmel nicht als rechtmäßigen Pfarrer anzuerkennen, ihm nicht zu gehorchen und weder von ihm noch überhaupt von einem Geistlichen der „gallikanischen Kirche," wie er sagt, die Sakramente zu empfangen. Zum letztenmal hat es Feyen unter dem 23. Juli 1804 versucht, in einem Schreiben an den Landdechanten Kün zu Camp den Beweis zu führen, daß er gegen seine geistliche Behörde und gegen die ganze Geistlichkeit von Frankreich im Rechte sei. Seine Argumentation ist kurz diese. Christus hat den h. Petrus zum Oberhaupt der Kirche eingesetzt; den Nachfolgern desselben ist Jeder Gehorsam schuldig; denn „wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Publikan —." Nun aber sagt die französische Gesetzgebung, kein Bischof, Pfarrer oder sonst Jemand dürfe ein Breve, eine Bulle u. dgl. vom Papste annehmen, es seien denn dieselben von der Regierung gutgeheißen. Die Bischöfe und Pfarrer haben aber diese Gesetze beschworen, wollen also die Kirche, den h. Petrus, nicht hören, als nur unter jener Bedingung; sie sind dadurch ungehorsam gegen die Kirche, sind von ihr abgewichen. Die fränkische Gesetzgebung sage weiter. Niemand dürfe Gelübde ablegen; dies sei aber gegen Gottes Gebote. Dieselbe Gesetzgebung löse sakramentalisch geschlossene Ehen;

dies sei in Widerspruch gegen die Kirche; und wer solches zu halten versprochen habe, der weiche ab von der Kirche, gehöre nicht mehr zu derselben.

In der österlichen Zeit desselben Jahres hat Feyen auch von seinem vorbezeichneten Standpunkte aus die an ihn ergangene Ermahnung, seine Ostern zu halten, abgewiesen. Während sieben Wochen befand sich derselbe nämlich im Gefängniß zu Coblenz; der Vicar von St. Castor besuchte ihn mehrmal und ging ihn an, seine österliche Pflicht zu erfüllen, wurde aber wiederholt (am letzten April und 1. Mai) von Feyen abgewiesen, mit der Erklärung, er könne nicht bei ihm und bei keinem Geistlichen, der sich zur gallicanischen Kirche bekenne, beichten, weil diese alle nicht mehr zur römisch-katholisch-apostolischen Kirche gehörten.

In Folge des letzten Berichtes des Dechanten Kün zu Camp über Feyen an das Generalvicariat zu Limburg und dieses an die fürstlich-Weilburgische Regierung zu Ehrenbreitstein (im Juli und August 1804), worin Feyen als ein „gefährlicher" Mensch geschildert war, ist derselbe am 21. August des Landes (Nassau) verwiesen worden.

Nach seiner Verweisung aus Nassau lebte Feyen in Lorig, Lorighausen (bei Bingen), fand sich aber öfter in der Wallfahrtskirche zu Bornhofen ein, und unterhielt beständig Verkehr mit seinem separatistischen Anhang zu Niederemmel, Drohn, Piesport, Trier und Ysſel durch Briefe und bei ihm sich von Zeit zu Zeit einfindende Abgeordnete, denen er Instruktionen ertheilte, wie sie sich in kirchlichen Dingen zu verhalten hätten. Alle Briefe, die er seit seiner Deportation bis zum Ende seines Lebens (1818) an die Separatisten geschrieben und alle mündliche Weisungen, die er Abgeordneten gegeben hat, gleichen sich auf ein Haar, sind beständig dieselben Redensarten, indem weder Gründe noch Thatsachen bezüglich des zwischen der Kirche Frankreichs und dem apostolischen Stuhle geschlossenen Friedens bei ihm den mindesten Eingang gefunden haben. Sich immer noch für den rechtmäßigen Pfarrer von Niederemmel haltend, betrachtete er sein winziges Häuflein daselbst mit den wenigen Separatisten an den andern genannten Orten als die wahre Kirche, dagegen die sämmtlichen Christen des französischen Kaiserreichs für Abgefallene, gerade so, wie es die Donatisten ihrer Zeit in Afrika gehalten hatten. Da der Erzbischof Clemens Wenceslaus, als er vor den einrückenden französischen Truppen im Jahre 1794 das Land verlassen mußte und der Recurs an die geistlichen Behörden gehemmt war, den Pfarrern die Fakultät ertheilt hatte, in Ehesachen zu dispensiren, so erachtete Feyen sich noch fortwährend im Besitze dieser Fakultät, obgleich derselbe Erzbischof und

sein Generalvicariat zu Limburg seine Absetzung und Entfernung förmlich bestätigt hatten, indem sie ihm Spendung der Sakramente und den geistlichen Verkehr mit seiner frühern Pfarrei verboten. Feyen aber fuhr fort, über Ehehindernisse bei den Separatisten zu dispensiren, gab Fastenverordnungen und überschickte sogar die Gebetsformeln und Litaneien, deren sich die Separatisten bedienen sollten, von seiner Hand geschrieben, aus Furcht, es könnten den Seinigen Gebete in die Hände fallen, die von Geistlichen der französischen Kirche hergekommen seien und so eine Gemeinschaft mit denselben herbeiführten. Ein Mitglied der Separatistengemeinde zu Niederemmel war beauftragt, die Kinder zu taufen; die übrigen Sakramente sollten die Separatisten geistigerweise, d. i. durch innere Erweckung der Begierde danach, empfangen. Dabei besaß der unglückliche Mann ein eigenes Geschick, die schlichte Gläubigkeit seiner mangelhaft unterrichteten und urtheilsunfähigen Anhänger in denselben Eigensinn hineinzukeilen, mit dem er selber behaftet war, indem er die ganz isolirte und verlassene Stellung derselben als eine Art Verfolgung um Christi und des wahren Glaubens willen darstellte, dieselbe geradezu als ein Martyrium bezeichnete, in welchem sie bloß ruhig und standhaft auszuharren brauchten, um der Seligkeit ganz gewiß zu sein, spricht dabei zuweilen wie ein Visionär, dem Offenbarungen zu Theil geworden seien über die Herrlichkeit, die seinem „Häuflein" im Himmel aufbewahrt werde. Daher heißt es denn oft in seinen Briefen an „die Gutgesinnten," wie er seine Anhänger nennt: „Seid nur standhaft, bleibet standhaft: wer so in Standhaftigkeit stirbt, ist der Krone eines Martyrers gewiß." Und dann wieder: „Wenn ihr es wüßtet, wie ich es weiß, was für Freuden und Frohlocken bei den Heiligen im Himmel über euch ist, was euch Alles aufbewahrt ist, wenn ihr geduldig leidet, standhaft bleibet u. s. w." Ein andresmal versichert er (20. Nov. 1806), „daß in der Christnacht das liebe Jesulein ganz gewiß, gewiß persönlich bei ihnen sein werde." Sein armseliges Häuflein ist ihm die römisch-apostolische Kirche, außer welcher kein Heil sei. Ausrufe, wie O! und Ach! kehren zum Ekel in den Briefen wieder; und darunter Versicherungen, wie diese: „Wenn ihr es wüßtet, wie ich es weiß, wie viel Engel um euch sind, euch zu schauen, ihr würdet nach Verfolgung verlangen."

So wußte Feyen einen namhaften Theil der Pfarrgenossen von Niederemmel während der ganzen Zeit der französischen Herrschaft in unsrem Lande durch trügerische Vorspiegelungen von ihrer Auserwählung, von dem göttlichen Wohlgefallen an ihrer Stellung und

Standhaftigkeit und dem großen ihrer im Himmel harrenden Lohne, in ihrer gänzlichen Absonderung von der Kirche zu erhalten und zu befestigen. Und da während dieser ganzen Zeit die Separatisten allen christlichen Unterricht in der Pfarrkirche ängstlich vermieden und ihre Kinder auch nicht in die Schule schickten, so mußte die Unwissenheit in religiösen Dingen unter denselben von Jahr zu Jahr zunehmen und eine Vereinigung mit der Kirche immer mehr erschweren.

So stand die Angelegenheit zu Niederemmel noch, als in Folge des großen Sieges der Alliirten im Oktober 1813 bei Leipzig die Deutschen mit Neujahr 1814 über den Rhein kamen und die Franzosen aus unsrem Lande trieben. Jetzt, glaubte Feyen, würden alle seit der französischen Herrschaft eingeführten kirchlichen Einrichtungen, die er als nicht zu Rechte bestehend erachtete, umgestoßen und die alte Ordnung wieder hergestellt werden, und da er noch nie aufgehört hatte, sich für den rechtmäßigen Pfarrer von Niederemmel zu halten und auszugeben, so machte er sich hinter dem Zuge der Alliirten auf den Weg, und ist am 25. Mai 1814 wieder in Niederemmel eingetroffen, um bei seinen Anhängern die Verrichtungen eines Pfarrers vorzunehmen. Da er aber die Pfarrkirche nicht beziehen konnte und auch nicht wollte, so hat er in dem Hause seines Bruders Michael zu Reinsport (der Filiale von Niederemmel) Messe gehalten und die Sakramente gespendet. Der Pfarrer von Niederemmel konnte und durfte diesem Vorgehen nicht ruhig zusehen und machte bei der Polizei zu Trier Anzeige davon. Feyen ahnete, was die Folge davon sein würde, verfügte daher am 17. Juni testamentarisch über seine kleine Habe, und am 17. des folgenden Monats trafen Gendarmen von Trier zu Emmel ein, die ihn nach Trier abführten, wo er verhört und in dem Kaufhause gefangen gesetzt wurde.

Damal stand unser Land auf rechter Moselseite unter einer gemeinschaftlichen k. k. österreichischen und k. bayerischen Landes-Administrations-Commission, deren Sitz in Creuznach war. An diese wandte sich jetzt Feyen unter dem 25. Juli in einer Schrift von seinem Gefängnisse aus, erzählte seinen Lebenslauf, seine Schicksale und gegenwärtige Lage, und fügte diesem seinem Curriculum die Vertheidigung seines Verhaltens bei, die er einen Monat früher an die Polizei zu Trier eingeschickt hatte, ohne darauf eine andre Antwort, als seine Gefangennehmung erhalten zu haben. Inzwischen aber war zu Trier eine neue Klage gegen Feyen eingetroffen, gegen die er sich unter dem 10. August in einem Schreiben an die Polizeidirektion zu vertheidigen suchte, immer noch von seinem eingebildeten Standpunkte aus, daß er der rechtmäßige Pfarrer von Niederemmel sei. Feyen

hatte nämlich unmittelbar vor seiner Deportation (1800) heilige Gefäße, Paramente und Kirchengeräthe der Pfarrkirche zu Niederemmel an sich gezogen und heimlich in Verwahr gegeben, die ihm jetzt als einem Defraudator abgefordert wurden, während er diese Forderung zurückwies, mit der Berufung, daß er als rechtmäßiger Pfarrer von Niederemmel die Pflicht habe, die der Pfarrkirche gehörenden Effekten in Sicherheit zu erhalten. Die reklamirten Geräthschaften waren aber: 1 Monstranz, 1 Ciborium, 1 Kelch, noch 2 Kelche und Patenen, 1 Meßbuch, 1 Meßgewand, 1 Albe, 1 Traghimmel, 2 oder 3 Corporale und 4—5 Purificatorien. Bei seiner Rückkehr (1814) hatte Feyen diese Geräthe in das Haus seines Bruders zu Reinsport in die darin eingerichtete Hauskapelle bringen lassen, wo sie sich gegenwärtig, wie er an die Polizei schreibt, befänden. Dieselben könne und dürfe er nicht herausgeben, weil er geschworen habe, dieselben der Pfarrkirche zu bewahren. Wolle Herr Joh. Jak. Haubs von Niederemmel (er nennt ihn absichtlich nicht Pfarrer) dieselben mit Gewalt nehmen, so müsse er es geschehen lassen, denn der Gewalt könne er nicht widerstehen. Sechs Tage später wandte er sich auch in einem Schreiben an den damaligen Untersuchungsrichter Nic. Hoffmann und protestirte gegen die Verhandlung dieser Klagsache vor dem weltlichen Gerichte; dieselbe gehöre als eine geistliche Sache vor das Oberhaupt der Kirche, und Herr Haubs müsse durch Zeugniß des Papstes beweisen, daß er rechtmäßiger Pfarrer von Niederemmel sei. Die Gerichtsbehörde konnte sich natürlich durch diese völlig grundlosen Einreden nicht stören lassen, da nach dem Eingehen der geistlichen Gerichte in kirchlichen Eigenthumsklagen die vorliegende Sache allerdings vor die weltlichen Gerichte gehörte. Daher hatten denn der Bürgermeister Nic. Clasen von Niederemmel und der Friedensrichter Feller von Neumagen den Auftrag erhalten, die heiligen Gefäße, so wie sie oben sich vorfanden, mit den sacrae species, die Paramente und andern Geräthe zu Reinsport wegzunehmen und bei dem Untersuchungsrichter zu Trier einzubringen, wie sie auch am 29. September gethan haben. Auf die Nachricht hievon hat Feyen abermal protestirt in einem Schreiben an den Untersuchungsrichter und die Wegnahme jener Gefäße als Kirchenraub bezeichnet: Pius VI. habe befohlen, das h. Sakrament dürfe nicht in die Hände von geschworenen Geistlichen kommen, viel weniger in die eines weltlichen Richters. Daher fordere er Rückgabe aller jener Kirchensachen und für sich Restitution in seine Pfarrei. Daß keine dieser Forderungen des unheilbar eigensinnigen Mannes erfüllt werden konnte, braucht kaum erinnert zu werden. Vor Gericht gestellt und über Dieses und Jenes befragt, gab er keine Antwort,

kniete vielmehr nieder und rief, wie er sagte, zuvor den h. Geist an. Nachdem er sich erhoben hatte und abermal gefragt wurde, sagte er, der h. Geist habe ihm eingegeben, keine Antwort zu geben. Dieses verwunderliche Benehmen, zusammengehalten mit seinen Präcedentien, ließ das Gericht in Feyen einen geistesschwachen Schwärmer erkennen, den man mehr zu bemitleiden, als nach der Strenge der Gesetze zu behandeln habe. Man ließ ihn daher abtreten und schaffte ihn in der Stille wieder an seinen frühern Aufenthaltsort. Die hh. Gefäße und Paramente wurden an die Pfarrkirche zu Niederemmel zurückgegeben.

Nach diesen Verhandlungen zu Trier treffen wir Feyen wieder zu Lorig am Rhein bei seinem frühern Hospes Herrn v. Sohler, den er durch häufige Unterredungen in seinen Separatismus hereingezogen hatte, bis in das Jahr 1817. Von hier siedelte er nach Mainz über, von wo aus er am 17. Oktober die ihm von der preußischen Regierung angebotene Pension abgewiesen hat, aus dem Grunde natürlich, weil er durch Annahme derselben anerkennen würde, daß er nicht mehr Pfarrer von Niederemmel sei.

Zu Mainz hat Feyen sich bei einem Bäcker Namens Schmitz niedergelassen, in dessen Hause er auch am 3. März 1818 gestorben ist, und zwar ohne alle Einsicht und Anerkennung seiner wunderlichen Verirrung und ohne Aussöhnung mit der Kirche. Nicht lange vor seinem Ableben hat er die Erklärung abgegeben, er wolle weder die hh. Sterbesakramente empfangen, noch kirchlich beerdigt werden, noch auch Exequien für sich gehalten wissen, ja nicht einmal in geweihter Erde ein Grab erhalten, und zwar aus Furcht, auf irgend eine Weise mit den „geschworenen Priestern Napoleons“ zu communiciren. In der an das betreffende Pfarramt zu Mainz eingereichten Protestation schreibt derselbe: „Ich armer Sünder, Namens Carl Anton Feyen, Pastor von Niederemmel an der Mosel im Trierischen, bekenne vor Himmel und Erde, daß ich zwar ein inbrünstiges Verlangen habe, die Sakramente der Sterbenden zu empfangen, weilen ich aber wegen Mangel eines römisch-katholischen Priesters nicht dazu gelangen kann, so habe ich mich bemüht, mit der Gnade Gottes die vollkommene Liebe und Reue und Leid zu erwecken, und da ich also mit vollkommener Liebe, Reue und Leid meinem Gott gebeichtet und die heiligen Sakramente geistlicher Weise empfangen habe, so lege ich mich in die Arme des barmherzigen Gottes, mit demüthiger Bitte, Er wolle mir armen Sünder doch alle meine Sünden verzeihen und barmherzig nachlassen u. s. w.“ [1]).

[1]) Man könnte fragen, warum Feyen, wenn es ihm ernst gemeint gewesen, die Sterbesakramente von einem römisch-katholischen Priester zu empfangen, nicht noch so viel gethan, sich, statt in Mainz zu bleiben, über den Rhein zu begeben, wo es

Seine Leiche wurde indessen nicht, wie er verlangt hatte, in einem Garten oder an einem andern beliebigen Orte untergebracht, sondern auf dem allgemeinen städtischen Kirchhofe in aller Stille beigesetzt, bedeckt mit einem kleinen schwarzen Kreuze, worauf zu lesen: „Carl Anton Feyen, gewesener Pastor von Niederemmel."

So endigte der verblendete Separatistenhäuptling, bis in den Tod hinein von einem beispiellosen Starrsinn beherrscht, von dem man nicht ersehen kann, ob er mehr in geistiger Bornirtheit oder in Hochmuth, der ihn seinem Anhange gegenüber das Eingeständniß nicht machen ließ, daß er geirrt habe, seine Quelle gehabt hat. Offenbar aber hat sein Verharren in der Trennung und Widersetzlichkeit gegen die Kirche nicht wenig dazu beigetragen, daß die Separatisten zu Niederemmel und einzelne zerstreute Anhänger an andern Orten an der Mosel großentheils noch länger als ein Menschenalter in ihrem kläglichen Schisma aller Belehrung und allen Maßregeln der geistlichen und weltlichen Behörden zur Wiedervereinigung mit der Kirche Trotz geboten haben. Vernehmen wir die spätern Schicksale derselben und die endliche Auflösung des Conventikels nach der Rückkehr der letzten Clubistenfamilien in die Kirche im Jahre 1861.

In amtlichen Verhandlungen tritt die Angelegenheit der Clubisten wieder im Jahre 1822 hervor. Im Februar dieses Jahres überschickte die königl. Regierung dem Generalvicariate zu Trier mehre Schriftstücke zu, zum Theil handelnd, zum Theil herrührend von einem Fremden, der sich in Niederemmel eingefunden hatte, um die Separatisten in ihrer Trennung zu befestigen. Diese Schriftstücke waren: 1) ein Protokoll des Bürgermeisters Servatius von Neumagen über einen wegen Mangel an Legitimation arretirten Mann, Joh. Jos. Schmitten aus Kalten-Reifferscheid, der nach Clausen gewallfahrtet und von da „auf eine Schickung der Muttergottes" zu seinen Mitbrüdern nach Niederemmel gesandt worden, um sie zu bestärken in ihrem Berufe; 2) eine schriftliche Erklärung desselben Schmitten über eine Erscheinung der Muttergottes, die er zu Barweiler gehabt habe; 3) eine Erklärung desselben Schmitten vor dem Kreissecretär Eskens zu Bernkastel, daß er die Brüder zu Niederemmel ermahnt habe, festzuhalten an ihrer bisherigen Trennung; 4) mehre Auszüge aus der

keine „geschworene Priester Napoleons" gegeben hat, um dort zu leben und zu sterben. Allein, er wird selber wohl eingesehen haben, daß auch jeder katholische Priester auf der rechten Rheinseite als Bedingung des Empfangs der Sakramente von ihm Widerruf und Rückkehr zum Gehorsam unter die allgemeine — nur nicht von ihm bisher — als rechtmäßig anerkannte geistliche Obrigkeit gefordert haben würde. Hat er dieses nicht eingesehen, dann ist sein Verbleiben in Mainz nicht gut zu begreifen.

Erklärung, die Papst Pius VI. bei Gelegenheit des französischen Bürgereides erlassen hat; 5) eine Erklärung desselben, daß die Niederemmeler ihre Trennung auf zwei päpstliche Bullen Pius VI. und Pius VII. gründeten, und weil dieses unfehlbare Kirchenoberhaupt einmal die Trennung gutgeheißen habe, sie nicht eher zur allgemeinen Kirche zurückkehren könnten, bis der h. Vater ihnen in einem eigenhändig unterschriebenen Brief kund thue, daß die jetzigen Bischöfe und Priester wahre, das reine Wort Gottes vortragende seien; ohne dieses wollten sie lieber zeitlich unglücklich sein, als von ihrem gegenwärtigen System abweichen. Im vorigen Jahre sei ein junger Mann nach Rom gereist, um vom h. Vater zu erfahren, wie sie sich zu verhalten hätten; derselbe habe aber den h. Vater nicht zu sprechen bekommen, sondern habe von einem seiner Secretäre ein Schreiben erhalten, worin die Sektirer ermahnt würden, zur allgemeinen Kirche zurückzukehren; da dieses Schreiben aber von dem h. Vater nicht unterzeichnet sei, so werde es als falsch angesehen, das zu befolgen sie weder Beruf noch Willen hätten; 6) ein Auszug aus dem Concil von Trient XXII. Sitzung Kap. 11 (de ref.), wo alle Räuber von Kirchengütern in den Kirchenbann gethan werden; 7) ein Bericht des Landraths Liessem von Bernkastel, worin derselbe sagt: nach Abschluß der Convention (De Salute animar. vom Jahre 1821) seien mehre Separatisten zu Niederemmel zur Kirche zurückgekehrt, denen die Andern gefolgt sein würden, wenn der Fremde, Joh. Jos. Schmitten, sie nicht in ihrem Wahne bestärkt hätte; er habe diesen Mann, der viel Hang zur Schwärmerei verrathe, dem Landrathe zu Adenau zuführen lassen, der ihn seiner Familie zurückgebe, zugleich aber der Aufsicht des Ortsscheffen ihn empfohlen. Der Landrath Liessem berichtet weiter, ein junger Mann von 19 Jahren, den Separatisten zu Nieder-Emmel angehörend, habe vor einiger Zeit Zweifel bekommen, und sei aus eigenem Antriebe, nicht beauftragt von den Andern, nach Rom gegangen, den Papst zu befragen, was er zu thun habe. Nach seiner Rückkehr in die Heimath sei er zur Gemeinschaft der Kirche zurückgetreten, habe aber mit dem mitgebrachten Schreiben die Andern nicht zur Nachfolge bewegen können [1]). Strenge Maßregeln, bemerkt weiter sehr richtig der Landrath, würden die Sache schlimmer machen. Am zweckmäßigsten dürfte wohl sein, wenn der neu zu ernennende Bischof desfallsige Schritte zu Rom thäte, oder wenn die Separatisten einen aus ihrer Mitte nach Rom schickten.

[1]) Es ist dieses offenbar derselbe Mann, von dem in dem Schriftstücke oben No. 5 die Rede ist; oben spricht die Befangenheit der Separatisten über den Erfolg jener Reise nach Rom, hier spricht der unparteiische Bericht des Landraths Liessem.

Hatte im Jahre 1822 die Arretirung eines Fremden und dessen protokollarische Vernehmung die Regierung auf jene Separatisten aufmerksam gemacht, so mußten die von der Regierung über Schulbesuch überhaupt erlassenen Zwangsgesetze beständige Conflikte mit jenen Separatisten herbeiführen. In den Jahren 1823—1826 wurden diese Leute öfters wegen Schulversäumnissen bestraft, ohne daß die verhängten Strafen dieselben hätten bewegen können, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Der Schulinspektor jenes Bezirks, Pfarrer Hammes in Berglicht, wandte sich deshalb 1827 um Verhaltungsmaßregeln an die Regierung und den Landrath, erhielt aber keinen schriftlichen Bescheid, sondern nur mündlich von Letzterm die Anweisung, alle möglichen gütlichen Versuche anzustellen, um zum Ziele zu kommen, Zwangsmaßregeln würden nur erbittern [1]). Der Schulinspektor traf daher die Anordnung, daß der Schullehrer von Niederemmel in einem der Häuser der Separatisten unentgeltlich besondern Unterricht für ihre Kinder hielt, indem sich die Eltern gegen die öffentliche Schule sträubten und erklärten, lieber Hab und Gut verlieren zu wollen, als ihre Kinder in Gemeinschaft mit Juden und Kindern, die mit dem Kirchenbanne belegt seien, unterrichten zu lassen. Der Unterricht der Kinder mußte indessen noch immer ungenügend ausfallen, da täglich nur eine, höchstens zwei Stunden gegeben werden konnten und dazu noch die Kinder unregelmäßig erschienen. Bei den Schulprüfungen erschienen nun wohl die Eltern mit ihren Kindern, haben sich aber jedesmal ausbedungen, daß der damalige Pfarrer Kettern nicht zugegen sein dürfe, weil sie zu diesem kein Vertrauen hätten. So ging es einige Jahre, bis der Schullehrer, der vielerlei ihm zustoßenden Hindernisse müde, den Privatunterricht aufkündigte, die Kinder in die gemeinschaftliche Schule beschied, wo sie aber wie früher nicht erschienen sind. Als aber der Schulrath Gratz im Frühjahre 1832 nach Niederemmel kam, die dortigen Zustände einsah, gab er gemessene Weisung, die Versäumnißlisten zur Bestrafung einzuschicken. Die erste Strafe bestand in einem Thlr. auf das Kind, und als dieses nichts fruchtete, wurde sie in den folgenden Monaten auf fünf Thlr. gesteigert. Die Separatisten machten darauf eine Vorstellung am Ministerium, erhielten aber unter dem 31. Juli 1832 den Bescheid — „daß es zu weit führen dürfte, ihre Kinder bei dem Religionsunterrichte abtreten zu lassen und ihnen zu gestatten, eine eigene Schule für sich zu errichten." Nunmehr erschienen die Kinder zwar in der Schule, waren aber nicht dahin zu bringen, die in derselben üblichen Bücher anzunehmen, obgleich solche ihnen unentgeltlich angeboten wurden.

[1]) Der Landrath hatte den Charakter der Sektirer richtig erkannt.

Im Februar 1833 trat nun auch der Bischof v. Hommer mit der Regierung in Vernehmen zur Vermittelung von Maßregeln in Betreff der Separatisten. Auf Grund der Berichte und Vorschläge des Bischofs erklärte der Cultusminister, er erachte es für unbedenklich 1) allen öffentlichen d. h. über die Grenzen der Hausandacht hinausgehenden, separatistischen Cultus auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu untersagen und durch polizeiliche Maßregeln, die aber consequent und für jeden Contraventionsfall mit Energie anzuwenden seien, zu hindern. 2) Die Separatisten zur Befolgung der wegen des Schulbesuchs ihrer Kinder ertheilten Vorschriften unnachsichtlich anzuhalten. Dabei dürfte es nicht erforderlich sein, den Kindern zu gestatten, sich, sobald der Pfarrer die Schule besuche, entfernen zu dürfen, falls derselbe sich in geeigneter Weise zu benehmen wisse. Sollten dann, wie es nicht unwahrscheinlich sei, die Separatisten auf eine päpstliche Entscheidung provociren, so würde nichts übrig bleiben, als ihnen zu gestatten, sich selbst an den h. Stuhl zu wenden, wo es dann an der Zeit sein würde, in Rom die nöthigen Schritte zu thun.

Zwei Jahre später wurde von dem Ministerium eine Vernehmung der Separatisten über ihre abweichenden Religionsmeinungen und deren Motive angeordnet, zu dem Ende der Regierungsrath Schmeltzer zu Trier zum weltlichen Commissarius bezeichnet, und diesem von dem Bischofe der Pfarrer Haubs in Graach als geistlicher zur Seite gegeben. Herr Haubs war früher vierzehn Jahre in Niederemmel Pfarrer gewesen und kannte daher aus Erfahrung die Ansichten der Separatisten, da er sich viele Mühe gegeben hatte, dieselben zur Kirche wieder zurückzuführen. Die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen hatte, wie aus seinem Schreiben an die bischöfliche Behörde vom 6. Nov. 1835 hervorgeht, eine von der sonstigen Milde des Mannes abstechende Härte in der Beurtheilung jener Leute herbeigeführt, die doch eigentlich nur zu bemitleiden waren. Mit diesen eigensinnigen Leuten, sagt er, habe er vierzehn Jahre lang disputirt; sie hätten keine wahren Grundsätze, sie beriefen sich immer auf die Bulle, worin dem französischen Volke verboten worden sei, mit den geschworenen Geistlichen Gemeinschaft zu machen; auf seine Erwiederung, die jetzigen Geistlichen gehörten nicht zu der Klasse, gäben sie zur Antwort, alle Geistlichen hätten geschworen, die jetzigen Geistlichen seien keine wahre Geistlichen, hätten keine geistliche Gewalt. Sein unvorgreiflicher Rath wäre der: man solle die Separatisten auffordern zu erklären, ob sie katholisch oder evangelisch seien; dann würden sie antworten, ächt katholisch; hierauf solle die Regierung dekretiren, der König dulde keine zwei

katholische Religionen, folglich müßten sie ihre Kinder in den katholischen Unterricht schicken. Wenn die Alten nicht darein gehen wollten, so dürften sie aber auch durchaus keine Nebenzusammenkünfte frequentiren; im Guten sei mit diesen Menschen nichts zu machen.

Bei der commissarischen Vernehmung ergab sich (im März des Jahres 1836), daß in Niederemmel bei einer Bevölkerung von 1112 Seelen 113 Separatisten waren. Diese erklärten sich mit Unterschrift über ihre Religionsmeinungen dahin, sie wollten keine geschworenen Geistlichen, d. i. keine solche, die den frühern französischen Eid geleistet hätten; dann bestritten sie die Gültigkeit der zur französischen Zeit und auch später vorgenommenen Verkäufe der geistlichen Güter und erklärten dieselben für Kirchenraub; ferner behaupteten dieselben, die Kirche stehe jetzt unter der Gewalt der weltlichen Macht, während dieselbe doch nicht nur im Glauben und in den Sitten, sondern auch in Disciplinarsachen frei und unabhängig stehen solle; für diese ihre Religionsmeinungen seien sie bereit, ihr Vermögen, ja selbst ihr Leben aufzuopfern. —

Daß die Separatisten von den beiden Commissarien keine Belehrung angenommen, war nach allem Bisherigen nicht zu verwundern. Der Vorschlag des Generalvicars Günther ging nun dahin, die Kinder der Separatisten streng zum Besuche der Schule und des Religionsunterrichtes anzuhalten und den Alten jeden Akt von öffentlichen separatistischen Religionsgebräuchen zu untersagen; dann würde wenigstens zu hoffen stehen, daß die nächste Generation von den Irrthümern geheilt würde [1]).

Seit dem Ausbruche der Separation hatten die Herren Pfarrer von Niederemmel, Feilen, Kettern, Haubs und Haas, ihre liebe Noth mit den irre geführten Leuten, denen weder mit Belehrung, noch mit freundlichem Zureden beizukommen war, indem sie ein undurchdringliches Mißtrauen vorkehrten. Indessen nahm doch die Zahl der Separatisten allmälig ab. Ein mir vorliegender Bericht aus dem Jahre 1853 sagt über den Bestand der „Knupperten", daß derselbe stark seiner Auflösung entgegengehe. „Es sind nur noch dahier 38 Individuen, die in 7 Familien zerstreut leben, meistens erwachsene Leute ... Die Kinder der Separatisten besuchen seit Jahren schon die Pfarrschule, nehmen, wie die übrigen, Theil am Religionsunterrichte *und* bedauern nur, nicht emancipirt zu sein, um mit den *andern zur ersten* h. Communion gehen zu dürfen. Uebrigens steht Einer der Häuptlinge an der Spitze, betet, liest und singt vor in ihrem Conventikel, wovon jetzt nur noch Einer besteht, tauft und copulirt, was aber seit Jahren

---

[1]) Die obige Darstellung ist den Akten der bischöflichen Registratur entnommen. Seit dem 28. März 1836 haben amtliche Verhandlungen in Angelegenheit der Separatisten nicht mehr stattgefunden.

aus Abgang von Kindern und zu Copulirenden nicht mehr stattgefunden hat. Die Leichen werden durch die Polizei beerdigt, und zwar an einem separaten Orte auf dem Gottesacker, wobei die Glaubensgenossen mitgehen, jedoch ohne Sang und Klang."

Endlich ist es im Jahre 1861 dem Franziskaner Amandus Martens gelungen, den Rest der Separatisten mit der Kirche wieder zu vereinigen und dem Club gänzlich ein Ende zu machen. Dieser Franziskaner, gebürtig in Holland, hatte früher als Missionär in Brasilien gestanden, war dann nach Europa zurückgekehrt und stand im Herbste des genannten Jahrs zu Eberhardsklausen zur Aushilfe im Beichtstuhle für die Pilger. Es scheint, daß das Erscheinen dieses Franziskaners von der strengen Observanz Eindruck auf die Separatisten gemacht und hiedurch der Gedanke in ihnen Eingang gefunden hat, daß die Kirche, welche noch Ordensmänner in dem Geiste und in der Weise, wie solche vor der französischen Revolution gewesen, aus sich erzeuge, auch noch dieselbe Kirche sein müsse, die vor der Revolution gewesen sei.

Unter dem 26. November (1861) berichtet der Herr Pfarrer Haas von Niederemmel an das bischöfl. Generalvicariat zu Trier: „Am Feste der Aufopferung Mariä, den letzten Sonntag nach Pfingsten, haben die sämmtlichen Separatisten der hiesigen Pfarrgemeinde sich mit der katholischen Kirche wiedervereinigt. Sie haben (an dem genannten Tage) insgesammt dem Früh- und Hauptgottesdienste andächtig und mit sichtlicher Freude beigewohnt, waren sehr aufmerksam bei der Predigt, sowohl im Hochamte, als Mittags in derselben. Im Verlaufe dieser Woche schon sind Alle im Unterrichte zum würdigen Empfange der hh. Sakramente versammelt, und zwar separatim in der Pfarrkirche des Abends von 6—7 Uhr, dem auch der Pater Amandus gewöhnlich anwohnt. Der ehmalige Conventikel ist geschlossen und die Versammlung gänzlich entfernt."

„Die Taufen der Separatisten, heißt es schließlich in dem Berichte, wurden bis heran als gültig vorausgesetzt und wurde nachträglich nur der h. Chrisam hinzugefügt. Die civiliter und imgleichen in ihrem Conventikel vor Zeugen geschlossenen Ehen wurden juxta formam Tridentini revalidirt. So war es bisher auch schon vor mir dahier übliche Praxis, selbst ohne weiter vorgenommene Proklamationen."

So endigte der Club, nachdem er 60 Jahre hindurch bestanden, den geistlichen und weltlichen Behörden viel Sorgen und Mühen verursacht hatte.

Digitized by Google

In demselben Verlage erschienen früher:

Goertz, Ad., Archiv-Secretair, Regesten der Erzbischöfe von Trier von Hetti bis Johann II. 814—1503. Erste Abtheilung: Von Hetti bis Wernher 814—1418. gr. 4. geh. 1859. 1 Thlr. 10 Sgr. — 2 fl. 24 kr.

Zweite Abtheilung: Von Otto bis Johann II. 1418—1503. gr. 4. geh. 1861. 2 Thlr. — 3 fl. 30 kr.

Gräff, F. W., Landgerichtspräsident, das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. 1859. 8. geh. 24 Sgr. — 1 fl. 26 kr.

— — das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. 1860. gr. 8. geh. 24 Sgr. — 1 fl. 26 kr.

Günther, W., die Grabmale der trier'schen Bischöfe, insbesondere in der Domkirche zu Trier, und hier des Erzbischofes und Kurfürsten Balduin. 8. geh. 7½ Sgr. — 30 kr.

Hewer, J. J., Castell (an der Saar), eine historische Topographie. Mit 2 Abbild. 8. 1839. geh. 15 Sgr. — 54 kr.

— — Rundschau des Kreises Saarburg. Eine geschichtliche Landschaftsbeschreibung. 1852. 8. geh. 6 Sgr. — 24 kr.

— — Beurich und sein Wunderbild. 1854. 8. geh. 3 Sgr. — 12 kr.

— — Geschichte von Montclair, nach Urkunden zusammengestellt. 1860. 8. geh. 15 Sgr. — 54 kr.

— — Geschichte der Burg und der Stadt Saarburg. 1862. 16 Sgr. — 56 kr.

Jahresberichte der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier vom Jahre 1852 bis 1862. 4. geh.

Kampschulte, Dr. F. W., die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation. Aus den Quellen dargestellt. Erster Theil: Der Humanismus. 1858. 8. geh. 25 Sgr. — 1 fl. 30 kr.

Zweiter Theil: Die Reformation. 1860. 8. geh. 1 Thlr. — 1 fl. 48 kr.

König Orendel von Trier oder der graue Rock. Uebersetzt von Ph. Laven. 8. 1845. geh. 12 Sgr. — 42 kr.

Laven, Ph., die kirchliche Tradition vom h. Rocke mit Rücksicht auf die historische Untersuchung der HH. Gildemeister und v. Sybel. 1845. 8. geh. 18 Sgr. — 1 fl.

— — Trier und seine Umgebungen in Sagen und Liedern. Mit Bemerkungen über die Quellen dieser Sagen. 1851. 12. geh. — 25 Sgr. — 1 fl. 30 kr.

— — Gedichte in trier'scher Mundart. Nebst angehängtem Glossar. 1858. 12. geh. 27 Sgr. — 1 fl. 39 kr.

Marx J., Professor, Geschichte des h. Rockes in der Domkirche zu Trier. 2. Aufl. 1844. 8. geh. 12½ Sgr. — 45 kr.

— — die Ausstellung des h. Rockes in der Domkirche zu Trier im Herbste 1844. Mit einer Abbild. 1845. 8. 15 Sgr. — 54 kr.

— — Denkwürdigkeiten der Dreifaltigkeits- oder Jesuitenkirche des bischöflichen Seminars zu Trier. Eine Festschrift zur Erinnerung an die Restauration und Wiederbeziehung der genannten Kirche durch das Seminar in dem Sommer des Jahres 1860. gr. 8. geh. 1860. 12 Sgr. — 45 kr.

Mittheilungen aus dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Geschichte der Diöcese Trier von dem „historisch-archäologischen Verein." Erstes Heft. 1856. gr. 8. geh. 20 Sgr. — 1 fl. 12 kr.

— — Zweites Heft. 1860. 20 Sgr. — 1 fl. 12 kr.

Steininger, J., Geschichte der Trevirer. 2 Bde. 3 Thlr.

Wyttenbach, J. H., neue Forschungen über die römischen architektonischen Alterthümer im Moselthale von Trier. Mit einem Anhange von Landrath Hesse, die Ruinen bei Fliessem betreffend. 1835. 8. 12½ Sgr. — 45 kr.

— — Forschungen über die römischen Alterthümer im Moselthale von Trier. Zweite deutsche, verm. Auflage. Mit 14 Holzschnitten. 1844. 8. geh. 22½ Sgr. — 1 fl. 21 kr.

Fr. Lintz'sche Buchhandlung
in Trier und Saarlouis.

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

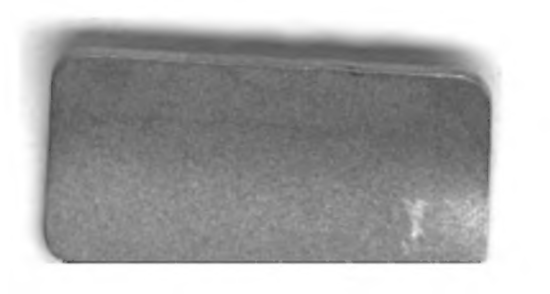

J. Obermeier
Buchbinderei
Digitized by Google

Digitized by Google